

Thomas Bliesener / Friedrich Lösel / Günter Köhnken
Herausgeber

Lehrbuch Rechtspsychologie



Bliesener/Lösel/Köhnken
Lehrbuch Rechtspsychologie

Verlag Hans Huber
Psychologie Lehrbuch

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Guy Bodenmann, Zürich

Prof. Dr. Dieter Frey, München

Prof. Dr. Lutz Jäncke, Zürich

Prof. Dr. Franz Petermann, Bremen

Prof. Dr. Hans Spada, Freiburg i. Brsg.

Prof. Dr. Markus Wirtz, Freiburg i. Brsg.



Thomas Bliesener
Friedrich Lösel
Günter Köhnken

Lehrbuch der Rechtspsychologie

Verlag Hans Huber

Programmleitung: Tino Heeg
Lektorat: Dipl. Psych. Edeltraud Schönfeldt, Berlin
Gestaltung und Herstellung: Jörg Kleine Büning
Umschlaggestaltung: Weiß-Freiburg Grafik & Buchgestaltung
Druckvorstufe: Claudia Wild, Konstanz
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen
Printed in Germany

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Anregungen und Zuschriften bitte an:

Verlag Hans Huber
Lektorat Psychologie
Länggass-Strasse 76
CH-3000 Bern 9
Tel: 0041 (0)31 300 4500
Fax: 0041 (0)31 300 4593
verlag@hanshuber.com
www.verlag-hanshuber.com

1. Auflage 2014

© 2014 by Verlag Hans Huber, Hogrefe AG, Bern

ISBN 978-3-456-85411-3

E-Book 978-3-456-95411-0

E-Pub 978-3-456-75411-6

Vorwort

Die Klärung psychologischer Fragen in einem forensischen Kontext ist eines der ältesten Anwendungsgebiete der wissenschaftlichen Psychologie. Gleichwohl hat die Rechtspsychologie neben den drei großen Anwendungsfächern Klinische, Pädagogische und Arbeits- / Organisationspsychologie stets eher eine randständige Rolle eingenommen. Im Zuge einer in vielen Bereichen zu beobachtenden allgemeinen Psychologisierung der modernen Gesellschaft haben aber auch rechtspsychologische Themen mehr und mehr Beachtung gewonnen, bis hin zu Fernsehserien mit Rechtspsychologen als Protagonisten. Diese Entwicklung begleitend wird heute, wie in vielen anderen Kontexten und Bereichen des öffentlichen Lebens, zunehmend ein Bedarf an wissenschaftlich begründeter psychologischer Expertise gesehen und eingefordert.

Die Themenfelder der modernen Rechtspsychologie sind breit. Es geht beispielsweise um den Wahrheitsgehalt der Aussage kindlicher Opfer sexuellen Missbrauchs, um die Sicherung des Kindeswohls bei Trennung / Scheidung oder Adoption, um die Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern vor Haftentlassung, um das Begleiten der Verhandlung von Sicherheitskräften mit Geiselnehmern, um die Prävention von Diebstahlsdelikten im öffentlichen Raum oder um den Einfluss von Stereotypen auf die richterliche Urteilsbildung. Im Fokus der Betrachtung steht weder nur der Rechtsbrecher noch das Verbrechenopfer. Psychologische Prozesse bei Beteiligten an einer zivil- oder verwaltungsrechtlichen Entscheidung sind ebenso Gegenstand der Rechtspsychologie wie das Erleben und Verhalten nahezu aller Angehörigen der Rechtspflege-Institutionen (z. B. Polizei, Gerichte, Justizvollzug). Schließlich untersucht man beispielsweise Fragen der Normtreue oder der Verbrechenfurcht unter rechtspsychologischen Gesichtspunkten auch bei Personen außerhalb des Justizsystems.

Vor dem Hintergrund der langen Tradition rechtspsychologischer Forschung und Erfahrung ist es heute kaum mehr möglich, alle Anwendungsfelder und Fragestellungen, Methoden und Lösungsansätze in aller Tiefe vorzustellen. Mit diesem Lehrbuch wird jedoch der Versuch unternommen, den derzeitigen theoretischen und empirischen Erkenntnisstand der Rechtspsychologie in einer anschaulichen und umfassenden Darstellung zu präsentieren. Besonderen Wert legen wir dabei auf die Systematik der Darstellung und die Herstellung der thematischen Bezüge zwischen den verschiedenen Fragestellungen, Anwendungsfeldern und Lösungsansätzen. Damit wollen wir auch der Leserin und dem Leser, die oder der sich möglicherweise erstmalig mit rechtspsychologischen Fragen auseinandersetzt, den Blick für die Zusammenhänge des Faches ermöglichen.

Das vorliegende Lehrbuch hätte ohne die Hilfe weiterer Personen nicht fertiggestellt werden können. Der Dank geht zunächst an alle Autorinnen und Autoren, die sich den thematischen Vorgaben der Herausgeber unterzogen und einen Beitrag zu diesem Buch geliefert haben. Dieser Dank ist verbunden mit einer Entschuldigung an all die Autorinnen und Autoren, die ihren Beitrag termingerecht geliefert haben und anschließend lange Zeit auf das Erscheinen des Lehrbuchs warten mussten. Ein ganz besonderer Dank gilt Frau Pascale Reinke, die eine wertvolle Hilfe in der Frühphase der Entstehung dieses Buches war, als es darum ging, die einzelnen Texte zusammenzustellen und in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen Autoren aufeinander abzustimmen. Weiterhin geht ein großer Dank an Frau Grit Kersten, die die Aufgabe der formalen Abstimmung stets mit großer Akribie und Zuverlässigkeit erledigt hat. Eventuell verbliebene formale Fehler sind selbstverständlich den nachlässigen Augen der Herausgeber anzulasten. Dem Huber-Verlag, insbesondere Herrn Tino Heeg, danken die Herausgeber für die vertrauensvolle Betreuung der Lehrbucherstellung und die besondere Geduld, die sie dabei bewiesen haben.

Die Herausgeber, im Juni 2014

Inhalt

Vorwort	5
Kapitel 1	
Entwicklung und Gegenstand der Rechtspsychologie	21
<i>Thomas Bliesener und Friedrich Lösel</i>	
1.1 Gegenstand der Rechtspsychologie	21
1.2 Die Anfänge der Kriminalpsychologie	22
1.3 Die Anfänge der Forensischen Psychologie	23
1.4 Zusammenführung der Forensischen und Kriminalpsychologie in der Rechtspsychologie ...	25
1.5 Die internationale Entwicklung der Rechtspsychologie	25
1.6 Themen der Rechtspsychologie	28
1.7 Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Rechtspsychologie	29
1.8 Aktuelle Probleme und Perspektiven der Rechtspsychologie	31
1.9 Weiterführende Literatur	33
Literatur	33
Kapitel 2	
Erklärungsmodelle dissozialen Verhaltens	37
<i>Thomas Bliesener</i>	
2.1 Einleitung	37
2.2 Soziologische und sozialstrukturelle Kriminalitätstheorien	39
2.2.1 Anomietheorie	39
2.2.2 Techniken der Neutralisierung	39
2.2.3 Etikettierungsansatz - Labeling Approach	40
2.2.4 Kontrolltheorie	41
2.3 Psychologische Ansätze zur Aggression	43
2.3.1 Psychodynamisches Aggressionsmodell	43
2.3.2 Frustrations-Aggressions-Theorie	43
2.3.3 Behavioristische Lerntheorie	44
2.3.4 Theorie sozialen Lernens	45
2.3.5 Modell der sozialen Informationsverarbeitung	47
2.3.6 Allgemeines Aggressionsmodell	50
2.4 Risikomodelle dissozialen Verhaltens	51
2.4.1 Kumulation bio-psycho-sozialer Risikofaktoren	51
2.4.1.1 Risikofaktoren	52
2.4.1.2 Protektive Faktoren	57
2.4.2 Modell des integrierten kognitiv-dissozialen Potentials	58

2.5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	59
2.6	Weiterführende Literatur	59
	Literatur	59
 Kapitel 3		
	Jugenddelinquenz	64
	<i>Thomas Bliesener</i>	
3.1	Einleitung	64
3.2	Merkmale der Jugenddelinquenz	65
3.3	Formen der Jugenddelinquenz	66
3.4	Weibliche Jugenddelinquenz	67
3.5	Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter	68
3.6	Migration und Delinquenz	70
3.7	Interventionen	71
3.8	Zusammenfassung	72
3.9	Weiterführende Literatur	72
	Literatur	73
 Kapitel 4		
	Sexualdelinquenz	76
	<i>Rudolf Egg</i>	
4.1	Einleitung: Zur Bedeutung der Sexualdelinquenz	76
4.2	Sexualdelinquenz: Strafrechtliche Regelungen	76
4.3	Kriminologische Klassifikation der Sexualdelinquenz bzw. der Sexualstraftäter	78
4.4	Umfang, Struktur und Entwicklung der Sexualdelikte	79
4.5	Rückfälligkeit von Sexualstraftätern	81
4.6	Behandlung und Prognose	83
4.7	Zusammenfassung	84
4.8	Weiterführende Literatur	84
	Literatur	84
 Kapitel 5		
	Gewaltdelinquenz und Affekttaten	87
	<i>Johann Endres und Maike M. Breuer</i>	
5.1	Zum Begriff der Gewalt	87
5.2	Kriminalstatistik	88
5.3	Psychologische Erklärungen für Aggression und Gewalt	88
5.3.1	Instrumentelle und expressive Gewalt	89
5.3.2	Distale und proximale Ursachen von Gewaltdelinquenz	90
5.3.2.1	Personale Faktoren von Gewalt	90
5.3.2.2	Situationale Faktoren von Gewalt	90
5.3.3	Protektive Faktoren	91
5.3.4	Ausagieren und Beobachten von Gewalt	91
5.3.5	Entscheidungstheoretischer und kognitionspsychologischer Erklärungsansatz	92

5.4	Tötungsdelikte als Extremform der Gewaltdelinquenz	94
5.4.1	Juristische Klassifikation	95
5.4.2	Kriminologische und psychologische Klassifikationsversuche	95
5.4.3	Affektdelikte	96
5.5	Gewaltdelikte in besonderen Kontexten	98
5.5.1	Familiäre und häusliche Gewalt	98
5.5.2	Gewalt im Kontext von Eigentumskriminalität	99
5.5.3	Gewaltdelikte im öffentlichen Raum	100
5.5.4	Politische oder politisch motivierte Gewalt	100
5.5.5	Gewalt im Strafvollzug	100
5.6	Prävention, Prognose und Intervention	101
5.7	Zusammenfassung	102
5.8	Weiterführende Literatur	102
	Literatur	102
Kapitel 6		
	Entwicklungsorientierte Kriminalprävention	106
	<i>Andreas Beelmann</i>	
6.1	Einleitung	106
6.2	Übersicht über kriminalpräventive Ansätze	109
6.2.1	Individuelle Präventionsansätze	110
6.2.2	Eltern- und familienorientierte Ansätze	112
6.2.3	Schulische und kommunale Präventionsansätze	115
6.3	Allgemeine Überlegungen zur entwicklungsorientierten Kriminalprävention	117
6.4	Zusammenfassung	119
6.5	Weiterführende Literatur	120
	Literatur	120
Kapitel 7		
	Situative, opfer- und sozialraumorientierte Kriminalprävention	126
	<i>Thomas Bliesener</i>	
7.1	Einleitung	126
7.2	Situative Kriminalprävention	126
7.3	Opferorientierte Kriminalprävention	129
7.4	Sozialraumorientierte Kriminalprävention	130
7.4.1	Gemeindemobilisierung	131
7.4.2	Programme gegen Schulbullying	132
7.5	Zusammenfassung	133
7.6	Weiterführende Literatur	134
	Literatur	134

Kapitel 8

Personal- und Organisationsentwicklung in der Polizei	138
<i>Susanna Niehaus, Bernd Runde und Andreas Krause</i>	
8.1 Einleitung	138
8.2 Personalentwicklung	140
8.2.1 Kompetenzen	140
8.2.2 Aufgaben- und Anforderungsanalyse	141
8.2.3 Methoden der Personalentwicklung	142
8.2.3.1 Trainings	143
8.2.3.2 Coaching	143
8.2.3.3 Supervision und kollegiale Beratung	144
8.3 Organisationsentwicklung	145
8.3.1 Grundlegende Begriffe	145
8.3.2 Beispiele für Interventionsformen	146
8.3.2.1 Mitarbeiterbefragungen	146
8.3.2.2 Großgruppenveranstaltungen	147
8.4 Fazit: Zur Veränderbarkeit der Polizei durch Personal- und Organisationsentwicklung	148
8.5 Zusammenfassung	150
8.6 Weiterführende Literatur	151
Literatur	151

Kapitel 9

Personenidentifizierung	156
<i>Siegfried Ludwig Sporer, Melanie Sauerland und Kerstin Kocab</i>	
9.1 Einleitung	156
9.1.1 Polizeiliche Ermittlungen: Personenbeschreibung, Gesichtsrekonstruktionsbilder und Identifizierung	156
9.1.2 Ergebnisse einer Gegenüberstellung: Wiedererkennensleistung versus Reaktionsneigung	158
9.2 Zeugenfaktoren	159
9.2.1 Kinder als Augenzeugen	159
9.2.2 Ältere Menschen	160
9.2.3 Polizeibeamte als Zeugen	161
9.3 Stimulusfaktoren	162
9.3.1 Distinktivität und Maskierung	162
9.3.2 Ausländereffekt	162
9.4 Situative Faktoren	163
9.4.1 Die Wahrnehmungssituation	164
9.4.2 Stress und Erregung	165
9.4.3 Waffenfokuseffekt	166
9.5 Einflüsse während des Behaltensintervalls	167
9.5.1 Dauer des Behaltensintervalls	167
9.5.2 Einfluss vorheriger Beschreibungen auf die Identifizierungsleistung	167
9.5.3 Wiederholtes Wiedererkennen und Selbstfestlegungseffekt	168

9.6	Identifizierungsverfahren	168
9.6.1	Identifizierungsinstruktion	168
9.6.2	Gegenüberstellungsform und -medium	169
9.6.3	Simultane versus sequentielle Gegenüberstellung	170
9.6.4	Dokumentation von Gegenüberstellungsverfahren	171
9.6.5	Bewertung der Fairness von Gegenüberstellungsverfahren	172
9.7	Beurteilungsvariablen	174
9.7.1	Personenbeschreibungen als Beurteilungsvariablen	174
9.7.2	Subjektive Sicherheit	174
9.7.3	Entscheidungszeiten	175
9.7.4	Kombination von Beurteilungsvariablen	176
9.8	Zusammenfassung und Ausblick	176
9.9	Weiterführende Literatur	177
	Literatur	177

Kapitel 10

Krisenverhandlungen	183	
<i>Wolfgang Bilsky, Denise Weßel-Therhorn und Axel Kalus</i>		
10.1	Krisen – keine wie die andere	183
10.2	Traditionelle Modelle	186
10.3	Neuere Modelle	187
10.3.1	Das kommunikationsbasierte Modell von Rogan und Hammer	188
10.3.2	Das Kommunikationsmodell von Taylor	188
10.4	Forschungsansätze	190
10.4.1	Komparative Analysen: Fallgruppen	190
10.4.2	Einzelfallanalysen: Regelmäßige Veränderungen im Verhandlungsverlauf	191
10.5	Forschungsstand, Forschungsperspektiven und Forschungstransfer	192
10.5.1	Status quo	192
10.5.2	Forschungsdesiderate und Forschungsperspektiven	193
10.5.3	Forschungstransfer	195
10.6	Zusammenfassung	195
10.7	Weiterführende Literatur	196
	Literatur	196

Kapitel 11

Viktimologie: Psychologische Aspekte der Opferforschung	198	
<i>Werner Greve, Sabine Hellmers und Cathleen Kappes</i>		
11.1	Einleitung	198
11.2	Opferforschung als Kriminalstatistik: Die Aufhellung des Dunkelfeldes	198
11.3	Die Erklärung der Opfererfahrung: Die Grenzen von Opfertypologien	200
11.4	Folgen von Opfererfahrung durch Kriminalität: Viktimisierung statt Kriminalität im Fokus	202
11.4.1	Klinische Konsequenzen	202
11.4.2	Konzeptuelle Schwierigkeiten der Viktimologie: Wer ist ein Opfer?	204
11.4.3	Bedürfnisse von Opfern: Strafen oder Wiedergutmachung?	206
11.4.4	Die Bedrohung durch Kriminalität: Kriminalitätsfurcht als Forschungsthema	207

11.5	Psychische Verarbeitung von Opfererfahrungen durch Kriminalität:	
	Prozesse der Bewältigung	208
11.5.1	Das Zwei-Prozess-Modell der Entwicklungsregulation als theoretischer Rahmen	209
11.5.2	Externe Ressourcen: Die Ambivalenz sozialer Reaktionen	212
11.5.3	Die Spezifität von Viktimisierung durch Kriminalität:	
	Offene Fragen an eine psychologische Viktimologie	212
11.6	Psychologische Viktimologie: Aussichten auf eine spezifische Perspektive	214
11.7	Zusammenfassung	214
11.8	Weiterführende Literatur	215
	Literatur	215
Kapitel 12		
	Gerichtsvorbereitung sensibler Zeugen	223
	<i>Josef A. Rohmann</i>	
12.1	Einleitung	223
12.2	Grundzüge einer Gerichtsvorbereitung	226
12.3	Gerichtsvorbereitung von Kindern und Jugendlichen	227
	12.3.1 Vermittlung von Wissen	227
	12.3.2 Stärken kognitiver Kompetenzen	229
	12.3.3 Personenbezogene und affektive Hilfen	231
12.4	Vorbereitung von Personen mit Lern- oder intellektueller Behinderung	234
12.5	Gerichtsvorbereitung von Zeugen mit Vergewaltigungserleben	234
12.6	Derzeitiger Stand und Ausblick	237
12.7	Zusammenfassung	238
12.8	Weiterführende Literatur	238
	Literatur	239
Kapitel 13		
	Strafrichterliche Urteilsbildung	244
	<i>Margit E. Oswald</i>	
13.1	Einleitung	244
13.2	Rahmenbedingungen der strafrichterlichen Urteilsbildung	244
13.3	Variablen und Heuristiken der Urteilsbildung	247
	13.3.1 Einfluss extra-legaler Variablen	248
	13.3.2 Einfluss irrelevanter Urteilsanker	250
	13.3.3 Hindsight Bias	251
13.4	Modelle der richterlichen Urteilsbildung	252
	13.4.1 Geschichtenmodell	253
	13.4.2 Zwei-Prozess-Modelle	254
13.5	Zusammenfassung	255
13.6	Weiterführende Literatur	256
	Literatur	257

Kapitel 14	
Prozedurale Gerechtigkeit	261
<i>Günter Köhnken</i>	
14.1 Einleitung	261
14.2 Distributive Gerechtigkeit	261
14.3 Prozedurale Gerechtigkeit	262
14.3.1 Definitionen und Forschungsansätze	262
14.3.2 Formale Merkmale prozeduraler Gerechtigkeit	263
14.3.3 Interpersonelle Aspekte der prozeduralen Gerechtigkeit	264
14.3.4 Prozedurale Gerechtigkeit und Persönlichkeitsmerkmale	264
14.3.5 Prozedurale Gerechtigkeit und Rechtspsychologie	265
14.3.5.1 Prozedurale Gerechtigkeit in Gerichtsverfahren	265
14.3.5.2 Prozedurale Gerechtigkeit, restaurative Gerechtigkeit und die Prävention von Regelverletzungen	267
14.4 Zusammenfassung	268
14.5 Weiterführende Literatur	268
Literatur	269
Kapitel 15	
Rechte und Pflichten des psychologischen Sachverständigen und allgemeine Grundlagen der Begutachtung	271
<i>Petra Hänert</i>	
15.1 Der Psychologe als Sachverständiger für das Gericht	271
15.1.1 Begriff des Sachverständigen	271
15.1.2 Die Erforderlichkeit des Sachverständigen	272
15.1.3 Aufgabenbereiche des Sachverständigen	273
15.1.4 Fragestellungen an den psychologischen Sachverständigen	273
15.1.5 Auswahl des Sachverständigen	274
15.1.6 Pflichten des Sachverständigen	275
15.1.7 Entschädigung des Sachverständigen	276
15.1.8 Haftung des Sachverständigen	276
15.2 Allgemeine Grundlagen der psychologischen Begutachtung	277
15.2.1 Begriffsbestimmung	277
15.2.2 Ablauf der Begutachtung	278
15.2.2.1 Erteilung des Auftrages	278
15.2.2.2 Vorbereitung der Begutachtung	278
15.2.2.3 Durchführung der Begutachtung	281
15.2.3 Das schriftliche Gutachten	282
15.2.4 Das mündliche Gutachten	283
15.2.5 Folgen der Begutachtung	284
15.2.6 Qualitätssicherung	285
15.3 Zusammenfassung	285
15.4 Weiterführende Literatur	286
Literatur	286

Kapitel 16

Familienrechtliche Begutachtung nach Trennung und Scheidung	288
<i>Rainer Balloff</i>	
16.1 Statistische Angaben über Trennung und Scheidung	288
16.2 Rechtliche Grundlagen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts bei Trennung und Scheidung	289
16.2.1 Sorgerecht	289
16.2.2 Umgangsrecht	294
16.3 Begutachtung in Fällen der Trennung und Scheidung	297
16.3.1 Gutachten	297
16.3.2 Bestellpraxis	301
16.4 Grundlagen der familienrechtspsychologischen Sachverständigentätigkeit	301
16.4.1 Anzahl der Begutachtungen	302
16.4.2 Zur Rolle und Funktion des Sachverständigen	302
16.4.3 Aufgabenstellung, Methodik und Ziel des Gutachtens	303
16.5 Ausblick und Perspektiven	304
16.6 Zusammenfassung	307
16.7 Weiterführende Literatur	307
Literatur	308

Kapitel 17

Familienpsychologische Begutachtung im Familienrecht aus anderen Anlässen	310
<i>Joseph Salzgeber</i>	
17.1 Fragestellungen an den Sachverständigen aus anderen Anlässen	310
17.2 Begutachtung bei Gefährdung des Kindeswohls und Entzug der elterlichen Sorge	311
17.2.1 Gesetzliche Vorgaben	311
17.2.2 Begutachtung der Kindeswohlgefährdung und Erziehungsfähigkeit	314
17.2.3 Sachverständige Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und Erziehungsfähigkeit	317
17.3 Begutachtung von Herausnahme oder Rückführung eines Kindes aus Heim oder Pflegefamilie	318
17.4 Herausnahme oder Rückführung eines Kindes aus einer Stieffamilie	320
17.5 Begutachtung bei Adoptionsfragen	321
17.5.1 Begutachtung wegen Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption	322
17.5.2 Begutachtung von Adoptionsbewerbern	324
17.6 Zusammenfassung	327
17.7 Weiterführende Literatur	328
Literatur	328

Kapitel 18

Begutachtung im Verwaltungsrecht	331
<i>Dietmar Heubrock</i>	
18.1 Zuständigkeit und Fragestellungen des Verwaltungsrechts	331
18.2 Psychodiagnostische Begutachtung im Verwaltungsrecht am Beispiel des Waffenrechts	332
18.2.1 Historische Entwicklung	332

18.2.2	Waffenrechtliche Grundlagen der Begutachtung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz	334
18.2.3	Verwaltungsvorschriften zur waffenrechtlichen Begutachtung	336
18.2.4	Psychodiagnostische Methoden der waffenrechtlichen Begutachtung	338
18.3	Die Praxis der psychodiagnostischen Begutachtung nach dem Waffenrecht	340
18.3.1	Erfahrungen waffenrechtlicher Gutachter	340
18.3.2	Anknüpfungstatsachen für die Überprüfung der persönlichen Eignung zum legalen Waffenbesitz	341
18.3.3	Psychodiagnostische Begutachtung trotz waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit	342
18.3.4	Empirische Bewährung psychodiagnostischer Verfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung	343
18.3.5	Die waffenrechtliche Begutachtung in Österreich	347
18.4	Zukünftige Entwicklungen der waffenrechtlichen Begutachtung	348
18.5	Zusammenfassung	348
18.6	Weiterführende Literatur	349
	Literatur	349

Kapitel 19

Begutachtungen zur Frage von Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit 352

Norbert Nedopil

19.1	Geschichtliche und philosophische Grundlagen der Schuldfähigkeitsbeurteilung	352
19.2	Rechtliche Grundlagen und deren praktische Bedeutung	353
19.2.1	Eingangsmerkmale (Erste Stufe der Beurteilung)	354
19.2.1.1	Krankhafte seelische Störung	355
19.2.1.2	Tief greifende Bewusstseinsstörung	357
19.2.1.3	Schwachsinn	360
19.2.1.4	Schwere andere seelische Abartigkeit	360
19.2.2	Die Funktionsbeeinträchtigungen (Zweite Stufe der Beurteilung)	363
19.2.2.1	Einsichtsunfähigkeit	364
19.2.2.2	Steuerungsunfähigkeit	364
19.2.2.3	Verminderte Schuldfähigkeit	364
19.3	Abfassung eines Gutachtens zur Schuldunfähigkeit und verminderten Schuldfähigkeit	366
19.4	Abschlussbemerkungen	366
19.5	Zusammenfassung	367
19.6	Weiterführende Literatur	367
	Literatur	367

Kapitel 20

Strafrechtliche Verantwortungsreife 369

Wilfried Hommers

20.1	Einleitung	369
20.2	Rechtliche Grundlagen	369
20.2.1	Bezug auf die Schuld	369
20.2.2	Bezug auf die Sanktion	372
20.2.3	Rechtsvergleich	374

20.3	De lege ferenda: Empirische Grundlagen	375
20.3.1	Übertragungsprobleme	376
20.3.2	Kognitive Ansätze zum strafrechtlichen Eintrittsalter	377
20.3.3	Der Ansatz des Gedanken-Szenarios	378
20.3.4	Einsicht und Steuerung	380
20.3.5	Zum Abschluss der Entwicklung	381
20.3.6	Zur Sanktionsmündigkeit	381
20.4	De lege lata: Zur forensischen Begutachtung	382
20.4.1	Spezifische Aspekte bei § 3 Jugendgerichtsgesetz	383
20.4.2	Spezifische Aspekte bei § 105 Jugendgerichtsgesetz	384
20.4.3	Spezifische Aspekte bei § 17 Jugendgerichtsgesetz	385
20.5	Zusammenfassung	385
20.6	Weiterführende Literatur	386
	Literatur	386

Kapitel 21

Glaubhaftigkeit 391

Renate Volbert und Max Steller

21.1	Einleitung	391
21.2	Erlebnisentsprechende versus erfundene Darstellungen	391
21.2.1	Aussagequalität	391
21.2.1.1	Theoretische Überlegungen	391
21.2.1.2	Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen	394
21.2.1.3	Empirische Befunde über Qualitätsunterschiede von wahren und erfundenen Aussagen	395
21.2.2	Aussagekonstanz: Unterschiede zwischen wahren und erfundenen Aussagen	396
21.3	Erlebnisentsprechende versus suggerierte Aussagen	397
21.3.1	Zur Bedeutung fremd- und autosuggestiver Prozesse	397
21.3.2	Aussagequalität und Aussagekonstanz: Unterschiede zwischen erlebnisentsprechenden und suggerierten Aussagen	400
21.4	Methodisches Vorgehen bei der Einzelfallbegutachtung	401
21.4.1	Analyse der Aussageentstehung und -entwicklung	401
21.4.2	Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik	402
21.4.3	Analyse der Aussage	403
21.4.4	Gesamtbewertung	403
21.5	Zusammenfassung	404
21.6	Weiterführende Literatur	405
	Literatur	405

Kapitel 22

Besonderheiten bei der aussagepsychologischen Begutachtung von Kindern 408

Renate Volbert

22.1	Einleitung	408
22.2	Entwicklungspsychologische Grundlagen von Aussagen über eigene Erlebnisse: Gedächtnis, Sprache, Kommunikation, Unterscheidung zwischen Fakt und Fantasie	408

22.3	Entwicklungspsychologische Grundlagen von Täuschung: Lügen und Verschweigen	412
22.4	Konsequenzen für die Begutachtungspraxis	415
22.5	Weiterführende Literatur	418
	Literatur	418

Kapitel 23

Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose bei Rechtsbrechern 422

Klaus-Peter Dahle und Vera Schneider-Njepel

23.1	Grundlagen	422
23.1.1	Begriffsklärung	422
23.1.2	Rechtliche Grundlagen	423
23.1.2.1	Rückfall- und Gefährlichkeitsprognosen im Strafrecht	423
23.1.2.2	Prognosen durch Sachverständige	423
23.1.2.3	Rechtliche Anforderungen	423
23.1.3	Theoretische Grundlagen	424
23.1.3.1	Wissenschaftstheoretische Aspekte	424
23.1.3.2	Verhaltenstheoretische Aspekte	425
23.1.3.3	Entscheidungstheoretische Aspekte	426
23.1.4	Empirische Grundlagen	427
23.1.4.1	Basisraten und empirische Rückfallquoten	428
23.1.4.2	Tat-, Täter- und Situationsmerkmale und Rückfälligkeit	428
23.1.4.3	Lebensalter und Rückfälligkeit	429
23.1.4.4	Behandlungseffekte	430
23.2	Methodische Ansätze	430
23.2.1	Statistisch-nomothetische Kriminalprognose	432
23.2.2	Klinisch-idiographische Kriminalprognose	435
23.3	Praxis der kriminalprognostischen Begutachtung	439
23.4	Zusammenfassung	442
23.5	Weiterführende Literatur	443
	Literatur	443

Kapitel 24

Intramurale Straftäterbehandlung 446

Daniela Hosser und Verena Boxberg

24.1	Einleitung	446
24.2	Die Entwicklung des Behandlungsgedankens	446
24.3	Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der intramuralen Straftäterbehandlung	448
24.3.1	Der gesetzliche Behandlungsauftrag	448
24.3.2	Behandlung im Zwangskontext	449
24.4	Behandlungsbedarf und Behandlungsindikation	450
24.4.1	Therapiebedürftigkeit	451
24.4.2	Therapiefähigkeit	452
24.4.3	Therapiemotivation	452
24.5	Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug	454
24.5.1	Schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen	454

24.5.2 Sozialtrainingsmaßnahmen	454
24.5.3 Anti-Gewalt-Trainings	455
24.5.4 Unspezifische Programme der Straftäterbehandlung	456
24.5.5 Störungsspezifische psychotherapeutische Behandlungsansätze	457
24.5.6 Nachsorge	457
24.6 Spezifische Behandlungskontexte im Strafvollzug	459
24.6.1 Behandlung in sozialtherapeutischen Einrichtungen	459
24.6.2 Behandlung im Frauenstrafvollzug	461
24.7 Perspektiven der Straftäterbehandlung	462
24.8 Weiterführende Literatur	463
Literatur	463
 Kapitel 25	
Therapie von Sexualstraftätern	470
<i>Martin Schmucker</i>	
25.1 Einleitung	470
25.2 Verhaltenstherapeutische Methoden	471
25.2.1 Typische Behandlungsinhalte	472
25.2.1.1 Veränderung devianter sexueller Präferenzen	472
25.2.1.2 Kognitive Restrukturierung	472
25.2.1.3 Förderung von Empathie	474
25.2.1.4 Deliktszenario	475
25.2.2 Relapse Prevention	475
25.2.3 Allgemeine Bewertung des kognitiv-behavioralen Ansatzes	478
25.2.3.1 Wirkungsevaluation	478
25.2.3.2 Negative versus positive Ziele	479
25.3 Andere psychotherapeutische Ansätze	480
25.3.1 Psychodynamisch orientierte Therapie	480
25.3.2 Therapeutische Gemeinschaften und Milieuthérapie	481
25.3.3 Systemische Ansätze	481
25.4 Somatische Behandlung	482
25.4.1 Chirurgische Kastration	482
25.4.2 Medikamentöse Behandlung	482
25.4.2.1 Antihormonelle Medikation	482
25.4.2.2 Psychopharmaka	483
25.5 Allgemeine Aspekte	484
25.5.1 Behandlungsmotivation	484
25.5.2 Vor- und Nachteile manualbasierter Behandlung	484
25.6 Zusammenfassung	485
25.7 Weiterführende Literatur	485
Literatur	486

Kapitel 26	
Behandlung substanzabhängiger Straftäter	489
<i>Norbert Schalast</i>	
26.1 Sucht und Delinquenz	489
26.1.1 Aspekte des Zusammenhangs von Alkoholmissbrauch und Straffälligkeit	490
26.1.2 Drogenabhängigkeit und Kriminalität	492
26.2 Behandlungs- und Betreuungssettings	493
26.2.1 Strafvollzug	494
26.2.2 Strafzurückstellung nach § 35 Betäubungsmittelgesetz	494
26.2.3 Bewährungshilfe und Führungsaufsicht	495
26.2.4 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	496
26.3 Problemlagen, Behandlungsziele und Therapieplanung	497
26.4 Bausteine der Behandlung	500
26.4.1 Einige Worte zur therapeutischen Haltung	500
26.4.2 Risikoeinschätzung	501
26.4.3 Diagnostik, Verhaltensanalyse und Motivierung	502
26.4.4 Psychologisch-psychotherapeutische Intervention	502
26.4.5 Arbeit an traumatischen Erfahrungen	504
26.4.6 Rechtsbewusstsein	505
26.4.7 Medikamentöse Hilfestellung	506
26.5 Fazit	507
26.6 Weiterführende Literatur	508
Literatur	508
Kapitel 27	
Behandlung psychisch kranker Straftäter im Maßregelvollzug	512
<i>Sabine Nowara</i>	
27.1 Einleitung	512
27.2 Psychisch kranke Straftäter im Maßregelvollzug	513
27.3 Grundsätzliche Behandlungsprobleme: Äußerer Zwang und Therapiemotivation	513
27.4 Die Behandlung	514
27.4.1 Die Behandlung von Patienten mit psychotischen Erkrankungen	515
27.4.2 Die Behandlung von Patienten mit Persönlichkeitsstörungen	516
27.4.3 Die Behandlung intelligenzgeminderter Patienten	521
27.5 Psychisch kranke Straftäterinnen	523
27.6 Der Weg durch eine Maßregelvollzugs-Klinik	524
27.7 Ambulante Nachsorge	525
27.8 Weiterführende Literatur	526
Literatur	527

Kapitel 28	
Evaluation der Straftäterbehandlung	529
<i>Friedrich Lösel</i>	
28.1 Einleitung	529
28.2 Die Entwicklung von «Nothing Works» zu «What Works»	530
28.3 Effekte verschiedener Interventionsformen	533
28.3.1 Strafe, Abschreckung und Überwachung	533
28.3.2 Kognitiv-verhaltenstherapeutische Programme	534
28.3.3 Therapeutische Gemeinschaften und Sozialtherapie	535
28.3.4 Beratung und psychodynamische Ansätze	535
28.3.5 Systemische Interventionen	536
28.3.6 Mentorenprogramme	536
28.3.7 Maßnahmen der Schul- und Berufsbildung	537
28.3.8 Täter-Opfer-Ausgleich	537
28.4 Das RNR-Modell und seine kriminalpolitische Umsetzung	538
28.5 Kritik am What-Works-Ansatz	539
28.6 Multiple Einflüsse auf die Effektstärke	541
28.6.1 Merkmale des Programms	541
28.6.2 Behandlungskontext	542
28.6.3 Tätermerkmale	543
28.6.4 Merkmale der Evaluation	544
28.7 Schlussfolgerungen und Perspektiven	546
28.8 Weiterführende Literatur	546
Literatur	547
Autorenverzeichnis	557
Sachverzeichnis	559

Kapitel 1

Entwicklung und Gegenstand der Rechtspsychologie

Thomas Bliesener und Friedrich Lösel

1.1 Gegenstand der Rechtspsychologie

Unter Rechtspsychologie (im angloamerikanischen Bereich *Legal Psychology* oder *Psychology and Law*) versteht man nach Lösel und Bender (1993, S. 590) «alle Anwendungen psychologischer Theorien, Methoden und Ergebnisse auf Probleme des Rechts». Als eigenständiger Bereich der Angewandten Psychologie wurde die Rechtspsychologie insbesondere seit der Monographie von Toch (1961) verstanden. Unter dem Oberbegriff Rechtspsychologie teilt man Fragestellungen und Arbeiten oft ein in die beiden Kernbereiche Forensische Psychologie und Kriminalpsychologie (siehe z. B. Marbe, 1913, S. 22). Dabei befasst sich die Kriminalpsychologie im Wesentlichen mit der Beschreibung, Erklärung, Prognose, Prävention und Rehabilitation kriminellen oder – allgemeiner formuliert – dissozialen Verhaltens (vgl. Suhling & Greve, 2010). Die zentralen Themen der Forensischen Psychologie sind dagegen im Wesentlichen psychologische Fragestellungen, die sich in den verschiedenen Rechtsgebieten im Rahmen von Gerichtsverhandlungen oder verwaltungsrechtlichen Entscheidungen ergeben (Wegener, 1981).

Die Abgrenzung dieser beiden Teilbereiche und ihr Verhältnis zueinander hat man jedoch lange Zeit unterschiedlich aufgefasst. Noch Grossmann ordnete die Forensische Psychologie zusammen mit der Strafvollzugs- und der Polizeipsychologie der Kriminalpsychologie unter (Grossmann, 1971, S. 114), während Liebel und von Uslar (1975, S. 30) in der Forensischen und der Kriminalpsychologie eigenständige und gleichrangige Teilgebiete der Angewandten Psychologie sahen. Aus heutiger Sicht erscheint eine klare Trennung beider Bereiche angesichts der sich stetig ausdifferenzierenden Rechtspsychologie in weitere Themenfelder (z. B. Asylprobleme, Gerechtigkeitserleben, Opferschutz oder Polizeipsychologie) allerdings kaum noch angemessen. Eine eindeutige Aufteilung wird auch dadurch erschwert, dass sich einige rechtspsychologische Fragestellungen nicht hinreichend eindeutig nur einem der beiden traditionellen Bereiche zuordnen lassen. Dies gilt zum Beispiel für Gutachten zur Kriminalprognose oder für die behandlungsorientierte Diagnostik im Rahmen sozialtherapeutischer Interventionen. Auch aus diesen Gründen verwendet man seit etwa Mitte der 1970er Jahre im deutschen Sprachraum vermehrt den Begriff Rechtspsychologie, um diejenigen Anwendungsgebiete der Psychologie zu beschreiben, die im Wesentlichen von der Forensischen und der Kriminalpsychologie geprägt sind (Haisch & Sporer, 1983; Lösel, 1989).

Die Beschäftigung der wissenschaftlichen Psychologie mit Fragestellungen der Rechtspsychologie war lange Zeit anlassbezogen. Die einschlägige empirische Forschung betrieben überwiegend Psychologen, die eher zeitweilig – zum Beispiel anlässlich eines Begutachtungsauftrags – auf rechtspsychologische Probleme stießen. Die kontinuierliche Forschung an rechtspsychologischen Fragestellungen ist demgegenüber ein relativ neues Phänomen (Crombag, 1989). Das drückt sich unter anderem auch darin aus, dass die erste und bislang einzige Professur für Forensische Psychologie in Deutschland Mitte der 1980er Jahre in der Forensischen Psychiatrie in Berlin eingerichtet wurde und man diese trotz erfolgreicher Arbeit kürzlich nicht wiederbesetzt hat. Auf diese Probleme der institutionellen Verankerung wird weiter unten noch eingegangen.

1.2 Die Anfänge der Kriminalpsychologie

Historisch haben die beiden Kernbereiche der Rechtspsychologie unterschiedliche Ursprünge. Während die Forensische Psychologie aus der Anwendung experimenteller psychologischer Erkenntnisse auf die Rechtsprechung hervorgegangen ist, hat die Kriminalpsychologie als Teilbereich der Psychologie, der sich mit der Persönlichkeit und den psychischen Prozessen von Straftätern sowie den situativen Umständen vor, während und nach der Tat beschäftigt, ihren Ursprung in der «Erfahrungsseelenlehre» des «Verbrechers» (siehe Greve, 2004). Der 1768 in Husum geborene Philosoph und Lehrer am Pädagogikum in Halle Johann Christian Gottlieb Schaumann veröffentlichte 1792 seine *Ideen zu einer Criminalpsychologie* und führte damit den Begriff in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Wenngleich die Psychologie als eigenständige Wissenschaft zu damaliger Zeit noch nicht existierte, entwickelte Schaumann in fünf veröffentlichten Briefen eine Konzeption zum Begriff, Zweck, Nutzen, zur Methode und Systematik der «Criminalpsychologie». Einige Jahre später verwendete auch Heinroth den Begriff «Criminal-Psychologie» im Titel seiner Schrift aus dem Jahr 1833 und löste mit dieser Veröffentlichung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weitere Arbeiten zur «Criminalpsychologie» aus (Greve, 2004). Dennoch setzte sich diese Bezeichnung für das Forschungsfeld zunächst nicht durch; stattdessen wurden kriminalpsychologische Untersuchungen und Fragestellungen der Kriminologie zugeordnet.

Als Begründer der Kriminologie gelten der Mailänder Jurist Beccaria (1738-1794) und der Turiner Arzt Lombroso (1835-1909); vgl. Schwind (2002). Während Beccaria als ein erster Vertreter einer modernen und wissenschaftlich orientierten Kriminalpolitik betrachtet werden kann (Bliesener & Thomas, 2012), vertrat Lombroso 1887 die These, dass Verbrecher an äußeren Merkmalen (*stigmata*) erkennbar sind, und prüfte diese Annahme mit umfangreichen empirisch-biometrischen Studien. Dieser anthropologische Ansatz vom Verbrecher als einem spezifischen Menschentypus fand in Europa zunächst zahlreiche Anhänger (siehe Kurella, 1893, S. III), wurde jedoch später heftig kritisiert und nicht weiterverfolgt. Der Begriff Kriminologie im Sinne eines abgegrenzten Wissenschaftsgebiets geht allerdings auf den Italiener Garofalo zurück, der im Jahr 1885 seine Monographie *Criminologia* veröffentlichte (vgl. Schwind, 2002).

Am zeitweilig mehr oder weniger großen Verlust eines abgegrenzten eigenständigen Bereichs der Kriminalpsychologie zugunsten der Kriminologie änderte auch nichts, dass 1872 Krafft-Ebing seine *Grundzüge der Criminalpsychologie* veröffentlichte, in denen er auf der Grundlage des Strafgesetzbuchs des deutschen Reiches auf die Entwicklung und Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit von Angeklagten und Zeugen einging. Wenige Jahre später gab Gross (1898) ein Übersichtswerk zur *Criminalpsychologie* heraus, das sich zum einen mit der «psychischen Tätigkeit des Richters» und zum anderen mit der «psychischen Tätigkeit des Vernommenen» beschäftigte. Mit dieser thematischen Ausrichtung können beide Arbeiten eher als Frühwerke der Forensischen Psychologie gelten. Für die uneinheitliche Entwicklung der Kriminalpsychologie mag mitverantwortlich sein, dass man sie bereits damals als einen interdisziplinären Wissenschaftsbereich betrachtete, in dem sich Juristen, Philosophen, Psychologen und Psychiater aus ihrer jeweiligen Perspektive mit den Erklärungen und Umständen der Kriminalität beschäftigten (Greve, 2004). Dieser interdisziplinären Ausrichtung entspricht auch, dass die traditionsreiche «Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform» 1904 als «Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform» gegründet wurde.

Wenngleich sich die Kriminalpsychologie heute besonders mit den psychologischen Fragen und Problemen der Erklärung, Prognose und Prävention von dissozialem (sozial inakzeptablem) Verhalten und der Intervention befasst (Lösel & Bender, 1993), hat sie ihren interdisziplinären Charakter mit engen Verknüpfungen zur Rechtswissenschaft, Kriminologie, Kriminalistik, Psychiatrie, Soziologie und (Sozial)Pädagogik bewahrt (Bliesener & Köhnken, 2005).

1.3 Die Anfänge der Forensischen Psychologie

William Stern war der erste Psychologe, den ein Gericht als Gutachter hinzuzog (Mülberger, 1996). Ein Novum war aber auch, dass es in diesem Fall zur Anhörung eines jugendlichen Zeugen in einem Missbrauchsprozess kam, denn die Zeugnisfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und auch Frauen galt zur damaligen Zeit als höchst fragwürdig. Diese Haltung fand beispielsweise in der Arbeit von Möbius (1900) *Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes* ihre scheinbare wissenschaftliche Begründung. Im Jahr 1903 gründete Stern die Zeitschrift «Beiträge zur Psychologie der Aussage», in der schwerpunktmäßig die Problematik der Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen in Missbrauchsfällen behandelt wurde (Kühne, 1988). Dort berichtete bereits Jaffa (1903) von einer Simulationsstudie aus dem kriminalistischen Seminar der Universität Berlin, in der die Seminarteilnehmer Zeugen einer gestellten Attacke geworden und anschließend über diesen Vorfall befragt worden waren. Erstmals untersuchte man hier auch den Einfluss nachträglicher irreführender Informationen durch einen vermeintlichen Zeitungsbericht über den Vorfall auf die Aussage, ohne dass jedoch die Bedeutsamkeit dieser Fehlerquelle sichtbar wurde.

Die Nachfrage nach psychologischer Expertise erschöpfte sich nicht in Fragen der Glaubwürdigkeit von Zeugen. Auch zu Fragen der Tatbestandsdiagnostik und der Täterpersönlichkeit wurden psychologische Sachverständige von den Gerichten angehört (Köhnken & Bliesener, 2005). Als der erste Psychologe, der zur Frage der Tatbestandsdiagnostik herangezogen wurde, gilt Marbe, der im Jahr 1911 in Mülheim als Sachverständiger auftrat (Kühne, 1988). Bis in die 1930er Jahre nahm die Nachfrage der deutschen Gerichte nach psychologischer Expertise zu, um dann jedoch bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs einen erheblich Bedeutungsverlust zu erleben. In den 1950er Jahren lebte das Interesse der Gerichte an wissenschaftlich fundierten psychologischen Erkenntnissen allmählich wieder auf und führte zu einem erneuten «Aufblühen» (Lösel, 1989) und zu einer bis heute anhaltenden Wertschätzung seitens der Gerichtspraxis (Egg, 2011).

Einen deutlichen Anerkennungszugewinn erfuhr die Forensische Psychologie Mitte der 1950er Jahre. 1954 stand der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs vor der Frage, ob sich die Möglichkeiten eines Sachverständigen außerhalb einer Hauptverhandlung in einer Strafsache wegen sexuellen Missbrauchs, die Glaubhaftigkeit einer Kinderaussage festzustellen, von denen des erkennenden Gerichts während der Hauptverhandlung unterscheiden. Um diese Frage zu beantworten, hörte der Senat des Bundesgerichtshofes (BGH) sechs Sachverständige an, darunter zwei Psychologen (vgl. Steller & Böhm, 2006). Wie Undeutsch darlegte (Undeutsch, 1954, 1967), der selbst einer der beiden psychologischen Sachverständigen war, bejahte der Senat die «überlegenen Erkenntnismittel» des Sachverständigen und forderte die Hinzuziehung eines psychiatrischen oder psychologischen Experten in Missbrauchsfällen, wenn sich die Anklage allein oder hauptsächlich auf die Aussage eines kindlichen Opferzeugen stützt (Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen - BGHSt., 1955, 7, S. 82-86). Wenngleich es auch schon vor diesem Urteil eine rege Sachverständigenbeteiligung an Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern gab, legte diese höchstrichterliche Entscheidung doch die Grundlage für die rechtspsychologische Begutachtung in Strafverfahren (Steller & Böhm, 2006).

Ein weiterer Meilenstein in der Beziehung zwischen Strafrecht und Psychologie war in den 1960er Jahren die Reform der Regelung zur Schuldfähigkeit (vgl. Thomae & Schmidt, 1967). Hier wurde der alte § 51 im Strafgesetzbuch vor allem aufgrund psychologischer Expertise durch die §§ 20, 21 StGB abgelöst, in denen die tief greifende Bewusstseinsstörung neben der krankhaften seelischen Störung, dem Schwachsinn und der schweren anderen seelischen Abartigkeit als viertes Kriterium für eine eventuelle Beeinträchtigung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit eingeführt wurde. Nicht wenige Juristen befürchteten damals einen Dammbbruch der Exkulpationen, der aber nicht eintrat (vgl. Bresser et al., 1991).

Nach diesen ersten Meilensteinen fanden Ende der 1990er Jahre erneut grundsätzliche rechtspsychologische Expertisen Eingang in die Rechtsprechung. Im Dezember 1998 prüfte der 1. Strafsenat des BGH den Beweiswert der Polygraphie (psychophysiologische Lügendetektion) und kam diesbezüglich zu einer negativen Entscheidung (1 StR 156 / 98). Anders als in einem früheren BGH-Urteil aus dem Jahr 1954, in dem der sogenannte Lügendetektor wegen Verletzung der Menschenwürde abgelehnt wurde, war nun die von der Mehrheit der psychologischen Sachverständigen nahegelegte unzureichende Validität das zentrale gerichtliche Entscheidungskriterium. Angeregt von Kontroversen um die Glaubhaftigkeitsbeurteilung nahm im Juli 1999 der 1. Strafsenat des BGH einen Revisionsfall zum Anlass, um Mindeststandards für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung zu formulieren (BGHSt. 45, 164), die für Sachverständige und erkennende Gerichte verbindlich sind (Steller & Böhm, 2006).

Natürlich sind fallbezogene Gerichtsurteile kein fachlich stichhaltiges Kriterium dafür, ob wissenschaftliche Erkenntnisse der psychologischen Forschung gültig sind oder nicht. Dementsprechend gab und gibt es auch kritische Sichtweisen der primär am Einzelfall orientierten Forensischen Psychologie. Bereits Waller beklagte in seiner Rezension des *Handbuchs der Forensischen Psychologie* «das Fehlen einer theoretischen Gesamtkonzeption» (Waller, 1970, S. 42). Ähnlich stellten Liebel und von Uslar (1975) eine pragmatisch orientierte Tradition und das weitgehende Fehlen einer theoretisch fundierten Grundkonzeption der Forensischen Psychologie fest und sahen diese fast ausschließlich den Bedürfnissen der gerichtlichen Praxis selbstverpflichtet (S. 21). Sie stimmten darin mit Waller überein, der beklagte: «Die Selbstdarstellung einer angewandten Disziplin darf sich nicht darin erschöpfen, ihr ‹Arbeitsfeld› auszubreiten und Handlungsanweisungen für die Bewältigung praktischer Fragestellungen zu geben» (Waller, 1970, S. 42).

Bei derartiger Kritik ist aber unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: Wie in der Medizin, der Klinischen Psychologie und anderen lebenswissenschaftlichen Feldern bezieht sich die theorienorientierte Forschung vor allem auf allgemeine Hypothesen und Gruppenunterschiede. Dieser nomothetische Ansatz lässt sich nicht einfach auf idiographische Fragestellungen übertragen, weil man dabei oft unterschiedliche theoretische Annahmen mehr oder weniger eklektisch kombinieren muss. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch das jeweilige Rechtssystem Einfluss auf die Art des geforderten Wissens hat. Dies zeigt sich zum Beispiel an der Rolle, die das deutsche Rechtssystem im Vergleich zum angloamerikanischen dem forensischen Sachverständigen zuweist.

Die Aufgabe des forensischen Sachverständigen im angelsächsischen Rechtssystem besteht primär darin, den Prozessbeteiligten (Gericht, Geschworenen, Staatsanwaltschaft, Verteidigung) empirische Befunde über einen psychischen Prozess oder Sachverhalt zu vermitteln. Vor diesem Hintergrund werden bevorzugt Sachverständige geladen, die weit überwiegend einem nomothetisch-experimentalpsychologischen Ansatz verhaftet sind. Die Übertragung der vom Sachverständigen dargelegten Befundlage auf den konkreten zur Entscheidung anstehenden Fall obliegt dann jedoch den Geschworenen bzw. dem Gericht. Demgegenüber erwartet das deutsche Gericht vom Sachverständigen in der Regel eine möglichst klare Beurteilung des Sachverhalts, die den idiographischen Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung trägt (Köhnken, 2006). Dementsprechend wird eine allein auf einem nomothetischen Ansatz beruhende Sachverständigenaussage, zum Beispiel zur Kriminalprognose, den Anforderungen des Gerichts nicht gerecht (Dahle, 2011).¹ Dass es auch in der internationalen Forensischen Psychologie an einer theoretischen Grundkonzeption mangelt und in ande-

1 Gleichwohl gibt es auch im deutschen Rechtswesen die Beauftragung von psychologischen Sachverständigen zur Klärung einer nicht auf den Einzelfall bezogenen Frage, beispielsweise bei einer eventuellen Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen durch (massen)mediale Angebote.

ren Anwendungsfeldern der Psychologie ähnliche Probleme bestehen, zeigt, dass die besondere Rolle im Rechtssystem nicht der alleinige Grund für die erwähnten Theoriedefizite ist.

Während die Forensische Psychologie ihr Tätigkeitsfeld – wie der Name schon sagt – ursprünglich in der Bereitstellung psychologischer Expertise für die Rechtsprechung (*in foro*) sah, veranlasst man forensisch-psychologische Begutachtungen in jüngerer Zeit allerdings mehr und mehr auch außergerichtlich, zum Beispiel in zivilrechtlichen Verwaltungsverfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz oder dem Waffengesetz.²

1.4 Zusammenführung der Forensischen und Kriminalpsychologie in der Rechtspsychologie

In den 1980er Jahren wurden in «einem weitgefaßten Verständnis von Rechtspsychologie ... die beiden «Säulen» Forensische und Kriminalpsychologie unter einem Dach vereint» (Lösel, 1992, S. 99). Eine Diskussionsgruppe des 33. Kongresses der DGPs in Mainz 1982 einigte sich darauf, den Oberbegriff «Rechtspsychologie» als gemeinsamen Rahmen für die verschiedenen rechtspsychologischen Ansätze zu verwenden (Haisch & Sporer, 1983). Angestoßen wurde diese Zusammenführung unter anderem durch die zunehmende Verwendung der Begriffe *Legal Psychology* bzw. *Psychology and Law* im angloamerikanischen Raum. Gefestigt wurde sie durch die Gründung der Fachgruppe Rechtspsychologie innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Psychologie im Jahr 1984 sowie der Sektion Rechtspsychologie innerhalb des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen im Jahr 1985. Beide Gruppierungen führen seither auch ihre jeweiligen Fachtagungen unter der Bezeichnung «Rechtspsychologie» durch.

1.5 Die internationale Entwicklung der Rechtspsychologie

Obwohl die Psychologie insgesamt mit Wilhelm Wundt ihre Anfänge in Deutschland hatte, war bereits die frühe Entwicklung des Faches international. Ähnliches gilt für die Rechtspsychologie. Bereits Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts widmeten sich berühmte Forscher unter anderem auch forensisch-psychologischen Themen. So befasste sich zum Beispiel James McKeen Cattell, der Begründer der Testpsychologie, bereits 1895 in den USA mit der Genauigkeit von Erinnerungen in Zeugenaussagen. Wenig später griff Alfred Binet, der in Frankreich die Grundlagen der Intelligenzdiagnostik schuf, aussagepsychologische Fragen auf (Bartol & Bartol, 2005). Besonders einflussreich war der aus Deutschland in die USA ausgewanderte Hugo Münsterberg, der als einer der Ersten die Bedeutung der angewandten und praktischen Psychologie erkannte. In seinem Buch *On the Witness Stand* (1908) forderte er die Berücksichtigung der Psychologie in rechtlichen Fragen und Verfahren. Dabei stieß er allerdings sowohl bei Juristen als auch innerhalb der primär grundlagenorientierten Psychologie auf Widerstand. William Marston, ein Schüler von Münsterberg, wurde 1923 erstmals als Sachverständiger in einen Prozess einbezogen, in dem der Federal Court of Appeal feststellte, dass eine Untersuchungsmethode nur dann als Beweis brauchbar sei, wenn sie innerhalb des jeweiligen Fachs allgemein anerkannt ist (vgl. Bartol & Bartol, 2005). Marston führte auch frühe Forschungen zur psychophysiologischen Aussagebeurteilung durch. Dabei hatte er allerdings übertriebene Erwar-

2 Für weitergehende Darstellungen hierzu sei verwiesen auf Kury und Obergfell-Fuchs (2012), Lempp, Schütze und Köhnken (2003), Steller und Volbert (1997) oder auf Venzlaff und Foerster (2004).

tungen an die Treffsicherheit und warb für fragwürdige Anwendungen außerhalb des forensischen Bereichs, wie zum Beispiel die Untersuchung von Ehepartnern beim Verdacht der Untreue (ein Thema, zu dem bei einem der Autoren dieses Kapitels noch in den 1990er Jahren angefragt wurde).

Neben den aussagepsychologischen Arbeiten wurden in den USA frühe Ansätze der Behandlung entwickelt, insbesondere für junge Straftäter (z. B. Healy & Bronner, 1936). Die Studien von Sheldon und Eleonor Glueck befassten sich mit der Entwicklung, Erklärung und Prognose von Delinquenz. Sie waren zwar allgemeinkriminologisch ausgerichtet, doch spielten persönlichkeits-, entwicklungs- und familienpsychologische Konstrukte eine zentrale Rolle (z. B. Glueck & Glueck, 1930, 1950). Diese Forschung hatte einen wesentlichen Einfluss auch auf die deutsche Kriminalpsychologie und Kriminologie nach dem Zweiten Weltkrieg (vgl. Lösel, 1983).

Einen deutlichen internationalen Aufschwung nahm die Rechtspsychologie als eigenständige Disziplin in den 1970er und 1980er Jahren. Tapp (1976) fasste diese Entwicklung in einem Überblicksaufsatz zusammen, der den Titel trägt: *Psychology and Law: An Overture*. Bereits wenig später war die Rechtspsychologie so gut entwickelt, dass Monahan und Loftus (1982) ein «Crescendo» auf diesem Gebiet feststellten. Angesichts der oben genannten historischen Vorläufer in Europa handelte es sich de facto zwar eher um eine «Reprise» (Lösel, 1992), aber der international wichtige Einfluss der neueren angloamerikanischen Rechtspsychologie ist unbestritten.

Ähnlich wie in Deutschland (vgl. Lösel, 1989) gab es nun deutlich mehr empirische rechtspsychologische Forschungen und Publikationen. Neue Studiengänge zu *Psychology and Law*, *Legal Psychology*, *Forensic Psychology* etc. wurden eingerichtet, vor allem in Nordamerika und in Großbritannien. In den psychologischen Gesellschaften etlicher Länder gründete man Fachgruppen / Divisionen zur Forensischen Psychologie bzw. Rechtspsychologie, zum Beispiel 1971 in Großbritannien und 1981 in den USA. Die International Association of Applied Psychology etablierte 1990 eine Division «Psychology and Law», und 1992 wurde die European Association of Psychology and Law (EAPL) mit Sitz in Nürnberg gegründet. Die nationalen und internationalen Vereinigungen führen seither regelmäßige Kongresse und Tagungen durch. Es etablierten sich neue Fachzeitschriften im Schnittbereich von Psychologie, Recht und Kriminologie, zum Beispiel «Law and Human Behavior», «Criminal Justice and Behavior», «Psychology, Crime and Law», «Legal and Criminological Psychology», «Psychology, Public Policy and Law», «Praxis der Rechtspsychologie» sowie vor Kurzem die «Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie». Buchveröffentlichungen dokumentierten die zunehmende thematische Breite und praktische Relevanz der Rechtspsychologie (z. B. Bartol, 1983; Farrington, Hawkins & Lloyd-Bostock, 1979; Kagehiro & Laufer, 1992; Müller, Blackman & Chapman, 1984; Wegener, Lösel & Haisch, 1989). Damit einher ging ein verstärkter internationaler Austausch, der keineswegs nur – wie zeitweise in anderen Bereichen der Psychologie – zu einer Einbahnstraße von Nordamerika nach Europa wurde. So ist die EAPL die erste und unseres Wissens bislang einzige europäische Fachgesellschaft der Psychologie, die zusammen mit der entsprechenden Division der American Psychological Association («Psychology & Law Society») gemeinsame Kongresse durchführt. Inzwischen ist auch die Australian and New Zealand Association of Psychiatry, Psychology and Law (ANZAPPL) daran beteiligt.

Zu dieser international erfreulichen Entwicklung des Gebiets seit den 1980er Jahren haben unterschiedliche Einflüsse beigetragen. Erstens steht sie natürlich mit der allgemeinen Ausdifferenzierung der Wissenschaften in Zusammenhang (vgl. Luhmann, 1981). Mit dem steilen Anstieg der Forschung in den modernen Gesellschaften ging eine zunehmende Spezialisierung einher. Dies gilt auch für die Psychologie. Noch Anfang der 1980er Jahre zögerte die Deutsche Gesellschaft für Psychologie, die angloamerikanische Differenzierung von Fachgruppen für verschiedene Teilgebiete einzuführen. Weil die einzelnen Bereiche zunehmend komplexer und schwerer zu überblicken waren, hat man letztlich die Notwendigkeit einer innerdiszi-

plinär stärkeren Spezialisierung erkannt, auch um international konkurrenzfähig zu bleiben. Zu Recht ist man aber bis heute bemüht, die Einheit des Faches nicht aufzugeben, was unseres Erachtens die Flexibilität der Anpassung an unterschiedliche wissenschaftshistorische Gegebenheiten erhöht.

Ein zweiter wichtiger Beitrag zum internationalen Aufschwung der Rechtspsychologie kam aus den Grundlagendisziplinen. Sowohl aus intrinsischen Motiven als auch im Wettbewerb um Drittmittel bemühten sich psychologische Forscher vermehrt, ihre Theorien und (experimentellen) Routinen an praxisrelevanten Themen zu überprüfen. Beispiele hierfür sind die kognitionspsychologischen Studien von Loftus (1979) zur Verfälschung von Wahrnehmung und Gedächtnis in Zeugenaussagen oder die entscheidungstheoretischen Forschungen, die sich auf die richterliche Urteilsbildung oder den *Rational-Choice*-Ansatz zur Kriminalitätserklärung übertragen ließen (vgl. Cornish & Clarke, 1989; Konecni & Ebbesen, 1979). Diese Anwendung, die zugleich eine realitätsnahe Prüfung von Grundlagenhypothesen ermöglicht, ist ein wesentliches Merkmal der starken Expansion der Psychologie, die durch ihre bio-psycho-soziale Vielfalt und klare empirische Orientierung gefördert wurde.

Ein dritter Faktor, der zur internationalen Expansion der Rechtspsychologie beitrug, dürfte in der hohen und noch gestiegenen gesellschaftlichen Aufmerksamkeit für manche ihrer Themen liegen. Als Beispiele seien die Sexualdelikte und Jugendgewalt genannt. Die mediale Berichterstattung über spektakuläre Einzelfälle hat in vielen Ländern die Bevölkerung sensibilisiert, und darüber hinaus fragten Politik und Justiz nach mehr empirisch fundiertem Wissen, was sich zumindest teilweise auch in der Forschungsförderung niederschlug.

Damit hängt ein vierter wahrscheinlich bedeutsamer Einfluss zusammen: die zunehmend komplexeren Risikolagen in modernen Industriegesellschaften, wie sie unter anderem Beck (1986) beschrieben hat. Zwar ist das Konzept der Risikogesellschaft vor allem auf wissenschaftlich-technisch produzierte Risiken zugeschnitten, doch betrifft es auch soziale Gefährdungslagen. Im Gegensatz zu Gefahren, auf deren Entstehung der Mensch wenig Einfluss hat (z. B. Blitzeinschläge), impliziert das Konzept des Risikos, dass der Mensch es beeinflussen und im Prinzip durch sachgerechtes Handeln vermeiden oder zumindest reduzieren kann (Luhmann, 1991). Dementsprechend sind heute Maßnahmen zum *Risk Assessment* und *Risk Management* in vielen Lebensbereichen verbreitet, auch im Umgang mit Kriminalität und Straftätern. Diese Entwicklung trug wesentlich dazu bei, dass forensisch-psychologisches und kriminalpsychologisches Wissen vermehrt nachgefragt wurde. Das gesellschaftliche Ziel der Risikovermeidung ist allerdings für die Rechtspsychologie nicht immer förderlich, denn es enthält auch unrealistische Erwartungen, die sich, zum Beispiel nach (seltenen) Fehlprognosen in Gefährlichkeitsgutachten, in der öffentlichen Diskussion auch gegen die Disziplin wenden können.

Neben solchen grundsätzlichen Entwicklungen haben relativ triviale Phänomene die Rechtspsychologie attraktiv gemacht. So verbreiteten Filme wie «Das Schweigen der Lämmer» und eine Vielzahl von Kriminalfilmen im Fernsehen forensische Inhalte, die junge Menschen für die Forensische und Kriminalpsychologie interessierten. Wie bei der Wahl des Studienfachs Psychologie insgesamt ist es deshalb wichtig, unrealistische Erwartungen zu vermeiden, die mit der Rechtspsychologie verbunden sind, zum Beispiel was die Erstellung von psychologischen Täterprofilen betrifft (vgl. Schmucker & Lösel, 2005). Tatsächlich ist das Gebiet außerordentlich vielfältig (siehe Abschnitt 1.6), und es bestehen auch international durchaus unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in der Praxis. Während zum Beispiel in Deutschland die Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) überwiegend diagnostisch tätige Experten anzieht, ist die Division «Forensic Psychology» in der British Psychological Society viel stärker auf den Strafvollzug ausgerichtet.

1.6 Themen der Rechtspsychologie

Rechtspsychologie umfasst «alle Anwendungen psychologischer Theorien, Methoden und Ergebnisse auf das Rechtswesen» (Lösel, 1989, S. 295). Diese Definition verzichtet auf die Festlegung von inhaltlichen Fragestellungen und Arbeitsaufgaben und verwendet den Bezug zum Rechtswesen als rahmendes Merkmal.³ Die Fragestellungen und Aufgabenfelder der Rechtspsychologie sind in der Tat sehr vielfältig und unterliegen einer ständigen Diversifizierung. Zu den klassischen Bereichen zählen unter anderem:

- Forensisch-psychologische Begutachtung im Straf, Zivil, Sozial- und Verwaltungsrecht
- Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten
- Psychologische Täterschaftsermittlung
- Polizeipsychologie
- Organisations- und Personalentwicklung in Polizei und Justizvollzug
- Psychologische Konzepte der Strafverfolgung / Operative Fallanalyse
- Psychologie der Gerichtsverhandlung und außergerichtlichen Konfliktregelung / Mediation
- Prozedurale Gerechtigkeit
- Restaurative Gerechtigkeit
- Prozessvorbereitung sensibler Zeugen
- Diversion (Absehen von weiterer Strafverfolgung)
- Psychologische Aspekte der Viktimologie
- Richterliche Urteilsbildung
- Erklärung kriminellen / abweichenden Verhaltens
- Personen- und situationsbezogene Kriminalprävention
- Behandlungsorientierte Diagnose bei Straftätern
- Straftäterbehandlung und Resozialisierung

In der Vergangenheit hat es unterschiedliche Versuche gegeben, diese Arten von Fragestellungen und Themenfeldern zu systematisieren. Haney (1980) unterschied innerhalb der Rechtspsychologie zwischen der Konzeption (1) einer Psychologie *im* Recht, (2) einer Psychologie *des* Rechts und (3) einer Konzeption Psychologie *und* Recht. Bei (1) wird die Psychologie als eine Hilfswissenschaft verstanden, die der Rechtspraxis dabei hilft, die eigenen Ziele zu erreichen. In Konzeption (2) lautet die Kernfrage, inwieweit und unter welchen Bedingungen das Recht die Internalisierung von Normen bestimmt und das Verhalten steuert. Bei (3) untersucht man beispielsweise Verhaltensweisen, Einstellungen und Entscheidungen der im Rechtswesen tätigen Personen (Polizei, Justiz, Strafvollzug).

Ein Modell einer «umfassenden Rechtspsychologie» hat Lösel (1989) vorgelegt. Wie in anderen Anwendungsgebieten der Psychologie geht es um *problemorientierte* Forschung. Auf drei Dimensionen unterscheidet das Modell (1) die Art der Probleme, die sich für die Rechtspsychologie stellen (Erklärung, Prognose und Intervention); (2) die Ebenen, auf denen die Probleme bestehen (Annahmen und Bedingungen von Rechtsnormen, Verhalten gegenüber Rechtsnormen und Anwendung von Rechtsnormen) sowie (3) die Rechtsgebiete, in denen diese Fragestellungen auftreten (Straf, Zivil, Familien, Verkehrsrecht usw.). Nach Lösel ist dieses Modell insofern vereinfachend, als rechtspsychologische Problemstellungen oft mehrere Dimension

³ Einige der Forschungs- und Anwendungsfelder der Rechtspsychologie, die sich durchaus unter die oben genannten Bereiche subsumieren lassen, weisen allerdings nur einen indirekten Bezug zum Rechtswesen auf. Dies gilt beispielsweise für die Untersuchung des abweichenden Sozialverhaltens, bei dem kodifizierte Rechtsnormen nicht zwangsläufig verletzt sein müssen.

betreffen (z. B. Prognose und Intervention). Betont wird auch, dass die psychologische Forschung hinsichtlich der meisten Rechtsbereiche weniger stark entwickelt ist als hinsichtlich strafrechtlicher Themen. Ähnlich hat Tapp (1976) in den USA festgestellt, dass die Rechtspsychologie «überkriminalisiert» ist und sich deutlich stärker mit Fragestellungen im Zusammenhang mit strafrechtlichen gegenüber zivilrechtlichen Verfahren beschäftigt (vgl. Kette, 1987).

Während sich das genannte Modell auf verschiedene Dimensionen im Verhältnis zum Recht bezieht, sind im Hinblick auf die Grundlagen der Psychologie die Kernthemen Kognition, Emotion, Motivation und Verhalten zu unterscheiden. In diesem Sinn beschäftigt sich die Rechtspsychologie mit den affektiven, kognitiven und motivationalen Prozessen des Verhaltens auf den oben genannten Ebenen des Bezugs zu Rechtsnormen. Je nachdem, ob zum Beispiel allgemein, differential, entwicklungs, sozial, neuro, klinisch, organisations, pädagogisch- oder andere psychologische Aspekte im Vordergrund stehen, ergeben sich sowohl Überlappungen als auch spezifische Abgrenzungen gegenüber den verschiedenen psychologischen Teilgebieten. Dies bedeutet zugleich, dass rechtspsychologisch relevante Themen nicht nur innerhalb dieses Fachs, sondern auch in anderen Bereichen bearbeitet werden. Beispiele hierfür sind das Stanford-Gefängnisexperiment und das *Broken-Windows-Experiment* (vgl. Zimbardo, 2007), die aus der Sozialpsychologie kamen, aber unmittelbaren Bezug zu kriminalpsychologischen und kriminologischen Fragestellungen hatten.

1.7 Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Rechtspsychologie

Bereits in den Jahren 1850 bis 1871 hielt der Straf- und Völkerrechtler Berner an der Berliner Universität regelmäßig eine Vorlesung zur «Criminal-Psychologie».⁴ Im Jahr 1900, als die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg den Titel eines außerordentlichen Professors an Aschaffenburg verlieh, hob Kraepelin in seinem Gutachten dessen besondere Leistungen in seiner Vorlesung zur «Criminalpsychologie» hervor.⁵ Diese beiden Beispiele zeigen eine bereits frühe, zumindest punktuelle Verankerung der Rechts- oder Kriminalpsychologie in der universitären Lehre der Rechtswissenschaft und Medizin. Auch in dem 1941 in Deutschland eingerichteten Diplomstudiengang Psychologie (Kury & Obergfell-Fuchs, 2012) vermittelte man rechtspsychologische Inhalte und Methoden zunächst nur sporadisch. Erst in den 1970er und 1980er Jahren entwickelten sich an einigen Instituten (z. B. in Berlin, Bonn, Bremen, Erlangen-Nürnberg, Gießen, Kiel, Konstanz und Würzburg) rechtspsychologische Curricula mit einem regelmäßigen Angebot. An diesen Orten konnte die Rechtspsychologie als viertes Anwendungsfach neben der Klinischen, der Pädagogischen und der Arbeits- und Organisationspsychologie oder als forschungsorientierte Vertiefung etabliert werden. Im Rahmen der neuen Bachelor/Master-Struktur entwickeln sich aus diesen Curricula des Diplomstudiengangs teilweise neue Studienangebote mit rechtspsychologischem Schwerpunkt, vereinzelt auch rein rechtspsychologische Master-Studiengänge (z. B. in Bonn). Neben den Universitäten tragen in jüngerer Zeit einige (private) Fachhochschulen mit einem rechtspsychologischen Lehrangebot zu dieser Entwicklung bei (z. B. in Hamburg und Heidelberg). Daneben wird von Interessierten auch das rechtspsychologische Angebot im benachbarten Ausland genutzt, um einen spezialisierten rechtspsychologischen Abschluss zu erwerben (z. B. in Maastricht).

Neben dem Ausbau der grundständigen rechtspsychologischen Ausbildung wurde in den 1980er Jahren der Ruf nach einer postgradualen Weiterbildung laut. Auslöser waren unter anderem systematisch-empirische Evaluationen forensisch-psychiatrischer und forensisch-psychologischer Sachverständigentätigkeit,

4 http://www.zpid.de/pub/psychologie-und-geschichte/0935-0179.1994.6_3-4_258-289.pdf [Zugriff am 11. April 2014].

5 <http://www.psychologie.uni-heidelberg.de/willkomm/cfg/instber-2a.html> [Zugriff am 11. April 2014].

die erstmals in den 1970er Jahren durchgeführt wurden. Neben Missverständnissen und Kenntnisdefiziten hinsichtlich der gutachterlichen Rolle im Strafverfahren, der verschiedenen rechtlichen Fragestellungen, der erforderlichen Methoden und anderen Problemen zeigten sich grobe handwerkliche Fehler in der Befunderhebung, intuitive Beurteilungsstrategien und ein häufig undurchsichtiger Gutachtenaufbau (Dahle, Bliesener, Gretenkord & Schwabe-Höllein, 2012).

Vor diesem Hintergrund entwickelten die rechtspsychologisch tätigen Hochschullehrer erste Überlegungen zur Qualitätssicherung psychologisch-diagnostischer Tätigkeit in der forensischen Praxis. Nach langen und kontroversen Diskussionen über die Breite und Organisation der postgradualen Weiterbildung verabschiedeten die beiden psychologischen Dachverbände (Bundesverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen – BDP – und Deutsche Gesellschaft für Psychologie – DGPs) 1995 die «Ordnung für Weiterbildung in Rechtspsychologie». Strukturelle Probleme bei der Umsetzung dieser Ordnung, nicht zuletzt aber auch die Bologna-Reform des Studiums machten später eine Anpassung notwendig. Nach Erarbeitung eines Reformentwurfs, Diskussionen innerhalb der Fachverbände und Verhandlungen mit verschiedenen Diensteanbietern wurde am 8. März 2013 eine neue Weiterbildungsordnung verabschiedet (Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, 2013). Die Weiterbildung ist nun als mindestens dreijähriges berufsbegleitendes postgraduales Studium nach einem abgeschlossenen Psychologiestudium (Diplom oder Master) konzipiert. Sie hat einen Umfang von 400 Stunden und gliedert sich in einen theoretischen Grundlagenteil (240 Stunden) und einen praktischen Anwendungsteil. Der Theorieteil umfasst:

- die *rechtlichen Grundlagen* (u. a. Gesetzgebung und Institutionen der Rechtspflege, rechtspsychologisch relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht, Aufgabe und Stellung des Sachverständigen im Gerichtsverfahren),
- *empirisch-psychologische Grundlagen* (u. a. Kriminalität und dissoziales Verhalten, psychologische Grundlagen der Kindeswohlgefährdung, Psychologie richterlicher Urteilsbildung, außergerichtliche Konfliktlösung),
- *Grundlagen relevanter Nachbarfächer* (u. a. Forensische Psychiatrie, Entwicklungspsychopathologie, Kriminologie),
- *Praxisgrundlagen* (Verfassen, Erstellen und Abrechnen rechtspsychologischer Gutachten und Stellungnahmen) und
- *gesellschaftliche und ethische Grundlagen* (u. a. psychosoziale Versorgung und Nachsorge für entlassene Rechtsbrecher, Öffentlichkeit und Massenmedien, ethische Aspekte der Rechtspsychologie).

Im Praxisteil vermittelt werden die sachverständige Beurteilung des Täters im strafrechtlichen Haupt- und Vollstreckungsverfahren, die psychologische Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug sowie die sachverständige Bearbeitung aussagepsychologischer, familienrechtlicher oder anderer rechtlicher Fragestellungen. Dies erfolgt durch angeleitete Arbeit in kleinen Fachteams sowie in Form von Einzelsupervisionen. Die Weiterbildung führt zur Zertifizierung zur Fachpsychologin bzw. zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie durch die Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.

Parallel zur Reform der skizzierten föderativen Weiterbildung haben auch die Landes-Psychotherapeutenkammern einiger Bundesländer begonnen, Fortbildungscurricula zu entwickeln. Diese variieren von Bundesland zu Bundesland. Gemeinsam sind ihnen ein jeweiliges Grundlagenmodul (je nach Bundesland 40 bis 64 Unterrichtseinheiten) und theoretische Spezialisierungsmodule (40 bis 80 Unterrichtseinheiten) mit jeweils einem zusätzlichen Praxismodul. Die Teilnahme an den Curricula ist geknüpft an die Mitgliedschaft in der jeweiligen Landes-Psychotherapeutenkammer und damit an eine abgeschlossene Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichen-Therapeuten. (Näheres bei Dahle et al., 2012.)

Die tatsächliche fachliche Qualität der Zertifizierung zum Forensischen Sachverständigen durch die Landes-Psychotherapeutenkammern ist derzeit schwer einzuschätzen. Hinsichtlich Dauer, Umfang und Qualitätsmanagement bestehen aber geringere Anforderungen als in der Weiterbildung zum Fachpsychologen nach den Zertifizierungsvorgaben der Föderation.

1.8 Aktuelle Probleme und Perspektiven der Rechtspsychologie

Trotz der internationalen Expansion der Rechtspsychologie in den letzten Jahrzehnten darf man aktuelle Probleme nicht außer Acht lassen. Dies gilt insbesondere für die Lage in Deutschland. Während die Psychologie insgesamt nach dem Zweiten Weltkrieg sehr stark ausgebaut wurde, gibt es bislang in Deutschland keinen Lehrstuhl für Forensische, Kriminal- oder Rechtspsychologie. Die oben erwähnte einzige auf diesem Gebiet ausgewiesene Professur (FU Berlin) wurde vor Kurzem nicht wiederbesetzt. Wie in den vergangenen 100 Jahren werden forensisch-psychologische und kriminalpsychologische Themen von Wissenschaftlern bearbeitet, deren Stellen hauptsächlich für andere Gebiete der Psychologie definiert sind. Die Rechtspsychologie steht allenfalls als Zusatz in den Ausschreibungen. Im auslaufenden Diplomstudengang war die Rechtspsychologie nur an einigen Universitäten Prüfungsfach. Die Erwartungen, dass die neuen Bachelor- und insbesondere Masterstudiengänge spezifische Profile wie das der Rechtspsychologie stärken würden, haben sich bislang kaum erfüllt. An manchen Orten kam es sogar zu einem Abbau der Rechtspsychologie.

Da es keine spezifischen Lehrstühle gibt und die Rechtspsychologie in Forschung und Lehre von der Initiative einzelner Wissenschaftler abhängt, ist das Fach institutionell nicht genügend abgesichert. Treten Professoren, die sich unter anderem mit der Rechtspsychologie befasst haben, in den Ruhestand, besteht die Gefahr, dass die Nachfolge zu anderen Schwerpunktsetzungen führt. Trotz der an Hochschulen immer wieder betonten Notwendigkeit der Profilierung ist das Fach selbst an solchen Standorten gefährdet, an denen es national und international sehr erfolgreich vertreten wird. Obwohl die Rechtspsychologie von den Studierenden recht gut angenommen wird, orientieren sich die Lehrstuhldefinitionen der Psychologie nach wie vor an den obligatorischen Grundlagenfächern und «großen» Anwendungsbereichen. Interdisziplinäre Ausrichtungen sind äußerst selten. So setzt fast jedes Psychologische Institut in der Anwendung einen Schwerpunkt in der Klinischen Psychologie und Psychotherapie, da dieses Fach von den Studierenden am meisten nachgefragt wird. Weitere Schwerpunkte bilden die Arbeits- und Organisationspsychologie und die Pädagogische Psychologie. Andere Anwendungsgebiete wie die Rechtspsychologie werden nur dort gelehrt, wo sich primär für andere Teilfächer berufene Fachvertreter dafür einsetzen. Dies ist insofern problematisch, als in der Gesellschaft ein erheblicher Bedarf an empirischer Evidenz besteht, zum Beispiel zu Themen wie Jugendgewalt, Sexualdelinquenz, Terrorismus, Kriminalprävention oder Täterbehandlung (vgl. Lösel, 2007). Während in der Medizin die Frage nach der Evidenzbasis von Maßnahmen zunehmend an Bedeutung gewinnt, herrschen im Rechtswesen oft noch Glaubensbekenntnisse vor. Wenn man bedenkt, dass zum Beispiel eine lange Delinquenzentwicklung eines jungen Menschen die Gesellschaft mehrere Millionen Euro kosten kann (Cohen & Piquero, 2009), dann ist Forschung über Prävention, Behandlung und natürliche protektive Mechanismen (zum Beispiel Beschäftigung, Partnerschaft) dringend erforderlich (Farrington & Welsh, 2007; Lösel, 2012a, b; Lösel & Farrington, 2012).

Einschlägige Forschung ist auch nötig, weil in der Praxis viele Psychologen mit rechtspsychologisch relevanten Aufgaben befasst sind. So gehören über 5 % der Mitglieder des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen der «Sektion Rechtspsychologie» an, was hauptamtliche Tätigkeit in diesem Bereich anzeigt. Es gibt zirka 300 Fachpsychologen für Rechtspsychologie, und die Zahl der ohne Zertifizie-

rung gutachtlich Tätigen ist vielfach größer. Allein im Straf- und Maßregelvollzug dürften annähernd 1 000 Psychologen beschäftigt sein. Noch wesentlich mehr Psychologen sind zeitweise mit forensisch-psychologischen und kriminalpsychologischen Aufgaben befasst. Angesichts dieses offensichtlichen gesellschaftlichen Bedarfs wäre es unverantwortlich, wenn an den Universitäten die forensisch-psychologische und kriminalpsychologische Kompetenz nicht gesichert würde.

Die skizzierten Probleme der universitären Verankerung der Rechtspsychologie ähneln jenen der Kriminologie und Kriminalsoziologie (Albrecht, Quensel & Sessar, 2012) und gelten ähnlich für die Forensische Psychiatrie und Rechtsmedizin. Die in den forensischen Fächern üblichen Gutachtenaufträge führen zwar zu Anerkennung in der juristischen Praxis, Einkünften für die jeweiligen Institute und Anreizen für Nebenverdienste, doch kann darunter das Zeitbudget für international konkurrenzfähige Forschung leiden. Letztere wird zudem dadurch erschwert, dass sich viele Fragestellungen auf das deutsche Rechtssystem beziehen. Dies ist ein Hindernis für die Publikation in international anerkannten Zeitschriften, die in der Psychologie und Medizin ein wesentliches Erfolgskriterium darstellt. Daran wäre durchaus festzuhalten; wichtig ist aber auch, dass innerhalb der Psychologie angemessene Anerkennungskriterien für interdisziplinäre und angewandte Forschung verankert werden (vgl. Bilsky, 1998; Spiel, Lösel & Wittmann, 2010).

Die Probleme der strukturellen Absicherung sind auch für junge Wissenschaftler in der Rechtspsychologie bedeutsam. Für sie kann eine starke Spezialisierung auf forensisch-psychologische und kriminalpsychologische Themen, die international konkurrenzfähig ist, in Deutschland in eine Karriere-Sackgasse führen, da es keine einschlägigen Professuren gibt. Man tut daher gut daran, sich auch in weiteren psychologischen Teilfächern zu profilieren, zum Beispiel in der Psychodiagnostik, Entwicklungs-, Persönlichkeits- oder Sozialpsychologie. Kombinationen mit anderen angewandten Fächern sind selten. Dies gilt auch für die naheliegende Klinische Psychologie, wo in letzter Zeit einseitig die Psychotherapie dominiert. Obwohl die Straftäterbehandlung mit ihrer Überlappung zur Therapie von Substanzabhängigkeiten, Persönlichkeitsstörungen und anderen Komorbiditäten ein wichtiges Gebiet der psychosozialen Intervention ist (siehe Kapitel 28 in diesem Band), scheint sie – vielleicht auch wegen der besonderen Schwierigkeiten – in empirischen Bestandsaufnahmen der Psychotherapieforschung nicht auf (z. B. Grawe, Donati & Bernauer, 2001). Der wissenschaftliche Nachwuchs in der Rechtspsychologie ist wegen seiner soliden theoretischen, methodischen und statistischen Ausbildung für die empirisch-kriminologische Forschung besonders geeignet, doch bestehen auch hier begrenzte Perspektiven (vgl. Albrecht et al., 2012). Eine Professur an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät ohne Jurastudium ist praktisch nicht möglich. Dadurch ist die deutsche Kriminologie weniger empirisch-interdisziplinär ausgerichtet und international gegenüber den angloamerikanischen Ländern im Hintertreffen.

Trotz der genannten aktuellen Probleme überwiegt in der Rechtspsychologie das Positive. Der oben beschriebene internationale Aufschwung des Fachs seit den 1980er und 1990er Jahren und der zweifellos bestehende gesellschaftliche Bedarf an forensisch-psychologischer und kriminalpsychologischer Evidenz enthält vielfältige Entwicklungschancen, die es offensiv zu nutzen gilt. Dazu gehören unseres Erachtens folgende Zielsetzungen und Strategien (vgl. Lösel, 2013):

- *Einrichtung von Professuren für Rechtspsychologie* sowohl innerhalb der Psychologie als auch interdisziplinär in Kooperation mit Nachbardisziplinen wie Jura, Psychiatrie, Soziologie, Politikwissenschaften und Pädagogik;
- *vermehrte fachliche Verankerung innerhalb der Psychologie*, zum Beispiel durch Kombination mit anderen Teildisziplinen wie der Psychodiagnostik, Differentiellen Psychologie, Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie und Klinischen Psychologie;
- *Vernetzung mit außeruniversitären Institutionen*, zum Beispiel mit den Max-Planck-Instituten (insbesondere für Strafrecht in Freiburg im Breisgau), dem Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamts, der

- Kriminologischen Zentralstelle, dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen sowie den Kriminologischen Diensten der Polizei und des Strafvollzugs in den Ländern;
- *integrative bio-psycho-soziale Mehrebenen-Forschung*, die neben den traditionellen sozial- und humanwissenschaftlichen Ansätzen auch neurowissenschaftliche Forschungen integriert (z. B. Raine, 2013);
 - *adäquate Balance zwischen Wissenschaft und Praxis*, die sowohl die Notwendigkeiten der Gutachtenpraxis als auch der international konkurrenzfähigen Forschung in einem ausgewogenen Verhältnis erfüllt;
 - *innerpsychologische Profilierung der anwendungsorientierten Forschung*, die den spezifischen Anforderungen der Rechtspsychologie sowie den oft unterschätzten Beiträgen der Problemlösung und Theorienprüfung im Alltag Rechnung trägt (vgl. Spiel et al., 2009);
 - *internationale Orientierung und Publikation*, die dem entspricht, was in der Psychologie insgesamt üblich ist, aber auch die durchaus bestehende Kompetenz der deutschsprachigen Rechtspsychologie in der internationalen Scientific Community stärkt;
 - *breite disziplinäre Ausrichtung innerhalb der Rechtspsychologie*, die sowohl das oben genannte Übergewicht strafrechtlicher Themen reduziert als auch allzu enge Fixierungen auf aussagepsychologische und andere forensisch-diagnostische Themen vermeidet (vgl. Roesch, 1990; Saks, 1986);
 - *Ausweitung der rechtspsychologischen Fortbildung*, die im Rahmen des zunehmend wichtigen lebenslangen Lernens die rechtspsychologisch tätigen Praktiker auf dem Laufenden hält (ähnlich wie in der Medizin);
 - *offensive Imagepflege*, die die durchaus respektablen Forschungs- und Praxisleistungen der Rechtspsychologie nicht nur innerhalb der akademischen Welt, sondern auch in den Medien und der Gesellschaft sachgerecht vermittelt.

Wenn es gelingt, diese Ziele und Strategien in Wissenschaft und Praxis umzusetzen, wird sich die Rechtspsychologie weiterhin erfolgreich entwickeln. Dann werden vielleicht einschlägige Praktiker, Wissenschaftler und auch Studierende in Abwandlung eines Buchtitels von Riegel (1978) zur Psychologie sagen: «Rechtspsychologie, mon amour.»

1.9 Weiterführende Literatur

Lösel, F. (1989). Zur neueren Entwicklung der Rechtspsychologie: Versuch einer Standortbestimmung. In W. Schönplflug (Hrsg.), *Bericht über den 36. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Berlin 1988, Bd. 2* (S. 291–306). Göttingen: Hogrefe.

Der Beitrag legt eine Systematik einer problemorientierten Forschung für eine umfassende Rechtspsychologie vor und informiert über die verschiedenen Problemstellungen, die sich der Rechtspsychologie in den einzelnen Rechtsgebieten stellen.

Volbert, R. & Steller, M. (Hrsg.) (2008). *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.

Das Handbuch gibt einen Überblick über die verschiedenen aktuellen Themenstellungen der Rechtspsychologie und liefert zu zahlreichen einschlägigen Stichwörtern ein profundes Hintergrundwissen.

Literatur

Albrecht, H.-J., Quensel, S. & Sessar, K. (2012). Freiburger Memorandum zur Lage der Kriminologie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 95, 385–391.

Bartol, C. R. (1983). *Psychology and the American Law*. Belmont, CA: Wadsworth.

Bartol, C. R. & Bartol, A. M. (2005). History of forensic psychology. In I. B. Weiner & A. K. Hess (Eds.), *The handbook of forensic psychology* (pp. 1–27). Hoboken, NJ: Wiley.

Beck, U. (1986). *Risikogesellschaft: Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Bilsky, W. (1998). Einige Anmerkungen zum «impact» psychologischen Arbeitens. *Psychologische Rundschau*, 49, 225–227.
- Bliesener, T. & Köhnken, G. (2005). Kriminalpsychologie. In D. Frey & C. Graf Hoyos (Hrsg.), *Psychologie in Gesellschaft, Kultur und Umwelt* (S. 11–17). Weinheim: Beltz.
- Bliesener, T. & Thomas, J. (2012). Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23, 382–389.
- Bresser, P., Hortskotte, H., Krümpelmann, J., Lösel, F., Nedopil, N., Undeutsch, U. & Wegener, H. (1991). Aktuelle Probleme in der Diagnostik der Schuldfähigkeit. In R. Egg (Hrsg.), *Brennpunkte der Rechtspsychologie* (S. 401–440). Bonn: Forum Verlag.
- Cohen, M. & Piquero, A. (2009). New evidence on the monetary value of saving a high risk youth. *Journal of Quantitative Criminology*, 25, 25–49.
- Cornish, D. B. & Clarke, R. V. (Eds.) (1989). *The reasoning criminal: Rational choice perspectives of offending*. New York: Springer.
- Crombag, H. F. M. (1989). When law and psychology meet. In H. Wegener, F. Lösel & J. Haisch (Eds.), *Criminal behavior and the justice system* (pp. 1–13). Berlin: Springer.
- Dahle, K.-P. (2011). Die Begutachtung der Gefährlichkeits- und Kriminalprognose des Rechtsbrechers. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren* (S. 67–114). Göttingen: Hogrefe.
- Dahle, K.-P., Bliesener, T., Gretenkord, L. & Schwabe-Höllein, M. (2012). Qualitätssicherung in der Forensischen Psychologie: Die zertifizierte Weiterbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie BDP / DGPs. *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 6, 250–257.
- Egg, R. (2011). Forensic psychological assessment in the criminal justice system. Development and perspectives in Germany. In T. Bliesener, A. Beelmann & M. Stemmler (Eds.), *Antisocial behavior and Crime. Contributions of developmental and evaluation research to prevention and intervention* (pp. 261–274). Cambridge, MA: Hogrefe.
- Farrington, D. P., Hawkins, K. & Lloyd-Bostock, S. M. (1979). *Psychology, law and legal processes*. London: Macmillan.
- Farrington, D. P. & Welsh, B. (2007). *Saving children from a life of crime: early risk factors and effective interventions*. Oxford, New York: Oxford University Press.
- Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen (2013). Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen. *Psychologische Rundschau*, 64, 171–175.
- Glueck, S. & Glueck, E. T. (1930). *500 criminal careers*. New York: Knopf.
- Glueck, S. & Glueck, E. T. (1950). *Unravelling juvenile delinquency*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Göppinger, H. (1971). *Kriminologie*. München: C. H. Beck.
- Grawe, K., Donati, R. & Bernauer, F. (2001). *Psychotherapie im Wandel: Von der Konfession zur Profession* (5. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Greve, Y. (2004). *Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der «Criminalpsychologie» im 19. Jahrhundert*. Köln: Böhlau.
- Gross, H. (1898). *Criminalpsychologie*. Graz: Leuschner & Lubensky's Universitäts-Buchhandlung.
- Grossmann, H.-P. (1971). Die Tätigkeit des Psychologen auf dem Gebiet der Kriminalpsychologie. In H. Benesch & T. Dorsch (Hrsg.), *Berufsaufgaben und Praxis des Psychologen* (S. 114–119). Basel: Reinhard.
- Haisch, J. & Sporer, S. L. (1983). Was ist und was leistet die deutschsprachige Rechtspsychologie? Bestimmung eines neuen Anwendungsfeldes. In A. Lüer (Hrsg.), *Bericht über den 33. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Mainz 1982* (S. 878–879). Göttingen: Hogrefe.
- Haney, C. (1980). Psychology and legal change: On the limits of factual jurisprudence. *Law and Human Behavior*, 4, 147–199.
- Healy, W. & Bronner, A. (1936). *New light on delinquency and its treatment*. New Haven, CT: Yale University Press.
- Heinroth, J. C. A. (1833). *Grundzüge der Criminal-Psychologie oder die Theorie des Bösen in ihrer Anwendung auf die Criminal-Rechtspflege*. Berlin: Dümmler.
- Jaffa, S. (1903). Ein psychologisches Experiment im kriminalistischen Seminar der Universität Berlin. *Beiträge zur Psychologie der Aussage*, 1, 79–99.
- Jassny, A. (1911). Zur Psychologie der Verbrecherin. *Archiv für Kriminologie*, 42, 90–107.
- Kagehiro, D. K. & Laufer, W. S. (Eds.) (1992). *Handbook of psychology and law*. New York: Springer.
- Kette, G. (1987). *Rechtspsychologie*. Wien: Springer.
- Köhnken, G. (2006). Zur Lage der Rechtspsychologie in Deutschland. In T. Fabian & S. Nowara (Hrsg.), *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie* (S. 17–33). Münster: LIT-Verlag.

- Köhnken, G. & Bliesener, T. (2005). Forensische Psychologie. In D. Frey & C. Graf Hoyos (Hrsg.), *Psychologie in Gesellschaft, Kultur und Umwelt* (S. 3–10). Weinheim: Beltz.
- Konecni, V.J. & Ebbesen, E.B. (Eds.) (1979). *The criminal justice system: A social psychological analysis*. San Francisco: Freeman.
- Krafft-Ebing, K. von (1872). *Grundzüge der Criminalpsychologie auf Grundlage des Strafgesetzbuchs des deutschen Reichs für Aerzte und Juristen*. Erlangen: Enke.
- Kühne, A. (1988). *Psychologie im Rechtswesen. Psychologische und psycho-diagnostische Fragestellungen bei Gericht*. Weinheim: Deutscher Studien-Verlag.
- Kurella, H. (1893). *Naturgeschichte des Verbrechenens. Grundzüge der criminellen Anthropologie und Criminalpsychologie*. Stuttgart: Enke.
- Kury, H. & Oberfell-Fuchs, J. (2012). *Rechtspsychologie. Forensische Grundlagen und Begutachtung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Lempp, R., Schütze, G. & Köhnken, G. (2003). *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters*. Darmstadt: Steinkopf.
- Liebel, H. & Uslar, W. von (1975). *Forensische Psychologie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Loftus, E.F. (1979). *Witness testimony*. Cambridge, MA: Cambridge University Press.
- Lombroso, C. (1887). *Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung*, Bd. 1. Hamburg: Richter.
- Lösel, F. (Hrsg.) (1983). *Kriminalpsychologie: Grundlagen und Anwendungsbereiche*. Weinheim: Beltz.
- Lösel, F. (1989). Zur neueren Entwicklung der Rechtspsychologie: Versuch einer Standortbestimmung. In W. Schönplflug (Hrsg.), *Bericht über den 36. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Berlin 1988, Bd. 2* (S. 291–306). Göttingen: Hogrefe.
- Lösel, F. (1992). Psychology and law: Overtures, crescendos, and reprises. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Eds.), *Psychology and law: International perspectives* (pp. 3–21). Berlin, New York: de Gruyter.
- Lösel, F. (2007). Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. In F. Lösel, D. Bender und J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung* (S. 9–24). Godesberg: Forum-Verlag.
- Lösel, F. (2012a). Entwicklungsbezogene Prävention von Gewalt und Kriminalität: Ansätze und Wirkungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 6, 71–84.
- Lösel, F. (2012b). Offender treatment and rehabilitation: What works? In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Eds.), *The Oxford handbook of criminology* (5th ed., pp. 986–1016). Oxford, UK: Oxford University Press.
- Lösel, F. (2013). Kriminologie und Psychologie: Entwicklung und aktuelle Lage mit einem besonderen Bezug zu Deutschland. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 96, 153–163.
- Lösel, F. & Bender, D. (1993). Rechtspsychologie. In A. Schorr (Hrsg.), *Handwörterbuch der Angewandten Psychologie* (S. 590–598). Bonn: Deutscher Psychologen-Verlag.
- Lösel, F. & Farrington, D.P. (2012). Direct protective and buffering protective factors in the development of youth violence. *American Journal of Preventive Medicine*, 43 (2S1), 8–23.
- Luhmann, N. (1981). *Ausdifferenzierung des Rechts: Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, N. (1991). *Soziologie des Risikos*. Berlin, New York: de Gruyter.
- Marbe, K. (1913). *Grundzüge der forensischen Psychologie*. München: Beck.
- Marbe, K. (1926). *Der Psychologe als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozess*. Stuttgart: Enke.
- Möbius, P.J. (1900). *Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes*. Halle: Marhold.
- Monahan, J. & Loftus, E. (1982). The psychology of law. *Annual Review of Psychology*, 33, 441–475.
- Mülberger, A. (1996). Der Weg Marbes zur Angewandten Psychologie. In H. Gundlach (Hrsg.), *Untersuchungen zur Geschichte der Psychologie und Psychotechnik* (S. 117–126). München: Profil-Verlag.
- Müller, D.J., Blackman, D.E., & Chapman, A.J. (1984). *Psychology and law: Topics from an international conference*. New York: Wiley.
- Münsterberg, H. (1908). *On the witness stand*. New York: Doubleday.
- Raine, A. (2013). *The anatomy of violence: The biological roots of crime*. New York: Pantheon Books.
- Riegel, K.F. (1978). *Psychology, mon amour: A countertext*. Boston, MA: Houghton Mifflin.

- Roesch, R. (1990). From the editor. *Law and Human Behavior*, 14, 1–3.
- Saks, M. J. (1986). The law does not live by eyewitness testimony alone. *Law and Human Behavior*, 10, 279–280.
- Schaumann, J. C. G. (1792). *Ideen zu einer Criminalpsychologie*. Halle: Gebauer.
- Schmucker, M. & Lösel, F. (2005). Verbrechensaufklärung. In D. Frey & C. Graf Hoyos (Hrsg.), *Psychologie in Gesellschaft, Kultur und Umwelt* (S. 33–39). Weinheim: Beltz.
- Schwind, H.-D. (2002). *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen* (12. Aufl.). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Spiel, C., Lösel, F. & Wittmann, W. W. (2009). Transfer psychologischer Erkenntnisse – eine notwendige, jedoch schwierige Aufgabe. *Psychologische Rundschau*, 60, 257–258.
- Steller, M. & Böhm, C. (2006). Fünfzig Jahre Rechtsprechung des BGH zur Aussagepsychologie: Bilanz und Ausblick. In T. Fabian & S. Nowara (Hrsg.), *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie* (S. 36–51). Münster: LIT-Verlag.
- Steller, M. & Volbert, R. (Hrsg.) (1997). *Psychologie im Strafverfahren*. Bern: Huber.
- Stern, W. (1902). Zur Psychologie der Aussage. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 22, 315–370.
- Stern, W. (1926). *Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen. Ihre Behandlung und psychologische Begutachtung. Ein Kapitel der forensischen Psychologie*. Leipzig: Quelle & Meyer.
- Suhling, S. & Greve, W. (2010). *Kriminalpsychologie kompakt*. Weinheim: Beltz.
- Tapp, J. L. (1976). Psychology and law: An overture. *Annual Review of Psychology*, 27, 359–404.
- Thomae, H. & Schmidt, H.-D. (1967). Psychologische Aspekte der Schuldfähigkeit. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Forensische Psychologie* (Handbuch der Psychologie, Bd. 11, S. 326–396). Göttingen: Hogrefe.
- Toch, H. (Ed.) (1961). *Legal and criminal psychology*. New York: Holt, Rinehart & Winston.
- Undeutsch, U. (1953). Die Entwicklung der gerichtropsychologischen Gutachtertätigkeit. In A. Welleck (Hrsg.), *Bericht über den XIV. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie* (S. 132–154). Göttingen: Hogrefe.
- Undeutsch, U. (1954). *Die Entwicklung der gerichtropsychologischen Gutachtertätigkeit*. Göttingen: Hogrefe.
- Undeutsch, U. (Hrsg.) (1967). *Forensische Psychologie* (Handbuch der Psychologie, Bd. 11). Göttingen: Hogrefe.
- Undeutsch, U. (1992). Highlights of the history of forensic psychology in Germany. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Eds.), *Psychology and law. International perspectives* (pp. 509–518). Berlin: de Gruyter.
- Venzlaff, U. & Foerster, K. (2004). *Psychiatrische Begutachtung*. München: Elsevier.
- Waller, M. (1970). Pragmatismus – oder theoretische Abstinenz als Ausdruck des Selbstverständnisses von «Gehilfen»? – Kritische Bemerkungen. *Diagnostica*, 16, 42–50.
- Wegener, H. (1981). *Einführung in die Forensische Psychologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Wegener, H., Lösel, F. & Haisch, J. (Eds.) (1989). *Criminal behavior and the justice system: Psychological perspectives*. New York: Springer.
- Weinberg, S. (1907). Über den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität. *Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen*, 6 (1), 1–34.
- Wertheimer, M. & Klein, J. (1904). Psychologische Tatbestandsdiagnostik. *Archiv für Kriminologie*, 15, 72–113.
- Zimbardo, P. G. (2007). *The Lucifer effect: Understanding how good people turn evil*. New York: Random House.

Kapitel 2

Erklärungsmodelle dissozialen Verhaltens

Thomas Bliesener

2.1 Einleitung

Als dissoziales oder auch antisoziales Verhalten werden Verhaltensweisen umschrieben, die so ausgeprägt gegen soziale Normen verstoßen, dass sie als sozialschädlich bewertet werden. Das schließt beispielsweise schlechtes Benehmen (z. B. unangemessene Tischsitten) aus, reicht aber von verschiedenen Formen der verbalen Aggression (z. B. Mobbing in der Schule) oder dem Missbrauch legaler Drogen über die Begehung von mittelschweren Straftaten (z. B. Einbruchdiebstahl) bis hin zu schwersten Angriffen gegen Leib und Leben. Diese Vielfalt und Bandbreite der dissozialen Verhaltensweisen stellt eine enorme Herausforderung für Erklärungsmodelle dar, die Grundlagen für Maßnahmen der Prävention, Intervention und Kontrolle dissozialen Verhaltens liefern. Das heißt, es ist zu klären, was dissoziales Verhalten (dV) ist, wie es entsteht, welchen Bedingungsfaktoren es unterliegt bzw. wodurch es begünstigt wird, wie es sich im Laufe des Lebens entwickelt und auch, welche Umstände und Prozesse dV auslösen können.

In den Sozialwissenschaften sind in der Vergangenheit zahlreiche theoretische Ansätze entwickelt worden, dV zu erklären. Ihrem jeweiligen Selbstverständnis entsprechend haben soziologische Theorien zunächst stärker soziostrukturelle Merkmale und Prozesse in den Vordergrund gerückt, während psychologische Theorien vor allem innerpsychische Prozesse untersucht haben. Kriminologische Modelle schließlich haben sich naturgemäß im Wesentlichen auf die Erklärung von Kriminalitätsphänomenen beschränkt. Schnell erkannte man jedoch, dass der jeweilige Gegenstand der Betrachtung weitgehende Überschneidungen aufweist und die verschiedenen Perspektiven zudem wertvolle Beiträge zur Erklärung dVs liefern. Gleichwohl setzen die verschiedenen Modelle unterschiedliche Schwerpunkte, zum Beispiel hinsichtlich der Form des zu erklärenden dVs (z. B. Aggression) oder im Hinblick darauf, ob im Vordergrund eher langfristige Entwicklungen hin zu mehr oder minder stabilen Verhaltensmustern und bereitchaften stehen (z. B. im Sinne einer Kriminalitätsneigung) oder ob man die Auslösung des dVs in einer konkreten Situation betrachtet (z. B. die Aktualgenese einer Gewalttat). Insofern stehen die verschiedenen Theorien nicht immer in einem konkurrierenden Verhältnis, sondern thematisieren oft unterschiedliche Perspektiven und ergänzen sich gegenseitig.

Textbox 2.1

Kriterien zur Beurteilung von Theorien des dissozialen Verhaltens

Die Güte einer erfahrungswissenschaftlichen Theorie lässt sich nach unterschiedlichen Kriterien beurteilen (vgl. Gadanne, 1994). Zu den allgemeinen Anforderungen zählen:

- logische Konsistenz bzw. Widerspruchsfreiheit,
- semantische Einheitlichkeit bzw. Klarheit,
- Informationsgehalt bzw. Erklärungskraft und Prüfbarkeit,
- Prägnanz bzw. Einfachheit.

Logisch konsistent ist eine Theorie, wenn ihre Aussagen und die sich aus den Aussagen ergebenden Ableitungen widerspruchsfrei sind. Die semantische Einheitlichkeit verlangt die inhaltliche Konsistenz der verwendeten Begriffe und der Aussagen zu den Relationen dieser Begriffe. Der Informationsgehalt einer Theorie wird durch den Reichtum der Aussagen definiert, die sich aus der Theorie ableiten lassen, bzw. durch die Zahl der Ergebnisse eines Fachgebietes, die man mit der Theorie vorhersagen und erklären kann. Zugleich sollen die aus der Theorie abgeleiteten Vorhersagen (Hypothesen) empirisch prüfbar sein. Schließlich soll eine Theorie möglichst sparsam sein, das heißt, sie soll mit möglichst wenigen und einfachen Annahmen möglichst viele Ergebnisse eines Fachgebiets erklären.

Diese allgemeinen Gütekriterien gelten selbstverständlich auch für Erklärungsmodelle zum dV. Sie lassen sich teilweise konkretisieren und durch weitere Anforderungen zur praktischen Leistungsfähigkeit ergänzen. So kann man die Erklärungskraft einer Theorie dVs dahingehend beurteilen, inwieweit es ihr gelingt, (historische) Entwicklungstrends in der Prävalenz dVs, die typischen Geschlechts- und Alterseffekte oder gesicherte geographische bzw. kulturelle Unterschiede zu erklären. Die Erklärungskraft kann geringer sein, wenn sich eine Theorie dVs auf einzelne Verhaltenstypen bzw. Deliktgruppen (z. B. interpersonale Aggression, Eigentums- oder Sexualdelikte) oder spezifische Kontexte (z. B. Gewalt in der Familie) beschränkt.

Entscheidend für die Bewertung einer Theorie dVs ist natürlich auch der Stand der empirischen Prüfung: Inwieweit werden die theoretischen Aussagen durch empirische Befunde gestützt?

Die Prägnanz einer Theorie dVs lässt sich unter anderem nach der Verallgemeinerbarkeit der theoretischen Aussagen (z. B. über historische Epochen, kulturelle Grenzen) und nach Art und Umfang der theoretischen Vorannahmen (Prämissen) bewerten. Zur Prägnanz einer Theorie trägt aber auch bei, wenn es ihr gelingt, bewährte Ansätze verschiedener Theorien zu einem Gesamtmodell zu integrieren.

Textbox 2.2

Erklärungsmodelle – Übersicht

Soziologische und sozialstrukturelle Kriminalitätstheorien

- Anomietheorie
- Techniken der Neutralisierung
- Labeling Approach
- Kontrolltheorie

Psychologische Theorien zur Aggression

- Psychodynamisches Aggressionsmodell
- Frustrations-Aggressions-Theorie
- Behavioristische Lerntheorie
- Theorie sozialen Lernens
- Modell der sozialen Informationsverarbeitung
- Allgemeines Aggressionsmodell

Risikomodelle dissozialen Verhaltens

- Kumulation bio-psycho-sozialer Risikofaktoren
- Modell des integrierten kognitiv-dissozialen Potentials

Die praktische Leistungsfähigkeit einer Theorie schließlich bemisst sich unter anderem daran, inwieweit Prognosen für zukünftige Entwicklungen (auf gesellschaftlicher, aber auch auf individueller Ebene) erstellbar sind oder welche Aussagen und Empfehlungen sich bei dV für die Prävention und Intervention ableiten lassen.

Dieses Kapitel vermittelt einen kurzen Überblick über einige der – auch historisch – bedeutsamsten Theorien zur Erklärung dVs (siehe Textbox 2.2). Die Darstellung muss sich dabei aus Platzgründen auf die einflussreichsten Theorien und Modelle beschränken und manche «Neuformulierung» und «Spezifizierung», die sich im Laufe der Zeit entwickelt hat, vernachlässigen.

2.2 Soziologische und sozialstrukturelle Kriminalitätstheorien

2.2.1 Anomietheorie

Den Begriff Anomie führte 1893 Emile Durkheim ein, um die soziale Desorganisation im Zusammenhang mit der frühindustriellen Arbeitsteilung zu beschreiben. Seiner Ansicht nach ist das Verbrechen eine normale Erscheinung, ja sogar ein Faktor der öffentlichen Gesundheit, da erst die Normübertretung die Norm verdeutlicht. So indizieren nicht Normverstöße und Verbrechen selbst, sondern deren extreme Schwankungen kranke Gesellschaften.

Basierend auf Durkheims Annahmen zur Anomie bezog später Merton (1957) (makro)sozialstrukturelle Elemente der Gesellschaft in die Erklärung dVs ein. Die zentralen Elemente seiner Theorie sind die *kulturelle Struktur* einerseits (als Satz von normativen Werten und Zielen, die von den Mitgliedern einer Gesellschaft getragen werden) und die *soziale Struktur* andererseits (als Satz von sozialen Beziehungen, in die die Mitglieder einer Gesellschaft eingebunden sind). Anomie entsteht, wenn die kulturellen Ziele und die sozialstrukturell bestimmte Verteilung der legitimen Mittel zur Zielerreichung auseinanderklaffen. Anomie ist also keine Eigenschaft der Person, sondern eine Bedingung der sozialen Umgebung. Die Diskrepanz zwischen den angestrebten Zielen und den verfügbaren Mitteln führen beim Individuum zu einer Desorientierung, die wiederum eine Anpassungsleistung erfordert. DV entsteht vor allem dann, wenn das Individuum an den kulturellen Zielen (z. B. Ansehen, Wohlstand) festhält, die legalen institutionalisierten Mittel (z. B. Erwerbstätigkeit) ablehnt oder sie ihm nicht zur Verfügung stehen und stattdessen illegale Mittel wählt (z. B. Raub).

Der Anomietheorie Mertons ist allerdings unter anderem vorzuhalten, dass sie rein deskriptiv ist und somit kaum Vorhersagen erlaubt, dass sie die Bedingungen für die Akzeptanz der Ziele und Mittel nicht genau definiert und dass, wie Cloward und Ohlin (1960) angemerkt haben, auch die Zugänge zu illegitimen Mitteln in der Gesellschaft durchaus unterschiedlich verteilt sind.

2.2.2 Techniken der Neutralisierung

Um einen eher mikrosozialstrukturellen Ansatz handelt es sich bei der Neutralisierungsthese von Sykes und Matza (1957). Den Autoren fiel auf, dass auch delinquente Personen nach einem Normbruch negative Affekte (ein «schlechtes Gewissen») erleben. Das setzt voraus, dass auch die normabweichend handelnde Person gesellschaftliche Normen gelernt und internalisiert hat.

Nach der Neutralisierungsthese können nun jedoch innerhalb der Interaktion mit anderen Menschen kognitive Strategien gelernt werden, die diese negativen Affekte neutralisieren. Diese Techniken der Neutralisierung oder Rationalisierung können dV folgen und schützen vor Selbstvorwürfen. Rationalisierungen und Neutralisierungen können aber auch dV vorausgehen und den Normbruch erleichtern.

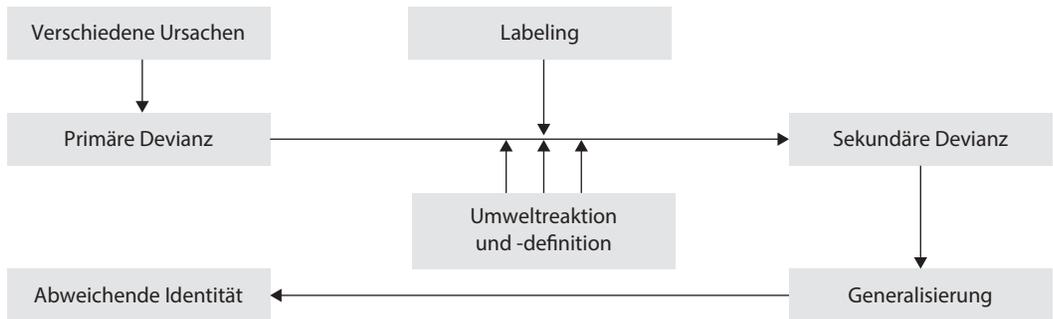
Sykes und Matza haben folgende Techniken der Rechtfertigung dVs identifiziert:

- *Ablehnung der Verantwortung*: Der Täter sieht sich selbst als Opfer. Die Umstände der Situation veranlassten ihn, sich so zu verhalten.
- *Verneinung des Unrechts*: Der offensichtlich angerichtete Schaden des dissozialen Handelns wird verleugnet.
- *Abwertung des Opfers*: Das Opfer wird abgewertet, schlechtgemacht und dadurch die Tat quasi von einem anderen Standpunkt aus in eine rechtmäßige Handlung umgewertet.
- *Verdammung der Verdammenden*: Der Täter stellt heraus, dass diejenigen, die auf das Unrecht seiner Handlung pochen, selbst häufig normverletzend handeln und demnach eigentlich kein Recht haben, zu richten.
- *Berufung auf höhere Instanzen*: Die Tat wird als Mittel dargestellt, um Gerechtigkeit auf einem höheren Niveau herzustellen.
- *Verteidigung der Notwendigkeit*: Die Handlung wird als einziger Ausweg bzw. einzige Lösung eines Problems dargestellt.
- *Metapher des Hauptbuchs*: Die normverletzende Handlung wird als eine (erlaubte) Ausnahme in einer Reihe von normgerechten Taten deklariert.
- *Euphemistischer Sprachgebrauch*: Die Tat und ihre Handlungen werden sprachlich schönfärberisch, verschleiern oder verharmlosend dargestellt. Begriffe mit positiver Konnotation werden verwendet.

Der Ansatz von Sykes und Matza sagt allerdings nichts darüber aus, wie die sozialen Interaktionen beschaffen sein müssen, damit Neutralisierungstechniken gelernt und verinnerlicht werden. Auch der Zusammenhang mit sozialstrukturellen und psychologischen Merkmalen bleibt unklar. Kritisch erscheint zudem, dass sich die verschiedenen Neutralisierungstechniken bisher empirisch nicht trennen lassen, dass unklar bleibt, welche Technik in welcher Situation angewendet wird und welche Stärke Neutralisierungstechniken annehmen müssen, um internalisierte Normen zu neutralisieren (Lamnek, 1979). Gleichwohl verdeutlicht der Ansatz typische und in der Praxis häufig beobachtbare Argumentationsmuster dissozialer Personen und weist auf einen wichtigen Ansatzpunkt für die Prävention und Intervention bei dV.

2.2.3 Etikettierungsansatz – Labeling Approach

Anders als die bisher vorgestellten Ansätze sieht der *Labeling Approach* dV nicht als Verstoß gegen feste Normen, sondern als Ergebnis eines Zuschreibungsprozesses. Nach Tannenbaum (1953) ist die entscheidende Ursache für dV die soziale Reaktion der Umwelt auf den Normbruch. Der *Labeling Approach* betont weiterhin, dass es gesellschaftliche Instanzen sind, die Normen setzen und anwenden, wobei hier makrosoziologisch deutliche Unterschiede zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Instanzen gesehen werden, Normen durchzusetzen, die im eigenen Interesse liegen. Weiterhin entscheidend ist, dass auch die Etikettierungs- und Zuschreibungsprozesse selektiv erfolgen. Insbesondere gesellschaftlich institutionalisierte Instanzen (z. B. Polizei, Justiz) haben eine hohe Etikettierungsmacht. Diese Etikettierung im Sinne einer Stigmatisierung fördert weitere Zuschreibungsprozesse auf der Ebene des sozialen Nahraums (z. B. Familie, Schule, Arbeitgeber) und engt den Verhaltensspielraum der etikettierten Person insbesondere im Bereich des normkonformen Verhaltens ein. Dies erhöht den Druck, sich erneut und auch in anderen Bereichen normabweichend (deviant) zu verhalten. Aus der Zuschreibung «Normabweichler» und den wiederholt praktizierten Normverstößen resultiert schließlich die Übernahme in das eigene Selbstbild, die Person definiert sich auch selbst als Normabweichler (z. B. als Schläger, als Krimineller).



Quelle: modifiziert aus Lamnek, 2007

Abbildung 2.1: Schematische Darstellung der Entstehung sekundärer Devianz.

Nach Lemert (1975) wird innerhalb des Etikettierungsprozesses zwischen primärer und sekundärer Devianz unterschieden. Auf eine primäre Devianz, die ganz unterschiedliche Ursachen haben kann, denen sich der Etikettierungsansatz allerdings kaum widmet, erfolgen Sanktionen und Zurückweisungen durch die Umwelt. Erst diese (formalen) Sanktionen (Etikettierungen) verstärken das abweichende Verhalten, die deviante Rolle wird akzeptiert, und das deviante Verhalten verfestigt sich (sekundäre Devianz; siehe Abb. 2.1).

Kritisch betrachtet, ist es sicher ein Verdienst des *Labeling Approach*, den Blick auf die gesellschaftliche Relativität der Normsetzung und den Prozess der sozialen Zuschreibung von Devianz gerichtet zu haben. Es bleibt aber weitgehend unklar, welche sozialen, personalen oder situativen Bedingungen das Ausmaß der Etikettierung bestimmen. Der Ansatz bleibt auch eine Aussage schuldig, wie sich auf jede Form der Reaktion auf einen Normbruch und damit auf eine stigmatisierende Bewertung oder Definition verzichten ließe. Theoretisch zwar denkbar, erscheint ein solches Vorgehen doch praktisch nicht realisierbar. Der präventive Ertrag des Ansatzes ist damit gering. Die empirische Bewährung des *Labeling Approach* ist eher inkonsistent (Lamnek, 2007). Empirische Studien weisen eher darauf hin, dass sich die Beziehung zwischen Etikettierung und Devianz über die Reduktion der Zugangs- und Teilhabechancen vermittelt, zum Beispiel in Schule und Beruf (Bernburg & Krohn, 2003). Gleichwohl hat sich das Konzept der Etikettierung einer Normabweichung und der sich daraus ergebenden Gefahr der Verfestigung des devianten Verhaltens in der Praxis außerordentlich weit verbreitet.

2.2.4 Kontrolltheorie

Gottfredson und Hirschi (1990) haben eine Theorie vorgelegt, die den Anspruch erhebt, kriminelles Verhalten in seiner Gesamtheit zu erklären. Ihrer Ansicht nach geschieht kriminelles Verhalten aus Eigeninteresse und dient der Bedürfnisbefriedigung. Sie gehen weiter davon aus, dass der Mensch rational handelt und seinen Handlungen eine Kosten-Nutzen-Kalkulation vorausgeht, die man folgendermaßen formalisieren kann:

$$\text{Verhalten} = F [\text{Belohnung} \times p(\text{Belohnung}) - \text{Sanktion} \times p(\text{Sanktion})]$$

Kriminelles Verhalten hat den Autoren zufolge die Eigenschaft, dass es einen sofortigen bzw. kurzfristigen Nutzen verspricht, dem allerdings langfristig hohe Kosten gegenüberstehen (Sanktionen und deren Folgen).

Kriminell verhalten sich Menschen, um mit geringem Aufwand eine kurzfristige Bedürfnisbefriedigung zu erreichen. Daraus ergibt sich bei den meisten Straftaten ein geringes Vorbereitungs- und Planungsverhalten und eine mäßige räumliche Distanz zwischen Aufenthalts- und Tatort. Weiterhin entwickeln Gottfredson und Hirschi das Konzept der Selbstkontrolle als zentrales Merkmal kriminellen Verhaltens. Selbstkontrolle ist ihnen zufolge die Fähigkeit, auf unmittelbare und aufwandlose Befriedigung verzichten zu können, wenn sie langfristig negative Effekte bringt. Wird diese Selbstkontrolle unzureichend ausgebildet, so dominiert die Bewertung des kurzfristigen Nutzens über die Einschätzung der langfristigen Folgen. Die Kurzzeitfolgen werden hoch bewertet, Langzeitkosten dagegen bagatellisiert.

Mangelnde Selbstkontrolle ist eine notwendige, jedoch keine hinreichende Voraussetzung für Kriminalität. Vielmehr können situative Bedingungen und individuelle Merkmale das Verhalten moderieren. Zudem manifestiert sich mangelnde Selbstkontrolle nicht nur in Kriminalität, sondern auch in anderen Verhaltensweisen, die eine ähnliche Struktur der Konsequenzen aufweisen (kurzfristiger Nutzen, langfristige Kosten). So sind Personen mit geringer Selbstkontrolle auch bei speziellen nichtkriminellen Handlungen auffällig (z. B. Rauchen, Trinken, Drogen, Glücksspiel). Ihre Lebensführung ist risikoreicher, es mangelt ihnen häufiger an Ausdauer (z. B. in Ausbildung und Beruf), sie zeigen eine höhere Ich-Zentrierung und geringe Empathiefähigkeit, geringe Frustrationstoleranz und hohe Impulsivität und neigen bei Konfliktlösungen zu körperlichen Mitteln.

Als Ursprung mangelnder Selbstkontrolle sehen Gottfredson und Hirschi (1990, 2001) eine Wechselwirkung von Veranlagung und Erziehung. Selbstkontrolle oder die Fähigkeit, eine Bedürfnisbefriedigung aufzuschieben zu können, ist ein dispositioneller Bestandteil (*Trait*) der Persönlichkeit, der sich sehr früh im Leben ausbildet und stabilisiert. Hohe Selbstkontrolle wird besonders durch eine effektive familiäre Erziehung ausgebildet. Damit Erziehung dies leisten kann, muss sie den Autoren zufolge drei Prinzipien erfüllen:

- die Beaufsichtigung des kindlichen Verhaltens,
- die Fähigkeit, dissoziales Verhalten bei seinem Auftreten zu erkennen, und
- ein effektives Bestrafen des dissozialen Verhaltens.

Die Realisation dieser Prinzipien hängt nach Gottfredson und Hirschi mit (strukturellen) Merkmalen der Familie und individuellen Merkmalen des Kindes zusammen. So gelingt die Beaufsichtigung der Kinder häufig schlechter in großen Familien, in Alleinerziehenden-Familien oder in Familien, in denen beide Elternteile (voll) berufstätig sind. Auf der Seite des Kindes spielen besonders das Alter und das Geschlecht eine Rolle. Die stetige Zunahme dVs bis ins späte Jugendalter und die nachfolgende erneute Abnahme und Stabilisierung auf niedrigem Niveau (Alters-Kriminalitäts-Kurve; siehe Kapitel 3 in diesem Band) erklären die Autoren damit, dass im Jugendalter bestimmte Bedürfnisse (z. B. soziale Anerkennung in der Gruppe, materielle Güter, Statussymbole) bedeutsamer werden und sich gleichzeitig die Optionen für kriminelle Handlungen erweitern (z. B. Bandendelinquenz). Den Geschlechtsunterschied führen sie dagegen auf ein Wechselspiel zwischen angeborenen Unterschieden in der Selbstkontrolle mit einer stärker beaufsichtigenden Erziehung der Mädchen zurück.

Wenngleich die Kontrolltheorie zu einem der einflussreichsten Ansätze in der Kriminologie der letzten Jahre zählt, weist sie doch einige Schwächen auf. So kritisieren Wikström und Treiber (2007) zum Beispiel, dass die Autoren Selbstkontrolle nur vage als Trait oder als summarisches Konzept verschiedener Traits beschreiben, Ursprung, Aufbau, Struktur und Entwicklung dieser regulativen Instanz sowie ihre Rolle für die Handlungssteuerung jedoch kaum konkretisieren.

2.3 Psychologische Ansätze zur Aggression

Im Unterschied zu den bisher besprochenen soziologisch-kriminologischen Ansätzen und Theorien zum devianten bzw. kriminellen Verhalten steht im Fokus der folgenden psychologischen Modelle eher die aggressive Komponente des dVs.

2.3.1 Psychodynamisches Aggressionsmodell

Freud ist bei seiner Theorie der Aggression von der Vorstellung der menschlichen Psyche als Energiesystem ausgegangen. Gespeist aus einer neurophysiologischen Erregung entsteht kontinuierlich Triebenergie (Freud, 2000). Die Zunahme dieser Triebenergie ist mit «Unlust» verbunden, einem aversiven Zustand, wohingegen die Verringerung oder Abfuhr von Triebenergie zum «Lustgewinn» führt. Zunächst (etwa bis 1920) von einer monistischen Trieblehre ausgehend, in der der Sexualtrieb die einzige Energiequelle darstellt, hat Freud unter dem Eindruck des Ersten Weltkrieges seine Vorstellungen von der Entstehung von Aggression modifiziert. Er ging nun von zwei antagonistischen Trieben aus, dem Sexualtrieb (Eros) und dem Aggressions- oder Todestrieb (Thanatos). Während der Sexualtrieb dem Lebenserhalt und der Fortpflanzung dient, strebt der Todestrieb die Zerstörung organischen Lebens an. Um das eigene Leben zu erhalten, muss diese destruktive Energie von der eigenen Person weg nach außen gerichtet werden.

Weil diese Energie nach dem übernommenen Konzept der Energieerhaltung nicht vernichtet, sondern lediglich abgeführt oder umgewandelt werden kann, ergeben sich aus dem psychodynamischen Modell weitreichende Konsequenzen. Um Aggressionen zu vermeiden, müssen Möglichkeiten geschaffen werden, die aggressiven Triebenergien in unschädlicher Weise abzuführen. Dies könnte zum Beispiel durch das Ausüben aggressiver Sportarten geschehen oder – gleichsam stellvertretend – durch das Beobachten aggressiver Modelle (z. B. bei Sportveranstaltungen, im Film). Diese Abfuhr von Triebenergie wird als «Katharsis» bezeichnet.

Wenngleich sich das psychodynamische Modell der Triebenergie – eventuell aufgrund seiner Anschaulichkeit und seiner Analogie zum Dampfkessel – in der populären Diskussion um Aggressionsphänomene weit verbreitet hat, ist die empirische Bestätigung des Modells mangelhaft. Ähnliches gilt auch für das Prinzip der Katharsis, das gerne im Zusammenhang mit einem vermeintlich aggressionsreduzierenden Effekt einer anstrengenden und energiezehrenden sportlichen Betätigung angeführt wird. Der Nachweis eines kathartischen Effekts durch den Sport steht allerdings weitgehend aus (Geen & Qanty, 1977; siehe auch Bliesener, 2009).

2.3.2 Frustrations-Aggressions-Theorie

Die Frustrations-Aggressions-Theorie wurde von der Arbeitsgruppe um Dollard entwickelt (Dollard, Doob, Miller, Mowrer & Sears, 1939). Sie lehnt sich einerseits eng an das Modell Freuds an, versucht andererseits aber, durch möglichst präzise Definitionen und durch die Fokussierung auf beobachtbares Verhalten einer behavioristischen Sichtweise zu entsprechen. In der ersten Fassung nahmen Dollard et al. zunächst an, dass Aggression immer die Folge einer Frustration ist. Umgekehrt setzten sie für das Auftreten von Aggression immer eine vorhergehende Frustration voraus. Eine Frustration liegt immer dann vor, wenn eine angeregte Verhaltenssequenz unterbrochen wird. Schon bald wurde klar, dass diese strenge Annahme der eindeutigen Verknüpfung nicht haltbar ist. So lässt sich aggressives Verhalten nach einer Frustration infolge von sozialer Kontrolle beispielsweise vorübergehend unterdrücken oder auf ein anderes Ziel lenken. Bereits 1941 legte Miller eine Neuformulierung vor, in der er die enge Verknüpfung zwischen Frustration und

Aggression aufgab. Frustration regt nach dieser Reformulierung zu einer Vielzahl unterschiedlicher Reaktionen an, von denen eine Form die Aggression ist. Vor allem wurde nun einbezogen, dass das Auftreten offener Aggressionen weniger wahrscheinlich ist, wenn für das Verhalten eine Bestrafung droht.

Infrage gestellt wurde allerdings auch die grundsätzliche These, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen Frustration und Aggression gibt. Berkowitz (1989) vertrat beispielsweise die Auffassung, dass eine Frustration nur ein Spezialfall eines aversiven Ereignisses ist. Seiner Meinung nach wird Aggression nicht durch eine Frustration, sondern durch aversive Ereignisse allgemein ausgelöst. In einem kognitiv-neoassoziationistischen Modell von Ärger und Aggression hat Berkowitz (2003) den Zusammenhang zwischen einem negativen Affekt und Aggression näher ausgeführt. Aversive Erlebnisse führen demnach zu einem negativen affektiven Zustand, der eines von zwei möglichen Reaktionssystemen auslöst: Aggression oder Flucht. Diese Reaktionssysteme beinhalten assoziative Netzwerke aus emotionalen, kognitiven und motorischen Komponenten. Individuelle Lernerfahrungen und situative Einflüsse entscheiden darüber, welches Reaktionssystem und damit welche vorherrschenden Emotionen, kognitiven Prozesse und Handlungstendenzen aktiviert werden. Erst anschließend findet eine tiefere kognitive Verarbeitung und Kontrolle im Sinne von Attributionen und Folgenabschätzungen statt.

Geen (1990) hat dagegen die beobachtete aggressionsfördernde Wirkung von Frustrationen darauf zurückgeführt, dass Frustrationen das generelle Erregungsniveau steigern. Eine stärkere physiologische Erregung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass dominante Reaktionen ausgeführt werden. Sind aufgrund der individuellen Lerngeschichte aggressive Reaktionen gut gelernt oder werden in der jeweiligen Situation durch Hinweisreize nahegelegt, die mit aggressivem Verhalten assoziiert sind (z. B. Waffen), steigt die Wahrscheinlichkeit für aggressive Verhaltensreaktionen (Huesmann, Moise & Podolski, 1997).

2.3.3 Behavioristische Lerntheorie

Nach der behavioristischen Lerntheorie bestimmen die Verstärkungs- und Bestrafungsbedingungen in der Lerngeschichte eines Individuums das Auftreten dVs. Macht man die Erfahrung, dass man mit dV positive Zustände erreicht (z. B. Anerkennung in der Gruppe; positive Verstärkung) oder unangenehme Zustände beenden kann (z. B. Unterdrückung; negative Verstärkung), tritt dieses Verhalten in Zukunft häufiger auf. In der gleichen Weise kann unerwünschtes Verhalten allerdings auch wieder verlernt werden, wenn nämlich die ursprüngliche Verstärkung ausbleibt (Löschung) oder wenn das unerwünschte Verhalten bestraft wird. Wenn das unerwünschte Verhalten sanktioniert wird, führt das jedoch nicht zwangsläufig zu einem Einstellen dVs. Der Akteur lernt stattdessen zu unterscheiden, unter welchen situativen Bedingungen die negativen Konsequenzen drohen, zum Beispiel, weil das Verhalten von anderen beobachtet wird bzw. wann «die Luft rein ist» (Diskriminationslernen). Eine andere Ursache für die geringe Wirksamkeit negativer Konsequenzen liegt in der zeitlichen Abfolge von Verstärkungen und Bestrafungen. Nicht selten tritt eine positive Konsequenz unmittelbar nach dem Verhalten ein (z. B. der Erhalt der Beute bei einem Raub), während die negativen Konsequenzen (z. B. die Bestrafung durch ein Gericht) erst sehr viel später folgen (Bliesener & Thomas, 2012; siehe Abb. 2.2). Unter diesen Umständen haben die unmittelbaren Konsequenzen im Allgemeinen eine deutlich stärkere Wirkung als die verzögert einsetzenden Folgen (Abramowitz & O'Leary, 1990).

Die streng behavioristischen Lerntheorien haben jedoch das Manko, dass menschliches Verhalten ohne Bezugnahme auf kognitive Prozesse nur in seltenen Fällen hinreichend zu erklären ist. Gleichwohl lassen sich die grundlegenden Prinzipien des Lernens durch Verstärkung und Bestrafung auch in zahlreichen neueren Theorien wiederfinden (Mazur, 2006).

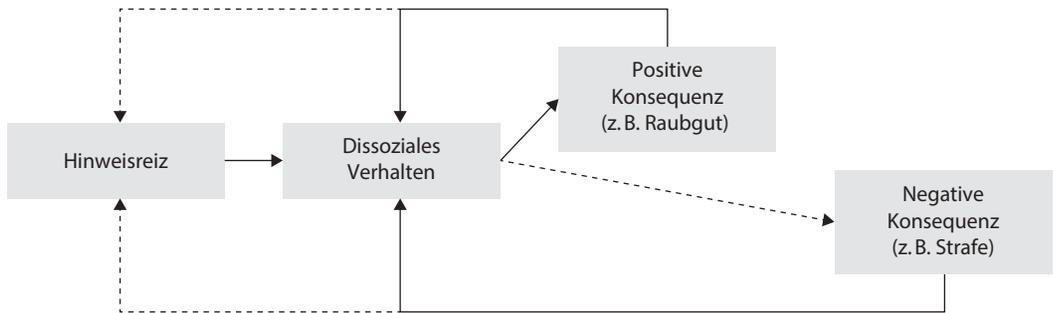


Abbildung 2.2: Auswirkung von Verstärkung und Bestrafung bei unterschiedlichem Zeitabstand.

2.3.4 Theorie sozialen Lernens

Nach der Theorie des sozialen Lernens (Bandura, 1979, 1986) wird aggressives Verhalten in drei Phasen erworben und manifestiert, die jeweils durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen bestimmt sind: (1) Prozesse und Bedingungen, die die individuelle Gewaltbereitschaft bestimmen und durch die aggressive Verhaltensmuster erworben werden; (2) Faktoren, die in einer konkreten Situation die Aggression auslösen oder die Bereitschaft dazu bestimmen; und (3) Prozesse, die das ausgelöste aggressive Verhalten aufrechterhalten oder es stabilisieren (vgl. Abb. 2.3).

1. Erwerb aggressiver Verhaltensmuster:

Bandura hat besonders die Bedeutung des Lernens durch Beobachtung von Modellen betont. Modelle, die aggressives Verhalten vorleben und damit Erfolg in der Weise haben, dass sie eigene Ziele erreichen und bekräftigt werden, vermitteln dieses Verhalten an einen Beobachter. Modelle, die durch aggressives Verhalten Konflikte zu lösen versuchen oder eigene Ziele zu erreichen anstreben, bieten sich nach Bandura vor allem in der Familie, dem (sub)kulturellen Umfeld und den Medien. Dispositionelle Persönlichkeitsmerkmale (wie bspw. ein besonderer Erlebnishunger) fördern den Erwerb aggressiver Verhaltensmuster insofern, als sie unter anderem den Kontakt zu problematischen Modellen begünstigen und auch die Aufmerksamkeit für diese Modelle regulieren.

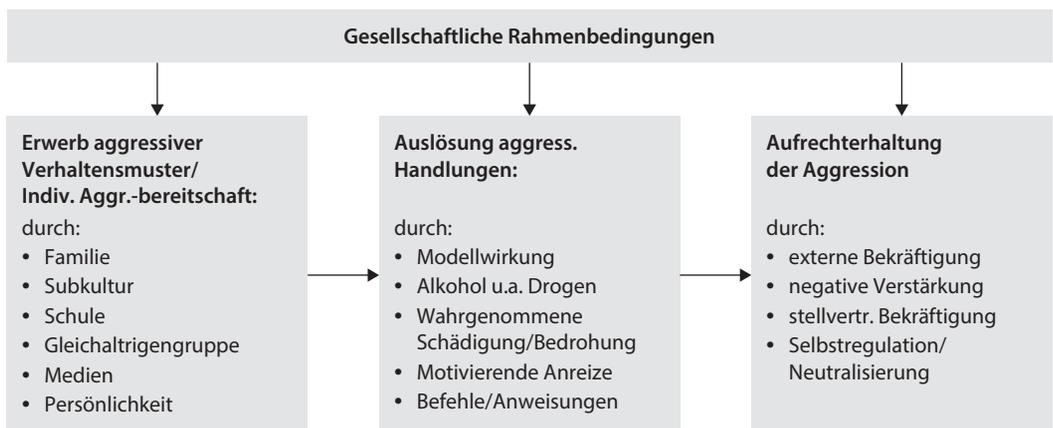


Abbildung 2.3: Das Modell des sozialen Lernens von Aggression nach Bandura (1979).

Für einen Zusammenhang zwischen den Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie und späterer eigener Gewalt gegenüber dem Partner und den eigenen Kindern liegen zahlreiche Belege vor (vgl. Lösel & Bender, 1997). Kinder, die von ihren Eltern misshandelt wurden oder Misshandlungen in der Familie erlebt haben, werden mit höherer Wahrscheinlichkeit auch gegenüber ihren eigenen Familienmitgliedern Gewalt ausüben. Aber auch außerhalb der Familie, zum Beispiel in der Nachbarschaft oder der Gleichaltrigengruppe, wird aggressives Verhalten erworben. In schlecht organisierten Wohngegenden, in denen die soziale Kontrolle nicht greift, bieten sich im Alltag zahlreiche Modelle für dV (Thornberry, 1997). Zusätzlich übernimmt im Zuge der jugendtypischen Loslösung vom Elternhaus die Peergruppe mehr und mehr die Rolle des Vermittlers von Normen und Werten. Auch hinsichtlich emotionaler Befriedigung gewinnt sie an Bedeutung. Die Jugendlichen erfahren dort Anerkennung und das Gefühl der Zugehörigkeit. In manchen abweichenden Peergruppen wird jedoch gerade dV wie der Konsum illegaler Drogen, der Missbrauch legaler Drogen, Delinquenz und eine aggressive Selbstbehauptung besonders betont und vorgelebt (Baier, Rabold & Pfeiffer, 2010).

Eine weitere Quelle von Modellen für dV liefern die Medien. Darstellungen mit teilweise massiven Gewalthandlungen finden sich bei fast allen Sendern bzw. Anbietern im Fernsehprogramm. Auch das Videoangebot vermittelt zu erheblichen Teilen Gewalt, Horror- oder pornographische Inhalte. Bei vielen Jugendlichen sind gerade indizierte Videofilme besonders beliebt. Dennoch fallen die nachgewiesenen direkten negativen Effekte von Gewaltdarstellungen in den Medien auf die Gewaltbereitschaft der kindlichen und jugendlichen Rezipienten eher mäßig aus (Staude-Müller, 2009). Zwar erlernen Zuschauer medial dargebotene komplexe Aggressionshandlungen (z. B. Kampfsporttechniken) in der Regel nicht allein durch Beobachtung; aber sehr wohl durch Beobachtung erlernt werden zum Beispiel einfache Gebrauchstechniken von Waffen oder die zweckfremde Verwendung von Alltagsgegenständen als Waffen. Ebenso ahmen «Trittbrettfahrer» nicht selten spektakuläre Taten nach (Glogauer, 1993). Entscheidend sind jedoch die indirekten Effekte: Die Konsumenten lernen, dass Gewalt zum Ziel führen kann, sie gewöhnen sich an Gewalt, stumpfen affektiv ab und bauen Feindbilder auf (Anderson et al., 2010).

2. Auslösende Mechanismen für die Aggression:

Ob erworbene aggressive Verhaltensweisen angewendet werden, hängt wesentlich von Merkmalen der jeweiligen Situation ab (Bandura, 1979). Ein tatsächlicher oder vermeintlicher Angriff, eine Bedrohung oder Provokation, eine Behinderung oder Benachteiligung können aggressives Verhalten auslösen. Ebenso fördern verschiedene Anreize Aggression und Gewalt, etwa ein erhoffter materieller Vorteil (z. B. bei einem Raub) oder ein sozialer Gewinn (z. B. Statusgewinn in der Gruppe). In Konfliktsituationen kann das Verhalten anderer enthemmend wirken. Beispielsweise können gewalttätige Auseinandersetzungen im Kontext von Massenveranstaltungen auch ursprünglich weniger aggressionsbereite Mitläufer zu schwerem aggressivem Verhalten anregen. Ebenso spielt der Konsum von Alkohol und anderen Drogen eine Rolle beim Nachlassen der Handlungskontrolle. Nicht zuletzt können bekanntermaßen auch Befehle und Anweisungen aggressives Verhalten auslösen.

3. Mechanismen der Aufrechterhaltung von Gewalt und Aggression:

Inwieweit harte Strafen Gewalt und Aggression unterdrücken, ist nach wie vor umstritten (Bliesener & Thomas, 2012; Nagin, Cullen & Johnson, 2009). Dennoch sind die Reaktionen nach der Tat wichtig für die weitere Aggressionsausübung. Wird die Tat nicht sanktioniert, bekräftigt dies das Verhalten. Dies gilt nicht nur für die justitielle Strafverfolgung, sondern auch für die Reaktion auf Aggressionen in der Familie und in der Schule. Die Bekräftigung kann im materiellen Gewinn (z. B. dem entrissenen Spielzeug) oder in der sozialen Anerkennung in der Clique liegen. Selbst wenn die Täter gefasst und bestraft werden, kann die Gruppe sie als «Märtyrer» anerkennen. Die Beobachtungsstudien von Patterson (1982) zeigen zudem, dass

Aggressionen auch negativ verstärkt werden können. Manche Eltern nehmen ihre Forderungen an die Kinder (z. B. das Zimmer aufzuräumen) zurück, wenn diese aggressiv oder tobsüchtig reagieren, und bekräftigen dadurch das Problemverhalten (negative Verstärkung). Auch die Wirkung stellvertretender Bekräftigung ist bekannt. Bleiben beobachtete Gewalttaten anderer folgenlos, werden sie leichter nachgeahmt. Ebenso wirkt das tatenlose Zusehen Dritter bei Aggressionen in der Öffentlichkeit auf die Täter häufig ermunternd und wird von ihnen als Billigung des Verhaltens erlebt (Paternoster & Piquero, 1995).

Neben den Einflüssen von außen sind selbstregulierende Mechanismen bei der Handlungsbewertung während oder nach der Gewaltausübung bedeutsam. Auch aggressives Verhalten wird vor dem Hintergrund verinnerlichter Normen und Standards bewertet. Werden diese internen Standards erfüllt, resultiert eine positive Selbstbewertung, und das gewalttätige Verhalten wird bekräftigt. Umgekehrt können negative Gefühle auftreten (z. B. Scham), wenn man die Standards nicht erfüllt, die die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten weiterer Aggressionen senken. Positive und negative Affekte kann das Individuum aber auch aktiv verändern. Ist die Selbstkontrolle normal entwickelt, erlebt man nach einer aggressiven Handlung Schuld, so dass man von weiteren Aggressionen ablässt. Aufkommende Gedanken der Schuld lassen sich dagegen durch Rationalisierungen und Rechtfertigungen des eigenen Handelns neutralisieren (siehe Abschnitt 2.2.2).

Bandura hat mit seinem Ansatz des sozialen Lernens ein breites Modell der Aggression vorgelegt, in das er auch die flankierenden Einflüsse biologischer Prozesse und gesellschaftlich-struktureller Rahmenbedingungen integriert. Dieses Modell war für die psychologische Betrachtung der Aggression und Gewalt ausgesprochen fruchtbar und hat eine Vielzahl theoretischer Überlegungen und empirischer Studien angeregt. So auch das Modell der sozialen Informationsverarbeitung von Dodge und Crick (1990; Crick & Dodge, 1994), das stärker die kognitiven Prozesse in einer sozialen Situation thematisiert.

2.3.5 Modell der sozialen Informationsverarbeitung

Crick und Dodge machen in erster Linie Defizite bei der Verarbeitung sozialer Informationen verantwortlich für Schwierigkeiten der sozialen Anpassung, insbesondere für das Auftreten eines aggressiven Verhaltensstils in Kindheit und Jugend. Diese Verarbeitungsprozesse begleiten und bestimmen das Verhalten in sozialen Situationen (Crick & Dodge, 1994; Dodge & Crick, 1990; Dodge & Schwartz, 1997). Nach der Grundannahme ihres Modells der sozialen Informationsverarbeitung (*Social Information Processing*, SIP) verarbeitet ein Individuum die in einer Interaktion mit anderen gebotenen Informationen mit einer biologisch begrenzten Kapazität und vor dem Hintergrund der eigenen spezifischen Lernerfahrungen. Lemerise und Arsenio (2000) haben zusätzlich die Rolle von Emotionen betont. Demnach nehmen aktuelle Emotionen insofern auf die Informationsverarbeitung Einfluss, als sie zum Beispiel die Wahrnehmung stimmungskongruenter Reizkonfigurationen erleichtern oder ihrer Interpretation eine entsprechende Richtung geben. Das resultierende situative Verhalten ist eine Funktion der zwischengeschalteten kognitiven Prozesse bei der Informationsverarbeitung, die sich in folgende Phasen differenzieren lassen:

1. Enkodierung der Information:

In der ersten Phase werden interne Empfindungen der Person und externe Reize der Situation wahrgenommen und verarbeitet. Die Wahrnehmung und Enkodierung dieser verschiedenen Reize ist durch die individuelle Verarbeitungskapazität beschränkt. Spezifische Lernerfahrungen und motivationale Besonderheiten (z. B. spezifische Interessen) führen zur Elaboration kognitiver Schemata. Diese können die Wahrnehmung und Enkodierung der situativen Reize selektiv beeinflussen. Einige Studien zeigen, dass bei aggressiven Kindern und Jugendlichen eine typische selektive Aufmerksamkeit für feindselige / aggressive Reize im situ-

ativen Kontext bzw. beim Sozialpartner besteht (Cohen, Eckhardt & Schagat, 1998). Fordert man Kinder beispielsweise auf, eine zuvor beobachtete Spielszene nachzuerzählen, finden sich bei aggressiven Kindern im Vergleich zu unauffälligen Altersgenossen vermehrt Erinnerungen an aggressive Komponenten (Dodge & Frame, 1982).

2. Interpretation der Situation:

Der Mensch neigt dazu, den beobachteten äußeren und inneren Ereignissen Ursachen zuzuschreiben. Zum Beispiel unterstellt er dem Verhalten eines Sozialpartners häufig eine Intention. Situative Hinweise, die mit dem Erreichen eigener Ziele in Beziehung stehen, werden interpretiert und bewertet. Eigenes Verhalten in vergleichbaren früheren Situationen wird in Erinnerung gerufen und beurteilt. Auch die relevanten Kompetenzen des Sozialpartners werden abgeschätzt. Bei aggressiven Kindern und Jugendlichen stellt man hier häufig eine schlechtere affektive Perspektivenübernahme fest, das heißt ein mangelndes Erkennen der Gefühlslage eines Sozialpartners. Auch beim Erkennen der Intention und Motivation eines anderen sind Defizite zu beobachten (Dodge, Price, Bachorowski & Newman, 1990). Typisch zu sein scheint jedoch vor allem die voreilige und unangemessene Unterstellung feindseliger Intentionen bei einem Interaktionspartner (*hostile attribution bias*; Orobio de Castro, Veerman, Koops, Bosch & Monshouwer, 2002).

3. Zielsetzung:

Ist die Situation interpretiert, werden Ziele für den Ausgang der sozialen Interaktion festgelegt. Man kann bereits vorhandene Ziele aufrechterhalten oder modifizieren, man kann sich aber auch neue, bisher eventuell nicht erreichte Ziele stecken. In dieser Phase haben insbesondere affektive Zustände des Individuums eine orientierende und regulierende Funktion. Aggressive Jugendliche fallen nach bisherigen Untersuchungen vor allem durch unangemessene, insbesondere antisoziale und egozentrische Ziele auf (Erdley & Asher, 1999).

4. Reaktionssuche:

Sind die Ziele der Interaktion gesetzt, ruft das Individuum mögliche Reaktionen aus dem vorhandenen Verhaltensrepertoire ab. Der Zugriff auf die vorhandenen Reaktionsalternativen hängt ab von der Ähnlichkeit der vorliegenden Situation mit den gespeicherten Repräsentationen des Individuums und der Stärke der assoziativen Verknüpfungen dieser Repräsentationen. Nach bisherigen Untersuchungen verfügen aggressive Kinder und Jugendliche über weniger kompetente Lösungen; in der Anzahl der entwickelten Handlungsalternativen unterscheiden sie sich nicht von unauffälligen Altersgenossen. Ihr Handlungsrepertoire ist jedoch von mehr aggressiven und impulsiven Reaktionen geprägt (vgl. z. B. Bliesener & Lösel, 2001; Nas, Orobio de Castro & Koops, 2005). Zudem entwickeln sie häufig besonders atypische oder skurrile Reaktionen (Ladd & Oden, 1979).

5. Handlungsauswahl und -bewertung:

In dieser Phase werden die möglichen Reaktionen bezüglich ihrer Effizienz und Angemessenheit bewertet. Eine entscheidende Rolle spielen dabei Vorerfahrungen mit entsprechendem Verhalten, die subjektive Bewertung der aktuellen Situation, allgemeine Erwartungen über die Wirksamkeit eigenen Handelns und das Wissen über Regeln des sozialen Umgangs. Bei aggressiven Jugendlichen hat man wiederholt eine kurzfristigere Folgenabschätzung festgestellt (Lösel, 1975; Gottfredson & Hirschi, 1990). Nachweisen ließen sich bei ihnen zudem günstigere Annahmen hinsichtlich der eigenen Kompetenz, aggressive Reaktionen auszuführen, und hinsichtlich der Konsequenzen dieses Verhaltens (Anderson, Benjamin, Wood & Bonacci, 2006).

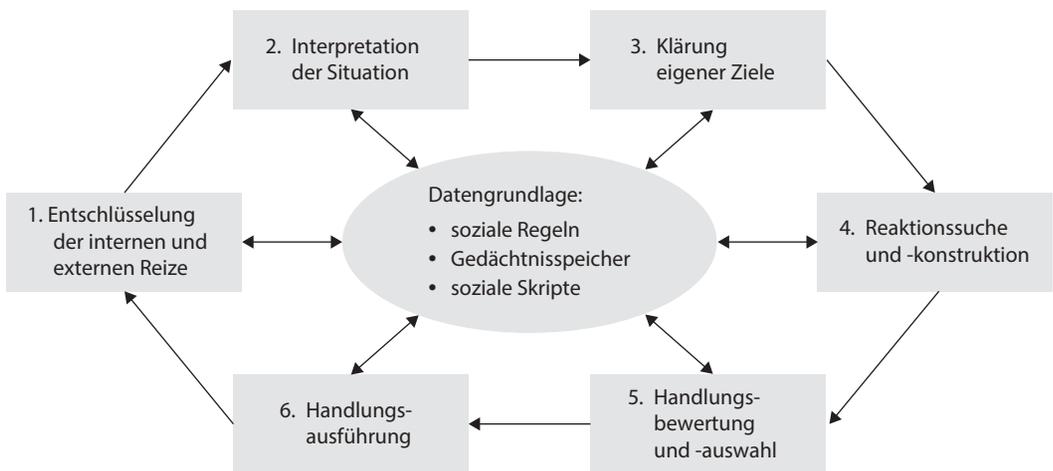
6. Handlungssteuerung:

Schließlich wird die ausgewählte Handlungsalternative aktiviert. Die Kompetenz zur Handlungsausübung, Erwartungen über die Konsequenzen des Handelns und dispositionelle Selbstwirksamkeitsüberzeugungen (Mischel, 1984) bestimmen dann, ob die Handlungssequenz aufrechterhalten oder abgebrochen wird. Bei aggressiv-auffälligen Kindern konnten Dodge, Pettit, McClaskey und Brown (1986) beispielsweise deutlich geringere Verhaltenskompetenzen in sozialen Kontakten nachweisen.

Der Ausgang dieser Prozesse bestimmt die folgende Interaktion, die wiederum neue Verarbeitungsprozesse auslöst, so dass sich die soziale Informationsverarbeitung (SIP) in einem stetigen Zyklus wiederholt (siehe Abb. 2.4). Dabei wird angenommen, dass die einzelnen Prozesse automatisiert ablaufen und keiner bewussten, reflektierenden Kontrolle des Individuums unterliegen.

Trotz der Fülle empirischer Befunde, die die Hypothesen des Modells zum SIP bei Kindern und Jugendlichen mit auffälligem Sozialverhalten stützen (vgl. Bliesener & Lösel, 2001; Lösel & Bliesener, 1999), sind die Ursachen der Defizite und Besonderheiten noch wenig geklärt. Zum einen vermutet man biologische Einflüsse auf die grundlegenden kognitiven Funktionen. Zum anderen macht man ungünstige elterliche Erziehungsstile verantwortlich, die sich als Folge unzureichender Erziehungskompetenzen in Verbindung mit besonderen familiären Belastungen herausbilden (Patterson & Stouthamer-Loeber, 1984). Für die aggressionsfördernden Interpretations- und Bewertungstendenzen scheinen aber besonders frühe Gewalterfahrungen in der Familie und nicht zuletzt aggressive und gewalttätige Modelle in den Medien bedeutsame Vermittler zu sein (Anderson & Bushman, 2002).

Das Modell des SIP leistet einen wichtigen Erklärungsbeitrag zur Aktualgenese aggressiven Verhaltens, also dazu, warum eine Person in einer konkreten Situation aggressives Verhalten zeigt. Die Befundlage zu den Besonderheiten bei aggressiv-auffälligen Individuen ist breit und dennoch recht konsistent. Weniger belegt ist hingegen die Modellannahme der konsekutiven Stufenabfolge. Auch ist beispielsweise noch zu klären, ob aggressionsförderliche Verarbeitungsprozesse auf einer Stufe entsprechende Prozesse auf den folgenden Stufen begünstigen und welche Bedeutung beidseitige aggressionsförderliche Verarbeitungsprozesse bei Interaktionspartnern für eine eventuelle Eskalation der Situation haben.



Quelle: nach Crick & Dodge, 1994; modifiziert

Abbildung 2.4: Modell der Sozialen Informationsverarbeitung.

2.3.6 Allgemeines Aggressionsmodell

Anderson und Bushman (2002) haben mit ihrem *General Aggression Model* (GAM) einen Versuch unternommen, verschiedene Theorien (soziale Lerntheorie, Erregungstransfertheorie, Netzwerktheorie) zu integrieren. Grundlage der Entstehung aggressiven Verhaltens sind ähnlich wie beim SIP die Wissensstrukturen des Individuums; dazu gehören Wahrnehmungs- und Personenschemata sowie Verhaltensskripte für unterschiedliche Situationen. Aggressive Schemata und Skripte werden durch soziales Lernen erworben und in assoziativen Netzwerken gespeichert. Eine häufige Aktivierung in sozialen Situationen verbessert ihre Verfügbarkeit und verstärkt ihre assoziativen Strukturen. In der Wechselwirkung von genetisch-biologischer Grundausstattung und dem sozialen Umfeld, in dem sich das Individuum bewegt, entwickeln sich interne kognitive und affektive Strukturen (z. B. Wahrnehmungsschemata, Einstellungen, Verhaltensskripte; Anderson & Carnagey, 2004). Diese Strukturen bestimmen das Erleben und Verhalten, prägen die Persönlichkeit und beeinflussen, welche Situationen bzw. welche sozialen Kontakte das Individuum künftig aufsucht (siehe Abb. 2.5).

In der konkreten Situation interagieren personale Inputvariablen, das heißt die erwähnten aggressionsbezogenen kognitiv-affektiven Strukturen (Schemata, Einstellungen, Skripte), mit aggressionsbegünstigenden situativen Inputvariablen (aggressiven Hinweisreizen, aversiven Erlebenszuständen, Provokationen, Substanzintoxikationen). Aus dieser Wechselwirkung resultiert der interne Zustand der Person, der sich aus den Kognitionen (z. B. aggressiven Wissensstrukturen), dem Affekt (z. B. Ärger) und dem Grad der Erregung konstituiert. Diese drei Komponenten werden in einer automatischen Bewertung der konkreten sozialen Situation integriert. Das Ergebnis dieses Integrationsprozesses ist entweder eine spontane Handlung (z. B. eine aggressive Reaktion) oder – bei Aufwendung kognitiver Ressourcen (z. B. für die Berücksichtigung langfristiger Konsequenzen) – eine bedachte Handlung (z. B. das Verlassen der Situation).

Die Annahmen des GAM über den Einfluss situativer Merkmale (z. B. aggressiver Hinweisreize oder aversiver Zustände wie Hitze oder Schmerz) in ihrer Wechselwirkung mit personalen Faktoren (z. B. aggress-

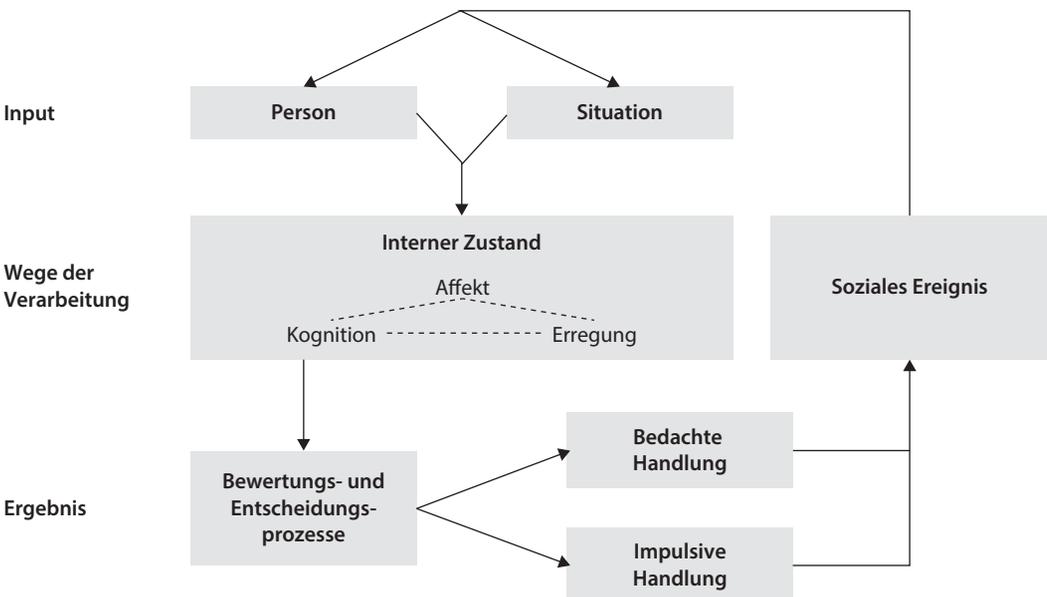


Abbildung 2.5: Das General Aggression Model (GAM) von Anderson und Bushman (2002).

siven Schemata oder aggressionsbejahenden Einstellungen) auf die Aggressionsausübung sind gut belegt. Weniger geklärt ist die Prozessabfolge des internen Zustands, insbesondere des Wechselspiels zwischen Kognition, Affekt und Arousal. Dies gilt auch für den Einfluss des internen Zustands auf die nachfolgenden Bewertungs- und Entscheidungsprozesse. Gleichwohl ergänzt das GAM die bisher vorliegenden Modelle zur Aktualgenese von dV in wertvoller Weise um situative Faktoren und deren Wechselwirkung mit Personenmerkmalen und innerpsychischen Prozessen.

2.4 Risikomodelle dissozialen Verhaltens

2.4.1 Kumulation bio-psycho-sozialer Risikofaktoren

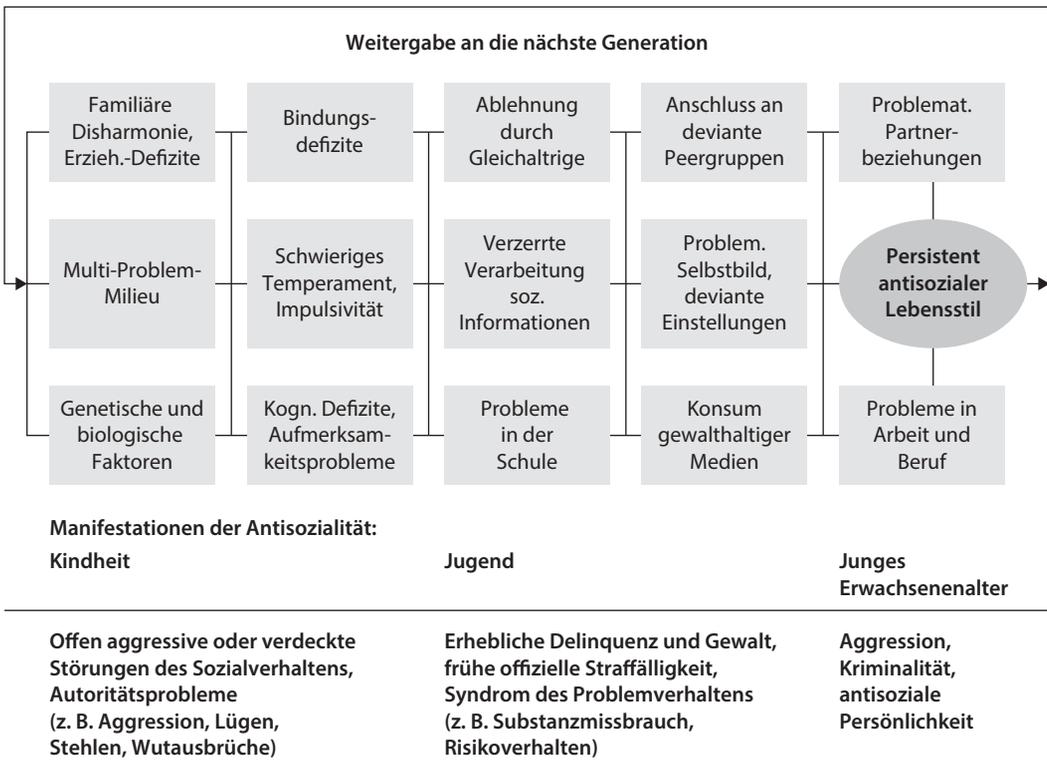
Prospektive Längsschnittstudien über die Entwicklung dVs, in denen man die Entwicklung junger Menschen von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter verfolgt hat, zeigen, dass sich individuelle Entwicklungsverläufe und Unterschiede in der Entwicklung des Sozialverhaltens nur zu einem geringen Grade durch einzelne Faktoren oder Prozesse erklären lassen. Beteiligt sind vielmehr, so zeigen diese Studien, sehr unterschiedliche psychologische, soziale und auch biologische Bedingungen und Mechanismen (Hawkins et al., 1998; Lösel & Bender, 2006). Solche Bedingungen und Faktoren stellen für sich genommen zwar jeweils keine hinreichende Bedingung für die Entwicklung dVs dar, sie tragen für sich genommen auch nur in geringer Weise zur Aufklärung von Unterschieden zwischen Entwicklungsverläufen bei und sind insofern nicht als Ursachen oder hinreichende Bedingungen zu verstehen. Sie erhöhen jedoch die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten dVs und werden deshalb als Risikofaktoren bezeichnet.

Solche Risikofaktoren der Entwicklung dVs lassen sich in allen Altersstufen und nahezu allen Lebensbereichen identifizieren: zum Beispiel in der Persönlichkeit, in der Familie, der Peergruppe, in der Schule bzw. Ausbildung ebenso wie im Freizeitverhalten (Übersichten bei Beelmann & Raabe, 2007; Connor, 2002; Lösel & Bender, 1997; Lösel & Bliesener, 2003). Einige Risikofaktoren entfalten ihre Wirkung sogar bereits in der vorgeburtlichen Phase, andere treten erst im Jugendalter auf (siehe Abb. 2.6).

Wie die jüngere Forschung zeigt, sind solche Risikofaktoren jedoch nicht voneinander unabhängig, sondern sie bedingen und beeinflussen sich wechselseitig. Derartige Wechselwirkungen führen auch dazu, dass sich Risikofaktoren nicht gleichförmig verteilen, sondern die Risikobelastung individuell sehr unterschiedlich ausgestaltet sein kann und sich Risikofaktoren bei einzelnen Personen oder Personengruppen deutlich anhäufen können. Typisch für eine solche Risikokumulation ist das sogenannte Multi-Problem-Milieu, das durch eine Verdichtung von Risikofaktoren gekennzeichnet ist (u. a. schlechte finanzielle Ausstattung, geringe Bindung an schulische und berufliche Werte, geringe Strukturiertheit des familiären Lebens im Alltag, Alkohol- und Drogenmissbrauch, hohe Konflikthaftigkeit in der Familie, geringe Erziehungskompetenz der Eltern, Kriminalität und Devianz in der Nachbarschaft).

Gerade in der Kumulation von Belastungen, dem Aufeinandertreffen und der gegenseitigen Verstärkung von Risikofaktoren jedoch sieht man deren besonderes negatives Potential (Lösel & Bender, 2003). Bereits 1983 fand Bohman einen klaren Wechselwirkungseffekt zwischen genetischen Risiken und Risiken der sozialen Umwelt bei schwedischen Adoptivkindern. Während frühe soziale Faktoren die Delinquenzrate im Erwachsenenalter von 3 % auf 6 % erhöhten und genetische Faktoren die Rate auf 12 % steigerten, erreichte die Delinquenzrate bei Kombination beider Faktoren den Wert von 40 %. Ähnliche Wechselwirkungen zwischen Merkmalen der Person und der Umwelt finden sich auch in anderen Studien (z. B. Lynam et al., 2001).

Vielfach werden die Effekte von Risikofaktoren auch durch organismische Variablen moderiert. Temperamentsmerkmale wie hohes Stimulationsbedürfnis, geringe Impulskontrolle und geringes Planungsverhalten



Quelle: nach Lösel & Bender, 1997, modifiziert

Abbildung 2.6: Bio-psycho-soziales Modell kumulativer Risikofaktoren.

ten des Kindes sind mit späterem dV assoziiert. Dieser Zusammenhang scheint aber für Jungen stärker zu sein als für Mädchen (Connor, 2002). Die Auswirkungen der Scheidung der Eltern, hier besonders der begleitenden Konflikte zwischen den Eltern, sind abhängig vom Alter und Geschlecht des Kindes. In der frühen und mittleren Kindheit haben Jungen ein höheres Risiko, externalisierende (aggressiv-ausagierende) Verhaltensweisen zu entwickeln, als Mädchen; im Jugendalter scheinen dagegen Mädchen stärker gefährdet zu sein (Amato & Keith, 1991). Armut wiederum stellt einen Risikofaktor für beide Geschlechter dar, der vermutlich vermittelt wird über eine allgemein höhere familiäre Belastungen, eine geringere Erziehungskompetenz, aggressive Erziehungspraktiken sowie dissoziale Modelle in der Familie und im sozialen Umfeld. Ein Effekt der finanziellen Deprivation zeigt sich aber hauptsächlich in der Kindheit, während entsprechende Zusammenhänge im Jugendalter deutlich geringer ausfallen (Farrington, 1991).

2.4.1.1 Risikofaktoren

1. Biologische und genetische Risiken:

Die Untersuchung biologischer Einflüsse und Mechanismen in der pränatalen Phase hat in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen (Cicchetti, 2007; Cicchetti & Cohen, 2006). Solche Untersuchungen zeigen, dass bereits pränatal genetische Dispositionen Risikofaktoren darstellen, besonders für die Tempe-

ramentsausbildung (z. B. Planungsverhalten und Handlungskontrolle; White et al., 1994), die kognitiven Kompetenzen (z. B. Aufmerksamkeitsleistungen und Problemlösefertigkeiten), aber auch die Stressbewältigung (z. B. Emotionsregulation und physiologische Reagibilität). Ein maßgeblicher genetischer Risikofaktor, der mit dV im Zusammenhang steht, ist das Geschlecht. Weltweit fallen die Prävalenzen für die verschiedenen Formen dVs bei Jungen bzw. Männern in nahezu allen Altersstufen höher aus als bei Mädchen und Frauen, dies umso mehr, je schwerer die Form des dVs ist. Sie sind lediglich dann geringer, wenn man rein verbale oder verdeckte Formen der Aggression betrachtet. Diese höheren Prävalenzen der Aggression bei Jungen und Männern erklärt man vor allem mit Unterschieden in der Sozialisation von Jungen und Mädchen, die sich in allen Kulturen finden lassen. Aber auch genetisch begründete neurophysiologische Geschlechtsunterschiede, zum Beispiel hinsichtlich des Testosteronspiegels im Blut, unterstützen diese Sozialisationsunterschiede (Maras et al., 2003).

Genetische Risikofaktoren klären insgesamt bis zu 50 % der Unterschiede im dV zwischen Individuen auf (Rhee & Waldman, 2002). Wie jüngere Studien aber auch zeigen, spielen dabei Wechselwirkungen zwischen der genetischen Disposition und den frühen Umweltbedingungen eine möglicherweise entscheidende Rolle (Cicchetti, 2007). Tierstudien zeigen zum Beispiel, dass das Fürsorgeverhalten von Rattenweibchen darüber entscheidet, ob ein bestimmtes Gen, das mit der späteren Reaktion auf Stress in Zusammenhang steht, beim Nachwuchs aktiviert wird (Weaver et al., 2004). Wenngleich die Übertragbarkeit solcher Befunde auf den Menschen immer kritisch zu prüfen bleibt, weisen solche Befunde doch auf die grundsätzliche Existenz solcher Wechselwirkungen zwischen Anlage und Umwelt hin, insbesondere auf die Möglichkeit, dass spezifische Umwelterfahrungen des Individuums bestimmen können, welche Anteile der genetischen Ausstattung eines Individuums aktiviert werden (epigenetische Programmierung).

Bezüglich biologischer Risiken ist gut belegt, dass eine Drogen- und Alkoholabhängigkeit der Mutter (Guerra, 1998), Fehl- bzw. Unterernährung der Mutter oder umweltbedingte toxische Einflüsse auf das Ungeborene zum Beispiel durch Blei (Burns, Baghurst, Sawyer, McMichael & Tong, 1999) die pränatale Entwicklung beeinflussen und zu solchen Entwicklungsdefiziten führen können, die späteres dV begünstigen. Schließlich sind auch Geburtskomplikationen (z. B. Sauerstoffunterversorgung, frühzeitige Geburt, geringes Geburtsgewicht) weitere Risikofaktoren für die Entwicklung späteren dVs, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass Geburtskomplikationen häufig in Verbindung mit biologischen und sozialen Risikofaktoren wie Fehler-nährung, Substanzkonsum, Nichtinanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen etc. stehen.

Viele der genannten genetischen und biologischen Risiken scheinen sich allerdings in intakten und sonst wenig problembelasteten Familien neutralisieren zu lassen, so dass sie kaum eine Wirkung entfalten. Frühe Entwicklungsdefizite des Kindes aufgrund biologischer und genetischer Faktoren beeinträchtigen die weitere Entwicklung allerdings dann besonders, wenn sie im weiteren Entwicklungsverlauf mit sozialen Risikofaktoren interagieren. Dies droht zum Beispiel dann, wenn die Eltern in den ersten Lebensjahren aufgrund geringer eigener Erziehungskompetenz ein ungünstiges Erziehungsverhalten zeigen (Hodgins, Kratzer & McNeil, 2002) und beispielsweise einem sehr temperamentvollen, erkundungs- und risikofreudigen und emotional eher labilen Kind wenig Grenzen setzen.

2. Familiäre Risiken:

Familiäre Risiken treten im Jugendalter durch Konflikte, Gewalttätigkeit und Aggression in der Familie, problematisches Modellverhalten der Eltern, problematische Erziehungsstile und praktiken der Eltern auf. Als bedeutsame Risikofaktoren innerhalb der Familie hat Farrington (2000) insbesondere drei Cluster von Merkmalen identifiziert: Erstens ist es die Anwesenheit von dissozialen Eltern oder Geschwistern, die sehr problematische Lernmodelle für das Verhalten, aber auch für die Bewertung dVs darstellen. Zweitens sind es eine hochkonfliktvolle Beziehung zwischen den Eltern, inkonsistente Beaufsichtigung und physische

ebenso wie emotionale Vernachlässigung der Kinder. Diese familiären Bedingungen erschweren den Aufbau einer stabilen Eltern-Kind-Bindung, was wiederum zur Folge hat, dass die elterliche Einflussnahme auf das kindliche (Problem)Verhalten nur unzureichend gelingt. Schließlich begünstigen ein sehr autoritärer Erziehungsstil sowie überharte und entwürdigende Disziplinierungspraktiken die Entwicklung späteren dVs beim Kind (Patterson & Yoerger, 1993).

Dabei treten auch hier Wechselwirkungen mit dispositionellen Merkmalen des Kindes auf. So wirken sich Schwächen in der Erziehungskompetenz vor allem bei Kindern aus, die erhöhte Aufmerksamkeit, Beaufsichtigung und Führung erfordern, weil sie besonders impulsiv, lebhaft, risikofreudig und erlebnishungrig sind und auf elterliche Disziplinierungsbemühungen kaum ansprechen (Schneider, Cavell & Hughes, 2003). Als besonders problematisch erweist sich jedoch, dass sich einige der genannten Risiken in manchen Familien dramatisch häufen (wie z. B. geringe Erziehungskompetenz, familiäre Konflikte, unvollständige Familie, Armut, Substanzmissbrauch, Strukturlosigkeit in der Lebensführung, ein problematisches Wohnumfeld). Hier zeigen Untersuchungen, dass sich in diesem sogenannten Multi-Problem-Milieu die Effekte der Risiken gegenseitig verstärken und damit das Auftreten dVs erheblich steigern können (Hooper, Burchinal, Roberts, Zeisel & Neebe, 1998). Vor diesem Hintergrund ist auch die erhöhte Prävalenz dVs männlicher Jugendlicher und junger Männer mit Migrationshintergrund zu sehen. Neben vielen der beschriebenen familiären Risiken kommen bei ihnen noch migrationspezifische Risikofaktoren hinzu. Diese liegen unter anderem in den oftmals unzureichenden Sprachkenntnissen, im Verlust familiärer Bindungen durch den Migrationsprozess, in der Umstellung auf die andere Kultur und ihre Normen und Werte und in den Status- und Anerkennungsproblemen, die Migrantenfamilien im Aufnahmeland häufig erfahren.

3. Risikofaktoren auf individueller Ebene:

Bereits oben wurden Merkmale des Temperaments wie die Impulskontrolle, das Planungsverhalten oder das Stimulationsbedürfnis (Erlebnishunger) angesprochen, für die man eine genetische Disposition annimmt. Diese beschriebenen Temperamentsmerkmale in Verbindung mit hohem Aktivitätsgrad, hoher emotionaler Labilität, geringer Rhythmisierbarkeit der biologischen Funktionen (z. B. Stoffwechsel, Schlaf-Wach-Rhythmus) und hoher Irritierbarkeit bzw. Ablenkbarkeit werden als «schwieriges Temperament» beschrieben. Dieses Bündel an Temperamenteigenschaften steht im Zusammenhang mit der Entwicklung dVs (Frick, Cornell, Bodin et al. 2003); es macht Kinder aber auch schwerer führbar und erfordert höhere Erziehungskompetenzen. Bei der Vermittlung zwischen den vom jeweiligen Umfeld geprägten situativen Anforderungen und der individuellen Anpassung hat die kognitiv-affektive Verarbeitung sozialer Informationen eine entscheidende Funktion (siehe Abschnitt 2.3.5).

4. Gewalthaltige Medien:

Die Auswirkungen gewalthaltiger filmischer Medienangebote (Fernsehen, Video / DVD, Kino etc.) untersucht man seit Jahrzehnten intensiv. Trotz einer größtenteils methodisch bedingten Variabilität der einzelnen Befunde lässt sich in der Gesamtschau sicher feststellen, dass der Konsum gewalthaltiger filmischer Angebote bei Kindern und Jugendlichen aggressive Denk- und Verhaltensmuster fördert. Dies umso mehr, je leichter die Identifikation des Zuschauers mit dem Aggressor (z. B. dem attraktiven Helden) fällt, wenn der Aggressor für sein Handeln bekräftigt wird, wenn sein Handeln (im Kampf gegen das Böse) gerechtfertigt erscheint und wenn die Konsequenzen für das Opfer (Leid, Schmerz) ausgeblendet werden (Kirsh, 2006; Staude-Müller, 2009). Allerdings fallen die Wirkungsbefunde regelmäßig umso niedriger aus, je alltagsnäher die Situationen sind, in denen man die Folgen des Konsums untersucht. Eine systematische Befundintegration von Savage und Yancey (2008) erbrachte so nur noch sehr geringe Auswirkungen des Konsums von Gewaltmedien auf strafrechtlich relevante Gewalttaten, insbesondere dann, wenn die grund-

sätzliche Aggressionsneigung und der sozioökonomische Status der Konsumenten kontrolliert wurden. Gleichwohl gibt es bei Straftätern Hinweise auf die konkrete Nachahmung von medial vermittelten Gewalt-handlungen (Surette, 2002).

Die Untersuchungen weisen zudem in die Richtung, dass auch hier Wechselwirkungen zwischen diesen medialen Angeboten und dispositionellen Merkmalen bestehen (Staude-Müller, Bliesener & Luthman, 2008). So scheinen insbesondere Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Stimulationsbedürfnis und unterdurchschnittlichen Aufmerksamkeitsleistungen von solchen Medienangeboten angezogen zu werden und sie auch deutlich intensiver zu nutzen (Slater, Henry, Swaim & Anderson, 2003). Gleichwohl belegen vorliegende Studien relativ konsistent eine zumindest kurzfristige Steigerung aggressiven Verhaltens, aggressiver Kognitionsmuster, aggressiver Affekte und der physiologischen Erregung sowie eine Verringerung des Hilfeverhaltens.

5. Schule, Ausbildung und Zukunftsperspektiven:

Probleme der Aufmerksamkeitssteuerung und Impulskontrolle sind häufig mit schulischen Leistungsproblemen und dem vermehrten Rückzug aus Leistungssituationen verknüpft (Schulschwänzen; Farrington, 1989). Dieser Rückzug verstärkt jedoch die Leistungsprobleme, so dass sich daraus häufig ein Schul- bzw. Ausbildungsabbruch ergibt, der die Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt und für die Gestaltung der eigenen Zukunft einschränkt und als bedeutsames Versagen erlebt wird. Auch eine geringe Bindung an die Schule und an schulische Werte insbesondere in bildungsfernen Familien erhöht die Wahrscheinlichkeit von Leistungsproblemen. Sprachprobleme und die geringe Unterstützung schulisch-akademischer Werte durch die Eltern in vielen Familien mit Migrationshintergrund tragen in ähnlicher Weise bei zu Leistungsproblemen, unzureichender Integration und daraus resultierenden verminderten Zukunftschancen. Die infolgedessen erlebte Ausgrenzung, der Statusverlust und die geringe Aussicht auf eine Teilhabe an der Gesellschaft werfen häufig schwere Identitätskrisen auf und werden von Jugendlichen als Rechtfertigung für eigenes dV betrachtet. Verstärkt wird dies oft dadurch, dass sie den Rückzug aus der Schule und der schulischen Gemeinschaft durch die Anbindung an deviante Peergruppen kompensieren, die das dV bekräftigen (Dishion, Nelson & Yasui, 2005).

6. Peergruppen:

Für viele Jugendliche zentral erscheint der Einfluss der Gleichaltrigengruppe (McCord & Conway, 2005). Hier werden abweichende Normen vermittelt, deviantes Verhalten wird erprobt und bekräftigt. Die häufige Ablehnung schulisch-beruflicher Werte in diesen Gruppen fördert zudem den Rückzug aus Leistungssituationen (z. B. durch Schulschwänzen), Leistungsprobleme und ein eventuelles Schulversagen (Davis, Byrd, Arnold, Auinger & Bocchini, 1999). Unstrukturierte Freizeitaktivitäten, der Konsum gewalthaltiger Medien sowie der frühe Konsum von Rauschmitteln unterstützen die Verfestigung dVs. In besonders enger Beziehung zu dV steht dabei der Alkohol.

Der Aufbau von Kontakten zu Gleichaltrigen ist für Kinder und Jugendliche fraglos äußerst wichtig und stellt eine wesentliche Entwicklungsaufgabe des Kindes- und Jugendalters dar. Insbesondere Kinder und Jugendliche aus konfliktbeladenen Familien, Schulschwänzer und Kinder und Jugendliche mit geringen sozialen Kompetenzen, geringer Impulskontrolle und hohem Stimulierungsbedürfnis schließen sich jedoch eher problematischen Peergruppen an, in denen dV einen hohen Stellenwert hat und untereinander bekräftigt wird (Cairns & Cairns, 1991). Die Mitglieder dieser Gruppen bevorzugen einen Lebensstil mit problematischem, altersunangemessenem Verhalten (früher Konsum psychoaktiver Substanzen, frühe sexuelle Aktivität, Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen et cetera). Auch ein besonders körperbetontes und aggressives Konfliktverhalten bis hin zur gewalttätigen Durchsetzung eigener oder gemeinsamer Interessen

(z. B. bei der Vereinnahmung und Verteidigung von revierähnlichen Stadtteilen oder Straßenzügen) sind wesentliche Kennzeichen dieser Gruppen (Dishion et al., 2005; Lösel & Bliesener, 2003). Eine wichtige Rolle spielen solche devianten Peergruppen auch bei der Vermittlung von Argumentations- und Begründungsmustern für den Einsatz von Aggression und Gewalt (siehe Abschnitt 2.2.2; Fritsche, 2003).

Diese Gruppenbildung von problembelasteten Jugendlichen begünstigt zum einen die Entwicklung eines persistent dissozialen Lebensstils, indem kognitive Muster und Schemata gelernt und aktiviert werden, die mit dV assoziiert sind, deviante Normen- und Wertesysteme aufgebaut werden und delinquentes und normabweichendes Verhalten gelernt und bekräftigt wird. Zum anderen erhöht sie aber auch das kurzfristige Potential für dV, indem durch die Gruppenbildung situative und motivationale Auslöser bereitgestellt werden (Farrington, 2003). Solche situativen Auslöser bestehen zum Beispiel in günstigen Tatgelegenheiten, die sich aus dem gewohnheitsmäßigen Aufenthalt der Gruppe in bestimmten Situationen ergeben können. Motivationale Auslöser finden sich beispielsweise in besonderen (subjektiven) Belastungs- oder Provokationssituationen, die der problematische Lebensstil der Gruppe wie des Einzelnen ebenfalls begünstigt («Da herumhängen, wo was los ist»).

7. Nachbarschaft und Gemeinde:

Schließlich finden sich auch im weiteren Umfeld der Familie und der engeren Bezugsgruppe Risikofaktoren für dV. Sozialstrukturelle Analysen zeigen, dass insbesondere Armut, ethnische Heterogenität und bauliche Verwahrlosung bedeutsame Markervariablen für kommunale Risikofaktoren darstellen (Hawkins et al., 1998). Weitere Marker wie etwa die Verfügbarkeit von Drogen und eine erhöhte Kriminalität und Gewalt in der Nachbarschaft deuten jedoch an, dass die negative Wirkung dieser Faktoren besonders durch die Desorganisation der Nachbarschaft vermittelt wird. Diese Desorganisation resultiert in der Regel in einer unzureichenden Beaufsichtigung der Jugendlichengruppen. Sie führt aber auch zu einer Unterversorgung mit kind- und jugendgerechten Freizeitangeboten. Eine ebenso entscheidende Rolle für den Erwerb und die Bekräftigung dVs bei Kindern und Jugendlichen spielen die gewalttätigen Modelle im Umfeld.

Wenngleich keineswegs in allen Fällen dVs bedeutsame Verkettungen von Risikofaktoren feststellbar sind und in manchen Fällen massives dV auch scheinbar spontan und ohne eindeutige Auslöser oder vorhergehende gravierende Risikobelastung auftritt, handelt es sich doch um typische Entwicklungspfade, die sich bei der Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen mit häufigem dV abzeichnen. Dies gilt besonders für Kinder und Jugendliche, die bereits früh durch wiederholtes und schwerwiegendes dV auffallen (Auseinandersetzungen mit Körperverletzung, Einsatz von Waffen, Raubtaten, schwere Tierquälerei et cetera). Diese jugendlichen Intensivtäter weisen in der Regel eine außerordentlich hohe Risikobelastung mit kumulierten Entwicklungsrisiken in verschiedenen Lebensbereichen auf (frühe Verhaltensauffälligkeit, familiäre Mangelsituation, überforderte Eltern mit geringen Erziehungskompetenzen, Gewalt und Kriminalität im Umfeld, Schulversagen, Streunen, problematische Peergruppen usw.; Bliesener, 2011).

Wie die allgemeine Erfahrung zeigt, entsteht jedoch selbst bei einer Kumulation von mehreren Risikofaktoren in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht in jedem Fall ein problematisches dV oder eine andere Auffälligkeit des Erlebens oder Verhaltens. Seltene, aber exemplarische Fälle zeigen, dass auch unter widrigsten Lebensumständen eine gute psychische Anpassung und eine Entwicklung frei von bedeutsamen Problemen des Sozialverhaltens gelingen kann (Lösel & Bliesener, 1994). Derartige Fälle lenken den Blick auf solche Bedingungen und Prozesse, die die Wirkung einzelner Risikofaktoren verhindern, abfedern oder kompensieren können. Diese Bedingungen und Prozesse werden als protektive oder Schutzfaktoren bezeichnet. Sie moderieren den Zusammenhang zwischen einer Risikobelastung und dem Problemverhalten, indem sie die Wirkung eines Risikofaktors abschwächen (Beelmann & Raabe, 2007).

2.4.1.2 Protektive Faktoren

Auch die protektiven oder Schutzfaktoren finden sich in allen Lebensbereichen und allen Entwicklungsphasen des Menschen. Gleichwohl ist ihre Wirkungsweise bei der Moderation einzelner Risikofaktoren aufgrund einiger konzeptioneller und methodischer Probleme bisher noch weitgehend ungeklärt. Dennoch liefern auch sie erfolgversprechende Ansätze zur Prävention. Im Zusammenhang mit der Entwicklung dVs haben sich bisher auf der Ebene des Individuums folgende Faktoren als protektiv erwiesen:

- ausreichende soziale Kompetenz, insbesondere ausreichende Empathiefähigkeit,
- ausreichende kognitive Kompetenzen zur Lösung von Alltagsproblemen,
- gutes Planungs- und Entscheidungsverhalten,
- positive selbstbezogene Kognitionen sowie internale Kontrollüberzeugung,
- positive Bewältigungserfahrungen,
- ein einfaches Temperament, das den Umgang mit anderen und mit Alltagsproblemen erleichtert,
- eine robuste Neurobiologie
- sowie ein Glaube oder eine (spirituelle) Überzeugung von Sinnhaftigkeit und Struktur im Leben.

Auf der Ebene des sozialen Umfeldes finden sich:

- emotionale Bindung an eine zuverlässige Person (bei Jugendlichen kann dies auch eine Partnerschaft sein),
- ausreichende soziale Unterstützung durch normkonforme Personen,
- autoritativer (d. h. warmherziger und bestimmter) Erziehungsstil,
- angemessene Beaufsichtigung durch die Eltern,
- die vom Kind oder Jugendlichen erlebte Wertschätzung einer Begabung oder eines Hobbys,
- hinreichende materielle Versorgung sowie die positive Bindung an eine Lehrkraft und die Schule (für einen Überblick: Bender & Lösel, 1997; Bliesener, 2008a,b).

Ähnlich wie bei den Risikofaktoren scheinen auch hier bedeutsame Wechselwirkungen aufzutreten, und bestimmte Kombinationen scheinen in ihrer protektiven Funktion effektiver zu sein als andere (Criss, Pettit, Bates, Dodge & Lapp, 2002). Und ähnlich wie bei den Risikofaktoren entfalten wohl auch protektive Faktoren eventuell kumulative Wirkungen (Herrenkohl et al., 2003), deren Nachweis bisher allerdings nur selten gelungen ist (Stattin, Romelsjö & Stenbacka, 1996). Zudem können manche der genannten Faktoren, je nach Kombination mit anderen Merkmalen, sowohl eine Schutz- als auch umgekehrt eine Risikofunktion haben oder im Verlauf der Entwicklung ihre Funktion verlieren oder sogar ändern.

Insgesamt betrachtet, handelt es sich beim Modell kumulativer Risiken um einen sehr umfassenden Ansatz, der letztlich alle empirisch gewonnenen Erkenntnisse zur Wirkung von Risiko- und Schutzfaktoren integriert oder zumindest integrieren kann. Die zu erklärende Variable (der dissoziale Lebensstil) ist jedoch recht breit angelegt. So lässt das Modell keine differentiellen Aussagen zu, unter welchen Umständen (Risikokonstellationen) welche Formen dVs entwickelt werden. Auch lassen sich aus dem Modell bislang kaum Aussagen ableiten, wie hoch eine Risikobelastung sein muss, damit sich ein dissozialer Lebensstil entwickelt, und durch welche Art und Zahl von Schutzfaktoren sich eine spezifische Risikokonstellation neutralisieren lässt. Schließlich erlaubt das Modell auch kaum eine Aussage zur Aktualgenese dVs und zum Einfluss situativer Variablen. Es liefert jedoch eine Fülle von Hinweisen für sinnvolle Ansätze der Prävention und Intervention bei dV (siehe Kapitel 6 und 7 in diesem Band).

2.4.2 Modell des integrierten kognitiv-dissozialen Potentials

Ähnlich wie Lösel und Bender (2003) hat auch Farrington (2003, 2004) ein Wechselwirkungsmodell zum Aufbau eines dissozialen Lebensstils bzw. langfristigen kognitiv-dissozialen Potentials vorgelegt (*Integrated Cognitive-Antisocial Potential, ICAP*), das verschiedene bio-psycho-soziale Risikofaktoren aus unterschiedlichen Lebensbereichen integriert. Er hat diese ICAP-Theorie aber auch um ein Modell zur Erklärung der konkreten Ausübung dissozial-kriminellen Verhaltens ergänzt (siehe Abb. 2.7). Ausgelöst wird die konkrete Tatbegehung demnach durch eine Wechselwirkung zwischen individuellen Merkmalen (dem aktuellen Grad des dissozialen Potentials) und sozialen Faktoren (der Verfügbarkeit von Gelegenheiten und Opfern dVs). Der aktuelle Grad des dissozialen Potentials wird bestimmt durch motivierende Faktoren wie Langeweile, Ärger, Alkohol / Drogen oder Einflüsse der Peergruppe. Diese wiederum sind bestimmt durch aktuelle Besonderheiten der Lebenssituation (z. B. Konflikte in Partnerschaft, Beruf et cetera).

Die Gelegenheitsstruktur für dV auf der einen und die Verfügbarkeit von Opfern auf der anderen Seite ist abhängig von Routinehandlungen und Gewohnheiten der Person (z. B. dem häufigen «Rumhängen» bzw. Aufsuchen von «Problemgebieten»). Der Aufenthalt in günstigen Gelegenheitsstrukturen erhöht das aktuelle dissoziale Potential, wie umkehrt das aktuelle dissoziale Potential die Person motiviert, günstige Gelegenheiten zu suchen.

Ob es nun in einer konkreten Situation zur Ausübung dVs kommt, hängt von kognitiven Prozessen ab, bei denen subjektiv Kosten und Nutzen sowie die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Konsequenzen verschiedener Verhaltensalternativen überschlagen werden. Zur Ausübung dVs kommt es aber nicht nur bei einer rational «günstigen» Kalkulation; auch ein aktuell hohes dissoziales Potential (z. B. hoher Ärger oder Alkoholeinfluss) kann das dV auslösen. Die erlebten Konsequenzen der Tat (z. B. Anerkennung in der Gruppe, Bestrafung) beeinflussen zukünftige kognitive Bewertungsprozesse oder wirken über die Etikettierung als Straftäter eventuell sogar auf das langfristige dissoziale Potential.

Kritisch betrachtet, gelten die Einwände gegenüber dem Modell kumulativer Risiken (siehe Abschnitt 2.4.1) auch hier. So bleibt unklar, welche Formen und Schwellenwerte zum Beispiel motivierende Faktoren erreichen müssen, damit es zur Ausübung dVs kommt. Ebenso ist auch hier das Explanandum recht breit, und das Modell lässt keine differenzierenden Aussagen zu unterschiedlichen Formen dVs zu. Gleichwohl ergänzt das

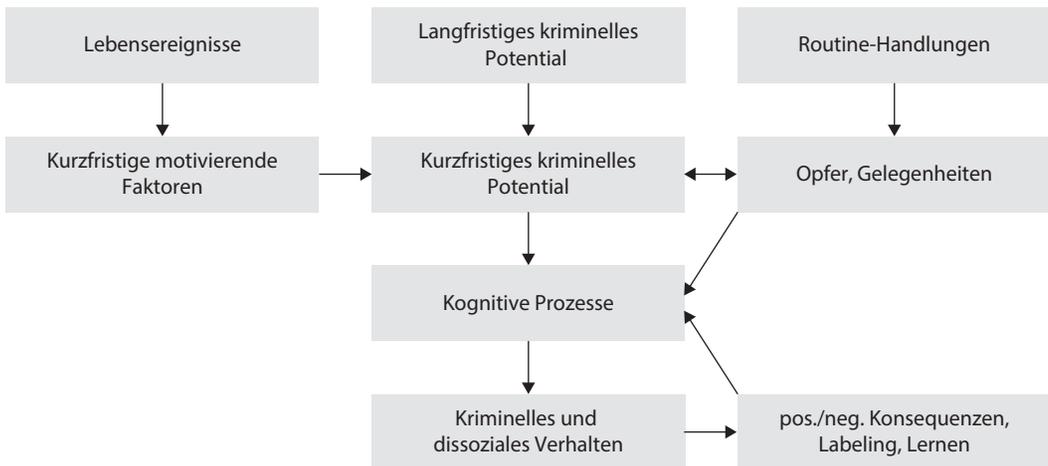


Abbildung 2.7: Erklärungsmodell für die Ausübung dissozial-kriminellen Verhaltens nach Farrington (2003, 2004, 2008).

ICAP-Modell das Risikomodell um wichtige Bedingungsfaktoren der Aktualgenese dVs und liefert weitere Ansatzpunkte für eine situative Kriminalprävention (siehe Kapitel 7 in diesem Band).

2.5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die vorangehende Übersicht macht deutlich, dass einfache (monokausale) Erklärungsmodelle nicht angemessen sind, um die Entwicklung dVs zu erklären. Wenngleich einfache klassische Theorien zur Aggression oder Kriminalität auf wichtige Bedingungsfaktoren und prozesse aufmerksam gemacht haben, reichen sie doch in der Regel nicht aus, um die vielfältigen Phänomene dVs in ihrer Entstehung und in ihrem oft differentiellen Auftreten zu erklären. Stattdessen haben sich Modelle bewährt, die biologische, psychologische, soziale und situative Faktoren und Prozesse integrieren. Die komplexen Wechselwirkungsannahmen zwischen Faktoren und Prozessen, die dV begünstigen oder eher hemmen, bergen jedoch auch Probleme. Zum einen machen sie die Modelle für den Anwender «unübersichtlich». Zum anderen legen sie eine gewisse Beliebigkeit nahe, indem sie für die Prävention und Intervention eine Vielzahl von Erklärungsmustern und Ansatzpunkten anbieten. Umso wichtiger ist es deshalb, die jeweilige Relevanz und Bedeutung einzelner Faktoren und ihres Wechselspiels bei der Betrachtung eines konkreten Falles zu prüfen, ob es sich nun um die retrospektive Erklärung eines massiven Gewaltvorfalles handelt, um die Risikoprognose vor eine Lockerungsentscheidung im Vollzug oder um die Planung kriminalpräventiver Maßnahmen in einem Stadtteil.

2.6 Weiterführende Literatur

Lamnek, S. (2007). *Theorien abweichenden Verhaltens*. München: Fink.

Der wiederholt aufgelegte Band liefert eine gute Orientierung und einen guten Überblick über die klassischen soziologischen Ansätze zur Kriminalität und ihre Querbezüge. Für die eigene theoretische Auseinandersetzung ist vor allem das Kapitel zur kritischen Bewertung sehr hilfreich.

Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen – Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.

Das Buch führt in das Modell kumulativer Risikofaktoren ein und gibt einen Überblick über die empirische Literatur zur Entwicklung dVs im Kindes- und Jugendalter.

Marsh, I. (2006). *Theories of crime*. London: Routledge.

Neben einer guten Einführung in verschiedene biologische, soziologische und psychologische Ansätze zur Kriminalitätstestehung finden sich hier auch ausführliche Darstellungen der theoretischen und empirischen Literatur zur Kriminalität von Frauen und Angehöriger ethnischer Minderheiten.

Literatur

Abramowitz, A. J. & O'Leary, S. G. (1990). Effectiveness of Delayed Punishment in an Applied Setting. *Behavior Therapy*, 21, 231–239.

Amato, P. R. & Keith, B. (1991). Parental divorce and the well-being of children: a meta-analysis. *Psychological Bulletin*, 110, 26–46.

Anderson, C. A., Benjamin, A. J., Wood, P. K. & Bonacci, A. M. (2006). Development and testing of the Velicer attitudes toward violence scale: Evidence for a four-factor model. *Aggressive Behavior*, 32, 122–136.

Anderson, C. A. & Bushman, B. J. (2002). Human aggression. *Annual Review of Psychology*, 53, 27–51.

Anderson, C. A., Carnagey, N. L., Flanagan, M., Benjamin, A. J., Eubanks, J. & Valentine, J. C. (2004). Violent video games: Specific effects of violent content on aggressive thoughts and behavior. *Advances in Experimental Social Psychology*, 36, 199–249.

- Anderson, C. A., Shibuya, A., Ithori, N., Swing, E. L., Bushman, B. J., Sakamoto, A., Rothstein, H. R. & Saleem, M. (2010). Violent video game effects on aggression, empathy, and prosocial behavior in Eastern and Western countries: A meta-analytic review. *Psychiatric Bulletin*, 136 (2), 151–173.
- Baier, D., Rabold, S. & Pfeiffer, C. (2010). Peers und delinquentes Verhalten. In M. Harring, O. Böhm-Kasper, C. Rohlf & C. Palentien (Hrsg.), *Freundschaften, Cliques und Jugendkulturen* (S. 309–338). Wiesbaden: VS Verlag.
- Bandura, A. (1979). The social learning perspective: Mechanisms of aggression. In H. Toch (Ed.), *Psychology of crime and criminal justice* (pp. 198–236). New York: Holt, Rinehart & Winston.
- Bandura, A. (1986). *Social foundations of thought and action. A social cognitive theory*. Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall.
- Beelmann, A. & Raabe, T. (2007). *Dissoziales Verhalten bei Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen, Entwicklung, Prävention und Intervention*. Göttingen: Hogrefe.
- Bender, D. & Lösel, F. (1997). Risiko- und Schutzfaktoren in der Genese und der Bewältigung von Mißhandlung und Vernachlässigung. In U. T. Egle, S. O. Hoffmann & P. Joraschky (Hrsg.), *Sexueller Mißbrauch und Vernachlässigung* (S. 35–53). Stuttgart: Schattauer.
- Berkowitz, L. (1989). Frustration-aggression-hypothesis: Examination and reformulation. *Psychological Bulletin*, 106, 59–73.
- Bernburg, J. G. & Krohn, M. D. (2003). Labeling, life chances, and adult crime: The direct and indirect effects of official intervention in adolescence on crime in early adulthood. *Criminology*, 41, 1287–1318.
- Bliesener, T. (2008a). Resilienz in der Entwicklung antisozialen Verhaltens. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 78–86). Göttingen: Hogrefe.
- Bliesener, T. (2008b). Jugenddelinquenz. Formen, Ursachen, Interventionen. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 48–56). Göttingen: Hogrefe.
- Bliesener, T. (2009). Hooliganismus. In A. Beelmann & K. Jonas (Hrsg.), *Diskriminierung und Toleranz: Psychologische Grundlagen und Anwendungsperspektiven* (S. 319–336). Wiesbaden: VS-Verlag.
- Bliesener, T. (2011). Persistent juvenile offenders. In T. Bliesener, A. Beelmann & M. Stemmler (Eds.), *Antisocial behavior and crime: Contributions of developmental and evaluation research to prevention and intervention* (pp. 53–68). Göttingen: Hogrefe.
- Bliesener, T. & Lösel, F. (2001). Social information processing in bullies, victims, and competent adolescents. In G. B. Traverso & L. Bagnoli (Eds.), *Psychology and law in a changing world* (pp. 65–85). London: Routledge.
- Bliesener, T. & Thomas, J. (2012). Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23, 382–389.
- Bohman, M. (1983). Alcoholism and crime: Studies of adoptees. *Substance and Alcohol Actions / Misuse*, 4, 137–147.
- Burns, J. M., Baghurst, P. A., Sawyer, M. G., McMichael, A. J. & Tong, S. (1999). Lifetime low-level exposure to environmental lead and children's emotional and behavioral development at ages 11–13 years. *American Journal of Epidemiology*, 149, 740–749.
- Cairns, R. B. & Cairns, B. D. (1991). Social cognition and social networks: A developmental perspective. In D. J. Pepler & K. H. Rubin (Eds.), *The development and treatment of childhood aggression* (pp. 249–276). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Cicchetti, D. (2007). Gene-environment interaction. *Development and Psychopathology*, 19, 957–959.
- Cicchetti, D. & Cohen, D. (Eds.) (2006). *Developmental psychopathology: Risk, disorder, and adaptation* (Vol. 3, 2nd ed.). New York: Wiley.
- Cloward, R. A. & Ohlin, L. E. (1960). *Delinquency and opportunity. A theory of delinquent gangs*. New York.
- Cohen, D. J., Eckhardt, C. I. & Schagat, K. D. (1998). Attention allocation and habituation to anger-related stimuli during a visual search task. *Aggressive Behavior*, 24, 399–409.
- Connor, D. F. (2002). *Aggression and antisocial behavior in children and adolescents*. New York: Guilford Press.
- Crick, N. R. & Dodge, K. A. (1994). A review and reformulation of social information-processing mechanisms in children's social adjustment. *Psychological Bulletin*, 115, 74–101.
- Criss, M. M., Pettit, G. S., Bates, J. E., Dodge, K. A. & Lapp, A. L. (2002). Family adversity, positive peer relationships, and children's externalizing behavior: a longitudinal perspective on risk and resilience. *Child Development*, 73, 1220–1237.
- Davis, T. C., Byrd, R. S., Arnold, C. L., Auinger, P. & Bocchini, J. A. (1999). Low literacy and violence among adolescents in a summer sports program. *Journal of Adolescent Health*, 24, 403–411.
- Dishion, T. J., Nelson, S. E. & Yasui, M. (2005). Predicting early adolescent gang involvement from middle school adaptation. *Journal of Clinical Child and Adolescent Psychology*, 34 (1), 62–73.

- Dodge, K. A. & Crick, N. R. (1990). Social information-processing biases of aggressive behavior in children. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 16, 8–22.
- Dodge, K. A. & Frame, C. L. (1982). Social cognitive biases and deficits in aggressive boys. *Child Development*, 53, 620–635.
- Dodge, K. A., Pettit, G. S., McClaskey, C. L. & Brown, M. (1986). Social competence in children. *Monographs of the Society for Research in Child Development*, 51 (2), 1–85.
- Dodge, K. A., Price, J. M., Bachorowski, J. A. & Newman, J. P. (1990). Hostile attributional biases in severely aggressive adolescents. *Journal of Abnormal Psychology*, 99, 385–392.
- Dodge, K. A. & Schwartz, D. (1997). Social information processing mechanisms in aggressive behavior. In D. M. Stoff, J. Breiling & J. D. Maser (Eds.), *Handbook of antisocial behavior* (pp. 171–180). New York: Wiley.
- Dollard, J., Doob, L., Miller, N. E., Mowrer, O. H. & Sears, R. R. (1939). *Frustration and aggression*. New Haven: Yale University Press.
- Durkheim, E. (1893). *De la division du travail*. Paris.
- Erdley, C. A. & Asher S. R. (1999). A social goals perspective on children's social competence. *Journal of Emotional and Behavioral Disorders*, 7, 156–167.
- Farrington, D. P. (1989). Early predictors of adolescent aggression and adult violence. *Violence and Victims*, 4, 79–100.
- Farrington, D. P. (1991). Childhood aggression and adult violence: Early precursors and later-life outcomes. In D. J. Pepler & K. H. Rubin (Eds.), *The development and treatment of childhood aggression* (pp. 5–29). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Farrington, D. P. (2000). Psychosocial predictors of adult antisocial personality and adult convictions. *Behavioral Sciences and the Law*, 18 (5), 605–622.
- Farrington, D. P. (2003). Developmental and life-course criminology: key theoretical and empirical issues – the 2002 Sutherland award address. *Criminology*, 41, 221–255.
- Farrington, D. P. (2004). Criminological psychology in the twenty-first century. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 14, 152–166.
- Farrington, D. P. (2008). The Integrated Cognitive Antisocial Potential (ICAP) Theory. In D. P. Farrington (Ed.), *Integrated developmental & life-course theories of offending* (pp. 73–92). New Brunswick, London: Transaction Publishers.
- Freud, S. (2000). *Psychologie des Unbewußten*. Frankfurt: Fischer.
- Frick, P. J., Cornell, A. H., Bodin, S. D., Dane, H. A., Barry, C. T. & Loney, B. R. (2003). Callous-Unemotional traits and developmental pathways to severe aggressive and antisocial behavior. *Developmental Psychology*, 39, 246–260.
- Fritsche, I. (2003). *Entschuldigen, Rechtfertigen und die Verletzung sozialer Normen*. Weinheim: Beltz PVU.
- Gadenne, V. (1994). Theoriebewertung. In T. Herrmann & H. W. Tack (Hrsg.), *Methodologische Grundlagen der Psychologie* (Enzyklopädie der Psychologie, B, Serie I, Bd. 1, S. 389–427). Göttingen: Hogrefe.
- Geen, R. G. (1990). *Human aggression*. Milton Keynes: Open University Press.
- Geen, R. G. & Qanty, M. B. (1977). The catharsis of aggression: An evaluation of a hypothesis. In L. Berkowitz (Ed.), *Advances in experimental social psychology*, Vol. 10 (pp. 1–37). New York: Academic Press.
- Glogauer, W. (1993). *Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien*. Baden-Baden: Nomos.
- Gottfredson, M. R. & Hirschi, T. (1990). *A general theory of crime*. Stanford: Stanford University Press.
- Gottfredson, M. R. & Hirschi, T. (2001). *A general theory of crime* [Reprint.]. Stanford: Stanford Univ. Press.
- Guerra, C. (1998). Neuroanatomical and neurophysiological mechanisms involved in central nervous system dysfunctions induced by prenatal alcohol exposure. *Alcoholism: Clinical and Experimental Research*, 22, 304–312.
- Hawkins, J. D., Herrenkohl, T., Farrington, D. P., Brewer, D., Catalano, R. F. & Harachi, T. W. (1998). A review of predictors of youth violence. In R. Loeber & D. P. Farrington (Eds.), *Serious & violent juvenile offenders* (pp. 106–146). Thousand Oaks: Sage Publications.
- Herrenkohl, T. I., Hill, K. G., Chung, I.-J., Guo, J., Abbott, R. D. & Hawkins, J. D. (2003). Protective factors against serious violent behavior in adolescence: A prospective study of aggressive children. *Social Work Research*, 27, 179–191.
- Hodgins, S., Kratzer, L. & McNeil, T. F. (2002). Are pre- and perinatal factors related to the development of criminal offending? In R. R. Corrado, R. Roesch, S. D. Hart & J. K. Gierowski (Eds.), *Multi-problem violent youth: A foundation for comparative research on needs, interventions, and outcomes* (pp. 58–80). Amsterdam: IOS Press.
- Hooper, S. R., Burchinal, M. R., Roberts, J. E., Zeisel, S. & Neebe, E. C. (1998). Social and family risk factors for infant development at one year: An application of the cumulative risk model. *Journal of Applied Developmental Psychology*, 19 (1), 85–96.

- Huesmann, L. R. & Miller, L. S. (1994). Long-term effects of repeated exposure to media violence in childhood. In L. R. Huesmann (Ed.), *Aggressive behavior: Current perspectives* (pp. 153–186). New York: Plenum.
- Huesmann, L. R., Moise, J. F. & Podolski, C.-L. (1997). The effects of media violence on the development of antisocial behavior. In D. M. Stoff, J. Breiling & J. D. Maser (eds.), *Handbook of antisocial behavior* (pp. 181–193). Hoboken, NJ: Wiley.
- Huesmann, L. R., Moise-Titus, J., Podolski, C. L. & Eron, L. D. (2003). Longitudinal relations between children's exposure to TV violence and their aggressive and violent behavior in young adulthood: 1977–1992. *Developmental Psychology*, 39, 201–221.
- Kirsh, S. J. (2006). *Children, Adolescents, and Media Violence: A Critical Look at the Research*. Thousand Oaks: Sage Publications
- Ladd, G. W. & Oden, S. (1979). The relationship between acceptance and children's ideas about helpfulness. *Child Development*, 50, 402–408.
- Lamnek, S. (1979, 2007). *Theorien abweichenden Verhaltens*. München: Fink.
- Lemerise, E. A. & Arsenio, W. F. (2000). An integrated model of emotion processes and cognition in social information processing. *Child Development*, 71, 107–118.
- Lemert, E. M. (1975). Der Begriff der sekundären Devianz. In K. Lüderssen & F. Sack (Hrsg.), *Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft* (S. 433–476). Frankfurt am Main.
- Lösel, F. (1975). *Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz*. Stuttgart: Enke.
- Lösel, F. & Bender, D. (1997). Antisoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen. *Psycho. Zeitschrift für Psychiatrie, Neurologie, Psychotherapie*, 23, 22–25.
- Lösel, F. & Bender, D. (2003). Protective factors and resilience. In D. P. Farrington & J. W. Coid (Eds.), *Early prevention of adult antisocial behaviour* (pp. 130–204). Cambridge: Cambridge University Press.
- Lösel, F. & Bender, D. (2006). Von generellen Schutzfaktoren zu spezifischen protektiven Prozessen: Konzeptuelle Grundlagen und Ergebnisse der Resilienzforschung. In G. Opp, M. Fingerle & A. Freytag (Hrsg.), *Was Kinder stärkt: Erziehung zwischen Risiko und Resilienz* (S. 57–78). München: Reinhardt Verlag.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (1994). Some high-risk adolescents do not develop conduct problems: A study of protective factors. *International Journal of Behavioral Development*, 17, 753–777.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (1999). Aggressive conflict behavior and social information processing in juveniles. In H. I. Sagel-Grande & M. V. Polak (Eds.), *Models of conflict resolution* (pp. 61–78). Antwerpen: Maklu.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen – Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.
- Lynam, D. R., Caspi, A., Moffitt, T. E., Wikström, P.-O. H., Loeber, R. & Novak, S. (2001). The interaction between impulsivity and neighborhood context on offending: The effects of impulsivity are stronger in poor neighborhoods. *Journal of Abnormal Psychology*, 109, 563–574.
- Maras, A., Laucht, M., Gerdes, D., Wilhelm, C., Lewicka, S., Haack, D., Maisova, L. & Schmidt, M. H. (2003). Association of testosterone and dihydrotestosterone with externalizing behavior in adolescent boys and girls. *Psychoendocrinology*, 28, 932–940.
- Matt, E. & Rother, D. (2001). Jugendliche Intensivtäter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84, 472–482.
- Mazur, J. E. (2006). *Lernen und Verhalten*. München: Pearson.
- McCord, J. & Conway, K. P. (2005). *Co-offending and patterns of juvenile crime*. Available: URL <http://www.ojp.usdoj.gov/nij> [Zugriff am 11. April 2014], 1–15.
- Merton, R. K. (1957). *Social theory and social structure*. New York.
- Miller, N. E. (1941). The frustration-aggression hypothesis. *Psychological Review*, 48, 337–342.
- Mischel, W. (1984). Convergences and challenges in the search for consistency. *American Psychologist*, 39, 351–364.
- Nagin, D. S., Cullen, F. T. & Johnson, C. L. (2009). Imprisonment and reoffending. In M. Tonry (Ed.), *Crime and justice: An annual review of research. Vol. 38* (pp. 115–200). Chicago, IL: University of Chicago Press.
- Nas, C. N., Orobio de Castro, B. & Koops, W. (2005). Social information processing in delinquent adolescents. *Psychology, Crime & Law*, 11, 363–375.
- Orobio de Castro, B., Veerman, J. W., Koops, W., Bosch, J. D. & Monshouwer, H. J. (2002). Hostile attribution of intent and aggressive behavior: A meta-analysis. *Child Development*, 73, 916–934.

- Paternoster, R. & Piquero, A. (1995). Reconceptualizing deterrence: An empirical test of personal and vicarious experiences. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 32, 251–286.
- Patterson, G. R. (1982). *Coercive family processes*. Eugene, OR: Castilia.
- Patterson, G. R. & Stouthamer-Loeber, M. (1984). The correlation of family management practices and delinquency. *Child Development*, 55, 1299–1307.
- Patterson, G. R. & Yoerger, K. (1993). Developmental models for delinquent behavior. In S. Hodgins (Ed.), *Mental disorder and crime* (pp. 140–172). Newbury Park, CA: Sage.
- Rhee, S.H. & Waldman, I.D. (2002). Genetic and environmental influences on antisocial behavior: A meta-analysis of twin and adoption studies. *Psychological Bulletin*, 128, 490–529.
- Savage, J. & Yancey, C. (2008). The effects of media violence exposure on criminal aggression: A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 35, 772–791.
- Schneider, W.J., Cavell, T.A. & Hughes, J.N. (2003). A sense of containment: Potential moderator of the relation between parenting practices and children's externalizing behaviors. *Development and Psychopathology*, 15, 95–117.
- Slater, M.D., Henry, K.L., Swaim, R.C. & Anderson, L.L. (2003). Violent media content and aggressiveness in adolescents. *Communication Research*, 30, 713–736.
- Stattin, H., Romelsjö, A. & Stenbacka, M. (1996). Personal resources as modifiers of the risk for future criminality: An analysis of protective factors in relation to 18-year-old boys. *British Journal of Criminology*, 37, 198–223.
- Staude-Müller, F. (2009). Die Zusammenhänge von Computerspielgewalt und Aggressionsneigung: Längsschnittliche und experimentelle Betrachtung des Selektions- und Wirkungspfad. Unveröffentlichte Dissertation, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- Staude-Müller, F., Bliesener, T. & Luthman, S. (2008). Hostile and hardened? An experimental study on (de)sensitization to violence and suffering through playing video games. *Swiss Journal of Psychology*, 67, 41–50.
- Surette, R. (2002). Self-reported copycat crime among a population of serious and violent juvenile offenders. *Crime and Delinquency*, 48, 46–69.
- Sykes, G. M. & Matza, D. (1957). Techniques of neutralization. A theory of delinquency. *American Sociological Review*, 22, 664–670.
- Tannenbaum, F. (1953). *Crime and community*. London.
- Thornberry, T.P. (1997). Membership in youth gangs and involvement in serious and violent offending. In R. Loeber & D.P. Farrington (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions* (pp. 147–166). Thousand Oaks: Sage.
- Weaver, I. C. G., Cervoni, N., Champagne, F.A., D'Alessio, A.C., Sharma, S., Seckl, J.R., Dymov, S., Szyf, M. & Meaney, M.J. (2004). Epigenetic programming by maternal behavior. *Nature Neuroscience*, 7 (8), 847–854.
- White, J.L., Moffitt, T.E., Caspi, A., Bartusch, D.J., Needles, D.J. & Stouthamer-Loeber, M. (1994). Measuring impulsivity and examining its relationship to delinquency. *Journal of Abnormal Psychology*, 103, 192–205.
- Wikström, P.H. & Treiber, K. (2007). The role of self-control in crime causation. Beyond Gottfredson and Hirschi's General Theory of Crime. *European Journal of Criminology*, 4, 237–264.

Kapitel 3

Jugenddelinquenz

Thomas Bliesener

3.1 Einleitung

Medienberichte über Fälle schwerer Gewalttaten jugendlicher Täter, zum Teil mit mehreren (Todes)Opfern, lassen in der Öffentlichkeit das Bild einer stetig zunehmenden Gewaltbereitschaft der Jugend aufscheinen. Tatsächlich verzeichnet die Polizeiliche Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt, PKS 2012) jedoch bereits seit 2005 eine stetige Abnahme der Fallzahlen für die Gesamtkriminalität. Die Deliktbelastung der Jugendlichen insgesamt geht bereits seit Ende der vorletzten Dekade zurück; hier hat sich die Zahl der Tatverdächtigen gegenüber der Zahl von 1998 um etwa ein Drittel reduziert. Lediglich bei der Gewaltkriminalität (Raub, Körperverletzung, Tötungsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit) hat es bis zum Jahr 2007 einen Anstieg der jugendlichen Tatverdächtigen gegeben. Aber auch hier ist die Zahl seitdem sogar wieder um 41 % gesunken. Ähnliche Entwicklungen hat man in wiederholten Befragungen auch bei Schülern gefunden (Baier, Pfeiffer, Rabold, Simonson & Kappes, 2010). Empirische Befunde über einen die quantitative Entwicklung überschreitenden qualitativen Trend der Delikte in Richtung auf ständige Zunahme der Gewaltmittel und Gewaltfolgen liegen nicht vor. Dies gilt auch für den Lebensraum, in dem sich die meisten Jugendlichen einen wesentlichen Teil ihrer Zeit aufhalten, die Schule. Zwar haben die vereinzelt schweren, zielgerichteten Gewaltvorfälle an deutschen Schulen (Amokläufe) der jüngeren Vergangenheit höchstes mediales und öffentliches Interesse gefunden, aber schwere Formen der Gewalt und Kriminalität an Schulen, insbesondere unter Einsatz von Waffen, sind nach wie vor seltene Ausnahmen (Lösel & Bliesener, 2003). Wiederholte Schülerbefragungen und offizielle Statistiken zeigen, dass hier die Gewaltphänomene schon seit vielen Jahren abnehmen. So geht nach den Daten des Bundesverbandes der Versicherungen die Zahl der dort gemeldeten Raufunfälle bereits seit Ende der 1990er Jahre stetig zurück.

Gleichwohl verlangen die Phänomene der Jugenddelinquenz aus mehreren Gründen ständige Aufmerksamkeit: erstens, weil jeder delinquente Jugendliche möglicherweise am Anfang einer kriminellen Karriere steht. Zweitens gilt auch für delinquentes Verhalten, dass sich Fehlentwicklungen zu einem frühen Zeitpunkt leichter korrigieren lassen. Drittens können sich hinter dem Bild der stabilen Gesamtkriminalität

Textbox 3.1

Begriffsbestimmung Delinquenz

Delinquenz (von lat. *delinquere* «sich vergehen, sich verfehlen») bezeichnet ein von vorherrschenden sozialen Normen abweichendes Verhalten. Dies schließt kriminelles Verhalten, das heißt Handlungen mit strafrechtlichen Rechtsfolgen, ein, geht aber darüber hinaus und umfasst auch Verhaltensweisen mit geringem Unrechtsgehalt, die nicht von einer strafrechtlichen Sanktion betroffen sind (z. B. Schulschwänzen, Verstoß gegen Jugendschutzbestimmungen, Ordnungswidrigkeiten). Der Begriff wird häufig, aber nicht einheitlich für das normverletzende Verhalten von Kindern und Jugendlichen verwendet.

durchaus bedeutsame Verschiebungen einzelner Deliktbereiche verbergen. Und viertens darf auch der aktuell günstige Entwicklungsverlauf der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht vergessen lassen, dass es sich um einen Trendverlauf auf recht hohem Niveau handelt (Bliesener, 2008a).

3.2 Merkmale der Jugenddelinquenz

Delinquentes Verhalten von Jugendlichen zeichnet sich durch drei Merkmale aus: Es ist ubiquitär, passager, aber ungleich verteilt (Boers, 2008). *Ubiquitär* (allgegenwärtig) ist es in der Hinsicht, dass nahezu jeder Jugendliche im Laufe seiner Entwicklung mindestens einen strafrechtlich relevanten Normverstoß begeht. In einer repräsentativen Befragung von männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden (im Alter zwischen 13 und 21 Jahren; Brettfeld, Enzmann, Trunk & Wetzels, 2005) räumten 86,8 % ein, mindestens ein Delikt aus sechs verschiedenen Deliktgruppen begangen zu haben. Für den Zeitraum des letzten Jahres lag die Prävalenz bei 73,6 %. Nur knapp 12 % der begangenen Delikte hatten nach Angaben der Befragten einen Kontakt mit der Polizei zur Folge. In international vergleichenden Studien zeigen sich für andere Länder ähnlich hohe Zwölf-Monats-Prävalenzen. So ergaben Dunkelfeldstudien bei Jugendlichen in England und Wales eine Prävalenz von 65,9 %, in den Niederlanden von 84,5 % und in der Schweiz von 90,3 % (Junger-Tas, Terlouw & Klein, 1994). Wie verschiedene deutsche und internationale Studien zeigen, wurde etwa ein Viertel der männlichen Jungerwachsenen bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres schon einmal im Zusammenhang mit einer Straftat von der Polizei als tatverdächtig registriert (Thomas & Stelly, 2008).

Jugenddelinquenz ist zudem in der Regel *passager* (vorübergehend). Das heißt, für die allermeisten Jugendlichen sind strafrechtlich relevante Normverstöße ein normales und episodenhaftes Phänomen. Delinquentes Handeln stellt sich als eine sich selbst regulierende Erscheinung im Prozess der Normensozialisation dar (Boers, 2008). Wie verschiedene Untersuchungen im Dunkelfeld zeigen, werden die unterschiedlichen Delikte meistens nur einmal oder gelegentlich begangen und überwiegend im Bereich der leichten Kriminalität (z. B. Ladendiebstahl, Diebstahl aus Automaten, Fahren ohne Führerschein), und dies in der Regel, ohne dass es zu einer polizeilichen Registrierung oder Reaktion der formellen Sozialkontrolle gekommen ist. Aber auch im Hellfeld sind spontane Abbrüche der deliktischen Aktivität die Regel. Naplava (2006) konnte in seiner Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistik in Nordrhein-Westfalen über zehn Jahre zeigen, dass 70 % der Tatverdächtigen im Altersbereich zwischen 11 und 19 Jahren nur in einem Berichtsjahr aufschienen.

Betrachtet man das delinquente Verhalten auf der individuellen Ebene, zeigt sich, dass die Delinquenzbelastung *nicht gleich verteilt* ist. Während die weitgehende Mehrzahl der Jugendlichen eher selten und nur vorübergehend bedeutsame Normverstöße begeht, entwickeln einige Jugendliche eine erhebliche Deliktbelastung. Beispielsweise fanden Dalteg und Levander (1998) in einer schwedischen Längsschnittstudie, dass sich eine Gruppe von 75 stark belasteten Jugendlichen in einem Zeitraum von 20 Jahren für insgesamt 12 000 Straftaten verantworten musste. Unter Berücksichtigung der Hell-Dunkelfeld-Relation ergeben sich daraus etwa 1 000 Straftaten pro Person. Seit Langem gut belegt ist auch, dass eine recht kleine Zahl von etwa 3 bis 7 % der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter für ein bis zwei Drittel der registrierten Straftaten ihrer Altersgruppe verantwortlich ist (Farrington, 1992). Auf diese Gruppe der jungen sogenannten Mehrfach- und Intensivtäter wird in Abschnitt 3.5 näher eingegangen.

Delinquentes Verhalten variiert in seiner Häufigkeit in systematischer Weise über das Alter hinweg. Nahezu gesetzmäßig zeigt sich in allen bisher untersuchten Kulturen und auch historisch sehr stabil ein typischer Verlauf der Delikthäufigkeit in Relation zum Alter, die sogenannte *Alters-Kriminalitäts-Kurve*. Danach steigt Kriminalitätsbelastung im Jugendalter zunächst recht schnell, erreicht bei männlichen Personen zwischen dem 16. und 20. Lebensjahr ihren Höhepunkt und fällt dann wieder kontinuierlich, zunächst

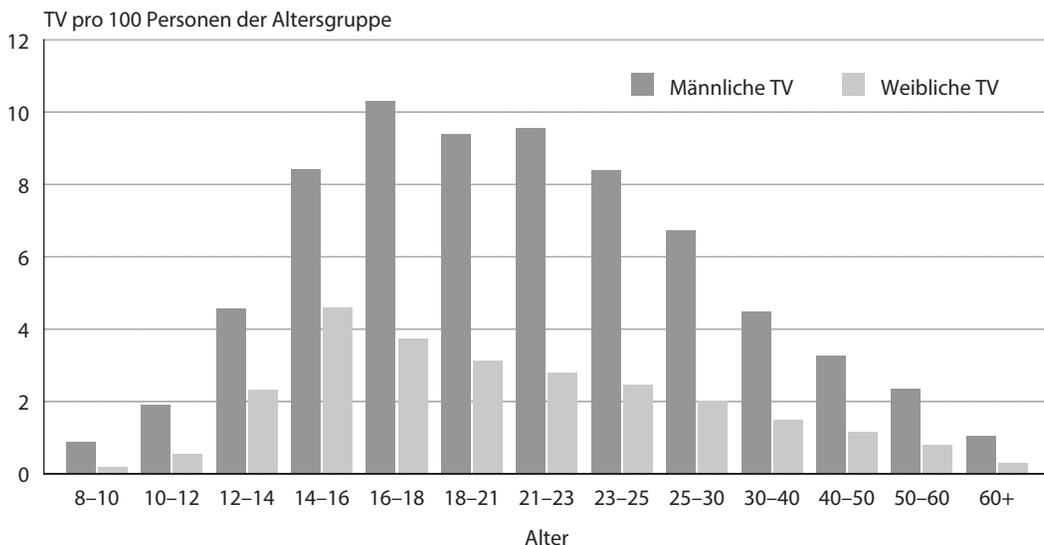


Abbildung 3.1: Alters-Kriminalitäts-Kurve im Hellfeld, dargestellt für Jungen und Männer bzw. Mädchen und Frauen anhand der Tatverdächtigenbelastungszahlen für alle Straftaten (nach Bundeskriminalamt, PKS 2009). TV: Tatverdächtige.

schnell, später etwas langsamer. Bei den Mädchen und Frauen verläuft die Kurve dagegen sehr viel flacher. Der Belastungsgipfel liegt allerdings bereits in der Altersgruppe der 14- bis 16jährigen (siehe Abb. 3.1).

Die Alters-Kriminalitäts-Kurve ist aber nicht nur geschlechtsabhängig, sie variiert auch in Abhängigkeit vom betrachteten Delikttypus. So liegt der Belastungsgipfel beim Ladendiebstahl zumeist weiter links in der Altersgruppe der 14- bis 16jährigen, bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten regelmäßig weiter rechts in der Altersgruppe der 21- bis 23jährigen. Wenngleich hinsichtlich des Hellfeldes, das heißt bei der polizeilich registrierten Kriminalität, durchaus auch mögliche Unterschiede in der Anzeigebereitschaft gegenüber einem jugendlichen bzw. erwachsenen Täter und Unterschiede in der Kontrolltätigkeit und im Ermittlungserfolg der Polizei bei jugendlichen gegenüber erwachsenen Tätern in Betracht zu ziehen sind, zeigt sich die Alters-Kriminalitäts-Kurve in ihrem typischen Verlauf auch im Dunkelfeld, zum Beispiel in anonymen Umfragen zu eigenen Rechtsverletzungen. Die Alters-Kriminalitäts-Kurve findet aber auch eine Entsprechung aufseiten der Opfer von Straftaten. Jugendliche und Heranwachsende sind nicht nur als Täter, sondern auch als Opfer überrepräsentiert. Straftaten junger Menschen richten sich oft gegen ebenfalls junge Menschen, und gerade bei der schweren und gefährlichen Körperverletzung weisen die männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden das höchste Viktimisierungsrisiko auf. Mädchen und junge Frauen hingegen sind erheblich höher gefährdet, Opfer eines Sexualdeliktes zu werden (Bundeskriminalamt, PKS 2012).

3.3 Formen der Jugenddelinquenz

Jugendliche begehen ihre Delikte häufig spontan und ohne größere Planungs- oder Vorbereitungsanstrengungen. Nicht selten ist im delinquenten Verhalten der Versuch erkennbar, die Grenzen auszutesten (Streng, 2003). Ein großer Teil der Delikte wird aus der Gruppe heraus begangen. Der ökonomische Vorteil spielt zwar

bei den Diebstahlsdelikten oder der Leistungerschleichung (Schwarzfahren, Erschleichen des Zutritts zu Veranstaltungen) die zumeist vorherrschende Rolle; das deutlich häufigere Motiv ist aber, Anerkennung in der Gruppe der Altersgenossen zu erlangen (Dölling, 2007). Dies gilt für eine Reihe jugendtypischer Delikte wie zum Beispiel das Fahren ohne Führerschein (das sogenannte Mofa-Frisieren) und besonders für das Graffiti-Sprayen (Niebaum, 2003), aber auch für manche Raub- und Körperverletzungsdelikte.

Die häufigsten Delikte Jugendlicher im Hellfeld liegen im Bereich des Diebstahls, der Körperverletzung und der Sachbeschädigung. Den höchsten Anteil an allen Tatverdächtigen haben Jugendliche bei den Delikten Raub, Sachbeschädigung, schwerer Diebstahl, gefährliche und schwere Körperverletzung und bei den Verstößen gegen das Waffengesetz (Dölling, 2007, siehe auch Kapitel 18 in diesem Band). Die Delikte Jugendlicher und Heranwachsender richten in der Regel aber geringere Schäden an als vergleichbare Taten Erwachsener (Heinz, 2008). Bei den jugendtypischen Formen des Raubes (z. B. Handtaschenraub und das sogenannte «Abziehen» von Wertgegenständen) werden in der Regel nur selten höhere Schadenssummen erreicht. Umgekehrt gehören Überfälle auf Geldinstitute oder Geldtransporte zu den Raubdelikten, die weit überwiegend Erwachsene begehen. Ebenso sind auch bei den schwersten Gewalttaten, insbesondere den vorsätzlichen Tötungsdelikten, Jugendliche und Heranwachsende deutlich unterrepräsentiert.

Die regelmäßig aufscheinende höhere Belastung der Jungen und jungen Männer zeigt sich insbesondere bei den Gewalttaten und bei vandalistischen Handlungen; diese Taten werden häufig aus der Gruppe heraus begangen (Dölling, 2007). Bei den Eigentumsdelikten (besonders Ladendiebstahl sowie Beförderungerschleichung) und beim Substanzmissbrauch sind die Geschlechtsunterschiede dagegen zumeist gering (Lösel & Bliesener, 2003).

3.4 Weibliche Jugenddelinquenz

Kein anderes Merkmal unterscheidet so stark hinsichtlich der registrierten Kriminalität wie das Geschlecht. Die Kriminalitätsbelastung der Mädchen und Frauen liegt regelmäßig nur bei einem geringen Bruchteil der ihrer männlichen Altersgenossen (Heinz, 2003). Der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen liegt insgesamt bei einem Viertel (25,4%); er erreicht in der Altersgruppe der 14- bis 16-Jährigen mit 34,3% ein Maximum (Bundeskriminalamt, PKS 2012). Noch stärker als Jungen und junge Männer fallen Mädchen und junge Frauen im Bereich der Bagatelldelikte und leichten Straftaten auf. Zu den Delikten, bei denen man weibliche Jugendliche und Heranwachsende am häufigsten als Tatverdächtige registriert, gehören der einfache Diebstahl, Betrugsdelikte (insbesondere Leistungerschleichung), aber auch die leichte Körperverletzung. Beim einfachen Diebstahl und Betrug haben die weiblichen Jugendlichen mit jeweils etwa 40% den höchsten Anteil an allen Tatverdächtigen dieser Altersgruppe, bei der Urkundenfälschung erreicht der Anteil weiblicher jugendlicher Tatverdächtiger 37,5% (Bundeskriminalamt, PKS 2012).

Betrachtet man das Dunkelfeld, fallen die Geschlechtsunterschiede teilweise noch geringer aus. Besonders bei einigen leichten Delikten (Schwarzfahren, Ladendiebstahl) und nicht strafrechtlich sanktionierten Normverletzungen (Schulschwänzen, Drogenkonsum) weisen weibliche Jugendliche in manchen Befragungen sogar höhere Prävalenzen auf (Lösel & Bliesener, 2003). Demgegenüber bleiben die Geschlechtsunterschiede bei den Gewaltdelikten auch im Dunkelfeld erhalten. Die Gründe für diese unterschiedlichen Diskrepanzen zwischen Hell- und Dunkelfelddaten je nach Delikttypus bzw. Deliktschwere sind bisher noch ungeklärt. Hinweise auf differentielle Validitäten der Selbstberichte von Mädchen gegenüber Jungen gibt es bislang nicht (Köllisch & Oberwittler, 2004).

Betrachtet man die längerfristige Entwicklung der registrierten Kriminalität weiblicher Kinder und Jugendlicher anhand der Daten der PKS über die letzten Dekaden, fällt auf, dass die prozentualen Zuwachs-

raten der weiblichen Tatverdächtigen regelmäßig höher ausfallen als die der männlichen Altersgenossen (Bliesener, 2007). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die weiblichen Tatverdächtigen in den absoluten Zahlen ein erheblich geringeres Ausgangsniveau haben und auch der Zuwachs in absoluten Zahlen nach wie vor geringer ist als der der männlichen Tatverdächtigen; zudem kann sich das Anzeigeverhalten gegenüber Tätern im Kindes- und Jugendalter auch differentiell für beide Geschlechter verändern.

3.5 Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter

Aus den vorliegenden Befunden zur Inzidenz und Prävalenz der Delinquenz aus epidemiologischen Studien, Dunkelfelduntersuchungen und offiziellen Statistiken hat Moffitt (1993, 2003) ein Modell abgeleitet, in dem sie zwischen zwei prototypischen Formen der Delinquenz unterscheidet:

- In der häufigeren Variante (dem auf die Adoleszenz beschränkten dissozialen Verhalten) treten jugendtypische Formen der Delinquenz vorübergehend im Jugendalter auf.
- Bei einigen wenigen Personen ist das Problemverhalten jedoch bereits in der Kindheit deutlich erkennbar und verfestigt sich zu einer dauerhaften Form dissozialen Verhaltens bis ins Erwachsenenalter (lebenslange Dissozialität).

Dieses Modell korrespondiert mit der kriminalpolitischen Unterscheidung zwischen Jugendlichen mit einer vorübergehenden, jugendtypischen Delinquenz und den sogenannten Mehrfach- / Intensivtätern (MIT), die durch hohe Delikthäufigkeit auffallen und bei denen die Gefahr abzusehen ist, dass sie eine dauerhafte kriminelle Karriere entwickeln (Bliesener, 2010). Diese Unterscheidung ist kriminalpolitisch insofern vielversprechend, als mit der Konzentration der Präventions, Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen auf eine kleine Gruppe hochaktiver Personen das gesamte Kriminalitätsaufkommen erheblich reduzierbar erscheint. Die Unterscheidung mag auch prototypisch sinnvoll wirken; sie erweist sich in der Praxis jedoch als problematisch. Dies zunächst, weil eine frühe Differenzierung bisher nur unzureichend gelingt (Drenkhahn, 2007). Die definitorische Unschärfe des Begriffs Mehrfach- / Intensivtäter (MIT) wird auch darin deutlich, dass bundesweit kein einheitlicher Kriterienkatalog für junge MIT vorliegt. Gemeinhin wird zum MIT erklärt, wem mehr als fünf (gelegentlich auch zehn) Straftaten in einem Zeitraum von einem Jahr zur Last gelegt werden (Bindel-Kögel, 2009). Dieses rein quantitative Kriterium allein betrachtet man zumeist allerdings nicht als zweckmäßig, da auch mehrere Bagatelldelikte (z. B. wiederholtes Schwarzfahren) zu einer Klassifikation als MIT führen können (Gloss, 2007).¹ Zusätzliche Kriterien wie das Vorliegen mindestens eines Gewaltdelikts, rasche zeitliche Deliktfolge, hohe kriminelle Energie oder die Gefahr des Begehens weiterer Straftaten ergänzen häufig den Kriterienkatalog (Bliesener & Riesner, 2012; Riesner, Bliesener & Thomas, 2012).

Die Forschung zeigt allerdings auch, dass sich bei den Straftätern mit hoher Deliktbelastung im Jugend- und Jungerwachsenenalter unterschiedliche Karriereverläufe finden lassen. Unter den Neuzugängen im Berliner Strafvollzug fand Dahle (2005) in der Berliner CRIME-Studie drei prototypische Verläufe mit frühem Karrierebeginn: Bei den Jungaktiven (16 % der Stichprobe) entwickelte sich rasch eine hohe Deliktbe-

1 Gelegentlich wird allerdings auch zwischen Intensivtätern und Mehrfachtätern unterschieden. Während die wiederholte Tatbegehung den Mehrfachtäter klassifiziert, enthält die Definition des Intensivtäters auch die Begehung von Gewaltdelikten oder den Rechtsfrieden erheblich störende Straftaten. Der Begriff des Schwellentäters wird regional zusätzlich für mehrfachauffällige Täter verwendet, die das (in der Regel dort höhere) Kriterium des Mehrfach- oder Intensivtäters (z. B. 10 Straftaten in den letzten 12 Monaten) noch nicht erfüllen.

lastung, die bereits vor dem Alter von 25 Jahren ihren Gipfel erreichte und danach stetig fiel. Die altersbegrenzten Intensivtäter (11 %) zeigten insgesamt eine deutlich stärkere Deliktbelastung. Sie erreichten den Gipfel der Delinquenzentwicklung zudem erst zum Ende des dritten Lebensjahrzehnts, und etwa in der Mitte des vierten Lebensjahrzehnts endete die Delinquenzentwicklung. Die persistenten Intensivtäter schließlich (13 %) hatten die höchste und dauerhafteste Deliktbelastung. Sie waren für etwa die Hälfte der schweren Gewalttaten der Stichprobe verantwortlich.

Der Abbruch einer kriminellen Karriere auch nach anfänglich hoher deliktischer Aktivität, den Dahle insbesondere bei seiner Gruppe der altersbegrenzten Intensivtäter zeigen konnte, findet sich als eine typische Verlaufsform delinquenter Karrieren auch in einer Reihe weiterer Studien (z. B. Stelly & Thomas, 2007; für eine Übersicht siehe Bliesener, 2011). In einer umfassenden Untersuchung zur Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern konnte Harrendorf (2007) zudem zeigen, dass auch für die Gruppe der Gewalttäter ein Karriereabbruch häufig bereits in jungen Jahren zu verzeichnen ist; dies gilt besonders für Raubtäter. Vor dem Hintergrund der verschiedenen Definitions- und Abgrenzungsprobleme und der geringen Prototypik der Entwicklungsverläufe erscheint die dichotome Einteilung in eine auf die Adoleszenz beschränkte und eine lebenslange Dissozialität (Moffitt, 1993) der Vielfalt der Phänomene der Jugenddelinquenz und ihrer Akteure nicht gerecht zu werden. Sinnvoller ist stattdessen die Annahme eines Kontinuums der Jugenddelinquenz, das von der Begehung einzelner Bagatelldelikte bis zur wiederholten und dauerhaften Begehung verschiedener und auch schwerer Delikte durch MIT reicht (Walter, 2003).

Junge MIT fallen häufig bereits in der Kindheit durch eine gewisse Manifestation von grenzverletzendem Verhalten auf (Stelly & Thomas, 2006) und zeigen in der Regel eine außerordentliche Risikobelastung mit einer Kumulation von Entwicklungsrisiken in verschiedenen Lebensbereichen (z. B. allgemeine Mangelsituation in der – häufig unvollständigen – Familie, überforderte Eltern mit geringen Erziehungskompetenzen, Konflikt- und Gewalterleben in der Familie, Schulversagen, Streunen, Drogen- und Alkoholkonsum, Ausbildungsabbrüche, delinquente Peergruppen mit problematischen Lebensstilen; Matt & Rother, 2001; siehe auch Lösel, Bliesener, Fischer & Pabst, 2001). Auch in einer jüngeren Studie von Block, Brettfeld und Wetzels (2009) fand man eine deutlich höhere Belastung junger MIT mit Risikofaktoren im Bereich sozialstruktureller (Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug), schulisch-akademischer (geringes Bildungsniveau der Eltern, geringe Schulbindung) und familiärer Faktoren (schwere Züchtigungen / Misshandlungen in Kindheit und Jugend, Scheidung / Trennung). Zudem belegt diese Studie die Bedeutung der Kumulation von Risiken in unterschiedlichen Lebensbereichen (siehe Kapitel 2 in diesem Band). In der untersuchten Stichprobe stieg die Wahrscheinlichkeit, zur Gruppe der MIT zu gehören, mit der Zahl der Risikofaktoren so weit, dass beim Vorliegen von vier oder mehr Risikofaktoren diese Wahrscheinlichkeit um das 11fache erhöht war.

Junge MIT weisen per Definition eine höhere Deliktbelastung auf. Sie unterscheiden sich aber auch in ihrer Deliktstruktur von ihren weniger auffälligen Altersgenossen. Zwar überwiegen auch bei ihnen weitgehend leichtere Delikte, vor allem im Bereich der Eigentumskriminalität; Thornberry, Huizinga und Loeber (1995) fanden aber in ihrer Stichprobe Jugendlicher aus Denver, Colorado, eine deutliche Konzentration der Gewaltdelikte auf wenige MIT. So lag die Verantwortung für mehr als vier Fünftel der Gewaltdelikte bei lediglich einem Viertel der Stichprobe. Wenngleich nur ein kleiner Teil der jugendlichen MIT besonders durch Gewalttaten auffällt, zählt doch etwa die Hälfte der jugendlichen Gewalttäter zu den MIT (Loeber, Farrington & Waschbusch, 1998). Einige jüngere Studien zum Vergleich verschiedener Bevölkerungsgruppen weisen darauf hin, dass der Anteil jugendlicher MIT in verschiedenen Zuwanderergruppen deutlich erhöht ist (Boers, 2000; Grundies, 1999) und dass dieser Anteil zudem deutlich stärker steigt (Traulsen, 1999).

3.6 Migration und Delinquenz

In der öffentlichen Wahrnehmung wird Delinquenz häufig mit dem Merkmal Migrationshintergrund in Verbindung gebracht. Das geht zuweilen so weit, dass manche Stadtteile in Großstädten mit besonders hohem Ausländeranteil zu Problemgebieten erklärt werden, in denen Parallelgesellschaften existieren, die Recht und Ordnung der Mehrheitsgesellschaft außer Kraft setzen. Auf den ersten Blick unterstützen die Daten der registrierten Kriminalität diese Sichtweise.

So lag der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen im Jahr 2012 bei knapp einem Viertel (24,0 %) und erreichte damit wieder das Niveau der späten 1980er Jahre, nachdem er Anfang der 1990er Jahre auf ein Maximum von 33,6 % gestiegen war und seitdem recht kontinuierlich gesunken ist (Bundeskriminalamt, PKS 2012). Auch bei den von der Öffentlichkeit meist stärker wahrgenommenen Rohheitsdelikten liegt der Anteil mit etwa 20 % auf demselben Niveau wie vor 20 Jahren, wenngleich hier die zwischenzeitliche Zunahme deutlich flacher verlaufen ist und im Jahr 1992 mit 25,2 % einen Gipfel erreichte (Bundeskriminalamt, PKS 2009). Aus dem Vergleich dieses Tatverdächtigenanteils von etwa einem Fünftel mit dem Bevölkerungsanteil von knapp 10 % auf eine stärkere Delinquenzbelastung von Personen mit Migrationshintergrund zu schließen, ist jedoch aus mehreren Gründen unzulässig:

- Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst auch ausländische Tatverdächtige, die nicht zur ausländischen Bevölkerung zählen; dies sind zum Beispiel Touristen, Durchreisende oder Stationierungskräfte, aber auch Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass gerade die Personen, die nicht melderechtlich erfasst werden, unter den ausländischen Tatverdächtigen überrepräsentiert sind (Naplava, 2002).
- Bestimmte Delikte, zum Beispiel Verstöße gegen das Ausländergesetz oder das Asylverfahrensgesetz, können nur von Ausländern begangen werden.
- Der Ausländerstatus ist nicht mit dem Migrationsstatus gleichzusetzen, denn viele Personen mit Migrationshintergrund haben die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen oder wurden bereits in zweiter (oder dritter) Generation in Deutschland als Deutsche geboren.
- Der Ausländer- oder Migrationsstatus ist mit einer Reihe von Unterschieden in sozialstrukturellen Merkmalen konfundiert. So ist der Anteil männlicher Personen sowie jugendlicher und heranwachsender Personen unter ihnen deutlich höher als im einheimischen Teil der Bevölkerung. Die Gruppe der jungen Männer, das heißt die Gruppe mit der allgemein höchsten Kriminalitätsbelastung, ist bei ihnen also deutlich überrepräsentiert. Zudem leben Personen mit Migrationshintergrund häufiger in (Groß)Städten, das heißt in urbanen Strukturen, die allgemein eine höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen.
- Möglicherweise zeigen die Opfer von Straftaten eine höhere Anzeigebereitschaft bei fremdländisch wirkenden Tätern, so dass hier mehr Taten vom Dunkel- ins Hellfeld geraten und registriert werden.
- Schließlich lässt sich nicht ausschließen, dass Personen mit Migrationshintergrund, wenn sie sich kulturell bedingt häufiger im öffentlichen Raum aufhalten, stärker von der Polizei kontrolliert und dadurch häufiger als Tatverdächtige registriert werden.

Berücksichtigt man diese verschiedenen Besonderheiten und bereinigt die Hellfelddaten entsprechend, unterscheidet sich die Tatverdächtigenbelastung der Nichtdeutschen nicht mehr wesentlich von derjenigen der Deutschen (Naplava, 2002).

Befragungen im Dunkelfeld liefern ein recht heterogenes Bild. Zwar fallen die Unterschiede in den Selbstauskünften zum delinquenten Verhalten zwischen einheimischen Jugendlichen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in der Regel eher gering aus, Unterschiede zeigen sich aber, wenn man bestimmte Delikttypen (z. B. Drogendelikte, Gewaltdelikte) und die Herkunft der immigrierten Jugendlichen betrach-

tet. So fällt die selbstberichtete Prävalenz von Delikten im Bereich der Körperverletzungen bei Jugendlichen aus südosteuropäischen Ländern (einschließlich der Türkei) in verschiedenen Untersuchungen substantiell höher aus als die Prävalenz bei ihren einheimischen Altersgenossen (Naplava, 2002).

Unabhängig von diesen heterogenen Daten zur Prävalenz ist zu konstatieren, dass Personen mit Migrationshintergrund in vielen Fällen deutlich stärker gefährdet sind, kriminelles Verhalten zu entwickeln, als ihre einheimischen Altersgenossen, weil migrationstypische Risikofaktoren der Delinquenz bei ihnen kumulieren. (Zu allgemeinen Risikomodellen siehe Kapitel 2 in diesem Band.) Häufig liegen bei ihnen geringe Bildungsaspirationen vor, die gepaart mit defizitären Sprachkompetenzen die schulischen und beruflichen Ausbildungschancen verringern. Als Konsequenz erfolgt häufig der Rückzug aus schulischen Leistungssituationen durch Schulschwänzen (Weitekamp, Reich & Bott, 2002), Ablehnung von schulischen Werten und das Bilden von jugendlichen Subgruppen mit zumeist devianten Wertesystemen und Verhaltensmustern (Elliott & Menard, 1996). Da häufig sprachliches und (jugend)kulturelles Unverständnis den Kontakt mit einheimischen Jugendlichen prägen, erleben beide Seiten Abgrenzungen, die die Bildung von innerethnischen Gruppierungen wechselseitig noch verstärken. Zudem kann diese Gruppenbildung die Entwicklung von Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen fördern (z. B. «Ein Mann muss sein Recht auch schon mal mit der Faust durchsetzen»). Der erlebte Mangel an Teilhabemöglichkeiten an der Gesellschaft führt zu einer geringen Verbundenheit mit der Mehrheitsgesellschaft (Baier et al., 2010) und begünstigt die Orientierung an traditionellen innerethnischen Norm- und Wertvorstellungen, die mit denen der Mehrheitsgesellschaft durchaus konfliktieren können (z. B. bezüglich des Erlebens von Ehrverletzungen und des Umgangs damit).

3.7 Interventionen

Nach dem Jugendgerichtsgesetz sollen die justitiellen Reaktionen auf die Straffälligkeit Jugendlicher maßvoll sein und dem Erziehungsgedanken folgen. Bei jugendtypischen Bagatelldelikten bedarf es in der Regel nicht der förmlichen Reaktion einer Gerichtsverhandlung. Hier reicht zumeist eine informelle normverdeutlichende Reaktion im Wege der Diversion aus (Dölling, 2007). Bei Delikten mit individuellen Opfern kann ein Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs dem Täter die Folgen seiner Tat vor Augen führen und Bagatellisierungs- und Neutralisierungsversuche (siehe Kapitel 2 in diesem Band) verhindern. Repressive Maßnahmen werden dagegen auch wegen des überwiegend passageren Charakters der Jugenddelinquenz vielfach infrage gestellt, vor allem weil offizielle Kontakte mit den Organen der Strafverfolgung die Gefahr der delinquenzfördernden Stigmatisierung mit sich bringen. So bleiben insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen das letzte Mittel der Wahl und sind nur dann anzuwenden, wenn ambulante Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder eine Freiheitsstrafe wegen der Schwere der Schuld unerlässlich erscheint.

Die Manifestation delinquenten Verhaltens bei einer kleinen Gruppe jugendlicher Intensivtäter zeigt jedoch, dass die verschiedenen vorhandenen Maßnahmen nicht in jedem Falle fruchten, weil sie zum falschen Zeitpunkt ansetzen, unangemessen sind oder schlicht den Jugendlichen nicht erreichen. Ein Problem ergibt sich auch daraus, dass eine klare definitorische Abgrenzung der Intensivtäter, die ein dauerhaftes dissoziales Verhalten entwickeln, von Jugendlichen mit vorübergehender, jugendtypischer Delinquenz zwar prototypisch sinnvoll erscheint, sich in der Praxis aber als schwierig erweist und eine frühe Differenzierung bisher nur unzureichend gelingt (Steffen, 2003).

Die Bandbreite der Interventionsmaßnahmen bei dissozialem Verhalten Jugendlicher erstreckt sich von Frühinterventionen und Elterntrainings bei massiven Disziplinproblemen über Diversionsmaßnahmen bis zu intensiven Betreuungs- und Trainingsprogrammen in geschlossenen Einrichtungen (Bliesener, 2008b;

Kazdin, 2000; siehe auch Kapitel 6 in diesem Band). Zahlreiche methodisch gut kontrollierte Evaluationsstudien und Befundintegrationen zeigen allgemein einen mäßigen positiven Effekt dieser verschiedenen Maßnahmen. Allerdings finden sich auch erhebliche Unterschiede zwischen verschiedenen Angeboten. Besonders bewährt haben sich bislang theoretisch gut fundierte, klar strukturierte kognitiv-behaviorale und multimodale Behandlungsmaßnahmen (McGuire, 2008; siehe auch Kapitel 28 in diesem Band). Demgegenüber zeigen weniger strukturierte therapeutische Angebote und therapeutische Gemeinschaften, nichtdirektive Beratungen oder Maßnahmen mit eher unspezifischer Fallarbeit im Durchschnitt schlechtere Effekte. Auch Diversionsverfahren, die nicht von psychosozialen Trainings zur Behebung von Kompetenzdefiziten begleitet werden, und Maßnahmen, die im Wesentlichen einen punitiv-abschreckenden Charakter haben (z. B. Bootcamps), zeigen kaum positive, teilweise sogar negative Effekte im Sinne einer Verfestigung von Delinquenzentwicklungen (Lipsey & Wilson, 1998).

Einige Studien weisen aber auch darauf hin, dass manche Maßnahmen und Interventionsstrategien nur bei einem Teil der jugendlichen Delinquenten einen Effekt versprechen (Wright, Caspi, Moffitt & Paternoster, 2004). Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, inwieweit eventuell differentielle, auf die besondere Struktur der Risikofaktoren und der erkannten Defizite und Behandlungsnotwendigkeiten des Jugendlichen abgestimmte Maßnahmenangebote dazu beitragen können, Jugenddelinquenz effektiver zu verringern und zu vermeiden.

3.8 Zusammenfassung

Jugenddelinquenz ist allgegenwärtig, episodenhaft und ungleich verteilt. Die Täter sind, sieht man von leichten Eigentumsdelikten ab, weit überwiegend männlich. Neben diesen grundlegenden Merkmalen der Jugenddelinquenz wurden die Entwicklungen der letzten Jahre sowie die Korrelate der Jugenddelinquenz im Hellwie im Dunkelfeld erörtert. Unabhängig von der Datenquelle zeigt sich im Zusammenhang mit dem Alter eine typische, glockenförmige Verlaufsform (Alters-Kriminalität-Kurve). Eine besondere Gruppe, die auch die Zielgruppe besonderer kriminalpräventiver Ansätze bilden, sind die so genannten Mehrfach- und Intensivtäter, die sich durch eine in der Regel frühe und wiederholte kriminelle Aktivität auszeichnen. Die hier festgestellten unterschiedlichen Karriereverläufe wurden dargestellt und Befunde zu den kriminogenen Risikofaktoren erläutert. Dabei wurde auch deutlich gemacht, dass der Zusammenhang zwischen Delinquenz und Migrationshintergrund junger Täter durch die Kumulation migrationstypischer Risiken begründet wird. Der Beitrag schloss ab mit einem Ausblick auf Möglichkeiten der Prävention und Intervention, die sich aus den erkannten Risikostrukturen und Kompetenzdefiziten jugendlicher Delinquenten ableiten lassen.

3.9 Weiterführende Literatur

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2009). *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Berichtsjahr 2009* (PKS 2009). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Ein vertiefender Blick in die PKS wird all denjenigen empfohlen, die sich für die Erfassung, Entwicklung und Differenzierung der registrierten Kriminalität in Deutschland interessieren.

Dölling, D. (2007). Kinder- und Jugenddelinquenz. In H. J. Schneider (Hrsg.), *Grundlagen der Kriminologie* (Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1, S. 469–507). Berlin: de Gruyter.

Gibt einen vertiefenden Überblick über die verschiedenen Formen und Phänomene der Kinder- und Jugenddelinquenz mit vielen weiteren Literaturhinweisen.

Wetzels, P. & Brettfeld, K. (2003). *Auge um Auge, Zahn um Zahn? Migration, Religion und Gewalt junger Menschen: Eine empirisch-kriminologische Analyse der Bedeutung persönlicher Religiosität für Gewalterfahrungen, Einstellungen und Handeln muslimischer junger Migranten im Vergleich zu Jugendlichen anderer religiöser Bekenntnisse*. Münster: LIT-Verlag.

Liefert einen guten Einblick in die Methoden der Dunkelfeldforschung und die Erkenntnismöglichkeiten, die dieser Forschungsansatz für die Kriminologie bietet.

Literatur

- Baier, D., Pfeiffer, C., Rabold, S., Simonson, J. & Kappes, C. (2010). *Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum*. Hannover: KFN, Forschungsbericht Nr. 109.
- Bindel-Kögel, G. (2009). Mehrfach- und «Intensivtäter»-Programme der Polizei in Deutschland. In G. Bindel-Kögel & M.-M. Karliczek (Hrsg.), *Jugendliche Mehrfach- und «Intensivtäter»: Entwicklungen, Strategien, Konzepte* (S. 89–119). Münster: LIT-Verlag.
- Bliesener, T. (2007). Gewalttätige Kinder und Jugendliche. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 13, Schwerpunktthema: Gefährdete Kinder – Gefährliche Kinder, 16–20.
- Bliesener, T. (2008a). Jugenddelinquenz. Formen, Ursachen, Interventionen. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 48–56). Göttingen: Hogrefe.
- Bliesener, T. (2008b). Prävention und Bewältigung von Delinquenz und Devianz. In F. Petermann & W. Schneider (Hrsg.), *Angewandte Entwicklungspsychologie* (Enzyklopädie der Psychologie, C, V, 7, S. 677–719). Göttingen: Hogrefe.
- Bliesener, T. (2010). Der Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern – Probleme der Definition, Prävention und Intervention. *Bewährungshilfe*, 57, 357–371.
- Bliesener, T. (2011). Persistent juvenile offenders. In T. Bliesener, A. Beelmann & M. Stemmler (Eds.), *Antisocial behavior and crime: Contributions of developmental and evaluation research to prevention and intervention* (pp. 53–68). Göttingen: Hogrefe.
- Bliesener, T. & Riesner, L. (2012). Die Evaluation der polizeilichen Kriminalprävention bei Mehrfach- und Intensivtätern in NRW. *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 6, 111–118.
- Block, T., Brettfeld, K. & Wetzels, P. (2009). Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter in Hamburg. Neue Wege zur Beschreibung eines alten Problems. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 20 (2), 129–140.
- Boers, K. (2000). Entwicklungen und Erklärungen seit der Wende. *Neue Kriminalpolitik*, 12, 7–10.
- Boers, K. (2008). Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe. In DVJJ (Hrsg.), *Fördern, Fordern, Fallenlassen: Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz* (S. 340–376). Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Boers, K. (2009). Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe. In G. Bindel-Kögel & M.-M. Karliczek (Hrsg.), *Jugendliche Mehrfach- und «Intensivtäter»: Entwicklungen, Strategien, Konzepte* (S. 41–86). Münster: LIT-Verlag. Bianca Vaterrodt <referentin@dgps.de>
- Boers, K., Walburg, C. & Reinecke, J. (2006). Jugendkriminalität – Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 89, 63–87.
- Brettfeld, K., Enzmann, D., Trunk, D. & Wetzels, P. (2005). *Das Modellprojekt gegen Schulschwänzen (ProgeSS) in Niedersachsen: Ergebnisse der Evaluation*. Hamburg u. Hannover.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2009). *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Berichtsjahr 2009* (PKS 2009). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2012). *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Berichtsjahr 2012* (PKS 2012). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Dahle, K.-P. (2005). Delinquenzverläufe über die Lebensspanne. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 79–91). Göttingen: Hogrefe.
- Dahle, K.-P. & Schneider, V. & Ziethen, F. (2007). Standardisierte Instrumente zur Kriminalprognose. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1, 15–26.
- Dalteg, A. & Levander, S. (1998). Twelve thousand crimes by 75 boys: A 20year follow-up study of childhood hyperactivity. *Journal of Forensic Psychiatry*, 9, 39–57.

- Dölling, D. (2007). Kinder- und Jugenddelinquenz. In H. J. Schneider (Hrsg.), *Grundlagen der Kriminologie* (Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1, S. 469–507). Berlin: de Gruyter.
- Drenkhahn, K. (2007). Hilfe für kindliche und jugendliche Intensivtäter. *Familie, Partnerschaft, Recht* 13, 24–28.
- Elliott, D. S. & Menard, S. (1996). Delinquent friends and delinquent behavior: Temporal and developmental patterns. In J. D. Hawkins (Ed.), *Delinquency and crime: Current theories* (pp. 28–67). New York: Cambridge University Press.
- Farrington, D. P. (1992). Psychological contributions to the explanation, prevention, and treatment of offending. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Eds.), *Psychology and law: International perspectives* (pp. 35–51). Berlin: de Gruyter.
- Gloss, W. (2007). Standards der polizeilichen Jugendarbeit. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 18, 278–284.
- Grundies, V. (1999). Polizeiliche Registrierungen von 7- bis 23jährigen – Befunde der Freiburger Kohortenstudien. In H. J. Albrecht (Hrsg.), *Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am MPI für ausländische und internationale Strafrecht* (S. 371–401). Freiburg: Max-Planck-Institut.
- Harrendorf, S. (2007). Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Göttingen: Universitätsverlag.
- Heinz, W. (2003). Jugendkriminalität in Deutschland. *Kriminalstatistische Befunde*. Universität Konstanz. <http://www.ki.uni-konstanz.de/kik/> [Zugriff am 11. April 2014].
- Heinz, W. (2008). Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts!? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 19, 60–68.
- Junger-Tas, J., Terlouw, G. J. & Klein, M. W. (Hrsg.) (1994). *Delinquent behavior among young people in the western world*. Amsterdam: Kugler.
- Kazdin, A. E. (2000). Treatments for aggressive and antisocial children. *Child and Adolescent Psychiatric Clinics of North America*, 9, 841–858.
- Köllisch, T. & Oberwittler, D. (2004). Wie ehrlich berichten Jugendliche über ihr delinquentes Verhalten? Ergebnisse einer externen Validierung selbstberichteter Delinquenz auf Individual- und Aggregatebene. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 54, 534–552.
- Lipsey, M. W. & Wilson, D. B. (1998). Effective intervention for serious juvenile offenders: A synthesis of research. In R. Loeber & D. P. Farrington (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions* (pp. 313–345). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Loeber, R., Farrington, D. P. & Waschbusch, D. A. (1998). Serious and violent juvenile offenders. In R. Loeber & D. P. Farrington (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions* (pp. 13–29). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Lösel, F. (1995). The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of meta-evaluations. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing reoffending – Guidelines from research and practice* (pp. 79–111). Chichester: Wiley.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen: Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.
- Lösel, F., Bliesener, T., Fischer, T. & Pabst, M. A. (2001). *Hooliganismus in Deutschland: Ursachen, Entwicklungen, Prävention und Intervention* (Texte zur inneren Sicherheit). Berlin: Bundesministerium des Innern.
- Matt, E. & Rother D. (2001). Jugendliche Intensivtäter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84, 472–482.
- McGuire, J. (2008). A review of effective interventions for reducing aggression and violence. *Philosophical Transactions of the Royal Society B: Biological Sciences*, 363, 2577–2597.
- Moffitt, T. E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100, 674–701.
- Moffitt, T. E. (2003). Life-course-persistent and adolescent-limited antisocial behavior: A 10year research review and a research agenda. In B. B. Lahey, T. E. Moffitt & A. Caspi (Eds.), *Causes of conduct disorder and juvenile delinquency* (pp. 49–75). New York: Guilford.
- Naplava, T. (2002). *Delinquenz bei einheimischen und immigrierten Jugendlichen im Vergleich: Sekundäranalyse von Schülerbefragungen der Jahre 1995–2000*. Freiburg: Max-Planck-Institut.
- Naplava, T. (2006). Junge Mehrfachtatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen. Entwicklung und individueller Verlauf der Mehrfachauffälligkeit junger Tatverdächtiger. *Bewährungshilfe*, 53, 260–273.
- Niebaum, I. (2003). Illegales Sprays als jugendkulturelle Form der Sachbeschädigung oder: Narrenhände beschmieren Tisch und Wände? In J. Raithel & J. Mansel (Hrsg.), *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich* (S. 226–240). Weinheim: Juventa.

- Riesner, L., Bliesener, T. & Thomas, J. (2012). Polizeiliche Mehrfach- und Intensivtäterprogramme: Befunde einer Prozessevaluation. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23, 40–47.
- Steffen, W. (2003). Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 2, 152–159.
- Stelly, W. & Thomas, J. (2006). Die Reintegration jugendlicher Mehrfachtäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 1, 45–50.
- Stelly, W. & Thomas, J. (2007). Das Ende der kriminellen Karriere bei jugendlichen Mehrfachtätern. In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung* (S. 433–446). Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Streng, F. (2003). *Jugendstrafrecht*. Heidelberg: Müller.
- Thomas, J. & Stelly, W. (2008). Kriminologische Verlaufsforschung zu Jugendkriminalität. Entwicklungen und Befunde. *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 2, 199–206.
- Thornberry, T.P., Huizinga, D. & Loeber, R. (1995). The prevention of serious delinquency and violence: Implications from the research on the causes and correlates of delinquency. In B. Krisberg, J.D. Hawkins, J.C. Howell & J.J. Wilson (Eds.), *Sourcebook on serious, violent, and chronic juvenile offenders* (pp. 213–237). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Traulsen, M. (1999). Häufung auffälliger Jugendlicher, *DVJJ-Journal*, 10, 311–316.
- Walter, M. (2003). Jugendkriminalität in zeitbedingter Wahrnehmung: der Intensivtäter – empirische Kategorie oder kriminalpolitischer Kampfbegriff? *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 51, 272–281.
- Weitekamp, E., Reich, K. & Bott, K. (2002). Deutschland als neue Heimat? Jugendliche Aussiedler in Deutschland zwischen Veränderung und Verweigerung. *Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, 1, 33–52.
- Wetzels, P. & Brettfeld, K. (2003). *Auge um Auge, Zahn um Zahn? Migration, Religion und Gewalt junger Menschen: Eine empirisch-kriminologische Analyse der Bedeutung persönlicher Religiosität für Gewalterfahrungen, Einstellungen und Handeln muslimischer junger Migranten im Vergleich zu Jugendlichen anderer religiöser Bekenntnisse*. Münster: LIT-Verlag.
- Wright, B., Caspi, A., Moffitt, T. & Paternoster, R. (2004). Does the perceived risk of punishment deter criminally prone individuals? Rational choice, self-control, and crime. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 2, 180–213.

Kapitel 4

Sexualdelinquenz

Rudolf Egg

4.1 Einleitung: Zur Bedeutung der Sexualdelinquenz

Sexualdelikte, vor allem solche, die an Kindern begangen werden oder besonders brutal erfolgen, stehen häufig im Mittelpunkt öffentlicher Diskussionen und nehmen auch in der kriminalpolitischen Debatte oft eine besondere Rolle ein. Im Vergleich zu anderen Delikten sind Sexualstraftaten jedoch vergleichsweise selten; sie betreffen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) weniger als ein Prozent aller polizeilich registrierten Straftaten (vgl. Bundeskriminalamt, 2012). Der Hauptgrund für die verstärkte Beachtung der Sexualdelinquenz ist, dass diese Delikte als moralisch besonders verwerflich gelten, weil sie intimste und höchst empfindliche Bereiche des menschlichen Lebens berühren. Andererseits ist es offenbar wesentlich schwerer, ein Sexualdelikt psychologisch zu «verstehen», als zum Beispiel einen Wohnungseinbruch, einen Straßenraub oder auch einen Eifersuchtsmord. Seit den 1990er Jahren gab es eine ganze Reihe von gesetzlichen Veränderungen und Reformen, die den Bereich der Sexualdelikte betreffen; gleichzeitig hat man zahlreiche neue Beurteilungsinstrumente und Behandlungsverfahren für Sexualstraftäter entwickelt, die eine verbesserte Beurteilung und Behandlung solcher Täter, insbesondere aber einen erhöhten Schutz potentieller Opfer bewirken sollen.

Für die Rechtspsychologie sind Sexualdelikte nicht nur ein interessantes Forschungsgebiet, etwa hinsichtlich Rückfälligkeit oder Risikofaktoren, sondern auch ein umfangreiches Arbeitsfeld für gutachterliche Beurteilungen von Tätern (Vollzugsplanung, Prognose für Einweisung, Lockerung und Entlassung) und Opfern (Glaubhaftigkeit der Aussagen, Folgen der Viktimisierung) sowie für das Initiieren und Durchführen geeigneter therapeutischer Maßnahmen für Opfer und Täter.

In diesem Kapitel werden zunächst die gesetzlichen Definitionen und Regelungen der Sexualdelinquenz vorgestellt; ein kurzer Überblick über Umfang und Entwicklung der Sexualdelikte aus der Sicht der Polizeilichen Kriminalstatistik schließt sich an. Weitere Abschnitte widmen sich der kriminologischen Klassifikation der Sexualdelikte sowie den Bereichen Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, Behandlung und Prognose.

4.2 Sexualdelinquenz: Strafrechtliche Regelungen

Die seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 geltenden Vorschriften des Sexualstrafrechts blieben viele Jahrzehnte lang praktisch unverändert. Erst im Zuge der in den 1960er und 1970er Jahren durchgeführten Strafrechtsreform wurde der Katalog der ursprünglich als «Straftaten gegen die Sittlichkeit» bezeichneten Tathandlungen modifiziert und mit einer neuen Bezeichnung versehen: «Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung». Damit wollte man zum Ausdruck bringen, dass nicht Moral oder Sittlichkeit im Fokus dieses StGB-Abschnitts stehen, sondern Beeinträchtigungen der Selbstbestimmung, also der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Strafbar sollten deshalb nur solche Handlungen sein, die für die Gemeinschaft schädlich sind. Abgeschafft wurden bei dieser Reform darum die Strafbarkeit des Ehebruchs (§ 172 StGB

a. F.),¹ die Strafbarkeit von homosexuellen Handlungen zwischen erwachsenen Männern (§ 175 StGB a. F.)² sowie die alten Kuppeleivorschriften (§§ 180 f. StGB a. F.).³ Letztere bedrohten selbst Eltern, die ihrem Kind erlaubten, mit dessen Verlobten (oder Verlobter) in der eigenen Wohnung zu übernachten, mit Strafe.

Im Zuge dieser Liberalisierung wurde auch die sogenannte «einfache» Pornographie strafrechtlich freigegeben. Manche Kritiker befürchteten damals zwar, dass der Konsum von Pornographie schädlich für partnerschaftliche Bindungen wäre, weil er «den Menschen auf ein Triebwesen reduziere» (vgl. Rengier, 2003, S. 12); der Grundgedanke des Gesetzgebers war jedoch, dass es keinen erkennbaren Beweis dafür gibt, dass Pornographie per se sozialschädlich ist, und dass deshalb erwachsene Personen selbst bestimmen können sollten, was sie betrachten oder lesen möchten.⁴

Spätere Reformen (ab 1992) brachten Erweiterungen und Veränderungen der strafrechtlichen Bestimmungen mit dem Ziel der Verbesserung des Opferschutzes. So wurden die Regelungen im Bereich des Menschenhandels, der Kinderpornographie, des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Vergewaltigung mehrfach verschärft und erweitert. Vergewaltigung ist nun seit 1997 geschlechtsneutral formuliert; sie ist auch innerhalb der Ehe strafbar und umfasst neben dem erzwungenen Beischlaf andere schwere Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers, «die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind» (§ 177 Abs. 2 Pkt. 1 StGB; vgl. zum Ganzen Kieler, 2003).

Als Folge dieser unterschiedlichen und teils heftig umstrittenen Gesetzesreformen betrifft der geltende 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB («Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung») eine Vielzahl unterschiedlicher Handlungsweisen, denen auf der Täter- wie der Opferseite sehr verschiedenartige Sachverhalte entsprechen. Ihnen allen ist zwar gemeinsam, dass sie «irgendwie» mit Sexualität in Verbindung stehen. Keineswegs ist dieser Katalog aber deckungsgleich mit einer klinisch-psychologischen oder psychiatrischen Symptomatik der sexuellen Devianz.

So enthält dieser Abschnitt einerseits auch Tatbestände, die aufseiten der Täter nicht notwendigerweise sexuell motiviert sein müssen (z. B. Ausbeutung von Prostituierten – § 180a, Zuhälterei – § 181a, Verbreitung pornographischer Schriften – § 184), andererseits fehlen darin aber all jene Delikte, bei denen zwar eine (unbewusste) sexuelle Motivation eine maßgebliche Rolle spielen kann, die sich jedoch im Delikt selbst nicht unmittelbar äußert (z. B. bestimmte Raubdelikte mit sexuellem Bezug). Schließlich ist das besonders schwere Delikt eines Sexualmordes (genauer: Mord «zur Befriedigung des Geschlechtstribs») nicht im 13. Abschnitt des StGB, sondern bei den Tötungsdelikten aufgeführt (§ 211 Abs. 2 StGB).⁵ Der Inzest, also der «Beischlaf zwischen Verwandten» (§ 173 StGB), findet sich ebenfalls nicht bei den Sexualdelikten, sondern im 12. Abschnitt des Strafgesetzbuches, also bei den «Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie».

So viel zu den gesetzlichen Vorschriften. Aus rechtspsychologischer und kriminologischer Sicht umfasst der Kernbereich der Sexualstraftaten folgende drei Gruppen:

- sexuelle Gewaltdelikte: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB);
- sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, b StGB). Damit verwandt (hinsichtlich des geschützten Rechtsgutes, nicht unbedingt hinsichtlich der Täter) sind die Straftatbestände der §§ 174, 174a StGB

1 Unter der Bedingung, dass ein Ehebruch zur Scheidung der Ehe führte, konnte gem. § 172 StGB a. F. der schuldige Ehegatte und der andere Ehebrecher – auf Antrag – mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

2 Eine vollständige Abschaffung dieses Paragraphen erfolgte aber erst 1994.

3 Strafbar blieb nur die «Kuppelei» mit unter 16jährigen als «Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger».

4 Strafbar ist jedoch weiterhin unter anderem die «Verbreitung pornographischer Schriften» an Minderjährige (§ 184 Abs. 1 StGB).

5 Kriminologisch gilt als «Sexualmord» aber nicht nur der früher so genannte «Lustmord», sondern jeder Mord in Zusammenhang mit Sexualdelikten, insbesondere der sogenannte Verdeckungsmord.

(sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen sowie von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen), ferner der §§ 174b, c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Beratungs, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) sowie § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen);

- exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses (§§ 183, 183a StGB). Werden die entsprechenden Handlungen vor einem Kind vorgenommen, so erfolgt eine Subsumierung unter § 176 Abs. 4 StGB (sexueller Kindesmissbrauch).

4.3 Kriminologische Klassifikation der Sexualdelinquenz bzw. der Sexualstraftäter

Neben dieser strafrechtlichen Einteilung der Sexualdelikte finden sich in der einschlägigen Fachliteratur auch zahlreiche andere Ansätze zur Klassifizierung von Sexualstraftätern, die sich an den jeweiligen Interessen bzw. Zielsetzungen der Autoren ausrichten. Gemeint sind damit zum Beispiel eine eher theoretische oder eher praktische Orientierung, eine Klassifikation zu Zwecken der Individualprognose oder der Behandlung von Verurteilten sowie Einteilungen für die konkrete Polizeiarbeit et cetera. International durchgesetzt hat sich eine Einteilung in zwei Hauptgruppen, nämlich in

- a) sexuelle Gewalttäter (Vergewaltiger) und
- b) sexuelle Missbrauchstäter, vor allem Kindesmissbraucher.

Für beide Gruppen formulierten Knight und Prentky (1990) am Massachusetts Treatment Center (MTC) weitere Unterteilungen, die inzwischen die wahrscheinlich weltweit bekannteste Klassifikation von Sexualstraftätern bilden (vgl. Kraus & Berner, 2000).

Bei den *Vergewaltigungstätern* wird dabei zunächst nach dem jeweils primären Tatmotiv unterschieden:

- Ausnutzen einer Tatgelegenheit,
- anhaltender Ärger, Wut,
- sexuelle Befriedigung,
- Rache.

Die weitere Unterscheidung berücksichtigt die soziale Kompetenz der Täter (hoch – niedrig) sowie bei sexuell motivierten Tätern das Vorliegen sadistischer Neigungen (in offener oder verdeckter Form). Insgesamt ergeben sich danach neun verschiedene Tätertypen, denen unterschiedliche Behandlungsnotwendigkeiten und Rückfallrisiken entsprechen.

Bei den *Missbrauchstätern* fanden Knight und Prentky (1990) eine Klassifikation mit zwei unabhängigen Achsen. Die erste Achse bezeichnet die sogenannte «Fixierung auf Kinder», also das Ausmaß der pädosexuellen Fantasien und Neigungen, sowie die Stärke der sozialen Kompetenz. Dies führt zu insgesamt vier Typen. Die zweite Achse differenziert die Missbrauchstäter zunächst hinsichtlich der Häufigkeit der (tatsächlichen) Kontakte zu den kindlichen Opfern. Bei Tätern mit vielen Kontakten unterteilt man weiter nach der Bedeutung der Beziehungen zu Kindern (interpersonell versus narzisstisch). Bei Tätern mit wenig Kontakten dagegen unterscheidet man nach dem Ausmaß der physischen Verletzungen (gering – erheblich) sowie nach dem Vorhandensein sadistischer Fantasien oder Verhaltensweisen. Diese Unterscheidungen führen zu weiteren sechs Typen. In Kombination mit der ersten Achse ergibt dies insgesamt 4 mal 6, also 24 theoretisch mögliche Kombinationen, von denen jedoch lediglich 13 für die Praxis relevant sind.

Auf der Basis von Clusteranalysen der Persönlichkeitsdaten inhaftierter deutscher Sexualstraftäter erstellte Rehder (2004) eine andere Klassifikation, die mit den Tätertypen von Knight und Prentky jedoch teilweise vergleichbar ist:

- Vergewaltigungstäter
 - durchsetzungsschwache, irritierbare («depressive») Täter
 - sozial desintegrierte, «chauvinistische» oder «polytrop kriminelle» Täter
 - explosive, sexuell aggressive Täter
 - ungehemmt drängende Täter
 - negativ sozialisierte, unterkontrollierte («schizoide») Täter
 - beruflich integrierte, aggressionsgehemmte («zwanghafte») Täter.
- Missbrauchstäter
 - randständige, unterkontrollierte Täter
 - sozial unauffällige Täter mit starken Autonomiebestrebungen
 - depressive Täter
 - sozial angepasste («zwanghafte») Täter.

4.4 Umfang, Struktur und Entwicklung der Sexualdelikte

Die vom Bundeskriminalamt (2012) herausgegebene Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gibt für das Bezugsjahr 2011 bundesweit rund 47 078 Sexualdelikte an; dies sind rund 0,8 % aller 5 990 679 polizeilich registrierten Straftaten. Da aber die polizeiliche Erfassung von Sexualdelikten wesentlich von der Anzeigerstattung der Geschädigten oder anderer Zeugen abhängt (sogenanntes Anzeigedelikt), ist hier mit einem großen Dunkelfeld zu rechnen. Dieses liegt definitionsgemäß «im Dunkeln»; seine Größe kann jedoch zum Beispiel über Bevölkerungsumfragen zur Viktimisierung, also sogenannte Dunkelfeldbefragungen, geschätzt werden. Beim sexuellen Missbrauch von Kindern gehen realistische Schätzungen⁶ davon aus, dass rund 2 % der Männer und 6 % der Frauen in ihrer Kindheit Opfer von Missbrauchshandlungen waren (Wetzels, 1997). Dies sind sicherlich keine vernachlässigbaren Zahlen; allerdings sind Behauptungen, denen zufolge «etwa jedes vierte Mädchen von Erwachsenen sexuell missbraucht wird», übertrieben und wissenschaftlich nicht haltbar (vgl. zum Ganzen Elz, 2001, S. 39-51).

Die in der PKS erfassten Sexualstraftaten verteilten sich im Jahre 2011 wie folgt:

- 33 % Missbrauchsdelikte, überwiegend sexueller Missbrauch von Kindern,
- 28 % sexuelle Gewaltdelikte (Vergewaltigung und sexuelle Nötigung),
- 16 % exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses,
- 23 % Ausnutzen sexueller Neigungen, das heißt «Prostitutionsdelikte» wie Zuhälterei, außerdem Besitz / Verschaffung von Kinderpornographie.⁷

Hinsichtlich der langfristigen Entwicklung der Sexualdelikte seit den 1950er Jahren ergibt sich beim sexuellen Kindesmissbrauch entgegen einem weit verbreiteten Vorurteil ein stetiger und deutlicher Rückgang.

6 Damit sind Studien gemeint, die von der gesetzlichen Schutzaltersgrenze (14 Jahre) ausgehen und sich auf sexuelle Handlungen mit Körperkontakt beziehen, die von Erwachsenen begangen wurden.

7 Im Einzelnen subsumiert die PKS unter dem Straftatenschlüssel 140000 («Ausnutzen sexueller Neigungen») folgende Delikte: §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a-f StGB.

Wurden etwa zwischen 1955 und 1965 jährlich 30 und mehr Fälle pro 100 000 Einwohner registriert, so schwankt diese Gesamthäufigkeitszahl seit über 10 Jahren zwischen 14 und 20 Fällen (2011: 15,2). Zu erwarten wäre angesichts der verstärkten öffentlichen und kriminalpolitischen Diskussion dieser Thematik und den verbesserten Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten für Geschädigte selbst bei konstanter Häufigkeit von Missbrauchsfällen im Dunkelfeld eine zunehmende Anzeigebereitschaft der Geschädigten und damit auch ein deutlicher Anstieg der im Hellfeld (PKS) erfassten Fälle. Das ist jedoch nicht der Fall. Auch Dunkelfeldstudien legen im längerfristigen Vergleich einen Rückgang von Sexualdelikten an Kindern in den letzten Jahrzehnten nahe (Wetzels, 1997).

Betrachtet man das schwerste aller Sexualdelikte, den Sexualmord,⁸ nahmen die Fälle im Vergleich der letzten 30 Jahre nicht zu, sondern ab, obwohl hier die Anzeigebereitschaft für die Fallentwicklung nicht relevant ist. Wurden in den 1970er Jahren bundesweit jährlich über 50 Sexualmorde (vollendete Taten und Versuche) gezählt, teilweise sogar deutlich mehr (1971: 82 Fälle, 1973: 76 Fälle, 1976: 91 Fälle), so schwankt dieser Wert in den letzten zehn Jahren zwischen 13 und 30 Fällen (2010: 13 Fälle; 2011: 26 Fälle). Die gänzlich andere Wahrnehmung der Fallentwicklung durch die Öffentlichkeit (vgl. Windzio, 2004) dürfte mit der verstärkten medialen Berichterstattung über spektakuläre Sexualstraftaten zusammenhängen.

Die Entwicklung der Fallzahlen bei den sexuellen Gewaltdelikten ist uneinheitlich. Einem Rückgang der Häufigkeitszahlen seit Anfang der 1980er Jahre folgten ansteigende Werte in den Jahren 1997 bis 2004; seither werden jedoch wieder abnehmende Zahlen festgestellt. Dabei sind hier allerdings die 1997/98 erfolgten Erweiterungen der Tatbestände der §§ 177, 178 StGB (Vergewaltigung und sexuelle Nötigung) zu berücksichtigen, die keinen direkten Vergleich mit den früheren Daten mehr zulassen. So dürfte etwa die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe zu einem Anstieg von Strafanzeigen im familiären Bereich geführt haben.

Ein deutlicher Anstieg der polizeilich registrierten Fälle ist für Straftaten zu verzeichnen, die die Verbreitung von Kinderpornographie betreffen. So stieg die PKS-Fallzahl für Besitz / Verschaffung von Kinderpornographie (§ 184b Abs. 2 und 4 StGB) von lediglich 414 im Jahre 1995 auf 3 896 im Jahre 2011. Dies hat sicherlich mit technischen Innovationen zu tun (Verbreitung des Internets, Nutzung digitaler Foto- und Filmtechnik), die Produktion und Verbreitung illegaler Materialien erheblich vereinfachen und damit einen Anstieg der Fälle im Dunkelfeld begünstigen dürften. Andererseits ist anzunehmen, dass Straftaten, die mit dem «Tatmittel Internet» begangen wurden (vgl. PKS-Tab. 05), in den letzten Jahren infolge gestiegener Ermittlungsarbeit in diesem Bereich häufiger aufgedeckt wurden.⁹

Die Frage, ob durch solche neuen Technologien auch die Zahl derjenigen Personen zunimmt, die Kinder missbrauchen oder missbrauchen möchten, oder ob dies lediglich eine andere, technisch vereinfachte Form illegaler Aktivitäten von Kindesmissbrauchern darstellt, lässt sich derzeit noch nicht schlüssig beantworten. Neben der Verbreitung kinderpornographischer Materials gibt es allerdings noch zwei weitere Gruppen sexuell devianter Verhaltensweisen, die den «Tatort Internet» betreffen und die als ein erhöhtes Risiko für mögliche Opfer zu betrachten sind (vgl. Bowker & Gray, 2004; Wortley & Smallbone, 2006):

- Kontaktaufnahme mit potentiellen Opfern (sog. *Grooming* in Chat-Räumen) und
- Bildung von Netzwerken unter Tätern, um sich bestätigen zu lassen, Tipps zu geben et cetera.

8 Vgl. Fußnote 11.

9 Dazu zählt zum Beispiel die «Operation Mikado» der Staatsanwaltschaft Halle (Saale), bei der im Jahre 2006 die Daten sämtlicher 22 Mio. Kreditkarten in Deutschland nach Überweisungen an einen Unbekannten in Höhe von 79,99 US-\$ durchsucht wurden, der kinderpornographische Fotos und Videos angeboten hatte. Daraufhin wurden in Deutschland 322 Verdächtige ermittelt.

4.5 Rückfälligkeit von Sexualstraf Tätern

Vor allem nach besonders gravierenden Fällen, in denen Sexualstraf Täter rückfällig wurden und Delikte begingen, diskutiert man in der Öffentlichkeit die Frage der anhaltenden Gefährlichkeit oder Rückfallwahrscheinlichkeit dieser Tätergruppe intensiv und zumeist kontrovers. Eine allgemeine bundesweite Rückfallstatistik, aus der sich für einzelne Delikte, Personengruppen und Sanktionsformen Basiszahlen des Rückfalls entnehmen ließen, gibt es in Deutschland jedoch bislang nicht. Im Rahmen einer Pilotstudie ließen sich allerdings die Machbarkeit und die Möglichkeiten einer solchen Statistik eindrucksvoll aufzeigen (Jehle, Heinz & Sutterer, 2003).¹⁰ Danach waren innerhalb eines Follow-up-Zeitraums von vier Jahren (nach Rechtskraft des Urteils bzw. nach Entlassung aus einer stationären Sanktion) 40,7 % der Personen, die wegen eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilt worden waren, erneut sanktioniert worden. In über 21 % der Fälle war dies eine (erneute) Freiheits- oder Jugendstrafe. Aus den veröffentlichten Zahlen lässt sich allerdings nicht ersehen, ob es sich bei den neuerlichen Entscheidungen um einschlägige, also um ähnliche Delikte oder um Verurteilungen wegen anderer Straftaten handelt.

Für spezifische Beurteilungen sind daher auch zukünftig gesonderte empirische Rückfallstudien erforderlich. Dabei handelte es sich in der Vergangenheit in Deutschland meist um sogenannte katamnestiche oder Follow-up-Studien, die sich zum Beispiel auf einzelne Entlassungsjahrgänge oder Entlassungsgruppen aus Anstalten des Straf- oder Maßregelvollzuges bezogen, deren Verallgemeinerbarkeit jedoch naturgemäß begrenzt ist (vgl. z. B. Beier, 1995; Berner & Bolterauer, 1995; Dimmek & Duncker, 1996; Dünkel & Geng, 1994). Ein besseres Bild liefern Meta-Analysen, die viele Einzelstudien umfassen und somit eine Gesamtchau auf breiter empirischer Grundlage ermöglichen. So ergab zum Beispiel die Studie von Hanson und Bussière (1998) bei einem Beobachtungszeitraum von vier bis fünf Jahren über verschiedene Teilgruppen hinweg eine einschlägige Rückfallquote (= neues Sexualdelikt) in Höhe von 13,4 %; höhere Rückfallraten zeigten sich bei sexuellen Gewalttätern (18,9 %), etwas niedrigere bei Kindesmissbrauchern (12,7 %). Die Quote für jedes beliebige neue Delikt betrug im selben Zeitraum insgesamt 36,3 %.

Diese Resultate widersprechen zwar der populären Ansicht, dass Sexualstraf Täter extrem rückfallgefährdet sind; die gefundenen Werte sind aber lediglich als Minimalschätzungen der Rückfälligkeit anzusehen, weil viele Sexualdelikte nicht aufgedeckt, das heißt nicht angezeigt werden. Dennoch waren auch in Studien mit gründlichen Datenerhebungen und langen Beobachtungszeiträumen (15 bis 20 Jahre) die Rückfallraten praktisch nie größer als 40 % (Hanson & Bussière, 1998).

Die Bestimmung der Rückfälligkeit von Sexualstraf Tätern sowie Aussagen über die spezifischen Risikomerkmale waren Ziel einer umfangreichen Rückfallstudie der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden (siehe www.krimz.de [Zugriff am 11. April 2014]) Ende der 1990er Jahre (vgl. Egg, 2000; Elz, 2001–2004; Nowara, 2001). Ausgangspunkt der Studie waren alle Personen, die im Jahre 1987 in Deutschland (BRD und DDR) wegen eines Sexualdelikts sanktioniert worden waren; ihre Einträge wurden im Dezember 1996, also rund 10 Jahre später, im Bundeszentralregister (BZR) abgefragt.

Etwa die Hälfte aller so erfassten Sexualstraf Täter beging bis zu diesem Zeitpunkt wieder neue Straftaten (und wurde deswegen verurteilt); dabei handelte es sich aber meist um andere Delikte. Die einschlägige Rückfälligkeit, also neue Sexualdelikte, betrug bei Personen, die wegen Kindesmissbrauchs oder eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilt worden waren, bei Berücksichtigung eines festen Risikozeitraums von sechs Jahren rund 20 %. Lediglich Verurteilte wegen exhibitionistischer Handlungen wurden häufiger einschlägig rückfällig (rund 56 %), zumeist freilich wieder wegen eines sogenannten *Hands-off*-Delikts (siehe Tab. 4.1; Einzelheiten siehe Elz, 2001, 2002, 2004).

¹⁰ Eine zweite Pilotstudie dieser Art legten 2010 Jehle et al. vor.

Tabelle 4.1: Rückfälligkeit von Sexualstraftätern (KrimZ-Studie); Risikozeitraum jeweils 6 Jahre nach Verurteilung / Entlassung.

Gruppe	N	Kein Rückfall	Rückfall (auch einschlägiger)	Rückfall (sonstiger)
Sex. Missbrauch	77	47 %	22 %	31 %
Sex. Gewalt	181	32 %	19 %	49 %
Exhib. Handlungen	54	20 %	56 %	24 %

Die Auswertung der Rückfallgeschwindigkeit (berechnet nach dem Zeitpunkt des ersten Rückfalls) zeigt, dass zwar über 50 % der Rückfälligen bereits in den ersten zwei Jahren des Risikozeitraums erneut ein Sexualdelikt verübten, aber auch im sechsten Jahr kam es noch in 7 % der Fälle erstmalig zu einem Rückfall. Es ist anzunehmen, dass bei längeren Risikointervallen die Rückfallrate weiter angestiegen wäre (siehe Abb. 4.1).

Eine bemerkenswerte Unterscheidung beim Rückfälligwerden ergab sich unter anderem hinsichtlich der Beziehung zwischen Täter und Opfer: Innerfamiliäre Kindesmissbraucher wurden deutlich seltener einschlägig rückfällig als fremde Täter (6 % versus 24 %). Besonders hoch war die erneute Straffälligkeit von jungen Tätern, also von solchen, die vor dem 21. Lebensjahr ein Sexualdelikt begingen, im Vergleich zu älteren Straffälligen (ausführlich: Elz, 2003). Dies gilt für die allgemeine Rückfälligkeit (90 % versus 52 %) wie für den einschlägigen Rückfall (29 % versus 16 %). Aus solchen Gruppenvergleichen ergeben sich auch spezifische Risikofaktoren, die sich im Rahmen kriminalprognostischer Begutachtungen als Rückfallprädiktoren verwenden lassen (vgl. Textbox 4.1).

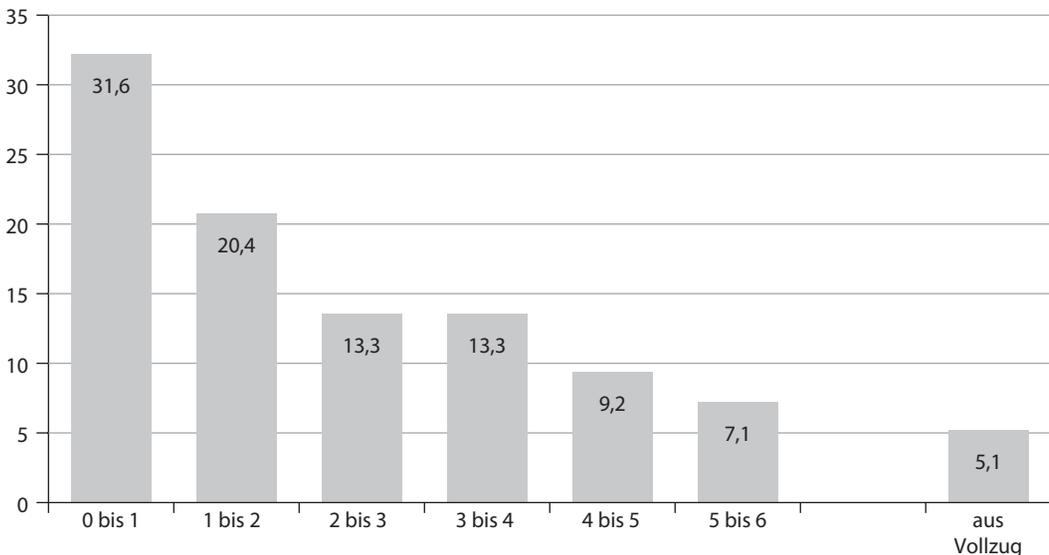


Abbildung 4.1: Rückfallgeschwindigkeit bei erneuter Sexualdelinquenz (KrimZ-Rückfallstudie, nur Sexuelle Missbrauchstäter, N = 98, Angaben in %).

Textbox 4.1:**Risikomerkmale der Rückfälligkeit bei sexuellem Kindesmissbrauch (KrimZ-Studie)**

- Geringe oder keine vorausgehenden Kontakte zwischen Täter und Opfer
- Täter mit einschlägigen Vorstrafen
- Erstes Sexualdelikt vor dem 21. Lebensjahr
- Missbrauch (auch oder ausschließlich) männlicher Opfer
- Missbrauch mehrerer Kinder
- Missbrauch jüngerer Kinder
- Missbrauch ohne Körperkontakt
- Geringer Alkoholeinfluss bei der Tat
- Täter mit verminderter Schuldfähigkeit
- Ungünstige Sozialisation, insbesondere eigene Gewalterfahrungen
- Zur Tatzeit ohne feste Partnerschaft

4.6 Behandlung und Prognose

Die Möglichkeiten der Behandlung von Kindesmissbrauchern und Vergewaltigern in ambulanten und stationären Settings wurden in jüngster Zeit teilweise erheblich ausgeweitet und inhaltlich fortentwickelt (siehe Kapitel 25 und 28 in diesem Band). Durch wissenschaftliche Begleitstudien und Meta-Analysen ließ sich insbesondere die Wirksamkeit kognitiv-behavioraler Ansätze belegen (z. B. Schmucker, 2004). In Deutschland führte das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 zu einem deutlichen Ausbau von Behandlungsplätzen im Strafvollzug (Niemz & Lauwitz, 2012). Freilich sind nicht alle Sexualstraftäter durch Therapieprogramme erreichbar, und umgekehrt benötigen auch nicht alle Sexualstraftäter umfangreiche, hochspezialisierte Therapien.

Zur Einschätzung des individuellen Risikos verurteilter Täter (z. B. beim Entscheiden über Lockerungen oder vorzeitige Entlassungen) hat man vor allem in Kanada, aber auch im deutschsprachigen Raum in den letzten zehn Jahren zahlreiche Instrumente und Skalen entwickelt, die sich auf die Ergebnisse der Rückfallforschung stützen und relevante Risikomerkmale, aber auch protektive Faktoren berücksichtigen. Obwohl die prognostische Relevanz sogenannter statischer Faktoren (z. B. Anzahl der Vorstrafen, Alter beim ersten Delikt) als besonders bedeutsam gilt, sind für die Beurteilung der Ergebnisse von Behandlungsmaßnahmen vor allem sogenannte dynamische Faktoren wichtig (z. B. Tatgelegenheit, Fantasien).

Bekannt geworden sind neben dem SVR 20 (*Sexual Violence Risk*; Boer, Hart, Kropp & Webster, 1997) unter anderem der *Static99* (Hanson & Thornton, 1999) und der *SONAR* (*Sex Offender Need Assessment Rating*; Hanson, 2000). Im niedersächsischen Strafvollzug entwickelte Rehder (2001) ein Testverfahren zur Abschätzung des individuellen Rückfallrisikos von Sexualstraftätern (*RRS*). Weit verbreitet ist außerdem eine von Dittmann (2000) in der Schweiz entwickelte Kriterienliste. (Vgl. zum Ganzen Egg, 2002; Nedopil, 2005.)

4.7 Zusammenfassung

Der Beitrag behandelt das Thema «Sexualdelinquenz» aus verschiedenen Perspektiven. Die einleitend vorgestellten strafrechtlichen Regelungen zeigen, dass der Bereich der Sexualdelikte in den letzten 100 Jahren vielfältigen Änderungen und Reformen unterworfen war, wesentlich stärker als andere Deliktsbereiche. Die kriminologische Klassifikation der Sexualdelinquenz beschränkt sich im Wesentlichen auf die Aspekte «sexuelle Gewalt» und «sexueller Missbrauch» – mit weiteren Unterteilungen. Ein Blick in die Kriminalstatistik zeigt, dass zumindest im Hellfeld die Entwicklung der Missbrauchsdelikte – entgegen einem populären Vorurteil – eher rückläufig ist, während die Entwicklung der Fallzahlen bei sexueller Gewalt keinem einheitlichen Trend gefolgt ist. Hinsichtlich der Rückfälligkeit von Sexualstraftätern belegen empirische Studien die oft vermutete generell hohe Rückfallgefahr nicht; vielmehr sind verschiedene Risikogruppen bzw. Risikofaktoren zu unterscheiden. Die Möglichkeiten der Behandlung von Sexualstraftätern wurden in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet, namentlich im Strafvollzug. Verbesserungen ergaben sich auch hinsichtlich der kriminalprognostischen Beurteilung von Sexualstraftätern, denn auf der Basis empirischer Studien wurden in jüngster Zeit zahlreiche einschlägige Instrumente und Skalen entwickelt.

4.8 Weiterführende Literatur

Amann, G. & Wipplinger, R. (Hrsg.) (2005). *Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie: Ein Handbuch* (3., überarbeitete und erweiterte Aufl.). Tübingen: dgvt-Verlag.

Dieses umfangreiche Handbuch (1066 Seiten) bietet in zahlreichen relativ knapp gefassten Beiträgen einen guten Überblick über Ursachen und Folgen des sexuellen Missbrauchs sowie über Diagnostik, Therapie (von Opfern und Tätern) und Prävention einschließlich juristischer Aspekte.

Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.) (2002). *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*. Göttingen: Hogrefe.

In alphabetischer Reihenfolge mit zahlreichen Querverweisen und damit gewissermaßen als Nachschlagewerk bietet dieses Buch eine gute Orientierungshilfe. Die 63 Autoren aus verschiedenen Fachdisziplinen betrachten das Thema aus unterschiedlichen Perspektiven.

Körner, W. & Lenz, A. (Hrsg.) (2004). *Sexueller Missbrauch: Band 1: Grundlagen und Konzepte*. Göttingen: Hogrefe.

Der Band vermittelt grundlegendes Fachwissen. Er behandelt die wesentlichen Aspekte von Klärung und Diagnostik bei sexuellem Missbrauch, die Aufgaben der Jugendhilfe sowie die Möglichkeiten von Therapie und Prävention. Leitlinien im Umgang mit dem Verdacht auf Kindesmissbrauch werden vorgestellt.

Laubenthal, K. (2012). *Handbuch Sexualstraftaten: Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung*. Heidelberg: Springer.

Eine umfassende Darstellung aller Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus juristischer Sicht.

Schläfke, D., Häßler, F. & Fegert, J. M. (Hrsg.) (2005). *Sexualstraftaten: forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie*. Stuttgart: Schattauer.

Ein interdisziplinäres Werk, das rechtliche, diagnostische und therapeutische Fragestellungen von Sexualstraftaten praxisnah und fachübergreifend beleuchtet.

Literatur

Amann, G. & Wipplinger, R. (Hrsg.) (2005). *Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie: Ein Handbuch* (3., überarbeitete und erweiterte Aufl.). Tübingen: dgvt-Verlag.

Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.) (2002). *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*. Göttingen: Hogrefe.

Beier, K. M. (1995). *Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter*. Berlin: Springer.

- Berner, W. & Bolterauer, J. (1995). 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassenen Sexualdelinquenten. *Recht und Psychiatrie*, 13, 114–118.
- Boer, D.P., Hart, S.D., Kropp, P.R. & Webster, C.D. (1997). *Manual for the Sexual Violence Risk – 20*. Burnaby, B.C., Canada: Mental Health, Law, and Policy Institute, Simon Fraser University.
- Bowker, A. & Gray, M. (2004). An introduction to the supervision of the cybersex offender. *Federal Probation*, 68, 3–8.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2012). *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland: Berichtsjahr 2011*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Dimmek, B. & Duncker, H. (1996). Zur Rückfallgefährdung durch Patienten des Maßregelvollzuges. *Recht und Psychiatrie*, 14, 50–56.
- Dittmann, V. (2000). Was kann die Kriminalprognose heute leisten? In S. Bauhofer, P.-H. Bolle & V. Dittmann (Hrsg.), «Gemeingefährliche» Straftäter (S. 67–82). Chur: Rüegger.
- Dünkel, F. & Geng, B. (1994). Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (S. 35–59). Pfaffenweiler: Centaurus-Verlag.
- Egg, R. (2000). Rückfall nach Sexualstraftaten. *Sexuologie*, 7, 12–26.
- Egg, R. (2002). Prognosebegutachtung im Straf- und Maßregelvollzug. Standards und aktuelle Entwicklungen. In H.-H. Kühne, H. Jung, A. Kreuzer & J. Wolter (Hrsg.), *Festschrift für Klaus Rolinski* (S. 309–333). Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.
- Elz, J. (2001). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (Kriminologie und Praxis, Bd. 33).
- Elz, J. (2002). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (Kriminologie und Praxis, Bd. 34).
- Elz, J. (2003). *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (Kriminologie und Praxis, Bd. 41).
- Elz, J. (2004). Verurteilte Exhibitionisten – Ergebnisse einer KrimZ-Studie. In J. Elz, J.-M. Jehle & H.-L. Kröber (Hrsg.), *Exhibitionisten. Täter, Taten, Rückfall*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (Kriminologie und Praxis, Bd. 43).
- Hanson, R.K. (2000). *The Sex Offender Need Assessment Rating (SONAR): A method for measuring change in risk levels* (User Report 2000–01 Rückfall). Ottawa: Department of the Solicitor General of Canada.
- Hanson, R.K. & Bussière, M. T. (1998). Predicting relapse: A meta-analysis of sexual offender recidivism studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 55, 348–362.
- Hanson, R.K. & Thornton, D. (1999). *Static 99: Improving actuarial risk assessments for sex offenders* (User Report 1999–02). Ottawa: Department of the Solicitor General of Canada.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfallstatistik 2004 bis 2007*. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P. (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Kieler, M. (2003). Tatbestandsprobleme der sexuellen Nötigung, Vergewaltigung sowie des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen. Berlin: Tenea-Verlag für Medien.
- Knight, R.A. & Prentky, R.A. (1990). Classifying sexual offenders. In W.L. Marshall, D.R. Laws & H.E. Barbaree (Eds.), *Handbook of sexual assault: Issues, theories, and treatment of the offender* (pp. 23–52). New York: Plenum.
- Körner, W. & Lenz, A. (Hrsg.) (2004). *Sexueller Missbrauch: Band 1: Grundlagen und Konzepte*. Göttingen: Hogrefe.
- Kraus, C. & Berner, W. (2000). Die Klassifikation von Sexualstraftätern nach Knight und Prentky. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 83, 395–406.
- Nedopil, N. (2005). *Prognosen in der Forensischen Psychiatrie: Ein Handbuch für die Praxis*. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Niemz, S. & Lauwitz, K. (2012). *Sozialtherapie im Strafvollzug: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2012*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Nowara, S. (2001). *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren* (Kriminologie und Praxis, Bd. 32). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

- Rehder, U. (2001). *Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern: Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit*. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Rehder, U. (2004). Sexualstraftäter – Klassifizierung. In W. Pecher (Hrsg.), *Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 237–251). Stuttgart: Kohlhammer.
- Rengier, R. (2003). Entwicklungslinien im Sexualstrafrecht. In Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), *Schutz vor Sexualstraftaten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe* (Bericht über das 23. Triberger Symposium des Justizministeriums Baden-Württemberg am 28. und 29. November 2002, S. 9–38). Stuttgart: Eigenverlag.
- Schläfke, D., Häßler, F. & Fegert, J. M. (Hrsg.) (2005). *Sexualstraftaten: forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie*. Stuttgart: Schattauer.
- Schmucker, M. (2004). *Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraftäterbehandlung*. Herbolzheim: Centaurus-Verlag.
- Wetzels, P. (1997). *Gewalterfahrungen in der Kindheit: Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen*. Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- Windzio, M. (2004). Mediennutzung, Kriminalitätswahrnehmung und Strafbedürfnisse. *KFN-Newsletter*, 1/2004, 22–25. <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/newsletter12004.pdf> [Zugriff am 22.11.2014]
- Wortley, R. & Smallbone, S. (2006). *Child pornography on the internet* [technical report]. Office of Community Oriented Policing Services, U. S. Department of Justice.

Kapitel 5

Gewaltdelinquenz und Affekttaten

Johann Endres und Maike M. Breuer

5.1 Zum Begriff der Gewalt

Je nach Zielsetzung sind in der Psychologie und in den Sozialwissenschaften unterschiedliche Definitionen von Gewalt gebräuchlich. So verwendet beispielsweise die Weltgesundheitsorganisation (2003, S. 6) einen eher breiten Gewaltbegriff: «Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder psychischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.» Zudem wird unterschieden, ob die Gewalt gegen die eigene Person gerichtet ist (suizidales oder selbstverletzendes Verhalten), interpersonell ausgeübt wird (Gewalt in der Familie, unter Intimpartnern, bekannten oder fremden Personen; zu Hause, in der Öffentlichkeit oder in Institutionen wie Schule, Beruf, Justizvollzugsanstalten oder Pflegeheimen) oder kollektiv zur Durchsetzung politischer, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Ziele (Völkermord, Terrorismus, organisierte Gewaltverbrechen). Das Verständnis von Gewalt unterliegt zudem zeitlichen Veränderungen infolge des gesellschaftlichen Wandels von Wertvorstellungen.

In der psychologischen Fachliteratur wird Gewalt manchmal als gleichbedeutend mit Aggression, häufig aber einschränkend als eine schwere oder extreme Form von Aggression verstanden (Nolting, 2011, S. 15; Tolan, 2007). Aggression wiederum bezieht sich auf absichtliches Verhalten, das darauf gerichtet ist, eine andere Person gegen deren Willen zu schädigen, was direkte körperliche Verletzungen (z. B. Schläge), direkte psychische Verletzungen (z. B. verbale Beleidigungen) und indirekte Verletzungen (z. B. Zerstörung von Eigentum des Geschädigten) einschließt (Anderson, 2000, S. 163 f.). Ausgeschlossen sind Verletzungen, die versehentlich oder in der Absicht erfolgen, jemandem zu helfen (z. B. schmerzhafte Zahnbehandlung).

In der Rechtswissenschaft ist der Gewaltbegriff nicht ganz unumstritten. Eine als «überwiegend gebilligt» bezeichnete juristische Definition lautet: «Gewalt ist der (zumindest auch) physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes» (Fischer, 2012, S. 1654). Während die Rechtsprechung traditionell dem Kriterium körperlicher Kraftentfaltung Bedeutung zumaß, stellte in einer erweiternden Auslegung das Bundesverfassungsgericht darauf ab, dass auch eine psychische Einwirkung auf eine Person ohne nennenswerten Krafteinsatz (z. B. eine Sitzblockade) unter den Gewaltbegriff fallen könnte. Unterschieden wird von Juristen die «beeinflussende, willensbeugende Gewalt (*vis compulsiva*)», die den Willen des Opfers durch Drohung oder Verletzung in eine gewünschte Richtung treibt, und die «überwältigende Gewalt (*vis absoluta*)», welche den Willen des Opfers völlig ausschaltet.

Textbox 5.1

Wesentliche Bestimmungselemente des Gewaltbegriffs

- Intentionalität (Absicht des Schädigers)
- (Potentielle) Schädigung einer Person
- Missbilligung (durch die geschädigte Person oder relevante Dritte)

Auch Alltagssprachlich wird der Begriff kontextabhängig recht unterschiedlich gebraucht. Im engeren Sinne bezieht er sich nur auf körperliche Übergriffe (z. B. bei der Frage: Hat der Täter bei dem Überfall Gewalt angewendet?), im weiteren Sinne aber auch auf Drohungen, psychische Verletzungen und «Gewalt gegen Sachen».

5.2 Kriminalstatistik

In der deutschen Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts (2013) zählen zur Gewaltkriminalität Tötungsdelikte, Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen (nicht jedoch Kindesmissbrauch und Exhibitionismus), gefährliche und schwere Körperverletzungen sowie Körperverletzungen mit Todesfolge, Raubdelikte, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahmen. Von den Tatverdächtigen bei Gewaltkriminalität sind 86% männlichen Geschlechts; am stärksten belastet sind die Altersgruppen zwischen 14 und 25 Jahren; Gewaltkriminalität ist also vorwiegend eine Problematik junger Männer. Im Jahr 2012 wurden 195 143 entsprechende Delikte registriert, wobei der überwiegende Anteil mit 136 077 auf gefährliche und schwere Körperverletzungen entfiel, gefolgt von den Raubdelikten mit 48 711 Fällen und den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen mit 8 031 Fällen. Die versuchten und vollendeten Tötungsdelikte machten insgesamt nur gut ein Prozent der Gewaltdelikte aus (630 Fälle von Mord und 1 478 Fälle von Totschlag). Insgesamt sind die registrierten Tötungsdelikte seit Beginn der 1990er Jahre deutlich rückläufig, wobei sich die versuchten (zirka ein Drittel) und vollendeten Tötungen (derzeit zirka zwei Drittel) seit den 1950er Jahren unterschiedlich entwickelten (vgl. Laue, 2008). Wenngleich die Anteile der Jugendlichen und Heranwachsenden unter den Tatverdächtigen angestiegen sind, bleiben Tötungsdelikte durch erwachsene Täter mit knapp 80% dominant. Nicht enthalten in der Gewaltkriminalität nach der Definition der Polizeilichen Kriminalstatistik sind vorsätzliche leichte Körperverletzungen mit weiteren 383 928 Fällen.

Im Gegensatz zum Gebrauch in der Polizeilichen Kriminalstatistik beschränkt sich der Begriff «Gewaltdelikte» nachfolgend auf nichtsexuelle Gewaltdelikte. Diese begriffliche Eingrenzung ist wegen der Besonderheiten von Sexualdelikten (unter anderem hinsichtlich der Ursachen, Behandlungsansätze und Tatmerkmale) auch in der vollzuglichen Praxis gebräuchlich.

Im historischen und internationalen Vergleich ist die Gewalttrate in Deutschland und den meisten westlichen Ländern als niedrig anzusehen und nimmt gegenwärtig weiter ab (vgl. Pinker, 2011). So kommen gegenwärtig in Westeuropa auf je 100 000 Einwohner weniger als zwei Tötungsdelikte. Aus historischen Aufzeichnungen geht hervor, dass die Mordquoten im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit noch deutlich höher lagen, bei bis zu 100 pro 100 000 Einwohnern (Pinker, 2011, S. 108 ff.), ähnlich wie heute noch in vielen Ländern der Dritten Welt und in traditionellen Gesellschaften (ebd. S. 144 ff.).

5.3 Psychologische Erklärungen für Aggression und Gewalt

Die von Bliesener dargestellten soziologischen und sozialstrukturellen Kriminalitätstheorien und psychologischen Ansätze zur Aggression und Risikomodelle dissozialen Verhaltens (siehe Kapitel 2 in diesem Band) lassen sich auch auf Gewaltdelinquenz anwenden.

5.3.1 Instrumentelle und expressive Gewalt

Verbreitet ist die Unterscheidung zwischen instrumenteller und expressiver bzw. zwischen proaktiver und reaktiver Gewalt bzw. Aggression (vgl. Bushman & Anderson, 2001; Scheithauer & Hayer, 2007; Tedeschi & Felson, 1994):

Textbox 5.2

Instrumentelle Gewalt – Definition

Bei der instrumentellen Gewalt dient das aggressive Verhalten oder dessen Androhung als Mittel zur Durchsetzung bestimmter Ziele, zum Beispiel der Erlangung materieller Güter oder der Erzwingung bestimmter Verhaltensweisen der anderen Person.

Instrumentelle Gewalt muss aber nicht, wie im idealtypischen Fall eines Bankraubs, geplant und bewusst überlegt sein; sie kann durchaus auch relativ impulsiv und sogar automatisiert ablaufen. Auch die impulsive Gegenwehr eines ertappten Ladendiebs wäre instrumentell, selbst dann, wenn sie nicht aus einem Prozess bewussten Überlegens und Abwägens von Alternativen hervorgeht.

Textbox 5.3

Expressive Gewalt – Definition

Expressive Gewalt ist hingegen vor allem emotional bestimmt, als Reaktion auf vorausgegangene Frustration oder Provokation; deshalb ist auch der Begriff «reaktive Aggression» gebräuchlich. Sie geschieht typischerweise in mehr oder weniger starker emotionaler Erregung; bestimmende Gefühle und Motive sind Ärger, Wut, Hass und Rache.

Expressive Gewalt ist typischerweise spontan, aber es gibt auch Fälle verzögerter Rache, die überlegt und geplant vorbereitet wird.

Nicht alle Formen von Aggression lassen sich leicht in diese Unterscheidung einfügen. Tedeschi und Felson (1994) beschrieben als dritte Form die *Status-Aggression*, bei der es darum geht, sich gegenüber anderen (Rivalen, Gruppenmitgliedern) zu behaupten, das eigene Selbstkonzept zu verteidigen und sich Respekt und Anerkennung zu verschaffen; sie lässt sich am ehesten noch der instrumentellen Aggression zuordnen, wird aber häufig durch wechselseitige Provokationen eingeleitet und von heftiger Erregung begleitet. Status-Agressionen können auf eine stark ritualisierte Art und Weise ausgeübt werden (Duell). Hinzu gehören aber auch Handlungen, die zunächst irrational bzw. nichtinstrumentell wirken, weil sie aussichtslos erscheinen (Auseinandersetzung mit einem offensichtlich Stärkeren) oder mit ungehemmter Brutalität verbunden sind. Der Prestigegewinn kann jedoch auch darin bestehen, dass die Person als besonders gewalttätig und rücksichtslos wahrgenommen wird.

Die *sadistische Aggression*, bei der die Freude am Quälen, am Zufügen von Schmerzen und – im weiteren Sinne – am Auskosten von Macht im Vordergrund steht, kann als vierte Kategorie postuliert werden (Baumeister, 1996).

Felson (2002) sieht alle Formen von Aggression als instrumentell an, unabhängig davon, ob es dem Akteur darum geht, das Verhalten einer anderen Person zu beeinflussen, sein Selbstwertgefühl zu verteidigen oder Gerechtigkeit herzustellen.

5.3.2 Distale und proximale Ursachen von Gewaltdelinquenz

Zur Erklärung von Gewalt tragen eine Vielzahl von Faktoren bei, die sich in distale und proximale einteilen lassen.

Distale Faktoren für Gewalt sind Hintergrundfaktoren, die mit Gewalttätigkeit korreliert sind, aber keine direkte kausale Wirkung entfalten und keine Auslöser von Gewalt darstellen. Dazu gehören zum Beispiel die eigene Gewalterfahrung (Viktimisierung), die soziale Herkunft aus einem gewaltaffinen Milieu, die Exposition gegenüber gewalthaltigen Medien oder Vorbildern und bestimmte Persönlichkeitszüge (siehe Abschnitt 5.3.2.1).

Proximale Faktoren (Auslöser) für Gewalt sind Faktoren der sozialen Umwelt (z. B. Crowding, d. h. Stress durch Überfüllung oder Überbelegung eines Raumes) und der physikalischen Umwelt (z. B. Hitze) und des organismischen Zustands (Beeinflussung durch Alkohol oder Drogen) sowie die jeweils der Gewalttat vorhergehenden emotionalen und kognitiven Prozesse.

Distale und proximale Faktoren lassen sich jeweils entweder der handelnden Person oder der Situation zuordnen.

5.3.2.1 Personale Faktoren von Gewalt

In den meisten Persönlichkeitsinventaren finden sich Skalen zur Messung von Aggressivität, manchmal unterteilt in spontane und reaktive Aggressivität (wie im *Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren* [FAF; Hempel & Selg, 1998]). Der theoretische Status dieser Persönlichkeitsmerkmale ist umstritten; es ist fraglich, ob der Trait «Aggressivität» nur das Mehr oder Weniger an habitueller Gewaltbereitschaft ausdrückt oder ob ihm jenseits des manifestierten Verhaltens ein psychologisches Substrat zugrunde liegt.

Aussagekräftiger für das Erklären einer erhöhten Gewaltneigung sind Persönlichkeitskonstrukte, die ihrerseits nicht oder nicht hauptsächlich durch die Häufigkeit aggressiver Verhaltensweisen definiert sind. Die *dissoziale Persönlichkeitsstörung* oder auch das Konstrukt *Psychopathy* (Hare, 1991; Hare & Neumann, 2012; Porter & Woodworth, 2006) beschreibt einen impulsiven Verhaltensstil und fehlende Orientierung an längerfristigen Zielen, Gefühlskälte, mangelnde Angst und darauf basierende Unfähigkeit zum Lernen aus Erfahrung und insbesondere Bestrafung, mangelnde Bindungsfähigkeit sowie eine manipulativ-ausbeuterische Orientierung gegenüber anderen Menschen und wiederkehrende Verletzungen sozialer Normen. Auf Täter mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung oder mit ausgeprägter *Psychopathy* entfällt ein großer Anteil sowohl der Gewaltkriminalität als auch der sonstigen Straftaten, und diese Störungen gelten, unter anderem aufgrund des geringen Leidensdrucks, als therapeutisch schwer modifizierbar (Behnke & Endres, 2008).

5.3.2.2 Situationale Faktoren von Gewalt

Die sozialpsychologische und kriminologische Forschung hat eine Vielzahl von Faktoren ermittelt, die aggressives Verhalten begünstigen (vgl. Anderson, 2000; Bushman & Anderson, 2001). Dazu zählen *physikalische Faktoren* wie die Temperatur (erhöhte Gewaltbereitschaft bei Hitze), *soziale Faktoren* wie das Crowding (vermutlich durch erhöhte physiologische Aktivierung) und das Agieren in der Gruppe, das beim Einzelnen zu einer Diffusion von Verantwortlichkeit führen kann. Viele Gewaltdelikte geschehen in den

Nachtstunden und am Wochenende; vermutlich tragen dazu Faktoren bei wie Alkohol- und Drogenkonsum, soziale Aktivierung («Gruppendynamik») und eine verringerte wahrgenommene Entdeckungswahrscheinlichkeit.

Viele Gewalttaten werden unter *Alkoholeinfluss* begangen; nach Göppinger (2008, S. 465) liegt der Anteil bei knapp 30% und damit jedenfalls deutlich höher als bei der Gesamtheit aller aufgeklärten Straftaten. Unterschiedliche pharmakologische und psychologische Wirkungen sind daran beteiligt, dass bei bestimmten Personen und unter bestimmten Umständen die Gewaltneigung nach Alkoholkonsum zunimmt (vgl. Giancola, 2003; Giancola & Zeichner, 1997):

- Alkohol verändert erstens die Informationsverarbeitung, insbesondere in der Weise, dass die Aufmerksamkeit eingengt und vermehrt durch aktuelle Stimuli und Befindlichkeiten in Anspruch genommen wird, während weniger saliente Faktoren, zu denen auch potentiell hemmende Prozesse gehören (moralische Einstellungen, längerfristige Ziele, Empathie), in den Hintergrund geraten.
- Zweitens hemmt Alkohol Angstreaktionen und führt zu euphorischen Gefühlszuständen in der Anflutungsphase, mit der Gefahr der Selbstüberschätzung und des Leichtsinns, oder zu dysphorischen Verstimmungen in der Abbauphase.
- Und drittens bewirkt Alkohol eine erhöhte zentralnervöse und motorische Erregung, die aggressives Ausagieren begünstigt.

5.3.3 Protektive Faktoren

Bei der Suche nach Gewaltursachen wird häufig übersehen, dass körperliche Aggression als Mittel zur Zielerreichung, zur Behauptung des sozialen Status oder als Ausdruck von Wut ein höchst naheliegendes Verhalten darstellt, das man als anthropologisches oder biologisches Faktum bezeichnen könnte. Buss (2005) nimmt sogar eine evolutionär entstandene menschliche Adaptation für das Töten an. Angesichts dessen ist auch die Frage interessant, warum Menschen in sehr vielen Situationen *keine* Gewalt anwenden, obwohl sie frustriert und verärgert sind, obwohl andere sie herausfordern und ihren Status infrage stellen und obwohl sie mit friedlichen Mitteln viele Ziele nicht erreichen können.

Gewalthemmende Faktoren lassen sich ebenfalls der Person oder der Situation zuordnen. *Personale protektive Faktoren* sind die Verinnerlichung sozialer und moralischer Normen, eine ausgeprägte Neigung, sich in das Leiden anderer einzufühlen und die Standpunkte und Bedürfnisse anderer zu berücksichtigen (Empathie), die Fähigkeit, seine Impulse zu kontrollieren und Bedürfnisbefriedigung aufzuschieben (Selbstbeherrschung) sowie die Fähigkeit zum vorausschauenden Denken und zur Antizipation negativer Folgen (vgl. Pinker, 2011, Kap. 9). Auch Ängstlichkeit, Depressivität und niedriges Selbstwertgefühl dürften eher mit geringer Gewaltbereitschaft einhergehen.

Situationale Faktoren, die Gewalt hemmen können, sind unter anderem die Missbilligung durch relevante andere, die Androhung von Strafe, Überwachungsmaßnahmen (Polizeipräsenz, Videoüberwachung) und die Integration in gewaltfreie soziale Gruppen und Aktivitäten.

5.3.4 Ausagieren und Beobachten von Gewalt

Keine aggressionsreduzierende Wirkung – auch wenn sich diese populärpsychologische Annahme sehr hartnäckig hält – ist von einem kathartischen «Abreagieren» zu erwarten (vgl. Nolting, 2011, S. 179 ff.). Es gibt keine empirischen Belege dafür, dass verbales oder körperliches *Ausagieren* von Ärger Menschen friedlicher machen würden. Aus psychologischer Sicht ist eher zu befürchten, dass beispielsweise die Anregung, sich bei Ärger an einem Boxsack abzureagieren, aggressive Skripts aktivieren und Verhaltensdispositionen

festigen kann (siehe Abschnitt 5.3.5). Sinnvoller erscheint es deshalb, selbstregulatorische Kompetenzen der Emotionskontrolle und der Unterdrückung aggressiven Verhaltens einzuüben bzw. alternative Verhaltensweisen aufzubauen.

Anderson et al. (2010) gehen davon aus, dass der *Konsum gewalthaltiger Videospiele* aggressionsbezogene Schemata und Skripts aktiviert und sich diese mit zunehmender Wiederholung verfestigen und schließlich in die Persönlichkeit integriert werden. Die Autoren schlussfolgern aufgrund ihrer meta-analytischen Befunde, dass gewalthaltige Videospiele einen kausalen Risikofaktor für aggressives Verhalten und Denken darstellen. Zudem waren negative Langzeitfolgen für einen Index nachweisbar, der reduzierte Empathiefähigkeit und Desensibilisierung für Gewalt abbildet. Anderson et al. argumentieren, dass die aufgedeckten Zusammenhänge zwar klein, aber von hoher praktischer Bedeutsamkeit sind. (Für eine Gegendarstellung und methodische Kritik, unter anderem zur Auswahl der Primärstudien, vgl. Ferguson & Kilburn, 2010.)

5.3.5 Entscheidungstheoretischer und kognitionspsychologischer Erklärungsansatz

In Anlehnung an ökonomische Entscheidungsmodelle, die Theorie des geplanten Verhaltens von Ajzen (1991) und die Handlungstheorie der Gewalt von Tedeschi und Felson (1994, S. 155 ff.) lässt sich instrumentelle Aggression aus Kosten-Nutzen-Überlegungen erklären und nach dem Muster rationaler Entscheidungen modellieren.

Ob sich eine Person (vor dem Hintergrund ihrer Motive und Präferenzen und des ihr verfügbaren Verhaltensrepertoires) in einer bestimmten Situation (die Anreize und Gelegenheiten bietet) dafür entscheidet, Gewalt zur Erreichung eines Ziels anzuwenden, hängt davon ab,

- welche Valenz das angestrebte Ziel für sie hat und welche anderen Ziele ihr erstrebenswert erscheinen,
- ob sie das Verhalten als praktikabel (subjektive Kontrolle) und als geeignet zur Zielerreichung ansieht (Tauglichkeit),
- welche negativen Folgen oder Risiken sie dabei erwartet (Kosten des Verhaltens, z. B. antizipierte negative Reaktionen anderer),
- mit welchen unerwünschten Nebenfolgen sie rechnet,
- wie sie das Verhalten moralisch bewertet
- und welche alternativen Verhaltensweisen ihr zur Zielerreichung zur Verfügung stehen.

In Abbildung 5.1 wird die Anwendung von Gewalt als Resultat einer *rationalen Entscheidung* zwischen gewalttätigen und nicht gewalttätigen Handlungsoptionen dargestellt.

Die Entscheidung zum Beispiel, einen Bankraub zu begehen (Verhalten 1), um schnell reich zu werden (Ziel A), hängt demnach davon ab, wie wichtig der Person dieses Ziel ist, ob sie die notwendigen Fertigkeiten besitzt und sich die Durchführung dieser Tat zutraut (subjektive Kontrolle, Selbstwirksamkeitserwartung), ob sie damit rechnet, erfolgreich mit der Beute davonzukommen (Erfolgsaussicht), welchen Aufwand sie dafür betreiben muss (Kosten des Verhaltens, z. B. Beschaffung einer Waffe, eines Fluchtfahrzeugs), welche Risiken sie befürchtet (Festnahme oder Tod bei Scheitern des Überfalls) und welches Gewicht moralische Bedenken gegen Gewaltanwendung für sie haben; außerdem davon, ob sie meint, das Ziel auch durch gewaltfreie Verhaltensoptionen erreichen zu können (z. B. Lottospielen, Arbeit). Je nach der subjektiven Gewichtung dieser Faktoren wird die Abwägung positiv oder negativ ausfallen; die Person kann sich für die Durchführung der Tat entscheiden, für einen alternativen Weg zu ihrem Ziel oder zur Aufgabe oder Modifikation des Ziels (z. B. langsamer und etwas weniger reich werden).

Die Begrenztheit entscheidungstheoretischer Modelle liegt erstens darin, dass sie Gewalthandlungen als Ergebnis von bewussten Abwägungs- und Entscheidungsprozessen sehen; automatisierte und habitualisierte

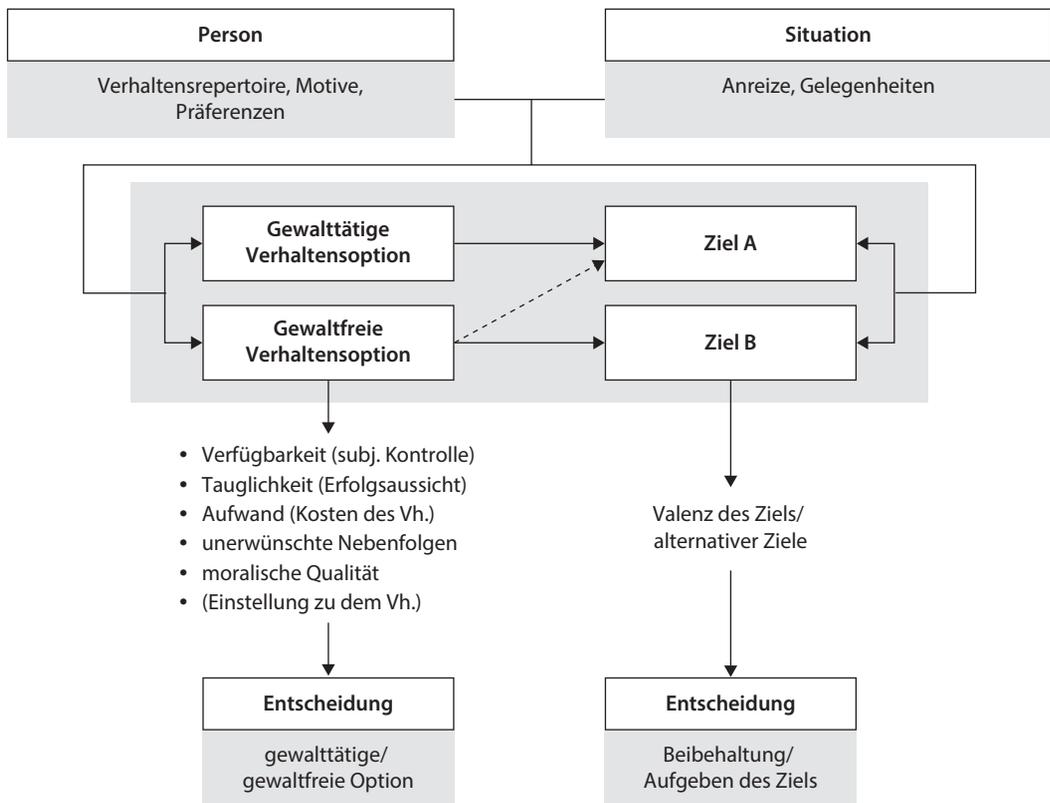


Abbildung 5.1: Entscheidungstheoretisches Modell der instrumentellen Gewalt.

sierte Gewalttätigkeit (siehe unten) sind nicht vorgesehen. Zweitens postulieren entscheidungstheoretische Modelle einen rationalen Entscheider, der verschiedene alternative Optionen generiert und bewertet. Psychologisch realistischer aber erscheint die Annahme von abgekürzten Entscheidungsalgorithmen, nämlich von Heuristiken in Form von Verhaltensskripts.

In der kognitionspsychologischen Perspektive, die mit dem Modell eines rationalen Entscheiders konkurriert, geht es um die Erklärung aggressiven Handelns aus Wissensstrukturen der Person (Anderson, 2000), die ihrerseits das Ergebnis sozialen Lernens darstellen (Andrews & Bonta, 2010): *Kognitive Schemata* - das sind gelernte Wissensstrukturen, das heißt mentale Repräsentationen bzw. subjektive Theorien, welche die Informationsverarbeitung steuern (vgl. Fiske, 2000) - und *Skripts* - eine besondere Form von Schemata, die Handlungsanleitungen für umgrenzte soziale Situationen geben - sollen erklären, warum Personen soziale Stimuli als bedrohlich oder feindselig interpretieren, warum sie aggressive Verhaltensorptionen generieren und diese positiv bewerten. So unterliegt die Wahrnehmung und Bewertung ambivalenter oder uneindeutiger Situationen Urteilsverzerrungen. Diese Interpretationen wiederum bestimmen die emotionalen Reaktionen (Empathie oder Sympathie, Misstrauen oder Feindseligkeit, Ärger oder Hass), welche ihrerseits zu automatisierten Reaktionen überleiten können.

Das in Abbildung 5.2 veranschaulichte Handlungsmodell legt nahe, dass Gewalttäter zum einen aggressive Verhaltensweisen und zum anderen deren Anlässe und Angemessenheit in bestimmten Situationen sowie Regeln zu ihrer Anwendung (oder auch Hemmung) gelernt haben; diese Verhaltensmuster wurden

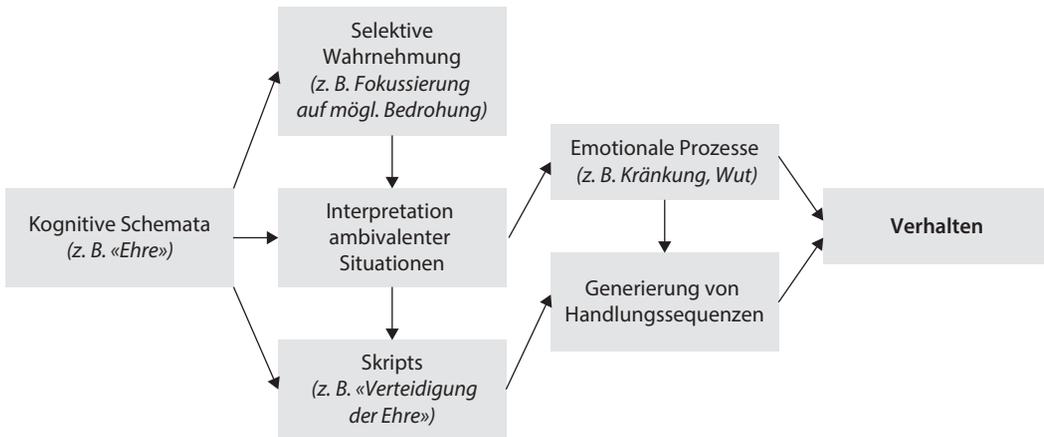


Abbildung 5.2: Kognitive Schemata und Skripts zur Erklärung von Gewalt.

mehr oder weniger stark automatisiert, so dass nur in besonderen Fällen bewusste Abwägungsprozesse in Gang kommen. Ob es zu einer aggressiven Handlung kommt, hängt unter anderem davon ab, wie emotional aktiviert die Person ist, ob gewaltbegünstigende Schemata und Skripts angesprochen werden und welchen Rang aggressive Optionen im Verhaltensrepertoire einnehmen.

Beispiel: Ein junger Mann, der in seinem Denken und seinen Einstellungen von einer «Kultur der Ehre» geprägt ist (vgl. Nisbett & Cohen, 1996; Pinker, 2011, S. 159 ff. und 1017 ff.), nimmt wahr, dass ein anderer sich seiner Frau oder Freundin nähert. Dies aktiviert bei ihm das Schema «männliche Ehre», welches mit Werthaltungen, Annahmen, Wahrnehmungsbiases und Handlungstendenzen assoziiert ist. Aufgrund dieses Schemas interpretiert er die Situation als Angriff auf seinen männlichen Stolz, was ein Skript «Verteidigung der Ehre gegen einen Rivalen» anstößt, welches seinerseits bestimmte Handlungsoptionen nahelegt (z. B. Gegenprovokationen, Herausforderung zum Zweikampf), die in Verbindung mit den durch die Situationsinterpretation ausgelösten Emotionen (Kränkung, Ärger) direkt oder über weitere Eskalationsstufen zur offenen Gewalttätigkeit führen können.

5.4 Tötungsdelikte als Extremform der Gewaltdelinquenz

Im Zentrum der Aufmerksamkeit sowohl der Medienöffentlichkeit wie auch der forensischen Wissenschaften stehen von jeher die Tötungsdelikte, wengleich aus unterschiedlichen Gründen. Insbesondere Mord gilt als das Verbrechen schlechthin, wie sich schon aus der Menge an fiktiven Darstellungen in Kriminalromanen und filmen ablesen lässt, deren Plot fast immer die vorsätzliche Tötung eines Menschen zum Inhalt hat. Die Zahl der Morde, die allein in den deutschen Kriminalserien («Tatort» usw.) jährlich auf Sendung geht, dürfte mittlerweile diejenige der real vorkommenden Fälle (siehe Abschnitt 5.2) um ein Vielfaches übersteigen. Für forensische Gutachter wie auch für Therapeuten in Anstalten des Strafvollzugs und des Maßregelvollzugs stellen schwere Gewalttäter, neben den Sexualtätern, die wichtigste Klientel dar.

5.4.1 Juristische Klassifikation

Das deutsche Strafrecht unterscheidet zwischen Mord und Totschlag. Mord (§ 211 StGB) ist definiert durch das Vorliegen mindestens eines der Mordmerkmale, nämlich:

- hinsichtlich des Motivs: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier oder sonstige niedrige Beweggründe;
- hinsichtlich der Ausführung: Heimtücke, Grausamkeit, Einsatz gemeingefährlicher Mittel;
- Zusammenhang mit anderen Delikten: Ermöglichung oder Verdeckung einer Straftat.

Totschlag (§ 212 StGB) ist die vorsätzliche Tötung eines Menschen, die kein Mord ist. Im Unterschied zum Mord, für den die lebenslange Freiheitsstrafe bei erwachsenen und voll schuldfähigen Tätern die zwingende Sanktion darstellt, reicht das Strafmaß bei Totschlag von 5 Jahren bis zu lebenslang.

Der minder schwere Fall des Totschlags (§ 213 StGB) liegt explizit unter anderem dann vor, wenn der Täter durch eine Provokation (Misshandlung oder schwere Beleidigung) vonseiten des Opfers «zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden» ist; hierfür ist eine deutlich niedrigere Mindeststrafe von 1 Jahr vorgesehen.

Als weiteren Sonderfall enthält das deutsche Strafrecht Regelungen für die «Tötung auf Verlangen» (§ 216 StGB). Nicht mehr im aktuellen Strafgesetzbuch enthalten sind die früher mit einem privilegierten Strafrahmen ausgestatteten Sondertatbestände der «Tötung im Zweikampf» (§ 206 StGB) und der «Kindestötung» (§ 217 StGB; vgl. Lammel, 2008), die nunmehr nach den allgemeinen Bestimmungen über Tötungsdelikte abzuurteilen sind.

Zum Abschnitt «Straftaten gegen das Leben» des StGB gehört auch weiterhin der Schwangerschaftsabbruch (§ 218 StGB), bei dem aber durch verschiedene Indikationen die Strafandrohung auf diejenigen Fälle beschränkt ist, bei denen die Tat gegen den Willen der Schwangeren oder mit leichtfertiger Gefährdung ihres Lebens durchgeführt wird oder der Abbruch nicht innerhalb der ersten 12 Wochen durch einen Arzt und nach vorgeschriebener Beratung erfolgt.

Schwierig gestaltet sich in der Rechtspraxis häufig die Abgrenzung von den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, insbesondere die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB): Ob der lebensgefährliche Angriff auf einen anderen Menschen als «das Leben gefährdende Behandlung» oder als (versuchter oder vollendeter) Totschlag gewertet wird, verlangt eine Feststellung, ob der Täter bei seiner Tat den möglichen Tod des Opfers gewollt oder jedenfalls diese Möglichkeit vorausgesehen und sie «billigend in Kauf genommen» hat (vgl. dazu genauer Schöch, 2002).

5.4.2 Kriminologische und psychologische Klassifikationsversuche

Generalisierende psychologische Aussagen über Tötungsdelikte sind kaum möglich, denn diese stellen, als kleiner Ausschnitt der Gewaltdelinquenz, ihrerseits ein sehr heterogenes Feld dar. Weitere Differenzierungen sind nötig und hinsichtlich verschiedener Aspekte möglich.

Gebräuchlich sind Unterteilungen nach dem Tatmotiv (Bereicherung, Eifersucht, Rache usw.), wobei jedoch die Feststellung des tatbestimmenden Motivs oder der Motive und deren Abgrenzung voneinander viele Probleme aufwerfen.

Bei der Täter-Opfer-Beziehung lässt sich unterscheiden, ob es sich um ein fremdes und zufälliges Opfer handelt (z. B. bei einem Raubüberfall), um eine bekannte Person (z. B. bei einer Tat im Rahmen eines alltäglichen Streits, etwa in der Kneipe) oder um ein Opfer aus dem familiären Umfeld.

Eine historisch einflussreiche Unterteilung, die sowohl Motivlagen als auch das Tatsetting einbezieht, stellt das Konzept der Mordsituationen von Hans von Hentig (1956) dar. Er unterschied den «Konflikt-

mord», den «Sexualmord», den «Gewinnmord» und den «Deckungsmord» sowie eine fünfte Gruppe «motiv- armer oder motivloser Morde».

5.4.3 Affektdelikte

Mit dem recht unpräzisen Begriff «Affekttat» bezeichnet man üblicherweise «eine Gewalttat, bei der hoch- gradige emotionale Reaktionen eine bestimmende Wirkung haben, also eine Tat, die nicht geplant, sondern aus einem Konflikt heraus begangen wird, im Zustand höchster emotionaler Erregung und eben nicht plan- voll und aufgrund rationaler Abwägung» (Endres, 2008, S. 412). Meist wird der Begriff aber synonym für Tötungsdelikte innerhalb von Familien und Partnerschaften verwendet, für sogenannte «Beziehungstaten», und zwar jene, die im Rahmen von Eifersuchts- oder Trennungskonflikten verübt werden.

Marneros (2007, 2008) hat eine Unterscheidung zwischen «Impulstaten» und «Affekttaten» eingeführt. Nach seiner Definition sind *Affekttaten* «impulsiv-aggressive Handlungen, begangen im Zustand hoch gespannter Affektregung, gerichtet an einen relevanten Anderen und gekennzeichnet durch eine spezifische Vorgeschichte der Tat, abgeleitet aus der selbstdefinitionsrelevanten Täter-Opfer-Beziehung» (2008, S. 264). Im Unterschied dazu definiert Marneros *Impulstaten* als «diejenigen impulsiv durchgeführten, nicht geplan- ten aggressiven Handlungen», bei denen keine für die Selbstdefinition (das Selbstkonzept und Selbstwertge- fühl) des Täters relevante Täter-Opfer-Beziehung bestanden hat (2008, S. 263). Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Sprachregelung durchsetzen wird.

Rasch (1964) hat mehrere idealtypische Formen der «Tötung des Intimpartners» unterschieden, nämlich unter anderem die «Tötung der Geliebten durch den verlassenen Partner», die «Tötung des Ehegatten durch den verlassenen Partner» und die «Elimination des ehestörenden Partners». Gemeinsam ist diesen For- men, dass sich die Tat aus einem jeweils typischen Beziehungskonflikt entwickelt, in dem der spätere Täter durch fehlgeschlagene Versuche der Konfliktlösung psychisch immer mehr destabilisiert wird und schließ- lich in einen Zustand der «homizidalen Tatbereitschaft» gerät, aus dem heraus dann aus eher geringfügigem Anlass, nicht selten im Rahmen einer «letzten Aussprache», die Tat ausgelöst wird (vgl. Burgheim, 1993; Simons, 1988; Steller, 1993). Dabei geht es oft um einen Trennungskonflikt; das spätere Tatopfer will sich vom späteren Täter trennen; der Täter leidet sehr unter diesen Trennungsabsichten, ankündigungen oder der bereits vollzogenen Trennung und unternimmt vielerlei Anstrengungen, um diese abzuwenden. Ein protrahierter Zermürbungsprozess, in dem sich seine Bewältigungskompetenzen als unzulänglich erweisen, erschöpft seine psychischen Kräfte.

Kürzlich hat Marneros (2008) eine stark erweiterte Typologie der «Tötung des Intimpartners» vorgelegt; sie umfasst unter anderem:

- den «Intimidid durch den asthenischeren Intimpartner», wobei der schwächere Partner durch seine dependente oder emotional labile Persönlichkeitsstruktur oder durch sein Versagen bei bestimmten Auf- gaben immer mehr in eine unterlegene Position gerät und sich vom überlegenen Partner gekränkt, ver- letzt und gedemütigt fühlt; die Tat als «finale Bankrottreaktion» erfolgt häufig «affektiv-eruptiv» in Form eines überraschenden Gewaltausbruchs;
- den «Intimidid durch den persistent narzisstisch gekränkten Intimpartner», der im Rahmen einer aus- beuterischen Beziehung den schwächeren Partner unterdrückt und auf dessen Befreiungsversuche mit strafender Gewalt reagiert;
- den «Intimidid durch den lebensbankrotten Intimpartner», der durch Versagen in wichtigen Lebensbe- reichen eine Erschütterung seiner Selbstdefinition erfährt, die Situation subjektiv als aussichtslos erfährt und dann die Tötung des Partners oder auch den «Familizid» als finalen Bankrottakt vollzieht;

- den «Intimidid durch den malignen Narzissten», für den das Verletztsein der eigenen Grandiosität zu (in seinen Augen) «gerechter Wut» und zum bestrafenden Gewaltakt führt;
- den «Intimidid als autoprotektive Reaktion», als Abwehr einer als lebensbedrohlich empfundenen Situation, die juristisch auch als Notwehr oder Notwehrexzess gewertet werden kann (aber nicht muss);
- den «Intimidid als Emanzipations- und Befreiungsausbruch» aus einer für den Täter leidvollen, demütigenden und einengenden Beziehungsgestaltung, wobei der Gewaltakt impulsiv-aggressiv, aber auch geplant und in seltenen Fällen in Form eines Auftragsmordes erfolgen kann.

Neben der Hauptklasse der Intimidide in etablierten Partnerschaften beschreibt Marneros (2008) auch weitere Tatformen wie den Intimidid in homosexuellen Partnerschaften oder die Varianten der Intimidide in nicht etablierten oder kurzlebigen Intimbeziehungen sowie eine Tatform, die nicht direkt dem Intimidid subsumiert werden kann, die «Alternativtötung zum Suizid», bei der sich die Aggression gegen einen (möglicherweise unbeteiligten) Dritten richtet, bei dem von Marneros so genannten «Medea-Syndrom» gegen das Kind oder die Kinder des Täters. Hingegen bleiben Beziehungstaten in nichtsexuellen Bindungen oder Lebensgemeinschaften aus der Systematik ausgespart, obwohl starke emotionale Abhängigkeiten auch diese Beziehungen bestimmen können und die Taten möglicherweise aus ähnlichen Dynamiken resultieren wie der Intimidid.

Kennzeichnend für die aufgeführten, meist von forensisch-gutachterlich tätigen Autoren entwickelten Typologien ist die Denkweise von der Tat und von deren gerichtlicher Würdigung her. Fokussiert wird daher auf die Frage, ob man dem Täter eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB zubilligen kann, was eventuell eine Milderung der Strafe zur Folge hat, unter gewissen Voraussetzungen (fortdauernde Störung und daraus resultierende Gefährlichkeit) aber auch eine unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Hierfür wurden in der psychiatrischen und psychologischen Literatur eine Vielzahl von Beurteilungsmodellen und Kriterien entwickelt, in denen es um psychopathologische Störungen im Zeitraum der Tat geht, um den Kontrast zwischen dem Tatverhalten und dem sonstigen Verhaltensstil der Person, um die Dynamik des Beziehungskonflikts und um die Erklärbarkeit der Tat aus situativen Faktoren. (Überblick und ausführliche Diskussion bei Endres, 1998, 2008; Marneros, 2008, S. 284 ff.; Saß, 2008.) Die Problematik dieser forensischen Beurteilung liegt zum einen darin, dass es kein

Textbox 5.4

Gemeinsame Merkmale des Intimidids in etablierten Partnerschaften

Gemeinsam sind den Formen des Intimidids in etablierten Partnerschaften folgende Merkmale:

- Täter und Opfer befinden sich in einer Intimbeziehung, die für das Selbstkonzept des späteren Täters sehr wichtig ist.
- Der spätere Täter hat Persönlichkeitszüge und Motive, die ihm eine flexible Anpassung an einen Wandel in der Beziehung erschweren.
- Im Verlauf der Beziehung kommt es zu Veränderungen, die das Selbstkonzept des Täters infrage stellen und die psychischen Gratifikationen vermindern, die er aus der Beziehung bekommt.
- In langdauernden Konflikten erweisen sich seine Bewältigungskompetenzen als unzulänglich, seine psychischen Kräfte werden erschöpft.
- Der Täter kommt in einen psychischen Ausnahmezustand, in dem seine üblichen Hemmungen schwinden und relativ geringfügige Anlässe eine Gewalttat auslösen können.

klares Außenkriterium dafür gibt, ob die Steuerungsfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt beeinträchtigt war oder nicht, da es sich um ein punktuelles, nicht wiederholbares und empirisch nur indirekt und retrospektiv zugängliches Geschehen handelt. Zum anderen ist die Frage nach der Schuldfähigkeit des Affekttäters eine rechtlich-normative Frage, die mit empirischen Mitteln nicht zu beantworten ist.

Außen vor bleiben bei der auf die Schuldfähigkeit fokussierten forensischen Beurteilung häufig die Fragen nach behandlungsbedürftigen Störungen des Täters, nach seiner angemessenen Behandlung im Strafvollzug (diesseits der Voraussetzungen für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB) und nach der Kriminalprognose.

Belastet wird die Diskussion darüber hinaus durch Begrifflichkeiten («Affekt» und dessen Komposita «Affektsturm», «Affektdurchbruch» usw., «Bewusstseinsstörung»), die teils alltagssprachlicher, teils metaphorischer Natur sind und weder in der Psychologie und Psychiatrie noch in der Rechtswissenschaft klar und einheitlich definiert sind.

Betrachtet man aber die Tat und den ihr vorausgehenden Beziehungskonflikt aus dem beschriebenen forensischen Interesse heraus von ihrem Ende her, dann besteht die Gefahr, dass man Post-hoc-Erklärungen konstruiert, die plausibel erscheinen, weil sie die Tat nachträglich nachvollziehbar machen, die aber nicht erklären, warum es zu dieser Tat kam oder kommen musste. Aus dem Blickfeld gerät bei dieser Betrachtungsweise auch die Frage, welche Alternativen es gab und warum die beteiligten Personen nicht diese gewählt haben. Schließlich enden ja die allermeisten Trennungskonflikte, und sicher auch die Mehrzahl der Partnertrennungen von psychisch gestörten Personen, keineswegs mit einer Gewalttat. Die Sichtweise vom Tötungsdelikt her lenkt jedoch den Blick ab von der Frage, wie vergleichbare Destabilisierungsprozesse bei missglückten Partnerschaften ohne Gewalttaten abschließbar sind. Leider gibt es darüber kaum empirische Untersuchungen; das Werk von Baumeister und Wotman (1992) basiert auf einer Sammlung von anekdotischen Erlebnisberichten über Trennungen. Erst Burgheim (1993) hat eine Stichprobe von Affekttätern mit zwei Stichproben von Personen verglichen, die ebenfalls eine Trennungskrise erlebt hatten, von denen die eine keine Straftaten begangen hat und die andere wegen eines Delikts inhaftiert war, das mit der Partnerschaft nichts zu tun hatte. Dabei zeigte sich, dass die Gruppe mit Tötungsdelikt mehr biographische und persönliche Auffälligkeiten und eine stärkere Affinität zur kriminellen Subkultur aufwies.

Der Mythos der «Affekttat» (eines Begriffs, für den es unseres Wissens in keiner anderen europäischen Sprache eine sinnliche Entsprechung gibt), der aus der beschriebenen einseitigen Betrachtungsweise resultiert, postuliert einen Täter, dem vor der Tat Gewalttätigkeit fremd war, der durch die Dynamik des Beziehungs- und Trennungskonflikts psychisch dekompenziert, bei dem es zu einem «Affektdurchbruch» kommt und der dann einen «persönlichkeitsfremden» und rein affektgesteuerten Gewaltexzess verübt. Es fällt jedoch auf, dass derartige Täter und Szenarien bei der nicht auf Tötungsdelinquenz (eine Deliktform, bei der das Opfer seine Sichtweise nicht mehr als Zeuge geltend machen kann) fokussierten Betrachtung familiärer und häuslicher Gewalt niemals beschrieben worden sind.

5.5 Gewaltdelikte in besonderen Kontexten

5.5.1 Familiäre und häusliche Gewalt

Ein großer Teil der Gewaltdelikte spielt sich im sozialen Nahraum ab; die Opfer von Tötungsdelikten wie von Körperverletzungen sind häufig Personen, die den Tätern nahestehen oder ihnen ähnlich sind. Im Falle häuslicher Gewalt handelt es sich um die nächsten Angehörigen, nämlich Ehefrauen bzw. Lebenspartnerinnen, Kinder oder hilfsbedürftige ältere Menschen; für diese Personengruppen ist das Risiko, von einem nahen Angehörigen verletzt oder gar getötet zu werden, größer als das Viktimisierungsrisiko durch

Fremde (vgl. Davis, 2000). Auch gilt bei diesen Delikten das Dunkelfeld als besonders groß, da sich die Gewalt im abgeschotteten familiären Raum abspielt und nur in Ausnahmefällen polizeilich registriert wird (vgl. Hoffmann & Wondrak, 2005; Luedtke, 2008).

Gewalt zwischen Ehe- und Lebenspartnern kann eine einseitige Abfolge von Misshandlungen sein, wobei typischerweise der Mann Frau und Kinder unterdrückt und terrorisiert (Dutton, 1995). In vielen Fällen wenden aber auch beide Seiten Gewalt an, als eine von mehreren Konflikttaktiken, um sich gegen den Partner durchzusetzen. Nach neueren Forschungen greifen Frauen bei häuslichen oder partnerschaftlichen Auseinandersetzungen ebenso häufig zu aggressiven Mitteln wie Männer; Letztere fügen aber die schwereren Verletzungen zu (vgl. Felson, 2002; Krahé, Bieneck & Möller, 2005; Straus, 2008). Wichtig scheint es deshalb, in der Betrachtung häuslicher Gewalt zwischen leichteren Formen (Schubsen, leichten Schlägen) und schweren zu unterscheiden.

Folgende Merkmale werden als typisch für häusliche Gewalttäter beschrieben (vgl. Davis, 2000):

- aufwachsen in einem von Gewalt geprägten häuslichen Umfeld,
- chronische Alkohol- oder Drogenprobleme,
- mangelnde soziale Kompetenz,
- niedriger sozioökonomischer Status und Bildungsstand,
- ausgeprägte Ärgerneigung und Feindseligkeit (eventuell als Symptom einer dissozialen, Borderline- oder sonstigen Persönlichkeitsstörung).

5.5.2 Gewalt im Kontext von Eigentumskriminalität

Juristisch unterschieden werden der Raub oder schwere Raub (Wegnehmen einer Sache unter Androhung oder Anwendung von Gewalt), die räuberische Erpressung (der Überfallene wird unter Androhung von Gewalt zur Herausgabe genötigt) sowie der räuberische Diebstahl (der Dieb reagiert mit Gewalt, wenn er bei der Tat ertappt wird). In manchen Fällen (z. B. «Abrippen» unter Jugendlichen) kann die Tat zur Steigerung des Selbstwertgefühls und des Machterlebens dienen; das geraubte Gut ist nur eine Art Trophäe für den bestandenen Kampf. In den meisten Fällen von Raub ist die Gewalt rein instrumentell und proaktiv, also auf die Erlangung eines begehrten Gutes gerichtet. Gleichzeitig aber besteht auch bei diesen Tätern während der Tat fast immer stressbedingt ein hohes Maß an emotionaler Erregung. Im prototypischen Fall des Bankraubs (Servay & Rehn, 1986) gibt es üblicherweise keine vorausgehende Täter-Opfer-Beziehung, und die bedrohten Bankangestellten sind als Personen für den Täter unwesentlich und austauschbar. Der Täter zieht es in der Regel möglichst vor, es bei der Androhung von Gewalt zu belassen; aber damit seine Drohungen glaubwürdig sind, muss er die Bereitwilligkeit und Entschlossenheit vermitteln, die Drohungen in die Tat umzusetzen und die Überfallenen massiv körperlich zu schädigen (vgl. Katz, 1988). Bankraub ist ein sehr anspruchsvolles Verbrechen, denn es erfordert ein gewisses Maß an Planung und Vorbereitung sowie psychische Stabilität bei der Durchführung.

Zu Tötungsdelikten im Kontext von Raubüberfällen oder Einbrüchen (Volbert, 1992) kommt es – meist ungeplant – dann, wenn der Täter durch unvorhergesehenes Verhalten der Opfer oder durch äußere Ereignisse überrascht wird und dann impulsiv reagiert. In einem empirischen Vergleich zwischen Raubmördern und Räubern ohne Tötungsdelikt (Steck, Post & Schrader, 2004) lag einer der wenigen Unterschiede darin, dass Raubmörder ihre Überfälle oft weniger intensiv planten und ausführten; außerdem litten sie im Tatvorfeld unter weniger psychischem und ökonomischem Druck. Dass die Raubmörder bei der Tat häufiger als die anderen Räuber alkoholisiert waren, erscheint ebenfalls vereinbar mit der Annahme, dass Tötungsdelikte im Kontext eines Raubes das Resultat eines Kontrollverlustes sind, welcher wiederum mangelnder Vorsicht und Sorgfalt bei der Tat geschuldet ist.

5.5.3 Gewaltdelikte im öffentlichen Raum

Den Großteil der polizeilich registrierten Gewaltdelinquenz bilden die in der polizeilichen Kriminalstatistik so genannten «Körperverletzungen auf Straßen und Plätzen» sowie in Gaststätten und anderen öffentlichen Gebäuden. Es handelt sich üblicherweise um Gewaltakte von jungen Männern gegen andere junge Männer; nur selten sind die Täter oder die Opfer ältere Menschen oder Frauen. Die Anlässe sind oft geringfügig oder nichtig (tatsächliche oder vermeintliche Provokationen); in der überwiegenden Zahl der Fälle sind die Täter und oft auch die Opfer alkoholisiert. Die Vorgeschichte der Taten ist meist kurz, es handelt sich überwiegend um situativ entstehende Konflikte, die am ehesten als expressive Aggression oder als Aggression zur Statusbehauptung zu erklären sind. Manchmal ist auch bloße Abenteuerlust, Stimulationsbedürfnis und Zerstörungslust das Motiv dieser Taten (Schwind & Baumann, 1990). Unterformen sind zum Beispiel die Gewalt in Schulen, Gewalt von Fußballfans (Hooligans; vgl. Stott, Adang, Livingstone & Schreiber, 2008), Vandalismus, Schlägereien auf Volksfesten und Gewalttaten in öffentlichen Verkehrsmitteln oder deren Umgebung.

5.5.4 Politische oder politisch motivierte Gewalt

Krieg, Genozid, Terrorismus oder staatliche Folter sind Formen von Gewalt, die sich meist dem Zugriff der Strafverfolgung entziehen und die nur selten zum Gegenstand der Kriminalpsychologie werden. (Ausnahmen sind die Bücher von Baumeister, 1996, und Zimbardo, 2007.) Sie sind vor allem instrumentell motiviert, das heißt, Gewalt dient als Mittel zur Erreichung politischer Ziele (was andere Motive nicht ausschließt).

Sogenannte *Hate Crimes* («Hass-Verbrechen»; vgl. Schneider, 2003), also Gewaltdelikte gegen Minderheiten, werden als Missachtung von Diversität verstanden; mit der Bekämpfung des Andersartigen strebt der Täter die Aufwertung der eigenen Identität an.

Auch für politisch motivierte Gewalt, beispielsweise im Kontext von militanten Demonstrationen, sind die oben beschriebenen personalen und situationalen Faktoren bedeutsam (vgl. die Berichte der verschiedenen Fachkommissionen in Schwind & Baumann, 1990).

Terroristische Gewalt (vgl. Crenshaw, 2000) ist vor allem demonstrativer Natur und oft symbolisch ausgerichtet; sie dient dazu, Bevölkerungen in Angst und Schrecken zu versetzen, um dadurch die Autorität des Staates infrage zu stellen und bestimmte Ziele zu erreichen. Das dahinterstehende emotionale Motiv ist häufig die Rache, verbunden mit der Identifikation mit einem unterdrückten Kollektiv und nicht selten mit dem Drang nach riskanten Unternehmungen und Aufregung. Wichtig für den Täter sind zum einen die Solidarität in einer hochkohäsiven Gruppe, zum anderen das «moralische Disengagement», das heißt die Überwindung von Opferempathie oder moralischen Skrupeln durch geeignete kognitive Mechanismen (u. a. Rechtfertigungen, Abschieben der Verantwortung, Depersonalisation der Opfer, Berufung auf ein höheres Recht).

5.5.5 Gewalt im Strafvollzug

Das äußerste Mittel, das der moderne Staat zur Bekämpfung von Gewalt zur Verfügung hat, ist die Freiheitsentziehung (Gefängnis oder Maßregel).

Die Inhaftierung eines wegen Gewaltdelikten verurteilten Täters beseitigt zwar vorläufig die Gefährdung der Allgemeinheit, aber nicht dessen Gefahr für andere. Auch im Gefängnis gibt es Gewalt in Form von Unterdrückung und Erpressung, Rankämpfen und sadistischen Quälereien. Gewalt kann vom Gefängnispersonal ausgehen (vgl. Zimbardo, 2007), häufiger aber von den Gefangenen (Toch, 1992). Deren Gewalt

richtet sich weniger gegen die Beschäftigten als gegen die anderen Gefangenen. Die Erfahrung des Strafvollzugs und der dort herrschenden subkulturellen Normen und Strukturen (Müller-Marsell, 2004) stellt zudem einen Sozialisationsfaktor dar, der durchaus zur Stabilisierung und Verfestigung gewaltbegünstigender Denkmuster beitragen kann. Zur Prävalenz gewalttätigen Verhaltens bzw. von Viktimisierungserfahrungen während der Haft wurden einige Studien vorgestellt. (Für einen Forschungsüberblick siehe Bieneck, 2010.) Methodisch ist es wichtig, zu unterscheiden zwischen Hellfeldstudien (z. B. Heinrich, 2002; Wirth, 2007) und Dunkelfeldstudien (z. B. Bieneck & Pfeiffer, 2012; Ernst, 2008; Kury & Brandenstein, 2002; Schmidt & Neubacher, 2012). Während sich Hellfeldstudien auf aktenkundige und damit meist auf wenige und besonders schwerwiegende Vorfälle beschränken, kann die Befragung von Gefangenen auch Einblicke in relevante Vorkommnisse geben, die aus Scham oder Angst vor weiteren Übergriffen nicht gemeldet wurden. Des Weiteren können die Selbstauskünfte der Gefangenen variieren, je nachdem, ob man die Daten anonym und schriftlich erhebt (z. B. Bieneck & Pfeiffer, 2012) oder ob man persönliche Gespräche führt (z. B. Häufle, Schmidt & Neubacher, 2012). Hinsichtlich der Gründe für Gewalt unter Gefangenen verweisen Neubacher, Oelsner, Boxberg und Schmidt (2011) auf komplexe Wechselwirkungen zwischen Merkmalen, die sich erstens aus den biographischen Vorbedingungen der Jugendlichen ergeben (z. B. Persönlichkeitsdispositionen, Verhaltenstendenzen, problematischem sozialen, familiären und schulischen Umfeld), zweitens aus dem Ereignis der Inhaftierung (sie wird als signifikantes Lebensereignis aufgefasst, das mit starker Belastung einhergeht, z. B. mit Herabsetzung des Selbstwertempfindens und Stress, und daher besondere Anpassungen erfordert) und drittens aus den Haftbedingungen (subkulturellen Regeln und Einstellungen, strukturellen Merkmalen, z. B. Überbelegung, Personalauslastung, vorhandenen Beschäftigungs- und Freizeitangeboten, Anstaltsklima).

5.6 Prävention, Prognose und Intervention

Die individuelle und soziale Vorbeugung gegen Gewalt kann an verschiedenen Faktoren und in verschiedenen Phasen eingreifen (siehe Kapitel 6 in diesem Band). Früh ansetzende Präventionsmaßnahmen richten sich auf Faktoren in der Kindheit und umfassen beispielsweise Elterntrainings, Vermeidung der Exposition gegenüber Medien, die eine positive Bewertung von Gewalt transportieren, oder Ganztagsbetreuung von Kindern aus problematischen sozialen Verhältnissen (siehe Kapitel 7 in diesem Band).

Bei der Prognose von Gewalt wird unterschieden zwischen statischen und dynamischen Risikofaktoren (Andrews & Bonta, 2010). Statische Faktoren sind Marker für Aggressivität und Rückfallneigung, die in der Lebensgeschichte und insbesondere der Kriminalbiographie der Person liegen, aber nicht unbedingt kausal wirksam sind; einer Modifikation sind sie per definitionem nicht mehr zugänglich. Die dynamischen Risikofaktoren sind die mittelbar oder unmittelbar kausal wirksamen motivationalen oder kognitiven Merkmale der Person und Aspekte ihrer aktuellen Lebenssituation.

Bei Personen, die bereits wegen Gewalttätigkeit auffällig geworden sind, geht es um die Behandlung dieser dynamischen Faktoren: dissozialer Persönlichkeitszüge; problematischer Einstellungen, beispielsweise bezogen auf Ehre und Männlichkeit; feindseliger Verarbeitungsschemata; positiver Bewertung von Gewalt; fehlender Skripts und Kompetenzen zur gewaltlosen Konfliktverarbeitung; spezieller Problemlagen (Alkohol, Drogen, Spielsucht, inkompetenten Umgangs mit Geld); fehlender beruflicher Qualifikationen und unstrukturierten Freizeitverhaltens. Die Behandlung im Strafvollzug (Behnke & Endres, 2008) richtet sich darauf, diese dynamischen Faktoren von Gewalttätigkeit zu bearbeiten und zu modifizieren, Ressourcen zu stärken sowie einen günstigen «sozialen Empfangsraum» für die Zeit nach der Entlassung vorzubereiten.

5.7 Zusammenfassung

Gewalttaten als intentionale körperliche oder psychische Verletzungen einer anderen Person können einer Vielzahl von Zielen dienen. Häufig wird zwischen instrumenteller (zweckgerichteter) und expressiver (reaktiver) Aggression unterschieden. Situationale Faktoren (z. B. Gruppendynamische Prozesse, Alkohol) und personale Faktoren (Persönlichkeitsmerkmale wie Impulsivität oder Dissozialität, Ärgerzustände) tragen zur Erklärung gewalttätigen Handelns bei. Das komplexe Kausalgeschehen hinter einer Entscheidung zur Gewalt lässt sich manchmal nach dem Modell zweckrationalen Handelns, häufiger unter Rückgriff auf kognitive Schemata darstellen.

Als Affektdelikte bezeichnet man meist Tötungsdelikte, die ohne vorausgehende Planung in einem Zustand hochgradiger emotionaler Erregung vor dem Hintergrund eines Beziehungskonflikts begangen werden. Dabei sind sehr verschiedenartige Konfliktmuster und individuelle Handlungsstile zu unterscheiden.

5.8 Weiterführende Literatur

Baumeister, R. F. (2013). *Vom Bösen: Warum es menschliche Grausamkeit gibt*. Bern: Hans Huber.

Das gut lesbare Buch von Baumeister untersucht verschiedene Formen von Gewalt, vom Raub über Bandenkriminalität bis hin zu Terrorismus und Genozid.

Felson, R. B. (2002). *Violence and Gender re-examined*. Washington, DC: American Psychological Association.

Felson fasst den Forschungsstand über Gewalt im Geschlechterverhältnis zusammen (häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt) und erklärt sie aus einer Theorie der instrumentellen Aggression.

Marneros, A. (2008). *Intimidid: Die Tötung des Intimpartners*. Stuttgart: Schattauer.

Der Psychiater Marneros entwickelt eine umfangreiche Typologie von Beziehungstaten, basierend auf eigenem Gutachtenmaterial. Die theoretisch-psychologische Einführung ist leider nicht durchgängig auf dem aktuellen Stand.

Pinker, S. (2011). *Gewalt – eine neue Geschichte der Menschheit*. Frankfurt am Main: Fischer.

Der Evolutionspsychologe Pinker illustriert umfassend die These, dass Gewalt durch zivilisatorische Prozesse immer mehr eingehegt wird und abnimmt. Kapitel 8 bringt eine umfassende und aktuelle Darstellung zentraler psychologischer Faktoren für Gewalt.

Werbik, H. (1974). *Theorie der Gewalt*. München: Fink.

Hier findet sich eine differenzierte Auseinandersetzung mit den klassischen psychologischen Ansätzen zur Erklärung von Gewalt (Triebmodellen, Frustrations-Aggressions-These, Lerntheorie).

Zimbardo, P. G. (2007). *The Lucifer effect: Understanding how good people turn evil*. New York: Random House.

Zimbardo legt den Schwerpunkt auf sozialpsychologische Erklärungen dafür, wie relativ normale Menschen schockierende Gewalttaten verüben können. Das Buch enthält eine ausführliche Darstellung des Stanford Prison-Experiments von 1971 und des im Jahr 2004 aufgedeckten Folterskandals im US-Gefängnis im irakischen Abu Ghraib.

Literatur

Ajzen, I. (1991). The theory of planned behavior. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, 50, 179–211.

Anderson, C. A. (2000). Violence and aggression. In A. E. Kazdin (Ed.), *Encyclopedia of Psychology*, Vol. 8 (pp. 162–169). Washington, DC: American Psychological Association.

Anderson, C. A., Ihori, N., Bushman, B. J., Rothstein, H. R., Shibuya, A., Swing, E. L., Sakamoto, A. & Saalem, M. (2010). Violent video game effects on aggression, empathy, and prosocial behavior in eastern and western countries: A meta-analytic review. *Psychological Bulletin*, 2, 151–173.

Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: Anderson.

- Baumeister, R. F. (1996). *Evil: Inside human violence and cruelty*. New York: Freeman.
- Baumeister, R. F. & Wotman, S. R. (1992). *Breaking hearts: The two sides of unrequited love*. New York: Guilford Press.
- Behnke, M. & Endres, J. (2008). Behandlung im Strafvollzug. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 107–118). Göttingen: Hogrefe.
- Bieneck, S. (2010). Viktimisierung im Justizvollzug: Forschungsstand und Notwendigkeiten. *Praxis der Rechtspsychologie*, 20, 279–289.
- Bieneck, S. & Pfeiffer, C. (2012). *Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug*. (KFN-Forschungsbericht, Nr. 119). Hannover: KFN.
- Bundeskriminalamt (2013). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2012*. https://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks__node.html?__nnn=true [Zugriff am 11. April 2014].
- Burgheim, J. (1993). *Psychologische Bedingungen bei Entstehung und Verlauf von Tötungsdelikten in der Situation der Partnertrennung*. Konstanz: Hartung-Gorre.
- Bushman, B. J. & Anderson, C. A. (2001). Is it time to pull the plug on the hostile versus instrumental aggression dichotomy? *Psychological Review*, 108, 273–279.
- Buss, D. M. (2005). *The murderer next door: Why the mind is designed to kill*. New York: Penguin Press.
- Crenshaw, M. (2000). Terrorism. In A. E. Kazdin (Ed.), *Encyclopedia of Psychology*, Vol. 8 (pp. 44–47). Washington, DC: American Psychological Association.
- Davis, R. L. (2000). Domestic violence. In A. E. Kazdin (Ed.), *Encyclopedia of Psychology*, Vol. 3 (pp. 72–75). Washington, DC: American Psychological Association.
- Dutton, D. G. (1995). *The batterer: A psychological profile*. New York: Basic Books.
- Endres, J. (1998). Psychologische und psychiatrische Konzepte der «tiefgreifenden Bewusstseinsstörung» nach §§ 20, 21 StGB. *Strafverteidiger*, 18, 674–682.
- Endres, J. (2008). Affekttaten. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 412–420). Göttingen: Hogrefe.
- Ernst, S. (2008). Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten: Kernbefunde einer Täter-Opfer-Befragung. *Bewährungshilfe*, 55, 357–372.
- Felson, R. B. (2002). *Violence and Gender re-examined*. Washington, DC: American Psychological Association.
- Ferguson, C. J. & Kilburn, J. (2010). Much ado about nothing: The misestimation and overinterpretation of violent video game effects in eastern and western nations: Comment on Anderson et al. (2010), *Psychological Bulletin*, 136, 174–178.
- Fischer, T. (2012). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze* (60. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Fiske, S. T. (2000). Schema. In A. E. Kazdin (Ed.), *Encyclopedia of Psychology*, Vol. 7 (pp. 158–160). Washington, DC: American Psychological Association.
- Giancola, P. R. (2003). The moderating effects of dispositional empathy on alcohol-related aggression in men and women. *Journal of Abnormal Psychology*, 112, 275–281.
- Giancola, P. R. & Zeichner, A. (1997). The biphasic effects of alcohol on human physical aggression. *Journal of Abnormal Psychology*, 4, 598–607.
- Göppinger, H. (2008). *Kriminologie* (6. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Hare, R. D. (1991). *The Hare Psychopathy Checklist-Revised (PCLR)*. Toronto, Canada: Multi-Health Systems.
- Hare, R. D. & Neumann, C. S. (2012). Psychopathie als klinisches und empirisches Konstrukt. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern* (S. 123–161). Freiburg: Centaurus-Verlag.
- Häufle, J., Schmidt, H. & Neubacher, F. (2013). Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug: Zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. *Bewährungshilfe*, 60, 20–38.
- Heinrich, W. (2002). Gewalt im Gefängnis: Eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989–1998). *Bewährungshilfe*, 49, 369–383.
- Hempel, R. & Selg, H. (1998). *FAF – Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren*. Göttingen: Hogrefe.
- Hentig, H. v. (1956). *Zur Psychologie der Einzeldelikte: Band II: Der Mord*. Tübingen: Mohr.
- Hoffmann, J. & Wondrak, I. (Hrsg.) (2005). *Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Katz, J. (1988). *Seductions of crime*. New York: Basic Books.

- Krahé, B., Bieneck, S. & Möller, I. (2005). Understanding gender and intimate partner violence from an international perspective. *Sex Roles*, 52, 807–827.
- Krahé, B. & Greve, W. (2006). Aggression und Gewalt. In H.-W. Bierhoff & D. Frey (Hrsg.), *Handbuch der Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie* (S. 125–135). Göttingen: Hogrefe.
- Kury, H. & Brandenstein, M. (2002). Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 51, 22–33.
- Lammel, M. (2008). Die Kindstötung «in oder gleich nach der Geburt». *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2, 96–104.
- Laue, C. (2008). Die Entwicklung der Tötungsdelikte in Deutschland. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2, 76–84.
- Luedtke, J. (2008). Gewalt in der Partnerschaft. In A. Dessecker & R. Egg (Hrsg.), *Gewalt im privaten Raum* (S. 39–74). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Marneros, A. (2007). *Affekttaten und Impulstaten*. Stuttgart: Schattauer.
- Marneros, A. (2008). *Intimidid: Die Tötung des Intimpartners*. Stuttgart: Schattauer.
- Müller-Marsell, S. (2004). Subkultur im Strafvollzug. In W. Pecher (Hrsg.), *Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 286–298). Stuttgart: Kohlhammer.
- Neubacher, F., Oelsner, J., Boxberg, V. & Schmidt, H. (2011). Gewalt und Suizid im Strafvollzug: Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. *Bewährungshilfe*, 58, 133–146.
- Nisbett, R. E. & Cohen, D. (1996). *Culture of honor: The psychology of violence in the south*. New York: Harper Collins.
- Nolting, H.-P. (2011). *Lernfall Aggression: Wie sie entsteht – wie sie zu vermeiden ist* (5. Aufl.). Reinbek: Rowohlt.
- Pinker, S. (2011). *Gewalt – eine neue Geschichte der Menschheit*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Porter, S. & Woodworth, M. (2006). Psychopathy and aggression. In C. J. Patrick (Ed.), *Handbook of psychopathy* (pp. 481–494). New York: Guilford Press.
- Rasch, W. (1964). *Tötung des Intimpartners*. Stuttgart: Enke.
- Saß, H. (2008). Tötung mit und ohne tiefgreifende Bewusstseinsstörung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2, 85–95.
- Scheithauer, H. & Hayer, T. (2007). Psychologische Aggressionstheorien und ihre Bedeutung für die Prävention aggressiven Verhaltens im Kindes- und Jugendalter. In M. Gollwitzer, J. Pfetsch, V. Schneider, A. Steffke & C. Ulrich (Hrsg.), *Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen* (S. 15–37). Göttingen: Hogrefe.
- Schneider, H. J. (2003). Verhütung von Hassdelikten in den USA. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 86, 373–383.
- Schöch, H. (2002). Strafrechtliche Aspekte der Tötungskriminalität. In R. Egg (Hrsg.), *Tötungsdelikte – mediale Aufarbeitung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung* (S. 71–90). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Schwind, H. D. & Baumann, J. (Hrsg.) (1990). *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt* (Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt, Band II). Berlin: Duncker & Humblot.
- Servay, W. & Rehn, I. (1986). *Bankraub aus Sicht der Täter*. Wiesbaden: Mittelbayerische Druckerei- und Verlagsgesellschaft.
- Shaver, P. R. & Mikulincer, M. (2011). Introduction. In P. R. Shaver & M. Mikulincer (Eds.), *Human aggression and violence* (pp. 3–11). Washington, DC: American Psychological Association.
- Simons, D. (1988). *Tötungsdelikte als Folge misslungener Problemlösungen*. Stuttgart: Verlag für Angewandte Psychologie.
- Steck, P., Post, V. & Schrader, S. (2004). Psychologische Bedingungen des Raubmordes. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 87, 117–126.
- Steller, M. (1993). Psychodiagnostik bei Affekttaten. In H. Saß (Hrsg.), *Affektdelikte* (S. 132–146). Berlin: Springer.
- Stott, C., Adang, O., Livingstone, A. & Schreiber, M. (2008). Tackling football hooliganism: A quantitative study of public order, policing and crowd psychology. *Psychology, Public Policy, and Law*, 14, 115–141.
- Straus, M. A. (2008). Dominance and symmetry in partner violence by male and female university students in 32 nations. *Children and Youth Services Review*, 30, 252–275.
- Tedeschi, J. T. & Felson, R. B. (1994). *Violence, aggression and coercive actions*. Washington DC: American Psychological Association.
- Toch, H. (1992). *Living in prison: The ecology of survival*. Washington, DC: American Psychological Association.

- Tolan, P.H. (2007). Understanding violence. In D.J. Flannery, A.T. Vazsonyi & I.D. Waldman (Eds.), *The Cambridge Handbook of violent behavior and aggression* (pp. 5–18). Cambridge: Cambridge University Press.
- Volbert, R. (1992). *Tötungsdelikte im Rahmen von Bereicherungstaten*. München: Fink.
- Weltgesundheitsorganisation (2003). *Weltbericht Gewalt und Gesundheit*. Kopenhagen: WHO-Regionalbüro für Europa. [URL = http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf; Zugriff am 11. April 2014.]
- Wirth, W. (2007). Gewalt unter Gefangenen: Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. *Bewährungshilfe*, 54, 185–206. [Als interner Bericht 2006 erschienen und verfügbar unter http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Justizvollzug/justizvollzug1/KrimD/studie_gewalt_gefangene.pdf; Zugriff am 11. April 2014.]
- Zimbardo, P.G. (2007). *The Lucifer effect: Understanding how good people turn evil*. New York: Random House.

Kapitel 6

Entwicklungsorientierte Kriminalprävention

Andreas Beelmann

6.1 Einleitung

Mit dem Begriff entwicklungsorientierte Kriminalprävention werden Interventionsansätze beschrieben, die dissoziale Entwicklungskarrieren durch ein möglichst frühes und gezieltes Eingreifen im Entwicklungsverlauf zu verhindern oder abzuschwächen versuchen und sich dabei auf theoretische Modelle und empirische Erkenntnisse über die normale und abweichende Sozialentwicklung beziehen (Tremblay & Craig, 1995).¹ Diese Interventionsansätze lassen sich unterscheiden von situationsbezogenen Ansätzen, die auf Veränderungen in der Gelegenheitsstruktur von Kriminalität abzielen (z. B. durch Videoüberwachung), sowie von der klassischen generalpräventiven Idee des Rechtssystems, das durch Abschreckung und Strafandrohung wirken soll (Welsh & Farrington, 2012a).

Entwicklungsorientierte Kriminalprävention beruht auf zwei grundlegenden Annahmen. Um solche Präventionsmaßnahmen rational begründen zu können, braucht man zunächst zuverlässige prognostische Erkenntnisse in Form einer entwicklungsbezogenen Risikoabschätzung (Beelmann, 2011). Es sollte somit (a) ein hinreichendes Risiko bestehen, dass das zu vermeidende Problem im Laufe der Entwicklung tatsächlich auftritt, und es sollten (b) gesicherte Vorstellungen von frühen Risiken und Vorformen von Kriminalität vorliegen. Entsprechend sind Maßnahmen der entwicklungsbezogenen Kriminalprävention zuvorderst damit zu begründen, dass das Risiko, dissoziale Verhaltensprobleme zu entwickeln, relativ hoch ist und ebenso die Stabilität dieser Probleme im Entwicklungsverlauf. Zweitens müssen – auf diesen Vorstellungen basierend – Möglichkeiten und Ansatzpunkte der Förderung und Prävention existieren, die einen negativen Entwicklungsverlauf zu stoppen, abzuschwächen oder gänzlich zu vermeiden imstande sind. Zur Rechtfertigung kriminalpräventiver Maßnahmen werden darüber hinaus mindestens zwei zusätzliche Argumente vorgebracht (Lösel, 2012):

- Die Behandlung von bereits straffällig gewordenen Jugendlichen ist schwierig. Selbst bei den erfolgreichsten Behandlungsmaßnahmen sind die Effekte, wie zahlreiche Meta-Analysen zeigen, oft nur gering (Lipsey & Cullen, 2007) und die Therapien trotz zum Teil hoher Behandlungsintensitäten mit erheblichen Rückfallraten verbunden.
- Neben den Folgen für die betroffenen Personen, die sich unter anderem in geringen schulischen und beruflichen Chancen niederschlagen, treten nicht unbeträchtliche Folgen für andere Menschen und unsere Sozialsysteme auf. Sie machen sich unmittelbar an den körperlichen, psychischen und materiellen Schädigungen von Opfern fest, schlagen sich aber auch in erheblichen gesellschaftlichen Kosten von Kriminalität nieder (Muñoz, Hutchings, Edwards, Hounsome & O’Ceilleachair, 2004).

Umfangreiche epidemiologische und längsschnittliche Forschungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass die genannten entwicklungsbezogenen Annahmen mehr als berechtigt sind (vgl. Beelmann & Raabe,

1 Im Folgenden wird häufiger Dissozialität als Oberbegriff für unterschiedliche Verhaltensprobleme verwendet (Aggression, Gewalt, Delinquenz, Kriminalität) und seltener der eng begrenzte Kriminalitätsbegriff. Dies geschieht mit Blick auf die oftmals hohen Zusammenhänge und gemeinsamen Ursachen dieser Verhaltensprobleme.

2007). Nach diesen Erkenntnissen kann man dissoziale Verhaltensprobleme als gravierende Entwicklungsstörungen betrachten, die relativ häufig vorkommen und demgemäß eine erhöhte Handlungsbereitschaft der Sozialgesellschaft erfordern. Dies ist keineswegs nur den oftmals im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Amoktaten oder anderen besonders schwerwiegenden Formen von öffentlicher Gewalt geschuldet. Auch im sozialen Alltag von Kindern und Jugendlichen sind Probleme von Gewalt und Kriminalität offenbar weit verbreitet (Baier, Pfeiffer, Simonson & Rabold, 2009). Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS; Bundeskriminalamt, 2013) weist für Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene seit Jahren die höchsten Belastungszahlen relativ zum Bevölkerungsanteil aus, auch wenn in jüngster Zeit leicht sinkende Zahlen zu verzeichnen sind. Zur Häufigkeit kommt ein hohes Risiko der Chronifizierung dissozialer Karrieren hinzu. Vor allem für Kinder und Jugendliche, die bereits sehr früh in der Entwicklung sozial auffälliges Verhalten zeigen, besteht ein beträchtliches Risiko, längerfristig stabilen dissozialen und kriminellen Problemkarrieren zu folgen. Maßnahmen der entwicklungsorientierten Kriminalprävention setzen hier an und verfolgen letztlich das Ziel, die Inzidenz, das heißt das Neuauftreten von Kriminalität unter Kindern und Jugendlichen, zu reduzieren.

Inhaltlich und konzeptionell hat die entwicklungsorientierte Kriminalprävention in den letzten Jahrzehnten ganz wesentlich von der entwicklungspsychopathologischen Längsschnittforschung profitiert, die zahlreiche Risikofaktoren ausgemacht und die dynamischen Prozesse der Entstehung und Aufrechterhaltung dissozialer Problemkarrieren bis hin zur Kriminalität dargelegt hat (vgl. Beelmann & Raabe, 2007; Leschied, Chiodo, Nowicki & Rodger, 2008; Lösel & Bender, 2003, 2005; Lösel & Farrington, 2012). Viele Präventionsmaßnahmen beziehen sich entsprechend diesen Erkenntnissen darauf, relevante Risikofaktoren zu verringern oder protektive Faktoren einer gesunden Sozialentwicklung zu stärken. Die Liste der untersuchten und bestätigten Faktoren ist lang. Sie reicht von individuellen Risiko- und Schutzfaktoren wie Temperamentsmerkmalen und geringer bzw. überdurchschnittlicher Intelligenz und sozialer Kompetenz über familiäre Merkmale wie die Psychopathologie der Eltern oder gute Erziehungskompetenzen bis hin zu sozialen und gesellschaftlichen Merkmalen wie desorganisierten Nachbarschaften und sozialer Ungleichheit (vgl. Tab. 6.1).

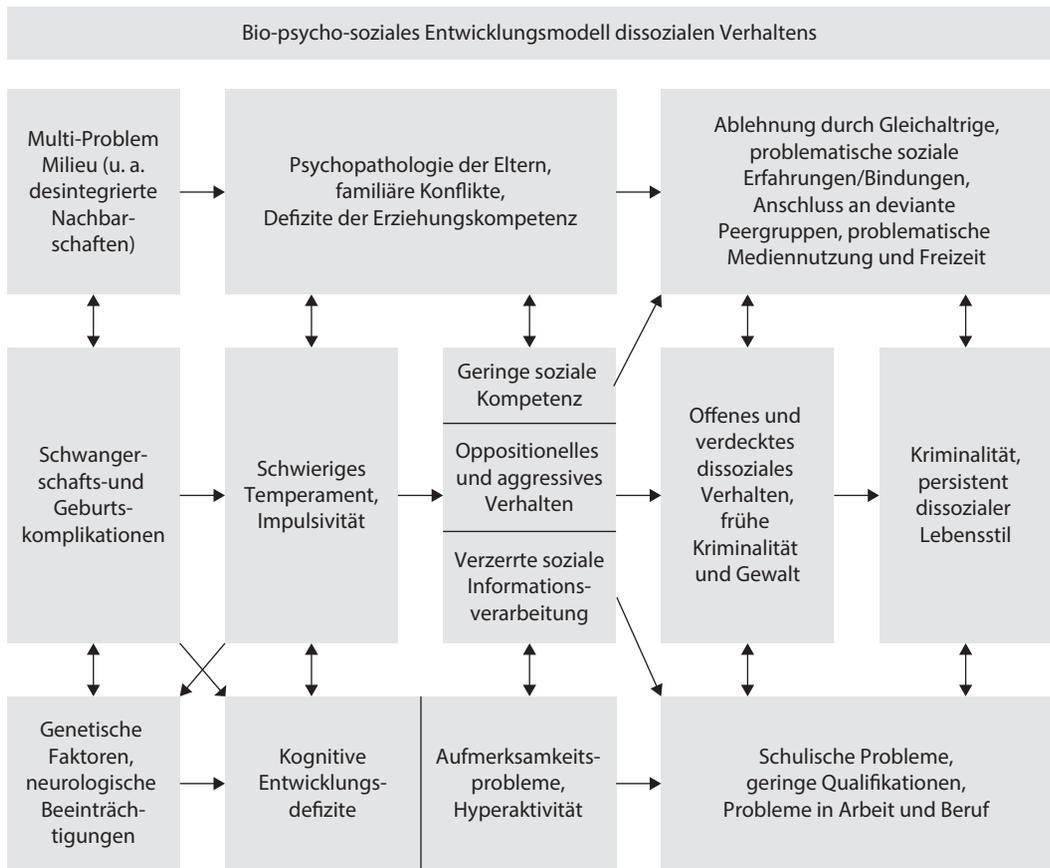
Zur Ableitung von Präventionsmaßnahmen aus Risiko- und Schutzfaktoren sind jedoch elaboriertere Überlegungen notwendig, als es auf den ersten Blick erscheinen mag (vgl. Beelmann, 2011). Zwar lassen sich zum Beispiel Sozialtrainingsprogramme relativ schlüssig mit den Forschungen zum Sozialverhalten oder Defiziten in der sozialen Informationsverarbeitung von dissozialen Kindern und Jugendlichen begründen. Aber nicht alle aufgelisteten Faktoren eignen sich zu einer derart unmittelbaren Ableitung von entwicklungsorientierten Präventionsmaßnahmen. So ermöglichen bestimmte verhaltensbiologische Faktoren zwar die Auswahl von Risikoklientel. Zur inhaltlichen Gestaltung von psychologisch-pädagogischen Präventionsmaßnahmen lassen sie sich jedoch nur sehr indirekt verwenden. Ähnliches gilt zum Beispiel für gesellschaftliche Risikofaktoren, die eher sozialpolitische Interventionen nahelegen.

Für weiterführende Hinweise auf die Gestaltung von Präventionsmaßnahmen sollte man daher auf entwicklungspsychopathologisch fundierte Entwicklungsmodelle oder empirisch bestätigte Entwicklungstypen dissozialen Verhaltens zurückgreifen. Diese berücksichtigen nicht nur einzelne Ursachenfaktoren, sondern auch charakteristische Verlaufsmuster und Entwicklungsprozesse. So werden etwa unterschiedliche Typologien und Entwicklungspfade von Dissozialität angenommen (vgl. Beelmann & Raabe, 2007). Als besonders relevant hat sich dabei die Unterscheidung zwischen persistenter und vorübergehend auffälligen Kindern und Jugendlichen erwiesen, die auf Moffitt (1993) zurückgeht. Demnach macht es sowohl ätiologisch als auch im Hinblick auf die Gestaltung und das Timing von Präventionsmaßnahmen einen Unterschied, ob Kinder frühzeitig und dauerhaft sozial auffälliges Verhalten zeigen (persistenter Entwicklungsverlauf) oder «nur» während einer relativ begrenzten Phase im Jugendalter (jugendtypischer Verlauf). Derartige Vorstellungen haben die entwicklungsorientierte Kriminalprävention insbesondere im Hinblick

Tabelle 6.1: Übersicht über wichtige Risiko- (R) und Schutzfaktoren (S) dissozialer Entwicklungsverläufe und mögliche Präventionsmaßnahmen (in Anlehnung an Lösel, 2004, und Lösel & Farrington, 2012).

Bereich	Beispiele	Mögliche Präventionsmaßnahmen
Verhaltensbiologie	Erbanlagen (männliches Geschlecht), neurophysiologische und strukturelle Besonderheiten des ZNS (R); hohe Herzrate (S)	Zuverlässiges Risikoscreening als Voraussetzung für eine möglichst genaue Auswahl von Risikogruppen
Familie	Erziehungsmängel, fehlende Zuwendung, Misshandlung, Devianz (R); enge Beziehung zu mindestens einem Elternteil, hohe elterliche Aufsicht (S)	Elterntrainings, Psychotherapie der Eltern, ggf. Sorgerechtsentzug
Persönlichkeit und Leistung	Impulsivität, Aufmerksamkeitsdefizite, Intelligenzprobleme (R); überdurchschnittliche Intelligenz, einfaches Temperament (S)	Trainingsprogramme zur Förderung von Konzentration, kognitive Förderprogramme
Schule	Leistungsprobleme, Schulschwänzen, schlechtes Schulklima (R); hohe Bindung an die Schule, Unterstützung durch Lehrer (S)	Kognitive Förderprogramme, Nachhilfeunterricht, Teamsupervision und Coaching
Denkmuster	Soziale Informationsverarbeitung, deviante Einstellungen, inadäquates Selbstkonzept (R); nichtaggressive soziale Kognitionen, positive Einstellungen zu Familie und Schule (S)	Sozialtrainingsprogramme, insbesondere mit Schwerpunkt auf sozialer Problemlösung und Selbstkontrolle
Lebensstil	Unstrukturierte Freizeit, Konsum von Mediengewalt und Drogen (R); nicht-deviante Freunde und Peergruppen (S)	Strukturierte Freizeitangebote, Programme zur Förderung von Medienkompetenzen, Drogenpräventionsmaßnahmen
Gemeinde	Soziale Desorganisation, Konzentration von Armut und Auffälligkeit (R); hohe Kohäsion und soziale Kontrolle (S)	Qualifizierte Sozialarbeit, Stadtteilarbeit
Gesellschaft	Soziale Labilisierung, Werteverfall, Individualisierung (R); geringe soziale Ungleichheit (S)	Ausweitung psychosozialer Dienste, Vermittlung sozialer Normen in Schulen, ausgleichende Sozialpolitik

auf einen möglichst frühzeitigen Beginn im Lebenslauf beeinflusst. Elaboriertere Entwicklungsmodelle versuchen zudem, abweichende altersspezifische Entwicklungsprozesse abzubilden (Beelmann & Raabe, 2007). Abbildung 6.1 zeigt ein derartiges Modell, das von der Geburt bis ins Erwachsenenalter reicht und unterschiedliche Risikokonstellationen miteinander verbindet. Ein solches Modell bietet verbesserte Möglichkeiten, den Entwicklungsphasen die möglichen Risiken und die Inhalte von darauf abgestimmten Präventionsmaßnahmen zuzuordnen.



Quelle: modifiziert nach Lösel & Bender, 2003; aus: Beelmann & Raabe, 2007, S. 111

Abbildung 6.1: Bio-psycho-soziales Entwicklungsmodell dissozialen Verhaltens.

6.2 Übersicht über kriminalpräventive Ansätze

Zur Prävention von Kriminalität existiert mittlerweile eine Vielzahl unterschiedlicher Konzepte (vgl. Beelmann & Raabe, 2007, 2009; Lösel, 2004; Sherman, Farrington, Welsh & MacKenzie, 2002; Welsh & Farrington, 2006, 2012b). Sie lassen sich zunächst in drei große Gruppen unterteilen:

Sozial, bildungs, familien- und gesundheitspolitische Maßnahmen wie zum Beispiel finanzielle Unterstützungsleistungen für sozial schwache Familien, die Etablierung von umfangreichen Betreuungsangeboten (Ganztagsschulen) oder die Ausweitung von Gesundheitschecks bei Vorsorgeuntersuchungen haben zum Ziel, die sozialen Rahmenbedingungen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Diese Maßnahmen sind insofern unspezifisch im Hinblick auf die Prävention von Kriminalität, als sie allgemein zu verbesserten Entwicklungsbedingungen und zur Prävention einer breiten Palette von Entwicklungsrisiken beitragen sollen – unter anderem auch Risiken, die mit Kriminalität einhergehen.

Polizeiliche und juristische Präventivmaßnahmen sind oft der situativen Kriminalprävention verpflichtet. Sie dienen der Verhaltenskontrolle oder der Etablierung / Einhaltung gesetzlicher Standards und versu-

chen auf diese Art, sozial problematisches Verhalten in ihrer Häufigkeit zu reduzieren oder eine angemessene staatliche Reaktion auf soziale Abweichung zu gewährleisten. Beispiele hierfür wären eine veränderte Waffengesetzgebung, der verstärkte Einsatz von Polizeistreifen in Risikogebieten, Maßnahmen der sogenannten technischen Kriminalprävention (etwa Videokontrollen auf Schulhöfen oder an Kriminalitätsschwerpunkten) oder verstärkte gesetzliche Kontrolle von Gewalt in Medien (siehe auch Kapitel 7 in diesem Band).

Psychosoziale und pädagogische Maßnahmen fokussieren auf systematische Formen der sozialen Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche im Kontext von Schule, Familie und Kommune und lassen sich zumeist der entwicklungsorientierten Kriminalprävention zuordnen. Zu unterscheiden sind individuelle, eltern- und familienzentrierte sowie schulzentrierte und kommunale Präventionsangebote.

6.2.1 Individuelle Präventionsansätze

Kriminelles Verhalten von Kindern und Jugendlichen geht häufig einher mit einem gravierenden Mangel an sozialen Kompetenzen und Defiziten in der sozialen Informationsverarbeitung und Handlungssteuerung. Mit sozialen Kompetenzen sind Fertigkeiten einer Person gemeint, die es erlauben, die eigenen Interessen jeweils alters- und situationsangemessen unter Berücksichtigung der Rechte anderer Personen umzusetzen (Beelmann, 2008a). Soziale Kompetenzen sind beispielsweise bei der Kontaktaufnahme zu Gleichaltrigen bedeutsam, beim Aufbau von Freundschaften, beim Aushandeln unterschiedlicher Interessen und bei der Bewältigung von sozialen und schulischen Problemen. Trainingsprogramme fokussieren zumeist auf das Erlernen derartiger Verhaltenskompetenzen und die Verbesserung zugrunde liegender sozial-kognitiver Grundfertigkeiten wie das soziale Problemlösen oder die Selbst- und Impulskontrolle, die sich als wichtige Faktoren beim Vermeiden dissozialer Verhaltensprobleme erwiesen haben.

Sozialtrainingsprogramme finden im Allgemeinen in der Gleichaltrigengruppe statt und werden als strukturierte Abfolge von Übungen und Rollenspielen durchgeführt, oft unter Nutzung konkreter Trainingsmanuale. Die Programme lassen sich vergleichsweise leicht als Präventionsstrategie in Kindertagesstätten und Schulen umsetzen, weil sie in der Regel ohne großen Aufwand implementiert werden können und mit relativ geringen Kosten verbunden sind. Mittlerweile existieren zahlreiche Programme, wie beispielsweise international das PATHS-Curriculum (Greenberg & Kusché, 2006) oder im deutschen Sprachraum das EFFEKT-Kindertraining (Jaurisch & Beelmann, 2008) und das Faustlos-Programm (Schick & Cierpka, 2005). Diese Programme weisen viele gemeinsame Übungs- und Förderelemente auf, wie etwa Übungen zur Identifikation von Emotionen bei sich und anderen, das schrittweise Erlernen nichtaggressiver Lösungen bei sozialen Problemen, die Kontrolle und Unterbrechung von Ärger- und Wutreaktionen mit Hilfe von Selbstinstruktionen sowie das Üben von angemessenem Sozialverhalten in kritischen Situationen (Kontaktaufnahme, Streitverhalten). Als Fördermethodik werden hypothetische Konfliktszenarien, Rollenspiele, Gruppendiskussionen und konkrete Anleitungen eingesetzt. Häufig werden auch Hausaufgaben gestellt, um die Generalisierung der gelernten Fertigkeiten in den sozialen Alltag zu gewährleisten.

Sozialtrainingsprogramme wurden häufig zur Dissozialitätsprävention eingesetzt und sind in den letzten drei Jahrzehnten in zahlreichen Evaluationsstudien und unterschiedlichen Kontexten überprüft worden (vgl. Beelmann & Lösel, 2007; Durlak, Weissberg, Dymnicki, Taylor & Schnellinger, 2011; Lösel & Beelmann, 2003; Lösel & Bender, 2012). In einschlägigen Meta-Analysen überwiegen positive Ergebnisse, die sich sowohl beim Erlernen der sozial-kognitiven Grundlagen als auch beim Erwerb von sozialen Verhaltenskompetenzen zeigen. Dennoch hat man Sozialtrainingsprogramme auch kritisch diskutiert (z. B. Bullis, Walker & Sprague, 2001). So waren etwa die durchschnittlichen Effektstärken geringer, wenn man die Wirkungen auf aggressives, gewalttätiges und anderweitig dissoziales Problemverhalten mit den Effek-

ten auf sozial kompetentes Verhalten und sozial-kognitive Kompetenzen verglich (z. B. Problemlösefertigkeiten; Beelmann & Lösel, 2007). Zudem hat man speziell Daten zur Prävention kriminellen Verhaltens in Evaluationsstudien sehr selten erhoben, so dass zuverlässige Aussagen über längerfristige kriminalitätspräventive Wirkungen bislang nur sehr eingeschränkt zu treffen sind. Hinzu kommt, dass nicht alle Sozialtrainingsprogramme über ein überzeugendes Wirksamkeitsprofil verfügen, so dass positive Effekte bei Anwendung von Sozialtrainingsmaßnahmen keineswegs zwangsläufig eintreten. Besonders günstige Effekte sind zu erwarten, wenn die Programme einen hohen Strukturierungsgrad aufweisen und sowohl konkrete Verhaltensübungen als auch sozial-kognitive Verarbeitungsmuster systematisch erlernt und geübt werden (multimodale Programme). Auf diese Weise können wichtige Risikofaktoren der Dissozialitätsentwicklung (Sozialkompetenzdefizite, verzerrte soziale Informationsverarbeitung) erfolgreich abgeschwächt werden, und dissoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen lässt sich frühzeitig verhindern. Für den präventiven Einsatz von Sozialtrainingsprogrammen spricht auch, dass man sie im Rahmen der Therapie jugendlicher Straftäter erfolgreich eingesetzt hat. Ebenfalls recht positiv abgeschnitten haben soziale, kognitiv-behavioral fundierte Trainingsverfahren wie etwa das *Reasoning-and-Rehabilitation-Programm* (Lipsey & Landenberger, 2006). Nach einer aktuellen meta-analytischen Zusammenfassung von 16 Studien über dieses Programm ergab sich zum Beispiel ein Rückgang der Rückfallraten jugendlicher Straftäter um immerhin 14% im Vergleich zu einer Standardbehandlung und der Unterbringung im Strafvollzug (Tong & Farrington, 2006).

Weitere Individualansätze der Kriminalitätsprävention betreffen zum Beispiel Konfliktlöseprogramme, intensiv- und freizeitpädagogische Maßnahmen sowie sportliche Aktivitäten. Diese Ansätze sind insgesamt weniger gut evaluiert; eingesetzt wurden sie oft bei bereits kriminellen oder anders auffälligen Jugendlichen, also im Grunde selten präventiv. Konfliktlöseprogramme haben sich allerdings bei Jugendlichen durchaus bewährt (Garrard & Lipsey, 2007), wobei die inhaltliche Nähe zu den Sozialtrainingsprogrammen relativ hoch ist. Dagegen ist der Nutzen intensiv-pädagogischer Maßnahmen (z. B. Überlebenstrainings, Bootcamps) oder freizeitpädagogischer Programme (z. B. Outdoor-Aktivitäten) sehr schlecht abzuschätzen. In einschlägigen Meta-Analysen finden sich allenfalls dann Wirkungen, wenn zugleich strukturierte Beratungs- und Betreuungsdienste oder psychotherapeutische Maßnahmen angeboten werden (Lipsey & Wilson, 1998; Wilson & MacKenzie, 2006). Präventive Wirkungen im Hinblick auf die langfristige Senkung von Kriminalitätsraten ließen sich bislang durch diese Ansätze noch nicht nachweisen.

An systematischer Forschung mangelt es auch hinsichtlich der Wirkung sportlicher Aktivitäten. Insbesondere das Training von Kampfsportarten (Judo, Karate, Boxen) – so die Annahme – soll zu einer Senkung aggressiver und anderweitig auffälliger Verhaltensweisen gerade bei Risikokindern und jugendlichen beitragen. Hinter dieser Annahme stehen zumeist Überlegungen in Richtung auf einen kathartischen Aggressionsabbau, die allerdings mehr mit aktualgenetischen (d. h. konkret situationsbezogenen) als mit ontogenetischen (d. h. entwicklungsbezogenen) Überlegungen begründet werden. Überzeugende Evaluationsdaten zur Wirkung sportlicher Aktivitäten liegen für den Bereich des körperlichen Wohlbefindens und der kognitiven Leistungsfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen vor (z. B. Sibley & Etnier, 2003). In Bezug auf eine gesunde Verhaltensentwicklung ist die Befundlage allerdings dürftig, und belastbare Hinweise auf eine kriminalitätssenkende Präventivwirkung sportlicher Aktivitäten fehlen bislang. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass derartige Effekte existieren. Möglicherweise sind aber andere Prozesse und Faktoren als die sportliche Aktivität selbst wirksam. Vorstellbar wäre etwa, dass für mögliche Effekte auf die Sozialentwicklung das strukturierte Lernen sozialer Regeln im Spiel, das Eingebundensein in eine soziale Gemeinschaft, die Verfügbarkeit sozialer und emotionaler Unterstützung durch Erwachsene (z. B. Übungsleiter) oder das beiläufige Erlernen sozialer Kompetenzen in der Gleichaltrigengruppe verantwortlich sind.

6.2.2 Eltern- und familienorientierte Ansätze

Eine zweite Gruppe von Präventionsmaßnahmen zielt auf die Eltern und die Familie als wichtige Sozialisationsagenten von Kindern und Jugendlichen ab. Besonders häufig hat man im Bereich der Dissozialitätsprävention sogenannte *Elterntrainings* angewandt (Beelmann, 2007a). Unter Elterntrainings versteht man psychoedukative Bildungsmaßnahmen für Eltern, die in der Regel in Kursform und in der Elterngruppe angeboten werden. Vermitteln will man den Eltern dabei grundlegendes Erziehungswissen und zentrale Erziehungskompetenzen wie positive Erziehungspraktiken (emotionale Unterstützung, Lob, aber auch kontrollierte Beaufsichtigung), die Vermittlung sozialer Regeln und den Umgang mit Problemverhalten der Kinder (z. B. Grenzen setzen). Konzeptionell beziehen sich Elterntrainings zumeist auf erziehungspsychologische Arbeiten zum autoritativen Erziehungsstil (Baumrind, 1989) und auf die Theorie der Zwangsinteraktionen (vgl. Patterson, Reid & Dishion, 1992), die speziell oppositionelles und aggressives Verhalten von Kindern auf einen Mangel an konsistentem elterlichen Erziehungsverhalten bei Regelverstößen und gleichzeitig geringe soziale und emotionale Unterstützung zurückführen. Methodisch und didaktisch nutzt man vor allem Gruppendiskussionen und Rollenspiele, zum Teil auch filmische Demonstrationen und praktische Übungen zur Vermittlung von Erziehungskompetenzen. Mit dieser Zielsetzung haben sich in den letzten Jahren zahlreiche Elterntrainings etabliert (siehe Übersichten in Beelmann, 2007b; Briesmeister & Schaefer, 1998; Tschöppe-Scheffler, 2006), zum Beispiel das TripleP-Programm (Kuschel & Hahlweg, 2005; Sanders, 1999) oder das EFFEKT-Elterntaining (Beelmann, 2007a), die allerdings, ähnlich wie die bereits angesprochenen Sozialtrainingsprogramme, viele gemeinsame Übungselemente aufweisen.

Zur Wirksamkeit von Elterntrainings liegen mittlerweile mehrere umfassende Meta-Analysen vor, in denen die Ergebnisse zahlreicher, allerdings vorwiegend angloamerikanischer Evaluationsstudien zusammengefasst werden (vgl. z. B. Piquero, Farrington, Welsh, Tremblay & Jennings, 2009). Insgesamt ist danach die Befundlage durchweg positiv (vgl. Beelmann & Raabe, 2009). Die teilnehmenden Eltern lernen in Elterntrainings angemessene Erziehungsformen und erhöhen ihre Erziehungskompetenz; zudem lassen kindliche Verhaltensprobleme in der Regel nach, oder ihnen wird wirksam vorgebeugt. Die berichteten Effektstärken schwanken aber ähnlich wie in anderen Interventionsfeldern beträchtlich, so dass wichtige Erfolgsmoderatoren zu vermuten sind (Beelmann & Raabe, 2009). So ließ sich beispielsweise zeigen, dass Elterntrainings am effektivsten bei Eltern mit Kindern bis zu sechs Jahren waren, vermutlich weil auf diese Altersgruppe der Einfluss der Eltern deutlich stärker ist als etwa auf Jugendliche. Zudem scheinen sehr intensive und unstrukturierte Elterntainingsprogramme bei dissozialem Problemverhalten eher geringere Wirkungen zu zeigen. Bessere Effekte sind dagegen von Programmen zu erwarten, in denen man den Eltern konkrete Kompetenzen speziell zum Umgang mit dissozialen Verhaltensweisen vermittelt (z. B. konsistente, nichtaggressive Grenzsetzung). Aber auch bei den wirksamen Programmen zeigten sich erhebliche Schwankungen der Effekte je nachdem, welche Erfolgskriterien man wählte. In unserer eigenen Meta-Analyse (Beelmann & Schulz, in Bearbeitung) ergaben sich zwar keine Wirksamkeitsunterschiede zwischen eltern- / familienbezogenen Maßen (z. B. Erziehungskompetenzen) und Effekten auf kindliche Verhaltensprobleme. Betrachtet man jedoch allein die Wirkungen auf delinquentes oder kriminelles Verhalten der Kinder, so zeigten sich deutlich geringere Effekte.

Ein stringenter Nachweis von kriminalitätssenkenden Effekten liegt somit auch für Elterntainings bislang nicht vor, wohl aber ein Einfluss auf wichtige entwicklungsbezogene Risikofaktoren (z. B. Erziehungskompetenzen, frühe dissoziale Verhaltensprobleme der Kinder). Eine Reihe von Ergebnissen weist aber auf weitere Probleme dieses Präventionsansatzes hin (vgl. Beelmann, 2007a). So werden bei Eltern aus Hochrisiko-Kontexten regelmäßig zum Teil sehr geringe Inanspruchnahme- und hohe Abbruchraten berichtet (Assemany & McIntosh, 2002). Als die wichtigsten Prädiktoren eines Trainingsabbruchs erwiesen sich einer

Meta-Analyse von Reyno und McGrath (2006) zufolge bestimmte Teilnahmebarrieren (z. B. keine begleitende Kinderbetreuung, langer Weg zum Trainingsort), geringes Alter und psychopathologische Erkrankung der Mütter, die Schwere des Problemverhaltens des Kindes sowie ein geringes Familieneinkommen. Zudem waren die Programme bei Hochrisiko-Gruppen wohl auch deshalb weniger wirksam, weil diese Klientel offenbar weniger gut mit dem üblichen Gruppenformat zurechtkam und stattdessen stärker von individuellen Trainingssitzungen profitierte (Lundahl, Risser & Lovejoy, 2006).

Insgesamt machen diese Befunde deutlich, dass Elterntrainingsprogramme offenbar Hochrisiko-Gruppen nur sehr eingeschränkt erreichen und relativ unwirksam sind, obwohl gerade dort der vermeintlich größte Trainingsbedarf und das höchste Risiko einer kindlichen Fehlentwicklung vorliegen. Einige Studien zeigten aber, dass sich zusätzliche Maßnahmen – wie begleitende Kinderbetreuung, ein Transportservice zum Trainingsort, die Bereitstellung von Essen und Erfrischungen, monetäre Anreize und Geschenkgutscheine, video- oder internetgestützte Beratungsangebote – auszahlen, was die grundsätzliche Teilnahmebereitschaft, die regelmäßige und kontinuierliche Teilnahme an den Sitzungen sowie schließlich die Wirksamkeit der Programme betrifft, ohne allerdings eine selektive Nutzung und einen vorzeitigen Abbruch durch die genannten Problemgruppen gänzlich verhindern zu können (vgl. Beelmann, 2003; Heinrichs, Krüger & Guse, 2006; Snell-Johns, Mendez & Smith, 2004). Die optimale Gestaltung der Durchführungsbedingungen scheint daher für Elterntainingsprogramme von besonderer Bedeutung zu sein.

Den Ansatz einer möglichst frühzeitigen entwicklungsorientierten Prävention dissozialer Problemkarrieren verfolgen *familienbezogene Frühpräventionskonzepte* besonders konsequent. Diese Maßnahmen bestehen in der Regel aus verschiedenen Hilfsangeboten für Familien mit Vorschulkindern; sie umfassen zum Beispiel ein Training der elterlichen Erziehungskompetenzen, unterschiedliche Formen der Tagesbetreuung der Kinder, Hilfen bei der Kindespflege und ernährung, allgemeine Informationen zur kindlichen Entwicklung, die kognitive Förderung der Kinder und frühe Kompensation biologischer Entwicklungsrisiken sowie die berufliche und soziale Förderung der Eltern (vgl. Reynolds, Rolnick, Englund & Temple, 2010). Oft richtet sich der Fokus der Programme auf die Verbesserung der allgemeinen Entwicklungsbedingungen in belasteten oder benachteiligten Familien oder bei entwicklungsgefährdeten oder beeinträchtigten Kindern. Die Ansätze haben also eher den Charakter einer allgemeinen Entwicklungsförderung statt einer spezifischen Form der Dissozialitätsprävention. Dennoch sind die Projekte auch aus kriminalitätspräventiver Sicht interessant, da sie an relevanten Risikofaktoren des Problemverhaltens ansetzen (z. B. an Defiziten der Erziehungskompetenz, kognitiven Entwicklungsdefiziten, sozialer Benachteiligung) und umfassende Evaluationen mit zum Teil sehr langen Follow-up-Zeiträumen vorliegen, bei denen unter anderem auch Daten zur Delinquenz und Kriminalität als Erfolgskriterien erhoben wurden (vgl. Bilukka et al., 2005; Deković et al., 2011; Piquero et al., 2009; Webster-Stratton & Taylor, 2001).

Am eindrucksvollsten konnten kriminalitätspräventive Wirkungen derartiger Frühinterventionen bislang im Rahmen des sogenannten *HighScope-Perry-Preschool*-Programms nachgewiesen werden, für das fast 35jährige Follow-up-Untersuchungen vorliegen (vgl. Schweinhart, 2010; Schweinhart et al., 2005). Dieses Programm bestand aus wöchentlichen Hausbesuchen von zirka 90 Minuten Dauer und täglichen Gruppensitzungen mit den Kindern von 2,5 Stunden Dauer über einen Zeitraum von 30 Wochen, wobei ein Großteil der Kinder dieses Curriculum mit vier und mit fünf Jahren (also zweimal) durchlief. In der geförderten Gruppe fanden sich im Erwachsenenalter bei Messungen mit 27 und 40 Jahren signifikant mehr Personen mit höheren Einkommen und formalem Schulabschluss, ein geringerer Prozentsatz an Personen, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen mussten, sowie eine geringere Anzahl an Verurteilungen und Inhaftierungen für kriminelle Delikte (vgl. Abb. 6.2).

Neuere Frühförderprogramme setzen noch früher im Entwicklungsverlauf an, zum Beispiel bereits mit Geburt des Kindes, zum Teil auch schon während der Schwangerschaft. So richtete sich beispielsweise das

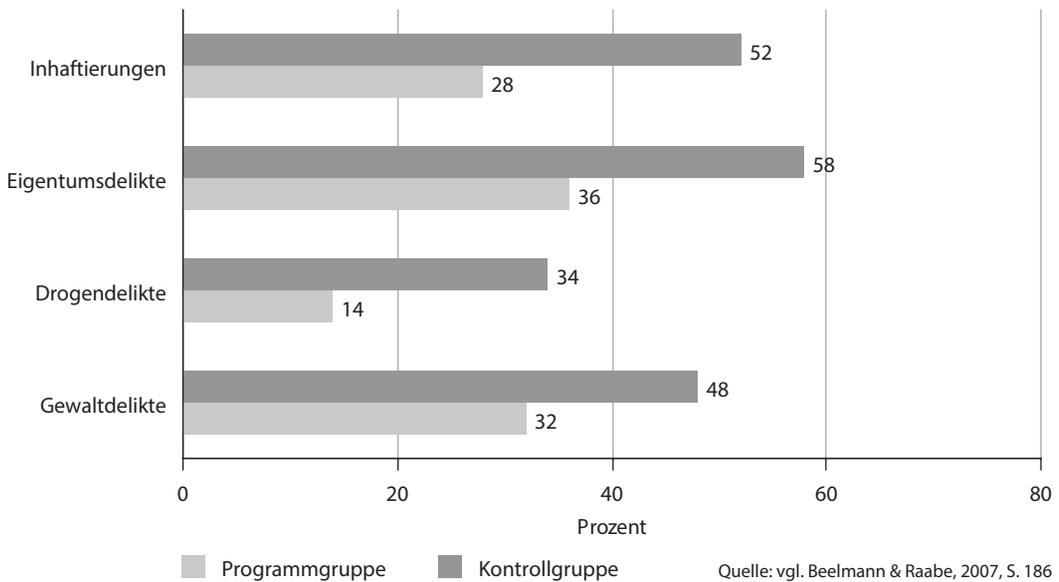


Abbildung 6.2: Effekte des HighScope-Perry-Preschool-Programms auf die Kriminalität mit 40 Jahren (nach Schweinhart, 2010; Schweinhart et al., 2005). Aufgeführt sind jeweils die Lebenszeitprävalenzen verschiedener krimineller Delikte.

Elmira-Prenatal / Early-Infancy-Projekt (vgl. Olds et al., 1998) an junge, unverheiratete Frauen einer Risikogruppe, die bereits während ihrer ersten Schwangerschaft und zusätzlich während der ersten zwei Lebensjahre des Kindes von ausgebildeten Krankenschwestern regelmäßig zu Hause besucht (im Durchschnitt zirka 30 Hausbesuche während dieser Zeit) und hinsichtlich ihres Gesundheitsverhaltens während der Schwangerschaft sowie in frühen Erziehungs, Betreuungs- und Versorgungskompetenzen geschult wurden. Neben zahlreichen positiven Effekten auf der Ebene der kindlichen Gesundheit und kognitiven Entwicklung konnte man bei Kindern im Alter von 15 Jahren auch positive Effekte auf kriminelles Verhalten sowie den Tabak- und Alkoholkonsum feststellen. Außerdem zeigten die Mütter eine geringere Rate an Misshandlungen des Kindes und nahmen insgesamt weniger Sozialleistungen in Anspruch (vgl. zusammenfassend: Olds, 2006, 2010).

Insgesamt sind Frühpräventionsprogramme für Risikogruppen somit ein sehr lohnender Ansatz in der Kriminalitätsprävention, der zumindest in den US-amerikanischen Studien dokumentierte Langzeiteffekte aufweist (vgl. Bilukka et al., 2005; Reynolds et al., 2010). Allerdings konnte man selbst mit derart umfangreichen Projekten nicht alle Risikofamilien erreichen und die Prävalenz problematischen Sozialverhaltens keineswegs auf null reduzieren (siehe Abb. 6.2). Zudem blieben die sehr günstigen Ergebnisse der zitierten Programme bislang auf relativ wenige Einzelstudien beschränkt. In inhaltlich vergleichbaren Projekten wurden zum Teil geringere oder auch gar keine Effekte auf die Kriminalität erzielt (vgl. z. B. Campbell, Ramey, Pungello, Sparling & Miller-Johnson, 2002). Gleichwohl handelt es sich um einen Förderansatz, der vor allem bei chronischen Risikokonstellationen bzw. bei Gruppen mit bereits vorhandenem Problemverhalten im Rahmen gezielter Präventionsmaßnahmen offenbar besser geeignet ist als etwa isolierte und zeitlich begrenzte Programme. Angesichts der hohen Intensität und der hohen Kosten stellt sich allerdings die Frage, ob man die Hilfen tatsächlich als Angebot für *alle* Kinder und Familien anbietet oder sich allein auf

Hochrisiko-Familien beschränken sollte. Die bisherige Befundlage zeigt, dass die höchsten Effekte umfassender Frühfördermaßnahmen vor allem bei bedürftigen Kindern und Familien zu erwarten sind. Zudem erwiesen sich die Projekte bei diesen Gruppen auch im Hinblick auf die Kosten-Nutzen-Effektivität als sehr lohnend (Reynolds et al., 2010). So ließ sich etwa in der bereits erwähnten *HighScope Perry Preschool Study* ein (inflationsbereinigtes) Kosten-Nutzen-Verhältnis von etwa 1:16 Dollar feststellen (Schweinhart, 2010). Dieses Ergebnis kam vor allem durch geringere Kosten für kriminelles Verhalten zustande (Prozesskosten, Haftkosten), äußerte sich aber auch in zusätzlich gezahlten Steuern vonseiten der Interventionsgruppenmitglieder und eingesparten Sozial- und Krankheitskosten. Ähnlich günstige Kosten-Nutzen-Relationen früher intensiver familienorientierter Programme werden auch in anderen Studien bestätigt (z. B. Reynolds, Temple, White, Ou & Robertson, 2011; zusammenfassend: Welsh, Farrington & Sherman, 2001). Diese Befunde sind angesichts der hohen Kosten, die dissoziale Verhaltensprobleme auch hierzulande verursachen (vgl. Ewest, Reinhold, Vloet, Wenning & Bachmann, 2013), besonders vielversprechend.

6.2.3 Schulische und kommunale Präventionsansätze

Eine letzte Gruppe von Präventionsansätzen setzt in der Schule und den Gemeinden als bedeutenden Sozialisierungssystemen an und versucht, diese außerfamiliären sozialen Lebensräume von Kindern und Jugendlichen positiv zu beeinflussen, um Problemen von Gewalt und Kriminalität zu begegnen. Insbesondere schulische Präventionskonzepte wurden in den letzten Jahren intensiv diskutiert, was zum einen mit den zum Teil besorgniserregenden Ergebnissen großer Untersuchungen zur Schulkraft zu tun hat (vgl. z. B. Baier & Pfeiffer, 2007; Lösel & Bliesener, 2003), zum anderen wohl auch mit den wiederholt aufgetretenen Amoktaten in Schulen. Zudem eignet sich der Schulkontext besonders gut für präventive Maßnahmen, unter anderem weil man dort eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen relativ leicht mit Präventionsangeboten erreichen kann (vgl. Beelmann, 2008b).

International große Aufmerksamkeit und Verbreitung hat zum Beispiel der schulbezogene Gewaltpräventionsansatz von Olweus (2006) erfahren. Das Konzept wurde bereits Ende der 1970er Jahre in Norwegen entwickelt und ist mittlerweile in zahlreiche Sprachen übersetzt und in mehreren Ländern evaluiert worden (vgl. Limber, 2006). Der Ansatz von Olweus stellt den Versuch dar, Phänomenen der Gewalt im Kontext der Schule durch ein Bündel unterschiedlicher Maßnahmen zu begegnen. Grundsätzliches Ziel des Programms ist der konsequente Umgang mit Gewaltphänomenen im Schulkontext sowie die Etablierung eines von Verantwortlichkeit und Wärme gekennzeichneten Schulklimas. Dazu werden Maßnahmen auf drei Ebenen vorgeschlagen. Sie betreffen die Schule (z. B. Schulkonferenz zum Thema Gewalt und Mobbing in der Schule), die Klasse (Festlegung von Klassenregeln gegen Gewalt) und die Individualebene (z. B. ernste Gespräche mit Gewalttätern und opfern). Diese und andere Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, im Sinne einer konsistenten und konsequenten Reaktion aller am Schulalltag beteiligten Personen gegenüber aggressivem und gewalttätigem Verhalten zu handeln.

Das Olweus-Programm wurde in zahlreichen Studien evaluiert, in denen sich oft eine Reduktion des gewalttätigen Verhaltens oder der Opferzahlen in der Schule erzielen ließ (Derzon, 2006; Ttofi & Farrington, 2011). Allerdings wurden die in Norwegen erzielten Wirkungen in dieser Größenordnung in bislang keiner anderen Untersuchung bestätigt. Vor allem in methodisch anspruchsvollen Untersuchungen fiel die Effektivität deutlich negativer aus (Ferguson, San Miguel, Kilburn & Sanchez, 2007; Merrell, Gueldner, Ross & Isava, 2008). Derartige Unterschiede zwischen den Ergebnissen von Pilotstudien und denen aus Replikationsstudien unter anderen kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen sind allerdings nicht selten und verweisen eindringlich auf die Notwendigkeit, Förder- und Präventionsansätze über den ursprünglichen Evaluationskontext hinaus zu überprüfen.

Weitere umfangreiche schulische Präventionsprojekte begann man in den letzten Jahren vor allem in den USA, darunter die zurzeit wohl größte Präventionsstudie *FAST-Track* (vgl. Conduct Problems Prevention Research Group, 2004a). Das *FAST-Track*-Programm besteht aus einer Kombination von universellen und selektiven Präventionsmaßnahmen, bei denen kind-, eltern-, familien- und schulbasierte Strategien über einen Zeitraum von sechs Jahren (vom 1. bis zum 6. Schuljahr der Kinder) umgesetzt werden. Das universelle Präventionsprogramm besteht im Wesentlichen aus einem Sozialtraining, das standardmäßig in den Schulunterricht eingebettet wurde. Das selektive Präventionsprogramm für Hochrisiko-Gruppen ist deutlich umfangreicher und enthält mehrere zusätzliche Elemente, unter anderem ein gruppenorientiertes Elternt raining, individuelle Hausbesuche in den Familien, ein umfangreiches Peer-Tutoring und schließlich eine kognitive Zusatzförderung der Kinder. Die bisherigen Erfolgsbilanzen erbrachten zunächst einmal kleine Effekte beim universellen Vorgehen (Conduct Problems Prevention Research Group, 1999, 2010), die vorwiegend bei Jungen und in Schulen mit günstigen Implementationsbedingungen auftraten. Bei der selektiven Prävention für Hochrisiko-Gruppen erzielte man mittelfristig eine signifikant höhere Anzahl von Kindern ohne Probleme im Sozialverhalten (Conduct Problems Prevention Research Group, 2002, 2004b) sowie langfristig eine geringere Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit Störungen im Sozialverhalten (Conduct Problems Prevention Research Group, 2011). Letzteres allerdings nur bei jenen Kindern mit sehr hohem Risikolevel zu Beginn der Studie. Die längsschnittlichen Analysen laufen aber weiter, und gerade bei Präventionsmaßnahmen können unter Umständen bis ins Erwachsenenalter weitere verzögerte Effekte auftreten.

Diese Hoffnung lässt sich jedenfalls aus anderen bereits abgeschlossenen schulischen Präventionsprojekten ableiten. Beim sogenannten *Seattle Social Development Project* (vgl. Hawkins, Catalano, Kosterman, Abbott & Hill, 1999; Hawkins, Kosterman, Catalano, Hill & Abbott, 2005) wurden die Effekte eines kombinierten Lehrer, Schüler- und Elternt rainings untersucht, das man einmal von der 1. bis zur 6. Klasse (frühe Präventionsbedingung) und einmal in der 5. und 6. Klasse (späte Präventionsbedingung) durchführte und mit einer nicht geförderten Kontrollgruppe verglich. Neben zahlreichen Positiveffekten beider Programme war besonders eindrucksvoll, dass allein die frühe intensive Förderung signifikante Erfolge im Hinblick auf Delinquenz und Drogenkonsum im Alter von 18 Jahren aufwies. Diese Ergebnisse legen also nahe, möglichst früh, kontinuierlich und in verschiedenen Settings zu fördern, um entsprechende Langzeiteffekte zu erzielen.

Insgesamt ergeben sich bei den schulischen Gewaltpräventionsprogrammen deutliche Hinweise auf positive und längerfristige Präventionseffekte. Einschlägige Meta-Analysen der letzten Jahre (Wilson, Gottfredson & Najaka, 2001; Wilson & Lipsey, 2007) kommen jeweils zu positiven, allerdings eher kleinen Effekten auf die Aggressions, Gewalt- oder Kriminalitätsentwicklung (vgl. zusammenfassend: Beelmann & Raabe, 2009). Ein Problem scheinen die vergleichsweise hohen Anforderungen an die Umsetzungsqualität zu sein, die notwendig ist, um die intendierten Effekte zu erreichen. Hier sind weiterführende Untersuchungen notwendig, um die Schule als wichtiges und prinzipiell sehr gut geeignetes Präventionssetting optimal zu nutzen (Beelmann, 2008b; Greenberg, 2004).

Dies dürfte ganz besonders für den Bereich der *kommunalen Kriminalprävention* gelten (siehe auch Kapitel 7 in diesem Band). Unter diesem Begriff sind verschiedenartige Initiativen zusammengefasst, deren gemeinsames Merkmal das Einwirken auf den sozialen Nahraum außerhalb von Schule und Familie ist (Welsh & Hoshi, 2002). Dazu gehören zum Beispiel sogenannte *Gang-Intervention-Programme*, die darauf abzielen, Jugendliche von devianten Gangs fernzuhalten oder sie aus ihnen herauszuholen, oder nachschulische Mentoren- oder Betreuungsprogramme, die eine ausgeweitete soziale Betreuung von gefährdeten Jugendlichen im Peer-Kontext anstreben. Derartige Programme unterscheiden sich stark im Zuschnitt und in ihren Wirkungen auf die Kriminalität. Insgesamt ist der Stand der Evaluation sehr begrenzt (Welsh & Hoshi, 2002). Gleichwohl weisen zum Beispiel die genannten nachschulischen Mentoren- und Betreuungsprogramme einige sehr

vielfersprechende Ergebnisse auf. So zeigte sich etwa beim *Big Brother / Big Sister Program*, dass eine strukturierte und individuelle Betreuung durch nicht professionelle Betreuungspersonen während der späten Kindheit zu einer geringeren Dissozialität im Jugendalter führte (Tierney & Grossman, 1995). Derartig positive Auswirkungen auf die Sozialentwicklung ließen sich jedoch in neueren, großangelegten Studien nicht mehr bestätigen (Herrera, Grossman, Kauh & McMaken, 2011). Im deutschen Sprachraum werden über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine Fülle unterschiedlicher Dienste und Programme angeboten, die der familienorientierten und kommunalen Prävention durchaus nahestehen. Systematische und qualitativ hochwertige Evaluationen sind hierzulande jedoch selten, obwohl in diesem Bereich beträchtliche staatliche Mittel fließen und nicht davon auszugehen ist, dass eine simple Übertragung von US-amerikanischen Präventionskonzepten unmittelbar möglich wäre (vgl. Beelmann & Schmucker, 2008).

6.3 Allgemeine Überlegungen zur entwicklungsorientierten Kriminalprävention

Wie in vielen sozialwissenschaftlichen Bereichen müssen die skizzierten Präventionskonzepte und Forschungsbefunde jeweils vor dem Hintergrund vielfältiger Überlegungen reflektiert und bewertet werden (vgl. umfassend: Beelmann, 2011, 2012). Fünf Aspekte scheinen von besonderer Bedeutung:

1. Kombination von Präventionsmaßnahmen:

Eine erste wichtige Frage betrifft die Kombination von Präventionsmaßnahmen. Präventionsansätze werden noch immer zu oft unter Konkurrenzaspekten diskutiert. Mittlerweile liegen zahlreiche Ergebnisse aus unterschiedlichen Präventionsfeldern vor, die zeigen, dass kombinierte und aufeinander abgestimmte Präventionspakete besser abschneiden als einzelne Präventionsprogramme. So hat etwa die Forschergruppe um Caroline Webster-Stratton ein umfangreiches Präventionspaket aus eltern-, kind- und schulorientierten Einzelprogrammen entwickelt und in zahlreichen Untersuchungen positiv evaluiert (zusammenfassend: Webster-Stratton, 2005). Weiterführende Kombinationen sind etwa mit Formen der technischen oder polizeilichen Kriminalprävention denkbar. So spräche beispielsweise nichts dagegen, verstärkte Videokontrollen in Schulen, in denen ein hohes Ausmaß an Gewalt und Kriminalität zu beobachten ist, mit den hier vorgestellten entwicklungsorientierten Strategien zu kombinieren. Die Maßnahmen müssen allerdings aufeinander abgestimmt werden; zum Beispiel sollte man vorwiegend auf Verhaltenskontrolle ausgerichtete Strategien um Maßnahmen zum systematischen Aufbau sozial positiver Verhaltensalternativen ergänzen.

2. Präventionsstrategische Überlegungen:

Neben inhaltlichen sind für eine gute entwicklungsorientierte Kriminalprävention auch grundsätzliche präventionsstrategische Überlegungen anzustellen. Ein wichtiger Aspekt betrifft zum Beispiel die Frage, ob alle Mitglieder einer Zielgruppe (z. B. Schüler einer bestimmten Altersgruppe) erreicht oder nur bestimmte Risikogruppen ausgewählt werden sollen (universelle versus gezielte Präventionsstrategien). Beide Ansätze haben spezifische Vor- und Nachteile, so dass die begründete Auswahl einer Strategie sowohl von Ergebnissen vergleichender Evaluationen als auch von einer Reihe von grundlegenden Überlegungen abhängt (Beelmann, 2011). Nach Offord (2000) liegt beispielsweise ein Nachteil universeller Präventionsstrategien darin, dass man in der Regel nur geringe mittlere Effekte erzielt, weil ein Großteil der Zielgruppe die Maßnahme möglicherweise gar nicht nötig hat. Gezielt präventive Strategien sind dagegen besser auf die spezifischen Bedürfnisse bestimmter Personengruppen zugeschnitten. Für eine geeignete Auswahl von Zielpersonen notwendig ist dabei jedoch spezifisches Wissen über die Existenz der Risiken sowie deren

Vorhersagekraft im Hinblick auf die weitere Entwicklung. Zudem können durch Auswahlprozesse Stigmatisierungseffekte auftreten, die sich bei universellen Strategien vermeiden lassen (vgl. detailliert: Beelmann & Raabe, 2007).

3. Zielgruppe Hochrisiko-Familien:

Eine besondere Herausforderung sind nach wie vor Zielgruppen aus dem Multi-Problem-Milieu, bei denen Entwicklungsrisiken kumulieren oder deren Kinder bereits eine ausgeprägte Symptomatik aufweisen. Hier ist in der Regel nicht nur eine intensive Förderung mit unterschiedlichen Ansatzpunkten unerlässlich (Kinder, Eltern, Schule, Vereine u. a.), sondern auch eine niedrigschwellige Bereitstellung und optimale Vernetzung der Hilfsangebote, um substantielle Erfolge zu erzielen (Beelmann & Karing, 2013). Überhaupt scheint der Transfer von Präventionsmaßnahmen in die Praxis der sozialen Versorgung ein wichtiges Thema für die Zukunft der Prävention zu sein. Viel zu oft kommen selbst wirksame Präventionsprogramme nicht über den Status einer exemplarischen Anwendung in Forschungskontexten hinaus oder werden allein in Zeiten eingesetzt, in denen spektakuläre Einzelfälle von Gewalt und Kriminalität die Handlungsbereitschaft politischer Entscheidungsträger herausfordern. Neuere kommunale Präventionsstrategien setzen hier an und beabsichtigen, die systematische Integration und Anwendung wirksamer Präventionsmaßnahmen in bestehende Sozial- und Bildungssysteme zu befördern. So sieht der *Community-that-cares*-Ansatz (CTC) eine optimale Vernetzung und die evidenzbasierte Auswahl von Präventionsmaßnahmen vor (vgl. Hawkins & Catalano, 1992). Zu diesem Zweck versucht man, zunächst wichtige Personen und Institutionen auf kommunaler Ebene zu mobilisieren und die Bildung eines lokalen Präventionsrates zu erreichen, der wichtige Präventionsziele sowie die wirksamen Risikofaktoren der Problementwicklungen im konkreten Feld absteckt. Präventionsmaßnahmen sollen dann auf evidenzbasierter Grundlage ausgewählt und im Kontext bestehender Versorgungsstrukturen umgesetzt werden. International konnte man dieses Konzept jüngst in einer ersten großangelegten randomisierten Kontrollstudie positiv im Hinblick auf die Reduktion von Inzidenzrate für Drogenkonsum und Delinquenz testen (Hawkins et al., 2009). Im deutschen Sprachraum wurde der CTC-Ansatz in einem Modellversuch in Niedersachsen ebenfalls erfolgversprechend implementiert (vgl. Groeger-Roth, 2012; www.spin-niedersachsen.de; Zugriff am 11. April 2014). Solche Initiativen sind auch deshalb von hohem strategischem Nutzen, weil eine systematische Orientierung an Ergebnissen der internationalen Ursachen- und Evaluationsforschung hierzulande noch nicht genügend berücksichtigt wird.

4. Bereitstellung und Implementation von Präventionsmaßnahmen:

Zu den konstantesten Ergebnissen der Präventionsforschung gehört, dass die Implementations- und Durchführungsqualität die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen nachhaltig beeinflussen kann (vgl. Beelmann & Schmitt, 2012; Durlak & DuPre, 2008). Es kommt somit nicht nur darauf an, dass die Präventionsinhalte systematisch aus empirisch fundierten Theorien und Befunden abgeleitet werden, sondern auch auf die optimale Gestaltung der Durchführungsbedingungen. Dies betrifft eine breite Palette von Einflussgrößen, etwa die Bereitstellung der Präventionsangebote und die Ausbildung und das Engagement der Programmadministratoren, darunter auch extraprogrammatischen Faktoren, etwa die Einstellung der beteiligten Personen zum Präventionskonzept oder Probleme und Widerstände im Kontext der Institutionen, in denen die Maßnahmen durchgeführt werden. So konnten beispielsweise Kam, Greenberg und Walls (2003) zeigen, dass allein schon der Zustimmungswert von Schuldirektoren zum Präventionsprogramm einen beträchtlichen Einfluss auf die Wirksamkeit einer Sozialtrainingsmaßnahme hatte, obwohl sie selbst gar nicht unmittelbar an der Umsetzung beteiligt waren. In ähnlicher Weise lässt sich der stabile Befund interpretieren, dass Selbstevaluationen (d.h. Studien von Programmautoren) zum Teil deutlich höhere Effekte ermitteln als Evaluationen durch Dritte (Petrosino & Soydan, 2005). Daher bedarf es jeweils unabhängiger

Replikationen der Befunde, am besten unter realen Praxisbedingungen, sowie einer detaillierten Überprüfung der Durchführungsqualität, um eine erfolgreiche Präventionsarbeit zu gewährleisten.

5. Forschungsmethodische Einflussgrößen:

Schließlich müssen fünftens bei allen Evaluationsstudien vielfältige forschungsmethodische Einflussgrößen bedacht werden, da sie die Forschungsergebnisse massiv beeinflussen können (Beelmann & Raabe, 2009). Dies ist keineswegs allein dem Untersuchungsdesign geschuldet. Selbst vorbildlich konzipierte experimentelle Versuchsanordnungen ergeben nicht zwangsläufig unverzerrte Erfolgsparameter. So ist beispielsweise die ermittelte Wirksamkeit in hohem Maße von der Wahl der Erfolgskriterien abhängig, und mutmaßlich jede Intervention kann positiv evaluiert werden, wenn man nur ein entsprechend angepasstes Erfolgskriterium zugrunde legt (Beelmann, 2006). So konnte man in einer jüngst durchgeführten Meta-Analyse deutschsprachiger Präventionsstudien zeigen, dass vor allem das Wissen von Kindern und Jugendlichen erhöht wird, während handfeste Ergebnisse auf Basis der eigentlichen Präventionsanlässe deutlich geringer ausfielen (Beelmann, Pforst & Schmitt, in Druck). Es empfiehlt sich daher, die Programme und deren Evaluationsergebnisse detailliert im Hinblick auf derartige Einflussfaktoren zu bewerten und gegebenenfalls kritisch zu hinterfragen. Ein weiteres Problem ist die mangelnde Untersuchung von Langzeiteffekten. Dies ist nicht vorrangig ein Problem der Dauerhaftigkeit von Effekten, sondern betrifft bei präventiven Interventionen vor allem die Identifikation verzögerter oder später auftretender Effekte, die bei der Prävention eigentlich eher erwartet werden als kurzfristige Wirkungen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass angesichts der berichteten mittleren Effektstärken in den zitierten Meta-Analysen die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen nicht überschätzt, aber natürlich auch nicht unterschätzt werden sollte. So ist etwa nicht zu erwarten, dass sich mit einzelnen kleinen Förderprogrammen chronische Risikokonstellationen der Entwicklung kompensieren lassen. Gleichwohl können auch kleine Effekte bedeutsam sein und sich zum Beispiel in einer leichten Reduktion der Basisrate schwer auffälliger Kinder und Jugendlicher äußern, die unter Umständen zu weniger gravierenden Opferzahlen oder beträchtlichen Kostenersparnissen im öffentlichen Kontext führen. Im Rahmen der Erlangen-Nürnberg-Präventions- und Interventionsstudie ließ sich zum Beispiel zeigen, dass selbst kleine Effektstärken einer vorschulischen Präventionsmaßnahme eine deutliche Reduktion der Prävalenzrate von Kindern mit multiplen Verhaltensschwierigkeiten im schulischen Kontext zur Folge hatten (vgl. Lösel, Beelmann, Stemmler & Jausch, 2006; Lösel, Stemmler, Jausch & Beelmann, 2009). Für eine differenzierte Bewertung von Programmen und Interventionen sollte man daher integrative Befunde aus Meta-Analysen heranziehen und verschiedene Argumentationsstränge sorgfältig gegeneinander abwägen (vgl. dazu Beelmann & Raabe, 2009).

6.4 Zusammenfassung

Der Begriff entwicklungsorientierte Kriminalprävention bezeichnet Maßnahmen, die früh im Entwicklungsverlauf einsetzen und bedeutsame Risikofaktoren für die Entwicklung von Kriminalität beseitigen oder zumindest abschwächen oder relevante Schutzfaktoren stärken möchten. Im Beitrag wurden psychosoziale und pädagogische Maßnahmen der entwicklungsorientierten Kriminalprävention vorgestellt und kritisch erörtert. Dazu gehören individuelle (kindzentrierte) Ansätze (z. B. Sozialtrainingsprogramme), eltern- und familienzentrierte Programme (z. B. Elterntrainings, Frühförderung) sowie schulische und kommunale Maßnahmen (z. B. Anti-Bullying-Programme). Insgesamt zeigt die umfangreiche Evaluationsforschung der letzten Jahrzehnte, dass wir in der entwicklungsorientierten Kriminalitätsprävention von moderaten und bedeutsamen Effekten sprechen können. Ein wesentliches Manko der Forschung ist, dass

sehr selten längerfristige Effekte auf die Prävention von Kriminalität untersucht wurden. Allein für umfangreiche familienorientierte Frühfördermaßnahmen liegen positive Langzeitergebnisse vor, die diese Ansätze im Kontext von Hochrisiko-Gruppen als besonders lohnend erscheinen lassen. Abschließend wurden allgemeine präventionsstrategische und forschungsmethodische Aspekte diskutiert und die Übertragung von Präventionskonzepten in die reale Praxisversorgung als die wesentliche Zukunftsaufgabe herausgearbeitet.

6.5 Weiterführende Literatur

- Beelmann, A. & Raabe, T. (2007). *Dissoziales Verhalten bei Kindern und Jugendlichen: Erscheinungsformen, Entwicklung, Prävention und Intervention*. Göttingen: Hogrefe.
Die Autoren legen eine umfassende und für Anfänger geeignete Einführung und Zusammenfassung von Ergebnissen, Konzepten und Theorien zur Entwicklung dissozialer Verhaltensprobleme sowie zu Prävention und Intervention vor.
- Beelmann, A. & Raabe, T. (2009). The effects of preventing antisocial behavior and crime in childhood and adolescence: Results and implications of research reviews and meta-analyses. *European Journal of Developmental Science*, 3, 260–281.
Die Autoren fassen in dieser Arbeit die Ergebnisse und Erkenntnisse aus Meta-Analysen und anderen umfassenden Forschungsreviews zur Prävention von Dissozialität zusammen. Die Arbeit bietet einen kurzen und prägnanten Überblick über Befunde und Probleme der Wirksamkeitsforschung auf diesem Gebiet.
- Sherman, L. W., Farrington, D. P., Welsh, B. C. & MacKenzie, D. L. (Eds.) (2002). *Evidence-based crime prevention*. London: Routledge.
Umfassende Sammlung und aktuelle Versionen verschiedener Literaturübersichten zu unterschiedlichen Präventionsmaßnahmen einschließlich polizeilicher und juristischer Strategien, die ursprünglich im sogenannten Sherman-Report (1997) als Bericht an den US-Kongress erstellt wurden. Gilt international als eine der umfassendsten Überlicksarbeiten für diesen Bereich.
- Welsh, B. C. & Farrington, D. P. (Eds.) (2012). *The Oxford handbook of crime prevention*. Oxford: Oxford University Press.
Sammelband mit zahlreichen aktuellen Übersichtsartikeln zu entwicklungsorientierter, kommunaler und situationsbezogener Kriminalprävention.

Literatur

- Assemany, A. E. & McIntosh, D. E. (2002). Negative treatment outcomes of behavioural parent training programs. *Psychology in the Schools*, 39, 209–219.
- Baier, D. & Pfeiffer, C. (2007). *Gewalttätigkeit bei deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen: Befunde der Schülerbefragung 2005 und Folgerungen für die Prävention* (Forschungsbericht Nr. 100). Hannover: KFN.
- Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J. & Rabold, S. (2009). *Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt: Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN* (Forschungsbericht Nr. 107). Hannover: KFN.
- Baumrind, D. (1989). Rearing competent children. In W. Damon (Ed.), *Child development today and tomorrow* (pp. 349–378). San Francisco: Jossey-Bass.
- Beelmann, A. (2003). Effektivität behavioraler Elterntrainingsprogramme: Ergebnisse zweier Pilotstudien zur Prävention dissozialen Verhaltens. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 50, 310–323.
- Beelmann, A. (2006). Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen: Ergebnisse und Implikationen der integrativen Erfolgswissenschaft. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 35, 151–162.
- Beelmann, A. (2007a). Elternberatung und Elterntraining. In F. Linderkamp & M. Grünke (Hrsg.), *Lern- und Verhaltensstörungen. Genese, Diagnostik und Intervention* (S. 298–311). Weinheim: Psychologie Verlags-Union.
- Beelmann, A. (2007b). Förderung von Erziehungs-kompetenzen bei Eltern: Konzeption und Beschreibung eines Elterntrainings zur Prävention von Verhaltensstörungen bei Vor- und Grundschulkindern. In B. Röhrle (Hrsg.), *Prävention und Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen* (S. 277–294). Tübingen: DGVT-Verlag.

- Beelmann, A. (2008a). Förderung sozialer Kompetenzen im Kindergartenalter: Programme, Methoden, Evaluation. *Empirische Pädagogik*, 22, 160–177.
- Beelmann, A. (2008b). Prävention im Schulalter. In B. Gasteiger-Klicpera, H. Julius & Ch. Klicpera (Hrsg.), *Sonderpädagogik der sozialen und emotionalen Entwicklung* (Handbuch der Sonderpädagogik, Band 3, S. 442–464). Göttingen: Hogrefe.
- Beelmann, A. (2011). The scientific foundation of prevention. The status quo and future challenges of developmental crime prevention. In T. Bliesener, A. Beelmann & M. Stemmler (Eds.), *Antisocial behavior and crime: Contributions of developmental and evaluation research to prevention and intervention* (pp. 137–164). Cambridge, MA: Hogrefe Publishing.
- Beelmann, A. (2012). Perspektiven entwicklungsorientierter Kriminalprävention: Desiderate und zukünftige Herausforderungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 6, 85–93.
- Beelmann, A. & Karing, C. (2013). Zur Effektivität präventiver Maßnahmen. Allgemeine Befunde, Wirksamkeitsfaktoren und die Förderung von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen. In B. Röhrle & H. Christiansen (Hrsg.), *Hilfen für Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen* (Prävention und Gesundheitsförderung, Bd. V, S. 39–52). Tübingen: DGVT-Verlag.
- Beelmann, A. & Lösel, F. (2007). Entwicklungsbezogene Prävention dissozialer Verhaltensprobleme: Eine Meta-Analyse zur Effektivität sozialer Kompetenztrainings. In W. von Suchodoletz (Hrsg.), *Prävention von Entwicklungsstörungen* (S. 235–258). Göttingen: Hogrefe.
- Beelmann, A., Pforst, M. & Schmitt, C. (in Druck). Prävention von Verhaltens- und Erlebensproblemen bei Kindern und Jugendlichen. Eine Meta-Analyse deutschsprachiger Evaluationsstudien. *Zeitschrift für Gesundheitspsychologie*.
- Beelmann, A. & Raabe, T. (2007). *Dissoziales Verhalten bei Kindern und Jugendlichen: Erscheinungsformen, Entwicklung, Prävention und Intervention*. Göttingen: Hogrefe.
- Beelmann, A. & Raabe, T. (2009). The effects of preventing antisocial behavior and crime in childhood and adolescence: Results and implications of research reviews and meta-analyses. *European Journal of Developmental Science*, 3, 260–281.
- Beelmann, A. & Schmitt, C. (2012). Einflussfaktoren auf die Effektivität. In M. Fingerle & M. Grumm (Hrsg.), *Prävention von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen* (S. 120–141). Basel: Ernst Reinhardt.
- Beelmann, A. & Schmucker, M. (2008). Wirksamkeit von Hilfen für gefährdete Familien nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). *Praxis der Rechtspsychologie*, 18, 148–173.
- Beelmann, A. & Schulz, L. (in Bearbeitung). The effects of parent-training programs on the prevention and treatment of antisocial behavior problems in children and adolescents. An international meta-analysis.
- Bilukka, O., Hahn, R. A., Crosby, A., Fullilove, M. T., Liberman, A., Moscicki, E., Snyder, S., Tuma, F., Corso, P., Schofield, A., Briss, P.A. & Task Force on Community Preventive Services (2005). The effectiveness of early childhood home visitation in preventing violence. A systematic review. *American Journal of Preventive Medicine*, 28 (S1), 11–39.
- Briesmeister, J. M. & Schaefer, C. M. (Eds.) (1998). *Handbook of parent training: Parents as co-therapists for children's behavior problems* (2nd ed.). New York: Wiley.
- Bullis, M., Walker, H. W. & Sprague, J.R. (2001). A promise unfulfilled: Social skills training with at-risk and antisocial children and youth. *Exceptionality*, 9, 67–90.
- Bundeskriminalamt (2013). Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2012. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Campbell, F.A., Ramey, C.T., Pungello, E., Sparling, J. & Miller-Johnson, S. (2002). Early childhood education: Young adult outcomes from the abecedarian project. *Applied Developmental Science*, 6, 42–57.
- Conduct Problems Prevention Research Group (1999). Initial impact of the Fast Track prevention trial for conduct problems: II. Classroom effects. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 67, 648–657.
- Conduct Problems Prevention Research Group (2002). Evaluation of the first 3 years of the Fast Track Prevention Trial with children at high risk for adolescent conduct problems. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 19, 553–567.
- Conduct Problems Prevention Research Group (2004a). The Fast Track Experiment: Translating the developmental model into a prevention design. In J. B. Kupersmidt & K. A. Dodge (Eds.), *Children's peer relations: From development to intervention* (pp. 181–208). Washington, DC: American Psychological Association.
- Conduct Problems Prevention Research Group (2004b). The effects of the Fast Track program on serious problem outcomes at the end of elementary school. *Journal of Clinical Child and Adolescent Psychology*, 33, 650–661.

- Conduct Problems Prevention Research Group (2010). The effects of a multiyear universal social-emotional learning program: The role of student and school characteristics. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 78, 156–168.
- Conduct Problems Prevention Research Group (2011). The effects of the Fast Track preventive intervention on the development of conduct disorders across childhood. *Child Development*, 82, 331–345.
- Deković, M., Slagt, M. I., Asscher, J. J., Boendermaker, L., Eichelsheim, V. I. & Prinzie, P. (2011). Effects of early prevention programs on adult criminal offending: A meta-analysis. *Clinical Psychology Review*, 31, 532–544.
- Derzon, J. (2006). How effective are school-based violence prevention programs in preventing and reducing violence and other antisocial behavior. In S. R. Jimerson & M. J. Furlong (Eds.), *Handbook of school violence and school safety: From research to practice* (pp. 429–442). Mahwah: Earlbaum.
- Durlak, J. A. & DuPre, E. P. (2008). Implementation matters: A review of research on the influence of implementation on program outcomes and the factors affecting implementation. *American Journal of Community Psychology*, 41, 327–350.
- Durlak, J. A., Weissberg, R. P., Dymnicki, A. B., Taylor, R. D. & Schnellinger, K. B. (2011). The impact of enhancing students' social and emotional learning. A meta-analysis of school-based universal interventions. *Child Development*, 82, 405–432.
- Ewest, F., Reinhold, T., Vloet, T. D., Wenning, V. & Bachmann, C. J. (2013). Durch Jugendliche mit Störungen des Sozialverhaltens ausgelöste Krankenkassenausgaben. Eine gesundheitsökonomische Analyse von Versichertendaten einer gesetzlichen Krankenkasse. *Kindheit und Entwicklung*, 22, 41–47.
- Ferguson, C. J., San Miguel, C., Kilburn, J. C. Jr. & Sanchez, P. (2007). The effectiveness of school-based anti-bullying programs: A meta-analytic review. *Criminal Justice Review*, 32, 401–414.
- Garrard, W. M. & Lipsey, M. W. (2007). Conflict resolution education and antisocial behavior in U.S. schools: A meta-analysis. *Conflict Resolution Quarterly*, 25, 9–38.
- Greenberg, M. T. (2004). Current and future challenges in school-based prevention: The researcher perspective. *Prevention Science*, 5, 5–13.
- Greenberg, M. T. & Kusché, C. A. (2006). Building social and emotional competence: The PATHS Curriculum. In S. R. Jimerson & M. J. Furlong (Eds.), *Handbook of school violence and school safety: From research to practice* (pp. 395–412). Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum.
- Groeger-Roth, F. (2012). «Community that Cares – CTC» in der Praxis. Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Modellversuch SPIN in Niedersachsen. *forum kriminalprävention*, 3 / 2012, 2–6.
- Hawkins, J. D. & Catalano, R. F. (1992). *Communities that care*. San Francisco: Jossey-Bass.
- Hawkins, J. D., Catalano, R. F., Kosterman, R., Abbott, R. & Hill, K. G. (1999). Preventing adolescent health risk behavior by strengthening protection during childhood. *Archives of Pediatric and Adolescent Medicine*, 153, 226–234.
- Hawkins, J. D., Kosterman, R., Catalano, R. F., Hill, K. G. & Abbott, R. D. (2005). Promoting positive adult functioning through social development intervention in childhood. Long-term effects from the Seattle Social Development Project. *Archives of Pediatrics and Adolescent Medicine*, 159, 25–31.
- Hawkins, J. D., Oesterle, S., Brown, E. C., Arthur, M. W., Abbott, R. D., Fagan, A. A. & Catalano, R. F. (2009). Results of a type 2 translational research trial to prevent adolescent drug use and delinquency. *Archives of Pediatrics and Adolescent Medicine*, 163, 789–798.
- Heinrichs, N., Krüger, S. & Guse, U. (2006). Der Einfluss von Anreizen auf die Rekrutierung von Eltern und auf die Effektivität eines präventiven Elterntrainings. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 35, 97–108.
- Herrera, C., Grossman, J. B., Kauh, T. J. & McMaken, J. (2011). Mentoring in schools: An impact study of Big Brothers Big Sisters school-based mentoring. *Child Development*, 82, 346–361.
- Jaurisch, S. & Beelmann, A. (2008). Förderung sozialer Kompetenzen bei Vorschulkindern: Ein sozial-kognitives Trainingsprogramm zur Prävention kindlicher Verhaltensprobleme. In T. Malti & S. Perren (Hrsg.), *Entwicklung und Förderung sozialer Kompetenzen in Kindheit und Adoleszenz* (S. 165–181). Stuttgart: Kohlhammer.
- Kam, C. M., Greenberg, M. T. & Walls, C. T. (2003). Examining the role of implementation quality in school-based prevention using the PATHS Curriculum. *Prevention Science*, 4, 55–63.
- Kuschel, A. & Hahlweg, K. (2005). Gewaltprävention: Allianz von Eltern, Kindergarten und Schule. In M. Cierpka (Hrsg.), *Möglichkeiten der Gewaltprävention* (S. 153–172). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Leschied, A., Chiodo, D., Nowicki, E. & Rodger, S. (2008). Childhood predictors of adult criminality: A meta-analysis drawn from the prospective longitudinal literature. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice*, 50 (4), 435–467.

- Limber, S. P. (2006). The Olweus Bullying Prevention Program: An overview of its implementation and research basis. In S. R. Jimerson & M. J. Furlong (Eds.), *Handbook of school violence and school safety: From research to practice* (pp. 293–307). Mahwah: Earlbaum.
- Lipsey, M. W. & Cullen, F. T. (2007). The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews. *Annual Review of Law and Social Science*, 3, 297–320.
- Lipsey, M. W. & Landenberger, N. A. (2006). Cognitive-behavioral interventions. In B. C. Welsh & D. P. Farrington (Eds.), *Preventing Crime: What works for children, offenders, victims, and places* (pp. 57–71). Dordrecht: Springer.
- Lipsey, M. W. & Wilson, D. B. (1998). Effective intervention for serious juvenile offenders: A synthesis of research. In R. Loeber & D. P. Farrington (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions* (pp. 313–345). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Lösel, F. (2004). Multimodale Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen: Familie, Kindergarten, Schule. In W. Melzer & H.-D. Schwind (Hrsg.), *Gewaltprävention in der Schule: Grundlagen – Praxismodelle – Perspektiven* (S. 326–348). Baden-Baden: Nomos.
- Lösel, F. (2012). Entwicklungsbezogene Prävention von Gewalt und Kriminalität. Ansätze und Wirkungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 6, 71–84.
- Lösel, F. & Beelmann, A. (2003). Effects of child skills training in preventing antisocial behavior: A systematic review of randomized evaluations. *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 587, 84–109.
- Lösel, F., Beelmann, A., Stemmler, M. & Jaurisch, S. (2006). Prävention von Problemen des Sozialverhaltens im Vorschulalter. Evaluation des Eltern- und Kindertrainings EFFEKT. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 35, 127–139.
- Lösel, F. & Bender, D. (2003). Protective factors and resilience. In D. P. Farrington & J. W. Coid (Eds.), *Early prevention of adult antisocial behaviour* (pp. 130–204). Cambridge: Cambridge University Press.
- Lösel, F. & Bender, D. (2012). Child social skills training in the prevention of antisocial development and crime. Crime prevention and public policy. In B. C. Welsh & D. P. Farrington (Eds.), *The Oxford handbook of crime prevention* (pp. 102–129). New York: Oxford University Press.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen*. Neuwied: Luchterhand.
- Lösel, F. & Farrington, D. P. (2012). Direct protective and buffering protective factors in the development of youth violence. *American Journal of Preventive Medicine*, 43, 8–23.
- Lösel, F., Stemmler, M., Jaurisch, S. & Beelmann, A. (2009). Universal prevention of antisocial behavior. Short- and long-term effects of a child- and parent-oriented program. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 92, 289–307.
- Lundahl, B., Risser, H. J. & Lovejoy, C. (2006). A meta-analysis of parent training: Moderators and follow-up effects. *Clinical Psychology Review*, 26, 86–104.
- Merrell, K. W., Gueldner, B. A., Ross, S. W. & Isava, D. M. (2008). How effective are school bullying intervention programs? A meta-analysis of intervention research. *School Psychology Quarterly*, 23, 26–42.
- Moffitt, T. E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100, 674–701.
- Muñoz, R. F., Hutchings, J., Edwards, R. T., Hounsome, B. & O’Ceilleachair, A. (2004). Economic evaluation of treatments for children with severe behavioural problems. *Journal of Mental Health Policy Economics*, 7, 177–189.
- Offord, D. R. (2000). Selection of levels of prevention. *Addictive Behaviors*, 25, 833–842.
- Olds, D. L. (2006). The nurse-family partnership: An evidence-based preventive intervention. *Infant Mental Health Journal*, 27, 5–25.
- Olds, D. L. (2010). The nurse-family partnership: from trials to practice. In A. J. Reynolds, A. J. Rolnick, M. M. Englund & J. A. Temple (Eds.), *Childhood programs and practices in the first decade of life: A human capital integration* (pp. 49–75). Cambridge: Cambridge University Press.
- Olds, D. L., Henderson, C. R., Cole, R., Eckenrode, J., Kitzman, H., Luckey, D. W., Pettitt, L. M., Sidora, K., Morris, P. & Powers, J. (1998). Long-Term effects of nurse home visitation on children’s criminal and antisocial behavior: 15-year follow-up of a randomized controlled trial. *Journal of the American Medical Association*, 280, 1238–1244.
- Olweus, D. (2006). *Gewalt in der Schule: Was Lehrer und Eltern wissen sollten – und tun können* (2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Patterson, G. R., Reid, J. B. & Dishion, T. J. (1992). *Antisocial boys*. Eugene: Castalia.

- Petrosino, A. & Soydan, H. (2005). The impact of program developers as evaluators on criminal recidivism: Results from meta-analyses of experimental and quasi-experimental research. *Journal of Experimental Criminology*, 1, 435–450.
- Piquero, A., Farrington, D. P., Welsh, B., Tremblay, R. & Jennings, W. (2009). Effects of early family / parent training programs on antisocial behaviour & delinquency. A systematic review. *Journal of Experimental Criminology*, 5, 83–120.
- Reyno, S. M. & McGrath, P. J. (2006). Predictors of parent training efficacy for child externalizing behavior problems – a meta-analytic review. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 47, 99–111.
- Reynolds, A. J., Rolnick, A. J., Englund, M. M. & Temple, J. A. (Eds.) (2010). *Childhood programs and practices in the first decade of life: A human capital integration*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Reynolds, A. J., Temple, J. A., White, B. A. B., Ou, S.-R. & Robertson, D. L. (2011). Age 26 cost-benefit analysis of the Child-Parent Center early education program. *Child Development*, 82, 379–404.
- Sanders, M. R. (1999). Triple P – Positive Parenting Program: Toward an empirically validated multilevel parenting and family support strategy for the prevention of behavior and emotional problems in children. *Clinical Child and Family Psychology Review*, 2, 71–90.
- Schick, A. & Cierpka, M. (2005). Prävention gegen Gewaltbereitschaft an Schulen: Das FAUSTLOS-Curriculum. In M. Cierpka (Hrsg.), *Möglichkeiten der Gewaltprävention* (S. 230–247). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schweinhart, L. J. (2010). The challenge of the HighScope Perry Preschool study. In A. J. Reynolds, A. J. Rolnick, M. M. Englund & J. A. Temple (Eds.), *Childhood programs and practices in the first decade of life: A human capital integration* (pp. 157–167). Cambridge: Cambridge University Press.
- Schweinhart, L. J., Montie, J., Xiang, Z., Barnett, W. S., Belfield, C. R. & Nores, M. (2005). *Lifetime effects: The HighScope Perry Preschool Study through age 40*. Ypsilanti: HighScope Press.
- Sherman, L. W., Farrington, D. P., Welsh, B. C. & MacKenzie, D. L. (Eds.) (2002). *Evidence-based crime prevention*. London: Routledge.
- Sibley, B. A. & Etnier, J. G. (2003). The relationship between physical activity and cognition in children: A meta-analysis. *Pediatric Exercise Science*, 15, 243–256.
- Snell-Johns, J., Mendez, J. L. & Smith, B. H. (2004). Evidence-based solutions for overcoming access barriers, decreasing attrition, and promotion change with unserved families. *Journal of Family Psychology*, 18, 19–35.
- Tierney, J. P. & Grossman, J. B. (1995). *Making a difference: An impact study of Big Brothers / Big Sisters*. Philadelphia: Public / Private Ventures.
- Tong, L. S. J. & Farrington, D. P. (2006). How effective is the «Reasoning and Rehabilitation» programme in reducing reoffending? A meta-analysis of evaluations in four countries. *Psychology, Crime & Law*, 12, 3–24.
- Tremblay, R. E. & Craig, W. M. (1995). Developmental crime prevention. In M. Tonry & D. P. Farrington (Eds.), *Building a safer society: Strategic approaches to crime prevention* (Vol. 19, pp. 151–236). Chicago: The University of Chicago Press.
- Tschöppe-Scheffler, S. (Hrsg.) (2006). *Konzepte der Elternbildung – eine kritische Übersicht*. Opladen: Budrich.
- Ttofi, M. M. & Farrington, D. P. (2011). Effectiveness of school-based programs to reduce bullying: A systematic and meta-analytic review. *Journal of Experimental Criminology*, 7, 27–56.
- Webster-Stratton, C. (2005). The Incredible Years: A training series for the prevention and treatment of conduct problems in young children. In E. D. Hibbs & P. S. Jensen (Eds.), *Psychosocial treatments for child and adolescent disorders: Empirically based strategies for clinical practice* (2nd ed., pp. 507–556). Washington, DC: American Psychological Association.
- Webster-Stratton, C. & Taylor, T. (2001). Nipping early risk factors in the bud: Preventing substance abuse, delinquency, and violence in adolescence through interventions targeted at young children (0–8 years). *Prevention Science*, 2, 165–192.
- Welsh, B. C. & Farrington, D. P. (Eds.) (2006). *Preventing crime: What works for children, offenders, victims, and places*. Dordrecht: Springer.
- Welsh, B. C. & Farrington, D. P. (2012a). Crime prevention and public policy. In B. C. Welsh & D. P. Farrington (Eds.), *The Oxford handbook of crime prevention* (pp. 3–19). New York: Oxford University Press.
- Welsh, B. C. & Farrington, D. P. (Eds.) (2012b). *The Oxford handbook of crime prevention*. New York: Oxford University Press.
- Welsh, B. C., Farrington, D. P. & Sherman, L. W. (Eds.) (2001). *Costs and benefits of preventing crime*. Boulder: Westview Press.

-
- Welsh, B. C. & Hoshi, A. (2002). Communities and crime prevention. In L. W. Sherman, D. P. Farrington, B. C. Welsh & D. L. MacKenzie (Eds.), *Evidence-based crime prevention* (pp. 165–197). London: Routledge.
- Wilson, D. B., Gottfredson, D. C. & Najaka, S. S. (2001). School-based prevention of problem behaviors: A meta-analysis. *Journal of Quantitative Criminology*, 17, 247–272.
- Wilson, D. B. & MacKenzie, D. L. (2006). Boot Camps. In B. C. Welsh & D. P. Farrington (Eds.), *Preventing crime: What works for children, offenders, victims, and places* (pp. 73–86). Dordrecht: Springer.
- Wilson, S. J. & Lipsey, M. W. (2007). School-based interventions for aggressive and disruptive behaviour. Update of a meta-analysis. *American Journal of Preventive Medicine*, 33 (2), 130–143.

Kapitel 7

Situative, opfer- und sozialraumorientierte Kriminalprävention

Thomas Bliesener

7.1 Einleitung

Während Programme der entwicklungsorientierten Kriminalprävention (siehe Kapitel 6 in diesem Band) beim Täter oder potentiellen Täter ansetzen und versuchen, dissoziales Verhalten in seiner Entstehung oder Manifestation zu verhindern oder abzuschwächen (Bliesener, 2008), setzen die hier vorzustellenden Maßnahmen bei der dissozialen Handlung bzw. Tatsituation oder beim (potentiellen) Opfer des dissozialen Verhaltens an, oder sie versuchen, die verschiedenen Orientierungen in einem sozialraumorientierten Ansatz zu integrieren.

Zunächst werden einige *situative Präventionsansätze* skizziert. Situative Kriminalprävention zielt im Wesentlichen darauf ab, mit in der Regel technischen Mitteln Tatgelegenheiten zu reduzieren und Tatsituationen zu entschärfen (Clarke, 1992). Anschließend werden einige *opferorientierte Präventionsprogramme* beschrieben, die sich an (potentielle) Opfer von devianten und delinquenten Handlungen richten, um (weitere) Viktimisierungen zu meiden oder deren Folgen zu minimieren. Schließlich werden *sozialraumorientierte Ansätze der Kriminalprävention* vorgestellt. Zielgruppe dieser Ansätze sind Gemeinden oder Wohnquartiere und ihre Bewohner und Institutionen; solche Programme versuchen, auf der sozialräumlichen Ebene Ressourcen und Kompetenzen zu mobilisieren oder zu schaffen, um kriminalitätsbegünstigende Bedingungen abzubauen und kriminalitätshemmende Faktoren zu stärken. Dabei lassen sich entwicklungsorientierte, opferorientierte und situative Ansätze miteinander verknüpfen und gemeinsam realisieren.

Wie viele andere Klassifikationen ist auch diese Unterscheidung eher prototypisch zu sehen. In der Praxis verwischen sich die Grenzen zwischen den einzelnen Formen, und die Übergänge zwischen situativen, entwicklungs- und opferbezogenen Ansätzen können fließend sein; zum Teil sind sie kaum voneinander abzugrenzen. Sozialraumorientierte Ansätze sind in der Regel von vornherein übergreifend konzipiert und vereinigen mehrere Strategien in sich.

7.2 Situative Kriminalprävention

Der situative Präventionsansatz (teilweise auch als technische Kriminalprävention bezeichnet) folgt dem Leitgedanken, Tatgelegenheiten zu reduzieren und Tatgelegenheitsstrukturen zu verändern (Clarke, 1995; Lösel, 2004). Tatgelegenheiten sind die objektiven Bedingungen und vom potentiellen Täter subjektiv wahrgenommenen Chancen einer konkreten Situation für kriminelles Verhalten. Als Tatgelegenheitsstruktur werden solche situativen Faktoren und ihre Verknüpfung bezeichnet, «die (aktuell) als Tatanreiz bzw. als Tathemmnis für den Tatentschluss des mehr oder weniger rational handelnden Straftäters (längerfristig) als Lernfeld relevant sind» (Kube, 1999, S. 74). Zu solchen situativen Faktoren zählen: das Vorhandensein von Zielobjekten krimineller Handlungen (z. B. ein hohes Beutegut), die Zugänglichkeit dieser Zielobjekte bzw. der notwendige Aufwand zur Tatbegehung (z. B. ein wehrloses Opfer), das Misserfolgsrisiko (durch Schei-

tern der Zielerreichung oder Entdeckung) und schließlich der erwartete Ertrag der Handlung (der materielle Ertrag, ebenso aber auch ein möglicher Statusgewinn innerhalb der abweichenden Peergruppe).

Clarke und andere (Clarke, 1995; Clarke & Eck, 2003; Cornish & Clarke, 2003) haben die verschiedenen Ansätze und Strategien situativer Kriminalprävention mehr und mehr ausgeweitet und differenziert und schließlich in fünf Zielrichtungen klassifiziert (siehe Tab. 7.1):

- Erhöhung des wahrgenommenen Aufwands für die Tatbegehung,
- Erhöhung des wahrgenommenen Entdeckungsrisikos,
- Reduktion des erwarteten Ertrags,
- Reduktion von auslösenden Bedingungen,
- Induktion von Schuld- oder Schamgefühlen / Reduktion von Entschuldigungs- und Entlastungsmöglichkeiten.

Wie die Tabelle 7.1 zeigt, lassen sich jeder der fünf Zielrichtungen jeweils fünf Techniken zuordnen, so dass sich insgesamt 25 Techniken ergeben. Bei genauer Inspektion wird aber deutlich, dass die Trennung bzw. Zuordnung einzelner Maßnahmen zu den fünf Strategien nicht immer eindeutig ist. So wird beispielsweise die unmittelbare Beseitigung von Vandalismusschäden sowohl die Nachahmung verhindern als auch den Anreiz für den Täter eventuell reduzieren. Die Anwesenheit von Sicherheitspersonal kann das Entdeckungsrisiko steigern, aber ebenso zur Folge haben, dass sich die Sensibilität und Anzeigebereitschaft von Unbeteiligten erhöht.

Schließlich lassen sich einige bauliche und stadtplanerische Maßnahmen ausmachen, die ebenfalls kriminalpräventive Effekte haben, so zum Beispiel die Verwendung von Lichtquellen mit hohen Blauanteilen in öffentlichen Toiletten, um Drogensüchtigen das Auffinden der Venen zu erschweren; die bauliche Auflockerung und Beteiligung der Anwohner an der Gestaltung von Freianlagen in Wohngebieten, um die Übernahme der Verantwortung zu stärken; die Verbreiterung von Einkaufspassagen, um der Bildung von Menschenmengen und darin verübter Taschendiebstähle zu begegnen (Kube, 2004).

Die Vertreter der situativen Kriminalprävention stützen sich im Wesentlichen auf die Theorie rationaler Entscheidungen (Cornish & Clarke, 1986), nach der der Straftäter als rationales Wesen handelt und die Möglichkeiten, den Nutzen und die Kosten von kriminellen und legalen Handlungen gegeneinander abwägt. Der Grundansatz der situativen Kriminalprävention lässt sich aber ebenso aus der Kontrolltheorie ableiten (Gottfredson & Hirschi, 1990; siehe Kapitel 2 in diesem Band).

Ihre Strategien und Maßnahmen wurden zunächst vor allem eingesetzt, um häufig vorkommende konventionelle Straftaten zu reduzieren (z. B. Fahrzeug, Laden- und Einbruchdiebstahl, Gewalt in der Familie). In jüngerer Zeit hat man die Ansätze der situativen Kriminalprävention aber auch auf andere Deliktfelder übertragen (z. B. auf Internetkriminalität und auf sexuellen Missbrauch; Wortley & Smallbone, 2006), und sie werden zunehmend auch zur Bekämpfung des Terrorismus (Clarke & Newman, 2009) und der organisierten Kriminalität eingesetzt (Clarke, 2009; Felson, 2006; Kirby & Penna, 2010).

Aufgrund dramatischer Entwicklungen von Gewaltphänomenen und Diebstahlsdelikten an Schulen hat man Ansätze der situativen Kriminalprävention vor allem in den USA auch auf den schulischen Kontext übertragen. Insbesondere um schulfremde Personen vom Campus fernzuhalten, werden Zugangs- und Eingangskontrollen eingeführt und die Schüler verpflichtet, Schuluniformen oder Lichtbildausweise zu tragen. Weiterhin verbannt man Schultaschen vom Campus oder lässt nur durchsichtige Taschen zu, installiert Metalldetektoren und Überwachungskameras, führt zufällige Durchsuchungen durch und reduziert die Häufigkeit von Klassenraumwechseln. Eine großangelegte Evaluation an über 3 300 öffentlichen Schulen zeigte allerdings nur für einige wenige der untersuchten Maßnahmen (das Schließen der Eingangstüren, das Schließen der Schule über die Mittagszeit und die Reduktion von Klassenraumwechseln) einen Effekt auf

Tabelle 7.1: Techniken der situativen Prävention (nach Bullock, Clarke & Tilley, 2010, modifiziert).

Erhöhung des Aufwands	Erhöhung des Risikos	Reduktion des Gewinns	Reduktion von Ausfösern	Reduktion der Entlastung
1. <i>Target hardening</i> - Wegfahrsperren in KFZ - Aufbruchsicherung - elektronische Warensicherung	6. <i>Verbesserung der Begleitung</i> - Nächtliches Ausgehen in Gruppen - Mitführen von Mobiltelefonen	11. <i>Verbergen von Tatzielen</i> - Geschlechtsneutrale Telefonverzeichnisse - Tarnen der Fahrzeugpanzerung	16. <i>Vermeidung von Frustrationen</i> - Leitung von Warteschlangen - Freundlichkeit des Servicepersonals	21. <i>Aufstellen von Regeln</i> - Umgangsregeln (Netiquette) - Nutzungsbestimmungen
2. <i>Zugangskontrollen</i> - elektronische Zugangskontrollen - Gepäckkontrollen	7. <i>Förderung der natürlichen Überwachung</i> - Verbesserung der Straßenbeleuchtung - Verbesserung der Einsichtsmöglichkeit	12. <i>Entfernen von Zielobjekten</i> - Mitnahmeradios in KFZ - Reduktion von Bargeldbeständen	17. <i>Konfliktvermeidung</i> - Trennung rivalisierender Gruppen - Einlassbeschränkung in Bars und Diskotheken	22. <i>Anschlagen von Instruktionen</i> - «Bitte keinen Müll hinterlassen» - «Privateigentum»
3. <i>Ausgangskontrollen</i> - elektronische Verlaufs-kontrollen - Ausgangstickets	8. <i>Reduzierung der Anonymität</i> - Reklamationshinweise zum Fahrstil am Fahrzeug - Registrierung des Bezugs gefährlicher Materialien - Personalisierung des Erwerbs von SIM-Karten	13. <i>Identifikationsmarkierungen</i> - Fahrradregistrierung - Gerätemarkierung	18. <i>Reduktion von Anregungen</i> - Kontrolle gewalthaltiger Pornographie - Verhinderung rassistischer, sexistischer u. ä. Äußerungen	23. <i>Gewissen ansprechen</i> - Geschwindigkeitsanzeige im Wohngebiet - «Schwarzfahren ist eine Straftat»
4. <i>Umleitung von Tätern</i> - Straßensperren - Auseinanderziehen von Kneipen und Lokalen	9. <i>Raumüberwachung</i> - Überwachungskameras für schwer einsehbare Bereiche - Belohnungen für Hinweise auf Täter	14. <i>Störung des Fehlermarktes</i> - Kontrolle von Pfandhäusern - Lizenzierung des Straßenhandels	19. <i>Reduktion sozialen Drucks</i> - Verbreitung stützender Slogans, z. B. «Fair geht vor» - Trennung von Rädelführern	24. <i>Stärkung der Normtreue</i> - öffentliche Mülltonnen u. Toiletten - Pfandsysteme für Verpackungen
5. <i>Kontrolle von Mitteln/Waffen</i> - elektronische Erkennung von Kopiervorlagen - Ersatz von Trinkgläsern durch Pappbecher - begrenzte Abgabe gefährlicher Substanzen	10. <i>Erhöhung der formalen Überwachung</i> - Einbau von Alarmanlagen - Einsatz von Sicherheitspersonal	15. <i>Nutzenreduktion</i> - Reinigen von Graffiti - Sperren gestohlener Mobiltelefone, EC- und Kreditkarten - Gewinnabschöpfung nach §§ 73 ff. StGB	20. <i>Nachnahme verhindern</i> - Vandalismusschäden unmittelbar beseitigen - Zensurierung von Informationen zum modus operandi	25. <i>Kontrolle des Alkohol- und Drogenkonsums</i> - Atemtester in Lokalen u. KFZ - alkoholfreie Veranstaltungen

die Zahl der Diebstahlsdelikte bzw. Gewaltdelikte (hier nur die Reduktion der Klassenraumwechsel; O'Neill & McGloin, 2007). In Deutschland sind umfassende Ansätze der situativen Kriminalprävention im Kontext der Schule jedoch weitgehend unbekannt, sieht man von vereinzelt umgesetzten Maßnahmen wie der Einrichtung von Zugangskontrollen oder technischen Installationen zur Objektsicherung ab.

Für viele der Maßnahmen einer situativen Kriminalprävention im öffentlichen Raum fehlen bislang allerdings systematische Evaluationen (Lösel, 2004). Für einzelne Maßnahmen liegen dagegen bereits gute Erfahrungen vor (z. B. Wegfahrsperrungen in Kfz; vgl. Ostendorf, 2004). Welsh und Farrington (2003) haben die Befunde von 22 Evaluationsstudien über den Effekt der Videoüberwachung im öffentlichen Raum auf das Kriminalitätsaufkommen integriert. Meta-analytisch ließ sich insgesamt eine Reduktion des Kriminalitätsaufkommens um lediglich 4 % nachweisen. Während die Zahl der Gewaltdelikte in den überwachten Gebieten bzw. in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht signifikant reduziert werden konnte, zeigte sich ein signifikanter Rückgang der Straftaten an Kraftfahrzeugen in Parkhäusern und auf Parkplätzen.

Bei vielen Maßnahmen der situativen Kriminalprävention lässt sich die Wirkung nur schwer nachweisen, weil sie innerhalb eines Maßnahmenbündels realisiert werden (Lösel & Bliesener, 2006), und oft ist die Übertragbarkeit spezifischer Erfahrungen auf andere Bereiche fraglich. Schließlich stellt sich bei den situativen Maßnahmen die Frage der Verschiebung von Kriminalitätsphänomenen. Da nicht das Täterverhalten an sich, sondern nur die Tatumstände verändert werden – indem man die Täter sozusagen «vergrault» –, ist strittig, ob Täter schlicht andere Örtlichkeiten oder Opfer suchen, ihre Taktik verfeinern oder auf andere Delikte ausweichen (Repetto, 1974; Lösel, 2004). Guerette und Bowers (2009) haben untersucht, inwieweit dieses kritische Argument der Verschiebung gestützt wird. In einem systematischen Review haben sie über 100 vorliegende Evaluationsstudien analysiert und festgestellt, dass geringe Verschiebungseffekte zu beobachten sind, dass diese kleiner sind als die erzielte Kriminalitätsreduktion und dass sich zudem eine Diffusion des Nutzens insofern nachweisen lässt, als substantielle Reduktionen der Kriminalität auch in der Nachbarschaft der Gebiete auftraten, in denen man die präventiven Maßnahmen realisiert hatte (vgl. auch Painter & Farrington, 2001).

7.3 Opferorientierte Kriminalprävention

Opferorientierte Kriminalprävention schließt prinzipiell zunächst auch Maßnahmen ein, bei denen man potentielle Opfer zum Beispiel über Viktimisierungsgefahren aufklärt und ihnen Verhaltensempfehlungen gibt. Insofern es sich hierbei um reine Aufklärungskampagnen und kurzzeitige Beratungen handelt (z. B. Aufklärungsangebote und Beratungen zum Schutz vor Einbruchdiebstahl oder vor Phishing-Attacken im Internet), werden sie hier nicht weiter abgehandelt. Unter opferorientierten Programmen zur Kriminalprävention sind hier Konzepte zu verstehen, in denen man über einen mittleren bis längeren Zeitraum mit pädagogisch-psychologischen Methoden spezifische Kompetenzen vermittelt und trainiert, mit denen sich Opfererfahrungen in der Familie, in der Schule, am Arbeitsplatz oder in der Öffentlichkeit vermeiden lassen. Zu diesen Programmen zählen zunächst eine Vielzahl von Selbstverteidigungskursen und Selbstbehauptungstrainings, insbesondere für Frauen zum Schutz vor sexuellen Übergriffen durch Männer, für Kinder zum Schutz vor sexuellem Missbrauch, aber auch für Kinder und Jugendliche zur Vermeidung von Gewalt-Viktimisierungen durch Gleichaltrige (Schulbullying).

Die Selbstverteidigungskurse für Frauen zeigen relativ konsistent eine positive Veränderung psychischer Faktoren (Ängstlichkeit, Viktimisierungsfurcht, Selbstwert und wahrgenommene Selbstwirksamkeit) und des Verhaltens (physische Kompetenz, Durchsetzungsfähigkeit, Vermeidungsverhalten; Brecklin, 2008). Ob allerdings derartige Programme die Viktimisierungsrate oder die Schwere der sexuellen Viktimisierung

tatsächlich reduzieren können, ist bisher kaum hinreichend untersucht. Bart und O'Brien (1985) zeigten jedoch in einer Befragung von Opfern einer Vergewaltigung und Frauen, die einen Vergewaltigungsversuch abwehren konnten, dass Letztere fast doppelt so häufig zuvor einen Selbstverteidigungskurs gemacht hatten. Es scheint umgekehrt hingegen auch möglich, dass durch ein nachlassendes Vermeidungsverhalten gegenüber riskanten Situationen aufgrund des Trainings die objektive Viktimisierungsgefahr der Teilnehmer sogar steigt (Ozer & Bandura, 1990).

In den letzten Jahren hat man auch für Kinder spezielle Programme entwickelt, um sexuellen Missbrauch zu verhüten (Finkelhor & Dziuba-Leatherman, 1995). Diese Programme trainieren in der Regel das Erkennen von Grenzüberschreitungen gegenüber der eigenen Person, den durchsetzungsstarken Widerstand, das Verlassen der Situation sowie das Berichten an vertraute Personen (McGath & Bogat, 1995). Eine entsprechende Umsetzung dieses Konzepts in Deutschland (Eck & Lohaus, 1993) zeigte positive Wirkungen auf die trainierten Verhaltensbereiche. Der Nachweis von günstigen Effekten auf die objektive Viktimisierungsgefahr oder die Wahrscheinlichkeit des Anvertrauens realer Missbrauchserfahrungen allerdings fehlt bisher. Einzelne Evaluationen weisen sogar darauf hin, dass die Beschäftigung mit dem Missbrauchthema bei Kindern durchaus auch unspezifische Ängste schüren kann (Tikalsky, 2005). Zudem bleibt fraglich, ob rein opferbezogene Ansätze das dem Missbrauch innewohnende Machtungleichgewicht und die damit verbundenen engen Handlungsgrenzen des Opfers hinreichend berücksichtigen (Helming et al., 2011).

Eine primäre Opfererfahrung kann, insbesondere wenn sie von gravierender Art ist, zu weiteren Viktimisierungen führen. Solche sekundären Viktimisierungen können vor allem durch Fehlreaktionen der Strafverfolgungsinstanzen auftreten (Niehaus, Englich & Volbert, 2009). Die Folge ist, dass sich das Opfer selbst eine Mitschuld zuschreibt (Krahé & Scheinberger-Olwig, 2002). Eine erhebliche Belastung stellt für viele Opfer auch die Konfrontation mit dem Täter im Strafverfolgungsprozess dar (bei Gegenüberstellungen und in der Hauptverhandlung; Greve & Wilmers, 2005). Dies gilt besonders für Kinder, die Opfer von Sexualdelikten geworden sind und über emotional belastende, intime und traumatisierende Erlebnisse aussagen müssen (Volbert & Busse, 1995). Über einige prozessrechtliche Maßnahmen zur Verringerung des Belastungserlebens von Opferzeugen hinaus (z. B. der Möglichkeit, den Angeklagten während der Vernehmung eines Zeugen auszuschließen) wurden in den letzten Jahren auch Programme zur Vorbereitung sensibler Zeugen auf Gerichtsverhandlungen entwickelt (siehe Kapitel 12 in diesem Band).

7.4 Sozialraumorientierte Kriminalprävention

Erste Ansätze einer sozialraumorientierten Kriminalprävention finden sich in den Ursprüngen der kommunalen oder gemeindebasierten Prävention der 1930er Jahre in den USA (z. B. *Chicago Area Project*; Shaw & McKay, 1942). Der nachlassenden Kontroll- und Sozialisierungsfunktion der klassischen amerikanischen Nachbarschaft wollte man entgegenwirken, indem man Erwachsene zur Beaufsichtigung von Jugendlichen motivierte und prosoziale Werte vermittelte. Einen weiteren An Schub erhielt dieser Gedanke der sozialraumorientierten Kriminalitätsprävention unter anderem durch die Erfolge öffentlicher Gesundheitsprogramme, zum Beispiel im Kampf gegen kardiovaskuläre Erkrankungen. Grundsätzlich fasst man mit dem Begriff sozialräumliche oder kommunale Kriminalprävention alle Strategien und Maßnahmen, die dazu dienen, die Kommune oder das Gemeinwesen zu stärken (*Empowering*), indem die sozialen, ökonomischen und physikalischen Bedingungen für die Entstehung von Kriminalitätsphänomenen verändert werden (Palumbo, Ferguson & Stein, 1997). Diese Stärkung des Sozialraums folgt einer horizontalen und einer vertikalen Dimension. Bei der horizontalen Orientierung verbessert man die sozialen Beziehungen und Ver-

netzungen zwischen Personen, Gruppen und Institutionen innerhalb der Gemeinde oder des Sozialraums, bei der vertikalen Orientierung verstärkt man die Vernetzung lokaler Gruppen und Institutionen mit einflussreichen und / oder finanzkräftigen Institutionen außerhalb der Gemeinde (Hope, 1995).

Bei der Betrachtung dieser sozialräumlich orientierten und gemeindebasierten Programme ist allerdings zu berücksichtigen, dass sie neben der Vermeidung oder Eindämmung von Kriminalitätsphänomenen andere wichtige Nebenziele verfolgen. So dienen sie im Allgemeinen auch dazu, die Kriminalitätsfurcht der Bürger zu verringern (z. B. Schubert & Veil, 2011) oder ihre Lebensqualität zu erhöhen, zum Beispiel indem sie öffentliche Räume wie Parkanlagen (wieder) nutzen oder das individuelle Freizeitverhalten (abendliche Spaziergänge) nicht länger mit furchtbegründeten Vermeidungstendenzen einschränken.

7.4.1 Gemeindemobilisierung

Der klassische Ansatz der Gemeindemobilisierung folgt der horizontalen Orientierung, in der die Gemeindeglieder und Institutionen angeregt und unterstützt werden, gegen die Kriminalität in der eigenen Kommune vorzugehen. Die angezielten Risikofaktoren sind hier zum Beispiel die geringe Bindung innerhalb der Gemeinde, die Desorganisation, die leichte Verfügbarkeit von Drogen und Waffen. Als protektive Faktoren werden zum Beispiel Verhaltensstandards etabliert. Beispielsweise wurden in Seattle Freiwilligengruppen geschult, Nachbarschaftstreffen zum Thema Kriminalitätsvorbeugung organisiert, eine Nachbarschaftszeitung herausgegeben und vorbeugende Maßnahmen ergriffen (z. B. Eigentumsmarkierungen, Registrierungen). Die Evaluation erbrachte, dass im Vergleich zu einer ausgewählten ähnlichen (nicht äquivalenten) Gemeinde die Zahl der berichteten Einbrüche um 33 % (versus 5 %) zurückging (Lindsay & McGillis, 1986). Für ähnliche Programme in Chicago und San Diego ließen sich dagegen kaum positive Effekte nachweisen (Pennell, Curtis, Henderson & Tayman, 1989; Rosenbaum, Lewis & Grant, 1986).

Einige dieser Mobilisierungsprogramme haben vornehmlich das Ziel, der kommunalen Verwahrlosung zu begegnen, indem Bürger in gemeinsamen Aktionen öffentliche Plätze und Räume säubern, durch gestalterische Maßnahmen verschönern und Vandalismusschäden beseitigen. Kontrollierte Studien weisen darauf hin (Eck, 2002), dass solche Maßnahmen durchaus effektiv sein können und man damit dem *Broken-Window-Effekt* (Wilson & Kelling, 1982; vgl. Streng, 1999) entgegenwirken kann. Als *Broken-Window-Effekt* wird ein Prozess beschrieben, in dem Phänomene der Unordnung und Verwahrlosung (Leerstände, eingeschlagene Fenster, Müll) dazu führen, dass sich die soziale Kontrolle und das bürgerschaftliche Engagement der Bewohner vermindert; dies begünstigt Kriminalität, erhöht die Unsicherheit und die Kriminalitätsfurcht und führt zu strukturellen Veränderungen der lokalen Bevölkerung (Wegzug von normkonformen Personen, Zuzug von devianten Personen; Figula, 2008). Experimentelle Untersuchungen der Universität Groningen haben den Effekt der Ausweitung von Normverstößen und den Zusammenhang zwischen Unordnung und Kriminalität klar bestätigen können (Keizer, Lindenberger & Steg, 2008). Allerdings zeigt sich in der Praxis auch, dass mit fortschreitender kommunaler Verwahrlosung die Mobilisierung der Bewohner immer schwieriger wird (Palumbo et al., 1997).

Als eines der verschiedenen bisher entwickelten Programme kommunaler Kriminalprävention wird im Folgenden beispielhaft der Ansatz *Communities That Care* - CTC - vorgestellt. Den CTC-Ansatz entwickelte ursprünglich die Social Development Research Group um Hawkins und Catalano an der Universität Washington in Seattle (Catalano, Arthur, Hawkins, Berglund & Olson, 1998; Hawkins & Catalano, 2002). Mittlerweile ist der Ansatz auch außerhalb der USA verbreitet und wird auch in Deutschland realisiert (Landespräventionsrat Niedersachsen, 2013). Ziel des Ansatzes ist es, das Problemverhalten Jugendlicher zu reduzieren (Gewalt, Delinquenz, Schulversagen, Drogen, frühe Schwangerschaften, Depression und Suizid). CTC ist ein Steuerungsprogramm mit präventiver Langzeitstrategie, dessen Implementierung und Umset-

zung in der Regel mehr als 18 Monate dauert. Es fördert die Zusammenarbeit von Behörden, Organisationen und Bewohnern eines Stadtteils bzw. einer Gemeinde, um lokale Strategien und Pläne mit dem Ziel zu entwickeln, Familien zu stärken, die Schulsituation zu verbessern und ein stützendes Umfeld für Kinder und Jugendliche aufzubauen.

Das Programm beginnt in der Regel mit einer sozialräumlichen Problem- und Bedarfsanalyse zur Erfassung vorliegender Risiko- und Schutzfaktoren; es initiiert ressort- und institutionsübergreifende Netzwerke, stellt Informationen über effektive oder erfolgversprechende Interventionen bereit und unterstützt die Weiterentwicklung bestehender Angebotsstrukturen. Die Steuerungsinstrumente des CTC-Ansatzes bilden im Wesentlichen eine Lenkungsgruppe aus Akteuren mit Einfluss auf die örtliche Politik, die öffentliche Meinung und die lokale Ressourcenzuweisung und ein sogenanntes Gebietsteam, in dem Vertreter aus Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz sowie aus Vereinen, Kirche, Lokalpolitik etc. repräsentiert sind. Das Gebietsteam hat die Aufgabe, den CTC-Prozess auszuführen und Bewohner, Eltern und Jugendliche in das Programm einzubinden. Das CTC-Programm gliedert sich in fünf Phasen: In einer Vorbereitungsphase wird unter anderem die Bedarfsanalyse durchgeführt, dann gründet man Lenkungsgruppe und Gebietsteam und informiert die Stadtteilbewohner über das Programm. Anschließend wird ein Gebietsprofil erstellt, das Daten zum Problemverhalten sowie zu Risiko- und Schutzfaktoren enthält. Auf dessen Basis erstellt man einen CTC-Aktionsplan, der schließlich umgesetzt wird. Fester Bestandteil sind außerdem eine Prozessevaluation zur Nachbesserung des Aktionsplans sowie Maßnahmen zur langfristigen Sicherung des Rückhalts für den CTC-Prozess in der Kommune (Hawkins & Catalano, 2005; Quinby et al., 2008).

7.4.2 Programme gegen Schulbullying

Mit dem allgemeinen Anstieg der polizeilich registrierten Rohheitsdelikte in der Gesellschaft zu Beginn der 1990er Jahre (Bundeskriminalamt, 2010) wurde auch eine entsprechende Entwicklung von Phänomenen der Gewalt und Aggression in der Schule diskutiert. Wenngleich verlässliche Daten über Entwicklungsverläufe dissozialen Verhaltens an Schulen fehlten, entwickelte man eine Reihe von Präventionsprogrammen für den Kontext Schule. Einen Schwerpunkt bildeten dabei Programme zur Prävention des sogenannten *Bullyings*, einem Sammelbegriff für verschiedene Formen der physischen und psychischen Aggression unter Schülern, die in nicht nur kurzfristigen Interaktionen zwischen Einzelnen oder von einer Gruppe gegenüber einem Einzelnen verübt werden, wobei diese Beziehung von einem Machtungleichgewicht geprägt ist (Kärnä et al., 2011; Lösel & Bliesener, 1999). Einige dieser Programme zielen vornehmlich auf die Stärkung und Unterstützung der Opfer des Schulbullyings (z. B. sogenannte *Buddy*-Programme; McGill, Mihalic & Grotspeter, 1998), andere konzentrieren sich darauf, Einfluss auf die Täter (*Bullys*) zu nehmen, indem man mit (potentiellen) Tätern soziale Fertigkeiten, Empathie und ein angemessenes Konfliktlösungsverhalten trainiert (z. B. das schulische Sozialkompetenztraining PFAD; Eisner, Jünger & Greenberg, 2006). Wieder andere Programme folgen einer situativen Präventionsstrategie, indem man zum Beispiel die Pausenaufsicht verbessert oder die Einsehbarkeit der Aufenthaltsbereiche der Schüler erhöht. Darüber hinaus hat man aber auch Programme entwickelt, die einem eher sozialräumlichen Ansatz folgen und die gesamte Schule als den Ort, an dem die meisten Schüler den größten Teil ihrer Wachzeit verbringen, einschließlich der Elternschaft in das Programm einbeziehen.

Eines dieser schulisch-sozialräumlichen Programme und das mittlerweile wohl weitest verbreitete ist das *Bullying-Präventions-Programm* (BPP) von Olweus (1994, 1995). In Norwegen entwickelt, wurde es in vielen verschiedenen Ländern praktiziert. Das BPP setzt auf der Ebene der Schule, der Klasse und des Individuums an (Black, Washington, Trent, Harner & Pollock, 2010).

Auf der *Schulebene* soll eine Fragebogenerhebung bei den Schülern zunächst das Ausmaß und die Formen der Gewalt erfassen. Durch einen Pädagogischen Tag, an dem die Fragebogenergebnisse vorgestellt und diskutiert werden, will man das Problembewusstsein aller Beteiligten anregen sowie Maßnahmen und Projekte diskutieren. In einer Schulkonferenz wird anschließend die Durchführung eines auf die Schule zugeschnittenen Programms beschlossen. Weitere Maßnahmen auf dieser Ebene sind unter anderem die qualitative Verbesserung der Pausenaufsicht, die Umgestaltung des Schulhofes, die Einrichtung eines Kontakttelefons, die Durchführung von schulinternen Lehrerfortbildungen mit dem Ziel der Verbesserung des sozialen Milieus, die Einführung themenbezogener Kooperationen von Eltern und Lehrkräften sowie die Einrichtung von Arbeitsgruppen der Elternbeiräte.

Auf der *Klassenebene* werden Klassenregeln gegen Gewalt eingeführt, deren Bewährung und Einhaltung man durch regelmäßige Klassengespräche überprüft. Zur Verbesserung des Klassenklimas werden vor allem kooperative Lernformen eingesetzt, und das Thema *Bullying* wird handlungsorientiert im Unterricht behandelt.

Auf der *individuellen Ebene* führen die Lehrkräfte intensive Gespräche mit den Tätern und den Opfern, an denen auch die Eltern beteiligt werden können. Die Schule kann in problematischen Fällen Hilfen für den familiären Bereich organisieren, schließlich aber auch einen Schul- oder Klassenwechsel betroffener Schüler einleiten.

Internationale Studien zeigen mehrheitlich positive Effekte des BPP. Das Center for the Study and Prevention of Violence (CSPV) in Colorado wertet regelmäßig die Evaluationsbefunde über mehr als 900 Präventionsprogramme aus und zählt das BPP zu den 12 Modellprogrammen, deren Wirksamkeitsnachweise hohen wissenschaftlichen Standards genügen (CSPV, 2010). Etwas kritischer wird die Evidenz von Smith, Pepler und Rigby (2004) eingeschätzt. Die Autoren kommen nach Durchsicht der empirischen Literatur zu dem Schluss, dass die Heterogenität der bisher vorliegenden Befunde für eine allgemeine Empfehlung des BPP nicht ausreicht; jedoch werden auch methodische Probleme für die uneinheitliche Befundlage verantwortlich gemacht (Baldry & Farrington, 2007; Ryan & Smith, 2009). Wesentlich für den Erfolg des BPP scheinen aber die Umsetzung des sozialräumlichen Gesamtkonzeptes und die Implementierung des Programms auf allen drei beschriebenen Ebenen zu sein (CSPV, 2010). Für Deutschland liegen bislang nur vereinzelte systematische Evaluationen zum BPP vor (z. B. zur Implementierung des Programms in Schleswig-Holstein: Hanewinkel & Knaack, 1997).

7.5 Zusammenfassung

Neben kriminalpräventiven Programmen, die sich auf die Täter konzentrieren, gibt es eine Reihe von präventiven Ansätzen, die Kriminalität und dissoziales Verhalten zu reduzieren versuchen, indem mögliche Tatsituationen entschärft und potentielle Opfer gestärkt und geschützt werden. Daneben liegen auch Ansätze vor, bei denen Sozialräume wie Kommunen, aber auch Schulen, angeregt und unterstützt werden, geeignete Maßnahmen gegen dissoziales Verhalten und dessen Entwicklungsbedingungen umzusetzen. Der Beitrag legt eine Systematik dieser verschiedenen Ansätze vor und informiert über den jeweiligen Grad der empirischen Bewährung dieser Programme.

7.6 Weiterführende Literatur

Catalano, R. F., Arthur, M. W., Hawkins, J. D., Berglund, L. & Olson, J. L. (1998). Comprehensive community- and school-based interventions to prevent antisocial behavior. In R. Loeber & D. P. Farrington (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders* (pp. 248–283). Thousand Oaks: Sage.

Der Beitrag liefert immer noch einen guten Überblick über verschiedene kommunale und schulbasierte Programme der Kriminalprävention, führt die verschiedenen Ansätze in anschaulichen Beispielen aus und stellt wesentliche Evaluationsergebnisse vor.

Rössner, D., Bannenberg, B. & Coester, M. (2002). *Düsseldorfer Gutachten: Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention*. <http://www.duesseldorf.de/download/dgll.pdf> [Zugriff am 11. April 2014].

Basierend auf dem sogenannten Sherman-Report, analysiert dieses Gutachten systematisch die vorliegenden Ansätze der Kriminalprävention und klassifiziert sie hinsichtlich des Grades ihrer empirischen Bewährung als sehr gut, befriedigend oder ungenügend, wobei auch die Qualität der Evaluation berücksichtigt wird.

Literatur

Baldry, A. & Farrington, D. P. (2007). Effectiveness of programs for the reduction of bullying and victimization in schools. *Aggressive Behavior*, 30, 1–15.

Bart, P. B. & O'Brien, P. H. (1985). *Stopping rape: Successful survival strategies*. New York: Pergamon Press.

Black, S., Washington, E., Trent, V., Harner, P. & Pollock, E. (2010). Translating the Olweus Bullying Prevention Program into real-world practice. *Health Promotion Practice*, 11, 733–740.

Bliesener, T. (2008). Prävention und Bewältigung von Delinquenz und Devianz. In F. Petermann & W. Schneider (Hrsg.), *Angewandte Entwicklungspsychologie* (Enzyklopädie der Psychologie, C, V, 7, S. 677–719). Göttingen: Hogrefe.

Brecklin, L. R. (2008). Evaluation outcomes of self-defense training for women: A review. *Aggression and Violent Behavior*, 13, 60–76.

Bullock, K., Clarke, R. V. & Tilley, N. (2010). Introduction. In K. Bullock, R. V. Clarke & N. Tilley (Eds.), *Situational prevention of organised crimes* (pp. 1–16). Cullompton, UK: Willan Publishing.

Bundeskriminalamt (2010). Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2009. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Catalano, R. F., Arthur, M. W., Hawkins, J. D., Berglund, L. & Olson, J. L. (1998). Comprehensive community- and school-based interventions to prevent antisocial behavior. In R. Loeber & D. P. Farrington (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders* (pp. 248–283). Thousand Oaks: Sage.

Clarke, R. V. (1992). Introduction. In R. V. Clarke (Ed.), *Situational crime prevention: Successful case studies* (pp. 3–36). Albany, NY: Harrow & Heston.

Clarke, R. V. (1995). Situational crime prevention. In M. Tonry & D. P. Farrington (Eds.), *Building a safer society: strategic approaches to crime prevention* (Crime and justice: A review of research, Vol. 19, pp. 91–150). Chicago: University of Chicago Press.

Clarke, R. V. (2009). Situational crime prevention: Theoretical background and current practice. In M. D. Krohn, A. J. Lizotte & G. P. Hall (Eds.), *Handbook on crime and deviance* (pp. 259–276). New York: Springer.

Clarke, R. V. & Eck, J. (2003). *Become a problem solving crime analyst*. Cullompton: Willan Publishing.

Clarke, R. V. & Newman, G. R. (2009). Reducing the opportunities for terrorism: Applying the principles of situational crime prevention. In W. G. K. Stritzke, S. Lewandowsky, D. Denemark, J. Clare & F. Morgan (Eds.), *Terrorism and torture: An interdisciplinary perspective* (pp. 86–107). Cambridge: Cambridge University Press.

Cornish, D. B. & Clarke, R. V. (1986). *The reasoning criminal: Rational choice perspectives on offending*. New York: Springer.

Cornish, D. B. & Clarke, R. V. (2003). Opportunities, precipitators and criminal decisions: A reply to Wortley's critique of situational crime prevention. In M. Smith & D. B. Cornish (Eds.), *Theory and practice in situational crime prevention* (pp. 151–196). Monsey, NY: Criminal Justice Press.

CSPV (2010). *Blueprints for Violence Prevention: Overview*. <http://www.colorado.edu/cspv/blueprints> [Zugriff am 11. April 2014].

- Eck, J. E. (2002). Learning from experiences in problem-oriented policing and situational crime prevention. In N. Tilley (Ed.), *Evaluation for crime prevention* (Crime prevention studies; pp. 93–119). Monsey: Criminal Justice Press.
- Eck, M. & Lohaus, A. (1993). Entwicklung und Evaluation eines Präventionsprogramms zum sexuellen Missbrauch im Vorschulalter. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 42, 285–292.
- Eisner, M., Jünger, R. & Greenberg, M. (2006). Gewaltprävention durch die Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen in der Schule: Das PATHS /PFAD Curriculum. *Praxis der Rechtspsychologie*, 16, 144–168.
- Felson, M. (2006). *The ecosystem for organized crime* (HEUNI paper No. 26). Helsinki: HEUNI. <http://www.heuni.fi/en/index/publications/heunipapers/heunipapers26.theecosystemfororganizedcrime.html> [Zugriff am 11. April 2014].
- Figula, M. (2008). *Lokale Prävention von Kriminalität – Möglichkeiten und Grenzen kommunaler Kooperationsformen sowie einer bürger- und gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit auf der Grundlage des «broken window»-Paradigmas*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.
- Finkelhor, D. & Dziuba-Leatherman, J. (1995). Victimization prevention programs: A national survey of children's exposure and reactions. *Child Abuse and Neglect*, 19, 129–139.
- Gottfredson, M. R. & Hirschi, T. (1990). *A general theory of crime*. Stanford: Stanford University Press.
- Greve, W. & Wilmers, N. (2005). Bewältigung von Opfererfahrungen. Eine entwicklungspsychologische Perspektive. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 359–369). Göttingen: Hogrefe.
- Guerette, R. T. & Bowers, K. J. (2009). Assessing the extent of crime displacement and diffusion of benefits: A review of situational crime prevention evaluations. *Criminology*, 47, 1331–1368.
- Hanewinkel, R. & Knaack, R. (1997). Prävention von Aggression und Gewalt an Schulen. Ergebnisse einer Interventionsstudie. In H. G. Holtappels, W. Heitmeyer, W. Melzer & K. J. Tillmann (Hrsg.), *Forschung über Gewalt an Schulen* (S. 299–313). Weinheim: Juventa.
- Hawkins, J. D., Arthur, M. W. & Olson, J. J. (1997). Community interventions to reduce risks and enhance protection against antisocial behavior. In D. M. Stoff, J. Breiling & J. D. Maser (Eds.), *Handbook of antisocial behavior* (pp. 365–374). New York: Wiley.
- Hawkins, J. D. & Catalano, M. A. (2002). Promoting science based prevention in communities. *Addictive Behaviours*, 27, 951–976.
- Hawkins, J. D. & Catalano, R. F. (2005). *Investing in your community's youth: An introduction to the Communities That Care System*. [http://www.sdr.org/ctcresource/Community Building and Foundational Material/Investing in Your Community's Youth.pdf](http://www.sdr.org/ctcresource/Community_Building_and_Foundational_Material/Investing_in_Your_Community's_Youth.pdf) [Zugriff am 11. April 2014].
- Helming, E., Kindler, H., Langmeyer, A., Mayer, M., Entleitner, C., Mosser, P. & Wolff, M. (2011). *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Hope, T. (1995). Community crime prevention. In M. Tonry & D. P. Farrington (Eds.), *Building a safer Society: Strategic approaches to crime and prevention* (Crime and Justice, Vol. 19, pp. 21–89). Chicago: Chicago University Press.
- Kärnä, A., Voeten, M., Little, T. D., Poskiparta, E., Kaljonen, A. & Salmivalli, C. (2011). A large-scale evaluation of the KiVA Antibullying program: grades 4–6. *Child Development*, 82, 311–330.
- Keizer, K., Lindenberger, S. & Steg, L. (2008). The spreading of disorder. *Science*, 322, 1681–1685.
- Kirby, S. & Perna, S. (2010). Policing mobile criminality: towards a situational crime prevention approach to organised crime. In K. Bullock, R. V. Clarke & N. Tilley (Eds.), *Situational prevention of organised crimes* (pp. 193–212). Devon: Willan Publishing.
- Krahé, B. & Scheinberger-Olwig, R. (2002). *Sexuelle Aggression*. Göttingen: Hogrefe.
- Kube, E. (1999). Kriminalprävention – konkrete Ansätze für die Praxis. In D. Rössner & J. M. Jehle (Hrsg.), *Kriminalität, Prävention und Kontrolle* (S. 71–88). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Kube, E. (2004). Städtebau und Kriminalität. In H. Ostendorf (Hrsg.), *Effizienz von Kriminalprävention* (S. 76–87). Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Landespräventionsrat Niedersachsen (2013). *Prävention nach Maß: Communities That Care*. http://www.lpr.niedersachsen.de/Landespraeventionsrat/Module/Publikationen/Dokumente/CTC-Infobroschuere-neu-2013_1475.pdf [Zugriff am 22. April 2014]
- Lindsay, B. & McGillis, D. (1986). Citywide community crime prevention: An assessment of the Seattle program. In D. P. Rosenbaum (Ed.), *Community crime prevention: Does it work?* (pp. 46–67). Beverly Hills: Sage.

- Lösel, F. (2004). Entwicklungsbezogene und technische Kriminalprävention: Konzeptuelle Grundlagen und Ergebnisse. In H. Schöch & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit* (S. 175–203). München: gladbach: Forum.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (1999). School bullying in Germany. In P.K. Smith, Y. Morita, J. Junger-Tas, D. Olweus, R. Catalano & P. Slee (Eds.), *The Nature of School Bullying: A Cross-National Perspective* (pp. 224–249). London: Routledge.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (2006). Hooliganismus in Deutschland: Verbreitung, Ursachen und Prävention. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 89, 229–245.
- McGath, M. P. & Bogat, G. A. (1995). Motive, intention and authority: Relating developmental research to sexual abuse education for preschoolers. *Journal of Applied Developmental Psychology*, 16, 355–369.
- McGill, D. E., Mihalic, S. F. & Grotper, J. K. (1998). *Big Brothers Big Sisters of America* (Blueprints for violence prevention, II). Boulder, CO: CSPV.
- Niehaus, S., Englich, B. & Volbert, R. (2009). Psychologie des Strafverfahrens. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Saß (Hrsg.), *Kriminologie und forensische Psychiatrie* (Handbuch der forensischen Psychiatrie, Band 4, S. 662–688). Darmstadt: Steinkopff.
- Olweus, D. (1993). *Bullying at school*. Oxford: Blackwell.
- Olweus, D. (1994). Bullying at school: Long-term outcomes for victims and an effective schoolbased intervention program. In L. R. Huesmann (Ed.), *Aggressive behavior: Current perspectives* (pp. 97–130). New York: Plenum Press.
- Olweus, D. (1995). *Gewalt in der Schule*. Bern: Huber.
- O'Neill, L. & McGloin, J. M. (2007). Considering the efficacy of situational crime prevention in schools. *Journal of Criminal Justice*, 35, 511–523.
- Ostendorf, H. (2004). Effizienzkontrolle von Kriminalprävention. In H. Ostendorf (Hrsg.), *Effizienz von Kriminalprävention – Erfahrungen im Ostseeraum* (S. 59–75). Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Ozer, E. M. & Bandura, A. (1990). Mechanisms governing empowerment effects: A self-efficacy analysis. *Journal of Personality and Social Psychology*, 58, 472–486.
- Painter, K. A. & Farrington, D. P. (2001). Evaluating situational crime prevention using a young people's survey. *British Journal of Criminology*, 41, 266–284.
- Palumbo, D., Ferguson, J. L. & Stein, J. (1997). The conditions needed for successful community crime prevention. In S. P. Lab (Ed.), *Crime prevention at a crossroads* (pp. 79–98). Cincinnati, OH: Anderson.
- Pennell, S., Curtis, C., Henderson, J. & Tayman, J. (1989). Guardian Angels: A unique approach to crime prevention. *Crime & Delinquency*, 35, 378–400.
- Quinby, R. K., Hanson, K., Brooke-Weiss, B., Arthur, M. W., Hawkins, J. D. & Fagan, A. A. (2008). Installing the Communities That Care Prevention system: Implementation process and fidelity in a randomized controlled trial. *Journal of Community Psychology*, 36, 313–332.
- Repetto, T. A. (1974). *Residential crime*. Cambridge, MA: Ballinger.
- Rosenbaum, D. P., Lewis, D. A., Grant, J. A. (1986). Neighborhood-based crime prevention. In D. P. Rosenbaum (Ed.), *Community crime prevention: Does it work?* (pp. 109–133). Beverly Hills: Sage.
- Rössner, D., Bannenberg, B. & Coster, M. (2002). *Düsseldorfer Gutachten: Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention*. <http://www.duesseldorf.de/download/dgll.pdf> [Zugriff am 11. April 2014].
- Ryan, W. & Smith, J. D. (2009). Antibullying programs in schools: How effective are evaluation practices? *Prevention Science*, 10, 248–259.
- Schubert, H. & Veil, K. (2011). Kriminalprävention im Sozialraum. Explorative Validierung des ISAN-Präventionsmodells. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 94, 83–101.
- Shaw, C. R. & McKay, H. D. (1942). *Juvenile delinquency and urban areas*. Chicago: University of Chicago Press.
- Smith, P. K., Pepler, D. & Rigby, K. (2004). *Bullying in schools: How successful can interventions be?* New York: Cambridge University Press.
- Streng, F. (1999). *Das «broken windows»-Paradigma: Kriminologische Anmerkungen zu einem neuen Präventionsansatz*. Erlangen-Nürnberg: Erlanger Universitätsreden.
- Tikal'sky, I. (2005). *Evaluation des Gewaltpräventionsprogramms «Schlau wie der Fuchs! – Kinder helfen sich und lassen sich helfen»*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Kiel.

-
- Volbert, R. & Busse, D. (1995). Belastungen von Kindern in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs. In L. Salgo & C. Weber (Hrsg.), *Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen* (S. 73–93). Neuwied: Luchterhand.
- Welsh, B. C. & Farrington, D. P. (2003). Effects of closed-circuit television on crime. *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 587, 110–135.
- Wilson, J. W. & Kelling, G. L. (1982). The police and neighborhood safety: Broken windows. *Atlantic Monthly*, 249 (3), 29–39.
- Wortley, R. & Smallbone, S. (2006). Applying situational principles to sexual offences against children. *Crime Prevention Studies*, 19, 7–35.

Kapitel 8

Personal- und Organisationsentwicklung in der Polizei

Susanna Niehaus, Bernd Runde und Andreas Krause

8.1 Einleitung

Die stark ausgeprägte Orientierung an Hierarchien sowie die Abhängigkeiten von politischen Vorgaben sind charakteristische Merkmale der Polizei (Wilz, 2012). Die Polizei ist eine Organisation, die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und zur Bewältigung von Krisen Gewalt einsetzen darf. Die Polizistinnen und Polizisten bewegen sich somit beständig im Spannungsfeld zwischen dem Gewährleisten von Sicherheit und Freiheit (Behr, 2008).

Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung (PE / OE) hat man in den letzten beiden Jahrzehnten in ihrer Bedeutung für die Polizei zunehmend erkannt und zu einem Aufgabenbereich der Führung mit eigenständiger Verantwortung ausgebaut und aufgewertet (z. B. Backhaus, 1998; Bornewasser, 2009; Fuchs, 2009; Greuel, 2001; Stein, 2003; Witte, 1999). So stehen beide Themenfelder beispielsweise im Zentrum des Steuerungs- und Führungssystems der Polizei Nordrhein-Westfalen (NRW; siehe Abb. 8.1).

Entsprechende Initiativen sind Bestandteil der Umsetzung von *New Public Management* in öffentlichen Verwaltungen, das in Deutschland als «Neues Steuerungsmodell» bezeichnet und auch in der Polizei umgesetzt wird (Lange & Schenck, 2004; Wimber & Schieferbein, 2003). Verwaltungsreformen nach dem Neuen Steuerungsmodell sollen zuallererst der Förderung des Potentials einer Organisation dienen und verfolgen



Quelle: entnommen aus: Innenministerium des Landes NRW, 2003, S. 21

Abbildung 8.1: Steuerung und Führung der Polizei NRW.

das Ziel, die organisatorische Effizienz und Bürgerorientierung zu verbessern. Kennzeichen ist die Orientierung an «Produkten» der einzelnen Organisationseinheiten, deren Output man misst und dann zur Steuerung der Organisation nutzt. Setzt man die Grundidee der Neuen Steuerung korrekt um, so übernehmen die einzelnen Organisationseinheiten dezentral die Verantwortung für das Erfüllen der Ziel- und Ergebnisvorgaben (Groh, 2000) sowie der Qualitätsstandards (Pauly & Goers, 2003), und gleichzeitig wachsen deren Entscheidungsbefugnisse bzw. Autonomie; diese Entwicklung sollte mit einem Abbau von Hierarchieebenen und Stabsstellen einhergehen (Bornewasser, 2009).

Der Modernisierungsprozess ist freilich mit viel Widerspruch, Skepsis und auch mit zahlreichen Fehlschlägen bei der praktischen Umsetzung verbunden (Barthel, 2009; Christe-Zeyse, 2005; Maguire, Shin, Zhao & Hassell, 2003; Prigge & Sudek, 2011). Grundlegende Fragen (etwa: Woran lässt sich die Effizienz polizeilichen Handelns bemessen?) gelten als nicht zufriedenstellend gelöst (Rickards & Ritsert, 2006).

Angestrebt werden weiterhin Neuausrichtungen in der Positionierung der Polizei und ihrer Kernaufgaben (Gefahrenabwehr, Kriminalitätsbekämpfung, Verkehrsunfallbekämpfung, Einsatzbewältigung), auch um auf gesellschaftliche Veränderungen und veränderte Erwartungen an die Polizei zu reagieren, die sich ihrerseits durch eine veränderte Bewertung der Sicherheitslage kennzeichnen lassen (Frevel, 2013; Jacobs, Christe-Zeyse & Keegan, 2007; Ohlemacher, Mensching & Werner, 2007). Die Veränderungen fordern eine beträchtliche Investition in die «weichen Faktoren» des polizeilichen Alltags (Behr, 2004; Leenen, Gross & Grosch, 2002). Die geringe Fluktuation im Polizeiberuf und der Blick auf die Polizei als «alternde Organisation» (Vera & Kokoska, 2009) unterstreichen die Bedeutung der Personalentwicklung, um die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Polizeibeamten vom Berufseintritt bis zur Pensionierung aufrechtzuerhalten – auch in motivationaler Hinsicht: Polizeibeamte weisen ein erhöhtes Risiko für eine innere Kündigung auf (Jiménez, 2004).

Eine unterstützend-beratende Servicefunktion hat der Polizeipsychologische Dienst. Er übernimmt neben traditionellen Aufgaben wie der Krisenintervention – etwa der psychosozialen Unterstützung nach extrem belastenden Einsätzen mit Schusswaffengebrauch (Brandt, 2002) –, der Aus- und Fortbildung sowie der Einsatz- und Ermittlungsunterstützung zunehmend auch Aufgaben im Bereich der Personalauswahl sowie der Team-, Personal- und Organisationsentwicklung. Im Jahr 2005 waren bundesweit 280 Sozialwissenschaftler in den Polizeipsychologischen Diensten angestellt, darunter 150 Psychologen (Langer, 2008).

Für PE und OE besonders bedeutsame Unterstützungssysteme sind die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Polizei (Akademien, Fortbildungsinstitute, Fachhochschulen, Deutsche Hochschule der Polizei), die sich bei der Personalauswahl teilweise ebenfalls einbringen. Die Personalauswahl der Polizei findet auf unterschiedlichen Ebenen statt: bei der Auswahl Auszubildender für den Polizeivollzugsdienst, bei internen Entscheidungen hinsichtlich spezifischer Verwendungen (Spezialeinheiten, verdeckte Ermittlungen etc.; Dauksch & Remke, 2013) sowie bei der Auswahl von Führungskräften (Remke, 2003). Eine sorgfältige Personaldiagnostik ist für die Polizei wesentlich, weil der Polizeiberuf besondere Anforderungen an die persönliche Integrität stellt (vor allem Freiheitsgrade und Privilegien der Dienstausbübung nicht wider den Dienstest zum persönlichen Vorteil zu nutzen; Frintrup & Mussel, 2004) und der Arbeitgeber sich aus beamtenrechtlichen Gründen nicht ohne Weiteres von ungeeigneten Mitarbeitenden trennen kann, so dass betroffene Behörden jahrzehntelang mit den Konsequenzen leben müssen (Kanning, Jens & Schlösser, 2006). Im Rahmen der in diesem Buchbeitrag nicht weiter ausgeführten Personalauswahl (vgl. dazu z. B. Kanning, 2005; Neick, 2008) gilt es daher, die optimale Passung von Kompetenzen, Erwartungen und Bedürfnissen der Bewerber mit den tatsächlichen Anforderungen der Polizeiarbeit zu erreichen. Hierzu setzt man neben einer Sichtung der Bewerbungsunterlagen (Schulnoten etc.) allgemeine Tests der kognitiven Fähigkeiten ein, Rechtschreibtests, Persönlichkeitsfragebogen, Präsentationen, Auswahlgespräche, Gruppendiskussionen und Rollenspiele; insbesondere zur Bewerberauswahl für den höheren Polizeivollzugsdienst werden bevorzugt Assessment-Center verwendet. Mittels einer polizeiarztlichen Untersuchung sowie eines Sporttests (z. B. eines 3 000-Meter-Laufs

in vorgegebener Zeit) prüft man die körperlichen Voraussetzungen (Hosenfeld & Kowalski, 2010). Darüber hinaus erfolgen «Backgroundchecks» zur Feststellung strafrechtlich erfasster Auffälligkeiten, sicherheitsrelevanter Fehlritte und Anfälligkeiten (z. B. Schulden, Abhängigkeiten).

In den beiden folgenden Abschnitten fokussieren wir auf die Personal- und die Organisationsentwicklung. Zunächst werden jeweils definitorische Grundlagen gelegt und danach relevante Methoden exemplarisch erläutert, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Abschließend erörtern wir die Bedeutung von PE und OE für die Polizei.

8.2 Personalentwicklung

Unter Personalentwicklung kann jede geplante Maßnahme verstanden werden, die der Förderung menschlichen Verhaltens im organisatorischen Kontext dient. Bundesweit führte der angestrebte organisatorische Wandel im Sinne der Neuen Steuerung zu entsprechenden Forderungen nach Personalentwicklung, die etwa mit Blick auf die Führungskräfte einen grundsätzlichen Rollenwechsel vom Verwalter zum Gestalter unterstützen soll (Driller, 2002). Einen umfassenden Überblick über Personalentwicklung als Führungsaufgabe gibt Barthel (2009).

Jede Personalentwicklungsmaßnahme zielt auf die Veränderung menschlicher *Kompetenzen* ab, die wiederum zu optimierten Bewältigungsmustern beruflicher Herausforderungen führen sollen.

8.2.1 Kompetenzen

Polizeiarbeit findet in zahlreichen Interaktionen mit sehr unterschiedlichen Anforderungen statt. Polizeibeamte müssen ihr eigenes Verhalten sowie das ihrer Interaktionspartner reflektieren können (soziale Wahrnehmung) und ihr eigenes Verhalten im Griff haben (Verhaltenskontrolle, Impulskontrolle). Sie müssen überzeugend mit unterschiedlichen Zielgruppen kommunizieren und Verständnis aufbringen können und zudem in der Lage sein, Konflikte konstruktiv zu bewältigen und gegenüber Mitarbeitenden und dem Bürger Ziele durchzusetzen (Kanning, 2002).

Eine einmalige Kompetenzvermittlung reicht keineswegs aus, um den gestellten Anforderungen nachhaltig gerecht zu werden. Vielmehr sind kontinuierliche, begleitende Maßnahmen erforderlich, die einmal erworbene Kompetenzen nachhaltig sicherstellen und bedarfsorientiert anpassen (z. B. Laub, 2008). Die Frage der Kompetenzaneignung und erhaltung wird somit zur strategischen Aufgabe der Polizeiführung. Die Professionalisierung durch berufsbegleitende Aus- und Fortbildung ist in diesem Sinne innerhalb der Polizei fest institutionalisiert und zeigt sich in jüngster Zeit nicht zuletzt in der Gründung der Deutschen Hochschule für Polizei, die aus der früheren Polizei-Führungsakademie hervorging.

Berufliche Handlungskompetenz lässt sich nach Sonntag (2004) in vier Kompetenzbereiche aufteilen:

- *Fachkompetenzen*: spezifische Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Bewältigung von Aufgaben einer beruflichen Tätigkeit wesentlich sind (z. B. Kenntnisse hinsichtlich des Eingriffsrechts).
- *Methodenkompetenzen*: situationsübergreifende, flexibel einsetzbare kognitive Fähigkeiten, die eine Person zur weitgehend selbstständigen Bewältigung komplexer Aufgaben befähigen (z. B. Anwenden von Problemlösemethoden, um komplexe Probleme zu analysieren, verschiedene Handlungsmöglichkeiten abzuleiten und zu priorisieren).
- *Soziale Kompetenzen*: Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in sozialen Interaktionen dazu beitragen, die eigenen Ziele bzw. die des Dienstherrn unter Wahrung sozial akzeptierten Verhaltens erfolgreich zu verwirklichen (Kanning, Jens & Schlösser, 2006); hierunter sind primär kommunikative und kooperative

Verhaltensweisen zu verstehen (z. B. dem Bürger in Konfliktgesprächen eine wertschätzende und zugleich zielführende argumentative Position präsentieren). Führungskräfte benötigen spezifische soziale Kompetenzen, um den auch bei der Polizei inzwischen gewünschten kooperativen Führungsstil erfolgreich praktizieren zu können.

- *Selbst- oder Personalkompetenzen*: Fähigkeit, das eigene Handeln zu reflektieren und zielorientiert die eigene Handlungsfähigkeit zu erhöhen; auch Werthaltungen, Einstellungen und Motive können bedeutsam sein (z. B. Integrität und – für Spezialeinheiten relevant – *Sensation Seeking*; Stetzenbach, 2008).

Zeitgemäße Maßnahmen zur Personalentwicklung führen idealerweise in allen vier Kompetenzbereichen zu einer Weiterentwicklung. Hierdurch vermeidet man Überforderungssituationen im Umgang mit beruflichen Anforderungen. Zusätzlich sollte der Transfer in den Arbeitsalltag durch flankierende Führungs- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen unterstützt werden (Grüterich, Traphan & Kanning, 2006). Bereits frühzeitig vor einem Training sind gerade bei anspruchsvollen Tätigkeiten etwa im höheren Dienst *Potentialanalysen* empfehlenswert, die die individuelle Ausprägung der relevanten Kompetenzen erfassen (z. B. Rohrschneider, Friedrichs & Lorenz, 2010) und nicht nur der Personalauswahl dienen. Der Vergleich mit zukünftigen Anforderungen am Arbeitsplatz erlaubt zielgerichtete PE-Maßnahmen (Sonntag, 2012).

8.2.2 Aufgaben- und Anforderungsanalyse

Professionelle Methoden der PE zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass zunächst Aufgaben- bzw. Anforderungsanalysen das Fundament der anstehenden Qualifizierungsmaßnahmen bilden. Durch diese Analyse werden die Merkmale des Arbeitsplatzes sowie die personenbezogenen Soll-Anforderungsmerkmale definiert, die zur optimalen Erfüllung aktueller und zukünftiger Anforderungen notwendig sind.

Mit Hilfe von *Aufgabeninventaren* werden hierzu Bestandteile einer Tätigkeit durch Aufgaben und Funktionen beschrieben. Auf Basis von Expertenbefragungen transformiert man die Aufgaben in einfache Tätigkeitsbeschreibungen (z. B. für die Aufnahme eines Diebstahls durch Sachbearbeitende). Durch zusätzliche Angaben wie Bedeutsamkeit, Zeitanteil und Schwierigkeitsgrad der verschiedenen Tätigkeiten lassen sich nachfolgende PE-Maßnahmen inhaltlich strukturieren und konzipieren. Aufgabeninventare sind primär für einfache, wenig komplexe Tätigkeiten geeignet.

Personalentwicklungsmaßnahmen für komplexere Aufgaben (z. B. die Vernehmung eines Opferzeugen) lassen sich besser auf Basis von *Aufgabenanalysen* konstruieren. Durch diese Analysen können die Trainings strukturiert und Schwerpunkte auf besonders erfolgskritische Aufgabenschwerpunkte gelegt werden. Als Erhebungsmethoden dienen beispielsweise Experteninterviews, Gruppenbefragungstechniken und Verhaltensbeobachtungen.

Anforderungsanalytische Instrumente wie der *Job Diagnostic Survey* von Hackman und Oldham (1976) ermöglichen die Identifikation solcher Arbeitsinhalte, die Lern- und Entwicklungspotentiale in sich bergen. Die Ergebnisse der Analysen führen somit beispielsweise zu Hinweisen, wie sich defizitäre Arbeitsstrukturen und abläufe motivations- und persönlichkeitsförderlich gestalten lassen (vgl. ausführlicher bei Dunkel, 1999), und dienen somit bereits der Organisationsentwicklung.

8.2.3 Methoden der Personalentwicklung

In Anlehnung an Sonntag (2004) sowie Frieling und Sonntag (1999) kann man PE-Methoden zunächst hinsichtlich Wissenserwerb, Verhaltensmodifikation und Persönlichkeitsentwicklung (unter Berücksichtigung motivationaler und emotionaler Aspekte) unterscheiden. Darüber hinaus ist die folgende Kategorisierung sinnvoll:

- *Trainings*: Hierunter fallen Maßnahmen, die *off the job* angeboten werden und auf spezifische Anforderungsthemen hin konzipiert sind.
- *Situativ-erfahrungsbezogene Ansätze*: Konkrete Situationen und Erfahrungen aus dem Arbeitskontext werden bearbeitet. Bei diesen Maßnahmen kommt Experten und Lernberatern eine herausragende Bedeutung zu.
- *Computergestützte mediale Ansätze*: In diese Kategorie fallen Maßnahmen, die den Einsatz digitaler Medien erforderlich machen.
- *Arbeitsstrukturelle Maßnahmen*: Hierzu gehören Maßnahmen zur Personalentwicklung *on the job*, das heißt im normalen Arbeitsalltag mittels präventiver, dynamischer und differentieller Arbeitsgestaltung (Ulich, 2011).

In Tabelle 8.1 sind die meistverbreiteten PE-Methoden exemplarisch genannt und den entsprechenden Kategorien zugeordnet (in Anlehnung an Sonntag, 2004).

Die exemplarische Zuordnung zeigt, dass die verschiedenen Arten von Maßnahmen zur Personalentwicklung nicht für sich stehen. Beispielsweise wird ein wirksames Vernehmungstraining nicht ohne Vermittlung aussagepsychologischer Erkenntnisse auskommen (Greuel, 2008; Niehaus, 2007; Niehaus, English & Volbert, 2009; Weber & Berresheim, 2001).

In den folgenden Abschnitten werden neben den bereits bewährten und etablierten Trainings beispielhaft Coaching und Supervision als Entwicklungsmaßnahmen genauer dargestellt, die in letzter Zeit auch

Tabelle 8.1: Beispiele für Personalentwicklungsmaßnahmen.

	Wissenserwerb	Verhaltensmodifikation	Persönlichkeitsentwicklung
Trainings	Kriminalpolizeiliche Spezialfortbildung, z. B. zur Bekämpfung von Wirtschafts-kriminalität	Stressmanagement-Training Vernehmungstraining Fahrtraining	Outdoortraining Gruppendynamische Ansätze
Situativ-erfahrungsbezogene Ansätze	Aufgabenorientierter Informationsaustausch	Supervision	Mentoring
Computergestützte mediale Ansätze	Lernprogramme zum Erkennen von Falschgeld	Planspiele Simulation	Netzbasiertes Career Management
Arbeitsstrukturelle Maßnahmen	Job Enlargement	Unmittelbares Feedback aus der Aufgabenerfüllung	Job Enrichment Teilautonome Gruppenarbeit

im Polizeibereich an Bedeutung gewonnen haben. Vollständig kann die Erörterung nicht sein; so wird im Folgenden beispielsweise nicht auf *Job Rotation* eingegangen, eine PE-Maßnahme, die bei der Polizei unter anderem bei der Vorbereitung auf den höheren Dienst häufig angewendet wird: Um die Verwendungsbreite zu erweitern, setzt man Mitarbeitende auf unterschiedlichen Dienstposten ein (vgl. hierzu Hinn & Thielmann, 2009).

8.2.3.1 Trainings

Verhaltenstrainings werden bei der Polizei sowohl zur Einarbeitung im Rahmen der Ausbildung als auch zur Spezialisierung im Rahmen der Fortbildung vielfach eingesetzt. In Tabelle 8.1 wurde bereits auf Stressmanagement, Vernehmungs- und Fahrtrainings verwiesen. Insbesondere Verhaltensweisen für konkrete wiederkehrende soziale Situationen lassen sich sehr gut trainieren, etwa das Überbringen von Todesnachrichten (Przyrembel, Jonas & Beelmann, 2008).

Angesichts der Vielzahl an Trainings überrascht die eher geringe Anzahl qualitativ hochwertiger publizierter Evaluationsstudien für den Polizeidienst, die sich nicht auf Zufriedenheitsbefragungen beschränken, sondern objektivierbare Daten heranziehen, etwa verbessertes Verhalten in realen Situationen prüfen (z. B. Bioni, Achtziger, & Gentsch, 2010; Brunsch, 2013; Kälber & Braun, 2011). Ein gelungenes Beispiel für die Prüfung der Wirksamkeit findet sich bei Holling und Liepmann (2007). Die «Integrierte Fortbildung» ist ein einwöchiges Verhaltenstraining in NRW, an dem zum Zeitpunkt der Untersuchung jährlich etwa 10 000 Beamte teilnahmen. Trainingsinhalte waren Kommunikation, Konfliktverhalten, Stressbewältigung, Taktik, Eigensicherung, Eingriffstechnik und recht, um Konflikte möglichst gewaltfrei schlichten und in stressreichen Situationen so reagieren zu können, dass weder die eigene Sicherheit noch die Sicherheit von Bürgern unnötig gefährdet wird. In einem Simulationsexperiment auf weiträumigem Gelände (also nicht im Labor) konnte per Videoauswertung unter anderem gezeigt werden, dass die trainierten Polizeibeamten in relevanten Konfliktsituationen bürgernäher, professioneller und sicherer auftraten (z. B. bei Streit eines alkoholisierten Ehemanns mit seiner Ehefrau oder bei der Überprüfung von verdächtigen Personen).

8.2.3.2 Coaching

Coaching ist «eine intensive und systematische Förderung der ergebnisorientierten Problem- und Selbstreflexionen sowie Beratung von Personen oder Gruppen zur Verbesserung der Erreichung selbstkongruenter Ziele oder zur bewussten Selbstveränderung und Selbstentwicklung. Ausgenommen ist die Beratung und Psychotherapie psychischer Störungen.» (Greif, 2006, S. 56.) Coaching setzt im beruflichen Kontext dort an, wo aus den arbeitskontextuellen Fragestellungen individuelle Probleme und Herausforderungen werden. Die von außen an die Klienten herangetragenen Veränderungsinitiativen in einer Organisation führen im Rahmen des Coachings zu individuellen Verhaltensänderungen.

Runde, Bastians und Weiss (2005) konnten nachweisen, dass Polizeibeamte, deren Problemlösekompetenzen durch ein Coaching optimiert wurden, selbstsicherer und zielorientierter agierten. Die Zufriedenheit mit dieser Maßnahme wurde als sehr hoch bewertet. Es liegen darüber hinaus weitere Arbeiten vor, die Hinweise auf die Wirksamkeit von Coachings liefern (Grant, 2007; Stober & Grant, 2006). Wesentlich scheint die durch Coachingmaßnahmen gesteigerte Selbstreflexion und die damit zusammenhängende Erkenntnis zu sein, dass man in Problemsituationen das eigene Gestaltungspotential nutzen kann und sich somit weniger auf eine Opfer- oder Beobachterposition zurückziehen braucht.

8.2.3.3 Supervision und kollegiale Beratung

Mit zunehmender Attraktivität von Organisations- und Personalentwicklungskonzepten im öffentlichen Dienst gewinnt auch Supervision an Bedeutung (Behr, 2009). Laut Behr (2004) führt das Spannungsfeld zwischen staatlichem Gewaltmonopol und zunehmend geforderter Dienstleistungsorientierung (vgl. Ley, 2013) zu einem stärker werdenden Bedarf an Reflexivität innerhalb der Institution Polizei. Supervision könne dabei helfen, eine Kultur der Kommunikation zu entwickeln, in der sich die Veränderung der Organisation reflexiv bearbeiten lasse und damit an Bedrohlichkeit verliere (Behr, 2004, S. 167). Während Coachingmaßnahmen häufig Personen in Führungsposition zugutekommen, die sich speziell für diese Funktion beraten lassen wollen, richten sich Supervisionsangebote grundsätzlich an alle Mitarbeitenden einer Organisation (Schreyögg, 2010). Supervision schafft Reflexionsräume, richtet sich meist an Gruppen (seltener an Einzelpersonen) und zielt als Beratungsmethode auf die Sicherung und Verbesserung der beruflichen Arbeitsqualität durch Selbstreflexion und Kompetenzsteigerung. Zudem hat sie im Bereich der Polizeiarbeit entlastende Funktion und trägt damit auch zur Gesundheitsförderung bei. Positive Erfahrungen berichtet beispielsweise Driller (2004) hinsichtlich Gruppensupervision speziell bei Sachbearbeiterinnen für Sexualdelikte (vgl. auch Driller, 2006).

Als Voraussetzung für ein Gelingen von Supervision und für das hierfür notwendige Arbeitsbündnis benennt Behr (2004) fünf Aspekte: Freiwilligkeit, Verbindlichkeit (Einhalten von Terminen), Vertrauen, Offenheit und Verschwiegenheit. Die Entwicklung eines solchen Arbeitsbündnisses fällt innerhalb der Polizei schwer. Supervision ist eine spezifische Form der Personalentwicklung, deren ursprüngliche Wurzeln in der Sozialen Arbeit und der Psychotherapie liegen – ein Umstand, der die Akzeptanz dieser Maßnahme in der Polizei stark verringert. So befürchten Polizeibeamte, im Falle einer Teilnahme als schwach und defizitär wahrgenommen zu werden (Völschow, 2010). Bedürftig sind immer die anderen, man selbst darf nicht als schwach, unterstützungsbedürftig oder in irgendeiner Weise abweichend wahrgenommen werden; insbesondere das Erleben von Ohnmacht ist in einer gesellschaftlich als mächtig geltenden Institution problematisch (Behr, 2004). Neben der Besonderheit, dass eine starke Organisation keine schwachen oder schwächelnden Mitglieder dulden könne, ebenso wie sie keine Diskurse über Schwäche führe, gibt es nach Behr noch weitere Divergenzen zwischen Supervision und Polizei, welche in der Unterschiedlichkeit der Handlungslogiken von Polizei und Supervision begründet sind (ebd., S. 152f.). In der Supervision werden Themen angesprochen, die innerhalb der Polizei tabuisiert sind, nämlich Emotionen und Fehler. Während die polizeiliche Sozialisation keine Fehler erlaubt, wird das Reflektieren von Fehlverhalten in der Supervision als Entwicklungschance angesehen und genutzt. In der Supervision geht es nicht um Schuld und Verantwortung, es geht um Verstehen. Supervision verlangt zudem ein Ertragen von Mehrdeutigkeit (Ambiguitätstoleranz), wohingegen in der Polizeiarbeit das Herstellen von Eindeutigkeit dominiert (Driller, 2006). Aufgrund der bestehenden Organisationskultur wird Supervision von den Organisationsmitgliedern noch zu wenig als Möglichkeit zur professionellen Ausübung des Polizeiberufs erkannt. Nicht unproblematisch ist zudem, dass bisweilen organisationsinterne Supervisoren engagiert werden, deren Loyalitätsbindungen an übergeordnete Instanzen eine kritische Stellungnahme erschweren, die eine notwendige Voraussetzung für die Supervisionsarbeit darstellt (Schreyögg, 2010).

Kollegiale Beratung (Intervision) verzichtet auf den dauerhaften Einsatz von begleitenden Supervisoren bzw. Experten. Zu Beginn werden Mitglieder eines Arbeitszusammenhangs, die also im Alltag zumindest phasenweise zusammenarbeiten, in dieser Methode geschult. Ziel ist es, wiederkehrende konkrete Fälle aus dem Arbeitsalltag zu besprechen, zu reflektieren und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. In der Polizei kann es sinnvoll sein, zum Einstieg in die kollegiale Beratung bestimmte Themenschwerpunkte zu setzen, zu denen Qualifizierungsmodule angeboten werden, etwa um interkulturelle Kompetenzen aufzubauen und den Umgang mit Personen aus unterschiedlichen Kulturen zu verbessern (Jacobsen, 2009; Kälber & Braun, 2011).

Völschow (2010) weist auf das Modellprojekt «Kollegiale Beratung und Supervision» hin, das in Niedersachsen erprobt wurde und sich speziell an studierende Polizeibeamte richtete. Die mit 80 Stunden als sehr umfangreich zu bewertende Schulung wurde bereits während des Studiums der angehenden Polizeibeamten an der Niedersächsischen Polizeiakademie durchgeführt und nach Abschluss des Modellprojekts als Wahlpflichtangebot in das Studienangebot integriert. In einer ersten Studie konnte Völschow (2010) die Nützlichkeit nachweisen; insbesondere impfte das Modellprojekt sozusagen gegen negative Auswirkungen von Stress: Die Teilnehmenden an der kollegialen Beratung haben den Übergang vom Studium bzw. von der Ausbildung in den Polizeidienst ohne nennenswerte Veränderungen im Stressempfinden erfolgreich bewältigt, während die nicht geschulten Kollegen im Durchschnitt von einem deutlichen Anstieg des Stresses berichteten. Mit Blick auf die bedeutsamen psychischen Belastungen bei der Polizeiarbeit (Reinecke, Runde, Bastians, Bär, Weiss & Heuft, 2006; Remke, Fischer & Reschke, 2011) zeigen sich hier vielversprechende Ansätze, die möglichst früh in die Ausbildung integriert werden sollten, um die Akzeptanz für innovative PE-Methoden zu fördern und darüber hinaus auch auf diesem Wege eine Veränderung der Organisationskultur. Bedarf scheint durchaus auch aus Sicht der Polizeibeamten zu bestehen: So sahen sich beispielsweise nur 43 % der Teilnehmenden an Lehrgängen der Akademie der Polizei Baden-Württemberg ausreichend auf berufliche Belastungen vorbereitet (Klemisch, Muthny & Kepplinger, 2006). Weitere positive Evaluationsergebnisse zu Supervision, Coaching und Gesundheitszirkeln sind Chwallek, Gusy, Kleiber und Auckenthaler (2011) zu entnehmen.

8.3 Organisationsentwicklung

8.3.1 Grundlegende Begriffe

Unter der Bezeichnung *Organisationsentwicklung* (OE) entstanden in den 1960er Jahren Seminar- und Beratungskonzepte zu geplanten organisatorischen Veränderungen. Sie sind die Wurzel der heutigen Beratungs- und Seminarmethoden. Im Bereich der Beratung hat man in der Folgezeit Fördermethoden zum Einbezug und zur Partizipation der Betroffenen eingesetzt. Auch die heute weltweit üblichen aktivierenden Moderations- und Seminarmethoden in der Erwachsenenbildung haben hier ihre Ursprünge (für einen Überblick vgl. Greif, Runde & Seeberg, 2004).

Polizeiorganisationen haben in den letzten Jahren zahlreiche Organisationsentwicklungsmaßnahmen durchlebt (Maguire, Shin, Zhao & Hassell, 2003). Als das umfangreichste und grundlegendste Projekt innerhalb der Polizei mit erheblichem OE-Charakter gilt das bereits einleitend erwähnte Neue Steuerungsmodell (Gruening, 2001). Nach Lange und Schenck (2004) geht es dabei um eine Reihe von Verfahrensweisen, die im Kern auf «eine stärkere betriebsökonomische Ausrichtung des polizeilichen Handelns» abzielen (S. 53). Darunter lassen sich unterschiedliche Teilprojekte subsumieren wie beispielsweise die Einführung von Zielvereinbarungen / Beurteilungssystemen (Meissner, 2006) und Mitarbeitergesprächen, von Budgetierung und dezentraler Ressourcenverantwortung sowie Controlling (Wahl, 2005; Wehe, 2005). Weitere Beispiele sind Projekte zur Förderung von Bürger- bzw. Serviceorientierung, die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen (Bornewasser, 2005; Kubera, 2005; Ohlemacher, 2005) sowie die Umsetzung des «kooperativen Führungssystems» innerhalb der Polizei (Endriss, Braun & Groh, 1999; Weibler & Thielmann, 2010).

Den prozessualen Charakter von OE unterstreicht Elke (1999), indem sie OE als Beratungsstrategie auffasst, mit der Organisationsmitglieder angeleitet und unterstützt werden, systematisch einen organisationsumfassenden Veränderungsprozess zu steuern und zu gestalten. Kernelemente jeder OE-Maßnahme sind nach Elke (1999, S. 450):

- Einbeziehung und Einbindung der Betroffenen;
- abgestimmte Interventionen, die sowohl bei den Strukturen, Systemen, Prozessen und der Kultur einer Organisation ansetzen als auch bei dem individuellen Denken, Fühlen und Verhalten der Organisationsmitglieder;
- Zielrichtung ist stets die Steigerung der organisatorischen ebenso wie der individuellen Lernfähigkeit, und langfristiges Ziel ist die Produktivitätssteigerung der Organisation.

Lewin (1947) hat ein einfaches Drei-Phasen-Modell zur Beschreibung organisatorischer Veränderungen vorgeschlagen. Die Ausgangssituation vor Veränderungen wird als eine Art Gleichgewichtszustand konkurrierender Stabilitäts- und Veränderungskräfte betrachtet, den Strukturen und individuelle Gewohnheiten stabilisieren. In einer ersten Phase soll dieser Gleichgewichtszustand, bildlich ausgedrückt, aufgetaut werden. Die eigentlichen Veränderungen folgen in einer zweiten Phase. Nach erfolgreichen Veränderungen sollen sie in der dritten Phase wieder stabilisiert oder eingefroren werden. Abbildung 8.2 gibt das bis heute viel zitierte Modell wieder. In abgewandelter Form ist es Grundlage neuerer Phasenmodelle (Greif, Runde & Seeberg, 2004).

Lewin und seine Nachfolger gehen davon aus, dass Veränderungsvorhaben in der Regel Widerstände auslösen, weil sie die Gewohnheiten stören. Diese verhindernden Kräfte oder Barrieren müssen überwunden werden. Zugleich sollten aber auch fördernde Kräfte erkannt und genutzt werden. Starke Widerstände gegen Veränderungsvorhaben innerhalb der Polizei ermittelte beispielsweise Fuchs (2001) in Sachsen-Anhalt, der empfiehlt, die Mitarbeitenden hierarchieübergreifend in den Veränderungsprozess einzubeziehen, eine den Zielgruppen angemessene und verständliche Sprache zu wählen sowie systematisch verpflichtende Angebote zur Führungskräfteentwicklung zu unterbreiten. Da – salopp ausgedrückt – in Organisationen der Fisch meist vom Kopf her zu stinken beginnt, gilt es, der Führungskräfteentwicklung von Beginn an besondere Bedeutung beizumessen. Wenn Verhaltensweisen, die im Widerspruch zur angestrebten Organisationsentwicklung stehen, wiederkehrend auftreten – gerade bei Führungskräften, und zwar auf allen Hierarchieebenen – und dies keinerlei Konsequenzen hat, dann wird die erwünschte (Kultur)Veränderung keinesfalls erreicht, am wenigsten in einer hierarchie- und bürokratieorientierten Organisation wie der Polizei.

8.3.2 Beispiele für Interventionsformen

Im Folgenden stellen wir beispielhaft zwei Interventionsformen genauer dar: Mitarbeiterbefragungen und *Open-Space-Workshops*.

8.3.2.1 Mitarbeiterbefragungen

Im Arbeitsheft «Steuerung und Führung der Polizei NRW» heißt es: «Die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erzielten persönlichen Erfolge sind zugleich auch immer dienstliche Erfolge. Die Summe dieser Erfolge beeinflusst maßgeblich den Erfolg der ‚Organisation Polizei‘. Die Polizei benötigt daher motivierte und zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um eine effektive, wirtschaftliche und bürger- /

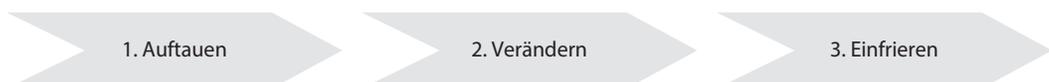


Abbildung 8.2: Lewins Drei-Phasen-Modell der organisatorischen Veränderung.

kundenorientierte Polizeiarbeit leisten zu können. Mitarbeiterzufriedenheit ist für die Polizei NRW daher ein wichtiges Organisationsziel.» (Innenministerium des Landes NRW, 2003, S. 23.)

Mitarbeiterbefragungen (MAB) dienen dazu, die Erreichung dieses Ziels zu überprüfen, und werden mittlerweile in allen deutschen Polizeibehörden regelmäßig durchgeführt (z. B. Bornewasser, 2003; Ohlemacher, Bosold, Fiedler, Lauterbach & Zitz, 2002). Im Rahmen von Mitarbeiterbefragungen werden meist alle Mitarbeitenden der Organisation in einem Screening über alle wichtig erscheinenden Merkmale der Organisation befragt. Die Ergebnisse präsentiert man den Mitgliedern der Organisation als eine Art Feedback; sie bilden die Grundlage für die gemeinsame Entwicklung, Planung und Umsetzung von Veränderungsmaßnahmen. Ein besonders gut entwickeltes Survey-Feedback-Verfahren mit systematischen moderierten Workshops und Problemlösegruppen stammt von Borg (2000). Er nennt es in Anlehnung an Lewin «Auf-tau- und Einbindungsmanagement-Programm» (AEMP). Mitarbeiterbefragungen (MAB) im Rahmen eines AEMP enthalten als OE-Maßnahme in aller Regel folgende Rahmenbedingungen: Im Auftrag der Behördenleitung befragt man in Zusammenarbeit mit der Personalvertretung alle Mitarbeitenden anhand eines (teil)standardisierten Fragebogens anonym und auf freiwilliger Basis in systematischer Art und Weise nach ihren Einstellungen und Meinungen zu Themen des Arbeits- und Organisationsumfeldes. Die Ergebnisse werden anschließend in differenzierter, prägnanter Form an die Mitarbeitenden zurückgemeldet, um organisationsspezifische Stärken und Schwächen in Form von Problembereichen und Handlungsnotwendigkeiten offenzulegen und konkrete Veränderungsprozesse einzuleiten.

8.3.2.2 Großgruppenveranstaltungen

Der Erfolg von OE-Prozessen hängt in erheblichem Maße von dem Commitment aller Beteiligten ab. Diese aktive Unterstützung und Beteiligung aller Mitarbeitenden lässt sich dann erreichen, wenn die Maßnahmen sich an den Bedürfnissen und identifizierten Schwächen und Stärken der Organisation bzw. an den Bedürfnissen ihrer Mitglieder orientieren.

Verantwortung für Veränderungen entwickelt sich dort, wo für Probleme und Herausforderungen passende Antworten gefunden werden. Wer an der Suche dieser Antworten nicht beteiligt war, wird auch weniger Verantwortung für deren Umsetzung übernehmen. Um Verantwortung herzustellen, braucht es also Abläufe, die eine Beteiligung ermöglichen. Das gewährleistet eine Veranstaltungsform, die unter der Bezeichnung *Open Space* international bekannt geworden ist. Sie ist eines von zahlreichen Verfahren und Methoden, die in den letzten 20 Jahren entwickelt wurden, um in zeiteffizienter Form das Expertenwissen möglichst vieler Mitarbeiter zu nutzen (für einen Überblick vgl. Schjold, 2011), und wird auch im Rahmen von Großgruppenveranstaltungen der Polizei eingesetzt (Decken, 2003).

Die *Open-Space-Technology* (OST) wurde von dem amerikanischen Organisationsberater Harrison Owen entwickelt (z. B. Owen 2011). *Open Space* heißt «offener Raum», und diesen müssen die Teilnehmenden mit ihren Themen ausfüllen. Eine solche Veranstaltungsart setzt auf die Selbstorganisation der Teilnehmenden, die Verantwortung für sich und ihre «Gemeinschaft auf Zeit» übernehmen. Es gibt keine vorbereiteten Arbeitsgruppen, keine festgelegten Arbeitsthemen und keine Referenten. Im Rahmen dieser Methode werden lediglich der Zeitplan möglicher Arbeitsgruppen und die Raumorientierung vorgegeben. *Open-Space*-Konferenzen haben nichts weiter als ein Leitthema. Arbeitsweisen und Vorgehensweisen bestimmen die Teilnehmenden selbst.

Zur Veranschaulichung skizzieren wir kurz einen typischen Ablauf. In einem der Teilnehmerzahl entsprechend großen Raum wird ein Stuhlkreis aufgebaut. Die Behördenleitung und ein Moderator begrüßen die Teilnehmenden persönlich. An den Wänden hängen leere Zeit- und Raumtafeln. Zu Beginn der Veranstaltung erläutert die Leitungsperson kurz den Anlass, nennt also das zentrale Veränderungsthema. Das kann beispielsweise die Zusammenlegung zweier Polizeiinspektionen sein, die Entwicklung einer Organisa-

tionsstrategie, die Konstruktion und Einführung eines landesweiten Beurteilungsverfahrens oder eine Initialveranstaltung zur Erarbeitung eines Führungsleitbildes in einer Polizeibehörde. Anschließend übernimmt der Moderator und erklärt die Prinzipien des *Open Space*. Die Zeit- und Raumtafel bildet sozusagen das Skelett des Veranstaltungsprogramms, denn nur die Teilnehmenden bestimmen, was in der Veranstaltung konkret bearbeitet wird. Jede Person kann das Thema vorstellen, das ihr «unter den Nägeln brennt» und für das sie Verantwortung übernehmen möchte. Im weiteren Verlauf werden die vorgeschlagenen Themen in mehreren Runden bearbeitet. Immer wieder bilden sich neue Gruppen, werden Themen variiert, eröffnen sich neue Perspektiven.

Diese Methode ermöglicht es, komplexe Themen mit vielen Menschen zu bearbeiten, diese Menschen rasch zu aktivieren und deren Kompetenzen zu nutzen. Andere Methoden für Großgruppenveranstaltungen sind weniger offen gestaltet und laufen strukturierter ab (Schjold, 2011).

Im Polizeibereich einsetzbar ist die *Open-Space-Technology* laut Decken (2003) prinzipiell zur partizipativen Beantwortung komplexer Zukunftsfragen oder zur Beschleunigung von Veränderungsprozessen. Decken gibt allerdings zu bedenken, dass Arbeitsweisen und Führungsstile innerhalb der Verwaltungsorganisation Polizei im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Methode nachdenklich stimmen würden: Die Polizeiführung, eine Behördenleitung oder ein Vorstand müsse hierfür die Mitarbeitenden wirklich und umfassend an der Lösung organisatorischer Probleme beteiligen wollen. Beim *Open Space* besteht die größte Gefahr darin, dass sich ein Auftraggeber auf dieses Vorgehen einlässt, der hinterher doch nicht den Spielraum zur Umsetzung lässt oder in vernünftigem Umfang eventuell erforderliche Ressourcen dazu bereitstellt. In solch einem Fall kann *Open Space* nicht nur nichts bringen, sondern sogar etwas zerstören – das Vertrauen in die Führung. Als wesentliche Voraussetzungen für einen gewinnbringenden Einsatz dieser Methode in der Organisation Polizei nennt Decken (2003) daher an erster Stelle ein Commitment der Führung, die Methode einzusetzen und deren Bedingungen in Gänze zu akzeptieren, sowie deren Bereitschaft, die Kontrolle über Prozess und Ergebnis abzugeben. Nur wenn bei allen Beteiligten die Sicherheit bestehe, kein bestimmtes Ergebnis erzielen zu müssen, sondern die Freiheit zum Entwickeln echter Lösungen zu haben, sei die Grundvoraussetzung für einen sinnvollen Einsatz der *Open-Space-Methode* erfüllt. Die relevanten Führungspersonen sollten im Vorfeld auch prüfen, inwieweit in den hierarchieübergreifenden Gruppen ein offener Austausch gepflegt werden soll und kann und ob die Mitarbeitenden (insbesondere in einer ausgesprochen hierarchischen Organisation wie der Polizei) nicht aus Angst schwierige Themen verschweigen werden.

8.4 Fazit: Zur Veränderbarkeit der Polizei durch Personal- und Organisationsentwicklung

Die bisherigen Ausführungen zielten darauf ab, beispielhaft Methoden und Interventionen darzustellen, mit deren Hilfe sich organisatorische und individuelle Kompetenzen verändern lassen. Inwieweit können diese Kompetenzen in der Polizei durch Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung (wie Training, *Open-Space*-Veranstaltungen, Coaching, Supervision, Mentoring usw.) gezielt beeinflusst werden? Diese Frage zielt auf die prinzipielle Gestaltbarkeit von Veränderungen in der Polizei.

Unterschiedliche Antworten auf die Frage der personeninitiierten Steuerbarkeit von Veränderungen finden sich nicht nur bei Führungskräften, sondern auch bei Vertretern der Wissenschaft (Felfe, 2009). Auf der einen Seite positionieren sich Vertreter der Überzeugung, dass fast alles von der Qualität des Top-Managements und der wichtigsten Führungskräfte abhängig sei. Aktuell wird vielfach auf den sinnstiftenden «transformationalen Führungsstil» Bezug genommen (siehe kritisch hierzu Knippenberg & Sitkin, 2013): Ist er / sie tatkräftig genug? Bringt er / sie ausreichend Charisma mit? Hat man diese Person einmal gefunden, dann

kann die Polizei im Prinzip nur noch Erfolg haben. Das System scheint durch Interventionen der Führungskraft nahezu beliebig gestaltbar.

Am anderen Ende der Skala finden sich Vertreter der Überzeugung, dass man als Unternehmen im Prinzip dem Schicksal seiner Branche, insbesondere gesetzten Rahmenbedingungen, mehr oder weniger ausgeliefert ist. Dazwischen findet man eine Position, die Kirsch (1990) als gemäßigten Voluntarismus bezeichnet und die dem Blickwinkel des soziotechnischen Systemansatzes entspricht (Ulich, 2011). Hier geht man davon aus, dass sich die Entwicklung einer Organisation in einem gewissen Maße durchaus willentlich gestalten lässt. Dem werden aber auch deutliche Grenzen gesetzt, und zwar durch die Eigendynamik der Organisation, die sich aus der geschichtlichen Entwicklung und den Rahmenbedingungen des technischen (z. B. Ausstattung) und des sozialen Teilsystems ergibt (z. B. Orientierung an Hierarchie oder Schwierigkeit, Unsicherheiten zu ertragen). Tatsächlich zeigen die bislang vorliegenden qualitativ hochwertigen Studien, dass Personal- und Organisationsentwicklung zum Unternehmenserfolg beiträgt (vgl. z. B. Ergebnisse der Meta-Analysen in Holling & Liepmann, 2007 oder den Übersichtsbeitrag von Gmür & Schwerdt, 2005). Diese Evaluationsstudien wurden allerdings nur selten in der Polizei durchgeführt, so dass man noch weit davon entfernt ist, den Nutzen einzelner Interventionen speziell für die Polizei im Sinne von *Evidence-based Management* beziffern zu können. Einzelne Trainingsmaßnahmen (um bestimmte Verhaltensweisen zu trainieren, etwa zur möglichst gewaltfreien Streitschlichtung) können sicher als erfolgreich gelten; aber was ist zu erwarten, wenn man eine Kulturveränderung oder umfassende Modernisierung erreichen will?

Vorbildlich ist die Studie von Driller (2005), in der differenziert die Potentiale und Beschränkungen von PE und OE bei der Polizei empirisch ermittelt wurden. In dem zweijährigen Reformprojekt «Führungskräfte als Personalentwickler» stand eine Qualifizierungsmaßnahme im Fokus. Führungskräfte der niedersächsischen Landespolizei wurden qualifiziert, um ihrerseits als Personalentwickler aktiv zu werden. Das strategische Anliegen bestand darin, die Umstellung von einer hierarchisch-bürokratisch geführten auf eine kooperativ-mitarbeiterorientierte Organisation zu fördern; diesen Kulturwandel wollte man durch die Führungskräfte als Multiplikatoren bewirken. Zwar waren die beteiligten Führungskräfte mit der angebotenen Qualifizierung zufrieden, und der individuelle Lernwert wurde als hoch eingestuft, doch erfolgte anschließend keine Umsetzung der neuen Rolle «Personalentwickler». Auftretende Widersprüche im Arbeitsalltag und Dynamiken polizeiinterner Machtprozesse, die das Handeln als Personalentwickler schwierig oder unmöglich machten, thematisierten die Führungskräfte gar nicht erst (Driller, 2005). Personalentwicklung zur Kulturveränderung bei der Polizei und zur Unterstützung der Modernisierung wird selbst dann scheitern, wenn diese auf zuvor formulierten strategischen Zielen und Programmen basiert, solange sie nicht in ein umfassendes und stimmiges OE-Konzept eingebunden ist und bei Führungskräften reale Verhaltensänderungen bewirkt.

Inwieweit angestrebte Veränderungen festzustellen sind, bedarf wiederum einer empirischen Überprüfung, und hier scheint sich die Institution Polizei noch schwer zu tun. Nehmen wir als Beispiel das «Kooperative Führungssystem», das seit über 30 Jahren eine demokratisch legitimierte und kooperativ ausgerichtete Führung in der Polizei etablieren soll. Glaubt man der «Alltagsrhetorik in den Polizeibehörden» (Weibler & Thielmann, 2010, S. 65), dann wurde dieser neue Führungsstil umfassend umgesetzt, aber über die tatsächliche Umsetzung gibt es nur wenige fundierte Daten (Bartsch, 2012), und es wird nach Auffassung von Weibler und Thielmann (2010) auch nicht überzeugend an einer Fortschreibung der Inhalte des Führungskonzepts gearbeitet.

Es gilt, Veränderungen als umfassenden *Change-Management*-Prozess im komplexen System Polizei zu betrachten. Die Prozessverantwortlichen bzw. *Change Agents* (Greif, Runde & Seeberg, 2004) für solche Veränderungsprojekte müssen sich von einem rein bürokratisch-hierarchischen bzw. mechanistischen Verständnis der Polizeiorganisation lösen und auch einen beteiligungsorientierten Prozess anstoßen, um das

Tabelle 8.2: Phasenverlauf des Change Managements bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (Michel in Thom & Ritz, 2008, S. 114).

Phase I	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben, Zielsetzungen, Projektorganisation • Aufbau- und Terminplanung • Informationsveranstaltung mit Betroffenen • Workshop mit Betroffenen (Präsentation IST, Abholen von Know-how, Einbezug der Betroffenen) • Definition: Eckwerte für weiteres Vorgehen
Phase II	<ul style="list-style-type: none"> • Definition Grobmodell der zukünftigen Organisation • Festlegen der Stellenstruktur • Information Mitarbeitende (Stellenstruktur, Stellenausschreibungsverfahren, Unterstützung durch Personaldienste und Personalverbände) • Interne Ausschreibung der Stellen • Anmeldeprozedere • Personalentscheide
Phase III	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung neue Organisation • Workshops mit neuen Funktionsträgern (Kultur, Führung, Detailorganisation etc.) • Schrittweise Implementierung • Anpassungen, wo nötig • Aktive Betreuung ausscheidender Mitarbeitender

System Polizei weiterentwickeln zu können (Toch, 2008). Einzelne in diesem Beitrag skizzierte Maßnahmen wie Großgruppenveranstaltungen (z. B. *Open Space*) lassen sich hierzu gezielt einsetzen.

Hilfreich sind ferner klare Vorstellungen von einem Phasenablauf der Organisationsentwicklung bzw. des *Change-Managements*, der beispielsweise bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern nach Auskunft des Stellvertretenden Generalsekretärs Andreas Michel folgendermaßen aussieht:

Aufbauend auf Erfahrungen in zehn Projekten schließt Michel (in Thom & Ritz, 2008, S. 115) mit konkreten Empfehlungen, etwa dem Einsetzen einer unabhängigen Projektleitung.

Die Studie von Völschow (2010) zur kollegialen Beratung bereits in der Ausbildung bei der Polizei gibt eine weitere bedenkenswerte Anregung. Innovative PE-Methoden, die erfahrene Kollegen aufgrund der bestehenden Organisationskultur kaum akzeptieren würden, sollten bei der nachfolgenden Generation von Polizeibeamten bereits in die Ausbildung integriert werden, um hierdurch höhere Akzeptanz zu finden.

8.5 Zusammenfassung

Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung sind in den letzten beiden Jahrzehnten in ihrer Bedeutung für die Polizei zunehmend erkannt und zu einer zentralen Führungsaufgabe geworden. Anhand beispielhaft ausgewählter Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung wurden Besonderheiten der Umsetzung in einer hierarchie- und bürokratieorientierten Organisation wie der Polizei diskutiert. Die Wirksamkeit spezifischer Personalentwicklungsmaßnahmen (z. B. gezielter Kompetenzerweiterung durch Trainieren bestimmter Verhaltensweisen) ist hinreichend belegt. Die Ergebnisse vorliegender Unter-

suchungen machen jedoch auch deutlich, dass Personalentwicklung zum Zweck der Kulturveränderung und zur Unterstützung der Modernisierung der Polizei (Neue Steuerung, Kooperatives Führungssystem) nur dann gelingen wird, wenn diese in ein umfassendes und stimmiges Organisationsentwicklungskonzept eingebunden ist.

8.6 Weiterführende Literatur

- Barthel, C. (Hrsg.) (2009). *Personalentwicklung als Führungsaufgabe in der Polizei*. Stuttgart: Boorberg.
Personalentwicklung wird als zentrale Führungsaufgabe betrachtet. Im Vordergrund steht die Führungsarbeit mit den jeweils nachgeordneten Mitarbeitenden. Thematisiert werden unter anderem das Mitarbeitergespräch, dienstliche Beurteilungen sowie die Rotation von Mitarbeitenden, Coaching und Supervision.
- Bornewasser, M. (2009). *Organisationsdiagnostik und Organisationsentwicklung*. Stuttgart: Kohlhammer.
Das Buch bietet einen Einblick in Organisationsdiagnose und Organisationsentwicklung, Qualitäts- und Change Management. Dabei werden vereinzelt auch Besonderheiten der Organisation Polizei reflektiert.
- Driller, U. (2005). *Führungskräfte als Personalentwickler. Eine Untersuchung zu einem Pilotprojekt in einer Landespolizei*. Unveröffentlichte Dissertation, Universität Kassel.
Am Beispiel eines umfangreichen Reformprojekts, nämlich der Qualifizierungsmaßnahme «Führungskräfte als Personalentwickler» und deren Auswirkungen auf die Organisation Polizei und die beteiligten Führungskräfte, wird die Problematik von Veränderungsprozessen in der Großorganisation Polizei dargestellt.

Literatur

- Backhaus, R. (1998). *Die Polizei, ein Unternehmen mit Selbstverständnis*. Bremen: Hochschule für Öffentliche Verwaltung.
- Barthel, C. (Hrsg.) (2009). *Personalentwicklung als Führungsaufgabe in der Polizei*. Stuttgart: Boorberg.
- Bartsch, N. (2012). Zusammenhänge zwischen Belastungserleben und Führungsverhalten im Polizeidienst. *Polizei & Wissenschaft*, (1), 52–67.
- Behr, R. (2004). Supervision in der Polizei – Zeichen einer neuen Lernkultur oder politischer Reflex? In K. Liebl (Hrsg.), *Fehler und Lernkultur in der Polizei* (Empirische Polizeiforschung, V, S. 140–174). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Behr, R. (2008). *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Wiesbaden: VS.
- Behr, R. (2009). Coaching und Supervision als Professionalisierungsinstrument für Führungskräfte der Polizei. In C. Barthel (Hrsg.), *Personalentwicklung als Führungsaufgabe in der Polizei* (S. 194–220). Stuttgart: Boorberg.
- Bioni, D., Achtziger, A. & Gentsch, R. (2010). Psychologisch orientiertes Training in der Polizeiarbeit. Mentale Vorbereitung im Einsatztraining durch «Goal Shielding». *Polizei & Wissenschaft*, (4), 16–29.
- Borg, I. (2000). *Führungsinstrument Mitarbeiterbefragungen*. Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.
- Bornewasser, M. (2003). Mitarbeiterzufriedenheit in der Polizei: Erfassung veränderbarer Einstellungen zur Arbeit oder Messung von änderungsresistenten Vorurteilen? In C. Lorei (Hrsg.), *Polizei & Psychologie* (S. 129–157). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Bornewasser, M. (2005). Sicherheitsempfinden und Polizeizufriedenheit der Bürger sowie Berufszufriedenheit und Sicherheitsempfinden der Polizeibeamten. In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Innen- und Außensicht(en) der Polizei* (Empirische Polizeiforschung, VI, S. 91–112). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Bornewasser, M. (2009). *Organisationsdiagnostik und Organisationsentwicklung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Brandt, M. (2002). Für Seele und Körper der Polizisten. Die sozial-psychologische Betreuung der Polizei des Landes Brandenburg. In B. Badura, M. Litsch & C. Vetter (Hrsg.), *Fehlzeiten-Report 2001* (S. 225–237). Berlin: Springer.
- Brunsch, D. (2013). Taktische Kommunikation und die Verwirklichung der neuen gemäßigten Linie europäischen Massenmanagements. Die bundesweit erste wissenschaftliche Entwicklung, Durchführung und Evaluation eines direkten Kommunikationstrainings für Massenfällen. *Polizei & Wissenschaft*, (1), 12–27.

- Christe-Zeise, J. (Hrsg.) (2005). *Modernes Management in der deutschen Polizei: Erfahrungsberichte aus der Praxis*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Chwalke, K., Gusy, B., Kleiber, D. & Auckenthaler, A. (2011). Coaching, Gesundheitszirkel und Supervision bei Polizeibeamten. Wie wirksam sind diese Maßnahmen zur Reduktion berufsbezogener Belastungen? In C. Lorei (Hrsg.), *Polizei & Psychologie 2009. Kongressband der Tagung «Polizei & Psychologie» am 27. und 28. Oktober 2009 in Frankfurt am Main* (S. 343–358). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Dausch, J. & Remke, S. (2013). Die Wirksamkeit von Persönlichkeitstests in der Personalauswahl von polizeilichen Spezialverwendungen am Beispiel einer Beweissicherungs- und Festnahmeinheit. *Polizei & Wissenschaft*, (1), 28–35.
- Decken, T. (2003). Im «offenen Raum» die brennendsten Themen bearbeiten. *Polizei & Wissenschaft*, (1), 45–51.
- Driller, U. (2002). Tatort Polizei: Gestalter statt Verwalter in der öffentlichen Verwaltung? *Gruppendynamik und Organisationsberatung*, 33, 149–173.
- Driller, U. (2004). Gruppensupervision für Sachbearbeiterinnen für Sexualdelikte. *Polizei & Wissenschaft*, (2), 13–23.
- Driller, U. (2005). Führungskräfte als Personalentwickler. Eine Untersuchung zu einem Pilotprojekt in einer Landespolizei. Unveröffentlichte Dissertation, Universität Kassel.
- Driller, U. (2006). Gruppensupervision als Instrument zur Bearbeitung arbeits- und organisationspezifischer Belastungen in der Polizei. *Polizei & Wissenschaft*, (2), 80–92.
- Dunckel, H. (Hrsg.) (1999). *Handbuch psychologischer Arbeitsanalyseverfahren*. Zürich: vdf.
- Elke, G. (1999). Organisationsentwicklung: Diagnose, Intervention und Evaluation. In G. Hoyos & D. Frey (Hrsg.), *Arbeits- und Organisationspsychologie* (S. 449–467). Weinheim: Beltz.
- Endriss, S., Braun, O. L. & Groh, E. (1999). Führen durch Moderieren. Ein Organisationsentwicklungsprojekt zur Umsetzung des kooperativen Führungssystems. *Kriminalistik*, 53, 192–197.
- Felfe, J. (2009). *Mitarbeiterführung*. Göttingen: Hogrefe.
- Frevel, B. (2013). Polizei im Wandel. Entwicklungen, Strukturen und Prozesse. *Polizei & Wissenschaft*, (3), 2–4.
- Frieling, E. & Sonntag, K. (1999). *Lehrbuch Arbeitspsychologie* (2. Aufl.). Bern: Huber.
- Frintrup, A. & Mussel, P. (2004). Personalauswahl von Polizeibeamten und Mitarbeitern in Sicherheitsbehörden: Ein Plädoyer für psychologische Integritätsdiagnostik. *Polizei & Wissenschaft*, (2), 55–62.
- Fuchs, H. (2001). *Untersuchung der Entstehungsbedingungen für Widerstandsverhalten von Organisationsangehörigen bei strukturellen Veränderungen am Beispiel der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt*. Frankfurt am Main: Lang.
- Fuchs, H. (2009). Organisationspsychologie bei der Polizei. In T. Brandenburg & M. T. Thielsch (Hrsg.), *Praxis der Wirtschaftspsychologie: Themen und Fallbeispiele für Studium und Praxis* (S. 11–26). Münster: Monsenstein und Vannerdat.
- Gmür, M. & Schwerdt, B. (2005). Der Beitrag des Personalmanagements zum Unternehmenserfolg. *Zeitschrift für Personalforschung*, 19, 221–251.
- Grant, A. M. (2007). *Workplace, executive and life coaching: An annotated bibliography from the behavioural science literature*. Sydney: Coaching Psychology Unit, University of Sydney.
- Greif, S. (2006). *Coaching und Selbstreflexion*. Göttingen: Hogrefe.
- Greif, S., Runde, B. & Seeberg, I. (2004). *Erfolge und Misserfolge beim Change Management*. Göttingen: Hogrefe.
- Greuel, L. (2001). Polizeipsychologie in Deutschland: Neue Herausforderung an Wissenschaft und Praxis. *Polizei & Wissenschaft*, (2), 3–12.
- Greuel, L. (2008). Zeugenvernehmung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch für Rechtspsychologie* (S. 222–231). Göttingen: Hogrefe.
- Groh, E. (2000). Führen mit Zielen bei der Polizei. Mitarbeiterbeteiligung fordern und fördern. In O. Braun (Hrsg.), *Zielvereinbarungen im Kontext strategischer Organisationsentwicklung* (S. 134–180). Landau: Verlag Empirische Pädagogik.
- Gruening, G. (2001). Origin and theoretical basis of New Public Management. *International Public Management Journal*, 4, 1–25.
- Grüterich, I., Traphan, E. & Kanning, U. P. (2006). Selbstmanagement als Methode zur Transfersicherung in der Personalentwicklung. *Polizei & Wissenschaft*, (4), 2–11.
- Hackman, J. R. & Oldham, G. R. (1976). Motivation through the design of work: Test of a theory. *Organizational Behavior and Human Performance*, 16, 250–279.
- Hinn, H. & Thielmann, G. (2009). Die Rotation von Mitarbeitern. In C. Barthel (Hrsg.), *Personalentwicklung als Führungsaufgabe in der Polizei* (S. 175–193). Stuttgart: Boorberg.

- Holling, H. & Liepmann, D. (2007). Personalentwicklung. In H. Schuler (Hrsg.), *Lehrbuch Organisationspsychologie* (S. 345–383). Bern: Huber.
- Hosenfeld, G. & Kowalski, S. (2010). *Einstellungstests der Polizei: Das sportliche Eignungsauswahlverfahren*. Norderstedt: Books on Demand.
- Innenministerium des Landes NRW (Hrsg.) (2003). *Arbeitsheft Steuerung und Führung Polizei NRW*. Düsseldorf.
- Jacobs, G., Christe-Zeyse, J. & Keegan, A. (2007). Der Masterplan und sein Weg durch die Organisation. Wie Verwaltungsreformen auf dem Polizeirevier ankommen. *Gruppendynamik und Organisationsberatung*, 38, 282–294.
- Jacobsen, A. (2009). «Was mach ich denn, wenn wieder so'n Türke vor mir steht?» Zur interkulturellen Qualifizierung der Polizei. In K. Liebl (Hrsg.), *Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei* (S. 91–103). Wiesbaden: VS-Verlag.
- Jiménez, P. (2004). Engagement und Demotivation bei Polizeibeamten. *Polizei & Wissenschaft*, (2), 24–33.
- Kälber, C. & Braun, O. L. (2011). Interkulturelle Kompetenz. Evaluation eines Trainings zu verschiedenen Facetten der interkulturellen Kompetenz. *Polizei & Wissenschaft*, (1), 14–30.
- Kanning, U. P. (2002). Soziale Kompetenzen von Polizeibeamten. *Polizei & Wissenschaft*, (3), 18–30.
- Kanning, U. P. (2005). Computergestützte Personalauswahl von Polizeibeamten. *Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie*, 49, 140–146.
- Kanning, U. P., Jens, M. & Schlösser, S. (2006). Anforderungsanalyse zur Bestimmung grundlegender sozialer Kompetenzen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst. *Polizei & Wissenschaft*, (1), 36–45.
- Kirsch, W. (1990). *Unternehmenspolitik und strategische Unternehmensführung*. Herrsching: Kirsch.
- Klemisch, D., Muthny, F. A. & Kepplinger, J. (2006). Erfahrungen mit psychosozialer Fortbildung und Fortbildungsbedarf im Polizeidienst: Eine empirische Studie mit 327 Polizeibeamten. *Polizei & Wissenschaft*, (3), 22–29.
- Knippenberg, D. von & Sitkin, S. B. (2013). A critical assessment of charismatic-transformational leadership research: Back to the drawing board? *The Academy of Management Annals*, 7, 1–60.
- Kubera, T. (2005). Bürgerbefragung als Element eines Qualitätsmanagements in der Polizei. In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Innen- und Außensicht(en) der Polizei* (Empirische Polizeiforschung, VI, S. 187–210). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Lange, H.-J. & Schenck, J.-C. (2004). *Polizei im kooperativen Staat: Verwaltungsreform und neue Steuerung in der Sicherheitsverwaltung*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Langer, M. (2008). Psychologie bei der Polizei. In K. Sternberg & M. Amelang (Hrsg.), *Psychologen im Beruf: Anforderungen, Chancen und Perspektiven* (S. 299–308). Stuttgart: Kohlhammer.
- Laub, G. (2008). *Zielgerichtetes Handeln in unbestimmten und komplexen polizeilichen Einschreitsituationen: Das Handeln von Streifenpolizisten unter handlungstheoretischen Gesichtspunkten*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Leenen, W., Gross, A. & Grosch, H. (2002). Interkulturelle Kompetenz in der Polizei: Qualifizierungsstrategien. *Gruppendynamik und Organisationsberatung*, 33, 97–120.
- Lewin, L. (1947). Frontiers in group dynamics. *Human Relations*, 1, 5–41.
- Ley, T. (2013). Zum Verhältnis von Polizei zum Bürger – oder zum Kunden? *Polizei & Wissenschaft*, (1), 43–56.
- Maguire, E. R., Shin, Y., Zhao, J. S. & Hassell, K. D. (2003). Structural change in large police agencies during the 1990s. *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, 26, 251–275.
- Meissner, E. (2006). Evaluation des Zielvereinbarungsverfahrens der Kreispolizeibehörde Borken. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Osnabrück.
- Neick, S. (2008). *Eine prognostische Validierung des polizeilichen Auswahlverfahrens in Mecklenburg-Vorpommern*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Niehaus, S. (2007). Plädoyer für eine Integration aussagepsychologischer Erkenntnisse in die polizeiliche Vernehmungspraxis. In C. Lorei (Hrsg.), *Polizei & Psychologie 2006. Kongressband zur Tagung «Polizei & Psychologie» am 3. und 4. April 2006 in Frankfurt am Main* (S. 325–340). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Niehaus, S., English, B. & Volbert, R. (2009). Psychologie des Strafverfahrens. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Saß (Hrsg.), *Kriminologie und Forensische Psychiatrie* (Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 4, S. 662–688). Darmstadt: Steinkopff.
- Ohlemacher, T. (2005). Niedersachsens Polizei 2001, ihr wahrgenommenes Bevölkerungsvertrauen und ein überraschender Befund: Generationeneffekt, schwindende Subkultur oder «lachende Dritte». In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Innen- und Außensicht(en) der Polizei* (Empirische Polizeiforschung, VI, S. 1–15). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

- Ohlemacher, T., Bosold, C., Fiedler, A., Lauterbach, O. & Zitz, A. (2002). *Polizei im Wandel – Abschlussbericht der standardisierten Befragung der Vollzugsbeamtinnen und beamteten der niedersächsischen Polizei 2001 sowie erste Ergebnisse der Gruppendiskussionen 2002* (KFN-Forschungsberichte Nr. 87). Hannover: KFN.
- Ohlemacher, T., Mensching, A. & Werner, J.-T. (Hrsg.) (2007). *Polizei im Wandel? Organisationskultur(en) und Organisationsreform* (Empirische Polizeiforschung, VIII). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Owen, H. (2011). *Open Space Technology – Ein Leitfaden für die Praxis*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Pauly, R. & Goers, A. (2003). MitarbeiterInnen-Befragung im Saarland und in Schleswig-Holstein. Das Projekt «Kompetent & Bürgernah – Qualitätsverbesserung unserer Polizeiarbeit». *Polizei & Wissenschaft*, (2), 31–38.
- Prigge, W.-U. & Sudek, R. (2011). Mit Zielvereinbarungen zum Ziel? Ergebnisse einer repräsentativen Befragung bei der Polizei Rheinland-Pfalz. *Polizei & Wissenschaft*, (4), 36–47.
- Przyrembel, M., Jonas, K. & Beelmann, A. (2008). Entwicklung und Evaluation eines Trainings zur Optimierung der Überbringung von Todesnachrichten durch Polizeibeamte. *Polizei & Wissenschaft*, (4), 51–63.
- Reinecke, S., Runde, B., Bastians, F., Bär, O., Weiss, U. & Heuft, G. (2006). Qualität, Intensität und Quantität von psychischen Belastungen innerhalb der Polizeiarbeit. Bericht über ein Forschungsprojekt. *Polizei & Wissenschaft*, (2), 4–16.
- Remke, S. (2003). Personalauswahl für und in der Polizei. In F. Stein (Hrsg.), *Grundlagen der Polizeipsychologie* (2., überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 226–243). Göttingen: Hogrefe.
- Remke, S., Fischer, K. & Reschke, K. (2011). Der Einfluss von Arbeits- und privaten Belastungen sowie des Betriebs- und Organisationsklimas auf die Gesundheit von Polizeibeamten. In C. Lorei (Hrsg.), *Polizei & Psychologie 2009. Kongressband der Tagung «Polizei und Psychologie» am 27. & 28. Oktober 2009 in Frankfurt am Main* (S. 371–387). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Rickards, R. C. & Ritsert, R. (2006). Data Envelopment Analysis – ein neuer Ansatz zur Effizienzmessung in den Polizeien des Bundes und der Länder. *Polizei & Wissenschaft*, (4), 50–59.
- Rohrschneider, U., Friedrichs, S. & Lorenz, M. (2010). *Erfolgsfaktor Potenzialanalyse: Aktuelles Praxiswissen zu Methoden und Umsetzung in der modernen Personalentwicklung*. Wiesbaden: Gabler.
- Runde, B., Bastians, F. & Weiss, U. (2005). Evaluation von Coachingmaßnahmen der Polizei NRW. *Polizei & Wissenschaft*, (3), 34–42.
- Schjold, I. (2011). Wie der ganze Elefant in den Raum kommt: Grossgruppeninterventionen als Teil partizipativer OE-Prozesse. In G. Ochsenein, U. Pekruhl & R. Spaar (Hrsg.), *Human Resource Management Jahrbuch 2011* (S. 233–262). Zürich: Weka.
- Schreyögg, A. (2010). *Supervision: Ein integratives Modell* (5., erweiterte Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Sonntag, K. H. (2004). Personalentwicklung. In H. Schuler (Hrsg.), *Organisationspsychologie – Grundlagen und Personalpsychologie* (Enzyklopädie der Psychologie, Themenbereich D: Praxisgebiete, Serie III: Wirtschafts-, Organisations- und Arbeitspsychologie, Band 3, S. 827–892). Göttingen: Hogrefe.
- Sonntag, K. H. (2012). Kompetenzmodellierung nach Veränderungsprozessen: Neue Aufgaben kompetent bewältigen. In L. von Rosenstiel, E. von Hornstein & S. Augustin (Hrsg.), *Change Management Praxisfälle* (S. 269–279). Berlin: Springer.
- Stein, F. (Hrsg.) (2003). *Grundlagen der Polizeipsychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Stetzenbach, A. (2008). Besteht eine Relevanz des Sensation Seeking-Konzeptes für die Personalauswahl von Spezialeinheiten / kräften? *Polizei & Wissenschaft*, (1), 45–56.
- Stober, D. R. & Grant, A. M. (Eds.) (2006). *Evidence based coaching handbook: Putting best practices to work for your clients*. New York: John Wiley & Sons.
- Thom, T. & Ritz, A. (2008). *Public Management: Innovative Konzepte zur Führung im öffentlichen Sektor*. Wiesbaden: Gabler.
- Toch, H. (2008). Police officers as change agents in police reform. *Policing and Society: An International Journal of Research and Policy*, 18, 60–71.
- Ulich, E. (2011). *Arbeitspsychologie*. Zürich: vdf.
- Vera, A. & Kokoska, W. (2009). Die Polizei als alternde Organisation – Konsequenzen für das Personalmanagement. *Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei*, Heft 1–2, 11–46.
- Völschow, Y. (2010). Implementierung und Evaluation Kollegialer Beratung im Polizeidienst. In M. Göhlich, S. M. Weber, W. Seitter & T. C. Feld (Hrsg.), *Organisation und Beratung* (S. 301–310). Wiesbaden: VS-Verlag.

- Wahl, M. (2005). Controlling im Landeskriminalamt Baden-Württemberg. In J. Christe-Zeyse (Hrsg.), *Modernes Management in der deutschen Polizei* (S. 191–226). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Weber, A. & Berresheim, A. (2001). Polizeiliche Vernehmungen. Oder: Schon aus Erfahrung gut? *Kriminalistik*, 55, 785–796.
- Wehe, D. (2005). Controlling in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen. In J. Christe-Zeyse (Hrsg.), *Modernes Management in der deutschen Polizei* (S. 25–36). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Weibler, J. & Thielmann, G. (2010). Das Kooperative Führungssystem der Polizei im Jahre 2010. *Polizei & Wissenschaft*, (1), 57–65.
- Wilz, S. M. (2012). Die Polizei als Organisation. In M. Apelt & V. Tacke (Hrsg.), *Handbuch Organisationstypen* (S. 113–131). Wiesbaden: Springer VS.
- Wimber, H. & Schieferbein, R. (2003, Oktober). *Von der Selbstbewertung zum permanenten Qualitätszyklus*. Beitrag zum 4. Fachkongress «Qualität polizeilicher Arbeit – Fortentwicklung des Veränderungsprozesses», Essen.
- Witte, E. H. (1999). Personal- und Organisationsentwicklung bei der Polizei. *Zeitschrift für Politische Psychologie*, 7, 393–394.

Personenidentifizierung

Siegfried Ludwig Sporer, Melanie Sauerland und Kerstin Kocab

9.1 Einleitung

In den letzten Jahren gab es, vor allem in den USA, eine Reihe von spektakulären Fällen, in denen DNA-Beweise fälschlich Beschuldigte entlasteten (Scheck, Neufeld & Dwyer, 2001; www.innocenceproject.org). Bis April 2014 zählte man 316 Fälle unschuldig Verurteilter, die im Durchschnitt zirka 12 Jahre im Gefängnis verbracht hatten. In vielen dieser Fälle spielte das fälschliche Wiedererkennen des Beschuldigten eine zentrale Rolle. Auch in Europa und in Deutschland hat es immer wieder Justizirrtümer infolge von Falschidentifizierungen gegeben, auch wenn diese nicht so häufig sein mögen wie in den USA (vgl. Clifford & Bull, 1978; Meurer & Sporer, 1990).

Seit zirka 35 Jahren hat die internationale experimentalpsychologische Forschung zahlreiche spezifische Einflussfaktoren von Personenidentifizierungen aufgedeckt und zur Vermeidung von Falschidentifizierungen beigetragen. Diese Faktoren werden Schätz- und System- bzw. Kontrollvariablen genannt (Wells, 1978). System- oder Kontrollvariablen sind solche Faktoren, die vom Rechtssystem kontrolliert werden können. Sie betreffen vor allem die Durchführung von Gegenüberstellungen, wie zum Beispiel die Instruktionen für den Zeugen und die Zusammensetzung der Gegenüberstellung. Schätzvariablen sind solche Faktoren, deren Einfluss sich nur post hoc untersuchen lässt. Hier unterscheidet man Zeugen, Stimulus, Situations- sowie Beurteilungsvariablen. Zeugen- und Stimulusvariablen sind Faktoren, die in der Person des Zeugen bzw. des Täters (der Zielperson) liegen. Unter Situationsvariablen verstehen wir Faktoren, die Wahrnehmung, Speicherung und Behalten und den Abruf von Informationen beeinflussen. Beurteilungsvariablen (Sporer, 1993) beziehen sich auf die Faktoren, die man bei der Beweiswürdigung einer Identifizierungsaussage heranzieht.

9.1.1 Polizeiliche Ermittlungen:

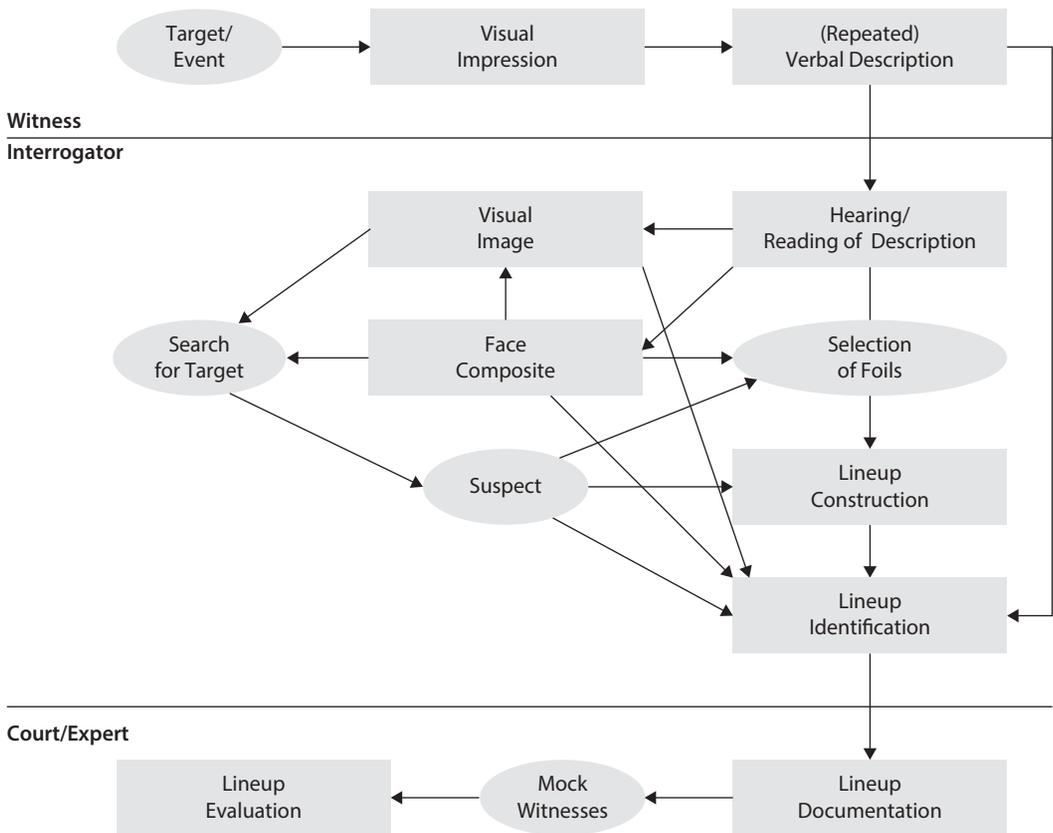
Personenbeschreibung, Gesichtsrekonstruktionsbilder und Identifizierung

Wenn Zeugen eine Straftat gegen eine unbekannt Person anzeigen, werden sie fast immer gebeten, den Täter zu beschreiben, oftmals wiederholt. Freie Beschreibungen erweitert man meist durch gezielte Nachfragen, und manche Behörden verwenden Merkmalslisten, um eine Beschreibung zu erfassen (siehe Sporer, 2007). Personenbeschreibungen sind meist dürftig und enthalten nur wenige Details. Diese beschränken sich in der Regel auf vage Schätzungen der Größe, des Gewichts und des Alters des Täters sowie Angaben über Kleidung und Frisur (Lindsay, Martin & Webber, 1994; Sauerland & Sporer, 2011; Sporer, 1996). Die letztgenannten Merkmale sind leicht veränderbar und somit wenig aussagekräftig. Detaillierte Beschreibungen von Gesichtsmerkmalen, die zur Unterscheidung von anderen Personen tauglich wären, fehlen meist (siehe Sporer, 1996).

In besonders schwerwiegenden Fällen zieht man Polizeizeichner bzw. Computerspezialisten hinzu, die zusammen mit dem Zeugen ein Gesichtsrekonstruktionsbild («Phantombild») erstellen, das dann an andere Dienststellen weitergegeben bzw. in den Medien veröffentlicht wird. Die Ähnlichkeit von Gesichtsrekonstruktionsbildern mit dem Täter ist allerdings oft gering (Davies & Valentine, 2007). Ihre Funktion liegt eher

darin, das Interesse der Bevölkerung zu wecken, als dass sie direkt zur Ergreifung des Täters führten. Allerdings bergen sie die Gefahr, dass man unschuldige Personen, deren Aussehen mit einem Rekonstruktionsbild zusammenpasst, irrtümlicherweise verdächtigt (Franzen & Sporer, 1994a, 1994b). Wells, Charman und Olson (2005) vertreten sogar die Auffassung, dass man Gesichtskomposita prinzipiell nicht einsetzen sollte, so dass weitere Forschung nötig erscheint (z. B. Sporer & Tredoux, in press).

Beschreibungen (bzw. Gesichtsrekonstruktionsbilder) benutzt man auch bei der Auswahl von Vergleichspersonen für eine Wahlgegenüberstellung. Der gesamte Ablauf des Ermittlungsverfahrens, von Personenbeschreibung bis Identifizierung und deren Würdigung durch die Gerichte, ist in Abbildung 9.1 systematisch dargestellt.



Quelle: Modifiziert nach Sporer, 2001b

Abbildung 9.1: Prozesse und Aufgaben von Augenzeugen im Rahmen polizeilicher Strafvermittlungsverfahren: Von der Beobachtung eines Verbrechens über die Beschreibung oder Rekonstruktion des Täters, die Auswahl der Vergleichspersonen sowie die Erstellung der Gegenüberstellung und die Teilnahme an einer Gegenüberstellung bis hin zur Beurteilung des Beweiswertes vor Gericht.

9.1.2 Ergebnisse einer Gegenüberstellung: Wiedererkennensleistung versus Reaktionsneigung

Identifizierungsverfahren führt man entweder live als Wahlgegenüberstellungen durch oder als Wahllichtbildvorlagen (neuerdings auch auf einem Computermonitor), wobei grundsätzlich nur *ein* Tatverdächtiger in der Reihe sein sollte. Zunächst einmal ist es bei einer Gegenüberstellung prinzipiell möglich, dass es sich bei dem Tatverdächtigen um den Täter handelt oder um einen unschuldig Verdächtigen. Bei Feldstudien (sog. archivarischen Analysen von Polizeiakten; vgl. z. B. Behrman & Richards, 2005; Valentine, Pickering & Darling, 2003) ist der wahre Täter nicht bekannt – selbst wenn es später zu einer Verurteilung kommen mag. Tabelle 9.1 stellt die verschiedenen Ergebnisse einer Identifizierungsaussage bei einer Wahlgegenüberstellung bzw. Lichtbildvorlage dar. Diese unterschiedlichen Ausgänge sollte man bei einzelnen Studien nie isoliert betrachten, weil erst deren Zusammenschau Aufschluss über den Beweiswert gibt. Beweiswert wird dabei definiert als *diagnosticity ratio* oder als bedingte Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Identifizierungsentscheidung (vgl. Clark, Howell & Davey, 2008; Wells & Olson, 2002). Zur Berechnung dieses Maßes werden Treffer und Falschidentifizierungen in Bezug zueinander gesetzt. Es gibt Auskunft über die Wahrscheinlichkeit, mit der es sich bei dem vom Zeugen identifizierten Verdächtigen tatsächlich um den Täter handelt.

So kann ein Zeuge durch eine positive Wahl den Täter richtig identifizieren (Treffer), fälschlich einen Tatverdächtigen identifizieren (Falschidentifizierung oder falscher Alarm) oder eine Vergleichsperson identifizieren (Fülleridentifizierung, deren Fehlerhaftigkeit bekannt ist). Die letzteren Fälle werden in der Praxis meist ignoriert, geben aber Aufschluss über die Reaktionsneigung eines Zeugen. Wenn ein Zeuge keine Wahl trifft, die Gegenüberstellung also zurückweist, gibt es zwei Entscheidungsausgänge: Abhängig davon, ob sich der Täter unter den gezeigten Personen befindet, kann es sich um eine korrekte oder um eine falsche Zurückweisung handeln. In Experimenten wird die Anwesenheit des Täters bewusst manipuliert, das heißt, *nur* bei Experimenten wissen wir, ob ein Tatverdächtiger in der Gegenüberstellung auch tatsächlich der Täter ist. Bei Aktenanalysen (archivarischen Analysen) wissen wir das prinzipiell nicht. Im Falle einer positiven Identifizierung kann diese richtig oder falsch sein, im Falle einer Zurückweisung ebenfalls. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass ein Zeuge eine «Weiß-nicht»-Antwort gibt; solche Antworten hat man jedoch relativ selten untersucht (vgl. Clark et al., 2008; Wells & Olson, 2002). Erste Ergeb-

Tabelle 9.1: Mögliche Ergebnisse einer Identifizierungsaussage bei einer Wahlgegenüberstellung.^a

	Reaktion des Zeugen		
Täterpräsenz	Keine Identifizierung «Nichtwähler»	Positive Identifizierung «Wähler»	
Nicht Anwesend	Korrekte Zurückweisung (<i>correct rejection</i>)	Falschidentifizierung eines unschuldigen Tatverdächtigen (<i>false identification/false alarm</i>)	Identifizierung einer Vergleichsperson (<i>foil identification</i>)
Anwesend	Falsche Zurückweisung (<i>false rejection</i>)	Richtige Identifizierung (<i>correct identification/hit</i>)	Identifizierung einer Vergleichsperson (<i>foil identification</i>)

^a Da eine Wahlgegenüberstellung nur einen Tatverdächtigen enthalten soll, weiß man, dass die Identifizierung einer Vergleichsperson nicht richtig ist. Allerdings wertet man in vielen Studien auch Identifizierungen einer Vergleichsperson als Falschidentifizierungen.

nisse deuten darauf hin, dass der Beweiswert von Identifizierungsaussagen steigt, wenn man Zeugen explizit die Möglichkeit gibt, mit «Weiß nicht» zu antworten (Perfect & Weber, 2012; Weber & Perfect, 2012).

Man unterscheidet bei einer Identifizierung zwischen *Leistungs-* und *sozialen Aspekten*. Ob sich der wahre Täter in der Reihe befindet, beeinflusst natürlich auch die Richtigkeit einer Aussage (den Leistungsaspekt). Vor allem kognitive und Gedächtnisfaktoren sind für die Richtigkeit einer getroffenen Entscheidung verantwortlich. Soziale oder motivationale Faktoren beeinflussen eher die Reaktionsneigung, also die Tendenz, jemanden zu wählen.

Im Folgenden müssen wir daher unterscheiden zwischen Faktoren, die eine Identifizierungsleistung beeinflussen, und solchen, die die Reaktionsneigung von Zeugen beeinflussen. Zunächst einmal betrachten wir Zeugenfaktoren (z. B. das Alter des Zeugen) und Stimulusfaktoren (z. B. die Distinktivität, die äußere Erscheinung und die ethnische Zugehörigkeit des Täters). Darüber hinaus beeinflusst eine Vielfalt von Variablen, die während der Wahrnehmungssituation, des Behaltensintervalls sowie in der Identifizierungssituation selbst wirken, maßgeblich die Richtigkeit einer Identifizierungsaussage. Diese Faktoren werden anschließend ausführlicher diskutiert. Hinsichtlich der Wahrnehmungssituation und des Behaltensintervalls sind vor allem Schätzvariablen von Bedeutung (Wells, 1978), zum Beispiel die Distanz zum Täter, der Beobachtungswinkel, die Beleuchtungsverhältnisse oder Stress während der Tat, aber auch die Einflüsse anderer Personen (anderer Zeugen, der Medien oder wiederholter Befragungen). In der Identifizierungssituation ist auf die Wirkung von Kontrollvariablen zu achten (Wells, 1978). Hierzu gehören zum Beispiel die Form, das Medium und die Fairness der Gegenüberstellung. In der Identifizierungssituation kann man sich Beurteilungsvariablen (Sporer, 1993) wie die Entscheidungszeit oder die subjektive Sicherheit zunutze machen, um die Richtigkeit einer Entscheidung einzuschätzen. Auch vorher abgegebene Beschreibungen, Gesichtsrekonstruktionsbilder oder andere Aussagen von Zeugen sowie die Begründung ihrer Identifizierungsentscheidung ziehen Gerichte bei der Beurteilung heran.

9.2 Zeugenfaktoren

Die Bedeutung von Zeugenfaktoren ist geringer als gemeinhin angenommen. Vor allem kleinere Kinder neigen zu einer höheren Anzahl an Falschidentifizierungen (Pozzulo & Lindsay, 1998). Auch ältere Leute zeigen eine etwas schlechtere Leistung als jüngere Erwachsene (siehe z. B. Memon & Gabbert, 2003; vgl. die Meta-Analysen von Kocab, Martschuk & Sporer, 2013; Martschuk, Kocab & Sporer, in Vorb.; siehe auch Sporer & Martschuk, 2014). Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass sie in den meisten Experimenten mit Gesichtern von jungen Leuten getestet wurden (*own-age effect*: Sporer, 2001a; Wright & Stroud, 2002). Analog wurde, zumindest in einigen Studien, auch ein Vorteil beim Wiedererkennen von Personen des eigenen Geschlechts festgestellt (*own-sex bias*; Wright & Sladden, 2003), wobei das Geschlecht von Zeugen per se kaum einen Einfluss zu haben scheint.

9.2.1 Kinder als Augenzeugen

Nachdem man die Aussagen von Kindern lange Zeit generell als weniger zuverlässig eingeschätzt hat, wird die Aussagefähigkeit kindlicher Augenzeugen heute wesentlich positiver und vor allem differenzierter betrachtet (Ceci & Bruck, 1993; vgl. auch Trinkl, Slowik & Sporer, 2003), was sich letztlich teilweise auf die verbesserten und realistischeren Untersuchungsmethoden zurückführen lässt.

In ihrer Meta-Analyse konnten Pozzulo und Lindsay (1998) zeigen, dass Kinder ab einem Alter von fünf Jahren vergleichbare Identifizierungsleistungen wie Erwachsene erzielten, wenn der Täter sich in der Gegen-

überstellung befand. War die Zielperson jedoch nicht anwesend, waren die Kinder aller Altersgruppen (5 bis 13 Jahre) weniger in der Lage, die Gegenüberstellung korrekterweise zurückzuweisen, als Erwachsene. Auch eine sequentielle Gegenüberstellung, die bei Erwachsenen oft zu weniger Falschidentifizierungen führt, stellte für die Kinder keine bedeutsame Hilfe dar.

Eine mögliche Erklärung für die hohe Rate an Falschidentifizierungen bei Wahlgegenüberstellungen ohne Täter könnte sein, dass Kinder aus der vom Versuchsleiter oder Polizeibeamten gestellten Frage, ob der Täter unter den gezeigten Personen ist, schlussfolgern, dass sie eine Person wählen sollen bzw. eine Identifizierung von ihnen erwartet wird (Pozzulo & Dempsey, 2006). Untersuchungen haben gezeigt, dass die Einführung einer offensichtlichen Wahlalternative in Form einer «Nicht-anwesend»-Karte, auf welche die Kinder zeigen können, zumindest bei Gegenüberstellungen ohne Täter diesen Wahlbias und somit die Rate der Falschidentifizierungen zu reduzieren scheint (Beal, Schmitt & Dekle, 1995). Diese Befunde sollte man in realen Ermittlungsverfahren zwingend beachten. Letztlich verfügt man in der Praxis nicht über das Wissen, ob der Tatverdächtige auch tatsächlich der Täter ist, so dass Identifizierungen durch Kinder generell zurückhaltend bewertet werden sollten.

9.2.2 Ältere Menschen

Die Qualität von Aussagen älterer Personen wurde erst in den letzten Jahren intensiv erforscht. In der Bevölkerung besteht das Stereotyp des zwar ehrlichen, aber eher unzuverlässigen älteren Augenzeugen (z. B. Kwong See, Hoffman & Wood, 2001), und es stellt sich die Frage, inwiefern dieses Stereotyp berechtigt ist. Während einzelne Studien teilweise geringe Unterschiede zu jüngeren Personen (z. B. Rose, Bull & Vrij, 2005) oder gar Vorteile für die Gruppe älterer Versuchspersonen gefunden haben (z. B. Kinlen, Adams-Price & Henley, 2007), zeigt eine neuere Meta-Analyse einen moderaten Alterseffekt zum Vorteil jüngerer Augenzeugen (Kocab, Martschuk & Sporer, 2013; siehe auch Sporer & Martschuk, 2014).

Schwierigkeiten scheinen sich, ähnlich wie bei Kindern, insbesondere in Gegenüberstellungen zu ergeben, in denen der Täter nicht anwesend ist. Hier treffen ältere Personen deutlich häufiger Falschidentifizierungen unschuldiger Personen als jüngere Erwachsene (z. B. Kocab et al., 2013; Perfect & Harris, 2003). Als Ursache für die hohe Falschidentifizierungsrate älterer Personen wird vielfach die eingeschränkte Fähigkeit diskutiert, aktivierte Erinnerungen ihrer jeweiligen Quelle zuzuordnen (*source monitoring*; Bornstein, 1995). Ältere Augenzeugen scheinen aber auch ein generelles Vertrautheitsgefühl bei der Person zu empfinden, die sie als Täter identifizieren.

Dies mag mit dazu führen, dass ältere Augenzeugen signifikant häufiger jemanden aus einer Gegenüberstellung wählen als jüngere Personen (z. B. Kocab et al., 2013; Memon, Hope, Bartlett & Bull, 2002). Das erhöht zwar auf der einen Seite die Rate korrekter Identifizierungen des Täters, auf der anderen Seite führt ein häufigeres Wählen jedoch auch zu mehr Falschidentifizierungen. Als Gründe diskutiert man zum einen eine erhöhte Bereitschaft älterer Zeugen, der Polizei bei den Ermittlungsarbeiten zu helfen, zum anderen ein mangelndes Bewusstsein, dass der Täter in der Gegenüberstellung auch fehlen kann. In diesem Zusammenhang konnten Rose, Bull und Vrij (2003, 2005) zeigen, dass ältere Zeugen sich generell schlechter an die Instruktionen erinnern, die man ihnen im Vorfeld einer Identifizierungsaufgabe gegeben hat, als jüngere Versuchspersonen.

Eine weitere Ursache für die schlechtere Leistung älterer Personen scheint neben dem Alter selbst die Untersuchungsform innerhalb der Studien zu sein. In den meisten Studien wurden Gesichter bzw. Täter jüngeren bis mittleren Alters als Stimulusmaterial verwendet. Für die Diskrepanz zwischen jüngeren und älteren Versuchspersonen könnte demnach der *own-age effect* verantwortlich sein (Sporer, 2001a). Dieser Vermutung ging man nur in wenigen der bislang durchgeführten Untersuchungen nach, indem Gesichter bzw. Täter

unterschiedlichen Alters wiedererkannt werden sollten. Ältere Personen erbrachten bessere Leistungen mit Personen der eigenen Altersgruppe als mit jüngeren Zielgesichtern (z. B. Anastasi & Rhodes, 2005, 2006; Rhodes & Anastasi, 2012; siehe die Meta-Analyse von Martschuk, Kocab & Sporer, in Vorbereitung).

Ein weiterer Faktor, welcher die Identifizierungsleistung älterer Menschen negativ zu beeinflussen scheint, ist ein längeres Behaltensintervall bis zum Identifizierungsverfahren. Hier zeigte sich innerhalb einer Woche bei den älteren Personen im Vergleich zu den jüngeren Augenzeugen ein stärkerer Leistungsabfall (z. B. Memon, Bartlett, Rose & Gray, 2003). In tatsächlichen Ermittlungsverfahren muss man mit derartigen und noch größeren Zeiträumen zwischen der beobachteten Tat und einer anschließenden Gegenüberstellung rechnen.

Zu einer schlechteren Identifizierungsleistung älterer Menschen führte auch eine simultane, also zeitgleiche Präsentation der Personen einer Gegenüberstellung im Vergleich zu einer sequentiellen Gegenüberstellungsform, bei welcher die Personen nacheinander gezeigt werden (z. B. Memon & Gabbert, 2003).

Auch wenn ältere Menschen im Allgemeinen schlechtere Identifizierungsleistungen erbringen, zeigten zumindest einige Studien, dass sie unter bestimmten Bedingungen sehr wohl in der Lage zu sein scheinen, den Täter eines Verbrechens in einer Gegenüberstellung wiederzuerkennen (z. B. Memon & Bartlett, 2002). Vielsprechend zeigen sich hier Verfahren im Vorfeld einer Identifizierungsaufgabe wie die Visualisierung und / oder Verbalisierung des Tathergangs (Kinlen et al., 2007), Fragen nach der Erinnerung an den Täter sowie Übungsgegenüberstellungen (Wilcock & Bull, 2010).

Trotz dieser bedeutsamen Ergebnisse bleibt schließlich festzuhalten, dass das jeweilige Alter einer Person lediglich einen groben Indikator für den jeweiligen Leistungsstand darstellt. Innerhalb einer Altersgruppe bestehen sowohl bei Kindern als auch bei älteren Menschen bedeutsame Variationsbreiten, so dass die Aussagefähigkeit im Einzelfall zu beurteilen bleibt.

9.2.3 Polizeibeamte als Zeugen

Eine praktisch bedeutsame Frage, die sich vor Gerichten vor allem in den USA und in den letzten Jahren auch in Deutschland immer wieder gestellt hat, lautet, ob Polizeibeamte bessere Zeugen als Zivilpersonen sind. Zum einen könnte man annehmen, dass Polizeibeamte durch ihre Berufswahl (im Sinne einer Selbstselektion), durch Auswahlverfahren (Selektion bei der Ausbildung) oder durch die Ausbildung selbst bessere Wahrnehmungs- oder Gedächtnisfähigkeiten besitzen bzw. erworben haben. Zum anderen könnte die Berufserfahrung im Sinne eines «Lernens, worauf es ankommt» zu einer Verbesserung dieser Fähigkeiten führen. Es ist aber auch denkbar, dass Polizeibeamte keine derartigen Fähigkeitsunterschiede aufweisen, möglicherweise jedoch infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Strafverfolgungsbehörde in höherem Maße Verdacht schöpfen und daher beobachtete Ereignisse und Verhaltensweisen im Sinne von Verbrechen interpretieren. Im Hinblick auf Identifizierungen würde dies bedeuten, dass sie ein laxeres Entscheidungskriterium anlegen und eher jemanden identifizieren (u. U. auch fälschlicherweise).

Es gibt leider nur wenige systematische Vergleiche zwischen Polizeibeamten und anderen Personengruppen, die zum Teil erhebliche methodische Mängel aufweisen (siehe die Zusammenfassung von Zimmermann & Sporer, 2010). Diese Ergebnisse zeigen, dass Polizeibeamte zwar in einigen Studien Personen und Ereignisse besser beschreiben bzw. wiedergeben konnten, in ihren Wiedererkennensleistungen jedoch nicht besser als Vergleichsgruppen waren. Ob sie dabei vorsichtiger oder weniger vorsichtig vorgehen, ist ebenfalls noch offen.

Persönlichkeitsunterschiede und interindividuelle Differenzen jeglicher Art scheinen bei Polizeibeamten kaum mit Wiedererkennensleistungen zusammenzuhängen, auch nicht die berichtete Fähigkeit, ein gutes Gedächtnis für Gesichter zu haben (vgl. Sporer, 1992a). Berücksichtigt werden sollten allerdings Unter-

schiede zwischen Kriminal-, Zivilbeamten und Zivilpersonen insofern als Kriminalbeamte öfter mit Personenbeschreibungen und -identifizierungen zu tun haben und daher besser abschneiden sollten (Kaminski & Sporer, 2013).

9.3 Stimulusfaktoren

9.3.1 Distinktivität und Maskierung

Wie nach der Grundlagenforschung nicht anders zu erwarten, werden distinktive Gesichter, insbesondere solche mit hervorstechenden Merkmalen, besonders gut wiedererkannt (z. B. Sporer, 1992a). Auch wenn sich Distinktivität (im Gegensatz zu einem «Alltagsgesicht») zuverlässig beurteilen lässt, ist sie im Rahmen einer Wahlgegenüberstellung oder Lichtbildvorlage nicht absolut zu sehen, sondern relativ zu den Vergleichspersonen in der Gegenüberstellung. Aus diesem Grund sollte man bei der Zusammenstellung einer Gegenüberstellungsreihe auch deren Fairness bestimmen: Es muss gewährleistet sein, dass jede Person in der Gegenüberstellung eine echte Alternative zum Verdächtigen darstellt und dass keine Person aus der Gegenüberstellung hervorsticht (siehe unten; vgl. auch Sporer & Sauerland, 2008).

Während Distinktivität das Wiedererkennen erleichtert, verschlechtert erwartungsgemäß jegliche Form von Maskierung das Wiedererkennen (Perücke, Frisur, Hut, Bart, [Sonnen]Brille, Motorradhelm, Strumpfmaste; vgl. z. B. Cutler, Penrod & Martens, 1987). Praktisch bedeutsam sind in diesem Zusammenhang Ergebnisse, die zeigen, dass die Wiederherstellung des Wahrnehmungskontextes beim Test zu besseren Ergebnissen führt. Mit anderen Worten: Die Wiedererkennensleistung wird verbessert, wenn die Person bzw. das Gesicht mit denselben Merkmalen (z. B. Hut, Brille) wie bei der ursprünglichen Beobachtung dargeboten wird. Allerdings müssen die Vergleichspersonen ebenfalls dieselben Accessoires bzw. Maskierungen tragen. Durch separate Wiedererkennenstests der einzelnen Aspekte (z. B. Gesicht, Kleidungsstücke) lässt sich der Beweiswert erhöhen (siehe unten: multiple Gegenüberstellungsverfahren).

9.3.2 Ausländereffekt

Ein besonderes Problem ergibt sich, wenn Zeugen und Täter unterschiedlichen ethnischen Gruppen angehören. Der sogenannte Ausländereffekt (*cross-race effect* oder *own-race bias*), das heißt das schlechtere Wiedererkennen von Personen einer anderen ethnischen Gruppe, gilt als robuster Effekt, der in zahlreichen Untersuchungen nachgewiesen werden konnte (Meissner & Brigham, 2001; Sporer, 2001a, 2001b). Die meisten dieser Untersuchungen haben gezeigt, dass Amerikaner europäischer Abstammung (Weiße im physiognomischen Sinn) besondere Schwierigkeiten haben, Amerikaner afrikanischer Abstammung (Schwarze im physiognomischen Sinn) wiederzuerkennen. In eigenen Untersuchungen haben wir zeigen können, dass auch Deutsche schlechtere Leistungen bei der Verarbeitung und beim Wiedererkennen von Gesichtern von Schwarzen, Lateinamerikanern und Türken zeigen (Gehrke & Sporer, 2010; Sporer, 2001a; Sporer & Horry, 2011a, 2011b; Sporer, Trinkl & Guberova, 2007). Besonders bedenklich erscheint, dass Weiße bei Gesichtern von Schwarzen ein laxeres Entscheidungskriterium anwenden (Meissner & Brigham, 2001; Sporer, 2001a). Dies würde bedeuten, dass sie eher geneigt sind, einen Schwarzen zu identifizieren, während sie bei der eigenen Gruppe vorsichtiger vorgehen. Auch scheint es für weiße Polizisten schwieriger, faire Gegenüberstellungen mit Gesichtern von Schwarzen zusammenzustellen (Brigham, Meissner & Wasserman, 1999).

9.4 Situative Faktoren

Im Folgenden gehen wir genauer auf situative Einflussfaktoren von Zeugenaussagen ein. Die situativen Einflussfaktoren lassen sich einteilen in Faktoren

- während der Wahrnehmungsphase,
- während des Behaltensintervalls und
- während der Abrufphase.

In jeder dieser Phasen lassen sich externe Faktoren (Umweltinformationen) und interne Reaktionen und Prozesse von Zeugen unterscheiden. In Tabelle 9.2 sind sie als Übersicht dargestellt. Zusätzlich betrachten wir

- Beurteilungsvariablen.

Das sind verbale und nonverbale Aspekte der Aussage eines Zeugen, die bei der Beurteilung einer Aussage berücksichtigt werden sollten.

Tabelle 9.2: Identifizierung: Externe Einflussfaktoren und interne Prozesse bei Zeugen.

	Wahrnehmungsphase: <i>Tathandlung</i>	Behaltensphase: <i>nachträgliche Informationen</i>	Erinnerungsphase: <i>Aussage/Gegenüberstellung</i>
Informations- eingabe durch die Umwelt	Situativer Kontext – Lichtverhältnisse – Entfernung – Beobachtungsdauer – Stress/Erregung – Waffe Gesicht – Distinktivität – Ausländereffekt Körper – Bewegungen – Stimme	Dauer des Behaltens- intervalls Verbale Informationen – Gespräche – Vernehmungen – Presseberichte Visuelle Informationen – Rekonstruktionsbild – Einzelbildvorlage – Lichtbildvorlage	Instruktion Erwartungen Wiederherstellung des Wahrnehmungskontexes Gegenüberstellungs- verfahren simultan/ sequentiell Fotos versus live versus Video Feedback nach Identifizie- rung
Reaktion des Zeugen	Erwartungen Stereotype Interpretation Aufmerksamkeits- fokussierung Enkodierungsstrategien	Speicherung Integration eigener Erlebnisse mit äußeren Informationen Überlagerung Verschmelzung Unbewusste Transferenz	Personenbeschreibung Rekonstruktionsbild Personenidentifizierung Absolute versus relative Entscheidung Entscheidungszeit RKF-Urteil*, Vertrautheitsgefühl Gewissheit hinsichtlich der Identifizierung Begründung

* Anm. R = Remember (Erinnern); K = Know (Wissen); F = Familiar (Vertraut sein).

9.4.1 Die Wahrnehmungssituation

Der spätere Abruf von Informationen hängt vor allem von der Stärke der ursprünglichen Gedächtnisspur ab. Kritisch hierfür sind die Aufmerksamkeit auf das Ereignis bzw. den Täter und die Beobachtungsbedingungen. In der Wahrnehmungssituation sind die Besonderheiten des Wahrnehmungskontextes von Bedeutung, insbesondere die Lichtverhältnisse am Beobachtungsort und die Entfernung des Beobachters von der Zielperson, der Beobachtungswinkel hinsichtlich des Gesichts, die Beobachtungsdauer und die Erregung (Stress) während der Beobachtung.

Nachträglich ist es oft schwierig abzuschätzen, wie lange ein Zeuge die beobachtete Person gesehen hat. Zum einen sind Zeitangaben von Zeugen häufig in Richtung auf Überschätzungen fehlerbehaftet (Sporer, 1996). Zum anderen wirken sich auf Angaben zur Beobachtungsdauer unter anderem auch nachträgliche Informationen aus, wie zum Beispiel Feedback über die gefällte Entscheidung (Wells & Bradfield, 1998). Allerdings ist aus der experimentellen Literatur zum Wiedererkennen von Gesichtern bekannt, dass auch eine sehr kurze Beobachtungsdauer, zum Beispiel von 5 Sekunden, für das spätere Wiedererkennen ausreichen kann. Andererseits können selbst bei längeren Interaktionen Falschidentifizierungen auftreten, wie sich in den Vergewaltigungsfällen der durch DNA-Analysen entlasteten unschuldig Verurteilten zeigt (Scheck et al., 2001).

Ein Mordfall in Alaska verdeutlicht die Rolle der Entfernung zwischen Täter und Zeugen. Hier hatte ein Zeuge einen Verdächtigen als den Täter identifiziert, obwohl er die Tat bei Dunkelheit und aus 150 Meter Entfernung beobachtet hatte. Simulationen mit Gesichtern und Gegenständen zeigen aber, dass aus dieser Entfernung kein Erkennen des Gesichts möglich ist (Busey & Loftus, 2007). Dennoch hat es immer wieder Fälle gegeben, in denen Zeugen trotz großer Entfernung vom Täter von Gerichten Glauben geschenkt wurde (siehe Lange, 1980). Eine kritische maximale Entfernung, bei der man ein Gesicht noch gut wiedererkennen kann, wie man sie früher annahm (Wagenaar & van der Schrier, 1996), scheint es jedoch nicht zu geben (Lindsay, Semmler, Weber, Brewer & Lindsay, 2008).

Ein besonderes Problem der Wahrnehmung: Change Blindness

Selbst Personen, die einen Film wiederholt gesehen haben, fallen Fehler in der Kontinuität der Darstellung oft nicht auf. Als zum Beispiel Rick Ferrari in *Casablanca* das erste Mal Parrot im Blue trifft, steht eine Flasche auf dem Tisch zwischen den beiden. Man sieht, wie Ferrari die Kappe von der Flasche entfernt, sich einen Drink einschenkt und die Kappe wieder auf die Flasche setzt. In der nächsten Einstellung ist die Flasche weg, in der darauffolgenden wieder da, aber ohne Kappe. Aufgefallen ist dies wahrscheinlich nur einem Bruchteil der Zuschauer. Dieses Phänomen wird als *Change Blindness* bezeichnet – die Unfähigkeit, Veränderungen in der Umwelt wahrzunehmen (Rensink, 2002).

Zunächst vermutete man, dass dieser Effekt nur bei peripheren Stimuli aufträte. Schnell zeigte sich jedoch, dass auch zentrale Reize im direkten Aufmerksamkeitsfokus des Menschen betroffen sein können. Nicht nur Veränderungen an Objekten oder Personen werden teilweise kaum erkannt (z.B. Rensink, O'Regan & Clark, 1997), selbst der komplette Austausch einer Person kann sich der Wahrnehmung des Beobachtenden entziehen (siehe die Feldstudie von Simons & Levin, 1998).

Bei einem Verbrechen präsentiert sich dem Beobachter in der Regel eine hochkomplexe und wenig strukturierte Szene, so dass die Situation einem Zeugen generell eine höhere Wahrnehmungsleistung abverlangt. In einem Experiment von Davies und Hine (2007), in dem Versuchspersonen ein Video über ein Verbrechen sahen, waren lediglich 39 % der Versuchspersonen in der Lage, im Laufe des Films den Austausch des Täters zu entdecken. Wies man die Versuchspersonen in einer Aufmerksamkeitsbedingung auf den bevorstehenden Gedächtnistest hin, bemerkten 65 % die Täuschung. Erfolgte keine solche War-

nung – wie in vielen realen Situationen –, waren es nur 13 %. In einer Gegenüberstellung, bei der beide im Video gezeigten Täter anwesend waren, konnten schließlich 45 % der Personen mit Aufmerksamkeitsbedingung beide Täter identifizieren, während dies lediglich 5 % der Personen ohne Sensibilisierung gelang, und unter beiden Bedingungen gelang die Identifizierung nur dann, wenn die Versuchsperson den Personentausch bemerkt hatte!

Wie fatal das Phänomen der *Change Blindness* für unschuldige Personen werden kann, konnten Davis, Loftus, Vanous und Cucciare (2008) in einem eindrucksvollen Experiment zeigen, in dem sie den Täter eines Überfalls hinter einem Ladenregal gegen eine andere Person austauschten. Nur 60 % bemerkten den Personenaustausch. Jene, denen der Austausch entgangen war, identifizierten in einer Gegenüberstellung ohne Täter die ausgewechselte unschuldige Person signifikant häufiger als Täter (41 %) als jene, die den Wechsel bemerkt hatten (10 %). Derartige Verwechslungen könnten demnach bei realen Ermittlungsverfahren eine bedenkenswerte Rolle spielen. Dieses Problem wird auch im Zusammenhang mit der Forschung über *unbewusste Transferez* diskutiert (siehe Loftus, 1979).

9.4.2 Stress und Erregung

Ohne Zweifel verursacht das Beobachten eines Verbrechens eine Stressreaktion. Die Frage, welchen Effekt emotionale Erregung im Allgemeinen auf die Gedächtnisleistung hat, ist zwar bereits lange Zeit Gegenstand der Forschung. Eindeutige Ergebnisse im Hinblick auf Identifizierungsleistungen liegen jedoch bislang nicht vor. Zunächst vermutete man eine kurvilineare Beziehung zwischen Stress und Gedächtnisleistung, die in Anlehnung an das Yerkes-Dodson-Gesetz einen umgekehrt U-förmigen Verlauf zeigt. Demnach sollte sowohl niedrige als auch extrem hohe Erregung zu einer schlechteren Wiedererkennungsrates führen, während bei mittlerem Stressniveau eine optimale Identifizierungsleistung zu erwarten wäre (Deffenbacher, 1983). In einer neueren Meta-Analyse kamen Deffenbacher, Bornstein, Penrod und McGorty (2004) jedoch zu dem Schluss, dass eine erhöhte Erregung bei Beobachten eines Verbrechens generell zu einer etwas geringeren Wiedererkennungsrates führt. Diese Beziehung scheint jedoch von verschiedenen anderen Faktoren abzuhängen. Bei erhöhter Erregung sind Personen demnach zwar weniger gut in der Lage, den Täter in einer Gegenüberstellung mit Zielperson zu identifizieren, zu mehr Falschidentifizierungen kommt es bei Gegenüberstellungen ohne Täter jedoch nicht.

Ein bekanntes Problem in der Augenzeugenforschung stellt die Übertragbarkeit der in Experimenten erzielten Ergebnisse auf die Realität dar. In die Meta-Analyse gingen neben den klassischen Studien mit simulierten Verbrechen auch Experimente zum Wiedererkennen von Gesichtern ein. Hier zeigte sich ein deutlicher Unterschied, was den Einfluss von Stress auf die Leistung betrifft: Ein größerer Effekt fand sich bei simulierten Verbrechen, den man auf eine wirksamere Stressinduktion zurückführen könnte. Es liegt nahe, dass im Gegensatz zum bloßen Betrachten einer gefilmten Szene das direkte Involvieren einer Person in ein Ereignis stärkeren Stress induzieren könnte. Ohne ethische Grenzen zu überschreiten, versuchten verschiedene Forscher in Feldstudien, auf diese Weise Stress zu induzieren. So untersuchten Valentine und Mesout (2008) Probanden, die furchteinflößenden Akteuren in einem Gruselkabinett ausgesetzt waren und diese Akteure später wiedererkennen sollten. In diesen Studien zeigte sich, dass ein erhöhtes Erregungsniveau mit einer schlechteren Identifizierungsrate einherging. Erschöpfung nach einer körperlich anspruchsvollen Überfallsübung im Rahmen des polizeilichen Trainings scheint die Identifizierungsleistung dramatisch zu verringern (Hope, Lewinski, Dixon, Blocksidge & Gabbert, 2012).

Von einem einfachen negativ linearen Zusammenhang zwischen Stress und Wiedererkennungsrates einer Zielperson kann man jedoch nicht ausgehen. Anzunehmen ist vielmehr ein recht komplexer Prozess mit einer Reihe von moderierenden Faktoren.

9.4.3 Waffenfokuseffekt

Der sogenannte Waffenfokuseffekt beschreibt das Phänomen, dass Augenzeugen, die ein Verbrechen beobachten, bei denen der Täter eine Waffe bei sich trägt, diesen später möglicherweise schlechter beschreiben oder wiedererkennen können. Man nimmt an, dass die Fokussierung auf die Waffe zu einer geringeren Verarbeitung von Gesichtsinformationen führt, die für Beschreibung und Wiedererkennen ausschlaggebend sind.

Bereits in einer der ersten Studien ließ sich mittels Blickbewegungskameras ein Beleg dafür finden, dass ein Augenzeuge in dieser Situation tatsächlich länger die Waffe fixiert als zum Beispiel einen vom Täter mitgeführten Scheck (Loftus, Loftus & Messo, 1987). Das Phänomen ließ sich später in einer Reihe von Studien und mit diversen Variationen replizieren. Zum Beispiel war der Effekt innerhalb unterschiedlicher Darstellungsformen belegbar, sowohl bei Einsatz von Videos (z. B. Cutler et al., 1987) als auch in realen Szenen (z. B. Maass & Köhnken, 1989). Auch andere in der jeweiligen Situation als unerwartet wahrgenommene Objekte können den Effekt hervorrufen (z. B. Pickel, 1998).

Selbst das Andeuten einer Waffe in der Hosen- oder Jackentasche eines Täters führt zur Aufmerksamkeitsverschiebung und zu schlechteren Identifizierungsraten (z. B. Cutler & Penrod, 1988). In neueren Studien konnte gezeigt werden, dass bereits Kinder im Alter von 7 bis 9 Jahren sich von einer Spritze ablenken lassen, so dass sie später einen Versuchsleiter weniger gut identifizieren konnten als Kinder unter einer Kontrollbedingung ohne ein solches Objekt (Davies, Smith & Blincoe, 2008).

Eine neuere Meta-Analyse von Kocab und Sporer (2013) bestätigte die früheren Ergebnisse nur zum Teil. Differenziertere Analysen zeigten, dass der Einfluss einer Waffe sich vor allem auf Personenbeschreibungen auswirkt, dass der Effekt auf die Identifizierungsleistung jedoch nicht reliabel war (siehe aber auch Fawcett, Russell, Peace & Christie, 2011). Schließlich können fehlerbehaftete Beschreibungen des Täters den Verdacht fälschlich auf eine Person lenken, die anschließend in einer Gegenüberstellung gezeigt wird.

Als Ursache für den Waffenfokuseffekt vermutet man zum einen die Aufmerksamkeitsfokussierung auf die Waffe, zum anderen eine erhöhte emotionale Erregung aufgrund der erlebten Bedrohung. Dass auch das Mitführen von ungewöhnlichen bzw. unerwarteten Objekten, etwa einem Plastikhuhn in der Hand des Täters, zu geringeren Identifizierungsraten führt, spricht für die erste These der Aufmerksamkeitsverschiebung auf die Waffe bzw. das ungewöhnliche Objekt (Pickel, 1998). Im Vergleich zu ungewöhnlichen Objekten führte die Bedrohung durch eine Pistole oder eine Schere nicht zu niedrigeren Leistungen. Auf der anderen Seite, und dies spricht für den zweiten Erklärungsansatz, führten Szenen, in denen zwar eine Waffe im Spiel war, jedoch kein Verbrechen stattfand, zu geringeren Leistungen. Dies ließe sich auf das geringere Erregungsniveau in derartigen Szenen zurückführen.

Demnach kann man davon ausgehen, dass eine Kombination von erhöhtem Stress und Aufmerksamkeitsfokussierung auf die Waffe für den Effekt verantwortlich ist. Sind Leib und Leben eines Zeugen bzw. Opfers durch eine Waffe bedroht, dürfte der Effekt besonders stark sein. Jedoch scheint bereits das Wissen um dieses Phänomen positive Effekte auf die Identifizierungsrate eines Täters zu haben (Pickel, Ross & Truelove, 2006). Informationen über den Waffenfokuseffekt könnte man im Rahmen von Schulungen für Hochrisikogruppen wie beispielsweise Bankangestellte nutzen, um sie für den Effekt zu sensibilisieren und eine Aufmerksamkeitsfokussierung weg von der Waffe auf das Gesicht und die Kleidung der Person herbeizuführen.

9.5 Einflüsse während des Behaltensintervalls

9.5.1 Dauer des Behaltensintervalls

Viele Dinge im Leben werden äußerst schnell vergessen. In den Vergessenskurven, die meist logarithmisch verlaufen, stellten sich für unterschiedliche Materialien Unterschiede heraus. Seit über 100 Jahren untersuchen Gedächtnispsychologen solche Vergessenskurven, auch für Zeugenaussagen (siehe Sporer, 2008). Normalerweise vergisst man im unmittelbaren Anschluss an die Wahrnehmung das zu erinnernde Material am schnellsten, später langsamer.

In einer Felduntersuchung, bei der eine Person, der Zeuge, kurz mit einer anderen Person, der Zielperson, zusammentraf und beide für etwa 15 Sekunden miteinander interagierten (Frage nach einer Wegbeschreibung), sollten die Zeugen später die Personen in einer Einzellichtbildvorlage oder unter mehreren Fotos wiedererkennen (Yarmey, Yarmey & Yarmey, 1996). Im unmittelbaren Anschluss an die Begegnung, nach einer Personenbeschreibung, lag die Trefferrate bei der Einzellichtbildvorlage noch bei 70 %, nach 30 Minuten verringerte sie sich auf 64 %, nach 2 Stunden auf 54 %, und nach 24 Stunden lag sie bei 55 % (die beiden letztgenannten Ergebnisse waren nicht besser als Zufallsniveau). War die Person nicht in der Lichtbildvorlage abgebildet, stieg die Rate der falschen Alarme von 18 % bei unmittelbarer Identifizierung auf 44 % nach 30 Minuten, auf 58 % nach 2 Stunden bzw. auf 53 % nach 24 Stunden. Der Leistungsabfall ist hier offenbar kurvilinear, das heißt, er tritt schon nach sehr kurzer Zeit auf; dennoch ist auch nach längerer Zeit in manchen Fällen noch ein Wiedererkennen möglich.

Zusammenfassend deutet eine Reihe von Untersuchungen darauf hin, dass mit zunehmend längerem Behaltensintervall, insbesondere von mehreren Wochen und länger, die Gedächtnisleistung für Gesichter abnimmt und die Anzahl der fälschlich wiedererkannten Gesichter zunimmt. Diese Effekte fanden sich sowohl in Laboruntersuchungen als auch in aufwendigeren Simulationsstudien mit Lichtbildvorlagen, wobei die Effekte in Letzteren vermutlich etwas höher sind (vgl. die Meta-Analyse von Deffenbacher, Bornstein, McGorty & Penrod, 2008). Da die meisten Untersuchungen relativ kurze Behaltensintervalle gewählt hatten, während in Ermittlungsverfahren im Allgemeinen längere Intervalle vorherrschen, wurde dieser Effekt im Vergleich zur Realität vermutlich eher unterschätzt.

9.5.2 Einfluss vorheriger Beschreibungen auf die Identifizierungsleistung

Dem Arrangement einer Gegenüberstellung geht normalerweise eine Täterbeschreibung durch den Zeugen voraus. Einige Befunde der 1990er Jahre gaben jedoch Anlass zu der Befürchtung, dass dieses Verfahren nicht ganz unkritisch ist. So zeigte sich, dass sich das Abgeben einer Personenbeschreibung negativ auf die Identifizierungsleistung auswirken kann (*verbaler Überlagerungseffekt*; Schooler & Engstler-Schooler, 1990). Die Fachliteratur diskutierte das Phänomen kontrovers, und es wurden verschiedene Hypothesen aufgestellt, um die schlechtere Identifizierungsleistung von Beschreibern im Vergleich zu Nichtbeschreibern zu erklären. Schooler, Fiore und Brandimonte (1997) gingen von einer Interferenz zwischen visuellem und verbalem Gedächtnis aus, während Meissner, Brigham und Kelley (2001) eine Veränderung der Gedächtnisspur aufgrund der (häufig fehlerhaften) Beschreibungen nachzuweisen versuchten. Zudem postulierten sie Effekte der Instruktion hinsichtlich des Umfangs der zu beschreibenden Merkmale. Während die ersten beiden Erklärungen Leistungsaspekte betrachten, vermuteten Clare und Lewandowsky (2004), dass sich die Reaktionsneigung als Folge der wahrgenommenen Beschreibungsqualität verändert.

Die Datenlage ist widersprüchlich, jedoch scheinen zwei Maßnahmen dazu geeignet, den negativen Einfluss von Personenbeschreibungen auf ein Minimum zu reduzieren (Sauerland, Holub & Sporer, 2008):

- Zwischen Beschreibung und Gegenüberstellung sollte ein Intervall von mindestens 24 Stunden liegen. Dies ist in der Praxis in der Regel ohnehin der Fall (Behrman & Richards, 2005; Valentine et al., 2003) und stellt daher keine neuen Anforderungen an Polizeibeamte, die Gegenüberstellungen durchführen.
- Die Beschreibung sollte als freier Bericht erfolgen, und Zeugen sollten nicht aufgefordert werden, Angaben zu Merkmalen zu machen, an die sie sich offenbar nicht erinnern können. Die Instruktion sollte also weder eine Aufforderung enthalten, alles zu erzählen, auch wenn man sich nicht sicher ist (*forced condition*), noch eine Aufforderung, nur Dinge zu berichten, derer man sich ganz sicher ist (*warning condition*; Meissner, 2002). Dies sollten Polizeibeamte bei der Zeugenvernehmung beachten.

In neueren Untersuchungen nimmt man sogar eine Umkehrung des Effekts an, das heißt, einen verbalen Erleichterungseffekt, insbesondere dann, wenn Zeugen ihre vorherige Beschreibung vor der Identifizierung erneut lesen durften (Sporer, Davids, Kaminski & McQuiston-Surrett, 2012).

9.5.3 Wiederholtes Wiedererkennen und Selbstfestlegungseffekt

Aus der Rechtsprechung der obersten Gerichte (siehe Odenthal, 1999) sind immer wieder Fälle des sogenannten wiederholten Wiedererkennens bekannt geworden. Hier benutzte das Gericht eine spätere Identifizierung (z. B. im Rahmen einer live durchgeführten Wahlgegenüberstellung) als Beweis für das Wiedererkennen, obwohl Zeugen vorher, zum Beispiel bei einer Fahndungsmaßnahme, bei der ihnen ein Foto gezeigt wurde, oder beim Durchsuchen einer Lichtbildkartei, das Gesicht des Tatverdächtigen gesehen haben konnten. Beim späteren Wiedererkennen ist dann nicht zu trennen, ob sich die Zeugen an die ursprünglich wahrgenommene Person (Täter) oder an das später gesehene Foto erinnern (Transferenzeffekt). Zudem besteht die Gefahr, dass sich Zeugen bei wiederholten Wiedererkennensversuchen auf ihre früheren Aussagen stützen und mögliche Fehler wiederholen (Deffenbacher, Bornstein & Penrod, 2006). Dies bezeichnet man als Selbstfestlegungseffekt (*commitment effect*). Das bloße Betrachten von Fotoserien bei der Polizei ohne eine Identifizierung scheint sich nicht notwendigerweise negativ auf das Wiedererkennen auszuwirken, während eine erste (falsche) Identifizierung von einem der Fotos in der Serie zu einem Selbstfestlegungseffekt führen kann, der bei einem späteren Identifizierungsversuch eventuell Fehler zur Folge hat. Wie die obersten Gerichte (auch ohne Bezug auf die empirische Forschung) erkannt haben, kommt demnach nur dem ersten Wiedererkennensversuch Beweiswert zu.

9.6 Identifizierungsverfahren

Während die Forschung über Schätzvariablen vor allem auf das Aufdecken von Fehlerquellen abzielte, untersuchte man in der Forschung über Kontroll- bzw. Systemvariablen vor allem Methoden, die Falschidentifizierungen reduzieren sollen, ohne die Rate der richtigen Identifizierungen zu verringern (vgl. Sporer & Meurer, 1994).

9.6.1 Identifizierungsinstruktion

Wenn Zeugen von der Polizei gebeten werden, eine Identifizierung vorzunehmen, gehen sie meist davon aus, dass die Polizei einen begründeten Tatverdacht gegenüber einer verdächtigen Person hat (z. B. bei einer vorläufigen Festnahme). Bei Gegenüberstellungen und Lichtbildvorlagen führt die Erwartung eines Zeugen, dass sich die Person in der Reihe befinden wird, zu einer Tendenz, eine Person zu wählen. Es wird daher

empfohlen, Zeugen vor einem Identifizierungsversuch explizit darauf aufmerksam zu machen, dass sich die Person möglicherweise nicht in der Reihe befindet (Wells et al., 1998). Aber selbst dann gehen Zeugen meist implizit davon aus, dass sich der Täter in der Gegenüberstellungsreihe befindet und sie sozusagen nur die richtige Person herausfinden müssten. Falschidentifizierungen sind bei fehlender Warnung vor der möglichen Abwesenheit des Täters offenbar sehr viel häufiger zu erwarten (Stebly, 1997). Dieser Effekt ist bei Live-Gegenüberstellungen vermutlich noch stärker als bei Lichtbildvorlagen (Sporer, Eickelkamp & Spitmann-Rex, 1990). Auch scheinen Kinder, und eventuell auch ältere Leute, diese Instruktion entweder nicht richtig zu verstehen oder nicht zu beherzigen (siehe Abschnitt 9.2.1 und 9.2.2.). Darüber hinaus sollte ein anderer Ermittlungsbeamter, der die Identität des Tatverdächtigen nicht kennt, die Identifizierungsmaßnahme in einem Doppelblindverfahren durchführen (Wells & Luus, 1990; Wells et al., 1998). Allerdings hat eine Reanalyse der Meta-Analyse von Stebly (1997) durch Clark (2005) gezeigt, dass die Warnung vor der möglichen Nichtanwesenheit des Täters insgesamt zu einer niedrigeren Rate an Wahlen und damit auch zu einem Verlust an richtigen Identifizierungen führen kann. Durch die Vorsichtsinstruktion wird also eher eine Verschiebung des Entscheidungskriteriums - und dadurch der Reaktionsneigung - als eine Verbesserung des Beweiswertes erzielt.

9.6.2 Gegenüberstellungsform und -medium

Das Vorlegen eines einzelnen Lichtbildes (Einzellichtbildvorlage) mit der Frage, ob dies der Täter ist, gilt als suggestiv und ist bedenklich (Stebly, Dysart & Lindsay, 2003). Befragungen von Polizeibeamten und archivarische Untersuchungen deuten jedoch darauf hin, dass eine erhebliche Anzahl von Gegenüberstellungsverfahren als Einzellichtbildvorlage geschieht (Behrman & Davey, 2001; Gonzalez, Ellsworth & Pembroke, 1993). Der Identifizierung (des Angeklagten auf der Anklagebank) vor Gericht kommt praktisch kein Beweiswert zu, es sei denn, der Zeuge erkennt den Angeklagten *nicht* als Täter wieder. Man spricht vom negativen Beweiswert einer Nichtidentifizierung.

Möglichkeiten zur Durchführung von Identifizierungsverfahren sind Lichtbildvorlagen, Video- oder Live-Wahlgegenüberstellungen. Diese Verfahren unterscheiden sich hinsichtlich der Identifizierungsleistung nicht bedeutsam (Cutler, Behrman, Penrod & Fisher, 1994); allerdings liegen nur wenige systematische Vergleichsuntersuchungen vor. Bei Live-Gegenüberstellungen könnten Zeugen möglicherweise annehmen, dass sich der Täter wohl in der Reihe befinden müsse, da die Polizei ja den Aufwand sonst kaum betreiben würde. Dies wiederum könnte zu einem unvorsichtigeren Entscheidungsverhalten führen. Umgekehrt könnte aber die Angst vor dem Täter auch zu einem vorsichtigeren Entscheidungsverhalten führen; bisher liegen darüber keine Daten vor. Denkbar wäre beispielsweise ein Vergleich von Live-Gegenüberstellungen mit versus ohne Einwegscheiben, die die Identität des Zeugen verbergen und ihm dadurch die Angst vor dem Tatverdächtigen nehmen sollen.

Lichtbildvorlagen und Video-Wahlgegenüberstellungen bieten den Vorteil, dass man bei der Auswahl der Vergleichspersonen auf Datenbanken (mit standardisierten Fotos) zurückgreifen kann. So lässt sich die Fairness der Gegenüberstellung, das heißt die Vergleichbarkeit der Personen innerhalb einer Reihe, besser sicherstellen und damit ein Bias gegen den Verdächtigen vermeiden (vgl. z. B. Valentine & Heaton, 1999). Neben erheblich höheren Kosten von Live-Gegenüberstellungen besteht dabei zudem die Gefahr, dass die Personen bei der Gegenüberstellung nonverbale Signale aussenden, die die Identität des Tatverdächtigen preisgeben könnten.

9.6.3 Simultane versus sequentielle Gegenüberstellung

Einige Autoren sehen die Ursache von Falschidentifizierungen darin, dass Zeugen bei der üblichen simultanen Gegenüberstellungsform, bei der man den Tatverdächtigen gleichzeitig mit den Vergleichspersonen zeigt, ein Relativurteil für ihre Entscheidung verwenden, indem sie «den besten Kandidaten» in der Reihe auswählen (Wells, 1984). Befindet sich der wahre Täter nicht in der Reihe, würde dies zur Wahl der ihm ähnlichsten Person führen. Daher haben Lindsay und Wells (1985) eine sequentielle Gegenüberstellungsform vorgeschlagen, bei der der Zeuge jede einzelne Person mit seinem Erinnerungsbild vergleichen und eine absolute Entscheidung treffen muss (siehe auch Sporer, 1993; Sporer et al., 1990). Genau genommen besteht das als sequentielle Gegenüberstellung bezeichnete Verfahren nicht nur aus der sequentiellen Testform, sondern aus einem Maßnahmenpaket, in dem (ähnlich wie beim kognitiven Interview, das aus mehreren Komponenten besteht) mehrere Aspekte gleichzeitig zum Tragen kommen (McQuiston-Surrett, Malpass & Tredoux, 2006). Bisher ist größtenteils unklar, welche der Komponenten für sich, welche jeweils in Kombination mit den anderen und welche nur bei Erfüllung aller Bedingungen die postulierten Effekte erzeugen. Die sequentielle Gegenüberstellungsform als Ganzes umfasst folgende Komponenten:

- Die Fotos (bzw. live dargebotenen Personen) werden einzeln gezeigt, und der Zeuge trifft für jede gezeigte Person eine Entscheidung («Täter» versus «Nichttäter»).
- Der Zeuge darf dabei nicht wissen, wie viele Personen noch präsentiert werden. Die Wirksamkeit dieser Komponente unabhängig vom Gebrauch anderer Komponenten ließ sich nachweisen (Horry, Palmer & Brewer, 2012).
- Im Falle einer positiven Identifizierung muss das Verfahren gestoppt werden (Sporer, 1993). Erlaubt man Zeugen, fortzufahren und sich später zu berichtigen, führt dies oft zu Fehlern (Gronlund, Carlson, Dailey & Goodsell, 2009; Sporer et al., 1990).
- Der Zeuge darf nicht auf frühere Personen zurückgreifen.
- Die Reihe darf nur einmal gezeigt werden.
- Der Untersuchungsbeamte sollte «blind» sein, das heißt nicht wissen, wer der Tatverdächtige ist (Wells & Luus, 1990; Wells et al., 1998). Bei Live-Gegenüberstellungen gestaltet sich dies wegen der Fluchtgefahr unter Umständen schwierig.

Eine Reihe von Untersuchungen hat gezeigt, dass die sequentielle Gegenüberstellung zu einer geringeren Anzahl von Falschidentifizierungen führt, wenn sich der wahre Täter nicht in der Reihe befindet. Allerdings ist auch die Anzahl der richtigen Identifizierungen bei sequentiellen Verfahren etwas geringer als bei simultaner Vorgehensweise (Stebly, Dysart, Fulero & Lindsay, 2001; vgl. die Kritik von McQuiston-Surrett et al., 2006). In neueren Untersuchungen fand man allerdings, dass die Ergebnisse einer sequentiellen Gegenüberstellung auch von einer Reihe weiterer Randbedingungen abhängen, zum Beispiel von der Position des Tatverdächtigen in der Reihe. Wenn der Tatverdächtige später in der Reihe gezeigt wird, wählen Zeugen unter Umständen früher eine Person, so dass sie durch die Stoppregel gar nicht erst bis zum Tatverdächtigen bzw. Täter kommen (vgl. Clark et al., 2008; Gronlund et al., 2009).

Manche Autoren nehmen an, dass der Effekt des sequentiellen Verfahrens nicht eine Leistungsverbesserung, sondern eher eine Verschiebung des Entscheidungskriteriums darstellt (Meissner, Tredoux, Parker & MacLin, 2005). Zeugen neigen beim sequentiellen Verfahren eher dazu, Personen als nicht identisch mit dem Täter zurückzuweisen, was bei Anwesenheit des Täters zu mehr falschen Zurückweisungen führen kann. Bei Abwesenheit des Täters führt dies zu der postulierten Reduzierung von Falschidentifizierungen. Interessant wäre zu wissen, ob diese Antworttendenzen mit der Schwere des Verbrechens, dem durch Darstellung in den Medien erzeugten Druck oder mit Persönlichkeitsvariablen zusammenhängen (z. B. mit

einer Law-and-Order-Einstellung). Das Abwägen der Verhältnisse richtiger Identifizierungen zu Falschidentifizierungen, wie es bei Bestimmungen des Beweiswertes geschieht, ist letztlich eine philosophisch-politische Frage (vgl. Malpass, 2006). Doch sollten (juristische) Entscheidungen evidenzbasiert getroffen werden, das heißt mit Kenntnis der wissenschaftlichen Ergebnisse.

Vor allem in den USA hat man in den letzten Jahren in zahlreichen Bundesstaaten die Richtlinien zur Durchführung von Gegenüberstellungen stark überarbeitet und will vielfach ausschließlich sequentielle Verfahren zulassen. Teilweise sind simultane Verfahren noch zulässig, wenn sich eine doppelblinde sequentielle Gegenüberstellung nicht durchführen lässt. Verschiedene Forscher haben sich in jüngster Zeit aber gegen derart weitreichende Veränderungen der Richtlinien ausgesprochen bzw. zur Vorsicht gemahnt. Malpass (2006) überprüfte die Nützlichkeit sequentieller und simultaner Gegenüberstellungen anhand eines auf Entscheidungstheorien basierenden Modells. Er zeigte, dass die Nützlichkeit der beiden Gegenüberstellungsformen unter anderem von zwei Faktoren abhängt. Der erste Faktor ist die A-priori-Wahrscheinlichkeit (Basisrate; vgl. Wells & Olson, 2002), dass der Verdächtige tatsächlich der Täter ist. Die simultanen Gegenüberstellungen zeigten sich überlegen, solange diese A-priori-Wahrscheinlichkeit größer als 50 % ist. Der zweite Faktor ist die Wertigkeit, die man den einzelnen Identifizierungsergebnissen zuordnet (siehe Tab. 9.1). So könnte eine Falschidentifizierung denselben Wert wie ein Treffer haben, nur mit anderem Vorzeichen, zum Beispiel -1 und $+1$. Man könnte auch argumentieren, dass eine Falschidentifizierung größere Wertigkeit besitzt als ein Treffer und daher mit -10 belegt werden sollte. Weitere Verteilungen von Gewichten sind denkbar, zum Beispiel in Abhängigkeit von der Schwere der Tat. Eine aktuelle Meta-Analyse, in die 72 Vergleiche zwischen beiden Gegenüberstellungsformen eingingen (Stebly, Dysart & Wells, 2011), zeigte, dass die Wahrscheinlichkeit einer falschen Zurückweisung bei sequentiellen Gegenüberstellungen um 8 % höher liegt als bei simultanen Gegenüberstellungen. Die Wahrscheinlichkeit eines falschen Alarms liegt bei sequentiellen Gegenüberstellungen hingegen um 22 % niedriger als bei simultanen Verfahren. Wie eine zusätzliche bayesianische Analyse demonstrierte, ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei einem identifizierten Verdächtigen tatsächlich um den Täter handelt, bei sequentiellen Gegenüberstellungen für jede beliebige A-priori-Wahrscheinlichkeit höher als bei simultanen Gegenüberstellungen. Dies widerspricht den früheren Ergebnissen von Malpass (2006). Die Debatte hält an und ließe sich durch den Einbezug der Signalentdeckungstheorie und durch die Ergebnisse neuerer Labor- und Feldversuche beleben.

Die sequentielle Gegenüberstellung ist ein aktuelles Beispiel dafür, dass angewandte Forschung durchaus Eingang in die Praxis finden kann. Allerdings scheint zunächst mehr Forschung über die Bedingungen notwendig zu sein, unter denen sich der Vorteil des sequentiellen Verfahrens zeigt, bevor eine umfassende Änderung der rechtlich vorgeschriebenen Verfahrensweise in Angriff genommen werden sollte. Auch sollte man weiterhin alternative Verfahrensweisen prüfen (z. B. multiple Gegenüberstellungsverfahren; vgl. Sauerland & Sporer, 2008; Sauerland, Stockmar, Sporer & Broers, 2013), die ebenfalls, oder gar besser, den Beweiswert von Gegenüberstellungsverfahren erhöhen könnten. Die «Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren» in Deutschland sind jedoch weit davon entfernt, den bisherigen Forschungsergebnissen Rechnung zu tragen.

9.6.4 Dokumentation von Gegenüberstellungsverfahren

Eine sorgfältige Dokumentation des gesamten Gegenüberstellungsverfahrens ist zur Ermittlung des Beweiswerts einer Identifizierungsaussage unabdingbar. Hierzu gehören das Festhalten der vorgegebenen Instruktionen, Lichtbilder aller Personen in der Gegenüberstellung sowie eine wörtliche Protokollierung der Zeugenaussage, am besten per Videoaufnahme. Deutlich wird die Notwendigkeit einer Videoaufnahme auch

vor dem Hintergrund eines erst seit Kurzem von Sagana und Kollegen erforschten Phänomens, der Wahlblindheit (*choice blindness*).

In einem der Experimente ließen Sagana, Sauerland und Merckelbach (2013) 57 Versuchspersonen nach der Präsentation eines Stimulusvideos die beteiligten Personen anhand von verschiedenen Lichtbildvorlagen identifizieren. Alle Lichtbildvorlagen enthielten die Zielperson, und den Versuchspersonen wurde nicht die Möglichkeit gegeben, die Gegenüberstellung abzulehnen. Im Anschluss an jede Identifizierungsentscheidung präsentierte man den Versuchspersonen die ausgewählte Person noch einmal und forderte sie auf, ihre Wahl zu begründen. Manchmal wurde hier jedoch nicht die tatsächlich gewählte Person präsentiert, sondern eine andere, die sich ebenfalls in der Gegenüberstellung befunden hatte. Nur etwa zwei Drittel der Versuchspersonen monierten dies unmittelbar. In einem den Gegenüberstellungen folgenden Interview wurden die Versuchspersonen zudem über die Möglichkeit von Manipulationen aufgeklärt und gefragt, ob ihnen dies aufgefallen war. Dies bejahten nahezu alle Teilnehmer. In einem weiteren Experiment (Experiment 3) legte man zwischen Identifizierung und Konfrontation mit der (manipulierten) Entscheidung ein 48 Stunden-Intervall. Nur knapp ein Drittel der Manipulationen (32 %) wurden danach noch unmittelbar erkannt, im folgenden Interview weitere 29 %. Eine Feldstudie (Sagana, Sauerland & Merckelbach, in press) mit 71 Probanden kam zu ähnlichen Ergebnissen (31 % versus 28 % entdeckten die Manipulation unmittelbar bzw. anschließend).

Anekdotische Evidenz dafür, dass (absichtliche oder unabsichtliche) Verwechslungen durch die Polizei auch in der Realität vorkommen, lieferte eine ZuhörerIn bei einem Vortrag der zweiten Autorin über Wahlblindheit bei Identifizierungen. Diese ZuhörerIn hatte in einem Fall als Zeugin den Verdächtigen in einer Gegenüberstellung identifiziert. In der Gerichtsverhandlung saß dieser Verdächtige jedoch auf der Zuschauerbank, und auf der Anklagebank saß der Bruder des Identifizierten. Glücklicherweise erkannte die Zeugin den Fehler. - Weniger glimpflich verlief es für Bernard Maughan (Wolchover, nicht datiert). Er wurde eines Verkehrsdelikts beschuldigt und stand bei einer Gegenüberstellung auf der Position 7. Der Augenzeuge sagte (in Anwesenheit des Anwalts des Beschuldigten): «Ich glaube, es ist Nummer 6.» Der Polizeibeamte schrieb jedoch «Ich glaube, es ist Nummer 7» auf und äußerte, was er notiert hatte. Weder der Augenzeuge noch der Anwalt widersprachen, mit der Folge, dass der Verdächtige verurteilt und auf Kautionsfreigabe freigelassen wurde. Im Rahmen des Berufungsverfahrens sahen der Anwalt und Maughan die Videoaufnahme der Identifizierungsentscheidung an und deckten erst jetzt, zwei Jahre später, die fehlerhafte polizeiliche Dokumentation auf. Aufgabe zukünftiger Untersuchungen wird es sein, zu klären, unter welchen Bedingungen der beschriebene Effekt verstärkt auftritt bzw. welche Faktoren und Maßnahmen dazu beitragen können, ihn zu vermeiden.

9.6.5 Bewertung der Fairness von Gegenüberstellungsverfahren

In Gegenüberstellungsverfahren sollen die Vergleichspersonen sämtliche vom Zeugen in der Personenbeschreibung genannten Merkmale erfüllen, und der Tatverdächtige darf in keiner Weise hervorstechen (siehe Malpass & Lindsay, 1999). Wenn Täterbeschreibungen auffällige Merkmale wie Narben, Tattoos, Piercings, Muttermale etc. aufweisen, so müssen diese Merkmale mit Hilfe von Fotobearbeitungssoftware bei allen Personen in der Gegenüberstellung repliziert werden. Diese Vorgehensweise ist der Verdeckung des besonderen Merkmals mit Fotobearbeitungssoftware vorzuziehen (Badham, Wade, Watts, Woods & Maylor, 2013; Zarkadi, Wade & Stewart, 2009).

Die Fairness einer Gegenüberstellung lässt sich empirisch feststellen, indem man die Fotos der Gegenüberstellungsreihe Pseudozeugen zeigt, die den Tatverdächtigen allein anhand der Beschreibung in der Gegenüberstellung herausuchen sollen (obwohl sie ihn ja vorher nie gesehen haben; Doob & Kirshenbaum,

1973). Aus der Verteilung der Wahlen auf die Personen in der Gegenüberstellung lassen sich die effektive Größe (als ein Maß der Fairness) und ein möglicher Bias zuungunsten des Tatverdächtigen in der Gegenüberstellung berechnen (Tredoux, 1998, 1999). Hinweise und Beispiele zur konkreten Fairnessbestimmung finden sich bei Sporer und Sauerland (2008).

Ein Problem der Zukunft: Zum Beweiswert von Videoüberwachungsanlagen

Seit einiger Zeit setzen Polizeidienststellen vermehrt Fotos zur Fahndung nach straffällig gewordenen Personen ein, die durch Videoüberwachungssysteme gewonnen wurden, und vor Gericht werden die Videofilme bzw. Fotos als Beweis der Täterschaft herangezogen. Generell ist die Identifizierung mit Hilfe von Überwachungskameras etwas anders gelagert als gewöhnliche Identifizierungsaussagen von Zeugen, die die notwendigen Informationen über den Täter aus dem Gedächtnis abrufen müssen. Bei dem Beweis mittels Fotos einer Überwachungskamera hingegen handelt es sich um die scheinbar einfache Aufgabe eines Abgleichs zweier Personen, das heißt, es muss entschieden werden, ob die auf dem Überwachungssystem gezeigte Person mit dem Tatverdächtigen identisch ist – eine Matching-Aufgabe (vgl. Gehrke & Sporer, 2010; Sporer et al., 2007) wie bei einer Passkontrolle.

Beeinflusst werden die unterschiedlich gearteten Aufgaben teilweise von den gleichen, aber auch von unterschiedlichen Faktoren. Zu Ersteren gehört zum Beispiel die Distinktheit eines Gesichts, zu Letzteren die Bildqualität. Während wir relativ gut in der Lage sind, uns bekannte Gesichter selbst bei schlechter Bildqualität mit dem Bild einer Überwachungskamera abzugleichen, bereiten uns unbekannte Gesichter anscheinend große Schwierigkeiten (z. B. Bruce et al., 1999).

Ein Faktor, der als Ursache für die schlechte Identifizierungsleistung diskutiert wird, ist die Unterschiedlichkeit von Perspektive, Blickwinkel und Gesichtsausdruck auf Fotos (Liu & Chaudhuri, 2002). Ein Wechsel der Körperhaltung hat sich in Studien über das Wiedererkennen von Gesichtern bereits als Ursache für eine niedrigere Leistung erwiesen (Sporer, 1992a). Hier wurden vorher frontal gezeigte Gesichter schlechter wiedererkannt, wenn man sie in verändertem Blickwinkel zeigte, zum Beispiel im Profil (z. B. Bartlett, Strater & Fulton, 1991). Der Wechsel der Körperhaltung ist sowohl bei Wiedererkennens- als auch bei Matching-Aufgaben bedeutsam, vor allem bei Gesichtern anderer ethnischer Gruppen (vgl. Sporer et al., 2007).

Weiterhin zeigte sich, dass die Maskierung der Zielperson, also das Hinzufügen von Accessoires wie zum Beispiel einem Hut oder einem Bart, und auch die Demaskierung, das heißt das Fehlen jener Accessoires beim Wiedererkennentest, die Rate korrekter Identifizierungen vermindert. Die Effekte wirken additiv, mit anderen Worten, die Leistung sinkt bei wachsender Anzahl der veränderten Elemente (Sporer, 1994). Demnach scheint es Menschen bereits bei geringen Unterschieden zwischen den beiden Abbildern nicht zu gelingen, die Identität der gezeigten Person zu erkennen.

Weder durch mehrfaches Abspielen des Überwachungsvideos (Bruce et al., 1999) noch durch gleichzeitiges Präsentieren von Vorlage und Gegenüberstellung (z. B. Bruce, Henderson, Newman & Burton, 2001) lassen sich bessere Matching-Leistungen erzielen. Selbst Computerprogramme scheinen keine Alternative zum menschlichen Wahrnehmungsapparat darzustellen: Auch sie erzielen aufgrund der genannten Faktoren wie unterschiedlichem Blickwinkel, Gesichtsausdruck oder Lichteinfall keine besseren Leistungen als der Mensch (Hancock, Bruce & Burton, 2000). Qualitative Verbesserungen der Videoaufnahmen sowie der bei der Analyse verwendeten Algorithmen sind jedoch zu erwarten.

Welchen Nutzen die derzeit gängigen Überwachungskameras liefern, bleibt zum aktuellen Zeitpunkt zumindest fraglich. Politiker oder Firmen, die Millionen investieren, um unseren Staat oder ihre Betriebsanlagen durch Videoanlagen und «biometrische» Verfahren zum Abgleich von Fotos sicherer zu machen, sollten sich daher über die vorliegenden Forschungsergebnisse informieren.

9.7 Beurteilungsvariablen

9.7.1 Personenbeschreibungen als Beurteilungsvariablen

Viele Personen, darunter auch Richter, vertreten die Ansicht, dass eine Person, die nicht oder nur zu einer sehr dürftigen Täterbeschreibung in der Lage ist, hinsichtlich ihrer Identifizierungsentscheidung nicht verlässlich ist. Umgekehrt glauben die meisten, dass eine gute, detaillierte Personenbeschreibung auf eine zuverlässige Identifizierungsentscheidung hindeutet. Auch in der juristischen Literatur wird immer wieder darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Personenbeschreibung eine wichtige Voraussetzung für die Würdigung einer Identifizierungsaussage sei (vgl. Odenthal, 1999). Diese Alltagstheorien lassen sich jedoch durch empirische Daten nicht stützen (Meissner, Sporer & Schooler, 2007; Meissner, Sporer & Susa, 2008). Vielmehr scheinen Personenbeschreibungen (verbales Gedächtnis) und das Wiedererkennen von Gesichtern (visuelles Gedächtnis) nur in geringem Zusammenhang miteinander zu stehen. Dies bedeutet, der Detaillierungsgrad (= Anzahl genannter Merkmale) einer Personenbeschreibung sagt nichts über die Identifizierungsleistung aus und umgekehrt.

Mit der Richtigkeit einer Identifizierungsentscheidung (Treffer bzw. korrekte Zurückweisung) hängt die Richtigkeit von Personenbeschreibungen nur schwach positiv zusammen, negativ mit der Anzahl genannter *falscher* Merkmale (Meissner et al., 2008). Allerdings wissen ja weder die Polizei noch die Gerichte, ob eine Beschreibung richtig oder falsch ist; das schränkt die praktische Bedeutsamkeit dieses Befundes ein.

Inwieweit andere Merkmale einer Aussage, etwa die Detailliertheit von Aussagen über den Tathergang oder die Umgebung, mit Identifizierungsaussagen korrelieren, muss erst noch näher untersucht werden.

9.7.2 Subjektive Sicherheit

Es erscheint selbstverständlich, dass sich Gerichte bei der Beurteilung von Identifizierungsaussagen auch auf die subjektive Sicherheit des Zeugen berufen. Dies beruht auf der Annahme, dass ein Zeuge, der sich seiner Identifizierungsentscheidung äußerst sicher ist, mit höherer Wahrscheinlichkeit eine richtige Entscheidung getroffen hat. Allerdings gibt es eine große Anzahl von Fällen, in denen eben auch Falschidentifizierungen von derartigen Sicherheitsbekundungen begleitet waren (Scheck et al., 2001; Wells et al., 1998).

Zunächst müssen wir unterscheiden zwischen der Sicherheit *vor* einem Identifizierungsverfahren und der subjektiven Sicherheit, sich richtig entschieden zu haben, *nachher*. Da Zeugen im Voraus nur wenige Informationen über die Aufgabe vorliegen (z. B. darüber, wie ähnlich sich die Personen bzw. die Fotos sehen werden), ist kein Zusammenhang zwischen der Sicherheit vorher und der Richtigkeit einer Identifizierungsentscheidung zu erwarten (Sauerland & Sporer, 2009). Daher sollte man Zeugen, auch wenn sie sich zunächst unsicher sind, nicht von vornherein von einer Identifizierungsmaßnahme ausschließen. Während es kaum einen Zusammenhang zwischen der Richtigkeit von Identifizierungsentscheidungen und der subjektiven Sicherheit vor einer Identifizierungsmaßnahme gibt, verhält es sich mit der Sicherheit nach der Entscheidung anders.

Meta-Analysen berichten mittlere bis große punkt-biseriale Korrelationen zwischen subjektiver Sicherheit nach der Entscheidung und Identifizierungsleistung von $r = .28$ (z. B. Sporer, Penrod, Read & Cutler, 1995), wenn man sämtliche Identifizierungsentscheidungen einbezieht. Häufig wird jedoch argumentiert, dass positive Entscheidungen (Wahlen) einen höheren Beweiswert vor Gericht haben und daher separat von Zurückweisungen (Nichtwahlen) betrachtet werden sollten. Bei getrennter Auswertung der Aussagen von Wählern und Nichtwählern zeigt sich für Wähler ein signifikant höherer Zusammenhang ($r = .37$) als für Nichtwähler ($r = .12$; Sporer et al., 1995), ein Befund, der seitdem vielfach repliziert wurde.

Ein Grund für diese Unterschiede könnte die Asymmetrie der Entscheidungsprozesse von Wählern und Nichtwählern sein (Weber & Brewer, 2004). Während die Entscheidungen von Wählern möglicherweise auf einem Abgleich zwischen dem Erinnerungsbild vom Täter und einer Person in der Gegenüberstellung basieren (Sporer, 1993), liegt der Entscheidung von Nichtwählern nur eine nicht vorhandene Passung mit den Personen der Gegenüberstellung zugrunde. Die geäußerte subjektive Sicherheit von Nichtwählern scheint sich nicht auf das am ehesten passende Gesicht zu beziehen. Wäre dies nämlich der Fall, müsste der Zusammenhang zwischen Sicherheit und Richtigkeit bei Nichtwählern ähnlich hoch sein wie der bei Wählern. Vielmehr bildet die Sicherheitsangabe von Nichtwählern möglicherweise die *mittlere* Passung der gegenübergestellten Personen mit der Zielperson ab. Ergebnisse von Sauerland, Sagana und Sporer (2012) stützen diese Hypothese. Um die Asymmetrie zwischen Wählern und Nichtwählern zu eliminieren, legten sie ihren Probanden Einzellichtbildvorlagen vor. Hierbei beziehen sich die Sicherheitsangaben sowohl von Wählern als auch von Nichtwählern auf ein einziges Gesicht. Unter diesen Bedingungen zeigten sich bei Nichtwählern signifikante Korrelationen zwischen Sicherheit und Richtigkeit. Analog lässt sich zur Beurteilung der Identifizierungsentscheidungen von Nichtwählern die subjektive Sicherheit bei sequentiellen Gegenüberstellungen prüfen (Sporer, 1993).

Eine andere Erklärung für diese unterschiedliche Stärke des Zusammenhangs zwischen subjektiver Sicherheit und Richtigkeit der Identifizierungsentscheidung ist die Heterogenität der Nichtwählergruppe. Zu den Nichtwählern gehören Personen, die der Ansicht sind, dass die Person nicht in der Gegenüberstellung enthalten ist; Personen, die sich nicht sicher genug sind, um zu wählen; und Personen, deren Erinnerung an den Täter zu schwach ist, um eine Entscheidung zu treffen (Sauerland & Sporer, 2009). Bei einer so heterogenen Gruppenzusammensetzung ist es nicht verwunderlich, dass sich keine signifikanten Korrelationen zeigen (siehe auch «Weiß-nicht»-Antworten in Abschnitt 9.1.2; Weber & Perfect, 2012). Sauerland und Kollegen (Sauerland et al., 2012; Sauerland & Sporer, 2009) fanden entsprechende Unterschiede in der subjektiven Sicherheit zwischen diesen Gruppen, wohingegen die Ergebnisse hinsichtlich der Identifizierungsrichtigkeit der Nichtwähler nicht immer statistische Signifikanz erreichten.

Bei der Beweiswürdigung vor Gericht ist zu bedenken, dass es eine Reihe von Faktoren gibt, die die subjektive Sicherheit beeinflussen können, ohne sich auf die Richtigkeit einer Identifizierungsentscheidung auszuwirken, und umgekehrt (Sporer et al., 1995). So können zum Beispiel ein Lob seitens der Vernehmungsbeamten oder Zeitungsberichte über den Verlauf des Verfahrens (Anordnung von Untersuchungshaft als Folge der erfolgten Identifizierung; Anklageerhebung und Eröffnung des Hauptverfahrens) die subjektive Sicherheit eines Zeugen festigen oder erhöhen (siehe Douglass & Steblay, 2006). Auch die Rückmeldung, ein anderer Zeuge habe dieselbe Person identifiziert, kann die subjektive Sicherheit nachträglich erhöhen.

9.7.3 Entscheidungszeiten

Alternativ zum Erfragen der subjektiven Sicherheit lässt sich das Verhalten des Zeugen beobachten, während er seine Entscheidung trifft. Hier hat sich die Geschwindigkeit der Entscheidung als aussagekräftig erwiesen. So zeigt sich, dass richtige Identifizierungen im Durchschnitt schneller getroffen werden als falsche (z. B. Dunning & Perretta, 2002; Sauerland & Sporer, 2007, 2009; Sporer, 1992a, 1993). Allerdings zeigt sich dieser Zusammenhang analog zur subjektiven Sicherheit meistens nur bei Wählern, und nicht bei Nichtwählern. Auch bei Nichtwählern jedoch ließ sich mit Einzellichtbildvorlagen die Aussagekraft von Entscheidungszeiten zeigen (Sauerland et al., 2012).

Grundsätzlich stellt sich die Frage, was man unter einer «schnellen» Entscheidung zu verstehen hat. Neuere Ansätze zur Verwendung der Entscheidungszeit bei der Würdigung von Identifizierungsaussagen versuchen, eine Zeitgrenze zu identifizieren, innerhalb der korrekte Entscheidungen sehr wahrscheinlich

und daher Falschidentifizierungen eher unwahrscheinlich sind. Smith, Lindsay und Pryke (2000) fanden eine Trefferrate von 70 % in den ersten 15 Sekunden, zwischen 16 und 30 Sekunden von 43 % und für > 30 Sekunden von nur 18 %. Weitere Untersuchungen ermittelten statistisch, welcher Zeitabschnitt am besten zwischen korrekten und falschen positiven Identifizierungen diskriminiert (z. B. Dunning & Perretta, 2002). Dieser Zeitbereich scheint jedoch in Abhängigkeit von den Bedingungen zu variieren (z. B. von der Anzahl der Personen in der Gegenüberstellung und von der Fairness der Gegenüberstellung; Weber, Brewer, Wells, Semmler & Keast, 2004). Auch stellt sich die Frage, ob die genannten Zusammenhänge auch für das Wiedererkennen von Gesichtern anderer ethnischer Gruppen gelten (Sporer & Horry, 2011a; Sporer & Tredoux, in press).

9.7.4 Kombination von Beurteilungsvariablen

Der mehrfach festgestellte negative Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und Entscheidungszeit (Sauerland & Sporer, 2007, 2009; Sporer, 1993) könnte darauf hindeuten, dass Zeugen aus der Geschwindigkeit ihrer Entscheidung Informationen für ihr Sicherheitsurteil ableiten.

Neuere Untersuchungen haben gezeigt, dass sich mehr Wähler korrekt klassifizieren lassen, wenn man bei der individuellen Beurteilung beide Variablen zusammen berücksichtigt, als wenn man jede Variable für sich betrachtet (Sauerland & Sporer, 2007, 2009; Sporer, 1992b; Weber et al., 2004). Dies gilt auch für Nichtwähler, wenn sich die Entscheidungszeit und subjektive Sicherheit auf *ein* Gesicht bezieht (Einzellichtbildvorlage; Sauerland et al., 2012).

9.8 Zusammenfassung und Ausblick

Da im Allgemeinen weder Tätermerkmale (mit Ausnahme von Tätern anderer ethnischer Gruppen) noch Zeugenfaktoren (mit Ausnahme des Alters) eine große Rolle für den Beweiswert einer Identifizierungsaussage spielen, ist bei der Beweiswürdigung eine eingehende Analyse situativer Faktoren erforderlich. Auch wenn mehrere Bedingungsfaktoren für die Möglichkeit einer korrekten Identifizierung sprechen, ist eine Reihe von Einflussfaktoren als potentielle Fehlerquellen zu berücksichtigen (vgl. Tab. 9.2).

Inwiefern diese Faktoren im Einzelfall tatsächlich eine Rolle spielen, lässt sich später oft kaum feststellen. Es ist schwierig, die Ergebnisse der zitierten Untersuchungen direkt auf einen Einzelfall zu übertragen. Manchmal könnte ein *in situ* durchgeführtes Experiment genaueren Aufschluss bieten. Da eine derartige Untersuchung im Einzelfall meist viel zu aufwendig wäre, könnte (wie in den USA und den Niederlanden, gelegentlich auch in Deutschland) ein auf dem Spezialgebiet der Personenidentifizierung sachkundiger Experimentalpsychologe als Sachverständiger herangezogen werden (Odenthal, 1999), der dem Gericht eine Auswahl einschlägiger Befunde und ihre Bedeutung für den Einzelfall darlegt. Die traditionelle forensische Glaubhaftigkeitsdiagnostik ist hierfür ungeeignet. Dennoch wird die Beweiswürdigung im Hinblick auf Personenidentifizierungsaussagen immer eine äußerst schwierige Aufgabe darstellen, wie Fehlerurteile infolge von Falschidentifizierungen weltweit immer wieder belegen.

9.9 Weiterführende Literatur

- Lindsay, R. C. L., Ross, D. F., Read, D. F. & Toglia, M. P. (Eds.) (2007). *Memory for people* (Handbook of eyewitness psychology, Vol. 2). Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum.
Zahlreiche Kapitel von führenden Forschern, die den Stand der Forschung darstellen; einige Kapitel sind allerdings stark von persönlichen Ansichten der jeweiligen Autoren geprägt.
- Odenthal, H.-J. (1999). *Die Gegenüberstellung im Strafverfahren* (3. Aufl.). Stuttgart, München, Hannover: Richard Boorberg.
Juristische Standardquelle mit Bezug auf einige psychologische Studien.
- Toglia, M., Ross, D., Pozzulo, J. & E. Pica (Eds.) (2014). *The elderly eyewitness in court*. New York: Psychology Press.
Neuerscheinung über ältere Menschen als Zeugen.

Literatur

- Anastasi, J. S. & Rhodes, M. G. (2005). An own-age bias in face recognition for children and older adults. *Psychonomic Bulletin & Review*, 12, 1043–1047.
- Anastasi, J. S. & Rhodes, M. G. (2006). Evidence for an own-age bias in face recognition. *North American Journal of Psychology*, 8, 237–253.
- Badham, S. P., Wade, K. A., Watts, H. J. E., Woods, N. G. & Maylor, E. A. (2013). Replicating distinctive facial features in lineups: Identification performance in young versus older adults. *Psychonomic Bulletin & Review*, 20, 289–295.
- Bartlett, J. C., Strater, L. & Fulton, A. (1991). False recency and false fame of faces in young adulthood and old age. *Memory & Cognition*, 19, 177–188.
- Beal, C. R., Schmitt, K. L. & Dekle, D. J. (1995). Eyewitness identification of children: Effects of absolute judgments, nonverbal response options, and event coding. *Law and Human Behavior*, 19, 197–216.
- Behrman, B. W. & Davey, S. L. (2001). Eyewitness identification in actual criminal cases: An archival analysis. *Law and Human Behavior*, 25, 475–491.
- Behrman, B. W. & Richards, R. E. (2005). Suspect / foil identification in actual crimes and in the laboratory: A reality monitoring analysis. *Law and Human Behavior*, 29, 279–301.
- Bornstein, B. H. (1995). Memory processes in elderly eyewitnesses: What we know and what we don't know. *Behavioral Sciences & the Law*, 13, 337–348.
- Brigham, J. C., Meissner, C. A. & Wasserman, A. W. (1999). Applied issues in the construction and expert assessment of photo lineups. *Applied Cognitive Psychology*, 13, 73–92.
- Bruce, V., Henderson, Z., Greenwood, K., Hancock, P. J. B., Burton, A. M. & Miller, P. (1999). Verification of face identities from images captured on video. *Journal of Experimental Psychology*, 5, 339–360.
- Bruce, V., Henderson, Z., Newman, C. & Burton, A. M. (2001). Matching identities of familiar and unfamiliar faces caught on CCTV images. *Journal of Experimental Psychology: Applied*, 7, 207–218.
- Busey, T. A. & Loftus, G. R. (2007). Cognitive science and the law. *Trends in Cognitive Sciences*, 11, 111–117.
- Ceci, S. J. & Bruck, M. (1993). Suggestibility of the child witness: A historical review and synthesis. *Psychological Bulletin*, 113, 403–439.
- Clare, J. & Lewandowsky, S. (2004). Verbalizing facial memory: Criterion effects in verbal overshadowing. *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory, and Cognition*, 30, 739–755.
- Clark, S. E. (2005). A re-examination of the effects of biased lineup instructions in eyewitness identification. *Law and Human Behavior*, 29, 395–424.
- Clark, S. E., Howell, R. T. & Davey, S. L. (2008). Regularities in eyewitness identification. *Law and Human Behavior*, 32, 187–218.
- Clifford, B. R. & Bull, R. (1978). *The psychology of person identification*. London: Routledge & Kegan Paul.
- Cutler, B. L., Behrman, G. L., Penrod, S. & Fisher, R. P. (1994). Conceptual, practical, and empirical issues associated with eyewitness identification test media. In D. F. Ross, J. D. Read & M. P. Toglia (Eds.), *Adult eyewitness testimony: Current trends and developments* (pp. 163–181). New York: Cambridge University Press.

- Cutler, B.L. & Penrod, S.D. (1988). Improving the reliability of eyewitness identification: Lineup construction and presentation. *Journal of Experimental Psychology: Applied*, 73, 281–290.
- Cutler, B.L., Penrod, S.D. & Martens, T.K. (1987). Improving the reliability of eyewitness identification: Putting context into context. *Journal of Applied Psychology*, 72, 629–637.
- Davies, G. & Hine, S. (2007). Change blindness and eyewitness testimony. *Journal of Psychology*, 141, 423–434.
- Davies, G.M., Smith, S. & Blincoc, C. (2008). A «weapon focus» effect in children. *Psychology, Crime & Law*, 14, 19–28.
- Davies, G.M. & Valentine, T. (2007). Facial composites: Forensic utility and psychological research. In R.C.L. Lindsay, D.F. Ross, J.D. Read & M.P. Tolia (Eds.), *Handbook of eyewitness psychology* (Vol. 2, pp. 59–86). Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum.
- Davis, D., Loftus, E.F., Vanous, S. & Cucciare, M. (2008). Unconscious transference can be an instance of change blindness. *Applied Cognitive Psychology*, 22, 605–623.
- Deffenbacher, K.A. (1983). The influence of arousal on reliability of testimony. In S.M.A. Lloyd-Bostock & B.R. Clifford (Eds.), *Evaluating witness evidence* (pp. 235–251). Chichester: Wiley.
- Deffenbacher, K.A., Bornstein, B.H., Mc Gorty, E.K. & Penrod, S.D. (2008). Forgetting the once-seen face: Estimating the strength of an eyewitness's memory representation. *Journal of Experimental Psychology: Applied*, 14, 139–150.
- Deffenbacher, K.A., Bornstein, B.H. & Penrod, S.D. (2006). Mugshot exposure effects: Retroactive interference, mugshot commitment, source confusion, and unconscious transference. *Law and Human Behavior*, 30, 287–307.
- Deffenbacher, K.A., Bornstein, B.H., Penrod, S.D. & McGorty, E.K. (2004). A meta-analytic review of the effects of high stress on eyewitness memory. *Law and Human Behavior*, 28, 687–706.
- Doob, A.N. & Kirshenbaum, H.M. (1973). Bias in police lineups - partial remembering. *Journal of Police Science and Administration*, 18, 287–293.
- Douglass, B.D. & Steblay, N. (2006). Memory distortion in eyewitnesses: A meta-analysis of the post-identification feedback effect. *Applied Cognitive Psychology*, 20, 859–869.
- Dunning, D. & Perretta, S. (2002). Automaticity and eyewitness accuracy: A 10- to 12second rule for distinguishing accurate from inaccurate positive identifications. *Journal of Applied Psychology*, 87, 951–962.
- Fawcett, J.M., Russell, E.J., Peace, K.A. & Christie, J. (2011). Of guns and geese: A meta-analytic review of the «weapon focus» literature. *Psychology, Crime & Law*, 19, 1–32.
- Franzen, S. & Sporer, S.L. (1994a). Personenverwechslungen durch irreführende Rekonstruktionsbilder: Zum Einfluß nachträglicher Informationen und der Wiederherstellung des Wahrnehmungskontextes. In S.L. Sporer & D. Meurer (Hrsg.), *Die Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen* (S. 207–236). Marburg, Germany: N.G. Elwert.
- Franzen, S. & Sporer, S.L. (1994b). Personenverwechslungen und Möglichkeiten ihrer Vermeidung: Können Augenzeugen durch Visualisierung gegen den Einfluß von irreführenden Rekonstruktionsbildern immunisiert werden? In S.L. Sporer & D. Meurer (Eds.), *Die Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen* (S. 237–283). Marburg: N.G. Elwert.
- Gehrke, J. & Sporer, S.L. (2010). Patrolling the borders: Will police officers perform better than bankers and students with foreign faces? Unpublished Manuscript, University of Giessen.
- Gonzalez, R., Ellsworth, P.C. & Pembroke, M. (1993). Response biases in lineups and showups. *Journal of Personality and Social Psychology*, 64, 525–537.
- Gronlund, S.D., Carlson, C.A., Dailey, S.B. & Goodsell, C.A. (2009). Robustness of the sequential lineup advantage. *Journal of Experimental Psychology: Applied*, 15, 140–152.
- Hancock, P.J. B., Bruce, V. & Burton, A.M. (2000). Recognition of unfamiliar faces. *Trends in Cognitive Sciences*, 4, 330–337.
- Hope, L., Lewinski, W., Dixon, J., Blocksidge, D. & Gabbert, F. (2012). Witnesses in action: The effect of physical exertion on recall and recognition. *Psychological Science*, 23, 386–390.
- Horry, R., Palmer, M.A. & Brewer, N. (2012). Backloading in the sequential lineup prevents within-lineup criterion shifts that undermine eyewitness identification performance. *Journal of Experimental Psychology: Applied*, 18, 346–360.
- Kaminski, K.S. & Sporer, S.L. (2013, September). Sind Polizeibeamte bessere Zeugen? Paper presented at the Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie, Bonn.
- Kinlen, T.J., Adams-Price, C.E. & Henley, T.B. (2007). Verbal overshadowing and face recognition in young and old adults. *Educational Gerontology*, 33, 969–979.
- Kocab, K., Martschuk, N. & Sporer, S.L. (2013). Elderly eyewitnesses: A meta-analysis. Manuscript submitted for publication.

- Kocab, K., & Sporer, S. L. (2013). The weapon focus effect: A meta-analysis. Manuscript submitted for publication.
- Kwong See, S. T., Hoffman, H. G. & Wood, T. (2001). Perceptions of an elderly eyewitness: Is the older eyewitness believable? *Psychology and Aging*, *16*, 346–350.
- Lange, R. (1980). *Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren*. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Lindsay, R. C. L., Martin, R. & Webber, L. (1994). Default values in eyewitness descriptions. A problem for the match-to-description lineup foil selection strategy. *Law and Human Behavior*, *18*, 527–541.
- Lindsay, R. C. L., Ross, D. F., Read, D. F. & Tolia, M. P. (Eds.) (2007). *Memory for people* (Handbook of eyewitness psychology, Vol. 2). Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum.
- Lindsay, R. C. L., Semmler, C., Weber, N., Brewer, N. & Lindsay, M. R. (2008). How variations in distance affect eyewitness reports and identification accuracy. *Law and Human Behavior*, *32*, 526–535.
- Lindsay, R. C. L. & Wells, G. L. (1985). Improving eyewitness identifications from lineups: Simultaneous versus sequential lineup presentation. *Journal of Applied Psychology*, *70*, 556–564.
- Liu, C. H. & Chaudhuri, A. (2002). Reassessing the three-quarter view effect in face recognition. *Cognition*, *83*, 31–48.
- Loftus, E. F. (1979). *Eyewitness testimony*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Loftus, E. F., Loftus, G. R. & Messo, J. (1987). Some facts about «weapon focus». *Law and Human Behavior*, *11*, 55–62.
- Maass, A. & Köhnken, G. (1989). Eyewitness identification: Simulating the «weapon effect». *Law and Human Behavior*, *13*, 397–408.
- Malpass, R. S. (2006). A policy evaluation of simultaneous and sequential lineups. *Psychology, Public Policy, and Law*, *12*, 394–418.
- Malpass, R. S. & Lindsay, R. C. L. (1999). Measuring lineup fairness. *Applied Cognitive Psychology*, *13* (Special Issue), 1–7.
- Martschuk, N., Kocab, K. & Sporer, S. L. (in Vorb.). Facial recognition in old age: A meta-analysis. University of Giessen.
- McQuiston-Surrett, D., Malpass, R. S. & Tredoux, C. G. (2006). Sequential vs. simultaneous lineups: A review of methods, data, and theory. *Psychology, Public Policy, and Law*, *12*, 137–169.
- Meissner, C. A. (2002). Applied aspects of the instructional bias effect in verbal overshadowing. *Applied Cognitive Psychology*, *16*, 911–928.
- Meissner, C. A. & Brigham, J. (2001). Thirty years of investigating the own-race bias in memory for faces: A meta-analytic review. *Psychology, Public Policy, and Law*, *7*, 3–35.
- Meissner, C. A., Brigham, J. C. & Kelley, C. M. (2001). The influence of retrieval processes in verbal overshadowing. *Memory & Cognition*, *29*, 176–186.
- Meissner, C. A., Sporer, S. L. & Schooler, J. F. (2007). Person descriptions as eyewitness evidence. In R. C. L. Lindsay, D. F. Ross, J. D. Read & M. P. Tolia (Eds.), *Memory for people* (Handbook of eyewitness psychology, Vol. 2, pp. 3–34). Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum.
- Meissner, C. A., Sporer, S. L. & Susa, K. J. (2008). A theoretical review and meta-analysis of the description-identification relationship in memory for faces. *European Journal of Cognitive Psychology*, *20*, 414–455.
- Meissner, C. A., Tredoux, C. G., Parker, J. F. & MacLin, O. H. (2005). Eyewitness decisions in simultaneous and sequential lineups: A dual-process signal detection theory analysis. *Memory & Cognition*, *33*, 783–792.
- Memon, A. & Bartlett, J. C. (2002). The effects of verbalization on face recognition in young and older adults. *Applied Cognitive Psychology*, *16*, 635–650.
- Memon, A., Bartlett, J. C., Rose, R. & Gray, C. (2003). The aging eyewitness: Effects of age of face, delay and source memory ability. *Journal of Gerontology*, *58*, 338–345.
- Memon, A. & Gabbert, F. (2003). Improving the identification accuracy of senior witnesses: Do prelineup questions and sequential testing help? *Journal of Applied Psychology*, *88*, 341–347.
- Memon, A., Hope, L., Bartlett, J. C. & Bull, R. (2002). Eyewitness recognition errors: The effects of mugshot viewing and choosing in young and old adults. *Memory & Cognition*, *30*, 1219–1227.
- Meurer, D. & Sporer, S. L. (Hrsg.) (1990). *Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen: Neuere empirische Befunde*. Marburg: N. G. Elwert.
- Odenthal, H.-J. (1999). *Die Gegenüberstellung im Strafverfahren* (3. Aufl.). Stuttgart, München, Hannover: Richard Boorberg.
- Perfect, T. J. & Harris, L. J. (2003). Adult age differences in unconscious transference: Source confusion or identity blending? *Memory & Cognition*, *31*, 570–580.

- Perfect, T.J. & Weber, N. (2012). How should witnesses regulate the accuracy of their identification decisions: One step forward, two steps back? *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory, and Cognition*, 38, 1810–1818.
- Pickel, K.L. (1998). Unusualness and threat as possible causes of «weapon focus». *Memory*, 6, 277–295.
- Pickel, K.L., Ross, S.J. & Truelove, R.S. (2006). Do weapons automatically capture attention? *Applied Cognitive Psychology*, 20, 871–893.
- Pozzulo, J.D. & Dempsey, J. (2006). Biased lineup instruction: Examining the effect of pressure on children's and adult's eyewitness identification accuracy. *Journal of Applied Social Psychology*, 36, 1381–1394.
- Pozzulo, J.D. & Lindsay, R.C. L. (1998). Identification accuracy of children versus adults: A meta-analysis. *Law and Human Behavior*, 22, 549–570.
- Rensink, R.A. (2002). Change detection. *Annual Review of Psychology*, 53, 245–277.
- Rensink, R.A., O'Regan, J.K. & Clark, J.J. (1997). To see or not to see: The need for attention to perceive changes in scenes. *Psychological Sciences*, 8, 368–373.
- Rhodes, M.G. & Anastasi, J.S. (2012). The own-age bias in face recognition: A meta-analytical and theoretical review. *Psychological Bulletin*, 138, 146–174.
- Rose, R.A., Bull, R. & Vrij, A. (2003). Enhancing older witnesses' identification performance: Context reinstatement is not the answer. *Canadian Journal of Police and Security Services*, 1, 173–184.
- Rose, R.A., Bull, R. & Vrij, A. (2005). Non-biased lineup instructions do matter: A problem for older witnesses. *Psychology, Crime & Law*, 11, 147–159.
- Sagana, A., Sauerland, M., & Merckelbach, H. (2013). Blindness for one's own eyewitness identification decisions: A field study. *Behavioral Sciences and the Law*, 31, 624–636.
- Sauerland, M., Holub, F.E. & Sporer, S.L. (2008). Person descriptions and person identifications: Verbal overshadowing or recognition criterion shift? *European Journal of Cognitive Psychology*, 20, 497–528.
- Sauerland, M., Sagana, A. & Sporer, S.L. (2012). Postdicting nonchoosers' eyewitness identification accuracy from photographic showups by using confidence and response times. *Law and Human Behavior*, 36, 394–403.
- Sauerland, M. & Sporer, S.L. (2007). Post-decision confidence, decision time, and self-reported decision processes as postdictors of identification accuracy. *Psychology, Crime & Law*, 13, 611–625.
- Sauerland, M. & Sporer, S.L. (2008). The application of multiple lineups in a field study. *Psychology, Crime & Law*, 14, 549–564.
- Sauerland, M. & Sporer, S.L. (2009). Fast and confident: Postdicting eyewitness identification accuracy in a field study. *Journal of Experimental Psychology: Applied*, 15, 46–62.
- Sauerland, M. & Sporer, S.L. (2011). Written vs. spoken eyewitness accounts: Does mode of testing matter? *Behavioral Sciences and the Law*, 29, 846–857.
- Sauerland, M., Stockmar, A.K., Sporer, S.L. & Broers, N.J. (2013). The reliability of identification evidence with multiple lineups. *The European Journal of Psychology Applied to Legal Context*, 5, 49–71.
- Scheck, B., Neufeld, P. & Dwyer, J. (2001). *Actual innocence*. New York: Signet.
- Schooler, J.W. & Engstler-Schooler, T.Y. (1990). Verbal overshadowing of visual memories: Some things are better left unsaid. *Cognitive Psychology*, 22, 36–71.
- Schooler, J.W., Fiore, S.M. & Brandimonte, M.A. (1997). At a loss from words: Verbal overshadowing of perceptual memories. *The Psychology of Learning and Motivation*, 37, 291–340.
- Simons, D.J. & Levin, D.T. (1998). Failure to detect changes to people during a real-world interaction. *Psychonomic Bulletin and Review*, 5, 644–649.
- Smith, S.M., Lindsay, R.C. L. & Pryke, S. (2000). Postdictors of eyewitness errors: Can false identifications be diagnosed? *Journal of Applied Psychology*, 85, 542–550.
- Sporer, S.L. (1992a). *Das Wiedererkennen von Gesichtern*. Weinheim: Beltz Psychologie.
- Sporer, S.L. (1992b). Postdicting eyewitness identification accuracy: Confidence, decision-times and person descriptions among choosers and non-choosers. *European Journal of Social Psychology*, 22, 157–180.
- Sporer, S.L. (1993). Eyewitness identification accuracy, confidence and decision-times in simultaneous and sequential lineups. *Journal of Applied Psychology*, 78, 22–33.
- Sporer, S.L. (1994). Der Täter hinter der Maske: Zum Einfluß von Maskierungen und Vermummungen. In S.L. Sporer & D. Meurer (Hrsg.), *Die Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen* [Influencing eyewitness testimony] (S. 27–57). Marburg: N. G. Elwert.

- Sporer, S.L. (1996). Describing others: Psychological issues. In S.L. Sporer, R.S. Malpass & G. Koehnken (Eds.), *Psychological issues in eyewitness identification* (pp. 53–86). Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum.
- Sporer, S.L. (2001a). Recognizing faces of other ethnic groups: An integration of theories. *Psychology, Public Policy, and Law*, 7, 36–97.
- Sporer, S.L. (2001b). The cross-race bias: Beyond recognition of faces in the laboratory. *Psychology, Public Policy, and Law*, 7, 170–200.
- Sporer, S.L. (2007). Person descriptions as retrieval cues: Do they really help? *Psychology, Crime, & Law*, 13, 591–609.
- Sporer, S.L. (2008). Lessons from the origins of eyewitness testimony research in Europe. *Applied Cognitive Psychology*, 22, 737–757.
- Sporer, S.L., Davids, M., Kaminski, K. S., & McQuiston-Surrett, D. (2012, March). Re-reading brings your memory back: The end of verbal overshadowing? Paper presented at the meetings of the American Psychology-Law Society, San Juan.
- Sporer, S.L., Eickelkamp, A. & Spittmann-Rex, D. (1990). Live-Gegenüberstellungen vs. Lichtbildvorlagen: Ein experimenteller Vergleich unterschiedlicher Präsentationsmodi. In D. Meurer & S.L. Sporer (Hrsg.), *Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen: Neuere empirische Befunde* (S. 48–105). Marburg: N. G. Elwert.
- Sporer, S.L., & Horry, R. (2011a). Pictorial versus structural representations of in-group and out-group faces. *Journal of Cognitive Psychology*, 23, 974–984.
- Sporer, S.L. & Horry, R. (2011b). Recognizing faces from ethnic in-groups and out-groups: Importance of outer face features and effects of retention interval. *Applied Cognitive Psychology*, 24, 424–431.
- Sporer, S.L., Malpass, R.S. & Koehnken, G. (Eds.) (1996). *Psychological issues in eyewitness identification*. Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum.
- Sporer, S.L. & Martschuk, N. (2014). The reliability of eyewitness identifications by the elderly. In M. Toglia, D. Ross, J. Pozzulo & E. Pica (Eds.), *The elderly eyewitness in court*. New York: Psychology Press.
- Sporer, S.L. & Meurer, D. (Hrsg.) (1994). *Die Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen*. Marburg: N. G. Elwert.
- Sporer, S.L., Penrod, S., Read, D. & Cutler, B. (1995). Choosing, confidence, and accuracy: A meta-analysis of the confidence-accuracy relation in eyewitness identification studies. *Psychological Bulletin*, 118, 315–327.
- Sporer, S.L. & Sauerland, M. (2008). Personenidentifizierung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2, 28–36.
- Sporer, S.L. & Tredoux, C. G. (in press). Eyewitness identification and face composite construction. *Applied Cognitive Psychology*.
- Sporer, S.L., Trinkl, B. & Guberova, E. (2007). Matching faces: Differences in processing speed of out-group faces by different ethnic groups. *Journal of Cross-Cultural Psychology*, 38, 398–412.
- Stebly, N. M. (1992). A meta-analytic review of the weapon focus effect. *Law and Human Behavior*, 16, 413–424.
- Stebly, N. M. (1997). Social influence in eyewitness recall: A meta-analytic review of lineup instruction effects. *Law and Human Behavior*, 21, 283–297.
- Stebly, N. M., Dysart, J., Fulero, S. & Lindsay, R. C. L. (2001). Eyewitness accuracy rates in sequential and simultaneous lineup presentations: A meta-analytic comparison. *Law and Human Behavior*, 25, 459–474.
- Stebly, N. M., Dysart, J. & Lindsay, R. C. L. (2003). Eyewitness accuracy rates in police showup and lineup presentations: A meta-analytic comparison. *Law & Human Behavior*, 27, 523–540.
- Stebly, N. M., Dysart, J. E. & Wells, G. L. (2011). Seventy-two tests of the sequential lineup superiority effect: A meta-analysis and policy discussion. *Psychology, Public Policy, and Law*, 17, 99–139.
- Tredoux, C. G. (1998). Statistical inference on measures of lineup fairness. *Law and Human Behavior*, 22, 217–237.
- Tredoux, C. G. (1999). Statistical considerations when determining measures of lineup size and lineup bias. *Applied Cognitive Psychology*, 13, 9–26.
- Trinkl, B., Slowik, E. & Sporer, S. L. (2003). *Das Wiedererkennen von Ausländern*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Valentine, T. & Heaton, P. (1999). An evaluation of the fairness of police line-ups and video identifications. *Applied Cognitive Psychology*, 13, 59–72.
- Valentine, T. & Mesout, J. (2008). Eyewitness identification under stress in the London Dungeon. *Applied Cognitive Psychology*, 23, 151–161.
- Valentine, T., Pickering, A. & Darling, S. (2003). Characteristics of eyewitness identifications that predict the outcome of real lineups. *Applied Cognitive Psychology*, 17, 969–993.

- Wagenaar, W. A. & van der Schrier, J. H. (1996). Face recognition as a function of distance and illumination: A practical tool for use in the courtroom. *Psychology, Crime & Law*, 2, 321–332.
- Weber, N. & Brewer, N. (2004). Confidence-accuracy calibration in absolute and relative face recognition judgments. *Journal of Experimental Psychology: Applied*, 10, 156–172.
- Weber, N., Brewer, N., Wells, G. L., Semmler, C. & Keast, A. (2004). Eyewitness identification accuracy and response latency: The unruly 10–12 second rule. *Journal of Experimental Psychology: Applied*, 10, 139–147.
- Weber, N. & Perfect, T. J. (2012). Improving eyewitness identification accuracy by screening out those who say they don't know. *Law and Human Behavior*, 36, 28–36.
- Wells, G. L. (1978). Applied eyewitness research: System variables and estimator variables. *Journal of Personality and Social Psychology*, 36, 1546–1557.
- Wells, G. L. (1984). The psychology of lineup identifications. *Journal of Applied Social Psychology*, 14, 89–103.
- Wells, G. L. & Bradfield, A. L. (1998). «Good, you identified the suspect»: Feedback to eyewitnesses distorts their reports of the witnessing experience. *Journal of Applied Psychology*, 83, 360–376.
- Wells, G. L., Charman, S. D., & Olson, E. A. (2005). Building face composites can harm lineup identification performance. *Journal of Experimental Psychology: Applied*, 11, 147–156.
- Wells, G. L. & Luus, C. A. E. (1990). Police lineups as experiments. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 16, 106–117.
- Wells, G. L. & Olson, E. A. (2002). Eyewitness identification: Information gain from incriminating and exonerating behaviors. *Journal of Experimental Psychology: Applied*, 8, 155–167.
- Wells, G. L., Small, M., Penrod, S., Malpass, R. S., Fulero, S. M. & Brimacombe, C. A. E. (1998). Eyewitness identification procedures: Recommendations for lineups and photospreads. *Law and Human Behavior*, 22, 603–647.
- Wilcock, R. & Bull, R. (2010). Novel lineup methods for improving the performance of older eyewitnesses. *Applied Cognitive Psychology*, 24, 718–736.
- Wolchover, D. (n. d.). Visual identification procedures under PACA Code D. London, UK.
- Wright, D. B. & Sladden, B. (2003). An own gender bias and the importance of hair in face recognition. *Acta Psychologica*, 114, 101–114.
- Wright, D. B. & Stroud, J. N. (2002). Age differences in lineup identification accuracy: People are better with their own age. *Law and Human Behavior*, 26, 641–654.
- Yarmey, A. D., Yarmey, M. J. & Yarmey, A. L. (1996). Accuracy of eyewitness identifications in showups and lineups. *Law and Human Behavior*, 20, 459–477.
- Zarkadi, T., Wade, K. A. & Steward, N. (2009). Creating fair lineups for suspects with distinctive features. *Psychological Science*, 20, 1448–1453.
- Zimmerman, L. & Sporer, S. L. (2010). Police as eyewitnesses: A qualitative review and meta-analysis. Manuscript in preparation.

Kapitel 10

Krisenverhandlungen

Wolfgang Bilsky, Denise Weßel-Therhorn und Axel Kalus

10.1 Krisen – keine wie die andere

Als Krisen (*crisis situations*) bezeichnet man in der Verhandlungsforschung besonders belastende Formen interpersonaler Konflikte, die für die unmittelbar Beteiligten sehr oft mit einer erheblichen Gefährdung verbunden sind (vgl. Textbox 10.1: Krisen). Neben den im Alltag häufiger vorkommenden Suizidlagen und den verschiedenen Formen häuslicher Gewalt unterscheidet man in der deutschsprachigen Polizeipsychologie vor allem Geiselnahmen, Entführungen und Bedrohungslagen. Eine Differenzierung dieser breiten Klassen prototypischer Krisen (Lagen) ist vor allem unter polizeitaktischen Gesichtspunkten sinnvoll (Gatzke, 1996; von Groote, 2002). So unterscheiden sich Entführungen von Geiselnahmen beispielsweise dadurch, dass der Aufenthaltsort der Betroffenen bei Entführungen im Allgemeinen nicht bekannt ist. Bedrohungslagen wiederum sind im Gegensatz zu Geiselnahmen und Entführungen gewöhnlich dadurch charakterisiert, dass die Beteiligten sich kennen oder sogar miteinander verwandt sind. Soweit Forderungen gestellt werden, richten sie sich in aller Regel an die unmittelbar bedrohten Personen, zum Beispiel den Ehepartner, und nicht an Dritte.

Textbox 10.1**Krisen**

Als «Krisen» bezeichnet man in der internationalen Verhandlungsforschung Lagen, die durch folgende Merkmale gekennzeichnet sind: Sie treten selten und daher zumeist völlig unerwartet ein, sind mit der Androhung von Gewalt verbunden, müssen innerhalb eines begrenzten Zeitintervalls bewältigt werden, können für alle Seiten verhängnisvolle Konsequenzen haben und verursachen bei den Beteiligten ein hohes Maß an Stress (vgl. Hammer, 2001).

Auch in der internationalen (englischsprachigen) Literatur wird zwischen verschiedenen Formen von Krisen differenziert. Gängige Kategorisierungen sind: Geiselnahmen (durch geistig / emotional verwirrte Personen; im Verlauf einer kriminellen Handlung; während einer Gefängnisrevolte; terroristisch motivierte Geiselnahmen) und Verbarrikadierungen / Belagerungen; Entführung von Personen und Flugzeugen; Selbstmordversuche und innerfamiliäre / häusliche Vorfälle (Giebels & Noelanders, 2004; McMains & Mullins, 1996; Rogan & Hammer, 2002; Wilson, 2003). Bereits diese formalen Klassifizierungsversuche lassen erahnen, dass der Begriff *Krise* ein äußerst breites Spektrum von konfliktären Situationen bezeichnet und sich der konkrete Einzelfall keineswegs immer eindeutig einer dieser Kategorien zuordnen lässt. Dies wird noch deutlicher, wenn man konkrete Fälle näher betrachtet (vgl. Textbox 10.2: Keine Lage wie die andere).

Ein effektives Risikomanagement in solchen Lagen setzt die zeitnahe Lösung zahlreicher *logistischer und organisatorischer Probleme* voraus. Neben der Beantwortung der Frage, wie und durch wen sich der für den

Textbox 10.2**Keine Lage wie die andere – drei Beispiele****Geiselnahme Aachen:**

Eine männliche Person überfällt ein Werttransport-Unternehmen mit dem Ziel, die dort in einem Tresor gelagerten großen Geldbeträge zu erbeuten. Der Täter stellt fest, dass die gesamten Geldbestände kurz vor dem Überfall in eine Landeszentralbank (LZB) gebracht wurden. Der Täter ändert seinen Plan, fährt mit drei Geiseln und einem Fahrzeug des Unternehmens zur LZB und verschafft sich Zutritt zum Kassenraum. Hier fordert er die Herausgabe eines Geldbetrages in Millionenhöhe und droht, bei Nichterfüllung seiner Forderung die Geiseln zu erschießen. Der Täter erhält das Geld, zeitgleich werden jedoch die Türen der LZB hydraulisch geschlossen. Täter und Geisel können die Bank ohne das Einverständnis der Polizei nicht mehr verlassen. Es folgen tagelange Verhandlungen. Zunächst spricht die Polizei ausschließlich mit den Geiseln, weil der Täter den direkten Kontakt verweigert. Später verhandelt der Täter jedoch selbst. Durch Verhandlungen können zwei Geiseln befreit werden. Im weiteren Verlauf erfolgt ein Zugriff auf den Täter, hierbei wird der Täter getötet.

Entführung Köln:

Zwei männliche Personen dringen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen in das Haus einer gut situierten Familie in Köln ein. Im Haus befindet sich die Großmutter der Familie, die den zweijährigen Sohn der Familie betreut. Die Frau wird niedergeschlagen und gefesselt, der Junge entführt. Noch im Verlaufe des Tages fordern die Täter vom Vater des Entführten ein Lösegeld in Höhe von 1,5 Millionen Euro. Verhandlungen werden über Telefon geführt. Noch am selben Abend kommt es zur Übergabe des Lösegeldes und zur Freilassung des Opfers. Kurz darauf werden zwei männliche Personen als Täter ermittelt und festgenommen.

Bedrohungslage Recklinghausen:

Im Verlaufe von Streitigkeiten zwischen einem 31jährigen Mann und seiner 21jährigen Lebensgefährtin kommt es zu erheblichen körperlichen Auseinandersetzungen. Hierbei wird die Frau verletzt, kann jedoch aus eigener Kraft die gemeinsame Wohnung verlassen. Hintergrund der Streitigkeiten ist der Verdacht des Mannes, dass seine Lebensgefährtin ein Verhältnis mit einem anderen Mann unterhält. In der Wohnung bleiben der Lebensgefährte und das gemeinsame einjährige Kind zurück. Der Mann verlangt die sofortige Rückkehr seiner Lebensgefährtin in die gemeinsame Wohnung und droht damit, falls seinem Wunsch nicht entsprochen wird, das Kind mit einem Messer zu töten. In Gesprächen mit einem polizeilichen Verhandler wird der Mann überzeugt, seine Pläne aufzugeben und sich widerstandslos festnehmen zu lassen.

weiteren Verlauf wichtige Erstkontakt zu den Verursachern der jeweiligen Lage herstellen lässt, sind kurzfristig unter anderem folgende Aufgaben zu lösen: Koordination polizeilicher Maßnahmen vor Ort, Einholen und Verarbeitung lagerelevanter Informationen, Abstimmung zwischen Polizeiführer, Staatsanwaltschaft, Verhandler und Sondereinsatzkommando, Kontaktaufnahme mit anderen Behörden und Einrichtungen. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Form *Verhandlungen* dazu beitragen können, die jeweilige Lage gewaltfrei und ohne Gefährdung der beteiligten Personen zu beenden. Abbildung 10.1 zeigt auf der linken Seite eine Auswahl von Faktoren auf Täter- und Opferseite, die während einer Geiselnahme Wirkung

entfalten. Aufgrund der Komplexität dieser zentralen Parameter entstehen unter anderem logistische und organisatorische Probleme. Die rechte Seite zeigt eine mögliche polizeiliche Organisationsform.

Mit der Entscheidung, dass Verhandlungen eine realistische Option für die Lösung der betreffenden Krise sind, stellt sich das Problem einer situationsangemessenen und effektiven Verhandlungsführung. Diese setzt aufseiten der Verhandler zum einen gesichertes *Wissen* über typische Verhandlungsverläufe und probleme voraus, zum anderen aber auch die *Kompetenz*, dieses Wissen in angemessener Form umzusetzen. Die Vermittlung eines an objektiven Kriterien orientierten Wissens und entsprechender Kompetenzen wird jedoch durch mehrere Faktoren erheblich erschwert. Dies sind vor allem die Vielgestaltigkeit möglicher Krisen und der Umstand, dass es sich bei ihnen – im Vergleich zu anderen Situationen des Alltags – um «seltene Ereignisse» handelt. Darüber hinaus lassen sich die der Polizei bekannten Lagen aufgrund der vielfach schwierigen situativen Rahmenbedingungen oft nicht in einer Form dokumentieren, die eine systematische und wissenschaftliche Analyse zulassen würde. Ferner sprechen verschiedene rechtliche Aspekte gegen einen ungehinderten Zugriff auf Daten, wie er in vielen anderen Anwendungsfeldern möglich ist. Hierzu zählen beispielsweise die Anforderungen des Datenschutzes und die Tatsache, dass ein aus wissenschaftlicher Sicht interessanter Fall aufgrund eines noch anhängigen bzw. nicht abgeschlossenen Verfahrens der Forschung (noch) nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Schließlich hat die in unterschiedlichsten Anwendungsfeldern bisweilen zu konstatierende vorschnelle oder naive Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf praktische Probleme bei manchen Praktikern zu einer verständlichen Skepsis gegenüber der Alltagstauglichkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse geführt.

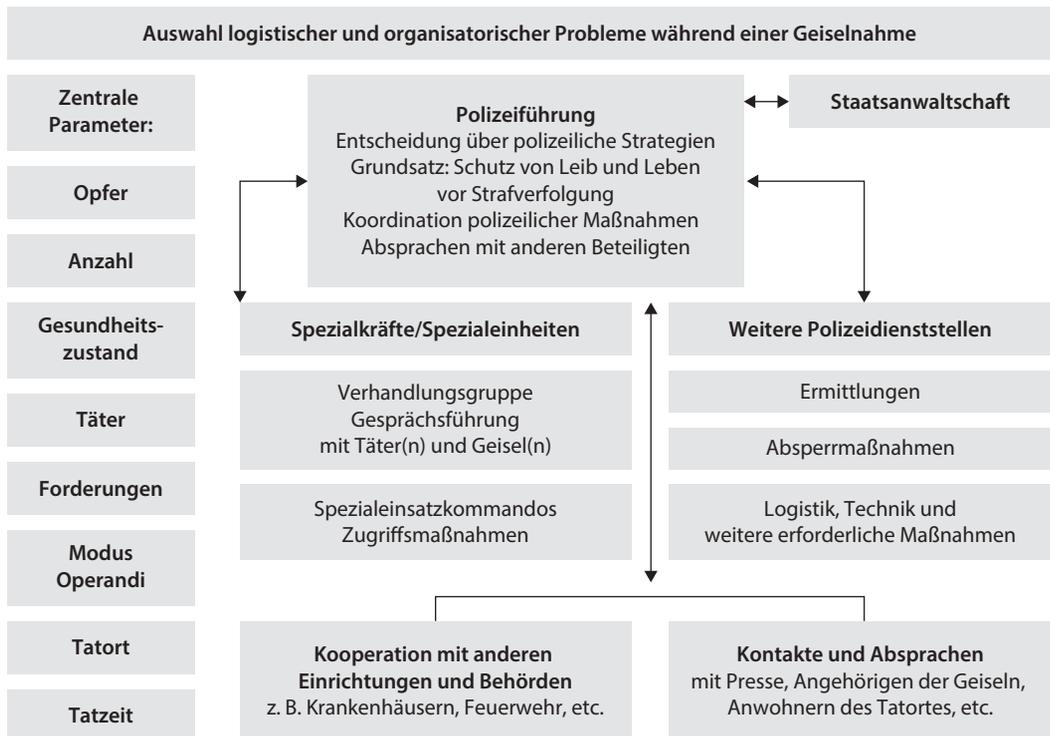


Abbildung 10.1: Logistische und organisatorische Probleme während einer Geiselnahme.

Dennoch ist seit einigen Jahren auch bei Kriminalämtern, Aus- und Fortbildungsinstituten und den Polizeibehörden ein zunehmendes Interesse an wissenschaftlichen Erkenntnissen über Krisenverhandlungen zu verzeichnen, die die für Praktiker ohnehin interessanten Berichte über bewährte Verhaltensmuster und Handlungsanleitungen (Greenstone, 2005) sinnvoll ergänzen (Brisach, 2001; Marth, 2003). Zudem sind Verhandlung und Konflikt in der Vergangenheit vielfach Gegenstand grundlagenwissenschaftlicher und anwendungsbezogener Forschungsarbeiten gewesen (Bazerman, Curhan, Moore & Valley, 2000; Putnam & Roloff, 1992; Rubin, Pruitt & Kim, 1994). Hier ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Rahmen eine Übertragung auf polizeitaktische Aufgabenstellungen sinnvoll und möglich ist. Schließlich hat auch die Anzahl wissenschaftlicher Arbeiten über die speziellen Probleme von Krisen und Krisenverhandlungen deutlich zugenommen (z. B. Donohue, Ramesh & Borchgrevink, 1991; Donohue, Ramesh, Kaufman & Smith, 1991; von Groote, 2002; McMains & Mullins, 1996; Michaud, StYves & Guay, 2008; Rogan & Hammer, 2002; Rogan, Hammer & Van Zandt, 1997; Rogan & Lanceley, in press; Taylor, 2002a; Wilson, 2003).

In den beiden nächsten Abschnitten werden traditionelle und neuere Modelle für den Umgang mit Krisensituationen skizziert. Anschließend weisen wir exemplarisch auf einige Studien hin, in denen unterschiedliche Fälle bzw. Fallgruppen verglichen werden. Ferner zeigen wir anhand eines authentischen Falles, wie sich die konzeptuellen Ansätze von Hammer und Rogan sowie von Taylor zur Aufklärung der eskalativen Dynamik im Verlaufe einer Krisenverhandlung nutzen lassen. Das Kapitel schließt mit Überlegungen zum weiteren systematischen Ausbau der Verhandlungsforschung und zum Forschungstransfer. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Notwendigkeit von Mehrebenenanalysen betont und auf Probleme der Gesichtswahrung und des Gesichtsverlusts sowie deren Bedeutung für die Ausbildung von Verhandlern hingewiesen (Bilsky, 2007; Bilsky, Niehaus & von Groote, 2008; Hammer, 2001, 2008; Hammer & Rogan, 1997; Rogan & Hammer 2002; Taylor, 2003).

10.2 Traditionelle Modelle

Nach Rogan und Hammer (2002) kann man drei prototypische Ansätze unterscheiden, die in der Vergangenheit für polizeiliche Interventionen in Krisensituationen von Bedeutung waren. In der angloamerikanischen Literatur werden sie als *contending approach*, *bargaining approach* und *expressive (psychotherapeutic) approach* bezeichnet.

Unter *contending* (kämpfen) versteht man in diesem Zusammenhang eine bis Anfang der 1970er Jahre vorherrschende Strategie, bei der die Durchsetzung eigener Interessen im Vordergrund steht, die Interessen der anderen Konfliktpartei demgegenüber weitgehend unberücksichtigt bleiben. Gängige Taktiken zu ihrer Umsetzung sind Überreden, Drohen und Zwang (Rubin, Pruitt & Kim, 1994). Sie sollen dem Geiselnnehmer seine Unterlegenheit verdeutlichen und ihn zur Aufgabe bewegen. Verhandlungen spielten bei dieser Form des Krisenmanagements eine eher untergeordnete Rolle.

Veränderungen im Umgang mit Geiselnahmen und Entführungen werden verschiedentlich mit den (negativen) Erfahrungen im Verlauf der politisch motivierten Geiselnahme während der Olympischen Spiele in München 1972 in Zusammenhang gebracht (Grubb, 2010; McMains & Mullins, 1996; Rogan & Hammer, 2002). Seit dieser Zeit versucht man intensiver, die Möglichkeiten einer gewaltfreien, auf Verhandlung gründenden Konfliktlösung auszuschöpfen, um das Risiko für alle Beteiligten so weit als möglich zu reduzieren. In diesem Zusammenhang ist die Unterscheidung von *instrumentellen* und *expressiven* Handlungen von Bedeutung. Als instrumentell werden primär ergebnisorientierte Handlungen bezeichnet, das heißt Handlungen, die sich auf situationsbezogene, objektive und substantielle Forderungen der Konfliktparteien beziehen. Handlungen, die den Konfliktparteien dazu dienen, ihren Status, ihre Macht oder auch ihre emotionale

Befindlichkeit zu verdeutlichen, bezeichnet man demgegenüber als *expressiv*. Je nachdem, ob instrumentelle oder expressive Aspekte im Vordergrund stehen, werden die betreffenden Ansätze als *Aushandlungsansatz* (*bargaining approach*) oder als *expressiver bzw. psychotherapeutischer Ansatz* (*expressive approach*) bezeichnet.

Beim *Aushandlungsansatz*, der sich an den sozialen Austauschtheorien orientiert, steht eine instrumentelle Handlungsorientierung im Vordergrund, während expressiven Aspekten eine vergleichsweise nachrangige Bedeutung beigemessen wird. Der Aushandlungsansatz geht davon aus, dass die Konfliktparteien mit vorgefassten, relativ stabilen Zielen aufeinandertreffen und für sich eine Gewinnmaximierung zu erreichen versuchen. Die Polizei hat allerdings aufgrund ihres Auftrags, Schaden von den Geiseln abzuwenden und die Strafverfolgung des Täters sicherzustellen, nur begrenzte Möglichkeiten, auf dessen Forderungen einzugehen. Aus taktischer Sicht liegt es insofern nahe, Aushandlungen nach dem Quidproquo-Prinzip zu führen. Dies bedeutet, dass der Geiselnahmer für jede erfüllte (Teil)Forderung eine Gegenleistung erbringen muss (Rogan & Hammer, 2002). Der auf diese Weise erzielte Zeitgewinn sollte in der Regel für den Verhandler und gegen den Geiselnahmer arbeiten. Es hat sich jedoch gezeigt, dass der traditionelle instrumentelle Aushandlungsansatz für die Mehrzahl der Geiselnahmen nicht den bestmöglichen Rahmen für erfolgreiches Verhandeln darstellt. Dies ist unter anderem auf die im Allgemeinen erhebliche emotionale Erregung des Täters zurückzuführen, der im Falle eines Scheiterns mit schwerwiegenden strafrechtlichen Konsequenzen rechnen muss. Diese Erregung wird durch die antagonistischen Zielorientierungen der beiden Konfliktparteien zusätzlich verstärkt.

Der *expressive Ansatz* geht im Unterschied zum Aushandlungsansatz davon aus, dass die Qualität der Beziehung zwischen den Konfliktparteien für ein effektives Konfliktmanagement von erheblicher Bedeutung ist. Dies gilt – trotz der Unvereinbarkeit der angestrebten Ziele – auch für Geiselnahmen, denn das Herstellen einer verständnisvollen Beziehung soll es dem Verhandler ermöglichen, die emotionale Erregung seines Gegenübers abzubauen und so eine rationale Problemlösung zu erleichtern. Die Herstellung eines guten Rappports zwischen den verhandelnden Parteien hat nicht zuletzt eine «dienende» Funktion für das Verfolgen instrumenteller Interessen. Fragen, aktives Zuhören, Paraphrasieren und vertrauensbildende Maßnahmen gelten als wichtige Bestandteile dieses Ansatzes. Ähnlich wie für den Aushandlungsansatz gilt auch für den expressiven Ansatz, dass er sich, je nach Krisensituation, in sehr unterschiedlichem Maß zur Krisenbewältigung eignet.

Die drei genannten Ansätze betonen zweifelsohne wichtige, bei Verhandlungen zu berücksichtigende Aspekte. Dennoch greifen sie zu kurz, wenn einzelne Verhandlungsschwerpunkte zu Lasten anderer überbetont werden. Bereits Watzlawick, Beavin und Jackson (1967) haben darauf hingewiesen, dass jede Kommunikation einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt hat. Wollte man einzelne Aspekte ausblenden, so liefe man demnach Gefahr, dass relevante Informationen für eine konstruktive und effektive Problemlösung unter den Tisch fallen.

10.3 Neuere Modelle

Die Bedeutung instrumenteller Aspekte für Krisenverhandlungen steht auch in neueren Forschungsarbeiten über deren Verlauf und Ausgang außer Frage. Gleichzeitig hat sich jedoch die Erkenntnis durchgesetzt, dass verschiedenen *nichtinstrumentellen* Aspekten Aufmerksamkeit zu schenken ist. Sie beziehen sich vor allem auf drei Problembereiche, die in jedem Verhandlungskontext berücksichtigt werden sollten: auf die *Beziehung* zwischen den verhandelnden Parteien, auf die Gefahr eines *Gesichtsverlustes* der Beteiligten und auf die *Emotionen* und *Emotionsschwankungen* im Verlaufe von Verhandlungen. Die beiden folgenden Ansätze versuchen, diesen Überlegungen Rechnung zu tragen.

10.3.1 Das kommunikationsbasierte Modell von Rogan und Hammer

Rogan und Hammer haben sich in ihren Arbeiten mit der kommunikativen Dynamik in Krisensituationen auseinandergesetzt und dabei insbesondere auch metakommunikative Aspekte von Geiselnahmeverhandlungen berücksichtigt (Hammer 2001, 2008; Hammer & Rogan, 1997; Rogan & Hammer, 2002). Sie unterscheiden vier gleichwertige Ebenen (*frames*) der Konfliktanalyse, die sie als *Inhaltsebene* (*substantive frame*), *Beziehungsebene* (*attunement frame*), *Identitätsebene* (*face frame*) und *emotionale Ebene* (*emotion frame*) bezeichnen (Rogan & Hammer, 2002). Aus den Anfangsbuchstaben dieser Ebenen ergibt sich das Akronym *S.A.F.E.* zur Bezeichnung ihres kommunikationsbasierten Modells für Krisenverhandlungen, das nachfolgend kurz erläutert wird (vgl. Bilsky, Niehaus & von Groote, 2008).

Die *Inhaltsebene* umfasst den Bereich konkreter inhaltlicher Wünsche oder Forderungen. Sie weist Parallelen zu dem oben erläuterten Aushandlungsansatz auf. Wichtig ist auf dieser Ebene die Trennung zwischen zentralen Interessen (z. B. der Forderung nach Geld und einem Fluchtfahrzeug) und peripheren Interessen (z. B. der Forderung nach Pizza, Zigaretten oder Getränken). Nach Hammer (2001) besteht ein Zusammenhang zwischen der Anzahl und Art der geäußerten Forderungen einerseits und der Eskalation oder Deeskalation im Verlaufe der Verhandlungen andererseits.

Die *Beziehungsebene* betrifft Probleme von Macht und Kontrolle sowie von gegenseitigem Vertrauen und Verständnis der Verhandlungspartner (Rogan & Hammer, 2002). So ist beispielsweise bei Geiselnahmen den verhandelnden Parteien die prinzipielle Unvereinbarkeit ihrer jeweiligen Ziele durchaus bewusst. Gleichzeitig sind sie jedoch darauf angewiesen, sich auf die Einhaltung getroffener Absprachen verlassen zu können. Vertrauensbildende Maßnahmen sind daher für den Aufbau und die Stabilisierung der Beziehung zwischen allen Beteiligten von zentraler Bedeutung.

Die dritte von Rogan und Hammer unterschiedene Ebene betrifft die persönliche und soziale *Identität* der am Konflikt Beteiligten. Die Identität, das Ansehen und die Reputation des jeweiligen Gegenübers zu berücksichtigen, ist deshalb wichtig, weil sich seine Forderungen und sein Verhalten nicht nur auf das Erreichen objektiver Ziele (Inhaltsebene) oder auf die interpersonale Abstimmung (Beziehungsebene) richten müssen. Vielmehr kann eine nach außen gerichtete Forderung vor allem auch der Stabilisierung des eigenen Selbstbildes dienen. Wenn man sie stattdessen als substantielle Forderung oder als Machtdemonstration missversteht, könnte sich dies negativ auf den weiteren Konfliktverlauf auswirken.

Die Bedeutung der *emotionalen Ebene* (*emotion frame*) für den Verlauf von Krisenverhandlungen wurde bereits im expressiven (psychotherapeutischen) Ansatz betont, da sich der Abbau von Affekten als vorteilhaft für den Übergang zu einer rationalen Problemlösung erwiesen hat. Neuere Forschungsarbeiten haben darüber hinaus gezeigt, daß sich die sprachlichen Indikatoren für Emotionalität bei einem suizidalen Ausgang deutlich von denen bei einem nicht suizidalen unterscheiden (Rogan & Hammer, 2002). Auch diese Befunde sprechen nachdrücklich dafür, im Verlauf von Krisenverhandlungen die emotionale Ebene als einen eigenständigen Bezugsrahmen zu berücksichtigen.

10.3.2 Das Kommunikationsmodell von Taylor

Taylor (2002a) unterscheidet in seinem facettheoretisch begründeten Kommunikationsmodell drei inhaltliche Aspekte (Facetten) kommunikativen Verhaltens. Sie beziehen sich auf die Form, die motivationale Orientierung und die Intensität der Interaktion während einer Krisenverhandlung.

Taylors *Interaktionsfacette* betrifft das Ausmaß, in dem die Konfliktparteien Kooperationsbereitschaft zeigen, und kennzeichnet insofern ihr Konfliktverhalten im Allgemeinen. Diese Facette umfasst drei Verhaltensebenen (Elemente), für die in jeweils unterschiedlichem Maße vermeidendes, distributives (kompetiti-

ves) und integratives (Verbal)Verhalten kennzeichnend ist. Diese Differenzierung entspricht im Wesentlichen der auch im *Dual Concern Model* (Rubin, Pruitt & Kim, 1994) getroffenen Unterscheidung zwischen prototypischen Konfliktstilen.

Auch Taylors Facette der *motivationalen Orientierung* umfasst drei Elemente. Sie betreffen das Ziel oder das Problem, auf das sich das momentane Interesse der verhandelnden Parteien richtet, und gestatten die Trennung zwischen instrumentellen, relationalen und identitätsbezogenen Motiven. Unter instrumentellen Motiven sind vor allem inhaltliche Wünsche und Forderungen zu verstehen, während relationale Motive sich auf das (Vertrauens)Verhältnis der beiden Parteien beziehen; identitätsbezogene Motive gewinnen in Zusammenhang mit Problemen des Gesichtverlusts und der Gesichtswahrung an Bedeutung. Diese Differenzierung weist deutliche Parallelen zu drei der vier Analyseebenen des S. A. F. E.-Modells von Rogan und Hammer (2002) auf: der Inhaltsebene, der Beziehungsebene und der Identitätsebene.

Während die beiden zuvor genannten Facetten von Taylor (2002a) gut ausdifferenziert und durch empirische Beispiele belegt sind, bleibt die Beschreibung seiner dritten Facette eher vage. Folgt man seiner Darstellung, so steht *Intensität*, neben der Unterscheidung von Verhaltensweisen nach dem Ausmaß ihrer Allgemeinheit oder Spezifität, vor allem (auch) für eine Differenzierung im Sinne von Eskalation und Deeskalation. Hier erscheint allerdings zusätzliche konzeptuelle Arbeit erforderlich, um eine eindeutige Anwendung dieser Facette auf die Analyse von Krisenverhandlungen zu gewährleisten.

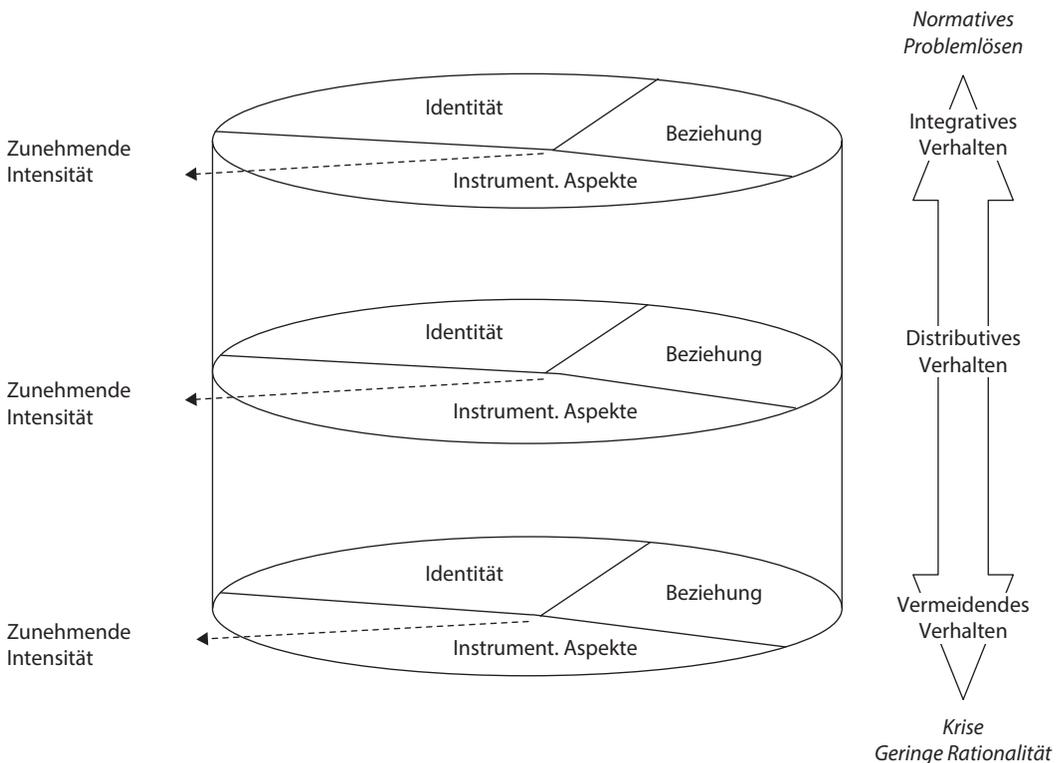


Abbildung 10.2: Modell kommunikativen Verhaltens in Krisenverhandlungen nach Taylor (2002a, S. 17, 2003, S. 91) mit den Facetten «Interaktion» vertikaler Doppelpfeil, Elemente: integratives, distributives und vermeidendes Verhalten, «motivationale Orientierung» (Elemente: Identität, Beziehung, Instrumentelle Aspekte) und «Intensität» (durch gestrichelten Pfeil angedeutet; vgl. Text).

Abbildung 10.2 fasst die von Taylor (2002a, 2003) unterschiedenen Facetten in einem dreidimensionalen Modell zusammen. Er hat dieses Modell umfangreichen qualitativen und quantitativen Analysen unterzogen und die in Abbildung 10.2 veranschaulichten Strukturannahmen mittels nonmetrischer Multidimensionaler Skalierungsverfahren (MDS) überprüft. Die hierbei analysierten Daten stammen aus neun unterschiedlichen Geiselnahmeverhandlungen. Die Ergebnisse dieser Analysen bestätigen im Wesentlichen, dass die von ihm unterschiedenen Facetten eine problemangemessene Beschreibung von Krisenverhandlungen gestatten.

10.4 Forschungsansätze

Für die wissenschaftliche Analyse von Krisenverhandlungen bieten sich zwei prototypische Vorgehensweisen an: die komparative Analyse, die an der Aufklärung der zwischen verschiedenen Fallgruppen bestehenden Unterschiede («Zwischenvarianz») interessiert ist, und die Einzelfallanalyse, die vor allem auf die im Verhandlungsverlauf zu beobachtende Konfliktdynamik («Binnenvarianz») fokussiert.

10.4.1 Komparative Analysen: Fallgruppen

Aus systematischer Sicht und mit Blick auf eine möglichst effektive Risikoeinschätzung und Risikokontrolle stellt sich die Frage, ob es möglich ist, Krisen in möglichst distinkte (homogene) Fallgruppen einzuteilen. Sofern dies gelingt, liegt es nahe, in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob sich aus den diese Gruppen unterscheidenden Merkmalen Hinweise auf den wahrscheinlichen Verlauf und Ausgang des jeweiligen Einzelfalles ableiten lassen.

Dieses naheliegende Vorgehen wird jedoch in zweierlei Hinsicht erschwert: zum einen durch den bereits erwähnten Umstand, dass es sich bei Krisen letztlich um relativ «seltene Ereignisse» handelt, die überdies einer wissenschaftlichen Analyse nur bedingt zugänglich sind. Zum anderen zeigt sich sehr schnell, dass sich diese Krisen hinsichtlich einer Vielzahl von Faktoren unterscheiden und eine kategoriale Trennung daher nur bedingt möglich ist. Potentiell wichtige Kontext- und Störvariablen sind bei einer solchen Kategorisierung zudem nicht oder nur sehr begrenzt kontrollierbar. Dennoch haben verschiedene Autoren versucht, Vergleiche mit teilweise sehr unterschiedlichen Fragestellungen auf der Ebene von Fallkategorien vorzunehmen.

Donohue, Ramesh, Kaufman und Smith (1991) konnten beispielsweise zeigen, dass die Entwicklung einer Gesprächsbeziehung zwischen Täter und Verhandler vom jeweiligen Täterprofil abhängt. Sie verglichen Täter, die einem rein kriminellen Motiv folgen, mit psychisch gestörten Tätern und solchen, die die Tat aufgrund familiärer Probleme begehen. Dabei stellten die Autoren fest, dass die Entwicklung der Verhandlungsbeziehung jeweils unterschiedliche Phasen durchläuft: Handelt ein Täter aus einem kriminellen Motiv, zeigt sich eine dreistufige Beziehungsentwicklung, die zwar mit einem spannungsgeladenen Misstrauen zwischen Täter und Verhandler beginnt, aber über eine zunehmend kooperative Diskussion um Grenzen und Möglichkeiten in der Regel zum Aufgeben des Täters führt. Verhandlungen mit einem mental gestörten Täter zeichnen sich demgegenüber durch eine anfänglich hohe Kooperation aus, die im Laufe der Verhandlung jedoch in Eskalation übergeht. Bei Geiselnahmen im familiären Kontext bedürfen Täter und Verhandler einer langen Phase der gegenseitigen Annäherung, die kurzzeitig zu einer effektiven Kooperation führt; die Verhandlung scheitert jedoch an der Debatte über Details des Aufgebens.

Ähnliche komparative Fragestellungen haben auch andere Forscher untersucht. So berichten Rogan und Hammer (1994) über die Anwendung eines dreidimensionalen Modells zur Erfassung von *facework*, das heißt von Verhalten, das sich auf die Bedrohung und die Stützung des Ansehens der an einem Konflikt

beteiligten Parteien bezieht. Bei den in ihrer Studie verglichenen Lagen handelte es sich um jeweils einen Fall von Suizidgefährdung, von emotionaler Instabilität und von innerfamiliärer Bedrohung. Donohue und Roberto (1993) prüften demgegenüber die Angemessenheit dreier Modelle für die Beschreibung integrativer und distributiver Verhandlungsstrategien in jeweils vier authentischen und simulierten Fällen. Taylor (2002b) ging schließlich der Frage nach, ob kommunikative Verhaltensmuster eine Vorhersage des Verhandlungsausgangs gestatten. Dabei stützte er seine Analyse auf insgesamt 189 Interaktionsepisoden aus neun abgeschlossenen Verhandlungen. Im Hinblick auf die diesen und ähnlichen Studien zugrunde liegende schmale empirische Basis kommt den mitgeteilten Befunden jedoch vor allem eine forschungsorientierende, heuristische Funktion zu.

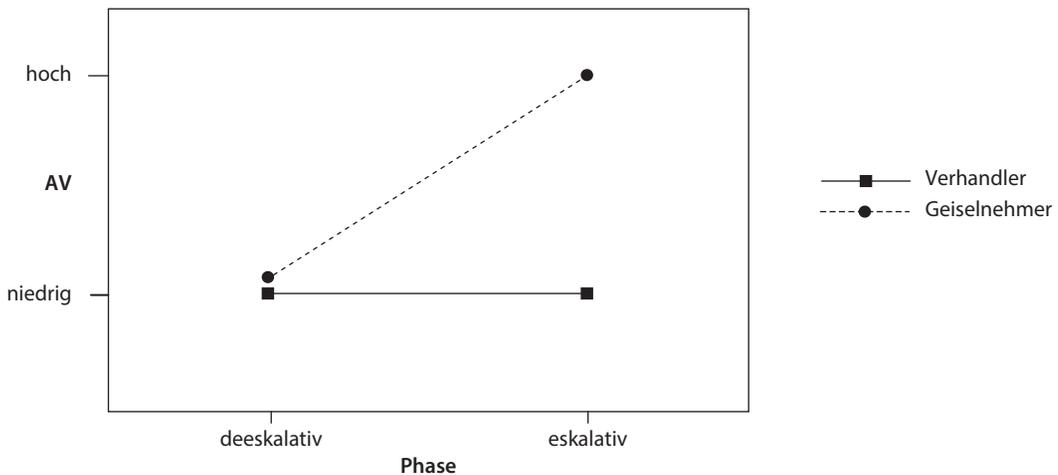
10.4.2 Einzelfallanalysen: Regelhafte Veränderungen im Verhandlungsverlauf

Aufgrund der erheblichen Schwierigkeiten, Prognosen über den Ausgang von Krisen auf qualitative Unterschiede zwischen Situationsklassen zu stützen, bietet sich die systematische und theoriebezogene Analyse von Einzelfällen als mögliche Alternative an. Tatsächlich findet sich in der sozialpsychologischen Forschung eine ganze Reihe von theoretisch gut begründeten und empirisch abgesicherten Hinweisen darauf, dass sich Konfliktverläufe als Abfolge qualitativ unterschiedlicher Phasen beschreiben lassen. Eine analoge Betrachtung von Krisenverläufen liegt insofern nahe.

Vor diesem Hintergrund hat man in den vergangenen Jahren mehrere explorative Analysen eines authentischen Einzelfalles (Geiselnahme in einer Haftanstalt) mit jeweils unterschiedlichen, einander ergänzenden Fragestellungen durchgeführt (Bilsky & Kürten, 2006; Bilsky, Liesner & Weßel-Therhorn, 2010; Bilsky, Müller, Voss & von Groote, 2005). Diesen Analysen lagen die folgenden Annahmen zugrunde:

- In einer Krisenverhandlung lassen sich, ebenso wie bei interpersonellen Konflikten, qualitativ unterschiedliche Phasen identifizieren. Im Hinblick auf eine für den Konfliktausgang wichtige Risikoabschätzung interessieren dabei insbesondere eskalative und deeskalative Phasen (vgl. Rubin, Pruitt & Kim, 1994).
- Die in den Modellen von Rogan und Hammer (2002) und von Taylor (2002a) postulierten unterschiedlichen Kommunikationsebenen lassen sich mittels inhaltsanalytischer Methoden im Sprachverhalten der Konfliktparteien (hier: Geiselnahmer und Verhandler) identifizieren.
- Das auf den verschiedenen Kommunikationsebenen gezeigte Sprachverhalten unterscheidet sich je nach der jeweiligen Konfliktphase in systematischer Weise; diese Unterschiede lassen sich auf der Basis transkribierter Verhandlungsverläufe identifizieren.

Diese Annahmen überprüfte man in unabhängigen Studien für die Ebenen «Emotion» und «Identität» des S.A.F.E.-Modells (Rogan & Hammer, 2002) sowie für «Interaktion» im Sinne Taylors (2002a). Die Überprüfung erfolgte im Rahmen eines 2x2-faktoriellen Planes mit den Faktoren (UVs) «Konfliktpartei» (Geiselnahmer versus Verhandler) und «Konfliktphase» (eskalativ versus deeskalativ). Als Analyseeinheit für den Faktor Phase dienten die im Verlauf der Geiselnahme untersuchten und als eskalativ bzw. deeskalativ klassifizierten Telefonate zwischen Geiselnahmer und Verhandler (vgl. Bilsky, 2007; Bilsky, Müller, Voss & von Groote, 2005). Als abhängige Variablen (AVs) wurden unter anderem aggressives (Emotion), gesichtsbedrohendes (Identität) und distributives / kompetitives Verhalten (Interaktion) untersucht. Die für diese Variablen erwarteten Unterschiede im Verbalverhalten sind in Abbildung 10.3 schematisch zusammengefasst. Erwartet wurden demnach jeweils Niveauunterschiede für die Faktoren «Konfliktpartei» und «Konfliktphase» (Haupteffekte) sowie ein Interaktionseffekt, der auf ein professionsbedingt ausgeglicheneres Verbalverhalten des Verhandlers zurückzuführen ist. Diese Effekte ließen sich für die genannten Variablen bestätigen.



Quelle: vgl. Bilsky, Liesner & Weßel-Therhorn, in press; Bilsky, Müller, Voss & von Groote, 2005

Abbildung 10.3: Erwartete Zusammenhänge zwischen dem Verbalverhalten (AV) der Konfliktparteien und der vorherrschenden Konfliktphase. – Die abhängige Variable (AV) «aggressives und gesichtsbedrohendes Verbalverhalten» wurde operationalisiert in Anlehnung an die Arbeiten von Rogan und Hammer, «distributives / kompetitives Verhalten» in Anlehnung an Taylor.

10.5 Forschungsstand, Forschungsperspektiven und Forschungstransfer

Trotz der noch jungen Geschichte der mit Krisenbewältigung und Risikomanagement befassten Verhandlungsforschung erscheint es sinnvoll, eine Zwischenbilanz zu ziehen, die über den Status quo hinaus (vgl. Rogan & Lanceley, 2010) Perspektiven für die zukünftige Forschung und für einen aus Praktikersicht wünschenswerten Forschungstransfer aufzeigt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, wie die bislang weitgehend unabhängig voneinander durchgeführten komparativen Analysen und Einzelfallanalysen gewinnbringend aufeinander bezogen werden können.

10.5.1 Status quo

Tatsächlich erscheint eine Zusammenführung der zunächst als Alternativen dargestellten Forschungsstränge möglich, wenn man bei komparativen Analysen zunehmend dynamische Aspekte der Krisenkommunikation berücksichtigt. Einen Ansatzpunkt hierfür bietet die in den skizzierten Fallanalysen dokumentierte Differenzierung von Gesprächsphasen unterschiedlicher Konfliktintensität. Wenn es gelingt, über unterschiedliche Krisenverhandlungen hinweg nachzuweisen, dass die auf den verschiedenen Ebenen (*frames*) des jeweiligen Einzelfalls identifizierten Kommunikationsmuster in systematischer Weise mit Eskalation und Deeskalation assoziiert sind, sollte es möglich sein, allgemeine Indikatoren für das Eskalationsrisiko im Verlauf von Krisenverhandlungen abzuleiten. Solche Indikatoren würden sich demnach nicht aus einer an allgemeinen Fallkategorien orientierten Top-down-Analyse ergeben, sondern aus einer an der Konfliktodynamik orientierten Bottom-up-Analyse eskalativer und deeskalativer Kommunikationsmuster.

Die bisherigen Erfahrungen mit Einzelfallanalysen legen ein zweistufiges Vorgehen nahe: In einem ersten Schritt sollte je Fall versucht werden, mögliche Wenn-dann-Beziehungen zwischen Kommunikations-

mustern und Eskalationsdynamik zu identifizieren. Die Gültigkeit dieser Beziehungen wäre in einem zweiten Schritt fallübergreifend zu überprüfen. Erste explorative Analysen von derzeit acht unterschiedlichen Fällen lassen diesen Ansatz erfolgversprechend erscheinen. Sie weisen jedoch auch auf zusätzliche Fragestellungen hin, denen die Verhandlungsforschung in Zukunft vermehrt Aufmerksamkeit schenken muss (Weßel-Therhorn, 2008). Auf diese Fragestellungen gehen wir im nächsten Abschnitt exemplarisch genauer ein.

10.5.2 Forschungsdesiderate und Forschungsperspektiven

Zur Antizipation einer möglichen Eskalation ist es erforderlich, das kommunikative Verhalten der Konfliktparteien gleichzeitig auf verschiedenen analytischen Ebenen zu erfassen. Die Notwendigkeit einer solchen Mehrebenenanalyse wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Konflikte schon deshalb eskalieren können, weil die Beteiligten das zu lösende Problem auf unterschiedlichen Ebenen lokalisieren. Wenn beispielsweise ein Verhandler unterstellt, es ginge dem Geiselnnehmer um substantielle Forderungen (Inhaltsebene), dieser jedoch mit deren Durchsetzung vor allem einen Gesichtverlust gegenüber dem Verhandler oder Dritten vermeiden möchte, dann sind Fehlinterpretationen der jeweiligen Interessen unvermeidbar, und der Konflikt wird wahrscheinlich eskalieren. Tabelle 10.1 zeigt an einem Beispiel die Polyvalenz der einzelnen Äußerung.

Gesichtsverlust und Gesichtswahrung spielen insbesondere bei innerfamiliären Bedrohungslagen eine oft zentrale Rolle. Thematisiert und im Sinne einer Lagelösung diskutiert werden müssen beispielsweise bei Streitigkeiten zwischen Ehepartnern in den Verhandlungen zwischen Täter und Polizei daher persönliche Konflikte und Versagen, Wut und Zorn gegenüber dem Partner oder auch die Rolle der Polizei in einem doch eigentlich privaten Konflikt. Hierbei tritt die Inhaltsebene häufig in den Hintergrund, und den Verlauf der Verhandlung bestimmen maßgeblich Aspekte der eigenen Identität (*face*), des Rapports zwischen Verhandler und Täter sowie der Umgang mit der hohen emotionalen Erregung des Täters (Rogan & Hammer, 2002). Das Herstellen einer vertrauensvollen Gesprächsbeziehung beruht unter anderem darauf, das Gesicht des Täters wiederherzustellen, welches er in seiner eigenen Wahrnehmung nicht nur gegenüber seinem Ehepartner, sondern aufgrund der Intervention der Polizei auch gegenüber Nachbarn, Freunden und Autoritäten verloren hat.

Tabelle 10.1: Kategorisierung einer Aussage auf den vier Ebenen des S. A. F. E.-Modells.

Eine einzelne Aussage enthält mehr Informationen als den konkreten Sachinhalt; sie vermittelt gleichzeitig Informationen über die Beziehung zwischen den Gesprächspartnern und über persönliche Gedanken und Gefühle. Das S. A. F. E.-Modell erlaubt es, eine einzelne Aussage auf allen vier Ebenen gleichzeitig zu klassifizieren.

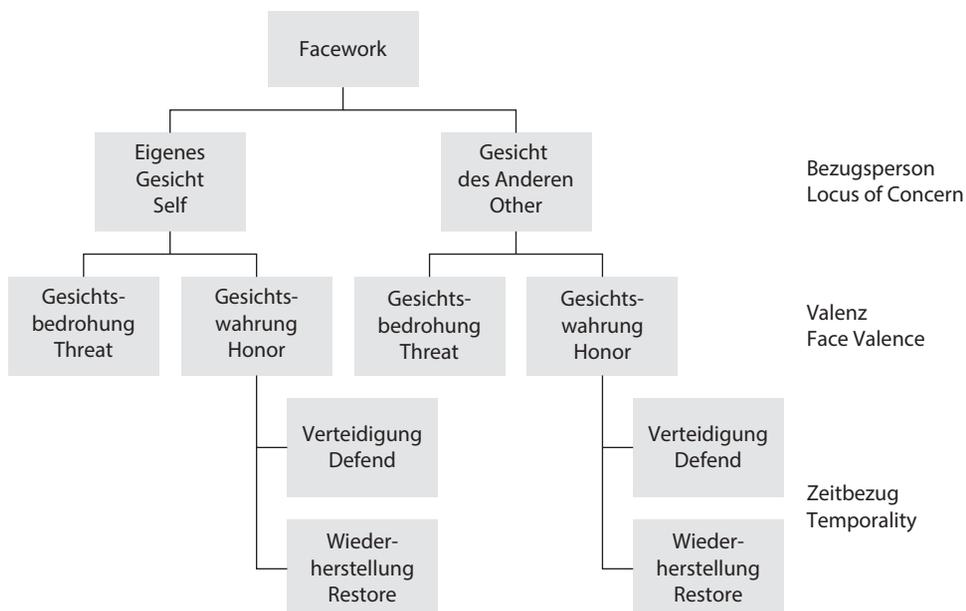
<i>Aussage</i>	S. Inhaltsebene	A. Beziehungsebene	F. Ebene der sozialen Identität	E. Emotion
<i>Wenn nicht um Punkt 12 Uhr das Geld da ist, dann habt ihr gleich eine Geisel auf dem Gewissen.</i>	Zentrale Forderung	Demonstration von Macht / Durchsetzung gegenüber dem Gesprächspartner	Angriff auf das Gesicht des Gesprächsgegenübers	Sehr negative Emotion Wut, Ungeduld

Besonders problematisch sind diejenigen Krisenverhandlungen, in denen der Täter mit dem Verhandler nicht unmittelbar kommuniziert, sondern die Geisel nötigt, für ihn zu verhandeln (vgl. Textbox 10.2: Geiselnahme in Aachen). Die Weigerung des Täters, direkt mit dem Verhandler zu sprechen, kann in diesen Fällen sehr unterschiedlich motiviert sein. Neben einer unzureichenden sprachlichen Kompetenz nicht-deutscher Täter kann dies auch ein Versuch sein, der Polizei möglichst keinen Rückschluss auf die eigene Identität zu ermöglichen. Denkbar ist ferner, dass der Täter versucht, die Notlage der Geisel auf diese Weise zu verdeutlichen, um so zusätzlichen Druck auf den Verhandler auszuüben und seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Schwierig sind derartige Situationen insbesondere deshalb, weil dem Verhandler die Möglichkeit genommen ist, aus dem verbalen und paraverbalen Kommunikationsverhalten des Täters Rückschlüsse auf dessen gegenwärtige emotionale Befindlichkeit und damit auch auf die aktuelle Gefährlichkeit der Lage zu ziehen.

Textbox 10.3

Dimensionen gesichtswahrenden und gesichtsbedrohenden Verhaltens (Facework) nach Rogan und Hammer (1994).

Rogan und Hammer (1994) zufolge gilt es bei Aussagen, die die soziale Identität betreffen, nicht nur zu unterscheiden, ob eine Aussage das Gesicht bedroht oder stabilisiert. Vielmehr ist auch zu prüfen, auf wen sich die Aussage bezieht. Der sogenannte *Locus of Concern* kann sich entweder auf die Person des Sprechers (*self*) oder auf seinen Gesprächspartner (*other*) beziehen. Betrachtet man stabilisierende (gesichtswahrende) Aussagen, ist es zudem möglich zu analysieren, ob die Aussage retroaktiv als Verteidigung auf einen zuvor erfolgten Angriff (*restore*) oder proaktiv als Verteidigung gegen mögliche folgende Bedrohungen des Gesichts gemeint ist. Aus der Kombination dieser Ebenen ergeben sich sechs verschiedene Aspekte der sozialen Identität, die im Rahmen einer Verhandlung angesprochen sein können.



10.5.3 Forschungstransfer

Für den Praktiker mögen die hier vorgestellten Arbeiten auf den ersten Blick wenig attraktiv erscheinen, da die ihnen zugrunde liegenden Forschungsmethoden extrem zeitaufwendig und die verwendeten Instrumente für einen unmittelbaren Einsatz «vor Ort» ungeeignet sind. Tatsächlich werden die Modelle, die von kommunikationswissenschaftlicher und psychologischer Seite seit etwa zwei Jahrzehnten entwickelt und erprobt wurden, der Komplexität von Krisenverhandlungen jedoch deutlich besser gerecht als mehr oder weniger akzidentelle Erfahrungen oder eindimensionale, nur auf einzelne Aspekte von Verhandlungen gerichtete Analysen.

Das Potential wissenschaftlicher Verhandlungsforschung liegt vor allem in seiner mittelbaren Bedeutung für die Verhandlungspraxis. So bietet beispielsweise das von Hammer und Rogan entwickelte S. A. F. E.-Modell wissenschaftlich abgesicherte Anhaltspunkte dafür, auf welche Aspekte in konkreten Verhandlungssituationen zu achten ist und in welchem Zusammenhang diese mit eskalativen und deeskalativen Verhandlungsverläufen stehen. Neben einer allgemeinen Sensibilisierung für die unterschiedlichen Ebenen von Krisenverhandlungen ermöglicht das S. A. F. E.-Modell ferner, das im Rahmen der Supervision gegebene Feedback auf das kommunikative Verhalten während der Aus- und Weiterbildung von Verhandlern zu systematisieren. Versuche, auf diese Weise die kommunikative Kompetenz der Verhandler zu verbessern, beschränken sich dabei keineswegs auf die USA (Hammer, 2008). Tatsächlich wird der Ansatz von Hammer und Rogan inzwischen auch bei einschlägigen Seminaren des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei (LAFP) in Nordrhein-Westfalen systematisch vorgestellt und auf seine Implikationen für die praktische Arbeit geprüft. Besonders der Gedanke, dass eine für den Täter erkennbare Fokussierung auf ein bestimmtes Ziel (Beziehungsaufbau, Verhandlung über Forderungen, Beruhigung des Täters) zugleich einen nachteiligen Effekt auf einer anderen Kommunikationsebene haben kann, ist Anlass, bisherige Verhandlungsstrategien zu überdenken und gegebenenfalls anzupassen.

Die Bedeutung der von gestandenen Verhandlern weitergegebenen Praxiserfahrungen wird damit in keiner Weise infrage gestellt. Vielmehr erscheint es sinnvoll, sie vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse systematisch zu erfassen und auszuwerten. Mittelfristig dürfte sich eine solche Verknüpfung von wissenschaftlich fundierter Analyse und praktischer Erfahrung positiv auf die kommunikative Kompetenz von Verhandlern auswirken.

10.6 Zusammenfassung

Als *Krisen* bezeichnet man in der Verhandlungsforschung besonders belastende Konflikte. Zu ihnen zählen neben Suizidlagen und häuslicher Gewalt vor allem Geiselnahmen, Entführungen und Bedrohungslagen. Ihre Bewältigung erfordert es, zahlreiche logistische und organisatorische Probleme zeitnah zu lösen. Ein Gespräch mit dem Täter soll eine Einschätzung der Täterpersönlichkeit und eine erste Prognose des Täterverhaltens erlauben, auf deren Grundlage die weitere polizeiliche Strategie basiert. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob und in welcher Form das Verhandlungsgespräch geeignet erscheint, den Täter von einem Aufgeben zu überzeugen. Erschwert wird die Lösung dieser Aufgaben nicht zuletzt durch die große Bandbreite möglicher Krisen.

In der Vergangenheit dominierten zunächst vor allem drei prototypische Formen von *Krisenverhandlungen*, die in der angloamerikanischen Literatur als *contending*, *bargaining* und *expressive approach* bezeichnet werden. Die oftmals einseitige Konzentration auf ergebnis- oder emotionsbezogene Teilaspekte der jeweiligen Krise barg jedoch die Gefahr, potentiell konfliktreduzierende Faktoren unberücksichtigt zu lassen.

Daher hat man in neuerer Zeit instrumentellen (ergebnisorientierten) und nichtinstrumentellen Aspekten gleichermaßen Aufmerksamkeit geschenkt. Zu Letzteren zählen insbesondere die Beziehung zwischen den Konfliktparteien, Probleme des Gesichtverlustes sowie konfliktbegleitende emotionale Prozesse. Rogan und Hammer sowie Taylor versuchen diesen unterschiedlichen Faktoren in ihren theoretisch begründeten *Verhandlungsmodellen* Rechnung zu tragen.

Zur *empirischen Analyse* von Krisenverhandlungen bieten sich sowohl komparative Analysen als auch Einzelfallanalysen an. Während Erstere an der Aufklärung der zwischen verschiedenen Fallgruppen bestehenden Unterschiede interessiert sind, fokussieren Letztere auf die im Verhandlungsverlauf zu beobachtende Konfliktodynamik. Beide Ansätze wurden exemplarisch erläutert. Der derzeitige Forschungsstand lässt ihre Zusammenführung in Form von Mehrebenenanalysen wünschenswert erscheinen.

Das Potential der Verhandlungsforschung liegt gegenwärtig vor allem in seiner mittelbaren Bedeutung für die *Praxis*. Durch die Sensibilisierung für unterschiedliche Ebenen von Krisenverhandlungen ermöglicht sie unter anderem eine systematische Supervision des kommunikativen Verhaltens von Verhandlern während deren Aus- und Weiterbildung. Darüber hinaus bietet sie einen theoretischen Rahmen für die Integration der von gestandenen Verhandlern berichteten Praxiserfahrungen.

10.7 Weiterführende Literatur

Rogan, R. & Lanceley, F. (Eds.) (2010s). *Contemporary Theory, Research, and Practice of Crisis and Hostage Negotiations*. Cresskill, NJ: Hampton Press.

Der von Rogan und Lanceley herausgegebene Sammelband vermittelt in 13 Kapiteln einen guten Überblick über den aktuellen internationalen Stand der Verhandlungsforschung bei Geiselnahmen. Neben Forschern kommen in diesem Band auch Praktiker zu Wort. Das Themenspektrum reicht von theoretischen Überlegungen, über typische Aufgabenstellungen der Verhandlungspraxis bis hin zu speziellen Problemen, wie sie sich in Zusammenhang mit extremistischen oder terroristischen Aktivitäten stellen.

Literatur

- Bazerman, M. H., Curhan, J. R., Moore, D. A. & Valley, K. L. (2000). Negotiation. *Annual Review of Psychology*, 51, 279–314.
- Bilsky, W. (2007). Krisenverhandlungen – Verhandlungen bei Geiselnahmen. Möglichkeiten und Grenzen eines Theorie-Praxis-Transfers. In C. Lorei (Hrsg.), *Polizei & Psychologie 2006* (Kongressband der Tagung «Polizei & Psychologie» 2006, S. 11–39). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Bilsky, W. & Kürten, G. (2006). «Attack» or «Honour»? Face message behaviour in crisis negotiation: A case study. In M. Ioannou & D. Youngs (Eds.), *Explorations in investigative psychology and contemporary offender profiling* (pp. 91–100). London: IA-IP Publishing.
- Bilsky, W., Liesner, B. & Weßel-Therhorn, D. (2010). Escalation and deescalation in hostage negotiation. In R. Rogan & F. Lanceley (Eds.), *Contemporary Theory, Research, and Practice of Crisis and Hostage Negotiations* (pp. 119–139). Cresskill, NJ: Hampton Press.
- Bilsky, W., Müller, J., Voss, A. & Groote, E. von (2005). Affect assessment in crisis negotiation: An exploratory case study using two distinct indicators. *Psychology, Crime & Law*, 11, 275–287.
- Bilsky, W., Niehaus, S. & Groote, E. von (2008). Verhandlungen bei Geiselnahmen. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 264–274). Göttingen: Hogrefe.
- Brisach, C.-E. (Hrsg.) (2001). *Verhandlungsgruppe der Polizei – Aufbau, Personalauswahl, Training und Arbeitsweisen* (Bundeskriminalamt: Polizei + Forschung, Bd. 6). Neuwied: Luchterhand.
- Donohue, W. A., Ramesh, C. & Borchgrevink, C. (1991). Crisis bargaining: Tracking relational paradox in hostage negotiation. *The International Journal of Conflict Management*, 2, 257–274.

- Donohue, W. A., Ramesh, D., Kaufman, G. & Smith, R. (1991). Crisis bargaining in hostage negotiations. *International Journal of Group Tensions*, 21, 133–154.
- Donohue, W. A. & Roberto, A. J. (1993). Relational development as negotiated order in hostage negotiations. *Human Communication Research*, 20, 175–198.
- Gatzke, W. (1996). Geiselnahmen, Entführungen, Bedrohungslagen. In M. Kniesch (Ed.), *Handbuch für Führungskräfte der Polizei* (S. 427–449). Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Giebels, E. & Noelanders, S. (2004). *Crisis negotiations: a multiparty perspective*. Veenendaal: Universal Press.
- Greenstone, J. L. (2005). *The elements of police hostage and crisis negotiations*. Binghamton, NY: Haworth Press.
- Groote, E. von (2002). *Prognose von Täterverhalten bei Geiselnahmen*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Grubb, A. (2010). Modern day hostage (crisis) negotiation: The evolution of an art form within the policing arena. *Aggression and Violent Behavior*, 15, 341–348.
- Hammer, M. R. (2001). Conflict negotiation under crisis conditions. In W. F. Eadie & P. E. Nelson (Eds.), *The language of conflict and resolution* (pp. 57–80). Newbury Park, CA: Sage.
- Hammer, M. R. (2008). *Saving Lives*. Westport, CT: Praeger.
- Hammer, M. R. & Rogan, R. G. (1997). Negotiation models in crisis situations: The value of a communication-based approach. In R. G. Rogan, M. R. Hammer & C. R. Van Zandt (Eds.), *Dynamic processes of crisis negotiation: Theory, research and practice* (pp. 9–23). London: Praeger.
- Marth, D. (2003). *Geiselnahme* (BKA: Polizei + Forschung, Bd. 23). Neuwied: Luchterhand.
- McMains, M. J. & Mullins, W. C. (1996). *Crisis negotiations*. Cincinnati, OH: Anderson.
- Michaud, P., St-Yves, M. & Guay, J.-P. (2008). Predictive modeling in hostage and barricade incidents. *Criminal Justice and Behavior*, 35, 1136–1155.
- Putnam, L. L. & Roloff, M. E. (Eds.) (1992). *Communication and negotiation*. Newbury Park: Sage.
- Rogan, R. G. & Hammer, M. R. (1994). Crisis negotiation: A preliminary investigation of facework in naturalistic conflict. *Journal of Applied Communication Research*, 22, 216–231.
- Rogan, R. G. & Hammer, M. R. (2002). Crisis / hostage negotiations: A communication-based approach. In H. Giles (Ed.), *Law enforcement, communication, and community* (pp. 229–254). Amsterdam: John Benjamins.
- Rogan, R. G., Hammer, M. R. & Van Zandt, C. R. (Eds.) (1997). *Dynamic processes of crisis negotiation*. London: Praeger.
- Rogan, R. & Lanceley, F. (Eds.) (2010). *Contemporary Theory, Research, and Practice of Crisis and Hostage Negotiations*. Cresskill, NJ: Hampton Press.
- Rubin, J. Z., Pruitt, D. & Kim, S. H. (1994). *Social Conflict*. New York: McGraw-Hill.
- Taylor, P. J. (2002a). A cylindrical model of communication behavior in crisis negotiations. *Human Communication Research*, 28, 7–48.
- Taylor, P. J. (2002b). A Partial Order Scalogram Analysis of communication behavior in crisis negotiation with the prediction of outcome. *The International Journal of Conflict Management*, 13, 4–37.
- Taylor, P. J. (2003). Intra-individual communication behaviour in conflict negotiations. Unpublished doctoral dissertation. University of Liverpool.
- Watzlawick, P., Beavin, J. H. & Jackson, D. D. (1967). *Pragmatics of human communication*. New York: Norton.
- Weßel-Therhorn, D. (2008, July). Face Facets in crises negotiation. Paper presented at the 18th Conference of the European Association of Psychology and Law, Maastricht.
- Wilson, M. (2003). Hostage behaviour in aircraft hijacking: A script-based analysis of resistance strategies. In R. Bor (Ed.), *Passenger behaviour* (pp. 194–214). Aldershot: Ashgate.

Kapitel 11

Viktimologie: Psychologische Aspekte der Opferforschung

Werner Greve, Sabine Hellmers und Cathleen Kappes

11.1 Einleitung

Auch wenn sich das vorliegende Kapitel auf eine recht lange Tradition der Opferforschung beziehen kann und sehr verschiedene Studien und Ansätze zusammenfasst, trifft wohl der Eindruck zu, dass psychologische Opferforschung nicht eben im Zentrum wissenschaftlicher Aufmerksamkeit steht, nicht einmal innerhalb der Rechtspsychologie. Das ist bedauerlich und auch überraschend, denn die Untersuchung von Opfererfahrungen infolge Kriminalität aus psychologischer Sicht bietet ein außerordentlich reichhaltiges und in vielfacher Hinsicht höchst anschlussfähiges Forschungsfeld. Es mehr als bislang zu bearbeiten – wofür der vorliegende Beitrag natürlich werben will –, würde zugleich die Interessen der Opfer, insbesondere ihren Anspruch auf wirksame Unterstützung, in besonderer Weise beachten.

Im Folgenden verdeutlichen wir an zwei traditionellen Forschungsschwerpunkten zunächst, dass die kriminologische Opferforschung diese Chancen bislang kaum genutzt hat. Im Anschluss daran wird eine bewältigungstheoretische und entwicklungspsychologische Perspektive konturiert, die den theoretischen Wert spezifisch psychologischer Opferforschung zeigt und ihren praktischen Nutzen demonstriert.

11.2 Opferforschung als Kriminalstatistik: Die Aufhellung des Dunkelfeldes

Das wissenschaftliche Interesse an Kriminalitätsoffern speist sich vielfach vor allem aus der Hoffnung, etwas über Täter und ihre Taten zu erfahren, insbesondere ein genaueres Lagebild der Kriminalität zu erhalten (zum Folgenden vgl. auch Greve & Bilsky, 1997; Greve & Kappes, 2009; Greve & Wetzels, 1999). So besteht eine wichtige Möglichkeit, das Dunkelfeld der Kriminalität abzuschätzen, darin, eine repräsentative (und hinreichend große) Stichprobe von Personen zu fragen, ob sie in einem definierten Zeitraum Opfer krimineller Handlungen geworden sind und, falls ja, ob sie dies offiziell angezeigt haben. Häufig ist Letzteres nicht der Fall; in einer umfangreichen Repräsentativbefragung in Deutschland zeigte sich beispielsweise, dass – je nach Delikt und Alter der Befragten – zwischen 40 und 60 % der bei einer Opferbefragung konkret erinnerten Delikte eines Jahres nicht angezeigt wurden (Wetzels, Greve, Mecklenburg, Bilsky & Pfeiffer, 1995, S. 89 ff.). Wenn man derartige Befragungen regelmäßig wiederholt (was in Großbritannien seit annähernd dreißig und in den USA seit fast fünfzig Jahren der Fall ist, in Deutschland leider bis heute nicht), kann man sogar Tendenzen darüber ablesen, ob beispielsweise bestimmte Delikte aus dem Dunkelfeld herauswandern, wie dies in Deutschland Ende der 1990er Jahre für die Jugendkriminalität der Fall gewesen zu sein scheint (Baier, 2008; Wilmers, Enzmann, Schäfer, Herbers, Greve & Wetzels, 2002). Das kann höchst wertvoll sein; im Fall der Jugendkriminalitätsdebatte um die Jahrtausendwende etwa ließ sich so der aus der Hellfeldstatistik polizeilich registrierter Kriminalität entstandene Eindruck einer zunehmenden Jugendkriminalität korrigieren: Ein Anstieg der Kriminalität ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (die das Bundeskriminalamt jährlich veröffentlicht: www.bka.de) ist mitunter eben nur (oder auch) ein Anstieg der

Registrierung, nicht (nur) des Registrierten. Insofern kann Opferforschung in dieser Tradition durchaus zu einem differenzierteren Lagebild «der Kriminalität» beitragen, eben weil sie Filterprozesse umgeht, die das Registrieren von Straftaten in offiziellen Statistiken einschränken. Diese Filterungen beginnen bei der angesprochenen begrenzten Anzeigebereitschaft, die von Person zu Person, von Region zu Region und von Delikt zu Delikt variiert (Goudriaan, Wittebrood & Nieuwbeerta, 2006; Levitt, 1998; Warner, 1997); hinzu treten zum Beispiel die heterogenen Üblichkeiten der sogenannten Subsumption, das heißt der Einordnung eines konkreten Ereignisses (z. B. Entnahme eines Autoradios) in eine Kategorie («schwerer Diebstahl»), beim Registrieren vonseiten der beteiligten Behörden; und selbst systematische Verzerrungen der Darstellung im Dienste institutioneller oder politischer Motive kommen vor (Pfeiffer & Wetzels, 1994; Wetzels, 1993; Wetzels et al., 1995; Wetzels & Bilsky, 1997).

Jedoch werfen auch Opferbefragungen eine ganze Reihe von Problemen auf (vgl. z. B. Sparks, 1981; vgl. auch Ewald, Hennig & Lautsch, 1994; Fattah, 1991; Fattah & Sacco, 1989; Fisher, 2009; Schwartz, 2000; Sessar, 1990, 1992), die eine Interpretation derartiger Daten als «objektivere Kriminalstatistik» problematisch erscheinen lassen. Vor allem sind bei der konkreten Durchführung von Opferbefragungen eine ganze Reihe praktischer und methodischer Probleme zu beachten (zusammenfassend Greve & Kappes, 2009). So beschränken sich repräsentative Opferbefragungen im Hinblick darauf, welche Personen und welche Straftaten man erfasst, üblicherweise auf jenen Ausschnitt kriminellen Geschehens, von dem konkrete Personen und deren Haushalte betroffen sind, in erster Linie also auf den Bereich der Eigentums- und nichtletalen Gewaltdelikte. Dadurch entzieht sich zum einen ein weiter Teil des Spektrums moderner Kriminalität, zum Beispiel Wirtschafts- und Umweltkriminalität (*white collar crimes*), diesem Zugang bislang nahezu völlig (vgl. Sack, 1993). Zum anderen erreicht man juristische Personen, Ausländer oder Obdachlose in der Regel ebenso wenig wie bestimmte Subkulturen (z. B. Drogen- oder Rotlichtmilieus).

Inbesondere aber wirken sich alle bei den Betroffenen selbst eingreifenden Interpretations- und Filterprozesse auch in Opferbefragungen aus. Zunächst ist zu beachten, dass Opferbefragungen immer nur retrospektiv erfolgen können. Die Erinnerung an Opfererlebnisse (und ihre Präzision im Hinblick auf den erinerten Zeitpunkt des Ereignisses; vgl. Gottfredson & Hindelang, 1977; Schneider & Sumi, 1981) variiert jedoch in Abhängigkeit vom jeweiligen Delikttyp und ist zudem von der Ausdehnung des vorgegebenen Referenzzeitraumes abhängig (Farrell, Sousa & Weisel, 2002). Zudem ist «Kriminalität» (ebenso wie verwandte Begriffe, etwa «Verbrechen») ein normatives Konzept. Ereignisse, die man unter der Perspektive strafrechtlicher Regelungen als kriminell einordnen kann, bewerten und kategorisieren die Betroffenen in der Regel nach anderen Maßstäben, für die Bedrohlichkeit, Schädigung oder Ungerechtigkeit zentral sind und nur ausnahmsweise eine strafrechtliche Logik der Subsumption. Beispielsweise wird ein heftiger Schlag durch den Ehemann im Allgemeinen nicht als «Körperverletzung» eingestuft und kann daher auch nicht als solche erinnert werden (Wetzels, 1993). Gerade mit Blick auf Delikte im sozialen Nahraum und dort insbesondere im Bereich der Familie ist deshalb von einem «doppelten Dunkelfeld» offizieller Kriminalstatistik *und* herkömmlicher Opferbefragungen auszugehen (Schneider, 1993). Versucht man, dem durch besondere methodische Vorkehrungen zu begegnen (z. B. indem bei Gelegenheit einer mündlichen Befragung ein zusätzlicher Fragebogen hinterlassen wird, den die Teilnehmer nach Ausfüllen in einem versiegelten Umschlag anonym zurücksenden können), so zeigt sich beispielsweise, dass mindestens zwei Drittel der Personen, die im familiären Nahraum Opfer von Gewalt geworden sind, dies nicht nur nicht offiziell gemeldet, sondern auch bei einer persönlichen mündlichen Opferbefragung nicht angegeben haben (Wetzels et al., 1995). Insgesamt ist es somit unzutreffend, die Ergebnisse von Opferbefragungen gegenüber den fehler- und lückenhafteren offiziellen Statistiken als ein «wirklichkeitsnäheres» Bild des Kriminalitätsgeschehens zu bezeichnen. Opfer-Surveys zeichnen zunächst nur ein anderes, freilich in vieler Hinsicht ergänzendes und insofern auch erhellendes Kriminalitätslagebild.

Immerhin ist dies, etwa im Hinblick auf präventive Anstrengungen, durchaus bedeutsam. Jedoch entsteht selbst dann, wenn derartige Opfer-Surveys mehr erfragen als die Anzeigebereitschaft, kaum mehr als ein – mehr oder weniger differenziertes – quantitatives Lagebild. Zahlreiche Opferbefragungen auch in Deutschland in den letzten beiden Jahrzehnten, die teils breiter angelegt (Baier, Kemme, Hanslmaier, Doering, Rehbein & Pfeiffer, 2011; Baier, Rabold, Kappes & Kudlacek, 2009; Boers, Ewald, Kerner, Lautsch & Sessar, 1991, 1992; Ewald et al. 1994; Heinz, 2006; Kemme, Hanslmaier & Stoll, 2011; Kury, Dörmann, Richter & Würger, 1992; Kury, Oberfell-Fuchs & Würger, 2000; Sessar, 1991; Wetzels et al., 1995), teils bei spezifischen Teilgruppen der Bevölkerung durchgeführt wurden (z. B. bei Schülern: Baier, Pfeiffer, Simonson & Rabold, 2009; Wilmers et al., 2002; bei älteren Menschen: Goergen, 2004; Goergen, Greve, Tesch-Römer & Pfeiffer, 2004; Goergen, Herbst, Kotlenga, Nägele & Rabold, 2009), haben so dazu beigetragen, dass wir auch für Deutschland mehr darüber wissen, wer wann Opfer welcher kriminellen Handlung geworden ist. Schon dies ist viel, denn der wissenschaftliche Anspruch, dies valide zu erfassen, ist hoch (zusammenfassend: Greve & Kappes, 2009). Was bedeutet es aber tatsächlich, zu wissen, dass jährlich in schätzungsweise 300 000 Familien gravierende innerfamiliäre Gewalt auftritt (z. B. Wetzels et al., 1995; Engfer, 2000)? Was würde sich moralisch, politisch oder praktisch ändern, wenn die Zahl 200 000 oder 400 000 lauten würde? Wird Prävention dringender oder weniger dringend, wenn der prozentuale Anteil oder die absolute Prävalenz oder Inzidenz über die Jahre mehr oder weniger schwankt?

Diese Überlegung führt zu einem Punkt von grundsätzlicher Bedeutung. Ungeachtet des allgemeinen Neutralitätsgebots wissenschaftlicher Forschung (*sine ira et studio*) darf in diesem heiklen Forschungsfeld nicht aus dem Blick geraten, dass Opfer Rechte haben, unter anderem auf Anerkennung des Umstandes, dass ihnen ein Unrecht widerfahren ist und nicht nur ein Unglück (Hassemer & Reemtsma, 2002; Sontag, 2003). Diese Anerkennung hängt selbstverständlich nicht von Größenordnungen ab. Die Ausgangsthese dieses Kapitels ist es, dass eine wissenschaftliche Perspektive auf die Opfer ihren Rechten (möglicherweise auch ihren Bedürfnissen) dadurch in besonderer Weise Rechnung trägt, dass ein tiefer gehendes Verständnis der hierbei relevanten Prozesse nicht nur die Vorgänge der Welt erklärt, sondern auch die aussichtsreichere Perspektive für präventive und Interventionsbemühungen bietet. Hinter appellativen Zahlen bräuchten sich die hier zusätzlich erforderlichen normativen Festlegungen nicht zu verbergen.

11.3 Die Erklärung der Opfererfahrung: Die Grenzen von Opfertypologien

Dass dies durchaus nicht einfach ist, zeigt ein Blick auf eine zweite traditionelle Richtung der (kriminologischen) Opferforschung. Ihr Ansatz war es, durch differenziertere Beschreibungen (wer wird wann Opfer welcher Tat und welchen Täters?; Schneider, 2007) individuelle Viktimisierung anhand von Merkmalen der Opfer selbst wenn nicht erklären, so doch vielleicht vorhersagen und so womöglich verhindern zu können (Jung, 1993). Insbesondere dem früh verfolgten Ansatz, Opfertypologien zu bilden (z. B. «unschuldige» versus «beteiligte» Opfer; von Hentig, 1948, 1967; Shafer, 1968, 1977), lag die Überlegung zugrunde, dass das Opfer in einem variierenden Ausmaß am Geschehen beteiligt ist (Karmen, 1991, 2007; Schneider, 1994). Obwohl ein kausaler Beitrag zum Zusammentreffen mit dem Täter und in der Interaktionssequenz, die in die Viktimisierung mündete, natürlich immer identifizierbar sein wird, ist eine derartige Perspektive doch in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zunächst ist die Gefahr zu beachten, dass die Fokussierung der kausalen Beteiligung des Opfers eine Attitüde stützen kann, die dem Opfer über die kausale Involviertheit hinaus auch einen Teil der moralischen Schuld zuschreibt. Diese Attitüde kann in der juristischen wie auch der sozialen Reaktion für das Opfer durchaus konkrete negative Folgen haben (Herbert & Dunkel-Schetter, 1992; Krahé, 1985; Krahé, Temkin, Bieneck & Berger, 2008); so haben beispielsweise Vergewaltigungsoffer

vielfach unter derartigen Mitschuldmythen zu leiden (für Beispiele siehe etwa Campbell, Sefl, Barnes, Ahrens, Wasco & Zaragoza-Diesfeld, 1999; Weis, 1982; vgl. auch Krahé, 1985, 1992; sowie verschiedene Beiträge in Sank & Caplan, 1991), die neben und nach der unmittelbaren Opfererfahrung eine «sekundäre Viktimisierung» (Montada, 1988) bedeuten können (zusammenfassend: Krahé & Scheinberger-Olwig, 2002). Zwar ist die Tendenz von Zeugen oder Unbeteiligten (u. U. auch des Opfers selbst; Janoff-Bulman, 1982), dem Opfer eine Mitschuld zuzuweisen (*blaming the victim*), auch dann interessant, wenn ein derartiges Urteil moralisch zu kritisieren ist,¹ insbesondere als Hinweis auf Belastungs- bzw. Bewältigungsreaktionen; aber dieser Aspekt ist systematisch einer anderen Perspektive zuzuordnen. (Wir kommen in Abschnitt 11.5 darauf zurück.)

Vor allem aber erscheint es aus inhaltlicher Sicht – unter anderem wegen eines in fast allen Fällen von Opfererfahrungen durch Kriminalität unauflösbaren Zufallsmomentes – sehr zweifelhaft, dass sich eine kohärente und annähernd vollständige Theorie etwa einer *victim-prone person* (Fattah, 1991) formulieren lassen wird, die über eine bloße Beschreibung der Akkumulation von individuellen und sozialen statistischen Risikomarkern substantiell hinausreichen würde. Die Schwierigkeiten, die bei dem Versuch auftreten, Viktimisierung zu erklären, lassen sich am Forschungsbereich der Gerontoviktimologie verdeutlichen (Greve & Niederfranke, 1998).

Es ist ein weitgehend gesicherter Befund, dass ältere Menschen relativ selten Opfer von Kriminalität im öffentlichen Raum werden (Ahlf, 1994; Goergen et al., 2004; Karmen 2007; Kappes, 2013; Kappes, Greve & Hellmers, 2013; Wetzels et al., 1995), obwohl alte Menschen für einen «rationalen Kriminellen» (Cornish & Clarke, 1986) eigentlich relativ «bequeme Ziele» sein könnten (Brillon, 1987), weil sie über Besitz verfügen, den zu entwenden sich lohnt, und zugleich weniger wehrhaft und weniger mobil sind als Jüngere. In der einschlägigen Literatur werden verschiedene Erklärungsansätze diskutiert. Nahe liegt etwa der Gedanke, dass sinkende Mobilität, die Zunahme gesundheitlicher Probleme und soziale Erwartungen und Normen die entsprechenden Gelegenheitsstrukturen verändern (Yin, 1985). Nicht zuletzt ist die Verhaltenswirksamkeit von Einstellungen und Gefühlslagen zu berücksichtigen; empirisch zeigt sich beispielsweise, dass sich ältere Menschen deutlich vorsichtiger verhalten als jüngere (Greve, 1998; Greve, Hosser & Wetzels, 1996; Karmen, 2007). Sofern Ältere dennoch Opfer krimineller Handlungen werden, erklärt sich dies offensichtlich nicht einfach aus ihrer grundsätzlichen Verletzlichkeit (auch wenn die angedeuteten Risikofaktoren auf diese Opfer zutreffen werden). Vielmehr wird das je konkrete Einzelereignis eine wesentlich komplexere Vorgeschichte haben, als eine einfache Auflistung statistischer Prädiktoren suggeriert. Und selbst wenn sich (bei hinreichend großer Datenbasis) Risikomarker empirisch identifizieren lassen (beispielsweise das Geschlecht, das Lebensalter, eine bestimmte Wohnumgebung etc.), bieten sie – auch in der Kombination – jedenfalls keine Aussicht auf eine substantielle Erklärung, unter anderem deswegen, weil es, wenn die statistische Prognose vom Prädiktor ausgeht, stets mehr «Fehler» als «Treffer» gibt: Die Mehrzahl der Frauen wird nicht überfallen, die Mehrzahl der Bewohner auch eines Risikogebietes bleibt unbetroffen et cetera.

Eine praktisch aussichtsreichere Variante dieses Ansatzes ist der Versuch, die Relevanz der Eigenschaften und Verhaltensweisen des Opfers auf dem Wege über die Rezeption und Interpretation durch die Täter zu erfassen. Allerdings ändert dies den theoretischen Fokus: Aus einer Opfertheorie wird so ein Teil einer

1 Allerdings mag es besondere Konstellationen geben, in denen eine Schuldzuweisung tatsächlich zustimmungsfähig sein wird, etwa im Fall von Notwehr, deren «Opfer» in einem relevanten Sinne tatsächlich «selbst schuld» sind, oder auch bei Eskalationsdynamiken, in denen die Beteiligten eigene Gewalterfahrungen abgesehen oder gar in Kauf genommen haben (wie es beispielsweise bei geplanten gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gangs oder Hooligans der Fall sein mag). Freilich ist in derartigen Fällen die Beschreibung der Betroffenen als «Opfer» in einem wichtigen Sinne nicht mehr prototypisch.

Täterverhaltens- bzw. Täterentscheidungstheorie (z. B. Birkbeck & LaFree, 1993). Der Prävention mag das dienen (und es spricht auch nichts gegen einen solchen Ansatz), aber Opferforschung in einem substantiellen Sinne ist dies nicht.

Interessanter für eine wissenschaftliche Viktimologie sind sozialpsychologische Untersuchungen, in denen man die soziale *Interaktion* im Vorfeld der Viktimisierung beispielsweise daraufhin untersucht, welche Kommunikationsprobleme die Eskalation begünstigt haben (Krahé & Scheinberger-Olwig, 2002). Der Fokus auf kritische Elemente oder Sequenzen der Interaktion vermeidet unerwünschte moralische Untertöne und eröffnet darüber hinaus eine für die Prävention aussichtsreichere Perspektive, denn es werden stets interaktive Prozesse, nie einzelne Eigenschaften (des Opfers oder Täters) sein, die zu einer kriminellen Handlung und also zur Viktimisierung führen. Allerdings wird man auch aus dieser Perspektive über psychische Prozesse bei den Betroffenen wenig erfahren, darüber also, was es bedeutet und welche Folgen es hat, Opfer geworden zu sein.

Dieser letztgenannte Aspekt wird deutlicher in einer zweiten psychologischen Perspektive auf die einer Viktimisierung vorauslaufenden Bedingungen: der biographischen Perspektive. Tatsächlich gibt es empirische Hinweise darauf, dass im Bereich innerfamiliärer und sexueller Gewalt das Risiko einer biographischen Reviktimisierungsdynamik ernst zu nehmen ist (Cole, Logan & Shannon, 2008; Ehrensaft, Cohen, Brown, Smailes, Chen & Johnson, 2003; Krahé, 2000; Krahé & Scheinberger-Olwig, 2002; Wetzels, 1997). Die verschiedenen Erklärungsansätze sind bislang nicht gut empirisch geprüft (nicht zuletzt wegen des Erfordernisses langfristiger prospektiver Längsschnittstudien), und erklärungsbedürftig sind derartige Befunde allemal: Wie erklärt es sich, dass (insbesondere biographisch frühe) Gewalterfahrungen nicht immer dazu führen, Gewalt besonders zu *meiden*, stattdessen mitunter geradezu die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dauerhaft gewaltaffine soziale Situationen aufzusuchen oder in ihnen zu verbleiben? Offensichtlich wird hier ein als aversiv erlebtes Verhalten (z. B. bei den oder durch die Eltern während der eigenen Kindheit) künftig nicht einfach vermieden, sondern vielfach die Vertrautheit sozialer Muster trotz dieser aversiven Aspekte gesucht; die Erklärungen hierfür werden sicherlich komplex sein (zusammenfassend: Krahé & Scheinberger-Olwig, 2002), aber gewiss lohnen hier weitere Forschungsanstrengungen schon deswegen, weil sich Möglichkeiten primärpräventiver Programme bieten (etwa durch frühe und wirksame Familiensozialarbeit).

11.4 Folgen von Opfererfahrung durch Kriminalität: Viktimisierung statt Kriminalität im Fokus

Vielleicht ist es aber auch diesseits moralischer Bewertungen hilfreich, darauf hinzuweisen, dass Viktimisierungen infolge krimineller Handlungen oft genug ernstliche Folgen für die Betroffenen haben. Überraschenderweise ist die Forschungslage hierzu (für einen Überblick vgl. z. B. Ruback & Thompson, 2001; Shapland & Hall, 2007) nicht so differenziert, wie man vielleicht erwarten könnte, sondern bislang in mehrfacher Hinsicht selektiv.

11.4.1 Klinische Konsequenzen

Der Schwerpunkt von Forschungsbemühungen in dieser Perspektive liegt naheliegenderweise häufig auf einer differenzierten Beschreibung der psychischen und physischen (klinischen) Folgen von Opfererfahrungen (z. B. Natvig, Albrektsen & Qvarnstrom, 2001; Ruback & Thompson, 2001), in jüngerer Zeit vor allem im Hinblick auf Prävalenz und Inzidenz Posttraumatischer Belastungsreaktionen (z. B. Maercker, Solomon & Schützwohl, 1998; Schützwohl & Maercker, 1997; zur Einführung Friedman, 2006; Orth, Cahill,

Foa & Maercker, 2008; Schiraldi, 2000). Die Symptome umfassen einen Zustand erhöhter Ängstlichkeit mit Panikattacken, extreme Schreckreaktionen, phobische Ängste (z. B. Angst vor der Dunkelheit), Vermeidungsverhalten, Alpträume und nächtliches Hochschrecken. Typische kognitive und psychische Symptome sind Konzentrations-schwierigkeiten, Leistungsbeeinträchtigungen und depressive Verstimmungen. Auch spontane blitzlichtartige Erinnerungen (*Flashbacks*) mit Bezug auf die traumatische Situation, psychisch bedingte Gedächtnislücken (psychogene Amnesien) sowie eine höhere Suizidrate werden berichtet (z. B. Ben-Ya'acov & Amir, 2004; Tarrier & Gregg, 2004). Obwohl Ausmaß und Intensität interindividuell teilweise deutlich variieren, findet sich regelmäßig, dass insbesondere bei gravierenden Erfahrungen viele Symptome nachhaltig auftreten (beispielsweise erhebliche Ängste, Depressivität und Misstrauen nach Vergewaltigung; Feldmann, 1992; Resick, 1987; Riggs, Kilpatrick & Resnick, 1992; Shapland, Willmore & Duff, 1985). Weniger untersucht ist die Frage, inwieweit für spezifische Gewaltformen unterschiedliche Folgen beobachtbar sind (Denkers & Winkel, 1998; Norris & Kaniasty, 1994).

Dieser «klinische» Blick betrifft naturgemäß vorwiegend Opfer gravierender Übergriffe. In der Tat treibt man Opferforschung, die auch die Viktimisierungsfolgen in den Blick nimmt, sehr häufig unter delikt- bzw. zielgruppenspezifischer Perspektive; so gibt es umfangreichere Literatur etwa zum Bereich der (sexuellen) Gewalt gegen Frauen (z. B. Krahe, 1992; Krahe & Scheinberger-Olwig, 2002; Löbmann, Greve, Wetzels & Bosold, 2003), gegen Kinder (Engfer, 2000; Finkelhor, 2008; Wetzels, 1997; Widom, 2000; Widom, Czaja & Dutton, 2008) oder gegen Ältere (Goergen, 2004; Goergen et al., 2004; Goergen et al., 2009; Greve & Niederfranke, 1998; Hosser & Greve, 1998; Wetzels et al., 1995). Die Gründe hierfür dürften nicht nur praktischer, sondern oft auch politischer Natur sein. So war es etwa im Bereich der (sexuellen) Gewalt gegen Frauen bis in die achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts offensichtlich notwendig, empirisch zu belegen, dass Viktimisierungen hier mit ernst zu nehmenden und nachhaltigen Belastungen verbunden sind (z. B. Bohner, Jarvis, Eyssel & Siebler, 2005; Burgess & Holmstrom, 1979a, b; Burt, 1980; Feldmann, 1992; Krahe, 1992; Lurigio & Resick, 1990; Temkin & Krahe, 2008). Unglücklicherweise hat man Untersuchungen von Viktimisierungsfolgen bei anderen Delikten oder Gruppen weniger häufig vorgelegt. Bei jugendlichen Kriminalitätsoffern etwa zeigen sich psychische Folgen nicht erst bei Gewalterfahrungen, sondern auch bei Viktimisierungen im Kontext der Schule (*Bullying*, Mobbing; ausführlich Scheithauer, Hayer, Petermann & Jugert, 2006), beispielsweise Konsequenzen für das Selbstwertempfinden (Greve & Wilmers, 2003; Wilmers et al., 2002). Allgemein fehlen hier jedoch systematische Längsschnittstudien zur Nachhaltigkeit und den weiteren, auch indirekten Folgewirkungen.

Aber auch grundsätzlich hat man im Hinblick auf die Untersuchung der Folgen von kriminellen Handlungen für die Betroffenen wichtige Aspekte bislang kaum bearbeitet; zwei weitere Beispiele dafür mögen hier genügen: Kaum Beispiele gibt es für die Untersuchung indirekter oder stellvertretender Opfererfahrungen, jener Fälle also, in denen Kriminalität Opfer produziert, ohne dass ein unmittelbarer persönlicher Kontakt mit Kriminalität vorgelegen hat (Boers, 1991), insbesondere bei Verbrechen an nahen Angehörigen, die in aller Regel mindestens ebenso belastend sind wie persönliche Opfererfahrungen. Die Folgen dürften vielfach nicht geringer sein als bei direkter Viktimisierung und von Angst und Sorge über erlebte Verhaltens-einschränkungen bis zu ernstlichen psychischen Beeinträchtigungen reichen. Und so gut wie keine Studien gibt es über die Folgen sogenannter minderschwerer Kriminalität (z. B. Taschendiebstahl, Handtaschenraub, Trickdiebstahl und Betrugsdelikte mit geringerem Schaden, Einbruchsdiebstahl mit geringeren Sachschäden), obwohl zu vermuten ist, dass zumindest in einigen Fällen die psychischen Belastungen ebenso schwer sind wie bei vermeintlich gravierenderen Delikten (Baier, Rabold, Bartsch & Pfeiffer, 2012).

In gewissem Sinne könnte man daher sagen, dass die vorliegende Forschung bislang eher zu spezifisch geblieben ist. Wenn man spezifische Opfergruppen und / oder Delikte fokussiert, ist das Forschungsinteresse ja gerade nicht, allgemeine Muster zu identifizieren, sondern eben das je Spezifische zu untersuchen.

Opferforschung mit genereller Intention ist demgegenüber, wie oben dargestellt, meist rein deskriptiv ausgerichtet: Das Ziel von Opfer-Surveys ist es vor allem, einen besseren Überblick über «die» Kriminalität zu gewinnen. Auch daran, wohlgemerkt, ist nichts auszusetzen, aber es lässt die psychologische Perspektive der Viktimologie in vieler Hinsicht ungenutzt.

Zwei interessante Ausnahmen allerdings sind nennenswert, in denen eine psychologisch orientierte Opferforschung kriminalitätsspezifische Reaktionen auf Viktimisierungen durch Kriminalität näher untersucht hat:

- Wie hängt Furcht vor Kriminalität mit der Lebenssituation und insbesondere dem objektiven Viktimisierungsrisiko zusammen, und inwieweit wird sie von Opfererfahrungen durch Kriminalität beeinflusst?
- Inwieweit beeinflusst eine direkte oder indirekte Opfererfahrung strafbezogene Einstellungen?

Bevor wir diese Fragestellungen etwas ausführlicher darlegen, ist es jedoch notwendig, die Frage zu diskutieren, unter welchen Bedingungen man Opfer – aus der Innen- oder der Außenperspektive – überhaupt *für* Opfer hält.

11.4.2 Konzeptuelle Schwierigkeiten der Viktimologie: Wer ist ein Opfer?

Überraschenderweise wird die Frage, welcher Opferbegriff einer kriminologischen oder psychologischen Opferforschung sinnvollerweise zugrunde gelegt werden sollte, selten gestellt, obwohl mit konzeptuellen Vorentscheidungen einige nennenswerte thematische und theoretische Implikationen einhergehen. Zunächst konzentrieren sich schon durch eine viktimologische Perspektive generell alle weiteren Überlegungen auf *personale* Opfer von Kriminalität; dies schließt Delikte (weitgehend) aus, die keine persönlich identifizierbaren Opfer haben (z. B. Versicherungsbetrug, Umweltverschmutzung; vgl. hierzu etwa Jung, 1993). Insofern man die Prozesse untersucht, die zur Erklärung der Folgen von Viktimisierungserfahrungen und ihrer Bewältigung beitragen, erscheint diese Festlegung unmittelbar verständlich; gleichwohl bedeutet sie aus kriminologischer Perspektive eine Einengung. Aber auch mit ausschließlicher Bezug auf personale Opfer wird eine konzeptuelle Diskussion überraschend selten geführt, auch in den Rechtswissenschaften; so ist etwa in der Strafprozessordnung nicht hinreichend geklärt, wer genau ein Opfer oder ein Verletzter ist (Höynck, 2002, 2005; Höynck & Jesionek, 2006; Patsourakou, 1994).

In Bezug auf alle diese Facetten muss die Perspektive eines externen Beobachters und Beurteilers mit der subjektiven Perspektive durchaus nicht immer übereinstimmen. Opfer erleben sich nicht immer als Opfer

Textbox 11.1

Konstitutive Merkmale des Opferbegriffs

In erster Näherung lassen sich unter der Voraussetzung, dass die der Viktimisierung zugrunde liegende Erfahrung als Ereignis zeitlich identifizierbar und individuierbar ist, vier konstitutive Merkmale eines derartigen Opferbegriffes unterscheiden (Greve, Strobl & Wetzels, 1997).

Wir sprechen dann von einer Opfererfahrung, wenn eine Person ein Ereignis

- als aversiv wahrnimmt oder bewertet,
- als unkontrollierbar erlebt,
- einer oder mehreren Personen als Urhebern bzw. Tätern zuschreibt und
- als eine normative Erwartung (beispielsweise eine formale Gesetzesvorschrift) verletzend erlebt.

(Goodey, 2005), und umgekehrt wird ein Opfererleben – etwa wegen pseudo-biographischer Erinnerungen (Loftus, 1993) – aus der Außenperspektive nicht immer bestätigt. Hier wie auch bei der angesprochenen Selbstzuschreibung von Verantwortung und Schuld ist stets zu bedenken, dass möglicherweise nicht einfach ein individuelles Reliabilitätsdefizit vorliegt, sondern vielmehr ein Verarbeitungsmechanismus, dessen Funktionalität etwa darin besteht, das Gefühl der Kontrollierbarkeit künftiger ähnlicher Viktimisierungssituationen aufrechtzuerhalten (Janoff-Bulman, 1979, 1982, 1985; Montada, 1988; wir kommen auf diesen Punkt im Abschnitt 11.5 zurück).

Ein besonderes Problem ist in diesem Zusammenhang die weitreichende Beliebigkeit der Interpunktion des fraglichen Ereignisses. Ein und dasselbe Ereignis kann sich je nachdem, inwieweit der Entstehungskontext in seine Beschreibung einbezogen wird, völlig anders darstellen. Beispielsweise kann eine Ehefrau, die ihren Mann tötet, zuvor jahrelang von ihm gedemütigt und gequält worden sein. In der Perspektive etwa einer handlungs- oder bewältigungstheoretischen Forschungsfragestellung werden objektive «Validierungen» individueller Kognitionen und Bewertungen weniger interessant sein. Unter Interventionsgesichtspunkten (etwa in therapeutischen Kontexten) oder aus kriminalpolitischer Perspektive mag sich dies anders darstellen: Hier brauchen wir auch Informationen darüber, wo Realitäten enden und Wahrnehmungsverzerrungen beginnen. Nicht zuletzt derartige Differenzen und ihre Ursachen sind zu berücksichtigen, wenn es um die Beurteilung von Aussagen von Opferzeugen vor Gericht geht: Die retrospektive Einschätzung des Geschehens wird bei in diesem Sinne persönlich betroffenen Personen über gedächtnispsychologische Effekte hinaus vielfach durch Bewältigungsprozesse systematisch beeinflusst, ohne dass dies die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage im Sinne eines erlebnisgestützten Berichtes betreffen muss (vgl. dazu Greuel, Fabian & Stadler, 1997).

Theoretisch problematisch für eine wissenschaftliche Viktimologie ist vor allem das Kriterium der Verletzung normativer Erwartungen. Für Viktimisierung durch Kriminalität ist zweifellos konstitutiv, dass die Tat, deren Opfer man geworden ist, in irgendeinem Sinne «unerlaubt» oder «ungerecht», eben «kriminell» im weitesten (rechtlichen oder moralischen) Sinne war; insofern gilt der Opferstatus immer relativ zu bestimmten Normen. Es ist jedoch nicht leicht, diese präskriptiven Normen inhaltlich näher zu bestimmen, denn gerade hier kann die uneingeschränkte Zugrundelegung der subjektiven normativen Standards inakzeptabel sein: Nicht alles, was jemand als ungerecht empfindet, ist dies in jeder Hinsicht (etwa bei einer geschäftlichen Interaktion, die je nach Perspektive «geschickt» oder «unanständig» genannt werden könnte). Andererseits erscheint der naheliegende pragmatische Ausweg, sich auf explizit vereinbarte Normen, vor allem das Strafrecht, zurückzuziehen, ebenfalls problematisch, weil hier Bezugssysteme sowohl zwischen als auch innerhalb von Gesellschaften (zu verschiedenen Zeitpunkten) mitunter erheblich differieren können. (Man denke etwa an die substantiellen Veränderungen, die das Strafrecht in Deutschland in den zurückliegenden 100 Jahren in Bezug auf Homosexualität oder Abtreibung durchlaufen hat.) Kurz: Auch in der theoretischen Klärung ihrer normativen Komponenten liegt eine bislang wenig bearbeitete Herausforderung für die (kriminologische) Opferforschung.

Dem entspricht, wie angedeutet, dass auch die rechtliche Diskussion sich zu wenig um einen klar konturierten Opferbegriff bemüht hat (Höyneck, 2002, 2005; Höyneck & Jesionek, 2006). Auch hier ergibt sich eine zusätzliche Schwierigkeit durch den Umstand, dass eine wichtige Bewältigungsreaktion gerade auf als unkontrollierbar erlebte Bedrohungen in einer Rechtfertigung, Entschuldigung oder auch Verharmlosung, das heißt in einer Adjustierung normativer Standards und Bewertungsmaßstäbe besteht (siehe unten, Abschnitt 11.5). Dies wird insbesondere dann häufig der Fall sein, wenn komplexere soziale und psychologische Beziehungen bestehen (sexueller Missbrauch innerhalb der Familie ist hierfür nur ein Beispiel), denen man sich nicht oder nur unter erheblichen psychischen Kosten entziehen kann. Die jeweils subjektiven Kriterien versagen schließlich auch in jenen Fällen, in denen die Opfererfahrung selbst geeignet oder

verdrängt etc. wird oder in denen die betroffene Person möglicherweise keine angemessene Vorstellung davon hat, dass der Täter Grenzen verletzt und dass dies langfristige Folgen hat. (Die Schwierigkeiten sehr junger Kinder, Pädophilie zu erkennen, ist hierfür vielleicht das dramatischste Beispiel.)

Obwohl die Belastung durch eine Opfererfahrung gewiss eine subjektive Größe ist und Bewältigungsprozesse in der Regel an *erlebten* Viktimisierungen ansetzen, kann daher auch ein psychologischer Opferbegriff ganz ohne intersubjektive Festlegungen nicht funktionieren, denn die subjektive Perspektive kann sowohl zu weit als auch zu eng sein. Opferforschung verliert ohne *Opfer* ihre Pointe. Dabei muss das Bemühen, die Dinge in der richtigen Perspektive zu sehen, keineswegs ausschließen, dass man etwa auch bei dem Täter Opferanteile sieht: Auch er mag Opfer (beispielsweise früherer Gewalterfahrungen) gewesen sein. Dieser Gesichtspunkt wird nicht zuletzt für den Bereich der innerfamiliären Viktimisierung zu berücksichtigen sein (Herzberger, 1993; O'Leary, 1988).

Erst wenn eine Viktimisierung auch unabhängig von der subjektiven Wahrnehmung als solche identifizierbar ist, können Erinnerungsverzerrungen oder Tendenzen der Rekonstruktion und Wiedergabe, auch etwa die Neigung zur Selbstbeschuldigung, systematisch untersucht werden. Natürlich sind sie aus dieser Perspektive keine Fehlerquellen, sondern ein Teil des interessierenden Phänomens, beispielsweise Hinweis auf oder Ausdruck von Bewältigungsprozessen. Insofern lassen sich die angedeuteten Schwierigkeiten vielfach eher als methodische Herausforderungen denn als prinzipielle Hindernisse auffassen und damit in konkrete Forschungsfragen übersetzen. So ist es etwa die Aufgabe anspruchsvoller Opferforschung, diejenigen Prozesse und situativen Bedingungen zu identifizieren, die eine Entwertung der Bedrohung oder eine Selbstzuschreibung der Verantwortlichkeit als Reaktion auf eine Opfererfahrung anstoßen oder begünstigen. Selbstverständlich wird die Forschung dabei objektive Situationskonstellationen im Auge behalten müssen, wenn sie Unterschiede zwischen Illusion und Erinnerungen nicht ignorieren will. Jedoch werden Bewältigungsreaktionen bei den Betroffenen nicht nur in Abhängigkeit davon variieren, wie die Opfererfahrung selbst erlebt wird, sondern insbesondere von individuellen Belastungs, Unterstützungs- und Bewältigungserfahrungen und ressourcen abhängen (Greve, Hellmers & Kappes, 2012).

11.4.3 Bedürfnisse von Opfern: Strafen oder Wiedergutmachung?

Das Strafbedürfnis von Kriminalitätsopfern ist verschiedentlich untersucht worden (z. B. Gabriel, 1998; Orth, Maercker & Montada, 2003). Das auf den ersten Blick naheliegende Bedürfnis von Betroffenen krimineller Handlungen nach Bestrafung der Schuldigen hat sich empirisch jedoch so nicht bestätigt: Tatsächlich ist eine angemessene Wiedergutmachung in der Regel das wichtigere Anliegen von Opfern (z. B. Endres, 1992; Sessar, 1990, 1992; zusammenfassend Gabriel & Greve, 1996).

Offenbar beeinflussen zahlreiche moderierende Prozesse die Dynamik nicht nur der Reaktion auf Viktimisierungserfahrungen, sondern bereits der Entstehung und Veränderung von strafbezogenen Einstellungen. Erlebte und geäußerte Sanktionsbedürfnisse entstehen in einer komplexen Interaktion von Merkmalen des zu beurteilenden Sachverhalts (insbesondere Merkmalen der Tat und des Täters) und Merkmalen der urteilenden Person (hier insbesondere strafbezogenen Einstellungen) und werden zudem von dem Kontext beeinflusst, in dem Sanktionsbedürfnisse geäußert werden (zum Überblick: Bieneck, Oswald & Hupfeld-Heinemann, 2009). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die empirische Untersuchung von Strafreaktionen (bei Laien wie im formellen Kontext) methodisch komplex ist – wie moralische Reaktionen generell. Überdies hat die Frage, ob moralische Urteile Ergebnis eines elaborierten, rationalen Prozesses sind oder eher intuitive oder emotionale Bewertungen darstellen, die post hoc rationalisiert werden, nicht nur eine empirische, sondern auch eine theoretische Facette, die sowohl die Konzeption von «Einstellung» generell als auch – im Besonderen – von «Moralität» betrifft (Greve, 2007a). Aber auch abgesehen von der Unter-

scheidung zwischen kognitiven Urteilen, affektiven und motivationalen Reaktionen und konativen Ausdrucksformen sind bei der Erfassung strafbezogener Einstellungen zahlreiche Verzerrungstendenzen zu berücksichtigen (etwa soziale Erwünschtheit; Gabriel & Greve, 2008; Suhling, Löbmann & Greve, 2005). Der Umstand, dass die Befunde über strafbezogene Reaktionen von Kriminalitätsoptionen heterogen sind, selbst wenn man diese Differenzierungen methodisch berücksichtigt, verweist indessen auf die moderierende Rolle individueller Voraussetzungen und insbesondere intraindividuelle Verarbeitungsprozesse.

11.4.4 Die Bedrohung durch Kriminalität: Kriminalitätsfurcht als Forschungsthema

Oben wurde bereits angesprochen, dass sich Opferforschung nicht auf Personen beschränken sollte, die unmittelbare Viktimisierungserfahrungen berichten. Das betrifft über indirekte oder stellvertretende Opfer hinaus auch Personen, die sich vor Viktimisierung fürchten – durchaus auch, aber sicher nicht nur aufgrund eigener früherer Opfererfahrungen. Das Thema Kriminalitätsfurcht hat insofern in der kriminologischen Opferforschung seit Längerem einen festen Platz (zusammenfassend: Ditton & Farrell, 2000; Hale, 1996). Diesen spezifischen Forschungsgegenstand näher zu betrachten, lohnt im Zusammenhang der hier verfolgten Argumentation aus zwei Gründen. Zum einen lässt sich an ihm gut zeigen, wie wenig die politische oder massenmediale Instrumentalisierung des Themas (siehe hierzu etwa Frevel, 1998; Kreuter, 2003) den Forschungsbefunden entspricht. Zum anderen soll deutlich werden, dass eine psychologische Perspektive zur Klärung von Missverständnissen beitragen kann; dies führt zugleich zu der entwicklungs- und bewältigungstheoretischen Perspektive auf Opferforschung (siehe auch Abschnitt 11.5), die die angesprochenen Forschungsdesiderate integrieren könnte.

Tatsächlich gibt es eine Reihe von Befunden, die zu belegen scheinen, dass Kriminalitätsfurcht, die seit den 1970er Jahren in den meisten Opfer-Surveys regelmäßig miterfasst wird (z. B. Reuband, 1992; zum Überblick Bilsky, Pfeiffer & Wetzels, 1993; Boers, 1991; Schwind, Fetchenhauer, Ahlborn & Weiß, 2001; Wetzels et al., 1995), ein ernstes und für manche Bevölkerungsgruppen sogar erhebliches Problem darstellt. Jedoch hat die kriminologische Literatur zur Kriminalitätsfurcht typischerweise mindestens zwei erhebliche Schwächen. Zum einen teilt sie die bereits angesprochenen Probleme selektiver Stichprobenerhebung mit den Opferbefragungen, in deren Kontext sie im Allgemeinen durchgeführt wird; den Versuch, Kriminalitätsfurcht in speziellen Subkulturen und Milieus zu erfassen, hat man selten unternommen (Greve, 1996). Die in der Literatur diskutierten «Paradoxien», nach denen Opfer und besonders gefährdete Personen oft weniger Angst zu haben scheinen als weniger gefährdete und (bislang) nicht betroffene (Hale, 1996; Kury & Würger, 1993), sollten sich aber gerade auch an Personengruppen prüfen lassen, deren objektives Viktimisierungsrisiko besonders hoch ist.

An das Erfordernis einer sorgfältigen Prüfung derartiger Thesen schließt sich das zweite zentrale Problem der Forschung über Kriminalitätsfurcht an: Es ist zum anderen nicht klar, wie ein adäquater Erfassungszugang zur Kriminalitätsfurcht aussehen soll. Zwar hat man die Kritik an der sogenannten Standardfrage, die lediglich nach der Furcht «abends, allein, draußen, im Dunkeln» fragt, mittlerweile mehrfach formuliert (z. B. Eve, 1985; Ferraro & LaGrange, 1987; Gray, Jackson & Farrall, 2008; Greve et al., 1996; Warr, 1984); in der Forschungspraxis ist jedoch dieser sparsame (und anschlussfähige) Erfassungsweg offenbar immer noch häufig. Von wenigen Ausnahmen abgesehen (z. B. Farrall & Gadd, 2004; Taylor & Hale, 1986; Warr, 1984, 1987; in Deutschland beispielsweise Bilsky et al., 1993; Bermeitinger & Kappes, in press; Kury et al., 1992; Kury, Lichtblau, Neumaier & Oberfell-Fuchs, 2005), hat sich die kriminologische Forschung kaum um differenziertere und validere Erhebungsweisen bemüht. Dies weist vermutlich weniger auf mangelndes Interesse als vielmehr auf tiefer liegende theoretische Unsicherheiten hin. Es fehlt trotz einiger Ansätze (z. B. Balvig, 1990; Garofalo, 1981; Skogan & Maxfield, 1981) nach wie vor ein überzeugender theoretischer Rah-

men, in dem «Kriminalitätsfurcht» konzeptuell angemessen und kohärent gefasst werden könnte (Arnold, 1991); ohne ihn aber sind Versuche einer adäquaten Erfassung schwerlich aussichtsreich.

Wenn man jedoch die – in der psychologischen Literatur zu Angst und Furcht basalen – Unterscheidungen zwischen kognitiven, affektiven und behavioralen Facetten sowie zwischen intraindividuell variierenden Zuständen und interindividuell variierenden Dispositionen beachtet (Gabriel & Greve, 2003), ergibt sich sogar für vermeintliche Risikogruppen der Kriminalitätsfurcht (insbesondere ältere Personen) ein anderes, kaum mehr widersprüchliches Bild (Greve, 1998): Ältere fürchten sich weder mehr noch häufiger als Jüngere, und sie schätzen auch ihr Viktimisierungsrisiko nicht höher ein. Jedoch verhalten sie sich vorsichtiger als Jüngere, was zu ihrer relativ geringen Viktimisierungsrate beitragen dürfte (Fattah, 1993; Goodey, 2005; Greve, 1998, 2005; Greve & Wilmers, 2005a; Hellmers, 2010). Die Erklärung dieses Befundes ist vermutlich komplex: Neben einer subjektiv und objektiv höheren Vulnerabilität Älterer dürften auch sich verändernde Anreizstrukturen riskanten Verhaltens und eine physisch wie sozial nachlassende Mobilität eine Rolle spielen (Greve, 2008a). Eine in diesem Sinne detailliertere Betrachtung deutet darauf hin, dass die allgemeine Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung jedenfalls für Deutschland offenbar deutlich überschätzt wurde; tatsächlich stehen für alle Altersgruppen andere Sorgen und Bedrohungen des persönlichen Sicherheitsgefühls im Vordergrund (beispielsweise die Sorge um die Pflege und Gesundheit im Alter; vgl. z. B. Wetzels et al., 1995).

Psychologisch interessant und theoretisch weiterführend ist die Antwort auf die Frage, inwieweit ein durch Vorsicht eingeschränktes Verhaltensspektrum das Wohlbefinden zum Beispiel älterer Menschen beeinträchtigt. Tatsächlich zeigt sich, dass dies nicht substantiell der Fall ist, vermutlich deswegen, weil palliative Uminterpretationen und Neubewertungsprozesse hier zu kognitiver und emotionaler Entlastung beitragen (Greve, 2000). Wie bereits die heterogene Befundlage zu Strafbedürfnissen von Kriminalitätsoffern und zu den durchaus nicht immer gravierenden und nachhaltigen psychischen Folgen von Opfererfahrungen durch Kriminalität weist dies auf die zentrale Rolle intrapsychischer Verarbeitungs- und Bewältigungsprozesse hin.

11.5 Psychische Verarbeitung von Opfererfahrungen durch Kriminalität: Prozesse der Bewältigung

Das konvergente Fazit des vorangegangenen Abschnitts 11.4 verweist auf die Schlüsselrolle von Prozessen der subjektiven Verarbeitung bedrohlicher Erfahrungen und Erwartungen bei der Erklärung kognitiver und emotionaler Reaktionen auf persönlich erfahrene oder antizipierte Kriminalität, das heißt auf die Frage danach, mit Hilfe welcher Strategien und Mechanismen es Individuen gelingt, die Folgen einer (persönlichen oder stellvertretenden) Opfererfahrung zu «neutralisieren» (Agnew, 1985; Greve, 2008b). Überraschenderweise hat die kriminologische Viktimologie jedoch die Bewältigung von antizipierter oder tatsächlich erfahrener Kriminalität bislang verhältnismäßig wenig empirisch untersucht und vor allem kaum in umfassendere theoretische Modelle eingebunden (Agnew, 1985; Burgess & Holmstrom, 1979a, b; Lurigio & Resick, 1990; Tov, 1993; vgl. dazu Greve & Wilmers, 2005a). Das ist deswegen überraschend, weil sich sogar bei vermeintlich gravierenderen Ereignissen zeigt, dass viele Personen nicht dauerhaft belastet bleiben. Die psychologische Forschung zur sogenannten Resilienz (zum Überblick etwa Luthar, 2006) hat verschiedentlich belegt, dass in der Mehrzahl der Fälle sogar bei auf den ersten Blick dramatischen Erfahrungen die erwartbaren oder plausiblen Traumatisierungen nicht aufzutreten scheinen (Bonanno, 2004); Masten (2001) spricht angesichts dieses Befundes von *ordinary magic* – dem alltäglichen Wunder. Eine entwicklungspsychologische Konzeption von Resilienz (Brandstädter, 1999; Greve & Staudinger, 2006; Leipold & Greve, 2009; Meyer & Greve, 2012; Staudinger, Marsiske & Baltes, 1995) öffnet zugleich die Perspektive auf die längerfristigen Verarbeitungsprozesse, die einerseits die Nachhaltigkeit von Viktimisierungsfolgen im Blick

behält (einschließlich der Möglichkeit von «Schläfereffekten», etwa bei kindlichen Opfern), andererseits aber die Dynamiken der Bewältigung auch schwerwiegender Erfahrungen beachtet und so wirksame Interventionsangebote fördern könnte.

11.5.1 Das Zwei-Prozess-Modell der Entwicklungsregulation als theoretischer Rahmen

Dazu ist es allerdings erforderlich, einen theoretischen Rahmen zu finden, der die Spezifität einer Viktimisierung infolge von *kriminellen* Handlungen berücksichtigen kann, zugleich aber theoretisch anschlussfähig an allgemeine bewältigungstheoretische und entwicklungspsychologische Argumente bleibt. So kann etwa die Untersuchung von Richter (1997) mit ausdrücklichem Bezug auf das Bewältigungsmodell von Lazarus (z. B. 1991) – eine der wenigen psychologischen Opferstudien mit einem explizit bewältigungstheoretischen Rahmen – weder den Entwicklungsverlauf von Bewältigungsprozessen noch die spezifischen Belastungen von Opfererfahrung durch Kriminalität konzeptuell berücksichtigen; Viktimisierungen durch Kriminalität bleiben so häufig einfach ein Prototyp «kritischer Lebensereignisse» (Filipp, 1981; Filipp & Aymanns, 2010). Auch wenn sie das häufig sein werden, wird eine psychologische Viktimologie berücksichtigen müssen, dass sie häufig eben nicht «kritisch» sind oder bleiben; sie muss ferner theoretisch abbilden, worin sich Opfererfahrungen durch Kriminalität in ihrer entwicklungskritischen Bedeutung von anderen Ereignissen wie schwerer Erkrankung, Unfall, sozialen Konflikten etc. unterscheiden. Zu untersuchen ist insofern die individuelle Bedeutung derartiger Erlebnisse nicht nur im Hinblick auf akute emotionale (Kriminalitätsfurcht) oder klinische Folgen (Posttraumatische Belastungsreaktionen), sondern auch auf längerfristige Veränderungen und Adaptationen mit Entwicklungscharakter (etwa in Bezug auf Selbst und Persönlichkeit). Ein entwicklungspsychologischer Ansatz sollte darüber hinaus Anschlussüberlegungen etwa dazu umfassen, ob sich der Einfluss derartiger kritischer Entwicklungsereignisse oder der Umgang mit ihnen in verschiedenen Entwicklungssituationen (Lebensphasen) unterscheidet. Die objektive (z. B. rechtliche) Qualifizierung des Deliktes wird dabei vermutlich statistisch einen Unterschied machen, der sich aber durch die subjektive Verarbeitung der jeweiligen Opfererfahrung vollständig erklären lassen dürfte. Es ist nicht der Einbruch *per se*, der die Entwicklungsfolgen bestimmt (im Kontrast etwa zur Körperverletzung), sondern die durch ihn angestoßene psychische Verarbeitung, die innerhalb eines Delikttypus sicher stärker variiert als zwischen Deliktformen.

Ungeachtet wichtiger Differenzen im Detail wird man sagen dürfen, dass die Majorität der aktuell diskutierten Ansätze psychologischer Bewältigungsforschung folgenden Grundgedanken teilt: Belastungen und Bedrohungen von Wohlbefinden und Handlungsfähigkeit, seien sie akute Probleme oder gravierende Entwicklungskrisen, sind allgemein als Diskrepanzen zwischen einem aktuellen tatsächlichen (wahrgenommenen) Zustand und einem angestrebten, erwünschten oder erforderlichen alternativen Zustand rekonstruierbar (Brandtstädter, 2001). Die Reaktionen auf solche Herausforderungen lassen sich dann allgemein zwei Kategorien zuordnen: Entweder versucht die Person, aktiv das Problem zu lösen, oder sie muss reaktiv die empfundene Belastung durch Vermeidung oder Modifikation des Umgangs mit dem Problem reduzieren. Fast alle Bewältigungstheorien (Wentura, Greve & Klauer, 2002) lassen sich, jedenfalls dem Grundsatz nach, in diese abstrakte Systematik einordnen (Greve, 1997), beispielsweise auch das bereits angesprochene Modell problem- und emotionszentrierter Bewältigungsreaktionen (Lazarus, 1991). Diese Grundkonstruktion ist jedoch zugleich Ausgangsposition mehrerer Ansätze zur Entwicklungsregulation (Baltes & Baltes, 1990; Brandtstädter, 2007; Brandtstädter & Renner, 1990; Brandtstädter & Rothermund, 2002; Freund, Li & Baltes, 1999; Heckhausen & Mayr, 1998; Heckhausen & Schulz, 1995; zusammenfassend Boerner & Jopp, 2007; Greve & Wentura, 2007).

Wir wollen uns hier vor allem deswegen auf das Zwei-Prozess-Modell der Entwicklungsregulation von Brandtstädter und Mitarbeitern beziehen (vgl. auch Brandtstädter & Greve, 1994; Brandtstädter &

Rothermund, 2002; Brandtstädter, Wentura & Greve, 1993; Brandtstädter, Wentura & Rothermund, 1999), weil es im Kontext von Opfererfahrungen durch Kriminalität (z. B. Greve & Wilmers 2005b) und Kriminalitätsfurcht bereits empirisch erprobt wurde (Greve, 2000). Das Modell unterscheidet zwei Modi der Problembewältigung, die als «assimilative» und «akkommodative» Prozesse bezeichnet werden.

Assimilative Strategien: Intentionale Selbstentwicklung

Im assimilativen Reaktionsmodus versucht die Person, ihre Lebenssituation, ihr eigenes Verhalten oder auch Aspekte der eigenen Person im Sinne einer besseren Angleichung an ihre normativen Vorstellungen und Ziele in Bezug auf sich selbst zu verändern. Kennzeichnend für diesen Modus ist das Festhalten an den persönlichen Standards und Zielen, die der Situations- bzw. Entwicklungsbewertung zugrunde liegen. Die Bewältigungsversuche im assimilativen Modus sind in aller Regel absichtlich, bewusst und kontrolliert ausgeführt: Man kann von *Bewältigungsstrategien* sprechen.

Nach einer aktuellen Opfererfahrung durch Kriminalität kann die betroffene Person allerdings in aller Regel nur kompensatorisch oder restitativ reagieren. Sie kann sich aber immerhin aktiv darum bemühen, durch ihr Verhalten weitere Folgen und insbesondere Wiederholungen einer Viktimisierung durch Kriminalität zu vermeiden, etwa indem sie aus einer (subjektiv) gefährlichen Gegend wegzieht, Selbstverteidigungskurse besucht oder ihr Sozialverhalten ändert, um befürchteter Gewalt vorzubeugen (z. B. Skogan, 1981). Derartiges «assimilatives» Bewältigungsverhalten (Brandtstädter & Rothermund, 2002) mag Entwicklungsfolgen dann nach sich ziehen, wenn sich dadurch die Lebenssituation, die soziale Konstellation oder Kompetenzprofile der Person substantiell und nachhaltig verändern. Gleichwohl werden sich Bewältigungsprozesse nach Opfererfahrungen durch Kriminalität häufiger auf Anpassungen des Selbstbildes und der persönlichen Ziel- und Wertorientierungen richten.

Akkommodative Prozesse: Bewältigung als Entwicklungsanpassung

Jedoch kann der Versuch, Entwicklungsverluste auf diese aktiv problemlösende Weise zu beseitigen oder zu verhindern, scheitern oder mit zu hohen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein. Vielfach im Leben sind daher, über kompensatorische Maßnahmen hinaus, grundsätzlichere Revisionen von Lebens- und Entwicklungsentwürfen nötig. Gravierende Bedrohungen, die nicht aktiv beseitigt werden können, lassen sich nur durch reaktive Präferenzanpassungen auflösen, also dadurch, dass man Standards und Ziele an die Situation und die gegebenen Handlungsmöglichkeiten angleicht; dies ist der akkommodative Modus. Typische Beispiele akkommodativer Reaktionen sind das Aufgeben oder Abwerten von blockierten Zielen (z. B. könnte man einen nächtlichen Parkspaziergang aufgrund der Überfallgefahr auf den Tag verlegen, weil man nachts ja die Schönheiten des Parks ohnehin nicht richtig sehen könne), Prozesse der Anspruchsregulation (z. B. könnte sich die Erwartung, von Kriminalität verschont zu bleiben, nach der Erfahrung eines relativ harmlosen Wohnungseinbruches in die Erwartung umwandeln, nur selten betroffen zu sein, oder in die Einschätzung, bestimmte Lebensrisiken seien eben unvermeidlich), aber auch Prozesse, die zu einer akzeptanzfördernden Umdeutung der gegebenen Situation führen (z. B. kann mir die Erfahrung, nach einem Wohnungseinbruch unbeschwert in derselben Wohnung weiterleben zu können, zeigen, dass ich aus einer solchen Belastung gestärkt hervorgehe, wodurch sie sich mir dann als *auch positives* Erlebnis darstellt). Typischerweise sind auch überwiegend negativ betrachtete Lebensereignisse in gewissem Maße mehrdeutig bzw. polyvalent. Auch kritische Lebenssituationen haben eine Reihe von Facetten, die sich in unterschiedlichem Maße positiv oder negativ bewerten lassen. So kann die Bedrohung eines Lebensbereiches durchaus positive Konsequenzen für andere Bereiche haben: In einer Krise mögen sich Freundschaften bewähren oder festigen, eine negative Erfahrung kann zu einer reiferen Perspektive auf den Sinn des eigenen Lebens führen et cetera. Kennzeichnend für akkommodative Prozesse ist insofern gerade nicht das Festhalten an Zielen und

Normen, sondern das flexible Anpassen von Orientierungen, Zielvorstellungen und Präferenzen an erlebte Einbußen und Beschränkungen.

Wenn die Überlegung nicht fehlerhaft, dass akkommodative Formen der Entwicklungsregulation gerade in der individuellen Verarbeitung einer Opfererfahrung aufgrund einer kriminellen Handlung (als einem Prototyp eines subjektiv als unabänderlich wahrgenommenen Bedrohungs- und Verlustereignisses) von besonderer Bedeutung sind, dann sollte sich zunächst empirisch zeigen lassen, dass die individuelle Tendenz zu akkommodativen Reaktionen auf Belastungen einen adaptiveren Umgang auch mit Viktimisierungen durch Kriminalität vorhersagt. Im Anschluss an erste Befunde, denen zufolge Personen, die zu einer in diesem Sinne adaptiven Bewältigung neigen, nach einer Opfererfahrung eine bedeutsam geringere Furcht zeigten (Greve et al., 1996; im Hinblick auf die adaptive Pufferung der Furcht selbst siehe Greve, 2000), ließen sich entsprechende Einflüsse in mehreren Studien belegen, in denen im Anschluss an die skizzierte Überlegung unter anderem das Selbstwertgefühl und die Kriminalitätsfurcht als Indikatoren für die Verarbeitung von Viktimisierungsergebnissen analysiert wurden (Greve & Wilmers, 2005b). Offen ist einstweilen, von welchen strukturellen Bedingungen – oder sogar konkreten Interventionen – akkommodative Prozesse ausgelöst oder begünstigt werden können, denn unmittelbar intentional («Ich will akzeptieren!») lassen sie sich nicht initiieren.

Dabei wird in diesem Modell keinem der beiden Modi ein Primat eingeräumt: Weder steht fest, welcher Modus jeweils «angemessen» oder gar «erfolgreich» ist, noch ist von vornherein entschieden, mit welchem Modus die Person zuerst auf eine Belastung reagiert, und es wird in einer dynamischen Perspektive häufig sogar so sein, dass erst die Kombination beider Formen wirksam ist.

Defensive Reaktionen: Die «Abwehr» von Bedrohung

Es ist vielleicht nicht unnötig, auf eine Randbedingung hinzuweisen, unter der das Zwei-Prozess-Modell überhaupt erst greifen kann: Das Problem, das assimilativ oder akkommodativ zu lösen oder aufzulösen ist, muss zuvor *als Problem* registriert worden sein. Es dürfte, wie oben bereits betont, zu den unstrittigen Gemeinsamkeiten der verschiedensten Bewältigungstheorien gehören, dass es weniger auf die «objektiven» Qualitäten eines kritischen Lebensereignisses ankommt als vor allem darauf, wie die Person sie wahrnimmt und mit dieser (subjektiven) Herausforderung umgeht. Ereignisse haben keine Bedeutung an sich, sondern gewinnen diese erst durch individuelle Interpretations- und Bewertungsprozesse, die nicht nur von der individuellen Biographie, sondern gewiss auch vom sozialen Kontext abhängen (z. B. Wood, Taylor & Lichtman, 1985; zusammenfassend Wentura et al., 2002). Da schon auf dieser Ebene Belastungen selektiert werden, könnte man argumentieren, dass den beiden genannten prinzipiellen Optionen der Entwicklungsregulation vorgelagert all jene «defensiven» Prozesse der «Wahrnehmungsabwehr» und «Akzeptanzvermeidung» (Greve, 2000) seien, die eben die Wahrnehmung eines Problems (*als Problem*) vermeiden. Die Einbeziehung defensiver Prozesse in die Erklärung des Phänomens einer entwicklungsorientierten Resilienz wird, auch wenn sie oft mit höheren psychischen «Kosten» verbunden und nicht immer nachhaltig wirksam sein werden (Leipold & Greve, 2009), gerade bei Viktimisierungen durch Kriminalität von besonderer Bedeutung sein, weil schwere Traumatisierungen möglicherweise nur so überwindlich sein könnten. Neuere Ansätze in der Traumatherapie legen nahe, dass man in der Psychotherapie zunächst vor allem auf die psychische Stabilisierung fokussieren sollte. Ressourcenaktivierung und Verbesserung der Antizipation gefährdender Situationen sollten oberste Priorität haben – also einer denkbaren «Durcharbeitung» des traumatischen Erlebnisses *vorangehen*. Die konfrontierende Traumabearbeitung, sofern sie denn sinnvoll und aussichtsreich ist, setzt erst zu einem späteren Zeitpunkt der Therapie ein, wenn eine ausreichende Stabilisierung erreicht wurde (Huber, 2003; Wöller, 2006). In zahlreichen Fällen könnte allerdings eine erreichte Stabilisierung – auch ohne ein konfrontierendes Wiedererleben des Traumas – ein wertvolles und möglicherweise auch ausreichendes Therapieziel sein.

11.5.2 Externe Ressourcen: Die Ambivalenz sozialer Reaktionen

Bei kritischen Lebensereignissen generell, aber auch im Hinblick auf Viktimisierungen durch kriminelle Handlungen speziell ist die Fokussierung auf individuelle Ressourcen jedoch womöglich zu eng. Allerdings ist die Wirkung sozialer Unterstützung von Gewaltopfern aus mehreren Gründen oft ambivalent (Hosser, 1997). Zum einen sind die Helfenden oft nicht sensibel genug, um die Bedürfnisse der Opfer zu erkennen, oder nicht hinreichend kompetent, um sie zu erfüllen; zum anderen gibt es Hinweise darauf, dass Helfende sich durch die Gewalterfahrung der Opfer oft selbst bedroht fühlen (etwa in ihrem Sicherheitsgefühl oder in ihrem Vertrauen in Mitmenschen) und sich infolgedessen in einer das Opfer zusätzlich belastenden Weise verhalten, etwa indem sie dem Opfer eine ganz besondere Hilfsbedürftigkeit unterstellen. Die Unterstützung und Behandlung von Gewaltopfern – jenseits der allgemein gewährleisteten medizinischen Versorgung und grundsätzlich verfügbaren rechtlichen Beratung (etwa durch den Weißen Ring) – ist nur für wenige spezifische Deliktbereiche (z. B. Gewalt gegen Frauen) systematisch verfügbar. Vielfach sind institutionelle Angebote weder bekannt noch werden sie gegebenenfalls in Anspruch genommen (Wetzels, 1996). Die individuelle Suche nach professioneller Unterstützung scheitert vielfach an psychischen Hürden: Scham, Angst vor sekundären Viktimisierungen und Stigmatisierungen verhindern in einer Vielzahl von Fällen die Inanspruchnahme therapeutischer Unterstützung.

Bereits oben haben wir die Schwierigkeit angesprochen, dass die Stellung von Verbrechenopfern nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch im Strafverfahren alles andere als gut und abgesichert ist (Patsourakou, 1994; Schneider, 1982; zum Überblick: Höynck, 2005). So muss eine persönliche Entschädigung in aller Regel eigens eingeklagt werden, wobei eine Wiedergutmachung, die aus Sicht der Betroffenen diese Bezeichnung verdiente, offenbar nicht regelmäßig realisiert wird; das ist deswegen bemerkenswert, weil ebendies – und nicht eine harte Bestrafung der Täter – das vorrangige Interesse der Opfer ist (siehe oben, Abschnitt 11.4.3). Im Strafprozess wird dem Opfer meist die Rolle des Zeugen zugewiesen, dessen Belange besonders zu berücksichtigen nicht eben das primäre Interesse der Prozessbeteiligten ist. Naheliegenderweise wird insbesondere die Verteidigung in vielen Fällen an seiner Darstellung Zweifel anmelden; aber auch Richter und Staatsanwalt sollen im Interesse der – natürlich gleichermaßen schützenswerten – Rechte des Angeklagten alle Zweifel (auch an der Glaubwürdigkeit der Zeugen) ernst nehmen (Däubler-Gmelin, 1994; Weigand, 1986). Hinzu kommen zahlreiche Hürden, die ein Kriminalitätsoffer schon im Vorfeld der institutionellen Strafverfolgung zu nehmen hat, beispielsweise bei der Notwendigkeit einer möglichst umgehenden ärztlichen Untersuchung von Gewaltopfern zum Zwecke der Beweissicherung. Opfer, die sich aus den hier angesprochenen Gründen nicht an Details ihrer Opfererfahrung erinnern können, werden auch außerhalb des Gerichtes unglaubwürdig. Die sozialen Reaktionen gegenüber Verbrechenopfern schwanken vielfach zwischen Hilflosigkeit und inadäquaten Hilfsangeboten auf der einen Seite bis hin zu sozialer Isolierung oder sogar Stigmatisierung (*blaming the victim*; siehe oben) auf der anderen Seite. Die so erfahrene sekundäre Viktimisierung (für ein dramatisches Beispiel siehe Kiefl & Sieger, 1993) mag in drastischen Fällen geradezu in eine «Opferkarriere» münden (Schneider, 1994).

11.5.3 Die Spezifität von Viktimisierung durch Kriminalität: Offene Fragen an eine psychologische Viktimologie

Weder die bisherige Bewältigungsforschung noch ein entwicklungspsychologischer Ansatz haben bislang die Besonderheiten der Opfererfahrungen durch Kriminalität empirisch oder theoretisch untersucht. In einem bewältigungstheoretischen Ansatz wird man eine Viktimisierung vielmehr, wie bereits angesprochen, als Prototyp eines kritischen Lebensereignisses ansehen, das höchst belastend und insofern fraglos bewälti-

gungsbedürftig ist. Der naheliegende Ansatz ist dies insbesondere dann, wenn schwerwiegende Opfererfahrungen fokussiert werden; die angesprochene Studie von Richter (1997) etwa konzentrierte sich zwar nicht spezifisch auf eine bestimmte Deliktategorie, aber die Teilnehmer erreichte man über eine Opferhilfsorganisation (Der Weiße Ring), was nicht nur im Hinblick auf die Schwere des Ereignisses, sondern auch auf die perzipierte Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen eine erhebliche Vorselektion impliziert.

Nun lässt sich schwerlich theoretisch vorentscheiden, inwieweit eine Opfererfahrung durch Kriminalität eine derart spezifische Belastung darstellt, dass spezifische, womöglich in anderen Fällen unnötige oder unwirksame Bewältigungsprozesse erforderlich oder wirksam sind; dies ist offenkundig eine empirische Frage (deren Klärung bislang aussteht). Immerhin aber lassen sich aus der im Abschnitt 11.4.2 diskutierten näheren Bestimmung des Opferbegriffs Hinweise darauf ableiten, dass eine Viktimisierung mehrere Besonderheiten aufweist. Insbesondere die Verletzung normativer Erwartungen dürfte, auch wenn sie in anderen Fällen kritischer Lebensereignisse ebenfalls auftreten kann (z. B. bei plötzlicher Kündigung oder einem Unfall durch Fremdverschulden), wegen des im Falle einer Viktimisierung konstitutiven Stellenwertes ein wesentlicher Aspekt des Bewältigungsanlasses sein (Greve, 2005; Greve & Wilmers 2005a). Hinzu kommt, dass die Schädigung des Opfers in aller Regel nicht nur intentional, sondern auch gezielt sein wird: Der Täter wird sein Opfer häufig (aus)gesucht, in vielen Fällen, gerade bei Gewaltdelikten, sogar anhand individuell-persönlicher Merkmale ausgewählt haben. Die für unkontrollierbare Erfahrungen (Krankheiten, Unfälle) belastende, weil schwerlich abschließend zu beantwortende «*Why-me?*»-Frage erhält im Falle von Opfererfahrungen durch Kriminalität ihre besondere Bedeutung dadurch, dass sie in vielen, gerade besonders belastenden Fällen eine naheliegende Antwort in Eigenschaften oder Verhaltensweisen des Opfers hat («Er hat mich ausgewählt, weil ich so naiv war»; «Ich bin offenbar ein attraktives Opfer für Diebstahl» et cetera). Die auch bei anderen kritischen Lebensereignissen vorfindliche subjektive Konstruktion einer (Mit) Schuld, die etwa im Dienste eines «Gerechte-Welt»-Motivs (Correia, Vala & Aguiar, 2001; Lerner, 1977; Überblick: Dalbert, 2001; Montada & Lerner, 1998) ein auf den ersten Blick durch seine Unerklärlichkeit auch für das eigene Lebensvertrauen bedrohliches Ereignis als kontrollierbar, erklärlich und also ungefährlich einzuordnen vermag (Montada, 1988), erhält insofern gerade bei einer Opfererfahrung durch Kriminalität eine besondere Dynamik (Janoff-Bulman, 1982). Die Besonderheit besteht hier eben darin, dass die kriminelle Handlung ja tatsächlich (in der Regel) eine kriminelle Handlung im engeren Sinne war, also eine vom Täter gewählte, absichtlich und kontrolliert ausgeführte Handlung, zu der in aller Regel eben wesentlich auch die Wahl des Opfers gehört («Er hat mich *nicht* versehentlich gewählt!»); eben darin dürfte in vielen Fällen eine besondere Belastung für das Opfer liegen und damit ein *spezifischer* Bewältigungsbedarf.

Über diesen Aspekt der Wiedergewinnung eines Gefühls von Kontrolle und Selbstwirksamkeit hinaus unterstützt der in vielen Fällen von Viktimisierung durch Kriminalität saliente Aspekt der Bedrohung der eigenen personalen Identität (Bard & Sangrey, 1980) den in Abschnitt 11.5.1 dargestellten entwicklungspsychologischen Rahmen aber nochmals grundsätzlicher. Tatsächlich ist das Zwei-Prozess-Modell im Rahmen eines aktionalen Entwicklungsansatzes entstanden (Brandtstädter, 2001, 2006; Brandtstädter & Greve, 2006), in dem individuelle Kontrollüberzeugungen im Hinblick auf die eigene (künftige) Lebensgestaltung theoretisch von konstitutiver Bedeutung sind. Zudem hat man das Zwei-Prozess-Modell insbesondere im Zusammenhang mit Dynamiken der Selbst-Stabilisierung empirisch geprüft (Brandtstädter & Greve, 1994; Greve, 2007b). Wenn die Belastung einer Opfererfahrung durch Kriminalität – über ihre unspezifischen Aspekte (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, materiellen Schaden, unspezifische Beeinträchtigung des Wohlbefindens etc.) hinaus – eben in ihrer spezifischen Bedrohung der personalen Identität liegt, dann wäre ein Ansatz, der die entwicklungskritische Bedeutung gerade im Hinblick auf die Stabilisierung und weitere Entwicklung (und Gestaltung) des Selbst thematisiert, nachgerade unabweislich. Dies freilich muss sich in der empirischen Fruchtbarkeit einer solchen Perspektive erweisen.

11.6 Psychologische Viktimologie: Aussichten auf eine spezifische Perspektive

Um nicht missverstanden zu werden: Die Intention dieses Beitrags ist kein kriminalpolitisches Plädoyer. Auf die Gefahr einer Instrumentalisierung von (vermeintlichen) Opferinteressen etwa für die Forderung nach Gesetzesverschärfungen ist verschiedentlich hingewiesen worden (Elias, 1993; Pilgram & Steinert, 1991); tatsächlich lassen sich jedoch Opferinteressen gerade dafür schwerlich reklamieren, und zwar weder empirisch noch theoretisch, denn weder haben Kriminalitätsoffer ein besonderes Strafbedürfnis noch würde dies eine (harte) Strafreaktion legitimieren (Gabriel & Greve, 1996). Die Argumentation dieses Beitrags zielt vielmehr darauf, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kriminalitätsoffern vor allem dann ernst genommen würden, wenn sich die Psychologie der Untersuchung spezifischer wie unspezifischer Folgen von Viktimisierungen und deren Bewältigung mehr zuwenden würde. Die eminent praktische Relevanz dieses Bereiches liegt auf der Hand, denn es fehlt offenbar nach wie vor an einer ausreichenden Versorgung mit wirksamen und von Opfern wahrgenommenen und akzeptierten Institutionen der Opferhilfe. Wir wissen nach wie vor zu wenig darüber, wie man Personen wirksam helfen kann, die von einer gravierenden Opfererfahrung durch Kriminalität betroffen sind. Mit materieller Hilfe ist es in aller Regel nicht getan (obwohl schon sie oft eine erhebliche Hilfe ist; vgl. hierzu etwa verschiedene Beiträge in Sank & Caplan, 1991). Vielmehr kann erst eine genauere Kenntnis der Prozesse, die eine erfolgreiche Bewältigung anstoßen, unterstützen oder auch behindern, die Entwicklung geeigneter Programme und Konzepte ermöglichen. Interessant sind darüber hinaus vor allem solche Personen, denen es ohne Hilfe gelingt, auch schwerere Opfererfahrungen zu bewältigen, und solche, die Hilfe bräuchten, aber keine anfordern. Dabei kann uns gerade die erste Gruppe lehren, welche personalen und sozialen Ressourcen dazu beitragen, Opfererfahrungen auch ohne institutionelle Unterstützung zu bewältigen. Dieser Aspekt eröffnet zugleich eine neue, etwas ungewöhnliche Anwendungsperspektive: die Möglichkeit einer unspezifischen Prävention in Bezug auf *mögliche* Opfer. Wenn es gelänge, Grundlagen für die Entwicklung von generellen Bewältigungsressourcen zu fördern, würde dies auch den künftig Betroffenen helfen (Greve, Leipold & Meyer, 2009; Greve & Wilmers, 2003, 2005b). Den Interessen tatsächlicher – und auch potentieller – Opfer wird mit einem soliden Wissen über Prozesse der Verarbeitung von Opfererfahrungen durch Kriminalität in besonderem Maße gedient sein. Dies setzt freilich voraus, psychologische Opferforschung als reichhaltiges, wissenschaftlich spannendes und praktisch höchst relevantes Arbeitsgebiet besser zu erschließen, als bisher geschehen.

11.7 Zusammenfassung

Opferforschung ist ein Weg, Dunkelfeldaspekte der Kriminalität zu untersuchen, etwa indem man Anzeigebereitschaften erfragt. Sie kann darüber hinaus abschätzen helfen, wie schwer die Folgen von Kriminalität für Opfer sind; dies hat auch zum Abbau von Harmlosigkeitsmythen beigetragen (etwa bei Gewalt gegen Frauen). Die Untersuchung möglicher Konsequenzen von Opfererfahrungen schließt auch nichtklinische Aspekte ein, unter anderem Kriminalitätsfurcht und Strafbedürfnisse; schon hier ist der Bezug auf differenzierte psychologische Ansätze wichtig und hilfreich. Ein psychologischer Ansatz ist aber vor allem dann unerlässlich, wenn man Prozesse der Bewältigung von Opfererfahrungen durch Kriminalität untersuchen will. Psychologische Opferforschung kann vor allem dazu und zu den sich daraus ergebenden Folgerungen für Intervention und Prävention einen wertvollen Beitrag zur Kriminologie insgesamt leisten.

11.8 Weiterführende Literatur

- Ditton, D. & Farrall, S. (2000). *The fear of crime*. Aldershot: Ashgate.
Hilfreiche Sammlung vieler klassischer und aktueller Arbeiten zum Thema Kriminalitätsfurcht.
- Hassemer, W. & Reemtsma, J.P. (2002). *Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit*. München: Beck.
Nachdenklicher Text zur moralischen Seite von Opfererfahrungen durch Kriminalität.
- Karmen, A. (2007). *Crime Victims. An Introduction to Victimology* (6th ed.). Belmont: Thomson Higher Education.
Vielfach wieder aufgelegtes einführendes Lehrbuch, allerdings mit besonderem Blick auf US-amerikanische Verhältnisse.
- Krahé, B. & Scheinberger-Olwig, R. (2002). *Sexuelle Aggression*. Göttingen: Hogrefe.
Ausgewogene und gründliche Diskussion eines Bereiches der Viktimologie, der viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat.
- Orth, U., Cahill, S.P., Foa, E.B. & Maercker, A. (2008). Anger and Posttraumatic Stress Disorder Symptoms in Crime Victims: A Longitudinal Analysis. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 62, 208–218.
Exemplarische Studie zu den klinischen Konsequenzen von Viktimisierung.
- Richter, H. (1997). *Opfer krimineller Gewalttaten. Individuelle Folgen und ihre Verarbeitung*. Mainz: Weißer Ring.
Eine der wenigen deutschsprachigen Studien zur Bewältigung mit theoretisch begründetem Ansatz.

Literatur

- Agnew, R. S. (1985). Neutralizing the impact of crime. *Criminal Justice and Behavior*, 12, 221–239.
- Ahlf, E.-H. (1994). Alte Menschen als Opfer von Gewaltkriminalität. *Zeitschrift für Gerontologie*, 27, 289–298.
- Arnold, H. (1991). Fear of crime and its relationship to directly and indirectly experienced victimization: A binational comparison of models. In K. Sessar & H.-J. Kerner (Eds.), *Development in crime and crime control research* (pp. 87–125). New York: Springer.
- Baier, D. (2008). *Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd* (KFN-Forschungsbericht Nr. 104). Hannover: KFN.
- Baier, D., Kemme, S., Hanslmaier, M., Doering, B., Rehbein, F. & Pfeiffer, C. (2011). *Kriminalitätsfurcht, Strafbefürnisse und wahrgenommene Kriminalitätentwicklung: Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010* (KFN-Forschungsbericht Nr. 117). Hannover: KFN.
- Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J. & Rabold, S. (2009). *Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt: Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN* (KFN-Forschungsbericht Nr. 107). Hannover: KFN.
- Baier, D., Rabold, S., Bartsch, T., Pfeiffer, C. (2012). Viktimisierungserfahrungen in der Bevölkerung – Wohnungseinbruchsdiebstahl und Körperverletzungen im Vergleich. Teil 1: Befunde der Polizeilichen Kriminalstatistik. *Kriminalistik*, 66, 637–643. Teil 2: Befunde des KFN-Viktimsurvey 2011. *Kriminalistik*, 66, 730–738.
- Baier, D., Rabold, S., Kappes, C. & Kudlacek, D. (2009). *Sicherheit und Kriminalität in Stade: Ergebnisse einer Schüler- und Erwachsenenbefragung* (KFN-Forschungsbericht Nr. 106). Hannover: KFN.
- Baltes, P.B. & Baltes, M.M. (1990). Psychological perspectives on successful aging: The model of selective optimization with compensation. In P.B. Baltes & M.M. Baltes (Eds.), *Successful aging: Perspectives from the behavioral sciences* (pp. 1–34). New York: Cambridge University Press.
- Balvig, F. (1990). Fear of crime in Scandinavia – new reality, new theory? *Scandinavian Studies in Criminology*, 2, 89–127.
- Bard, M. & Sangrey, D. (1980). Things fall apart: Victims in crisis. *Evaluation and Change (Special Issue)*, 28–35.
- Ben-Ya'acov, Y. & Amir, M. (2004). Posttraumatic symptoms and suicide risk. *Personality and Individual Differences*, 36, 1257–1264.
- Bermeitinger, C. & Kappes, C. (in press). Threat priming: Age, focus and timing. In K. Moore, K. Kaniasty, & P. Buchwald (Eds.), *Stress and Anxiety*. Berlin, Germany: Logos.
- Bieneck, S., Oswald, M. & Hupfeld-Heinemann, J. (Eds.) (2009). *Social psychology of punishment of crime*. USA, Malden: Wiley-Blackwell.

- Bilsky, W., Pfeiffer, C. & Wetzels, P. (Eds.) (1993). *Fear of crime and criminal victimization*. Stuttgart: Enke.
- Birkbeck, C. & LaFree, G. (1993). The situational analysis of crime and deviance. *Annual Review of Sociology*, 19, 113–137.
- Boerner, K. & Jopp, D. (2007). Improvement / Maintenance and Reorientation as Central Features of Coping with Major Life Change and Loss: Contributions of Three Life-Span Theories. *Human Development*, 50, 171–195.
- Boers, K. (1991). *Kriminalitätsfurcht*. Pfaffweiler: Centaurus-Verlag.
- Boers, K., Ewald, U., Kerner, H. J., Lautsch, E. & Sessar, K. (1991). *Sozialer Umbruch und Kriminalitätsentwicklung in der früheren DDR: Fragebogen* (Materialien aus dem Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen). Tübingen: Universität Tübingen.
- Boers, K., Ewald, U., Kerner, H. J., Lautsch, E. & Sessar, K. (1992). *Methodenbericht zum Forschungsbericht: Sozialer Umbruch und Kriminalitätsentwicklung in der früheren DDR* (KFB-Materialien, Heft 5 /1992). Mönchengladbach: Forum.
- Bohner, G., Jarvis, C. I., Eyssel, F. & Siebler, F. (2005). The causal impact of rape myth acceptance on men's rape proclivity: Comparing sexually coercive and noncoercive men. *European Journal of Social Psychology*, 35, 819–828.
- Bonanno, G. A. (2004). Loss, Trauma, and human resilience. Have we underestimated the human capacity to thrive after extremely aversive events? *American Psychologist*, 59, 20–28.
- Brandstädter, J. (1999). Sources of resilience in the aging self. In F. Blanchard-Fields & T. Hess (Eds.), *Social cognition and aging* (pp. 123–141). New York: Academic Press.
- Brandstädter, J. (2001). *Entwicklung, Intentionalität, Handeln*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Brandstädter, J. (2006). Action perspectives on human development. In R. M. Lerner (Ed.), *Theoretical models of human development* (Handbook of child psychology, Vol. 1, pp. 516–568). New York: Wiley.
- Brandstädter, J. (2007). *Das flexible Selbst: Selbstentwicklung zwischen Zielbindung und Ablösung*. Heidelberg: Elsevier; Spektrum Akademischer Verlag.
- Brandstädter, J. & Greve, W. (1994). The aging self: Stabilizing and protective processes. *Developmental Review*, 14, 52–80.
- Brandstädter, J. & Greve, W. (2006). Entwicklung und Handeln: Aktive Selbstentwicklung und Entwicklung des Handelns. In W. Schneider & F. Wilkening (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie: Theorien* (Enzyklopädie der Psychologie, Bd. C / V / 1, S. 409–459). Göttingen: Hogrefe.
- Brandstädter, J. & Renner, G. (1990). Tenacious goal pursuit and flexible goal adjustment: Explication and age-related analysis of assimilative and accommodative strategies of coping. *Psychology and Aging*, 5, 58–67.
- Brandstädter, J. & Rothermund, K. (2002). The life course dynamics of goal pursuit and goal adjustment: A two-process framework. *Developmental Review*, 22, 117–150.
- Brandstädter, J., Wentura, D. & Greve, W. (1993). Adaptive resources of the aging self: Outlines of an emergent perspective. *International Journal of Behavioral Development*, 16, 323–349.
- Brandstädter, J., Wentura, D. & Rothermund, K. (1999). Intentional self-development through adulthood and later life: Tenacious pursuit and flexible adjustment of goals. In J. Brandstädter & R. M. Lerner (Eds.), *Action and self-development: Theory and research through the life span* (pp. 373–400). Thousand Oaks: Sage.
- Brillon, Y. (1987). *Victimization and fear of crime among the elderly*. Toronto: Butterworths.
- Burgess, A. W. & Holmstrom, L. L. (1979a). Adaptive strategies and recovery from rape. *American Journal of Psychiatry*, 136, 1278–1282.
- Burgess, A. W. & Holmstrom, L. L. (1979b). *Rape: Crisis and recovery*. Bowie, MD: Brady.
- Burt, M. R. (1980). Cultural myths and supports for rape. *Journal of Personality and Social Psychology*, 38 (2), 217–230.
- Campbell, R., Sefl, T., Barnes, H. E., Ahrens, C. E., Wasco, S. M. & Zaragoza-Diesfeld, Y. (1999). Community services for rape survivors: Enhancing psychological well-being or increasing trauma? *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 67 (6), 847–858.
- Cole, J., Logan, T. & Shannon, L. (2008). Women's risk for revictimization by a new abusive partner: For what should we be looking? *Violence & Victims*, 23 (3), 315–330.
- Cornish, D. B. & Clarke, R. V. (Eds.) (1986). *The reasonig criminal: Rational choice perspectives on offending*. New York: Springer.
- Correia, I., Vala, J. & Aguir, P. (2001). The effects of belief in a just world and victim's innocence on secondary victimization, judgements of justice and deservingness. *Social Justice Research*, 14 (3), 327–342.
- Dalbert, C. (2001). *The justice motive as a personal resource: Dealing with challenges and critical life events*. New York: Kluwer Academic / Plenum Publishers.

- Däubler-Gmelin, H. (1994). Verbrechensbekämpfung, Strafrecht und Strafverfolgung – Wo bleibt das Opfer? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 27, 338–342.
- Denkers, A. & Winkel, F. (1998). Crime victims' well being and fear in a prospective and longitudinal study. *International Review of Victimology*, 5, 93–140.
- Ditton, D. & Farrall, S. (2000). *The fear of crime*. Aldershot: Ashgate.
- Ehrensaft, M. K., Cohen, P., Brown, J., Smailes, E., Chen, H. & Johnson, J. G. (2003). Intergenerational transmission of partner violence: A 20year prospective study. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71, 741–753.
- Elias, R. (1993). *Victims still*. Newbury Park: Sage.
- Endres, J. (1992). *Sanktionszweckstellungen im Rechtsbewusstsein von Laien: Empirische Untersuchungen zu individuellen Unterschieden im Urteilen über Straftaten*. Frankfurt am Main: Lang.
- Engfer, A. (2000). Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch von Kindern. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 800–817). Weinheim: Psychologie Verlags-Union.
- Eve, S. B. (1985). Criminal victimization and fear of crime among the non-institutionalized elderly in the united states: A critique of the empirical research literature. *Victimology*, 10, 397–408.
- Ewald, U., Hennig, C. & Lautsch, E. (1994). Opfererleben in den neuen Bundesländern. In K. Boers, U. Ewald, H.-J. Kerner, E. Lautsch & K. Sessar (Hrsg.), *Sozialer Umbruch und Kriminalität, Bd. 2: Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern* (S. 75–170). Mönchengladbach: Forum.
- Farrall, S. & Gadd, D. (2004). The frequency of the fear of crime. *British Journal of Criminology*, 44, 127–132.
- Farrell, G., Sousa, W. & Weisel, D. L. (2002). The time-window effect in the measurement of repeat victimization: a methodology for its examination. *Crime Prevention Studies*, 13, 15–27.
- Fattah, E. A. (1991). *Understanding criminal victimization*. Scarborough: Prentice Hall.
- Fattah, E. A. (1993). Research on fear of crime: Some common conceptual and measurement problems. In W. Bilsky, C. Pfeiffer & P. Wetzels (Eds.), *Fear of crime and criminal victimization* (pp. 45–70). Stuttgart: Enke.
- Fattah, E. A. & Sacco, V. F. (1989). *Crime and victimization of the elderly*. New York: Springer.
- Feldmann, H. (1992). *Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen*. Stuttgart: Enke.
- Ferraro, K. F. & LaGrange, R. (1987). The measurement of fear of crime. *Sociological Inquiry*, 52, 70–101.
- Filipp, S.-H. (1981). *Kritische Lebensereignisse*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Filipp, S.-H. & Aymanns, P. (2010). *Kritische Lebensereignisse und Lebenskrisen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Finkelhor, D. (2008). *Childhood victimization: Violence, crime, and abuse in the lives of young people*. New York: Oxford University Press.
- Fisher, B. S. (2009). The effects of survey question wording on rape estimates evidence from a quasi-experimental design. *Violence Against Women*, 15, 133–145.
- Freund, A., Li, K. Z. H. & Baltes, P. B. (1999). Successful development and aging. The role of selection, optimization and compensation. In J. Brandtstädter & R. M. Lerner (Eds.), *Action and self-development: Theory and research through the life span* (pp. 401–434). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Frevel, B. (1998). *Wer hat Angst vor'm bösen Mann?* Baden-Baden: Nomos.
- Friedman, M. (2006). *Post-traumatic and acute stress disorders: The latest assessment and treatment strategies* (4th ed.). Kansas: Dean Psych Press.
- Gabriel, U. (1998). *Furcht und Strafe: Kriminalitätsfurcht, Kontrollüberzeugungen und Strafforderungen in Abhängigkeit von der Erfahrung krimineller Viktimisierung*. Baden-Baden: Nomos.
- Gabriel, U. & Greve, W. (1996). «Strafe muß sein!» Sanktionsbedürfnisse und strafbezogene Einstellungen: Versuch einer systematischen Annäherung. In C. Pfeiffer & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Kriminalität: Festschrift für Heinz Barth* (S. 185–214). Baden-Baden: Nomos.
- Gabriel, U. & Greve, W. (2003). Fear of crime. Towards a psychological approach. *British Journal of Criminology*, 43, 600–614.
- Gabriel, U. & Greve, W. (2008). Strafbedürfnisse und Strafeinstellungen. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (Handbuch der Psychologie, Bd. 9; S. 467–476). Göttingen: Hogrefe.
- Garofalo, J. (1981). The fear of crime: Causes and consequences. *Journal of Criminal Law and Criminology*, 72, 839–857.
- Goergen, T. (2004). *Ältere Menschen als Opfer polizeilich registrierter Straftaten* (KFN-Forschungsbericht Nr. 93). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

- Goergen, T., Greve, W., Tesch-Römer, C. & Pfeiffer, C. (2004). *Kriminalität und Gewalt im Leben alter Menschen: Opfererfahrungen, Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht älterer Menschen im alltäglichen Lebensumfeld und in häuslichen Pflegekontexten* (KFN-Forschungsbericht Nr. 94). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Goergen, T., Herbst, S., Kotlenga, S., Nägele, B. & Rabold, S. (2009). *Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben älterer Menschen: Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse einer Studie zu Gefährdungen älterer und pflegebedürftiger Menschen*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Goodey, J. (2005). *Victims and Victimology. Research, Policy and Practice*. Essex: Pearson Education.
- Gottfredson, M. R. & Hindelang, M. J. (1977). A consideration of telescoping and memory decay biases in victimization surveys. *Journal of Criminal Justice*, 5 (3), 205–216.
- Goudriaan, H., Wittebrood, K. & Nieuwebeerta, P. (2006). Neighborhood characteristics and reporting crime. Effects of social cohesion, confidence in police effectiveness and socio-economic disadvantage. *British Journal of Criminology*, 46, 719–742.
- Gray, E., Jackson, J. & Farrall, S. (2008). Reassessing the fear of crime. *European Journal of Criminology*, 5 (3), 363–380.
- Greuel, L., Fabian, T. & Stadler, M. (Hrsg.) (1997). *Psychologie der Zeugenaussage: Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung*. Weinheim: PVU.
- Greve, W. (1996). Kriminalitätsfurcht im Dunkelfeld. Eine Pilotstudie bei Betroffenen und Risikogruppen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 6 (1/2), 11–29.
- Greve, W. (1997). Sparsame Bewältigung. Perspektiven für eine ökonomische Taxonomie von Bewältigungsformen. In C. Tesch-Römer, C. Salewski & G. Schwarz (Hrsg.), *Psychologie der Bewältigung* (S. 18–41). Weinheim: PVU.
- Greve, W. (1998). Fear of crime among the elderly: Foresight, not fright. *International Review of Victimology*, 5, 277–309.
- Greve, W. (2000). Furcht vor Kriminalität im Alter. Befunde und Überlegungen zu einer Schnittstelle zwischen Gerontopsychologie und Viktimologie. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 32, 123–133.
- Greve, W. (2005). Kriminalitätsfurcht im Lebenslauf: Entwicklungspsychologische Perspektiven auf ein unterschätztes Thema. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 347–358). Göttingen: Hogrefe.
- Greve, W. (2007a). Die Entwicklung von Moral – Ursachen und Gründe. In C. Hopf & G. Nunner-Winkler (Hrsg.), *Frühe Bindung und moralische Entwicklung* (S. 245–272). Weinheim: Juventa.
- Greve, W. (2007b). Selbst und Identität im Lebenslauf. In J. Brandtstädter & U. Lindenberger (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 305–336). Stuttgart: Kohlhammer.
- Greve, W. (2008a). Kriminalitätsfurcht. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (Handbuch der Psychologie, Bd. 9; S. 209–217). Göttingen: Hogrefe.
- Greve, W. (2008b). Opfer von Kriminalität und Gewalt. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (Handbuch der Psychologie, Bd. 9; S. 189–197). Göttingen: Hogrefe.
- Greve, W. & Bilsky, W. (1997). Viktimologie. Opfererfahrungen und Prozesse der Bewältigung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 206–223). Bern: Huber.
- Greve, W., Hellmers, S. & Kappes, C. (2012). Bewältigung krimineller Opfererfahrungen: Entwicklungsfolgen und Entwicklungsregulation. In S. Barton & R. Kölbl (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts* (S. 263–288). Baden-Baden: Nomos.
- Greve, W., Hossler, D. & Wetzels, P. (1996). *Bedrohung durch Kriminalität im Alter*. Baden-Baden: Nomos.
- Greve, W. & Kappes, C. (2009). Victims of crime. In G. Towl & D. Crighton (Eds.), *Forensic psychology* (pp. 210–227). Oxford, UK: Wiley-Blackwell.
- Greve, W., Leipold, B. & Meyer, T. (2009). Resilienz als Entwicklungsergebnis: Die Förderung der individuellen Adaptivität. In M. Linden & W. Weig (Hrsg.), *Salutotherapie in Prävention und Rehabilitation* (S. 173–184). Köln: Deutscher Ärzteverlag.
- Greve, W. & Niederfranke, A. (1998). Bedrohung durch Gewalt und Kriminalität im Alter. *Zeitschrift für Klinische Psychologie*, 27, 130–135.
- Greve, W. & Staudinger, U. M. (2006). Resilience in later adulthood and old age: Resources and potentials for successful aging. In D. Cichetti & D. Cohen (Eds.), *Developmental psychopathology* (Vol. 3, 2nd ed., pp. 796–840). New York: Wiley.
- Greve, W., Strobl, R. & Wetzels, P. (1997). Opferforschung und Zeugenpsychologie: Opferzeugen in der viktimologischen Forschung. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage: Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung* (S. 247–260). Weinheim: PVU.

- Greve, W. & Wentura, D. (2007). Personal and subpersonal regulation of human development: Beyond complementary categories. *Human Development*, 50, 201–207.
- Greve, W. & Wetzels, P. (1999). Kriminalität und Gewalt in Deutschland: Lagebild und offene Fragen. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 30, 95–110.
- Greve, W. & Wilmers, N. (2003). Schulgewalt und Selbstwertempfinden. Zum moderierenden Einfluss von Bewältigungsressourcen bei Tätern und Opfern. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 50, 353–368.
- Greve, W. & Wilmers, N. (2005a). Bewältigung von Opfererfahrungen: Entwicklungspsychologische Perspektiven. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 359–369). Göttingen: Hogrefe.
- Greve, W. & Wilmers, N. (2005b). Bewältigung von Opfererfahrungen: Wem hilft wann was? In W. Melzer & H.-D. Schwind (Hrsg.), *Gewaltprävention in der Schule: Grundlagen – Praxismodelle – Perspektiven*. Mainz: Weißer Ring.
- Hale, C. (1996). Fear of crime: A review of the literature. *International Review of Victimology*, 4, 79–150.
- Hassemer, W. & Reemtsma, J.P. (2002). *Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit*. München: Beck.
- Heckhausen, J. & Mayr, U. (1998). Entwicklungsregulation und Kontrolle im Erwachsenenalter und Alter: Lebenslauftheoretische Perspektiven. In H. Keller (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 399–422). Bern: Huber.
- Heckhausen, J. & Schulz, R. (1995). A life-span theory of control. *Psychological Review*, 102, 284–304.
- Heinz, W. (2006). *Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet?* Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Hellmers, S. (2010). Kriminalitätsfurcht im Alter. Entwicklungspsychologische Perspektive auf die Adaptivität von Furchtreaktionen. Unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Hildesheim.
- Hentig, H. von (1948 / 1967). *The criminal and his victim: Studies in the Sociobiology of crime*. Archon Books.
- Herbert, T.B. & Dunckel-Schetter, C. (1992). Negative social reactions to victims: An overview of responses and their determinants. In L. Montada, S.-H. Filipp & M.J. Lerner (Eds.), *Life crises and experiences of loss in adulthood* (pp. 497–518). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Herzberger, S.D. (1993). The cyclical pattern of child abuse: A study of research methodology. In C.M. Renzetti & R.M. Lee (Eds.), *Researching sensitive topics* (pp. 33–51). Newbury Park: Sage.
- Hosser, D. (1997). Hilfe oder Hindernis? Die Bedeutung sozialer Unterstützung für Opfer krimineller Gewalt. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80, 389–403.
- Hosser, D. & Greve, W. (1998). Victimization in old age: Consequences for mental health and protective conditions. In A. Maercker, Z. Solomon & M. Schützwohl (Eds.), *Post-traumatic stress disorder: Life-span developmental perspective* (pp. 177–198). Seattle / Göttingen: Hogrefe & Huber.
- Höyneck, T. (2002). Viktimologische Forderungen an Rechtspflege und Strafrechtswissenschaft. In S. Barton (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis: Fairness für Opfer und Beschuldigte* (S. 233–240). Baden-Baden: Nomos.
- Höyneck, T. (2005). *Das Opfer zwischen Parteirechten und Zeugenpflichten: Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Rolle des Opfers im Strafverfahren in Deutschland, der Schweiz und England*. Baden-Baden: Nomos.
- Höyneck, T. & Jesionek, U. (2006). Die Rolle des Opfers im Strafverfahren in Deutschland und Österreich nach den jüngsten opferbezogenen Reformen des Strafverfahrensrechts: Österreich als Modell? *Monatsschrift für Kriminologie*, 2, 88–106.
- Huber, M. (2003). *Wege der Traumabehandlung* (Trauma und Traumabehandlung, Teil 2). Paderborn: Junfermann.
- Janoff-Bulman, R. (1979). Characterological versus behavioral self-blame: Inquiries into depression and rape. *Journal of Personality and Social Psychology*, 37, 1798–1809.
- Janoff-Bulman, R. (1982). Esteem and control bases of blame: «Adaptive» strategies for victims versus observers. *Journal of Personality*, 50, 180–192.
- Janoff-Bulman, R. (1985). Criminal vs. Non-criminal victimization: Victims' reactions. *Victimology*, 10, 498–511.
- Jung, H. (1993). Viktimologie. In G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (3. Aufl., S. 582–588). Heidelberg: C.F. Müller.
- Kappes, C. (2013). Disentangling the Victimization-Fear Paradox: An Emotional Developmental Perspective on Precautious Behavior. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:hil2-opus-1792> [Zugriff am 11. April 2014].
- Kappes, C., Greve, W. & Hellmers, S. (2013). Fear of crime in old age: Precautious behaviour and its relation to situational fear. *European Journal of Ageing*, 10 (2), 111–125.
- Karmen, A. (1991). The controversy over shared responsibility. Is victim-blaming ever justified? In D. Sank & D.I. Caplan (Eds.), *To be a victim: Encounters with crime and justice* (pp. 395–408). New York: Plenum.

- Karmen, A. (2007). *Crime Victims: An Introduction to Victimology* (6th ed.). Belmont: Thomson Higher Education.
- Kemme, S., Hanslmaier, M. & Stoll, K. (2011). *Kriminalitätsentwicklung von 1995 bis 2008: Ergebnisse einer Expertenbefragung* (Zwischenbericht des Projekts «Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Kriminalitätsentwicklung sowie die Arbeit der Polizei, der Strafjustiz, des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe», KFN-Forschungsbericht Nr. 112). Hannover: KFN.
- Kiefl, W. & Sieger, M. (1993). Kein Ausweg für Karin? Anmerkungen zur Opferkarriere. *Kriminalistik*, 4, 261–267.
- Krahé, B. (1985). Die Zuschreibung von Verantwortlichkeit nach Vergewaltigungen: Opfer und Täter im Dickicht der attributionstheoretischen Forschung. *Psychologische Rundschau*, 36, 67–82.
- Krahé, B. (1992). Coping with rape: A social psychological perspective. In L. Montada, S.-H. Filipp & M. R. Lerner (Eds.), *Life crises and experiences of loss in adulthood* (pp. 477–496). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Krahé, B. (2000). Childhood sexual abuse and revictimization in adolescence and adulthood. *Journal of Personal and Interpersonal Loss*, 5, 149–165.
- Krahé, B. & Scheinberger-Olwig, R. (2002). *Sexuelle Aggression*. Göttingen: Hogrefe.
- Krahé, B., Temkin, J., Bieneck, S. & Berger, A. (2008). Prospective lawyers' rape stereotypes and schematic decision-making about rape cases. *Psychology, Crime, & Law*, 14, 461–479.
- Kreuter, F. (2003). *Kriminalitätsfurcht: Messung und methodische Probleme*. Opladen: Leske + Budrich.
- Kury, H., Dörmann, U., Richter, H. & Würger, M. (1992). *Opfererfahrungen und Meinungen zur inneren Sicherheit in Deutschland: Ein empirischer Vergleich von Viktimisierungen, Anzeigeverhalten und Sicherheitseinschätzungen in Ost und West vor der Vereinigung*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Kury, H., Lichtblau, A., Neumaier, A. & Obergfell-Fuchs, J. (2005). Kriminalitätsfurcht: Zu den Problemen ihrer Erfassung. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 1 (4), 3–19.
- Kury, H., Obergfell-Fuchs, J. & Würger, M. (2000). *Gemeinde und Kriminalität: Eine Untersuchung in Ost- und Westdeutschland*. Freiburg: Edition Iuscrim.
- Kury, H. & Würger, M. (1993). Opfererfahrung und Kriminalitätsfurcht. Ein Beitrag zur Viktimisierungsperspektive. In G. Kaiser & H. Kury (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren* (S. 411–462). Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Lazarus, R. S. (1991). *Emotion and Adaptation*. Oxford: Oxford University Press.
- Leipold, B. & Greve, W. (2009). Resilience – A conceptual bridge between coping and development. *European Psychologist*, 14, 40–50.
- Lerner, M. J. (1977). The justice motive: Some hypotheses as to its origins and forms. *Journal of Personality*, 45, 1–52.
- Levitt, S. D. (1998). The relationship between crime reporting and police: Implications for the use of uniform crime reports. *Journal of Quantitative Criminology*, 14 (1), 61–81.
- Löbmann, R., Greve, W., Wetzels, P. & Bosold, C. (2003). Violence against women: Conditions, consequences, and coping. *Psychology, Crime & Law*, 9, 309–331.
- Loftus, E. F. (1993). The reality of repressed memories. *American Psychologist*, 48, 518–537.
- Lurigio, A. J. & Resick, P. A. (1990). Healing the psychological wounds of criminal victimization. Predicting postcrime distress and recovery. In A. J. Lurigio, W. G. Skogan & R. C. Davis (Eds.), *Victims of crime: Problems, policies, and programs* (pp. 50–68). Beverly Hills: Sage.
- Luthar, S. S. (2006). Resilience in development: A synthesis of research across five decades. In D. Cicchetti & D. Cohen (Eds.), *Developmental psychopathology, Vol. 3* (2nd ed.; pp. 739–795). New York: Wiley.
- Maercker, A., Solomon, Z. & Schützwohl, M. (Eds.) (1998). *Post-traumatic stress disorder: Life-span developmental perspective*. Seattle / Göttingen: Hogrefe & Huber.
- Masten, A. (2001). Ordinary magic. Resilience processes in development. *American Psychologist*, 56, 227–238.
- Meyer, T. & Greve, W. (2012). Die Entwicklungsbedingungen der Adaptivität: Theoretische Überlegungen und empirische Befunde zu einem Entwicklungsmodell akkommodativer Regulationskompetenz. *Zeitschrift für Gesundheitspsychologie*, 20, 27–38.
- Montada, L. (1988). Bewältigung von «Schicksalsschlägen» – erlebte Ungerechtigkeit und wahrgenommene Verantwortlichkeit. *Schweizerische Zeitschrift für Psychologie*, 47, 203–216.
- Montada, L. & Lerner, M. J. (Eds.) (1998). *Responses to victimizations and belief in a just world*. New York: Plenum.
- Natvig, G. K., Albrektsen, G. & Qvarnstrom, U. (2001). Psychosomatic symptoms among victims of school bullying. *Journal of Health Psychology*, 6, 365–377.

- Norris, F.H. & Kaniasty, K. (1994). Psychological distress following criminal victimization in the general population: Cross-sectional, longitudinal and prospective analyses. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 62, 111–123.
- O'Leary, K.D. (1988). Physical aggression between spouses: A social learning theory perspective. In V.B. van Hasselt, R.L. Morrison, A.S. Bellack & M. Hersen (Eds.), *Handbook of family violence* (pp. 31–55). New York: Plenum.
- Orth, U., Cahill, S.P., Foa, E.B. & Maercker, A. (2008). Anger and Posttraumatic Stress Disorder Symptoms in Crime Victims: A Longitudinal Analysis. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 62, 208–218.
- Orth, U., Maercker, A. & Montada, L. (2003). Rachegefühle und posttraumatische Belastungsreaktionen bei Opfern von Gewalttaten. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 32, 169–175.
- Patsourakou, S.N. (1994). *Die Stellung des Verletzten im Strafrechtssystem*. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Pfeiffer, C. & Wetzels, P. (1994). Die Explosion des Verbrechens. *Neue Kriminalpolitik*, 6 (2), 32–39.
- Pilgram, A. & Steinert, H. (1991). Wem nützt die ‹Opferorientierung› des staatlichen Strafens? *Neue Kriminalpolitik*, 4 (91), 30–32.
- Resick, P.A. (1987). Psychological effects of victimization: Implications for the criminal justice system. *Crime & Delinquency*, 33, 468–478.
- Reuband, K.-H. (1992). Objektive und subjektive Bedrohung durch Kriminalität. Ein Vergleich der Kriminalitätsfurcht in der Bundesrepublik Deutschland und den USA 1965–1990. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 44, 341–353.
- Richter, H. (1997). *Opfer krimineller Gewalttaten: Individuelle Folgen und ihre Verarbeitung*. Mainz: Weißer Ring.
- Riggs, D.S., Kilpatrick, D.G. & Resnick, H.S. (1992). Long-term psychological distress associated with marital rape and aggravated assault: A comparison to other crime victims. *Journal of Family Violence*, 7, 283–296.
- Ruback, R.B. & Thompson, M.P. (2001). *Social and psychological consequences of violent victimization*. California: Sage Publications.
- Sack, F. (1993). Dunkelfeld. In G. Kaiser, H.J. Kerner, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines kriminologisches Wörterbuch* (3. Aufl., S. 99–107). Heidelberg: Müller.
- Sank, D. & Caplan, D.I. (Eds.) (1991). *To be a victim: Encounters with crime and justice*. New York: Plenum.
- Scheithauer, H., Hayer, T., Petermann, F. & Jugert, G. (2006). Physical, verbal and relational forms of bullying among students from Germany: Gender, age-differences and correlates. *Aggressive Behavior*, 32, 261–275.
- Schiraldi, G.R. (2000). *The post-traumatic stress disorder source book: a guide to healing, recovery, and growth*. Lincolnwood: Lowell House.
- Schneider, A.L. & Sumi, D. (1981). Patterns of forgetting and telescoping. *Criminology*, 19 (3), 400–410.
- Schneider, H.J. (Hrsg.) (1982). *Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege*. Berlin: de Gruyter.
- Schneider, H.J. (1993). *Einführung in die Kriminologie* (3. Aufl.). Berlin: de Gruyter.
- Schneider, H.J. (1994). Schwerpunkte und Defizite im viktimologischen Denken der Gegenwart. In G. Kaiser & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologische Opferforschung: Neue Perspektiven und Erkenntnisse, Teilband I* (S. 21–41). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Schneider, H.J. (Hrsg.) (2007). *Grundlagen der Kriminologie* (Internationales Handbuch der Kriminologie 1). Berlin: de Gruyter Recht.
- Schützwohl, M. & Maercker, A. (1997). Posttraumatische Belastungsreaktionen nach kriminellen Gewaltdelikten. *Zeitschrift für Klinische Psychologie*, 26, 258–268.
- Schwartz, M.D. (2000). Methodological issues in the use of survey data for measuring and characterizing violence against women. *Violence Against Women*, 6, 815–838.
- Schwind, H.-D., Fetschenhauer, D., Ahlborn, W. & Weiß, R. (2001). *Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt*. Neuwied: Luchterhand.
- Sessar, K. (1990). The forgotten nonvictim. *International Review of Victimology*, 1, 113–132.
- Sessar, K. (1991, November). *Crime rate trends before and after the end of the German Democratic Republic. Impressions and first analyses*. Paper presented at the 50th annual meeting of the American Society of Criminology, San Francisco, CA.
- Sessar, K. (1992). *Wiedergutmachen oder strafen: Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz*. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlag.
- Shafer, S. (1968/1977). *Victimology: The victim and his criminal*. Reston: Reston Publishing Company.
- Shapland, J. & Hall, M. (2007). What do we know about the effects of crime on victims? *International Review of Victimology*, 14, 175–217.

- Shapland, J., Willmore, J. & Duff, P. (1985). *Victims in the criminal justice system*. Aldershot: Gower.
- Skogan, W. G. (1981). On attitudes and behaviors. In D. A. Lewis (Ed.), *Reactions to crime* (pp. 19–45). Beverly Hills: Sage.
- Skogan, W. G. & Maxfield, M. G. (1981). *Coping with crime*. Beverly Hills: Sage.
- Sontag, S. (2003). *Das Leiden anderer betrachten*. München: Hanser.
- Sparks, R. F. (1981). Surveys of victimization – an optimistic assessment. In M. Tonry & N. Morris (Eds.), *Crime and justice* (An annual review of research, Vol. 3, pp. 1–60). Chicago: University of Chicago Press.
- Staudinger, U. M., Marsiske, M. & Baltes, P. B. (1995). Resilience and reserve capacity in later adulthood: Potentials and limits of development across the life span. In D. Cicchetti & D. Cohen (Eds.), *Risk, disorder, and adaptation* (Developmental psychopathology, Vol. 2, pp. 801–847). New York: Wiley.
- Suhling, S., Löbmann, R. & Greve, W. (2005). Zur Messung von Strafeinstellungen. Argumente für den Einsatz von fiktiven Fallgeschichten. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 36, 203–213.
- Tarrier, N. & Gregg, L. (2004). Suicide risk in civilian PTSD patients. Predictors of suicidal ideation, planning and attempts. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 39 (8), 655–661.
- Taylor, R. B. & Hale, M. (1986). Testing alternative models of fear of crime. *The Journal of Criminal Law and Criminology*, 77, 151–189.
- Temkin, J. & Krahe, B. (2008). *Sexual assault and the justice gap: A question of attitude*. Oxford: Hart.
- Tov, E. (1993). Verbrechensverarbeitung bei Opfern schwerster Kriminalität. In G. Kaiser & H. Kury (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren* (S. 255–285). Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Warner, B. D. (1997). Community characteristics and the recording of crime: Police recording of citizens' complaints of burglary and assault. *Justice Quarterly*, 14 (4), 631–650.
- Warr, M. (1984). Fear of victimization: Why are women and the elderly more afraid? *Social Science Quarterly*, 65, 681–702.
- Warr, M. (1987). Fear of victimization and sensitivity to risk. *Journal of Quantitative Criminology*, 3, 29–46.
- Weigand, T. (1986). Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 96 (3), 761–793.
- Weis, K. (1982). *Die Vergewaltigung und ihre Opfer*. Stuttgart: Enke.
- Wentura, D., Greve, W. & Klauer, T. (2002). Bewältigungstheorien. In D. Frey & M. Irle (Hrsg.), *Theorien der Sozialpsychologie, Bd. III* (2. Aufl.; S. 101–125). Bern: Huber.
- Wetzels, P. (1993). Victimization experiences in close relationships: Another blank in victim surveys. In W. Bilsky, C. Pfeiffer & P. Wetzels (Eds.), *Fear of crime and criminal victimization* (pp. 21–41). Stuttgart: Enke.
- Wetzels, P. (1996). Opfererleben, psychische Folgen und Hilfesuchen – Ergebnisse der KFN-Befragung zur Nutzung von Opferhilfe. In C. Pfeiffer & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Kriminalität: Festschrift für Heinz Barth* (S. 57–73). Baden-Baden: Nomos.
- Wetzels, P. (1997). *Gewalterfahrungen in der Kindheit*. Baden-Baden: Nomos.
- Wetzels, P. & Bilsky, W. (1997). Victimization in close relationships: on the darkness of «dark figures». In S. Redondo, V. Garrido, J. Pérez, J. Bajet & R. M. Martínez (Eds.), *Psychology and Law*. Berlin: de Gruyter.
- Wetzels, P., Greve, W., Mecklenburg, E., Bilsky, W. & Pfeiffer, C. (1995). *Kriminalität im Leben alter Menschen: Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht* (Schriftenreihe des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 105). Stuttgart: Kohlhammer.
- Widom, C. S. (2000). Childhood victimization: Early adversity, later psychopathology. *National Institute of Justice Journal*, 242, 3–9.
- Widom, C. S., Czaja, S. J. & Dutton, M. A. (2008). Childhood victimization and lifetime revictimization. *Child Abuse and Neglect*, 32 (8), 785–796.
- Wilmers, N., Enzmann, D., Schäfer, D., Herbers, K., Greve, W. & Wetzels, P. (2002). *Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet?* Baden-Baden: Nomos.
- Wöller, W. (2006). *Trauma und Persönlichkeitsstörungen: Psychodynamisch-integrative Therapie*. Stuttgart: Schattauer.
- Wood, J. V., Taylor, S. E. & Lichtman, R. R. (1985). Social comparison in adjustment of breast cancer. *Journal of Personality and Social Psychology*, 49, 1169–1183.
- Yin, P. (1985). *Victimization and the aged*. Springfield, ILL.: Thomas.

Kapitel 12

Gerichtsvorbereitung sensibler Zeugen

Josef A. Rohmann

12.1 Einleitung

Als Psychologe definieren zu wollen, was ein sensibler Zeuge ist, hieße, den Zaun des eigenen Faches übersteigen und sich auf fremdes Terrain begeben. Dieses Terrain ist nicht nur von einer anderen, zunächst einmal fremden Fachlogik und Methodik bestimmt, sondern auch interessenpolitisch durchzogen sowie mitunter moralisch akzentuiert befrachtet und umkämpft. Ein Ringen um Positionen und um Werte akklamiert sittliches Empfinden und vor allem Gerechtigkeit, wobei das kleinteilige, unvoreingenommene und oft mühsame Geschäft empirischer Erkenntnisse und Feststellungen leicht in den Hintergrund gerät und man sich mit Erfahrungen wie Gewissheiten – oder, in anderen Worten, mit intellektuell «kurzen Prozessen» – begnügt (vgl. Schlink, 2005). Dies gilt für das Ringen in öffentlichen Debatten ebenso wie im Einzelfall vor Gericht. Ein psychologischer Novize, bisher eher im Gedankenfeld einer «Variablen-Psychologie» beheimatet, tut folglich gut daran, auch diesen Zaun zu übersteigen und sich vor Augen zu führen, dass die öffentlichen Inszenierungen wie das Geschehen um und in einer Gerichtsverhandlung etwas mit einem Kampf um Hegemonie, etwas mit einem Ringen um konkurrierende plausible Geschichten, etwas mit Theater und Rollenspiel gemein haben.

Dies berührt auch die Rolle eines «sensiblen Zeugen». Im öffentlichen Sprachgebrauch taucht dieser Terminus neuerdings ein wenig häufiger auf, ohne dass er klar und übereinstimmend definiert ist.¹ Stattdessen wird meist von «Opferzeugen» oder gleich vom «Opfer» gesprochen, was in mehrfacher Hinsicht zwiespältig ist. Denn auf der einen Seite transportiert dies eine pejorative Bedeutung, auf der anderen Seite impliziert es (meist sofortige) empathische Anteil- und Parteinahme.

Eine Übung hilft die Implikationen des Wortgebrauchs verdeutlichen: Man lasse (a) ad hoc Assoziationen zum Wort «Opfer» bilden und notieren und zu diesen Einfällen anschließend passende Nenner (Oberbegriffe) suchen. Zusätzlich kann man die Assoziationen nach dem semantischen Differential aufspannen. Man wiederhole diesen Vorgang (b) für den Begriff «Zeuge» und (c) vergleiche nun beides hinsichtlich Neutralität und Aufforderungsgehalt. In ähnlicher Weise ließe sich mit dem Begriff *survivor* durchspielen, ob man damit ausdrücken will, dass jemand auf unfassbare oder kaum vorstellbare Weise ein Schicksal überleben konnte, oder ob man eher ausdrücken will, über welche beachtlichen Fähigkeiten jemand verfügt, dem Schlimmen widerfahren ist und der dies überstanden hat.

Die Übungen verdeutlichen, dass die Wahl des Begriffs² eine Perspektive und Interessenlage impliziert (vgl. Lamb, 1999). Solches hat das Recht – hier das Strafrecht in seinem materiellen Kern wie im Verfahrensteil – auszugleichen. Demgemäß sollten klare «Zu-Ordnungen» bestehen – allerdings auch unterschiedliche Ebenen und unterschiedliche Zeitverhältnisse. So ist eine Person, die gegebenenfalls eine strafbare Handlung an sich erlitten hat, bis zur formellen Aufklärung und Feststellung des Tatgeschehens im Gerichtsverfahren ein – zweifellos besonders wichtiger – Zeuge und kann und muss unter Umständen Wesentliches,

1 Vgl. im deutschen Schrifttum Maaß, die lediglich pauschal auf «persönliche Merkmale wie Alter, Krankheit, starke persönliche Betroffenheit durch die Tat» abhebt (2012, S. 17).

2 Als strikt neutralen Begriff verwendet Bock (2013) «Kriminalitätsbetroffene».

vielleicht Ausschlaggebendes zum Nachweis des Tatgeschehens beitragen. Selbstverständlich auch, indem sie erlebten Schrecken, erlebte Qualen und leidvolle Folgen beschreibt. Deswegen wird ein solcher Zeuge oft auch «Geschädigter» oder «Verletzter» genannt. Geltung bekommt dies und Opfer ist diese Person erst, wenn das Gericht im Urteil die Tat feststellt, den Täter als solchen qualifiziert und seine Schuld bemisst. Diese Rollenzuschreibung reflektiert – soziologisch betrachtet – eine funktionale Differenzierung (im Rahmen) von Gesellschaft.

Ein Psychologe, der sein fachliches Engagement auf das Individuum, besonders auf das hilfsbedürftige, zerbrechliche oder leidende Individuum richtet und dies in den Vordergrund seines beruflichen Tuns stellt, wird umdenken müssen, wenn er als Rechtspsychologe in einer unparteiischen Funktion an einem rechtlichen Verfahren mitwirken will. Dementsprechend stoßen sich die meisten Therapeuten an diesen Aufgaben und den ihnen zugrunde liegenden Regeln.

Es hat darüber hinaus allgemein Debatten und Reformen gegeben, welche die Rolle eines Zeugen als Beweismittel aufwerten wollten. Dabei war von der Enteignung seines persönlichen Erlebens und Anspruchs auf Gerechtigkeit die Rede – etwas gemildert von Entfremdung oder von Herabwürdigung zum Beweismittel – und von Zielen, ihn zu einem gleichberechtigten Subjekt eines Strafverfahrens zu machen. Angerufen wurden die verbrieft Menschenwürde, verbindliche UN-Konventionen, grundrechtlich verankertes Persönlichkeitsrecht sowie pragmatische Gesichtspunkte (angefangen vom Vertrauen in die Justiz über das Anzeigeverhalten Betroffener bis hin zu Compliance-Aspekten) und viktimologische Erkenntnisse hinsichtlich eines Anspruchs auf Gehör und Verifikation, weniger auf Rache oder Punitivität (vgl. Hörnle, 2006; Saffering, 2010; Weigend, 2010; Wollmann, 2009, S. 33 ff.). Angesichts der begründeten Kritik an einzelnen Aspekten und an der Indikation einzelner Änderungen geriet die Bedeutung, welche die zivilisatorische Errungenschaft des Gewaltmonopols des Staates darstellt, gelegentlich aus dem Blickfeld, manchmal auch rechtsstaatliche Errungenschaften wie die Regelung von Beweislast bzw. Unschuldsvermutung, der Primat objektiver, zweifelsfreier Erkenntnis und der Primat strikter Rationalität. Mitunter vertiefen sich hierbei Anzeichen eines Wandels hin zu einer «viktimären Gesellschaft» (vgl. Barton, 2012). Allerdings war es ein großes Verdienst der Debatten und der Reformanstrengungen, herauszustellen, dass der Staat bzw. die öffentliche Gemeinschaft eine Verpflichtung denjenigen gegenüber hat, die – generell unvermeidbar im menschlichen Leben – erheblich um ihre eigentlich rechtlich verbrieft Unversehrtheit gebracht wurden. Hierzu zählt nicht nur die Opferentschädigung, sondern auch der Schutz und die Unterstützung in der Zeugenrolle durch Aktivrechte.³

Niedergeschlagen hat sich dies in Deutschland im Wesentlichen im Opferentschädigungsgesetz (1976), im Opferschutzgesetz (1986), im Zeugenschutzgesetz (1998), im Opferrechtsreformgesetz (2004) und im Zweiten Opferrechtsreformgesetz (2009) sowie im Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (2013).⁴ Opferentschädigung ist seither ein Rechtsanspruch und kann niedrigschwellig durch Adhäsion ans Strafverfahren begehrt werden (§§ 403–406a,b StPO). Nebenklage (§ 395 StPO) ist bei einer Reihe erheblicher Straftaten gegen die persönliche Freiheit und sexuelle Schutz- wie Selbstbestimmung möglich (nunmehr einschließlich Zwangsheirat, sexueller Nötigung, Raub, Erpressung und anderer Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Nachstellung, Geiselnahme, Menschenhandel; auch für Hinterbliebene), desgleichen ein Rechtsbeistand (§ 406 g StPO) bzw. die Bestellung eines Rechtsanwalts (§ 397a StPO) sowie Akteneinsicht durch diesen (§ 406e StPO). Auskunftsrechte sind installiert (§§ 171, 406d

3 Kölbel und Bork (2012, S. 16f.) unterscheiden: Dispositionsbefugnisse, Kontrollrechte, Wiedergutmachungsinstrumente, Beistandsansprüche, Offensivrechte, Informationsrechte sowie Defensivrechte und «prozessuale Abschirmung».

4 Gemäß Bock (2013) sind in Deutschland in den vergangenen 25 Jahren «zumindest» zehn Gesetze zur Stärkung des Opferschutzes bzw. der Opferrechte erlassen worden.

StPO), eine Informationspflicht Verletzter ebenso – bereits bei der Anzeigerstattung, was ihre Rechte wie Hilfsangebote von Opferhilfeeinrichtungen, die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung und Entschädigungsansprüche einschließt (§ 406h StPO).⁵ Bei der Vernehmung kann ein Anwalt beigeordnet werden bzw. eine Vertrauensperson anwesend sein (§§ 68b, 406f StPO); eine Zeugenvernehmung kann auch per Videoverbindung von einem anderen Ort in die Verhandlung zugeschaltet werden (§ 247a). Unter Umständen kann eine Aufzeichnung die Zeugenvernehmung in der Verhandlung ersetzen (§§ 255a, 58a, 168e StPO) oder die Anwesenheit eines Angeklagten während der Zeugenaussage ausgeschlossen werden (§ 247 StPO). Auf eine vollständige Angabe der Anschrift bzw. der Identität eines Zeugen kann unter Umständen verzichtet werden, was bei Gefährdung auch nachträglich geltend gemacht werden kann (§ 68 StPO). Das Schutzalter jugendlicher Zeugen ist nunmehr dem eines Beschuldigten bzw. Angeklagten aus dieser Altersgruppe angeglichen (§§ 58a, 241a, 247, 255a StPO; § 172 GVG). Des Weiteren existieren bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften, die «Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren» (RiStBv), welche unter anderem ein behutsames und rücksichtsvolles Vorgehen bei einer Vernehmung sowie ein zügiges und konzentriertes Vorgehen vorschreiben (Nr. 4c, 19, 19a, 220, 221, 222, 222a RiStBv; auch § 68a StPO). Manche (wie die zuletzt genannten) Bestimmungen gelten ausdrücklich für Kinder und Jugendliche (vgl. Schroth, 2011).

Österreich hat 2005 für eine bestimmte Gruppe Geschädigter einen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung rechtlich verankert, welche neben rechtlicher Beratung und anwaltlicher Vertretung «die Vorbereitung ... auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren» enthält (§ 49a österreichische StPO).

In England war bei Kindern und Jugendlichen als Zeugen seit 1992 nach einem «Memorandum guter Praxis» zu verfahren, 1999 ist das Gesetz *Youth Justice and Criminal Act* in Kraft getreten, und 2002 wurden «Richtlinien bei verletzbaaren oder geängstigten Zeugen, einschließlich Kinder» neu und erweitert gefasst⁶; namhafte Experten, darunter drei bekannte Hochschullehrer der Rechtspsychologie, waren daran beteiligt; 2008 wurden diese Richtlinien neu aufgelegt. Seit 2004 ist ein interinstitutionelles Office for Criminal Justice Reform tätig und hat seitdem einige Reformen und Leitlinien erarbeitet, unter anderem 2007 eine Neufassung der Richtlinien zu Zeugenbefragung und zu Schon- oder Schutzbedingungen im Rahmen eines *Achieving Best Evidence (ABE) in Criminal Proceedings* von 2002 sowie, ebenfalls 2007 / 2008, eine «Zeugen-Charta» mit Standards für einen rücksichtsvollen Umgang mit Zeugen; die jüngste, überarbeitete Fassung dieses ABE liegt seit 2011 vor. Schottland hat seit 2004 einen *Vulnerable Witnesses Act*. Hiermit taucht offiziell und an prominenter Stelle (wie schon im Gesetz von 1999 und den Richtlinien von 2002) der Terminus der sensiblen oder verletzbaaren Zeugen auf, und diese werden näher bestimmt (vgl. auch Davies, 2010, S. 183; Milne & Bull, 2007, S. 117):

- Personen mit (kognitiven, sensorischen oder physischen) Behinderungen oder mit psychischen Störungen bzw. Erkrankungen und
- Personen, «welche aufgrund ihres Alters, ihrer persönlichen Umstände und der Art des angezeigten Vorgehens» besondere Bedingungen brauchen. Dies sind einmal Kinder und Jugendliche, aber auch (wie auch neuerdings im Lichte psychologischer Forschung) Ältere (vgl. Müller-Johnson, 2009). Es sind zudem Personen, welche stark verängstigt oder belastet sind, etwa infolge häuslicher Gewalt, von Angriffen auf die eigene Person wie (vollzogenen) Gewalttaten gegen die eigene Person, infolge sexueller Aggression, rassistischer oder ähnlich motivierter Gewalt- oder Hass-Taten, durch enge Beziehung zum

5 Die Strafprozessordnung unterscheidet zwei Gruppen von (evtl.) Verletzten: «privilegierte», welche zur Nebenklage berechtigt sind, und «normale» (vgl. Weigend, 2010, S. 56).

6 Diese Richtlinien gelten auch in Wales.

Angeklagten oder Nachbarschaft mit diesem. Zu den sensiblen und verletzbaren Zeugen zählen außerdem Personen mit körperlichen Gebrechen bzw. Behinderungen.⁷

Betrachtet man die inhaltlichen Bestimmungen und Eingrenzungen, so fragt sich zum Beispiel, ob nicht auch vorübergehende Beeinträchtigungen der Zeugenleistung und Zeugenbeanspruchbarkeit (etwa durch starke Affekte oder emotionale Befindlichkeit oder durch aktuelle Medikation) Bedarf an schonenden bzw. besonderen Bedingungen begründen (vgl. O'Mahony, Smith & Milne, 2011, S. 115). Diese Fragen stellen sich bezüglich einer kategorialen Gruppierung jeweiliger Fallkonstellationen und einer entsprechenden Begründung alsbald weniger. Generell allerdings stellen sie sich gemäß europäischer «Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten ...» von 2012⁸ weiterhin, und zwar in der Weise, als dass nach dieser Richtlinie auf den Einzelfall abzustellen ist. Artikel 22 dieser EU-Richtlinie verlangt, dass Opfer «frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit besondere Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen ... infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugute kommen würden». Bei der Begutachtung sind persönliche Merkmale, Art oder Wesen und die Umstände der Tat zu berücksichtigen. «Nach Schwere der Tat und Ausmaß der erkennbaren Schädigung des Opfers» kann die Begutachtung unterschiedlich umfassend sein, Wünsche des Opfers werden berücksichtigt, und gegebenenfalls ist die Begutachtung im weiteren Verlauf zu aktualisieren (vgl. Müller-Johnson, 2009, S. 71).

Einschlägige Beschlüsse auf europäischer Ebene waren – mit Entscheidungen des Europäischen Rats von 1999 (Tampere, Finnland) und dem EU-Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren von 2001 – maßgeblich auch für die Gesetzesreformen in Deutschland. Das Opferrechtsreformgesetz 2004 zum Beispiel geht hierauf zurück. Nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon hat die EU vertraglich die «Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)» geregelt, und Art. 82 (Abs. 2) gewährt die Kompetenz zur Angleichung der mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften (Zulässigkeit von Beweismitteln, strafverfahrensrechtliche Garantien des Einzelnen wie der Opferrechte). Umzusetzen sind die Vorgaben der Mindeststandards von 2012 hinsichtlich Opferrecht, Unterstützung und Schutz in den Mitgliedsländern bis (November) 2015. Es formieren sich also diesbezüglich supranationales Recht wie supranationale Maßgaben.^{9,10}

12.2 Grundzüge einer Gerichtsvorbereitung¹¹

Entscheidender Ausgangspunkt bei einer bevorstehenden Zeugenaussage in einem gerichtlichen Verfahren ist, die Aufgabe angehen zu wollen, eine Zeugenleistung zu erbringen. Wie bei jeder Form von Belastung stellt eine persönliche Ausrichtung darauf, eine Aufgabe, Herausforderung oder Hürde anzugehen oder zu vermeiden, jeweils die Weichen. Bereits in diese Phase geht ein, inwiefern die betreffende Person ausreichend

⁷ Es wäre hier wohl noch das Erleiden obsessiver Nachstellung und Verfolgung (Stalking) zu ergänzen.

⁸ Richtlinie 2012/29/EU (siehe Amtsblatt der Europäischen Union v. 14.11.2012 – L 315/57-73).

⁹ Zu klären bleibt, wie sich das Spannungsfeld zur grundgesetzlich bestimmten Rechtsordnung zum Beispiel in Deutschland aufheben lässt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Neue Juristische Wochenschrift 2009, 2267).

¹⁰ Siehe dazu die Datenbank für europäische (Straf)Rechtsentwicklung unter: <http://db.eurocrim.org/db/> [Zugriff am 11. April 2014].

¹¹ Weitergehende Vorbereitungen, welche zum Beispiel Auffrischen, Einüben und Absichern von Aussagen, Simulation oder Rollentraining mit Videofeedback sowie spezifisches Auftreten und Ausdrucksverhalten enthalten, werden nicht berücksichtigt und kritisch erörtert (vgl. Boccaccini, 2002; Menaker & Cramer, 2012).

und angemessen über die Aufgaben als Zeuge orientiert ist. Folglich greifen Wissen bzw. Wissensvermittlung und Motivation ineinander. Des Weiteren wird ein Bild der eigenen Kompetenzen in Bezug auf die impliziten Anforderungen zu erstellen sein, das den Bedarf an weiterer Orientierung oder näherer Beratung, an sozialer Unterstützung, aber auch an Ertüchtigungsschritten oder Kompensationen und an unmittelbarer Vorbereitung abzeichnet. Am ehesten nützt konzeptionell ein handlungspsychologisches Modell, welches auf Erkenntnisse der Bewältigungsforschung und auf kontrolltheoretische Ansätze zurückgreift. Klinisch-psychologische oder psychopathologische Ansätze sind zu nutzen, insofern sie sich in dieses Modell einfügen.

Auf Empowerment und Coping hin orientiert man bereits seit den Anfängen der Zeugenbegleitung oder Zeugenvorbereitung von Kindern und Jugendlichen an der London Family Court Clinic in Ontario (vgl. Sas, Austin, Wolfe & Hurley, 1991). Als die entscheidenden Komponenten galten bereits hier:

- Instruktion bzw. Vermittlung gerichtsbezogenen Wissens,
- Vermittlung von Stressbewältigungstechniken,
- Klärung und Vergewisserung der Motivation und
- therapeutische bzw. soziale Unterstützung.

12.3 Gerichtsvorbereitung von Kindern und Jugendlichen

Ob Kinder zum Zeugenstand befähigt sind, war lange zweifelhaft. Man traute ihnen nicht zu, Abläufe und Aufgaben eines gerichtlichen Verfahrens zu verstehen und Erlebtes im Rahmen einer Ermittlung oder vor Gericht korrekt, zusammenhängend und stimmig wiederzugeben. Außerdem galten sie aufgrund ihrer entwicklungsbedingten Schwäche oder Unreife als von einer erlittenen (oder beobachteten) Tat massiver getroffen, weshalb man ihnen nicht auch noch die Belastungen eines Verfahrens aufbürden zu können glaubte. Erfahrungen mit Kindern und Jugendlichen als Zeugen sowie erste Erhebungen zeigten, dass sie eine (Wieder)Begegnung mit dem Beschuldigten befürchten, dass sie durch lange Verfahrensdauer und durch wiederholtes Befragen beeinträchtigt werden, dass sie in Erwartung einer Zeugenaussage erheblich angespannt sind und befürchten, den fremden Vorgehens- und Redeweisen vor Gericht nicht folgen zu können und dort zu versagen; mitunter befürchten sie sogar, selber schuldig und bestraft zu werden oder durch ihre Aussage womöglich ihre Familie zu zerstören, einen geliebten Menschen ins Gefängnis zu bringen oder selbst in ein Heim zu kommen. Empirische Untersuchungen stellten dagegen fest, dass Kinder und Jugendliche durchaus zeugentüchtig sind und ihnen die Aufgabe, als Zeugen aufzutreten, zumutbar ist. Darüber hinaus lieferten diese Studien einen differenzierten Erkenntnisstand über beeinträchtigende und hilfreiche Bedingungen in Bezug auf (a) Verfahrensregeln und Gestaltung von Ermittlungs- und Gerichtsprozessen und (b) kindliche Kompetenzen leistungs- und personenbezogener Art. Daraus entwickelten sich institutionelle Änderungen (gesetzliche oder verfahrensrechtliche Reformen, räumliche Gestaltungen, technische Innovationen oder Hilfen, Einrichten interdisziplinärer Befragungs- oder Untersuchungszentren, Qualifikation und Schulung) sowie einzelne Unterstützungsansätze bzw. Konzepte zur Stärkung und Befähigung (vgl. Rush, Quas & McAuliff, 2013; Quas & Goodman, 2012; Rohmann, 2005a, 2005b, 2009).

12.3.1 Vermittlung von Wissen

Unzureichendes Wissen und Verständnis von – insbesondere jüngeren – Kindern, was es mit einem Gericht auf sich hat, wer die Beteiligten sind und was die gebräuchlichen Begriffe bedeuten, belastet nicht nur die Kinder, sondern erschwert auch die Wahrheitsfindung und vereitelt mitunter Gerechtigkeit. Bereits in den 1980er und 1990er Jahren hatte man Wissen und Verständnis näher erforscht (Flin, Stevenson & Davies,

1989; Saywitz, 1989; Saywitz, Jaenicke & Camparo, 1990; Warren-Leubecker, Tate, Henton & Ozbek, 1989; Wolf, 1997), und nachfolgende Untersuchungen bestätigen im Wesentlichen die gewonnenen Erkenntnisse (Berti & Ugolini, 1998; Maunsell, Smith & Stevenson, 2000):¹² Kinder im Vorschulalter setzen «Gericht» mit «Polizei» gleich, und bestraft wird ihnen zufolge, wer etwas angestellt hat. Muss also jemand zum Gericht (oder zur Polizei), wird er wohl eingesperrt und kommt ins Gefängnis. Zu Beginn des Grundschulalters nehmen Kinder an, bei Gericht gäbe es nur den Richter und sonst niemanden, und in der Verhandlung sind sie dementsprechend irritiert. Weiterhin denken sie, vor Gericht müssten alle die Wahrheit sagen und täten dies auch. Folglich setzen sie voraus, dass man ihnen ihre Angaben vor Gericht glaubt, weshalb es sie mitunter ziemlich überraschen kann, wenn andere oder gegenteilige Einlassungen ihre Aussage infrage stellen oder gar bestreiten. Kinder dieses Alters meinen auch, dass sie dem Gericht alle Fragen beantworten können müssten und man sie andernfalls unter Umständen für ihre «Fehler» bestraft. Mangelnde Vertrautheit und Sicherheit im Umgang mit Bezeichnungen und Begriffen verleiten Kinder leicht dazu, phonetisch ähnlich klingendes miteinander zu vermischen. So können Kinder beispielsweise Schöffen mit «Scheffe» (Chef) gleichsetzen (Blattner & Rohmann, 2004) und im Angloamerikanischen einen *court* mit dem Basketballfeld (Saywitz, 1989). Bei Beginn des Grundschulalters haben Kinder ein erstes begriffliches Verständnis von Gericht und Richter, von Lüge und von Schuld. Während der Grundschulzeit entwickelt sich auch ein Verständnis der Begriffe Anwalt oder Verteidiger, Zeuge und Urteil. Außerdem erlangen Kinder ein Grundverständnis davon, dass es bei Gericht im Wesentlichen um Tataufklärung und Suche nach Wahrheit geht. Im späteren Kindesalter entwickeln sie ein Verständnis von Gesetz, von Verhandlung bzw. Prozess und auch vom Eid. Am schwersten sind die Rolle und Funktion von Staatsanwalt und Nebenklagevertreter zu verstehen, was meist erst in den Jugendjahren oder mit Beginn des frühen Erwachsenenalters gelingt. Allgemein vollzieht sich das Verständnis vom primär Anschaulichen einer Rolle über die spezifischen Aufgaben und Funktionen und fügt sich allmählich zum Ganzen eines Wissensnetzes, das systematisches Begreifen ermöglicht. Häufig sitzen Kinder und Jugendliche falschen Vorstellungen auf, die sie Fernsehgeschichten oder Gerichtsshows entnehmen – etwa Turbulenz oder Aufruhr, Beschimpfungen oder Verbreitung durch Reporter oder Einwirkungen des Publikums.

Daher ist Wissensvermittlung ein entscheidender Baustein bei einer Gerichtsvorbereitung. Man unterrichtet die Kinder und Jugendlichen über Struktur und Ablauf eines justitiellen Verfahrens und einer Gerichtsverhandlung, über Ort und Räumlichkeiten, über die Beteiligten bei Gericht und deren Rolle und Aufgabe, über die spezifische Aufgabe eines Zeugen, über seine Rechte und Optionen hinsichtlich schonender bzw. stützender Maßnahmen, über Gepflogenheiten bei Gericht und das üblicherweise streitförmige Ringen um Feststellungen bzw. um Wahrheit. Dies schließt ausdrücklich das Korrigieren falscher Annahmen ein, aber auch Aspekte von Legitimation einzelner Verhaltensweisen und von Motivation oder Sinn des Mitwirkens. Und selbstverständlich gehört zur Wissensvermittlung der Hinweis, dass Kinder oder Jugendliche häufiger als Zeugen bei Gericht aussagen – und dass sie dies in der Regel schaffen.

Für die Wissensvermittlung liegen Hilfsmittel vor: Broschüren (z. B. Behrmann, Schneider & Franke, 2006; Eipper, Hille & Dannenberg, 1996; Hille, Eipper & Dannenberg, 1996), graphische Skizzen und je ein Film für Grundschul Kinder und für Jugendliche (Blattner & Rohmann, 2004; Scheu, 2007; Scheu, Rohmann & Klosinski, 2012); außerdem finden sich Instruktionen und Aufklärungstexte im Internet, oft eingerichtet von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten oder anderen Organisationen bzw. Behörden (z. B. Bundesministerium der Justiz, 2004; Bundesministerium der Justiz, 2011). Und zur Veranschaulichung können

12 Neuere Studien untersuchen ähnliche Kenntnisse im Hinblick auf die Zivil- und Vormundschaftsgerichtsbarkeit (*dependency courts*; vgl. Cooper, Wallin, Quas & Lyon, 2010).

Textbox 12.1**Bedeutung von Wissensvermittlung**

Das Wissen über Verfahren, Beteiligte, die eigene Rolle und die eigenen Rechte und Handlungsoptionen ermöglicht es, schützende bzw. schonende Bedingungen in Anspruch zu nehmen oder einzufordern. Eine solche Kenntnis vermittelt ausreichende Orientierung über die zu erfüllende Aufgabe und die einzunehmende Rolle.

Sie vergegenwärtigt den üblichen, folglich zu erwartenden Prüfcharakter der Beweiserhebung wie Aspekte einer Urteilsbildung und resultierende Verfahrensausgänge.

Sie vermittelt angemessene bzw. korrigiert verzerrte oder falsche Erwartungen.

Modelle eines Gerichtssaales dienen, idealerweise das Aufsuchen eines Gerichts selbst sowie ein persönlicher Kontakt mit dem zuständigen Richter.

Doch Wissen allein reicht nicht, es muss mit Handlungsmöglichkeiten angereichert sein, um Herausforderungen bewältigen zu können. Daher umfassen die Instruktionen für Kinder und Jugendliche als Zeugen auch pragmatische Hinweise. Diese betreffen die Bekleidung oder äußere Erscheinung, die Begleitung durch eine Vertrauensperson, auch das Überbrücken von Wartezeit. Die Instruktionen ermuntern zu einem Reden im eigenen Sprachgebrauch, zu ruhigem Nachdenken vor einer Antwort, zu Nach- oder Rückfragen bei Problemen, zum freimütigen Bekennen vorhandener Erinnerungslücken oder Vagheiten, zur Bitte um Pause bei Ermüdung bzw. Überlastung oder zwecks Gangs zur Toilette.

Für sinnvolles Einhängen und Nachfragen bei Verständnisschwierigkeiten oder bei akustischen Störungen, im englischen Sprachraum *comprehension monitoring* genannt, eignen sich gezielte Übungen (Saywitz & Snyder, 1993). Dass diese einfachen Instruktionen dem bloßen Wissenstransfer überlegen sind, unterstreicht den Stellenwert, Wissensvermittlung mit Handlungsstrategien zu verbinden (vgl. Saywitz, Snyder & Nathanson, 1999).

Textbox 12.2**Bedeutungszusammenhang von Wissensvermittlung und Handlungsoptionen**

Beides, Wissen wie Handlungsstrategien, erlaubt, die Zusammenhänge zu verstehen und sich im gegebenen Aufgabenfeld zu orientieren. Wissen und Handlungsstrategien erlauben somit eine gewisse Kontrolle (unmittelbare Verhaltenssicherheit bis hin zu Formen sekundärer Kontrolle) und ein Wahrnehmen von defensiven und aktiven Rechten oder Optionen.

12.3.2 Stärken kognitiver Kompetenzen

Während bereits 4-Jährige zutreffende von falschen Behauptungen unterscheiden können, gelingt Kindern im mittleren Grundschulalter noch nicht immer sicher, Wahrheit und Lüge begrifflich (trennscharf) zu definieren. Um sie im Hinblick darauf für eine Zeugenaussage zu ertüchtigen, führt man mit ihnen Übungen zur Unterscheidung durch: bei Vorschul und jüngeren Grundschulkindern, aber auch bei Kindern, deren sprachliche Entwicklung sich durch Misshandlungen verzögert hat, mit Hilfe von Bildfolgen (Lyon &

Saywitz, 2000), sonst durch vielfältige, auch situativ naheliegende Äußerungen oder Zuschreibungen. Anschließend an diese einfachen deklarativen Übungen werden die Folgen von zutreffenden oder falschen Behauptungen beleuchtet. Zu empfehlen dürfte sein, dies an neutralen Figuren aufzuzeigen, nicht am kindlichen Zeugen selbst, um diesen nicht moralisch zu belasten. Bei jüngeren Kindern verwendet man dazu wiederum Bildfolgen, die bedeutsame Autoritätspersonen zeigen (Großmutter, Ärztin et cetera). In einem weiteren Schritt kommt eine Handlungskomponente hinzu, nämlich die verbindliche Intention (Selbstverpflichtung), zutreffende bzw. wahre Angaben zu machen. Und spielerisch üben Kinder, solche Figuren als um Wahrheit bemüht zu identifizieren, die dies «versprechen» bzw. «wollen». Solche *true-lie-discussions* verbessern die Wahrhaftigkeit von Kindern – unter Umständen unabhängig von der Genauigkeit (Huffman, Warren & Larson, 1999; London & Nunez, 2002).

Etwa mit vier Jahren sind Kinder zu autobiographischen Erinnerungen fähig; sie verfügen aber einige Jahre noch nicht über einen strategisch sicheren Zugriff auf ihr Gedächtnis. Daher ist es nicht zweckmäßig, bei ihnen deduktiv die Zuordnung zur Erinnerungsquelle abzu prüfen. Den Kindern helfen, gerade auch als Vorbereitung auf ihre Zeugenaussage, praktische Übungen zur Unterscheidung selbst erfahrener von berichteten oder beschriebenen Ereignissen. Hierzu werden Kindern im Vorschul- oder frühen Grundschulalter einzelne Aktionen vorgeführt und ähnliche lediglich berichtet oder beschrieben. Anschließend müssen die Kinder das Erfahrene stimmig wiedergeben. Für ein korrektes Unterscheiden erlebter von repräsentierten Wiedergaben – also einen zutreffenden Quellenbezug – werden sie ausdrücklich bekräftigt. In Verbindung mit instruktiven Hinweisen auf mögliche alternative Gedächtnisquellen sind solche Übungen bei Vorschulkindern wirksam; weniger bei ihnen, aber bei Grundschulkindern verbessern sie die Resistenz gegenüber suggestiver Fehlinformation (Poole & Lindsay, 2002). Ergänzen lassen sich diese Übungen durch Beispielmaterial aus *Theory-of-Mind*-Untersuchungen, indem man die Kinder fragt, wer wirklich weiß bzw. sagen kann, was gilt oder geschehen ist: dasjenige Kind, welches von seiner Vorstellung ausgeht, oder die Person bzw. dasjenige Kind, welches unmittelbar bzw. praktisch involviert war. Wenn man bei der Rückmeldung oder Bestätigung auf den Unterschied von unmittelbarer Erfahrung versus Vorstellung abhebt, sollte dies die Achtsamkeit fördern. Bei Vorbereitung in Gruppen kann man die Kinder malen und anschließend erzählen lassen, was auf den Bildern, dem eigenen und dem eines anderen, zu sehen ist; das Wiedergeben dessen, was man selbst und was im Unterschied dazu ein anderer gemalt hat, kann ebenfalls einer differentiellen Zuordnung von Vorstellungsbild und Quelle dienen (vgl. Gross & Hayne, 1999).

Ebenfalls mit etwa vier Jahren ist Kindern bewusst, dass Sprache ein Medium der Repräsentation ist; auch verfügen sie bereits über einen nennenswerten Wortschatz und kennen die einfachen grammatischen Bezüge von Subjekt (Akteur), Prädikat (Aktion) und Objekt (Ziel / Adressat); diese sprachlichen Fähigkeiten entwickeln sich im Vor- und Grundschulalter weiter. Bereits jüngere Kinder steuern Eigenes zur Konversation bei, und mit Beginn des Grundschulalters beherrschen sie schon mehr Zusammenhänge und beginnen, auch psychische Vorgänge oder Vorstellungen beim anderen zu berücksichtigen. Allerdings erzählen sie selektiv, richten sich nach einem persönlich bedeutsamen Protagonisten, nach eigenen Prägnanzkriterien oder nach dem, was sich ihnen aufdrängt (Salienz). Gegen Ende der Grundschulzeit sind sie «textkompetent», beherrschen zunehmend eine hierarchisch-sequentielle Gliederung und sind nun auch Passiv-Sätzen gewachsen.

Da forensisch verwertbare Aussagen ein gewisses Maß an sachlichem oder «objektivem» Gehalt aufweisen und ein Handlungsgeschehen wiedergeben müssen, ist es sinnvoll, Kinder auf eine angemessene Erzählweise vorzubereiten. Hierzu kann man ihnen ein Muster präsentieren, welches den oder die Akteure klar benennt, die Handlungen konkret beschreibt, Gegenstand, Ziel oder Folgen der Handlungen, selbstverständlich Reaktionen oder Ausdrucksverhalten Betroffener oder Beteiligter und den jeweiligen Ort, die Zeit oder sonstigen Umstände des Geschehens. Verdeutlicht werden diese Komponenten durch einzelne Hinweise in Form einfacher Piktogramme, welche für den oder die Handelnden, für Handlung, Ort und Zeit,

Äußerungen oder Empfindungen stehen und eine Darlegung strukturieren helfen können. Einleitend lässt sich der Nutzen einer solch gehaltvollen Darstellung im Unterschied zu einer spärlicher Deklaration aufzeigen, indem ein vom Interviewer fiktiv eingeführter Erzähler zum Beispiel einmal ein Fußballspiel kurz benennt, das Ergebnis sagt und das Spiel für gut erklärt und als Zweites dann im Kontrast dazu das Spiel näher und anschaulich beschreibt – oder indem in ähnlicher Form vom Kuchen- oder Pizzamachen gesprochen wird. Zunächst vom fiktiven Erzähler schlicht in der Weise, dass es lecker war. Als Weiteres dann, indem er den Vorgang oder das Ereignis ausführlicher und im Einzelnen beschreibt. Dies kann ein zu befragendes Kind vielleicht schon selbst übernehmen. Denn an solchen Beispielen können Kinder üben, gehaltvoll und angereichert zu erzählen, und dabei die Piktogramme nutzen. Damit sollen sie befähigt werden, Gedächtnisinhalte besser und umfangreicher in Worte zu fassen. Auch hier erweist sich Übung der einfachen Instruktion als überlegen, und Vorschulkinder sowie mittlere und ältere Grundschul Kinder profitieren nachweislich davon (Bowen & Howie, 2002; Saywitz & Snyder, 1996).

12.3.3 Personenbezogene und affektive Hilfen

Wenn Kinder oder Jugendliche sich davor fürchten, im Gericht einem Angeklagten oder mit diesem verbundenen Personen zu begegnen, dann lässt sich dem durch getrennte Zugangswege, durch einen separaten Warteraum oder gegebenenfalls durch die Abwesenheit des Angeklagten während der Zeugenaussage des Kindes entgegenwirken. Möglicherweise kann man auf eine unmittelbare Aussage vor Gericht sogar verzichten, wenn eine ordnungsgemäße und ausreichende richterliche Befragung außerhalb der Verhandlung unter Mitwirken des Angeklagten bzw. der Verteidigung erfolgte. Kurzum, solche Ängste lassen sich durch zeugenschonende Verfahrensweisen mildern. Dies gilt auch für die Unsicherheit, sich einer Aussage allein zu stellen, indem der Zeuge eine Vertrauensperson zur Seite hat, oder für eventuelle ernsthafte Beeinträchtigungen durch anwesendes Publikum. Und persönlich unzumutbaren, herabwürdigenden oder anderweitig stark verletzenden Fragen lässt sich ebenfalls durch Verfahrensregeln Einhalt gebieten und diesbezüglichen Ängsten begegnen. Hiervon muss ein Zeuge natürlich wissen, und er erfährt dies im Rahmen der allgemeinen Instruktion oder Wissensvermittlung.

Befürchtungen oder andere affektive Verstörungen, die auf falsche Vorstellungen zurückgehen (dass sich zum Beispiel das Publikum einmischen könnte, dass ein Kreuzverhör zu erwarten wäre oder man für Nichtwissen womöglich bestraft wird), lassen sich weitgehend durch entsprechende Aufklärung und Instruktion abstellen.

Irritationen, die aus einer unzureichenden oder ambivalenten Bereitschaft entspringen, als Zeuge mitzuwirken, sollten durch Klären verringert werden bzw. dadurch, dass sich der Zeuge seiner Motivation vergewissert. Zu diesem Zweck sammelt man gute Gründe für eine Aussage und stellt diese den Zweifeln gegenüber. Die ausschlaggebenden Gründe sind anschließend zu bündeln und hervorzuheben, so dass sie in Form entsprechender Selbstinstruktion abgerufen und (als Selbstmotivierung) genutzt werden können, dies auch ad hoc, um aktuelle Tiefs oder momentane Widrigkeiten durchzustehen. Funktionieren kann dies natürlich nur, wenn die Motivation wirklichkeitsentsprechend weiterhin ein Stück gemischt bleibt und nichts idealisiert. Hierzu gehört auch die Erwartung, dass das Gesagte möglicherweise infrage gestellt wird.

Anspannung, Aufregung, Nervosität und leichte somatopsychische Störungen vor einer Verhandlung sind – wie bei vielen anderen Belastungs- oder Prüfungssituationen – üblich. Werden sie einem kindlichen oder jugendlichen Zeugen als normale Erscheinungen erklärt, so verschafft dies ein wenig Erleichterung und beugt dadurch (sekundär) weiteren unnötigen Aufsattelungen vor. Ein solches Verständnis dieser Symptome kann oder sollte ein Kind auch ohne Weiteres in seinen inneren Dialog übernehmen, damit es sie besser übersteht. Ist die Anspannung größer, helfen ihm gängige Entspannungsverfahren. Je mehr einem

Probanden an Angst und Befürchtungen «durch den Kopf» schießt, desto eher sind körperlich-muskuläre Ansätze angezeigt. Atemübungen oder Techniken können die Entspannungsverfahren ergänzen und sind auch akut einsetzbar (z. B. Ausatmen).

Mangelnder Zuversicht oder Befürchtungen, die bevorstehende Aufgabe nicht zu schaffen, kann man durch positive Selbstinstruktion begegnen. Möglich sind Mantra-ähnliches eigenes Zureden («Ich schaff das») und mentales Probehandeln, sei es mit einem vorweggenommenen Gang durch die Verhandlung – was mit einer filmischen Instruktion oder mit einem Besuch bei Gericht vorab leichter möglich ist –, sei es mit gedanklichem Durchspielen einzelner, eventuell schwieriger Szenen. Vielleicht hilft es auch, sich andere Beispiele zu vergegenwärtigen, welche man meistern konnte. Nützlich werden bei solchen mentalen Vorbereitungen sicherlich einzelne Handlungsstrategien, von denen der Zeuge bei der allgemeinen Wissensvermittlung erfuhr, etwa Nachfragen bei unverständlichen, verwickelten oder verschachtelten Fragen, Bitten um Pause oder Ähnliches. Zuversicht kann es auch vermitteln, wenn man gedanklich mit der Erleichterung am Ende des Zeugenauftritts beginnt, vorausgegangene Schritte und Ereignisse rückspult und dann erneut das «erfolgreiche» Ende nachhallen lässt.

Sind Befürchtungen ausgeprägter, sollten sie hierarchisch geordnet werden. Parallel dazu kann der Zeuge eigene Stärken sammeln und diese gleichfalls hierarchisch ordnen. Schon das verschafft ein wenig Gleichgewicht. In folgenden Schritten lassen sich dann den ansteigenden Belastungen Bewältigungsschritte zuordnen und mental einüben. Bei Bedarf kann man dies mit ein paar Entspannungsübungen verknüpfen.

Stellen sich stärkere Irritationen beim Antizipieren ein, dass man im Blickfeld des Angeklagten sein wird, helfen Ausweich- oder Ablenkungsstrategien: den Blick des Angeklagten vermeiden, den eigenen Blick zum Beispiel auf den / die Richter oder Richtung Beistand lenken; oder die äußere Wahrnehmung abschalten und auf sein «inneres Auge» umschalten, also ein wenig dissoziieren. Sich auf die eigenen Erinnerungen zu konzentrieren, darauf, was man selbst im Kopf hat, hilft nicht nur in dieser spezifischen Situation, sondern generell – und entspricht auch der vornehmlichen Aufgabe eines Zeugen. Übungen zur Konzentration bzw. zum Abschirmen von Störeinflüssen sind folglich sinnvoll. Dass solche Störeinflüsse durchaus auftreten, sich sogar aufdrängen können, ist üblich und gehört dazu. Dies von vornherein mit in Betracht zu ziehen (mit anderen Worten, zu akzeptieren), macht ein wenig gelassener.

Überschwemmen einen die Ängste oder jagt einen ein Haufen oder Durcheinander von Gedanken, helfen «Bremsen» oder Gedanken-Stopps. Auch diese lassen sich trainieren. Man kann sie durch physische Tricks (etwa einen Bremsgriff) oder durch blockierende geistige Akte (etwa kurzes Rückwärtszählen) unterstreichen oder unterlegen. Neigt man zu solchen Entgleisungen, kann man durch bewusstes, in Intervallen wiederholtes «Erden» vorbeugen, etwa durch bewusstes Spüren der Sitzunterlage im Hier und Jetzt, des Bodens unter den Füßen et cetera.

Sind die Ängste überwältigend und «kosten den Kopf», zerbrechen sie das seelische Gefüge, dann ist jemand von seiner Zeugenpflicht zu entlasten. Wahrheitsfindung um jeden Preis – in diesem Fall um den Preis seelischer Gesundheit – wird in unserem Rechtssystem nicht verfolgt.

Überwältigende Angsterlebnisse erfahren massiv verletzte Personen, bei denen sich Trauma-Folgestörungen einstellen. Diese zeichnen sich aus durch eine hohe dauernde Alarmbereitschaft (Symptomcluster D), durch quasireales Wiedererleben des schrecklichen Geschehens (Cluster B) und durch striktes Meiden jeglicher Berührung mit allem, was dazugehört, bzw. durch ein Abstumpfen (Cluster C). Besitzen Erinnerungen oder einzelne Aspekte noch eine solch durchschlagende Wirkung, dass die betroffene Person außer sich bzw. völlig aus ihren seelischen Fugen gerät, kann sie natürlich keine reguläre Zeugenaussage machen, sondern bedarf der Behandlung. Gleiches – weil damit naturgemäß verwandt – gilt für eine schützende Blockade, denn erst wenn das «absolute» Meiden aufgeweicht und ein Vergegenwärtigen erträglich wird, ist ein Bekunden denkbar. Eine Therapie berührt daher in der Regel unvermeidbar das Erleben, und

Textbox 12.3**Anmerkungen zu Trauma, Trauma-Folgestörung und Traumatisierung durch eine Zeugenaussage vor Gericht**

Trauma-Folgestörungen werden im psychosozialen Feld mitunter kurzschlüssig angenommen. Ebenso wie leichthin «Opfer» genannt wird, wer eine Straftat zu seinen Lasten anzeigt, wird jemandem, dem Traumatisches widerfährt, unvermittelt ein Erleiden einer Posttraumatischen Belastungsstörung zugeschrieben (PTBS; angliisiert: *Posttraumatic Stress Disorder* – PTSD). Die Annahme unterliegt einem Fehl- (oder Kurz)schluss von verletzender Erfahrung auf die gleichnamige Folgestörung. Empirisch besagen bisher bekannte Grundraten anderes: In der Bremer Feldstudie von Essau, Conradt und Petermann (1999) trugen knapp 8 % (exakt 7,3 %) traumatisierter Kinder und Jugendlicher eine Posttraumatische Belastungsstörung davon, und bei den Klienten der kinder- und jugendpsychiatrischen Trauma-Ambulanz am Klinikum Aachen (klinische Stichprobe) betrug der Anteil 22 % (Herpertz-Dahlmann, Hahn & Hempf, 2005). In der Literatur wird sonst auf eine Rate von etwa 15 % verwiesen, wobei Mädchen oder weibliche Jugendliche generell anfälliger zu sein scheinen (vgl. Herpertz-Dahlmann, 2008; Steil & Fücksel, 2006). Diese Raten sollen keineswegs in Abrede stellen, dass besonders sexuelles Gewalterleben oft mit höheren Raten von PTBS einhergeht ($\geq 50\%$; Saywitz, Mannarino, Berliner & Cohen, 2000), wobei die Daten allerdings meist aus dem Erwachsenenbereich stammen und in sich Differenzierungen aufweisen. In einer prospektiven Kohortenstudie von Widow (1999) war die Wahrscheinlichkeit für eine PTBS bei sexuellem Missbrauch 2,34fach erhöht und somit größer als bei körperlicher Misshandlung (1,9) und bei Vernachlässigung (1,72). 35,4 % der sexuell Missbrauchten gaben an, bis zum 13. Lebensjahr weitere gravierende Belastungen erlitten zu haben, wobei Vergewaltigung von knapp 21 % genannt wurde (von physisch Misshandelten immerhin zu 15,5 %). Insofern ist nicht klar, ob das ursprüngliche Missbrauchserleben entscheidend zum Erleiden einer PTBS beitrug oder weitere erhebliche Schadenserlebnisse bzw. Schädigungen in den folgenden Lebensjahren. Allerdings scheinen psychisch besonders verletzende bzw. destruktive Erlebnisse für langanhaltende Folgestörungen bei Kindern wie auch bei Erwachsenen ausschlaggebender zu sein als gleichfalls schwere («rein») körperliche Traumata.

Retrospektive Studien stützen dies, zum Beispiel Epstein, Saunders und Kilpatrick (1997), wobei die Autoren angeben, vor Gericht auszusagen hätte wohl einen traumatischen Charakter und erhöhe die PTBS-Quote. Dieses Ergebnis stützt sich auf 11 (von 288 befragten, nach eigenen Angaben als Kind missbrauchten) Frauen, welche zu einer gerichtlichen Aussage gezwungen wurden. Nimmt man andere Variablen bezüglich des Schweregrads des Erlebens hinzu, verflüchtigt sich allerdings der Einfluss eines Zeugenauftretens vor Gericht.

Eine generell traumatisierende oder retraumatisierende Wirkung der Aussage von Kindern und Jugendlichen vor Gericht kann verneint werden. Auf eine kleine Gruppe besonders Belasteter und im Verfahren arg Strapazierter trifft eine solche Wirkung jedoch zu, und Nachwirkungen waren bei diesen Zeugen noch nach 12 bis 14 Jahren feststellbar (Goodman et al., 1992; Quas et al., 2005).

Das Konstrukt einer PTBS ist seit der klinisch-diagnostischen Etablierung vor etwa 30 Jahren verändert und gedehnt worden, was auch Unschärfen mit sich brachte. Darüber hinaus birgt es (weiterhin) nomenlogische Inkonsistenzen bzw. Schwächen in der diskriminativen Validität, und die empirische Evidenz einzelner konstitutiver Bestandteile lässt (noch) zu wünschen übrig (vgl. Rosen & Lilienfeld, 2008; Rosen, Lilienfeld, Frueh, McHugh & Spitzer, 2010). Dies steht in Gegensatz zu der Gewissheit und Geläufigkeit, mit welcher in der Öffentlichkeit, allerdings auch in der sozialen und klinischen Berufswelt und im forensischen Kontext, von diesem Konzept Gebrauch gemacht wird.

da dieses in Versatzstücken oder Einzelteilen zum Ausdruck gebracht wird und sich oftmals nicht ohne Weiteres fügt, wird das Erleben im Laufe der Therapie geordnet und in Zusammenhang gebracht. Dieses Schaffen von Kohärenz und Stimmigkeit kann eine Wirklichkeit auch erschaffen, weshalb Therapeuten mit Bezug auf rechtliche Verfahren sehr behutsam dabei vorgehen und sich so weit wie möglich von den gegebenen Äußerungen oder Partikeln und nicht von den eigenen Anschauungen leiten lassen sollten.¹³ Zwingend erforderlich ist, die therapeutische Arbeit genau und umfangreich zu dokumentieren, damit sich diese – im engeren Sinne die Entstehungsgeschichte der Aussage – gegebenenfalls in einem gerichtlichen Verfahren nachvollziehen lässt.¹⁴

12.4 Vorbereitung von Personen mit Lern- oder intellektueller Behinderung

Die meisten Personen mit einer niedrigen Intelligenz oder mit einer leichten intellektuellen Behinderung verstehen Grundkonzepte für eine Zeugenleistung vor Gericht (Gudjonsson, Murphy & Clare, 2000), benötigen aber mehr Zeit, Ruhe und Geduld und ein paar besondere Augenmerkmale bei der Vorbereitung (Bull, 2010; Cooke & Davies, 2001; Milne & Bull, 2001), welche sie unbedingt erhalten sollten.

Wichtig ist, dass diese Zeugen

- wissen und üben, sich Zeit für das Erinnern und Nachdenken zu lassen, auch für das Sichäußern bzw. Reden;
- sich trauen, in jedem Fall nachzufragen und sich erklären zu lassen, was sie nicht oder nicht ganz verstanden haben. Dies umso mehr, als manche durch Erfahrungen mit ihrer Behinderung gekränkt sind und Schwächen oder Versagen schamhaft vermeiden wollen und daher dissimulieren.

Wenn Druck und belastende Atmosphäre schon allgemein leicht zu Interferenzen führen können (Nathanson & Saywitz, 2003), sind diese Zeugen besonders störanfällig und sollten möglichst unter «zivilen» Bedingungen außerhalb des Gerichtssaals befragt werden. Eine Person zur Begleitung durch das Verfahren sollte ihnen zur Verfügung stehen, welche gemeinsam mit ihnen veranlasst, zeugenschonende Gestaltungen und Vorgehensweisen zu gewähren. Gegebenenfalls sollte eine Fachkraft die sprachlich-kommunikative bzw. die kognitive Verständigung vermitteln oder sicherstellen helfen (vgl. O'Mahony, 2009; Plotnikoff & Woolfson, 2007).¹⁵

12.5 Gerichtsvorbereitung von Zeugen mit Vergewaltigungserleben

Opfer einer Vergewaltigung bzw. Nötigung sind Erhebungen wie Berichten zufolge relativ unzufrieden mit der gerichtlichen Verfolgung des Delikts und dem Umgang mit ihnen (Campbell, 2006; Koss, 2000, 2006; Müller & Schöttle, 2004; Temkin & Krahé, 2008 – anderslautend Kebell, O'Kelly & Gilchrist, 2007; siehe

¹³ Dies gilt auch für mögliche rechtliche Folgen.

¹⁴ Vgl. die Praxis-Richtlinien des Home Office bzw. Crown Prosecution Service & Department of Health in England von 2001 und 2002 (Provision of therapy for child witnesses prior to a criminal trial, unter www.cps.gov.uk/publications/docs/therapychild.pdf; Provision of therapy for vulnerable or intimidated adult witnesses prior to a criminal trial, unter: www.cps.gov.uk/prosecution/pretrialadult.html).

¹⁵ In England existiert hierfür seit 2005 ein Manual vom Justizministerium (*Intermediary procedural guidance manual*) und von der Gesundheitsbehörde 2009 eine Bestandsaufnahme (*The Bradley report; Lord Bradley's review of people with mental health problems or learning disabilities in the criminal justice system*).

Kapitel 14 in diesem Band). Zwar haben Gesetzesänderungen den Fokus vom *real rape* zu Gewalttaten in sich anbahnenden und bestehenden Beziehungen wie auf jegliches Niederkriegen oder Ausschalten der sexuellen Selbstbestimmung erweitert – was auf der anderen Seite die Bedingungen für eine Nachweisbarkeit mitunter erschwert –, aber die Anzeigebereitschaft ist weiterhin relativ verhalten, wofür persönliche Gründe ebenso ausschlaggebend sein können wie Skepsis gegenüber der Justiz (Fisher, Daigle, Cullen & Turner, 2006). Tatsächlich sind die Verurteilungsraten niedrig (Kelly, Lovett & Regan, 2005; Krahé, 2012; Temkin & Krahé, 2008). Beides, Anzeigebereitschaft und Verurteilungsraten, sind generell wesentliche Sachverhalte für das Entwickeln und das Anbieten sachgerechter Unterstützung von Zeugen (vgl. Davies & Westcott, 2006). Besondere Sensibilität resultiert aus der Intimität, da eine detaillierte Beschreibung des Geschehens ein Bloßlegen ist und es zur Bloßstellung nicht viel bedarf; besondere Sensibilität folgt ferner aus der Täterschaft eines Partners, und ein Gegenübertreten kann bei dieser Konstellation ebenso aufrührend wie verwirrend, ebenso schmachvoll wie bedrohlich sein. Vergleichbares gilt bei Erleben schlimmer Qualen; ein Relativieren des Erlittenen oder ein Verhöhnern kann das Opfer leicht tief treffen. Besondere Sensibilität resultiert auch aus einem hohen Maß an Scham, etwa bei Bewusstseinsstrübung infolge von Rauschmittelkonsum oder von Betäubung (vgl. Davis & Loftus, 2004) oder bei Selbstvorwürfen, welche mitunter in (Selbst)Beschuldigungen übergehen oder gar Züge von Fehlannahmen, Stereotypen oder Vergewaltigungsmymen aufweisen können (vgl. Bohner, 1998; Bohner, Eyssel, Pina, Siebler & Viki, 2009; Temkin & Krahé, 2008). Der höchst intime persönliche Charakter des Erlittenen sensibilisiert außerdem das Empfinden für persönliche Gerechtigkeit oder steigert das Erwarten von Gerechtigkeit.

Spezifische forensisch-psychologische Studien über einzelne verfahrensbezogene Belastungen liegen kaum vor (Ausnahme: Orth & Maercker, 2004; vgl. auch Orth, 2009), auch keine Untersuchungen über evaluierte Gerichtsvorbereitungen. Man muss dafür auf allgemeine Daten über berichtete Unzufriedenheit, Verstörung oder Verletzung sowie auf die je nach Land und Rechtsordnung verschiedenen Reformvorschläge zurückzugreifen (vgl. Konradi, 2010). Eine Gerichtsvorbereitung solcher Zeugen erfolgt – vor allem bei Erwachsenen – meist eigenständig und nach privatem Gutdünken oder bei Hilfsorganisationen. Die eigenständige Vorbereitung gilt dabei in der Regel der äußeren Erscheinung, dem Durchspielen bzw. Stärken der Erinnerung, der Emotionsregulation (einschließlich Ausdrucksverhalten), dem Verschaffen persönlich-sozialen Rückhalts, dem Verständnis der eigenen Rolle und dem Sammeln oder Stützen von Beweisen (Konradi, 1996a, 1996b; Menaker & Cramer, 2012). Vorbereitung bei Hilfsorganisationen besteht

Textbox 12.4

Hauptaugenmerke einer Gerichtsvorbereitung von Zeugen mit Vergewaltigungs- bzw. Nötigungserleben

Eine Vorbereitung sollte besonderes Augenmerk auf die Kenntnis einzelner Verfahrensregeln legen, insbesondere schonender Momente – von Videotechnik über die Grenzen zulässiger Fragen bis hin zu Unterbrechungen.

Es geht ferner um ein ausgiebiges Vermitteln bzw. ein klares Vergegenwärtigen der besonderen Zeugenrolle mit ihrer widersprüchlichen Eigenart – einerseits immens persönliche und intime Erlebnisse wie körperlich-seelische Verwundungen zu offenbaren, andererseits hauptsächlich sachdienliche und zweckmäßige Informationen zu liefern und die ganz persönlichen Belange dabei mitunter in den Hintergrund zu schieben. Das Üben von Dissoziation und kognitiver Kontrolle kann hierbei helfen. Im Vordergrund stehen aber erst einmal Sinnbezüge.

Die Vorbereitung sollte darüber hinaus auf ein deutliches Bewusstsein der «Spielregeln» hinorientieren, einen mit dem vorgenannten Schwerpunkt verwandten Bereich. Antizipierbar sollte zum Beispiel ein Bestreiten der eigenen Angaben ebenso werden wie ein eventuelles Infragestellen der Glaubhaftigkeit – nicht zuletzt ein womöglich beharrliches Erwidern oder Unterstellen mit dem Tenor, «es» (bzw. die schwere Verletzung) doch auch gewollt, also im engeren Sinn konsensuell gehandelt zu haben. Nicht zuletzt soll die Vorbereitung auf ein Verständnis bzw. eine Einsicht in die erforderliche Beweispflicht hin orientieren – als Umkehrbild der Unschuldsumutung, zum einen, um anstelle von Verifikation oder konfirmatorischen Vorgehens den Vorrang empirischer Prüfung und Feststellung zu realisieren, zum anderen aber auch, um damit einhergehende als unfair empfundene Momente im Gesamt einordnen zu können. Beides dient dazu, «Gerechtigkeitsfallen» vorzubeugen. Hilfreich sind hierbei gedankliches Vorwegnehmen und Durchspielen, Selbstinstruktionen und Vergewisserung oder Aktualisieren der Motivation. Auch dies lässt sich mental trainieren.

Darüber hinaus sollte die Vorbereitung eine Reihe von Vorannahmen oder Stereotypen ausführlich beleuchten, etwa im Hinblick auf Gewalt, welche nicht praktisch ausgeübt sein muss, wenn ein Androhen oder zielgerichtetes «Spielen» damit bewirkt, sexuelle Selbstbestimmung auszuhebeln bzw. zu brechen; ferner etwa im Hinblick auf Zurechtmachen, Flirten, erotisches Spiel oder Annäherung, was vielleicht falsch gewesen sein mag, aber für den Dreh- und Angelpunkt einer Einwilligung in eine bestimmte sexuelle Handlung nebensächlich oder unbedeutend ist; oder im Hinblick auf den sexuellen Lebensstil, welcher eventuell riskant, aber jedermanns Recht und persönliche Angelegenheit ist und wiederum mit einer erkennbaren Einwilligung in eine bestimmte sexuelle Handlung nicht zu vermischen ist. Als Hintergrundbeleuchtung mag dieser Lebensstil mitunter eine Rolle spielen, aber eine entscheidende Rolle darf man ihm tatsächlich nicht zumessen, sofern sich das inkriminierte Handlungsgeschehen nicht signifikant mit solchen «vergleichbaren» Erfahrungen deckt (indirekt handlungsbezogene Schilderungen). Stereotype sind vielleicht auch im Hinblick auf sinnliche Empfindungen oder Sympathien für den Beschuldigten zu betrachten, was durchaus («normal») vorkommen kann und unter anderen Umständen wie auch in extremer Lage möglich ist und was wiederum nichts über den Kern des inkriminierten Geschehens besagt. (Zur Historie und zum gesellschaftlichen wie strafrechtlichen Wandel vgl. Künzel, 2003.)

Zentrale Elemente einer solchen Vorbereitung bestehen im Aufzeigen und Korrigieren verkürzter bzw. verzerrter Kognitionen oder irreführender kognitiver bzw. kognitiv-affektiver Schemata.

Außerdem sollten emotionale «Trigger» oder «Hotspots» vergegenwärtigt und mit jeweiligen Vermeidungs- oder Bewältigungsoptionen verbunden werden. Brennpunkte, welche ein Übergehen oder Eintauchen in ein «reales» (retraumatisierendes) Wiedererleben auslösen, können bzw. sollten mit Hier-und-Jetzt-Ankern, unterschiedlichen «Zoom»-Stärken oder Variationen, mit weiteren Distanzierungstechniken und «Brechungen» verknüpft und durchgespielt werden, um einen Als-ob-Modus zu verstärken.

insbesondere aus Aufklärung und Beistand. Sofern es sich dabei nicht um einen anwaltlichen Beistand handelt, kann das nähere Erörtern oder Bearbeiten des angezeigten Tatgeschehens problematisch werden. Denkbar wäre, dass daraus fremde Ingredienzien oder nicht authentische Bekundungen erwachsen, was eine Rekonstruierbarkeit von Rat und Hilfe erfordert.

Auf dem Hintergrund des zuletzt Dargelegten bietet sich als ein wichtiges Augenmerk einer Gerichtsvorbereitung von Zeugen auch an, allgemein sachlich zu vermitteln bzw. zu verdeutlichen, dass die Justiz auch hinsichtlich ihrer dringend gebrauchten Zeugen «ohne Ansehen der Person» zu obwalten hat; dass sie im

Rahmen eines funktional differenzierten Gesellschaftslebens einen öffentlichen Auftrag zu erfüllen hat und nicht unbedingt (bzw. nur bedingt) einer einzelnen Person gerecht werden (können) muss, auch keiner verletzt.

Gerichtsvorbereitung von Zeugen mit angezeigter erlittener Vergewaltigung wird jenseits einer eher kognitiven Einstellung wesentlich auf Methoden der Angst- bzw. Affektregulation zurückgreifen.

Textbox 12.5

Literarischer Tipp

Ein behutsames und würdiges Umgehen mit Vergewaltigungsopfern beschreibt die australische Ärztin und Krimi-Autorin Kathryn Fox. Ihre Protagonistin leistet als Ärztin Dienst in einer speziellen Klinikambulanz, hat in Großbritannien spezielle Qualifikationen und Erfahrungen gesammelt und erfüllt sowohl persönlich-ärztliche Beistandsaufgaben als auch solche einer forensischen Sicherstellung. Deutlich werden die zentralen Aspekte Sicherheit, Fürsorge, Aufklärung und Kontrolle über jeden Schritt (einschließlich Sinn und Zweck) sowie die erforderliche Sensibilität bei Annäherung und bei Befragung et cetera.

Kathryn Fox: *Nachts, wenn du nicht schlafen kannst*. München: Blanvalet 2005 (z. B. S. 113 ff.).

12.6 Derzeitiger Stand und Ausblick

Gerichtsvorbereitung sensibler Zeugen entwickelte sich in Deutschland fast ausschließlich für Kinder und Jugendliche. Ein Meilenstein war das schleswig-holsteinische «Zeugenbegleitprogramm für Kinder», welches in den 1990er Jahren vom Psychologischen Institut der Universität Kiel entscheidend mit auf den Weg gebracht wurde und evaluiert worden ist (Dannenberg, Höfer, Köhnken & Reutemann, 1997). Daneben entstand etwa zur gleichen Zeit aus psychiatrischer Initiative das «Düsseldorfer Modell» einer psychosozialen Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen (Schneider & Habel 2000). Diesen Anfängen folgten zahlreiche weitere Zeugenbegleiteinrichtungen an unterschiedlichen Orten, welche im Internet unter www.zeugenbetreuung.de nach Bundesland geordnet abrufbar sind [Zugriff am 11. April 2014]. Sie sind überwiegend sozialpädagogisch orientiert. Auf welcher Evidenzbasis sie arbeiten und welche Evaluation sie ausweisen können, ist noch offen. Seit mehr als zwanzig Jahren existiert ein Arbeitskreis Opferhilfen in Deutschland (ADO) e. V., außerdem haben sich die Prozessbegleiteinrichtungen zu einem Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e. V. zusammengeschlossen.¹⁶

In England hat man neben wohlfahrtsverbandlichen Angeboten von Zeugen-Unterstützungs-Zentren seit 2006 behördlich flächendeckend *Witness Care Units* eingerichtet, welche alle Belange von Zeugen – Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen – aufgreifen sollen (vgl. Davies, 2010). Demgegenüber setzt die Justizpolitik in Deutschland eher auf subsidiäre Angebote.

Systembezogen werden im Strafgerichtsverfahren wohl Modifikationen im Hinblick auf die Unmittelbarkeit der Anhörung zu erwarten sein (vgl. auch Bussey, 2009). Ob damit auch – wie andernorts – ein Einrichten von kombinierten Schutz- und Ermittlungszentren einhergeht, wird sich erweisen (Connell,

¹⁶ Im Netz zu finden unter: <http://www.bpp-bundesverband.de> [Zugriff am 11. April 2014]. Ebendort finden sich auch die Anfang 2013 vorgelegten «Qualitätsstandards Psychosoziale Prozessbegleitung».

Textbox 12.6**Qualitätskriterien von professioneller Prozessvorbereitung und Begleitung**

Prüfsteine für eine Qualitätskontrolle bzw. für ein Qualitätsmanagement sollten sein:

- Charakterisierung der Zeugenrolle,
- Respekt gegenüber einem tatsächlichen Opferstatus und Offenheit bei ungeklärtem bzw. vermeintlichem Opferstatus,
- Annahme eines Missbrauchs-Akkommodations-Syndroms und
- selbstverständliches bzw. kritisches Ausgehen von Psychotrauma-Folgestörungen.

2009; Faller & Palusci, 2007; Malloy, Mitchell, Block, Quas & Goodman, 2007; sowie die folgenden Beiträge in *Child abuse & neglect*, 31, 2007; Troxel, Ogle, Cordon, Lawler & Goodman, 2009).

Rechtstatsächlich wie auch psychologisch sind Forschung und Evaluation noch dürftig, wobei Großbritannien hier beispielhaft vorangeht (vgl. Davies, 2010; Hamlyn, Phelps, Turtle & Sattar, 2004). Für die unmittelbare Unterstützung von sensiblen Zeugen mangelt es zudem an individuell angepassten, differenziellen Ansätzen (vgl. Krahé, 2005).

12.7 Zusammenfassung

Nach kurzem Aufriss des Problemfelds wurden «sensible Zeugen» näher definiert und einschlägige rechtspolitische Entwicklungen sowie die Rechte solcher Zeugen skizziert – auch mit Seitenblick auf benachbarte Länder und Angleichungen in EU-Mitgliedstaaten. Grundzüge einer Gerichtsvorbereitung wurden dargelegt. Am Beispiel von Kindern und Jugendlichen wurde dies hinsichtlich Wissen und Orientierung, Handlungsstrategien, Aktualisieren kognitiver Kompetenzen und affektbezogener Bewältigung näher erläutert; Stellenwert und Diskussion von Psycho-Trauma-Folgestörungen wurden in einem Exkurs gestreift. Hinweise auf die Vorbereitung von Personen mit Lern- oder ähnlichen Behinderungen schlossen sich an, und Ansätze sowie Brennpunkte einer Vorbereitung von Zeugen mit Vergewaltigungserfahrungen wurden dargestellt. Ein Ausblick auf die Organisation von Zeugenbegleitung, auf Kriterien einer Qualitätskontrolle, auf Modifikationen im Strafverfahren sowie auf Forschung und weitere Entwicklungen schloss den Beitrag ab.

12.8 Weiterführende Literatur

Barton, S. & Kölbel, R. (Hrsg.) (2012). *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*. Baden-Baden: Nomos.

Publiziert sind hier Beiträge einer im Herbst 2011 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZIF) der Universität Bielefeld veranstalteten Tagung über eine «Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland».

Fastie, F. (2008). *Opferschutz im Strafverfahren*. Opladen: Budrich.

Das Buch enthält (in seiner 2., überarbeiteten Ausgabe) Beiträge verschiedener, vorwiegend sozialwissenschaftlicher bzw. sozialpädagogischer sowie zweier rechtspsychologischer Experten und stellt die Hauptströmungen der fachlich-öffentlichen Diskussion und der Ansätze einer psychosozialen Prozessbegleitung in Deutschland dar.

Hall, S.R. & Sales, B.D. (2008). *Courtroom modifications for child witnesses: Law and science in forensic evaluations*. Washington: American Psychological Association.

Dieser Titel aus der forensisch-psychologischen Fachbuchreihe der APA fasst die angloamerikanischen Erkenntnisse über Belastungen und erwünschte erleichternde Bedingungen für Kinder und Jugendliche als Zeugen vor Gericht zusammen und erörtert dies schwerpunktmäßig vor dem Hintergrund des US-amerikanischen Strafrechtswesens sowie der Fachdiskussion des Landes und markiert Forschungsdesiderate.

Hassemer, W. & Reemtsma, J.P. (2002). *Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit*. München: Beck.

In einem offenen, anspruchsvollen «Dialog» ringen der «freiheitliche» Strafrechtler und der leidvoll erfahrene Geistes- und Sozialwissenschaftler um den Status und die Ausgewogenheit von Täter- und Opferorientierung in einem rechtsstaatlich fundierten Strafrechtswesen.

Konradi, A. (2007). *Taking the stand: Rape survivors and the prosecution of rapists*. Westport: Praeger.

In beeindruckender Balance von Anschaulichkeit und Praxisbezug einerseits, Reflexion und sozialwissenschaftlicher Einschätzung andererseits legt das Buch die Erfahrungen von annähernd 50 interviewten Frauen dar, welche sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung erlitten haben und in den USA die justitielle Ermittlung und Strafverfolgung durchliefen.

Literatur

Barton, S. (2012). Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft. Effekte, Ambivalenzen und Paradoxien. In S. Barton & R. Kölbl (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts* (S. 111–137). Baden-Baden: Nomos.

Behrmann, A., Schneider, U. & Franke, T.R. (2006). *Anna und Jan gehen vor Gericht: Ein Kinderbuch zur Prozessvorbereitung bei Sexualstraftaten*. Hannover: Schöneworth.

Berti, A.E. & Ugolini, E. (1998). Developing knowledge of the judicial system: A domain-specific approach. *The journal of genetic psychology*, 159, 221–236.

Blattner, M. & Rohmann, J.A. (2004). Gerichtsvorbereitung kindlicher Zeugen in Strafverfahren: Ein Videofilm zur Vermittlung gerichtsrelevanter Wissensinhalte und Handlungsstrategien. *Praxis der Rechtspsychologie*, 14, 208–220.

Boccaccini, M.T. (2002). What do we really know about witness preparation? *Behavioral sciences and the law*, 200, 161–189.

Bock, S. (2013). Das europäische Opferrechtspaket: zwischen substantiellem Fortschritt und blindem Aktionismus. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 8 (4), 201–211.

Bohner, G. (1998). *Vergewaltigungsmythen: Sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt*. Landau: Empirische Pädagogik.

Bohner, G., Eyssel, F., Pina, A., Siebler, F. & Viki, G.T. (2009). Rape myth acceptance: cognitive, affective and behavioural effects of beliefs that blame the victim and exonerate the perpetrator. In M.A.H. Horvath & J.M. Brown (Eds.), *Rape: Challenging contemporary thinking* (pp. 17–45). Cullompton: Willan.

Bowen, C.J. & Howie, P.M. (2002). Context and cue cards in young children's testimony: A comparison of brief narrative elaboration and context reinstatement. *Journal of applied psychology*, 87, 1077–1085.

Bull, R. (2010). The investigative interviewing of children and other vulnerable witnesses: Psychological research and working / professional practice. *Legal and criminological psychology*, 15, 5–23.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2004). *Ich habe Rechte: Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen*.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2011). *Opferfibel* (3. Aufl.).

Bussey, K. (2009). An international perspective on child witnesses. In B.L. Bottoms, C.J. Najdowski & G.S. Goodman (Eds.), *Children as victims, witnesses, and offenders* (pp. 209–232). New York: Guilford.

Campbell, R. (2006). Rape survivor's experiences with the legal and medical systems. *Violence against women*, 12, 30–45.

Connell, M. (2009). The child advocacy model. In K. Kuehne & M. Connell (Eds.), *The evaluation of child sexual abuse allegations* (pp. 423–449). Hoboken: Wiley.

Cooke, P. & Davies, G. (2001). Achieving best evidence from witnesses with learning disabilities: new guidance. *British journal of learning disabilities*, 29, 84–87.

- Cooper, A., Wallin, A. R., Quas, J. A. & Lyon, T. D. (2010). Maltreated and nonmaltreated children's knowledge of the juvenile dependency court system. *Child maltreatment*, 15, 255–260.
- Dannenberg, U., Höfer, E., Köhnken, G. & Reutemann, M. (1997). *Abschlussbericht zum Modellprogramm «Zeugenbegleitprogramm für Kinder»*. Kiel: Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel.
- Davies, G. (2010). Safeguarding vulnerable and intimidated witnesses at court: Are the «special measures» working? In J. Adler & J. Gray (Eds.), *Forensic psychology: Concepts, debates and practice* (2nd ed.). Cullompton: Willan.
- Davies, G. & Westcott, H. L. (2006). Preventing the withdrawal of complaints and psychological support for victims. In M. R. Kebell & G. M. Davies (Eds.), *Practical psychology for forensic investigations and prosecutions* (pp. 183–202). Chichester: Wiley.
- Davis, E. & Loftus, E. F. (2004). What's good for the goose cooks the gander: Inconsistencies between the law and psychology of voluntary intoxication and sexual assault. In W. T. O'Donohue & E. Levensky (Eds.), *Handbook of forensic psychology* (pp. 997–1032). San Diego: Elsevier; Academic Press.
- Eipper, S., Hille, P. & Dannenberg, U. (1996). *Rasmus Rabe ermittelt: Was passiert eigentlich bei Gericht? Eine Spiel- und Lernbroschüre für Kinder*. Raisdorf: Rathmann.
- Epstein, J. N., Saunders, B. E. & Kilpatrick, D. G. (1997). Predicting PTSD in women with a history of childhood rape. *Journal of traumatic stress*, 10, 573–588.
- Essau, C. A., Conradt, J. & Petermann, F. (1999). Häufigkeit der Posttraumatischen Belastungsstörung bei Jugendlichen: Ergebnisse der Bremer Jugendstudie. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 27, 37–45.
- Faller, K. C. & Palusci, V. J. (2007). Children's advocacy centers: Do they lead to positive case outcomes? *Child abuse & neglect*, 31 (10), 1021–1029.
- Fastie, F. (2008). *Opferschutz im Strafverfahren*. Opladen: Budrich.
- Fisher, B. S., Daigle, L. E., Cullen, F. T. & Turner, M. G. (2006). Reporting sexual victimization to the police and others: Results from a national-level study of college women. In C. R. Bartol & A. M. Bartol (Eds.), *Current perspectives in forensic psychology and criminal justice* (pp. 149–160). Thousand Oaks: Sage.
- Flin, R., Stevenson, J. & Davies G. (1989). Children's knowledge of legal proceedings. *British journal of psychology*, 80, 285–297.
- Fox, K. (2005). *Nachts, wenn du nicht schlafen kannst*. München: Blanvalet.
- Goodman, G. S., Pyle Taub, E., Jones, D. P. H., England, P., Port, L. K., Rudy, L. & Prado, L. (1992). Testifying in criminal court: Emotional effects on child sexual assault victims. *Monographs of the Society for Research in Child Development*, 57 (Serial No. 229).
- Gross, J. & Hayne, H. (1999). Young children's recognition and description of their own and others' drawings. *Developmental science*, 2, 476–489.
- Gudjonsson, G. H., Murphy, G. H. & Clare, I. C. H. (2000). Assessing the capacity of people with intellectual disabilities to be witnesses in court. *Psychological medicine*, 30, 307–314.
- Hall, S. R. & Sales, B. D. (2008). *Courtroom modifications for child witnesses: Law and science in forensic evaluations*. Washington: American Psychological Association.
- Hamlyn, B., Phelps, A., Turtle, J. & Sattar, G. (2004). *Are «special measures» working? Evidence from surveys of vulnerable and intimidated witnesses* (Home Office Research Study 283). London: Home Office.
- Hassemer, W. & Reemtsma, J. P. (2002). *Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit*. München: Beck.
- Herpertz-Dahlmann, B. (2008). Posttraumatische Belastungsstörung. In B. Herpertz-Dahlmann, F. Resch, M. Schulte-Markwort & A. Warnke (Hrsg.), *Entwicklungspsychiatrie* (S. 967–983). Stuttgart: Schattauer.
- Herpertz-Dahlmann, B., Hahn, F. & Hempt, A. (2005). Diagnostik und Therapie der posttraumatischen Belastungsstörung im Kindes- und Jugendalter. Aufgaben einer kinder- und jugendpsychiatrischen Traumaambulanz. *Nervenarzt*, 76, 546–556.
- Hille, P., Eipper, S. & Dannenberg, U. (1996). *Klara und der kleine Zwerg: Ein Buch für Kinder, die Zeugen beim Gericht sind*. Raisdorf: Rathmann.
- Home Office (2001). *Provision of therapy for child witnesses prior to a criminal trial: Practice guidance*. London: Home Office.
- Home Office (2002). *Provision of therapy for vulnerable or intimidated adult witnesses prior to a criminal trial: Practice guidance*. London: Home Office / Crown Prosecution Service / Department of Health.
- Hörnle, T. (2006). Die Rolle des Opfers in der Straftheorie und im materiellen Strafrecht. *Juristenzeitung*, 19, 950–958.

- Huffman, M. L., Warren, A. R. & Larson S. M. (1999). Discussing truth and lies in interviews with children: Whether, why, and how? *Developmental science*, 3, 6–15.
- Kebell, M. R., O’Kelly, C. M. E. & Gilchrist, E. L. (2007). Rape victim’s experiences of giving evidence in english courts: A survey. *Psychiatry, psychology and law*, 14, 111–119.
- Kelly, L., Lovett, J. & Regan, L. (2005). *A gap or a chasm? Attrition in reported rape cases* (Home Office Research Study 293). London: Home Office.
- Kölbel, R. & Bork, L. (2012). *Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Konradi, A. (1996a). Understanding rape survivors’ preparations for court. *Violence against women*, 2, 25–62.
- Konradi, A. (1996b). Preparing to testify. Rape survivors negotiating the criminal justice process. *Gender and society*, 10, 404–432.
- Konradi, A. (2007). *Taking the stand: Rape survivors and the prosecution of rapists*. Westport: Praeger.
- Konradi, A. (2010). Creating victim-centered criminal justice practices for rape prosecution. In M. Peyrot & S. L. Burns (Eds.), *New approaches to social problems treatment* (Research in social problems and public policy, vol. 17, pp. 43–76). Bingley: Emerald.
- Koss, M. P. (2000). Blame, shame, and community: Justice responses to violence against women. *American psychologist*, 55, 1332–1343.
- Koss, M. P. (2006). Restoring rape survivors. Justice, advocacy, and a call to action. *Annals of the New York academy of sciences*, 1087, 206–234.
- Krahé, B. (2005). Cognitive coping with the threat of rape: Vigilance and cognitive avoidance. *Journal of personality*, 73, 609–643.
- Krahé, B. (2012). Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung: Zum Einfluss stereotyper Urteilmuster. In S. Barton & R. Kölbel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts* (S. 159–175). Baden-Baden: Nomos.
- Künzel, C. (Hrsg.) (2003). *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung: Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*. Frankfurt am Main: Campus.
- Lamb, S. (1999). Constructing the victim: Popular images and lasting labels. In S. Lamb (Ed.), *New versions of victims: Feminists’ struggle with the concept* (pp. 108–138). New York: New York University Press.
- London, K. & Nunez, N. (2002). Examining the efficacy of truth / lie in predicting and increasing the veracity of children’s report. *Journal of experimental child psychology*, 83, 131–147.
- Lyon, T. D. & Saywitz, K. J. (2000). *Qualifying children to take the oath: Materials for interviewing professionals*. Los Angeles: University of Southern California Law School.
- Maaß, K. (2012). *Der Schutz besonders sensibler Zeugen durch den Einsatz von Videotechnik unter besonderer Berücksichtigung der Beschuldigtenrechte und Verfahrensprinzipien*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Malloy, L. C., Mitchell, E., Block, S., Quas, J. A. & Goodman, G. S. (2007). Children’s eyewitness memory: Balancing children’s needs and defendants’ rights when seeking the truth. In M. P. Toglia, J. D. Read, D. F. Ross & R. C. L. Lindsay (Eds.), *Memory for events* (The handbook of eyewitness psychology, Vol. 1, pp. 545–574). Mahwah: L. Erlbaum.
- Maunsell, C., Smith, H. V. & Stevenson, C. (2000). What happens in court? The development of understanding of the legal system in a sample of Irish children and adults. *The Irish journal of psychology*, 21, 215–226.
- Menaker, T. A. & Cramer, R. J. (2012). The victim as witness: Strategies for increasing credibility among rape victim-witnesses in court. *Journal of forensic psychology practice*, 12, 424–438.
- Milne, R. & Bull, R. (2001). Interviewing witnesses with learning disabilities for legal purposes. *British journal of learning disabilities*, 29, 93–97.
- Milne, R. & Bull, R. (2007). Befragung von Opferzeugen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Personen mit intellektuellen Defiziten. In R. Deckers & G. Köhnken (Hrsg.), *Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess* (S. 110–130). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Müller, U. & Schöttle, M. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ.
- Müller-Johnson, K. (2009). Ältere Menschen als Zeugen vor Gericht. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3, 163–170.
- Nathanson, R. & Saywitz, K. J. (2003). The effects of the courtroom context on children’s memory and anxiety. *The journal of psychiatry and law*, 31, 67–98.

- O'Mahony, B. M. (2009). The emerging role of the registered intermediary with the vulnerable witness and offender: facilitating communication with the police and members of the judiciary. *British journal of learning disabilities*, 38, 232–237.
- O'Mahony, B. M., Smith, K. & Milne, B. (2011). The early identification of vulnerable witnesses prior to an investigative interview. *The British journal of forensic practice*, 13, 114–123.
- Orth, U. (2009). The effects of legal involvement on crime victims' psychological adjustment. In M. E. Oswald, S. Bieneck & J. Hupfeld-Heinemann (Eds.), *Social psychology of punishment of crime* (pp. 427–442). Chichester: Wiley.
- Orth, U. & Maercker, A. (2004). Do trials of perpetrators retraumatize crime victims? *Journal of interpersonal violence*, 19, 212–227.
- Plotnikoff, J. & Woolfson, R. (2007). *The «go between»: Evaluation of intermediary pathfinder projects*. London: Home Office.
- Poole, D. A. & Lindsay, D. S. (2002). Reducing child witnesses' false reports of misinformation from parents. *Journal of experimental child psychology*, 81, 117–140.
- Quas, J. A. & Goodman, G. S. (2012). Consequences of criminal court involvement for child victims. *Psychology, public policy, and law*, 18, 392–414.
- Quas, J. A., Goodman, G. S., Alexander, K. W., Edelstein, R., Redlich, A., Cordon, I. M. & Jones, D. P. H. (2005). *Childhood sexual assault victims: Long-term consequences after testifying in criminal court* (Monographs of the Society for Research in Child Development, 70, Serial No. 280).
- Rohmann, J. A. (2005a). Belastungen von Kindern und Jugendlichen als Zeugen in Strafverfahren. In P. F. Schlottke, S. Schneider, R. K. Silbereisen & G. W. Lauth (Hrsg.), *Störungen im Kindes- und Jugendalter – Verhaltensauffälligkeiten* (Enzyklopädie der Psychologie, Serie D, II, Bd. 6, S. 575–603). Göttingen: Hogrefe.
- Rohmann, J. A. (2005b). Zur Belastung und zur Entlastung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen in Strafverfahren. In M. Clauß, M. Karle, M. Günter & G. Barth (Hrsg.), *Sexuelle Entwicklung – sexuelle Gewalt* (S. 7–19). Lengerich: Pabst.
- Rohmann, J. A. (2009). Zur Vorbereitung von Kindern und Jugendlichen auf Gerichtsverhandlungen. In S. Dauer, R. Doberenz, C. Orth & G. Teichert (Hrsg.), *Rechtspsychologie zwischen Politik, Justiz und Medien* (S. 166–190). Lengerich: Pabst.
- Rosen, G. M. & Lilienfeld, S. O. (2008). Posttraumatic stress disorder: An empirical evaluation of core assumptions. *Clinical psychology review*, 28, 837–868.
- Rosen, G. M., Lilienfeld, S. O., Frueh, B. C., McHugh, P. R. & Spitzer, R. L. (2010). Reflections on PTSD's future in DSMV. *The British journal of psychiatry*, 197, 343–344.
- Rush, E., Quas, J. & McAuliff, B. D. (2013). Child witnesses experiences of distress in criminal court. Sources, consequences, and solutions. In M. K. Miller & B. H. Bornstein (Eds.), *Stress, trauma, and wellbeing in the legal system* (pp. 89–121). Oxford: Oxford University Press.
- Saffering, C. (2010). Die Rolle des Opfers im Strafverfahren – Paradigmenwechsel im nationalen und internationalen Recht? *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 122, 87–116.
- Sas, L., Austin, G., Wolfe, D. & Hurley, P. (1991). *Reducing the system induced trauma for child sexual abuse victims through court preparation, assessment, and follow-up*. Ottawa: National Welfare Grant Division, Health and Welfare Canada.
- Saywitz, K. J. (1989). Children's conceptions of the legal system: Court is a place to play basketball. In S. J. Ceci, D. F. Ross & M. P. Toglia (Eds.), *Perspectives on children's testimony* (pp. 131–157). New York: Springer.
- Saywitz, K. J., Jaenicke, C. & Camparo, L. (1990). Children's knowledge of legal terminology. *Law and human behavior*, 14, 523–535.
- Saywitz, K. J., Mannarino, A. P., Berliner, L. & Cohen, J. A. (2000). Treatment for sexually abused children and adolescents. *American psychologist*, 55, 1040–1049.
- Saywitz, K. J. & Snyder, L. (1993). Improving children's testimony with preparation. In G. S. Goodman & B. L. Bottoms (Eds.), *Child victims, child witnesses* (pp. 117–146). New York: Guilford.
- Saywitz, K. J. & Snyder, L. (1996). Narrative elaboration: Test of a new procedure for interviewing children. *Journal of consulting and clinical psychology*, 64, 1347–1357.
- Saywitz, K. J., Snyder, L. & Nathanson, R. (1999). Facilitating the communicative competence of the child witness. *Applied developmental science*, 3, 58–68.

- Scheu, J. (2007). Entwicklung und Evaluation eines Instruktionfilms für Jugendliche als Zeugen im Strafverfahren. Unveröffentlichte Dissertation, Eberhard-Karls-Universität Tübingen.
- Scheu, J., Rohmann, J. A. & Klosinski, G. (2012). Entwicklung und Evaluation eines interaktiven Films für Jugendliche zur Vermittlung von Gerichtswissen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 6, 50–59.
- Schlink, B. (2005). Der Preis der Gerechtigkeit. In H. Dreier (Hrsg.), *Rechts- und staatsrechtliche Schlüsselbegriffe: Legitimität – Repräsentation – Freiheit* (Symposion für Hasso Hofmann zum 70. Geburtstag, S. 9–32). Berlin: Duncker & Humblot.
- Schneider, F. & Habel, U. (2000). *Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen: Das Düsseldorfer Modell*. Baden-Baden: Nomos.
- Schroth, K. (2011). *Die Rechte des Opfers im Strafprozess* (2. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Steil, R. & Füchsel, G. (2006). *IBS-KJ: Interviews zu Belastungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen: Manual*. Göttingen: Hogrefe.
- Temkin, J. & Krahé, B. (2008). *Sexual assault and the justice gap: A question of attitude*. Oxford: Hart.
- Troxel, N. R., Ogle, C. M., Cordon, I. M., Lawler, M. J. & Goodman, G. S. (2009). Child witnesses in criminal court. In B. L. Bottoms, C. J. Najdowski & G. S. Goodman (Eds.), *Children as victims, witnesses, and offenders* (pp. 150–166). New York: Guilford.
- Warren-Leubecker, A., Tate, C. S., Henton, I. D. & Ozbek, I. N. (1989). What do children know about the legal system and when do they know? First steps down a less travelled path in child witness research. In S. J. Ceci, D. F. Ross & M. P. Toglia (Eds.), *Perspectives on children's testimony* (pp. 158–183). New York: Springer.
- Weigend, T. (2010). «Die Strafe für das Opfer»? – Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafrechtsrecht. *Rechtswissenschaft, 1* (1), 39–57.
- Widow, C. S. (1999). Posttraumatic stress disorder in abused and neglected children grown up. *American journal of psychiatry*, 156, 1223–1229.
- Wolf, P. (1997). *Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen?* Regensburg: Roderer.
- Wollmann, S. (2009). *Mehr Opferschutz ohne Abbau liberaler Strukturen im Verständnis der Prinzipien der Strafprozessordnung*. Baden-Baden: Nomos.

Kapitel 13

Strafrichterliche Urteilsbildung

Margit E. Oswald

13.1 Einleitung

Gerichtsurteile wurden lange Zeit vor allem in Ländern mit angloamerikanischem Rechtssystem erforscht. Nach diesem Rechtssystem liegt lediglich das Urteil über die Strafzumessung in den Händen von (Berufs) Richtern, das Schuldurteil hingegen trifft in der Regel eine Jury mit Laienrichtern, die sich aus Repräsentanten der Bevölkerung zusammensetzt. Besonderes Forschungsinteresse galt daher der Frage, ob «extra-legale» Faktoren wie beispielsweise Ethnie, Geschlecht oder Vorstrafen des Angeklagten die Urteile der Jurymitglieder beeinflussen. Erst seit den letzten zwei Jahrzehnten erforscht man auch in Ländern mit kontinentaleuropäischem Rechtssystem verstärkt Fragen des richterlichen Urteilsprozesses: Welche Heuristiken liegen den Urteilen zugrunde, unter welchen Voraussetzungen kommt es zur Elaboration und gegebenenfalls zur Korrektur intuitiv getroffener Urteile, und wie werden einzelne Schlussfolgerungen zu einem Gesamturteil integriert? Richterurteile sind zudem tiefer als Urteile von Laien in einen gerichtlichen und strafrechtlichen Kontext eingebettet, der bei der Forschung nicht ausgeklammert werden sollte, weil er eine Korrekturinstanz systematischer Urteilsfehler darstellen kann. Das vorliegende Kapitel soll einen Überblick über den Stand der strafrichterlichen Urteilsforschung geben.

13.2 Rahmenbedingungen der strafrichterlichen Urteilsbildung

Die zentrale Aufgabe von Richtern und Richterinnen¹ im Strafrecht besteht zum einen im Beurteilen der Schuld der Angeklagten und zum anderen im Festlegen von Art und Höhe der Strafe für Straftäter. Natürlich gibt es darüber hinaus zahlreiche weitere wichtige Entscheidungen, beispielsweise ob unter bestimmten Voraussetzungen das Verfahren wegen geringer Schuld eingestellt werden soll (§ 153 Abs. 2 der StPO), ob es auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu einem sogenannten Strafbefehl kommt, bei dem der Straftäter zwar verurteilt, die Strafe jedoch ohne Hauptverhandlung zugemessen wird (§ 407 StPO), oder ob es für notwendig erachtet wird, beim Verfahren einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Auf diese Entscheidungen kann aus Platzgründen leider nicht näher eingegangen werden (zum Sachverständigen siehe Kapitel 15 in diesem Buch).

Nicht nur die Strafzumessung, sondern auch die Klärung der Schuldfrage ist zumindest im kontinental-europäischen Rechtssystem im Wesentlichen eine Sache der Berufsrichter. Je nach Schwere der Tat werden in erster Instanz die Schuld- und Strafzumessungsurteile von einem einzelnen Richter, von drei Richtern (kleine Strafkammer) oder von drei Richtern und zwei Schöffen (große Strafkammer) getroffen. Diese Situation unterscheidet sich somit sehr vom angloamerikanischen Rechtssystem. Hier liegt die Klärung der Schuldfrage bekanntlich bei der «Jury», die sich aus juristischen Laien zusammensetzt, den Juroren bzw.

1 Im Folgenden wird nur die maskuline Form von Personenkategorien verwendet, auch wenn die Anteile von Frauen in manchen Kategorien mittlerweile mehr als 30 % betragen. Die Begrenzung auf die maskuline Form geschieht ausschließlich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit.

Schöffen. So wird verständlich, dass sich die rechtspsychologische Urteilsforschung in diesen Ländern fast ausschließlich auf Schöffen bezieht und hier oft auch die Gruppenprozesse zum Gegenstand hat, die sich bei der Beratung der Schöffen abspielen (vgl. Devine, Clayton, Dunford, Seying & Pryce, 2001; Levett, Danielsen, Bull Kovera & Cutler, 2005). Das kürzlich erschienene Buch von Klein und Mitchell (2010) enthält jedoch deutliche Hinweise darauf, dass man auch in den USA verstärkt beginnt, sich für das Erforschen der richterlichen Urteilsbildung zu interessieren.

Die großen Unterschiede zwischen den Rechtssystemen in den einzelnen Ländern (vgl. van Koppen, 2009) machen es ausgesprochen kompliziert, Forschungsbefunde von einem Land auf das andere zu generalisieren. Hervorzuheben bleibt jedoch, dass Schöffen die Schuldfrage nicht so verschieden von hauptamtlichen Richtern der USA zu beurteilen scheinen, zumindest dann nicht, wenn, wie in den USA, die ganze Verantwortung auf ihren Schultern liegt (vgl. Diamond, 2003; Robbenolt, 2005).

Zur Beurteilung der Schuld eines Angeklagten haben Strafrichter im kontinentaleuropäischen Rechtssystem den vollen Zugang zu allen Beweismitteln, unabhängig davon, ob diese später bei Gericht verwertbar sind oder die Beurteilung des Angeklagten negativ beeinflussen könnten. Dies ist ebenfalls im Unterschied zum angloamerikanischen Rechtssystem zu sehen, bei dem man die Jurymitglieder vor potentiell urteilsverzerrenden Informationen bewahren möchte, indem man ihnen entweder entsprechende Informationen, wie zum Beispiel die Vorstrafen des Angeklagten, gänzlich vorenthält oder sie jeweils darüber aufklärt, dass es sich um eine unzulässige (*inadmissible*) Information handelt, die bei der Schuldbeurteilung des Angeklagten nicht berücksichtigt werden darf (vgl. Oswald, 2009).

In enger Verbindung mit der Klärung der Schuldfrage steht der Richter vor dem Problem der Subsumption, das heißt der Einordnung der Straftat unter entsprechende Paragraphen des Strafgesetzbuches, und der Festlegung des Strafrahmens, der für die entsprechend subsumierte Straftat gesetzlich vorgesehen ist. Nachdem der Richter den Regelstrafrahmen (Normalstrafrahmen) für ein Delikt gefunden hat, beispielsweise für ein Körperverletzungs- oder ein Diebstahlsdelikt, muss anschließend geprüft werden, ob ein Sonderstrafrahmen in Betracht kommt. Dabei kann es sich um einen besonders schweren oder aber um einen minder schweren Fall des Straftatbestandes handeln, sofern das Gesetz solche Strafrahmenveränderungen überhaupt vorsieht. Ist zum Beispiel ein Diebstahl mittels Einbruch begangen worden, liegt in der Regel ein besonders schwerer Fall vor. Ferner kann der Regelstrafrahmen des Grunddelikts aufgrund von Milderungsgründen, beispielsweise wegen Versuchs oder wegen erheblich verminderter Schuldfähigkeit, entsprechend gemildert werden. Deutlich abzuheben von den bisher erwähnten besonders schweren Fällen sind eigenständige Qualifikationstatbestände. Hierbei handelt es sich zwar ebenfalls um erschwerte Formen der Tatbegehung, deren Merkmale der Gesetzgeber jedoch abschließend und verbindlich festgelegt hat. Für solche Qualifikationstatbestände, zum Beispiel gefährliche Körperverletzung oder Misshandlung von Schutzbefohlenen, gibt es besondere erhöhte Strafrahmen, innerhalb derer für minder schwere Fälle Privilegierungen vorgesehen sind. In Tabelle 13.1 ist die Strafrahmenbestimmung nach dem Deutschen Strafgesetzbuch (StGB) von 2008 beispielhaft für das Grunddelikt Körperverletzung aufgeführt. Mit der jeweiligen Subsumption einer Straftat unter einen Paragraphen des StGB sind eine Mindest- und meistens auch eine Höchststrafe vorgegeben.

Diese Kurzdarstellung der Strafrahmenbestimmung erhebt keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit, soll jedoch einen Eindruck vermitteln, welche wichtigen Entscheidungsprozesse dem eigentlichen Urteil über Art und Höhe der Strafe vorgelagert sind. Eine falsche Strafrahmenbestimmung ist häufig Grund für die Beteiligten (den Staatsanwalt oder den Angeklagten bzw. dessen Verteidigung), ein Rechtsmittel einzulegen.

Innerhalb des festgelegten Strafrahmens, der jeweils den denkbar leichtesten (entspricht der Mindeststrafe) und auch den denkbar schwersten Fall (entspricht der Höchststrafe) der subsumierten Straftat umspannen sollte, muss der Richter also die konkrete Strafhöhe bemessen. Wird eine Straftat beispielsweise als minder schwerer Fall einer schweren Körperverletzung subsumiert, so muss die konkrete Strafe zwischen sechs

Tabelle 13.1: Strafraumenbestimmung für das Delikt «Körperverletzung» nach StGB (2008).

Grunddelikte StGB				Qualifikationen			
Artikel	Strafraumen			Artikel	Strafraumen		
	Normal- rahmen	Minder- schwerer Fall	Besonders schwerer Fall		Normal- rahmen	Minder- schwerer Fall	Besonders schwerer Fall
Körper- verlet- zung (KV)	≤ 5 Jahre*) oder Geldstrafe	—	—	Gefähr- liche KV	6 Monate bis 10 Jahre	3 Monate bis 5 Jahre	—
§ 223	§ 223 Abs. 1			§ 224	§ 224 Abs. 1	§ 224 Abs. 1	
				Misshand- lung von Schutzbe- fohlenen	6 Monate bis 10 Jahre	3 Monate bis 5 Jahre	mit schwerer Gesund- heitsschä- digung 1 bis 10 Jahre § 225 Abs. 3
				§ 225	§ 225 Abs. 1	§ 225 Abs. 4	
				Schwere KV	1 bis 10 Jahre	6 Monate bis 5 Jahre	mit Absicht ≥ 3 Jahre bis 10 Jahre § 226 Abs. 2
				§ 226	§ 226 Abs. 1	§ 226 Abs. 3	
				KV mit Todesfolge	≥ 3 Jahre	1 bis 10 Jahre	—
				§ 227	§ 227 Abs. 1	§ 227 Abs. 2	

Anmerkung: Die Zeitangabe bezieht sich jeweils auf die Dauer einer Freiheitsstrafe.

Monaten und fünf Jahren Freiheitsstrafe festgelegt werden. Wie das geschehen soll, ist im wahrsten Sinn des Wortes «ein weites Feld». Das Gericht muss alle strafzumessungsrelevanten Umstände des Falls erfassen, dann eine Gesamtabwägung dieser Umstände vornehmen, die primär die Schuld und ergänzend die Prävention zukünftiger Straftaten betreffen, und sie in eine bestimmte Strafhöhe umsetzen. In § 46 StGB werden unsystematisch und nicht abschließend eine Reihe solcher Umstände genannt, wie beispielsweise die Beweggründe und Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters oder sein Verhalten nach der Tat. Die größte Schwierigkeit dürfte die geforderte Gesamtabwägung bereiten, weil keine Regeln darüber bestehen, wie die einzelnen Umstände relativ zu gewichten sind.

Diese Ausführungen machen verständlich, dass es trotz der durch den jeweiligen Strafraumen vorgegebenen Urteilsanker sowohl bei der Subsumption als auch bei der Strafhöhenbemessung zu bedeutsamen Unterschieden zwischen den Richtern kommen kann. Von einer Strafzumessungsdisparität kann man streng genommen jedoch erst dann sprechen, wenn Richter bei identischen oder zumindest weitgehend vergleichbaren Straffällen zu abweichenden Beurteilungen kommen (vgl. Oswald, 1994). Dass Richter beispielsweise gleiche Delikte, etwa eine schwere Körperverletzung, unterschiedlich hart bestrafen, wie dies Tarling (2006) in einer Studie des Home Office für England und Wales nachweisen konnte, reicht hingegen noch nicht aus, um interindividuelle Strafzumessungsunterschiede zu belegen, weil sich die einzelnen Fälle systematisch hinsichtlich anderer strafzumessungsrelevanter Merkmale, wie beispielsweise der Vorstrafenbelastung, unterscheiden könnten (Pruitt & Wilson, 1983). Auch wenn also Vorsicht bei der Disparitätsbeurteilung realer Strafzumessungsurteile geboten ist, belegen doch vor allem Studien mit sogenannten Fallvignetten, dass deutliche Strafzumessungsunterschiede zwischen den Richtern bestehen (de Keijser & Elffers, 2009; McFatter, 1978). Dies sind Studien, in denen allen Befragten kurze Schilderungen von meist echten Strafrechtsfällen zur Beurteilung vorgelegt werden, wobei man entweder immer die gleichen Straftatschilderungen verwendet oder aber systematisch bestimmte Tat- oder Tätermerkmale variiert, um deren Einfluss auf die Strafzumessung zu erfassen. Solche Vignettenstudien haben den Nachteil, dass hier weder die vollen Informationen der Gerichtsakten noch der Kontext der Gerichtsverhandlung gegeben sind und sich somit mangelnde ökologische Validität vermuten lässt. Kommt es allerdings darauf an, interindividuelle Varianz der Strafzumessung oder den Einfluss spezifischer Fallmerkmale möglichst genau zu erfassen, so können Vignettenstudien durchaus wertvolle Erkenntnisse liefern.

Die richterliche Urteilsbildung lässt sich natürlich auch dann sinnvoll untersuchen, wenn keine oder aber nur geringe Disparitäten vorliegen sollten. So könnte man sich dafür interessieren, aufgrund welcher normativen, gesellschaftspolitischen und gerichtsspezifischen Einflüsse es zu einer relativ einheitlichen Urteilsbildung kommt und ob diese auch über die Zeit hinweg erhalten bleibt. Hierfür könnten beispielsweise sogenannte *sentencing guidelines* verantwortlich sein, die mittlerweile in vielen Ländern mit angloamerikanischem Rechtssystem eingeführt wurden und Anleitungen enthalten, wie die einzelnen Delikte in Abhängigkeit von der Ausprägung weniger Tat- und Tätermerkmale zu bestrafen sind (vgl. Aas, 2004), oder aber gerichtinterne Straftaxen, die sich vor allem bei weniger schwerwiegenden Straftaten, wie zum Beispiel dem einfachen Diebstahl, informell herausgebildet haben (vgl. Oswald, 1994). Aber natürlich sind psychologische Erklärungen insbesondere dann von großem Interesse, wenn deutliche Unterschiede zwischen den Urteilen der Richter bestehen.

13.3 Variablen und Heuristiken der Urteilsbildung

Ein Großteil der Forschung über die Urteilsbildung bei Gericht hat sich mit der Frage befasst, welche Variablen die Schuld- und Strafzumessungsurteile beeinflussen. Hierzu gehören zum einen Merkmale der urteilenden Person, wie Strafziele (McFatter, 1978, 1982) und soziale Einstellungen (McKee & Feather, 2008). Während die unterschiedlichen Präferenzen für einzelne Strafziele, wie Resozialisierung, Abschreckung oder Normfestigung in der Bevölkerung, die Strafhärte nicht wesentlich zu beeinflussen scheinen (vgl. Oswald, Orth & Hupfeld, 2003), kann vor allem die konservativ-liberale Einstellungsdimension relativ viel Varianz der Schuldzuschreibung und des Strafzumessungsverhaltens aufklären (Carroll, Perkowitz, Lurigio & Weaver, 1987; McKee & Feather, 2008; Tetlock et al., 2007). Zum anderen sind Merkmale der Tat und des Straftäters relevant. «Unter den vielen Merkmalen, die bei Verwendung der Vignettenteknik untersucht worden sind, haben sich die folgenden hinreichend oft als einflussreich bei der Strafzumessung erwiesen: Erstens beein-

flussen Absichtlichkeit und Kontrollierbarkeit des Täterverhaltens die Schuldzuweisung und damit die Härte des Strafens. Zweitens steigt das Strafbedürfnis mit der Vorstrafe des Täters und mit der Höhe des Schadens, den das Opfer erlitten hat.» (Gabriel & Oswald, 2007, S. 1252, Übersetzung durch die Autorin.)

Während die erwähnte Forschung zum Einfluss von Tat- und Tätervariablen deutlich macht, dass Richter, aber auch juristische Laien im Allgemeinen, ihre Urteile an *legalen* Kriterien orientieren, weisen viele Untersuchungen darauf hin, dass es auch systematische Einflüsse gibt, die auf Vorurteilen beruhen und die aufgrund gesetzlicher Regelungen oder ethischer Prinzipien nicht vorhanden sein dürften. Sie werden nach Vidmar (2002) daher als *extra-legal* bezeichnet.

Es wird zunächst ein kurzer Überblick über diese verschiedenen Variablen gegeben und dann auf heuristische Urteilsprozesse eingegangen, die zumindest teilweise erklären können, warum es zu dem oft unbewusst erfolgenden Einfluss solcher extra-legalen Variablen kommt. Heuristische Urteilsprozesse sind Daumenregeln, die man zum Vereinfachen von Schlussfolgerungen verwendet. Zwar führen sie oft zu korrekten Urteilen, sie können aber unter bestimmten Voraussetzungen mit systematischen Verzerrungen einhergehen. So können Richter anhand eines berichteten Ereignisses (z. B. Vater badet mit seiner kleinen Tochter) die Wahrscheinlichkeit eines Delikts (z. B. sexueller Missbrauch) überschätzen, wenn sie nur ihre Vermutung berücksichtigen, dass das Ereignis (z. B. gemeinsames Baden von Vater und Tochter) relativ oft immer dann vorliegt, *wenn* auch gleichzeitig das Delikt gegeben ist (bedingte Wahrscheinlichkeit des Ereignisses, gegeben das Delikt). Tatsächlich benötigen die Richter aber Werte über die bedingte *Wahrscheinlichkeit des Delikts*, gegeben das Ereignis. Um nun eine oft dramatische Überschätzung der diagnostischen Bedeutung des Ereignisses zu vermeiden, muss relativierend die Basiswahrscheinlichkeit des Ereignisses berücksichtigt werden. Wenn wir beispielsweise einmal davon ausgehen, dass sehr viele Väter gemeinsam mit ihrer Tochter / ihren Kindern baden, so wird es unter ihnen nämlich zwangsläufig auch viele Väter geben, die sich keines Übergriffes schuldig machen, so dass der Information über das gemeinsame Baden nur wenig Bedeutung zukommt (vgl. Guthrie, Rachlinski & Wistrich, 2001). Überschätzen Richter einen solchen Sachverhalt, so bedienen sie sich nach Tversky und Kahneman (1982) einer sogenannten Repräsentativitätsheuristik, bei der sie leicht Gefahr laufen, ihr Urteil nur anhand der wahrgenommenen *Ähnlichkeit* zu bilden, die zwischen dem Delikt und Merkmalen des Ereignisses (z. B. körperlicher Intimität) besteht, ohne dabei die Basiswahrscheinlichkeit des Ereignisses hinreichend zu beachten.

Weiter unten gehen wir vor allem auf die Ankerheuristik und den *Hindsight Bias* ein, da sie speziell für den juristischen Kontext relevant sind.

13.3.1 Einfluss extra-legaler Variablen

Vorurteile können das Opfer, den Angeklagten oder die Zeugen auf systematische Weise benachteiligen, was gegen die Wahrheitsfindung und die Prinzipien des Strafrechts verstößt. Vidmar (2002) hat versucht, diese verschiedenen extra-legalen Einflüsse nach der jeweils zugrunde liegenden Quelle des Vorurteils zu kategorisieren (siehe Tab. 13.2).

Den kausalen Einfluss der genannten Vorurteile auf das Schuld- oder das Strafurteil in der Gerichtspraxis nachzuweisen, erweist sich jedoch oft als sehr schwierig. Zum einen kann der Einfluss sehr subtil sein. So haben Blair, Judd und Chapleau (2004) die Schwere der Straftat, die Anzahl der Vorstrafen und anhand von Fotos auch die physiognomischen Merkmale von Strafgefangenen beurteilt. Die Zufallsstichprobe bestand aus 100 Afroamerikanern und 116 weißen Amerikanern. Wie erwartet, konnte die Schwere der Straftat den größten Varianzanteil des Strafmaßes der Strafgefangenen aufklären, die ethnische Zugehörigkeit hingegen nur recht wenig. Berücksichtigte man allerdings innerhalb der Gruppe der Afroamerikaner das Ausmaß ihrer ethnotypischen Merkmale sowie ihre Attraktivität, so wurden «typische» und weniger

Tabelle 13.2: Taxonomie von Vorurteilen, die das Richterurteil auf extra-legale Weise beeinflussen können (vgl. Vidmar, 2002), ergänzt um Literaturhinweise.

Quelle des Vorurteils	Variable	Auswahl an Untersuchungen
Interessenkonflikt	Beurteiler ist sozial oder ökonomisch von dem Angeklagten oder den Zeugen/dem Opfer abhängig	Gertner & Mizner, 1997
	Vorstrafen des Angeklagten	Devine et al., 2001 Lloyd-Bostock, 2000 Oswald, 2009
Spezifische Vorurteile	Erzwungenes Geständnis	Wallace & Kassin, 2012
	Falsche Fakten oder Gerücht (z. B. in den Medien)	— —
	Ethnie des Angeklagten	ForsterLee, ForsterLee, Horowitz & King, 2006 Mustard, 2001 Pruitt & Wilson, 1983 Sommers & Ellsworth, 2001
Generelle Vorurteile	Attraktivität des Angeklagten oder der Zeugen Ähnlichkeit zwischen dem Beurteiler und Prozessbeteiligten	Goldstein, Chance & Gilbert, 1984 Mazella & Feingold, 1994; Sigall & Ostrove, 1975
	Sozioökonomischer Status	Hagan & Parker, 1985
	Geschlecht des Angeklagten	Rodriguez, Curry & Lee, 2006 Steffensmeier & Demuth, 2006
Konformitätseinfluss	Druck durch den Staatsanwalt/ die Öffentlichkeit/die Medien	Englich & Mussweiler, 2001 Englich, Mussweiler & Strack, 2006
	Informelle Standards/ Straftaxen des Gerichts	Oswald, 1994

attraktive Afroamerikaner signifikant härter bestraft als andere. Implizite Einflüsse von ethnischen Merkmalen konnten auch Rachlinski, Johnson, Wistrich und Guthrie (2009) nachweisen.

Zum anderen kann der Nachweis von Vorurteilen oft mit methodischen Fallstricken verbunden sein. So lassen sich speziell bei Felduntersuchungen nur selten alle potentiell konfundierenden Variablen kontrollieren. Wird zum Beispiel die Vorstrafenbelastung der Verurteilten nicht kontrolliert, so kann der Zusammenhang zwischen ethnischer Zugehörigkeit und Strafhöhe deutlich überschätzt werden (vgl. Pruitt & Wilson, 1983). Auch liegen oft keine klaren Haupteffekte der Variablen vor, sondern komplexere Interaktionen (für einen Überblick siehe Englich, 2009; Sporer & Goodman Delahunty, 2009). Sigall und Ostrove (1975) konnten beispielsweise feststellen, dass ein strafmildernder Effekt der Attraktivität nur dann besteht, wenn die

Angeklagten ihre Attraktivität nicht instrumentell bei der Tatbegehung (z. B. bei einem Betrugsdelikt) eingesetzt hatten. Und nach einer Studie von Rodriguez, Curry und Lee (2006) variiert der Effekt, den das Geschlecht der Angeklagten auf die Strafhärte hat, auf komplizierte Weise mit dem Typ des jeweiligen Delikts.

Ob der Einfluss bestimmter Variablen auf die richterliche Urteilsbildung im Einzelnen als legal oder als extra-legal zu definieren ist, ist bei genauerer Betrachtung nicht unabhängig davon, ob es sich (a) um ein Schuld- oder Strafurteil handelt und (b) in welchem Rechtssystem jeweils geurteilt wird. Beides lässt sich sehr schön am Beispiel der *Vorstrafen* einer angeklagten oder verurteilten Person zeigen. Während es für die Strafzumessung in allen Rechtssystemen durchaus legal ist, das Vorstrafenregister sowohl bei der Entscheidung über die Straftat – zum Beispiel eine Freiheitsstrafe auf Bewährung auszusetzen oder nicht – als auch bei der Entscheidung über die Strafhöhe zu berücksichtigen, sieht die Situation bei der Schuldfrage sehr viel diffiziler aus (vgl. Oswald, 2009). Nach angloamerikanischem Recht gehört in vielen Bundesstaaten der USA die Information über mögliche Vorstrafen eines Angeklagten, wie oben dargestellt, zum *inadmissible knowledge* und darf zur Klärung der Schuld nicht verwendet werden. Nach kontinentaleuropäischem Recht gilt hingegen das Prinzip der freien Beweisführung, das heißt, alle verfügbaren Informationen dürfen auf «angemessene» Weise zur Urteilsbildung verwertet werden. So darf ein Angeklagter natürlich nicht bereits deshalb für schuldig gehalten werden, weil er «einschlägig» vorbestraft ist, das heißt wegen eines ähnlichen Delikts schon einmal verurteilt wurde, dessen er jetzt angeklagt ist. Sollte es jedoch gute Gründe dafür geben, dass die Tatsache der vergangenen Straftat die Wahrscheinlichkeit einer Täterschaft im anstehenden Straffall erhöht, so kann dies bei der Schuldbeurteilung berücksichtigt werden. Bleiben Zweifel hinsichtlich der Schuld, so kommt das Prinzip *in dubio pro reo* zum Tragen, und außerdem kann ein Rechtsmittel gegen das getroffene Urteil eingelegt werden. (Zu Unterschieden zwischen den Rechtssystemen siehe van Koppen, 2009.)

13.3.2 Einfluss irrelevanter Urteilsanker

Richterliche Entscheidungen spielen sich nicht in einem sozialen Vakuum ab. So finden beispielsweise zahlreiche Kontakte zwischen Richtern und Staatsanwälten sowohl vor als auch während des Hauptverfahrens statt. Auch wenn beide Parteien unabhängig voneinander sind, so sind doch viele Entscheidungen, wie zum Beispiel im Fall der Strafbefehle, mit gegenseitigem Einverständnis zu treffen. Aus diesem Grund ist es von besonderem Interesse, ob und in welchem Umfang Richter in ihrem Strafzumessungsurteil von der Strafhöhe beeinflusst werden, die die Staatsanwaltschaft für den jeweiligen Straftäter beantragt. Aus psychologischer Sicht setzt der Staatsanwalt mit seinem Strafantrag einen sogenannten *Urteilsanker*, was gemäß der Ankerheuristik (Tversky & Kahneman, 1982) dazu führen kann, dass der Richter sein Urteil an diesen Anker assimiliert. Nun wird man vielleicht einwenden, dass Strafanträge der Staatsanwaltschaft als der obersten Ermittlungsbehörde nicht willkürlich zustande kommen, sondern für Richter einen hohen Informationswert besitzen. Aus diesem Grund stellen sie durchaus zu Recht einen oberen Urteilsanker für das richterliche Strafurteil dar (vgl. Englich, Mussweiler & Strack, 2005), zumal vonseiten der Verteidigung des Straftäters im Allgemeinen auch ein unterer Urteilsanker gesetzt wird. Zahlreiche psychologische Studien kommen jedoch zu dem beeindruckenden und robusten Ergebnis, dass Urteile selbst durch rein zufällig zustande gekommene Urteilsanker beeinflusst werden können (vgl. Chapman & Johnson, 2002; Epley & Gilovich, 2001). Als Ursache für diesen Effekt vermutet man, dass sich die kognitive Zugänglichkeit von Argumenten systematisch in Abhängigkeit vom Urteilsanker verändert, dass zum Beispiel solche Argumente leichter aus dem Gedächtnis abrufbar sind, welche die Höhe des zuvor gehörten Ankers belegen.

Englich et al. (2006) stellen sich aus diesem Grund die interessante Frage, ob sich Richter auch dann für höhere Strafen aussprechen, wenn sie zuvor mit der Forderung nach einem hohen Strafmaß konfrontiert wurden, das man durch ein reines Zufallsprinzip generiert hatte. In drei Experimenten untersuchten sie

erfahrene Richter und Staatsanwälte, die an einer Weiterbildung teilnahmen. Sie wurden jeweils mit der vierseitigen Vignette eines Straffalls (versuchter Raub oder Ladendiebstahl) konfrontiert, die alle wichtigen Informationen und auch eine klare Äußerung über die Strafhöhe enthielt. Die Experten wurden darüber informiert, dass diese Information über die Strafhöhe von einem Journalisten geäußert wurde (Experiment 1) oder von einem Staatsanwalt stammt, der diese Strafe jedoch zu Versuchszwecken nach einem Zufallsprinzip ausgewählt hat (Experiment 2). In Experiment 3 konnten sich die Befragten den Strafantrag der Staatsanwaltschaft sogar selbst festlegen, indem sie mit einem von zwei Würfeln würfelten. Diese Würfel waren so präpariert, dass die Experten analog zu Experiment 1 und 2 entweder mit einem hohen oder mit einem niedrigen Strafmaß konfrontiert wurden. Die Resultate zeigen übereinstimmend in allen drei Experimenten, dass sich die Strafen in einem identischen Straffall stark an den jeweiligen Urteilsankern orientierten. Wurde beispielsweise ein hoher Anker «Bewährungsstrafe von 12 Monaten» oder ein niedriger Anker «Bewährungsstrafe von 1 Monat» für das gleiche Delikt vorgegeben, so lagen im erstgenannten Fall die Strafen durchschnittlich 5 Monate höher als im zweiten Fall. In Experiment 4 überprüften die Autoren die Annahme, ob der gefundene Ankereffekt damit zusammenhängt, dass bei einem hohen Strafanker eher belastende und bei einem niedrigen Strafanker eher entlastende Fallinformationen verfügbar sind. Die Experten erhielten wiederum eine Fallvignette mit einem entweder hohen oder niedrigen Urteilsanker. Bevor sie jedoch ihr eigenes Strafurteil abgaben, sollten sie so schnell wie möglich bei zusätzlich vorgelegten Fallinformationen angeben, ob es sich um belastende oder entlastende Items handelt. Nur bei den belastenden Informationen zeigte sich, dass sie von den Probanden, die einen hohen Urteilsanker erhalten hatten, signifikant schneller als belastend kategorisiert wurden als von Probanden in der Bedingung mit niedrigem Urteilsanker.

Englich et al. (2006) liefern mit diesen experimentellen Befunden über den Einfluss der Ankerheuristik wichtige Hinweise darauf, wie die richterliche Strafzumessung zustande kommt. Wahrscheinlich werden Juristen einwenden, dass (a) viele der befragten Probanden vermutlich keine Strafrichter waren, also nur über sehr geringe Kenntnisse der Strafzumessungspraxis verfügten, die in der juristischen Aus- wie Weiterbildung ohnehin sehr stiefmütterlich behandelt wird (vgl. Meine, 1986), dass (b) eine Strafzumessungsentcheidung in einem Gerichtsverfahren sicher einen ganz anderen Stellenwert besitzt als eine Strafscheidung im Rahmen einer Vignettenstudie und dass (c) Strafrichter bei ihrem Gerichtsurteil nicht nur mit einem oberen Urteilsanker (Antrag der Staatsanwaltschaft), sondern auch mit einem unteren Urteilsanker (Antrag der Strafverteidigung) konfrontiert werden und sich oft auch noch mit ihren Richterkollegen einigen müssen. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass zumindest individuelle Strafurteile, die von ausgebildeten Juristen zu treffen waren, offensichtlich leicht «irritierbar» sind. Möglicherweise findet bei erfahrenen Strafrichtern eine Korrektur von solchen extra-legalen Einflüssen statt, wenn die Möglichkeit und die Notwendigkeit der Urteilselaboration gegeben ist (siehe Abschnitt 13.4.2). Dies wäre aber unabhängig in zukünftigen Studien zu belegen.

13.3.3 Hindsight Bias

Ein weiterer Heurismus, der im Zusammenhang mit der richterlichen Urteilsbildung ebenfalls von Relevanz ist, ist der *Hindsight Bias*, oft auch *Knew-it-all-along*-Effekt genannt (Fishhoff, 1982; Pohl, 2004). Er beschreibt das Phänomen, dass Personen die Wahrscheinlichkeit des Ausgangs einer Handlung anders beurteilen, je nachdem, ob sie den Ausgang prognostizieren oder die Wahrscheinlichkeit post hoc bestimmen sollen, den Ausgang einer Handlung also kennen. Wissen sie, wie eine Handlung konkret ausgeht, dass zum Beispiel dem Besitz einer Waffe ein gewalttätiger Amoklauf folgte, so schätzen sie die Wahrscheinlichkeit von Gewalt in der Regel höher ein, als wenn sie im Vorhinein angeben sollen, wie wahrscheinlich der Waffenbesitz den Waffengebrauch zur Folge hat.

Richterliche Entscheidungen sind für diesen Effekt besonders anfällig. So muss beispielsweise bei der Entscheidung über die Fahrlässigkeit einer Handlung geklärt werden, ob der Angeklagte die Folgen seines Handelns hätte voraussehen oder vermeiden können. Um zu einem fairen Urteil zu gelangen, müsste der Richter nun sein Wissen über den tatsächlichen Ausgang der Handlung zu ignorieren versuchen und sich fragen, was der Angeklagte über die verschiedenen Handlungsausgänge tatsächlich hätte wissen und ob er den eingetretenen Schaden hätte vermeiden können.

Auch bei zivilrechtlichen Haftungsfragen spielt der *Hindsight Bias* eine Rolle. Hastie, Schkade und Payne (1999) untersuchten, ob das Wissen über den Ausgang eines gefährlichen Manövers einer Eisenbahngesellschaft Jurymitglieder in ihrem zivilrechtlichen Urteil über die Schadenshaftung beeinflusst. Die Jurymitglieder erfuhren, dass Eisenbahngleise in einer Bergregion von einer nationalen US-Behörde für Verkehrssicherheit als gefährlich eingestuft wurden. Unter der einen Bedingung wurden sie im Vorhinein über die verschiedenen Gefahren möglicher Zugunfälle informiert, bevor sie entscheiden sollten, (a) ob das Verhalten der Eisenbahngesellschaft fahrlässig wäre, wenn sie weiterhin Züge in der Region verkehren ließe, und (b) wie hoch die Wahrscheinlichkeit eines schweren Zugunglücks einzuschätzen ist. Unter der anderen Bedingung erfuhren sie, dass sich tatsächlich ein schweres Zugunglück ereignet hatte, und sollten nun im Nachhinein über die Fahrlässigkeit der Eisenbahngesellschaft und die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls befinden. Es zeigten sich klare Effekte eines *Hindsight Bias*. Sollten die Jurymitglieder ihre Urteile im Vorhinein abgeben, so hielten 37 % die Eisenbahngesellschaft für fahrlässig (gegenüber 63 % unter der *Hindsight*-Bedingung) und schätzten das Unfallrisiko durchschnittlich auf 37 % (gegenüber 56 % unter der *Hindsight*-Bedingung). Einen Überblick über die verschiedenen *Hindsight*-Studien, die im Zusammenhang mit juristischen Entscheidungen durchgeführt wurden, gibt Harley (2007).

13.4 Modelle der richterlichen Urteilsbildung

Sowohl beim Schuld- als auch beim Strafzumessungsurteil geht es vor allem darum, die schuld mindernden und schulderschwerenden Informationen anhand der vorliegenden Akten und der Aussagen der Prozessbeteiligten vor Gericht zu erkennen, zu gewichten und zu einem Gesamturteil zu integrieren. Im Abschnitt 13.3 wurde gezeigt, dass heuristische Prozesse die Gewichtung und die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung von schuld mindernden und schulderschwerenden Informationen beeinflussen können; zum Beispiel kann ein willkürlich gesetzter Urteilsanker die Aufmerksamkeit vor allem auf solche Indizien und Beweise lenken, die mit der Höhe des Ankers kohärent sind. Im Extremfall kann es sogar sein, dass ein einziger Heurismus den gesamten Urteilsprozess steuert. Paradebeispiele hierfür sind soziale Vorurteile (vgl. Tab. 13.2), die dazu führen können, dass ein Schuldurteil allein aufgrund der Gruppenzugehörigkeit eines Tatbeteiligten getroffen wird (vgl. Hastie & Wittenbrink, 2006). Ein anderes Beispiel für Urteile, denen ein einziger heuristischer Schluss zugrunde liegt, nennt Dhami (2003). In seiner Studie verwendeten Richter einen *Passing-the-Buck*-Heurismus, indem sie sich mit ihrem Urteil dem der Staatsanwaltschaft oder der Polizei anschlossen. Im Regelfall dürfte die richterliche Urteilsbildung allerdings sehr viel komplexer ablaufen, und somit bleibt die Frage offen, wie Richter die Fakten und die oft heuristisch gefundenen Teilschlussfolgerungen zu einem Gesamturteil integrieren.

Zu den bekanntesten Modellen der Urteilsbildung gehören die mathematischen Modelle, so das Wahrscheinlichkeitsmodell (vgl. Shum, 1993), das algebraische (vgl. Hastie, 1993) und das stochastische Modell der Informationsintegration (vgl. Crott & Werner, 1994). Ohne näher auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen diesen schon oft dargestellten Modellen einzugehen (vgl. Hastie, 1993; Levett et al., 2005), sei hier vor allem betont, dass sie jeweils von einem sequentiellen Prozess der Schuldbeurteilung ausgehen.

Die urteilende Person beginnt mit einem Anfangsverdacht (Apriori-Hypothese). Anschließend gewichtet sie nacheinander die einzelnen Indizien und Beweise, was je nach Schwere und Vorzeichen des zugeschriebenen Gewichts entweder zu einer bestimmten Verstärkung oder aber zu einer bestimmten Abschwächung des Anfangsverdachts führt. Dieser Vorgang wird im Prinzip so lange fortgesetzt, bis ein – individuell unterschiedlicher – Schwellenwert der Gewissheit erreicht ist.

Insbesondere die beiden letztgenannten Modelle ließen sich zwar vereinzelt empirisch bestätigen, aber heute geht man im Allgemeinen nicht mehr davon aus, dass Informationen im juristischen Kontext mehrheitlich sequentiell verarbeitet werden (vgl. Simon, 2004). Betrachten wir im Folgenden zwei alternative Erklärungsansätze.

13.4.1 Geschichtenmodell

Im Unterschied zu sequentiellen Urteilsmodellen geht das Geschichtenmodell (*story model*) von Pennington und Hastie (1981, 1986, 1992) davon aus, dass Personen aktiv versuchen, eine oder mehrere Geschichten über das Tatgeschehen zu konstruieren. Bei der Konstruktion suchen sie vor allem nach den Zielen und den Motiven der Tatbeteiligten und füllen gegebenenfalls bestehende Informationslücken durch hypothetische Annahmen (siehe unten). Dabei können einzelne Indizien und Beweise die bisher konstruierte Geschichte «über Bord werfen», wodurch sich die Gewichtung von Informationen auch rückwirkend vollkommen verändern kann. «Subparts of the evidence [...] are interdependent in their probative implications for the verdict» (Hastie & Wittenbrink, 2006, S. 261). Vielfach treten die Indizien und Beweise weitgehend ungeordnet zutage und müssen wie bei einem Puzzle erst zusammengesetzt und in eine zeitliche Abfolge gebracht werden. Hierbei nutzt der Richter drei Kategorien von Information: zunächst die mit dem Aktenmaterial und der Hauptverhandlung vermittelten Indizien und Beweise, dann das Wissen über ähnlich gelagerte Fälle und schließlich das Metawissen darüber, was eine komplette Fallgeschichte ausmacht. Bei inkohärenten Informationen kann es durchaus sein, dass der Beurteiler mehrere miteinander konkurrierende Geschichten für möglich hält, auch wenn er im Allgemeinen danach streben wird, dass am Ende nur noch eine Geschichte übrig bleibt, die das Tatgeschehen möglichst gut erklären kann.

Wie sicher sich der Richter hinsichtlich seiner konstruierten Geschichte fühlt, hängt von der wahrgenommenen Vollständigkeit, Konsistenz und Eindeutigkeit seiner Geschichte ab: Eine Geschichte wird als vollständig wahrgenommen, wenn sie möglichst alle Puzzlesteine der Beweislage integrieren kann. Sie ist konsistent, wenn sie keine Widersprüche aufweist, in Bezug auf das Metawissen plausibel erscheint und außerdem keine größeren Lücken in der konstruierten Ursachenkette bestehen. Eindeutig ist sie schließlich, wenn es neben der fraglichen Geschichte keine alternativen und vergleichsweise ähnlich konsistenten Geschichten zur Erklärung des Tatgeschehens gibt. Je vollständiger, plausibler und eindeutiger eine Geschichte also das Tatgeschehen erklären kann, umso größeres Vertrauen wird der Richter in die Korrektheit seines Urteils setzen. Am Ende der Konstruktion einer Geschichte muss der Richter im Fall einer Verurteilung zu einer Subsumption der Straftat kommen (siehe Abschnitt 13.2), die seiner Geschichte am besten entspricht. Sollte ein anderer Richter bei gleicher Informationslage zu einem Freispruch oder aber zu einer anderen Subsumption der Straftat gelangen (z. B. Körperverletzung anstatt schwere Körperverletzung oder Totschlag anstatt Mord), so würde man nach dem Geschichtenmodell vorhersagen, dass die Personen jeweils ganz verschiedene Geschichten konstruiert haben. Pennington und Hastie (1981) konnten diese Vorhersage empirisch bestätigen, als sie Schöffen, die zu unterschiedlichen Urteilen gelangt waren, ihre jeweiligen Geschichten eines Mordfalls erzählen ließen (vgl. auch Huntley & Costanzo, 2003; Olsen-Fulero & Fulero, 1997).

Wie anfangs bemerkt, gehört es zu den Modellannahmen, dass Beurteiler bei der Konstruktion ihrer Geschichte manche Informationen sofort als «wahr» akzeptieren (z. B. Angaben eines glaubwürdigen Zeugen) und diese auch zu einem späteren Zeitpunkt kaum zum Gegenstand einer nochmaligen Diskussion machen. Viele andere Informationen sind hingegen das Ergebnis von Schlussfolgerungen. Nimmt ein Richter aufgrund seines allgemeinen Hintergrundwissens über die Psychologie menschlichen Verhaltens beispielsweise an, dass Personen die Nähe von anderen Personen meiden, vor denen sie Angst haben, so werden sie aus der Information, dass das Opfer O öfter die Nähe des Täters T gesucht hat, schlussfolgern, dass O keine Angst vor T hatte. Neben logischen Schlüssen, wie dem *Modus tollens* im gerade erwähnten Beispiel, werden aber auch Heuristiken angewendet. So dürfte bei der Einschätzung von Ereigniswahrscheinlichkeiten sehr oft der Verfügbarkeitsheurismus oder der *Hindsight Bias* benutzt werden (vgl. Saks & Kidd, 1980–81), bei der Erklärung des Tatgeschehens mit Hilfe der Täterpersönlichkeit und unter Vernachlässigung der externen Handlungseinflüsse der fundamentale Attributionsfehler (vgl. Rachlinski, 2004) oder der *Severity*-Heurismus, bei dem man vor allem das Schadensausmaß und weniger die Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit der Konsequenzen zur Schuldbeurteilung heranzieht (vgl. Robbenolt, 2002).

Wie man sieht, ist das Geschichtenmodell prinzipiell mit dem in Abschnitt 13.3 dargelegten Ansatz vereinbar, dem zufolge richterliche Urteile auf schnellen und einfachen (*fast and frugal*) Heuristiken basieren (Goldman, 2002). Wichtig ist jedoch, dass nach dem Geschichtenmodell die Konstruktion einer Geschichte nicht exklusiv auf der Anwendung von Heuristiken beruht, sondern auch zahlreiche logische Schlussfolgerungen miteinschließt (vgl. Hastie & Wittenbrink, 2006).

13.4.2 Zwei-Prozess-Modelle

In vielen Ansätzen zur Erklärung von Schuld- und Strafzumessungsurteilen steht das Unvermögen der Beurteiler im Vordergrund, die Komplexität der Information zu bewältigen. Beurteiler gelangen hiernach mit Hilfe mehr oder weniger automatisch ablaufender Heuristiken zu bestimmten Schlussfolgerungen, die oft auf eine extra-legale Weise verzerrt sind (siehe Abschnitt 13.3.1). Nach dem Geschichtenmodell werden die verschiedenen Schlussfolgerungen zwar ihrerseits wieder zu einem Gesamturteil integriert, jedoch bleibt dabei unklar, ob und wann Personen ihre Urteile elaborieren und gegebenenfalls auch einer Korrektur unterziehen. Tatsächlich zeigt eine Reihe von Studien, dass Personen unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl in der Lage sind, ihre intuitiv getroffenen Urteile oder Schlussfolgerungen zumindest im Nachhinein zu korrigieren (vgl. Wegener & Petty, 1995, 1997). Nach Izzett und Leginski (1974) kann es durch die Gruppendiskussion der Juroren zu einer Korrektur der verzerrten Einzelurteile kommen. Lieberman (2002) konnte zeigen, dass Probanden, die bei einer Schadensersatzklage die Rolle von Schöffen übernehmen sollten, die Attraktivität des Angeklagten dann nicht mehr strafmildernd berücksichtigten, wenn sie dazu angehalten wurden, einen rationalen Modus der Informationsverarbeitung zu verwenden. Auch die Studien von Rachlinsky, Johnson, Wistrich und Guthrie (2009) belegen, dass Berufsrichter dann die Fallinformationen differenzierter und weniger verzerrt beurteilen als Laienrichter, wenn sie über detaillierte Informationen und hinreichend Zeit zu ihrer Verarbeitung verfügen. Gilbert (1995) konnte generell belegen, dass Probanden vor allem dann einen fundamentalen Attributionsfehler korrigieren, also externe Verhaltenseinflüsse zur Kenntnis nehmen und weniger stark vom beobachteten Verhalten auf zugrunde liegende Dispositionen schließen, wenn sie über eine hinreichend hohe kognitive Verarbeitungskapazität verfügen. Oswald und Stucki (2010) konnten nachweisen, dass sowohl ein hoher sozialer Status des Opfers einer Straftat als auch ein hoher, jedoch vom Täter unverschuldeter Schaden dann keine straf erhöhenden Konsequenzen hat, wenn sich Personen für ihr Urteil zu verantworten haben.

Diese Studien, nach denen Personen im Prinzip dazu in der Lage sind, ihre intuitiv getroffenen Strafurteile zu korrigieren, sind mit sogenannten Zwei-Prozess-Modellen vereinbar (Cacioppo, Petty, Feinstein & Jarvis, 1996; Skitka, Mullen, Griffin, Hutchinson & Chamberlin, 2002; Tetlock et al., 2007), die zwischen einer ersten mehr oder weniger automatisch ablaufenden Urteilsphase und einer zweiten, bewusster ablaufenden Phase der Elaboration unterscheiden. Zur Phase der Urteilselaboration, in der es auch zu einer Korrektur des ursprünglichen Urteils kommen kann, werden Personen jedoch nur dann übergehen, wenn sie hinreichend motiviert sind und über die entsprechende kognitive Kapazität verfügen. Die Motivation, die gegebenen Informationen systematisch zu verarbeiten, kann individuell von der spezifischen Werteinstellung der betreffenden Person abhängen (vgl. Skitka et al., 2002) oder generell dann vorliegen, wenn Personen für ihr Urteil Verantwortung übernehmen müssen und Konsequenzen in Verbindung mit der Urteils-korrektheit erwarten (vgl. Tetlock & Kim, 1987). Über eine Elaboration des Urteils hinaus scheint es für eine Korrektur möglicher Verzerrungen allerdings auch notwendig zu sein, dass Personen überhaupt darum wissen, dass ihr Urteil von extra-legalen Variablen beeinflusst wurde (Cacioppo et al., 1996, S. 238). Dies jedoch muss keineswegs der Fall sein, wie Blair et al. (2004) für den verzerrenden Einfluss der physischen Attraktivität zeigen konnten.

13.5 Zusammenfassung und abschließende Bemerkungen

Folgende Erkenntnisse sind zusammenfassend festzuhalten: (1) Viele der Studien, die im Kontext von Gerichtsurteilen durchgeführt wurden, stammen aus den USA. Gemäß angloamerikanischem Rechtssystem wird die Schuldfrage von einer Jury geklärt, die mit Laienrichtern besetzt ist. Aus diesem Grund gab und gibt es dahingehende Bedenken, dass das Urteil der Laien von Vorurteilen oder mangelndem Sachverstand geprägt sein könnte (vgl. Pickel, 1995; Waye, 2003). Auch aus diesem Grund hat man kaum Berufsrichter, sondern vor allem Juroren oder aber Studierende untersucht, die sich in die Rolle von Juroren versetzen sollten. Ob die Befunde von Studien mit Juroren oder Studierenden, über die in diesem Kapitel referiert wurde, eins zu eins auf Berufsrichter übertragbar sind, bleibt für viele Einzelbefunde zu überprüfen.

(2) Die Urteile von Berufsrichtern sind durch bestimmte Vorgaben – Waye (2003) spricht von *safeguards* – wahrscheinlich vor Urteilsfehlern geschützter als die von Laienrichtern oder Studierenden. Zu den *safeguards* gehören sicherlich die juristische Aus- und Weiterbildung, die formalen Vorgaben wie die Strafrahmenbestimmung (siehe Abschnitt 13.2), aber auch die Notwendigkeit der schriftlichen Urteilsbegründung, die im Fall eines eingelegten Rechtsmittels von einer höheren Instanz im Detail überprüft werden können. Natürlich müssen die schriftlich niedergelegten Urteilsgründe nicht identisch mit denjenigen sein, die dem Urteil tatsächlich zugrunde liegen (vgl. Hassemer, 1983). Jedoch müssen Urteile im Allgemeinen umso besser und ausführlicher begründet werden, je weiter sie von den «üblichen» Gerichtsurteilen in vergleichbaren Straffällen abweichen (vgl. Vidmar, 2011). Schließlich sind die Staatsanwaltschaft auf der einen und die Strafverteidigung auf der anderen Seite des Verfahrens korrigierende Instanzen. Ob die empirischen Befunde, nach denen Richter selbst dann liberaler als nichtjuristische Personen aus der Bevölkerung strafen, wenn sie über gleiche Straffälle (Vignetten) entscheiden sollen (vgl. de Keijser, van Koppen & Elffers, 2007), ein Beleg dafür sind, dass Richter die Fallinformationen systematischer verarbeiten und daher ihre ersten, weitgehend intuitiv und automatisch getroffenen Schlussfolgerungen auch stärker einer Korrektur unterziehen, bleibt zu überprüfen.

(3) Die Studien zur Ankerheuristik (vgl. Englich et al., 2006) legen jedoch nahe, dass auch Richter und Staatsanwälte nicht immun gegenüber verzerrenden Einflüssen heuristischer Urteilsprozesse sind. Auch wenn sich Berufsrichter verantwortlicher für ihre Urteile fühlen dürften als die Probanden vieler der bisher

durchgeführten Studien, setzt eine Urteilskorrektur doch immerhin die Kenntnis voraus, dass das eigene Urteil in unerwünschter Weise beeinflusst und verzerrt wurde. Insoweit sind die erwähnten Studien von hoher Relevanz für die Aus- und Weiterbildung von Richtern.

(4) Auch wenn der gesamte Urteilsprozess der Richter durch einen einzigen Heurismus gesteuert sein kann, zum Beispiel durch den *Passing-the-Buck*-Heurismus, bei dem sich der Richter in seinem Urteil ganz einfach dem der Staatsanwaltschaft oder der Polizei anschließt (Dhmi, 2003), dürfte die richterliche Urteilsbildung im Regelfall sehr viel komplexer ablaufen. Somit sind Modelle wichtig, die Annahmen darüber zulassen, wie Richter die Fakten und die oft heuristisch gefundenen Teilschlussfolgerungen zu einem Gesamturteil integrieren. Zu den vielversprechenden Modellen gehören das *Story*-Modell von Pennington und Hastie (1992), das davon ausgeht, dass Personen aktiv eine oder mehrere Geschichten über das Tatgeschehen zu konstruieren versuchen, und die sogenannten Zwei-Prozess-Modelle, die zwischen einer ersten, mehr oder weniger automatisch ablaufenden Urteilsphase und einer zweiten, elaborierenden Phase unterscheiden und sich mit den vielen empirischen Befunden vereinbaren lassen, denen zufolge Personen in der Lage sind, ihre zunächst begangenen Urteilsfehler zu korrigieren (vgl. Lieberman, 2002).

(5) Einflüsse auf das strafrichterliche Urteil, die mit dem sozialen Kontext zu tun haben, werden in psychologischen Studien leider nur selten einbezogen, obwohl sie vielfach von Bedeutung sein können. Einen deutlichen Einfluss auf die Strafurteile kann beispielsweise die gerichtsspezifische Arbeitsbelastung der Richter haben (vgl. Gruhl, Spohn & Welch, 1981), gerichtsspezifische informelle Straftaxen für häufig vorkommende Delikte (vgl. Oswald, 1994), die vorhandene Kapazität an Gefängnisplätzen oder die Größe der Gerichte (vgl. Ulmer & Johnson, 2004). Mit Hilfe einer in den USA durchgeführten Mehrebenenanalyse, in die man außer verschiedenen Fallvariablen und Richtervariablen auch Kontextvariablen einbezog, konnte Johnson (2006) zeigen, dass größere Gerichte liberaler strafen, dass Richter Gewalttaten dann liberaler strafen, wenn sie insgesamt ein hohes Aufkommen von Gewaltfällen zu bearbeiten haben, und dass Straftaten von Angehörigen ethnischer Minderheiten je nach ethnischer Zugehörigkeit der Richter unterschiedlich beurteilt werden. Straftäter einer sozialen Minderheit werden generell härter bestraft als weiße Amerikaner, von Richtern jedoch, die einer sozialen Minderheit angehören, deutlich weniger hart als von weißen Richtern.

13.6 Weiterführende Literatur

Oswald, M. E., Bieneck, S. & Hupfeld-Heinemann, J. (Eds.) (2009). *Social Psychology of Punishment of Crime*. Chichester: Wiley.

In diesem Buch vermittelt eine international zusammengesetzte Gruppe von Forschern und Forscherinnen einen tieferen Einblick in den aktuellen Forschungsstand zu folgenden Themen: (1) Strafeinstellungen und gerichtliche Sanktionierung in einer sich wandelnden Gesellschaft, (2) moralische Strafbegründung und Reaktionen auf Kriminalität, (3) Einfluss von Heuristiken und Verzerrungen auf den Urteilsprozess und (4) Konsequenzen rechtlicher Strafe.

Gigerenzer, G. & Engel C. (Eds.) (2006). *Heuristics and the law*. Cambridge, MA: MIT.

Heuristische Urteilsprozesse spielen speziell im Kontext der richterlichen Entscheidung eine bedeutsame Rolle. In diesem Buch können sich die Leser nicht nur umfassend und aus interdisziplinärer Perspektive über einzelne Heuristiken, sondern auch über die Vor- und Nachteile informieren, die mit heuristisch gesteuerten Entscheidungen verbunden sind.

Literatur

- Aas, K.F. (2004). Sentencing transparency in the information age. *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention*, 5 (1), 48–61.
- Blair, I.V., Judd, C.M. & Chapleau, K.M. (2004). The influence of afrocentric facial features in criminal sentencing. *Psychological Science*, 15 (10), 674–679.
- Cacioppo, J. T., Petty, R. E., Feinstein, J. A. & Jarvis, W. B. G. (1996). Dispositional differences in cognitive motivation: The life and times of individuals varying in the need for cognition. *Psychological Bulletin*, 119 (2), 197–253.
- Carroll, J., Perkowski, W., Lurigio, A. & Weaver, K. (1987). Sentencing goals, causal attributions, and personality. *Journal of Personality and Social Psychology*, 52 (1), 107–118.
- Chapman, G. B. & Johnson, E. J. (2002). Incorporating the irrelevant: Anchors in judgments of belief and value. In T. Gilovich, D. Griffin & D. Kahneman (Eds.), *Heuristics and biases* (pp. 120–138). New York: Cambridge University Press.
- Crott, H. W. & Werner, J. (1994). The norm-information-distance model: A stochastic approach to preference change in group interaction. *Journal of Experimental Social Psychology*, 30 (1), 68–95.
- de Keijser, J. W. & Elffers, H. (2009). Punitive public attitudes: a threat to the legitimacy of the criminal justice system? In M. E. Oswald, S. Bieneck & J. Hupfeld-Heinemann (Eds.), *Social Psychology of Punishment of Crime* (pp. 55–74). Chichester, UK: Wiley.
- de Keijser, J. W., van Koppen, P. J. & Elffers, H. (2007). Bridging the gap between judges and the public? A multi-method study. *Journal of Experimental Criminology*, 3 (2), 131–161.
- Devine, D. J., Clayton, L. D., Dunford, B. B., Seying, R. & Pryce, J. (2001). Jury decision making: 45 years of empirical research on deliberating groups. *Psychology, Public Policy, and Law*, 7 (3), 622–727.
- Dhami, M. K. (2003). Psychological models of professional decision making. *Psychological Science*, 14 (2), 175–180.
- Diamond, S. S. (2003). Convergence and complementarity between professional judges and lay adjudicators. In P. van Koppen & S. D. Penrod (Eds.), *Adversarial vs. inquisitorial justice* (pp. 321–332). New York: Springer.
- Englich, B. (2009). Heuristic strategies and persistent biases in sentencing decisions. In M. E. Oswald, S. Bieneck & J. Hupfeld-Heinemann (Eds.), *Social Psychology of Punishment of Crime* (pp. 295–314). Chichester, UK: Wiley.
- Englich, B. & Mussweiler, T. (2001). Sentencing under uncertainty: Anchoring effects in the courtroom. *Journal of Applied Social Psychology*, 31 (7), 1535–1551.
- Englich, B., Mussweiler, T. & Strack, F. (2005). The last word in court – a hidden disadvantage for the defense. *Law and Human Behavior*, 29 (6), 705–722.
- Englich, B., Mussweiler, T. & Strack, F. (2006). Playing dice with criminal sentences: The influence of irrelevant anchors on experts' judicial decision making. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 32 (2), 188–200.
- Epley, N. & Gilovich, T. (2001). Putting adjustment back in the anchoring and adjustment heuristic: Differential processing of self-generated and experimenter-provided anchors. *Psychological Science*, 12 (5), 391–396.
- Fishhoff, B. (1982). For those condemned to study the past: Heuristics and biases in hindsight. In D. Kahneman, P. Slovic & A. Tversky (Eds.), *Judgment under uncertainty: Heuristics and biases* (pp. 335–351). Cambridge: Cambridge University Press.
- ForsterLee, R., ForsterLee, L., Horowitz, I. A. & King, E. (2006). The effect of defendant race, victim race, and juror gender on evidence processing in a murder trial. *Behavioral Sciences and the Law*, 24 (2), 179–198.
- Gabriel, U. & Oswald, M. E. (2007). Psychology of punishment. In D. S. Clark (Ed.), *Encyclopedia of law and society: American and global perspectives* (pp. 1252–1254). Thousand Oaks: Sage.
- Gertner, N. & Mizner, J. (1997). *The law of juries: Little falls*. New York: Glaser Legal Works.
- Gigerenzer, G. & Engel C. (Eds.) (2006). *Heuristics and the law*. Cambridge, MA: MIT.
- Gilbert, D. T. (1995). Attribution and interpersonal perception. In A. Tesser (Ed.), *Advanced social psychology* (pp. 99–147). New York: McGraw-Hill.
- Goldmann, A. (2002). Quasi-objective bayesianism and legal evidence. *Jurimetrics*, 42, 108–129.
- Goldstein, A. G., Chance, J. E. & Gilbert, B. (1984). Facial stereotypes of good guys and bad guys: A replication and extension. *Bulletin of the Psychonomic Society*, 22 (6), 549–552.
- Gruhl, J., Spohn, C. & Welch, S. (1981). Women as policymakers: The case of trial judges. *American Journal of Political Science*, 25 (2), 308–322.
- Guthrie, C. P., Rachlinski, J. J. & Wistrich, A. J. (2001). Inside the judicial mind. *Cornell Law Review*, 86, 777–830.

- Hagan, J. & Parker, P. (1985). White-collar crime and punishment: The class structure and legal sanctioning of securities violations. *American Sociological Review*, 50 (3), 302–316.
- Harley, E. M. (2007). Hindsight Bias in Legal Decision Making. *Social Cognition*, 24 (1), 48–63.
- Hassemer, W. (1983). Alternativen zum Schuldprinzip. [Alternatives to the principle of guilt.] In H. M. Baumgartner & A. Eser (Hrsg.), *Schuld und Verantwortung* (S. 89–107). Tübingen: Mohr.
- Hastie, R. (Ed.) (1993). *Inside the juror: The psychology of juror decision making*. New York: Cambridge University Press.
- Hastie, R., Schkade, D. A. & Payne, J. W. (1999). Juror Judgments in Civil Cases: Hindsight Effects on Judgments of Liability for Punitive Damages. *Law and Human Behavior*, 23 (5), 597–614.
- Hastie, R. & Wittenbrink, B. (2006). Heuristics for applying law to facts. In C. Engel & G. Gigerenzer (Eds.), *Heuristics and the law* (pp. 259–280). Cambridge, MA: MIT.
- Huntley, J. E. & Costanzo, M. (2003). Sexual harassment stories: Testing a story-mediated model of juror decision-making in civil litigation. *Law and Human Behavior*, 27 (1), 29–51.
- Izzett, R. R. & Leginski, W. (1974). Group discussion and the influence of defendant characteristics in a simulated jury setting. *Journal of Social Psychology*, 93 (2), 271–279.
- Johnson, B. D. (2006). The multilevel context of criminal sentencing: Integrating judge and county-level influences. *Criminology*, 44 (2), 259–298.
- Klein, D. E. & Mitchell, G. (2010). *The psychology of judicial decision making*. New York: Oxford University Press.
- Levett, L. M., Danielsen, E. M., Bull Kovera, M. & Cutler, B. L. (2005). The psychology of jury and juror decision making. In N. Brewer & K. D. Williams (Eds.), *Psychology and law: An empirical perspective* (pp. 365–406). New York: Guilford.
- Lieberman, J. L. (2002). Head over the heart or heart over the head? Cognitive experiential self-theory and extralegal heuristics in juror decision making. *Journal of Applied Social Psychology*, 32 (12), 2526–2553.
- Lloyd-Bostock, S. (2000). The effects on juries of hearing about the defendant's previous criminal record: A simulation study. *Criminal Law Review*, 62, 734–755.
- Mazzella, R. & Feingold, A. (1994). The effects of physical attractiveness, race, socioeconomic status, and gender of defendants and victims on judgments of mock jurors: A meta-analysis. *Journal of Applied Social Psychology*, 24 (15), 1315–1344.
- McFatter, R. M. (1978). Sentencing strategies and justice: Effects of punishment philosophy on sentencing decisions. *Journal of Personality and Social Psychology*, 36 (12), 1490–1500.
- McFatter, R. M. (1982). Purposes of punishment: Effects of utilities of criminal sanctions on perceived appropriateness. *Journal of Applied Psychology*, 67, 255–267.
- McKee, I. A. & Feather, N. T. (2008). Revenge, retribution, and values: Social attitudes and punitive sentencing. *Social Justice Research*, 21 (2), 138–163.
- Meine, H. G. (1986). Empirische Erkenntnisse über die Strafzumessung. [Empirical findings about sentencing.] *Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht*, 3, 94–96.
- Mustard, D. B. (2001). Racial, ethnic, and gender disparities in sentencing: Evidence from the U. S. federal courts. *Journal of Law and Economics*, 44, 285–314.
- Olsen-Fulero, L. & Fulero, S. M. (1997). Commonsense rape judgments: An empathy-complexity theory of rape juror story making. *Psychology, Public Policy, and Law*, 3 (2/3), 402–427.
- Oswald, M. E. (1994). *Psychologie des richterlichen Strafens* [Psychology of sentencing by judges]. Stuttgart: Enke.
- Oswald, M. E. (2009). How knowledge about the defendant's previous conviction influences judgments of guilt. In M. E. Oswald, S. Bieneck & J. Hupfeld-Heinemann (Eds.), *Social Psychology of Punishment of Crime* (pp. 357–377). Chichester, UK: Wiley.
- Oswald, M. E., Bieneck, S. & Hupfeld-Heinemann, J. (Eds.) (2009). *Social psychology of Punishment of Crime*. Chichester: Wiley.
- Oswald, M. E., Orth, U. & Hupfeld, J. (2003). Mikro- vs. Makroperspektive der retributiven Gerechtigkeit, Strafziele und die Forderung nach Strafe. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 34 (4), 227–241.
- Oswald, M. E. & Stucki, I. (2010). Automatic judgment and reasoning about punishment. *Social Justice Research*, 23, 290–307.
- Pennington, N. & Hastie, R. (1981). Juror decision making models: The generalization gap. *Psychological Bulletin*, 89 (2), 246–287.

- Pennington, N. & Hastie, R. (1986). Evidence evaluation in complex decision making. *Journal of Personality and Social Psychology*, 51 (2), 242–258.
- Pennington, N. & Hastie, R. (1992). Explaining the evidence: Tests of the story model for juror decision making. *Journal of Personality and Social Psychology*, 62 (2), 189–206.
- Pickel, K.L. (1995). Inducing jurors to disregard inadmissible evidence: A legal explanation does not help. *Law and Human Behavior*, 19 (4), 407–424.
- Pohl, R.F. (2004). *Cognitive illusions: A handbook on fallacies and biases in thinking, judgement and memory*. Hove, UK: Psychology Press.
- Pruitt, C.R. & Wilson, J.Q. (1983). A longitudinal study of the effect of race on sentencing. *Law & Society Review*, 17 (4), 613–635.
- Rachlinski, J.J. (2004). Heuristics, biases, and governance. In D.J. Köhler & N. Harvey (Eds.), *Blackwell Handbook of Judgment and Decision Making* (pp. 567–603). New York: Blackwell.
- Rachlinski, J., Johnson, S., Wistrich, A. & Guthrie, C. (2009). Does unconscious racial bias affect trial judges? *Notre Dame Law Review*, 84, 1195–1246.
- Robbenolt, J.K. (2002). Punitive damage decision making: The decisions of citizens and trial court judges. *Law and Human Behavior*, 26 (3), 315–342.
- Robbenolt, J.K. (2005). Evaluating juries by comparison to judges: A benchmark for judging? *Florida State University Law Review*, 32 (2), 469–509.
- Rodriguez, S.F., Curry, T.R. & Lee, G. (2006). Gender Difference in Criminal Sentencing: Do Effects Vary Across Violent, Property, and Drug Offenses? *Peer Reviewed Journal*, 87 (2), 318–339.
- Saks, M.J. & Kidd, R.F. (1980–81) Human information processing and adjudication: Trial by heuristics. *Law and Society Review*, 15 (1), 123–160.
- Shum, D.A. (1993). Argument structuring and evidence evaluation. In R. Hastie (Ed.), *Inside the juror: The psychology of juror decision making* (pp. 175–191). New York: Cambridge University Press.
- Sigall, H. & Ostrove, N. (1975). Beautiful but dangerous: Effects of offender attractiveness and nature of the crime on juridic judgment. *Journal of Personality and Social Psychology*, 31 (3), 410–414.
- Simon, D. (2004). A Third View of the Black Box: Cognitive Coherence in Legal Decision making. *University of Chicago Law Review*, 71 (2), 511–586.
- Skitka, L.J., Mullen, E., Griffin, T., Hutchinson, S. & Chamberlin, B. (2002). Dispositions, scripts, or motivated corrections? Understanding ideological differences in explanations for social problems. *Journal of Personality and Social Psychology*, 83 (2), 470–487.
- Sommers, S.R. & Ellsworth, P.C. (2001). White juror bias: An investigation of racial prejudice against Black defendants in the American courtroom. *Psychology, Public Policy, and Law*, 7 (1), 201–229.
- Sporer, S.L. & Goodman Delahunty, J. (2009). Disparities in sentencing decisions. In M.E. Oswald, S. Bieneck & J. Hupfeld-Heinemann (Eds.), *Social Psychology of Punishment of Crime* (pp. 379–401). Chichester, UK: Wiley.
- Steffensmeier, D. & Demuth, S. (2006). Does gender modify the effects of race – ethnicity on criminal sanctioning? Sentences for male and female white, black and Hispanic defendants. *Journal of Quantitative Criminology*, 22 (3), 241–261.
- Tarling, R. (2006). Sentencing Practice in Magistrates' Courts Revisited. *Howard Journal of Criminal Justice*, 45 (1), 29–41.
- Tetlock, P.E. & Kim, J.I. (1987). Accountability and judgment processes in a personality prediction task. *Journal of Personality and Social Psychology*, 52 (4), 700–709.
- Tetlock, P.E., Visser, P.S., Singh, R., Polifroni, M., Scott, A.L. & Elson, B. (2007). People as intuitive prosecutors: The impact of social-control goals on attributions of responsibility. *Journal of Experimental Social Psychology*, 43 (2), 195–209.
- Tversky, A. & Kahneman, D. (1982). Judgment under uncertainty: Heuristics and biases. In D. Kahneman, P. Slovic & A. Tversky (Eds.), *Judgment under uncertainty: Heuristics and biases* (pp. 3–20). Cambridge: Cambridge University Press.
- Ulmer, J.T. & Johnson, B.D. (2004). Sentencing in context: A multilevel analysis. *Criminology*, 42(1), 137–177.
- van Koppen, P.J. (2009). The diversity of nations and legal systems – contrasting the Dutch and the Americans. In M.E. Oswald, S. Bieneck & J. Hupfeld-Heinemann (Eds.), *Social Psychology of Punishment of Crime* (pp. 3–17). Chichester, UK: Wiley.

- Vidmar, N. (2002). Case studies of pre- and midtrial prejudice in criminal and civil litigation. *Law and Human Behavior*, 26 (1), 73–105.
- Vidmar, N. (2011). The psychology of trial judging. *Current Directions in Psychological Science*, 20, 58–62.
- Wallace, D. B. & Kassir, S. M. (2012). Harmless error analysis: How do judges respond to confession error? *Law and Human Behavior*, 36 (2), 151–157.
- Waye, V. (2003). Judicial fact finding: The trial by judge alone in serious criminal cases. *Melbourne University Law Review*, 27 (2), 423–457.
- Wegener, D. T. & Petty, R. E. (1995). Flexible correction processes in social judgment: The role of naive theories in corrections for perceived bias. *Journal of Personality and Social Psychology*, 68 (1), 36–51.
- Wegener, D. T. & Petty, R. E. (1997). The flexible correction model: The role of naive theories of bias in bias correction. In M. P. Zanna (Ed.), *Advances in experimental social psychology* (pp. 141–208). San Diego: Academic Press

Kapitel 14

Prozedurale Gerechtigkeit

Günter Köhnken

14.1 Einleitung

Im Zusammenleben von Menschen, insbesondere bei der Lösung von Konflikten, die in diesem Zusammenleben entstehen, spielt die Gerechtigkeit – genauer gesagt: die von den Individuen subjektiv empfundene Gerechtigkeit – eine zentrale Rolle (z. B. Cohen, 1986). Wenn Regeln als gerecht empfunden werden, ist die Bereitschaft, sie zu befolgen, größer als bei dem Eindruck, etwas wäre unfair oder ungerecht zugegangen. Es überrascht deshalb nicht, dass die Gerechtigkeitsforschung vor allem in der Sozialpsychologie, aber auch in der Organisationspsychologie und später in der Rechtspsychologie besondere Aufmerksamkeit erlangt hat. Ihre Wurzeln lassen sich über mehrere Jahrzehnte zurückverfolgen.

Lerner (1980) hat in seiner Theorie von der gerechten Welt (*just world theory*) angenommen, dass Menschen zu der Annahme neigen, die Welt wäre insgesamt fair und gerecht. Vereinfacht ausgedrückt gehen die Mitglieder einer Gemeinschaft davon aus, dass jeder bekommt, was er verdient, und jeder verdient, was er bekommen hat. Diese grundlegende Gerechtigkeitsannahme soll nach der Theorie von Lerner dazu beitragen, sich mit den in einer Gesellschaft geltenden Regeln zu arrangieren (Dalbert, 2001). Im weiteren Verlauf unterschied man zwischen der subjektiv empfundenen Gerechtigkeit hinsichtlich der eigenen Belange und der wahrgenommenen Gerechtigkeit bei der Behandlung anderer (z. B. Sutton & Douglas, 2005).

Andere Autoren haben die Unterscheidung zwischen distributiver und prozeduraler Gerechtigkeit betont. *Distributive Gerechtigkeit* bezeichnet die subjektiv wahrgenommene Fairness, wie ein Konflikt oder einer Entscheidung *ausgeht*, welche Konsequenzen dieses Ergebnis für die Beteiligten hat oder wie die Ressourcen zwischen den Beteiligten aufgeteilt werden (Adams, 1965; Walster, Walster & Berscheid, 1978). *Prozedurale Gerechtigkeit* bezeichnet demgegenüber die subjektiv wahrgenommene (nicht: die objektive) Fairness des Entscheidungsprozesses (nicht: des Ergebnisses) und der persönlichen Behandlung innerhalb dieses Prozesses (z. B. Lind & Tyler, 1988; Thibaut & Walker, 1975).

14.2 Distributive Gerechtigkeit

Zunächst stand in der Gerechtigkeitsforschung die distributive Gerechtigkeit im Vordergrund des Interesses. In der ersten Phase der Theoriebildung zur distributiven Gerechtigkeit wurde angenommen, dass ein Ergebnis als umso besser oder gerechter wahrgenommen wird, je vorteilhafter dieses für die Person ausfällt (Homans, 1961). Adams (1965) führte diesen Gedanken in der *Equity Theory* weiter. Er nahm an, dass die Beurteilung eines Ergebnisses als vorteilhaft oder befriedigend davon abhängt, ob das Verhältnis des eigenen Aufwandes zum dafür erzielten Ertrag dem Verhältnis bei anderen bedeutsamen Vergleichspersonen entspricht. Diese Theorie stieß vor allem in der Organisationspsychologie auf Interesse (z. B. beim Aushandeln des Gehalts oder von Beförderungen). Ihre Hypothesen wurden jedoch von den empirischen Befunden nicht bestätigt, vor allem deshalb, weil die Betroffenen den eigenen Beitrag tendenziell überschätzen (Tyler, 2000; Tyler & Blader, 2003). Hinzu kam, dass offenbar nicht allein, möglicherweise nicht einmal vorrangig, das Ergebnis, der Ertrag, maßgeblich für die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist, son-

dern die Art und Weise, wie diese sich behandelt fühlen (z. B. Mikula, Petri & Tanzer, 1990). Damit war der Grundstein für das Konzept der prozeduralen Gerechtigkeit gelegt.

Eine bedeutsame Weiterentwicklung der *Equity Theory* erfolgte mit der Theorie relativer Deprivation. Diese Theorie nimmt an, dass nicht primär die «objektiven» Merkmale eines Ertrags, den eine Person erzielt, die Zufriedenheit in sozialen Situationen beeinflussen. Die subjektive Zufriedenheit bestimmt sich vielmehr am Ergebnis eines Vergleichs dieses erzielten Ergebnisses mit einem Standard. Das objektiv gleiche Ergebnis kann je nach dem Standard, der zum Vergleich herangezogen wird, zufriedenstellend oder frustrierend ausfallen. Art und Eigenschaften des Standards resultieren aus sozialen Interaktionen (Tyler, 2000).

14.3 Prozedurale Gerechtigkeit

14.3.1 Definitionen und Forschungsansätze

Das – zumindest partielle – Scheitern der *Equity Theory* und die daran anknüpfenden empirischen Untersuchungen hatten angedeutet, dass nicht allein das *Ergebnis* eines Verfahrens über die Zufriedenheit der Betroffenen entscheidet, sondern auch die Art und Weise, wie dieses Ergebnis zustande gekommen ist. Es waren vor allem Thibaut und Walker (1975), die diesen Gedanken aufgenommen und empirisch und theoretisch weitergeführt haben. Ihre Arbeiten waren eine wesentliche Weichenstellung für einen neuen Forschungsansatz, in dem die subjektiv empfundene Verfahrensgerechtigkeit oder *prozedurale Gerechtigkeit* im Vordergrund der Untersuchungen steht.

Zahlreiche Untersuchungen lassen darauf schließen, dass selbst ungünstige Ergebnisse eher dann akzeptiert werden, wenn ihr Zustandekommen von den Betroffenen als fair beurteilt wird. Dieser recht stabile Befund wird in der Literatur als *fair process effect* bezeichnet. Er wurde nicht nur in Laborexperimenten (z. B. van den Bos, Vermunt & Wilke, 1997), sondern auch in Fragebogenerhebungen in unterschiedlichen Bereichen wie Gerichten, Polizei-Bürger-Begegnungen und Politik relativ konsistent gefunden (z. B. Tyler & Degoey, 1995; Tyler & Folger, 1980). Hieraus haben Lind und Tyler (1988) geschlossen, dass das Gerechtigkeitsempfinden eher von Verfahrensmerkmalen als von materiellen Ergebnissen bestimmt wird.

Andere Autoren wie Greenberg (1990) sind dieser Auffassung nicht gefolgt und geben zu bedenken, dass sie Aspekte der distributiven Gerechtigkeit unterschätzt. Die Bewertung dieser Untersuchungsergebnisse wird allerdings durch unterschiedliche Operationalisierungen der abhängigen Variablen erschwert. Häufig wird die Zufriedenheit mit einem Ergebnis wie zum Beispiel einem Gerichtsurteil erhoben, in der englischsprachigen Literatur wahlweise als *outcome satisfaction* oder als *outcome favorability* bezeichnet; in anderen Untersuchungen hieß die abhängige Variable *outcome fairness* (Godt, 2006). Es ist nicht immer klar, ob bzw. in welchem Ausmaß die unterschiedlichen Begriffe gleiche Konzepte bezeichnen. Brockner und Wiesenfeld (1996) haben kritisch angemerkt, dass in der Literatur zunehmend eine Vermischung der Konzepte «Zufriedenheit» und «distributive Gerechtigkeit» zu beobachten ist.

Zur Klärung dieser Kontroverse haben Skitka, Winquist und Hutchinson (2003) eine Meta-Analyse über 89 Einzeluntersuchungen zur distributiven und zur prozeduralen Gerechtigkeit durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Wahrnehmung der Fairness eines Ergebnisses (*outcome fairness*) davon unterschieden werden muss, wie günstig dieses Ergebnis aus der Sicht der Betroffenen ist (*outcome favorability*). Der *fair process effect* ist geringer ausgeprägt, wenn man als Kriterium die Ergebnisfairness statt die Günstigkeit des Ergebnisses betrachtet. Ferner zeigte sich, dass Ergebnisfairness sich stärker auf verschiedene Variablen wie etwa Fluktuation von Arbeitnehmern oder Identifizierung mit der Organisation auswirkt als die Günstigkeit des Ergebnisses.

Insgesamt scheint die Art der Beziehung zwischen distributiver und prozeduraler Gerechtigkeit komplexer Natur und möglicherweise durch weitere Faktoren überlagert zu sein. Neue Forschungsergebnisse lassen zum Beispiel darauf schließen, dass zwischen Fairness / Gerechtigkeit für die eigene Person und für andere Personen unterschieden werden muss. Außerdem scheinen stabile Persönlichkeitsdispositionen die Gerechtigkeitsempfindung zu beeinflussen (Lucas, Zhdanova & Alexander, 2011; siehe auch Abschnitt 14.3.4). In früheren Untersuchungen und Theoriebildungen hat man diese Variablen selten hinreichend differenziert, was die divergenten Befunde und verschiedenen theoretischen Modelle zumindest teilweise erklären kann. Erschwerend für die Interpretation der erhobenen empirischen Befunde kommt hinzu, dass die Effekte der prozeduralen Gerechtigkeit auf Einstellungen, Emotionen und Verhalten zeitabhängig sind. So berichten Ambrose und Cropanzano (2003), dass bis etwa sechs Monate nach einer Entscheidung die prozedurale (Un)Gerechtigkeit noch starke Auswirkungen hatte, die nach 20 bis 24 Monaten aber weitgehend verschwunden waren. Bei inhaftierten Personen war dieser Effekt allerdings nicht zu beobachten (Tatar, Kaasa & Cauffman, 2012). Die Autoren erklären diesen überraschenden Befund damit, dass während der Zeit der Inhaftierung anders als bei nicht inhaftierten Personen keine anderen Lebenserfahrungen die subjektiv wahrgenommene Verfahrensgerechtigkeit allmählich neutralisieren. Bei der Generalisierung von Befunden zur Verfahrensgerechtigkeit über verschiedene Kontextbedingungen hinweg ist deshalb Zurückhaltung angebracht (Tatar et al., 2012). Auch Untersuchungsergebnisse von Godt (2006) deuten darauf hin, dass sich die Beurteilung der prozeduralen Gerechtigkeit über einen Zeitraum von etwa sechs Monaten nach einem Gerichtsurteil aufgrund der inzwischen gemachten Erfahrungen verändert.

In der frühen Forschung zur prozeduralen Gerechtigkeit, die vor allem von Thibaut und Walker (1975) geprägt war, standen formale Aspekte eines Verfahrens im Vordergrund. Dies lag vermutlich daran, dass die Modellbildung zunächst noch stark von Überlegungen zur distributiven Gerechtigkeit beeinflusst war. Prozedurale Gerechtigkeit wurde vor allem im Kontext von Entscheidungen über die Zuteilung von materiellen Ressourcen diskutiert. In der weiteren Entwicklung verlagerte sich die Aufmerksamkeit dann zunehmend weg von Ressourcenentscheidungen und hin zu interpersonellen Aspekten des Verfahrens (z. B. Bierhoff, 1992; Godt, 2006; Tyler & Blader, 2003). Dieser Wandel zeigt sich zum Beispiel darin, dass in den frühen Untersuchungen von Thibaut und Walker die Bedeutung der Mitsprache durch die Einwirkungsmöglichkeit auf die Entscheidungsträger erfasst wurde. Man fragte die Probanden zum Beispiel nicht danach, ob sie sich freundlich oder würdevoll behandelt fühlten. Diese Aspekte standen erst in den späteren Arbeiten zur Gerechtigkeitsempfindung im Vordergrund.

14.3.2 Formale Merkmale prozeduraler Gerechtigkeit

Welche formalen Merkmale eines Verfahrens zur Entscheidungsfindung wirken sich auf die prozedurale Gerechtigkeit aus? Diese Frage ist schwer zu beantworten, weil es sich bei diesem Konzept nicht um einen «objektiv» feststellbaren Zustand handelt, sondern um das Resultat subjektiver Beurteilungsprozesse. Diese werden zudem, wie oben angedeutet, durch individuell unterschiedliche Dispositionen beeinflusst. Hinzu kommt, dass die wesentlichen Variablen in den verschiedenen Untersuchungen unterschiedlich operationalisiert worden sind.

Prozedurale Gerechtigkeit wird von vier Komponenten beeinflusst: Mitsprache (*voice*), Respekt gegenüber den beteiligten Personen (*respectfulness*), Vertrauenswürdigkeit (*trustworthiness*) und Unvoreingenommenheit (*neutrality*). Mitsprache bezeichnet man teilweise auch als Prozesskontrolle (z. B. Lind, Kanfer & Earley, 1990). Demnach nehmen Personen ein Verfahren dann als fair wahr, wenn sie den Eindruck haben, dass sie (a) den Gang dieses Verfahrens beeinflussen konnten, dass sie (b) respektvoll behandelt worden sind, dass (c) die entscheidungsbefugte Instanz (z. B. das Gericht) ethischen Gesichtspunkten folgt

und (d) unvoreingenommen und neutral entscheidet (Higgins & Jordan, 2005; Huo & Tyler, 2001; Tyler, 1988, 1990, 2001).

In vielen Untersuchungen hat sich die Mitsprache (*voice*) als eine besonders einflussreiche Variable erwiesen. Unter Mitsprache versteht man die Möglichkeit, in einem Verfahren zur Konfliktlösung die eigene Meinung vorbringen zu können. Wenn die Möglichkeit zur Mitsprache besteht, wird ein Prozess im Allgemeinen als fairer wahrgenommen, und zwar selbst dann, wenn die tatsächliche Einflussnahme gering ist oder gar nicht existiert (Lind et al., 1990). Die prozedurale Gerechtigkeit wird einem Feldexperiment von Avery und Quinones (2004) zufolge dann am höchsten eingeschätzt, wenn (1) eine Mitsprachemöglichkeit gegeben ist, (2) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird und diese Mitsprache (3) auch als einflussreich erlebt wurde. Insgesamt hat sich der Mitspracheeffekt sowohl in Feld- als auch in experimentellen Studien als robust gezeigt.

Leventhal (1980) hat sechs strukturelle Merkmale beschrieben, die für die Beurteilung der prozeduralen Gerechtigkeit von Bedeutung sind:

- *Konsistenz*: Faire Verfahren sind unabhängig von Zeit, Situation und Personen.
- *Unvoreingenommenheit*: Die entscheidungsbefugten Personen sollten kein persönliches Interesse an einem bestimmten Ergebnis haben.
- *Zuverlässigkeit / Genauigkeit*: Zur Entscheidungsfindung werden zuverlässige und korrekte Informationen herangezogen. Je mehr entscheidungsrelevante Informationsquellen ausgewertet werden, desto fairer wird das Verfahren wahrgenommen.
- *Korrigierbarkeit*: Ein Verfahren wird dann als fair wahrgenommen, wenn das Ergebnis nachträglich (z. B. bei neuen Erkenntnissen) modifiziert werden kann.
- *Repräsentativität*: Wenn die Interessen aller beteiligten Parteien berücksichtigt werden, wird das Verfahren eher als fair wahrgenommen.
- *Ethische Grundsätze*: Ein Verfahren wird dann als gerecht empfunden, wenn bei der Entscheidungsfindung ethisch-moralische Grundsätze berücksichtigt worden sind.

Es wird angenommen, dass ein Verfahren im Allgemeinen dann als fair erlebt wird, wenn diese Kriterien erfüllt sind.

14.3.3 Interpersonelle Aspekte der prozeduralen Gerechtigkeit

Wie oben bereits erwähnt, hat es nach den frühen, vor allem von Thibaut und Walker (1975) geprägten Arbeiten zur prozeduralen Gerechtigkeit inhaltliche Änderungen an diesem Konzept gegeben, die Tyler und Blader (2003) als «dramatisch» bezeichnen. Frühe Gerechtigkeitsforscher würden aktuelle Forschungsarbeiten aus diesem Bereich womöglich gar nicht mehr als Forschung zum Gerechtigkeitskonzept wahrnehmen. Statt wie früher Gerechtigkeit als allein durch formale oder strukturelle Verfahrensregeln determiniert zu betrachten, nach denen Ressourcenentscheidungen getroffen werden, sieht man die subjektive Wahrnehmung von Gerechtigkeit nun stärker in qualitativen Aspekten des interpersonellen Geschehens wie vor allem der persönlichen Wertschätzung, Höflichkeit und die einer Person zugestandenen Würde (Tyler & Blader, 2003).

14.3.4 Prozedurale Gerechtigkeit und Persönlichkeitsmerkmale

Nicht nur situative Bedingungen und strukturelle Verfahrensmerkmale beeinflussen offenbar das Erleben prozeduraler Gerechtigkeit, sondern auch die Ausprägung bestimmter Persönlichkeitsmerkmale. Vor allem untersucht hat man in diesem Zusammenhang Kontrollüberzeugungen (*locus of control of reinforce-*

ment) und Ungerechtigkeitssensibilität. Als Kontrollüberzeugung wird die Art und Weise bezeichnet, in der jemand ein Ereignis (speziell: eine Verstärkung oder Bestrafung) als durch das eigene Handeln verursacht oder aber als durch Zufall oder mächtige anderen Personen beeinflusst wahrnimmt (Rotter, 1975). Untersuchungsergebnisse von Lind und Lissak (1985) lassen darauf schließen, dass die Effekte prozeduraler (Un)Gerechtigkeit bei Personen mit externaler Kontrollüberzeugung stärker ausgeprägt sind (zusammenfassend: Godt, 2006).

Verschiedene Personen reagieren unter sonst gleichen Bedingungen in unterschiedlichem Maße auf die subjektiv wahrgenommene (Un)Gerechtigkeit eines Verfahrens (*sensitivity to befallen injustice* - SBI; Schmitt, Neumann & Montada, 1995). In mehreren empirischen Untersuchungen ließ sich zeigen, dass die Ausprägung der Gerechtigkeitssensitivität beeinflusst, als wie gerecht Probanden zum Beispiel das Verfahren eines Wettbewerbs sowie dessen Ergebnis wahrnehmen (Mohiyeddini & Schmitt, 1997).

Persönlichkeitsmerkmale hat man in den Studien zur prozeduralen Gerechtigkeit nur sehr selten erfasst. Neben unterschiedlichen Definitionen und Operationalisierungen erschwert dies die Vergleichbarkeit der Forschungsergebnisse zusätzlich.

14.3.5 Prozedurale Gerechtigkeit und Rechtspsychologie

Die prozedurale Gerechtigkeit wurde als Forschungsthema in der Rechtspsychologie weitgehend vernachlässigt. Es war vor allem ein Thema in der Organisationspsychologie (im Hinblick auf die wahrgenommene Gerechtigkeit von materiellen Gratifikationen) sowie in der Sozialpsychologie. Zwar haben Sozialpsychologen wie etwa Thibaut und Walker ihre Modelle der prozeduralen Gerechtigkeit in einigen Simulationsstudien auch auf verschiedene Formen der Konfliktlösung - etwa im Rahmen von Gerichtsverhandlungen - angewandt, jedoch sind dies Ausnahmen geblieben. Noch seltener hat man dieses Thema bisher in der deutschen Rechtspsychologie bearbeitet.

In den folgenden Abschnitten werden zwei Ansätze rechtspsychologischer Forschung zur prozeduralen Gerechtigkeit dargestellt. Zum einen gibt es einige empirische Studien, in denen individuelles Verhalten in oder nach Konfliktsituationen in Abhängigkeit von der wahrgenommenen Fairness des Verfahrens zur Konfliktlösung untersucht wurde (z. B. familiengerichtliche Entscheidungen in Sorgerechtsauseinandersetzungen). Zum anderen diskutierte vor allem Tyler das Konzept der prozeduralen Gerechtigkeit in Verbindung mit restaurativer Gerechtigkeit (*Restorative Justice*) und der intrinsischen Motivation zu regelkonformem Verhalten in Bezug auf die Verhaltenssteuerung in einer Gesellschaft durch strafrechtliche Maßnahmen. Die restaurative Gerechtigkeit bezeichnet eine spezielle Art der (auch strafrechtlich relevanten) Konfliktbearbeitung. Dabei werden Schädiger und Geschädigte zusammengebracht mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung des Schadens zu erreichen. Im Vordergrund stehen somit nicht die Feststellung von Schuld und eine Bestrafung, sondern die Wiedergutmachung des Schadens (Zehr, 1990). Restaurative Gerechtigkeit ist somit vor allem im Kontext von Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich von Bedeutung.

14.3.5.1 Prozedurale Gerechtigkeit in Gerichtsverfahren

Die Bedeutung der prozeduralen Gerechtigkeit wurde zunächst vor allem in der Sozialpsychologie sowie in der Organisationspsychologie (im Zusammenhang mit Entlohnung und Beförderungen) empirisch untersucht. Es waren vor allem Thibaut und Walker (1975, 1978), die dieses Konzept auf Gerichtsverhandlungen angewandt haben. In einer Serie von Simulationsstudien untersuchten sie, unter welchen Bedingungen die Betroffenen diese Verfahren als fair oder gerecht wahrnehmen. In diesen Simulationen gab es zwei sich streitende Parteien und eine Instanz (das Gericht), die letztlich eine Entscheidung traf. Die Autoren unterschieden dabei fünf verschiedene Prozessarten (Bierhoff, 1992):

- *Inquisitorisches Verfahren* (entspricht im Wesentlichen dem deutschen Strafprozessrecht): Das Gericht leitet die Beweiserhebung (Prozesskontrolle) und trifft am Ende die Entscheidung (Entscheidungskontrolle).
- *Adversarisches Verfahren* (entspricht im Wesentlichen dem angelsächsischen Strafprozessrecht und dem deutschen Zivilprozessrecht): Die Konfliktparteien präsentieren in eigener Initiative ihre Standpunkte und Beweise. Das Gericht achtet auf die Einhaltung von Verfahrensregeln und trifft am Ende die Entscheidung.
- *Mediation oder Schlichtung (moot)*: Die Konfliktparteien stellen unter Anleitung eines Mediators jeweils ihren Standpunkt dar und entscheiden dann, ob sie den Schlichtungsvorschlag des Mediators annehmen.
- *Erörterung*: Eine Einigung ist nur im Konsens zwischen den Konfliktparteien und mit dem Entscheidungsträger möglich.
- *Verhandlung (bargaining)*: Die Konfliktparteien verhandeln über eine Lösung, ohne dass sich eine dritte Partei einmischt.

Thibaut und Walker (1975) schließen aus den Ergebnissen dieser Simulationsstudien, dass Gerichtsverfahren dann als besonders fair wahrgenommen werden, wenn die Konfliktparteien ein hohes Maß an Kontrolle über die Präsentation von Beweisen haben und wenn eine neutrale Instanz (das Gericht) die Entscheidung trifft. Dies soll vor allem auf adversarische Verfahren zutreffen. Allerdings kommt es hierbei, wie Bierhoff (1992) zu Recht anmerkt, in hohem Maße darauf an, wie man dieses Verfahren praktiziert. Wenn die Konfliktparteien unterschiedlich kompetent oder erfahren mit derartigen Situationen sind oder über unterschiedlich gute Ressourcen verfügen (z. B. unterschiedlich gute Anwälte haben), erleben sie die Fairness möglicherweise sehr verschieden (Dähne, Tiedt, Godt & Köhnken, 2006). Die höhere Einschätzung der prozeduralen Gerechtigkeit bei Verfahren nach adversarischem Modell kann im Übrigen auch dadurch beeinflusst sein, dass dieses Modell einer US-amerikanischen Probandenstichprobe vertrauter ist als das vor allem in Teilen Kontinentaleuropas in Strafverfahren praktizierte inquisitorische Modell.

Godt (2006; Godt & Köhnken, 2006) hat untersucht, wie sich die prozedurale Gerechtigkeit auf die Akzeptanz und Einhaltung von sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen in Familiengerichtsverfahren auswirkt. Nach den Ergebnissen einer früheren Untersuchung von Kitzmann und Emery (1993) wurde erwartet, dass prozedurale Gerechtigkeit vor allem bei einem hohen Konfliktpegel der Prozessteilnehmer bedeutsam ist. Ferner sollte sie besonders hinsichtlich der Zufriedenheit der Verlierer eines Verfahrens eine Rolle spielen, während die Gewinner auch bei prozedural ungerechten Verfahren zufrieden sein sollten. Untersucht wurden 20 Personen, die an einem familiengerichtlichen Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht teilgenommen hatten. Von diesen nahmen 19 noch an der zweiten Erhebung sechs Monate nach dem Gerichtsverfahren teil. Die prozedurale Gerechtigkeit wurde mit einem standardisierten Fragebogen erfasst. Darüber hinaus erfragte man in Interviews, wie die Gerichtsentscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis gehandhabt wurden. Eine Wechselwirkung zwischen zeitlichem Abstand, Wahrnehmung prozeduraler Gerechtigkeit und Qualität der Praktizierung des Umgangsrechts deutete sich an. Wenn der Umgang gut funktioniert, wird nach längerem Zeitabstand die prozedurale Gerechtigkeit höher eingeschätzt als unmittelbar nach dem Gerichtsverfahren und umgekehrt: Ein schlecht funktionierender Umgang verschlechtert mit der Zeit die ursprünglich bessere Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit.

14.3.5.2 Prozedurale Gerechtigkeit, restaurative Gerechtigkeit und die Prävention von Regelverletzungen

Tyler (2006; 2009) stellte das Konzept der prozeduralen Gerechtigkeit in einen größeren Kontext der Einhaltung und der Verletzung von gesellschaftlichen Normen und Gesetzen. Dem fast überall in der westlichen Welt geltenden Strafrecht liegt ein (einseitiges) behavioristisches Menschenbild zugrunde. Die einem Verhalten folgenden Konsequenzen, so wird implizit angenommen, beeinflussen künftiges Verhalten. Dies können positive (Verstärkung) oder negative Konsequenzen sein (Bestrafung). Indem das Strafrecht negative Konsequenzen für Normverletzungen androht und gegebenenfalls vollzieht, soll im Sinne einer Individualprävention die Person, die eine Regelverletzung begangen hat, durch operantes Konditionieren lernen, künftig derartiges Verhalten nicht mehr auszuführen. Zugleich sollen generalpräventiv andere Personen davon abgehalten werden, Regelverstöße zu begehen. Lerntheoretisch handelt es sich hierbei um ein Lernen am Modell (Bandura, 1965).

Insofern dieses Modell der Verhaltenskontrolle auf Bestrafungen basiert, wird es auch als Abschreckungsmodell bezeichnet (*deterrence model*; Nagin, 1998). Empirische Untersuchungen belegen, dass die Androhung von negativen Konsequenzen im Falle von Normverletzungen zwar tatsächlich Verhalten beeinflusst, jedoch sind diese Effekte sehr gering. So berichtet zum Beispiel MacCoun (1993), dass sich lediglich 5 % der Varianz des Verhaltens in Zusammenhang mit illegalen Drogen durch die Schwere der angedrohten Strafe bzw. durch die Wahrscheinlichkeit, dass eine Strafe eintritt, erklären lässt.

Tyler stellt diesem behavioristischen Modell der Verhaltenskontrolle ein Modell gegenüber, welches auf Überlegungen von Kurt Lewin basiert (z. B. Lewin, 1935), aber auch in zahlreichen anderen Persönlichkeits- und Entwicklungstheorien wurzelt. Danach wird menschliches Verhalten zwar durch Belohnungen oder Bestrafungen gesteuert, die als Konsequenz auf ein Verhalten folgen. Lewin hat diesem Konzept externaler Motivation durch positive oder negative Konsequenzen ein Modell internaler Motivation gegenübergestellt. Demnach verhalten Menschen sich deshalb in bestimmter Weise, weil sie soziale Werte verinnerlicht haben und eine soziale Verpflichtung verspüren, sich entsprechend diesen Werten zu verhalten. Hierbei sind zwei Komponenten von Bedeutung: Rechtmäßigkeit oder Legitimität (*legitimacy*) und ethisch-moralische Normen (Tyler & Blader, 2005). Legitimität in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn die Mitglieder einer Gesellschaft aus freien Stücken den Vorgaben durch eine Regel oder durch eine Behörde (z. B. der Polizei) folgen (Tyler, 2006). Diese Wahrnehmung von Rechtmäßigkeit oder Legitimität wird wesentlich beeinflusst von der Erfahrung, dass Regeln nach einem fairen, gerechten Verfahren zustande gekommen sind und fair angewandt werden (z. B. Tyler, 2001). Dies wiederum fördert nach Tyler (2006) das Gefühl für soziale Verantwortung und die Bereitschaft, Regeln zu befolgen.

Die zweite Komponente dieses Modells einer intrinsischen Motivation zur Befolgung von Regeln besteht aus ethisch-moralischen Normen. Danach verhalten Menschen sich so, dass ihr Verhalten mit diesen Normen konsistent ist. Ethisch-moralische Normen werden im Verlaufe der Entwicklung erworben (z. B. Kohlberg, 1996; Freud, 1924). Die internalisierten Normen stehen nicht immer in Einklang mit externen Regeln und Gesetzen. So kann jemand zum Beispiel subjektiv der Meinung sein, dass Entscheidungen von Versicherungen durch Profitmaximierung determiniert sind, und dies für unmoralisch halten. Er könnte sich dann für berechtigt halten, eine Versicherung durch falsche Angaben über einen Schaden zu betrügen.

Das Erlebnis von prozeduraler Gerechtigkeit im Handeln von Autoritäten (wie etwa Polizei oder Justiz) soll nach Tyler (2006) ethisch-moralische Normen aktivieren und so zu regelkonformem Verhalten beitragen.

Tyler betont ferner die Bedeutung restaurativer Gerechtigkeit für die Reaktion auf Regelübertretungen (Braithwaite, 2002). Kurz gesagt wird nach diesem Modell auf eine Normverletzung nicht mit Bestrafung und Abschreckung reagiert, sondern mit Maßnahmen zur Förderung eines sozialen Verantwortungsge-

fühls. An diesen Maßnahmen sollen Täter und Opfer sowie deren Familien teilnehmen. In gewisser Weise ähnelt das Modell der restaurativen Gerechtigkeit somit dem Täter-Opfer-Ausgleich. Auch hierbei kommt der prozeduralen Gerechtigkeit eine besondere Bedeutung zu. Sie fördert nach Tyler (2006) selbstregulatorisches normkonformes Verhalten, welches unabhängig ist von externen Verstärkungs- und Bestrafungskontingenzen, während sanktionenorientierte Ansätze genau diesen Effekt untergraben.

Die Gedanken Tylers, die letztlich auf eine Ablösung punitiver Modelle zur Reaktion auf Regelverletzungen hinauslaufen (retributive Gerechtigkeit: unparteiische Feststellung von Schuld und Festlegung einer gerechten Strafe), erscheinen auf den ersten Blick revolutionär. Skepsis ist vor allem angebracht hinsichtlich der Akzeptanz eines Modells prozeduraler und restaurativer Gerechtigkeit in Politik und Gesellschaft. Andererseits liegt die begrenzte Effizienz von allein auf Androhung und Vollstreckung von Sanktionen basierenden Modellen angesichts hoher Rückfallraten klar zutage. Empirische Befunde zur Wirkung von Maßnahmen der restaurativen Gerechtigkeit deuten darauf hin, dass hierdurch tatsächlich Rückfallhäufigkeiten reduziert werden können (Übersicht bei Wenzel, Okimoto, Feather & Plato, 2008). Elliott, Thomas und Ogloff (2011) haben gezeigt, dass prozedurale Gerechtigkeit in Interaktionen mit der Polizei die Wahrnehmung der Legitimität polizeilicher Maßnahmen und in der Folge die Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten fördern kann. Einige der in diesem Zusammenhang von Tyler diskutierten Ideen hat man in Ansätzen des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Mediation sowie der Diversion bereits erfolgreich in die Praxis umgesetzt.

14.4 Zusammenfassung

Gerechtigkeitsforschung sollte in der Rechtspsychologie eigentlich eine prominente Rolle spielen. Dies ist überraschenderweise nicht der Fall. Sie ist eher in der Organisationspsychologie und in der Sozialpsychologie behandelt worden. Man unterscheidet verschiedene Aspekte der Gerechtigkeit: distributive, prozedurale, restaurative und retributive Gerechtigkeit. Die bisher vorliegenden Ergebnisse dieses Forschungsbereichs lassen sich nur schwer auf einen Nenner bringen; verschiedene Gründe sind dafür verantwortlich. So standen in der organisationspsychologisch orientierten Forschung zum Beispiel andere Aspekte im Vordergrund als in der Rechtspsychologie. Weitere Probleme resultieren aus unterschiedlichen Operationalisierungen des Konzepts prozeduraler Gerechtigkeit, aus der Zeitabhängigkeit der Effekte sowie aus erheblichen Änderungen in der Konzeptualisierung dessen, was man im Vergleich zur frühen in der neueren Forschung unter prozeduraler Gerechtigkeit versteht. Dies macht die Adaptation der Gerechtigkeitsforschung für die Rechtspsychologie nicht gerade leicht. Gleichwohl sollte deren Potential für rechtspsychologische Fragestellungen beachtet werden.

14.5 Weiterführende Literatur

Gromet, D.M., Okimoto, T.G., Wenzel, M. & Darley, J.M. (2012). A victim-centered approach to justice? Victim satisfaction effects on third-party punishments. *Law & Human Behavior*, 36, 375–389.

Der Artikel gibt einerseits einen aktuellen und guten Überblick über die Konzepte restaurative und prozedurale Gerechtigkeit und zeigt in drei komplexen Experimenten Zusammenhänge zwischen der Zufriedenheit mit einem Verfahren, der restaurativen Gerechtigkeit und dem Strafbedürfnis.

Lind, E. A. & Tyler, T.R. (1988). *The social psychology of procedural justice*. New York, NY: Plenum Press.

Nicht mehr ganz neu, aber gleichwohl ein Klassiker. Das Buch gibt eine umfangreiche Übersicht über Theorie und empirische Forschung zur prozeduralen Gerechtigkeit.

Literatur

- Adams, J.S. (1965). Inequity in social exchange. In L. Berkowitz (Ed.), *Advances in experimental social psychology* (pp. 267–299). New York: Academic Press.
- Ambrose, M.L. & Cropanzano, R. (2003). A longitudinal analysis of organizational fairness: An examination of reactions to tenure and promotion decisions. *Journal of Applied Psychology*, 88, 266–275.
- Avery, D.R. & Quinones, M.A. (2004). Individual difference and the voice effect: The moderating role of value of voice. *Group and Organizational Management*, 29, 106–124.
- Bandura, A. (1965). Influence of models' reinforcement on the acquisition of imitative responses. *Journal of Personality and Social Psychology*, 1, 589–596.
- Bierhoff, H.W. (1992). Prozedurale Gerechtigkeit: Das Wie und Warum der Fairness. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 23, 163–178.
- Braithwaite, J. (2002). *Restorative justice and responsive regulation*. Oxford, UK: Oxford University Press.
- Brockner, J. & Wiesenfeld, B.M. (1996). An integrative framework for explaining reactions to decisions: Interactive effects of outcomes and procedures. *Psychological Bulletin*, 120, 189–209.
- Cohen, R.L. (Ed.) (1986). *Justice: Views from the social sciences*. New York: Plenum.
- Dähne, D., Tiedt, S., Godt, S. & Köhnken, G. (2006). Wie wirken Informationen über die Ressourcen des Prozessgegners sowie soziale Beeinflussung auf die Beurteilung der Verfahrensgerechtigkeit? – Eine Simulationsstudie. In Th. Fabian & S. Nowara (Hrsg.), *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie* (Bd. 3, S. 295–309). Berlin: LIT-Verlag.
- Dalbert, C. (2001). *The justice motive as a personal resource: Dealing with challenges and critical life events*. New York: Plenum.
- Elliott, I., Thomas, S.D. M. & Ogloff, J.R. P. (2011). Procedural justice in contacts with the police: Testing a relational model of authority in a mixed methods study. *Psychology, Public Policy, and Law*, 17, 592–610.
- Freud, S. (1924). *Der Untergang des Ödipuskomplexes* (Studienausgabe, Bd. V). Frankfurt am Main: Fischer.
- Godt, S. (2006). Der Einfluss prozeduraler Gerechtigkeit auf die Akzeptanz von sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen. Unveröffentlichte Dissertation, Universität Kiel.
- Godt, S. & Köhnken, G. (2006). Der Einfluss von prozeduraler Gerechtigkeit auf die Akzeptanz von sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen. In Th. Fabian & S. Nowara (Hrsg.), *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie* (Bd. 3, S. 287–294). Berlin: LIT-Verlag.
- Greenberg, J. (1990). Organizational justice: Yesterday, today, and tomorrow. *Journal of Management*, 16, 399–432.
- Higgins, G.E. & Jordan, K.L. (2005). Race and gender: An examination of the models that explain evaluations of the court system for differences. *Criminal Justice Studies*, 18, 81–97.
- Homans, G.C. (1961). *Social behaviour: First elementary forms*. London: Routledge & Kegan Paul.
- Huo, Y.J. & Tyler, T.R. (2001). Ethnic diversity and the viability of organizations: The role of procedural justice in bridging differences. In J. Greenberg & R. Cropanzano (Eds.), *Advances in organizational justice* (pp. 213–244). San Francisco, CA: New Lexington Press.
- Kitzmann, K.M. & Emery, R.E. (1993). Procedural justice and parents' satisfaction in a field study of child custody dispute resolution. *Law and Human Behavior*, 17, 553–567.
- Kohlberg, L. (1996). *Die Psychologie der Moralentwicklung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Lerner, M.J. (1980). *The belief in a just world: A fundamental delusion*. New York: Plenum.
- Leventhal, G.S. (1980). What should be done with equity theory? New approaches to the study of fairness in social relationships. In K.J. Gergen, M.S. Greenberg & R.H. Willis (Eds.), *Social exchange* (pp. 27–55). New York: Plenum.
- Lewin, K. (1935). *A dynamic theory of personality*. New York: McGraw-Hill.
- Lind, E.A., Kanfer, R. & Earley, P.C. (1990). Voice, control and procedural justice: Instrumental and noninstrumental concerns in fairness judgments. *Journal of Personality and Social Psychology*, 59, 952–959.
- Lind, E.A. & Lissack, R.I. (1985). Apparent impropriety and procedural fairness judgements. *Journal of Experimental Social Psychology*, 21, 19–29.
- Lind, E.A. & Tyler, T.R. (1988). *The social psychology of procedural justice*. New York: Plenum.
- Lucas, T., Zhdanova, L. & Alexander, S. (2011). Procedural and distributive justice beliefs for self and others assessment of a four-factor individual differences model. *Journal of Individual Differences*, 32, 14–25.
- MacCoun, R.J. (1993). Drugs and the law: A psychological analysis of drug prohibition. *Psychological Bulletin*, 113, 497–512.

- Mikula, G., Petri, B. & Tanzer, N. (1990). What people regard as unjust: Types and structures of everyday experiences of injustice. *European Journal of Social Psychology*, 22, 133–149.
- Mohiyeddini, C. & Schmitt, M. (1997). Sensitivity to befallen injustice and reactions to unfair treatment in a laboratory situation. *Social Justice Research*, 10, 333–352.
- Nagin, D.S. (1998). Criminal deterrence research at the outset of the twenty-first century. In M. Tonry (Ed.), *Crime and justice* (pp. 1–42). Chicago: University of Chicago Press.
- Rotter, J.B. (1975). Some problems and misconceptions related to the construct of internal versus external control of reinforcement. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 43, 56–67.
- Schmitt, M.J., Neumann, R. & Montada, L. (1995). Dispositional sensitivity to befallen injustice. *Social Justice Research*, 8, 385–407.
- Skitka, L.J., Winquist, J. & Hutchinson, S. (2003). Are outcome fairness and outcome favorability distinguishable psychological constructs? A meta-analytic review. *Social Justice Research*, 19, 239–253.
- Sutton, R.M. & Douglas, K.M. (2005). Justice for all, or just for me? More support for self-other differences in just world beliefs. *Personality and Individual Differences*, 39, 637–645.
- Tatar, J.R., Kaasa, S.O. & Cauffman, E. (2012). Perceptions of procedural justice among female offenders: Time does not heal all wounds. *Psychology, Public Policy and Law*, 18, 268–296.
- Thibaut, J. & Walker, L. (1975). *Procedural justice: A psychological analysis*. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Thibaut, J. & Walker, L. (1978). A theory of procedure. *California Law Review*, 66, 541–566.
- Tyler, T.R. (1988). What is procedural justice? Criteria used by citizens to assess the fairness of legal procedures. *Law and Society Review*, 22, 103–135.
- Tyler, T.R. (1990). *Why people obey the law*. London: Yale University Press.
- Tyler, T.R. (2000). Social justice: Outcome and procedure. *International Journal of Psychology*, 35, 117–125.
- Tyler, T.R. (2001). Public trust and confidence in legal authorities: What do majority and minority group members want from the law and legal institutions? *Behavioral Sciences and the Law*, 19, 215–235.
- Tyler, T.R. (2006). Restorative justice and procedural justice: Dealing with rule breaking. *Journal of Social Issues*, 62, 307–326.
- Tyler, T.R. (2009). Procedural justice, identity and deference to the law: What shapes rule-following in a period of transition? *Australian Journal of Psychology*, 61, 32–39.
- Tyler, T.R. & Blader, S.L. (2003). The group engagement model: Procedural justice, social identity, and cooperative behaviour. *Personality and Social Psychology Review*, 7, 349–361.
- Tyler, T.R. & Blader, S.L. (2005). Can businesses effectively regulate employee conduct? The antecedents of rule following in work settings. *Academy of Management Journal*, 48, 1143–1158.
- Tyler, T.R. & Degoey, P. (1995). Collective restraint in social dilemmas: Procedural justice and social identification effects on support for authorities. *Journal of Personality and Social Psychology*, 69, 482–497.
- Tyler, T.R. & Folger, R. (1980). Distributional and procedural aspects of satisfaction with citizen-police encounters. *Basic and Applied Social Psychology*, 1, 281–292.
- van den Bos, K., Vermunt, R. & Wilke, H.A.M. (1997). Procedural and distributive justice: What is fair depends more on what comes first than what comes next. *Journal of Personality and Social Psychology*, 72, 95–104.
- Walster, E., Walster, G.W. & Berscheid, E. (1978). *Equity: Theory and research*. Boston: Allyn & Bacon.
- Wenzel, M., Okimoto, T.G., Feather, N.T. & Plato, M.J. (2008). Retributive and Restorative Justice. *Law and Human Behavior*, 32, 375–389.
- Zehr, H. (1990). *Changing lenses: A new focus for crime and justice*. Scottsdale, PA: Herald Press.

Kapitel 15

Rechte und Pflichten des psychologischen Sachverständigen und allgemeine Grundlagen der Begutachtung

Petra Hänert

15.1 Der Psychologe als Sachverständiger für das Gericht

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts ziehen Gerichte psychologische Sachverständige hinzu. In den ersten beiden Jahrzehnten bestand ein ansteigendes Interesse an der fachlichen Expertise der Psychologen; bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges nahm dieses Interesse ab. In den 1950er Jahren erlebte die Rechtspsychologie erneut einen Aufschwung, insbesondere gefördert von Undeutsch (Undeutsch, 1967; siehe Kapitel 1 in diesem Band). Zunächst zog man Psychologen überwiegend zu Fragen der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen heran. Weitere Bereiche, in denen psychologisches Fachwissen in gerichtliche Entscheidungen einfluss, ergaben sich aus neuen gesetzlichen Regelungen und Gesetzesänderungen. So hatten Gerichte in den 1970er Jahren durch die Neuregelung der elterlichen Sorge nun die Bindungen des Kindes an seine Eltern und Geschwister zu berücksichtigen und eine Regelung zu treffen, die «dem Wohl des Kindes am besten entspricht» (§ 1671 BGB). In der Folge wurden psychologische Sachverständige zu diesen Fragestellungen vermehrt angefragt. Auch aus der Änderung des Waffengesetzes 2003 ergaben sich neue Fragestellungen für psychologische Sachverständige, deren Expertise in § 6 Abs. 2 WaffG explizit benannt wird. Dort wird ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis verlangt, wenn Bedenken an der geistigen und körperlichen Eignung für den Erwerb der waffenrechtlichen Erlaubnis bestehen (§ 6 Abs. 2 WaffG; siehe Kapitel 18 in diesem Band).

15.1.1 Begriff des Sachverständigen

Der Sachverständige nimmt auf der Grundlage seiner Sachkunde und seiner Erfahrung Stellung zu Fragen, deren Beantwortung eine besondere fachliche Expertise erfordert. Er wird von Gerichten und Behörden beauftragt, wenn dort kein ausreichendes Fachwissen zur Beurteilung der relevanten Fragestellung vorliegt. Die Beantwortung kann schriftlich und / oder mündlich erfolgen. Sie geschieht auf der Grundlage von bereits vorhandenen oder von dem Sachverständigen erst zu erhebenden Informationen. Sachverständige unterstützen den Beurteilungs- und Entscheidungsprozess des Auftraggebers, geben aber keine endgültige Bewertung ab. Der gerichtliche Sachverständige hat sich auf die Beurteilung der Umstände zu beschränken, auf die sich sein Fachwissen bezieht, und nur die vom Gericht im Gutachtauftrag benannte Fragestellung zu beantworten. Die Beweiswürdigung obliegt stets dem Gericht.

Die Bezeichnung Sachverständiger ist in Deutschland nicht geschützt. Jeder darf sich Sachverständiger nennen. Der Gesetzgeber hat diesen Begriff nicht allgemein gültig definiert. Die Bezeichnung «öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger» ist dagegen nach § 132 StGB geschützt. Die unbefugte Verwendung des Titels (Amtsanmaßung) ist strafbar. Die Grundpflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen sind neben der Sachkunde Objektivität und Neutralität. Die Bestellung hat den Zweck, Gerichten,

Behörden und der Öffentlichkeit ausgewiesene, besonders sachkundige Gutachter zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung erfolgt in der Regel durch Kammern (z. B. Industrie- und Handelskammer – IHK). Derzeit gibt es nur im Bundesland Bayern öffentlich bestellte und vereidigte (ö. b. u. v.) psychologische Sachverständige. In den übrigen Bundesländern werden freie, allgemein anerkannte und qualifizierte Sachverständige eingesetzt. Im Zivilrecht sollen nach § 404 ZPO «für gewisse Arten von Gutachten» ö. b. u. v. Sachverständige bevorzugt gewählt werden. Im Strafrecht bestimmt § 73 Abs. 2, dass man für gewisse Arten von Gutachten bevorzugt ö. b. u. v. Sachverständige wählen soll.

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter dem Begriff «Gutachter» häufig ebenfalls ein Sachverständiger verstanden, da der Sachverständige Gutachten zu bestimmten Fragestellungen erstattet.

15.1.2 Die Erforderlichkeit des Sachverständigen

Grundsätzlich steht es im Ermessen des Gerichts, ob es einen Sachverständigen hinzuziehen will. In einigen Ausnahmefällen wird die Zuziehung eines Gutachters vorgeschrieben. So ist bei der Einrichtung einer Betreuung ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen (§ 280 Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Ebenso verlangt § 321 Abs. 1 FamFG, dass vor einer Unterbringungsmaßnahme ein Gutachten eingeholt werden muss. Im Strafverfahren muss man vor der Anordnung der Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrisches Krankenhaus, einer Erziehungsanstalt oder in die Sicherheitsverwahrung schon im Vorverfahren (siehe Textbox 15.2) ein Sachverständiger einbeziehen (§ 80a StPO), wenn mit der Unterbringung zu rechnen ist. Paragraph 81 StPO erlaubt dem Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten. Paragraph 246a StPO schreibt vor, dass in den angeführten Fällen ein Sachverständiger in der Hauptverhandlung über den Zustand und die Behandlungsaussichten zu vernehmen ist. Desgleichen wird auch vor der Entscheidung, ob die Reststrafe einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, ein Sachverständiger mit dem Prüfauftrag hinzugezogen, ob die Gefährlichkeit des Verurteilten fortbesteht (§ 454 Abs. 2 StPO).

Die Beziehung eines Sachverständigen ergibt sich im Strafprozessrecht aus der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO), nach der das Gericht zur Erforschung der Wahrheit alle entscheidungsrelevanten Tatsachen und Beweismittel einzubeziehen hat. Der Sachverständige gilt dabei als ein Beweismittel unter anderen. Verletzt das Gericht seine Aufklärungspflicht, lässt sich damit eine Revision vor dem Bundesgerichtshof begründen. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen können im Strafverfahren auch andere Verfahrensbeteiligte beantragen, zum Beispiel der Angeklagte. Das Gericht ist nicht verpflichtet, einem solchen Beweisantrag stattzugeben, wenn es die eigene Sachkunde für ausreichend hält oder durch ein früheres Gutachten das Gegenteil der behaupteten Tatsache erwiesen ist (§ 244 Abs. 3 und 4 StPO). Sachverständige können auch von der Staatsanwaltschaft geladen werden (§ 161a und § 214 Abs. 3 StPO). Das Gericht ist aber nicht an den von der Staatsanwaltschaft beauftragten Sachverständigen gebunden, denn die Auswahl des Sachverständigen erfolgt grundsätzlich durch den Richter (§ 73 StPO).

Auch im Zivilrecht kann bei streitigen Tatsachen ein Sachverständigenbeweis eingeholt werden. Dieses geschieht im Allgemeinen auf Antrag einer Partei. Das Gericht kann sich zwar auch hier auf die eigene Sachkunde beziehen, muss aber in einigen Bereichen, zum Beispiel in Kindschafts- und Familiensachen, aus eigener Zuständigkeit heraus die entscheidungserheblichen Tatsachen ermitteln (§ 26 FamFG). Daraus ergibt sich bei nicht ausreichender Sachkunde die Heranziehung eines Sachverständigen. Auch ohne konkreten Beweisantrag kann das Gericht die Begutachtung durch einen Sachverständigen anordnen (§ 144 Abs. 1 ZPO).

15.1.3 Aufgabenbereiche des Sachverständigen

Generell gliedern sich die Aufgabenbereiche von Sachverständigen in:

- die Feststellung von Tatsachen,
- die Beurteilung von Tatsachen und
- die Mitteilung von Erfahrungssätzen (Ulrich 2007).

Die *Tatsachenfeststellung* obliegt grundsätzlich dem Gericht; es kann sich dabei aber der Hilfe eines Sachverständigen bedienen. Dieser erhebt vor dem Hintergrund seiner Sachkunde Befundtatsachen, die sich inhaltlich aus dem Gutachtauftrag ergeben. Im Fall forensisch-psychologischer Gutachten gehören dazu in der Regel die Exploration zum Sachverhalt und die Erhebung von Testbefunden. Die *Beurteilung von Tatsachen* vor dem Hintergrund seiner Sachkunde gehört zu den originären Aufgaben des Sachverständigen. Dabei muss er dem Gericht nicht nur das Ergebnis seiner Beurteilungen mitteilen, sondern auch die zugrunde gelegten Kausalzusammenhänge erläutern und seine Schlussfolgerungen vor dem Hintergrund der angewendeten wissenschaftlichen Erkenntnisse und anderer begründeter Annahmen nachvollziehbar machen. Die ausschließliche *Vermittlung von allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen* der Wissenschaft Psychologie ist eher selten; meist hat der psychologische Sachverständige einen personenbezogenen Gutachtauftrag zu bearbeiten. Die Vermittlung der allgemeinen Erkenntnisse seines Fachgebietes dient dazu, dem Richter Grundlagen für seine Entscheidung in einem konkreten Rechtsfall zu geben (Ulrich 2007), ohne dass der Sachverständige selbst zu dem Fall Stellung nimmt.

15.1.4 Fragestellungen an den psychologischen Sachverständigen

Der psychologische Sachverständige ist in verschiedenen Bereichen der Gerichtsbarkeit tätig. So geht es in der Straferichtsbarkeit unter anderem um die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB), der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jugendlicher Täter (§ 3 JGG), der Gefährlichkeit bei der Strafaussetzung (§§ 56, 57 StGB) und der Unterbringung, zum Beispiel in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB).

Im Zivilrecht ergeben sich überwiegend Fragestellungen aus dem Familien- und Vormundschaftsrecht, zum Beispiel zur elterlichen Sorge (§§ 1672, 1687 BGB), zum Umgang des Kindes mit den Eltern (§ 1684 (1) BGB) oder zur Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB).

Weitere Gebiete der psychologischen Sachverständigentätigkeit sind das Verwaltungsrecht, dort unter anderem Schullaufbahn- und Bildungszugänge (z. B. Zulassung zum Studium über die Härtefallregelung),

Textbox 15.1

Deutsche Gerichtsbarkeit

Die deutsche Gerichtsbarkeit ist in fünf selbstständige Bereiche aufgeteilt, die als Zweige der Gerichtsbarkeit bezeichnet werden. Sie gliedern sich in die «ordentliche» und die «besondere» Gerichtsbarkeit. Die ordentliche Gerichtsbarkeit mit dem Bundesgerichtshof an der Spitze umfasst die Straferichtsbarkeit und die Zivilgerichtsbarkeit. Zur Zivilgerichtsbarkeit gehört die freiwillige Gerichtsbarkeit, in der es vor allem um Vormundschaftssachen und Nachlassangelegenheiten geht. Zur besonderen Gerichtsbarkeit gehören die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit.

Verkehrsrecht (Untersuchung der Fahreignung), Waffenrecht (Eignung zur Benutzung einer Schutzwaffe) und Kausalitätsprüfungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

15.1.5 Auswahl des Sachverständigen

Der psychologische Sachverständige ist im Erkenntnisverfahren und im Vollstreckungsverfahren tätig. Das Gericht kann zur weiteren Aufklärung Beweiserhebungen durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens anordnen (§ 202 StPO). Die Auswahl eines Sachverständigen erfolgt im Strafprozess durch den Richter (§ 73 Abs. 1 StPO); er kann sich dabei an den Vorschlägen von anderen Prozessbeteiligten wie Staatsanwaltschaft oder Verteidigung orientieren. Bedenken gegen die Auswahl des Gerichts können die Prozessbeteiligten nach § 74 StPO unter Angabe von Gründen für die Ablehnung vorbringen. Auch im Hauptverfahren kann ein Sachverständiger hinzugezogen werden. In der Regel geschieht dies, wenn sich in der Beweisaufnahme neue Informationen und Erkenntnisse ergeben, deren Beurteilung sachverständige Kompetenz erfordern. In der Hauptverhandlung können Staatsanwaltschaft (§ 214 Abs. 3 StPO) und Angeklagter (§ 220 StPO) einen Beweisantrag zur Ladung eines Sachverständigen stellen. Diesen Sachverständigen muss das Gericht in der Hauptverhandlung vernehmen, außer wenn dem triftige Gründe nach § 245 Abs. 2 entgegenstehen, zum Beispiel, dass es sich um ein ungeeignetes Beweismittel handelt, dass eine schon erwiesene Tatsache vorliegt oder dass die Vernehmung zu einer Prozessverschleppung führt.

Auch im Zivilprozess wählt das Gericht den gerichtlichen Sachverständigen aus (§ 404f ZPO). Das Gericht kann den Parteien aufgeben, geeignete Sachverständige zu benennen (§ 404 Abs. 3 ZPO), und muss sich dann bei Einigung der Parteien auf einen Sachverständigen an diese Auswahl halten (§ 404 Abs. 4 ZPO).

Einen Sachverständiger können die Verfahrensbeteiligten in allen Verfahrensarten ablehnen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht und sich Gründe dafür glaubhaft machen lassen (§ 406 ZPO; § 74 StPO). Der Antrag auf Befangenheit muss im Zivilprozess in der Regel vor der Vernehmung des Sachverständigen gestellt werden (§ 406 Abs. 2 ZPO). Haben die Parteien Einwände gegen das schriftliche Gutachten, müssen sie diese dem Gericht in angemessener Frist mitteilen (§ 411 ZPO). Wird im Strafverfahren im Vor- oder Zwischenverfahren beantragt, einen Sachverständigen abzulehnen, kann dieser Antrag erst in der Hauptverhandlung wirksam werden, nachdem er erneut gestellt wurde. Ein Misstrauen hinsichtlich der Unparteilich-

Textbox 15.2

Verfahrensabläufe

Im Vollstreckungsverfahren gibt es im Zivilprozess die Zwangsvollstreckung, im Strafprozess die Strafvollstreckung. Im Erkenntnisverfahren – dieser Begriff wird im Zivilprozess und im Strafprozess verwendet – werden entscheidungserhebliche Tatsachen erhoben, um nach einer mündlichen Verhandlung zu einem Urteil zu gelangen. Im Strafverfahren unterscheidet man zwischen dem Ermittlungsverfahren (oder Vorverfahren), dem Zwischenverfahren und dem Hauptverfahren. Das Ermittlungsverfahren beginnt im Allgemeinen mit einer Anzeige oder einem Hinweis auf eine Straftat und leitet die Ermittlungen ein. Im Ermittlungsverfahren kann die Staatsanwaltschaft Sachverständige hinzuziehen (§ 161a StPO), zum Beispiel zur Frage der Aussagetüchtigkeit des Belastungszeugen. Bei hinreichendem Tatverdacht kommt es dann zur Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Damit ist das Zwischenverfahren bei dem zuständigen Gericht eröffnet. Das Zwischenverfahren endet mit der Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens.

keit und Neutralität des Sachverständigen kann zum Beispiel dann entstehen, wenn der Sachverständige vor der Beweisaufnahme seine gutachterliche Einschätzung öffentlich macht, wenn er sich während eines laufenden Verfahrens öffentlich zum Prozess äußert, wenn er seinen Gutachtauftrag überschreitet oder falsche Angaben über sein diagnostisches Vorgehen macht (Greuel, 1998). Bei der Prüfung der Befangenheit ist nicht entscheidend, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist, sondern ob aus der Sicht einer vernünftigen Partei begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit vorliegen. Wird ein Sachverständiger nach der Erstattung seines Gutachtens abgelehnt, kann das Gutachten nicht verwertet werden, und es wird ein neuer Sachverständiger bestellt (§ 412 Abs. 2 ZPO).

Hält das Gericht das Gutachten für sachlich ungeeignet, kann es eine neue Begutachtung durch denselben Sachverständigen anordnen, oder es kann einen anderen Gutachter beauftragen (§ 412 Abs. 1 ZPO; § 83 Abs. 1 StPO). Zweifel an den Ausführungen des Sachverständigen müssen begründet werden. Der Gutachter muss die Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen. Bleiben die Einwände gegen seine Ausführungen und damit die Zweifel an seiner Sachkunde bestehen, kann ein weiterer Sachverständiger beauftragt werden. Gründe, einen Sachverständigen abzulehnen, ergeben sich aus § 244 StPO; neben der angezweifelter Sachkunde werden dort als Begründung für die Anhörung eines weiteren Sachverständigen angeführt, dass der ursprüngliche Sachverständige in seinem Gutachten von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, dass er widersprüchlich argumentiert oder dass ein neuer Sachverständiger über methodisch überlegene Forschungsmittel verfügt, die über diejenigen des früheren Gutachters hinausgehen.

15.1.6 Pflichten des Sachverständigen

Die Pflichten des Sachverständigen ergeben sich aus den Regelungen der Prozessordnung für das Zivilrecht (ZPO) und das Strafrecht (StPO). Die Pflicht zur Gutachtenerstattung wird in § 75 StPO und § 407 ZPO bestimmt. Sie besteht, wenn der Sachverständige öffentlich bestellt ist oder öffentlich eine Wissenschaft, eine Kunst oder ein Gewerbe ausübt, aus dem sich seine Sachkunde für das Gericht herleitet.

Grundsätzlich hat der Sachverständige kein Recht zur Selbstablehnung; er kann aber nach den §§ 52ff StPO aus denselben Gründen wie Zeugen (z. B. Verwandtschaft, Verschwiegenheit von psychologischen Psychotherapeuten) einen Gutachtauftrag ablehnen (§ 76 StPO; § 408 ZPO; § 383 ZPO). Der Sinn der Pflicht zur Gutachtenerstattung rührt her aus dem Erfordernis der Gerichte in Zivil- und Strafprozessen, auf geeignete Sachverständige zurückgreifen zu können und Verfahrensverzögerungen zu vermeiden.

Weigert sich ein Sachverständiger, ein Gutachten zu erstatten, oder erscheint er nicht zum Termin, muss er die dadurch entstandenen Kosten ersetzen (§ 77 StPO; § 409 ZPO). Zudem wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Versäumt ein Sachverständiger, das Gutachten innerhalb der mit dem Richter abgesprochenen Frist (§ 73 Abs. 1 StPO) zu erstatten, kann nach § 77 Abs. 2 StPO und § 409 ZPO ebenfalls ein Ordnungsgeld bestimmt werden.

Erhält ein Sachverständiger einen Gutachtauftrag, muss er unverzüglich prüfen, ob er über ausreichende Sachkunde verfügt. Ist das nicht der Fall, muss er dies dem Gericht mitteilen, damit ohne Zeitverlust ein anderer Gutachter bestellt werden kann (§ 407a Abs. 1 und 2 ZPO). Dasselbe gilt, wenn der Sachverständige Zweifel hinsichtlich Inhalt und Umfang des Auftrags hat (§ 407a Abs. 3 ZPO). Weiterhin besteht eine Hinweispflicht, wenn die Kosten der Sachverständigentätigkeit unerwartet hoch werden. In der Strafprozessordnung gibt es keine dem § 407a ZPO vergleichbaren Regelungen; allerdings ergeben sich die Pflichten aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Sachverständigen, sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten (Greuel, 1998).

Der Sachverständige muss sein Gutachten persönlich erstatten, da seine Beauftragung aus seiner besonderen fachlichen Qualifikation resultiert. Aus § 407a Abs. 2 ZPO folgt dementsprechend, dass der Auftrag des

Gerichts nicht an andere Personen übertragen werden darf. Der Sachverständige muss nicht alle erforderlichen Untersuchungen persönlich durchführen, die Zuziehung von namentlich benannten Gehilfen ist erlaubt. Allerdings darf er bei psychiatrischen und Glaubhaftigkeitsbegutachtungen die persönliche Begegnung und die Exploration nicht an den Gehilfen übertragen (Ulrich, 2007). Untergeordnete Hilfsdienste von Dritten wie Schreibarbeiten oder quantitative Testauswertung müssen im Gutachten nicht angeführt werden.

Der Sachverständige ist verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts Akten, verwendete Unterlagen und Untersuchungsergebnisse herauszugeben (§ 407a Abs. 4 ZPO). Dazu gehören zum Beispiel beigezogene Krankenakten, Testunterlagen und Explorationsprotokolle.

Der gerichtliche Sachverständige kann nach § 80 StPO beantragen, dass zur Vorbereitung seines Gutachtens Zeugen oder Beschuldigte vernommen werden. Darüber hinaus ist er berechtigt, an der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten teilzunehmen und selbst Fragen zu stellen. In der Zivilprozessordnung wird ein Recht des Sachverständigen, Fragen an Parteien und Zeugen zu stellen, nicht ausdrücklich angeführt; in der Praxis wird dies aus sachdienlichen Gründen in der Regel zugelassen.

Gutachten müssen nicht schriftlich erstellt werden. Im Vorverfahren kann der Richter entscheiden, ob der Sachverständige das Gutachten mündlich oder schriftlich erstatten soll (§ 82 StPO). Wird im Zivilprozess ein schriftliches Gutachten angeordnet, soll eine Frist vereinbart werden, in der das Gutachten vorliegt (§ 411 ZPO). Bei Versäumnis der Frist kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

Der Sachverständige unterliegt der Schweigepflicht. Gemäß § 203 StGB ist er verpflichtet, fremde Geheimnisse zu wahren, die zum persönlichen Lebenskreis gehören und ihm in seiner Funktion als Berufspsychologe anvertraut wurden. Ist ein Zeuge aber bereit, sich einer psychologischen Begutachtung zu unterziehen, besteht für den Gutachter keine Schweigepflicht gegenüber dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft. Er ist nicht verpflichtet, dem Gericht den vollständigen Inhalt der Exploration mitzuteilen, wenn dieser für die Beantwortung der Gutachtenfrage nicht relevant ist (Greuel, 1998). Zudem stellt § 353d StGB Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen unter Strafe. Danach dürfen Informationen über den Inhalt von nichtöffentlichen Gerichtsverhandlungen, Gerichtsakten, Anklageschrift, Gutachten oder andere amtliche Schriftstücke nicht weitergegeben werden.

15.1.7 Entschädigung des Sachverständigen

Sachverständige erhalten nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) eine Vergütung für ihre Leistungen (§§ 8 bis 11 JVEG). Neben der eigentlichen Gutachter Tätigkeit werden ihnen alle Kosten und Auslagen erstattet, zum Beispiel Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG), Tagegeld für die Abwesenheit vom Wohnort bzw. Tätigkeitsschwerpunkt (§ 6 JVEG) sowie Ersatz für besondere Aufwendungen wie Kopien und Schreibkosten (§§ 7 und 12 JVEG). Das Honorar wird nach Stundensätzen bemessen, diese werden für die fachlichen Leistungen und für Reise- und Wartezeiten gewährt. Die Leistungen werden klar definierten Honorargruppen zugeordnet. Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad, zu denen zum Beispiel Prognosegutachten gehören, Gutachten zur Sorge- und Umgangsregelung, Glaubhaftigkeitsbeurteilungen und Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) werden der Gruppe der medizinischen und psychologischen Gutachten mit dem höchsten Stundensatz (100 €) zugeordnet.

15.1.8 Haftung des Sachverständigen

Die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen ist in § 839a BGB gesetzlich geregelt. Er muss Schadensersatz leisten, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten erstattet hat und einem Verfahrensbeteiligten dadurch ein Schaden entsteht. Der Schaden muss durch die gerichtliche Entschei-

derung, die auf dem Gutachten beruht, entstanden sein. Der Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte es unterlassen hat, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. Zwischen vereidigten und nicht vereidigten gerichtlichen Sachverständigen besteht kein Unterschied in der Haftung. § 839a BGB gewährt nur dann einen Schadensersatzanspruch, wenn der gerichtlich beauftragte Sachverständige ein *unrichtiges* Gutachten erstattet. Bei psychologischen Gutachten können zum Beispiel die unzureichende Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes und Fehler bei den eigenen Schlussfolgerungen aus den verwendeten Befund- und Anknüpfungstatsachen zu unrichtigen Gutachten führen¹. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage, der Erstellung von Prognosegutachten und bei der Prüfung der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StPO) gelten Mindeststandards der Begutachtung, die einzuhalten sind und die eine Richtlinie für die Beurteilung sein können, ob ein psychologisches Gutachten unrichtig ist.

15.2 Allgemeine Grundlagen der psychologischen Begutachtung

Das Erstellen von Gutachten gehört zu den zentralen Tätigkeiten von Psychologen, die im forensischen Kontext tätig sind. Psychologische Gutachten werden von Sachverständigen zur Beweisführung im Gerichtsverfahren erstellt. In der Regel geht es um personenbezogene Fragestellungen, die mittels psychologischer Diagnostik beantwortet werden. Zielsetzung ist dabei nicht eine umfassende Menschenbeurteilung im Sinne eines Aufdeckungs- und Deutungsprozesses, sondern die Beantwortung einer spezifischen Fragestellung, zum Beispiel nach der Glaubhaftigkeit einer Aussage, durch einen hypothesengeleiteten diagnostischen Prozess (Steller, 2005).

15.2.1 Begriffsbestimmung

Ein *psychologisches Gutachten* ist eine umfassende Darstellung von selbst erhobenen und gegebenenfalls fremden Befunden, die nach wissenschaftlich anerkannten Methoden und Kriterien analysiert und interpretiert werden, und eine «Lebensfrage», kein rein wissenschaftliches Problem, so beantwortet, dass der Fragesteller den «psychologischen Urteilsgang» nachvollziehen kann (Fisseni, 1982, S. 10). Psychologisches Fachwissen, die Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes und einschlägige Berufserfahrung sind wesentliche Komponenten in diesem Urteilprozess (Zuschlag, 2006).

Neben den umfassenden psychologischen Gutachten gibt es weitere Formen psychologischer Stellungnahmen. Ein *psychologischer Befund oder Bericht* liegt vor, wenn die Informationen aus einem oder mehreren psychologischen Verfahren dargestellt und integriert werden, ohne dass es zu übergreifenden Interpretationen, Beurteilungen und Empfehlungen kommt. *Psychologische oder gutachterliche Stellungnahmen* beantworten Fragestellungen, gegebenenfalls ergänzend zu anderen Gutachten; der Sachverständige erhebt dafür keine eigenen Befunde. Die Stellungnahme beantwortet Detailfragen auf der Basis von empirischen und theoretischen Erkenntnissen der Psychologie (Proyer & Ortner, 2010; Zuschlag, 2006).

Unter *Parteigutachten* oder *Privatgutachten* versteht man die Untersuchung und sachverständige Beurteilung eines Sachverhalts durch einen Gutachter im Auftrag einer Partei anstelle des Gerichts. Im gerichtlichen Verfahren werden derartige Gutachten meist eingebracht, um Informationen zur Verfügung zu stellen, die das Gericht bis dahin aus der Sicht der Partei nicht oder nicht im Sinne der Partei berücksichtigt hat. Parteigutachten sind nicht per se *Gefälligkeitsgutachten*, das heißt Gutachten, die einseitig im Sinne des Auftraggebers gefertigt werden, solange sie objektiv nach den Regeln wissenschaftlicher Arbeiten erstellt

¹ Zur Haftung bei familienrechtlicher Begutachtung, siehe Vesting (2013).

werden. Sie dienen häufig auch dazu, Schwächen von bereits vorliegenden Gutachten aufzuzeigen und damit die Einholung eines *Zweitgutachtens* zu bewirken. Das Einholen eines Zweitgutachtens wiederum liegt im Ermessen des Gerichts und wird in der Regel dann erfolgen, wenn das Erstgutachten nicht den methodischen Standards entspricht, widersprüchlich ist, auf falschen Tatsachen beruht oder ein zweiter Gutachter über überlegene Forschungsmittel verfügt.

Liegen dem Gericht zwei sich widersprechende Gutachten vor, kann ein weiteres Gutachten eingeholt werden (§ 244 Abs. 4 StPO). Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff «Obergutachten» ist umgangssprachlich, er wird in den Prozessordnungen nicht explizit erwähnt. Inhaltlich ist damit gemeint, dass der dann dritte Sachverständige gegenüber den bisherigen Sachverständigen über eine besondere, höhere fachliche Kompetenz verfügt (Ulrich 2007).

15.2.2 Ablauf der Begutachtung

15.2.2.1 Erteilung des Auftrages

Der Gutachtauftrag wird in der Regel durch Beweisbeschluss angeordnet und schriftlich erteilt. Im Zivilprozess verwendet man das schriftliche Gutachten unmittelbar zu Beweis Zwecken. Im Strafprozess ist im Allgemeinen die mündliche Vernehmung des Sachverständigen vorgesehen, die durch das vorläufige schriftliche Gutachten vorbereitet wird (Ulrich, 2007). Der Beweisbeschluss enthält die Fragestellung, die der Sachverständige beantworten soll. Sie kann in freier Formulierung oder nach dem Wortlaut des Paragraphen gestellt werden (z. B. nach § 3 JGG, ob der Jugendliche «nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen ...»). Die Gutachtenfrage ist bindend, der Sachverständige hat nur die vorgegebenen Fragen zu beantworten, die im Beweisbeschluss des Gerichts bzw. in der Verfügung der Staatsanwaltschaft enthalten sind.

Der Sachverständige erhält mit dem Gutachtauftrag die Gerichtsakten. Daraus ergeben sich die *Anknüpfungstatsachen*, das sind die Informationen, die er neben den selbst zu erhebenden *Befundstatsachen* seinem Gutachten zugrunde legen darf. Dem Sachverständigen obliegt es, welche Anknüpfungstatsachen er aus fachlicher Sicht verwenden will.

Nach positiver Prüfung der Zuständigkeit bzw. Kompetenz für die Beantwortung der Beweisfrage wird die Begutachtung geplant. Ist die Gutachtenfrage missverständlich, muss dies mit dem Auftraggeber geklärt werden. Eigenständig geändert werden darf die Gutachtenfrage nicht. Eine Übersetzung und Operationalisierung in psychologische Fragestellungen ist aber angebracht, um das diagnostische Vorgehen zu planen (ausführlich dazu: Westhoff & Kluck, 2008). Wenn der Sachverständige sich für befangen hält, wenn er also keine neutrale, unvoreingenommene Bearbeitung des Gutachtauftrags gewährleisten kann, ist der Auftraggeber zu informieren. Dazu gehört auch die Reflexion, ob der Auftrag mit gesetzlichen Vorschriften und dem eigenen Gewissen zu vereinbaren ist (Deutsche Gesellschaft für Psychologie, 2011).

15.2.2.2 Vorbereitung der Begutachtung

Beim Planen der Begutachtung und Auswählen der diagnostischen Werkzeuge ist stets zu berücksichtigen, dass jede Frage und jede diagnostische Untersuchung, die für die Beantwortung der Gutachtenfrage nicht relevant ist, einen formal und menschlich ungerechtfertigten Eingriff in die Persönlichkeit bedeutet (Wegener, 1981). Der diagnostische Prozess ist daher auf das Notwendige zu beschränken.

Am Beginn der Begutachtung steht das Studium der Akten mit dem Ziel, einen ersten Überblick über das Verfahren zu erhalten. Die Gerichtsakten enthalten Schriftsätze, Vernehmungsprotokolle, Vorgutachten und Aktenvermerke. Aus diesen werden die relevanten Informationen selektiert und zur Planung der Untersuchung und Beantwortung der Gutachtenfrage genutzt. Reichen die in den Akten enthaltenen Informatio-

nen nicht aus, kann der Sachverständige dem Auftraggeber vorschlagen, weitere Beweismittel bereitzustellen, zum Beispiel ärztliche Befunde oder weitere Zeugenvernehmungen. Die Vernehmung von Zeugen, Beschuldigten und Parteien gehört nicht zum Aufgabenbereich des Sachverständigen (Ulrich, 2007). Ergeben sich vor oder im Laufe der Begutachtung Anhaltspunkte dafür, dass für die gutachterliche Beurteilung relevante körperliche oder psychopathologische Störungen vorliegen, sollte der Auftraggeber angeregt werden, zur weiteren Beweiserhebung einen medizinischen oder psychiatrischen Sachverständigen hinzuzuziehen. Will man Befunderberichte aus früheren Behandlungen heranziehen, die nicht in der Gerichtsakte enthalten sind, muss der Proband die früheren Behandler dafür schriftlich von der Schweigepflicht entbinden.

In der Regel ist eine eigene Befunderhebung durch den Sachverständigen erforderlich. Bestimmte Konstellationen können die eigene Befunderhebung aber überflüssig machen, zum Beispiel wenn aufgrund der Aktenlage eindeutig festzustellen ist, dass von der Exploration keine anderen Feststellungen zu erwarten sind. Ebenfalls ohne eigene Befunderhebung kommt der Sachverständige dann aus, wenn ein Zeuge die Begutachtung ablehnt und das Gutachten auf der Basis der Akteninhalte und der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung erstellt wird (Volbert & Dahle, 2010).

Ablauf und Inhalt der Begutachtung sind stets vorzubereiten und dann systematisch durchzuführen. Aus der Fragestellung des Gerichts werden die psychologisch-diagnostischen Fragen (Hypothesen) abgeleitet, die den diagnostischen Prozess bestimmen. Nach dem von Steller und Dahle (2001) aufgezeigten Strukturmodell der Psychodiagnostik, angelehnt an Kaminski (1970), ergeben sich aus der Fragestellung des Gerichts zunächst fallunspezifische psychodiagnostische Einzelfragen. So ist zum Beispiel der Auftrag, ein aussagepsychologisches Gutachten zu fertigen, in die Frage nach der Glaubhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Aussage umzuformulieren. In einem weiteren Schritt sind dann fallspezifische Hypothesen zu bilden. In der aussagepsychologischen Begutachtung wären dies Alternativhypothesen zur Unwahrannahme, zum Beispiel, dass suggestive Einflüsse Dritter, Persönlichkeitsstörungen oder Rachemotive den Aussageinhalt beeinflusst haben könnten. Die fallspezifischen Hypothesen sollten explizit formuliert werden, um sie im diagnostischen Prozess systematisch klären zu können. Die fallspezifische Hypothesenbildung ermöglicht zielgerichtetes diagnostisches Vorgehen (siehe Abbildung 15.1).

Die Auswahl der diagnostischen Verfahren muss nachvollziehbar begründet werden. Sie müssen einen inhaltlichen Bezug zu den psychologischen Fragen haben und zu deren Beantwortung beitragen. Diagnostisches Verfahren kann die Vorgabe eines standardisierten Fragebogens oder Tests sein, etwa bei der Annahme, dass Besonderheiten in der Persönlichkeit des Probanden vorliegen, die Einholung bereits vorhandener Diagnosen oder die Ausarbeitung eines Interviewleitfadens, mit dem man gezielt Informationen erhebt (z. B. Sexualkenntnisse von kindlichen Zeugen im Missbrauchsprozess, um die Annahme einer irrtümlichen Quellenzuschreibung zu prüfen).

Um die Befundaussage auf eine breite Basis zu stellen, ist ein multimethodales Vorgehen geboten, also die Auswahl verschiedenartiger psychodiagnostischer Verfahren (z. B. Exploration, Persönlichkeitsfragebogen). Bei der Auswahl von Testverfahren ist auf die psychometrischen Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität zu achten. Auch sollte die zeitliche Beanspruchung durch die Testvorgabe im Sinne der Zumutbarkeit für den Probanden im ausgewogenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn stehen, insbesondere wenn die Exploration des Begutachteten die vorrangige Erkenntnisquelle ist.

Die Begutachtung gliedert sich in der Regel in eine Befragung zur Vorgeschichte (Anamnese) und in die Befragung zu speziellen Inhalten, die sich aus der Gutachtenfrage ergeben. Dabei hat das diagnostische Interview bzw. die Exploration für die Beantwortung der Gutachtenfrage eine zentrale Funktion, da fallspezifisch befragt werden kann. Im Strafverfahren wird der angezeigte oder angeklagte Sachverhalt exploriert. In familienrechtlichen Verfahren werden psychologische Konstrukte wie Kindeswohl, Erziehungsfähigkeit, Wille des Kindes und Kindeswohlgefährdung erhoben.

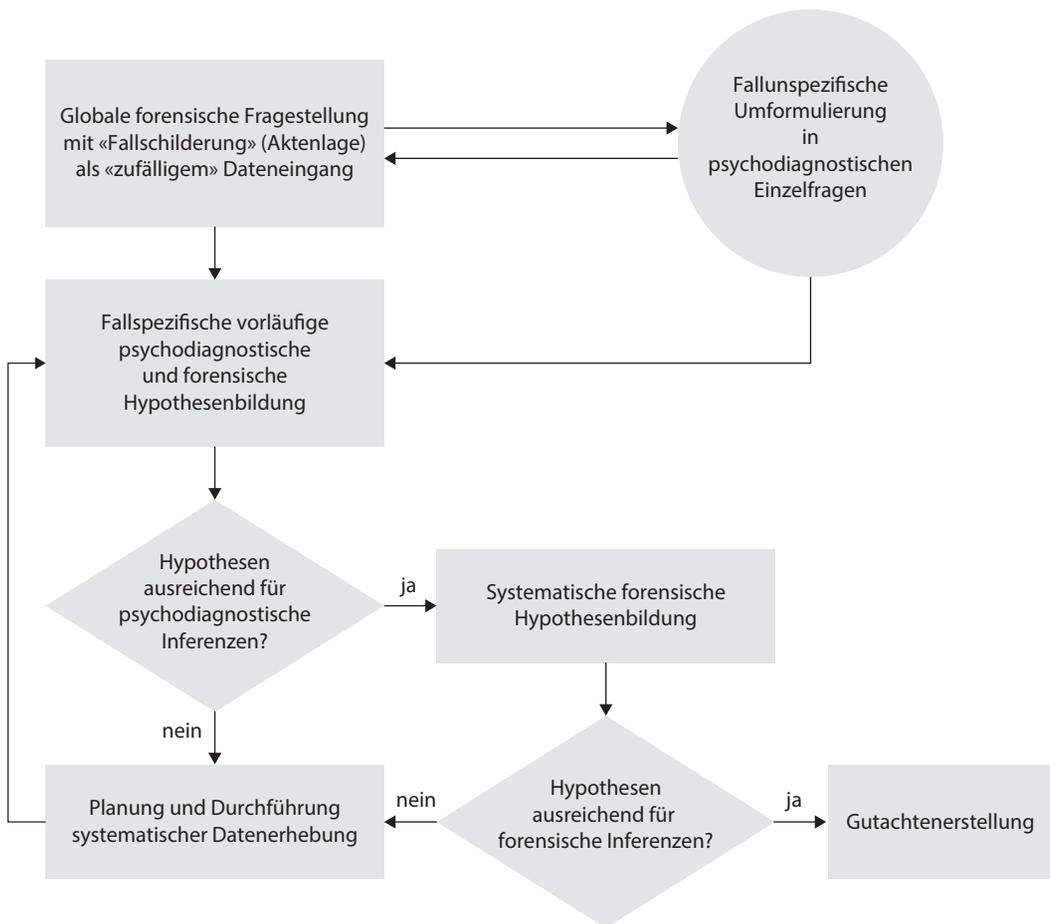


Abbildung 15.1: Strukturmodell forensisch-psychologischer Diagnostik nach Steller (1988), in Anlehnung an Kaminski (1970).

Für die Anamnese gibt es standardisierte Verfahren, zum Beispiel den *Diagnostischen Elternfragebogen* von Deegener (1995). Bei einem teilstandardisierten Vorgehen wird unabhängig von der jeweiligen Fragestellung der biographische Hintergrund erhoben. Typische Themen sind nach Boerner (2010) beispielsweise die schulische, gesundheitliche, familiäre Entwicklung, Entwicklungsbesonderheiten, einschneidende Lebensereignisse oder die aktuelle Situation des Probanden.

In der speziellen Exploration dagegen sind fallspezifische Sachverhalte zu erheben. Für diese empfiehlt sich die Erstellung eines teilstrukturierten Leitfadens auf der Grundlage der Aktenanalyse und der Hypothesen bzw. psychologischen Fragestellungen. In diesen Leitfaden nimmt man die zu stellenden Fragen auf, ohne wie im strukturierten Gespräch eine Reihenfolge vorzugeben.

15.2.2.3 Durchführung der Begutachtung

Der Sachverständige setzt sich eigenständig mit den Personen in Verbindung, die zu begutachten sind. Er bezieht sich dabei auf die Rechtssache mit Aktenzeichen und Auftraggeber und benennt die Gutachtenfrage. Beim ersten persönlichen Zusammentreffen sollte er diese Informationen wiederholen und darüber hinaus auf die Unparteilichkeit (§ 79 StPO; § 410 ZPO) und auf die grundsätzliche Pflicht des Sachverständigen hinweisen, die gewonnenen Informationen dem Gericht zu offenbaren. Der Sachverständige ist nicht verpflichtet, auf die Freiwilligkeit der Begutachtung hinzuweisen; diese Belehrung obliegt dem gerichtlichen Auftraggeber (Ulrich, 2007).

Bei den meisten Begutachtungen im forensischen Kontext werden für den Begutachteten emotional belastende Themen erörtert. Er unterzieht sich in der Regel nicht auf eigenen Wunsch der Begutachtung und ist nicht immer über die genaue Fragestellung informiert. Zu Beginn der Begutachtung sollte man ihn über den Ablauf der Begutachtung informieren, um Unsicherheiten und Ängste zu vermindern. Die Untersuchung erfolgt auch bei jungen Probanden in der Regel in Abwesenheit von Begleitpersonen, um – insbesondere bei Glaubhaftigkeitsuntersuchungen – mögliche Beeinflussungen oder Verfälschungen zu vermeiden. Ausnahme ist die Zuziehung eines Dolmetschers, wenn der Proband die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend beherrscht. Dabei ist auf die wörtliche, nicht zusammenfassende Übersetzung der Angaben zu achten.

Die psychologische Exploration erfolgt nach wissenschaftlich-methodischen Grundsätzen. Sie besteht mit Erhebung der Anamnese aus einem allgemeinen und einem speziellen Teil, der sich aus der Beweisfrage des Gerichts und den daraus abgeleiteten psychologischen Fragestellungen ergibt. Sie beginnt in der Regel mit der Erhebung der Anamnese des Begutachteten, in der man Informationen über familiäre, gesundheitliche, schulische, berufliche und andere für die Beantwortung der Fragestellung relevante Bereiche erlangt. So wird zum Beispiel bei Begutachtungen im Kontext sexueller Übergriffe der diesbezügliche Erfahrungshorizont erfragt. Des Weiteren wendet man je nach spezifischer Fragestellung Testverfahren an, zum Beispiel im Bereich der Intelligenzdiagnostik oder der Persönlichkeitsdiagnostik. Fallabhängig können auch Befunde zu anderen Bereichen erhoben werden. Bei der Begutachtung von Belastungszeugen kann die Prüfung der Suggestibilität oder der Gedächtnistätigkeit angebracht sein.

In einem nächsten Teil erfolgt die spezielle Exploration, die sich aus den psychologischen Fragestellungen herleitet. So stellt man in familienrechtlichen Erhebungen Fragen zu Erziehungszielen und -einstellungen oder zu bindungsrelevanten Bereichen. Im hypothesengeleiteten diagnostischen Prozess können sich dabei weitere Hypothesen ergeben, die der Gutachter dann mit weiteren diagnostischen Verfahren prüft.

Oftmals ergeben sich im Gespräch Sachverhalte, aber auch Eindrücke aus der Verhaltensbeobachtung, die zu Nachfragen führen; eine starre Vorgabe des Gesprächsverlaufs würde einen Informationsverlust bedeuten. Ein durchgehend *freies Gespräch* ohne Struktur und Vorgaben birgt dagegen die Gefahr, dass nicht sämtliche relevanten Informationen erhoben werden, zum Beispiel dann, wenn der Befragte ein reserviertes, verschlossenes oder weitschweifiges Gesprächsverhalten zeigt oder wenn der Gutachter zu erfragende Sachverhalte vergisst oder Hypothesen konfirmatorisch testet. Mit konfirmatorischem Hypothesentesten ist die selektive Informationsverarbeitung auf der Basis von Vorannahmen gemeint.

Im Kontext der Glaubhaftigkeitsbegutachtung verfährt man nach einem «Trichtermodell»: Zunächst lässt man den Zeugen frei berichten und befragt ihn dann zum Sachverhalt, wobei man möglichst ohne Vorhalte und suggestive Befragungstechniken auskommen sollte, um den Aussageinhalt nicht zu beeinflussen (Volbert, 2008).

Die Verhaltensbeobachtung ist ein Verfahren im psychodiagnostischen Prozess, das nur geringe methodische Anforderungen an Erhebungsmethoden erfüllt, aber zur Beantwortung der Fragestellung beachtenswerte Hinweise liefern kann. So lassen sich aus den Beobachtungen in den verschiedenen Abschnitten des psychologisch-diagnostischen Prozesses Informationen für die weitere Gestaltung der Befragung gewinnen

oder zusammen mit anderen Daten Hinweise für die Interpretation der erhobenen Befunde entnehmen. Beispielsweise können Beobachtungen zur Konzentration oder Leistungsbereitschaft des Probanden die Bewertung seiner Testbefunde ergänzen. Einen Vorschlag zur Systematisierung der Verhaltensbeobachtung haben Döpfner und Petermann (2008) mit ihrer *Verhaltensbeobachtung während der Untersuchung (VEWU)* vorgelegt, in der sie unter anderem das Instruktionsverständnis, die Arbeitsgeschwindigkeit oder die Kooperation erheben.

Nach Steller und Dahle (2001) ist ein wesentlicher Schritt im psychodiagnostischen Vorgehen die Prüfung, ob die bisher gewonnenen Informationen ausreichen, um zu begründeten diagnostischen Schlussfolgerungen zu kommen. Ist dies nicht der Fall, müssen weitere Informationen eingeholt werden. Zwischenauswertungen im diagnostischen Prozess ermöglichen das Aufstellen weiterer Hypothesen und das Anpassen der diagnostischen Strategie, zum Beispiel durch den Einsatz weiterer Testverfahren oder Fragen zu neuen Sachverhalten. Hypothesenbildung und Hypothesenprüfung finden im diagnostischen Prozess begleitend statt; dementsprechend kann eine Information «sowohl die Funktion einer Hypothesenprüfung als auch die der Hypothesengenerierung» erfüllen, ist also «Befund und zugleich Steuerungsglied des diagnostischen Prozesses» (Steller, 1988, S. 21; siehe Abbildung 15.1).

Abgeschlossen wird die Begutachtung mit der Aufforderung an den Probanden, Inhalte ergänzend zu äußern, die nicht angesprochen wurden und die er für wesentlich hält.

Gelegentlich kommt es vor, dass Begutachtete unmittelbar nach Abschluss der Begutachtung nach dem Ergebnis fragen. Eine Information darüber vonseiten des Gutachters steht dem Begutachteten nicht zu. Hier hilft der Hinweis auf die alleinige Offenbarungspflicht des Sachverständigen gegenüber dem Gericht und darauf, dass der Rechtsanwalt des Probanden Anspruch auf Einsicht in die Gerichtsakten hat und der Begutachtete auf diesem Wege Informationen erhalten kann.

Der diagnostische Prozess und die Erhebung der Befunde müssen vollständig dokumentiert werden.

15.2.3 Das schriftliche Gutachten

Der Sachverständige ist verpflichtet, sein Gutachten in schriftlicher Form anzufertigen, wenn Staatsanwaltschaft oder Gericht dies fordern. Das Gericht bestimmt die Anknüpfungstatsachen, die der Sachverständige verwenden darf. Der Sachverständige kann aber vor dem Hintergrund seiner fachlichen Expertise entscheiden, welche Anknüpfungstatsachen er in sein Gutachten aufnimmt.

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften oder Regelungen über die äußere Gestaltung oder inhaltliche Bearbeitung von Sachverständigengutachten. Allerdings haben sich Gepflogenheiten aus Praxis und wissenschaftlichen Anforderungen entwickelt (Fisseni, 1982; Proyer & Ortner, 2010; Wegener, 1981; Westhoff & Kluck, 2008; Zuschlag, 2006), die auch in den Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten des BDP (1994) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (2011) niedergelegt sind. Danach sind als generelle Ansprüche an psychologische Gutachten zu fordern, dass sie wissenschaftlich fundiert, transparent und nachvollziehbar sind. Die wissenschaftliche Fundierung zeigt sich darin, dass das diagnostische Vorgehen theoretisch begründet ist, die Fragestellungen mit durchdacht eingesetzten Verfahren geprüft, Befunde vollständig berücksichtigt und die Fragestellungen auf der Basis von wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen beantwortet werden. Die Darstellung der Datenerhebung und der gutachterlichen Urteilsbildung muss transparent und nachvollziehbar sein. Es gilt dabei auch, dass nur die zur Beantwortung der Fragestellung erforderlichen Informationen einbezogen werden, um eine Überfrachtung auf Kosten der Nachvollziehbarkeit zu vermeiden (Schmitt & Gschwendner, 2006).

Der Aufbau eines Gutachtens ergibt sich aus der Fragestellung und dem hypothesengeleiteten methodischen Vorgehen. Das Gutachten sollte so aufgebaut sein, dass der Ablauf der Begutachtung, die erhobenen

Befunde und die Analyse und Interpretationen des Gutachters nachvollzogen werden können. Nach Greuel (1998) besteht Konsens über folgende Gliederungspunkte, die ein Gutachten enthalten sollte:

- Angaben zum Begutachtungsablauf,
- Wiedergabe der Anknüpfungstatsachen im Sinne der Aktenanalyse,
- deskriptive Wiedergabe der erzielten Untersuchungsergebnisse,
- psychologischer Untersuchungsbefund und
- die Beantwortung der Untersuchungsfragestellung mit Zusammenfassung.

Das schriftliche Gutachten beginnt mit Vorbemerkungen über den Auftraggeber, den Gutachtauftrag, die erhaltenen Gerichtsakten, Untersuchungsort, termine, dauer und beteiligte Personen. Die Darstellung des bisherigen Sachverhalts nach Aktenanalyse und damit die Wiedergabe der Anknüpfungstatsachen erklärt den Anlass des Gutachtauftrags und führt zur Aufstellung dezidierter psychologischer Fragen und Hypothesen, die explizit benannt werden sollten. Die Darstellung der erhobenen Befunde enthält die Angaben zur Anamnese, zu testdiagnostischen Verfahren, zur Verhaltensbeobachtung und wird gegebenenfalls durch Fremdbefunde ergänzt.

Das Explorationsgespräch muss nicht vollständig wiedergegeben sein. Es reicht aus, wenn die zur Beantwortung der Gutachtenfrage relevanten Inhalte dargestellt werden. Sie können zusammenfassend oder als Wortprotokoll angeführt werden. Hat man standardisierte Verfahren verwendet (z. B. Leistungstests, Fragebogen), muss man Version und Auflage nennen. Wie ausführlich das verwendete Verfahren beschrieben wird, richtet sich nach dem Kenntnisstand des Auftraggebers. Meist reicht es, das eingesetzte Verfahren mit wenigen Sätzen zu beschreiben, so dass der Rezipient nachvollziehen kann, welche Leistungs- oder Persönlichkeitsmerkmale erfasst wurden. Für die Beurteilung des Testergebnisses sollten Referenzstichprobe, Durchschnittsbereich und die verwendeten Normwerte angegeben sein (z. B. Stanine-Werte, IQ-Werte, TWerte; Deutsche Gesellschaft für Psychologie, 2011).

Im psychologischen Befund werden die erhobenen Einzelbefunde integriert und gewichtet. Nach Steller (1988) ist zwischen psychodiagnostischer Inferenz und forensischer Inferenz zu unterscheiden. Demgemäß erhält das psychodiagnostische Ergebnis - zum Beispiel «unterdurchschnittliche Intelligenz» - erst in Bezug zur forensischen Frage seine Bedeutung für die Beantwortung der Gutachtenfrage, zum Beispiel der «Beurteilung der Reife». Diese Integration und Interpretation der Befunde ist das Kernstück des gutachterlichen Urteilsganges und muss transparent aufgezeigt werden. Insbesondere sind auch widersprüchliche Informationen darzulegen und ihre Bedeutung für das Gutachtenergebnis darzustellen.

Die abschließende Beantwortung der Gutachtenfrage erfolgt in der Sprache des eigenen Faches und nicht in Rechtsbegriffen. Dabei sollen nur die Fragen beantwortet werden, die im Gutachtauftrag enthalten sind (Wegner, 1981). Die Beantwortung muss vollständig sein. Sollte es aus dem psychodiagnostischen Prozess der Begutachtung nicht möglich sein, die gerichtliche Fragestellung eindeutig zu beantworten, ist dies zu benennen. Der Hinweis auf die Vorläufigkeit der Beurteilung ist obligatorisch, weil sich die Gutachtenfrage erst im weiteren Verlauf des Verfahrens endgültig beantworten lässt.

15.2.4 Das mündliche Gutachten

Im Zivilrecht werden in aller Regel schriftliche Gutachten angefertigt. Im Familienrecht kommt es vor, dass der Sachverständige sein Gutachten bei einem Termin mündlich erläutern muss. Im erkennenden Strafverfahren fertigt der Sachverständige zunächst ein vorläufiges schriftliches Gutachten an, das vorbereitenden Zwecken dient. Kommt es zur Eröffnung des Hauptverfahrens, muss der Sachverständige nach dem Mündlichkeitsprinzip persönlich angehört werden. Das Mündlichkeitsprinzip besagt, dass im Strafprozess nur das

mündlich Verhandelte der richterlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden darf. In der Regel wird das Gutachten am Ende der Beweisaufnahme erstattet.

Zur Vorbereitung sollte der Gutachter vor der Hauptverhandlung erneute Akteneinsicht beantragen, um Informationen zur Kenntnis nehmen zu können, die nach Gutachtenabgabe Eingang in die Gerichtsakte fanden, zum Beispiel Einwände gegen das schriftliche Gutachten.

Die mündliche Gutachtenerstellung findet in persönlicher Anwesenheit des Sachverständigen statt. Im Zivilrecht (§ 128a ZPO), nicht im Strafrecht, ist der Einsatz von Videotechnik möglich, wenn der Sachverständige sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Gutachtenerstattung wird dann simultan in Bild und Ton übertragen.

Im Gerichtsverfahren kann sich durch Zeugenaussagen oder bisher nicht bekannte Tatsachen ein neuer Sachverhalt ergeben. Der Sachverständige tritt damit wiederum in den diagnostischen Prozess ein und formuliert gegebenenfalls neue fallspezifische Hypothesen. Die Prüfung dieser neuen Hypothesen kann möglicherweise zu einer anderen, von dem schriftlichen Vorgutachten abweichenden Bewertung führen. Dem Sachverständigen im Strafverfahren kann nach § 80 Abs. 2 StPO gestattet werden, Fragen zu stellen, so dass er Befragungs-, aber auch Verhaltensbeobachtungsdaten erheben und diese ebenfalls in seine abschließende Bewertung aufnehmen kann. Das mündliche Gutachten orientiert sich inhaltlich an dem schriftlichen Vorgutachten, insbesondere bei dem Bericht über die erhobenen Befunde bzw. Befundtatsachen. Der Gutachtenvortrag sollte mit dem Benennen der Fragestellung bzw. der Untersuchungshypothesen beginnen. Dem sollte je nach Kenntnisstand der Prozessbeteiligten eine kurze Darstellung der verwendeten Methoden folgen. Es hat sich zur Vermeidung von Aufmerksamkeitseinbrüchen seitens der Rezipienten bewährt, das schriftliche Gutachten nicht zu verlesen, sondern den Vortrag weitgehend frei zu halten.

Gericht und Prozessbeteiligte haben nach dem Gutachtenvortrag die Möglichkeit, klärende Fragen an den Gutachter zu stellen. Die Beantwortung der Fragen gehört mit zum Gutachten (Ulrich, 2007). Der Gutachter muss sich darauf einstellen, dass er sein Gutachten in Anwesenheit des Begutachteten erstattet, und sollte auf abwertende Feststellungen verzichten. Das Fachwissen sollte in einer allgemein verständlichen Terminologie dargestellt werden, ohne dass dies die differenzierte Darstellung der im psychodiagnostischen Prozess erarbeiteten wissenschaftlichen Erkenntnisse beeinträchtigt. Der Gutachter sollte sich bei der Beantwortung der Fragestellung der Sprache seines eigenen Fachs bedienen. Nach Wegener (1981, S. 36) besteht die «Gefahr der Kompetenzüberschreitung und des Dilettierens, wenn er die Beantwortung der Gutachtenfrage mit den Formulierungen des Gesetzes vornimmt».

15.2.5 Folgen der Begutachtung

Wenngleich das psychologische Gutachten nur ein Beweismittel neben anderen darstellt, hat es durch die wissenschaftliche und fachliche Expertise einen besonderen Stellenwert in der Beweisaufnahme und kann den Ausgang des Gerichtsverfahrens erheblich beeinflussen, etwa indem es die Unzuverlässigkeit einer belastenden Zeugenaussage feststellt. Aber schon im Begutachtungsprozess sind mögliche Folgen für den Probanden zu antizipieren; so kann das psychodiagnostische Gespräch zu seelischen Erschütterungen führen, Krisen hervorrufen, etwa weil im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens belastende Erinnerungen erfragt werden. Die Aufgabe des Gutachters, tiefgründig, interessiert und umfassend Fragen zu stellen, kann dazu führen, dass der Begutachtete den Gutachter als Vertrauten erlebt oder die Exploration mit einem therapeutischen Setting verwechselt. Entsprechend groß ist die Enttäuschung, wenn der Gutachter in seinem Gutachten wertende Beschreibungen gibt oder im Gerichtssaal die Zuverlässigkeit der Aussage des Probanden infrage stellt und damit das Selbstbild des Begutachteten beeinträchtigt. Diese sekundären Folgen der Begutachtung sind nicht zu vermeiden, aber zu reduzieren, indem der Gutachter eine neutrale, unparteiische Haltung einnimmt und

sich dessen bewusst ist, dass er Verursacher von seelischen Krisen und negativen Zuschreibungsprozessen sein kann (Wegener, 1981). Auch muss sich der Gutachter seiner Rolle als unparteiischer «Gehilfe» des Gerichts bewusst sein und «daher möglichen *Überidentifikationen mit den Probanden entgegenwirken*, die ggf. dazu führen können, Befunde einseitig auszuwählen oder zu interpretieren, um auf diese Weise zu erwünschten oder erwarteten Gutachtenergebnissen zu kommen» (Volbert & Dahle, 2010, S. 15 f.).

15.2.6 Qualitätssicherung

Allgemein gilt, dass die Gutachtenerstellung von Psychologen größtmögliche sachliche und wissenschaftliche Fundiertheit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfordert. In der Rechtspsychologie wurde 1995 mit der «Ordnung der Weiterbildung in Rechtspsychologie», entwickelt von der Föderation deutscher Psychologinnenvereinigungen, der Fachpsychologie für Rechtspsychologie eingeführt. Damit erreichte man «eine erweiterte und vertiefte wissenschaftliche Qualifikation für die psychologische Tätigkeit im Rechtswesen» und schuf so eine fundierte Basis für die Tätigkeit des psychologischen Sachverständigen (siehe Kapitel 1 in diesem Band).

Anleitungen zur Erstellung von Gutachten finden sich schon frühzeitig (Plaut, 1932) und zahlreich in der Literatur (z. B. Boerner, 2010; Proyer & Ortner, 2010; Westhoff & Kluck, 2008; Zuschlag, 2006) und nicht zuletzt in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe «Qualitätsstandards für Psychologisch-Diagnostische Gutachten» im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Psychologie DGPs im Dezember 2011. Neben allgemeinen Ausführungen zu psychologischen Gutachten (z. B. Fisseni, 2004; Kubinger, 2006; Neimke, 2011) gibt es auch fachspezifische Darstellungen, zum Beispiel zur Erstellung familienpsychologischer Gutachten (Terlinden-Arzt, 1998; Salzgeber, 2011) oder zur Anfertigung psychologischer Gutachten im Strafrecht (Greuel, 1998; Volbert, 2008; Volbert & Dahle, 2010). Im Strafrecht gibt es darüber hinaus konkrete Empfehlungen für die Fertigung von Gutachten zu spezifischen Fragestellungen. Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung sind es nach BGH-Rechtsprechung (BGH, 1999) «wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen», ebenso gibt es «Mindestanforderungen» an Schuldfähigkeits- (Boetticher, Nedopil, Bosinski & Saß, 2005) und Prognosegutachten (Boetticher, Kröber, Müller-Isberner, Müller-Metz & Wolf, 2006). Übereinkunft besteht in allen Darstellungen, dass Gutachten wissenschaftlich fundiert, transparent und nachvollziehbar sein müssen. Die Strukturierung des Gutachtens in Form einer transparenten Darstellung der zugrunde gelegten Befunde und Offenlegung der gutachterlichen Urteilsbildung sind weitere Kriterien, an denen sich die Qualität eines forensisch-psychologischen Gutachtens messen lässt. Nicht zuletzt tragen die «Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen» zur Qualitätssicherung bei (Deutsche Gesellschaft für Psychologie, 2005).

15.3. Zusammenfassung

Psychologische Sachverständige werden von Justizbehörden und Gerichten zur Entscheidungsfindung hinzugezogen. Ihre Tätigkeit findet dabei unter gesetzlichen Rahmenbedingungen statt, die ihre Rechte und Pflichten umfassend regeln. Allgemeine Grundlagen der Gutachtenerstellung von der Planung bis zur mündlichen Darstellung und den Folgen der sachverständigen Tätigkeit werden mit dem Ziel dargelegt, dem praktisch tätigen Rechtspsychologen aufzuzeigen, wie die geltenden Qualitätsstandards an psychologische Gutachten und forensisches Handeln erfüllt werden können.

15.4 Weiterführende Literatur

- Proyer, R. T. & Ortner, T. M. (2010). *Praxis der psychologischen Gutachtenerstellung: Schritte vom Deckblatt bis zum Anhang*. Bern: Huber.
Schrittweise Einführung in die Vorbereitung und Erstellung schriftlicher Gutachten mit vielfältigen Handlungsanweisungen für den Einsatz unterschiedlicher Informationsquellen für das Gutachten.
- Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (2008). *Psychologische Gutachten: Schreiben und beurteilen* (5. Aufl.). Heidelberg: Springer.
Detaillierte Darstellung des diagnostischen Vorgehens, unter anderem anhand anschaulicher Beispiele aus den Bereichen des Familienrechts und der Glaubhaftigkeitsbegutachtung.
- Zuschlag, B. (2006). *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten* (2. Aufl.). Bonn: Deutscher Psychologenv-Verlag.
Kurze, aber umfassende Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen psychologischer Sachverständigentätigkeit, der Tätigkeitsfelder und der Strukturierung eines psychologischen Gutachtens.

Literatur

- BDP (Berufsverband Deutscher Psychologen) (1988 / 1994). *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologenv-Verlag.
- BGH (Urteil vom 30.7.1999). 1 StR 618/98 (LG Ansbach).
- Boerner, K. (2010). *Das psychologische Gutachten: Ein praktischer Leitfaden* (8. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Boetticher, A., Kröber, H.-L., Müller-Isberner, R., Müller-Metz, R. & Wolf, T. (2006). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 26, 537–544.
- Boetticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H. A. G. & Saß, H. (2005). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 25, 57–62.
- Deegener, G. (1995). *Anamnese und Biographie im Kindes- und Jugendalter* (2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) (2005). *Ethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.* <http://www.dgps.de/index.php?id=96422> [Zugriff am 11. April 2014].
- Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) (2011). *Qualitätsstandards für Psychologisch-Diagnostische Gutachten*. https://www.dgps.de/_download/2011/Qualitaetskriterien_Gutachten.pdf [Zugriff am 11. April 2014].
- Döpfner, M. & Petermann, F. (2008). *Diagnostik psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter* (2., überarbeitete Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Fisseni, H.-J. (1982). *Persönlichkeitsbeurteilung: Zur Theorie und Praxis des psychologischen Gutachtens*. Göttingen: Hogrefe.
- Fisseni, H.-J. (2004). *Lehrbuch der psychologischen Diagnostik* (3. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen (1994). *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologenv-Verlag.
- Gade, G. D. & Stoppa, E. (2011). *Waffengesetz*. München: Beck.
- Greuel, L. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage: Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*. Weinheim: Beltz.
- Kaminski, G. (1970). *Verhaltenstheorie und Verhaltensmodifikation*. Stuttgart: Klett.
- Köhler, H. (2011). *Bürgerliches Gesetzbuch*. München: Beck.
- Kubinger, K. D. (2006). *Psychologische Diagnostik – Theorie und Praxis des psychologischen Diagnostizierens*. Göttingen: Hogrefe.
- Kühne, A. & Zuschlag, B. (2001). *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologenv-Verlag.
- Neimke, L. (2011). *Das Sachverständigen Gutachten: Grundlagen für Aufbau und Inhalt eines Gutachtens*. Stuttgart: Fraunhofer IRB-Verlag.
- Plaut, P. (1932). Psychologische Gutachten in Strafprozessen. *Beihefte zur Zeitschrift für angewandte Psychologie*, 65.

- Proyer, R. T. & Ortner, T. M. (2010). *Praxis der psychologischen Gutachtenerstellung: Schritte vom Deckblatt bis zum Anhang*. Bern: Huber.
- Roxin, C. (2012). *Strafprozessordnung: Mit Auszügen aus Gerichtsverfassungsgesetz, EGGVG, Jugendgerichtsgesetz, Straßenverkehrsgesetz und Grundgesetz* (48. Aufl.). München: Deutscher Taschenbuch-Verlag.
- Salzgeber, J. (2011). *Familienpsychologische Gutachten: Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen* (5. Aufl.). München: Beck.
- Schmitt, M. & Gschwendner, T. (2006). Regeln der Datenintegration. In F. Petermann & M. Eid (Hrsg.), *Handbuch der Psychologischen Diagnostik* (S. 383–395). Göttingen: Hogrefe.
- Steller, M. (1988). Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71, 16–27.
- Steller, M. (2005). Psychologische Diagnostik – Menschenkenntnis oder angewandte Wissenschaft? In H.-L. Kröber & M. Steller (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren: Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards* (2. Aufl., S. 1–19). Darmstadt: Steinkopff.
- Steller, M. & Dahle, H.-P. (2001). Diagnostischer Prozess. In R.-D. Stieglitz, U. Baumann & H. Freyberger (Hrsg.), *Psychodiagnostik in Klinischer Psychologie, Psychiatrie, Psychotherapie* (S. 39–49). Stuttgart: Thieme.
- Terlinden-Arzt, P. (1998). *Psychologische Gutachten für das Familiengericht: Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Dresden: Technische Universität Dresden.
- Ulrich, J. (2007). *Der gerichtliche Sachverständige: Ein Handbuch für die Praxis* (12. Aufl.). Köln: Carl Heymanns.
- Undeutsch, U. (Hrsg.) (1967). *Handbuch der Psychologie: Forensische Psychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Vesting, Ch. (2013) Die Haftung des Sachverständigen bei fehlerhaften Feststellungen im Rahmen der Verfahren nach § 151 FamFG. *Praxis der Rechtspsychologie*, 23, 434–453
- Volbert, R. (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtung – mehr als Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2, 12–19.
- Volbert, R. & Dahle, K.-P. (2010). *Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren*. Göttingen: Hogrefe.
- Wegener, H. (1981). *Einführung in die Forensische Psychologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Weigend, T. (2011). *Strafgesetzbuch* (49. Aufl.). München: Deutscher Taschenbuch-Verlag.
- Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (2008). *Psychologische Gutachten: Schreiben und beurteilen* (5. Aufl.). Heidelberg: Springer.
- Zuschlag, B. (2006). *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten* (2. Aufl.). Bonn: Deutscher Psychologen-Verlag.

Kapitel 16

Familienrechtliche Begutachtung nach Trennung und Scheidung

Rainer Balloff

16.1 Statistische Angaben über Trennung und Scheidung

Seit 2003 verzeichnet die Statistik nach jahrelangem Anstieg eine Abnahme der Ehescheidungen. Diese Entwicklung resultiert unter anderem auch aus der seit 1990 fast durchgängig rückläufigen Anzahl der Eheschließungen und der sinkenden Anzahl bestehender Ehen. Die meisten Scheidungen seit 1990 wurden mit Ausnahme der Jahre 1991, 1992 und 1999 im Jahr 2003 registriert.

Die Anzahl der Elterntrennungen aus nichtehelicher Gemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft wird statistisch nicht hinreichend erfasst, da diese Gemeinschaften, anders als Ehen, zum Teil nicht registriert sind (z.B. nichteheliche Lebensgemeinschaft). Somit lassen sich Angaben allenfalls über den sogenannten Mikrozensus machen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) gab es

Tabelle 16.1: Eheschließungen, Scheidungen, betroffene Kinder und Jugendliche.

Jahr	Eheschließungen	Ehescheidungen	Anzahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahre
2003	382 911	213 973	170 256
2004	395 992	213 691	168 859
2005	388 451	201 693	156 389
2006	373 681	190 928	148 624
2007	368 922	187 072	144 981
2008	377 055	191 948	150 187
2011	377 816	187 460	148 239
2012	38 7423	179 147	143 022
Zum Vergleich			
2000	418 550	194 408	148 192
1990	516 388	154 786	118 340
1980	496 603	141 016	
1970	575 233	103 927	
1960	689 028	73 418	

2009 zirka 2 635 000 nichteheliche Lebensgemeinschaften, von denen 28 % mindestens ein Kind oder Jugendlichen im Haushalt betreuten und versorgten. Angaben zu Trennungen werden nicht gemacht. In Bezug auf die eingetragene Lebenspartnerschaft weist der Mikrozensus für das Jahr 2009 rund 63 000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften aus (durch Befragung; die Schätzzahlen liegen bei 177 000 Paaren). 2011 wurden rund 45,7 Prozent der Menschen in Deutschland vom Zensus als verheiratet erfasst. Das waren etwa 2,9 Prozentpunkte mehr als zuvor erhoben. Nur knapp 40 Prozent waren ledig, 7,2 Prozent gaben als Familienstand verwitwet und 7,1 Prozent geschieden an. Etwas mehr als 68 000 Homosexuelle lebten in eingetragenen Lebenspartnerschaften (Statistische Angaben des Bundes und der Länder 2013. Zensus 2011, Zugriff am 21. April 2014).

16.2 Rechtliche Grundlagen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts bei Trennung und Scheidung

Die Regelung der elterlichen Sorge bzw. von Teilen der elterlichen Sorge (z. B. des Aufenthaltsbestimmungsrechts) und des Umgangsrechts sind bedeutsame gerichtliche Vorgänge, bei denen in zirka 5 bis 10 % aller Fälle Gerichtsgutachten in Auftrag gegeben werden.

16.2.1 Sorgerecht

Bundesweit waren 2006 bei rund der Hälfte (49,3%)¹ der geschiedenen Ehen minderjährige Kinder betroffen (2005: 49,2%). Insgesamt waren im Jahr 2006 148 624 Kinder und Jugendliche von einer Scheidung der Eltern betroffen, 5 % weniger als im Jahr 2005 (201 693 Scheidungen mit 156 389 Kindern und Jugendlichen).²

2007 blieb es beispielsweise in 61 601 von 70 232 Eheverfahren mit Kind bei der gemeinsamen elterlichen Sorge, ohne dass das Gericht eingriff.³ 2008 stieg die Anzahl der Ehescheidungen wieder leicht auf 191 948 an.

Im Jahr 2007 wurde das elterliche Sorgerecht nur noch in 8 535 Fällen vom Gericht geregelt und einer Person übertragen, davon auf beide Eltern gemeinsam in 2 105 Fällen, auf die Mutter in 5 884, auf den Vater in 495 und auf einen Dritten in 51 Fällen.

2011 blieb es bei 71 103 Eheverfahren von insgesamt 75 397 Eheverfahren, die nach § 1671 BGB geregelt wurden, bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Nur in 4 294 Fällen wurde die elterliche Sorge durch Gerichtsbeschluss geregelt; in 834 Fällen übertrug das Gericht die elterliche Sorge auf die Mutter und den Vater gemeinsam, in 3 082 Fällen auf die Mutter, in 314 Fällen auf den Vater und in 27 Fällen auf einen Dritten.⁴

Damit ist die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach einer Trennung und Scheidung schon längst zum statistischen Regelfall geworden.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet, werden sie mit der Geburt des Kindes beide gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge, und zwar ohne dass hierzu eine Erklärung notwendig ist. Sind die Eltern dagegen bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, werden sie dann Inhaber

1 Als Faustregel kann angenommen werden, dass man die Anzahl der Scheidungen durch zwei teilen kann, um die ungefähre Anzahl der Eltern mit Kindern und Jugendlichen herauszufinden.

2 Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, 4, 2008, S. 295.

3 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2., 2007, S. 46.

4 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2., 2012, S. 50.

der gemeinsamen elterlichen Sorge, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung) oder wenn sie einander heiraten (§ 1626a Abs. 1 BGB).

Gegen den Willen der Mutter kann der nicht mit der Mutter verheiratete Vater Inhaber der elterlichen Sorge werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat, einen Antrag beim Familiengericht gestellt hat und die Mutter gegebenenfalls Gründe gegen die gemeinsame elterliche Sorge vorträgt (z. B. «Ich halte den Vater für ungeeignet»), die das Familiengericht nicht als stichhaltig erachtet. Nach der Geburt eines Kindes hat die Mutter hierzu nach dem Antrag des Vaters und Zustellung des Antrags durch das Gericht gemäß § 155a FamFG eine Widerspruchsfrist von sechs Wochen (auch sonst gilt eine Widerspruchsfrist von sechs Wochen, wenn beispielsweise das Kind bereits drei oder zehn Jahre alt ist) (Balloff, 2012; Prenzlów 2013, Rdnr. 203; das entsprechende Gesetz ist am 19. Mai 2013 in Kraft getreten; Prenzlów 2013, Rdnr. 203).⁵

5 Die neu gefasste Vorschrift des § 1626a BGB zog eine Vielzahl von Änderungen in etlichen Gesetzen nach sich (z. B. BGB §§ 1671, 1672 wird aufgehoben, 1678, 1680, 1696, 1747, 1748; FamFG § 155a; Rechtspflegergesetz; SGB VIII §§ 50 Abs. 3 wird hinzugefügt, 51, 58a Sorgeregister et cetera).

Die für Rechtspsychologen wichtigsten Gesetzesänderungen erfolgten im BGB in §§ 1626a, 1671, die wörtlich angeführt werden:

«§ 1626a BGB Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeklärungen

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeklärungen),
2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Abs. 1 Nr. 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterlichen Sorge.»

«§ 1671 BGB Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern

(1) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 3 der Mutter zu, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. die Mutter zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Ruht die elterliche Sorge der Mutter nach § 1651 Absatz 1 Satz 1, so gilt der Antrag des Vaters auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Antrag nach Absatz 2. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Den Anträgen nach Abs. 1 und 2 ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften geregelt werden muss.»

Paragraph 1626 BGB (Elterliche Sorge, Grundsätze) gilt dennoch für alle Kinder, unabhängig davon, ob ihre Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Paragraph 1626 Abs. 2 BGB gibt den Eltern bestimmte Erziehungsziele und einen gewissen Erziehungsstil vor: Die Eltern sind nach dem Gesetzeswortlaut beispielsweise verpflichtet, die wachsende Fähigkeit zu und das wachsende Bedürfnis des Kindes nach selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen. Sie sind weiter verpflichtet, mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist,

- Fragen der elterlichen Sorge zu besprechen und
- mit dem Kind Einvernehmen anzustreben.

Seit Geltung dieser Vorschrift (1. Januar 1980) sind die Eltern nicht mehr berechtigt, wichtige Entscheidungen, die das Kind betreffen, ohne Einvernehmen mit dem Kind zu fällen; nach § 1631a BGB müssen die Eltern in Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes insbesondere auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht nehmen. Sie sind nicht mehr berechtigt, dem Kind eine bestimmte Schul- und Berufsbildung vorzugeben; sie müssen hierbei auf die Fähigkeiten und Neigungen des Kindes eingehen und sich hierüber notfalls beraten lassen.

Seit 2. November 2000 ist in das Gesetz die Vorschrift des § 1631 Abs. 2 BGB aufgenommen worden. Danach haben Kinder nunmehr ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Verstoßen die Eltern gegen diesen klaren gesetzlichen Befehl, müssen sie im Wiederholungsfalle mit Maßnahmen nach § 1666 BGB rechnen, die häufig zu Begutachtungen führen.

Am 5. April 1992 ist die UN-Kinderkonvention vom 20. November 1989 in Deutschland ratifiziert und in Kraft getreten. Dieses Übereinkommen enthält völkerrechtlich verbindliche Maßnahmen der Vertragsstaaten zur Verwirklichung des Schutzanspruchs, das sich aus den Rechten des Kindes ergibt. Es enthält beispielsweise eine Definition des Kindeswohls, ein Recht auf Familienzusammenführung, das Recht auf Gesundheit und auf einen angemessenen Lebensstandard, Recht auf Bildung, Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, vor sexuellem Missbrauch und das Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen. Bis heute ist es dem deutschen Gesetzgeber nur teilweise gelungen, diese Rechte der Kinder in einfaches deutsches Recht umzusetzen.

Am 3. Mai 2010 hat die Bundesregierung nach 18 Jahren die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention von 1992 zurückgenommen, so dass nun auch ältere Flüchtlingskinder über 16 Jahre einen Schutz vor Abschiebung zugebilligt bekommen.⁶ Die rechtliche Situation des Kindes im Falle der Trennung der Eltern ändert sich nur, wenn ein Antrag gestellt wird, um diesen Zustand zu ändern. Erst dann ist ein Familiengericht berechtigt und unter Umständen sogar verpflichtet, die elterliche Sorge ganz oder in Teilen auf einen Elternteil zu übertragen.

Bisher beinhaltete nur das Korrekturgesetz vom 13.12.2003 (Art. 224 EGBGB § 2 Abs. 3-5) eine Ausnahme. Danach kann ein Elternteil, der selbst eine Sorgeerklärung abgegeben hat, die Sorgeerklärung des verweigernden Elternteils durch das Familiengericht ersetzen lassen, wenn die Eltern längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft die elterliche Verantwortung für ihr Kind getragen und sich vor dem 01.07.1998 getrennt haben, so dass sie rechtlich keine Möglichkeit hatten, die durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz erstmals zugelassene gemeinsame elterliche Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern zu begründen. Dieses Korrekturgesetz galt nur für diesen kleinen Kreis von Eltern, die sich bereits vor dem 01.07.1998 getrennt hatten. Es eröffnet erstmals den Gerichtsweg, um die fehlende übereinstimmende Sorgeerklärung zu ersetzen.

6 BMJ Newsletter, 5. Mai 2010.

In der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge stellt sich bei Trennung der Eltern die Frage nach dem Aufenthalt des Kindes (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Werden sich die Eltern über den Aufenthalt des Kindes nicht einig, gilt zunächst § 1687 BGB, also die Grundregel für die Ausübung gemeinsamer elterlicher Sorge bei getrennt lebenden Eltern. Das Gesetz legt fest, dass in diesen Fällen bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von *erheblicher Bedeutung*⁷ (Balloff, 2004, S. 29f.) ist, das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich ist. Fehlt es daran, bestimmt § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB für die sogenannten Alltagsfälle, dass der Elternteil, bei dem sich das Kind entweder mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in *Angelegenheiten des täglichen Lebens*⁸ (Balloff, 2004, S. 30f.) hat.

Das Gesetz definiert, was Entscheidungen des täglichen Lebens sein können, nämlich in der Regel solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Regelungen mit erheblicher Bedeutung für das Kind sind demnach solche, die selten vorkommen

7 Als Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung hat die Rechtsprechung angesehen:

- Wahl des Sorgemodells (OLG Karlsruhe, FamRZ 2001, 1634)
- Bestimmung des kindlichen Aufenthalts einschließlich der Frage eventueller Auswanderung (OLG Stuttgart, FamRZ 1999, 39; OLG Karlsruhe, FamRZ 2002, 1272, 1273)
- Unterbringung des Kindes im Internat oder Heim
- weite Auslandsreisen mit Gesundheitsrisiken für das Kind (OLG Köln, FamRZ 1999, 249; OLG Naumburg, FamRZ 2000, 1241; AG Heidenheim, FamRZ 2003, 1404; AG Freising, FamRZ 2004, 968; AG Rosenheim, FamRZ 2004, 49)
- ärztliche Behandlung (solange kein Notfall) gravierender Art wie schwerwiegende Operationen, Überweisung in Sanatorien oder Heilanstalt, Kieferregulierung, Therapie bei hyperkinetischem Syndrom, Therapie bei Verhaltensauffälligkeiten (OLG Hamm, FamRZ 2000, 26, 27; OLG Bamberg, FamRZ 2003, 1403)
- Wahl des religiösen Bekenntnisses (OLG Frankfurt, FamRZ 1999, 182)
- Wahl der Schulart (OLG München, FamRZ 1999, 111; OLG Dresden, FamRZ 2003, 1489; AG Lemgo, FamRZ 2004, 49), der Schule, des Kindergartens und bei Schulwechsel, Wiederholung eines Schuljahrs
- Wahl von Ausbildung und Beruf
- Vermögenssorge

Bei diesen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung müssen die Eltern versuchen, eine gemeinsame Regelung zu finden. Verstößt einer der gemeinsamen sorgeberechtigten Eltern gegen dieses gesetzliche Gebot, kann der andere Elternteil das Familiengericht anrufen. Ist eine solche Maßnahme erst geplant, kann dem handelnden Elternteil auf Antrag des anderen Elternteils die geplante Maßnahme untersagt werden oder das Alleinentscheidungsrecht für diese Angelegenheit dem Antragsteller nach § 1628 BGB übertragen werden. Ist dagegen die Maßnahme bereits gegen den Willen oder ohne Wissen des anderen Elternteils vollzogen worden, kann die Entscheidung auf den Antragsteller übertragen werden, um diese Angelegenheit wieder rückgängig zu machen.

8 Angelegenheiten des täglichen Lebens sind nach der Rechtsprechung zum Beispiel:

- Wahl des Wohnsitzes
- Bestimmung des Urlaubs und Beantragung von Personalpapieren für Auslandsferien
- Kontakte im Alltag mit Nachbarn, Freunden, Verwandten
- Schule: Schulalltag, Zeugnisunterschrift, Entschuldigung bei Krankheit, Elternabende, Klassenreisen, Nachhilfe
- Behandlung von leichteren Erkrankungen, Impfungen
- Ernährung und Bekleidung
- Freizeitgestaltung: zum Beispiel Sport, Fernsehkonsum, Diskobesuch
- Teilnahme am Gottesdienst
- Vermögensverwaltung im kleinen Umfang, wie zum Beispiel Zuwendung von Taschengeld

Der andere Elternteil hat Anspruch auf Information. Soweit ein alleiniges Entscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens besteht, ist der Elternteil, bei dem sich das Kind für gewöhnlich aufhält, auch allein zur gesetzlichen Vertretung berechtigt.

und schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Auch im Fall einer Trennung der Eltern gilt nach § 1627 BGB, dass die Eltern verpflichtet sind, die gemeinsame elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Sind sie unterschiedlicher Meinung, müssen sie versuchen, sich zu einigen.

Die häufigste Form, in welcher versucht wird, die gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben, ist die separate Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht berechtigt allerdings nur dazu, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Es ist kein Erziehungsrecht, wenngleich selbstverständlich derjenige, der den Aufenthalt des Kindes bestimmt, damit auch richtungsweisende Entscheidungen in Bezug auf Ausbildung und Gestaltung des täglichen Lebens trifft.

Zu erwähnen sind weiterhin die *Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung* (§ 1687 Abs. 1 S. 4 BGB): Hier steht dem Elternteil eine Alleinentscheidungsbefugnis zu, wenn sich das Kind bei ihm aufhält. Diese Befugnis ist auf die tatsächliche Betreuung beschränkt und schließt keine Rechtshandlungen ein (Dettenborn, 2008, S. 523).

Hinzuzufügen ist das *Notvertretungsrecht* (vgl. §§ 1629 Abs. 1 S. 4, 1687 Abs. 1 BGB) des Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. Wenn eine Gefahr im Verzug ist, ist dieser Elternteil berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind (z. B. um eine zu befürchtende oder eingetretene Gefährdung der Gesundheit oder des Vermögens des Kindes abzuwenden; Balloff, 2004, S. 31).

Die Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 BGB erfolgt nur dann reibungslos, wenn die Eltern sich hierüber einig sind. Dann ist das Familiengericht daran gebunden (§ 1671 Abs. 2 Ziff. 1 BGB), es sei denn, das über 14 Jahre alte Kind widerspricht; dann erfolgt eine gerichtlich obligatorische Kindeswohlprüfung, meist unter Zuhilfenahme eines Sachverständigengutachtens. Sind sich die Eltern nicht einig, muss § 1671 Abs. 2 Ziff. 2 BGB erfüllt sein. Das Familiengericht muss dann zu der Überzeugung kommen, dass «zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht».

Die gemeinsame elterliche Sorge kann demnach sogar gegen den erklärten Willen beider Eltern diesen belassen bleiben. Eine derartige Entscheidung wird überwiegend durch ein Sachverständigengutachten vorbereitet.

Die Rechtsprechung bei Uneinigkeit der Eltern lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass einerseits die gemeinsame elterliche Sorge nicht ohne Weiteres aufgehoben wird. Andererseits haben auch die beiden obersten Gerichte in Deutschland, der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht, wiederholt entschieden, dass sich die gemeinsame elterliche Sorge bei Trennung der Eltern nur aufrechterhalten lässt, wenn die Eltern eine Mindestkonsens- und kooperationsfähigkeit haben. Deshalb wird in jedem Fall geprüft, meist unter Zuhilfenahme eines Sachverständigengutachtens, ob die mangelnde Kooperation und die fehlende Bereitschaft zur Information kindliche Belange nachhaltig negativ berührt.

Da jeder Eingriff in die elterliche Sorge zugleich ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht nach Art. 6 GG ist, darf nur dann eine gerichtliche Regelung getroffen werden, wenn es das Wohl des Kindes erfordert.

Auch bei erheblichen Kommunikationsschwierigkeiten kommt so lange keine Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den betreuenden Elternteil unter Änderung des gemeinsamen Sorgerechts in Betracht, als noch eine grundsätzliche Verständigungsmöglichkeit zwischen den Eltern besteht. Eine solche Entscheidung ist erst möglich, wenn es den Eltern nicht gelingt, trotz außergerichtlicher Intervention (z. B. Mediation, psychologischer Beratung, Familientherapie etc.) zu einem Einvernehmen im Interesse des Kindes zu gelangen.

In allen derartigen Fragen wird sich das Gericht häufig nur mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens für die Alleinsorge entscheiden.

16.2.2 Umgangsrecht

2010 bearbeiteten Familiengerichte in Deutschland in erster Instanz insgesamt 53 611 umgangsrechtliche Verfahren (inkl. Vermittlung nach § 165 FamFG) und 2011 54 980 Verfahren dieser Art (inkl. § 165 FamFG).⁹ Rechnet man die erledigten Beschwerdeverfahren vor den Oberlandesgerichten hinzu (2010 1 778 und 2011 1 857 Verfahren), ergibt sich ein statistisches Hellfeld für 2010 mit 55 389 und für 2011 mit 56 837 Verfahren (Balloff, 2013).¹⁰

Damit ist die tatsächliche Zahl aller Umgangsstreitigkeiten, die beispielsweise im Jugendamt, in den Beratungsstellen und ohne Bezug zu professionellen Einrichtungen ausgetragen werden, nicht nur in den Jahren 2010 und 2011 nicht erfasst. Eine repräsentative Dunkelfeldforschung zur Erfassung aller Umgangsstreitigkeiten nach Trennung aus Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft, Scheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft liegt bisher noch nicht vor, so dass sich auch nicht mit Sicherheit sagen lässt, wie viele Kinder davon betroffen waren und sind.

Besonders kompliziert ist eine kindeswohlverträgliche gerichtliche Entscheidung häufig wegen des Grades der Zerstrittenheit und Unvereinbarkeiten der Eltern, vor allem wenn außergerichtliche mediative oder beratende Interventionen gescheitert sind (Dettenborn & Walter, 2002, S. 171 ff.).

Die Vorschriften der §§ 1684 und 1685 BGB wurden am 1. Juli 1998 durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz neu gefasst. Erstmals hat nun das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil.

Bis zu diesem Zeitpunkt war nur geregelt, dass der abwesende Elternteil die Befugnis zum Umgang behält. Jetzt aber heißt es im Gesetz, dass das Kind ein Recht auf Umgang hat und dass jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist. Neu ist auch, dass Großeltern, Geschwister und andere Bezugspersonen ein eigenes Umgangsrecht haben, allerdings nur dann, wenn dieser Umgang dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 Abs. 1 BGB).

Paragraph 1685 BGB wurde durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz) am 1. Mai 2004 nochmals geändert. Jetzt heißt es in § 1685 Abs. 2, dass enge Bezugspersonen des Kindes ein Recht auf Umgang haben, wenn diese Bezugspersonen für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung).

Eine Kernaussage zum Umgang enthält die Vorschrift des § 1626 Abs. 3 BGB, nach der zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört sowie der Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen¹¹ besitzt. Erkennbar wird, dass diese Vorschrift die Beziehungen des Kindes zu seinem sozialen Umfeld schützen will.

Angesichts dieser eindeutigen Gesetzeslage ist der betreuende Elternteil keineswegs derjenige, der den Umgang einzuräumen hat. Vielmehr hat das Kind selbst ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Juristisch gesehen hilft der betreuende Elternteil, dessen eigenes Recht umzusetzen.

Zudem ist dieses Recht auch in der UN-Kinderkonvention verankert. Danach hat das Kind das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht seinem Wohl widerspricht (Art. 9 Abs. 3 UN-Kinderkonvention).

⁹ Familiensachen im engeren Sinne, also ohne abgetrennte Folgesachen, einstweilige Anordnungen, Abhilfeverfahren und Lebenspartnerschaftssachen, umfassten 2010 43 187 und 2011 42 959 Umgangsverfahren.

¹⁰ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.2, Rechtspflege – Familiengerichte, 2011, S. 18, 60; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.2, Rechtspflege – Familiengerichte, 2012, S. 18.

¹¹ Gemeint sind enge Beziehungen. Nicht verwendet wird hier der Bindungsbegriff von John Bowlby, da dieser Bindungsbegriff nach wie vor selbst bei Fachanwälten für Familienrecht oder Familienrichtern entweder nicht bekannt ist oder dem Beziehungsbegriff gleichgesetzt wird.

Problematisch wird es rechtlich erst dann, wenn die Eltern sich über den Umgang selbst nicht einigen können oder wenn einer von ihnen verlangt, dass der Umgang ganz oder zeitweilig ausgeschlossen wird.

Nach § 1684 Abs. 3 BGB kann das Familiengericht

- über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden,
- seine Ausübung näher regeln und
- die Beteiligten zur Erfüllung der sogenannten Wohlverhaltenspflicht¹² aus § 1684 Abs. 2 BGB anhalten und entsprechende Auflagen erteilen.

Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, ist von Gesetzes wegen nur als letzte Möglichkeit (*Ultima Ratio*) angelegt, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Bevor diese letzte Konsequenz zum Tragen kommt, muss das Familiengericht nach anderen Möglichkeiten suchen, ob beispielsweise ein begleiteter Umgang die Gefährdung beseitigen kann. Paragraph 1684 Abs. 4 S. 3 BGB schreibt zum Beispiel vor, dass das Familiengericht bestimmen kann, dass ein Umgang nur stattfinden darf, wenn ein Dritter anwesend ist. Bei diesem Dritten handelt es sich um den sogenannten Umgangsbetreuer oder Umgangsbegleiter (eingesetzt z. B. durch gemeinnützige Vereine bzw. freie Träger der Jugendhilfe).

Die Rechtsprechung zu Umgangsproblemen ist außerordentlich umfangreich, unübersichtlich und zum Teil auch konträr. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. April 2008 (Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 2008, 187), nach der die sich aus § 1684 Abs. 1 BGB ergebende Pflicht der Eltern zum Umgang mit dem Kind mit der Verfassung grundsätzlich vereinbar ist. Es sei einem Elternteil zuzumuten, zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet zu werden, vorausgesetzt, dies diene dem Wohl des Kindes. Ein Umgang, der nur mit Zwangsmitteln gegen den umgangsunwilligen Elternteil durchgesetzt werden könne, diene allerdings in der Regel nicht dem Wohl des Kindes und könne daher auch nicht angeordnet bzw. durchgesetzt werden.

Der BGH hat in einer neueren Entscheidung vom 14. Mai 2008 (FamRZ 2008, 1334) festgelegt, dass *nur das Kind selbst* sein Recht auf Umgang gegenüber dem anderen Elternteil geltend machen kann, nicht aber der sorgeberechtigte Elternteil. Das Recht auf Umgang mit seinen Eltern stehe dem Kind als höchstpersönliches Recht zu und könne auch nur von ihm, vertreten durch den sorgeberechtigten Elternteil oder im Falle eines Interessenkonflikts durch einen Verfahrenspfleger¹³, geltend gemacht werden, nicht aber vom sorgeberechtigten Elternteil im eigenen Namen.

Das Bundesverfassungsgericht (NJW-Spezial 2007, 347) hat bei einer Einschränkung oder bei einem Ausschluss des Umgangsrechts entschieden, dass nur bei einer Gefährdung der seelischen oder körperlichen Entwicklung des Kindes eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts möglich sei. Die Ablehnung eines Übernachtungsantrages des umgangsberechtigten Vaters sei beispielsweise dann unbegründet, wenn nur auf die bloße Möglichkeit abgestellt werde, dass das Übernachten dem Kind eher schade als nütze. Das zur Entscheidung berufene Gericht müsse die Grundrechte des Vaters und die des Kindes beachten und bilanzieren. Dabei komme es auch auf den tatsächlichen Willen des Kindes an.

12 Die Wohlverhaltenspflicht aus § 1684 Abs. 2 BGB wird häufig verletzt. Hierzu hat das OLG Saarbrücken (9 UF 147/06) entschieden, dass ein Elternteil schon dann gegen diese Wohlverhaltenspflicht verstößt, wenn er dem 8jährigen Kind freistellt, Umgangskontakte mit dem Vater wahrzunehmen oder nicht.

13 Seit 1. September 2009 mit Inkrafttreten des Familienverfahrensrechts (FamFG) heißt der Verfahrenspfleger nun Verfahrensbeistand.

In dem häufig vorkommenden Fall, dass der allein sorgeberechtigte Elternteil grundlos und beharrlich den Umgang verweigert, hat das OLG Hamm bereits 2007 (NJW 2007, 1144) entschieden, dass diesem Elternteil die elterliche Sorge für die Zeit des Umgangs entzogen und auf einen Ergänzungspfleger zur Realisierung und Sicherung der Umgangskontakte im Rahmen einer Umgangspflegschaft (nicht zu verwechseln mit dem Umgangsbegleiter) nach § 1909 BGB übertragen werden könne.

Als Gründe für den zeitweiligen oder gänzlichen Ausschluss des Umgangsrechts nennt die Rechtsprechung solche, die beim Kind liegen und / oder die bei den Eltern liegen. Gerade in Bezug auf diese Fragen, ob gegebenenfalls eine Gefährdung des Kindes vorliegt, wird regelmäßig ein Sachverständigengutachten eingeholt. Lehnt das Kind den Umgang ernsthaft ab, kann eine Beschränkung infrage kommen.¹⁴

Nach § 1686 BGB kann bei berechtigtem Interesse jeder Elternteil von dem anderen Elternteil Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, wenn der Umgang nicht oder nur sehr eingeschränkt stattfindet und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Verlangt werden können beispielsweise Auskünfte über

- den Entwicklungsstand des Kindes,
- die schulische Entwicklung des Kindes durch Vorlage der Schulzeugnisse sowie
- den Gesundheitszustand des Kindes durch Vorlage entsprechender ärztlicher Bescheinigungen.

Mittlerweile kann der leibliche Vater auch dann mit dem Kind ein Umgangsrecht geltend machen, wenn das Kind bereits durch die Eheschließung der Mutter mit einem anderen Mann einen rechtlichen Vater hat und der leibliche (biologische) Vater zu seinem Kind keine Beziehung aufbauen konnte. Bisher blieb dem leiblichen Vater der Kontakt zum Kind fast immer verwehrt. Denn dem leiblichen Vater eines Kindes, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist, stand nach der geltendem Recht ein Umgangsrecht gemäß § 1685 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 BGB nur zu, wenn er eine enge Bezugsperson des Kindes war und für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hatte (sozial-familiäre Beziehung) und der Umgang dem Kindeswohl dient. Dies galt unabhängig davon, aus welchen Gründen keine Beziehung zum Kind aufgebaut wurde, also auch dann, wenn der leibliche Vater bereit war, für das Kind Verantwortung zu übernehmen, und ihm dies angesichts der Weigerung der rechtlichen Eltern (leibliche Mutter und rechtlicher Vater) nicht möglich war.

Hat der leibliche Vater nach neuem Recht ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt, erhält er nun ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient (Gesetz zur Stärkung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 13. Juli 2013), und zwar unabhängig davon, ob er zum Kind bereits eine enge Beziehung im Sinne einer sozial-familiäre Beziehung hat. Mit § 1686a BGB wurde das Umgangsrecht und Auskunftsrecht leiblicher (biologischer) Väter neu geregelt. Er lautet im neu eingefügten § 1686a Abs. 1 BGB: solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der ein nachhaltiges Interesse an dem Kind gezeigt hat, ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient, und ein Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

14 Vgl. KG, FamRZ 2001, 368; OLG Brandenburg, FamRZ 2002, 975; FamRZ 2002, 974; OLG Karlsruhe, FamRZ 2002, 1125; OLG Dresden, FamRZ 2002, 1588; OLG Brandenburg, FamRZ 2003, 1405; OLG Koblenz, FamRZ 2004, 288; vgl. auch Balloff, FPR 2002, 240.

16.3 Begutachtung in Fällen der Trennung und Scheidung

Auf rechtlich und psychologisch sicheren und eindeutigen Standbeinen steht die wissenschaftliche Begutachtung in der Familiengerichtsbarkeit nach wie vor nicht, trotz der nun am 19. September 2008 verabschiedeten Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die am 1. September 2009 in Kraft getreten ist.

Die gesetzlichen Regelungen in der Zivilprozessordnung (§§ 402 ff. ZPO) und dem neuen Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG und hier § 163) regeln die Sachverständigentätigkeit in der Familiengerichtsbarkeit. Die einschlägigen Vorschriften in der ZPO geben nach geltendem Recht allerdings immer noch eher Hinweise, wie eine Sache zu begutachten ist. Daran hat sich auch durch die Neufassung des § 163 FamFG¹⁵ zur Frage der Sachverständigkeit im familiengerichtlichen Verfahren grundsätzlich nichts geändert. Die konkrete methodische Ausrichtung einer Begutachtung beispielsweise wurde nicht angesprochen. Im Übrigen bleibt auch die rechtliche Verbindung zu den Vorschriften der §§ 402 ff. ZPO bestehen.

Eher möglich ist nach dem Gesetzeswortlaut allerdings nun ein kind- und elternorientierteres Vorgehen im Rahmen einer familienpsychologischen Begutachtung,¹⁶ beispielsweise mit der Zielsetzung, Eltern zu befähigen, ihrer Elternverantwortung wieder nachzukommen, ob es sich nun um

- eine Sorgerechts- oder Umgangsregelung (§§ 1671, 1684, 1685 BGB) nach einer Trennung oder Scheidung handelt, um
- einen Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB,
- eine Fremdplatzierung des Kindes nach § 1666a BGB oder
- eine Rückführung aus der Pflegefamilie in die Herkunftsfamilie gemäß § 1632 Abs. 4 BGB.

Paragraph 163 Abs. 2 FamFG legt ausdrücklich fest: «Das Gericht kann in Verfahren, die die Person eines Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erfüllung des Gutachtenauftrags auch auf Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.»

16.3.1 Gutachten

Ein psychodiagnostisches Gutachten enthält jene methodisch und wissenschaftlich begründete Entscheidungshilfe, die aufgrund eigener Datenerhebung einem Auftraggeber – im vorliegenden Fall dem Familiengericht – zur Lösung eines Problems übermittelt wird.

Auch nach Westhoff und Kluck (2014) dient ein psychologisches Gutachten der Vorbereitung und Unterstützung von Entscheidungen. Die eigenständige (primäre) Datenerhebung ist in einem psychodiagnosti-

15 Paragraph 163 FamFG (Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtenauftrags; keine Vernehmung des Kindes). Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat.

Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erfüllung des Gutachtenauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet nicht statt.

16 Der Terminus «familienpsychologische oder familienrechtspsychologische Begutachtung» hat sich in der Gerichtssprache noch nicht endgültig etabliert; häufig wird noch ein «kinderpsychologisches Gutachten» oder ein «Sachverständigengutachten» in Auftrag gegeben.

schen Gutachten im Unterschied zu einer methodenkritischen Stellungnahme (Expertise zu einem vorliegenden Gutachten) ein zentrales Essential jeder Begutachtung. An dieser definitorischen Festlegung hat sich seit Jahrzehnten kaum etwas geändert.

Nach Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform am 1. Juli 1998 änderten sich, offenbar angesichts der veränderten Gesetzeslage vor allem in Bezug auf Sorgerechts- und Umgangsregelungen (vgl. §§ 1671, 1684, 1685 BGB), die Erwartungen der Familiengerichte vornehmlich in erster Instanz an das Vorgehen in den familienpsychologischen Begutachtungen. Damals war noch nicht absehbar, inwieweit die umfassenden Änderungen im Kindschaftsrecht sich auf die gerichtsgebundene Sachverständigentätigkeit auswirken würden, zumal auch im Zuge der Kindschaftsrechtsreform die einschlägigen Regelungen in der ZPO unverändert blieben; unerwähnt blieb die Sachverständigentätigkeit auch im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FGG (bis auf § 15 Abs. 1 FGG a. F.; Balloff, 1998, S. 207; 2003; 2004, S. 127).

Hinzu kommt, dass nur wenige Fachautoren in den letzten Jahren die familienpsychologische Sachverständigentätigkeit in der Familien- und Vormundschaftsgerichtsbarkeit einer kritischen Würdigung unterzogen (Bergmann, Jopt & Rexilius, 2002). Allerdings thematisiert Rexilius (2002, S. 37) in dem Herausgeberwerk von Bergmann, Jopt und Rexilius unter anderem, dass der diagnostische Prozess die methodischen Grundlagen des *Verstehens* und *Veränderns* zu befolgen hat.

Diese Forderung wird schon seit Jahren im Rahmen der sogenannten modifikations-, lösungs- oder prozessorientierten Diagnostik von Familienrechtspsychologen thematisiert (vgl. Balloff & Walter, 1991b; Sternbeck & Däther, 1986). Dennoch fehlt es im Rahmen dieser speziellen Art der Familienrechtsbegutachtung nach wie vor an maßgeschneiderten, effektiven, gerichtsbezogenen und familienpsychologischen Interventionskonzepten, die nicht Mediation, Beratung, Psychotherapie, Paar- oder Familientherapie sind.

So existieren bereits seit einigen Jahren in der Familiengerichtsbarkeit unterschiedliche diagnostische Vorgehensweisen im Spannungsverhältnis von sogenannter

- *Statusdiagnostik* (Beschreibung eines Ist-Zustands von Personen und Beziehungen als Momentaufnahme, meist mit prognostischer Ausrichtung),
- *selektionsorientierter Diagnostik* (z. B. geeignete Personen für bestimmte Anforderungen herauszufinden),
- *Verlaufsdiagnostik* (Beschreibung von Veränderungen) und
- *prozess-, lösungs- oder modifikationsorientierter Diagnostik*.

Der vorangeschaltete diagnostische Erkenntnisprozess, also die Datenerhebung, verfolgt unter anderem das Ziel, Verhalten und Beziehungen untereinander zu beeinflussen, familiäre Konflikte zu entschärfen und Bedingungen zu schaffen, die zu eigenständigen Lösungen führen bzw. zu einer Optimierung gerichtlicher Entscheidungen. Diese Entscheidungen werden in der Familiengerichtsbarkeit¹⁷ und Familienrechtspsychologie (Dettenborn, 2008, S. 528 ff.) allerdings nach wie vor anhaltend kontrovers diskutiert.

Das Vorgehen im Rahmen einer sachgerechten familienpsychologischen Begutachtung – gleichgültig, ob sie nun als entscheidungs- oder als lösungsorientiert angesehen wird – hängt aber vom Grad der Zerstritten-

17 Besonders problematisch erscheinen aus sachverständiger Sicht die bereits seit einigen Jahren um sich greifenden Gerichtsbeschlüsse, nach denen zunächst auf Einvernehmen hinzuwirken ist und nur im Fall des Scheiterns die gerichtliche Beweisfrage beantwortet werden soll. Wenn nach diesem Vorgehen – zunächst auf Einvernehmen hinzuwirken und gegebenenfalls erst dann mit der Begutachtung zu beginnen – die Eltern den Kontakt mit dem Sachverständigen abbrechen, weil ein Einvernehmen nicht herzustellen ist, verfügt der Sachverständige über keine Daten, die die Beantwortung der Beweisfrage möglich machen würden.

heit der Parteien und / oder dem Grad der Kindeswohlgefährdung ab, so dass ein Streit über das theoretisch richtige Vorgehen nicht weiterhilft:

- Das eine Mal wird bei anhaltenden Unvereinbarkeiten der Eltern, Gewalt und Feindseligkeit eher die Status- und Selektionsdiagnostik zum Tragen kommen,
- das andere Mal bei nur wenig kooperationsgeneigten Eltern eher eine Kombination von Status, Selektions-, Verlaufs- und prozesshafter, lösungs- oder modifikationsorientierter Diagnostik,
- das dritte Mal bei eher kooperationsfähigen und bereiten Eltern eine prozesshafte, lösungs- oder modifikationsorientierte Diagnostik.

Kritisch festzuhalten bleibt, dass es die in Deutschland nach wie vor weit verbreitete und übliche familienpsychologische Gutachtenpraxis ist, Eltern oder andere Betreuungspersonen des Kindes sowie das Kind selbst zu diagnostizieren, um sodann über den betreffenden Personenkreis als Entscheidungshelfer des Familiengerichts ein Persönlichkeitsprofil anzufertigen und abzugeben, eine derzeit auffindbare Situation zu beschreiben und mit Blick auf diese Statusbeschreibung eine Prognose zu äußern.

Spätestens nach der bereits am 19. September 2008 verabschiedeten Gesetzesreform des Familienverfahrensrechts (FamFG) ist heute jedoch zu fordern, dass eine eher kombinierte Tätigkeit zum Tragen kommt, nämlich die Befund- bzw. Datenerhebung im Rahmen des diagnostischen Erkenntnisprozesses, um sodann mit Hilfe der relevanten Daten, unter Umständen von Anbeginn der Untersuchungskontakte an, ein modifikations-, lösungs-, prozess- oder entwicklungsorientiertes und konfliktmilderndes Vorgehen zu praktizieren, also letztlich ein Hinwirken auf Einvernehmen durch den Sachverständigen (Dettenborn & Walter, 2002, S. 26 ff.; Krause, 2003, S. 88; Rohmann & Stadler, 1999, S. 37; Rohmann, Stadler & Salzgeber, 2001; Salzgeber, 2003, 2011; Sternbeck & Däther, 1986).

Salzgeber (2008) meint allerdings zu Recht, dass das Ziel einer entwicklungsorientierten Begutachtung nicht auf ein völliges Einvernehmen der Eltern begrenzt werden kann. Es gilt vielmehr, eine Lösung anzustreben, die zu den gegebenen Umständen und zum angetroffenen Zeitpunkt für die Familie mit Blick auf das Kindeswohl möglich ist (Dettenborn & Walter, 2002, S. 62; Dettenborn, 2007; die Autoren betrachten das Kindeswohl als die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen).

Zu ergänzen ist, dass auch Teillösungen durch Herstellen partiellen Einvernehmens dem Wohl des Kindes dienlich sein können, wenn zum Beispiel der Vater das Kind am Freitagnachmittag von der Kita abholt und am Montagfrüh dorthin zurückbringt, um die strapaziösen und konfliktbeladenen Übergaben des Kindes von Haustür zu Haustür zu vermeiden.

Allerdings bleibt die weisungsgebundene Gehilfenstellung des Sachverständigen gegenüber dem Familiengericht weiterhin gesetzlich aufrechterhalten (Finke, 2003, S. 82),¹⁸ obwohl mit Inkrafttreten des Kinderschaftsrechtsreformgesetzes am 1. Juli 1998 bereits der Vorrang außergerichtlicher Hilfen und Unterstützung sowie die Verpflichtung des Gerichts betont wird, auf Einvernehmen hinzuwirken (vgl. §§ 52, 52a a. F. FGG), ohne sich jedoch direkt auf die Sachverständigentätigkeit zu beziehen.

Gerade deshalb ist neben der Auslegung bestehender rechtlicher Normen nach wie vor die psychologische Wissenschaft gefragt, ein zeitgemäßes am Kind und am Wohlergehen des Kindes, an den Eltern und damit auch an der gesamten Familie orientiertes Konzept psychologischer Sachverständigentätigkeit zu entwickeln, das selbstverständlich auch Konzepte für eine angemessene Intervention enthalten sollte.

Hierzu wiederum kann § 52 FGG a. F. und nun auch § 163 Abs. 2 FamFG bemüht werden sowie das im SGB VIII (KJHG) verankerte und grundlegende Prinzip «Hilfe vor staatlichem Eingriff» (vgl. §§ 8 Abs. 3,

¹⁸ Vgl. § 404a Abs. 1 ZPO; BGH, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1994, S. 158.

17, 18 Abs. 4, 27, 28 SGB VIII). Mit anderen Worten: Bevor das Gericht durch richterlichen Beschluss in ein Familiensystem eingreift, ist den Eltern und Kindern nach den einschlägigen Vorschriften der Paragraphen 155 Abs. 4, 156, 158, 163 Abs. 2 FamFG (hier noch angeführt als §§ 613, 622 ZPO = Fehler: Diese ZPO-Regeln sind mittlerweile ungültig, also neu §§ 155 Abs. 4, 156, 158, 163 Abs. 2 FamFG. und des SGB VIII (vgl. §§ 17, 18 Abs. 4, 27, 28 SGB VIII) ein Leistungsangebot in Form einer außergerichtlichen Beratung, Therapie oder Mediation zu machen. Die Teilnahme an einer Beratung kann das Familiengericht nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG den Eltern sogar auferlegen. Damit ist vor den richterlichen Eingriff beispielsweise bei der Regelung der elterlichen Sorge, des Aufenthaltsbestimmungs- oder Umgangsrechts im Trennungs- oder Scheidungsfall (§§ 1671, 1684 BGB) oder sonstiger richterlicher Eingriffe in die Familie (z. B. § 1666 BGB) der sozialrechtliche, Hilfe leistende Interventionsansatz getreten (so schon Coester, 1991, 1992). Bereits in den Vorschriften der §§ 1666, 1666a BGB mit implizitem Bezug auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG = SGB VIII), hat der Gesetzgeber das Prinzip «Hilfe vor staatlichem Eingriff» schon vor knapp 20 Jahren, lange vor weiteren Reformvorhaben, gesetzlich geregelt.

Mit Inkrafttreten der jüngsten Reform am 1. September 2009 kann nun das Familiengericht für die Wahrnehmung des Vermittlungsauftrages einen Sachverständigen hinzuziehen, der auf Einvernehmen hinwirkt, indem er mit fachlich angemessenen Mitteln Interventionen und Veränderungen mit der Familie erörtert. Vermittlung im Sinne eines Hinwirkens auf Einvernehmen bedeutet, die Fähigkeit der Eltern zur kompetenten Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung aufzubauen, zu stärken oder wiederherzustellen.

Allerdings erfordert eine fachlich versierte Vermittlungstätigkeit des Sachverständigen einen fundierten Kenntnisstand von der jeweiligen familialen Problem- und Konfliktlage und den jeweiligen Interventions-techniken (angelehnt beispielsweise an Mediation, Psychologische Beratung, Psychotherapie, Paar- und Familientherapie). Die familialen Problem- und Konfliktlagen sollte der Sachverständige nach wie vor im Rahmen eines *vorangestellten* umfassenden diagnostischen Erkenntnisprozesses in Erfahrung bringen (ähnlich wie vor der Aufnahme einer Mediation, einer Psychologischen Beratung, einer Paar oder Familientherapie und einer Psychotherapie).

Auch Salzgeber (2008, S. 667) stellt zu Recht klar, dass eine vorausgehende differenzierte Diagnostik des familiären Konfliktes und der besonderen Situation der Beteiligten durch eine entsprechende Intervention ergänzt werden soll.

Häufig legen die Gerichte jedoch, wie oben bereits erwähnt, die Reihenfolge im richterlichen Beweisbeschluss umgekehrt fest. Zunächst soll die Intervention versucht werden und dann erst die Diagnostik im Rahmen der Begutachtung (z. B. Interview, Anamnese, Exploration, Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung und gegebenenfalls testpsychologische Untersuchungen).¹⁹

Denkbar ist ferner, dass nach einem Scheitern der Vermittlung durch einen Sachverständigen in einem zweiten Schritt ein weiterer Gutachter bestellt wird, der dann die vom Gericht gestellten Fragen zu beant-

¹⁹ Aus einem richterlichen Beschluss vom 03.11.2008 zur Regelung des Umgangs nach § 1684 BGB:

«1. Der Gutachter ist berechtigt, mit den Eltern lösungsorientiert zu arbeiten und Gefährdungen / Beeinträchtigungen des Kindeswohls im Haushalt der Kindesmutter, sofern sie bestehen, zu beseitigen, sofern er eine entsprechende Tätigkeit als Erfolg versprechend und zweckmäßig erachtet.

2. Sollten die Bemühungen des Sachverständigen erfolglos bleiben, sind folgende Fragen zu beantworten:

Ist das geistige, körperliche oder seelische Wohl von Miriam im Haushalt der Mutter gefährdet?

Worin besteht die Gefährdung?

Ist zur Abwehr der Gefahr, sofern eine solche besteht, die Trennung zwischen Mutter und Kind bzw. ein Wechsel des Kindes in den Haushalt des Vaters erforderlich oder sind andere Maßnahmen, wie zum Beispiel Familienhilfe, die Einrichtung einer Umgangspflegschaft ausreichend?

Wie wahrscheinlich ist es, dass sich die Mutter dauerhaft auf solche Hilfen einlassen kann?»

worten hat. Dieses vermutlich sehr zeitaufwendige Vorgehen hätte zur Folge, dass je nach Falllage unterschiedliche Vorgehensweisen des Sachverständigen möglich wären: das Hinwirken auf Einvernehmen oder aber die übliche entscheidungsorientierte gutachtliche Vorgehensweise – eine Konstellation, die vermutlich mehr Nachteile als Vorteile birgt. Im Übrigen würde dies den zweiten Gutachter auf die traditionelle Rolle der Begutachtung festlegen.

16.3.2 Bestellpraxis

Ein Sachverständiger sollte nur dann bestellt werden, wenn

- Eltern und Kindern bereits außergerichtlich Hilfe angeboten worden ist,
- eine Beratung abgelehnt wurde,
- eine Beratung erfolglos blieb,
- eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist,
- eine Kindeswohlgefährdung bereits eingetreten ist,
- psychosoziale oder seelische Auffälligkeiten der Eltern das Wohl des Kindes gefährden,
- das Kind gegen einen Elternteil eingestellt ist und die Kontakte mit ihm verweigert,
- spezielle Besonderheiten des Kindes eine Begutachtung als sinnvoll erscheinen lassen (z. B. erhöhter Förderbedarf eines intelligenzgeminderten Kindes).

Die Familiengerichte sollten dies berücksichtigen. Bloße Uneinigkeit oder Streitigkeiten der Eltern um das Kind bei ansonsten (gemutmaßt) erziehungskompetenten Eltern, ohne dass zuvor beratende, familientherapeutische oder mediative Hilfen angeboten oder ein Hinwirken auf Einvernehmen bzw. eine Vermittlung nach §§ 156, 165 FamFG versucht wurde, rechtfertigen somit nicht den Einsatz eines vom Gericht bestellten Gutachters.

16.4 Grundlagen der familienrechtspsychologischen Sachverständigentätigkeit

Die theoretischen Grundlagen typischer familienrechtspsychologischer Tätigkeit unterscheiden sich von anderen Begutachtungsarten erheblich, wenngleich die Methodik ähnlich und vergleichbar ist. Diese Grundlagen finden sich in der Entwicklungspsychologie, Angewandten Psychologie und Sozialpsychologie (z. B. Trennungs- und Scheidungsforschung), Familienpsychologie, Klinischen Psychologie, Familienrechts- und Kindschaftsrechtspsychologie und der Rechtspsychologie, wobei die Rechtspsychologie (Hommers, 1993) das zentrale Sammelbecken aller relevanten Aspekte dieser Psychologien für die Gutachtentätigkeit darstellt.

Der Kernbereich eines jeden Vorgehens im Rahmen des diagnostischen Erkenntnisprozesses in der Familienrechtspsychologie und Familiengerichtsbarkeit umfasst folgende Aspekte (vgl. Amelang & Zielinski, 2002, S. 423; Balloff, 2004; Dettenborn & Walter, 2002; Kubinger & Jäger, 2003, S. 155 ff.; Salzgeber, 2011):

- juristische Ausgangs- und Beweisfrage;
- Analyse und Wiedergabe der Vorgeschichte in Bezug auf psychologisch relevante Sachverhalte (in der Regel die Aktenanalyse);
- Formulierung handhabbarer psychologischer Fragen, die zunächst aus der juristischen Ausgangsfrage (Beweisfrage) und dem Akteninhalt abgeleitet werden. (Bei der gerichtlichen Frage nach einer künftigen Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts beispielsweise kann man psychologisch relevante Fragen

nach der Erziehungskompetenz der Eltern stellen, nach dem Willen des Kindes und der Qualität der Beziehungen des Kindes zu den Eltern und allen anderen für das Kind bedeutsamen Bezugspersonen.) Im Verlauf der Untersuchungen müssen die psychologischen Fragen mit Bezug auf die Gespräche und Untersuchungen der Beteiligten unter Umständen ergänzt und verändert werden (zum Beteiligtenbegriff siehe § 7 FamFG: z. B. Eltern, Kinder, Verfahrensbeistand, Jugendamt);

- hypothesengeleiteter Arbeits- und Untersuchungsplan;
- Interview (auch Anamnese, diagnostische Gespräche oder Exploration genannt);
- Interaktions- und Verhaltensbeobachtung (meist Hausbesuche und gegebenenfalls Besuche von kindesrelevanten Einrichtungen) und
- bei Vorliegen einer Indikation auch testpsychologische Untersuchungen.

Neu im familiengerichtlichen Verfahren sind Interventionen im Sinne eines einvernehmenorientierten Vorgehens nach § 163 Abs. 2 FamFG: «Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtenauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.» (Vgl. dazu Balloff & Wagner, 2010, S. 38 ff.)

16.4.1 Anzahl der Begutachtungen

Mangels solider empirischer Befunde lässt sich nach wie vor nur schätzen, dass in zirca 3 bis maximal 10% aller Familienrechtssachen vor den Familiengerichten Gerichtsgutachten in Auftrag gegeben werden (so schon Balloff & Walter, 1991a, 1991b, S. 63).

16.4.2 Zur Rolle und Funktion des Sachverständigen

Der Sachverständige hat aufgrund seiner berufsspezifischen Sachkunde die Pflicht, die vom Gericht gestellten Fragen mit zeitgemäßen, wissenschaftlichen und methodisch anerkannten Strategien zu beantworten. Das geschieht meist in der Form des schriftlichen Gutachtens (vgl. auch § 411 ZPO).

Will der Gutachter ein anderes als das durch die Beweisfrage vorgegebene Vorgehen wählen oder bestehen fachliche oder ethische Zweifel, muss er sich mit dem Gericht in Verbindung setzen und für etwaige Änderungen der Beweisfrage eintreten (Westhoff & Kluck, 2014), bis diese zweifelsfrei und eindeutig bearbeitbar ist (Westhoff, Terlinden-Arzt & Klüber, 2000, S. 25 ff.).

Das seit zirca 20 Jahren praktizierte Vorgehen einiger familienpsychologischer Sachverständiger, neben dem vorgeschalteten diagnostischen Erkenntnisprozess auf Veränderungen abzielende modifikations-, lösungs- oder prozessorientierte Strategien anzustreben, stellt eine spezifische familienpsychologische Intervention dar, die dem betreffenden Personenkreis bzw. dem zur Debatte stehenden Familiensystem neue Handlungsalternativen eröffnet. Diese Veränderungen werden mit dem Sachverständigen besprochen, festgelegt und gegebenenfalls sogar unter seiner «Aufsicht» und Anleitung eingeübt (z. B. Probewohnen des Kindes bei einem Elternteil oder Anbahnung, Festlegung und Durchführung neuer Umgangskontakte).

Nach Salzgeber (2008, S. 657) vermittelt der Sachverständige im Rahmen eines entwicklungsorientierten Vorgehens

- Bedingungswissen (indem er den Eltern beispielsweise die Reaktionen des Kindes auf eine Elterntrennung erklärt),
- Veränderungswissen (indem er die Eltern Strategien einer besseren Kommunikation lehrt) und
- Wissen um die Bedeutung von Verhaltens- und Einstellungsänderungen.

Textbox 16.1**Typische Beweisfragen im Rahmen von Begutachtungen in der Familiengerichtsbarkeit**

- Welche Sorgerechts- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrechtsregelung dient dem Wohl des Kindes am besten?
- Welche Regelung des persönlichen Umgangs dient dem Wohl des Kindes am besten?
- Welcher Elternteil ist unter Berücksichtigung der gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes, der eigenen Erziehungsfähigkeit und der jeweils angestrebten Perspektiven für das eigene Leben und das Leben des Kindes zur alleinigen Ausübung der elterlichen Sorge besser geeignet?
- Ist das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes angesichts des sexuellen Missbrauchsverdachts / der seelischen Erkrankung der Eltern / des Alkoholmissbrauchs der Mutter oder des Vaters / des körperlichen oder seelischen Misshandlungsverdachts gefährdet?
- Ist das Kindeswohl durch die Eltern gefährdet, und ist die Herausnahme des Kindes aus dem elterlichen Haushalt zur Abwendung einer Gefahr erforderlich?

Diese Strategien enthalten Interventionen ganz eigener Art (*Intervention sui generis*), die allerdings nur auf die Methodik der Mediation, Beratung oder Therapie zurückgreifen, aber keine Durchführung einer Mediation, Beratung, Paar, Familien- oder Psychotherapie bedeuten. Auch Salzgeber und Fichtner (2008, S. 291) betonen, dass bisher noch nicht geklärt ist, ob Intervention und Sachverständigentätigkeit kompatibel und welche Methoden im Rahmen der Sachverständigentätigkeit angemessen sind.

Offenbar sind gerade bei Juristen terminologische Missverständnisse nicht auszuschließen, wenn beispielsweise in Anwaltsschreiben im Zusammenhang mit typischen gerichtsbezogenen Lösungsstrategien (Interventionen) des Gutachters immer noch irrtümlich von einer (unerlaubten) Mediation, Familientherapie oder psychologischen Beratung gesprochen und dieses Vorgehen des Sachverständigen beanstandet wird, obwohl im konkreten Vorgehen nur auf die Methodik und einzelne Aspekte einer Mediation, Beratung oder Therapie zurückgegriffen wird.

Festzuhalten bleibt, dass bereits nach den Vorgaben und Grundannahmen des (alten) FGG und des weiterhin in Kraft bleibenden SGB VIII auch die Rolle des Richters in Familiensachen einem erheblichen Bedeutungswandel unterworfen ist. Der Familienrichter hat sich nicht mehr damit zu begnügen, im familienrechtlichen Gerichtsverfahren lediglich den Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen und danach zu entscheiden. Vielmehr hat er zum Wohle des Kindes tätig zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss auch das Gericht versuchen, so viel Streit wie möglich abzubauen und auf Einvernehmen hinzuwirken (vgl. §§ 52, 52a FGG a. F., § 156 FamFG).

Diese gesetzliche Verpflichtung – wo immer möglich, deeskalierend zu wirken – hat nach § 163 Abs. 2 FamFG nun auch der Gerichtsgutachter einzulösen, obwohl das Spannungsverhältnis zwischen §§ 402 ff. ZPO und 163 Abs. 2 FamFG vom Gesetzgeber auch diesmal nicht zufriedenstellend gelöst worden ist.

16.4.3 Aufgabenstellung, Methodik und Ziel des Gutachtens

Während sich die Ernennung des Sachverständigen und die Formulierung der Beweisfragen nach den einschlägigen Vorschriften in den Gesetzen und der richterlichen Überzeugung und damit nach den *juristischen* Diktionen richten, ist das konkrete gutachtliche Vorgehen des Sachverständigen eine Tätigkeit, die sich an

methodisch-diagnostischen, rechtspsychologischen und wissenschaftlich ausgewiesenen und allgemein anerkannten Grundsätzen der Familienpsychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie orientiert.

Insofern irrt Cuvenhaus (2002) als Jurist auch, wenn er meint, dass eine genuin methodisch angelegte und ausgewiesene Tätigkeit des familienpsychologischen Sachverständigen nicht dazu führen dürfe, die juristische Beweisfrage in handhabbare psychologische Fragestellungen umzuformulieren, «die dem gutachterlichen Tun gleichsam etwas Geheimnisvolles verleihen» (Cuvenhaus, 2002, S. 230). Wie sollte beispielsweise ein Sachverständiger Fragen nach dem Kindeswohl, der Erziehungsfähigkeit oder einer Sorgerechts- oder Umgangsregelung beantworten können, ohne diese juristische Ausgangsfrage psychologisch bearbeitbar zu machen? Hier hat der Gutachter beispielsweise diese juristischen Ausgangsfragen umzuformulieren, die Kindeswohl- und Sorgerechtskriterien anzuwenden und dementsprechend unter anderem nach den Beziehungen, Bindungen oder dem Willen des Kindes zu fragen. (Als Kindeswillen definiert Dettenborn, 2010, S. 66, die altersgemäß stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände.)

Als psychologisch relevante, erprobte und bewährte diagnostische Methoden kommen im Gutachtenverfahren infrage:

- das Interview, die biographische Anamnese und die die aktuellen Konflikte erfassende Exploration,
- die Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung der zu begutachtenden Personen, meist im realen Lebensumfeld,
- je nach Indikation die Anwendung von Testverfahren sowie
- mit Inkrafttreten des § 163 FamFG nun auch spezielle, aus dem vorgeschalteten diagnostischen Erkenntnisprozess abgeleitete Interventionen, die nach dem Gesetzeswortlaut als *einvernehmenorientiertes Vorgehen* bezeichnet werden können. Sie sollen aus familienrechtspsychologischer Sicht eine Veränderung bzw. eine Lösung der Familienprobleme möglich machen. Der Begriff «Einvernehmen» ist ein juristischer Terminus, der im Vergleich zum eher psychologischen Terminus «Lösung» als Oberbegriff angesehen werden kann.

16.5 Ausblick und Perspektiven

Eine schnelle richterliche Entscheidung stellt häufig einen Eingriff dar, der dem Kind mehr Schaden als Nutzen bringt. Sieht man von besonders eilbedürftigen und dann meist auch akut kindeswohlgefährdenden Konstellationen ab, so ist dies gerade in hochstrittigen, problem- und konfliktbeladenen Familiensachen unmittelbar nach einer Elterntrennung der Fall, besonders wenn die von Trennung oder Scheidung oder anderen – dann meist kindeswohlschädlichen – Anlässen betroffene Familie zuvor keine intervenierenden Hilfen nutzte. Nicht selten werden durch zu frühe Entscheidungen der Gerichte innerfamiliäre Konflikte unnötig festgeschrieben (so schon Scheuerer-Englisch, 1993, S. 213).

Wird das elterliche Sorge- und Umgangsrecht konsequent als pflichtengebundenes Recht begriffen, so stellt beispielsweise eine gerichtliche Auflage, eine psychologischen Beratung oder Mediation aufzusuchen, einen weitaus geringeren Eingriff in das Sorgerecht dar als die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder Sorgerechts. Diesem Gedanken hat der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG Rechnung getragen: Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung teilnehmen.

Unklar bleibt auch nach dem Wortlaut des neu gefassten § 163 Abs. 2 FamFG, wie an anderer Stelle bereits mehrfach thematisiert (Wagner & Balloff, 2009; Offe, 2009; Salzgeber & Fichtner, 2009), worauf der vom Gericht bestellte Sachverständige zunächst hinarbeiten soll, auf Einvernehmen oder auf die Erhebung diagnostischer Daten. Aus methodischer Sicht hat, um es nochmals zu betonen, ein Gutachtenauftrag

zunächst die diagnostischen Erhebungen vorzunehmen, um gegebenenfalls sodann, aufbauend auf diesen Erkenntnissen, intervenierend auf das Familiensystem einzuwirken. Dabei bedeutet «Einvernehmen» nach § 163 Abs. 2 FamFG nicht unbedingt Konfliktfreiheit und Kommunikationsfähigkeit der Eltern (Salzgeber, 2008, S. 659). Ein Einvernehmen liegt beispielsweise auch dann vor, wenn ein Elternteil angesichts einer äußerst strapazierten Ausgangssituation zunächst auf die gerichtliche Durchsetzung und Realisierung eines Umgangskontaktes verzichtet.

Richterliche Entscheidungen in Familiensachen ohne Nutzung außergerichtlicher Hilfen oder Einsatz einer modifikations-, lösungs-, prozessorientierten und entwicklungsoptimierenden Begutachtung stellen meist kein sinnvolles Instrument zur Lösung von Beziehungskonflikten und Familienproblemen dar. Mit dieser Aussage wird nicht verkannt, dass die ordnungsstiftende Funktion eines eindeutigen und klaren gerichtlichen Beschlusses in den dafür geeigneten – meist chronifizierten und beratungsresistenten – Fällen oft das einzige Mittel darstellt, Klarheit, Orientierung und Rechtsfrieden herzustellen.

Entscheidend für eine eltern- und kindzentrierte psychologische Sachverständigentätigkeit ist, dass

- alle Beteiligten im Rahmen des Begutachtungsprozesses nach Möglichkeit eine neue, verbesserte Perspektive zum Wohl des Kindes erkennen und entwickeln,
- die diagnostische Ermittlung den jeweiligen familialen Ressourcen, Bedingungen und Handlungsalternativen förderlich ist,
- eine Stärkung der Subjektstellung des Kindes erfolgt und
- eine Festigung der elterlichen Kompetenz angestrebt wird.

Hierzu sollten die Möglichkeiten eines interaktiven diagnostischen Erkenntnisprozesses zwischen Eltern und Kind einerseits und Sachverständigen andererseits nutzbar gemacht werden.

Mit diesem Vorgehen eröffnen sich in der gerichtsbezogenen gutachtlichen Tätigkeit neue Perspektiven eines subjektorientierten Vorgehens: nach Durchlaufen des diagnostischen Erkenntnisprozesses nach Möglichkeit *mit* den Eltern und dem Kind eine Lösung zu suchen und nicht sogleich *über* diesen Personenkreis diagnostische Werturteile abzugeben und Schlussfolgerungen zu ziehen. Dieses Vorgehen kommt im Übrigen dem systemischen Verständnis von Familie sehr nahe.

Das Gelingen einer angemessenen Rekonstruktion von Familienangelegenheiten und die Eröffnung neuer Perspektiven, die unter Umständen möglich gewordene Teillösung oder sogar der Konsens und die aus diesem Prozess erwachsenden Perspektiven sind dann als Wahrheitskriterium für ein gelungenes, am Kindeswohl orientiertes gutachtliches Vorgehen schlechthin anzusehen.

Dennoch muss ein schriftliches Sachverständigengutachten, das auf einem diagnostischen Erkenntnisprozess zu beruhen hat, für den Leser überprüfbar sein, gleichgültig, welche Methodik und welches Vorgehen gewählt wurden. Diesen Prüfvorgang ermöglichen beispielsweise die «Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten» des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) auch Juristen. Diese Richtlinien in der geltenden Fassung von 1988 stellen nicht nur einen Minimalkonsens in der Rechtspsychologie dar, sondern geben darüber hinaus eine Richtschnur für die Bewertung vorliegender Gutachten an die Hand.

Diese Richtlinien wurden 2007 in der Arbeitsgruppe 19 des Deutschen Familiengerichtstages aufgegriffen (Balloff, 2007, S. 165 ff.), diskutiert und als sogenannte Mindeststandards bei der Begutachtung neben etlichen anderen Aspekten verabschiedet:²⁰

²⁰ Balloff (2007). Mindeststandards bei der Begutachtung. Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 12. bis 15. September 2007 in Brühl, Arbeitskreis 19, S. 165 ff. (Vgl. auch die oben unter 16.4 dargestellten Punkte.)

- Ein Sachverständigengutachten in der Familiengerichtsbarkeit gehört in den dafür geeigneten Fallkonstellationen zu einem routinemäßigen Beweismittel des Familiengerichts (vgl. § 15 FGG, jetzt § 163 FamFG).
- Ein Gutachten stellt unter Zuhilfenahme von Erfahrungssätzen (besser: empirischen Befunden) ein Hilfsmittel zur Beurteilung von Tatsachen oder Tatsachenkomplexen dar und vermittelt dem Auftraggeber die ihm fehlende Sachkunde.
- Ein Gutachten enthält eine umfassende, meist schriftliche, für den Auftraggeber und die Beteiligten nachvollziehbare Darlegung der Aufgabe, des Verlaufs, der Ergebnisse und der Ergebnisbewertung einer Untersuchung auf der Grundlage evidenter Abwägungsprozesse, wobei die zugrunde gelegten Beurteilungsmaßstäbe wissenschaftlich anerkannt sein müssen.
- Eine Begutachtung in der Familiengerichtsbarkeit kann
 - den Status erheben und daraus Vorhersage / Prognose ableiten (traditionelles, sog. statusorientiertes Gutachten) oder / und
 - interventionsorientiert oder lösungsorientiert (auf Einvernehmen hinwirken – vgl. § 163 Abs. 2 FamFG, in Kraft getreten am 1. September 2009) auf der Grundlage eines vorgeschalteten diagnostischen Erkenntnisprozesses angelegt sein oder
 - im Rahmen der Wahrnehmung eines Vermittlungsauftrages nach § 165 FamFG erstellt werden.

Insbesondere bei schriftlicher Abfassung eines Familienrechtsgutachtens sind hinsichtlich Aufbau und Durchführung folgende Mindeststandards zu beachten (vgl. auch Kapitel 15 in diesem Band):

Ein Gutachten umfasst:

- Übersicht, auch als Vorbemerkungen oder Vorgehensweise bezeichnet, und Wiedergabe des richterlichen Beschlusses; Arbeitsplan und Untersuchungsplan sowie Reformulierung der juristischen Fragestellung in eine handhabbare psychologische Fragestellung (sog. hypothesengeleitetes Vorgehen).
- Darstellung der Vorgeschichte nach Aktenlage, die ausschließlich die relevanten psychologischen Gesichtspunkte einbezieht.
- Datenerhebung / Untersuchungsbericht.
- Befund (Zusammenstellung der Daten).
- Stellungnahme und Beantwortung der vom Gericht gestellten Fragen.
- Interventionen.

Einigkeit herrscht in der rechtspsychologischen Wissenschaft ferner, dass ein familienpsychologisches Gutachten folgende Kernpunkte umfasst:

- Die Fragestellung ist angeführt.
- Auftraggeber, Untersucher, Untersuchungstermine, Untersuchungsdauer und Untersuchungsorte sind genannt.
- Gegebenenfalls sind vorliegende Informationen referiert, beispielsweise aus Akten und Vorgutachten.
- Die Fragestellung, von der das Gutachten ausgeht, ist präzise formuliert.
- Die Untersuchungsmethoden und Untersuchungsverfahren sind bezeichnet, genannt und charakterisiert – Kurzbeschreibung der angewandten psychodiagnostischen Instrumente.
- Die relevanten Daten sind dargestellt und interpretiert.
- Die für die Fragestellung relevanten Untersuchungsergebnisse sind dargestellt, insoweit keine rechtlichen oder ethischen Bedenken entgegenstehen.
- Die Auswahl der Untersuchungsverfahren ist aus der Fragestellung herleitbar und nachvollziehbar.

- Das psychologische Gutachten beruht in der Regel nicht auf einer einzigen, sondern auf mehreren voneinander unabhängigen Datenquellen (z. B. Exploration, Verhaltensbeobachtung, Akteninhalten, unterschiedlichen Tests).
- Alle Befunde sind mit ihrer Dokumentationsquelle genannt. Dabei kann auch die Art der Dokumentierung von Bedeutung sein (z. B. Mitschriften, Notizen oder Tonbandprotokolle).
- Aussagen von Dritten sind deutlich von den eigenen Aussagen abgehoben.
- Die für die Fragestellung relevanten Verhaltensweisen der Klienten sind beschrieben.
- Alle Ergebnisse, die für die Beantwortung der gerichtlichen Beweisfrage von Bedeutung sind, sind mitgeteilt; wie der Gutachter zum Befund und zu seiner Stellungnahme kommt, ist klar erkennbar.
- Die Ergebnisse sind nach wissenschaftlich-psychologisch vorgegebenen Regeln interpretiert, und auf Grenzen der Interpretierbarkeit der Daten ist erforderlichenfalls hingewiesen.
- Die Befunde sind interpretiert und diskutiert, und zur gerichtlichen Fragestellung ist explizit Stellung genommen.
- Die Schlussfolgerungen des Gutachters sind dargestellt und kenntlich gemacht.
- Der verantwortlich zeichnende Untersucher hat das Gutachten unterschrieben.

16.6 Zusammenfassung

Der Beitrag behandelt die «Familienrechtliche Begutachtung nach Trennung und Scheidung» im Kontext rasanter Entwicklungen der Rechtspsychologie, Familienrechtspsychologie, des Rechts und der Diagnostik sowie Intervention der letzten 20 Jahre. Eine neue, grundlegende und richtungsweisende gesetzliche Regelung seit dem 1. September 2009 stellt insbesondere die nunmehr in das Familiengerichtsverfahren integrierte Intervention durch den Sachverständigen dar. Bislang war es nicht möglich, gesetzlich nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und im Rahmen einer gerichtlich angeordnete Begutachtung Diagnostik und Intervention als geschlossene, interagierende Handlungseinheit anzusehen und umzusetzen. In den vom Familiengericht ausdrücklich vorgesehenen Fällen soll der Sachverständige nun bei der Erstellung des Gutachtens auch darauf hinwirken, ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herzustellen (§ 163 Abs. 2 FamFG als Kann- und Sollvorschrift: «das Gericht *kann* in Verfahren ...»; «dass der Sachverständige ... hinwirken *soll*»). Dem gutachtlich im Familienrecht tätigen psychologischen Sachverständigen eröffnen sich damit vor allem zu Gunsten des Kindes und der Eltern und allen wichtigen Bezugspersonen des Kindes neue Möglichkeitsräume.

16.7 Weiterführende Literatur

Dettenborn, H. (2010). *Kindeswohl und Kindeswille* (3. Aufl.). München: Reinhardt.

Dieses Standardwerk beschäftigt sich vordringlich mit Fragen der Bedeutung des Kindeswillens im Kontext des Kindeswohls und mit dem Parental Alienation Syndrome.

Dettenborn, H. & Walter, E. (2002). *Familienrechtspsychologie*. München: Reinhardt.

Dettenborn und Walter haben ein umfassendes Werk der Familienrechtspsychologie vorgelegt. Erst seit Erscheinen des Buches im Jahr 2002 kennt man in der deutschsprachigen Rechtspsychologie durch die Titelgebung der Autoren die Bezeichnung Familienrechtspsychologie.

Salzgeber, J. (2011). *Familienpsychologische Gutachten: Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen* (5. Aufl.). München: Beck.

Nach wie vor gilt Salzgebers häufig neu aufgelegte Werk als richtungweisend in der familienrechtspsychologischen Diskussion. Es behandelt nahezu den gesamten relevanten Bereich des Familienrechts, der Rechtspsychologie, Familienrechtspsychologie und Diagnostik.

Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (2014). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen* (6. Aufl.). Berlin: Springer.

Westhoff und Kluck bieten eine umfassende Grundorientierung für Begutachtungen im Familiengerichtsverfahren, die den deutschen und europäischen Richtlinien zur Erstellung psychologischer Gutachten entsprechen.

Literatur

- Amelang, M. & Zielinski, W. (2002). *Psychologische Diagnostik und Intervention* (3. Aufl.). Berlin: Springer.
- Balloff, R. (1998). Methodische Grundlagen der gerichtsgebundenen Sachverständigentätigkeit in Familiensachen. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 4, 207–213.
- Balloff, R. (2002). Kindeswille, Grundbedürfnisse des Kindes und Kindeswohl in Umgangsrechtsfragen. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 8, 240–245.
- Balloff, R. (2003). Der Sachverständige aus der Sicht des Psychologen. Zur psychologischen Diagnostik und Intervention des psychologischen Sachverständigen in Familiensachen. *Forum Familien- und Erbrecht*, Sonderheft 1, 7, 83–90.
- Balloff, R. (2004). *Kinder vor dem Familiengericht*. München: Reinhardt.
- Balloff, R. (2007). Mindeststandards bei der Begutachtung. In Deutscher Familiengerichtstag e. V. Brühl (Hrsg.), *Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 12. bis 15. September 2007 in Brühl* (S. 165–168). Bielefeld: Gieseking.
- Balloff, R. (2012). Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern. *Praxis der Rechtspsychologie*, 22 (1), 232–237.
- Balloff, R. (2013). Umgang mit den Eltern und allen anderen bedeutsamen Bezugspersonen (§§ 1626 Abs. 3, 1684, 1685 BGB), zu denen das Kind «Bindungen» hat. *Frühe Kindheit – die ersten sechs Jahre*, 16 (2), 12–17.
- Balloff, R. (2014). *Kinder vor dem Familiengericht*. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos (im Druck).
- Balloff, R. & Wagner, W. (2010). Einvernehmenorientiertes Vorgehen in der Sachverständigentätigkeit nach dem FamFG. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 16, 38–43.
- Balloff, R. & Walter, E. (1991a). Der psychologische Sachverständige in Familiensachen. Historischer Exkurs, Bestandsaufnahme und Grundlagen der Arbeit. *Familie und Recht*, 2, 334–341.
- Balloff, R. & Walter, E. (1991b). Konzeptionelle Gedanken zur Trennungs- und Scheidungsintervention. *Familie und Recht*, 2, 63–69.
- Bergmann, E., Jopt, U. & Rexilius, G. (2002). *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht: Intervention bei Trennung und Scheidung*. Köln: Bundesanzeiger.
- Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (1994). *Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten* (2. Aufl.). Bonn: Deutscher Psychologenverlag.
- Coester, M. (1991). Neue Aspekte zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung. *Familie und Recht*, 2, 70–74.
- Coester, M. (1992). Sorgerecht bei Elternscheidung und KJHG. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 39, 617–625.
- Cuvenhaus, H. (2002). Rechtliche Grundlagen einer systemisch ausgerichteten Sachverständigenbeauftragung im familiengerichtlichen Verfahren. In E. Bergmann, U. Jopt & G. Rexilius (Hrsg.), *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht: Interventionen bei Trennung und Scheidung* (S. 225–236). Köln: Bundesanzeiger.
- Dettenborn, H. (2008). Die Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 521–530). Göttingen: Hogrefe.
- Dettenborn, H. (2010). *Kindeswohl und Kindeswille* (3. Aufl.). München: Reinhardt.
- Dettenborn, H. & Walter, E. (2002). *Familienrechtspsychologie*. München: Reinhardt.
- Finke, F. (2003). Auswahl von Sachverständigen, materiellrechtliche Voraussetzungen für die Bestellung. *Forum Familien- und Erbrecht*, 7, Sonderheft 1, 82–83.
- Heiß, H. & Castellanos, H. A. (2013). *Gemeinsame Sorge und Kindeswohl nach neuem Recht*. Baden-Baden: Nomos.
- Hommers, W. (1993). Zum Begriff der Rechtspsychologie. *Praxis der Rechtspsychologie*, 3, 11–21.
- Krause, M. (2003). Psychologischer Sachverstand zwischen Gutachten und Mediation. *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 6, 88–92.

- Kubinger, K. D. & Jäger, R. S. (2003). *Schlüsselbegriffe der Psychologischen Diagnostik*. Weinheim: Beltz.
- Rexilius, G. (2002). Einige theoretische und methodische Grundlagen für zeitgemäße interdisziplinäre Arbeit im Familienrecht. In E. Bergmann, U. Jopt & G. Rexilius (Hrsg.), *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht: Intervention bei Trennung und Scheidung* (S. 17–49). Köln: Bundesanzeiger.
- Rohmann, J. A. & Stadler, M. (1999). Das Zueinander von Diagnostik und Intervention in familienpsychologischer Sachverständigentätigkeit. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 86, 37–45.
- Rohmann, J. A., Stadler, M. & Salzgeber, J. (2001). Psychologische Sachverständigen-Tätigkeit in familiengerichtlichen Verfahren nach der Kindschaftsrechtsreform. *Praxis der Rechtspsychologie*, 11, 5–16.
- Salzgeber, J. (2003). Ein neuer psychologischer Sachverständiger? Ein Beitrag zu Cuvenhaus (KindPrax 2002, 182 ff.). *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 6, 92–96.
- Salzgeber, J. (2008). Der Sachverständige als Hersteller des Einvernehmens, endlich der Garant für das Kindeswohl? *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 55, 656–660.
- Salzgeber, J. (2011). *Familienpsychologische Gutachten: Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen* (5. Aufl.). München: Beck.
- Salzgeber, J. & Fichtner, J. (2008). Kindschaftsrechtsreform aus sachverständiger Sicht. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 7/8, 287–291.
- Scheurer-Englisch, H. (1993). Beratung statt Begutachtung. Ein Modell der Zusammenarbeit von Erziehungsberatung und Familiengericht. In K. Menne, H. Schilling & M. Weber (Hrsg.), *Kinder im Scheidungskonflikt: Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung* (S. 213–237). Weinheim: Juventa.
- Sternbeck, E. & Däther, G. (1986). Das familienpsychologische Gutachten im Sorgerechtsverfahren. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 33, 21–25.
- Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (2014). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen* (6. Aufl.). Berlin: Springer.
- Westhoff, K., Terlinden-Arzt, P. & Klüber, A. (2000). *Entscheidungsorientierte psychologische Gutachten für das Familiengericht*. Berlin: Springer.

Kapitel 17

Familienpsychologische Begutachtung im Familienrecht aus anderen Anlässen

Joseph Salzgeber

17.1 Fragestellungen an den Sachverständigen aus anderen Anlässen

Familienrechtspsychologisch tätige Sachverständige zieht man nicht nur im Rahmen von Trennung und Scheidung bei Sorge- und Umgangsrechtsfragen heran, sondern vermehrt auch bei anderen familiengerichtlichen Fragestellungen, und nicht nur das Familiengericht gibt solche Gutachten in Auftrag. Das Arbeitsgebiet umfasst ein weites Feld, und die Bearbeitung erfordert besonderes Fachwissen. Neben speziellen rechtlichen und diagnostischen Fachkenntnissen erfordert § 163 Abs. 2 FamFG eine besondere Fachkompetenz, die in der Vermittlung, Schlichtung und Moderation der Konfliktparteien liegt. Die Möglichkeit, auch bei diesen Fragestellungen auf Entschärfung der Konflikte und auf Einvernehmen der Konfliktparteien hinzuwirken, unterscheidet sich von der Sachverständigenintervention bei Trennung und Scheidung. Meist wird sich die Moderation an einen größeren Personenkreis wenden, da Lösungen nicht nur zwischen Eltern und Pflegeeltern, sondern auch mit dem Jugendamt, dem Verfahrensbeistand und dem Vormund bzw. Ergänzungspfleger zusammen zu erarbeiten sind.

Am häufigsten und zunehmend werden Fragen nach einer Kindeswohlgefährdung gestellt, die im Zusammenhang mit der Erziehungsfähigkeit der Bezugspersonen eines Kindes, meist den Eltern, stehen.¹ Eine Kindeswohlgefährdung, die möglicherweise das Eingreifen des Staates notwendig macht, kann im Kontext von Trennung und Scheidung bestehen, wenn gegen die Eltern der Vorwurf einer Erziehungseinschränkung vorgebracht wird, zum Beispiel wegen Drogenabusus oder wegen einer psychiatrischen Erkrankung. Häufiger wird diese Frage aber – unabhängig von Trennung und Scheidung – erst nach einer Abklärung durch das Jugendamt und wenn die Hilfsangebote des Jugendamtes für die Familien nicht mehr ausreichen an den Sachverständigen gestellt. In diesem Fall ist abzuklären, ob sich eine Herausnahme des Kindes aus bestehenden Familien oder aus dem Zusammenleben mit einem sorgeberechtigten Elternteil, mit der Folge eines Sorge- oder Teilsorgeentzugs für die sorgeberechtigten Eltern bzw. den sorgeberechtigten Elternteil, verhindern lässt oder nicht.

Auch bei der Frage nach einer seitens des Sorgeberechtigten – seien es die Eltern / ein Elternteil, sei es ein Vormund – gewünschten Rückführung eines Kindes aus einer Stief- oder Pflegefamilie oder aus einem Heim gilt – wenn auch im Einzelfall mit Abstufungen – die Kindeswohlgefährdung als gesetzlicher Maßstab, der die gerichtliche Fragestellung bestimmt.

Da man bei Rückführungsverfahren im Rahmen des Haager Übereinkommens² – trotz einer möglicherweise bestehenden Frage nach Kindeswohlgefährdung – aus verfahrensbedingten Zeitgründen kaum

-
- 1 Selten kommt es zu Verfahren gemäß § 171 StGB, also zur Begutachtung zur Frage der Fürsorge- oder Erziehungspflichtverletzung gegenüber einem unter 16 Jahre alten Kind (hierzu: Ostendorf, 2008, S. 106).
 - 2 Wenn also ein Elternteil mit dem gemeinsamen Kind den Staat, in dem das Kind seinen ständigen Wohnort hat, ohne Zustimmung des anderen Elternteil verlässt und dieser Elternteil die Rückführung begehrt, damit es der Gerichtszuständigkeit am bisherigen Wohnort zugeführt wird (hierzu: Balloff, 2004).

einen Sachverständigen einschaltet, wird auf diesen Spezialfall hier ebenso wenig eingegangen wie auf so seltene Fragen wie «Einwilligung in einen Schwangerschaftsabbruch bei einer Minderjährigen» oder «Wohnungszuweisung aus Kindeswohlgründen» (hierzu: Salzgeber, 2011).

Behandelt werden ähnlich den Kindeswohlfragen, die sich im Rahmen von Trennung und Scheidung stellen, Fragen nach dem Kindeswohl oder einer Kindeswohlgefährdung, die sich im Rahmen von Umgangsverfahren stellen, oder Sorgerechtsfragen, die den Sachverständigen infolge von Tod oder Verhinderung eines Elternteils befassen; sie orientieren sich an der gutachtlichen Vorgehensweise, die in Kapitel 16 in diesem Band vorgestellt wurde.

17.2 Begutachtung bei Gefährdung des Kindeswohls und Entzug der elterlichen Sorge

Bei der Beantwortung der Frage, ob das Kindeswohl mit der möglichen Folge eines Entzugs der elterlichen Sorge gefährdet ist, besteht die Aufgabe sowohl des beauftragten Sachverständigen als auch des Familienrichters darin, eine festgestellte oder bevorstehende Gefährdung abzuwenden und größtmögliche Sicherheit für das betroffene Kind herzustellen; dabei geht es weder um die Sanktionierung elterlichen Fehlverhaltens in der Vergangenheit noch um die Feststellung und das Anbahnen möglichst positiver Lebens- und Entwicklungsbedingungen. Vielmehr sollte die Prognose für das betroffene Kind im Vordergrund stehen, die aber immer auch einer vergangenheitsorientierten Ermittlung der Ursachen für eine bestehende Kindeswohlgefährdung bedarf (Kindler, Lillig, Blüml, Meysen & Werner, 2006; Rohmann, 2008).

17.2.1 Gesetzliche Vorgaben

Eingriffe in das Elternrecht bei Kindeswohlgefährdung sind nach §§ 1666, 1666a BGB nur zulässig, wenn – aus welchen Gründen auch immer – die Bezugspersonen des Kindes dessen Basisbedürfnisse nicht mehr erfüllen, wenn also die körperliche, seelische oder geistige Entwicklung des Kindes jetzt und in Zukunft ernsthaft beeinträchtigt wird.

Auch der Sachverständige hat den Grundsatz zu berücksichtigen, dass der Eltern-Kind-Beziehung mehr Gewicht zukommt als dritten Personen, zum Beispiel Pflegeeltern, auch wenn Letztere möglicherweise hinsichtlich der äußeren und persönlichen Bedingungen das Kindeswohl besser gewährleisten könnten.³ Das Elternrecht verhindert somit Eingriffe des Staates, die das Kind zum Zweck einer optimalen Erziehung an dritte Personen weggeben. Zum Wächteramt des Staates nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG gehört keinesfalls, gegen den Willen der Eltern für eine den Fähigkeiten des Kindes entsprechende bestmögliche Förderung zu sorgen (BVerfG NJW 1973, 133; BVerfG NJW 1982, 1379; OLG Hamm FamRZ 2004, 1664).

Dabei ist grundsätzlich so zu handeln, dass sich die familiäre Beziehung noch fortentwickeln kann (OLG Hamm FamRZ 2004, 1664).

Wenn kindeswohlgefährdendes Verhalten Dritter vorliegt, sind Eingriffe nach § 1666 BGB nur zulässig, wenn die Eltern zur Gefahrenabwehr nicht gewillt oder nicht befähigt sind und sich Maßnahmen gegen den Dritten als unzureichend erwiesen haben.

Der Familienrichter hat zudem die Möglichkeit, gemäß § 1666 BGB Abs. 3 Gebote und Verbote zu erlassen und den Eltern aufzuerlegen, beispielsweise die Wohnung sauberzuhalten, eine kindgerechte Ernährung

3 Die Ausnahme tritt ein, wenn das Kind in eine Adoptivfamilie wechseln soll, da das Kind durch eine Adoption eine bessere rechtliche Stellung erlangt (BVerfG FamRZ 1989, 31).

Textbox 17.1**Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls****§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 - Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 - Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 - Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 - Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 - die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 - die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Dass diese gesetzliche Vorgabe keine statische Größe ist, zeigt die Entwicklung des Sorgerechtsentzugs. So haben im Jahr 2011 die Gerichte in Deutschland in 12 723 Fällen den vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge angeordnet. Wie das Statistische Bundesamt (www.destatis.de) mitteilt, bedeutet dies gegenüber 2007 eine Steigerung um 8 Prozent.

Die Jugendämter haben im Jahr 2011 knapp 16 000 Anzeigen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge an die Gerichte gestellt. Dies bedeutet eine Steigerung um 50 % gegenüber 2000 und um 30 % gegenüber 2007.

Textbox 17.2**Entzug der elterlichen Sorge**

Bevor das Familiengericht Eingriffe in das Elternrecht vornehmen kann, muss es – oft mit Hilfe eines Sachverständigen – die Gefährdung feststellen und die – etwa seitens des Jugendamtes oder seitens Dritter vorgelegten – Hinweise geprüft haben. Ferner muss gerichtlicherseits geprüft werden, ob ambulante Hilfen und / oder der teilweise Entzug von Sorgerechten ausreichen, um die Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden, so dass eine Trennung des Kindes von seinen Bezugspersonen gemäß § 1666a BGB vermieden werden kann.

Textbox 17.3**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit****§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

zu gewährleisten oder das Kind regelmäßig dem Kindergarten zuzuführen. Selbst die Anordnung einer Aufsichtspflegschaft durch das Familiengericht ist möglich, zum Beispiel wenn sich ein alkoholgefährdeter Elternteil wieder zu stabilisieren beginnt.

Nach § 1696 BGB hat das Familiengericht seine Anordnungen zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.

Textbox 17.4**Abänderung gerichtlicher Entscheidungen****§ 1696 BGB**

- (2) Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.
- (3) Länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 ab, soll es seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.

Der Sachverständige kann auch herangezogen werden, um Maßnahmen gemäß § 1696 Abs. 3 zu überprüfen und dem Gericht die Datengrundlage zur Beurteilung darüber zu verschaffen, ob die vom Gericht angesichts drohender Kindeswohlgefährdung erlassenen Gebote Abhilfe geleistet haben.

Seit dem 1. September 2009 gilt das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit FamFG, das in § 155 FamFG die beschleunigte Verfahrensgestaltung vorschreibt.⁴

⁴ Nach § 163 FamFG Abs. 1 muss das Gericht bei Anordnung einer schriftlichen Begutachtung zusätzlich eine Frist setzen (siehe Kapitel 16 in diesem Band).

Textbox 17.5**Vorrangs- und Beschleunigungsgebot****§ 155 FamFG Absatz 1**

Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

Ist die Herausnahme eines Kindes bereits einstweilig erfolgt und wurde das Kind in einer Bereitschaftspflege untergebracht (so verfährt man meist bei Kindern unter drei Jahren), hat der Sachverständige besonders zeitnah vorzugehen, weil das Kind Beziehungen und Bindungen zu den Pflegeeltern aufbaut, die Bereitschaftspflege aber nur als vorübergehende Unterbringung gedacht ist. Der Sachverständige muss in diesem Fall äußerst schnell tätig werden, um dem Kind keine weitere belastende Herausnahme aus seinem Beziehungsgefüge zuzumuten, das heißt um nicht durch die Begutachtung selbst eine Kindeswohlgefährdung zu bewirken.

17.2.2 Begutachtung der Kindeswohlgefährdung und Erziehungsfähigkeit

Bei Kindeswohlgefährdungen hat sich der Sachverständige mit Fragestellungen zu befassen, die im gerichtlichen Beschluss zusammenfassend «Erziehungsfähigkeit» genannt werden.

Der Begriff «Erziehungsfähigkeit» ist kein definierter Begriff und darf auch nicht als ein Rechtsbegriff missverstanden werden, der eine normative Grenze für die Ausübung der elterlichen Sorge setzt. Die Erziehungsfähigkeit lässt sich stets nur im Einzelfall bestimmen, das heißt für spezifische Eltern und in Bezug auf ein konkretes Kind. Eine Diagnose allein sagt noch nichts über die Erziehungsfähigkeit im konkreten Fall aus. So kann es unterschiedlich zu bewerten sein, ob ein psychisch kranker Elternteil einen Säugling oder aber ein Schulkind zu versorgen hat.

Meist versteht man unter Erziehungsfähigkeit die grundlegende Fähigkeit eines Elternteils, die basale Versorgung des Kindes sicherzustellen (Nienstedt & Westermann, 2007). Zu dieser basalen Versorgung gehört die Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse nach Nahrung, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Wohnung, Schutz vor Gefahren, Förderung, Schulbesuch, Bildung und Ausbildung; ferner das kindliche Bedürfnis nach emotionaler, sozialer und kognitiver Zuwendung, nach Erziehung, Förderung und Beaufsichtigung, auch beim Umgang des Kindes mit dritten Personen.

Erfüllen die Eltern diese basalen Bedürfnisse nicht, kann die Grenze der Kindeswohlgefährdung ebenso erreicht sein wie bei einem Mangel an Bindungsfähigkeit und unangemessenen Erziehungsmaßnahmen, bei sexuellem Missbrauch des Kindes oder Gewalterfahrung in der Familie (Kindler & Werner, 2005). Vernachlässigung, Verwahrlosung oder Missbrauch des Kindes können durch die Lebensumstände der Familie, durch Erkrankungen oder Persönlichkeitsfaktoren der Eltern bedingt sein. Häufig findet sich bei der Kindeswohlgefährdung eine Reihe von Wirkfaktoren (Rohmann, 2008).

Der Sachverständige wird bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung das aktuelle Befinden des Kindes erheben und bestrebt sein, mögliche Risiko- und Schutzfaktoren zu erfassen (Dettenborn & Walter, 2002). Dabei wird er sich der Abklärung des Verdachts der Kindeswohlgefährdung auf verschiedenen Ebenen nähern:

Neurologische oder körperliche Erkrankungen, Behinderungen, das Vorliegen von Gedeihstörungen, schlechter Gesundheits- oder Ernährungszustand des Kindes, Apathie, Teilnahmslosigkeit, Auswirkungen

von Frühgeburt und Entwicklungsstörungen (soziale, emotionale, kognitive, sprachliche, motorische Fertigkeiten, Schulleistungsstörungen) auf der *Ebene des Kindes* können das elterliche Stressniveau erheblich erhöhen und – infolge der dadurch bedingten Überforderung – die Erziehungsfähigkeit der Eltern einschränken. Bei kleinen Kindern können zudem Bindungsstörungen im Zusammenhang mit Vernachlässigung relevant werden (Brisch, 2009).

Auf der *individuellen Elternebene* kann die Bezugsperson aufgrund ihrer eigenen Sozialisation oder wegen Erkrankung außerstande sein, das Kind kognitiv und spielerisch zu fördern; womöglich ist die Eltern-Kind-Beziehung bereits tief greifend gestört. In der familiengerichtlichen Praxis sind bei den Betroffenen oftmals bestimmte Krankheitsbilder zu begutachten. Abgesehen von zerebralen Anfallsleiden und Multipler Sklerose spielen neurologische Erkrankungen kaum eine Rolle. In der weit überwiegenden Zahl der Familien liegen Erkrankungen vor, die in den Bereich der Klinischen Psychologie bzw. der Psychiatrie fallen. Als häufigste Grunderkrankungen sind hier psychische oder physische Erkrankungen, Persönlichkeitsstörungen oder Substanzmissbrauch zu nennen. Die Beurteilung von Psychosen im Hinblick auf Erziehungsfähigkeit wird meist Mütter betreffen, da psychotische Männer eher selten Vater werden, unter anderem deshalb, weil sie größere Schwierigkeiten haben, eine Partnerin zu finden, die ein Kind von ihnen möchte (Jenuwine & Cohler, 1999).

Damit sich der Sachverständige ein Urteil bilden kann, muss er zunächst den psychischen Status erheben und eingehend untersuchen. Der psychische Status umfasst die Funktionsbereiche Antrieb, Affekt, interpersonales Kontaktverhalten, formales und inhaltliches Denken, mnestische Funktionen (Erinnerungsvermögen), Kritikfähigkeit und Verantwortung sowie die Frage einer möglichen Suizidalität. Zu beachten sind der Krankheitsverlauf – unter anderem Chronizität, Schweregrad, Rückfallhäufigkeit, symptomfreie Intervalle –, notwendige Medikation und Therapiemotivation.

Ein weiteres psychiatrisches Krankheitsbild mit deutlichen Auswirkungen auf die Erziehungskompetenz ist das Borderline-Syndrom. Die intensiven, jedoch zugleich instabilen emotionalen Beziehungen, die mangelnde Impulskontrolle, die affektive Instabilität und der Mechanismus der Spaltung sind für das Borderline-Syndrom charakteristische Persönlichkeitszüge, die erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit haben, in angemessener Weise interpersonale Kontakte aufzunehmen und aufrechtzuerhalten.

Der Begriff Persönlichkeitsstörungen kennzeichnet Persönlichkeiten mit extremen Merkmalsausprägungen, die im alltäglichen Leben zu Störungen und Beeinträchtigungen führen (Fiedler, 2007). Es handelt sich dabei definitionsgemäß um überdauernde, situationsübergreifende Persönlichkeitsmerkmale.

Auch bei Drogenmissbrauch bzw. Abhängigkeit handelt es sich um Störungsbilder, welche die Erziehungsfähigkeit erheblich einschränken. Die Auswirkungen einer Drogenabhängigkeit der Mutter auf das Kind beginnen oftmals bereits in der Schwangerschaft. Besonders das Ausmaß der Abhängigkeit kann sich einschränkend auf die Erziehungseignung auswirken, da es Auswirkungen auf Ausdauer, Kontaktfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, aber auch auf die Zuverlässigkeit und das Ordnungsgefühl hat. Auch formale Denkabfolgen können gestört sein. Das Risiko von Kindesmisshandlung ist in Familien, in denen ein Elternteil drogenabhängig ist, erheblich erhöht. Der Erziehungsstil ist meist entweder autoritär oder folgt einem Laissez-faire-Stil. Drogenabhängige Eltern äußern sich häufig negativ über das Kind. Oft wachsen Kinder drogenabhängiger Eltern in Pflegeverhältnissen auf (Condie, 2003).

Vor allem im Falle der Opiatabhängigkeit kommt es durch das schnelle Eintreten einer starken körperlichen Entzugssymptomatik zur Einengung des Interesses auf den Erwerb und Konsum von Drogen; ferner stehen die eigenen Bedürfnisse im Zentrum, und andere Pflichten und Aufgaben vernachlässigt der Opiatabhängige.

Um die gerichtliche Frage nach Kindeswohl und Erziehungsfähigkeit beim Vorliegen einer Abhängigkeit zu beantworten, prüft der Sachverständige, ob die Bereitschaft besteht, einen Entzug durchzuführen und

anschließend eine Therapie zu beginnen. Fundiert und sachverständig lässt sich die Erziehungsfähigkeit eines Elternteiles im Grunde erst nach einer längeren Abstinenzphase einschätzen.

Bei Alkoholmissbrauch und Alkoholabhängigkeit ist die Erziehungsfähigkeit infrage gestellt (Zobel, 2006); der Umgang mit dem Kind kann selten dem Kindeswohl entsprechend gestaltet werden, und wenn, dann nur durch Einhaltung individuell zu bestimmender Rahmenbedingungen. Zur Ermittlung und Einstufung des Krankheitsbildes dient die Alkoholanamnese. Wesentlich ist weiter die Feststellung des Trinkverhaltens, um klären zu können, in welcher Phase der Alkoholkrankung sich der betroffene Elternteil befindet (Salzgeber, Vogel & Partale, 1991). Diese Diagnostik ergibt Hinweise sowohl auf die elterliche Kompetenz als auch auf mögliche Hilfestellungen für den Betroffenen. Diese Klärung setzt allerdings die Mitwirkung des Probanden voraus, von der man – gerade bei Untersuchungen für gerichtlich angeordnete Gutachten – nicht immer ausgehen kann. Als Hinweise in Form einer Screening-Methode können die Leberwerte (GOT, GPT, Gamma-GT und CDT) sowie das MCV (ein Wert, der im sog. Blutstatus ermittelt wird) und vor allem die Haaranalyse gelten.

Häufig auftretende Begleitsymptome psychischer Störungen eines Elternteils sind eine gestörte Bindungs- und Beziehungsfähigkeit, reduzierte Einfühlbarkeit, instabile emotionale Responsivität, Aggressivität und Egozentrismus.

Neben den klinisch relevanten Aspekten findet sich eine Reihe von Hinweisen, welche die Einschränkungen der Erziehungskompetenz einer oder mehrerer Bezugspersonen bestätigen, die sich auf die basale Versorgung des Kindes beziehen. Dazu können gehören: Verletzung der Unterhaltspflicht eines Elternteils gegenüber dem Kind, Aufhetzung des Kindes gegen den anderen Elternteil (dies kann bei Umgangsrechtsfragen die Kindeswohlgefährdung berühren; Johnston & Kelly, 2004), Ausbeutung des Kindes als Arbeitskraft, Anhalten zum Betteln oder zu sonstigen strafbaren Aktivitäten, Duldung ungünstiger Erziehungseinflüsse Dritter auf das Kind oder das anhaltende Versäumnis, das Kind in die Schule zu schicken.

Nicht von vornherein anzunehmen ist mangelnde Erziehungskompetenz bei einem persönlichen Lebensstil der Bezugsperson, der von der Norm abweicht, vor allem dann nicht, wenn von diesem Lebensstil keine Gefahren für das Kind ausgehen (Kleidung, Haartracht). Lebenswandel und Moral sind ebenfalls immer nur in ihren Auswirkungen auf das Kind zu beurteilen; solche Einschätzungen können je nach Altersstufe des Kindes unterschiedlich ausfallen.

Auch Konfessionszugehörigkeit (BayObLG FamRZ 1962, 32), Sittenwidrigkeit, fehlende Kindervorsorgeuntersuchungen (die sog. U-Untersuchungen) oder sexuelle Orientierung sind nicht per se Entscheidungskriterien (Coester, 1982). Solche Merkmale sind lediglich dahingehend zu überprüfen, ob sie Auswirkungen auf das Kindeswohl haben und inwieweit dadurch das Wohl des Kindes gefährdet wird.

Auf der *Ebene der Familie* kann Gewalt das Kindeswohl gefährden. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine dauerhafte Beziehungsgewalt in Verbindung mit auffälligen Persönlichkeitsstrukturen der Eltern handelt oder nur um eine einmalige Gewaltauseinandersetzung im Rahmen einer Trennung und Scheidung. Neben direkter und unmittelbarer Gewalt gegenüber dem Kind kann auch durch das Ausmaß, in dem das Kind familiäre Gewalt unmittelbar miterlebt hat, die Grenze des § 1666 BGB erreicht werden (vgl. hierzu: Beiträge in Kavemann & Kreyssig, 2007). So reagieren Kinder möglicherweise schon auf das mittelbare akustische Miterleben von Partnerschaftsgewalt im Nebenzimmer oder auf die elterlichen Reaktionen nach körperlicher Gewalteinwirkung mit entsprechenden Belastungen, die sich noch verstärken können, wenn das Kind explizit oder indirekt in die Drohungen des gewalttätigen Elternteils einbezogen wird (Campbell, 2007; Kindler, Salzgeber, Fichtner & Werner, 2004). Bei Misshandlungen ist zu differenzieren, ob es sich um physische Misshandlung mit häufigen nachhaltigen körperlichen Bestrafungen, um emotionale Misshandlung wie ständiges Kritisieren des Kindes, Drohen, Verächtlichmachen, Einsperren und dergleichen oder um Vernachlässigung handelt. Meist findet man aber Mischformen vor. Misshandlung ist in Abhängigkeit

vom Alter des Kindes zu bewerten; ein Kleinkind kann schon Schaden nehmen, wenn es geschüttelt wird, was für ein älteres Kind nicht gleichermaßen gefährlich ist.

Vernachlässigung kann sich auf Ernährung beziehen, auf Sauberkeit, Hygiene, Schutz, Förderung, emotionale, soziale und kognitive Zuwendung und auf die Beaufsichtigung des Kindes, auch im Umgang mit dritten Personen.

Auf der *Ebene des sozialen Umfeldes* der Familie können sich neben ökonomischen Faktoren auch Religions- oder Weltanschauungslehren kindeswohlgefährdend auswirken, wenn das Kind dadurch bedingt beispielsweise vom Schulbesuch abgehalten wird oder sehr häufige Fehlzeiten in der Schule hat (OLG Köln ZKJ 2013, 175; Raack, 2005). Bei religiös oder weltanschaulich bedingten Konflikten steht nicht die Beurteilung der praktizierten Religionslehre an, sondern die Einschätzung des elterlichen Verhaltens gegenüber dem Kind, ob zum Beispiel elterliche Verantwortung an Dritte delegiert wird, ob das Kind, durch die soziale Umgebung isoliert, ein wahnhaftes Wirklichkeitsverständnis aufbaut oder ob das Leitbild hinsichtlich der Geschlechterrolle unserem Gesellschaftsbild entspricht.

Auf *kulturspezifischer Ebene* gilt nicht, dass das Kindeswohl nur in Deutschland zu verwirklichen ist oder die besonderen Lebensführungen ausländischer Mitbürger, Minderheiten und Berufsgruppen das Kindeswohl per se gefährden (z. B. Sinti, Roma, Schausteller, Binnenschiffer). Wenn aber kulturbedingte Erziehung grundlegende westliche Moralvorstellungen verletzt, gelten die gleichen Maßstäbe, die gemäß § 1666 BGB anzuwenden sind. Dies kann zum Beispiel für folgende Verhaltensweisen der Eltern gelten: fundamentalistische Erziehung, rituelle Verstümmelung (Wüstenberg, 2008), Einschränkung sozialer Kontakte, Ausschluss einer höheren Bildung, Rückführung ins Heimatland gegen den Willen des Kindes, starre Reglementierung des Alltags oder die seitens der Eltern veranlasste Verheiratung eines minderjährigen Kindes gegen dessen Willen (OLG Köln FamRZ 2001, 1087) und entehrende Strafen, Meinungs- und Informationsverbote, auch wenn sie religiöse oder kulturelle Hintergründe haben.

17.2.3 Sachverständige Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und Erziehungsfähigkeit

Bei der Einschätzung der elterlichen Erziehungsfähigkeit wird der Sachverständige die Grenze zu bestimmen haben, die ausreicht, um Elternschaft auszuüben (Dettenborn, 2007). Gefordert ist die Erhebung der mindestens notwendigen Elternkompetenz, wobei die Forschung zwar Informationen über günstiges oder durchschnittliches Elternverhalten zur Verfügung stellt, nicht aber darüber, wie man eine gerade noch ausreichende Kompetenz der Eltern bestimmt. Handlungsleitend muss für den Sachverständigen die Annahme sein (Nullhypothese), dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die er mit Hilfe seines Vorgehens prüft, gegebenenfalls widerlegen muss.

Da die Kinder meist durch vorangegangene familiäre Probleme und defizitäre Entwicklungsverläufe, häufig einhergehend mit Bindungsstörungen, einen wesentlich erhöhten Förderbedarf haben und verstärkt vulnerabel sind (Joraschky, 1997), wird der Anspruch an die elterliche Erziehungskompetenz – auch unter Einbeziehung elterlicher Ressourcen und staatlicher Unterstützungsmöglichkeiten – am Bedürfnisprofil der Kinder zu messen sein. Der Sachverständige sollte darlegen, welche familiären und außerfamiliären Faktoren die Entwicklung des Kindes gefährden; notwendig sind dabei auch Angaben über Form, Ausmaß, Häufigkeit und Anlass der elterlichen Verhaltensweisen, aber auch dritter Personen, sofern diese zur Gefährdung des Kindes beitragen. Neben den Belastungsfaktoren, die zweifelsohne durch unangemessenes elterliches Verhalten entstehen können, sind auch die Bewältigungsmechanismen des Kindes zu erheben (Kindler et al., 2006; Kindler, Lukasczyk & Reich, 2008).

Bei Fragen im Zusammenhang mit § 1666 BGB wird der Sachverständige nach Rücksprache mit dem Familiengericht und mit Einwilligung der Sorgeberechtigten meist auf Drittquellen zurückgreifen. Bei der

psychologischen Begutachtung der Erziehungsfähigkeit ist oftmals die Koordination mit weiteren Vertretern professioneller Berufsgruppen notwendig. Dies sind neben Psychiatern insbesondere Aussagepsychologen und Kinderärzte, ebenso Vertreter der mit der Familie befassten Helfersysteme (Jugendamt, Kinderschutzbund und so weiter). Aussagekräftige Hinweise können auch Kindergarten, Schule oder andere Institutionen geben, die mit dem Kind zu tun haben.

Im Rahmen der familienpsychologischen Untersuchung wird neben dem Einsatz psychodiagnostischer Methoden zusätzlich ein Hausbesuch angemessen sein, durch den sich das natürliche Umfeld des Kindes erfassen lässt. In Bezug auf eine testpsychologische Beurteilung der Erziehungsfähigkeit und die in diesem Zusammenhang individuell unterschiedlichen Fragestellungen steht eine Fülle von psychodiagnostischen Instrumenten zur Verfügung.

Bevor staatliche Stellen das Kind im Falle der Kindeswohlgefährdung von der Familie trennen, muss der Sachverständige überprüfen, ob alle Hilfsmaßnahmen und Kompensationsmöglichkeiten – zum Beispiel durch die Mitwirkung von Lebensgefährten oder Verwandten der Eltern – ausgeschöpft worden sind.

Der Sachverständige, der mit Fragen der Kindeswohlgefährdung befasst ist, sollte sich an den konkreten Hilfsmöglichkeiten der Jugendhilfe orientieren, sich aber nicht völlig darauf beschränken, sondern den Förderbedarf der Kinder (Müller, 2008) und den Unterstützungsbedarf der Eltern unabhängig von den angebotenen Hilfen darstellen. Die konkrete Auswahl der Hilfsmaßnahmen fällt in die ausschließliche Kompetenz der Jugendhilfebehörden.

Die Erziehungsfähigkeit der Eltern oder eines Elternteils kann aber so eingeschränkt sein, dass die Betreuung und Versorgung des Kindes auch unter Einsatz von intensivsten Jugendhilfemaßnahmen nicht mehr zu bewerkstelligen ist.

Wenn auch im Vordergrund die Diagnostik der verschiedenen Krankheitsbilder und der daraus resultierenden Einschränkungen steht, die sich auf die Erziehungsfähigkeit auswirken können, so entspricht doch eine Auslesediagnostik keineswegs dem Ziel der Begutachtung. Vielmehr muss bei der Begutachtung im familiengerichtlichen Verfahren die Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung im Mittelpunkt stehen. Nicht Defizitdiagnostik ist Ziel einer ethisch verantwortbaren Fachwissenschaft, sondern – insbesondere bei diesen persönlich meist tragischen Fällen – neben einer klaren Diagnostik des elterlichen Verhaltens die Bestimmung von Ressourcen, Potentialen und Möglichkeiten, um weitestgehend die Erhaltung der Elternschaft zu ermöglichen.

17.3 Begutachtung von Herausnahme oder Rückführung eines Kindes aus Heim oder Pflegefamilie

Neben der Begutachtung bei Gefährdung des Kindeswohls umfasst die psychologische Begutachtung im Zusammenhang mit § 1666 BGB Fragen zur Rückführung eines fremd untergebrachten Kindes in die Ursprungsfamilie oder zum Wohnortwechsel auf Wunsch des sorgeberechtigten Elternteils.

Das Pflegeverhältnis ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers prinzipiell auf Zeit angelegt und sollte entweder zur Rückführung des Kindes zu den leiblichen Eltern oder zur Adoption des Pflegekindes durch die Pflegeeltern oder durch Dritte führen. Die Maßnahme, durch die das Kind nach § 1666a BGB von seiner Herkunftsfamilie getrennt wurde, erfolgte zur Abwehr der Kindeswohlbeeinträchtigung und darf nur so lange aufrechterhalten werden, bis die Eltern oder ein Elternteil in der Lage ist, die elterliche Sorge ohne Gefährdung des Kindeswohls zu übernehmen.

Hat die oder der Sorgeberechtigte das Kind ursprünglich freiwillig in der Pflegefamilie untergebracht, kann er jederzeit die Herausgabe des Kindes verlangen, sofern diese Maßnahme aktuell und konkret keine Kindeswohlgefährdung bedingt.

Begehren die leiblichen Eltern oder ein sorgeberechtigter Elternteil die Herausgabe des Kindes aus der Pflegefamilie, steht den Pflegeeltern die Möglichkeit offen, beim Familiengericht einen Antrag auf Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB zu stellen. Die Verbleibensanordnung eröffnet die Möglichkeit, das Kind vor einem Herausgabeanspruch des Berechtigten zur Unzeit zu schützen, wenn die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie das Kindeswohl gefährden würde.

Stellt ein Elternteil einen Antrag nach § 1632 Abs. 1 BGB auf Herausgabe des Kindes, ist diesem stattzugeben, wenn die Gefahr für das Wohl des Kindes gemäß § 1666 BGB nicht mehr besteht oder wenn mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern psychische oder physische Schädigungen zur Folge hätte (BVerfG NJW 1998, 125; OLG Bremen FamRZ 2003 54). So ist eine Rückführung nicht allein dadurch zu verhindern, dass das Kind durch jahrelange liebevolle Zuwendung seitens seiner Pflegeeltern in ihnen seine sozialen Eltern gefunden hat (BVerfG FamRZ 1987, 186). Eine Verbleibensanordnung kann also nicht mit der Begründung ergehen, dass die Pflegeeltern für die Betreuung der Kinder besser geeignet sind (BayObLG FamRZ 1984, 817) oder der Verbleib des Kindes bei den Pflegeeltern die relativ bessere Alternative zu den leiblichen Eltern darstellt.

Die Kindeswohlrisiken sind aber unterschiedlich zu bewerten, je nachdem, ob der Sorgeberechtigte das Kind aus einem Pflegeverhältnis herausnehmen will, um es in seinen Haushalt zu übernehmen, ob er sein Kind bei einer anderen Pflegefamilie unterbringen will, ob das Kind von einer Pflegefamilie in eine Adoptionsfamilie wechseln oder ob das Kind zu den Großeltern verbracht werden soll.

Wird der Wechsel des Kindes von einer Pflegefamilie zu einer anderen Pflegestelle angestrebt, so wird die Gefährdung sehr weit ausgelegt (BVerfG FPR 2004, 472; BayObLG FamRZ 2000, 633). Danach wäre bereits bei einer nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließenden psychischen oder physischen Schädigung des Kindes eine Herausgabe des Kindes zu verweigern.

Das Kind kann aber bereits so in der Pflegefamilie verwurzelt sein, dass die Herausnahme eine erneute und das Kindeswohl gefährdende Trennung für das Kind bedeuten würde. Hat ein Kind sogar schon mehrere Beziehungsabbrüche erlitten und ist zu erwarten, dass das Kind in der Pflegefamilie stabil verbleiben kann, wird in der Regel eine Verbleibensanordnung die Kindeswohlgefährdung abwenden.

Der beauftragte Sachverständige wird im Rahmen seines Vorgehens darauf eingehen, ob, wann und mit welchen Maßnahmen eine Rückführung des Kindes zu seinen leiblichen Eltern in Betracht kommt. Dies ist für den Sachverständigen vor allem dann schwer einzuschätzen, wenn über Jahre hinweg kaum eine Beziehung zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern bestanden hat.

Zu den wesentlichen Faktoren, die im Rahmen der psychologischen Begutachtung zu erheben sind, gehören: Vorbelastungen des Kindes; die Häufigkeit eines Wechsels von Bezugspersonen; Bindungsqualitäten an die leiblichen Eltern, aber auch an die Pflegeeltern; Wille des Kindes; Dauer des Pflegeverhältnisses mit Blick auf das Alter des Kindes; die Ressourcen des Kindes; bestehende stabile Beziehungsstrukturen; und das Vorhandensein von angemessenen Unterstützungs- und Hilfsangeboten. Nicht zuletzt sind die Risiken für ein erneutes Auftreten von Gefährdungsereignissen bei den leiblichen Eltern abzuschätzen (Kindler & Lillig, 2004). Da Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht worden sind, häufig besonders traumatischen familiären Belastungen ausgesetzt waren, sind besondere Anforderungen an die Feinfühligkeit und Erziehungskompetenz der Eltern zu stellen; diese Eltern sollten in der Lage sein, auf erwartbare Verhaltensauffälligkeiten und Belastungen des Kindes, aber auch auf ihre eigene, dann veränderte Lebenssituation im Zuge der Rückführung besonders kompetent zu reagieren.

Von den Pflegepersonen wird erhebliche Kooperationsbereitschaft verlangt, da sie die Rückkehr des Pflegekindes zur leiblichen Familie fördern sollen; dies stellt vor allem dann eine hohe Anforderung dar, wenn die Pflegeeltern das Kind unter der Maßgabe einer Dauerpflege oder mit Aussicht auf Adoption zu sich genommen haben. Zwar müssen die Pflegeeltern immer davon ausgehen, dass eine Pflegesituation nicht auf Dauer angelegt ist; aber dennoch entwickeln sich im gemeinsamen Alltag starke familiäre Beziehungen, oftmals auch zwischen dem Pflegekind und den Kindern der Pflegefamilie. Das in der Pflegefamilie lebende Pflegekind äußert nicht selten deutlich und nachdrücklich, dass es nicht zu den leiblichen Eltern zurückkehren will. Unter dem Einfluss der Pflegeeltern erleben dann gerade jüngere Kinder die Bemühungen der leiblichen Eltern um ihre Rückführung als existentielle Bedrohung und lehnen in der Folge jeden Kontakt zu den Eltern ab, was die Rückführung erschwert oder verhindert.

Umgekehrt wird der Sachverständige häufig mit starken Willensäußerungen des Kindes konfrontiert, das zu dem immer noch erziehungsunfähigen Elternteil oder den Eltern zurückkehren möchte. Oftmals sind die Eltern vereinsamt und üben erheblichen emotionalen Druck auf ihr Kind aus, zu ihnen zurückzukehren. Dann hat der Sachverständige kritisch zu überprüfen, inwieweit dem Willen des Kindes gefolgt werden kann (Dettenborn, 2010), ohne es einer weiteren Gefährdung auszusetzen.

Auch aufseiten der Pflegefamilie können Defizite vorliegen, die ein gedeihliches Aufwachsen des Pflegekindes verhindern; aber auch das Herausgabeverfahren selbst kann zu Einschränkungen ihres Fürsorgeverhaltens führen.

Steht eine Rückführung des Kindes aus der Pflegefamilie zu den Großeltern zur Disposition, so ist neben den Beziehungsqualitäten und Erziehungskompetenzen als weiteres wesentliches Kriterium die Abgrenzungsfähigkeit der Großeltern gegenüber dem leiblichen Elternteil oder den leiblichen Eltern wesentlich. Dies gilt vor allem dann, wenn das elterliche Verhalten weiterhin als kindeswohlgefährlich einzustufen ist und die Rückführung zu den Großeltern von den Eltern unterstützt wird.

Befindet sich das Kind in einem Heim und dient sein Verbleib dort dem Kindeswohl besser als das Aufwachsen bei einem nun getrennt lebenden Elternteil und besteht zugleich die Gefahr, dass ein Elternteil das Kind aus dem Heim herausnimmt, wird oftmals Ergänzungspflegschaft oder Vormundschaft angeordnet. Dies ist besonders dann der Fall, wenn der infrage kommende Elternteil die Erziehung des Heimes behindert, indem er zum Beispiel die medizinische Versorgung im Falle einer Krankheit des Kindes ablehnt.

Das sachverständige Vorgehen bei Heimunterbringung des Kindes entspricht dem bei der Rückführung des Kindes aus einer Pflegefamilie. Meist liegt aber bei den Heimkindern ein erhöhter Förderbedarf vor, der an die Eltern im Fall einer Rückkehr in ihren Haushalt ganz besondere Anforderungen stellt.

17.4 Herausnahme oder Rückführung eines Kindes aus einer Stieffamilie

Als Stieffamilie gilt eine sich in unterschiedlichen Konstellationen bildende Familie, bei der die Partner verheiratet sind und mindestens ein Elternteil nicht der leibliche Elternteil des Kindes ist. Verstirbt der leibliche Elternteil oder kann er die elterliche Sorge nicht mehr ausüben und begehrt der andere leibliche Elternteil dann die Herausnahme des Kindes, um es in seinem oder in einem anderen Haushalt unterzubringen, so eröffnet § 1682 BGB auch dem Stiefelternteil die Möglichkeit, beim Familiengericht eine Verbleibensanordnung für das Kind zu bewirken. Der Maßstab, nach dem hierüber entschieden wird, entspricht den Bedingungen, die im Zuge einer Verbleibensanordnung für ein Kind in der Pflegefamilie gemäß § 1632 BGB erfüllt werden müssen. Ist eine Verbleibensanordnung ergangen, kann der Stiefelternteil über alle wichtigen Angelegenheiten im täglichen Leben des Kindes entscheiden (§ 1688 Abs. 1 BGB).

Psychologisch betrachtet unterscheidet sich die Stieffamilie jedoch von der Pflegefamilie. Die Stieffamilie ist im Vergleich zur Pflegefamilie (außer es handelt sich um eine Dauerpflegschaft) nicht unter der Vorgabe einer zeitlichen Begrenzung zustande gekommen. Das Kind, das in der Stieffamilie lebt, hat zudem im Vorfeld eine Phase der Elterntrennung erlebt und meist zeitweise mit einem Elternteil allein gelebt. Die Trennung hat sich zwischen den Eltern vollzogen, die Elternschaft beider Eltern ist nicht infrage gestellt. Bei der Pflegefamilie hingegen ist die elterliche Verantwortung für das Kind zwischen den Pflegeeltern und den Eltern oder dem allein sorgenden Elternteil insgesamt neu zu bewerten. Bei der Stieffamilie besteht meist weiterhin Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil. Häufig gewinnt das Kind seine Lebenserfahrungen in beiden elterlichen Haushalten. Die Primärbeziehungen zu den Eltern, auch zum getrennt lebenden Elternteil, sind erst dann infrage zu stellen, wenn der Maßstab des § 1666 BGB erreicht wird.

Häufig wünscht sich der Stiefelternteil, dass der Kontakt des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil unterbrochen wird, vor allem dann, wenn sich die Stieffamilie bereits in der Vergangenheit als Kernfamilie verstanden hat und bestrebt war, den anderen Elternteil auszugrenzen. Nicht selten behindern Stiefeltern den Kontakt des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil, um ihre Familie zu komplettieren und gegen die als störend erlebten Einflüsse des anderen Elternteils abzugrenzen.

Um eine Kindeswohlgefährdung im Falle der Herausnahme beurteilen zu können, muss in jedem Falle die Beziehungsqualität des Kindes zum anderen Elternteil bestimmt werden. Hinweise geben können dabei neben dem Kindeswillen und dem Maß seiner Integration in die Stieffamilie und das soziale Umfeld die Intensität der Kontakte des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil, dessen Repräsentanz in der Stiefelternfamilie, die Kooperationsbereitschaft des antragstellenden Elternteils in der Vergangenheit und nicht zuletzt angestrebte Namensänderungs- oder Adoptionsverfahren. Zusätzlich muss man auch Geschwisterbeziehungen berücksichtigen, da Halbgeschwister oder Stiefgeschwister in der Stieffamilie zusammen aufgewachsen sein können und dann für das Kind bedeutsam sind.

Wie auch immer eine Verbleibensanordnung im Falle einer Stieffamilie ausfällt, das Kind wird entweder Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil oder – im Fall der Herausnahme des Kindes – mit dem Stiefelternteil (und mit eventuellen Stiefgeschwistern) pflegen können, sofern der Stiefelternteil das Umgangsrecht anstrebt (§ 1685 Abs. 2 BGB). Auch wenn der Umgang nicht Fragestellung des Familiengerichts ist, sollte der Sachverständige in Gesprächen mit den Betroffenen dieses Thema ansprechen und zur Konfliktverringering beitragen. Gespräche mit dem Sachverständigen eröffnen zudem die Möglichkeit, eine unterschwellige Rivalität zwischen dem leiblichen Elternteil und dem Stiefelternteil aufzudecken und möglicherweise zu minimieren.

17.5 Begutachtung bei Adoptionsfragen

Begutachtungen bei Adoptionsfragen können in unterschiedlichen Verfahren erfolgen. Das Gericht kann im Zusammenhang mit der Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption Fragen formulieren; Jugendämter und / oder anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen können einen psychologischen Bericht über den Adoptionsbewerber und seine Eignung fordern.

Textbox 17.6**Adoptionshäufigkeit**

In Deutschland wurden im Jahr 2011 insgesamt 4060 Kinder und Jugendliche adoptiert (www.destatis.de). Damit setzte sich die rückläufige Entwicklung der letzten Jahre fort. Gegenüber 1993 hat sich die Zahl der Adoptionen mehr als halbiert.

Rund 55 % der im Jahr 2011 adoptierten Minderjährigen wurden von einem Stiefelternteil oder von Verwandten als Kind angenommen. 50 % aller 2011 adoptierten Kinder und Jugendlichen waren unter sechs Jahre alt, zirka 450 Kinder kamen aus dem Ausland. Da nicht alle Adoptionen ausländischer Kinder deutschen Adoptionsvermittlungsstellen bekannt werden, weist die Statistik nicht alle Auslandsadoptionen nach.

(Vgl. Oberloskamp, 2008, S. 488, S. 491.)

17.5.1 Begutachtung wegen Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption

Die familiengerichtlichen Fragen können sich auf die Adoption eines Kindes beziehen, das seit Langem in einer Stieffamilie, bei Verwandten oder aber in einer Pflegefamilie lebt. Eine besondere rechtliche Situation stellt die Einwilligungsersetzung bei nichtehelichen Vätern dar. Rechtliche Grundlage, auch handlungsleitend für das sachverständige Vorgehen, ist § 1748 BGB.

Da die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption den schwersten Eingriff in das Elternrecht darstellt (Willutzki, 2007), weil dadurch die Elternrechte endgültig verloren gehen, ferner auch der Kontakt zum Kind in der Regel abgebrochen wird, überschreiten die Anforderungen, die für diesen Eingriff gelten, weit die Grenze des § 1666 BGB, also die Maßgabe bestehender Kindeswohlgefährdung.

Paragraph 1748 Abs. 1 BGB verlangt die Feststellung eines vorwerfbar elterlichen Versagens, § 1748 Abs. 3 stellt auf eine schicksalhafte persönliche Einschränkung beim Erziehen und Betreuen des Kindes ab. Zu beiden Aspekten des Elternverhaltens tritt zudem die Berücksichtigung der Kindesperspektive hinzu, wenn sich feststellen lässt, dass das Unterbleiben der Adoption für das Kind mit einem unverhältnismäßigen Nachteil verbunden wäre.

Von einer einmaligen groben Pflichtverletzung des Elternteils spricht man zum Beispiel dann, wenn eine erhebliche Straftat an dem Kind oder auch an der Mutter vor den Augen des Kindes vorlag, aber auszuschließen ist, dass diesem Täter jemals das Kind zur Betreuung überlassen wird. Eine anhaltende grobe Pflichtverletzung, die aufgrund des zeitlichen Ausmaßes zu einer gestörten, nicht mehr positiv veränderbaren Eltern-Kind-Beziehung geführt hat, könnte durch Drogenabusus, Haft oder Entführung des Kindes gegeben sein. Sie wird diese Grenze nicht erreichen, wenn sich das Kindeswohl auch durch Maßnahmen gemäß § 1666 BGB schützen lässt.

Gleichgültigkeit gegenüber dem Kind, wie sie in § 1748 Abs. 2 BGB erwähnt ist, begründet Anträge auf Ersetzung der Einwilligung zur Adoption am häufigsten.⁵ Gleichgültigkeit bezieht sich auf die innere Einstellung eines Elternteils und meint die Interesselosigkeit eines Elternteils an seinem Kind oder seine fehlende Bereitschaft, das Kind persönlich zu betreuen, die nicht nachvollziehbar begründet wird und trotz der Belehrung und Beratung durch das Jugendamt nicht verändert werden kann. Ein Hinweis auf Gleichgültig-

5 Nach Willutzki (2007) werden wohl 5 bis 10 % der Adoptionen erst durch gerichtlich ersetzte Einwilligungen ermöglicht. Oberloskamp (2008) geht von zirka 20 % Ersetzung der Einwilligung aus.

Textbox 17.7

Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils

§ 1748 BGB Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils

- (1) Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.
- (2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beraten worden ist und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Falle beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.
- (3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.
- (4) In den Fällen des § 1626a Abs. 2 hat das Vormundschaftsgericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

keit könnte beispielsweise sein, dass dieser Elternteil das sich in Pflegeverhältnissen befindliche Kind zu besuchen unterlässt, wobei das Alter des Kindes zu berücksichtigen und gründlich zu erforschen ist, warum die Besuche unterblieben sind. Nicht immer ist Gleichgültigkeit der Grund für unterbliebene Besuche beim Kind; eine maßgebliche Rolle spielen oftmals Unwissenheit, falsche Vorstellungen vom Kindeswohl, falsche Beratung oder länger anhaltende persönliche Probleme.

Bei dauernder Erziehungsunfähigkeit (§ 1748 Abs. 3 BGB) eines Elternteils wegen besonders schwerer psychischer Krankheit oder Behinderung muss der Sachverständige sicher sein können, dass dieser Elternteil dauerhaft unfähig sein wird, das Kind zu erziehen und zu versorgen, und nicht in der Lage sein wird, eine Beziehung zu seinem Kind aufzubauen oder aufrechtzuerhalten.

Die Ersetzungstatbestände anhaltende grobe Pflichtverletzung und Gleichgültigkeit auf der Elternebene müssen ergänzend in Bezug auf das Kindeswohl bewertet werden. Eine Ersetzung kann nur dann erfolgen, wenn sie aus Kindeswohlgründen zwingend geboten ist. Es darf nicht versucht werden, die zur Adoption bereiten Pflegeeltern als die besseren Eltern für das Kind beizubehalten.

Inwieweit dem Kind durch das Unterbleiben der Adoption ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen könnte (§ 1748 Abs. 4 BGB), bedarf somit im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Kindeswohl einer gründlichen Untersuchung und Abwägung. Mögliche Auswirkungen auf das Kindeswohl gewinnen besonderes Gewicht bei Fragen der Fremdadoption und der Verwandtenadoption. Dabei könnten beispielsweise folgende Fragen im Vordergrund stehen: Wie notwendig ist eine verstärkte Integration des Kindes, zum Beispiel in die Pflegefamilie? Lässt sich die Namensungleichheit nicht auch durch andere gerichtliche Maßnahmen verändern? Und inwieweit muss angesichts von Herausgabeansprüchen zur Unzeit durch die Eltern, die jedes Mal mit Kindeswohlbelastungen verbunden sind, der rechtliche Status des Kindes in der Pflegefamilie abgesichert werden? Mit abzuwägen sind zugleich die Folgen des Verlusts der rechtlichen und meist auch persönlichen Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern im Fall der Adoption.

Daher hat die Rechtsprechung bei einer Stiefkindadoption die Anforderungen, die zur Ersetzung der Einwilligung seitens des Elternteils führen, sehr hoch gelegt, so dass die Annahme eines unverhältnismäßigen Nachteils sehr zurückhaltend gesehen wird. Die Einbenennung kann nach § 1618 BGB erfolgen; bei Pflegefamilien lassen sich Gefährdungen des Kindes durch Herausnahme, Umgangsansprüche oder Namensverschiedenheiten mit den gesetzlichen Möglichkeiten der §§ 1632 Abs. 4, 1684 Abs. 4 BGB und § 3 Namensänderungsgesetz lösen. Die Integration des Kindes, das in der Stieffamilie oder in Verwandtenpflege aufwächst, bessert sich durch eine Adoption oftmals kaum.

Bei Adoptionsverfahren in Stieffamilien kann auch die Ausgrenzung des leiblichen Vaters ein Motiv sein, ein Vorgang, der unter Umständen dem Kindeswohl widerspricht. Als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung einer Adoption gilt prinzipiell, dass der Nachteil, der dem Kind aus einer unterbliebenen Adoption erwächst, unverhältnismäßig sein muss, so dass die Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung keinen Schutz mehr verdient.⁶

Hinsichtlich der Anforderungen an eine Ersetzung der Einwilligung zur Adoption macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen ehelichen und Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern.

Beantragt aber ein Vater, der nie die elterliche Sorge innehatte, bei beabsichtigter Drittadoption durch die Mutter nicht die elterliche Sorge gemäß §§ 1672 Abs. 1, 1747 Abs. 3 Nr. 2, 1751 Abs. 1 S. 6 BGB, dann wird die Ersetzung seiner Einwilligung in eine Adoption erleichtert sein, wenn damit eine dem Kindeswohl dienende Adoption ermöglicht wird. Gründe wie Gleichgültigkeit oder elterliches Versagen bilden in diesen Fällen bis jetzt keine Voraussetzung für die Ersetzung (BayObLG, FPR 2004 473).

17.5.2 Begutachtung von Adoptionsbewerbern

Grundsätzlich haben alle Adoptionsbewerber die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen, ob sie nun Stiefeltern, Verwandte oder bereits Pflegepersonen des Kindes sind. Grundlage ist § 1741 BGB; Kriterien nennen auch die §§ 1743, 1744, 1745 BGB. Homosexualität bedingt kein Adoptionshindernis.

Neben den Erfordernissen der Einwilligung in die Adoption (§§ 1746 bis 1749 BGB) sieht das Gesetz ein unteres Mindestalter vor (§ 1743 BGB); eine obere Grenze ist vom Gesetz nicht festgelegt. Die Jugendämter legen aber einen Altersabstand zwischen den Adoptionsbewerbern und dem Kind von höchstens 40 Jahren zugrunde, dessen Überschreitung besonderer Begründung bedarf.

6 Siehe Beschlüsse des BVerfG, FamRZ 2006, 94; FamRZ 2006, 1355; BGH NJW 2005, 1781. Nach dem BGH soll nach der Abwägung der Interessen von leiblichem Vater und Kind das Unterbleiben der Adoption nur dann dem Kind zum unverhältnismäßigen Nachteil gereichen, wenn die Adoption einen so erheblichen Vorteil für das Kind bieten würde, dass ein sich verständig um sein Kind sorgender Elternteil auf die Erhaltung des Verwandtschaftsbandes nicht bestehen würde.

Textbox 17.8**Zulässigkeit der Annahme****§ 1741 BGB Zulässigkeit der Annahme**

- (1) Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- (2) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Als weitere Voraussetzung für eine Adoption wird das Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung genannt, also einer familiären Gemeinschaft, wie sie zwischen Eltern und Kindern üblich ist,⁷ was zum Beispiel bei einem «Stiefvater», der annähernd so alt wie das zu adoptierende Kind ist, wenig wahrscheinlich sein wird.

Die Forderung nach einer angemessenen Pflegezeit hat sowohl bei Stiefkind- als auch bei Fremdadoption ihre Bedeutung, wobei der Beginn des Stiefkindverhältnisses nicht immer leicht zu eruieren ist. Der Aspekt der angemessenen Pflegezeit bezieht sich auch auf die Stabilität der Ehe der Adoptionsbewerber.

Eine besondere Konstellation ergibt sich, wenn die Herausgabe des Kindes aus der Pflegefamilie und ein Wechsel in eine Adoptionsfamilie erfolgen soll. Grundsätzlich geht man davon aus, dass eine Adoption einem Pflegekindschaftsverhältnis vorzuziehen ist. Hier ist bei den Adoptionseletern zu prüfen, ob sie geeignet sind, die mit der Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern auftretenden Konflikte zu mildern (BVerfG FamRZ 1989, 31).

Auch bei Kindern, die aus dem Ausland adoptiert werden, lässt sich die angemessene Pflegezeit und das Bestehen einer Eltern-Kind-Beziehung prüfen, wenn sich etwa ein Paar im Ausland aufgehalten und dort ein Kind mit der Absicht einer späteren Adoption in Pflege genommen hat.

Die Auslandsadoption wird durch das Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern geregelt (Adoptions-Vermittlungsgesetz – AdVermiG).

Da sich bei Auslandsadoptionen einige Aspekte nicht überprüfen lassen, so die angemessene Pflegezeit oder das Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung, erhebt man im Schwerpunkt die Eignung der Adoptionsbewerber. Bei Adoption von Kindern, deren Eltern sie zur Adoption durch Dritte freigeben, erstellen in der Regel die Mitarbeiter der Jugendämter einen Adoptionseignungsbericht⁸ über die Adoptionsbewerber, der sich auf einen Lebensbericht der Bewerber, Hausbesuche und meist mehrere Gespräche bezieht. Folgende Bereiche werden dabei erhoben: Einkommensverhältnisse, Wohnverhältnisse, Berufstätigkeit und verfügbare Zeit für das Kind, Religionszugehörigkeit, Gesundheit der Bewerber (ärztliche Atteste müssen vorgelegt werden), soziales Umfeld, mögliche Straffälligkeit, weitere Kinder in der Adoptionsfamilie, besondere

⁷ Diese Anforderung gilt nicht zwingend bei der Erwachsenenadoption. Hier genügt es, wenn bei objektiver Betrachtung bestehender Bindungen und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten anzunehmen ist, dass sich eine dem Alter der Beteiligten entsprechende Eltern-Kind-Beziehung noch ausbilden wird.

⁸ Jeder Bewerber hat Anspruch darauf, dass seine Eignung überprüft wird.

Textbox 17.9**Vorbereitung der Vermittlung****§ 7 AdVermiG Vorbereitung der Vermittlung**

(1) Wird der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt, dass für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, so führt sie zur Vorbereitung der Vermittlung unverzüglich die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern, bei dem Kind und seiner Familie durch. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse für die Annahme des Kindes geeignet sind. Mit den Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern soll schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Einwilligung zur Annahme als Kind erteilt wird. Das Ergebnis der Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern und bei der Familie des Kindes ist den jeweils Betroffenen mitzuteilen.

[...]

(3) Auf Antrag prüft die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Bereich zur Annahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland. Hält die Adoptionsvermittlungsstelle die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber für gegeben, so fasst sie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Bericht, in dem sie sich über die rechtliche Befähigung und die Eignung der Adoptionsbewerber zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Verantwortung sowie über die Eigenschaften der Kinder äußert, für die zu sorgen diese geeignet wären. Der Bericht enthält die zu der Beurteilung nach Satz 2 erforderlichen Angaben über die Person der Adoptionsbewerber, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihren Gesundheitsstatus, ihr soziales Umfeld und ihre Beweggründe für die Adoption. Den Adoptionsbewerbern obliegt es, die für die Prüfung und den Bericht benötigten Angaben zu machen und geeignete Nachweise zu erbringen.

Lebensformen, Stabilität der Paarbeziehung bzw. Ehe, Erziehungsvorstellungen, Lebenszufriedenheit und gegebenenfalls weitere Aspekte, die sich zum Beispiel auf den Umgang mit der Kinderlosigkeit beziehen, auf Empathiefähigkeit, Akzeptanz der Herkunftsfamilie des Kindes und dergleichen mehr.⁹

Entsprechende Kriterien gelten im Wesentlichen auch für die Begutachtung der Eignung von Adoptionsbewerbern oder hinsichtlich der Frage, ob im Verwaltungsgerichtsverfahren die Pflegeerlaubnis zugesprochen werden kann.¹⁰

Bevor gegebenenfalls ein Sachverständiger eingeschaltet wird, haben die Vermittlungsstellen in der Regel bereits eine Vorauswahl aus den Adoptionsbewerbern getroffen, und gleichzeitig hat das Jugendamt den oben erwähnten Eignungsbericht über die Bewerber erstellt. Für Adoptionswillige ist das zusätzliche Gutachten Teil ihrer Bewerbung; die Bewerber sind daher hochmotiviert.

Eine fachpsychologische Begutachtung, der man bei Weitem nicht alle Adoptionsbewerber unterzieht, wird meist dann beauftragt, wenn bei Adoption eines Kindes aus dem Ausland eine solche Begutachtung dem Standard der anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle entspricht oder die Staaten, die die Kinder für eine

⁹ Kriterien für die Eignungsüberprüfung finden sich in Paulitz, 2006; Riedle & Gillig-Riedle, 2006.

¹⁰ Wenn also das Jugendamt einen Bewerber zum Beispiel als für die Übernahme eines Pflegekindes nicht geeignet einschätzte und dieser daraufhin den Klageweg beschreitet.

Auslandsadoption freigeben, eine Begutachtung fordern. Weder die Anforderung der Staaten noch die der amtlichen oder anerkannten freien Vermittlungsstellen beziehen sich auf einen verbindlichen Standard. Sie sind sowohl hinsichtlich der Ausgangslage als auch in Bezug auf den geforderten diagnostischen und schriftlichen Aufwand noch nicht mit den Standards der familienrechtspsychologischen Gutachten vergleichbar.

Der handlungsleitenden Hypothese des Sachverständigen entspricht es, für verlassene Kinder geeignete Eltern zu finden, wohingegen es nicht darum gehen kann, den Wünschen der Bewerber möglichst zu entsprechen. In der Regel dürfen die Bewerber auch weder hinsichtlich Alter noch hinsichtlich Gesundheitszustand oder Geschlecht der Kinder Wünsche äußern. Die Adoptionsvermittlungsstellen suchen vielmehr ein geeignetes Kind mit seinen spezifischen Eigenschaften und passendem Alter für die spezifischen Adoptionsbewerber aus. Meist werden Geschwister getrennt vermittelt (Klein, 2008).

Neben biographischen Daten und Ausräumung von Bedenken einschließlich eventueller persönlicher Probleme oder negativer Bindungserfahrungen sind der Grad der Verarbeitung der eigenen Kinderlosigkeit und die subjektive Erwartung an das Kind Inhalt des Explorationsgesprächs, das mit den Adoptionsbewerbern geführt wird. Um Persönlichkeitsmerkmale wie die Fähigkeit zur Selbstkontrolle oder Temperamentsmerkmale einschätzen zu können, wird man diagnostische Verfahren einsetzen. Zusätzlich soll abgeklärt werden, ob der Kinderwunsch der Bewerber stark genug ist, um ein Adoptivkind ohne Wenn und Aber anzunehmen, und die Bewerber dennoch akzeptieren können, dass das Kind noch leibliche Eltern hat, die meistens in einer anderen Kultur leben. Hierzu ist es auch notwendig, zu überprüfen, wie realistisch sich die Bewerber ein zu adoptierendes Kind hinsichtlich seines Entwicklungsstandes bzw. möglicher Entwicklungsrückstände, Verhaltensauffälligkeiten und dergleichen vorstellen.

Aufgrund des in der Regel engen zeitlichen und finanziellen Budgets wird sich die Begutachtung auf die Informationen beziehen, welche die Adoptionsstelle zur Verfügung stellt; ferner wird sich die Begutachtung auf Anamnese und Exploration und gegebenenfalls auf wenige Testverfahren stützen, die die Persönlichkeit der Bewerber erfassen helfen. Die Eignung der Adoptionsbewerber wird aber nie allein durch das Fachgutachten bestimmt. Neben dem psychologischen Gutachten wird bei der Auswahl geeigneter Adoptionsbewerber ein Sozialbericht und je nach (anerkannter) Adoptionsvermittlungsstelle ein mehr oder weniger aufwendiges Auswahlverfahren zugrunde gelegt.

17.6 Zusammenfassung

In familiengerichtlichen Verfahren wird der psychologische Sachverständige neben Fragen über Aufenthalt und Umgang bei Trennung und Scheidung vermehrt mit der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung beauftragt. Die Gefährdungssituation muss der Sachverständige gründlich ausloten, sowohl auf der individuellen Ebene des Kindes als auch im Hinblick auf die Kompetenzen der – unter Umständen erweiterten – Familie als Ganzes und die Unterstützungsmöglichkeiten des Umfeldes. Im Vordergrund steht dabei immer die Frage, wie sich einer Kindeswohlgefährdung mit geeigneten Maßnahmen begegnen lässt, damit die letzte Konsequenz, eine Herausnahme des Kindes aus seiner Familie, verhindert werden kann. Als Maßstab für Entscheidungen des Gerichts und damit handlungsleitend für den Sachverständigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Trennung des Kindes von den Eltern kann demnach nur erfolgen, wenn in deren Obhut das körperliche, seelische oder geistige Wohl des Kindes jetzt und in Zukunft ernsthaft beeinträchtigt wird. Dieser Maßstab ist ebenso bei einer infrage stehenden Rückführung eines fremd untergebrachten Kindes zu seinen Eltern anzulegen. Auch hier muss die elterliche Kompetenz noch gerade ausreichend sein, um das Kindeswohl nicht zu gefährden. In jedem Falle hat der Sachverständige die Möglichkeiten, die ihm § 163 Abs. 2 FamFG bietet, zu nutzen und so weit wie möglich auf eine Konfliktver-

ringerung hinzuwirken, im besten Falle eine Einigung zwischen den Konfliktparteien zu erreichen. Eine letztendliche Entscheidung hat das Gericht zu treffen; der Sachverständige hat die fachpsychologischen Grundlagen für dessen Entscheidung zu schaffen.

Fragen im Zusammenhang mit Adoption sind erst seit dem 1. September 1999 der Familiengerichtsbarkeit zugeordnet. Bei der Begutachtung im Hinblick auf Ersetzung der Einwilligung zur Adoption bestehen aus fachlicher Sicht Parallelen zur Begutachtung der Erziehungsfähigkeit. Für die Annäherung an die Kindeswohlgefährdung und das Bestimmen der Eignung von Adoptionsbewerbern wurden die Rahmenbedingungen sowie fachliche Kriterien genannt, die bei der Begutachtung – beauftragt von den Adoptionsvermittlungstellen – zum Tragen kommen; das entsprechende sachverständige Vorgehen wurde vorgestellt.

17.7 Weiterführende Literatur

Deegener, G. & Körner, W. (Hrsg.) (2005). *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*. Göttingen: Hogrefe.

Die Bandbreite der Professionen und Tätigkeitsfelder der über 50 Autorinnen und Autoren vermittelt einen weitgestreuten Blick auf die Thematik, mit jeweils unterschiedlichen Fokussierungen.

Dettenborn, H. & Walter, W. (2002). *Familienrechtspsychologie*. München: Ernst Reinhardt.

Fachlich fundiert wird in das breite Arbeitsfeld der familienrechtspsychologischen Begutachtung eingeführt. Die Anforderungen an das Kindeswohl werden begründet und für entsprechendes Handeln rechtstheoretische und familienrechtspsychologische Leitlinien vorgegeben.

Egle, T., Hoffmann, S. & Joraschky, P. (Hrsg.) (2004). *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung* (3. Aufl.). Stuttgart: Schattauer.

Auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Studien schildern die über 50 Autorinnen und Autoren aus psychosomatischer, psychotherapeutischer und psychiatrischer Sicht differenziert die Grundlagen und Krankheitsbilder, die Begutachtung, aber auch die therapeutischen und präventiven Möglichkeiten sowohl für die Patienten als auch für die Betroffenen.

Helfer, M., Kempe, R. & Krugmann, R. (Hrsg.) (2002). *Das misshandelte Kind*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Das in den USA unter dem Titel *The Battered Child* erstmals erschienene Buch ist nun in der fünften Auflage zu einem breit angelegten Herausgeberband geworden, das nahezu alle Themenbereiche rund um die Kindeswohlgefährdung umfasst.

Pritz, A., Vykoukal, W., Rebohy, K. & Agadari-Moghadam, N. (Hrsg.) (2008). *Das Messie-Syndrom*. Wien: Springer.

Das Buch versucht eine klinische Definition der Phänomene, die bisher nicht als psychische Störung erfasst wurden, und beschreibt die psychodynamischen Prozesse und die Probleme der Betroffenen im sozialen Umfeld, die in der Gutachtenspraxis im Hinblick auf Kindeswohlentscheidungen von wachsender Relevanz sind.

Salzgeber, J. (2011). *Familienpsychologische Gutachten* (5. Aufl.). München: Beck.

Das Buch beschreibt das Aufgabenfeld sowie die juristischen und psychologischen Rahmenbedingungen für das sachverständige Vorgehen im familiengerichtlichen Verfahren und gibt Hinweise auf das praktische Vorgehen.

Zobel, M. (2006). *Kinder aus alkoholbelasteten Familien*. Göttingen: Hogrefe.

Das Buch gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der empirischen Forschung hinsichtlich der familiären, sozialen, kognitiven und psychopathologischen / medizinischen Auswirkungen elterlicher Alkoholstörungen auf Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene.

Literatur

Balloff, R. (2004). Der Kindeswohlgefährdungsbegriff bei internationalen Rückführungsfällen in HKÜ-Verfahren aus rechtspsychologischer Sicht. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 6, 309–315.

Brisch, K. H. (2009). *Bindungsstörungen: Von der Bindungstheorie zur Therapie* (9. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.

- Campbell, J. (Ed.) (2007). *Assessing Dangerousness: Violence by Batterers and Child Abusers*. New York: Springer.
- Coester, M. (1982). *Das Kindeswohl als Rechtsbegriff*. Frankfurt am Main: Alfred Metzner.
- Condie, L. O. (2003). *Parenting Evaluations for the Court*. Wien: Springer.
- Deegener, G. & Körner, W. (Hrsg.) (2005). *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*. Göttingen: Hogrefe.
- Dettenborn, H. (2007). *Kindeswohl und Kindeswille: Psychologische und rechtliche Aspekte* (2. Aufl.). München: Reinhardt.
- Dettenborn, H. (2010). *Kindeswohl und Kindeswille*. (3. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Dettenborn, H. & Walter, W. (2002). *Familienrechtspsychologie*. München: Ernst Reinhardt.
- Egle, T., Hoffmann, S. & Joraschky, P. (Hrsg.) (2004). *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung* (3. Aufl.). Stuttgart: Schattauer.
- Fiedler, P. (2007). *Persönlichkeitsstörungen*. Weinheim: Beltz.
- Helfer, M., Kempe, R. & Krugmann, R. (Hrsg.) (2002). *Das misshandelte Kind*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Jenuwine, M. & Cohler, B. (1999). Child Custody Evaluations of Parents with Major Psychiatric Disorders. In R. Galatzer-Levy & L. Kraus (Eds.), *The Scientific Basis of Child Custody Decisions* (pp. 307–352). New York: John Wiley & Sons.
- Johnston, J. & Kelly, J. (2004). Commentary on Walker / Brantley / Rigsbee's «A Critical Analysis of Parental Alienation Syndrom and Its Admissibility in the Family Court». *Journal of Child Custody*, 4, 84.
- Joraschky, P. (1997). Die Auswirkungen von Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch auf Selbstwert und Körperbild. In T. Egle, S. Hoffmann & P. Joraschky (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung* (S. 117–130). Stuttgart: Schattauer.
- Kavemann, B. & Kreyszig, U. (Hrsg.) (2007). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kindler, H. & Lillig, S. (2004). Psychologische Kriterien bei Entscheidungen über eine Rückführung von Pflegekindern nach einer Kindeswohlgefährdung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 14, 368–397.
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hrsg.) (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), DJI, Abteilung Familie*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kindler, H., Lukaszcyk, P. & Reich, W. (2008). Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen). *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 12, 500–504.
- Kindler, H., Salzgeber, J., Fichtner, J. & Werner, A. (2004). Familiäre Gewalt und Umgang. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 16, 1241–1252.
- Kindler, H. & Werner, A. (2005). Auswirkung von Partnerschaftsgewalt auf Kinder: Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung* (S. 104–127). Göttingen: Hogrefe.
- Kleinz, P. (2008). Adoption im Doppelpack? Chancen und Risiken gemeinsamer Vermittlung von Geschwisterkindern aus dem Ausland. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 10, 404–410.
- Müller, K. (2008). *Kinder psychisch kranker Eltern*. Bremen: Europäischer Hochschulverlag.
- Nienstedt, M. & Westermann, A. (2007). *Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Oberloskamp, H. (2008). Das Märchen von der Bösen Stiefmutter. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 12, 484–493.
- Ostendorf, H. (2008). Die strafrechtliche Verantwortung von Eltern und Betreuern bei Kindesvernachlässigung. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 3, 106–110.
- Paulitz, H. (Hrsg.) (2006). *Adoption*. München: Beck.
- Pritz, A., Vykoukal, W., Rebohy, K. & Agadari-Moghadam, N. (Hrsg.) (2008). *Das Messie-Syndrom*. Wien: Springer.
- Raack, W. (2005). Schulschwänzen – ein familiengerichtliches Problemfeld. *Kind-Prax*, 1, 1–7.
- Riedle, H. & Gillig-Riedle, B. (2006). *Auslandsadoption* (2. Aufl.). Würzburg: Tivan-Verlag.
- Rohmann, J. (2008). § 8a SGB VIII: Psychologische Erkenntnisse, methodische Erfordernisse, Psychodiagnostik und Beurteilung hinsichtlich «gewichtiger Anhaltspunkte» und «Abschätzung» eines «Gefährdungsrisikos» bei (evtl.) Kindeswohlgefährdung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 18 (2), 196–228.
- Salzgeber, J. (2005). *Familienpsychologische Gutachten* (4. Aufl.). München: Beck.
- Salzgeber, J. (2011). *Familienpsychologische Gutachten* (5. Aufl.). München: Beck.

- Salzgeber, J., Vogel, Ch. & Partale, C. (1991). Relevanz von Alkoholproblemen bei Sorge- und Umgangsregelungen aus Psychiatrisch-Psychologischer Sicht. *Familie und Recht*, 6, 322–329.
- Willutzki, S. (2007). Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 1, 18–28.
- Wüstenberg, D. (2008). Genitalverstümmelung und familiengerichtliche Rechtsprechung. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 10, 411–414.
- Zobel, M. (2006). *Kinder aus alkoholbelasteten Familien*. Göttingen: Hogrefe.

Kapitel 18

Begutachtung im Verwaltungsrecht

Dietmar Heubrock

18.1 Zuständigkeit und Fragestellungen des Verwaltungsrechts

Das Verwaltungsrecht umfasst das Recht des staatlichen Handelns auf dem Gebiet des nichtverfassungsrechtlichen öffentlichen Rechts und regelt die Rechtsbeziehungen des Staates zu seinen Bürgern, aber auch die Funktionsweise der Verwaltungsinstitutionen in Bund, Ländern und Kommunen und ihr Verhältnis zueinander («Zuständigkeit»). Hierbei sind die für alle verwaltungsrechtlichen Bereiche geltenden Grundsätze im Allgemeinen Verwaltungsrecht geregelt, während sich das Besondere Verwaltungsrecht mit einzelnen Rechtsbereichen befasst. Zum Besonderen Verwaltungsrecht gehören unter anderem

- das Polizeirecht (Gefahrenabwehrrecht),
- das Aufenthalts- und das Asylverfahrensrecht,
- das Straßenverkehrsrecht,
- das Baurecht,
- das Kommunalrecht,
- das Sozialrecht,
- das Steuerrecht und
- das Wirtschaftsverwaltungsrecht.

Das Verwaltungsprozessrecht regelt neben allgemeinen Verfahrensfragen unter anderem auch den Rechtsschutz gegenüber den Handlungen der Verwaltung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ist in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt.

Psychodiagnostische Begutachtungen kommen nicht in allen genannten Bereichen des Verwaltungsrechts vor; sie konzentrieren sich auf

- das Asylverfahrensrecht,
- das in den Sozialgesetzbüchern (SGB) I bis XII zusammengefasste und als eigenständige Rechtsmaterie anzusehende Sozialrecht (vgl. Heubrock, 2008a),
- das Straßenverkehrsrecht (v. a. bei einer Entziehung der Fahrberechtigung) sowie
- das Waffenrecht.

Da die verschiedenen Rechtsmaterien sich zum Teil überschneiden, zum Teil aber auch als eigenständige Rechtsbereiche zu betrachten sind, ist eine Zuordnung für den juristischen Laien mitunter schwierig. So kann eine Verurteilung wegen einer rechtswidrigen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen wurde, zu einer Entziehung der Fahrberechtigung führen, wenn sich die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen *aus der Tat heraus* ergibt; in diesem Fall ist das *Strafrecht* berührt. Ergibt sich die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen jedoch aus (anderen) körperlichen, geistigen oder charakterlichen Mängeln, stellt die Entziehung der Fahrberechtigung einen Verwaltungsakt dar, der in diesem Fall dem *Verwaltungsrecht* unterliegt (siehe auch Textbox 18.1).

Textbox 18.1**Zuständigkeit der Sozial- und Verwaltungsgerichte**

Auch manche Fragestellungen, die inhaltlich mit solchen des Sozialrechts vergleichbar sind, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrechts. So gehören zum Sozialrecht beispielsweise Gutachten zur Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Folgen einer Berufskrankheit oder eines Wegeunfalles, zur Höhe einer Erwerbsunfähigkeitsrente durch die Folgen einer Krankheit oder zum Grad der Behinderung als Folge einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung. Nicht in die Zuständigkeit der Sozialgerichte dagegen fällt die an rechtspsychologische Sachverständige gerichtete Frage, ob bei einem bestimmten Kind eine umschriebene Entwicklungsstörung – meist eine Lese-Rechtschreibstörung (LRS) oder eine Rechenstörung (Dyskalkulie) – vorliegt und derart gravierend ist, dass eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft behindert ist und somit eine seelische Behinderung droht, der durch präventive ambulante Eingliederungsmaßnahmen zu Lasten des Jugendamtes entgegengewirkt werden muss. Zwar handelt es sich bei der Gewährung von präventiven Eingliederungshilfen um Maßnahmen nach § 35a SGB VIII, früher Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), also um eine im Sozialgesetzbuch verankerte Leistung, aber sie wird von einer Behörde beschieden, in diesem Fall von einem Jugendamt, so dass bei erfolglosem Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid der Verwaltungsbehörde das zuständige *Verwaltungsgericht* angerufen werden muss. Ähnlich verhält es sich in denjenigen Fällen, in denen die Schulbehörde einem behinderten Kind zur Erfüllung der Schulpflicht einen Platz in einer Förderschule zuweist, obwohl die Eltern des Kindes geltend machen, dass bei Gewährung von Integrationshilfen eine Beschulung in der kommunal zuständigen Regelschule möglich sei; auch in diesen Fällen hat das Verwaltungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung der Schulbehörde zu entscheiden, wobei in der Regel ein psychologisches Sachverständigengutachten eingeholt wird.

18.2 Psychodiagnostische Begutachtung im Verwaltungsrecht am Beispiel des Waffenrechts

18.2.1 Historische Entwicklung

Bis zum 26. April 2002 kannten lediglich die etwas über zwei Millionen Legalwaffenbesitzer in Deutschland, zumeist Sportschützen, Jäger, Büchsenmacher und Waffensammler, die wesentlichen Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG; siehe Tab. 18.1).

Dies änderte sich schlagartig mit der Amoktat am Erfurter Gutenberg-Gymnasium, bei der der Schüler Robert Steinhäuser 15 Mitschüler und Lehrer des Gutenberg-Gymnasiums, einen Polizeibeamten und anschließend sich selbst erschossen hatte (vgl. Gasser, Creutzfeld, Näher, Rainer & Wickler, 2004). Nachdem bekannt geworden war, dass der Täter Mitglied eines Sportschützenvereins war und dass es ihm aufgrund dessen gelungen war, sich die Tatmittel (Waffen und Munition) legal zu beschaffen, setzte eine öffentliche Debatte ein, in deren Folge das bis dahin gültige WaffG grundlegend verändert wurde. Nach intensiven Beratungen wurde im April 2003 ein novelliertes WaffG verabschiedet, das unter anderem

- die Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen neu geregelt,
- die Liste verbotener Waffen (z. B. sog. Totschläger, Schlagringe, Faust- und Butterflymesser) erweitert und
- das Führen von Gas- und Schreckschusswaffen an besondere Voraussetzungen (vollendetes 18. Lebensjahr, Zuverlässigkeit und körperliche und geistige Eignung, sog. Kleiner Waffenschein) geknüpft hat.

Tabelle 18.1: Anzahl und Verteilung der Legalwaffenbesitzer in Deutschland (nach Dobat, Heubrock & Stöter, 2006, S. 725).

Autor	Gesamt	Schützen	Jäger	Sammler	Sonstige (Erben etc.)
Niederbacher (2004)	3,6 Mio.	2 Mio.	400 000	300 000	900 000
Brenneke (2005)	2,3 Mio.	600 000	350 000	-/-	> 1 Mio.
Bundesinnenministerium (2003)	2,3 Mio.	?	?	?	?
Deutscher Schützenbund (2012)*	-/-	1 495 676	-/-	-/-	-/-
Deutscher Jagdschutz-Verband e. V. (2013)**	-/-	-/-	341 903	-/-	-/-

* Angabe das Jahr 2005; ** Angabe für 2004/05.

Die ordnungsbehördliche Umsetzung des neuen Waffengesetzes wurde in einer Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) geregelt, die nach Verabschiedung durch den Bundesrat im Juli 2003 erst mit der Veröffentlichung im Bundesgesetz- und Verordnungsblatt im Dezember 2003 Rechtsgültigkeit erlangte. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung hatte das Bundesministerium des Innern sogenannte «Vollzugshinweise zum Waffengesetz» an die Innenministerien der Länder als Empfehlung ausgegeben, die Einzelheiten zur Ausführung des Waffengesetzes enthielten.

Die eigentliche Zielrichtung des Gesetzes, den Zugang zu Schusswaffen und deren möglichen Missbrauch durch Heranwachsende zu erschweren und potentiell gefährlichen Personen frühzeitig zu verwehren, sollte erreicht werden durch

- das Heraufsetzen der Altersgrenzen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition in bestimmten Fällen sowie
- den nun neu erforderlichen *Nachweis der persönlichen bzw. geistigen Eignung* bei jüngeren Menschen.

Ebenfalls unter dem Eindruck der Kriminalitätsentwicklung, insbesondere bedingt durch eine deutliche Zunahme von Fällen schwerer Körperverletzung, bei denen Messer und andere Stichwaffen verwendet wurden, sowie durch mehrere beinahe tödlich verlaufene Polizeieinsätze infolge eines öffentlichen Gebrauchs von Anscheinswaffen, stand die jüngste Novellierung des WaffG, die zum 1. April 2008 in Kraft trat (vgl. Heubrock, 2008b). Demnach ist es nunmehr auch verboten,

- (außer zum Zwecke der Jagd, der Fischerei und der Brauchtumpflege) Hieb- und Stoßwaffen, Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenslänge über 12 Zentimeter und
- sogenannte Anscheinswaffen (täuschend echte Nachbildungen scharfer Schusswaffen)

in der Öffentlichkeit zu führen.

18.2.2 Waffenrechtliche Grundlagen der Begutachtung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz

Eine wesentliche Besonderheit der WaffG-Novelle von 2003 betrifft die «persönliche Eignung» (siehe Textbox 18.2).

Hier lassen sich mehrere Fallgruppen unterscheiden, von denen die in § 6 Abs. 2 und 3 WaffG genannten fachpsychologisch besonders bedeutsam sind:

Die in § 6 Abs. 1 genannte Fallgruppe bezieht sich auf diejenigen Personen, bei denen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie die zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition erforderliche persönliche Eignung *nicht* besitzen. Neben Geschäftsunfähigkeit, Abhängigkeits- und psychischen Erkrankungen und Debität kann auch die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung, das heißt beispielsweise die der Behörde zur Kenntnis gelangte Androhung eines Suizids oder die Bedrohung eines anderen Menschen, dazu führen, dass die persönliche Eignung nicht gegeben ist. Diesen Personen wird die

Textbox 18.2

Persönliche Eignung

§ 6 WaffG Persönliche Eignung

- [1] Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
- geschäftsunfähig sind,
 - abhängig vom Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
 - aufgrund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen. Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

- [2] Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.
- [3] Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG.
- [4] Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Erstellung, über die Vorlage und die Anerkennung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gutachten bei den zuständigen Behörden zu erlassen.

Erlaubnis zum Erwerb oder zum Führen einer Schusswaffe von der zuständigen Behörde versagt, sofern Tatsachen vorliegen, die die oben genannten Kriterien belegen. Liegen der Behörde lediglich Tatsachen vor, die begründete Zweifel hinsichtlich der oben genannten Kriterien erwecken, wird dem Antragsteller auferlegt, auf eigene Kosten ein Gutachten über seine geistige oder körperliche Eignung beizubringen (§ 6 Abs. 2). Berufspolitisch interessant ist, dass es sich im Falle der Frage nach der geistigen Eignung ausdrücklich auch um ein *fachpsychologisches Zeugnis* handeln kann.

Eine Besonderheit stellt die in § 6 Abs. 3 genannte Fallgruppe dar. Sie erfasst Personen, die *das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben*, und zwar unabhängig davon, ob im konkreten Fall Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen. Diese Regelung zielt ganz besonders auf die Intention der WaffG-Novelle ab, die missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen in der Hand von Heranwachsenden im Sinne des Kriminalpräventionsgedankens zu verhindern. Die Personengruppe der unter 25jährigen hat in jedem Fall ein Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen, wobei von dieser Regelung nach § 13 Abs. 2 Jäger ausgenommen sind, wenn sie Inhaber eines Jahresjagdscheines sind. Auch für diese Fallgruppe der unter 25jährigen gilt, dass der Nachweis der geistigen Eignung auch über ein *fachpsychologisches Zeugnis* erbracht werden kann, dessen Kosten der Antragsteller selbst zu tragen hat.

Aus rechtspsychologischer Perspektive ist zu beachten, dass es sich bei den im WaffG verwendeten Termini «persönliche Eignung» bzw. «geistige Eignung» – in der AWaffV ist zusätzlich und ohne weitere Abgrenzung auch von «geistiger Reife» die Rede – um *unbestimmte Rechtsbegriffe* handelt, die an keiner Stelle näher definiert sind (vgl. hierzu Heubrock, Baumgärtel & Stadler, 2004; Neuser, 2004a; siehe auch Kapitel 20 in diesem Band).

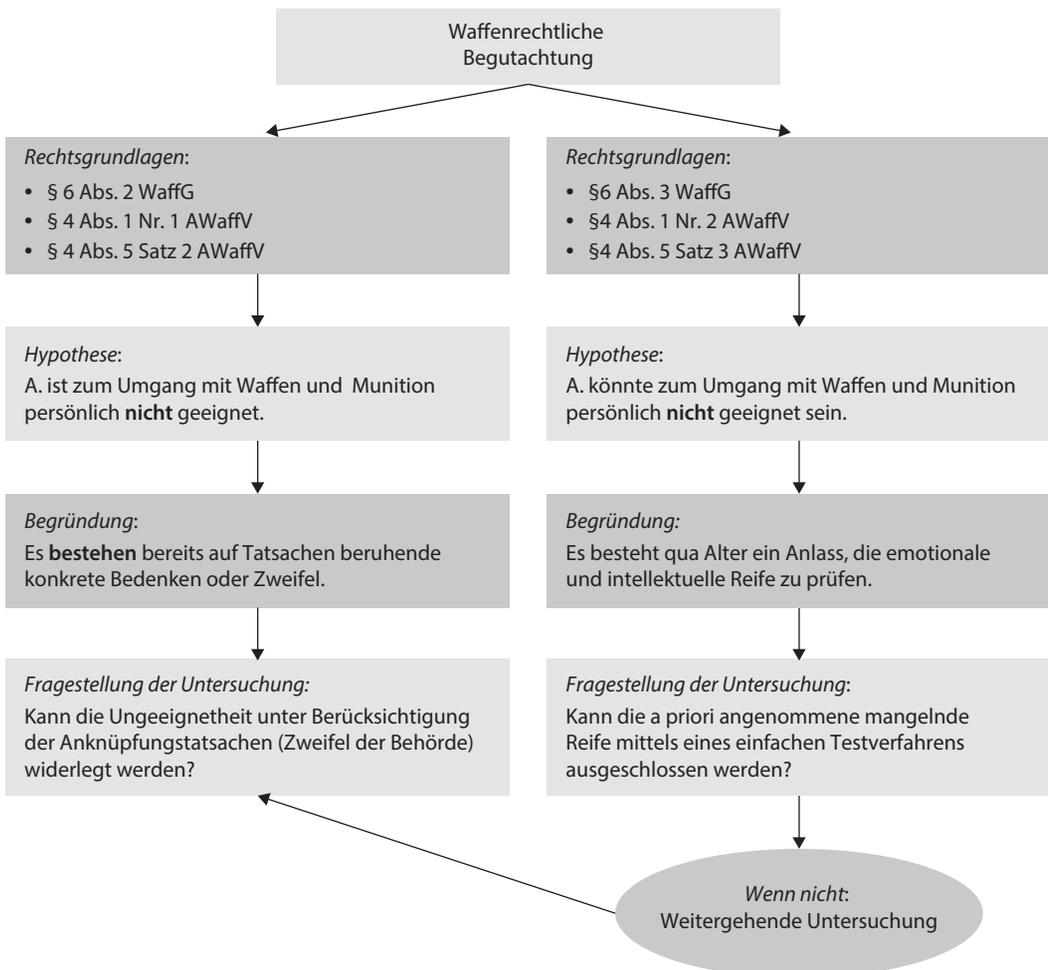
Die AWaffV als Verwaltungsvorschrift legt in § 4 Abs. 5 als Fragestellung lediglich fest, dass das Gutachten dazu geeignet sein muss, die Frage zu beantworten, «ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist, mit Waffen oder Munition umzugehen», wobei für die Fallgruppe der unter 25jährigen Antragsteller gilt, dass das Gutachten darüber Auskunft zu geben hat, «ob der Betroffene infolge fehlender Reife geistig ungeeignet ist für den Umgang mit [...] Schusswaffen» (siehe Textbox 18.3).

Demnach sind zur waffenrechtlichen Begutachtung für die beiden psychologisch relevanten Fallgruppen unterschiedlich weite Fragestellungen zu bearbeiten, wobei das Gutachten in jedem Fall eine Aussage darüber enthalten muss, ob der Antragsteller persönlich ungeeignet ist (siehe Abb. 18.1).

Textbox 18.3

§ 4 Abs. 5 der AWaffV

[5] Der Gutachter hat sich über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das Gutachten muss darüber Auskunft geben, ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist, mit Waffen oder Munition umzugehen; die bei der Erstellung des Gutachtens angewandte Methode muss angegeben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist in der Regel ausreichend ein Gutachten auf Grund anerkannter Testverfahren über die Frage, ob der Betroffene infolge fehlender Reife geistig ungeeignet ist für den Umgang mit den dort aufgeführten Schusswaffen. Kann allein auf Grund des Tests nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene geistig ungeeignet ist, ist mit einer weitergehenden Untersuchung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen.



Quelle: vgl. Greuel & Heubrock, 2006; Heubrock et al., 2004

Abbildung 18.1: Rechtsgrundlagen und Fragestellungen der psychologischen Begutachtung nach § 6 Abs. 2 und 3 WaffG.

18.2.3 Verwaltungsvorschriften zur waffenrechtlichen Begutachtung

Für die psychodiagnostische Begutachtung der persönlichen Eignung ergeben sich somit zwei Fallkonstellationen: (1) Nach § 6 Abs. 2 erlegt die Behörde dem Antragsteller die Begutachtung auf. (2) Nach § 6 Abs. 3 muss ein unter 25jähriger Antragsteller von sich aus einen Gutachter aufsuchen, um die Erfordernisse für die Antragstellung überhaupt erfüllen zu können. In beiden Fällen ergibt sich aus § 6 WaffG, dass der Antragsteller auf eigene Kosten einen sachkundigen Gutachter beauftragen muss.

Die *Auswahl* der infrage kommenden Gutachter ergibt sich aus der zum WaffG erlassenen Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, speziell dem § 4 Abs. 2 AWaffV, der auch die Frage der Sachkunde des Gutachters berührt, diese aber nicht näher spezifiziert (siehe Textbox 18.4).

Textbox 18.4**§ 4 Abs. 2 der AWaffV**

[2] Die Begutachtung in den Fällen des Absatzes 1 soll von Gutachtern folgender Fachrichtungen durchgeführt werden:

- Amtsärzten
- Fachärzten der Fachrichtungen Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapie
- Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind
- Fachärzten für Psychotherapeutische Medizin oder
- Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder Klinische Psychologie.

Das Vorliegen der Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach berufsständischen Regeln.

Die aufgeführten Berufsgruppen sind demzufolge nach § 4 Abs. 2 der AWaffV ermächtigt, bei Vorliegen der in § 4 Abs. 2 AWaffV geforderten Sachkunde die waffenrechtliche Begutachtung durchzuführen. Paragraph 4 Abs. 2 der AWaffV lässt aber insofern Raum für Auslegungen und offene Fragen, als

- die Begutachtung zwar von Vertretern der aufgezählten Fachrichtungen durchgeführt werden *soll*, dies aber nicht zwingend vorgeschrieben wird, und er
- das Vorliegen der Sachkunde eines im Sinne dieses Gesetzes anerkannten Gutachters – nach § 4 Abs. 1 AWaffV eine zwingende Voraussetzung für die Beauftragung des Gutachters – in den Wirkungsbereich *berufsständischer Regeln* delegiert.

Mit dem Verweis auf berufsständische Regelungen gibt der Gesetzgeber an dieser Stelle zu erkennen, dass die Frage, wer Rechtspsychologe oder Verkehrspsychologe im Sinne des Gesetzes ist, durch entsprechende Regelungen der Berufsverbände zu beantworten ist. Unterstellt man, dass von einem Gutachter selbstverständlich Fachkunde erwartet werden kann, so ließe sich durchaus argumentieren, dass die entsprechenden Regelungen der AWaffV – analog zu der geforderten besonderen Sachkunde des Sachverständigen im Straf- und Zivilprozessprozessrecht (vgl. Zuschlag, 2002, S. 32 ff.) – eine *besondere* Sachkunde in Bezug auf *waffenrechtliche* Aspekte der persönlichen Eignung anzielen. Da verbindliche berufsständische Regeln zur Sachkunde in Bezug auf die Begutachtung im Hinblick auf die hier relevanten speziellen Fragen noch nicht vorliegen, lässt sich dieser Verweis auch als Aufforderung des Gesetzgebers verstehen, Standards für die spezifisch waffenrechtliche Begutachtung zu etablieren, auf die sich die besondere Sachkunde der Gutachter beziehen müsste.

Der Verfahrensablauf der Begutachtung für die Fallgruppe 2 (Bedenken / Zweifel) des § 6 WaffG ist in § 4 Abs. 3 AWaffV näher geregelt (siehe Textbox 18.5).

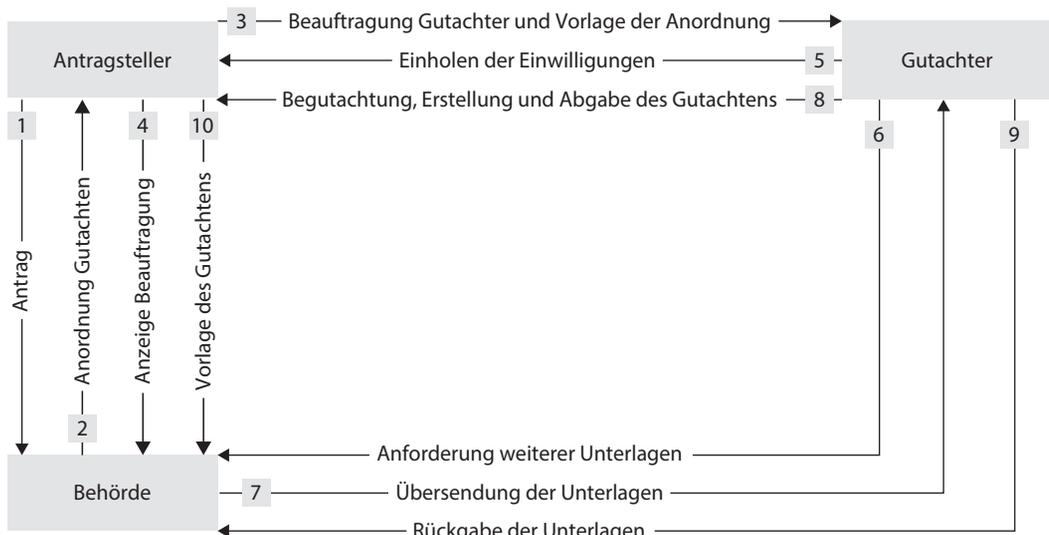
In Anbetracht der Tatsache, dass bei Inkrafttreten der WaffG-Novelle von 2003 die AWaffV noch nicht vorlag, gleichwohl aber bundeseinheitliche Verfahren zur Durchsetzung des Waffengesetzes vonnöten waren, hat das Bundesministerium des Innern «Hinweise zum Vollzug des Waffengesetzes durch die Waffenbehörden» zum 1. April 2003 (sog. Vollzugshinweise) als Empfehlung an die Länder gegeben. Diese Vollzugshinweise stellen eine Art vorweggenommener Kommentierung der AWaffV dar (vgl. auch König & Papsthart, 2004). Da sie prinzipiell auch mit der später erlassenen AWaffV kompatibel sind, ist zu erwarten,

Textbox 18.5

§ 4 Abs. 3 der AwaffV

[3] In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 teilt die Behörde dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründenden Tatsachen oder hinsichtlich seiner persönlichen Eignung mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten beizubringen hat. Der Betroffene hat die Behörde darüber zu unterrichten, wen er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Behörde übersendet zur Durchführung der Untersuchung auf Verlangen des Gutachters bei Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen die zur Begutachtung erforderlichen ihr vorliegenden Unterlagen. Der Gutachter ist verpflichtet, sich mit der Erstattung des Gutachtens von den Unterlagen zu entlasten, indem er sie der Behörde übergibt oder vernichtet.

dass sich die zuständigen Behörden auch künftig nach ihnen richten werden. Demnach ergibt sich für die Begutachtung der Fallgruppe 2 folgendes organisatorische Ablaufschema (siehe Abb. 18.2):



Quelle: nach Heubrock et al., 2004, S. 89

Abbildung 18.2: Organisatorisches Ablaufschema der psychologischen Begutachtung nach § 6 Abs. 2 WaffG.

18.2.4 Psychodiagnostische Methoden der waffenrechtlichen Begutachtung

Für die Fallgruppe nach § 6 Abs. 2 muss die «persönliche Eignung» zum Umgang mit Waffen und Munition in einem umfassenderen Sinne geprüft werden, da bei dieser Personengruppe behördlicherseits bereits begründete Zweifel oder Bedenken bestehen, die es durch das Gutachten auszuräumen oder zu bestätigen gilt. Das Gutachten dient hier dazu, die seitens der Behörde bestehenden Zweifel zu prüfen, und muss dem-

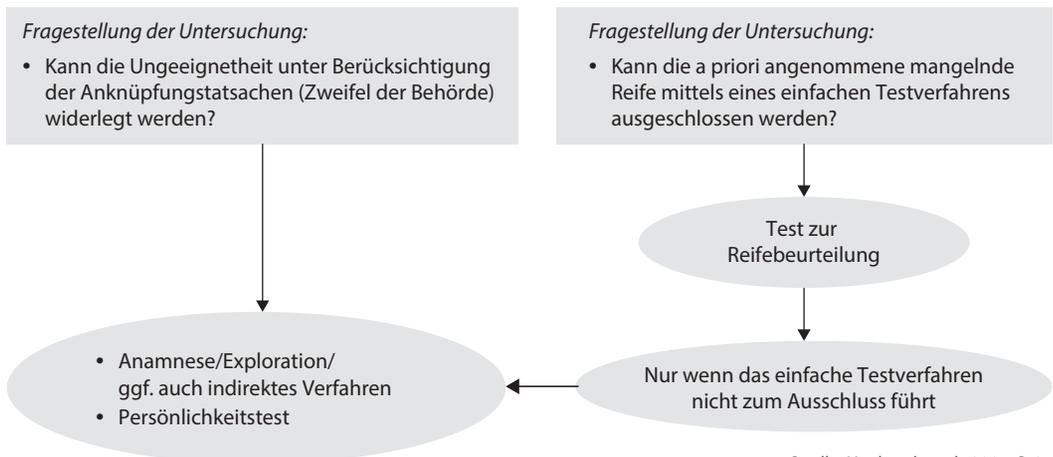
zufolge zu den von der Behörde vorgebrachten Tatsachen, die diese Zweifel begründen, Stellung nehmen. Um dies zu ermöglichen, muss der Antragsteller dem Gutachter die Anordnung der Behörde vorlegen. Die Behörde ist gehalten, in der Anordnung detailliert auszuführen,

- aufgrund welcher Wahrnehmungen die Behörde Zweifel hegt,
- welchem Fall / welchen Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 WaffG die Zweifel zuzuordnen sind und
- welche Tatsachen diese Zweifel begründen.

Dagegen ist die Begutachtung bei der Fallgruppe nach § 6 Abs. 3 ausschließlich durch das Lebensalter des Antragstellers begründet. Indizien für eine mangelnde Eignung, die bei der Behörde entsprechende Zweifel aufkommen lassen, liegen in diesem Fall nicht vor. Inhalt der Begutachtung ist hier die Beurteilung eines Entwicklungsstandes im Hinblick auf waffenrechtlich relevante Aspekte und ihren Bezug zu einer Altersnorm, wobei sowohl die emotionale als auch die intellektuelle Reife des Antragstellers diesbezüglich zu beurteilen ist. Insofern geht es hier um eine *kriteriumsorientierte Entwicklungsdiagnostik*, deren Kriterien der sorgfältige Umgang mit Waffen und Munition sind. Als Ergebnis des Gutachtens wird eine Antwort auf die Frage erwartet, ob der Antragsteller aufgrund von Mängeln seiner geistigen Reife für den Umgang mit großkalibrigen Waffen ungeeignet ist, denn nur bei dieser Waffenart greift die Regelung des § 6 Abs. 3 WaffG überhaupt.

Diese Unterscheidung ist für die Durchführung der psychologischen Begutachtung von großer Bedeutung, weil der zu bearbeitenden Fragestellung verschiedene Fragestellungen zugrunde liegen, die mit verschiedenen psychodiagnostischen Methoden zu untersuchen sind (siehe Abb. 18.3).

Der Gesetzgeber hat den Zugang zu Waffen als sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Dies bezieht sich sowohl auf die generelle Möglichkeit des Zuganges zu Waffen, begründet in der Gefährlichkeit der Materie an sich, als auch auf das bei gegebenem Anlass (konkrete Zweifel oder Alter) zusätzlich erforderliche Gutachten zur persönlichen Eignung. Die Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 4 der AWaffV verweist darauf, dass bei unter 25jährigen Antragstellern eine «weitergehende Untersuchung» nur dann stattzufinden hat, wenn aufgrund der Regeluntersuchung «nicht ausgeschlossen werden [kann], dass der Betroffene



Quelle: Heubrock et al., 2004, S. 95

Abbildung 18.3: Methodologische Ausrichtung der psychologischen Begutachtung nach § 6 Abs. 2 und 3 WaffG.

geistig ungeeignet ist», weil der Anknüpfungspunkt «Alter» ein schwächeres Indiz für die Nichteignung darstellt und weitergehende Grundrechtseingriffe nur im Fall nicht ausgeräumter Zweifel zulässig sind. Die in § 4 Abs. 5 Satz 4 der AWaffV getroffene Festlegung zielt darauf ab, analog zur Fallgruppe der Antragsteller mit bereits vor der Begutachtung bestehenden Bedenken oder Zweifeln diese bei den unter 25jährigen Antragstellern nachträglich dann zu prüfen, wenn durch die Regelbegutachtung ein Fehlen geistiger Eignung nicht ausgeschlossen werden kann. Somit können bei der Fallgruppe der unter 25jährigen Antragsteller begründete Zweifel durch die Ergebnisse der Regeluntersuchung *erstmalig* entstehen und dann eine der Fallgruppe nach § 6 Abs. 2 vergleichbare Ausgangslage mit dem Erfordernis einer *umfassenderen Untersuchung* auf geistige Eignung zum Umgang mit Waffen und Munition schaffen.

Da die Feststellung, dass bei einem Antragsteller ein Fehlen geistiger Eignung durch die Ergebnisse einer testpsychologischen Untersuchung *nicht ausgeschlossen* werden kann, zu Zweifeln an der geistigen Eignung unter 25jähriger Antragsteller führt, die vom Effekt her den durch Tatsachen begründeten Bedenken und Zweifeln der Fallgruppe des § 6 Abs. 2 gleichgestellt sind, kommt zum einen der Qualität einschlägiger Testverfahren sowie zum anderen der inhaltlichen und methodologischen Gestaltung der Begutachtung nach § 6 Abs. 3 ein besonderer Stellenwert zu.

In der AWaffV finden sich zu diesem Komplex folgende Regelungen:

- Der Gutachter hat sich über den Antragsteller einen *persönlichen Eindruck* zu verschaffen.
- Die bei der Erstellung des Gutachtens angewandte *Methode* muss angegeben werden.
- Bei der Begutachtung unter 25jähriger Antragsteller (Fallgruppe 3 des WaffG) reicht es in der Regel aus, aufgrund *anerkannter Testverfahren* die Frage nach dem Fehlen geistiger Reife zu beantworten.
- Eine weitergehende Untersuchung ist vorzunehmen, wenn sich bei dieser Fallgruppe allein aufgrund *des Tests* nicht ausschließen lässt, dass der Antragsteller im waffenrechtlichen Sinne geistig ungeeignet ist (siehe hierzu erneut Textbox 18.3).

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber offenbar davon ausgeht, es existiere in diesem speziellen diagnostischen Feld ein ausreichend sensitiver und spezifischer Test, der für die Regelbegutachtung unter 25jähriger Antragsteller anwendbar wäre. In der Begründung zum Entwurf der AWaffV findet sich hierzu lediglich der Hinweis, dass man in Österreich seit mehreren Jahren mit standardisierten Tests im Antwort-Wahl-Verfahren auf diesem Gebiet arbeitet (vgl. Keckeis, 2001).

18.3 Die Praxis der psychodiagnostischen Begutachtung nach dem Waffenrecht

18.3.1 Erfahrungen waffenrechtlicher Gutachter

Von psychodiagnostischen Verfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung ist zu fordern, dass sie valide, reliabel sowie ausreichend sensitiv sind, um einen Ausschluss mit weitreichenden Folgen tragen zu können, und ausreichend spezifisch, um unzulässige Einschränkungen und Eingriffe in geschützte Persönlichkeitsbereiche zu vermeiden. Zudem müssen die Verfahren über eine hinreichende *prognostische Validität* verfügen, weil zumindest bei den unter 25jährigen Antragstellern eine Prognose über ihre zukünftige Bewährung im Umgang mit großkalibrigen Schusswaffen erwartet wird. Eine Befragung der in einem Register des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) zur waffenrechtlichen Begutachtung eingetragenen Gutachter ergab, dass vor allem soziale Kompetenz und Aggressionskontrolle als zentrale positive Persönlichkeitsmerkmale zur Eignung zum legalen Waffenbesitz angesehen

Tabelle 18.2: Liste der angewandten Testverfahren und ihre Rangfolge (nach Dobat & Heubrock, 2006).

Rangordnung der Testverfahren	Behördlich angeordnete Begutachtungen (Fallgruppe § 6 Abs. 2 WaffG)	Unter 25-jährige Antragsteller (Fallgruppe § 6 Abs. 3 WaffG)
1. Priorität	FPI	16-PFR
2. Priorität	NEO-FFI	FPI
3. Priorität	FAF	FAF
4. Priorität	16-PFR	NEO-FFI
5. Priorität	MMPI	IPC, WVT, STAXI, MMPI
6. Priorität	NI, TAT, WVT, STAXI	–

wurden, erweitert durch Konstrukte wie Lebenszufriedenheit, Kritikfähigkeit, emotionale Stabilität und eine gesunde Werte- und Moralvorstellung (Dobat & Heubrock, 2006). Als psychodiagnostische Verfahren zur Erfassung dieser Positivliste zur waffenrechtlichen Eignung angewendet wurden sowohl allgemeine Persönlichkeitsfragebogen und multidimensionale klinische Skalen als auch der in Österreich speziell zur waffenrechtlichen Begutachtung entwickelte *Waffenverlässlichkeitstest* (WVT; Keckeis, 2001) und konstruktbezogene Testverfahren (siehe Tab. 18.2).

Die Gutachter äußerten teilweise erhebliche Unsicherheiten bei der praktischen Umsetzung waffenrechtlicher Begutachtungen und kritisierten vor allem

- die fehlende Operationalisierung der im WaffG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe,
- fehlende Standards und Leitlinien zur Durchführung der waffenrechtlichen Begutachtung sowie
- einen Mangel an sensitiven und verfälschungsresistenten Testverfahren.

18.3.2 Anknüpfungstatsachen für die Überprüfung der persönlichen Eignung zum legalen Waffenbesitz

Bei behördlichen Bedenken gegen die persönliche Eignung zum Legalwaffenbesitz müssen diese durch Tatsachen belegbar und hinreichend konkret sein. Zutage treten können derartige Bedenken durch die bei Jägern alle drei Jahre stattfindende Regelüberprüfung (Abfrage des Bundeszentralregisters und des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsregisters, Auskunft bei der örtlichen Polizeidienststelle) oder bei allen Legalwaffenbesitzern durch Meldungen anderer Behörden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Straßenverkehrsamt). Da sich bei der Fallgruppe nach § 6 Abs. 2 die waffenrechtliche Begutachtung an den vorliegenden und von der Behörde beschriebenen Anknüpfungstatsachen zu orientieren hat, müssen die angewandten psychodiagnostischen Verfahren dazu taugen, Aussagen über bestehende oder fehlende Eignung in Bezug auf die konkreten Bedenken zu erlauben. Eine Befragung von Rechtsanwälten ergab, dass zumeist Alkoholfahrten im Straßenverkehr Bedenken an der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz begründet hatten (Dobat, 2007; siehe Tab. 18.3).

Tabelle 18.3: Häufigkeit der Anknüpfungstatsachen rechtsanwaltlich vertretener Legalwaffenbesitzer (nach Dobat, 2007).

Hierarchie der Häufigkeit	Anknüpfungstatsachen
1	Alkoholkonsum
2	Suizidandrohung
3	Drogenmissbrauch
4	Fremdgefährdung
5	Alter der Klienten
6	Delinquenz
7	Unsachgemäßer Umgang mit Schusswaffen

18.3.3 Psychodiagnostische Begutachtung trotz waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit

In der Rechtspraxis und auch in der Rechtsprechung hat für anhaltende Verwirrung gesorgt, dass das WaffG die Frage der (waffenrechtlichen) «Zuverlässigkeit» von der bisher diskutierten «persönlichen Eignung» getrennt hat, obwohl es zum Teil inhaltliche Überschneidungen gibt. Der § 5 WaffG bestimmt, welche Personen die notwendige Zuverlässigkeit für den Umgang mit Schusswaffen und anderen gefährlichen Gegenständen im Sinne des Waffenrechts nicht besitzen, und entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen des § 17 (Versagung des Jagdscheines) des Bundesjagdgesetzes (siehe Textbox 18.6).

Bei den in § 5 WaffG genannten Gründen, zu denen neben den genannten und weiteren auch die Mitgliedschaft in verbotenen oder verfassungswidrigen Organisationen gehören, soll es sich nach dem Willen des Gesetzgebers eigentlich um absolute Ausschlussgründe handeln, um Straftäter von einem legalen Zugang zu Schusswaffen auszuschließen. In der Rechtspraxis haben jedoch Personen, die zu mehr als 60 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt worden sind, erfolgreich versucht, durch ein waffenrechtliches Gutachten nach § 6 Abs. 1 ihre individuelle Zuverlässigkeit bzw. persönliche Eignung wiederherzustellen. In § 5 Abs. 2 wird – abweichend von § 5 Abs. 1 – unterstellt, dass die dort genannten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit *in der Regel* nicht besitzen, womit Ausnahmen impliziert seien – so wird in diesen Fällen argumentiert. In einem Beschluss vom 9. Januar 1990 (VGH 10 S 2173/89) hat der Erste Senat des Bundesverwaltungsgerichts festgehalten, dass ein «Ausnahmefall, der ein Absehen von der Regelvermutung rechtfertigen könnte, [...] nur dann in Betracht [kommt], wenn die Umstände der abgeurteilten Tat die Verfehlung des Betroffenen ausnahmsweise derart in einem milderen Licht erscheinen lassen, dass die nach der Wertung des Gesetzgebers in der Regel durch eine solche Straftat begründeten Zweifel an der für die waffenrechtliche Erlaubnis vorausgesetzten Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen bezüglich des Umgangs mit Waffen und Munition nicht gerechtfertigt sind. Erforderlich ist danach eine Würdigung der Schwere der konkreten Verfehlung und der Persönlichkeit des Betroffenen, wie sie in seinem Verhalten zum Ausdruck kommt.» Gerade der Hinweis auf die Persönlichkeit des Betroffenen hat in einigen Fällen dazu geführt, dass sich zuständige Ordnungsbehörden und in Einzelfällen auch Verwaltungsgerichte darauf eingelassen haben, die zunächst festgestellte fehlende «Zuverlässigkeit» des Betroffenen durch ein fachpsychologisches Gutachten nach § 6 Abs. 2 zur «persönlichen Eignung» überprüfen und gegebenenfalls «heilen» zu lassen.

Für die psychodiagnostische Begutachtung bedeutet dies, dass die Voraussetzungen für eine (seltene) Ausnahme von der Regelvermutung der Unzuverlässigkeit nach § 5 WaffG durch eine vom Bundesverwal-

Textbox 18.6

§ 5 WaffG Zuverlässigkeit

§ 5 WaffG Zuverlässigkeit

- [1] Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, die rechtskräftig verurteilt worden sind
- wegen eines Verbrechens oder
 - wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
 - wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - [...]
- [2] Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, die
- wegen einer vorsätzlichen Straftat,
 - wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
 - wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - [...]

tungsgericht geforderte eingehende Würdigung der Schwere der konkreten Verfehlung und der Persönlichkeit des Betroffenen in besonderer Weise überprüft werden müssen.

18.3.4 Empirische Bewährung psychodiagnostischer Verfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung

Die auch in der WaffG-Novelle von 2008 nicht korrigierten Mängel des Waffenrechtes, vor allem die fehlende Operationalisierung der im WaffG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe, haben zu ersten Ansätzen geführt, die Bewährung verschiedener psychodiagnostischer Verfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung empirisch zu überprüfen (Dobat, 2007; Dobat, Prinz & Heubrock, 2008; Keckeis, 2001; Neuser, 2004b). Neben explorativen Feldstudien (Niederbacher, 2004) und auf das österreichische Waffenrecht zugeschnittenen Neuentwicklungen (WVT; Keckeis, 2001) liegen inzwischen auch Ergebnisse einer umfangreichen Studie vor, die den waffenrechtlichen Anforderungen und der Begutachtungspraxis in Deutschland Rechnung tragen (Dobat, 2007). Hierzu wurden zunächst diejenigen Persönlichkeitskonstrukte ermittelt, für die ein Zusammenhang mit der Eignung zum Waffenbesitz nachweisbar ist. Diesen Persönlichkeitsmerkmalen konnten 18 zum Teil mehrdimensionale psychometrische Testverfahren mit insgesamt 51 Skalen zugeordnet werden, die man nachfolgend einer Überprüfung der Effektstärke ($d > .7$) unterzog und in einem weiteren Schritt einem Gruppenvergleich zwischen unbelasteten Legalwaffenbesitzern, Delinquenten mit Waffengebrauch bei der Tatbegehung sowie einer weiteren Normstichprobe (siehe Tab. 18.4).

Tabelle 18.4: Zur waffenrechtlichen Begutachtung geeignete psychodiagnostische Verfahren und ihre statistischen Kennwerte in verschiedenen Personengruppen (modifiziert nach Dobat, 2007).

Konstrukt / Verfahren	Skalen	Effektstärke [d]	Legalwaffenbesitzer	Delinquente	Vergleichsstichprobe
Aggression K-FAF Kurzfragebogen zur Erfassung von Aggressivitäts-faktoren (Heubrock & Petermann, 2008)	Spontane Aggression	-1.50	MW 8,73	22,38	10,94
			SD 5,21	11,75	5,99
	Reaktive Aggression	-0.85	MW 20,78	29,37	17,20
			SD 6,74	12,66	6,55
	Erregbarkeit	-1.97	MW 12,77	29,42	16,69
			SD 6,00	10,36	7,69
	Selbstaggression	-2.53	MW 9,09	22,00	15,38
			SD 3,89	6,08	7,18
	Aggressionshemmung	0.71	MW 20,60	16,80	19,51
			SD 5,04	5,67	5,19
Empathiefähigkeit SPF Saarbrückener Persönlichkeitsfragebogen (Paulus, 2000)	Summenscore Aggression	-1.51	MW 42,25	81,17	44,51
			SD 15,94	32,70	16,45
	Empathie	0.74	MW 26,62	22,42	28,27
			SD 4,23	6,86	3,38
	Perspektivenübernahme	1.10	MW 27,07	22,08	27,50
			SD 4,10	4,93	3,78
	E + P	1.00	MW 53,57	44,50	55,73
			SD 7,09	10,67	5,76
	Turning against self	-0.82	MW 7,62	10,22	8,83
			SD 3,41	2,93	3,36
Konfliktbewältigung FKBS Fragebogen Konfliktbewältigungs-strategien (Hentschel, Kießling & Wiemers, 1998)	Turning against object	-1.34	MW 5,02	10,55	5,87
			SD 3,26	4,84	3,37

Konstrukt / Verfahren	Skalen	Effektstärke [d]	Legalwaffenbesitzer	Delinquente	Vergleichsstichprobe
Rache					
FR	FR	-1.06	MW 34,44	47,75	33,73
Fragebogen Rache (Stuckless & Goranson, 1992)			SD 8,37	15,56	7,09
Impulsivität					
BIS-11	motorische Impulsivität	-0.71	MW 22,28	24,67	22,70
Barrat Impulsiveness Scale (Patton, Stanford & Barratt, 1995)	Voraussicht	-1.23	SD 2,38	4,08	3,07
			MW 22,12	28,42	23,66
			SD 4,21	5,91	4,10
Lebenszufriedenheit					
SWLS	SWLS	1.57	MW 26,53	15,67	24,75
Satisfaction With Life Scale (Diener, Emmons, Larsen & Griffin, 1985)			SD 4,21	4,98	5,12
Ärgerausdruck					
STAXI	Anger Control	1.46	MW 26,30	20,71	22,99
State-Trait-Ärgerausdrucks- Inventar (Schwenkmezger, Hodapp & Spielberger, 1992)	Anger In	-0.87	SD 3,78	3,91	4,11
			MW 14,40	17,83	14,85
			SD 3,85	4,05	3,39
	Anger Out	-1.74	MW 10,29	16,97	11,96
			SD 2,04	5,03	2,73
Kontrollüberzeugung					
FKK	soziale Externalität	-0.73	MW 24,70	28,15	25,35
Fragebogen zu Kompetenz- und Kontrollüberzeugungen (Kruppen, 1991)	fatalistische Externalität	-1.16	SD 4,11	5,31	4,04
			MW 22,88	28,55	25,13
	Externalität	-1.17	SD 4,53	5,24	4,70
			MW 47,46	57,33	50,51
	Internalität versus Externalität	1.37	SD 6,00	9,07	7,25
			MW 22,99	5,16	13,50
			SD 12,53	13,55	13,54

Konstrukt / Verfahren	Skalen	Effektstärke [d]	Legalwaffenbesitzer	Delinquente	Vergleichsstichprobe
Werteausrichtung	universelle Werte	0,72	MW	-1,17	0,50
BIPO-14			SD	1,98	0,86
14-Bipolare-Werte-Test (Strack, 2004)					
Paranoia	FVPS	-1,45	MW	48,58	41,80
FVPS			SD	10,77	10,00
Fenigstein and Vanable Paranoia Scale (Fenigstein & Vanable, 1992)					
Selbstbild	SSR	2,35	MW	42,07	48,30
SSR			SD	8,75	7,77
Revidierte Selbstwertskala nach Rosenberg (Collani & Herzberg, 2003)					
Interpersonelles Vertrauen	Soziales Misstrauen	-0,83	MW	17,47	14,54
ITS	+ soziale Angst		SD	3,33	3,42
Interpersonal Trust Scale (Krampen, Viebig & Walter, 1982)					
Depression	ADS-k	-1,58	MW	11,48	9,23
ADS-k			SD	6,01	5,61
Allgemeine Depressions Skala (Hautzinger & Bailler, 1993)					
Persönlichkeitsfaktoren	Offenheit	0,99	MW	23,67	31,68
NEO-FFI			SD	7,00	5,31
Neo-Fünf-Faktoren-Inventar (Borkenau & Ostendorf, 1993)	Verträglichkeit	1,64	MW	23,49	34,10
			SD	6,69	4,64
	Gewissenhaftigkeit	1,06	MW	29,30	33,61
			SD	9,42	6,31

Demnach stehen derzeit 30 Skalen aus 14 psychometrischen Testverfahren zur waffenrechtlichen Begutachtung zur Verfügung, für die sowohl eine ausreichende Effektstärke als auch eine hinreichende Diskrimination zwischen verschiedenen Normstichproben nachweisbar war. Interessanterweise besteht auch eine hohe Übereinstimmung mit den Präferenzen der waffenrechtlichen Gutachter für einige dieser Verfahren (siehe erneut Tab. 18.2), von denen das *NEO-FFI*, der *KFAE*, das *STAXI* und der *FKK* – erweitert um einen Explorationsfragebogen zur Begutachtung nach dem neuen Waffenrecht (EFBW; Dobat et al., 2008) – in eine *Testbatterie zur Waffenrechtlichen Begutachtung (TBWB)* (Dobat et al., 2008) aufgenommen wurden.

18.3.5 Die waffenrechtliche Begutachtung in Österreich

Ein Vergleich mit der österreichischen Gesetzgebung und Begutachtungspraxis ist deswegen sinnvoll, weil das österreichische Waffenrecht als einziges europäisches Waffenrecht die «Eignung» eines privaten Waffenbesitzers – die hier «Verlässlichkeit» genannt wird – in ähnlicher Weise wie das deutsche Waffenrecht vorsieht (Republik Österreich, 2005).

In Österreich ist eine Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit unabhängig vom Alter für alle Legalwaffenbesitzer bei Antragstellung notwendig, wobei auch hier die Jäger von dieser Regelung ausgenommen sind. Darüber hinaus ist in Österreich ein Verlässlichkeitsgutachten nicht nur bei Zweifeln, die dem deutschen Waffenrecht entsprechen, sondern auch bei wiederholten Trunkenheitsfahrten verbindlich vorgeschrieben. Anders als in Deutschland werden an die waffenrechtlichen Gutachter, die sich ausschließlich aus dem Kreis der Psychologen rekrutieren, hohe fachliche Anforderungen gestellt, die zudem explizit festgeschrieben sind (siehe Textbox 18.7).

Die österreichische Gesetzgebung hat auch in Bezug auf die anzuwendenden psychodiagnostischen Methoden und Verfahren verbindliche Festlegungen getroffen. So wird grundsätzlich die Kurzform des *Minnesota Multiphasic Personality Inventory (MMPIK)*, der *Stressverarbeitungsfragebogen (SVF)*, der *Verlässlichkeitsbezogene Persönlichkeitstest Version 3 (VPT3)* und der *Fragebogen für Risikobereitschaftsfaktoren (FRF)* angewandt. Diese Festlegung ergibt sich wiederum aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Schwerpunkt der Begutachtung auf der Frage, «ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung, mit der Waffe unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden» (Republik Österreich, 2005).

Textbox 18.7

Anforderungen an waffenrechtliche Gutachter in Österreich

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit darf nur Sachverständige heranziehen, die über eine zur Erstellung solcher Gutachten erforderliche Ausbildung und über mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen und

- über Aufforderung der Behörde oder des Bundesministers für Inneres an einer Evaluation der Untersuchungsergebnisse mitwirken;
- jährlich an einer mindestens achtstündigen fachspezifischen Fortbildung teilnehmen, die entweder von einer österreichischen Universität, vom Berufsverband österreichischer Psychologen oder vom Kuratorium für Verkehrssicherheit abgehalten wird;
- einmal jährlich an einer entweder vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, vom Berufsverband Österreichischer Psychologen oder einer österreichischen Universität abgehaltenen Supervisionsveranstaltung teilnehmen.

18.4 Zukünftige Entwicklungen der waffenrechtlichen Begutachtung

Psychodiagnostische Begutachtungen, die einem standardisierten Verfahrensablauf unterliegen, sehen sich nach einiger Zeit der Gefahr ausgesetzt, dass die angewandten Methoden und Verfahren bekannt werden; zu Begutachtende können sich in diesen Fällen von Anbietern sogenannter Vorbereitungskurse coachen lassen. Als Abwehrstrategien gegen ein «Verbrennen» psychodiagnostischer Verfahren sind möglich:

- ein ständiges Weiterentwickeln und Verändern bewährter Verfahren unter Beibehaltung des ursprünglichen Testformats,
- die zusätzliche Einführung fälschungsresistenter und für den Probanden undurchschaubarer diagnostischer Verfahren (vgl. Heubrock, 2008a, für die psychologische Diagnostik im Sozialrecht) oder
- konstruktnahe Neuentwicklungen außerhalb des bekannten Testformats (vgl. dazu auch Kubinger, 2003, 2009).

Im Bereich der Persönlichkeitsdiagnostik diskutiert man in jüngerer Zeit verstärkt objektive Persönlichkeitstests, deren Testformat nicht auf einer Selbstbeschreibung der Probanden, sondern auf einer *Verhaltensmessung* beruht, aus der auf Persönlichkeitseigenschaften der Person geschlossen werden soll (Ortner et al., 2007). Eine besondere Variante objektiver Persönlichkeitstests stellen sogenannte *Implizite Assoziationstests* dar (IAT; Greenwald, McGhee & Schwartz, 1998), bei denen sich über eine Messung von Reaktionszeiten unter verschiedenen Bedingungen die Stärke einer assoziativen Verknüpfung, vor allem bei Einstellungsmustern, prüfen lässt (Greenwald, Nosek & Banaji, 2003). In Anlehnung an die Arbeiten einer britischen Forschergruppe zur Entwicklung eines IAT, mit dem bei verurteilten persönlichkeitsgestörten Mördern deren Einstellung zur Gewalt aufgedeckt werden sollte (*Violent-IAT*; Snowden, Gray, Smith & MacCulloch, 2004), hat man auch in Deutschland erste Untersuchungen zur waffenrechtlichen Eignungsdiagnostik mit Hilfe eines modifizierten *Impliziten Assoziationstests – Waffen* durchgeführt (*Waff-IAT*; Köhnlein, 2008; Köhnlein & Heubrock, 2008).

18.5 Zusammenfassung

Die fachpsychologische Begutachtung der persönlichen Eignung nach dem Waffenrecht stellt innerhalb des Verwaltungsrechts eine besonders schwierige diagnostische Situation dar. Dies hängt damit zusammen, dass die jüngeren Waffenrechtsnovellen unter erheblichem Druck durch die Amoktaten von Erfurt und Winnenden zustande gekommen sind, so dass eine Operationalisierung vieler unbestimmter Rechtsbegriffe nicht erfolgte. In der Zwischenzeit konnte sich dennoch ein Korpus empirischer Forschung etablieren, der psychologisch bedeutsame Konstrukte des Legalwaffenbesitzes herausarbeitete und diese in geeignete Testverfahren umsetzte. Die zukünftige Entwicklung der fachpsychologischen Begutachtung im Waffenrecht wird sich vor allem darauf konzentrieren müssen, den diagnostischen Prozess gegen Verfälschungstendenzen vonseiten der Probanden zu immunisieren.

18.6 Weiterführende Literatur

- Dobat, A. S. (2007). *Die Eignung zum Waffenbesitz: Psychologische Grundlagen der waffenrechtlichen Begutachtung* (Ergebnisse der Rechtspsychologie, Bd. 2). Aachen: Shaker.
Die Monographie beschreibt als einzige verfügbare Veröffentlichung die waffenrechtlich relevanten Persönlichkeitsmerkmale und ihre diagnostische Erfassung durch psychometrische Testverfahren.
- Dobat, A., Heubrock, D. & Stöter, J. (2006). Waffenbesitz und Waffenmissbrauch in Deutschland. Ein gesellschaftliches Problem oder statistische Auslegungssache? *Kriminalistik*, 12, 724–728.
Der Beitrag setzt sich kritisch mit Vorurteilen auseinander, denen zufolge von Legalwaffenbesitzern eine bedeutsame Gefahr für die innere Sicherheit ausgehe. Kriminalstatistische Erhebungen belegen stattdessen, dass kriminelle Handlungen zu einem weit überwiegenden Teil mit illegal besessenen Schusswaffen begangen werden.
- Heubrock, D., Baumgärtel, F. & Stadler, M. A. (2004). Psychologische Begutachtung zur «persönlichen Eignung» und zur «geistigen Reife» im neuen Waffengesetz [WaffG]. *Praxis der Rechtspsychologie*, 14, 82–96.
Der Beitrag erläutert die rechtlichen Grundlagen, den verwaltungspraktischen Ablauf und mögliche Fallstricke der psychodiagnostischen Begutachtung nach dem Waffengesetz.
- Heubrock, D. & Bulling, A. (2009). Rechtspsychologische Untersuchung gemäß Waffengesetz – Herr N., 42 Jahre. In K. D. Kubinger & T. M. Ortner (Hrsg.), *Psychologische Diagnostik in Fallbeispielen* (S. 220–232). Göttingen: Hogrefe.
Dieser Buchbeitrag beschreibt anhand einer Falldarstellung den Ablauf, die psychodiagnostischen Befunde und das Ergebnis einer waffenrechtlichen Begutachtung.
- König, A.-V. & Papsthart, C. (2004). *Das neue Waffenrecht*. Baden-Baden: Nomos.
Eine leider schwer lesbare Zusammenfassung des Waffenrechts mit Kommentierungen. Die vorerst letzte Waffengesetz-Novelle von 2008 ist jedoch nicht berücksichtigt; hierzu liegt derzeit noch keine Monographie vor.

Literatur

- Borkenau, P. & Ostendorf, F. (1993). *NEO-Fünf-Faktoren-Inventar (NEO-FFI) nach Costa und McCrae: Handanweisung*. Göttingen: Hogrefe.
- Brenneke, J. (2005). Neuregelung des Waffenrechts. *Kriminalistik*, 59, 331–341.
- Bundesinnenministerium (2003). Hinweise zum Vollzug des neuen Waffengesetzes durch die Waffenbehörden ab dem 1.4.2003. http://www.schuetzenverein-pfuhl.de/SVPfuhl.data/Komponenten/vorlaeufige_vollzugshinweise.pdf [Zugriff am 10. Mai 2014]
- Collani, G. von & Herzberg, P. Y. (2003). Eine revidierte Fassung der deutschsprachigen Skala zum Selbstwertgefühl von Rosenberg. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 24, 3–7.
- Deutscher Jagdschutz-Verband e. V. (2013). Jagdscheininhaber in Deutschland. http://www.jagdnetz.de/datenundfakten?meta_id=116 [Zugriff am 10. Mai 2014]
- Deutscher Schützenbund e. V. (2012). Mitgliederzahlen in den Vereinen des Deutschen Schützenbundes. http://www.dbs.de/media/PDF/Publikationen/Flyer_ZIV_2012 [Zugriff am 10. Mai 2014].
- Diener, E., Emmons, R. A., Larsen, R. J. & Griffin, S. (1985). The Satisfaction With Life Scale. *Journal of Personality Assessment*, 49, 71–75.
- Dobat, A. S. (2007). *Die Eignung zum Waffenbesitz: Psychologische Grundlagen der waffenrechtlichen Begutachtung* (Ergebnisse der Rechtspsychologie, Bd. 2). Aachen: Shaker.
- Dobat, A. S. & Heubrock, D. (2006). Die fachpsychologische Begutachtung nach dem neuen Waffengesetz aus der Sicht der Gutachter und Probanden. Ergebnisse einer Online-Befragung der Bremer Forschungsgruppe Waffenrecht. *Praxis der Rechtspsychologie*, 16, 230–248.
- Dobat, A. S., Heubrock, D. & Stöter, J. (2006). Waffenbesitz und Waffenmissbrauch in Deutschland. Ein gesellschaftliches Problem oder statistische Auslegungssache? *Kriminalistik*, 12, 724–728.
- Dobat, A. S., Prinz, E. & Heubrock, D. (2008). *Testbatterie zur Waffenrechtlichen Begutachtung (TBWB)*. Göttingen: Hogrefe.

- Fenigstein, A. & Venable, P. A. (1992). Paranoia and self-consciousness. *Journal of Personality and Social Psychology*, 62, 129–138.
- Gasser, K. H., Creutzfeld, M., Näher, M., Rainer, R. & Wickler, P. (2004). *Bericht der Kommission Gutenberg-Gymnasium*. Erfurt: Freistaat Thüringen.
- Greenwald, A. G., McGhee, D. E. & Schwartz, J. K. L. (1998). Measuring individual differences in implicit cognition: The implicit Association Test. *Journal of Personality and Social Psychology*, 74, 1464–1480.
- Greenwald, A. G., Nosek, B. A. & Banaji, M. R. (2003). Understanding and using the Implicit Association Test: I. An improved scoring algorithm. *Journal of Personality and Social Psychology*, 85, 197.
- Greuel, L. & Heubrock, D. (2006). Forensisch-psychologische Diagnostik. In F. Petermann & M. Eid (Hrsg.), *Handbuch der Psychologischen Diagnostik* (S. 673–684). Göttingen: Hogrefe.
- Hautzinger, M. & Bailer, M. (1993). *Allgemeine Depressions-Skala: Manual*. Göttingen: Beltz-Test.
- Hentschel, U., Kießling, M. & Wiemers, M. (1998). *Fragebogen zu Konfliktbewältigungsstrategien (FKBS): Manual*. Göttingen: Beltz-Test.
- Heubrock, D. (2008a). Neuropsychologische Begutachtung im Sozialrecht. Die Diagnostik von Hirnfunktionsstörungen bei Verdacht auf nicht-authentisches Antwortverhalten. *Praxis der Rechtspsychologie*, 18, 258–280.
- Heubrock, D. (2008b). *Gutachtliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung «Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften» (BT-Drucksache 16/7717) und zum Antrag der Abgeordneten Silke Stokar von Neuform, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 16/6961)*. Innenausschuss des Deutschen Bundestages (Ausschuss-Drucksache 16(4)354 D).
- Heubrock, D., Baumgärtel, F. & Stadler, M. A. (2004). Psychologische Begutachtung zur «persönlichen Eignung» und zur «geistigen Reife» im neuen Waffengesetz [WaffG]. *Praxis der Rechtspsychologie*, 14, 82–96.
- Heubrock, D. & Bulling, A. (2009). Rechtspsychologische Untersuchung gemäß Waffengesetz – Herr N., 42 Jahre. In K. D. Kubinger & T. M. Ortner (Hrsg.), *Psychologische Diagnostik in Fallbeispielen* (S. 220–232). Göttingen: Hogrefe.
- Heubrock, D. & Petermann, F. (2008). *Kurzfragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren: Manual*. Göttingen: Hogrefe.
- Keckeis, K. C. (2001). Neue Konzepte zur Glaubwürdigkeitsdiagnostik: Eine Testbatterie insbesondere zur Verlässlichkeitsprüfung in Zusammenhang mit dem Waffengesetz. Unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien.
- Köhnlein, M. (2008). Der Waffen-Implizite Assoziationstest (Waff-IAT). Entwicklung eines Testverfahrens zur waffenrechtlichen Begutachtung. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Bremen.
- Köhnlein, M. & Heubrock, D. (2008). Empirische Bewährung eines Waffen-Impliziten Assoziationstests zur psychodiagnostischen Begutachtung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Schusswaffen. Unveröff. Manuskript. Universität Bremen.
- König, A.-V. & Papsthart, C. (2004). *Das neue Waffenrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Krampen, G. (1991). *Fragebogen zu Kompetenz- und Kontrollüberzeugungen (FKK): Handanweisung*. Göttingen: Hogrefe.
- Krampen, G., Viebig, J. & Walter, W. (1982). Entwicklung einer Skala zur Erfassung dreier Aspekte von sozialem Vertrauen. *Diagnostica*, 28, 242–247.
- Kubinger, K. D. (2003). (Un-)Verfälschbarkeit. In K. D. Kubinger & R. S. Jäger (Hrsg.), *Schlüsselbegriffe der Psychologischen Diagnostik* (S. 429–432). Weinheim: Beltz PVU.
- Kubinger, K. D. (2009). *Psychologische Diagnostik: Theorie und Praxis psychologischen Diagnostizierens* (2., überarbeitete und erweiterte Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Neuser, Y. (2004a). Aktuelle Grundlagen der waffenrechtlichen Eignungsdiagnostik. *Praxis der Rechtspsychologie*, 14 (2), 428–444.
- Neuser, Y. (2004b). Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG. Forschungsprojekt an der Heinrich Heine Universität in Düsseldorf. *Report Psychologie*, 29 (1), 22–23.
- Niederbacher, A. (2004). *Faszination Waffe: Eine Studie über Besitzer legaler Schusswaffen in der BRD*. Neuried: Ars Una Verlagsgesellschaft.
- Ortner, T., Horn, R., Kersting, M., Krumm, S., Kubinger, K. D., Proyer, R. T., Schmidt-Atzert, L., Schuhfried, G., Schütz, A., Wagner-Menghin, M. & Westhoff, K. (2007). Standortbestimmung und Zukunft Objektiver Persönlichkeitstests. *Report Psychologie*, 32, 60–69.
- Patton, J. H., Stanford, S. M. & Barratt, E. S. (1995). Factor structure of the Barratt Impulsiveness Scale. *Journal of Clinical Psychology*, 51 (6), 768–774.

- Paulus, C. (2000). *Der Saarbrücker Persönlichkeitsfragebogen SPF (IRI)*. Verfügbar unter: psychok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2009/2363/pdf/SPF_Artikel.pdf [Zugriff am 11. April 2014].
- Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres (2005). *Waffenrecht: Runderlass*. GZ: 13.000/1184-III/3/04. Verfügbar unter: <http://www.infar.eu/gesetze/Waffenrecht.pdf> [Zugriff am 11. April 2014].
- Schwenkmezger, P., Hodapp, V. & Spielberger, C. D. (1992). *Das State-Trait-Ärgerausdrucks-Inventar STAXI*. Bern: Hans Huber.
- Snowden, R. J., Gray, N. S., Smith, J. & MacCulloch, M. J. (2004). Implicit affective associations to violence in psychopathic murderers. *Journal of Forensic Psychiatry & Psychology*, 15, 620–641.
- Strack, M. (2004). *Sozialperspektivität: Theoretische Bezüge, Forschungsmethodik und wirtschaftspsychologische Praktikabilität*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Stuckless, N. & Goranson, R. (1992). The vengeance Shaver: Development of a measure of attitudes towards revenge. *Journal of Social Behavior and Personality*, 14, 101–113.
- Zuschlag, B. (2002). *Das Gutachten des Sachverständigen: Rechtsgrundlagen, Fragestellungen, Gliederung, Rationalisierung*. Göttingen: Hogrefe

Kapitel 19

Begutachtungen zur Frage von Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit

Norbert Nedopil

19.1 Geschichtliche und philosophische Grundlagen der Schuldfähigkeitsbeurteilung

Die Frage nach der Schuldfähigkeit hat eine Reihe von philosophischen, ethischen und juristischen Implikationen, die hier zwar nicht näher diskutiert, aber zumindest erwähnt werden sollen. Aristoteles umriss in seiner *Nikomachischen Ethik* wohl als Erster die Idee, dass psychisch Kranke nicht bestraft werden sollten, wenn ihre Krankheit die Grundlage ihres Rechtsverstosses war und der Täter aufgrund eines Wahnes oder aufgrund von Desorientiertheit handelte. Im römischen Recht gingen *furiosi* (die Rasenden), *mente capti* (die Verblödeten) und *dementes* (die Toren) straffrei aus. Man war der Meinung, dass sie durch ihr Schicksal genug gestraft wären. Diese Ideen griff man in der Renaissance wieder auf. In dieser Epoche schlug erstmals ein Arzt – Paolo Zacchia – vor, die Frage der krankheitsbedingten Aufhebung der Strafbarkeit von Medizinern entscheiden zu lassen (Janzarik, 1972). Es blieb aber bis ins ausgehende 19. Jahrhundert umstritten, wer über die Voraussetzungen für psychisch bedingte Schuld aufhebung entscheiden soll. Gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts zeigten die damals führenden Psychiater ein großes Interesse an Kriminellen und an der Kriminalität. Emil Kraepelin (1880) schrieb seine Abhandlung über *Die Abschaffung des Strafmaßes*, Eugen Bleuler (1896) bestätigte Cesare Lombrosos Auffassung vom *geborenen Verbrecher*. Auch später hielten führende Psychiater wie Kurt Schneider (1948) die Beurteilung psychisch kranker Rechtsbrecher für eine der schwierigsten und herausforderndsten Aufgaben ihrer Tätigkeit. Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit richtete man zunehmend an die Psychiater. Diese Tradition gewann umso mehr an Bedeutung, je stärker im 19. Jahrhundert der Täter als Individuum in den Vordergrund rückte (nicht die Tat, sondern der Täter wurde bestraft; Foucault, 1976) und je mehr im 20. Jahrhundert der Resozialisierungsgedanke des Strafrechts auch verfassungsrechtlichen Rang erhielt.

In Deutschland wurde der Begriff der Schuldunfähigkeit mit der Strafrechtsreform 1975 in das Gesetz aufgenommen, nachdem bis dahin die Zurechnungsunfähigkeit als Voraussetzung für eine krankheitsbedingte Straffreiheit definiert war. Das Gegenteil von Schuldunfähigkeit, die Schuldfähigkeit, ist weder umgangssprachlich noch im Gesetz noch in der Rechtsprechung verbindlich definiert. Die in der Populärliteratur mit der Schuldfähigkeit häufig verbundene Frage der «freien» Willensentscheidung bleibt in der juristischen Diskussion zweitrangig (Schöch, 2007). Ob der Mensch seinen Willen frei bestimmen und entsprechend frei handeln kann (Indeterminismus) oder ob der Wille von biologischen und gesellschaftlichen Kräften so bestimmt ist, dass freie individuelle Entscheidungen gar nicht möglich sind (Determinismus), ist nach wie vor umstritten. Der Determinismus-Indeterminismus-Streit spielt für die psychiatrische Begutachtung von Rechtsbrechern jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Unabhängig von philosophischen Erwägungen und wissenschaftlichen Hypothesen und weitgehend unberührt von dem derzeit zum wiederholten Mal ausgebrochenen heftigen Diskurs über Determinismus und Indeterminismus (Geyer, 2004; Maier, Helmchen & Saß, 2005; Roth, 2003; Singer, 2003) gehen Gesetze und Rechtsprechung davon aus, dass der erwachsene, rechtsmündige Mensch weitgehend frei über seinen Willen verfügen und die Verantwortung für sein eigenes

Handeln übernehmen kann (Hassemer, 2011). Dem erwachsenen Menschen wird im Strafrecht Schuldfähigkeit unterstellt, ohne näher zu erörtern, wie sie definiert ist, und unabhängig davon, ob dies mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen übereinstimmt oder nicht. Dem Psychiater kommt die Aufgabe zu, Ausnahmen festzustellen, welche die Schuldfähigkeit aufheben oder vermindern. Liegen diese Ausnahmen nicht vor, gilt die allgemeine Unterstellung von Schuldfähigkeit.

19.2 Rechtliche Grundlagen und deren praktische Bedeutung

Den Gesetzestext, der die Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit regelt, zeigt Textbox 19.1.

Heute ist bei der Beurteilung der aufgehobenen oder verminderten Schuldfähigkeit – wie bei allen vergleichbaren Regelungen, zum Beispiel bei Geschäfts- und Testierungsfähigkeit – ein zweistufiges Vorgehen erforderlich: In den Gesetzen, zum Beispiel § 20 StGB oder § 104 BGB, werden sogenannte «Eingangsmerkmale» (Nedopil, 2000; Nedopil & Müller, 2012) genannt. Der Psychiater muss zunächst die von ihm gestellten klinischen Diagnosen den Eingangsmerkmalen zuordnen, die man auch als biologische oder medizinische Merkmale bezeichnet. Erst wenn eine solche Zuordnung gelingt, kann nach der psychischen Funktionsbeeinträchtigung gefragt werden, die durch die genannte Störung bedingt ist. Diese Funktionsbeeinträchtigungen werden im Strafrecht als Einsichts- oder Steuerungsunfähigkeit bezeichnet. Man kann somit nie direkt aus der Unsinnigkeit oder aus der besonderen Auffälligkeit einer strafbaren Handlung auf eine psychische Störung oder gar auf Beeinträchtigungen der Schuldfähigkeit schließen. Der Weg ist vielmehr umgekehrt. Psychiater oder Psychologen haben entsprechend ihrer Kompetenz zunächst eine klinische Diagnose zu stellen. Sie haben dann den Schweregrad der Störung zu beurteilen, da lediglich schwerwiegende Störungen als Grundlage (als Eingangsmerkmale) für Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit in Betracht kommen. Dieser Schweregrad wird im § 20 des StGB mit den quantifizierenden Adjektiven *krankhafte* seelische Störung, *tief greifende* Bewusstseinsstörung oder *schwere* seelische Abartigkeit beschrieben. Die Zuordnung der klinischen Diagnosen zu diesen rechtlichen Begriffen ist ein wichtiger, möglicherweise der entscheidende Schritt bei der psychiatrischen Beurteilung. Die Zuordnung entspricht dabei nicht mehr den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern dem Kenntnisstand, der bei Schaffung des Gesetzes Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts bekannt war. Man wollte damals den organisch bedingten seelischen Krankheiten – oder was man dafür hielt – den Vorrang vor den

Textbox 19.1

Schuldfähigkeit

StGB § 20: Schuldunfähigkeit

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung einer Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht einer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

StGB § 21: Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden.

anderen psychischen Störungen geben. Diese Krankheiten wurden den «krankhaften seelischen Störungen» zugeordnet. Zwar weiß man heute, dass weit mehr psychische Störungen organische Korrelate haben und dass auch viele organische Störungen und die früher als endogene Psychosen bezeichneten Krankheiten von persönlichen und sozialen Bedingungen modelliert werden; dennoch blieben diese Krankheiten und der durch sie bedingte Verlust an sozialer Kompetenz als «krankhafte seelische Störung» Referenzpunkt bei der Beurteilung der anderen Merkmale des § 20 des StGB.

Wenn der Gutachter eines der vier Eingangsmerkmale des § 20 StGB, nämlich die krankhafte seelische Störung, die tief greifende Bewusstseinsstörung, den Schwachsinn oder die schwere andere seelische Abartigkeit, identifiziert hat, muss das Gericht, unter Umständen mit Hilfe des Sachverständigen, aber auch unter Berücksichtigung und Verwertung aller Zeugenaussagen, überprüfen, ob aufgrund dieser Störung die Einsichts- oder die Steuerungsfähigkeit aufgehoben oder erheblich vermindert war. Dabei kommt es nicht allein auf die Diagnose an, sondern meist auch auf das konkrete bei der Tat oder im Umfeld der Tat beobachtbare Verhalten.

Psychiater und Psychologen haben vor allem die medizinischen und psychologischen Einbußen aufzuzeigen, welche die Schuldfähigkeit beeinträchtigen können. Sie tun dies aufgrund ihres Wissens um Krankheiten und Störungen und meist unter Berücksichtigung der von den Untersuchten geschilderten Symptome. Sie stellen aufgrund dieses Wissens Hypothesen über die Verhaltensmöglichkeiten des Untersuchten zu einem Tatzeitpunkt auf, der schon lange zurückliegt und bei dem sie den Untersuchten auch nicht haben beobachten können. Diese Hypothesen erhalten umso mehr Bestätigung, je besser die angenommene Symptomatik von Zeugen bestätigt wird, die den Täter vor, während oder nach der Tat beobachtet haben; die Hypothesen werden umso stärker in Zweifel gezogen, je weiter die beobachtete Symptomatik von der angenommenen abweicht. Sachverständige haben sich dabei eng an den gesetzlichen Vorgaben zu orientieren, ohne die erfahrungswissenschaftlichen Grundlagen ihrer Kenntnisse zu verlassen und selber rechtliche Wertungen vornehmen zu wollen.

Bei der Beantwortung der Frage nach aufgehobener oder verminderter Schuldfähigkeit muss man somit in aller Regel in mehreren Schritten vorgehen, die im Folgenden dargestellt sind:

- Stellen einer klinischen Diagnose,
- Subsumption der klinischen Diagnose unter einen juristischen Krankheitsbegriff (= eines der vier Eingangsmerkmale des § 20 StGB),
- Entwicklung einer Hypothese über die störungsbedingte Funktionsbeeinträchtigung aufgrund des klinischen Erfahrungswissens,
- Quantifizierung der rechtsrelevanten Funktionsbeeinträchtigung,
- Benennung der Wahrscheinlichkeit, mit welcher die klinische Hypothese zutrifft.

19.2.1 Eingangsmerkmale (Erste Stufe der Beurteilung)

Textbox 19.2

Die vier Eingangsmerkmale.

- Krankhafte seelische Störung
- Tief greifende Bewusstseinsstörung
- Schwachsinn
- Schwere andere seelische Abartigkeit

19.2.1.1 Krankhafte seelische Störung

Der Begriff «krankhafte seelische Störung» umfasst alle Erkrankungen und Störungen, bei denen nach traditioneller Auffassung Ende des vorigen Jahrhunderts entweder eine organische Ursache bekannt ist oder aber eine solche Ursache vermutet wird. Hierzu zählen:

- körperlich begründbare (exogene) Psychosen,
- endogene Psychosen (schizophrene und affektive Psychosen),
- hirnorganisch bedingte Störungen,
- Durchgangssyndrome, die entweder toxisch oder traumatisch bedingt sind (z. B. Alkoholrausch oder Drogen- bzw. Medikamentenintoxikation),
- epileptische Erkrankungen, einschließlich epileptischer Dämmerzustände,
- genetisch bedingte Erkrankungen, zum Beispiel Mongolismus (Down-Syndrom).

Die Beurteilungsgrundlagen bei den häufigsten psychiatrischen Störungen, die der krankhaften seelischen Störung zuzuordnen sind, werden im Folgenden zusammengefasst:

Schizophrenie: Die Schizophrenie galt bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts als so schwerwiegende Erkrankung, dass allein die Diagnose dazu führte, einen Menschen als unzurechnungsfähig zu bezeichnen (Langelüddeke, 1950). Inzwischen hat sich die Behandelbarkeit, die soziale Rehabilitationsfähigkeit und Reintegration der an Schizophrenie Erkrankten weitgehend verbessert. Das Wissen um den Verlauf der Erkrankung hat sich vermehrt und zeigt, dass ein Großteil der Patienten ohne nennenswerte Beeinträchtigungen und weitgehend angepasst leben kann und dass nahezu ein Drittel wieder vollständig gesundet. Die soziale Kompetenz und damit auch ihre Fähigkeit zu einsichtsgemäßigem Handeln wechselt bei den an Schizophrenie Erkrankten in Abhängigkeit vom Stadium der Erkrankung.

Im akuten Schub mit florider psychotischer Symptomatik, das heißt mit Wahnvorstellungen, Halluzinationen, Denkzerfahrenheit und ähnlichen Auffälligkeiten, welche den Realitätsbezug des Kranken weitgehend unterbrechen, besteht kaum je ein Zweifel daran, dass die Voraussetzungen für Schuldunfähigkeit vorliegen. Menschen, die an einem Wahn leiden und ihren Wahnideen zumindest zeitweise ausgeliefert sind, und Menschen, denen von imperativen (befehlenden) Stimmen ihr Handeln vorgeschrieben wird, sind nicht in der Lage, über Recht und Unrecht zu reflektieren. Sie sind unfähig, ihr Handeln von allgemeinverbindlichen Rechtsgedanken leiten zu lassen, selbst wenn sie nicht immer ihren Wahngedanken oder den Befehlen imperativer Stimmen folgen. Die floride Symptomatik bildet sich bei den meisten Schizophrenen nach einer gewissen Zeit und unter Behandlung zurück. Häufig bleibt jedoch eine Restsymptomatik mit Antriebsstörungen, Affektverflachung und bizarrem Verhalten, die als Residualzustand bezeichnet wird und dem Betroffenen eine Wiederaufnahme seiner früheren Tätigkeiten und seiner sozialen Beziehungen unmöglich macht. Die Auswirkungen der Symptomatik auf die Alltagsfunktionen oder in besonderen Belastungssituationen, die nichts mit dem Delikt zu tun haben, dienen in der Regel als Maßstab für die krankheitsbedingten Einbußen an Steuerungsfähigkeit.

Bei den meisten dieser Kranken wird man davon ausgehen müssen, dass die Schizophrenie das Persönlichkeitsgefüge derart beeinträchtigt, dass Übersicht, Kritikfähigkeit, adäquate Selbsteinschätzung, verinnerlichtes Wertgefüge und Impulskontrolle nicht mehr in dem Umfang das Handeln lenken, wie es beim gleichen Menschen vor der Erkrankung der Fall war. Für die strafrechtliche Beurteilung hat dies zur Folge, dass die Steuerungsfähigkeit hinsichtlich normabweichender Verhaltensweisen auch dann als erheblich vermindert angenommen werden muss.

Bei voll remittierten, ehemalig schizophrenen Patienten ist es gerechtfertigt, keine Beeinträchtigung von Schuldfähigkeit anzunehmen, wenn das Delikt aus dem Lebensstil des Menschen heraus nachvollziehbar ist.

Rehabilitation heißt auch, den ehemaligen Kranken wieder in den Stand des mündigen, verantwortlichen Bürgers einzusetzen (Venzlaff & Schmidt-Degenhard, 2004).

Affektive Psychosen: Depressionen zeichnen sich durch Niedergeschlagenheit und Antriebsmangel aus, Manien durch gehobene Stimmung und Antriebssteigerung, wobei diese Stimmungsveränderungen bei den affektiven Psychosen für den Betroffenen ebenso wie für den Außenstehenden nicht nachvollziehbar sind. Sie beeinträchtigen die Willensbildung des Kranken. Insofern ist beim Vorliegen einer einfachen affektiven Störung in aller Regel die Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt. Bei mittelgradigen Depressionen oder Manien (nach ICD-10) kann oft schon eine Aufhebung der Willensbildung diskutiert werden, wenn Motivation und Verhalten auf die affektive Störung zurückzuführen sind. Bei schweren manischen oder depressiven Episoden ist in der Regel von einer Aufhebung der Steuerungsfähigkeit auszugehen.

Hirnorganisch bedingte Störungen: Die hirnorganisch bedingten Störungen zeichnen sich vor allem durch einen Mangel an Überschauvermögen, durch verminderte kognitive und affektive Flexibilität und Belastbarkeit aus. Diese Symptome können schon für sich allein gesehen die Steuerungsfähigkeit bei diesen Menschen beeinträchtigen. Darüber hinaus ist bei Patienten mit organischem Hirnschaden die Empfindlichkeit für Psychopharmaka und Alkohol erhöht; paradoxe Reaktionen werden häufiger beobachtet als bei Gesunden. Deshalb sind bei der forensischen Beurteilung von Probanden mit hirnorganischen Psychosyndromen zusätzliche toxische Belastungen stärker zu gewichten. Ebenso sind affektive Spannungen für Patienten mit Hirnschädigungen schwerer zu kontrollieren, so dass schon bei relativ geringen Kränkungen und Aufregungen Erregungsdurchbrüche auftreten können. Das heutige Wissen über die Funktionsabläufe im Gehirn macht eine genaue morphologische Untersuchung dieses Organs erforderlich, aufgrund derer sich die durch eine Gehirnläsion bedingten Funktionsbeeinträchtigungen besser einschätzen lassen. Um die Annahme einer Verminderung der Steuerungsfähigkeit zu rechtfertigen, sollte die verminderte Belastbarkeit gegenüber Intoxikationen oder affektiver Erregung auch in anderen Situationen als der Tat, die es zu beurteilen gilt, feststellbar sein.

Intoxikationen und Substanzabhängigkeit: Intoxikationen mit Alkohol und Drogen führen in der Rechtspraxis wohl am häufigsten zu der Frage, ob bei einer Straftat eine Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit vorlag. Dabei reicht jedoch die Feststellung einer Alkoholisierung allein nicht aus, um eine Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit anzunehmen. Rechtsprechung und Veröffentlichungen tendierten lange dazu, bei Blutalkoholkontrollwerten über zwei Promille eine verminderte und über drei Promille eine aufgehobene Steuerungsfähigkeit ernsthaft zu erwägen. In der Rechtsprechung des BGH hat die Blutalkoholkonzentration seit geraumer Zeit bei der Beurteilung der Steuerungsfähigkeit an Gewicht verloren (Kröber, 1996), und nach der Rechtsprechung der letzten Jahre kann in bestimmten Fällen eine Berausung sogar zu einer Strafverschärfung führen. Allerdings ist aus psychiatrischer Sicht auch nicht allein auf neurologische Ausfälle wie Störungen der Koordination (Schwanken oder Lallen) abzuheben. Alkoholgewohnte Menschen kaschieren nämlich üblicherweise ihre neurologischen Ausfälle, während die psychopathologischen Symptome weiterbestehen. Diese können nach Konrad und Rasch (1992) folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Orientierungsstörungen (insbesondere hinsichtlich der situativen Orientierung);
- Personenverknennung;
- schablonenhafte Reaktionsmuster, zum Beispiel Perseveration eines einmal begonnenen Verhaltens;
- zusammenhangslose Äußerungen;
- psychomotorische Anspannung, Unruhe und Hyperaktivität;

- assoziative Lockerung des Denkens, Sprunghaftigkeit der Äußerungen;
- erhebliche Verstimmungen, wie übermäßige Gereiztheit, depressiv-dysphorische Verstimmung, unter Umständen Suizidalität.

Bei der forensisch-psychiatrischen Beurteilung der Alkoholabhängigkeit kommt es in aller Regel nicht auf das süchtige Fehlverhalten selbst an, sondern ausschließlich auf die psychopathologischen Folgen des chronischen Alkoholmissbrauchs. Insofern ist der Nachweis eines hirnrorganischen Psychosyndroms, einer Persönlichkeitsdepravation, einer Alkoholhalluzinose oder eines Eifersuchtswahns erforderlich, um eine Beeinträchtigung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zu erwägen.

Bei Intoxikationen mit anderen Rauschmitteln oder Medikamenten geht die Beeinträchtigung von Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit in der Regel parallel mit den Einbußen kognitiver Funktionen einher, womit das Erfassen und Verarbeiten von Sinneseindrücken gemeint ist. Das Gleiche gilt für Entzugserscheinungen. Bei chronischem Missbrauch oder Abhängigkeit ist für die Schuldfähigkeitsbeurteilung die drogeninduzierte Persönlichkeitsdepravation ausschlaggebend. Ihre Beurteilung ist weniger problematisch, weil sie der direkten psychiatrischen Beurteilung häufig noch zugänglich ist, wenn zwischen Tat und Begutachtung keine allzu langen Haftzeiten liegen. Es ist also gerade bei diesem Personenkreis sinnvoll, die psychiatrische Untersuchung möglichst bald nach einer Festnahme vorzunehmen, weil die haftbedingte Abstinenz oft zu einer Erholung von den Einbußen führt.

19.2.1.2 Tief greifende Bewusstseinsstörung

Das Merkmal «tief greifende Bewusstseinsstörung» bezieht sich auf Bewusstseinsveränderungen, die bei einem ansonsten gesunden Menschen auftreten können, aber in extremen Belastungssituationen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der psychischen Funktionsfähigkeit führen. Die quantitative Abgrenzung erfährt dieses Merkmal durch den Zusatz «tief greifend»; darunter verstand der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform eine so intensive Bewusstseinsstörung, «dass das seelische Gefüge des Betroffenen zerstört oder im Falle des § 21 StGB erschüttert ist» (Sonderausschuss, Drucksache V/4095, S. 11). Wenngleich beispielsweise auch Schlaftrunkenheit und Somnambulismus unter dieses Merkmal zu subsumieren sind, so liegt doch die praktische Bedeutung dieses Merkmals in den Beeinträchtigungen bei starker affektiver Belastung, zum Beispiel Wut, Angst oder Verzweiflung. Eine tief greifende Bewusstseinsstörung kommt am häufigsten bei sogenannten Affektdelikten in Betracht.

Die Beurteilung der Affekte und ihrer Folgen wird in der Literatur und vor Gericht kontrovers diskutiert. Psychiatrische Laien meinen, Affekte beurteilen zu können, und interpretieren daher die psychopathologisch auffälligen Affektstürme vor dem Hintergrund ihres eigenen Erfahrungswissens. Bei ihnen und auch bei Gericht schleicht sich so häufig unreflektiert die Frage ein, ob dieser Affektsturm gerechtfertigt war. Wird die Frage aus dem eigenen Erfahrungswissen beantwortet, wird man öfter zu verschiedenen Ergebnissen kommen, als wenn man sie in psychiatrischer Kenntnis der Täterpersönlichkeit beantwortet. In der forensisch-psychiatrischen und in der juristischen Literatur wurden verschiedene Vorgehensweisen vorgeschlagen, mit deren Hilfe man das Ausmaß einer affektiven Beeinträchtigung bei einer Tat erfassen will. Von diesem Ausmaß hängt es ab, ob die Annahme einer tief greifenden Bewusstseinsstörung gerechtfertigt ist oder nicht.

Saß (1983) hat in einer Literaturübersicht die Besonderheiten zusammengetragen, die verschiedene Autoren als charakteristisch für Affektdelikte beschrieben haben. Sie sind im Folgenden nach der Häufigkeit ihrer Nennungen aufgeführt:

- spezifische Vorgeschichte und Tatanlaufzeit,
- affektive Ausgangssituation mit Tatbereitschaft,
- psychopathologische Disposition der Persönlichkeit,

- konstellative Faktoren,
- abrupter, elementarer Tatablauf ohne Sicherungstendenzen,
- charakteristischer Affektaufbau und Affektabbau,
- Folgeverhalten mit schwerer Erschütterung,
- Einengung des Wahrnehmungsfeldes und der seelischen Abläufe,
- Missverhältnis zwischen Tatanstoß und Reaktion,
- Erinnerungsstörungen,
- Persönlichkeitsfremdheit,
- Störung der Sinn- und Erlebniskontinuität.

In einer späteren Arbeit modifizierte er diese Liste auf zehn Merkmale, wobei er die vier letztgenannten wegließ, dafür aber die Merkmale «Enger Zusammenhang Provokation – Erregung – Tat» und «Vegetative, psychomotorische und psychische Begleiterscheinungen heftiger Affekterregung» hinzufügte (Saß, 1985).

Diesen Merkmalen stellt er eine Reihe von Tatmerkmalen gegenüber, die *gegen* das Vorliegen eines Affektdeliktens sprechen sollen:

- aggressive Vorgestalten in der Fantasie,
- Ankündigen der Tat,
- aggressive Handlungen in der Tatanlaufzeit,
- Vorbereitungshandlungen für die Tat,
- Konstellierung der Tatsituation durch den Täter,
- fehlender Zusammenhang zwischen einer Provokation, der affektiven Erregung und der Tat,
- zielgerichtete Gestaltung des Tatablaus vorwiegend durch den Täter,
- lang hingezogenes Tatgeschehen,
- komplexer Handlungsablauf in Etappen,
- erhaltene Introspektionsfähigkeit bei der Tat,
- exakte detailreiche Erinnerung,
- zustimmende Kommentierung des Tatgeschehens,
- Fehlen von vegetativen, psychomotorischen und psychischen Begleiterscheinungen heftiger Affekterregung.

Auch diese Liste ging 1985 aus einer längeren hervor (Saß, 1985).

Die Rechtsprechung fordert, dass diese Merkmale bei der Diskussion einer tief greifenden Bewusstseinsstörung überprüft werden. Man darf sie jedoch nicht als Kriterien auffassen, die es abzuhaken gilt, sondern als Phänomene, die auf eine psychische Störung zurückzuführen sind, welche sich wiederum auf das Tatverhalten auswirkt. Dennoch begegnete man jedem einzelnen der dargestellten Ansätze in der Vergangenheit mit Kritik. Jedes einzelne Symptom, das ein Autor als charakteristisch für ein Affektdelikt und für eine tief greifende Bewusstseinsstörung beschrieb, wurde von anderen als unzutreffend oder nicht reliabel erhebbar verworfen. Bis etwa 1997 hat die Rechtsprechung zum Beispiel die Erinnerungsstörung als eines der tragenden Kriterien für die Annahme einer tief greifenden Bewusstseinsstörung aufgefasst; heute gilt sie als nicht beweisbares und damit auch nicht bewiesenes Einzelindiz, dem allenfalls in der Zusammenschau aller psychopathologischen Auffälligkeiten Bedeutung zukommt (Maatz, 2001). Auch eine Zusammenstellung der Literatur bis 1993 (Saß, 1993) zeigt, wie unterschiedlich sich die Einzelkriterien gewichten lassen und wie verschiedenartig man sie interpretiert.

2006 griff Marneros das Thema wieder auf. Er setzt zwei neue Akzente. Zum einen stellt er wieder die *psychopathologischen Aspekte* in den Vordergrund, zum anderen unterscheidet er zwischen *Affekt- und*

Impulstaten (Marneros, 2006). Den Grundsätzen der Schuldfähigkeit entsprechend fordert er auch bei den Affektdelikten das Stellen einer psychiatrischen Diagnose. Eine weiterführende forensisch-psychiatrische Erörterung einer affektbedingten Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit betrachtet er nur dann als sinnvoll, wenn zunächst die diagnostischen Kriterien für eine *schwere akute Belastungsreaktion* nach ICD10 oder DSMIV-TR (hier akute Belastungsstörung) erfüllt sind. Nach ICD10 ist die akute Belastungsreaktion definiert als vorübergehende Störung, die sich bei einem psychisch nicht manifest gestörten Menschen als Reaktion auf eine außergewöhnliche körperliche oder seelische Belastung entwickelt und im Allgemeinen innerhalb von Stunden oder Tagen abklingt. Unter einer außergewöhnlichen Belastung versteht man eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit oder körperlichen Unversehrtheit des Betroffenen oder einer geliebten Person (z. B. Naturkatastrophe, Unfall, Krieg, Verbrechen, Vergewaltigung) oder eine ungewöhnlich plötzliche und bedrohliche Veränderung der sozialen Stellung und / oder des Beziehungsnetzes des Betroffenen. Dabei spielen für das Auftreten weitere Faktoren eine Rolle, so körperliche Erschöpfung oder organische Beeinträchtigungen, insbesondere aber die individuelle Vulnerabilität und die zur Verfügung stehenden Bewältigungsmechanismen. Von entscheidender Bedeutung sind die persönliche Relevanz der Ereignisse für den Betroffenen und das Vorhandensein von Vulnerabilität, Persönlichkeitslabilisierung und Abschwächung der Bewältigungsmechanismen. Nach DSMIV-TR müssen für die Diagnose einer akuten Belastungsstörung mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- subjektives Gefühl von emotionaler Taubheit, von Losgelöstsein oder Fehlen emotionaler Reaktionsfähigkeit,
- Beeinträchtigung der bewussten Wahrnehmung der Umwelt (z. B. wie betäubt sein),
- Derealisationserleben,
- Depersonalisationserleben,
- dissoziative Amnesie (z. B. Unfähigkeit, sich an einen wichtigen Aspekt des Traumas zu erinnern).

Vor dem Hintergrund des psychiatrischen und neuropsychologischen Wissens über die Zusammenhänge zwischen einer Persönlichkeit und den situativen Veränderungen, welche diese Persönlichkeit infrage stellen, kann der Sachverständige Erleben und Verhalten des Untersuchten in sein Diagnosesystem einordnen und überprüfen, welche «außergewöhnliche seelische Belastung» zur affektiven Dekompensation führte. Nach Marneros (2006) kommt der *Erschütterung der Selbstdefinition* bzw. der *Zerstörung des Selbstkonzeptes* des späteren Täters in der spezifischen Täter-Opfer-Beziehung eine besondere Bedeutung zu. Daraus resultieren Persönlichkeitslabilisierung und Orientierungslosigkeit hinsichtlich des Selbstkonzeptes, die bisher angewandten Bewältigungsstrategien stehen nicht mehr zur Verfügung, normative Vorstellungen werden enttabuisiert, und die Zeit zur Entwicklung von Gegenvorstellungen ist zu kurz.

Aufgabe des psychiatrischen Gutachters ist es somit, die Selbstdefinition und das Selbstkonzept des Täters darzustellen, die Infragestellung, Erschütterung und Zerstörung von Selbstdefinition und Selbstkonzept zu belegen und schließlich aufzuzeigen, ob daraus eine schwere akute Belastungsreaktion entstanden ist.

Bei der Beurteilung der tief greifenden Bewusstseinsstörung vor Gericht laufen mehr als bei anderen Eingangsmerkmalen alle Beteiligten Gefahr, unter Zugrundelegung eigener Erfahrungen mit Affekten unreflektiert die Grenzen ihrer eigenen Kompetenz zu überschreiten. Solange sich Sachverständige auf die Berichte der Probanden und auf daraus abgeleitete Beschreibungen denkbarer innerpsychischer Vorgänge beschränken und dies dem Gericht deutlich machen, verlassen sie ihr Fachgebiet sicher nicht. Bei Widersprüchen aufgrund von Zeugenaussagen oder anderen Beweismitteln sind jedoch die Schlussfolgerungen, die aus den subjektiven Darstellungen gezogen wurden, unter Umständen zu revidieren. Hielt der Sachverständige hingegen die Angaben der Untersuchten nicht für stichhaltig oder ging er von vornherein von

anderen, sich aus den Akten ergebenden Tatsachen aus, so hat er bereits eine Beweiswürdigung vorgenommen, die zum Vorwurf der Befangenheit führen könnte.

Um diesem Problem auszuweichen, erscheint es sinnvoll, sich auf *alternative Beurteilungsmöglichkeiten* vorzubereiten, sofern sich diese aufgrund der vorgefundenen Anknüpfungs- und Befundtatsachen ergeben. Die Entscheidung, welche Voraussetzungen plausibler erscheinen, bleibt dann der Beweiswürdigung des Gerichts überlassen. Prinzipiell gibt es dabei drei Denkmöglichkeiten:

- Wird von den subjektiven Angaben des Probanden ausgegangen, erhält man am ehesten Einblick in dessen innerpsychische Vorgänge im Umfeld der Tat; allerdings sind intentionale Verfälschungen oft nicht auszuschließen.
- Ausgehend von den dazu widersprüchlichen und ebenfalls oft subjektiv gefärbten (Rösler, 2004) Angaben von Zeugen kann sich eine entgegengesetzte Beurteilung ergeben, deren Richtigkeit aber oft ebenfalls nicht prüfbar ist.
- Geht man von den Umständen aus, wie sie rekonstruierbar sind, ohne dass Täter- und Zeugenaussagen berücksichtigt werden, bleiben wenige Merkmale übrig, deren quantitative Abgrenzungen eher normativ gesetzt als empirisch begründet sind. Zu ihrer Einschätzung bedarf es aber keiner besonderen psychopathologischen Fachkenntnis.

19.2.1.3 Schwachsinn

Unter dem Eingangsmerkmal «Schwachsinn» sind alle Störungen der Intelligenz zusammengefasst, die nicht auf nachweisbaren organischen Grundlagen beruhen. Nicht darunter fallen insbesondere die dementiellen Prozesse im Alter und die genetisch bedingten Formen der Minderbegabung, sofern sie eindeutig zugeordnet werden können (siehe krankhafte seelische Störung). Wenngleich eine Zuordnung zu diesem Merkmal erst ab einer relativ ausgeprägten Minderbegabung erfolgt, hängt seine Anwendung nicht allein vom Intelligenzquotienten ab, sondern auch von der Täterpersönlichkeit und ihrer Sozialisation. Intelligenzeinbußen führen unter Umständen auch zu leichterer Verführbarkeit, zu verminderter Erregungskontrolle und zu unüberlegten Handlungen in komplexen Situationen.

Affektive Zuspitzungen und unklare situative Verhältnisse belasten Minderbegabte oft wesentlich stärker als durchschnittlich Intelligente; geistig Behinderte sind zudem Verführungssituationen mehr ausgeliefert. So mag beispielsweise ein Minderbegabter mit einem IQ von 70 vermindert steuerungsfähig sein, wenn er von einem anderen dazu überredet wird, einen gefälschten Scheck einzureichen, während er bei einem Handtaschenraub, den er allein durchführt, als voll schuldfähig erachtet werden kann.

19.2.1.4 Schwere andere seelische Abartigkeit

Bei dem unglücklich gewählten Terminus «schwere andere seelische Abartigkeit» handelt es sich um einen Sammelbegriff, unter dem man alle Störungen zusammenfasst, die sich den ersten drei Merkmalen nicht zuordnen lassen. Dazu gehören insbesondere die Persönlichkeitsstörungen, die neurotischen Störungen, die sexuellen Verhaltensabweichungen, aber auch die chronischen Missbrauchsformen, die nicht oder noch nicht zur körperlichen Abhängigkeit geführt haben. In den letzten Jahren wurden hier auch die Störungen der Impulskontrolle eingeordnet, zum Beispiel das pathologische Spielen. Auch in diesem Begriff ist durch das Adjektiv «schwere» eine quantitative Begrenzung enthalten. Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsbeeinträchtigung durch die Störung so ausgeprägt sein muss wie bei den psychotischen Erkrankungen (psychopathologisches Referenzsystem; Saß, 1991) oder dass die Einbußen an sozialer Kompetenz denen bei psychotischen Erkrankungen gleichen müssen (strukturell-sozialer Krankheitsbegriff; Rasch, 1986).

Jedoch ist nicht allein das Ausmaß der Störung von Bedeutung, sondern auch die Spezifität der Störung für die inkriminierte Tat (z. B. bei sexuell devianten Individuen).

Persönlichkeitsstörungen: Bei Schuldfähigkeitsbegutachtungen gehören Persönlichkeitsstörungen sicher zu den am häufigsten gestellten Diagnosen. Die Diagnose allein erlaubt jedoch keine Aussage über verminderte oder aufgehobene Steuerungsfähigkeit. Einsichtsunfähigkeit wird bei persönlichkeitsgestörten Probanden kaum je zu begründen sein, auch Steuerungsunfähigkeit ist bei ihnen eine seltene Ausnahme und hängt meist mehr von konstellativen Faktoren ab, wie zum Beispiel einer erheblichen Intoxikation oder einer extremen psychischen Belastung, als von der Persönlichkeitsstörung selbst. Da es sich bei der Zuordnung unter das Merkmal der «schweren anderen seelischen Abartigkeit» hauptsächlich um ein quantitatives Problem handelt, hat man in der Vergangenheit versucht, bei Einbußen durch Persönlichkeitsstörungen eine Quantifizierung zu erarbeiten. Diese Quantifizierungsbemühungen führten jedoch zu keinen allseits befriedigenden Lösungen (Nedopil, 1987; Schöch, 1983); bei der Beurteilung bleibt dem Gutachter oder dem Gericht also ein großer individueller Ermessensspielraum. Einzelne Persönlichkeitsstörungen, wie Borderline-Persönlichkeiten, paranoide Persönlichkeiten nach ICD10 oder schizotypische Persönlichkeiten nach DSMIV-TR, erscheinen durchgängig psychopathologisch auffällig. Bei ihnen liegt die Hypothese einer verminderten Steuerungsfähigkeit näher als bei anderen Persönlichkeitsstörungen, wie zum Beispiel der dissozialen Persönlichkeitsstörung.

Gerade bei dissozialen Persönlichkeitsstörungen ist die Schuldfähigkeitsbeurteilung schwierig. Bei den Betroffenen sind einerseits deutliche Beeinträchtigungen in vielen Bereichen ihrer Entwicklung und ihres täglichen Lebens erkennbar, andererseits gehören Normverstoß und Delinquenz zu ihrem Lebensstil und sind somit nicht Symptome einer Störung, welche sich – wie bei einer Krankheit – ohne wesentliches eigenes Zutun äußern. Das Schweizer Bundesgericht hat eine interessante Formulierung gefunden, die erkennbar macht, warum dissoziale Persönlichkeitsstörungen in der Regel nicht als schwere andere seelische Abartigkeit eingeordnet werden: Um als vermindert steuerungsfähig zu gelten, müsse der Täter erheblich vom breiten Spektrum des Verhaltens der Rechtsgenossen, aber auch vom Verhaltensspektrum der Genossen der Rechtsbrecher abweichen.

Eine Arbeitsgruppe beim Bundesgerichtshof hat Mindestanforderungen an die Schuldfähigkeitsbegutachtung erarbeitet und zur Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Persönlichkeitsstörungen folgende Anforderungen aufgestellt (Boetticher, Nedopil, Bosinski & Saß, 2005):

Erste Voraussetzung ist eine sachgerechte Diagnostik:

- Das Gutachten sollte die Kriterien von ICD10 oder DSMIV-TR zur Diagnose einer Persönlichkeitsstörung berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung ist die Beachtung der allgemeinen definierenden Merkmale von Persönlichkeitsstörungen in den beiden Klassifikationssystemen. Darüber hinaus ist die Diagnose in jedem Fall anhand der diagnostischen Kriterien der einzelnen Persönlichkeitsstörungen zu spezifizieren.
- Da zum Konzept der Persönlichkeitsstörungen eine zeitliche Konstanz des Symptomenbildes mit einem überdauernden Muster von Auffälligkeiten in den Bereichen Affektivität, Kognition und zwischenmenschlichen Beziehungen gehört, darf sich das Gutachten nicht auf die Darstellung von Eckdaten beschränken, sondern muss die individuellen Interaktionsstile, die Reaktionsweisen unter konflikthafter Belastungen sowie Veränderungen infolge von Reifungs- und Alterungsschritten oder eingeleiteter therapeutischer Maßnahmen darlegen. Da biographische Brüche oder Tendenzen zu stereotypen Verhaltensmustern bei Konflikten bzw. Stressoren für die Diagnosestellung von besonderer Bedeutung sind, bedürfen sie auch im Gutachten einer entsprechenden Hervorhebung.

- Rezidivierende sozial deviante Verhaltensweisen müssen sorgfältig von psychopathologischen Merkmalen einer Persönlichkeitsstörung getrennt werden. Auswirkungen von Persönlichkeitsstörungen zeigen sich nicht nur im strafrechtlichen Kontext.
- Die klinische Diagnose einer Persönlichkeitsstörung darf nicht per se mit dem juristischen Begriff der schweren anderen seelischen Abartigkeit gleichgesetzt werden.

Zweite Voraussetzung ist eine sachgerechte Beurteilung des Schweregrads:

- Stellungnahmen zum Schweregrad der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung sollten getrennt werden von der Diskussion der Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit, die eng mit der Analyse der Tatsituation verbunden ist.
- Der Orientierungsrahmen, anhand dessen der Schweregrad der Persönlichkeitsstörung eingeschätzt wird, muss jedem Gutachten entnommen werden können.
- Nur wenn die von der Persönlichkeitsstörung hervorgerufenen psychosozialen Leistungseinbußen mit den Defiziten vergleichbar sind, die im Gefolge forensisch relevanter krankhafter seelischer Verfassungen auftreten, lässt sich von einer schweren anderen seelischen Abartigkeit sprechen.
- Gründe für die Einstufung einer Persönlichkeitsstörung als schwere andere seelische Abartigkeit können sein:
 - erhebliche Auffälligkeiten der affektiven Ansprechbarkeit bzw. der Affektregulation,
 - Einengung der Lebensführung bzw. Stereotypisierung des Verhaltens,
 - durchgängige oder wiederholte Beeinträchtigung der Beziehungsgestaltung und psychosozialen Leistungsfähigkeit durch affektive Auffälligkeiten, Verhaltensprobleme sowie unflexible, unangepasste Denkstile,
 - durchgehende Störung des Selbstwertgefühls,
 - deutliche Schwäche von Abwehr- und Realitätsprüfungsmechanismen.
- Gegen die Einstufung einer Persönlichkeitsstörung als schwere andere seelische Abartigkeit können sprechen:
 - Auffälligkeiten der affektiven Ansprechbarkeit ohne schwerwiegende Beeinträchtigung der Beziehungsgestaltung und psychosozialen Leistungsfähigkeit,
 - weitgehend erhaltene Verhaltensspielräume,
 - Selbstwertproblematik ohne durchgängige Auswirkungen auf die Beziehungsgestaltung und psychosoziale Leistungsfähigkeit,
 - intakte Realitätskontrolle, reife Abwehrmechanismen,
 - altersentsprechende biographische Entwicklung.

Abweichendes Sexualverhalten: Bei der Begutachtung von Sexualdelinquenten reicht es oft nicht aus, nur der Phänomenologie des Verhaltens nachzugehen. Es geht vielmehr darum, den Stellenwert des abweichenden Sexualverhaltens im Leben des Betroffenen aufzuzeigen. Die meisten sexuellen Verhaltensabweichungen – selbst sadomasochistische Vorlieben – können befriedigt werden, ohne dass die Betroffenen delinquent werden müssen. Auch von Menschen, die keine Störung der sexuellen Präferenz haben, wird verlangt, dass sie ihre sexuellen Wünsche und Bedürfnisse unterdrücken, wenn deren Ausübung gegen die Selbstbestimmung von anderen verstößt. Die Diagnose einer psychosexuellen Störung allein bedeutet noch nicht, dass der Betroffene bei der Ausübung seiner Sexualpraktik in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt wäre. Die Steuerungsfähigkeit ist aber unter folgenden Bedingungen oft vermindert:

- wenn abweichendes Sexualverhalten als Symptom einer anderen Störung auftritt, zum Beispiel einer organischen Erkrankung, einer Schizophrenie oder einer Manie;

- wenn Sexualpraktiken zu einer eingeschliffenen Verhaltensschablone werden, die von abnehmender Befriedigung, zunehmender Frequenz, von Ausbau des Raffinements und von einer gedanklichen Einengung auf diese Praktiken gekennzeichnet ist;
- wenn die Sexualität als Ausdruck eines neurotischen Konfliktes Symptomcharakter annimmt, das heißt, wenn die neurotischen Konflikte in sexuellen Handlungen ausgetragen bzw. abgewehrt werden.

Die Arbeitsgruppe beim Bundesgerichtshof, die *Mindestanforderungen* an die Schuldfähigkeitsbegutachtung erarbeitete, hat zur Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Paraphilien folgende Anforderungen aufgestellt:

Zur sachverständigen Einordnung einer Paraphilie als schwere andere seelische Abartigkeit bedarf es der Prüfung

- des Anteils der Paraphilie an der Sexualstruktur,
- der Intensität des paraphilen Musters im Erleben,
- der Integration der Paraphilie in das Persönlichkeitsgefüge sowie
- der bisherigen Fähigkeit des Probanden zur Kontrolle paraphiler Impulse.

Aufgrund dieser Prüfung können unter anderem folgende Gründe für die Einstufung einer Paraphilie als schwere andere seelische Abartigkeit sprechen:

- Die Sexualstruktur ist weitestgehend durch die paraphile Neigung bestimmt.
- Eine ich-dystone (ich-fremde) Verarbeitung führt zur Ausblendung der Paraphilie.
- Eine progrediente Zunahme und «Überflutung» durch dranghafte paraphile Impulse mit ausbleibender Satisfaktion beherrscht zunehmend das Erleben und drängt zur Umsetzung auf der Verhaltensebene.
- Andere Formen soziosexueller Befriedigung stehen dem Beschuldigten aufgrund (zu beschreibender) Persönlichkeitsfaktoren und / oder (zu belegenden) sexueller Funktionsstörungen erkennbar nicht zur Verfügung.

Früher haben bei der Annahme einer schweren anderen seelischen Abartigkeit häufig neurotische Entwicklungen eine Rolle gespielt. Die neueren Klassifikationssysteme der Psychiatrie (ICD10 und DSMIV) messen diesen Diagnosen jedoch eine geringere Bedeutung zu, als dies früher der Fall war; deshalb findet sich diese Diagnose auch kaum in der Begutachtung wieder, selbst wenn Psychotherapeuten bestimmter Schulen und auch viele Laien den Begriff noch gerne verwenden.

19.2.2 Die Funktionsbeeinträchtigungen (Zweite Stufe der Beurteilung)

Erst wenn eines der vier Eingangsmerkmale vorliegt, kann der Sachverständige weitere Überlegungen zur Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit anstellen. In einem zweiten Schritt muss er die psychische Funktionsbeeinträchtigung feststellen, die bei der Tat durch die Störung bedingt war. Diese zweite Stufe der Schuldfähigkeitsbeurteilung enthält auch eine normative Beurteilung. Zum einen ist es eine normative Entscheidung, bis zu welchem Ausmaß man Einsicht in das Unrecht einer Handlung erwarten und bis zu welchem Grad man Steuerung von einem Menschen verlangen kann; zum anderen ist es mit empirischen Methoden nicht möglich, retrospektiv eindeutige Aussagen über das Ausmaß psychischer Beeinträchtigungen zu treffen. Für diese normativen Entscheidungen, die letztendlich vom Gericht zu treffen sind, sollte der Psychiater jedoch Hilfestellungen anbieten.

Das vom Gericht geforderte Vorgehen bei der Überprüfung der Schuldfähigkeit unterliegt folgender Logik.

19.2.2.1 Einsichtsunfähigkeit

Es ist zunächst zu fragen, ob Einsichtsunfähigkeit vorlag. Einsichtsunfähigkeit besteht, wenn die kognitiven Funktionen nicht ausreichen, um eine Einsicht in das Unrecht eines Handelns zu ermöglichen. Dies ist beispielsweise bei schwerwiegenden intellektuellen Einbußen, aber auch bei psychotischen Realitätsverkennungen der Fall. Stellt das Gericht Einsichtsunfähigkeit fest, erübrigt sich eine weitere Prüfung, da sich eine Person, die das Unrecht eines Handelns nicht einsehen kann, nicht entsprechend einer Rechts-einsicht steuern kann. Wird hingegen die Einsichtsfähigkeit bejaht, wird das Gericht – vom Sachverständigen beraten – in einem weiteren Schritt prüfen, ob sich der Täter entsprechend seiner Einsicht hat steuern können.

Die Annahme einer erheblichen Verminderung der Einsichtsfähigkeit kommt nur unter ganz bestimmten rechtlichen Voraussetzungen in Betracht, die praktisch nie vom Psychiater zu klären sind. Bei vorhandener Einsichtsfähigkeit überprüft das Gericht, ob die Voraussetzungen für Steuerungsunfähigkeit oder verminderte Steuerungsfähigkeit vorliegen.

19.2.2.2 Steuerungsunfähigkeit

Zu einer Aufhebung oder einer Verminderung der Steuerungsfähigkeit führen in der Regel Einbußen an voluntativen Fähigkeiten, die zu einem Handlungsentwurf beitragen. Die von verschiedenen Wissenschaftlern vorgetragenen Kriterien und Definitionsvorschläge sind vielfältig: Begriffe wie «Enthemmung», «Beeinträchtigung der inneren Freiheitsgrade und Handlungsspielräume», «Unterbrechung der Kette zwischen antizipierender Planung, Vorbereitung und Handlung», «krankheitsbedingte Beeinträchtigung des Motivationsgefüges» zeigen die Komplexität der Materie und lassen erkennen, dass es eine allgemein verbindliche, knappe und praktisch anwendbare Definition der Steuerungsfähigkeit kaum geben kann. So wird verständlich, dass die Grenzen, innerhalb derer eine erhebliche verminderte oder aufgehobene Steuerungsfähigkeit angenommen wird, durch die Rechtsprechung ständig neu festgelegt werden.

19.2.2.3 Verminderte Schuldfähigkeit

Die gleichen Eingangsmerkmale, die zur Schuldunfähigkeit führen, können nach § 21 StGB auch eine verminderte Schuldfähigkeit des Täters bedingen. Er ist dann zwar schuldfähig; er wird in aller Regel auch zu einer Strafe verurteilt. Das Gericht kann jedoch die Strafe mildern. Voraussetzung für die Anwendung des § 21 StGB ist, dass der Täter bei Begehung der Tat in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich gemindert war. Auch hier ist eine quantitative Abgrenzung gefragt, die sowohl normative (rechtliche) als auch psychiatrisch-psychologische Aspekte enthält. Um zu der Einschätzung zu gelangen, dass verminderte Schuldfähigkeit vorliegt, bedarf es also einer mehrfachen quantitativen Abgrenzung, weil erstens die Schwere der Störung ausreichen muss, um diese einem Eingangsmerkmal zuzuordnen, und zweitens das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung einen Grad erreicht haben muss, der eine *erheblich* verminderte Steuerungsfähigkeit annehmen lässt.

Dies wird auch in den Mindestanforderungen für die Schuldfähigkeitsbeurteilung deutlich (Boetticher et al., 2005), wo es zur Beurteilung der verminderten Steuerungsfähigkeit bei Persönlichkeitsstörungen heißt:

- Eine relevante Beeinträchtigung der Einsichtsfähigkeit allein durch die Symptome einer Persönlichkeitsstörung kommt in der Regel nicht in Betracht.
- Selbst wenn eine schwere andere seelische Abartigkeit vorliegt, muss geprüft werden, ob ein Zusammenhang zwischen Tat und Persönlichkeitsstörung besteht. Hierbei ist zu klären, ob die Tat Symptomcharakter hat, also Ausdruck eines Charakteristikums einer schweren anderen seelischen Abartigkeit ist.
- Die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit erfordert eine detaillierte Analyse der Tatumstände (u. a. Verhalten vor, während und nach der Tat, Beziehung zwischen Täter und Opfer, handlungsleitende Motive).

- Für forensisch relevante Beeinträchtigungen der Steuerungsfähigkeit sprechen über den vorgenannten Aspekt hinausgehend folgende Punkte:
 - konflikthafte Zuspitzung und emotionale Labilisierung in der Zeit vor dem Delikt,
 - abrupter, impulshafter Tatablauf,
 - relevante konstellative Faktoren (z. B. Alkoholintoxikation),
 - enger Zusammenhang zwischen («komplexhaften») Persönlichkeitsproblemen und Tat.
- Gegen eine erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit bei Persönlichkeitsstörungen, nicht aber notwendigerweise bei anderen Störungen (z. B. beim Wahnsyndrom) sprechen Verhaltensweisen, aus denen sich Rückschlüsse auf intakte psychische Funktionen herleiten lassen:
 - Tatvorbereitung,
 - Hervorgehen des Deliktes aus dissozialen Verhaltensbereitschaften,
 - planmäßiges Vorgehen bei der Tat,
 - Fähigkeit, zu warten; lang hingezogenes Tatgeschehen,
 - komplexer Handlungsablauf in Etappen,
 - Vorsorge gegen Entdeckung,
 - Möglichkeit anderen Verhaltens unter vergleichbaren Umständen.
- In der Regel kommt für den Bereich der schweren anderen seelischen Abartigkeit allenfalls eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit in Betracht.

Auch bei abweichendem Sexualverhalten enthalten die Mindestanforderungen (Boetticher et al., 2005) relativ konkrete Vorgaben für die Annahme einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit:

- Eine relevante Beeinträchtigung der Einsichtsfähigkeit allein durch die Symptome einer Paraphilie kommt in der Regel nicht in Betracht.
- Die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit erfordert eine detaillierte Analyse der Tatumstände (u. a. Verhalten vor, während und nach der Tat, Beziehung zwischen Täter und Opfer, handlungsleitende Motive).
- Eine forensisch relevante Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit kann bei Vorliegen folgender Aspekte diskutiert werden:
 - konflikthafte Zuspitzung und emotionale Labilisierung in der Zeit vor dem Delikt mit vorbestehender und länger anhaltender triebdynamischer Ausweglosigkeit,
 - Tatdurchführung auch in sozial stark kontrollierter Situation,
 - abrupter, impulshafter Tatablauf, wobei jedoch ein paraphil gestaltetes und zuvor (etwa in der Fantasie) «durchgespieltes» Szenario kein unbedingtes Ausschlusskriterium für eine Verminderung der Steuerungsfähigkeit ist, sofern dieses Szenario der (den) diagnostizierten Paraphilie(n) entspricht und eine zunehmende Progredienz nachweisbar ist,
 - archaisch-destruktiver Ablauf mit ritualisiert wirkendem Tatablauf und Hinweisen für die Ausblendung von Außenreizen,
 - konstellative Faktoren (z. B. Alkoholintoxikation, Persönlichkeitsstörung, eingeschränkte Intelligenz), die unter Umständen auch kumulativ eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit bedingen können.

19.3 Abfassung eines Gutachtens zur Schuldunfähigkeit und verminderten Schuldfähigkeit

Gutachten haben die Aufgabe, medizinischen, psychiatrischen und psychologischen Sachverhalt in eine Sprache zu übersetzen, die der juristische Anwender verstehen und zu seiner eigenen Entscheidungsfindung nutzen kann. Sie müssen nachvollziehbar und transparent sein. In ihnen ist darzulegen, aufgrund welcher Anknüpfungstatsachen (Angaben des Probanden, Ermittlungsergebnisse, Vorgaben des Gerichts zum Sachverhalt und möglichen Tathandlungsvarianten) und aufgrund welcher Untersuchungsmethoden und Denkmodelle der Sachverständige zu seinen Ergebnissen gelangt ist.

Die Arbeitsgruppe beim Bundesgerichtshof, die sich mit den Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten befasste, hat deshalb einige formale (siehe Kapitel 15 in diesem Band) und inhaltliche Kriterien benannt, die genau dem Zweck der Nachvollziehbarkeit und Transparenz dienen sollen.

Inhaltliche Mindestanforderungen:

- Vollständigkeit der Exploration, insbesondere zu den delikt- und diagnosenspezifischen Bereichen (z. B. ausführliche Sexualanamnese bei Paraphilie, detaillierte Darlegung der Tatbegehung);
- Benennung der Untersuchungsmethoden, Darstellung der Erkenntnisse, die mit den jeweiligen Methoden gewonnen wurde. Bei nicht allgemein üblichen Methoden oder Instrumenten: Erläuterung der Erkenntnismöglichkeiten und Grenzen;
- Diagnosen unter Bezug auf das zugrunde liegende Diagnosesystem (i. d. R. ICD10 oder DSMIV-TR). Bei Abweichung von diesen Diagnosesystemen: Erläuterung, warum welches andere System verwendet wurde;
- Darlegung der differentialdiagnostischen Überlegungen;
- Darstellung der Funktionsbeeinträchtigungen, welche die diagnostizierte Störung im Allgemeinen bedingt, soweit sie für die Gutachtenfrage relevant werden könnten;
- Überprüfung, ob und in welchem Ausmaß diese Funktionsbeeinträchtigungen bei dem Untersuchten bei Tatbegehung vorlagen;
- korrekte Zuordnung der psychiatrischen Diagnose zu den gesetzlichen Eingangsmerkmalen;
- transparente Darstellung der Bewertung des Schweregrades der Störung;
- tatrelevante Funktionsbeeinträchtigung mit Differenzierung zwischen Einsichts- und Steuerungsfähigkeiten;
- Darstellung von alternativen Beurteilungsmöglichkeiten.

19.4 Abschlussbemerkungen

Bei der Beurteilung, ob ein Mensch aufgrund einer psychischen Störung schuldunfähig oder vermindert schuldfähig ist, kommt es auf seinen Zustand zum Zeitpunkt seiner Tat an. Die psychiatrische Untersuchung findet häufig erst Monate nach der Tat statt, wenn sich schon vieles im Leben des Täters verändert hat und er oft bereits vielfältig von allen Seiten beeinflusst worden ist. Das Bild, das der Sachverständige sieht, entspricht oft nicht dem, das Zeugen sehen, wenn ihnen ein Täter unmittelbar nach dem Delikt entgegentritt. Manchem Sachverständigen erschiene es sinnvoll, Täter unmittelbar nach einer Festnahme psychiatrisch und psychologisch untersuchen zu lassen, um so eine adäquate tatbezogene Diagnose zu stellen oder auch den Ermittlungsorganen frühzeitig mitzuteilen, dass keine relevante psychische Störung vorliegt. Der Autor hat früher

selber ein vergleichbares Ansinnen an die Staatsanwaltschaft gestellt, welches durchaus mit Interesse aufgenommen wurde. Neben vielen rechtlichen Bedenken – geäußert vor allem von Rechtsanwälten, die befürchteten, dass ihre Mandanten vor einem Sachverständigen Aussagen machen würden, die sie, wären sie rechtsanwaltschaftlich beraten, nicht machen würden – erscheint mir aus meiner jetzigen Erfahrung eine solche frühzeitige psychiatrische Untersuchung nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt. Bei solchen Untersuchungen vor Abschluss der wesentlichen Ermittlungen gerät der Sachverständige selber nämlich häufig in die Rolle des Ermittlers. Für diese Aufgabe ist er aber weder ausgebildet, noch will er diese Rolle übernehmen.

Insofern sollte jeder, der am Gang der Dinge von einem Delikt bis zur Verurteilung des Täters beteiligt ist, seine Rolle und deren Grenzen kennen, aber auch Verständnis für die Rollen der anderen Akteure aufbringen. Ermittlungsbehörden können von Psychiatern und Psychologen erwarten, dass sie dann Hilfestellung geben, wenn bei der Festnahme psychische Auffälligkeiten nahelegen, dass unmittelbare psychiatrische Hilfe oder Interventionen erforderlich sind. Ihre Aufgabe ist es aber nicht, juristische Sachverhalte zu ermitteln oder eigene Wertungen außerhalb der psychologischen und psychopathologischen Grenzen vorzunehmen.

19.5 Zusammenfassung

Die Beurteilung psychischer Störungen und ihrer Auswirkungen auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit gehört zu den wichtigsten Aufgaben psychiatrischer und psychologischer Sachverständiger. Von juristischer Seite gibt man ihnen bei derartigen Begutachtungen eine relativ klare Handlungsanweisung zum Vorgehen. Sachverständige haben zunächst eine klinische Diagnose zu stellen; sie müssen die Störung einem der vier Eingangsmerkmale des § 20 StGB – (1) krankhafte seelische Störung, (2) tief greifende Bewusstseinsstörung, (3) Schwachsinn und (4) schwere andere seelische Abartigkeit – zuordnen. Erst wenn dies aufgrund der Schwere der Störung möglich ist, kann der Sachverständige erwägen, ob sich die Krankheit bei der angeschuldigten Tat auf die Handlungskompetenz ausgewirkt hat und ob dadurch die Fähigkeit, das Unrecht einer Handlung zu erkennen, aufgehoben war (Einsichtsunfähigkeit) oder ob sich der Täter trotz einer solchen Erkenntnis nicht entsprechend seiner Einsicht hat steuern können (Steuerungsunfähigkeit). Ist aufgrund der festgestellten Störungen die Steuerungsfähigkeit als erheblich vermindert einzuschätzen, bleibt der Täter zwar schuldfähig, seine Strafe kann aber gemindert werden. Täter, bei denen Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit festgestellt wurde, können im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebracht werden.

19.6 Weiterführende Literatur

Nedopil, N. & Müller, J. L. (2012). *Forensische Psychiatrie* (4. Aufl.). Stuttgart: Thieme.

Dieses Werk stellt die Schuldfähigkeitsbeurteilung ausführlich dar. Es enthält eine Einführung in die Grundlagen und nennt zu jedem Krankheitsbild die besonderen Beurteilungskriterien.

Schreiber, H.-L. & Rosenau, H. (2009). Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung. In K. Foerster & H. Drefsing (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (S. 77–152). München: Urban & Fischer.

Diese Beitrag stellt die juristischen Besonderheiten der Schuldfähigkeitsbeurteilung ausführlich und übersichtlich dar.

Literatur

Bleuler, E. (1896). *Der geborene Verbrecher*. München: Lehmann.

Boetticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H. A. G. & Saß, H. (2005). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 25, 57–63.

- Foucault, M. (1976). *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Geyer, C. (2004). *Hirnforschung und Willensfreiheit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hassemer, W. (2011). Empirie im Strafprozess. Das Konzept der forensischen Wahrheit. In N. Nedopil (Hrsg.), *Die Psychiatrie und das Recht – Abgrenzung und Brückenschlag: Jubiläumsschrift zum vierzigjährigen Bestehen der Abteilung für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Klinik der Universität München* (S. 10–32). Lengerich, Bremen, Miami, Riga, Viernheim, Wien, Zagreb: Pabst Science Publishers.
- Janzarik, W. (1972). Forschungsrichtungen und Lehrmeinungen in der Psychiatrie: Geschichte, Gegenwart, forensische Bedeutung. In H. Göppinger & H. Witter (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie* (S. 588–662). Berlin: Springer.
- Konrad, N. & Rasch, W. (1992). Zur psychiatrischen Beurteilung forensisch relevanter Rauschzustände. *Forensia Jahrbuch*, 3, 166–177.
- Kraepelin, E. (1880). *Die Abschaffung des Strafmaßes*. Stuttgart: Enke.
- Kröber, H. L. (1996). Kriterien der verminderten Schuldfähigkeit nach Alkoholkonsum. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 16, 569–576.
- Langelüddeke, A. (1950). *Gerichtliche Psychiatrie*. Berlin: de Gruyter.
- Maatz, K.-R. (2001). Erinnerung und Erinnerungsstörungen als sog. psychodiagnostische Kriterien der §§ 20, 21 StGB. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 21, 1–8.
- Maier, W., Helmchen, H. & Saß, H. (2005). Hirnforschung und Menschenbild im 21. Jahrhundert. *Der Nervenarzt*, 76, 543–545.
- Marneros, A. (2006). *Affekttaten und Impulstaten: Forensische Beurteilung von Affektdelikten*. Stuttgart: Schattauer.
- Nedopil, N. (1987). Quantitative Verfahren zur Beurteilung der Schuldfähigkeit. *Fortschritte der Medizin*, 105, 229.
- Nedopil, N. (2000). *Forensische Psychiatrie* (2. Aufl.). Stuttgart: Thieme.
- Nedopil, N. & Müller, J. L. (2012). *Forensische Psychiatrie* (4. Aufl.). Stuttgart, New York: Thieme.
- Rasch, W. (1986). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Rösler, M. (2004). Die hirnorganischen Störungen. In U. Venzlaff & K. Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (4. Aufl., S. 167–197). München: Urban & Fischer.
- Roth, G. (2003). *Aus Sicht des Gehirns*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Saß, H. (1983). Die «tiefgreifende Bewußtseinsstörung» gemäß den Paragraphen 20, 21 StGB. *Forensia*, 4, 3–23.
- Saß, H. (1985). Handelt es sich bei der Beurteilung von Affektdelikten um ein psychopathologisches Problem? *Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie*, 53, 55–62.
- Saß, H. (1991). Forensische Erheblichkeit seelischer Störungen im psychopathologischen Referenzsystem. In H. Schütz, H.-J. Kaatsch & H. Thomsen (Hrsg.), *Medizinrecht, Psychopathologie, Rechtsmedizin* (S. 266–281). Berlin: Springer.
- Saß, H. (Hrsg.) (1993). *Affektdelikte*. Berlin: Springer.
- Schneider, K. (1948). *Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit*. Stuttgart: Thieme.
- Schöch, H. (1983). Die Beurteilung von Schweregraden schuld mindernder oder schuldausschließender Persönlichkeitsstörungen aus juristischer Sicht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform.*, 66, 333–343.
- Schöch, H. (2007). Die Schuldfähigkeit. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf, H. Saß (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 1* (S. 92–159). Heidelberg: Steinkopf.
- Schreiber, H.-L. & Rosenau, H. (2009). Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung. In K. Foerster & H. Dreßing (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (S. 77–152). München: Urban & Fischer.
- Singer, W. (2003). *Ein neues Menschenbild*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Venzlaff, U. & Schmidt-Degenhard, M. (2004). Schizophrene Psychosen. In U. Venzlaff & K. Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (4. Aufl., S. 53–125). München, Jena: Urban & Fischer.

Kapitel 20

Strafrechtliche Verantwortungsreife

Wilfried Hommers

20.1 Einleitung

Die Entwicklung zur voll verantwortlich handelnden und deswegen dafür von staatlicher Seite zur Verantwortung ziehbaren Person berücksichtigen auch strafgesetzliche Regelungen. Individuelle Unrechtserkenntnis- und Steuerungsfähigkeit als Voraussetzungen der Zurechenbarkeit des Handelns (in § 3 Jugendgerichtsgesetz – JGG) und weitere, teils typisierende, Persönlichkeits- und Tateigenschaften (in § 105 JGG) bilden die von der Entwicklung abhängigen Voraussetzungen des Einstehens für die Folgen des Handelns mit den Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes.

Nach der Darstellung der gesetzlichen Regelungen werden diese unter den Aspekten *de lege ferenda* (Rechtsentwicklung) und *de lege lata* (Rechtsanwendung) aus empirischer Sicht betrachtet. Nicht Ursachen und Modifikationsmöglichkeiten der Jugenddelinquenz sind Gegenstand dieses Kapitels (siehe dazu Kapitel 2, 3 und 6 in diesem Buch), sondern die entwicklungspsychologischen Grundlagen für die gesetzlich geforderten individuellen Voraussetzungen der strafrechtlichen Reaktion auf die Straftat eines Minderjährigen bzw. Heranwachsenden. Dieses Kapitel kann die Berücksichtigung der juristischen Kommentare zum Jugendgerichtsgesetz bzw. der psychologischen und jugendpsychiatrischen Literatur im Begutachtungsfall zu den §§ 3 und 105 JGG nicht ersetzen; es will Anregung und Orientierung geben.

20.2 Rechtliche Grundlagen

In den deutschen strafrechtlichen Altersgrenzen zum vollendeten 14., 18. und 21. Lebensjahr klingen die drei aristotelischen, jeweils sieben Jahre dauernden Reifephasen noch an, zusätzlich zur zivilrechtlichen Altersgrenze bei 7 Jahren im § 828 BGB. Rechtspolitische Einflüsse haben – beginnend 1923, 1943 und schließlich 1953 – die untere Altersgrenze statt bei 12, wie im § 55 des Strafgesetzbuches des Deutschen Reichs von 1871, bei 14 Jahren angesetzt, die Beweislast zur positiven Feststellung der Verantwortlichkeit umgekehrt und ab diesem Alter gesetzlich den Jugendlichen definiert. Die weiteren Grenzen bei 18 oder 21 Jahren bestimmen den Heranwachsenden altersmäßig.

Auf die Schuld und auf die Sanktion bezogene Kriterien und Regelungen sind anzutreffen. Im Rechtsvergleich zeigen sich Unterschiede nicht nur in den Altersgrenzen, sondern auch in den inhaltlichen Merkmalen. Daher sind sie unter den sich aus *de lege ferenda* oder *de lege lata* ergebenden Fragestellungen von Interesse. Schuld und Sanktion erscheinen im Sinne eines Indikationsmodells strukturiert. Dafür sind empirische Grundlagen und psychodiagnostische Methoden bereitzustellen.

20.2.1 Bezug auf die Schuld

Die Wortlaute der auf das Alter bezogenen Regelungen im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz sind in der nachstehenden Textbox aufgeführt. Diese Regelungen sind von den Vorschriften der §§ 20 und 21 StGB zu unterscheiden, in denen vier allgemeine, also auch auf Jugendliche und Heranwachsende

Textbox 20.1**Zur strafrechtlichen Altersgrenze****§ 19 StGB**

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

§ 1 Satz 2 JGG

Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

§ 3 Satz 1 JGG

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

anwendbare Bedingungen der Schuldunfähigkeit definiert sind (siehe auch Kapitel 19 in diesem Band), die sich zwar nicht auf den normalen Entwicklungsverlauf, sondern im Wesentlichen auf pathologische Merkmale beziehen, die aber auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden vorliegen können.

Die Beweislast liegt beim Ankläger. Aber Scepker und Toker (2007) interpretieren in umgekehrter Tendenz – gemäß der bei Karle (2003) und Lemm (2000) angegebenen Rechtswirklichkeit geringer Anwendung von § 3 JGG seitens der Gerichte –, dass die Verantwortlichkeit nach JGG «aufgehoben» sei, wenn die Jugendlichen «noch nicht reif genug» sind. Richtig wäre nach JGG, dass Verantwortlichkeit «nur eintritt», wenn sie «reif genug» sind.

Von rechtlicher Seite wird *de lege lata* die Erfassbarkeit der Kriterien des § 3 JGG skeptisch beurteilt (Bohnert, 1988; vgl. zu anderen Autoren auch Hommers, 1983, S. 47 ff.). Das Verhältnis von § 17 StGB (Verbotsirrtum) und § 3 JGG wird dahin diskutiert, dass der § 3 JGG einen entwicklungsbedingten Verbotsirrtum behandle (Walter & Kubink, 1995). Weitere Argumentationen beziehen sich auf die erforderliche Erheblichkeit des Reifemangels und die Behebbarkeit des Entwicklungsrückstandes. Wenn der § 3 JGG aber dadurch in den § 20 StGB überginge, wäre er allerdings abschaffbar.

Der § 3 JGG gibt als Leitlinie für eine psychologische Operationalisierung drei Komponenten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als Voraussetzungen der Tatschuld des Jugendlichen an, die als Folge der sittlichen und geistigen Reife vorhanden sein müssen (vgl. Heitlinger, 2004, mit umfassenden Literaturverweisen):

- Fähigkeit zur Unrechtserkenntnis,
- Fähigkeit zur Steuerung sowie
- Fähigkeit zur Verbindung von Unrecht und Steuerung.

Für die Operationalisierung dieser Fähigkeiten relevant ist zunächst der Begriff der *Sozialreife*, den Peters (1967, S. 262) als strafrechtliches Kriterium prägte. *Sozialreife* bezeichne die Fähigkeit, das Unrecht aus der sozialen Bindung heraus zu begreifen und um dieser Sozialbindung willen sein Handeln rechtmäßig zu gestalten. Bei der Unrechtserkenntnis aus der Sozialbindung werde verlangt, die Strafwürdigkeit aus gesellschaftlicher Notwendigkeit und nicht nur die Tatsache angedrohter Bestrafung zu erkennen. Es gehe nicht um das Wissen des Ungesetzlichen (wie noch im JGG 1923) oder der konkreten Strafnorm, auch reiche es nicht, das Unmoralische, Anstößige oder Sittenwidrige zu erkennen. Lempp (1983) kritisierte, dass diese

Begrenzung der «sittlichen Reife» den Blickwinkel verenge. Offensichtlich ist aber ein höheres Niveau der Unrechtserkenntnis als in der zivilrechtlichen Anforderung des Unrechts gegenüber dem Mitmenschen gemeint (Hommer, 1983, 1989).

Bei der Steuerungsfähigkeit geht es um die Verbindung mit der Unrechtserkenntnis, und zwar darum, dass den Verlockungen der Tat die Unrechtserkenntnis als ein die Handlung bestimmendes Gegenmotiv entgegengesetzt werden kann. Sich wegen höheren Entdeckungsrisikos oder wegen erfolgter Konditionierung durch Elektroschocks der strafbaren Handlung zu enthalten, ist gemäß Gesetzeswortlaut nicht gemeint. Es wird also gerade auch hinsichtlich der Fähigkeit zur Verbindung von Steuerung und Unrechtserkenntnis von einem Entwicklungsvorgang ausgegangen. Anerkannte Gründe für das Fehlen der nötigen Steuerungsfähigkeit liegen in der emotionalen Spontanität oder in einer Protestreaktion aus jugendlichem Unabhängigkeitsdrang. Auch übermächtige Tatmotive im Besitztrieb, ein pubertätsbedingt schwer kontrollierbarer Geschlechtstrieb oder die Wirkung von aggressiver Werbung, Gruppendruck oder älteren Autoritätspersonen können das Zusammenspiel von Unrechtserkenntnis und Steuerungsfähigkeit stören. Das Fehlen von Steuerungsfähigkeit in einem weiteren Sinne könnte aber auch unter die Kategorien des § 20 StGB fallen.

Zu beachten ist, dass mit der Unterscheidung von sittlicher und geistiger Reife zumindest zwei Entwicklungsprozesse unterstellt werden, die die Sozialreife bedingen. Allein die Entwicklung der geistigen Reife zu betrachten, reicht nicht aus. Den Begriff Entwicklungsstand in § 43 Abs. 2 JGG darf man also nicht auf den einen der beiden Reifungsaspekte eingeschränkt verstehen.

Strafrechtlich relevante Delinquenz mit dem Fehlen von Sozialreife gleichzusetzen, wäre eine zirkuläre Vereinfachung. Epidemiologisch gesehen können Mängel im moralischen Urteil kriminogene Wirkungen oder den Rückfall begünstigende Wirkungen haben, und daher können sich darauf abzielende Interventionen lohnen (dazu u. a. Arbuthnot & Gordon, 1988; Leeman, Gibbs & Fuller, 1993). Einige Arbeiten belegen ein durchschnittlich geringeres moralisches Urteilsniveau von Inhaftierten oder anderen Delinquenten (Beerthuizen & Brugman, 2012; Nelson, Smith & Dodd, 1990; Stams, Brugman, Dekovic, van Rosmalen, van der Laan & Gibbs, 2006; Van Vugt, Gibbs, Stams, Bijleveld, Hendriks & van der Laan, 2011; Van Vugt, Hendriks, Stams, van Exter, Bijleveld, van der Laan & Asscher, 2011). Diese Studien lassen sich aber weder generell noch individuell dazu heranziehen, mangelndes Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bzw. der Sozialreife der jeweiligen oder der Mehrheit von straffälligen Jugendlichen bei den Taten zu den jeweiligen Tatzeitpunkten retrospektiv zu belegen. Einerseits wäre dafür erforderlich, dass sich das geringe moralische Urteilsniveau sich begrifflich auf die Anforderungsschwelle des Gesetzes beziehen lässt und diese dabei unterschreitet. Zum anderen wäre denkbar, dass jugendliche Straftäter zwar ausreichende moralische Urteilsfähigkeiten haben, aber sich im Moment der Tat nicht darum scherten. Ungeachtet dessen besteht aber die Notwendigkeit, auf Straftaten Jugendlicher aus erzieherischen Gründen adäquat zu reagie-

Textbox 20.2

Zur Untersuchung eines Beschuldigten

§ 43 Abs. 2 JGG

Soweit erforderlich, ist eine Untersuchung des Beschuldigten, namentlich zur Feststellung seines Entwicklungsstandes oder anderer für das Verfahren wesentlicher Eigenschaften, herbeizuführen. Nach Möglichkeit soll ein zur Untersuchung Jugendlicher befähigter Sachverständiger mit der Durchführung der Anordnung beauftragt werden.

ren. Dazu können sich unter anderem Trainingsprogramme eignen, die auf das moralische Urteilen wirken (Helmond, Overbeek & Brugman, 2012; Langdon, Murphy, Clare, Palmer & Rees, 2013).

20.2.2 Bezug auf die Sanktion

Die erzieherische Zielsetzung der Sanktionen des JGG wird in anderen Bestimmungen des Gesetzestextes deutlich. Für verantwortliche Jugendliche stehen als Sanktionen zur Verfügung: Erziehungsmaßregeln (§ 10 JGG Weisungen, § 12 JGG Erziehungshilfe), Zuchtmittel nach § 13 JGG (Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest) und Jugendstrafe nach § 17 JGG, zu der sich Lempp (2003) kritisch äußert. Der Großteil der Verurteilungen erkannte 2006 laut Statistischem Bundesamt (2008) auf Zuchtmittel (78 %) und Jugendstrafe mit Bewährung (10 %). Der im JGG schon von Anbeginn zum Ausdruck kommende Erziehungsgedanke wurde 1990 verstärkt durch die verbesserten Möglichkeiten zur Diversion und zum Täter-Opfer-Ausgleich.

Für Straftaten von jugendlichen Strafunmündigen sieht der § 3 JGG im zweiten Satz nicht näher spezifizierte familiengerichtliche oder vormundschaftliche Maßnahmen des gleichen Gerichts vor. Also stehen sich offenbar zwei Kataloge von Tatfolgen gegenüber, jugendstrafrechtliche und jugendhilferechtliche. Daher scheint die Prüfung der Bedingungen des ersten Satzes (Unrechtserkenntnis- und Steuerungsfähigkeit) wie in einem (therapeutischen) Indikationsmodell zu regeln, welche Gruppe der zur Verfügung stehenden Tatfolgen das Gericht unter erzieherischer Perspektive für angemessen zu halten hat. Durch den Wechsel vom Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sind aber im Bereich der dortigen Maßnahmen Änderungen erfolgt; so ist zum Beispiel die Fürsorgeerziehung abgeschafft. Ob die Fragestellung des § 3 JGG bei dieser Zuordnungsentscheidung tatsächlich die relevanten Aspekte anspricht, überhaupt durchführbar bzw. im Stellenwert beachtlich oder effizient ist, bleibt dahingestellt. Aus empirischer Sicht wäre es bei hinreichend häufigem Vorkommen von nach § 3 JGG Strafunmündigen bzw. von delinquenten Minderjährigen unter 14 Jahren überhaupt nur konsequent, einen differenzierten Maßnah-

Textbox 20.3

Außerhalb der Reife und des Alters eines Jugendlichen

§ 3 Satz 2 JGG

Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Familien- oder Vormundschaftsrichter (bzw. ab 1. September 2009: wie das Familiengericht).

§ 105 Satz 1 JGG

Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

menkatalog mit Indikationsregeln zu erstellen und den Erfolg der nach der Entscheidungsregel zu erfolgenden Maßnahmen zu kontrollieren.

Durch die im JGG im Vergleich zum StGB andersartigen Sanktionen ist der § 105 JGG auch als ein Instrument für die Sanktionsregelung anzusehen. Bei einem sonst nach Erwachsenenstrafrecht zu verurteilenden Heranwachsenden stellt dieser Paragraph des JGG ab auf vom Tatvorwurf unabhängige jugendtypische Persönlichkeitsmerkmale oder auf jugendtypische strafbare Handlungen. Alternativ verurteilt man unter Berücksichtigung von § 106 JGG einen Heranwachsenden nach Erwachsenenstrafrecht. Zwar wählt man ähnlich wie der § 3 JGG den Zeitpunkt der Tat als Bezugspunkt für die Beurteilung der Persönlichkeit nach § 105 JGG, aber im Unterschied zu § 3 JGG tut man dies unabhängig von der individuellen Tat selbst, die vielmehr objektivierend auf ihre Jugendtypizität zu prüfen ist. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass der § 3 JGG nicht auf eine Typizität der Persönlichkeit eines noch nicht 14jährigen abstellt, sondern auf die individuellen tatbezogenen Fähigkeiten des Beschuldigten. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen BGHSt. 22, 41 geht es beim § 105 JGG darum festzustellen, ob (zum Zeitpunkt der Tat, nicht etwa zum Zeitpunkt der Verurteilung) noch in größerem Umfang Entwicklungskräfte wirksam gewesen sind oder eine nicht aufhebbarer Rückständigkeit vorgelegen hat.

Auch zu § 105 JGG wurden kritische Stimmen laut. Ostendorf (2003) lehnte die Rechtsansicht ab, dass das Jugendstrafrecht bei unbehebbarer Entwicklungsrückständen, die den Heranwachsenden nicht über den Entwicklungsstand eines Jugendlichen hinauskommen lassen, nicht angewendet werden solle. Dagegen spreche, dass eine Nachreife nur ausnahmsweise ausgeschlossen werden könne. Lempp (2004) betrachtete die «unkorrigierbare Fehlentwicklung» als einen Fall für § 20 StGB. Der Ansatz *in dubio pro reo* erlaube daher eine häufige Anwendung des JGG auf Heranwachsende.

Angaben des Statistischen Bundesamtes (2008) über die Anwendung von § 105 JGG sprechen im Jahr 2006 für eine in den Bundesländern zwischen 45 % (Brandenburg) und 89 % (Saarland) variierende Bestrafung nach JGG für Heranwachsende. Zu konstatieren sind unter anderem eine Zunahme von 20,6 % im Jahr

Textbox 20.4

Zu den jugendgerichtlichen Sanktionen

§ 7 JGG Abs. 1

Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

§ 10 Abs. 2 JGG

Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

§ 17 Abs. 2 JGG

Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

1954 auf 60,2 % im Jahr 1995 und 67 % im Jahr 2006, ein Nord-Süd-Gefälle und ein Stadt-Land-Gefälle. Bei schweren Fällen nehmen die Gerichte zu über 80 % die Bedingungen des § 105 JGG oder seines nicht möglichen Ausschlusses an (bei 81 % der Sexualtaten, 89 % der Vergewaltigungen, 74 % der einfachen Körperverletzungen, 90 % der gefährlichen Körperverletzungen, 96 % der vorsätzlichen Tötungen; dagegen zwischen 50 % und 70 % bei Raub, einfachem Diebstahl und Betrug; eine Ausnahme bilden Delikte des Straßenverkehrs mit 40 % wegen der Möglichkeit zu Strafbefehlen).

Weitere Vorschriften erlauben, weitere Sanktionen für eine Straftat zu verhängen. Außer den Maßregeln der Sicherung und Besserung des § 7 JGG, deren Anwendung nicht den reifeabhängigen Entwicklungsstand des § 3 JGG voraussetzt, sind zu nennen die heilerzieherische Behandlung nach § 10 JGG und die Jugendstrafe, Letztere in Abhängigkeit von den «schädlichen Neigungen», von denen in § 17 JGG die Rede ist. Diese Vorschriften sehen vor, dass die individuellen Bedingungen des Täters und seiner Tat sowie geeignete Alternativen zur Jugendstrafe berücksichtigt werden.

20.2.3 Rechtsvergleich

Im europäischen Rechtsvergleich zeigt sich, was den Eintritt in die Strafmündigkeit betrifft, nach der Reform in der Schweiz eine Spanne zwischen 10 und 18 Jahren, wobei Irland mit 7 Jahren sowie Griechenland und Schottland mit 8 Jahren Ausnahmen bleiben (Apler, 2004; Dünkel, 2008).¹ Damit verbunden sind aber erhebliche Unterschiede in den Regeln über die Rechtsfolgen für Minderjährige, insbesondere ab welchem Alter ein Freiheitsentzug möglich ist (ausführlich dazu Crofts, 2002; Dünkel, 2008; Heitlinger, 2004; Klosinski, 2008). In diesen Unterschieden erscheinen ferner die Zielsetzung der Sanktion (generalpräventiv, spezialpräventiv, retributiv) und die Schwere der Straftat als zentrale Aspekte, die sich allerdings auch bei der Kinderkriminalität vor Überschreiten einer Altersgrenze zur Strafmündigkeit im Jugendalter stellen. Nach Schüler-Springorum (2001) sei vernünftig, das Eintrittsalter in die Strafmündigkeit in einer künftigen Rechtsangleichung irgendwo zwischen 12 und 14 Jahren einpendeln zu lassen. Ostendorf (2013) dagegen hält mit anderen eine Anhebung für angezeigt.

Hohe Homogenität besteht im europäischen Rechtsvergleich hinsichtlich der strafrechtlichen Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Einige Autoren sprechen sich aber für die Heraufsetzung auf 21 Jahre und Abschaffung des § 105 JGG aus (z. B. Wegener, 1996), so dass nicht mehr zu prüfen wäre, ob der Heranwachsende noch als Jugendlicher gelten kann bzw. ob es sich um eine Jugendverfehlung handelt. Zur Begründung wird angeführt,

- dass es keine Kriterien gibt, die von ihrem Entwicklungsverlauf her die Altersgrenze von 18 Jahren stützen;
- dass eher von einer Verlangsamung der Entwicklung zum Erwachsenen, zum Beispiel in der Impulskontrolle, auszugehen ist;
- dass die differenzierende Anwendung von § 105 JGG auf Heranwachsende zu unsicher ist;
- dass die Reaktionsmöglichkeiten im JGG flexibler sind als im StGB;
- dass die Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden meist spontane Handlungen sind.

Das angelsächsische *Common Law* ging davon aus, dass sich bei Kindern zwischen 7 und 14 Jahren Verantwortungsfähigkeit zwar noch nicht voraussetzen lässt, dass sie aber ab dem Alter von 12 Jahren dennoch zur

1 In einer Aufstellung der UNICEF über das untere Strafmündigkeitsalter sind zwischen 7 und 14 Jahren alle Altersstufen, teils mehrfach, besetzt (<http://www.unicef.org/pon97/p56a.htm>; Zugriff am 11. April 2014).

Verantwortung gezogen werden dürfen (Crofts, 1996; Rosenheim, 1973). Die Rechtsentwicklung sah dann die Einführung besonderer Gerichte und besonderer Maßnahmen vor. Nach zahlreichen Reformschritten im 20. Jahrhundert hob England im Jahr 1998 die Vorannahme einer widerlegbaren Schuldunfähigkeit (*doli incapax*) für 10- bis 14-Jährige auf; Grund waren methodische Probleme in der individuellen Handhabbarkeit (Apler, 2004; Chronologie von Bailey & Dolan, 2004).

In einigen Bundesstaaten der USA liegt die Strafmündigkeit bei sieben Jahren. Eine aktuelle Tendenz ist, die individuelle Prüfung aufzugeben und strikt nur das Alter und die juristische Tatbewertung zu berücksichtigen (Grisso & Schwartz, 2000). Früher dominierte in den USA die Zuständigkeit des *Juvenile Court*; aufgrund dieser Tendenz wird zunehmend an den *Criminal Court* übergeben. Mehrere Bundesstaaten sehen dabei für einige Straftaten Altersgrenzen vor. In einigen Bundesstaaten werden bestimmte Straftaten grundsätzlich vor dem *Criminal Court* verhandelt (Ries, 2005). Nach Salekin, Rogers und Ustad (2001) sind die Kriterien für eine Übergabe an den *Criminal Court* gemäß einer Experten-Umfrage in drei Gruppen gebündelt: *Dangerousness*, *Sophistication / Maturity* und *Amenability to Treatment*.

In der Frage nach der Verantwortlichkeitsreife hat man in den USA, reagierend auf die Bewegung *Adult Time for Adult Crime*, ein bio-psycho-soziales Unreife-Konzept für Jugendliche verfolgt. Es ging davon aus, dass der Prozess des sozialen Lernens individuelle Unterschiede erzeugt, die zum Teil auf unterschiedlichen biologischen Hintergründen beruhen, die aber wegen der Vielfalt von individuell realisierten Lernumwelten auch aus unterschiedlichen Lernbiographien resultieren. Die Beurteilung der Schuldhafteigkeit (*culpability*) bezog sich beim bio-psycho-sozialen Steuerungskonzept auf die verminderte Entscheidungsfähigkeiten der Jugendlichen, die verkürzte Zeitperspektive im Spannungsbogen, die geringe Bereitschaft zum Belohnungsaufschub, die höhere Risikoneigung, das höhere *Sensation Seeking*, die verringerten subjektiven Risikowahrscheinlichkeiten und den stärkeren Einfluss der Gruppe der Gleichaltrigen bzw. der direkten Peers des Jugendlichen (Scott & Steinberg, 2003).

In der US-amerikanischen Diskussion des Reifeproblems (Grisso & Schwartz, 2000; Steinberg & Scott, 2003) ging es mehr noch als um die umstrittene Verhängung von Todesstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe für Jugendliche um die prozeduralen Fähigkeiten von Jugendlichen. Entsprechendes gilt für die kanadische Behandlung des Reifeproblems (Peterson-Badali, Abramovitch & Duda, 1997). Konkret untersuchte man das Verständnis von Schweigerecht, Aufgaben der Prozessbeteiligten und *plea bargaining* bzw. die Prozessfähigkeit, was in Deutschland weit weniger relevant ist (vgl. Schütze, 2003).

In einer Untersuchung an Jugendlichen über das Verständnis des Schweigerechts gegenüber der Polizei setzte man unter Berücksichtigung der Allgemeinen Intelligenz die Übergangsphase zwischen 13 und 15 Jahren an (Grisso, 2003). Für die Prozessfähigkeit (*competence to stand trial; adjudicative competence*) von Jugendlichen für den *Criminal Court* ergab sich, dass Alter und IQ die einzigen wesentlichen Prädiktoren der Prozessfähigkeit waren. Die 11- bis 13-Jährigen lagen mit 30 % dreimal (14- bis 15-Jährige zweimal) und Probanden mit einem IQ unter 90 bzw. unter 75 zunehmend gesichert höher im Risiko, in ihrer Prozessfähigkeit erheblich behindert zu sein, als die durchschnittlich begabten 18- bis 24-Jährigen (Grisso et al., 2003).

20.3 De lege ferenda: Empirische Grundlagen

Insgesamt kann man heute von einem bio-psycho-sozialen Gesamtbild von Reifung und Entwicklung im relevanten Altersbereich ausgehen. Die rechtlichen Regelungen enthalten dabei implizite Hypothesen über relevante Entwicklungsvorgänge. Diese Hypothesen betreffen die Reifung und Entwicklung in geistiger und sittlicher Hinsicht überhaupt, ihr Fortschreiten bis zu einem gewissen Niveau in bestimmten Merkmalen bis zum Alter von 14 Jahren und fortgesetzt bis in das Alter von Jung-Erwachsenen, dabei wiederum in unter

Umständen anderen Merkmalen und anderen Maßstäben (individuell versus alterstypisierend). Von Interesse ist die empirische Basis dieser impliziten Hypothesen.

20.3.1 Übertragungsprobleme

Zumeist erfordern entwicklungspsychologische Ergebnisse unter rechtlicher Perspektive eine Neubewertung oder Neuinterpretation wegen der verwendeten Methoden, wegen des untersuchten Altersbereichs oder wegen der Inhalte der Studien. Psychoanalyse, Lerntheorie und der kognitive Ansatz Piagets befassten sich unter anderem mit Entwicklungsvorgängen des moralischen Verhaltens und Urteilens im Vor- und Grundschulalter wie Gewissensbildung, moralischem Realismus, Gerechtigkeitsbegriff, Regelverständnis, Empathie, Schuld- und Schamgefühl, Perspektivenübernahme. Die Übertragbarkeit auf die Verhältnisse bei Straftaten wird zum Beispiel beim kognitiv-behavioralen Ansatz der sozialen Informationsverarbeitung zum Problem. Die dortige Forschung bezieht sich unter anderem auf Attribuierungsprozesse von aggressiven Schulkindern bis zum Alter von 12 Jahren, also unterhalb des jugendgerichtlichen Eintrittsalters, und auf Taten, die in der Regel unter der strafrechtlichen Schwelle lagen (vgl. z. B. Dodge, Price, Bachorowski & Newman, 1990).

Der kürzlich entdeckte Entwicklungsvorgang der moralischen Motivation (Nunner-Winkler, 2008) mag als weiteres Beispiel für die Problematik der Übertragbarkeit dienen. Beim Untersuchen der moralischen Motivation wird die Versuchsperson zunächst über ihr moralisches Wissen in einer Versuchungssituation befragt (Entwenden von Süßigkeiten) und dann darüber, wie sich der normverletzende Protagonist fühlt. Niedrige moralische Motivation (der Täter fühle sich gut) herrscht bei 4- bis 5jährigen vor. Wenn sich bei älteren Kindern hohe moralische Motivation über mehrere Situationen ergab, widerstanden sie auch häufiger der Versuchung in einem Ratespiel, um eines attraktiven Preises willen zu mogeln oder bei der Verteilung die eigenen Interessen durchzusetzen. Gemäß Nunner-Winkler (2008) steigt diese moralische Motivation bis zum Alter von 17 oder 22 Jahren stetig an. Eine niedrige moralische Motivation weisen im Alter von 4 Jahren über 70 %, im Alter von 22 Jahren weniger als 20 % auf. Individuelle Verläufe herrschen aber vor; zum Beispiel war bei 30 % der Versuchspersonen zwischen 8 und 17 Jahren ein Abbau feststellbar. Situationale und zeitliche Stabilität sind selten. Auch wenn langfristige komplexe Zusammenhänge zum moralischen Verhalten gefunden wurden (Krettenauer, Asendorpf & Nunner-Winkler, 2013) - einen jugendlichen Täter, der einräumt, bei seiner Tat eine gewisse Genugtuung verspürt zu haben, als strafrechtlich *nicht* verantwortlich einzustufen, wäre verwunderlich.

Schließlich zeigen sich Übertragbarkeitsprobleme auch bei der biologischen Komponente des gesetzlich verwendeten Reifungsgedankens. Neben dem wegen der Steuerungsfähigkeit wichtigen hormonellen Umstrukturierungsprozess der Pubertät werden durch bildgebende Verfahren zunehmend organisch-strukturelle und organisch-funktionelle Hintergründe der Reifung im Jugendalter sichtbar. Neuropsychologische und neurophysiologische Befunde sprechen zwar für biologische Reifungsprozesse im präfrontalen Kortex bis zum Alter von 20 oder sogar 25 Jahren, die mit kognitiv-exekutiven Fähigkeiten zusammenhängen, zum Beispiel mit Antizipation von Belohnung und Bestrafung (Arnett, 2000; Bjork, Knutson, Fong, Caggiano, Bennet & Hommer, 2004; Bunge, Dudukovic, Thomason, Vaidya & Gabrieli, 2002; Casey, Tottenham, Liston & Durston, 2005; Keating, 2004; Levesque, Joanette, Mensour, Beaudoin, Leroux, Bourggouin & Beauregard, 2004) oder mit dem moralischen Urteilen (Harenski, Harenski, Shane & Kiehl, 2012). Nach Hommers (2008) zeigt sich an ausgewählten Arbeiten aber, dass eine stringente Übertragung auf strafrechtliche Delikttypen *de lege ferenda* oder *de lege lata* nur spekulativ generalisierend, aber weder spezifisch noch individualdiagnostisch möglich ist.

20.3.2 Kognitive Ansätze zum strafrechtlichen Eintrittsalter

Schon Anfang des 20. Jahrhunderts gab es anhand von kognitiven Befunden Beiträge zur empirischen Begründung der heutigen unteren strafrechtlichen Altersgrenze (Schäfer, 1913). Dass die untere Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht identisch mit der unteren zivilrechtlichen ist, wurde durch ethnologische Analysen gestützt, in denen sich in den Altersangaben, ab wann man Minderjährigen Verantwortlichkeit zuschreibt, zwei Häufungspunkte zeigten: 5 bis 7 und 13 bis 14 Jahre (Hommers, 2004). Ließ man Kinder einfache moralische Dilemmata beurteilen und ihre Urteile begründen, so fanden sich um das 7. und zwischen dem 10. und 14. Lebensjahr Änderungen der Häufigkeiten von vier Begründungskategorien (Hommers, 1983, 2005, 2008). Schepker und Toket (2007) stellten Belege dafür zusammen, dass bei spezifischen Tatvorwürfen bereits von weit unter 14-Jährigen Unrechtserkenntnisfähigkeiten zu erwarten sind. In die gleiche Richtung wies schon Weinschenk (1984, 1985).

Im sogenannten Produktionsansatz des *Moral Judgment Interviews* von Kohlberg werden Begründungen zum Lösungsvorschlag für moralische Dilemmata in sechs Stufen klassifiziert. Der einschlägige Aspekt der Sozialbindung kommt in der Kohlberg-Stufe IV «Soziales System, Recht und Ordnung» zum Ausdruck. Auf dieser Stufe ist richtig, was aus der Verpflichtung der gesellschaftlichen Ordnung folgt und ihrer Erhaltung dient und was Kinder um 14 Jahre zumindest grundsätzlich, das heißt bei günstigen individuellen Bedingungen, erkennen können (Hommers & Lewand, 2001, 2003). Das ergab sich mit dem *sentence-scoring* (Kohlberg, 1969), weil die Lösungen für moralische Dilemmata hinsichtlich der darin enthaltenen Werte (z. B. im klassischen Heinz-Dilemma «Leben der an Krebs erkrankten Ehefrau» versus «Eigentum des Apothekers, der die Arznei nur gegen einen Preis verkaufen will, den der Ehemann nicht zahlen kann») inhaltlich auf der Stufe IV begründet wurden. Dieses Niveau der Unrechtserkenntnisfähigkeit stellte sich bei der Mehrzahl von Probanden bis zum Alter von 16 Jahren ein. In dem mehr auf die – letztlich aber nur mit erheblicher Unschärfe festgestellte – latente Struktur der Begründungen abzielenden *standard-issue-scoring* (Colby, Kohlberg, Speicher, Hewer, Candee, Gibbs & Power, 1987) ergaben sich aber deutlich reduzierte Leistungsfähigkeiten dieser Altersgruppen. Mit dem *SRM (Sociomoral Reflection Measure)* entwickelten Gibbs, Widaman und Colby (1982) eine weitere Produktionsmethode, bei der die Probanden ihre moralischen Begründungen niederschrieben.

Gibbs, Arnold, Morgan, Schwartz, Gavaghan und Tappan (1984) legten mit dem *SROM (Sociomoral Reflection Objective Measure)* eine Rekognitionsmethode vor, in der vorgegebene moralische Argumentationen lediglich quantitativ beurteilt werden, was auch in Kurzformen, *SRM-SF* und *SROM-SF*, geschah (Basinger & Gibbs, 1997; Gibbs, Basinger & Fuller, 1992). Diese Instrumente unterschieden unter Fortfall der beiden postkonventionellen Stufen nur noch vier Stufen; im Unterschied zum Rekognitionsansatz von Rest (1975), dem *P(ost-conventional)-score* im *Defining Issues Test (DIT)*, richteten sie sich hauptsächlich auf den Übergang von den beiden präkonventionellen zu den beiden konventionellen Stufen Kohlbergs, so dass Gibbs (2003) nur noch unreifes und reifes moralisches Urteilen unterschied. Gibbs' Stufe 3 *ideal moral reciprocity or mutuality in relationships*, der Kohlberg'schen Stufe III sehr verwandt, galt als Ergebnis der Fähigkeit zur Koordination der sozialen Perspektiven. Ihr Auftreten beginne in der frühen Adoleszenz und werde in der Folge vorherrschend, während die folgende Soziale-System-Stufe erst in der späten Adoleszenz in Erscheinung trete.

Auf die drei moralischen Ebenen von Kohlbergs Ansatz (präkonventionell, konventionell und postkonventionell) wendete Kaplan (1989) das Paradigma der Informationen-Integrationstheorie (IIT) durch eine Erweiterung des Ansatzes der Rekognition an. Ohne die jeweils in den Ebenen enthaltenen beiden Stufen zu unterscheiden, gab er die Argumentationen wie dort zwar als Stimuli vor, kombinierte sie aber miteinander und variierte sie in ihrer Ausprägung jeweils durch eine Wahrscheinlichkeitsangabe über das Zutref-

fen einer Argumentation, zum Beispiel (S. 127): «there is a low / high chance that Sam's family and society in general would approve of his giving food»). Bei der Gruppe der 14- bis 15Jährigen (*high school freshmen*) zeigte sich unter anderem, dass die Variation des konventionellen Arguments etwas stärker wirkte als derartiger Variationen der präkonventionellen und der postkonventionellen Argumente, während bei älteren Personen (*college students*) die Variation der postkonventionellen Argumentation deutlich am stärksten wirkte. Die im Produktionsansatz und in den Rekognitionsansätzen sichtbare differenzierte moralisch-kognitive Entwicklung hin zur Stufe IV (System-Perspektive) ließ sich nicht belegen, weil die Informationen über die beiden Elemente der konventionellen Argumentationen Kohlbergs Stufe III und Stufe IV verbanden und jüngere Gruppen nicht untersucht wurden. Der daraufhin dargestellte Ansatz aus dem Paradigma der Informationen-Integrationstheorie versuchte daher, dieses Problem gleichsam maßgeschneidert aufzuheben.

Über die methodisch orientierte Diskussion um den Produktions- und Rekognitions-Ansatz hinaus ist abschließend kritisch zu vermerken, dass sich in den meist realitätsfernen moralischen Dilemmata starke prosoziale oder altruistische Motive und nicht alltägliche Straftaten Jugendlicher gegenüberstehen (Eisenberg & Morris, 2004; Gilligan, 1982). Von Interesse sind in Hinsicht auf strafrechtliche Belange *de lege lata* außerdem die zu unterstellenden intermittierenden Einflüsse: die Delinquenzform (etwa vom Ladendiebstahl bis zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung reichend) und der Zusammenhang des Moralurteils mit dem kognitiven Entwicklungsstand oder mit der allgemeinen Intelligenz, für den ein Uförmiger Zusammenhang die niedrige allgemeine Korrelation erklären soll (Langdon, Clare & Murphy, 2011).

20.3.3 Der Ansatz des Gedanken-Szenarios

Das *Gedanken-Szenario* ging von der vielfach vertretenen methodischen Kritik am Produktionsansatz aus, dass die dortige Erfassung der Stufen sprachliche Äußerungen des Probanden benötigte. Das erschien aber unter dem erfassungsmethodisch notwendigerweise niedrig ansetzenden Fähigkeitsbegriff des § 3 JGG unerwünscht (vgl. dazu Abschnitt 20.4.1). Zur Abhilfe griff man auf das rechtsgeschichtlich auffindbare Konzept des *discernment* für die Prüfung der Verantwortlichkeit zurück (Hommers, 1983; Loheit, 2008). Im *Gedanken-Szenario* bildeten daher die Wirkungen von Stimulus-Variationen auf das vom Probanden zu fällende Strafurteil den Zugang zu den kognitiven moralischen Bewertungsvorgängen des Probanden (Hommers, 1997). Die Stimulus-Variationen wurden als Gedankengänge eines Handelnden bei einer Straftat vorgegeben, der in dem konstant vorgegebenen moralischen Hintergrundkonflikt stehen würde. Der besonders interessierende Stimulus-Inhalt bezog sich auf das Konzept der Sozialbindung. Die variierten Inhalte waren neben der zur Sozialbindung passenden langfristigen Gefahr für die gesellschaftliche Ordnung, wenn jedermann so handeln würde (Operationalisierung der Kohlberg-Stufe IV), die Entdeckungsgefahr (Operationalisierung der Kohlberg-Stufe I), die vermutete Einschätzung der Tat durch die Frau, das vermutete Handeln des Freundes und die außerhalb des Kohlberg-Ansatzes stehende Absicht, wiedergutzumachen. Die einzelnen Gedankeninhalte wurden jeweils in zwei Abstufungen (z. B. hoch versus niedrig) im Anschluss an das Kohlberg'sche Heinz-Dilemma als *Cover-Story* vorgegeben.

Die erfassten altersabhängigen Veränderungen zugunsten der Beachtung des Inhalts Ordnungsgefahr im Vergleich zu anderen moralischen bzw. moralisch irrelevanten Inhalten zeigten, dass sich dieser Erfassungsansatz für die nach JGG erforderliche Unrechterkenntnisfähigkeit eignet. Mit zunehmendem Alter bis zu 14 Jahren wurde der Effekt der Ordnungsgefahr - nicht nur gegenüber den mit dem Alter abnehmenden oder überhaupt zweitrangigen Wirkungen der Entdeckungsgefahr, der Meinung der Frau und dem Handeln des Freundes, sondern auch gegenüber der Wiedergutmachungsabsicht - vorherrschend und damit als moralisch bedeutender angesehen (Hommers & Lewand, 2001). Abgesehen von erhöhten

Strafurteilen gab es keine Unterschiede zwischen einer egoistischen Ausgangsgeschichte (Paul liebt teure Uhren, verliert sein Geld und bricht ein) und einer mit altruistischem Tatmotiv wie im Heinz-Dilemma (Hommers & Lewand, 2005). Auch Hommers und Schütt (2013) replizierten mit einem PKW-Einbruch als Ausgangsgeschichte die Dominanz des Effekts der Ordnungsgefahr und konnten so die Generalisierung auf realitätsnahe Delikte stützen.

Im interkulturellen Vergleich zeigte sich darüber hinaus der gegenüber Kohlberg und Rest völlig unerwartete Entwicklungsbefund, dass der Gedanke der Ordnungsgefahr von deutschen, französischen und koreanischen Kindern schon im Grundschulalter beachtet wurde (Hommers, 2000; Hommers & Lee, 2010). Als praktische Konsequenz ergab sich daraus, dass eher die Steuerungsfähigkeit als die Unrechtserkenntnisfähigkeit eine für die Anwendung des JGG auf einen delinquenten Jugendlichen relevante Fragestellung zu sein scheint.

Die inhaltliche Validität des *Gedanken-Szenarios* als Indikator von strafrechtlich relevanter Unrechtserkenntnisfähigkeit beruhte auf der impliziten Enthüllung durch die Urteile des Probanden. Denn der Schluss von der Wirkung der Variation der Gedanken über die Ordnungsgefahr auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit basierte auf der Beurteilung aus der Richterperspektive. Wenn der Proband aufgrund seiner Urteile zeigte, man müsse dem Täter die Überlegung anrechnen, ob die öffentliche Ordnung in Gefahr ist oder nicht, dann gestand er damit implizit seine Fähigkeit zur strafrechtlichen Unrechtserkenntnis aus der Sozialbindung ein.

In einer experimentellen Studie zur Validierung der im *Gedanken-Szenario* sichtbar werdenden moralischen Natur der Befunde verschwand der Effekt der moralischen Informationen (höhere Bestrafung für je eine Abstufung der Gedanken gegenüber der jeweils anderen), wenn man als weitere Information eine Gedankenbewertung durch den Akteur hinzufügte (Hommers, Roth & Schaser, 2005). Die hinzugefügte Information besagte, dass der Handelnde den zuerst genannten moralischen Gedanken nicht beachtete, weil er ihm unwichtig erschien. Diese zusätzliche moralische Wertung hob also die sonst sichtbare moralische Wertung aufgrund der Ordnungsgefahr-Variation auf. Dagegen wurde deren Effekt verstärkt, wenn die hinzugefügte Gedankenbewertung lautete, dass er den vorangehenden moralischen Gedanken für sehr wichtig hielt. Dieser Effekt war zudem ohne Unterschied sowohl bei inhaftierten als auch bei nicht inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden zu beobachten.

Hommers (2006) zeigte in einer Studie zur experimentellen Validierung, dass sich ein moralisch irrelevanter Gedanke (ob die Schaufenster-Auslage gefällt oder nicht) nicht auf die Strafurteile auswirkte, während es die oben genannten moralischen Gedanken weiterhin taten. Demnach war die Reaktion auf die moralischen Gedanken nicht als schematisch anzusehen, sondern als Ausdruck moralischer Urteilsfähigkeiten. Außerdem zeigten sich in diesem Befund moralischer Irrelevanz keine Abhängigkeiten vom Alter (Kinder zwischen 10 und 14 Jahren, Jugendliche, Heranwachsende) oder vom Inhalt der Dilemmata (egoistischer oder altruistischer Einbruch).

Hommers, Lewand und Ehrmann (2012) untersuchten die Beziehung der Effekte im *Gedanken-Szenario* zu einer an Rest (1975) angelehnten Rekognitionsmethode (*Defining Issues Test, DIT*) für die Erfassung der vier ersten Kohlberg-Stufen. Als Validierung des *Gedanken-Szenarios* zeigte sich, dass das per Summenwert bestimmte Ergebnis der Rekognitionsmethode unabhängig vom Inhalt des vorgegebenen Dilemmas mit der Effektstärke der Ordnungsgefahr (Operationalisierung der Kohlberg-Stufe IV im *Gedanken-Szenario*) positiv korrelierte.

Eine andere Form der Anwendung des *Gedanken-Szenarios* stützte ebenfalls seine Validität. Sie bestand darin, die Wichtigkeit der Gedanken beurteilen zu lassen; man untersuchte dies auch mit JGG-Inhaftierten. Bei Nichtinhaftierten zeigte sich ein Trend von der Präferenz der Entdeckungsgefahr bei der jüngsten Gruppe über die Präferenz der Anerkennung durch die Frau in einem Zwischenstadium zur Präferenz der Ordnungsgefahr als wichtigster Gedankeninformation bei der ältesten Gruppe. Bei JGG-Inhaftierten trat

dieser Entwicklungstrend nicht auf. Sie nannten am häufigsten die Entdeckungsgefahr als die wichtigste Gedankeninformation. Feststellbar war bei den JGG-Inhaftierten ein schwacher Bezug zu ihrer Straftat; die wegen einer Körperverletzung Inhaftierten nannten nicht am häufigsten die Entdeckungsgefahr als wichtigsten Gedanken.

20.3.4 Einsicht und Steuerung

Die Auswirkung des moralischen Urteilsniveaus auf die Handlung wird von Rest (1983) als ein komplexer Regelprozess aufgefasst. Mehrere andere Einflüsse aus der jeweiligen Situation und Personenvariablen nach dem *State-* oder *Trait-*Begriff bestimmen darüber, welches Verhalten resultiert. Daher ist allenfalls von einem nur schwachen Einfluss des erreichten moralischen Urteilsniveaus auf das Handeln auszugehen. Einige Studien ergaben dementsprechend Zusammenhänge der zugeordneten Kohlberg-Stufe mit einem experimentell eingerichteten moralischen Verhaltenstest (Auftrag erfüllen, Mogeln; Hommers, 1989, S. 107 ff.). Hinsichtlich der Fähigkeit, nach der Unrechtserkenntnis aus der Sozialbindung zu handeln, ergab sich, dass Probanden über der Stufe III signifikant weniger betrogen als diejenigen, welche unter der Stufe IV lagen, so dass eine erhöhte Fähigkeit zur Umsetzung der Unrechtserkenntnis in Handeln mit Erreichen der Stufe IV gestützt erschien. Der Bezug zum Alter wurde in diesen Studien nicht für sich genommen geprüft.

In den Untersuchungen zum *Gedanken-Szenario* (Hommers & Lewand, 2001, 2005) schlossen die Autoren aus dem Vergleich der Effektstärken über die eintretende Dominanz dieser Wirkung auf die mit 14 Jahren überwiegend ausgebildete Fähigkeit zur besseren Berücksichtigung der Unrechtserkenntnis im Handeln. Heitlinger (2004) hielt dem aus juristischer Sicht entgegen, es sei unerheblich, ob die Entscheidung für rechtmäßiges Verhalten aufgrund moralisch hoch zu bewertender Gründe getroffen wurde. Nur wenn der Jugendliche aufgrund übermächtiger Tatanreize trotz seiner Fähigkeit zur Unrechtseinsicht nicht in der Lage war, rechtmäßig zu handeln, entfallt die Steuerungsfähigkeit. Dafür seien in erster Linie die Besonderheiten der konkreten Tatsituation maßgeblich. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass die höhere Gewichtung der Variation der Ordnungsgefahr-Gedanken, die in der sich erst herausbildenden Dominanz (größten Effektstärke) erkennbar ist, ja auch implizieren würde, dass diese Unrechtseinsichtsfähigkeit auch gegenüber spezifischen Tatanreizen und nicht nur gegenüber der Absicht zur Schadenswiedergutmachung oder anderen moralischen Aspekten eher wirksam werden könnte.

Die Vulnerabilität für Gruppendruck wird im Jugendstrafrecht berücksichtigt; daher erscheint die Untersuchung von Steinberg und Monahan (2007) beachtenswert. Sie erhoben mit zehn sogenannten *Forced-Choice-Fragen*, die sich nicht auf antisoziale Handlungen bezogen, Urteile von mehr als 3600 Probanden beiderlei Geschlechts im Alter zwischen 10 und 30 Jahren. Statt mit den Fragen antisoziales Verhalten anzusprechen, thematisierten die Fragen die Empfänglichkeit für Gruppeneinflüsse im weiteren Sinne (z. B.: «Some people think it's more important to be an individual than to fit in with the crowd but other people think it is more important to fit in with the crowd than to stand out as an individual.»). Die möglicherweise nur für USA geltenden Ergebnisse zeigten, dass in allen Gruppen solchermaßen von delinquenten Handlungsalternativen abgelöster Widerstand gegen Gruppendruck (*resistance to peer influences*) zwischen 14 und 18 Jahren linear zunahm. Dagegen gab es keinen Beleg für Alterseffekte vor oder nach dieser Altersspanne. Die Altersspanne zwischen 14 und 18 Jahren erscheint daher als eine besondere Phase für die Entwicklung der Fähigkeit, für das einzutreten, was man glaubt, und einem gegenteiligen Gruppendruck zu widerstehen. Interessant war auch, dass weibliche Probanden höhere Widerständigkeit gegen Gruppendruck zeigten. Wenn auch der Frontallappen sich bis ins 25. Lebensjahr hinein weiterentwickeln mag, erscheint dies doch irrelevant für die Immunität gegen Gruppendruck als Teilkomponente der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

20.3.5 Zum Abschluss der Entwicklung

Cauffman und Steinberg (2000) ließen hypothetische Auswahlen über antisoziales und sozial akzeptiertes Verhalten in fünf jugendtypischen Deliktszenarien fällen. Außer dem Alter erfassten sie als Prädiktor die psychosoziale Reife von 13-, 15- und 17-Jährigen sowie zweier Gruppen von Studierenden unter bzw. über 21 Jahre. Modecki (2008) verfolgte den gleichen Ansatz; er schloss noch eine Gruppe älterer Erwachsener zwischen 28 und 40 Jahren und Inhaftierte mit ein sowie ein Maß selbst berichteter Delinquenz.

Zwar fand man mit dem Alter abnehmend weniger antisoziale Entscheidungen und zunehmende psychosoziale Reife, aber die Regressionsanalyse zeigte, dass die Verringerung der antisozialen Entscheidungen über die hypothetischen Straftaten lediglich durch die anwachsende psychosoziale Reife zu erklären war. Ferner sank der Anteil antisozialer Entscheidungen auch nach dem 18. Lebensjahr, dies aber nur bei den psychosozial Unreifen und bei diesen auch nur bis zum Niveau des mittleren Drittels der Sozialreife der Gesamtgruppe. Die Abnahme antisozialer Entscheidungen mit dem Alter erschien nach dieser Trichotomisierung im Wesentlichen überhaupt beschränkt auf die Gruppe der psychosozial Unreifen. Relativ am meisten antisoziale Entscheidungen traten bei den 15-Jährigen auf (ähnlich Fried & Reppucci, 2001), in geringem Ausmaß selbst bei der Gruppe des oberen Drittels der Sozialreife. Der Alterstrend zum Besseren setzte also nur bei den psychosozial unreifen 15-Jährigen in besonderem Maße ein. Als Erklärung des Uförmigen Verlaufs kann dienen, dass die Antworten jüngerer Jugendlicher noch sehr den Einflüssen der Eltern unterliegen und noch nicht der beginnenden Individuation der Adoleszenz.

Dass die Entwicklung bis zum Alter von 21 Jahren zum Abschluss käme, erscheint auch aufgrund einer deutschen Studie zweifelhaft. In Untersuchungen zur Operationalisierung von Kriterien der Marburger Richtlinien, die für die Beurteilungen zum § 105 JGG aufgelistet wurden (Anonymus, 1955), waren die Mittelwerte von Nichtdelinquenten und (getrennt davon untersuchten) Delinquenten im Längsschnitt überwiegend zwischen 18 und 25 Jahren gesichert angestiegen (Esser, 1999; Esser, Fritz & Schmidt, 1991). Einige der Kriterien differenzierten nicht: «äußerer Eindruck» und «Alter der Freunde». Bei der «Integration von Eros / Sexus» und der «Eigenständigkeit gegenüber den Eltern» holten die Nichtdelinquenten auf, bei der «Eigenständigkeit gegenüber Gleichaltrigen» holten die Delinquenten auf. Dagegen blieben auch die 25-jährigen Delinquenten in den Kriterien «realistische Lebensplanung», «Einstellung zur Arbeit», «realistische Alltagsbewältigung» und «konsistente Stimmungslage» gesichert hinter den Nichtdelinquenten zurück.

20.3.6 Zur Sanktionsmündigkeit

Rechtsgeschichtlich war Minderjährigkeit bei der Reaktion auf Delikte schon lange ein Milderungsgrund. Der Erziehungsgedanke löste aber im JGG das Milderungsmotiv ab. Dadurch stellte sich im Grunde die Frage nach der Mündigkeit (Zugänglichkeit) für die vorgesehenen oder verfügbaren Maßnahmen im Sinne von Indikation und Behandlungserfolg.

Sanktionsmündigkeit im Sinne eines Indikationsmodells der wirksamen Sanktion (*amenability to treatment*) ist zwar nur indirekter Gegenstand in den §§ 3 und 105 JGG. Lempp (2004) schlägt aber vor, bei der Entscheidung über § 3 JGG aus pädagogischer und prognostischer Perspektive finale Gesichtspunkte mitwirken zu lassen, da ein Ausbleiben jeder Tatfolge unerwünschte Wirkungen haben kann. Auch ist eine Nachreife durch die Tat nicht ausgeschlossen, was wohl auch durch eine angemessene Tatfolge gefördert wird. Die methodisch problematische Beurteilung der zurückliegenden Tat aus dem Nachhinein würde in eine prognostische Beurteilung über die individuell zu erwartende Zukunft bei getroffener Gerichtsentcheidung verwandelt (Hommers, 1983).

Betrachtet man die Gesamtproblematik der Kinder- und Jugenddelinquenz aus klinischer Perspektive, ohne sich noch an die konkrete Rechtslage gebunden zu fühlen, dann drängt sich das Indikationsmodell der sanktionsabhängigen Rückfallvermeidung auf, das auch die in § 3 JGG nicht angesprochene Kinderkriminalität umfassen kann. Die psychohygienisch und kriminalpräventiv entscheidende Fragestellung lautet bei Straftaten Minderjähriger und Heranwachsender unter dem im JGG vorherrschenden Erziehungsgedanken als strafrechtlichem Sanktionsziel: Welche Maßnahmen erscheinen bei kindlicher und jugendlicher Delinquenz zur Rückfallverhinderung erforderlich, und welche Effekte haben getroffene Maßnahmen (Klosinski, 2008)?

Eine Rückfallstudie spricht dafür, dass die Anwendung des StGB statt des § 105 JGG Rückfall eher verhindert. In der bundesweiten Studie von Jehle, Heinz und Sutterer (2003) ergab sich bei Heranwachsenden eine um 36 % niedrigere Rückfallquote (42,4 % statt 78,8 %), wenn ohne Bewährung nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurde, und eine um 14 % niedrigere Rückfallquote (45,4 % statt 59,4 %), wenn mit Bewährung nach Erwachsenenstrafrecht statt nach § 105 JGG verurteilt wurde. Als Erklärungshypothese dafür mag eine nur spezifisch wirksame Vorbildfunktion von Heranwachsenden im Jugendvollzug dienen. Die Gruppendynamik im Milieu der Gefangenenpopulation des Jugendvollzuges bestärkt Heranwachsende in ihrer Rolle, während dieser soziale Verstärkungsprozess im Erwachsenenvollzug zum Beispiel schon aufgrund des dort durchschnittlich jüngeren Alters der Heranwachsenden nicht wirksam werden kann. Am niedrigsten war die Rückfallquote bei Anwendung einer (nur im Erwachsenenstrafrecht möglichen) Geldstrafe (36,6 %), so dass die Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht generell zu empfehlen wäre, wenn man den Rückfall unwahrscheinlicher machen will. Auf Abhängigkeiten von dem Delikt ging die Datenanalyse in dem betreffenden Teil der Studie nicht ein.

20.4 De lege lata: Zur forensischen Begutachtung

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass beim Täter (oder beim Mehrfachtäter in verschiedenen Alters- und Reifestufen nach § 32 JGG) die Bedingungen der §§ 3 oder 105 JGG oder die Bedingungen der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB zur Debatte stehen, ist es Aufgabe der Forensischen Psychologie oder der Forensischen Jugendpsychiatrie, Gutachten zu erstellen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen oder Heranwachsenden aufgrund ihrer geistigen und sittlichen Reife, über das Bestehen einer jugendtypischen Persönlichkeit bei Begehung der Straftat von Heranwachsenden, über die schädlichen Neigungen, über die Schuldfähigkeit, über die Kriminalprognose und über die sinnvollen gesetzlichen Reaktionen. Köhnken, Bliesener, Ostendorf, Barnikol, Marx und Thomas (2012) thematisieren die jugendgerichtliche Begutachtung Jugendlicher interdisziplinär. Details zum Vorgehen findet man unter anderem bei Häßler, Rebering, Schnoor, Schläfke und Fegert (2003), Karle (2003), Lempp (1983, 2004), Remschmidt und Rössner (2011), Schepker und Toker (2007) sowie Schütze und Schmitz (2003). Im Folgenden werden nur einige grundsätzliche Hinweise gegeben.

Gemäß Prozessaktenanalysen oder Expertenbefragungen (Jugendrichter, Staatsanwälte, Schöffen und Strafverteidiger) werden in der Regel die Bedingungen nach §§ 3 und 105 JGG bejaht und nur selten (zirka 4 % bis 10 %) Begutachtungen in Auftrag gegeben (Karle, 2003; Köhnken et al., 2012; Lemm, 2000). Die seltene Exkulpierung nach § 3 JGG steht im Gegensatz zur häufigen bis überwiegenden Anwendung von § 105 JGG. Möglicherweise vergeben Gerichte nur bei ungewöhnlichen Tätern oder Taten Gutachtenaufträge, weil sie sich ansonsten selbst für erfahren genug halten. An der Gerichtspraxis zu § 3 JGG wird kritisiert die floskelhafte Abfertigung und die geringe Neigung zu alternativ infrage kommenden vormundtschaftlichen Maßnahmen mit im kriminalpädagogischen Sinne höherer Effizienz als bei einer Verurteilung

(u. a. Schütze & Schmitz, 2003). Möglicherweise werden spezial- und generalpräventive Ansichten über Delinquenz aufgrund divergierender Perspektiven unterschiedlich wirksam. Angesichts der offenkundigen und nicht behebbaren methodischen Probleme der Begutachtung aus dem Nachhinein stellt sich aber auch die Frage nach der wissenschaftlichen Fundierung von solchen Individual-Gutachten überhaupt, insbesondere im Vergleich zur typisierenden Vorgehensweise (Kornprobst, 2002; Schöch, 2001).

Ein grundsätzlicher Perspektivenwandel wäre die konsequente Zuwendung zum sich in § 3 (2) JGG andeutenden Indikationsmodell (vgl. Abschnitte 20.2.2 und 20.3.6), in dessen Rahmen maßgeblich werden würde, wie die Wirkung der anwendbaren Rechtsfolgen prognostisch einzuschätzen ist. Damit würde man dem Ziel des Jugendstrafrechts in § 2 Abs. 1 Satz 1 voll entsprechen, «vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken». Die wissenschaftliche Erkenntnisbasis dafür wäre durch differenzierende Sanktionsforschung erreichbar. Zu beachten wären hier auch die Zusammenhänge mit der Persönlichkeits- und Delinquenzentwicklung (vgl. Lewand, 2005, über Erkenntnisstand und einschlägige neuere Verfahren).

Bleibe es bei der retrospektiven individuellen Begutachtung *de lege lata*, wäre nicht nur die auf Altersgruppen bezogene Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse *de lege ferenda* von Interesse, sondern auch die Existenz von objektiven und methodisch hinreichenden individualdiagnostischen Zugängen. Im Hinblick darauf hat man beim Entwurf eines maßgeschneiderten Ansatzes, dem *Gedanken-Szenario*, auch die Bestimmung eines individuellen Messfehlers eingearbeitet, wodurch die Zuschreibung von Urteilsfähigkeiten individuell gegen Einflüsse zufälliger Fehlerhaftigkeit abgesichert wurde (Hommer & Lewand, 2001, 2005).

Immer aber gilt Multimodalität als ein unausweichlicher Ansatz, um das Übertragungsproblem entwicklungspsychologischer Forschungsergebnisse auf den Einzelfall und das Problem der Retrospektivität der Betrachtung zu überwinden. Sie besteht aus Aktenanalyse, Exploration, Anwendung von Tests oder Fragebogen und begleitenden Verhaltensbeobachtungen. Die Beiträge der Neuropsychologie zum besseren Verständnis der Jugenddelinquenz zeigen dagegen, dass deren Einsatz aus mehreren Gründen noch nicht einzelfalldiagnostisch anwendungsreif ist, es möglicherweise aber für die Wirksamkeit von Sanktionen noch werden könnte.²

20.4.1 Spezifische Aspekte bei § 3 Jugendgerichtsgesetz

Die Spanne der Testanwendungen reicht von Intelligenztests über psychometrische Persönlichkeitsverfahren zu projektiven Tests wie Murrays *TAT* und Rosenzweigs *PFT* und dem *Moral Judgment Interview* von Kohlberg als Explorationshilfe (Schütze & Schmitz, 2003). Zu berücksichtigen ist dabei aber die Bedeutung des rechtlichen Fähigkeitsbegriffs. «Fähigkeit» meint in der Differentiellen Psychologie messfehlerkritisch sicherbare Unterschiede in einem – zumeist sogar quantitativ abstufbaren – Trait-Merkmal. Im Unterschied zu dem quantitativen, die Variationsbreite in der Population ausschöpfenden Trait-Konzept der Differentiellen Psychologie bezieht sich «Fähigkeit» nach rechtlichen Kriterien nur auf das Überschreiten einer unteren Anforderungsschwelle mit geringem methodischem Leistungsanspruch.

Statt sogenannter *produktiver* Verfahren (wie z. B. Kohlbergs *Moral Judgment Interview* oder Gibbs' *Sociomoral Reflection Measure*) kommen daher zur Erfassung der sittlichen Reife nur sogenannte *rekognitive* (wie z. B. Rests *Defining Issues Test* oder Gibbs' *Sociomoral Reflection Objective Measure – Short Form*) oder

2 Vgl. dazu die Arbeiten von Kambam & Thompson; Knabb, Welsh, Ziebell & Reimer sowie Shirtcliff, Vitacco, Graf, Gostisha, Merz & Zahn-Waxler im Special Issue «The Neuroscience and Psychology of Moral Decision Making and the Law» im Band 27 der Zeitschrift *Behavioral Sciences & the Law*, 2009.

damit verwandte Verfahren (*Gedanken-Szenario*) infrage. Bei Verwendung der methodisch niedriger anfordernden *rekognitiven* Verfahren war demgemäß der Unterschied geringer, als man ihn sonst zwischen Inhaftierten und Nichtinhaftierten oder zwischen hoch und niedrig mit nicht registrierter Delinquenz Belasteten fand (Nelson et al., 1990; Stams et al., 2006; Van Vugt et al., 2011).

Eine unzureichende Vorgehensweise zur Erfassung der geistigen Reife wäre es, mit Hilfe von breit ansetzenden Entwicklungs- oder allgemeinen Intelligenztests den Entwicklungsstand als alleiniges Reifemaß zu nehmen, indem man den Jugendlichen zum Beispiel darauf prüft, ob er dem Entwicklungsstand eines durchschnittlichen 14-Jährigen noch nicht gleichkommt oder sogar schon dem eines durchschnittlichen 18-Jährigen (sinngemäß beim Heranwachsenden). Gegen die Beschränkung auf die Intelligenz spricht trotz deren Eignung zur Einzelfalldiagnostik die zu geringe Korrelation von IQ und moralischer Stufe. Kohlberg (1969) berichtete, dass das Ergebnis im *Moral Judgment Interview* mit Maßen der Intelligenz im Bereich von $r = 0.30$ bis 0.50 korrelierte. Rest (1979) berichtete Korrelationen von $r = 0.20$ bis 0.50 zwischen IQ-Maßen und dem *Defining Issues Test (DIT)*. Diese Vorgehensweise unterstellt demnach nicht nur eine sehr enge, empirisch nicht hinreichend belegte Beziehung zwischen den Elementen der Sozialreife und dem allgemeinen intellektuellen Entwicklungsstand, sondern lässt darüber hinaus den möglicherweise differenzierenden Aspekt der konkreten zu beurteilenden Straftat außer Acht. Daher erscheint ein direkter Ansatz zur Erfassung der Unrechterkenntnisfähigkeit wünschenswert. Da sich das *Gedanken-Szenario* sowohl im Inhalt der moralischen *Cover-Story* auf die Tat anpassen lässt als auch einzelfalldiagnostisch zufallskritisch ausgestaltet werden kann, bietet es Vorteile gegenüber dem Explorationsansatz in der Art Kohlbergs. Im Anschluss an Kohlberg gibt es mit den beiden *Sociomoral Reflection Measures (SRM und SROM)* einen anderen auf die Kohlberg-Stufen als Erfassungsmethode aufbauenden Ansatz (Basinger & Gibbs, 1997; Gibbs et al., 1992; Krettenauer & Becker, 2001), der schon wie der von Schäfer (1913) ohne Dilemma-Vorgabe auskommt. Aber die Anpassung an die Bedingungen der Tat wäre von einem Sachverständigen in seiner Beurteilung erst noch herzustellen, wenn er diesen Ansatz benutzen möchte.

20.4.2 Spezifische Aspekte bei § 105 Jugendgerichtsgesetz

Zu beachten ist, dass sich als Begutachtungsaufgabe nur stellen lässt, ob der jeweilige Jugendliche einem Idealtypus des Jugendlichen zugehört. Über die Typizität der Tat hat lediglich das Gericht zu urteilen.

Über eine neue Operationalisierung der Kriterien für den Jugendtypus der Persönlichkeit, die auf den Vorarbeiten der Marburger Richtlinien von 1955 und der Kriterienliste von Esser et al. (1991) aufbaute, berichten Busch und Scholz (2003, 2005) sowie Busch (2006). Ihre Basis war eine Expertenbefragung und ein Vergleich mit Nicht-Experten, was trennscharfe Merkmalsgruppen für die Unterscheidung «jugendlich versus erwachsen» ergab.

Die vier Eingangsmerkmale des § 105 JGG werden jeweils durch mehrere, teils zahlreiche Items erfasst: Persönlichkeit (87 Items), Umweltbedingungen (14 Items), Umstände der Tat (10 Items) und Beweggründe der Tat (11 Items). Weiterhin ergaben sich zehn mehrfach durch Items konkretisierte Merkmalsgruppen (Entscheidungsalgorithmen), die in der Begutachtung herangezogen werden könnten: soziale und Lebensführungs-Autonomie, Beziehungen und Partnerschaft, Qualifikationen und Ziele, Werte und Normen, Emotionalität und Impulsivität, Problem- und Konfliktmanagement, Kommunikation und Reflexivität, Umweltbedingungen, Umstände der Tat, Beweggründe der Tat. Die ersten acht Merkmale sind auf die Person bezogen, die beiden letzten auf die Tat. Für jedes der zehn Merkmale wird ein Fehlklassifikationsrisiko angegeben.

Nach Busch (2008) soll der diagnostische Begutachtungsprozess zu § 105 JGG in vier Schritten ablaufen. Das Ergebnis des ersten Schritts soll die individuelle Entwicklungstheorie des Heranwachsenden aus der

retrospektiv betrachteten Entwicklung sein. Die Erhebung des *status quo* des Heranwachsenden ergänzt dies und erlaubt, seinen allgemeinen Entwicklungsstand in seinen sozialen Bezügen zu bestimmen. Der dritte Schritt wendet sich dem Tathergang aus der Perspektive des Heranwachsenden zu. Das soll beurteilen ermöglichen, welchen Einfluss sein Entwicklungsstand auf die Tatdynamik hatte. Im letzten Schritt soll das Entwicklungspotential des Heranwachsenden erfasst werden.

20.4.3 Spezifische Aspekte bei § 17 Jugendgerichtsgesetz

Aus der Sozialisationsforschung ergeben sich über die ungünstigen und günstigen Merkmale der Kriminalprognose für erhebliche Straftaten Kriterien für die schädlichen Neigungen als Bedingung, Jugendstrafe zu verhängen (vgl. Schütze & Schmitz, 2003). Kriterien aus der Sozialisationstheorie sind laut Walter (2005): Erziehungsmängel, für eine Erziehung hinderliches Milieu, negativer Einfluss von Gruppen, Autonomie des Jugendlichen, Ablösung vom Elternhaus, Fähigkeit zu einer verantwortlichen Beziehung, Unrechtstat in der Lebenswelt des Jugendlichen beheimatet (z. B. bei Mofa-Frisieren), Anonymität des Opfers (könne gegen Unrechtseinsicht sprechen, z. B. bei Ladendiebstahl), kindlich-spielerisches Verhalten (Raufen werde ab dem Alter von 14 Jahren zur Körperverletzung etc.), Jugendlicher hat Rechtsverbindlichkeit für sich übernommen (allgemein schwache geistige Begabung hat Auswirkungen auf die Rechtsverbindlichkeit). Wiederholte Befassung des JGG mit einem Jugendlichen ist gemäß Lempp (2003) das wichtigste Positiv-Kriterium für die schädlichen Neigungen, ein wichtiges Negativ-Kriterium ist eine längere straffreie Zeit. Interessant wären für eine Beurteilung aber auch die Inhalte der Akte beim Jugendamt.

20.5 Zusammenfassung

Die rezeptive und analytische Basis dieses Kapitels bildeten im ersten Teil die strafrechtlichen Regelungen der §§ 19 STGB, 3 JGG und 105 JGG, die damit in Beziehung stehenden weiteren Regelungen des JGG, einschlägige Kommentierungen und Rechtstatsachen sowie der Rechtsvergleich hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Jugendlichen. Schuld und Sanktion erscheinen im Sinne eines Indikationsmodells strukturiert, für das von der Rechtspsychologie empirische Grundlagen und psychodiagnostische Methoden hinsichtlich Unrechtserkenntnisfähigkeit, Steuerungsfähigkeit und jugendlichem Entwicklungsstand bereitzustellen sind. Im zweiten Teil dargestellt wurden empirisch-psychologische Ansätze und Ergebnisse aus der Perspektive *de lege ferenda* – Prüfung der rechtlichen Entwicklungsannahmen. Den Entwicklungsannahmen des rechtlichen Denkens für den Zeitraum 14 bis 21 Jahre nahe steht die vierte Moralstufe von Kohlbergs Entwicklungsmodell des moralischen Urteilens. Den Übertragungsproblemen dieses entwicklungspsychologischen Beitrags kann man mit dem Ansatz des *Gedanken-Szenarios* begegnen, weil dieser weniger Ansprüche an die Äußerungskompetenzen der Probanden stellt. Ergänzend wurde auf Ergebnisse zur Steuerungsfähigkeit, zum Abschluss der Entwicklung und zur Sanktionsmündigkeit unter der Perspektive *de lege ferenda* eingegangen. Die Abschnitte des dritten Teils befassten sich unter der Perspektive *de lege lata* mit der forensischen Begutachtung im Zusammenhang mit den §§ 3, 105 und 17 JGG.

20.6 Weiterführende Literatur

- Eisenberg, U. (2013). *Jugendgerichtsgesetz* (16., vollständig neu bearbeitete Aufl.). München: Beck.
- Meier, B.-D., Rössner, D., Trüg, G. & Wulf, R. (2011). *Jugendgerichtsgesetz: Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf (2013). *Jugendgerichtsgesetz* (9., völlig überarbeitete Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Im Kontext der §§ 3, 17 und 105 JGG bilden die relevanten Schwerpunkte dieser stilistisch und perspektivisch unterschiedlichen juristischen Kommentare die jugendstrafrechtliche Verantwortlichkeit, die Beurteilung des Entwicklungsstandes Heranwachsender und das Rechtsfolgensystem unter Berücksichtigung der Prognosestellung sowie der Weisungen und der Drogenproblematik. Man beachte aber auch die Kommentare von Brunner und Dölling (2011) und Diemer, Schatz und Sonnen (2011).
- Lempp, R., Schütze, G. & Köhnken, G. (Hrsg.) (2003). *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (2. Aufl.). Darmstadt: Steinkopff.
- Im Abschnitt 4 «Gutachten zum Jugendgerichtsgesetz (JGG)» findet man drei einschlägige Kapitel: über «Rechtliche Grundlagen» (Autor: H. Ostendorf), über «Strafrechtliche Verantwortlichkeit, Strafreife und schädliche Neigungen» (Autoren: G. Schütze und G. Schmitz) und über «Haft- und Verhandlungsfähigkeit» (Autor: G. Schütze). Relevant zur Vertiefung der Thematik sind ferner die Abschnitte 5 «Gutachten zum Strafgesetzbuch (StGB)», 6 «Erscheinungsformen der Kriminalität im Kindes- und Jugendalter» und 7 «Jugendliche nichtdeutscher Herkunft im Strafprozess» sowie das Kapitel 9.4 «Gedanken zur Strafe bei Jugendlichen und Heranwachsenden».

Literatur

- Anonymus (1955). Marburger Richtlinien. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 38, 58–62.
- Apler, A. (2004). Moral understanding and criminal responsibility of children. In S. Bailey & M. Dolan (Eds.), *Adolescent Forensic Psychiatry* (S. 51–57). London: Arnold.
- Arbuthnot, J. & Gordon, D. A. (1988). Crime and cognition. Community applications of sociomoral reasoning development. *Criminal Justice and Behavior*, 15, 379–393.
- Arnett, J. (2000). Emerging adulthood: A theory of development from the late teens through the twenties. *American Psychologist*, 55, 469–480.
- Bailey, S. & Dolan, M. (Eds.) (2004). *Adolescent Forensic Psychiatry*. London: Arnold.
- Basinger, K. S. & Gibbs, J. C. (1997). Validation of the Sociomoral Reflection Objective Measure – Short Form. *Psychological Reports*, 61, 139–146.
- Beerthuizen, M. G. C. J. & Brugman, D. (2012). Sexually abusive youths' moral reasoning on sex. *Journal of Sexual Aggression*, 18, 125–135.
- Bjork, J. M., Knutson, B., Fong, G. W., Caggiano, D. M., Bennet, S. M. & Hommer, D. W. (2004). Incentive-elicited brain activation in adolescents: Similarities and differences from young adults. *Journal of Neuroscience*, 24, 1793–1802.
- Bohnert, J. (1988). Strafmündigkeit und Normkenntnis. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 8, 249–255.
- Brunner, R. & Dölling, D. (2011). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar* (12., neu bearbeitete Aufl.). Berlin: de Gruyter.
- Bunge, S. A., Dudukovic, N. M., Thomason, M. E., Vaidya, C. J. & Gabrieli, J. D. (2002). Immature frontal lobe contributions to cognitive control in children: evidence from fMRI. *Neuron*, 33, 301–311.
- Busch, T. P. (2006). *Rechtspsychologische Begutachtung delinquenten Heranwachsender: Evidenzbasierte Entscheidungsalgorithmen zur strafrechtlichen Zuweisung gemäß § 105 JGG*. Berlin: Logos.
- Busch, T. P. (2008). Strafrechtliche Zuweisung heranwachsender Straftäter. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 432–443). Göttingen: Hogrefe.
- Busch, T. P. & Scholz, O. B. (2003). Neue Forschung zum § 105 JGG. Die Bonner Delphi-Studie. Ein Zwischenbericht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 86, 421–432.
- Busch, T. P. & Scholz, O. B. (2005). Kriterien für die strafrechtliche Zuweisung Heranwachsender. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 43–55). Göttingen: Hogrefe.
- Casey, B. J., Tottenham, N., Liston, C. & Durston, S. (2005). Imaging the developing brain: What have we learned about cognitive development? *Trends in Cognitive Science*, 9, 104–110.

- Cauffman, E. & Steinberg, L. (2000). (Im)maturity of judgment in adolescence: Why adolescents may be less culpable than adults. *Behavioral Sciences and the Law*, 18, 741–760.
- Colby, A., Kohlberg, L., Speicher, B., Hewer, A., Candee, D., Gibbs, J. & Power, C. (1987). *The Measurement of Moral Judgment* (Vol. I, Vol. II). New York: Cambridge University Press.
- Crofts, T. (1996). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kindern in England. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 108, 214–228.
- Crofts, T. (2002). *The Criminal Responsibility of Children and Young Persons: A Comparison of English and German Law*. London: Ashgate.
- Diemer, H., Schatz, H. & Sonnen, B.-R. (2011). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar* (6., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Dodge, K. A., Price, J. M., Bachorowski, J. A. & Newman, J. P. (1990). Hostile attributional biases in severely aggressive adolescents. *Journal of Abnormal Psychology*, 99, 385–392.
- Düinkel, F. (2008). Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich im Licht aktueller Empfehlungen des Europarates. *Neue Kriminalpolitik*, 20, 102–114.
- Eisenberg, U. (2013). *Jugendgerichtsgesetz* (16., vollständig neu bearbeitete Aufl.). München: Beck.
- Eisenberg, N. & Morris, A. S. (2004). Moral cognitions and prosocial responding in adolescence. In R. M. Lerner & L. Steinberg (Eds.), *Handbook of Adolescence Psychology* (2nd ed., pp. 155–188). Hoboken, NJ: Wiley.
- Esser, G. (1999). Sind die Kriterien der sittlichen Reife des § 105 JGG tatsächlich reifungsabhängig? *DVJJ-Journal*, 10, 37–40.
- Esser, G., Fritz, A. & Schmidt, M. H. (1991). Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG – Versuch einer Operationalisierung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 74, 356–368.
- Fried, C. S. & Reppucci, N. D. (2001). Criminal decision making: The development of adolescent judgment, criminal responsibility, and culpability. *Law and Human Behavior*, 25, 45–61.
- Gibbs, J. C. (2003). *Moral development and reality: Beyond the theories of Kohlberg and Hoffman*. Thousand Oaks: Sage.
- Gibbs, J. C., Arnold, K. D., Morgan, R. L., Schwartz, E. S., Gavaghan, M. P. & Tappan, M. B. (1984). Construction and validation of a multiple-choice measure of moral reasoning. *Child Development*, 55, 527–536.
- Gibbs, J. C., Basinger, K. S. & Fuller, D. (1992). *Moral maturity: Measuring the development of sociomoral reflection*. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Gibbs, J. C., Widaman, K. F. & Colby, A. (1982). Construction and validation of a simplified, group-administerable equivalent to the Moral Judgment Interview. *Child Development*, 53, 895–910.
- Gilligan, C. (1982). *In a Different Voice: Psychological Theory and Women's Development*. Cambridge, MN: Harvard University Press.
- Grisso, T. (2003). *Evaluating Competencies: Forensic Assessments and Instruments* (2nd ed.). New York: Kluwer / Plenum.
- Grisso, T. & Schwartz, R. G. (2000). *Youth on Trial*. Chicago: University of Chicago Press.
- Grisso, T., Steinberg, L., Woolard, J., Cauffman, E., Scott, E., Graham, S., Lexcen, F., Reppucci, N. D. & Schwartz, R. (2003). Juveniles' competence to stand trial: A comparison of adolescents' and adults' capacities as trial defendants. *Law and Human Behavior*, 27, 333–363.
- Harenski, C. L., Harenski, K. A., Shane, M. S. & Kiehl, K. A. (2012). Neural development of mentalizing in moral judgment from adolescence to adulthood. *Developmental Cognitive Neuroscience*, 2, 162–173.
- Häfßler, F., Rebering, E., Schnoor, K., Schläfke, D. & Fegert, J. (Hrsg.) (2003). *Forensische Kinder, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie: Aspekte der forensischen Begutachtung*. Stuttgart: Schattauer.
- Heitlinger, C. (2004). *Die Altersgrenze der Strafmündigkeit: Eine Untersuchung entwicklungspsychologischer und kriminalpolitischer Aspekte unter Berücksichtigung der neueren Rechtsentwicklung in Europa*. Hamburg: Kovač.
- Helmond, P., Overbeek, G. & Brugman, D. (2012). Program integrity and effectiveness of a cognitive behavioral intervention for incarcerated youth on cognitive distortions, social skills, and moral development. *Children and Youth Services Review*, 34 (9), 1720–1728.
- Hommers, W. (1983). *Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit*. Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1989). Die Entwicklung der Einsicht in das Delikt. In S. Bäuerle (Hrsg.), *Kriminalität bei Schülern* (S. 97–116). Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1997). Integration of Kohlbergian information in punishment. *European Journal of Applied Psychology*, 47, 31–37.

- Hommers, W. (2000). Begründen Kultur und Natur die Altersgrenze der Strafmündigkeit? Eine vorläufige Antwort mit dem Gedanken Szenario. In M. Usteri (Hrsg.), *Gene, Kultur und Recht* (Schriften zur Rechtspsychologie, 5, S. 91–112). Bern: Stämpfli.
- Hommers, W. (2004). Zur empirischen Begründbarkeit der strafrechtlichen Regelungen für Minderjährige: Ansätze und Ergebnisse. In M. Walter, H. Kania & H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Alltagsvorstellungen von Kriminalität: Die individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung* (S. 353–376). Münster: LIT-Verlag.
- Hommers, W. (2005). Zur Entwicklung von Verantwortlichkeit. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 13–29). Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (2006). Experimentelle Validierung einer Erfassungsmethode für moralische Konstrukte. *45. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, Nürnberg*.
- Hommers, W. (2008). Strafrechtliche Verantwortungsreife. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 421–431). Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. & Lee, W.-Y. (2010). Unifying Kohlberg with information integration: The moral algebra of recompense and of Kohlbergian moral informers. *Psicológica*, 31, 689–706.
- Hommers, W. & Lewand, M. (2001). Zur Entwicklung einer Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84, 425–438.
- Hommers, W. & Lewand, M. (2003). Zur empirischen Fundierung des strafrechtlichen Eintrittsalters. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 90, 7–12.
- Hommers, W. & Lewand, M. (2005). Zum Einfluss des Tatmotivs auf eine Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortungsreife. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 88, 61–69.
- Hommers, W., Lewand, M. & Ehrmann, D. (2012). Testing the moral algebra of two Kohlbergian informers. *Psicológica*, 33, 515–532.
- Hommers, W., Roth, Ch. & Schaser, Ch. (2005). Zur Validität des Gedanken-Paradigmas als Zugang zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit. In M. E. Oswald & A. Agarwal (Hrsg.), *Gerechtigkeit, Strafe & Strafgerechtigkeit* (S. 116). Lengerich: Pabst.
- Hommers, W. & Schütt, A. (2013, June). How much do friends count in moral judgment? Work presented at the *4th International Conference on Information Integration Theory and Functional Measurement, Coimbra, Portugal*.
- Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P. (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- Kambam, P. & Thompson, C. (2009). The development of decision-making capacities in children and adolescents: Psychological and neurological perspectives and their implications for juvenile defendants. *Behavioral Sciences & the Law*, 27, 173–190.
- Kaplan, M. F. (1989). Information integration in moral reasoning: Conceptual and methodological implications. In N. Eisenberg, J. Reykowski & E. Staub (Eds.), *Social and Moral Values: Individual and societal Perspectives* (pp. 117–135). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Karle, M. (2003). Entwicklungspsychologische Aspekte bei der Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden. *Praxis der Rechtspsychologie*, 13, 274–308.
- Keating, D. P. (2004). Cognitive and brain development. In R. M. Lerner & L. Steinberg (Eds.), *Handbook of Adolescence Psychology* (2nd ed., pp. 45–84). Hoboken, NJ: Wiley.
- Klosinski, G. (2008). Zu den Voraussetzungen des § 3 JGG aus jugendpsychiatrischer Sicht. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2, 162–168.
- Knabb, J. J., Welsh, R. K., Ziebell, J. G. & Reimer, K. S. (2009). Neuroscience, moral reasoning, and the law. *Behavioral Sciences & the Law*, 27, 219–236.
- Kohlberg, L. (1969). Stage and sequence: The cognitive-developmental approach to socialization. In: D. Goslin (Ed.), *Handbook of Socialization: Theory and Research* (pp. 347–480). New York: Rand.
- Köhnken, G., Bliessener, T., Ostendorf, H., Barnikol, K., Marx, R. & Thomas, J. (2012). Die Beurteilung der Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG in der Justizpraxis. In R. Egg (Hrsg.), *Psychiatrisch-psychologische Begutachtung in der Straffjustiz* (S. 493–512). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Kornprobst, H. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *Juristische Rundschau*, 2002, 309–314.

- Krettenauer, T., Asendorpf, J. B. & Nunner-Winkler, G. (2013). Moral emotion attributions and personality traits as long-term predictors of antisocial conduct in early adulthood: Findings from a 20year longitudinal study. *International Journal of Behavioral Development*, 37, 192–201.
- Krettenauer, T. & Becker, G. (2001). Entwicklungsniveaus sozio-moralischen Denkens: Deutschsprachige Version des Sociomoral Reflection Measure - Short Form. *Diagnostica*, 47, 188–195.
- Langdon, P.E., Clare, I.C. H. & Murphy, G.H. (2011). Moral reasoning theory and illegal behaviour by adults with intellectual disabilities. *Psychology, Crime & Law*, 17, 101–115.
- Langdon, P.E., Murphy, G.H., Clare, I.C. H., Palmer, E.J. & Rees, J. (2013). An Evaluation of the EQUIP Treatment Programme with Men who have Intellectual or Other Developmental Disabilities. *Journal of Applied Research in Intellectual Disabilities*, 26, 167–180.
- Leeman, L. W., Gibbs, J.C. & Fuller, D. (1993). Evaluation of a multicomponent group treatment program for juvenile delinquents. *Aggressive Behavior*, 19, 281–292.
- Lemm, C. (2000). *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Rechtsbrecher*. Münster: Waxmann.
- Lempp, R. (1983). *Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie: Ein Lehrbuch für Ärzte, Psychologen und Juristen*. Bern: Huber.
- Lempp, R. (2003). Gedanken zur Strafe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (2. Aufl., S. 428–430). Darmstadt: Steinkopff.
- Lempp, R. (2004). Begutachtung. In C. Eggers, J. Fegert & F. Resch (Hrsg.), *Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters* (S. 243–295). Berlin: Springer.
- Lempp, R., Schütze, G. & Köhnken, G. (Hrsg.) (2003). *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (2. Aufl.). Darmstadt: Steinkopff.
- Levesque, J., Joannette, Y., Mensour, B., Beaudoin, G., Leroux, J., Bourggouin, P. & Beaugard, M. (2004). Neural basis of emotional self regulation in childhood. *Neuroscience*, 129, 361–369.
- Lewand, M. (2005). Persönlichkeits- und Delinquenzentwicklung. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 129–137). Göttingen: Hogrefe.
- Loheit, S. (2008). *Die Deliktsfähigkeit Minderjähriger: Insbesondere das Verhältnis von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit*. Hamburg: Kováč.
- Modecki, K. L. (2008). Addressing gaps in the maturity of judgment literature: Age differences and delinquency. *Law and Human Behavior*, 32, 78–91.
- Nelson, J.R., Smith, D.J. & Dodd, J. (1990). The moral reasoning of juvenile delinquents: A meta-analysis. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 18, 231–239.
- Nunner-Winkler, G. (2008). Die Entwicklung des moralischen und rechtlichen Bewusstseins von Kindern und Jugendlichen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2, 146–154.
- Ostendorf, H. (2003). Gutachten zum Jugendgerichtsgesetz (JGG) – Rechtliche Grundlagen. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (2. Aufl., S. 135–146). Darmstadt: Steinkopff.
- Ostendorf, H. (2013). *Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz* (9., völlig überarbeitete Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Peters, K. (1967). Die Beurteilung der Verantwortungsreife. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Forensische Psychologie* (Handbuch der Psychologie, Band 11, S. 260–325). Göttingen: Hogrefe.
- Peterson-Badali, M., Abramovitch, R. & Duda, J. (1997). Young children's legal knowledge and reasoning ability. *Canadian Journal of Criminology*, 39, 145–170.
- Remschmidt, W. & Rössner, D. (2011). § 3 Verantwortlichkeit; § 105 Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes auf Heranwachsende. In B.-D. Meier, D. Rössner, G. Trüg & R. Wulf (Hrsg.), *Jugendgerichtsgesetz: Handkommentar* (S. 59–79 und 847–864). Baden-Baden: Nomos.
- Rest, J.R. (1975). Longitudinal study of the Defining Issues Test of moral judgment: A strategy for analyzing developmental change. *Developmental Psychology*, 11, 738–748.
- Rest, J.R. (1979). *Development in Judging Moral Issues*. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Rest, J.R. (1983). Morality. In P.H. Mussen, J.H. Flavell & E.M. Markman (Eds.), *Cognitive Development* (Handbook of Child Psychology, Vol. III, 4th ed., pp. 556–629). New York: Wiley.

- Ries, M. (2005). Die Verurteilung jugendlicher Straftäter vor den allgemeinen Strafgerichten im amerikanischen Jugendstrafrecht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 88, 135–142.
- Rosenheim, M. K. (1973). The child and the law. In B. M. Caldwell & H. N. Ricciuti (Eds.), *Child Development and Social Policy* (Review of Child Development Research, Vol. III, pp. 509–556). Chicago: University of Chicago Press.
- Salekin, R. T., Rogers, R. & Ustad, K. L. (2001). Juvenile waiver to adult criminal courts: Prototypes for dangerousness, sophistication-maturity, and amenability to treatment. *Psychology, Public Policy and Law*, 7, 381–408.
- Schäfer, M. (1913). Elemente zur moral-psychologischen Beurteilung Jugendlicher. *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie*, 14, 47–59.
- Schepker, R. & Toker, M. (2007). Entwicklungsaspekte in der Strafrechtsbegutachtung. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 35, 9–18.
- Schöch, H. (2001). Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren? In D. Dölling (Hrsg.), *Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert* (S. 125–139). Berlin: de Gruyter.
- Schüler-Springorum, H. (2001). Was lehrt der europäische Rechtsvergleich? Resümee und Perspektiven zum Umgang mit Jugenddelinquenz. *DVJJ-Journal*, 12, 416–420.
- Schütze, G. (2003). Haft- und Verhandlungsfähigkeit. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (2. Aufl., S. 156–157). Darmstadt: Steinkopff.
- Schütze, G. & Schmitz, G. (2003). Strafrechtliche Verantwortlichkeit, Strafreife und schädliche Neigungen. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (2003), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (2. Aufl., S. 147–155). Darmstadt: Steinkopff.
- Scott, E. S. & Steinberg, L. (2003). Blaming youth. *Texas Law Review*, 81, 799–822.
- Shirtcliff, E. A., Vitacco, M. J., Graf, A. R., Gostisha, A. J., Merz, J. L. & Zahn-Waxler, C. (2009). Neurobiology of empathy and callousness: Implications for the development of antisocial behavior. *Behavioral Sciences & the Law*, 27, 137–171.
- Stams, G. J., Brugman, D., Dekovic, M., van Rosmalen, L., van der Laan, P. & Gibbs, J. C. (2006). The Moral Judgment of Juvenile Delinquents: A Meta-Analysis. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 34, 697–713.
- Statistisches Bundesamt (2008). *Justiz auf einen Blick*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Steinberg, L. & Scott, E. S. (2003). Less guilty by reason of adolescence. Developmental immaturity, diminished responsibility, and the juvenile death penalty. *American Psychologist*, 58, 1009–1018.
- Steinberg, L. & Monahan, K. C. (2007). Age differences in resistance to peer influence. *Developmental Psychology*, 43, 1531–1543.
- UNICEF (o. J.). <http://www.unicef.org/pon97/p56a.htm> [Zugriff am 11. April 2014].
- Van Vugt, E., Asscher, J., Stams, G. J., Hendriks, J., Bijleveld, C. & van der Laan, P. (2011). Moral judgment of young sex offenders with and without intellectual abilities. *Research in Developmental Disabilities*, 32, 2841–2846.
- Van Vugt, E., Gibbs, J., Stams, G. J., Bijleveld, C., Hendriks, J. & van der Laan, P. (2011). Moral Development and Recidivism: A Meta-Analysis. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 55, 1234–1250.
- Van Vugt, E., Hendriks, J., Stams, G. J., van Exter, F., Bijleveld, C., van der Laan, P. & Asscher, J. (2011). Moral judgment, cognitive distortions and implicit theories in young sex offenders. *Journal of Forensic Psychiatry & Psychology*, 22, 603–619.
- Walter, M. (2005). *Jugendkriminalität* (3. Aufl.). Stuttgart: Boorberg.
- Walter, M. & Kubink, M. (1995). § 3 JGG – § 17 StGB: Gleiche Tatbestandsstruktur? *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 142, 51–59.
- Wegener, H. (1996). Fragen zur jugendstrafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden. *DVJJ-Journal*, 7, 325–326.
- Weinschenk, C. (1984). Beginnt die Schuldfähigkeit wirklich erst mit der Vollendung des 14. Lebensjahres? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 67, 15–25.
- Weinschenk, C. (1985). In welchem Alter der Kinder sollen Maßnahmen bei delinquenten Verhaltensweisen beginnen? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 68, 270–271

Kapitel 21

Glaubhaftigkeit

Renate Volbert und Max Steller

21.1 Einleitung

Die forensisch-psychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung durch Sachverständige besteht in der systematischen Prüfung der Frage, ob eine (Zeugen)Aussage anders als durch einen tatsächlichen Erlebnishintergrund zustande gekommen sein kann. Von Bedeutung sind hier, wie im Folgenden ausführlich dargelegt wird, die Umstände der Aussageentstehung und -entwicklung, Merkmale der aussagenden Person, das Verhältnis des Zeugen zum Beschuldigten, das soziale Umfeld der Beteiligten sowie die Aussage selbst. Im Wesentlichen geht es um die Abklärung von zwei Gegenannahmen zur Wahrnehmung:

- Bei der zu prüfenden Aussage handelt es sich um eine *absichtliche Falschdarstellung* (Lügenhypothese).
- Bei der zu prüfenden Aussage handelt es sich um eine subjektiv für wahr gehaltene, auf einer vermeintlichen «Erinnerung» basierende Darstellung, deren Inhalt aber tatsächlich keine Entsprechung in einer vorausgegangenen Realität hat. Derartige *Pseudoerinnerungen* entwickeln sich in der Regel auf der Basis fremd- und / oder autosuggestiver Prozesse (Suggestionshypothese).

Diese beiden Kategorien lassen sich in weitere Subgruppen aufteilen; beispielsweise kann ein tatsächliches Erlebnis auf einen anderen Beschuldigten transferiert werden, oder eine Pseudoerinnerung kann durch einen Dritten intentional oder unbeabsichtigt induziert worden sein (vgl. Steller, Volbert & Wellershaus, 1993). Zwischen den Polen «absichtliche Falschdarstellung» und «subjektiv wahre, aber objektiv nicht zutreffende Darstellung» liegt außerdem vermutlich ein Bereich, in dem es zu Angaben kommt, von denen die Aussagenden zumindest zeitweise selbst wissen, dass sie in dieser Form nicht zutreffen, zu anderen Zeitpunkten aber von dem Erlebnisbezug überzeugt sind.

21.2 Erlebnisentsprechende versus erfundene Darstellungen

21.2.1 Aussagequalität

21.2.1.1 Theoretische Überlegungen

Es existieren verschiedene theoretische Überlegungen, wieso es Unterschiede in dem Verhalten und den Aussagen von wahrheitsgemäß aussagenden und lügenden Personen geben könnte (ausführlich: Vrij, 2008):

Der *Arousal-Ansatz* geht davon aus, dass Täuschungen Erregungen hervorrufen, die sich in physiologischen Reaktionen wie erhöhtem Blutdruck oder höherer Stimmlage ausdrücken. Teilweise wird dabei auch angenommen, dass die erhöhte Erregung aus Schuldgefühlen oder Furcht vor Entdeckung der Lüge resultiert. *Kognitive Ansätze* betonen dagegen die mentalen Anforderungen an den Täuschenden, dessen Aufgabe im Vergleich zu dem wahrheitsgemäß Aussagenden als kognitiv anspruchsvoller betrachtet wird, was beispielsweise eine höhere Antwortlatenz, geringere Sprechgeschwindigkeit, aber auch eine Abnahme von Körperbewegungen oder eine geringere inhaltliche Komplexität der falschen Aussage zur Folge haben soll. Ein dritter Ansatz betont die *Kontrollbemühungen* des Täuschenden. Es wird postuliert, dass Personen während einer Lüge ihr Verhalten zu kontrollieren versuchen, um einen glaubwürdigen Eindruck zu vermitteln

und sich nicht zu verraten. Dies wiederum kann zu einem besonders rigiden und gehemmten Aussageverhalten führen.

Meta-Analysen (z. B. DePaulo et al., 2003; Sporer & Schwandt, 2006, 2007) haben aber gezeigt, dass hinsichtlich *non- bzw. paraverbaler* Merkmale nur wenige signifikante Unterschiede zwischen lügenden und wahrheitsgemäß aussagenden Personen existieren. Entgegen weit verbreiteten Annahmen unterscheiden einzelne Anzeichen für Nervosität, wie Blickvermeidung, nicht zwischen diesen beiden Gruppen. Legt man die Ergebnisse der Meta-Analysen zugrunde, finden sich zwar beispielsweise Unterschiede im Hinblick auf Tonlage, Zusammenpressen der Lippen und Pupillendilatation; die Unterschiede sind aber nicht so ausgeprägt, dass sie im Einzelfall diagnostisch hilfreich sein könnten (Sporer & Köhnken, 2008).

Bei dem im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung etablierten *inhaltsanalytischen* Ansatz wurden Aussagebesonderheiten von erfundenen bzw. wahren Aussagen nicht deduktiv aus theoretischen Überlegungen abgeleitet, sondern basieren auf den Beobachtungen in der forensischen Praxis, dass tatsächlich erlebte Aussagen bestimmte Elemente aufweisen, die sich in unwahren Darstellungen nicht finden. Auf dieser Basis wurde die sogenannte «Undeutsch-Hypothese»¹ formuliert, die besagt, dass wahre Aussagen im Vergleich zu erfundenen Darstellungen eine höhere Aussagequalität aufweisen.

Diese Hypothese lässt sich mit kognitiven und Kontrollansätzen zur Unterscheidung zwischen wahrheitsgemäßen Darstellungen und absichtlichen Täuschungen theoretisch begründen: Während es sich bei der Wiedergabe eines tatsächlichen Erlebnisses um eine kognitiv relativ leicht zu bewältigende Aufgabe handelt, stellt es eine schwierige Aufgabe mit hoher Anforderung an die kognitive Leistungsfähigkeit eines Zeugen dar, eine Aussage über ein komplexes Handlungsgeschehen ohne eigene Wahrnehmungsgrundlage zu erfinden und gegebenenfalls über verschiedene Befragungen, das heißt auch über längere Zeiträume, relativ konstant zu reproduzieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Täuschung nicht entdeckt wird.

Ein grundlegender Unterschied zwischen einer wahren und einer gelogenen Darstellung besteht zunächst darin, dass der aufrichtige Kommunikator seinen Bericht aus dem Gedächtnis rekonstruiert, während der lügende Zeuge seine Aussage aus dem gespeicherten Allgemeinwissen über solche und ähnliche Erlebnisse, also aus kognitiven Schemata, konstruieren muss. Kognitive Schemata sind abstrakte Wissensstrukturen, die Vorannahmen über Gegenstände, Menschen und Situationen umfassen. Sie enthalten gewissermaßen eine Zusammenfassung der Eigenschaften, die typischerweise in einem Exemplar des jeweiligen Gegenstandsbereichs vorkommen. Ereignisspezifische autobiographische Repräsentationen haben demgegenüber episodischen Charakter und enthalten bildhaft vorstellbare Informationen über spezifische raum-zeitlich lokalisierbare Ereignisse (z. B. Conway & Pleydell-Pearce, 2000). In Abhängigkeit von dem tatsächlichen Erlebnis werden beispielsweise visuelle, auditive, olfaktorische, räumliche und verbale Informationen gespeichert, die im Einzelfall auch ungewöhnlich oder erwartungswidrig sein können.

In erlebnisbegründeten Schilderungen ist deswegen häufig ein hohes Ausmaß an Detaillierung und individueller Durchzeichnung festzustellen. Solche inhaltlichen Besonderheiten können beispielsweise in der Schilderung von Begleitgefühlen zu dem Erlebnis bestehen oder in ausgefallenen Details, dem Erwähnen von Nebensächlichkeiten oder von Komplikationen bzw. Handlungsabbrüchen. Inhaltliche Besonderheiten treten in erlebnisbegründeten Aussagen vielfach sozusagen von selbst auf.

Wenn jemand dagegen einen nicht selbst wahrgenommenen bzw. nicht selbst erlebten Sachverhalt schildert, steht ihm in der Regel als Grundlage nur das abstrakte Schemawissen zur Verfügung. Da ein Ereignisschema jedoch nicht spezifische, sondern für dieses Ereignis typische Informationen enthält, hat dies Aus-

1 Diese Arbeitshypothese der inhaltsorientierten Glaubhaftigkeitsbeurteilung wurde von Undeutsch (1967, S. 126) herausgearbeitet und daher von Steller (1989) als «Undeutsch-Hypothese» bezeichnet, was in der internationalen Literatur aufgegriffen wurde.

wirkungen auf die Qualität einer erfundenen Aussage: Schemainkonsistente und irrelevante Details, die bei einer realen Wahrnehmung als «Anhang» zum Schema gespeichert werden, finden sich hier nicht. In Schilderungen, die aus vorhandenem Schemawissen konstruiert werden, sind daher vor allem elementare, direkt zum Handlungsziel hinführende Handlungssequenzen zu erwarten. Die Wahrscheinlichkeit, dass auch nebensächliche Details, abgebrochene Handlungsketten, unerwartete Komplikationen oder gar phänomen-gemäße Schilderungen unverständener Handlungselemente beschrieben werden (Kinder, die über keine Sexualkenntnisse verfügen, berichten beispielsweise, der Mann habe auf ihren Bauch «gepupert», weil sie von Ejakulation nichts wissen), ist ausgesprochen gering, da solche Elemente kaum Teil eines entsprechenden Schemas sein dürften (Köhnken, 1990). Diese Überlegungen führen folglich zu der Annahme, dass erfundene Aussagen bereits deswegen eine geringere Aussagequalität aufweisen, weil sie weniger schemainkonsistente und irrelevante Elemente enthalten als erlebnisbasierte Darstellungen.

Ein zweiter Unterschied zwischen einem aufrichtigen und einem lügenden Kommunikator betrifft die *Selbstpräsentation*. Ein lügender Kommunikator verfolgt das Ziel, bei dem Rezipienten den Eindruck eines glaubwürdigen Kommunikators, also einen falschen Eindruck, zu erzeugen, um so die Wirksamkeit der falschen Aussage zu unterstützen. Zu diesem Zweck greift der Kommunikator auf Alltagsvorstellungen darüber zurück, welche Verhaltensweisen und Äußerungen beim Rezipienten einen solchen Eindruck bewirken und welche umgekehrt zum Verdacht der Unglaubwürdigkeit führen. Man geht daher davon aus, dass falsche Aussagen in der Regel nur in geringem Ausmaß Selbstkorrekturen, Zugeben von Erinnerungslücken, Selbstbelastungen oder Ähnliches enthalten, welche dem Alltagsverständnis entsprechend einer strategischen Selbstpräsentation zuwiderlaufen (Köhnken, 1990). Man nimmt also an, dass neben dem Fehlen von schemainkonsistenten und irrelevanten Details das Fehlen solcher Aussageelemente, die gemäß der Vorstellung von Laien Lügenindikatoren darstellen oder auf Inkompetenz hindeuten könnten, zu der geringeren Qualität von erfundenen gegenüber erlebnisbasierten Aussagen beiträgt.

Niehaus (2005; Niehaus, Krause & Schmidke, 2005) ist dieser Fragestellung empirisch nachgegangen und hat Laien gefragt, welche inhaltlichen Aspekte sie bei einer Falschaussage integrieren oder vermeiden würden. Die Befragten würden Aspekte vermeiden, die der eigenen Kompetenz und moralischen Makellosigkeit entgegenstehen oder die beschuldigte Person entlasten könnten. Strategische Bedeutung schrieben sie aber nicht nur solchen Merkmalen zu, die man aussagepsychologisch traditionell als motivationsbezogen bezeichnet, sondern beispielsweise auch dem Vermeiden einer unstrukturierte Darstellung oder ungewöhnlicher Details, wohingegen sie den Einsatz von Emotionsschilderungen zur Steigerung der Überzeugungskraft falscher Darstellungen sehr positiv einschätzten. Deutlich wurde allerdings eine Situations- und Kontextabhängigkeit von Täuschungsstrategien. Niehaus et al. (2005) fanden, dass Selbstbelastungen und Inschutznahme des Beschuldigten in Kontexten harmloser Beschuldigungen durchaus als sinnvolle Strategie bewertet wurden, nicht aber bei Vergewaltigungsszenarien. Die Befragungen über inhaltsbezogene Täuschungsstrategien stützen also insgesamt das Konzept der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse, die ja ein solches Aussageverhalten des Täuschenden erwartet.

Ein lügender Zeuge muss also ein erhebliches Ausmaß seiner kognitiven Energie darauf verwenden, eine Falschdarstellung plausibel darzulegen, diese gegebenenfalls spontan zu ergänzen, sich die selbst produzierte Information zu merken, keine Information zu produzieren, die den Zuhörer skeptisch stimmen könnte, und die eigene Wirkung sowie die Wirkung der Aussage auf den Rezipienten zu kontrollieren. Daher ist davon auszugehen, dass die eigentliche Handlungsschilderung – je nach gegebener Leistungsfähigkeit des Aussagenden – inhaltlich relativ wenig elaboriert ausfällt, da für eine komplexe Darstellung nicht mehr ausreichend kognitive Ressourcen zur Verfügung stehen. Daraus resultiert, dass eine erfundene Handlungsschilderung im *intraindividuellen* Vergleich eine geringere inhaltliche Qualität aufweist als eine wahre Bekundung über ein Erlebnis.

Aus den bisherigen Äußerungen ergibt sich, dass die erwarteten Unterschiede an eine wesentliche Voraussetzung gebunden sind, nämlich daran, dass sich der Aussagende der *Abweichung von der Wahrheit bewusst* ist. Die referierten Überlegungen gehen von einem motivierten und zielgerichteten Verhalten des Falschaussagenden und einer aktiven Konstruktion der erfundenen Darstellung aus. Eine weitere implizite Annahme besteht darin, dass der Falschaussagende um *Verheimlichung der Täuschung* bemüht ist (zum Ganzen: Volbert & Steller, 2009).

21.2.1.2 Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen

Aus den bisherigen Überlegungen leitet sich ab, dass eine wahre Aussage eine andere Qualität haben sollte als eine erfundene. Bei der Prüfung des Wahrheitsgehaltes einer Aussage geht es also vor allem um die Identifizierung von Aussagequalitäten, die auf eine Schemainkonstanz oder Irrelevanz hinweisen, außerdem von solchen, die die kognitiven Kapazitäten eines lügenden Zeugen übersteigen würden, und von Aussageelementen,

Textbox 21.1

Realkennzeichen in der Kategorisierung von Steller und Köhnken (1989)

Allgemeine Merkmale

Logische Konsistenz
Ungeordnet sprunghafte Darstellung
Quantitativer Detailreichtum

Spezielle Inhalte

Raum-zeitliche Verknüpfungen
Interaktionsschilderung
Wiedergabe von Gesprächen
Schilderung von Komplikationen im Handlungsverlauf

Inhaltliche Besonderheiten

Schilderung ausgefallener Einzelheiten
Schilderung nebensächlicher Einzelheiten
Phänomengemäße Schilderung unverständener Handlungselemente
Indirekt handlungsbezogene Schilderungen
Schilderung eigener psychischer Vorgänge
Schilderung psychischer Vorgänge des Angeschuldigten

Motivationsbezogene Inhalte

Spontane Verbesserungen der eigenen Aussage
Eingeständnis von Erinnerungslücken
Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage
Selbstbelastungen
Entlastung des Angeschuldigten

Deliktspezifische Inhalte

Deliktspezifische Aussageelemente

die einer strategischen Selbstpräsentation der lügenden Person als glaubwürdigem Kommunikator zuwiderlaufen. Zur Operationalisierung der inhaltlichen Qualität wurden verschiedene Kriteriologien vorgelegt. Die erste Systematisierung inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale entwarfen Steller und Köhnken (1989; Textbox 21.1). Inzwischen liegen auch Modifizierungen dieser ersten Systematisierung vor (z. B. Niehaus, 2008).

Zum einen umfassen die Merkmale spezifische inhaltliche Aspekte der Schilderung. Es geht dabei darum, wie anschaulich eine Aussage geschildert wird. Realkennzeichen sind zum Beispiel gegeben, wenn Handlungen in raum-zeitliche Bedingungen eingebettet werden, die sich einfügen in die Routine des Aussagenden, wenn eine Handlung nicht nur global behauptet, sondern eine Interaktionskette beschrieben wird und wenn für die Situation adäquate Gespräche oder Gesprächsfragmente geschildert werden. Die diagnostisch relevante Frage lautet: Könnte der Zeuge eine solche Aussage mit dieser spezifischen inhaltlichen Qualität produzieren, ohne dass sie auf einem realen Erlebnis beruht?

Zum anderen beziehen sich die Merkmale auf motivationale Aspekte wie Selbstbelastungen und Entlastungen des Beschuldigten. Hier lautet die relevante Frage: Würde ein absichtlich falsch aussagender Zeuge solche Details erwähnen, die die eigene Aussage (oder die eigene Person) in ein unvorteilhaftes Licht rücken? (Zu näheren Erläuterungen der Qualitätsmerkmale siehe: Greuel et al., 1998; Köhnken, 2003; Niehaus, 2001, 2008.)

Das Auftreten inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale wertet man als Hinweis auf den Erlebnishintergrund einer Aussage. Den Umkehrschluss erlaubt die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse hingegen nicht. Ein Fehlen der Merkmale kann ganz unterschiedliche Ursachen haben (z. B. Ereignis mit geringer Komplexität, mangelnde Aussagebereitschaft, ungeeigneter Befragungsstil, erlebte Skepsis des Gegenübers, Erinnerungsschwächen); eine gezielte Falschaussage ist nur eine dieser Möglichkeiten.

21.2.1.3 Empirische Befunde über Qualitätsunterschiede von wahren und erfundenen Aussagen

Zum qualitativen Unterschied zwischen wahren und erfundenen Aussagen liegen eine Vielzahl von Simulationsuntersuchungen sowie einige Felduntersuchungen vor, die mehrheitlich die Hypothese eines Unterschieds in der Aussagequalität zwischen wahren und erfundenen Aussagen hinsichtlich der nichtmotivationalen Merkmale sowohl bei kindlichen als auch bei erwachsenen Versuchspersonen bestätigen (Überblicke bei Greuel et al., 1998; Niehaus, 2001, 2008; Steller & Volbert, 1999; Vrij, 2005, 2008). Die Validität der motivationsbezogenen Merkmale ließ sich unter Herstellung realitätsnaher Täuschungsmotivation ebenfalls belegen (Niehaus, 2001).

Vorliegende Untersuchungen verweisen auf die Bedeutung verschiedener Randbedingungen; sie betreffen die Befragungstechnik (z. B. allgemeine Erzählaufforderungen oder spezifische Fragen), das zur Debatte stehende Ereignis (z. B. einmaliges versus wiederholtes Erleben) und auch die Person des Aussagenden (z. B. Alter des Aussagenden; zusammenfassend: Volbert, Steller & Galow, 2010).

Festzuhalten ist ferner, dass sich die Undeutsch-Hypothese zwar prinzipiell belegen lässt, dass die Verteilungen der Menge inhaltlicher Qualitätsmerkmale von wahren und erfundenen Aussagen aber einen nicht unbeträchtlichen Überlappungsbereich aufweisen. Entsprechend zeigt sich, dass Rater, die mit der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse vertraut sind, zwar bessere Trefferquoten erzielen als naive Rater (z. B. Niehaus, 2001); bestimmt man den Wahrheitsstatus aber lediglich auf der Basis von Aussagetranskripten, ohne dass weitere Informationen zur Verfügung stehen, übersteigen auch die Trefferquoten der geschulten Rater im Durchschnitt kaum 70 % (Vrij, 2005). Andererseits werden aber mit keiner anderen Methode bessere oder auch nur vergleichbare Resultate erzielt; die Trefferquoten von Laien und Experten (z. B. Richtern, Polizisten), die den inhaltsanalytischen Ansatz nicht benutzen und sich an non- oder paraverbalen Merkmalen oder allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen orientieren, liegen im Schnitt bei 54 % (Bond & DePaulo, 2006; vgl. Vrij, 2004).

Bei der Bewertung der Trefferquoten in Simulationsstudien ist zu berücksichtigen, dass Rater jeweils ausschließlich auf der Basis einer Aussage und / oder des para- und nonverbalen Aussageverhaltens den Wahrheitsstatus zu bewerten haben und ihnen keine zusätzlichen Informationen, beispielsweise über den motivationalen Hintergrund, zur Verfügung stehen, während außerhalb von Studien und insbesondere in realen forensischen Fällen solche Informationen systematisch gesucht und genutzt werden (vgl. Bond & DePaulo, 2006), so dass sich aus den Informationen über Trefferquoten in Simulationsstudien nicht unmittelbar Aussagen über zutreffende und falsche Entscheidungen in der forensischen Praxis ableiten lassen.

21.2.2 Aussagekonstanz: Unterschiede zwischen wahren und erfundenen Aussagen

Neben der inhaltlichen Qualitätseinschätzung, die für *eine* Aussage vorgenommen wird (aussageimmanente Qualitätsmerkmale; Greuel et al., 1998), sind auch aussageübergreifende Qualitätsmerkmale zu berücksichtigen, die sich aus dem Vergleich von Aussagen über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben (*Konstanzanalyse*). Allerdings hat man Konstanzmerkmale im Gegensatz zu Qualitätskriterien in der Vergangenheit noch kaum systematisch untersucht.

Arntzen (1970 / 2007) hat ein Modell zur Bedeutung von Konstanz als Glaubhaftigkeitskriterium entwickelt, welches davon ausgeht, dass erlebnisbegründete Schilderungen bei wiederholter Befragung mehr Übereinstimmungen enthalten als erfundene Aussagen, weil Erinnerungen an selbst erlebte Ereignisse länger im Gedächtnis behalten werden als nur mental Vorgestelltes. Arntzen konstatiert allerdings, dass auch bei erlebnisbasierten Aussagen Erinnerungsverluste auftreten, die allerdings ungleichmäßig verlaufen; während bestimmte Inhalte besonders gut erinnert werden, vergisst man andere vergleichsweise schnell. Er argumentiert, dass eine «differenzierte Inkonzanz», die gedächtnispsychologische Regelmäßigkeiten reflektiert (erwartet konstante Inhalte bleiben konstant, erwartet inkonstante Inhalte werden dagegen nicht übereinstimmend berichtet oder nicht erinnert), einen Hinweis auf einen tatsächlichen Erlebnisbezug bietet, weil ein lügender Zeuge eine Struktur der differenzierten Inkonzanz nicht simulieren könne. Allerdings besitzt eine solche Konstanzstruktur nach Auffassung von Arntzen lediglich im Zusammenspiel mit anderen Glaubwürdigkeitskriterien diagnostischen Wert. Zu einem regelrechten Glaubhaftigkeitsmerkmal wird Konstanz nach diesem Modell erst, wenn eine Aussage in allen Bereichen konstant bleibt, also auch in den Bereichen, in denen Inkonzanz unter gedächtnispsychologischen Gesichtspunkten möglich erscheint. Zu berücksichtigen sind dabei Randbedingungen, die sich auf die kognitiven Anforderungen an den Zeugen beziehen, wie die Befragungstechnik, der Detaillierungsgrad der Aussage, zeitliche Aspekte (Intervalle zwischen Ereignis und Befragung) und das Aussagetempo.

Erste empirische Überprüfungen der Annahmen von Arntzen durch Volbert, Braun, Gretenkord, Teske und Wilma-Mews (2001) bestätigten die Annahme, dass in wahren Aussagen signifikant weniger Widersprüche und nach einem Intervall von einem Jahr in der untersuchten Stichprobe der Erstklässler auch signifikant mehr Übereinstimmungen auftreten als in erfundenen Aussagen. Ferner fand man, dass in wahren Aussagen Vergessensprozesse entsprechend den von Arntzen formulierten Erwartungen ungleichmäßig verlaufen. Die Annahme, dass in erlebnisbasierten Aussagen Vergessen ungleichmäßig, in erfundenen Aussagen dagegen gleichmäßig über die verschiedenen inhaltlichen Bereiche verläuft, war hingegen nicht zu bestätigen. Das Muster der «differenzierten Inkonzanz» trennte insofern nicht zwischen erlebnisbasierten und erfundenen Aussagen (zum Ganzen: Volbert, 2002). In einer Studie von Offe und Offe (2008) zur Konstanz von Aussagen Erwachsener zeigte sich in Übereinstimmung hiermit, dass sich erfundene Aussagen vor allem im Hinblick auf das Auftreten von Widersprüchen von wahren Darstellungen unterscheiden, wobei jeweils deutlich wurde, dass auch in vielen erlebnisbasierten Aussagen keine völlige Widerspruchsfreiheit herrscht.

Auf der anderen Seite werden auch viele erfundene Aussagen bei zwei Befragungszeitpunkten in wesentlichen Aspekten übereinstimmend berichtet und erreichen zumindest bei wenig komplexen Aussagen ein Ausmaß an Konstanz, das mit der Konstanz in erlebnisbasierten Darstellungen vergleichbar ist.

Für die Glaubhaftigkeitseinschätzungen sind Konstanzinformationen unter dem Aspekt der Konzeption einer Aussage als geistige Leistung folglich vor allem dann von Bedeutung, wenn ausgesprochen gute oder besonders schlechte Leistungen erzielt werden. Eine in zentralen Aspekten nicht widersprüchliche Aussage erfüllt noch keine Glaubhaftigkeitsmerkmale; Konstanz in diesem Sinne stellt lediglich die Mindestanforderung an eine Aussage dar (Greuel et al., 1998). Dagegen kann eine übereinstimmende Darstellung vieler nebensächlicher Details in einer komplexen Aussage insbesondere bei einem Kind einen wichtigen Hinweis auf einen Erlebnisbezug bieten, während umgekehrt gravierende Widersprüche in zentralen Aspekten auf eine Falschaussage hinweisen können.

21.3 Erlebnisentsprechende versus suggerierte Aussagen

21.3.1 Zur Bedeutung fremd- und autosuggestiver Prozesse

Dass suggestive Methoden zu nicht erlebniskongruenten Schilderungen auch persönlich bedeutsamer und belastender Ereignisse und möglicherweise zu länger bestehenden Pseudoerinnerungen führen können, wurde in einer Fülle von Untersuchungen nachgewiesen (z.B. Brainerd & Reyna, 2005; Erdmann, 2001; Loftus, 2005; Loftus & Bernstein, 2005).

Zum Verständnis dieses Phänomens verhilft eine Unterscheidung, die bereits 1904 William Stern traf. Er unterschied zwischen *aktiver Suggestion* als einem von einer Person ausgehenden Einfluss und *passiver Suggestion*, die er als psychischen Zustand der auf bestimmte Weise beeinflussten Person beschrieb. Die aktive Suggestion kann ein Verhaltensmuster hervorrufen oder verändern, entfaltet ihre potentielle Wirkung aber nicht zwangsläufig. Passive Suggestion ist als Empfänglichkeit für Suggestionen zu verstehen; auch sie ist unabhängig vom Vorhandensein einer aktiven Suggestion und vom Resultat des Vorgangs. Der Zustand des beeinflussbaren Individuums lässt sich als Mangelsituation kennzeichnen, die sich aus seiner allgemeinen oder momentanen Bedürfnisstruktur ergibt. Ziel der passiven Suggestion ist ein Ausgleich dieses spezifischen Mangels. Dabei kann es sich um affektive Bedürfnisse handeln (Mangel an Liebe, Vertrauen, Sicherheit, Selbstwertgefühl), um kognitive Bedürfnisse (Mangel an Erinnerung, Wissen, logischem Denken, Verständnis) oder um strukturelle Bedürfnisse (ungenügende Klarheit der Situation; Gheorghiu, 1989). Suggestionseffekte lassen sich demnach weder allein durch eine bestimmte Bereitschaft oder durch eine bestimmte Aktivität des Suggestors erklären noch allein durch einen entsprechenden Zustand des zu Beeinflussenden; sie manifestieren sich vielmehr erst im Zusammenwirken beider Seiten. Eine *Form von Empfänglichkeit für einen suggestiven Einfluss* stellt demnach eine erste Voraussetzung für Suggestionseffekte dar.

In der forensischen Praxis können sich Formen der Empfänglichkeit sehr unterschiedlich darstellen. Möglich sind beispielsweise die folgenden Varianten:

- Bei Aussagen über prinzipiell erlebte Ereignisse besteht die Mangelsituation oft darin, dass nach Details gefragt wird, die nicht sehr gut erinnert werden, entweder weil ihnen nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wurde oder weil das Ereignis lange zurückliegt und keine starke Gedächtnisspur mehr besteht.
- Bei der Induktion von komplexen Erinnerungen durch Dritte bildet die Annahme des Befragenden, ein bestimmtes Ereignis sei geschehen, den Ausgangspunkt für die suggestive Empfänglichkeit. Beispielsweise basiert die Annahme, ein Kind sei sexuell missbraucht worden, meist auf der einseitigen Interpretation unspezifischer Verhaltensweisen (Auffälligkeiten im Verhalten und Erleben, psychosomatische

Störungen et cetera). Vor dem Hintergrund dieser Überzeugungen werden dann Befragungen mit suggestiven Techniken durchgeführt, in der Annahme, man würde dem Kind auf diese Weise den Bericht über den als sicher erachteten Missbrauch erleichtern (vgl. Steller & Volbert, 1997). Die zentrale suggestionsfördernde Bedingung ist dabei die Befragervoreinstellung, die gekennzeichnet ist durch A-priori-Annahmen darüber, dass bestimmte, eigentlich erst zu erfragende Sachverhalte tatsächlich passiert sind. Auf der Basis dieser Voreinstellung werden der Ausgangshypothese widersprechende Informationen nicht akzeptiert und die Befragungen weiter fortgesetzt. Hierdurch entsteht für Kinder, die die vermuteten Erfahrungen nicht gemacht haben, eine strukturell unklare Befragungssituation, aus der eine Empfänglichkeit für Suggestionen resultiert (vgl. z. B. auch Bruck & Ceci, 2009, 2012).

- Autosuggestive Prozesse, die teilweise auch von außen angestoßen werden, haben ihren Ausgangspunkt häufig in einem schlechten psychischen Befinden des Betroffenen. Oft besteht das Bedürfnis, eine Erklärung für die eigenen Beschwerden zu finden, die meist aber nur schwer auszumachen ist. Vermeintliche Erklärungen, bei denen erkennbare äußere Umstände oder sogar schuldige Dritte zu identifizieren sind, wie das bei einem sexuellen Missbrauch der Fall ist, können in dieser Situation der Unsicherheit erleichternd wirken (vgl. Stoffels, 2004). Aus Praxisfällen, in denen Psychotherapeuten wegen Induktion von Pseudoerinnerungen gerichtlich belangt wurden, ist bekannt, dass solche vermeintlichen Erklärungen teilweise massiv an die Patienten herangetragen wurden (Shobe & Schooler, 2001). Ein unmittelbarer Einfluss Dritter ist jedoch nicht zwingend; vielmehr gibt es auch autosuggestive Verläufe ohne unmittelbaren äußeren Anstoß, bei denen allerdings die öffentliche Diskussion der Thematik eine wichtige Rolle spielt (vgl. Volbert, 2004).

Bei der Suggestion von Pseudoerinnerungen ist ferner eine *Plausibilitätsschwelle* zu überschreiten (Hyman & Kleinknecht, 1999). Einerseits muss es plausibel erscheinen, dass das fragliche Ereignis passiert ist. Zum anderen muss es aber auch eine plausible Erklärung dafür geben, dass es in der Zwischenzeit nicht erinnert wurde. Bei kleinen Kindern ist diese Schwelle generell schnell überschritten, da es für sie zur Alltagserfahrung gehört, dass ihnen Erwachsene von Erlebnissen berichten, an die sie selbst sich nicht erinnern. Ältere Kinder bzw. Jugendliche und Erwachsene gehen dagegen in der Regel davon aus, dass sie sich an relevante Ereignisse erinnern würden. Für Ereignisse in den ersten Lebensjahren kann die kindliche Amnesie aber auch für diese Personengruppe eine plausible Erklärung darstellen, warum das fragliche Erlebnis bislang aus dem Gedächtnis getilgt war. Eine weitere mögliche Erklärung bietet die Annahme, besonders belastende oder traumatische Erfahrungen würden regelmäßig oder häufig verdrängt oder dissoziiert.

Im nächsten Schritt kommt es zur *Generierung einer Ereignisrepräsentation*, wobei letztlich alle Aktivitäten, die jemanden ermuntern, über das fragliche Ereignis nachzudenken, es sich bildlich vorzustellen oder darüber zu sprechen, die Generierung einer visuellen und narrativen Repräsentation des Ereignisses fördern.

Fremdsuggestive Prozesse sind nach Volbert (1999) vor allem gekennzeichnet durch:

- indirekte Vorgaben spezifischer Informationen, beispielsweise durch Hinweise auf Auskünfte anderer Zeugen oder durch fiktive Geschichten;
- die Vorgabe unspezifischer Informationen, die bestimmte Schlussfolgerungen nahelegen;
- die Indizierung negativer Stereotype;
- Aufforderungen zu Spekulationen über das fragliche Geschehen und zu Imaginationen;
- Verstärkungen erwünschter oder erwartungskonformer Antworten;
- Konformitätsdruck;
- wiederholte Befragungen und wiederholte Fragen zu bereits dargestellten Sachverhalten;
- Befragungen durch mehrere Personen mit ähnlicher Voreinstellung;
- soziale Isolierung von Personen mit anderer Auffassung.

Bei *autosuggestiven* Verläufen sind intensive Beschäftigungen mit der relevanten Thematik von Bedeutung, das Lesen von Büchern, das Anschauen von Filmen sowie Methoden, die die Visualisierung von etwaigen Vorfällen fördern, wie beispielsweise ein Imaginieren von möglichen Ereignissen.

Um eine so generierte Repräsentation für eine Erinnerung zu halten, muss eine *Quellenverwechslung* erfolgen (Johnson, Hashtroudi & Lindsay, 1993). Hier spielt der Ablauf der Zeit eine Rolle, da die Erinnerung an die Quelle einer Information schneller vergessen wird als die Information selbst (Hyman & Loftus, 1998). Ob ein Quellenverwechslungsfehler auftritt, hängt aber auch ab von der Stärke und der Intensität der vorangegangenen Suggestion. Nach einer sehr intensiven Beschäftigung mit dem vermeintlichen Ereignis ist die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass besonders lebhaftere Vorstellungen evoziert werden. Eine über lange Zeit anhaltende Beschäftigung mit der Thematik führt dazu, dass sich die Ereignisrepräsentation besonders schnell abrufen lässt. Abrufflüssigkeit, Vertrautheit und Lebhaftigkeit sind gleichzeitig aber wichtige Kriterien dafür, eine Repräsentation für eine Erinnerung an etwas Erlebtes zu halten (Schacter, Norman & Koutstaal, 1998). Äußere Faktoren können Quellenverwechslungsfehler begünstigen, beispielsweise indem eine über die Quelle der Repräsentation unsichere Person von anderen in der Auffassung unterstützt wird, jedes auftauchende mentale Bild sei als Erinnerung zu werten.

Ausgangspunkt für einen Suggestionprozess bildet also in der Regel ein erklärungsbedürftiges oder ein vermeintlich erklärungsbedürftiges Verhalten, für das man vorschnell eine Erklärung findet: Es wird vermutet, es sei in der Vergangenheit zu Erfahrungen gekommen, von denen wiederum angenommen wird, man würde sie nicht erinnern oder zumindest nicht darüber sprechen können. Deswegen werden Techniken angewandt, die das «Wiedererinnern» oder das Sprechen über die Erfahrungen erleichtern sollen. Eine Kombination von Voreinstellung (der Überzeugung, Sachverhalte, die aktuell nicht erinnert werden oder über die aktuell nicht gesprochen wird, seien dennoch sicher passiert), unkritischer Verwendung von Methoden zur Wiedererinnerung oder von suggestionsträchtigen Befragungstechniken, Ignorieren von nicht zur Ausgangshypothese passenden Informationen und Verstärkung von erwarteten Antworten kann schließlich zur Ausbildung von Pseudoerinnerungen führen.²

Die Möglichkeit einer *persönlichkeitsbezogenen Suggestibilität* wurde vielfach untersucht, wobei man ein situationsübergreifendes Persönlichkeitsmerkmal nicht bestätigen konnte, was jedoch spezifische Anfälligkeiten für unterschiedliche suggestive Phänomene nicht ausschließt (Bereitschaft, das Antwortverhalten bei suggestivem Befragungsdruck zu ändern; Tendenz zu Quellenverwechslungsfehlern; Bereitschaft zur Konstruktion komplexer Repräsentationen von Ereignissen, die nicht stattfanden; vgl. Bruck & Melnyk, 2004). So scheinen Erwachsene mit erhöhten dissoziativen Tendenzen und guten Imaginationsfähigkeiten eher Scheinerinnerungen zu generieren als andere. Hyman und Billings (1998) nehmen an, dass Personen mit dissoziativen Tendenzen gelernt haben, Informationen aus externalen Quellen in autobiographische Narrative zu integrieren, und deswegen stärker geneigt sind, suggerierte Informationen zu übernehmen.

Nach den vorhandenen Erkenntnissen sind Aussagen im Hinblick auf mögliche suggestive Einflüsse dann als besonders problematisch zu betrachten,

- wenn vor der Aussage bei der Person selbst oder im relevanten Umfeld die Annahme bestand, bislang nicht bekannte Erfahrungen müssten vorliegen;

2 Smeets, Merckelbach, Horselenberg und Jelicic (2005) haben darauf hingewiesen, dass der Begriff der «Pseudoerinnerungen» in der Literatur sehr liberal benutzt wird. Teilweise werden darunter Pseudoerinnerungen im engeren Sinne verstanden, also solche, die mit einer subjektiven Überzeugung und mit vermeintlichen Erinnerungsbildern verknüpft sind; teilweise geht es aber nur um subjektive Überzeugungen, die nicht von entsprechenden Erinnerungsbildern begleitet werden. Simulationsuntersuchungen erfassen gelegentlich auch nur die Zustimmung zu einem suggerierten Ereignis oder eine erhöhte Wahrscheinlichkeitseinschätzung, das suggerierte Ereignis könnte passiert sein.

- wenn mit oder ohne therapeutische Unterstützung explizite Bemühungen vorgenommen wurden, sich an nicht zugängliche Erlebnisse zu erinnern, bzw. wenn explizite Bemühungen stattfanden, eine Person zu einem Bericht über ein bislang negiertes oder nicht berichtetes Ereignis zu bewegen;
- wenn Erinnerungen erst im Laufe wiederholter Erinnerungsbemühungen entstanden sind bzw. Aussagen erst im Laufe wiederholter Befragungen gemacht wurden;
- wenn Ereignisse aus den ersten beiden Lebensjahren erinnert werden;
- wenn im Laufe der Zeit immer mehr Erlebnisse berichtet werden (zum Ganzen: Volbert, 2008a).

21.3.2 Aussagequalität und Aussagekonstanz:

Unterschiede zwischen erlebnisentsprechenden und suggerierten Aussagen

Knüpft man an die Prämisse für die Unterscheidung zwischen erlebten und erfundenen Aussagen an – nämlich an die Konzeptualisierung einer Aussage als Leistung, bei der bewusstes Lügen und Verheimlichung der Täuschungsabsicht eine zentrale Rolle spielen –, so ist diese Voraussetzung bei der Unterscheidung zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Aussagen nicht gegeben. Wer eine Darstellung auf der Basis einer Pseudoerinnerung macht, muss keine kognitive Energie auf kreative und Kontrollprozesse verwenden, da er keine Aussage erfindet, sondern auf vermeintliche Erinnerungen rekurriert. Anders als der Prüfung von qualitativen Unterschieden zwischen wahren und erfundenen Aussagen ging man der Frage nach qualitativen Unterschieden zwischen wahren und suggerierten Aussagen nur in wenigen empirischen Studien nach.

In einer ersten Untersuchung fand Crotteau (1994), dass Experten Schwierigkeiten hatten, zwischen erlebnisbegründeten und auf der Basis wiederholter Suggestionen entstandenen Aussagen mit Hilfe von merkmalsorientierten Inhaltsanalysen zu differenzieren. Modellkonforme signifikante Mittelwertunterschiede lagen bei den Merkmalen «Logische Konsistenz», «Raum-zeitliche Verknüpfungen», «Wiedergabe von Gesprächen» und «Schilderung ausgefallener Einzelheiten» vor, während «Nebensächliche Details» und «Zugeben von Erinnerungslücken» in suggerierten Aussagen erwartungswidrig stärker ausgeprägt waren. Die Trefferquoten auf der Basis der Summe der Qualitätsmerkmale waren schlechter als die Beurteilungen von mit der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse nicht vertrauten Beurteilern, insbesondere bei der Identifizierung von suggerierten Aussagen.

Auch Erdmann, Volbert und Böhm (2004; vgl. auch Erdmann, 2001) fanden, dass sich suggerierte und erlebnisbegründete Schilderungen von Erstklässlern hinsichtlich des Vorhandenseins von Glaubhaftigkeitsmerkmalen kaum voneinander unterschieden; signifikante hypothesenkonforme Unterschiede ergaben sich lediglich im Hinblick auf den Detailreichtum sowie tendenziell hinsichtlich des Kriteriums «Logische Konsistenz» und der insgesamt nur selten kodierten Merkmale «Phänomengemäße Schilderungen unverstandener Handlungselemente» und «Entlastungen Beteiligter».

Blandón-Gitlin, Pezdek, Lindsay und Hagen (2009) verglichen wahre und suggerierte Angaben von Erwachsenen, wobei ein Teil der Untersuchungsteilnehmer zwar davon überzeugt war, dass sich das fiktive Ereignis zugetragen hatte, aber keine bildhafte Erinnerung daran ausgebildet hatte (*partial memory*); ein anderer Teil hatte eine regelrechte Pseudoerinnerung entwickelt (*full memory*). Während sich unter der *Partial-Memory*-Bedingung noch signifikante Unterschiede zwischen wahren Darstellungen und den Aussagen der Teilnehmer fanden, unterschieden sich die wahren Aussagen nicht mehr signifikant von den Aussagen derjenigen, die regelrechte Pseudoerinnerungen entwickelt hatten.

In dieselbe Richtung weisen Ergebnisse aus Studien, in denen man zwischen wahren und suggerierten Aussagen nicht mittels Realkennzeichen, sondern mittels anderer inhaltlicher und sprachlicher Merkmale unterschied. Bruck, Hembrooke und Ceci (1997) untersuchten zur Differenzierung zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Schilderungen von Vorschulkindern die Menge der Details, die Menge der sponta-

nen Nennungen, die Aussagekohäsion (Gebrauch von zeitlichen Markern, Wiedergabe von Gesprächen) und die Aussageelaboration (Verwendung von emotionsbezogenen Ausdrücken, Gebrauch von Adjektiven und Adverbien). Sie stellten fest, dass sich erlebnisbasierte und induzierte Schilderungen im Laufe von wiederholten Interviews zunehmend angleichen und induzierte Aussagen schließlich sogar mehr deskriptive Elemente enthielten als erlebnisbasierte Schilderungen (vgl. auch Bruck, Ceci & Hembrooke, 2002).

Heaps und Nash (2001) erfassten auch die subjektiven Einschätzungen der Erinnerungsqualität und fanden hierbei zunächst qualitative Unterschiede zwischen Aussagen über wahre und suggerierte Ereignisse: Die wahren Erinnerungen bewerteten die Untersuchungsteilnehmer als wichtiger, als emotional intensiver, als weniger typisch und als klarer als die Pseudoerinnerungen an fiktive Ereignisse. Nach Einschätzungen der Teilnehmer enthielten die Aussagen über die wahren Begebenheiten auch mehr Informationen. Berücksichtigte man jedoch als Kovariate die Frequenz, mit der über das fragliche Ereignis gesprochen wurde, zeigten sich in den Angaben der Teilnehmer keine signifikanten Unterschiede mehr zwischen den Erinnerungen an wahre und an fiktive Ereignisse. Dieser Befund unterstreicht, dass anfängliche Unterschiede zwischen wahren und Pseudoerinnerungen nach wiederholtem «Erinnern» geringer werden oder ganz entfallen (vgl. auch Pickrell, Bernstein & Loftus, 2004).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich qualitative Unterschiede zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Aussagen nicht oder allenfalls in geringem Umfang finden lassen, jedenfalls dann, wenn sich regelrechte Pseudoerinnerungen herausgebildet haben. Ein aussagepsychologisches Vorgehen, das bei der Prüfung der Suggestionshypothese wesentlich auf die inhaltliche Aussagequalität abstellt, kann daher zu falschen Ergebnissen führen.

Relevante Informationen können sich jedoch aus der Analyse der Aussageentwicklung ergeben: Suggestierte Aussagen können sich überhaupt erst entwickeln, nachdem suggestive Bedingungen vorgelegen haben, und mit den suggestiven Einflussnahmen verändern sie sich im Laufe der Zeit. Daher liegt bei suggerierten Aussagen eine höhere Variabilität als bei wahren Aussagen vor: Scheinerinnerungen können sich fortlaufend ausweiten und verändern.

21.4 Methodisches Vorgehen bei der Einzelfallbegutachtung

Aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung stellt einen hypothesengeleiteten Entscheidungsprozess dar. Wie eingangs dargestellt, sind zur Prüfung der Frage, ob eine Aussage auf entsprechendem Erleben basiert, auf der Grundlage vorhandener Anknüpfungstatsachen explizite Gegenhypothesen zur Wahrnehmung zu formulieren. Die adäquate Spezifizierung, das heißt die Formulierung der zutreffenden Fragestellungen und der zu prüfenden Hypothesen, bildet bereits einen wesentlichen Teil des Begutachtungsprozesses. Die fallspezifische Datenerhebung wird durch die aufgestellten und im Laufe der Untersuchung aktualisierten Hypothesen determiniert. Deswegen lässt sich zum Durchführen praktischer Fallbearbeitungen keine standardisierte Routine festlegen; vielmehr richten sich Methodenauswahl und Analyseschwerpunkte nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Dennoch sind drei aussagepsychologisch relevante Analysebereiche beschreibbar.

21.4.1 Analyse der Aussageentstehung und entwicklung

Sowohl im Hinblick auf die Frage, ob eine Motivation für eine absichtliche Falschbezeichnung vorliegt, als auch zur Prüfung von Hinweisen auf mögliche suggestive Einflüsse ist eine Analyse der Aussageentstehung und entwicklung unumgänglich.

Ein möglicher *motivationaler Hintergrund für eine absichtliche Falschbezeichnung* kann in einer Schädigung des Beschuldigten bestehen, muss aber keineswegs zwingend Bezug zum Beschuldigten aufweisen. Hintergrund für eine Falschbezeichnung kann beispielsweise auch das Bemühen sein, einen konfliktbeladenen Zustand zu verändern, von eigenem Fehlverhalten abzulenken oder es zu verdecken oder Aufmerksamkeit und Zuwendung von Dritten zu erzielen.

Um etwaige *suggestive Einflüsse* festzustellen, ist unter Berücksichtigung der Befunde der Suggestionforschung insbesondere zu prüfen: ob vor der ersten Aussage bereits ein Verdacht bzw. eine Erwartungshaltung vorlag, dass sich ein entsprechendes Ereignis zugetragen hat, ob eine ergebnisoffene Abklärung eines Verdachts erfolgte oder dieser Prozess nur der Bestätigung der Ausgangshypothese diene und ob der Zeuge bereits bei ersten Gesprächsangeboten Mitteilungen über das relevante Geschehen machte oder dies erst nach wiederholten Interviews und unter Verwendung suggestiver Befragungstechniken tat.

Finden sich im Rahmen der Analyse der Aussagegenese relevante fremd- oder autosuggestive Einflüsse, ist ein positiver aussagepsychologischer Beleg eines tatsächlichen Erlebnisbezugs nicht möglich. Eine differenzierte merkmalsorientierte Inhaltsanalyse ist in diesem Fall überflüssig, da von ihr keine relevanten Informationen zu erwarten sind (Volbert, 2008b). Es finden sich aber nicht selten Elemente in einer Aussage oder in der Aussagegeschichte, die nicht nur auf potentielle suggestive Wirkungen verweisen, sondern mit einem tatsächlichen Erlebnishintergrund schwer zu vereinbaren sind und aufgrund derer daher konkret Suggestionseffekte anzunehmen sind (Köhnken, 2000; Schade, 2000; Steller, 1998).

21.4.2 Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik

Ist zwischen einer wahren und einer erfundenen Aussage zu differenzieren, so erfordert dies auf der Ebene der personenbezogenen Daten die Erfassung *aussagerelevanter Kompetenzen* des Zeugen zur Erhebung eines individuellen Vergleichsstandards. Neben der Feststellung seiner allgemeinen und sprachlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit unter Einschluss kreativer Komponenten ist bei Sexualdelikten eine Einschätzung sexualbezogener Kenntnisse und Erfahrungen nötig. Allgemein geht es darum, die bereichsspezifischen Kompetenzen und Erfahrungen des Zeugen festzustellen, um Hypothesen darüber zu bilden, ob die im Einzelfall vorgefundene Aussagequalität durch sogenannte Parallelerlebnisse oder reine Erfindung erklärbar sein könnte. Es handelt sich also um die Abschätzung einer potentiellen Erfindungs-(= Lügen)kompetenz des Zeugen.

Persönlichkeitsvariablen: Im Einzelfall vorliegende Besonderheiten des Erlebens und Verhaltens (z. B. Selbstwertprobleme und Geltungsbedürfnis, Neurotizismus) oder akzentuierte Persönlichkeitsstrukturen können einen bedingenden Faktor für eine mögliche Falschaussage darstellen. Besonders zu beachten ist hier die Gruppe von Zeugen mit auf persönlichkeitspezifischen Besonderheiten beruhenden Neigungen, Situationen in spezifischer Weise wahrzunehmen und zu interpretieren, sowie mit Dramatisierungs- und Aggravationstendenzen bei der Darstellung von erlebten Sachverhalten. Die zu prüfende Gegenhypothese ist in diesen Fällen häufig nicht, ob ein Sachverhalt gänzlich erfunden, sondern ob die Darstellung gegenüber dem Ursprungsereignis modifiziert sein könnte, ob von jugendlichen oder erwachsenen Zeugen beispielsweise eine eigentlich aggressionsfreie Handlung zu einer aggressiven Interaktion umgedeutet wird und dergleichen (Greuel et al., 1998).

Ähnliches gilt für Zeugen mit Persönlichkeitsstörungen. Vor allem bei der antisozialen, der Borderline- (emotional instabilen) und der histrionischen Persönlichkeitsstörung können Besonderheiten auftreten, die für Glaubhaftigkeitsbegutachtungen relevant sind (Böhm & Lau, 2006; Steller & Böhm, 2008). Bei den dissozialen Persönlichkeitsstörungen sind es vor allem manipulative Tendenzen, die sich möglicherweise auf das motivationale Gefüge auswirken und zu einer erhöhten Bereitschaft führen können, eine falsche

belastende Aussage zu machen. Bei den histrionischen Persönlichkeitsstörungen sind es Dramatisierungstendenzen, das Verlangen, im Mittelpunkt zu stehen, eine starke Selbstbezogenheit sowie eine erhöhte Suggestibilität, welche die Aussagestruktur und -qualität beeinflussen können. Bei den emotional instabilen Persönlichkeitsstörungen spielen in dem gegebenen Kontext nicht nur die potentiellen Beeinträchtigungen der Realitätskontrolle eine Rolle, wobei Aussagen, die auf Sinnestäuschungen oder illusionären Verkennungen basieren, unter dem Aspekt der fehlenden oder beeinträchtigten Aussagefähigkeit zu diskutieren wären; problematisch ist auch die Tendenz zu selbstschädigendem Verhalten, die auch im Einnehmen einer Opferrolle Ausdruck findet, was wiederum Auswirkungen auf die Wahrnehmung von Situationen und die Darstellung von Erlebnissen haben kann. Zu betonen ist, dass sich aus der Feststellung einer Persönlichkeitsakzentuierung oder -störung zunächst noch keinerlei regelhafte Schlussfolgerungen für die Glaubhaftigkeit der Aussage ergeben. Zu prüfen ist vielmehr individuell, inwieweit sich störungsspezifische Besonderheiten, aus denen sich potentiell Gefährdungen der Aussagezuverlässigkeit ergeben können, tatsächlich auf die zu beurteilende Aussage ausgewirkt haben (Steller & Böhm, 2008).

21.4.3 Analyse der Aussage

Für die Durchführung der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse ist der Wortlaut der Exploration von Bedeutung; die Exploration zur Sache sollte daher auf Ton- oder Videoband aufgezeichnet werden. Dies wird auch vom BGH im Urteil vom 30. Juli 1999 explizit gefordert. Nur anhand der genauen Dokumentation der in der Exploration verwendeten Berichtsansätze und Fragen (bzw. an geeigneter Stelle auch Vorhalte) lässt sich abschätzen, welche Aussagequalitäten man bei den Schlussfolgerungen zur Glaubhaftigkeitseinschätzung verwerten kann. Die Notwendigkeit zur Tonaufnahme von Explorationen impliziert nicht, dass in Gutachten regelmäßig ein Wortprotokoll der Exploration enthalten sein müsste. Unter dem Transparenzgebot ist vielmehr ein Explorationsbericht vorzuziehen, in dem die genannten Bedingungen beschrieben sind.

Bei der Exploration zur Sache sollte man zunächst immer versuchen, durch eine entsprechende Aufforderung einen zusammenhängenden Bericht des Zeugen zu erhalten. Anschließende Fragen sollten zunächst so offen wie möglich sein und erst allmählich spezifischer werden (ausführlich zu Interviewtechnik siehe z. B. Orbach & Pipe, 2011). Gibt man einem Zeugen durch geschlossene Fragen nur die Möglichkeit, diese zu bejahen oder zu verneinen, so kann er die beschriebenen inhaltlichen Qualitätsmerkmale nicht produzieren. Befragungen ohne offene Erzählaufforderungen vermindern also die diagnostische Kraft der inhaltsorientierten Aussageanalyse bzw. können sie vollständig invalidieren. Durch inadäquate Explorationsstrategien wird damit die positive Feststellung des Realitätsgehalts von Aussagen erschwert, was zu einer Schwächung der Position von Opferzeugen führen kann. Der indizielle Wert der merkmalsorientierten Aussageanalyse ist auch dann reduziert, wenn in den gestellten Fragen Hinweise auf die Produktion solcher Beschreibungen enthalten sind, die als Glaubhaftigkeitsmerkmale gewertet werden. Dass sich in einer aussagepsychologischen Exploration zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung die Anwendung von suggestiven Techniken verbietet, versteht sich von selbst.

21.4.4 Gesamtbewertung

Hilfreich beim Integrieren der Ergebnisse aller Analysebereiche für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung einer konkreten Aussage ist die folgende Frage:

Könnte dieser Zeuge mit den gegebenen *individuellen Voraussetzungen* unter den *gegebenen Befragungsumständen* und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall *möglichen Einflüsse von Dritten* diese *spezifische Aussage* machen, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert? (Volbert, 1995.)

Die kursiv gesetzten Elemente dieser Leitfrage der Glaubhaftigkeitsbegutachtung verweisen auf die Wechselwirkung von (Erfindungs)Kompetenz eines Aussagenden (individuellen Voraussetzungen) und Qualität einer Aussage (spezifischer Aussage), deren Indikatorwert für die Glaubhaftigkeit einer Aussage modifiziert (z. B. beeinträchtigt bzw. aufgehoben) werden kann durch Bedingungen der Aussageentstehung und ihrer weiteren Entwicklung. Die Notwendigkeit, die Aussageentwicklung für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung möglichst vollständig zu rekonstruieren, kann insofern gar nicht überbetont werden.

Das methodische Prinzip, das die Leitfrage der Aussagebeurteilung verdeutlicht, ist in den empirischen Wissenschaften unbestritten. Es besteht darin, dass ein zu überprüfender Sachverhalt (hier Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange negiert wird, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der wissenschaftlich ausgebildete psychologische Sachverständige arbeitet (gedanklich) also zunächst mit der Unwahrannahme als sogenannter Nullhypothese. Ergeben seine Prüfstrategien, dass die Unwahrhypothese mit den vorliegenden Fakten nicht kompatibel ist, wird sie verworfen, und es gilt die Gegenhypothese, die Wahrheitsannahme. Der skizzierte methodische Ansatz korrespondiert mit dem heutigen Verständnis von psychologischer Begutachtung als hypothesengeleitete problemorientierte Entscheidungsstrategie (Jäger, 1983; Steller & Dahle, 2001).

Dieses Prinzip wissenschaftlichen Denkens (Beibehaltung der Nullhypothese bis zu ihrer Falsifikation) hob ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs über Mindeststandards von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen besonders hervor, das der BGH nach Einholung von zwei wissenschaftlichen Expertisen (Fiedler & Schmid, 1999; Steller & Volbert, 1999) am 30. Juli 1999 fällte, zumal es mit dem juristischen Prinzip der Unschuldsvermutung korrespondiert (BGHSt. 45, 164). Die in diesem Urteil formulierten Mindeststandards stehen mit denen in der einschlägigen psychologischen Literatur in Einklang. Das BGH-Urteil bestätigt daher das aussagepsychologische Vorgehen bei Glaubhaftigkeitsbegutachtungen von Zeugenaussagen, wie es sich bereits lange zuvor in der deutschen forensischen Praxis etabliert hatte.

21.5 Zusammenfassung

Da es keine Merkmale gibt, die im Sinne nomologischer Gesetze mit wahren oder unwahren Aussagen verknüpft sind, muss das diagnostische Vorgehen bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung im kontrastierenden Vergleich verschiedener Modelle bestehen, die alternative Erklärungen für die vorhandenen Daten anbieten.

Im Wesentlichen geht es um die Abklärung von zwei Gegenhypothesen zur Wahrnehmung:

- absichtliche Falschdarstellung (Lügenhypothese) oder
- subjektiv für wahr gehaltene, auf einer vermeintlichen «Erinnerung» basierende Darstellung, deren Inhalt aber tatsächlich keine Entsprechung in einer vorausgegangenen Realität hat. Derartige Pseudoerinnerungen entwickeln sich in der Regel auf der Basis fremd- und / oder autosuggestiver Prozesse (Suggestionshypothese).

Für den jeweiligen Fall ist zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für die unterschiedlichen Konstellationen erfüllt sind. Sind diese gegeben, steht für die weitere Abklärung der Falschbezeichnungshypothese die qualitätsimmanente und qualitätsübergreifende Aussageanalyse im Zentrum. Liegen gravierende suggestive Bedingungen vor, kann der Erlebnisbezug einer Aussage mit aussagepsychologischen Methoden nicht mehr substantiiert werden.

21.6 Weiterführende Literatur

- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage: Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*. Weinheim: Psychologie Verlags-Union.
- Lehrbuch über die aussagepsychologische Begutachtung, in dem auch Fragen zur Aussagetüchtigkeit und zu den formalen Standards der Gutachtenerstattung sowie juristische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung erörtert werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Buch über fünfzehn Jahre alt ist, so dass neue Entwicklungen nicht erfasst sind.
- Volbert, R. & Steller, M. (2009). Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit. In K. Foerster & H. Dreßing (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (S. 693–728). München: Elsevier.
- Darstellung praktischer und theoretischer Aspekte aussagepsychologischer Begutachtung. Die auch im vorliegenden Artikel angesprochenen theoretischen und methodischen Unterschiede bei der Prüfung unterschiedlicher Gegenhypothese zur Wahrnehmung werden begründet und in ihren Konsequenzen für die Praxis diskutiert.

Literatur

- Arntzen, F. (1970 / 2007). *Psychologie der Zeugenaussage*. München: Beck.
- Blandón-Gitlin, I., Pezdek, K., Lindsay, D. S. & Hagen, L. (2009). Criteria-based content analysis of true and suggested accounts of events. *Applied Cognitive Psychology*, 23 (7), 901–917.
- Böhm, C. & Lau, S. (2006). Borderline-Persönlichkeitsstörung und Aussagetüchtigkeit. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1 (1), 50–58.
- Bond, C. F. Jr. & DePaulo, B. M. (2006). Accuracy of deception judgments. *Personality and Social Psychology Review*, 10 (3), 214–234.
- Brainerd, C. J. & Reyna, V. F. (2005). *The science of false memory*. Oxford: Oxford University Press.
- Bruck, M. & Ceci, S. J. (2009). Reliability of child witnesses' reports. In J. L. Skeem & S. O. Lilienfeld (Eds.), *Psychological science in the courtroom: Consensus and controversy* (pp. 149–171). New York, NY: Guilford.
- Bruck, M. & Ceci, S. J. (2012). Forensic developmental psychology in the courtroom. In D. Faust (Ed.), *Coping with psychiatric and psychological testimony: Based on the original work by Jay Ziskin* (6th ed., pp. 723–736). New York, NY: Oxford University Press.
- Bruck, M., Ceci, S. J. & Hembrooke, H. (2002). The nature of children's true and false narratives. *Developmental Review*, 22, 520–554.
- Bruck, M., Hembrooke, H. & Ceci, S. J. (1997). Children's reports of pleasant and unpleasant events. In D. Read & D. S. Lindsay (Eds.), *Recollections of trauma: Scientific evidence and clinical practice* (NATO ASI Series, Series A: Life Sciences, Vol. 291, pp. 199–219). New York: Plenum.
- Bruck, M. & Melnyk, L. (2004). Individual differences in children's suggestibility: a review and synthesis. *Applied Cognitive Psychology*, 18, 947–996.
- Conway, M. A. & Pleydell-Pearce, C. W. (2000). The construction of autobiographical memories in the self-memory system. *Psychological Review*, 107, 261–288.
- Crotteau, M. L. (1994). Can criteria-based content analysis discriminate between accurate and false reports of pre-schoolers? A validation attempt. Unpublished Master's Thesis, Cornell University at Ithaca.
- DePaulo, B. M., Lindsay, J. J., Malone, B. E., Muhlenbruck, L., Charlton, K. & Cooper, H. (2003). Cues to deception. *Psychological Bulletin*, 129, 74–118.
- Erdmann, K. (2001). *Induktion von Pseudoerinnerungen bei Kindern*. Regensburg: Roderer.
- Erdmann, K., Volbert, R. & Böhm, C. (2004). Children report suggested events even when interviewed in a non-suggestive manner: What are its implications for credibility assessment? *Applied Cognitive Psychology*, 18, 589–611.
- Fiedler, K. & Schmid, J. (1999). Gutachten über Methodik für Psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten. Wissenschaftliches Gutachten für den Bundesgerichtshof. *Praxis der Rechtspsychologie*, 9 (2), 5–45.
- Gheorghiu, V. A. (1989). The development of research in suggestibility: Critical considerations. In V. A. Gheorghiu, P. Netter, H. J. Eysenck & R. Rosenthal (Eds.), *Suggestion and Suggestibility: Theory and Research* (pp. 3–55). New York: Springer.

- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage: Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*. Weinheim: Psychologie Verlags-Union.
- Heaps, C. M. & Nash, M. (2001). Comparing recollective experience in true and false autobiographical memories. *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory, and Cognition*, 27, 920–930.
- Hyman, I. E. Jr. & Billings, F. J. (1998). Individual differences and the creation of false childhood memories. *Memory*, 6, 1–20.
- Hyman, I. E. Jr. & Kleinknecht, E. E. (1999). False childhood memories: Research, theory, and applications. In L. M. Williams & V. L. Banyard (Eds.), *Trauma and memory* (pp. 175–188). Thousand Oaks: Sage.
- Hyman, I. E. Jr. & Loftus, E. F. (1998). Errors in autobiographical memory. *Clinical Psychology Review*, 18, 933–947.
- Jäger, R. S. (1983). *Der diagnostische Prozess: Eine Diskussion psychologischer und methodischer Randbedingungen*. Göttingen: Hogrefe.
- Johnson, M. K., Hashtroudi, S. & Lindsay, D. S. (1993). Source monitoring. *Psychological Bulletin*, 114, 3–28.
- Köhnken, G. (1990). *Glaubwürdigkeit: Untersuchungen zu einem psychologischen Konstrukt*. München: Psychologie Verlags-Union.
- Köhnken, G. (2000). Glaubwürdigkeitsbegutachtung nach Mainz und Montessori: Eine Zwischenbilanz. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (1), 4–8.
- Köhnken, G. (2003). Glaubwürdigkeit. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (2., überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 341–367). Darmstadt: Steinkopff.
- Loftus, E. F. (2005). Planting misinformation in the human mind: A 30year investigation of the malleability of memory. *Learning & Memory*, 12, 361–366.
- Loftus, E. F. & Bernstein, D. M. (2005). Rich false memories: the royal road to success. In A. F. Healy (Ed.), *Experimental cognitive psychology and its applications* (pp. 101–113). Washington D. C.: American Psychological Association.
- Niehaus, S. (2001). *Zur Anwendbarkeit inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale bei Zeugenaussagen unterschiedlichen Wahrheitsgehalts*. Frankfurt am Main: Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- Niehaus, S. (2005). Täuschungsstrategien von Kindern und Erwachsenen. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 279–294). Göttingen: Hogrefe.
- Niehaus, S. (2008). Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse. In R. Volbert, & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (Handbuch der Psychologie, Bd. 9, S. 311–321). Göttingen: Hogrefe.
- Niehaus, S., Krause, A. & Schmidke, J. (2005). Täuschungsstrategien bei der Schilderung von Sexualstraftaten. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 36 (4), 175–187.
- Offe, H. & Offe, S. (2008). Aussagekonstanz als Indikator für den Erlebnisbezug einer Aussage. *Praxis der Rechtspsychologie*, 18, 97–115.
- Orbach, Y. & Pipe, M.-E. (2011). Investigating substantive issues. In M. E. Lamb, D. J. La Rooy, L. C. Malloy & C. Katz (Eds.), *Children's Testimony* (pp. 147–164). Chichester, West Sussex, UK: Wiley; Blackwell.
- Pickrell, J. E., Bernstein, D. M. & Loftus, E. F. (2004). Misinformation effect. In R. F. Pohl (Ed.), *Cognitive illusions: A handbook on fallacies and biases in thinking, judgement and memory* (pp. 345–361). New York: Psychology Press.
- Schacter, D. L., Norman, K. A. & Koutstaal, W. (1998). The cognitive neuroscience of constructive memory. *Annual Review Psychology*, 49, 289–318.
- Schade, B. (2000). Der Zeitraum von der Erstaussage bis zur Hauptverhandlung als psychologischer Prozess. Folgerungen für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung am Beispiel der Wormser Prozesse über sexuellen Kindesmissbrauch. *Strafverteidiger*, 3, 165–170.
- Shobe, K. K. & Schooler, J. W. (2001). Discovering fact and fiction: Case-based analyses of authentic and fabricated discovered memories of abuse. In G. M. Davies & T. Dalgleish (Eds.), *Recovered memories: Seeking the middle ground* (pp. 95–151). Chichester: Wiley.
- Smeets, T., Merckelbach, H., Horselenberg, R. & Jelicic, M. (2005). Trying to recollect past events: Confidence, beliefs, and memories. *Clinical Psychological Review*, 25, 917–934.
- Sporer, S. L. & Köhnken, G. (2008). Nonverbale Indikatoren von Täuschung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (Handbuch der Psychologie, Bd. 9, S. 353–363). Göttingen: Hogrefe.
- Sporer, S. L. & Schwandt, B. (2006). Paraverbal indicators of deception: A meta-analytic synthesis. *Applied Cognitive Psychology*, 20 (4), 421–446.

- Sporer, S.L. & Schwandt, B. (2007). Moderators of nonverbal indicators of deception. *Psychology, Public Policy, and Law*, 13, 1–34.
- Steller, M. (1989). Recent development in statement analysis. In J.C. Yuille (Ed.), *Credibility assessment* (pp. 135–154). Dordrecht: Kluwer.
- Steller, M. (1998). Aussagepsychologie vor Gericht – Methodik und Probleme von Glaubwürdigkeitsgutachten mit Hinweisen auf die Wormser Missbrauchsprozesse. *Recht & Psychiatrie*, 16, 11–18.
- Steller, M. & Böhm, C. (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Persönlichkeitsstörungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2 (1), 37–45.
- Steller, M. & Dahle K.-P. (2001). Diagnostischer Prozess. In R.-D. Stieglitz, U. Baumann & H. J. Freyberger (Hrsg.), *Psychodiagnostik in Klinischer Psychologie, Psychiatrie, Psychotherapie* (2., überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 39–49). Stuttgart: Thieme.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria-based statement analysis. Credibility assessment of children's statements in sexual abuse cases. In D.C. Raskin (Ed.), *Psychological methods for investigation and evidence* (pp. 217–245). New York: Springer.
- Steller, M. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 12–39). Bern: Huber.
- Steller, M. & Volbert, R. (1999). Forensisch-aussagepsychologische Begutachtung (Glaubwürdigkeitsbegutachtung). Wissenschaftliches Gutachten für den Bundesgerichtshof. *Praxis der Rechtspsychologie*, 9 (2), 46–112.
- Steller, M., Volbert, R. & Wellershaus, P. (1993). Zur Beurteilung von Zeugenaussagen: Aussagepsychologische Konstrukte und methodische Strategien. In L. Montada (Hrsg.), *Bericht über den 38. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Trier 1992* (S. 367–376). Göttingen: Hogrefe.
- Stern, W. (1904). Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt: Experimentelle Schüleruntersuchungen. *Beiträge zur Psychologie der Aussage*, 1, 1–147.
- Stoffels, H. (2004). Pseudoerinnerungen oder Pseudologien? Von der Sehnsucht, Traumaopfer zu sein. In W. Vollmoeller (Hrsg.), *Grenzwertige psychische Störungen: Diagnostik und Therapie in Schwellenbereichen* (S. 33–45). Stuttgart: Thieme.
- Undeutsch, U. (1967). Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Forensische Psychologie* (Handbuch der Psychologie, Bd. 11, S. 26–181). Göttingen: Hogrefe.
- Volbert, R. (1995). Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 23, 20–26.
- Volbert, R. (1999). Determinanten der Aussagesuggestibilität bei Kindern. *Experimentelle und Klinische Hypnose*, 15, 55–78.
- Volbert, R. (2002). Zur Zuverlässigkeit von Erinnerungen an persönlich bedeutsame Erlebnisse. Habilitationsschrift, Freie Universität Berlin.
- Volbert, R. (2004). Beurteilungen von Aussagen über Traumata: *Erinnerungen und ihre psychologische Bewertung*. Bern: Huber.
- Volbert, R. (2008a). Suggestion. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (Handbuch der Psychologie, Bd. 9, S. 331–341). Göttingen: Hogrefe.
- Volbert, R. (2008b). Glaubhaftigkeitsbegutachtung – mehr als Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2 (1), 12–19.
- Volbert, R., Braun, J., Gretenkord, Y., Teske, M. & Wilma-Mews, S. (2001, September). Konstanz in erlebnisbasierten und erfundenen Aussagen. 9. *Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs, Münster*.
- Volbert, R. & Steller, M. (2009). Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit. In K. Foerster & H. Dreßing (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (S. 817–850). München: Elsevier.
- Volbert, R., Steller, M. & Galow, A. (2010). Das Glaubhaftigkeitsgutachten. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Saß (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie* (S. 623–689). Darmstadt: Steinkopff.
- Vrij, A. (2004). Why professionals fail to catch liars and how they can improve. *Legal and Criminological Psychology*, 9, 159–181.
- Vrij, A. (2005). Criteria-Based Content Analysis: A qualitative review of the first 37 studies. *Psychology, Public Policy, and Law*, 11 (1), 3–41.
- Vrij, A. (2008). *Detecting lies and deceit: Pitfalls and opportunities* (2nd ed.). New York, NY: Wiley & Sons.

Kapitel 22

Besonderheiten bei der aussagepsychologischen Begutachtung von Kindern

Renate Volbert

22.1 Einleitung

Bei der Begutachtung von Kindern spielen entwicklungspsychologische Erkenntnisse naturgemäß eine große Rolle. Die angemessene Beurteilung einer Aussage setzt Kenntnis sowohl von entwicklungsabhängigen Fähigkeiten voraus, eine Aussage über ein tatsächliches Erlebnis zu machen, als auch von entwicklungsabhängigen Täuschungsfähigkeiten. Wenn sehr kleine Kinder zu begutachten sind, ist zu klären, inwieweit sie überhaupt in der Lage sind, sprachlich Auskunft über Erlebnisse in der Vergangenheit zu geben, aber auch, zwischen Realität und Fantasie zu unterscheiden und selbst Erlebtes von nur Gehörtem oder Erfragtem zu differenzieren. Bei länger zurückliegenden Tatvorwürfen stellt sich bei größeren Kindern zuweilen die Frage, ob es überhaupt möglich ist, sich so weit zurückzuerinnern. In diesen Fällen steht zudem manchmal die Frage im Raum, ob das Kind von seiner kognitiven Entwicklung her in der Lage gewesen sein kann, ein Erlebnis längere Zeit geheim zu halten. Umgekehrt ist die Frage relevant, ob Täuschungsfähigkeiten so weit entwickelt sind, dass eine absichtliche Falschaussage produziert worden sein könnte. Schließlich sind entwicklungspsychologische Erkenntnisse auch im Hinblick darauf zu berücksichtigen, dass die Befragung von Kindern angemessen gestaltet wird, damit man die vorhandenen Möglichkeiten auch kleiner Kinder ausschöpfen kann, über Erlebnisse auszusagen. Kindliche Zeugen sollen keinen Befragungsbedingungen ausgesetzt werden, welche die Gefahr erhöhen, dass Angaben lediglich Resultat suggestiver Befragungen sind und keine tatsächlichen Erlebnisse beschreiben. Im Folgenden werden relevante entwicklungspsychologische Grundlagen referiert und die Konsequenzen für die forensische Praxis erörtert.

22.2 Entwicklungspsychologische Grundlagen von Aussagen über eigene Erlebnisse

Gedächtnis, Sprache, Kommunikation, Unterscheidung zwischen Fakt und Fantasie

Gedächtnis: Erste sprachliche Bezugnahmen auf Vergangenes lassen sich bei Kindern bereits zwischen 18 und 24 Monaten beobachten; in dieser Zeit wird Sprache jedoch vorwiegend benutzt, um das Hier und Jetzt zu beschreiben. Etwa ab dem 2. Geburtstag beginnen Kinder, über vergangene Ereignisse zu sprechen; allerdings thematisieren sie zunächst meist gerade abgeschlossene Aktivitäten oder Routineereignisse. Die Fähigkeit, über spezifische Ereignisse in der Vergangenheit Angaben zu machen, beginnt sich im Alter zwischen 2 und 3 Jahren herauszubilden. Meist handelt es sich dabei zunächst um ein gemeinsames Erinnern von Eltern und Kindern; was Kinder dazu beisteuern, versteht man nur schwer, wenn man selber das Erlebnis nicht kennt. Ohne spezifische Hinweisreize machen Kinder in diesem Alter kaum Angaben über Erlebnisse in der Vergangenheit. Vom Kind initiierte Gespräche über Vergangenes finden sich in der Regel erstmals gelegentlich in der zweiten Hälfte des 3. Lebensjahres, bleiben jedoch auch im 4. Lebensjahr noch selten. Mit 3 bis 3½ Jahren sind Kinder aber meist zum ersten Mal in der Lage, ein vergangenes Ereignis

selbstständig und mehr oder weniger kohärent darzustellen. Allerdings haben auch 3jährige Kinder noch erhebliche Schwierigkeiten, gespeicherte Informationen selbstständig abzurufen, und produzieren nur wenige Informationen im freien Bericht. Daher geben sie oft unterschiedliche Informationen, wenn man sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach dem Ereignis fragt. Es existiert kein Kern, der unabhängig von den gestellten Fragen zum selben Ereignis berichtet wird, was darauf verweist, dass Kinder über episodische Erinnerungen verfügen, bevor sie sie in narrativer Form berichten können. Die Fähigkeit, ohne Hilfestellung durch den Befragenden zu berichten, verbessert sich bis zum Schulalter fortlaufend (zusammenfassend: Nelson & Fivush, 2004).

Entsprechend fanden Follmer und Furtado (1997; zitiert nach Ornstein, Shapiro, Clubb, Follmer & Baker-Ward, 1997) bei einem Vergleich einer aus mehreren Einzeluntersuchungen zusammengefassten Stichprobe von 232 Kindern zwischen 3 und 7 Jahren, die alle entweder eine, drei, sechs oder zwölf Wochen nach einer kinderärztlichen Untersuchung hierüber befragt wurden, deutliche Altersunterschiede. Die Erinnerungsleistung im freien Bericht und auf offene Fragen wurde mit zunehmendem Alter besser, und die Vergessensrate sowie das Ausmaß an Fehlern sanken. Unterschiede sind teilweise auf eine *alterskorrelierte Zunahme der enkodierten Informationen* zurückzuführen, vermutlich verursacht von einer größeren und differenzierteren Wissensbasis sowie von schnellerer Informationsverarbeitung bei den älteren Kindern; ursächlich ist teilweise aber auch eine *Effektivierung von Abrufstrategien* (Baker-Ward & Ornstein, 2002).

Die jüngsten Kinder beziehen sich in ihren Angaben über frühere Erlebnisse *inhaltlich* im Wesentlichen nur auf Aktivitäten und die beteiligten Personen. Erst mit etwa 3½ Jahren beginnen die meisten Kinder, Informationen beizusteuern, die sich zum Herstellen raum-zeitlicher Kontexte eignen oder etwas von der Bedeutung des Ereignisses für das Kind vermitteln. Erst im Grundschulalter liefern Kinder auch Hintergrundinformationen und nehmen zeitliche und kausale Verknüpfungen vor (zum Ganzen: Fivush & Haden, 1997).

Die Art und Menge von erinnerten Informationen hängt unter anderem ab von der Qualität und Menge von Eltern-Kind-Konversationen. Die Art, wie Eltern mit ihren Kindern über vergangene Ereignisse sprechen, variiert nämlich erheblich. Sogenannte elaborative Eltern liefern eine narrative Struktur für die Darstellungen der Kinder, führen ausführliche Gespräche über vergangene Ereignisse mit ihnen, steuern selbst viele Details bei und beziehen sich auf die Antworten der Kinder. Weniger elaborative Eltern führen kürzere Gespräche über vergangene Ereignisse, in denen sie vor allem nach Ergebnissen fragen. Kinder elaborativer Eltern berichten mehr Details und machen kohärentere Angaben über frühere Erlebnisse als Kinder weniger elaborativer Eltern. Man geht davon aus, dass Kinder elaborativer Eltern besser lernen, Ereignisse in einer narrativen Struktur zu speichern, welche wiederum eine langfristige Speicherung unterstützt (zusammenfassend: Fivush, Haden & Reese, 2006; Nelson & Fivush, 2004). Umgekehrt bedeutet das aber auch, dass Kinder weniger elaborierter Eltern weniger gut in der Lage sind, ihre Erfahrungen in kohärente narrative Berichte zu transformieren (Salmon & Conroy, 2009).

Die in der forensischen Praxis oftmals bedeutsame *zeitliche Lokalisierung von Ereignissen* gelingt relativ spät. Ein basales Verständnis dafür, dass Zeit ein Kontinuum darstellt, vergangene Dinge also unterschiedlich lange zurückliegen können, entwickelt sich zwar bereits mit etwa 3 bis 4 Jahren; ein komplexeres, transitives Verständnis von Zeit erwerben Kinder jedoch erst in den frühen Schuljahren.

Gut belegt sind jedoch die noch kaum entwickelten Fähigkeiten kleiner Kinder, konventionelle Zeitskalen angemessen zu benutzen. Die zeitliche Lokalisation eines Ereignisses setzt nicht nur die Kenntnis konventioneller Zeitsysteme voraus, sondern erfordert auch die strategische Nutzung dieses Wissens, um ein spezifisches Ereignis zuzuordnen. Strube und Weber (1988) zeigten, dass es selbst mit Hilfestellung erst Zweitklässlern anzugeben gelang, ob ein spezifisches Ereignis vor oder nach einem bestimmten Jahresfest lag. Erst Drittklässler konnten diese Aufgabe überwiegend auch ohne Hilfestellung lösen. Fünfjährige Kinder dagegen profitierten nicht einmal von der Hilfestellung.

Retrospektive zeitliche Lokalisierungen von Ereignissen innerhalb konventioneller Zeitskalen sind frühestens von Kindern ab 8 bis 9 Jahren zu erwarten. Aber die Koordination der verschiedenen zeitlichen Subsysteme stellt auch für diese Altersgruppe noch eine schwierige Aufgabe dar. Besondere Probleme macht dabei das Verständnis der zyklischen Wiederkehr, bei dem ein Element sowohl vor als auch nach einem gegebenen Ereignis liegen kann. Wiederkehrende Ereignisse, die kurz bevorstehen, betrachten kleine Kindern daher häufig als nicht lange zurückliegend (Friedman, Gardner & Zubin, 1995; zum Ganzen: Friedman, 1982). Eine deutliche Zunahme von zeitlichen Bezugnahmen fanden Orbach und Lamb (2007) durch Auswerten von 250 forensischen Befragungen von 4 bis 10 Jahre alten Kindern erst im Alter von etwa 10 Jahren.

Dennoch benutzen kleine Kinder zeitliche Marker auch ohne ein ausreichendes Verständnis. Nicht selten verwechseln sie dabei zeitliche Angaben, die sich auf die Vergangenheit beziehen, mit solchen, die eine zukünftige Zeit beschreiben (beispielsweise benutzen kleine Kinder «gestern» und «morgen» oft austauschbar); beides beschreibt zunächst nichtgegenwärtige Zeit (Harner, 1982). Kennen Kinder die Reihenfolge einzelner Elemente einer Zeitskala (Wochentage, Monate), bedeutet dies noch nicht, dass sie diese Skala für zeitliche Zuordnungen nutzen können (ähnlich wie Kinder, die gerade zu zählen gelernt haben, dennoch nicht die Häufigkeit einer Handlung angeben können; zum Ganzen: Friedman, 1991; Friedman & Lyon, 2005). Anstatt kleine Kinder nach zeitlichen Lokalisierungen zu fragen, die sie vermutlich ohnehin nicht zuverlässig vornehmen können, erscheint es erfolgversprechender, durch Förderung des freien Berichts möglichst viele Details vom Kind zu erhalten, welche die Basis für zeitliche Rekonstruktionen von außen bieten können (vgl. Wandrey, Lyon, Quas & Friedman, 2012).

Im Hinblick auf die *Länge des Behaltensintervalls* der erinnerten Informationen zeigen Untersuchungen, dass sich Kinder zwar in der Regel auch an bedeutsame Ereignisse nicht bewusst erinnern, wenn sie zum Zeitpunkt des Geschehens noch keine 2 Jahre alt waren (zusammenfassend: Córdón, Pipe, Sayfan, Melinder & Goodman, 2004), dass sie sich aber über mehrere Jahre bis in die mittlere Kindheit an bedeutsame Ereignisse erinnern können, wenn sie zum Zeitpunkt des Geschehens mindestens 3 Jahre, in Ausnahmefällen auch nur 2 Jahre alt waren (zusammenfassend: Cleveland & Reese, 2008). Die Fähigkeit, die Ereignisse vollständig und richtig wiederzugeben, nimmt aber deutlich zu, je älter das Kind zum Zeitpunkt des Ereignisses war (vgl. Peterson & Warren, 2009, über verschiedene prospektive Studien zu Erinnerungen von unterschiedlich alten Kindern an Verletzungen, derentwegen sie in einer Notfallambulanz vorgestellt wurden).

Frühe Erinnerungen werden dabei nicht selten mit Informationen aus späteren ähnlichen Erfahrungen vermengt. So fanden Peterson und Parsons (2005), dass 6- bis 7jährige Kinderangaben, sich an eine fünf Jahre zurückliegende Verletzung zu erinnern, die sie objektiv auch gehabt hatten. Tatsächlich waren die Angaben aber ausgesprochen fehlerhaft und zu einem erheblichen Teil durchsetzt mit Informationen, die aus späteren Erfahrungen stammten (anderen Verletzungen, anderen Behandlungen et cetera). Es handelte sich bei den teilweise durchaus kohärenten Darstellungen also nicht um genuine Erinnerungen, sondern vermutlich um eine Mischung von Wissen über innerfamiliär thematisierte Vorfälle mit Erinnerungsbildern späterer Erfahrungen.

Vorliegende Erkenntnisse sprechen dafür, dass viele der zunächst auch über Monate erinnerten Geschehnisse in der frühen Kindheit nach längerer Zeit doch nicht mehr abrufbar sind (ausführlich zur Gedächtnisentwicklung z. B. La Rooy, Malloy & Lamb, 2011). Damit korrespondiert, dass sich Erwachsene an Ereignisse aus den ersten 3 Lebensjahren regelhaft nicht mehr erinnern können. Ereignisse, die zwischen dem 4. und 6. Lebensjahr stattfinden, fallen in die Phase des Übergangs: Relevante Ereignisse bleiben teilweise langfristig erinnerlich. Bedeutsame Ereignisse nach dem 6. Geburtstag werden mehrheitlich erinnert (zusammenfassend: Nelson & Fivush, 2004; vgl. auch Multhaup, Johnson & Tetrick, 2005).

Ob ein Ereignis langfristig behalten wird, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (Bauer, 2009). Unter anderem folgende Umstände können das Vergessen eines zunächst behaltenen Erlebnisses fördern:

- schlecht organisierte Erinnerung aufgrund fehlenden Verständnisses der kausalen Struktur des Ereignisses,
- schlecht organisierte Erinnerung aufgrund fehlender narrativer Struktur,
- Veränderung der persönlichen Bedeutsamkeit eines Ereignisses über die Zeit.

Zusammenfassend ergibt sich folgender Verlauf relevanter Gedächtnisfunktionen:

Sprachliche und kommunikative Kompetenzen: Obwohl Kinder im 4. Lebensjahr in der Regel über einen grundlegenden lexikalischen und grammatischen Bestand ihrer Muttersprache verfügen, haben recht viele Kinder noch Schwierigkeiten mit der Lautbildung und sprechen insbesondere längere oder komplizierte Wörtern abweichend aus, was leicht zu Missverständnissen führen kann. Manche Kinder vermeiden schwierige Wörter. Auch wenn Kinder vor dem Grundschulalter schon über einen großen Wortschatz verfügen, ist dieser doch mengenmäßig beschränkter, weniger deskriptiv und stärker idiosynkratisch als der von Erwachsenen. Darüber hinaus sind bei kleinen Kindern ein wörtliches Wortverständnis und eine überspezifische Verwendung von Kategorien zu beobachten, was bei der Benutzung von Abstraktionen, Kategorien und Oberbegriffen leicht Missverständnisse herbeiführen kann. Zudem gebrauchen Kinder vielfach Wörter, bevor sie deren konventionelle Bedeutung verstehen.

Formuliert man Fragen altersunangemessen, indem man beispielsweise ungebräuchliche Wörter, komplexe Satzstrukturen oder abstrakte Konzepte benutzt, bemerken kleine Kinder oftmals gar nicht, dass sie die komplexen Fragen nicht verstanden haben, oder neigen dazu, selbst dann eine Antwort zu geben, wenn ihnen bewusst ist, dass sie die Frage nicht verstanden haben, anstatt auf diesen Umstand hinzuweisen. Untersuchungen zeigen, dass Kinder häufig selbst dann eine Antwort geben, wenn die Beantwortung der Frage objektiv gar nicht möglich ist, beispielsweise weil die Frage unsinnig ist oder dem Kind die notwendige Information zur Beantwortung der Frage nicht zur Verfügung gestellt wurde (Waterman, Blades & Spencer, 2001a, b, 2004). Ein Verständnis einer reziproken Verpflichtung, sich Klarheit über den Erfolg der Kommunikation zu verschaffen (d. h. sicherzustellen, dass man verstanden wurde und den anderen verstan-

Textbox 22.1

Entwicklung relevanter Gedächtnisfunktionen

Bis 18 Monate: Es liegen keine expliziten Erinnerungen vor.

19 bis 24 Monate: Zeitnah erinnern sich einige Kinder an subjektiv bedeutsame Erlebnisse. Vermutlich aufgrund des niedrigen Organisationsgrads der Erinnerung und der fehlenden narrativen Struktur werden die Ereignisse in der Regel jedoch nicht langfristig behalten. Falls dies ausnahmsweise doch der Fall ist, werden allenfalls einzelne Details erinnert.

25 bis 36 Monate: In vielen Fällen können die Kinder zumindest einige Informationen über längere Zeiträume reproduzieren. Es ist möglich, dass sie sich an Ereignisse aus diesem Lebensalter auch als Erwachsene noch erinnern, jedoch sind diese Erinnerungen recht desorganisiert und knapp und oft nur mit spezifischen Hinweisreizen abrufbar.

3 bis 5 Jahre: An bedeutsame Ereignisse erinnern sich Kinder dieser Altersstufe teilweise über einen Zeitraum von mehreren Monaten oder Jahren. Erinnerungen an diese Zeit enthalten aber in der Regel weniger Details als spätere Erinnerungen.

Ab 6 Jahre: Bedeutsame Ereignisse werden überwiegend langfristig erinnert.

den hat), kann man bei kleinen Kindern nicht voraussetzen. Ebenso wenig besteht ein Verständnis für Themenkohärenz, was zu einem oft sprunghaften, nicht annoncierten Themenwechsel führt (ausführlich zum Ganzen: Lamb, Malloy & La Rooy, 2011).

Unterscheidung zwischen Fakt und Fantasie: Mit 3 Jahren können Kinder eine mentale Entität (einen Gedanken oder ein Vorstellungsbild) von dem realen Objekt unterscheiden, das dadurch repräsentiert wird (Estes, Wellman & Woolley, 1989). Allerdings scheint auch bei etwas älteren Kindern noch Unsicherheit darüber zu bestehen, ob es nicht doch möglich ist, dass etwas zu existieren anfängt, was man sich vorgestellt hat. Beispielsweise fanden Harris, Brown, Marriot, Whittall und Harmer (1991), dass 4- bis 6jährige Kinder in eine «Häsenschachtel» fassten, sich aber ängstlich gegenüber einer «Monsterschachtel» verhielten, nachdem sie sich vorgestellt hatten, dass sich in einer Schachtel entweder ein Häschen oder ein Monster befindet, und dann mit den Schachteln allein gelassen wurden. Allerdings zeigten die Kinder entsprechendes Verhalten nicht, wenn man ihnen zuvor deutlich gemacht hatte, dass das Als-ob-Spiel nun beendet ist (Golomb & Galasso, 1995); das demonstriert, dass Kinder zwischen der fiktiven und der realen Ebene unterscheiden können (zum Ganzen: Sharon & Wolley, 2004; Woolley, 1997), aber oft die Fantasieebene wählen, wenn sich hieraus keine praktischen Konsequenzen ergeben und die Ebene nicht explizit festgelegt ist.

Verschiedene Untersuchungen haben aber gezeigt, dass Kindergartenkinder mit einer anderen Form von Quellenüberwachung Schwierigkeiten haben. Unter komplexen Bedingungen fällt es ihnen schwerer als älteren Kindern oder Erwachsenen, die Quellen von Gedächtnisrepräsentationen richtig zuzuordnen, vor allem dann, wenn zwischen ähnlichen Quellen zu wählen ist oder wenn ein langes Intervall zwischen Ursprungsereignis und Test liegt (Roberts, 2002; Roberts & Blades, 2000). Quellenverwechslungen können dazu beitragen, dass Personen glauben, ein in Wahrheit nicht erlebtes, aber intensiv besprochenes oder imaginiertes Ereignis erlebt zu haben (z. B. Erdmann, 2001).

22.3 Entwicklungspsychologische Grundlagen von Täuschung: Lügen und Verschweigen

Die frühesten Lügen, die Kinder erzählen, sind meist leicht zu entdecken und verfolgen das Ziel, sich vor potentieller Bestrafung zu schützen oder anderen zu gefallen. Solche Lügen werden gelegentlich schon von 2½jährigen Kindern berichtet (Newton, Reddy & Bull, 2000); empirische Untersuchungen konzentrieren sich aber vor allem auf Kinder ab dem Alter von 3 Jahren.

Um Täuschung unter realistischen Bedingungen systematisch zu untersuchen, gibt man Kindern in Studien die Möglichkeit, eine Regel zu übertreten; zum Beispiel sollen sie im Rahmen eines Ratespiels herausfinden, was für ein Spielzeug versteckt wurde; dann verlässt der Versuchsleiter für einige Zeit den Raum, und die Kinder haben so die Möglichkeit, nachzusehen, um was für ein Spielzeug es sich handelt; anschließend werden sie befragt, ob sie die Regel übertreten haben oder nicht (*temptation resistance paradigm*). Kinder werden hier also nicht instruiert zu lügen, sondern können entscheiden, ob sie die Regel übertreten oder nicht und ob sie bei der anschließenden Befragung die Wahrheit sagen oder nicht. Zu betonen ist, dass es sich bei den hier untersuchten Täuschungsleistungen um sehr einfache Formen von Täuschung handelt, bei denen lediglich eine Frage verneint wird, die richtigerweise bejaht werden müsste.

Untersuchungen zeigen mit großer Übereinstimmung, dass nur etwa ein Drittel der 3jährigen, aber die Mehrheit der 4- bis 7jährigen Kinder, die sich das Spielzeug angesehen haben, die Regelüberschreitung bei der Befragung abstreiten, also falsche Angaben machen (Lewis, Stanger & Sullivan, 1989; Polak & Harris, 1999; Talwar & Lee, 2002; Talwar, Lee, Bala & Lindsay, 2002). Diese Ergebnisse stehen in Einklang mit

Erkenntnissen der *Theory of Mind*, denen zufolge Kinder erst im Alter von 3 bis 4 Jahren zu verstehen beginnen, dass sie andere in eine falsche Annahme über einen Sachverhalt versetzen können (z. B. Wellmann, Cross & Watson, 2001). Bewusste Täuschung setzt ein Verständnis davon voraus, dass Personen über subjektive Annahmen (*beliefs*) verfügen können, die von der faktischen Realität abweichen (*first-order belief*). Entsprechend zeigen Untersuchungen auch, dass Kinder erst mit etwa 3 bis 4 Jahren ein Verständnis davon entwickeln, was ein Geheimnis ist, während kleineren Kindern ein Geheimnisverständnis überiegend fehlt (Meares & Orlay, 1988).

Um zu prüfen, ob Kinder über ausreichende Fähigkeiten verfügen, die Täuschung auch bei weiteren Nachfragen aufrechtzuerhalten, wurde das oben beschriebene Paradigma erweitert. Der Versuchsleiter stellte zusätzliche Fragen, insbesondere nach der Beschaffenheit des vermeintlich nicht angesehenen Gegenstands. Um erfolgreich zu täuschen, mussten die Kinder hier Nichtwissen simulieren; sie mussten spätere Antworten der anfänglichen falschen Behauptung anpassen, die Regel nicht überschritten zu haben. Diese Fähigkeit bezeichnen Talwar und Lee (2002) als *semantic leakage control*. Es zeigte sich, dass diese Fähigkeit bei kleinen Kindern noch sehr wenig ausgebildet ist. So beschrieben beispielsweise über 70 % der 3- bis 7-jährigen Kinder, die das verbotene Ansehen eines Spielzeugs bestritten, um welches konkrete Spielzeug es sich gehandelt hatte, und verrieten auf diese Weise ihre Regelüberschreitung (Talwar & Lee, 2002). Bei der Gruppe der durchschnittlich 4 Jahre alten Kinder waren Bemühungen, Nichtwissen zu simulieren, mehrheitlich erst gar nicht zu beobachten; diese Kinder hatten offenbar noch nicht realisiert, dass sie nicht nur eine Information zurückhalten, sondern auch ihr übriges Antwortverhalten entsprechend hätten ausrichten müssen. Die Mehrheit der durchschnittlich 7-jährigen Kinder zeigte immerhin entsprechende Bemühungen, wenngleich diese wenig erfolgreich waren (Talwar & Lee, 2008). In einer Studie mit größeren Kindern zeigten Talwar, Gordon und Lee (2007), dass Dritt- und Fünftklässler signifikant besser Nichtwissen vortäuschen konnten als Erstklässler, und diese Fähigkeit korrelierte mit der Fähigkeit der Kinder, angemessene Überlegungen über die Erwartungshaltung des Versuchsleiters an ihr eigenes Wissen bzw. Nichtwissen anzustellen. Hier spiegelt sich ein Verständnis davon wider, dass eine Annahme über eine Annahme eines anderen Menschen falsch sein kann (*second-order belief*). Dieses Verständnis beginnt sich etwa im Alter von 6 Jahren herauszubilden und entwickelt sich weiter bis in die Adoleszenz (Perner & Wimmer, 1985).

Auf der Basis der vorliegenden empirischen Befunde haben Talwar und Lee (2008) folgenden Entwicklungsverlauf beschrieben (siehe auch Talwar & Crossman, 2012):

Textbox 22.2

Entwicklung der Täuschungsfähigkeiten (Talwar & Lee, 2008)

Stadium 1: Im Alter von etwa 2 bis 3 Jahren treten erste Lügen auf. Dies sind faktisch falsche Angaben, wobei allerdings umstritten ist, ob es sich hier um Wortspiele, Wunschdenken oder genuine Täuschung handelt.

Stadium 2: Ab etwa 4 Jahren ist die Mehrheit der Kinder zu täuschen bereit und in der Lage. Das Verständnis, dass subjektive Überzeugungen von der Realität abweichen können (*first-order belief*), spielt eine wichtige Rolle beim Übergang vom ersten zum zweiten Täuschungsstadium. Allerdings haben Kinder auf dieser Stufe noch erhebliche Schwierigkeiten, ihr Aussageverhalten durch weitere falsche Angaben einer initialen falschen Behauptung anzupassen (fehlende *semantic leakage control*).

Stadium 3: Diese Stufe beginnt mit etwa 7 oder 8 Jahren. Kindern gelingt es zunehmend besser, in dem genannten Sinne effektiv zu täuschen. Der Übergang von der zweiten zur dritten Stufe scheint mit dem *second-order belief* in Zusammenhang zu stehen.

Zum Verschweigen eines Erlebnisses gehört neben kognitiven Fähigkeiten aber auch eine *motivationale Komponente*. Fünf- bis Sechsjährige scheinen im Vergleich zu älteren Kindern in besonderem Maße bereit zu sein, einer Geheimnisinstruktion zu folgen. Beispielsweise verschwiegen in einer Studie von Pipe und Wilson (1994) 5- bis 6jährige Kinder die Regelüberschreitung eines Erwachsenen signifikant häufiger als 8- bis 10jährige. Fünf- bis sechsjährige Kinder orientieren sich sehr stark an den Regeln, die Erwachsene ihnen vorgeben, bzw. an angedrohten negativen Konsequenzen beim Zuwiderhandeln und sind deswegen möglicherweise in besonderem Maße bereit, Geheimhaltungsinstruktionen von Erwachsenen zu befolgen.

Andererseits konfligiert bei Kindern dieser Altersgruppe eine Geheimhaltungsinstruktion mit anderen von Erwachsenen aufgestellten Normen, beispielsweise der Regel, nicht zu lügen. So fanden Watson und Valtin (1997) bei einer Befragung von 5- bis 12jährigen Kindern, dass 5- und 6jährige Kinder überwiegend vorschlugen, die Missetat eines Freundes (Geld stehlen, Feuer machen) trotz Geheimhaltungsbitte sofort der Mutter zu berichten, während die Mehrheit der 10- und 12jährigen Kinder angab, der Mutter die Regelübertretung des Freundes verschweigen zu wollen; bei den 8Jährigen sprach sich noch etwa die Hälfte für Offenheit gegenüber der Mutter aus (vgl. auch Saltzstein, Dias & Millery, 2004). Ein peinliches eigenes Geheimnis (in der Schule in die Hose gemacht zu haben) wollten demgegenüber mehr jüngere als ältere Kinder der Mutter verschweigen. Es wird also deutlich, dass bei der Frage, ob ein Geheimnis gewahrt oder preisgegeben wird, auch die *Motive* und der *Inhalt* des Geheimnisses eine große Rolle spielen (Last & Aharoni-Etzioni, 1995). Valtin, Watson und Flitner (1998) argumentieren, dass 5- bis 6jährige den Belastungen noch nicht gewachsen sind, ein «schlechtes» Geheimnis eines Freundes zu hüten. Wenn Angst vor Gefahr, Schutzbedürfnisse, Schuldgefühle oder Straferwartungen geweckt werden, tendieren sie dazu, sich einem Erwachsenen anzuvertrauen. Kindern dieser Altersgruppe fällt es dagegen offenbar leichter, eine Grenze zwischen sich und einem anderen dort zu ziehen, wo sie mit dem Informationsanspruch der Erwachsenen nicht in Konflikt geraten, also bei Geheimnissen, die keine Gefahren enthalten und keinem Verbot unterliegen, beispielsweise bei einer Geburtstagsüberraschung. Entsprechend äußern in Befragungen vor allem die 6- bis 8jährigen Überlegungen und Zweifel, welche Geheimnisse man offenlegen kann und welche nicht (vgl. auch Flitner & Valtin, 1985), während sich kleinere Kinder diese Fragen kaum stellen und ältere Kinder besser in der Lage sind, in dieser Hinsicht Entscheidungen zu treffen. In den referierten Befragungen von Valtin und Kollegen wurden allerdings ausschließlich Vignetten benutzt, in denen die «schlechten» Geheimnisse Fehlverhaltensweisen von Kindern waren; Regelüberschreitungen und Geheimnisinstruktionen von Erwachsenen wurden nicht thematisiert.

In Studien, in denen Kinder von Erwachsenen instruiert wurden, etwas geheim zu halten, zeigt sich, dass 7jährige Kinder ein geheim zu haltendes Fehlverhalten (Diebstahl) ihrer Eltern häufiger verschwiegen (und stattdessen eine andere Person des Diebstahls bezichtigten) als ein entsprechendes Fehlverhalten eines Fremden (Tye, Amato, Honts, Devitt & Peters, 1999). Andererseits wurde auch bei Geheimnisinstruktionen vonseiten der Eltern keineswegs immer eine besonders hohe Verschweigebereitschaft festgestellt. Beispielsweise fanden Talwar, Lee, Bala und Lindsay (2004) bei den von ihnen untersuchten 3- bis 11jährigen Kindern insgesamt keine hohe Neigung, ein Fehlverhalten eines Elternteils zu verheimlichen; dies änderte sich erst dann, wenn sichergestellt war, dass der Verdacht, ein Spielzeug zerbrochen zu haben, nicht auf das Kind selbst fallen konnte (zum Ganzen vgl. Talwar & Crossman, 2012).

22.4 Konsequenzen für die Begutachtungspraxis

Die erörterten entwicklungspsychologischen Erkenntnisse werden im Folgenden im Hinblick auf die Befragungstechnik, die Beurteilung der Aussagefähigkeit und Erwägungen zur Glaubhaftigkeit diskutiert.

Befragungstechnik: Die Menge, die Art und die Zuverlässigkeit der Informationen, die Kinder in Befragungen produzieren, ist in hohem Maße abhängig von der Art der Befragung. Bloße Aufforderungen zu einem freien Bericht führen bei kleinen Kindern vermutlich zu zwar überwiegend zuverlässigen, aber sehr kurzen Antworten. Deswegen benötigen kleine Kinder zum Abruf von mehr Details Unterstützung. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass diese Unterstützung keinen negativen Einfluss auf die Aussage hat. Mit ergänzenden offenen Fragen, die an bereits Gesagtes anschließen können, lassen sich aber häufig zusätzliche Details evozieren. Geschlossene Fragen erhöhen dagegen nachgewiesenermaßen erheblich das Risiko fehlerhafter Antworten, weil bei diesem Befragungsmodus eine sehr viel größere Gefahr von Antworttendenzen besteht (der Ja-Sage-Tendenz oder der Tendenz, vermeintliche Befragererwartung zu erfüllen). Fragen mit vorgegebenen Antwortoptionen grenzen die möglichen Antworten vorab bereits ein. Die Gefahr falscher Antworten erhöht sich noch mehr, wenn die Fragen so formuliert werden, dass sie die kognitiven Kompetenzen des Kindes übersteigen, denn Kinder äußern oftmals nicht und bemerken teilweise auch gar nicht, dass sie die Frage nicht verstanden haben, und beantworten auch unverständene Fragen.

Die Ergebnisse zur Unterscheidung zwischen Fakt und Fantasie unterstreichen zudem die Notwendigkeit, Kinder in forensischen Befragungssituationen nicht in Als-ob-Situationen zu bringen. Wird dieser Modus gefördert, begeben sich junge Kinder schnell auf die fiktive Ebene, ohne dies zu signalisieren (Principe & Smith, 2008). Vermeiden sollte man im Rahmen von Befragungen auch die Verwendung von Puppen oder anderen Spielmaterialien, weil diese mit der Fantasieebene assoziiert sind und Kinder anregen, sich auf diese Ebene zu begeben (zum Ganzen: Lamb, Malloy & La Rooy, 2011).

Ein ausführlicher Interviewleitfaden, der unter Berücksichtigung theoretischer und empirischer entwicklungspsychologischer Erkenntnisse am National Institute of Child Health and Human Development (NICHD) für eine forensische Befragung von Kindern entwickelt wurde, ist das *NICHD Investigative Interview Protocol* (Lamb, Hershkowitz, Orbach & Esplin, 2008; Orbach, Hershkowitz, Lamb, Esplin & Horowitz, 2000; vgl. auch Lamb, La Rooy, Malloy & Katz, 2011). Dieser Interviewleitfaden ist mit dem Ziel entwickelt worden, eine unterstützende, aber nicht suggestive Befragung zu gewährleisten und möglichst viele Informationen im Modus der freien Wiedergabe zu erzielen. Neben dem Leitfaden für das eigentliche Interview zur Sache enthält das *NICHD Protocol* einen Leitfaden für einen vorangehenden Befragungsabschnitt, welcher der Rapport-Bildung dient und in dem unter anderem ausführlich zu fallneutralen persönlich relevanten Ereignissen befragt wird. Dies hat für das befragte Kind eine Trainingsfunktion: Indem das Kind schon im ersten Befragungsabschnitt aufgefordert wird, frei und ausführlich zu berichten, soll dieser Aussagemodus bereits vor Beginn der Aussage zur Sache etabliert werden.

Beurteilung der Aussagefähigkeit: Im forensischen Kontext reicht es nicht aus, dass ein Kind überhaupt in der Lage ist, sich an ein vergangenes Ereignis zu erinnern. Darüber hinaus muss es in der Lage sein, die Erinnerung zumindest so weit selbstständig abzurufen, dass es auf Erzählaufforderungen und offene Nachfragen reagieren kann. Ist ein Abruf nur möglich, wenn der Befragende spezifische Hinweisreize vorgibt, ist dies wenig problematisch, solange Sicherheit darüber besteht, dass ein erfragtes Ereignis tatsächlich stattgefunden hat und was genau geschehen ist, weil in diesem Fall keine unzutreffenden Hinweisreize gegeben werden. Eine solche Konstellation liegt aber in der forensischen Praxis in aller Regel nicht vor. Stattdessen wird nach Aussagen über Ereignisse gefragt, über die keine zusätzlichen Informationen bekannt sind. Beim

Beurteilen der Aussagetüchtigkeit von Kindern kommt es daher nicht nur auf das Erinnerungsvermögen an, sondern mehr noch auf die Fähigkeit, eine Erinnerung ausreichend selbstständig abzurufen. Kann eine Befragung nur auf Basis von inhaltlichen Vorgaben und spezifischen Fragen erfolgen, besteht erhebliche Gefahr, dass die Aussage in erster Linie die Vorstellungen des Befragenden über das fragliche Geschehen reflektiert, statt das tatsächliche Geschehen wiederzugeben.

In manchen Fällen ist die Frage zu klären, ob ein Kind, an dessen Aussagetüchtigkeit aktuell kein Zweifel besteht, zuverlässige Angaben über ein länger zurückliegendes Ereignis machen kann bzw. ob es theoretisch überhaupt denkbar ist, dass sich ein Kind so weit zurückerinnert. Aufgrund des Umstands, dass Ereignisse in der frühen Kindheit oft eine Zeit lang behalten, dann aber doch nicht mehr erinnert werden, lassen sich diese Fragen letztlich nur auf der Basis der fallspezifischen Angaben zur Sache beantworten. Generell ist aber davon auszugehen, dass an Ereignisse aus den ersten 18 Lebensmonaten keine expliziten Erinnerungen bestehen und dass auch von Erlebnissen aus dem späten 2. und dem 3. Lebensjahr nur einzelne Details erinnert werden, sofern überhaupt explizite Erinnerungen bestehen. Der Umstand, dass ältere Kinder (und natürlich auch Jugendliche oder Erwachsene) über die Fähigkeit verfügen, Erinnerungen selbstständig abzurufen und Erlebnisse verbal zu beschreiben, impliziert nicht, dass sie Erlebnisse aus den ersten Lebensjahren nunmehr zuverlässiger beschreiben könnten als zum Zeitpunkt des Ereignisses. Vielmehr besteht die Gefahr, dass sie Erinnerungslücken durch nachträgliche Erfahrungen oder durch nachträgliche Fehlinformationen füllen.

Aus den vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich für die Beurteilung der Aussagetüchtigkeit Faustregeln (Textbox 22.3), wobei die genannten Altersangaben nur eine grobe Orientierung, aber keine starren Begrenzungen darstellen (zum Ganzen: Volbert, 2005b). Zu prüfen ist im Einzelfall, wie gut ein Kind in der Lage ist, über ein Erlebnis so zu berichten, dass es auch von jemandem verstanden wird, der nicht dabei war. Dies geschieht am besten, indem der Befragende sich mit dem Kind über persönlich bedeutsame vergangene Ereignisse unterhält, über die er selbst zum Zeitpunkt der Befragung nicht oder zumindest nicht detailliert informiert ist. Anschließend sollten diese Angaben mit Angaben der Bezugsperson des Kindes abgeglichen werden.

Weil in der kognitiven Entwicklung keine qualitativen Sprünge auftreten, die es nahelegen, die Aussage eines Kindes bis zu einem bestimmten Zeitpunkt als generell unzuverlässig zu betrachten und kurz darauf

Textbox 22.3

Entwicklung der Aussagetüchtigkeit

Bis 18 Monate: Es liegen keine expliziten Erinnerungen vor.

19 Monate bis 3 Jahre: Kinder dieses Alters können sich an (auch länger) zurückliegende Ereignisse erinnern, haben aber noch große Schwierigkeiten beim selbstständigen Abruf von Informationen und sind deswegen in erheblichem Maß auf spezifische Hinweisreize angewiesen. Über Ereignisse, über die keine zusätzlichen Informationen vorliegen, sind deswegen häufig noch keine Angaben zu erhalten, die auch ohne Kenntnis des Ereignisses nachvollziehbar wären.

4 bis 5 Jahre: In diesem Alter nimmt die Fähigkeit zu, ohne Hilfestellung über erlebte Ereignisse zu berichten; kurze Narrationen sind möglich. Nutzt man eine angemessene Befragungstechnik, sind viele Kinder dieser Altersgruppe bereits in der Lage, Auskunft über zurückliegende Erlebnisse zu geben.

Ab 6 Jahre: Von diesem Alter an nähern sich Berichte in ihrer Organisation und Logik den Darstellungen von Erwachsenen an. Sofern keine Entwicklungsverzögerungen vorliegen, ist in diesem Alter Aussagetüchtigkeit gegeben.

zu einer anderen Bewertung zu kommen, kann man eine grundsätzliche Beurteilung der Aussagetüchtigkeit auch kritisch betrachten. Dies gilt umso mehr, als bei kleinen Kindern die Zuverlässigkeit der Angaben in hohem Maße von der Art der Befragung abhängt. Ein kleines Kind, das bei einer nicht suggestiven Befragung zuverlässige Angaben über ein Erlebnis machen kann, macht im Rahmen einer suggestiven Befragung möglicherweise Aussagen, die erheblich vom tatsächlichen Verlauf abweichen.

Bei älteren Kindern (und erst recht bei Jugendlichen und Erwachsenen) kann man ohnehin von Aussagetüchtigkeit ausgehen, wenn es keine Hinweise auf entsprechende Einschränkungen gibt. Ein Grund, routinemäßig die grundlegenden Fähigkeiten, wahrzunehmen, zu speichern und zu reproduzieren, auch bei solchen Zeugen ausführlich zu prüfen, mit denen man sich problemlos über ihre Biographie unterhalten kann, ist nicht ersichtlich (vgl. Steller, 2008).

Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage: Die referierten Studien über die Entwicklung von Täuschungsfähigkeiten zeigen, dass bereits das effektive Leugnen einer Regelüberschreitung keine von kleinen Kindern ohne Weiteres zu bewältigende Aufgabe ist. Wesentlich schwieriger ist aber die eigenständige Konstruktion einer falschen Aussage. Die vorliegenden Ergebnisse weisen deutlich darauf hin, dass Kinder vor dem Grundschulalter kaum, wenn nicht sogar gar nicht in der Lage sein dürften, bei längerer und wiederholter Befragung eigenständige bewusste Falschaussagen in sich schlüssig und konstant vorzutragen (vgl. Talwar & Crossman, 2012). Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Äußerungen handelt, die sich auf Sexualdelikte beziehen, weil für die Konstruktion von entsprechenden Falschaussagen inhaltliches Wissen über Sexualität und sexuellen Missbrauch vorhanden sein müsste, was in dieser Altersgruppe aber meist noch nicht der Fall ist (Volbert, 2005a).

Im Hinblick auf die Möglichkeiten kleiner Kindern, ein tatsächliches Erlebnis zu verschweigen, ergeben sich folgende Überlegungen: Kinder bis zum Alter von 3 Jahren haben mehrheitlich noch Schwierigkeiten, das Konzept von Geheimhaltung zu verstehen, weil sie noch kein ausreichendes Verständnis davon haben, dass andere über andere Annahmen verfügen können als man selbst. Ab etwa 4 Jahren entwickeln Kinder ein Verständnis von Geheimhaltung und können Informationen verschweigen. Effektive Geheimhaltung im Sinne der Anpassung nachfolgender Antworten an eine initiale falsche Behauptung bei nachfassender Befragung ist dagegen erst im Alter von etwa 7 bis 8 Jahren zu erwarten, wenn Kinder verstanden haben, dass man auch falsche Annahmen über die Annahmen anderer haben kann.

Aber auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und ein Kind prinzipiell in der Lage ist, Informationen zu verschweigen, wird es das nicht immer tun, nur weil es dazu aufgefordert worden ist. Auch kleine Kinder treffen Entscheidungen, ob sie ein Geheimnis preisgeben oder nicht. Eine Rolle spielen dabei vermutlich der Inhalt des Geheimnisses, die Art der Geheimnisinstruktion, die Beziehung zu der instruierenden Person und die Personen, die zur Verfügung stehen, um das Geheimnis anzuvertrauen. Immer sind aber auch die genauen Aufgabenanforderungen zu prüfen, unter denen ein Geheimnis gegebenenfalls gewahrt werden soll: Während das einfache Zurückhalten von Informationen bei einmaliger Befragung keine sehr hohen Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit stellt, erfordert das Wahren eines Geheimnisses bei wiederholter und intensiver Befragung komplexe Antizipationsleistungen und ein hohes Maß an Handlungskontrolle, insbesondere dann, wenn für das effektive Verschweigen eines Erlebnisses das Vorbringen von alternativen Handlungsbeschreibungen vonnöten ist.

Bei Überlegungen, inwieweit die Ergebnisse aus den empirischen Studien auf forensische Praxisfälle generalisierbar sind, ist zu bedenken, dass in Fällen des sexuellen Missbrauchs Kindern unter Umständen für das Verraten des Geheimnisses massive Folgen angedroht werden, was naheliegenderweise die Schweigebereitschaft deutlich erhöhen könnte. Andererseits beziehen sich in diesen Fällen Geheimnisinstruktionen oft auf Handlungen, die bei Wahrung des Geheimnisses weiter fortgesetzt werden. Da durch eine Preis-

gabe des Geheimnisses, zumindest in vielen Fällen, auch eine Beendigung der Handlungen erreichbar wäre, könnte dieser Umstand die Schweigebereitschaft wiederum reduzieren. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es sich um besonders belastende Inhalte handelt und insofern durch Geheimhaltungsanweisungen bei Missbrauchserfahrungen gravierende Konflikte entstehen, die mit denen, die sich in Simulationssituationen evozieren lassen, nicht vergleichbar sind. Eine besonders gravierende Drohung könnte die Geheimhaltungsbereitschaft erhöhen; die Massivität des Konflikts könnte aber bei kleinen Kindern auch die Tendenz verstärken, sich einer Bezugsperson zu offenbaren (vgl. Valtin et al., 1998). Beeinflusst wird die Bereitschaft, ein Erlebnis zu verschweigen, daher wohl unter anderem von der Schwere einer Drohung und von der Art der Beziehung zwischen Kind und instruierendem Erwachsenen. Die kognitiven Fähigkeiten, eine Geheimhaltungsanweisung zu verstehen und sie effektiv umzusetzen, dürften allerdings durch diese Bedingungen allenfalls bedingt verbessert werden.

Zwar ist erwiesen, dass viele tatsächlich missbrauchte Kinder einen stattgefundenen Missbrauch über längere Zeit verschweigen (z. B. London, Bruck, Ceci & Shuman, 2005). Der vorschnelle Umkehrschluss, das Negieren eines Missbrauchs bei einer expliziten Befragung sei mit hoher Wahrscheinlichkeit die Folge einer Geheimhaltungsanweisung des Täters, kann aber zu suggestiven Befragungen und schließlich zur Induktion einer nicht erlebnisbasierten Aussage führen (vgl. Steller, 2000).

22.5 Weiterführende Literatur

Lamb, M. E., La Rooy, D. J., Malloy, L. C. & Katz, C. (2011). *Children's testimony: a handbook of psychological research and forensic practice*. Chichester, West Sussex, U. K.; Malden, MA: John Wiley.

Beiträge zu verschiedenen entwicklungspsychologischen Grundlagen von Zeugenaussagen mit einem Schwerpunkt auf angemessenen Befragungsstrategien.

Talwar, V. & Crossman, A. M. (2012). Children's lies and their detection: Implications for child witness testimony. *Developmental Review*, 32 (4), 337–359.

Dieser Artikel vermittelt einen guten Überblick über den Zusammenhang zwischen der Ausbildung von Täuschungsfähigkeiten und der sozialen und kognitiven Entwicklung.

Quas, J. A. & Fivush, R. (Eds.) (2009). *Emotion and memory in development*. New York: Oxford University Press.

Beiträge aus verschiedenen entwicklungspsychologischen Perspektiven beschäftigen sich mit der Frage, wie Kinder emotional bedeutsame Ereignisse erinnern, wobei diese Frage nicht nur theoretisch, sondern auch im Hinblick auf die klinische und forensische Praxis erörtert wird.

Literatur

Baker-Ward, L. & Ornstein, P. A. (2002). Cognitive underpinnings of children's testimony. In H. L. Westcott, G. M. Davies & R. H. C. Bull (Eds.), *Children's testimony: A handbook of psychological research and forensic practice* (pp. 21–35). Chichester: Wiley.

Bauer, P. (2009). Complications abound, and why that's a good thing. In J. A. Quas & R. Fivush (Eds.), *Emotion and memory in development* (pp. 374–393). New York: Oxford University Press.

Cleveland, E. S. & Reese, E. (2008). Children remember early childhood: Long-term recall across the offset of childhood amnesia. *Applied Cognitive Psychology*, 22, 127–142.

Cordón, I. M., Pipe, M.-E., Sayfan, L., Melinder, A. & Goodman, G. S. (2004). Memory for traumatic experiences in early childhood. *Developmental Review*, 24, 101–132.

Erdmann, K. (2001). *Induktion von Pseudoerinnerungen bei Kindern*. Regensburg: S. Roderer.

Estes, D., Wellman, H. M. & Woolley, J. (1989). Children's understanding of mental phenomena. In H. Reese (Ed.), *Advances in child development and behavior* (pp. 41–86). New York: Academic Press.

- Fivush, R. & Haden, C. A. (1997). Narrating and representing experience: Preschoolers' developing autobiographical accounts. In P. W. van den Broek, P. J. Bauer & T. Bourg (Eds.), *Developmental spans in event comprehension and representation: Bridging fictional and actual events* (pp. 169–198). Mahwah: Lawrence Erlbaum.
- Fivush, R., Haden, C. A. & Reese, E. (2006). Elaborating on elaborations: Role of maternal reminiscing style in cognitive and socioemotional development. *Child Development, 77*, 1568–1588.
- Flitner, E. H. & Valtin, R. (1985). «Das sage ich nicht weiter»: Zur Entwicklung des Geheimnisbegriffs bei Schulkindern. *Zeitschrift für Pädagogik, 31*, 701–717.
- Follmer, A. & Furtado, E. A. (1997, April). *Children's long-term retention: Using hierarchical linear models to estimate recall functions over time*. Poster presented at the Biennial Meeting of the Society for Research in Child Development, Washington, DC.
- Friedman, W. J. (1982). Conventional time concepts and children's structuring of time. In W. J. Friedman (Ed.), *The developmental psychology of time* (pp. 171–208). New York: Academic Press.
- Friedman, W. J. (1991). The development of children's memory for the time of past events. *Child Development, 62*, 139–155.
- Friedman, W. J., Gardner, A. G. & Zubin, N. R. E. (1995). Children's comparison of the recency of two events from the past year. *Child Development, 66*, 970–983.
- Friedman, W. J. & Lyon, T. D. (2005). Development of temporal-reconstructive abilities. *Child Development, 76*, 1202–1216.
- Golomb, C. & Galasso, L. (1995). Make believe and reality: Explorations of the imaginary realm. *Developmental Psychology, 31*, 800–810.
- Harner, L. (1982). Talking about the past and the future. In W. J. Friedman (Ed.), *The developmental psychology of time* (pp. 141–169). New York: Academic Press.
- Harris, P. L., Brown, E., Marriot, C., Whittall, S. & Harmer, S. (1991). Monsters, ghosts, and witches: Testing the limits of the fantasy-reality distinction in young children. *British Journal of Developmental Psychology, 9*, 105–123.
- Lamb, M. E., Hershkowitz, I., Orbach, Y. & Esplin, P. W. (2008). *Tell me what happened: Structured investigative interviews of child victims and witnesses*. Hoboken, NJ: John Wiley & Sons.
- Lamb, M. E., La Rooy, D. J., Malloy, L. C. & Katz, C. (Eds.) (2011). *Children's testimony: a handbook of psychological research and forensic practice*. Chichester, West Sussex, U.K.; Malden, MA: John Wiley.
- Lamb, M. E., Malloy, L. C. & La Rooy, D. J. (2011). Setting realistic expectations: Developmental characteristics, capacities and limitations. In M. E. Lamb, D. J. La Rooy, L. C. Malloy & C. Katz (Eds.), *Children's testimony: a handbook of psychological research and forensic practice* (pp. 15–48). Chichester, West Sussex, U.K.; Malden, MA: John Wiley.
- La Rooy, D. J., Malloy, L. C. & Lamb, M. E. (2011). The development of memory in childhood. In M. E. Lamb, D. J. La Rooy, L. C. Malloy & C. Katz (Eds.), *Children's testimony: a handbook of psychological research and forensic practice* (pp. 49–68). Chichester, West Sussex, U.K.; Malden, MA: John Wiley.
- Last, U. & Aharoni-Etzioni, A. (1995). Secrets and reasons for secrecy among school-aged children: Developmental trends and gender differences. *The Journal of Genetic Psychology, 156*, 191–203.
- Lewis, M., Stanger, C. & Sullivan, M. W. (1989). Deception in 3-year-olds. *Developmental Psychology, 25*, 439–443.
- London, K., Bruck, M., Ceci, S. J. & Shuman, D. W. (2005). Disclosure of child sexual abuse: What does the research tell us about the ways that children tell? *Psychology, Public Policy, and Law, 11*, 194–226.
- Meares, R. & Orlay, W. (1988). On self-boundary: A study of the development of the concept of secrecy. *British Journal of Medical Psychology, 61*, 305–316.
- Multhaup, K. S., Johnson, M. D. & Tetirick, J. C. (2005). The wane of childhood amnesia for autobiographical and public event memories. *Memory, 13*, 161–173.
- Nelson, K. & Fivush, R. (2004). The emergence of autobiographical memory: A social cultural developmental theory. *Psychological Review, 111*, 486–511.
- Newton, P., Reddy, V. & Bull, R. (2000). Children's everyday deception and performance on false-belief tasks. *British Journal of Developmental Psychology, 18*, 297–317.
- Orbach, Y., Hershkowitz, I., Lamb, M. E., Esplin, P. W. & Horowitz, D. (2000). Assessing the value of structured protocols for forensic interviews of alleged child abuse victims. *Child Abuse & Neglect, 24* (6), 733–752.
- Orbach, Y. & Lamb, M. E. (2007). Young children's references to temporal attributes of allegedly experienced events in the course of forensic interviews. *Child Development, 78* (4), 1100–1120.

- Ornstein, P.A., Shapiro, L.R., Clubb, P.A., Follmer, A. & Baker-Ward, L. (1997). The influence of prior knowledge on children's memory for salient medical experiences. In N. Stein, P.A. Ornstein, C.J. Brainerd & B. Tversky (Eds.), *Memory for everyday and emotional events* (pp. 83–111). Hillsdale: Erlbaum.
- Perner, J. & Wimmer, H. (1985). «John thinks that Mary thinks that ...» Attribution of second-order beliefs by 5–10 year old children. *Journal of Experimental Psychology*, 39, 437–471.
- Peterson, C. & Parsons, B. (2005). Interviewing former 1- and 2-year olds about medical emergencies 5 years later. *Law and Human Behavior*, 29, 743–754.
- Peterson, C. & Warren, K.L. (2009). Injuries, emergency rooms, and children's memory: Factors contributing to individual differences. In J.A. Quas & R. Fivush (Eds.), *Emotion and memory in development* (pp. 374–393). New York: Oxford University Press.
- Pipe, M.-E. & Wilson, J.C. (1994). Cues and secrets: Influences on children's event reports. *Developmental Psychology*, 30, 515–525.
- Polak, A. & Harris, P.L. (1999). Deception by young children following noncompliance. *Developmental Psychology*, 35, 561–568.
- Principe, G.F. & Smith, E. (2008). The tooth, the whole tooth and nothing but the tooth: How belief in the tooth fairy can engender false memories. *Applied Cognitive Psychology*, 22, 625–642.
- Quas, J.A. & Fivush, R. (Eds.) (2009). *Emotion and memory in development*. New York: Oxford University Press.
- Roberts, K.P. (2002). Children's ability to distinguish between memories from multiple sources: Implications for the quality and accuracy of eyewitness statements. *Developmental Review*, 22, 403–435.
- Roberts, K.P. & Blades, M. (2000). *Children's source monitoring*. Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum.
- Salmon, K. & Conroy, R. (2009). Emotion and memory in development: Clinical and forensic implications. In J.A. Quas & R. Fivush (Eds.), *Emotion and memory in development* (pp. 394–413). New York: Oxford University Press.
- Saltzstein, H., Dias, M. da G. & Millery, M. (2004). Moral suggestibility: The complex interaction of developmental, cultural and contextual factors. *Applied Cognitive Psychology*, 18, 1079–1096.
- Sharon, T. & Woolley, J.D. (2004). Do monsters dream? Young children's understanding of the fantasy / reality distinction. *British Journal of Developmental Psychology*, 22, 293–310.
- Steller, M. (2000). Forensische Aussagepsychologie als angewandte Entwicklungs- und Kognitionspsychologie – Kritik suggestiver Aufdeckungsarbeit am Beispiel einer kindlichen Zeugin aus den Wormser Massenprozessen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10, 9–27.
- Steller, M. (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 300–310). Göttingen: Hogrefe.
- Strube, G. & Weber, A. (1988). Die Entwicklung der zeitlichen Einordnung und Datierung von Ereignissen. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 20, 225–238.
- Talwar, V. & Crossman, A.M. (2012). Children's lies and their detection: Implications for child witness testimony. *Developmental Review*, 32, 337–359.
- Talwar, V., Gordon, H.M., & Lee, K. (2007). Lying in the elementary school years: Verbal deception and its relation to second-order belief understanding. *Developmental Psychology*, 43, 804–810.
- Talwar, V. & Lee, K. (2002). Development of lying to conceal a transgression: Children's control of expressive behaviour during verbal deception. *International Journal of Behavioral Development*, 26, 436–444.
- Talwar, V. & Lee, K. (2008). Social and cognitive correlates of children's lying behaviour. *Child Development*, 79, 866–881.
- Talwar, V., Lee, K., Bala, N. & Lindsay, R.C.L. (2002). Children's conceptual knowledge of lying and its relation to their actual behaviors: Implications for court competence examinations. *Law and Human Behavior*, 26, 395–415.
- Talwar, V., Lee, K., Bala, N. & Lindsay, R.C.L. (2004). Children's lie-telling to conceal a parent's transgression: Legal implications. *Law and Human Behavior*, 28, 411–435.
- Tizzard-Drover, T. & Peterson, C. (2004). The influence of an early interview on long-term recall: A comparative analysis. *Applied Cognitive Psychology*, 18, 727–743.
- Tye, M.C., Amato, S.L., Honts, C.R., Devitt, M.K. & Peters, D. (1999). The willingness of children to lie and the assessment of credibility in an ecologically relevant laboratory setting. *Applied Developmental Science*, 3, 92–109.
- Valtin, R., Watson, A. & Flitner, E. (1998). «Was ich nur meinem Freund, nicht meiner Mutter erzähle.» Zur Entwicklung und Bedeutung des Geheimnisses bei Kindern. In A. Spitznagel (Hrsg.), *Geheimnis und Geheimhaltung* (S. 247–256). Göttingen: Hogrefe.

- Volbert, R. (2005a). Sexualisiertes Verhalten von Kindern – Stellenwert für die Diagnostik eines sexuellen Missbrauchs. In M. Clauß, M. Karle, M. Günter & G. Barth (Hrsg.), *Sexuelle Entwicklung – sexuelle Gewalt: Grundlagen forensischer Begutachtung von Kindern und Jugendlichen* (S. 38–61). Lengerich: Pabst.
- Volbert, R. (2005b). Zur Entwicklung von Aussagefähigkeiten. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 241–257). Göttingen: Hogrefe.
- Wandrey, L., Lyon, T. D., Quas, J. A. & Friedman, W. J. (2012). Maltreated children's ability to estimate temporal location and numerosity of placement changes and court visits. *Psychology, Public Policy, and Law*, 18, 79–104.
- Waterman, A. H., Blades, M. & Spencer, C. (2001a). Interviewing children and adults: The effect of question format on the tendency to speculate. *Applied Cognitive Psychology*, 15 (5), 521–531.
- Waterman, A. H., Blades, M. & Spencer, C. (2001b). Is a jumper angrier than a tree? *The Psychologist*, 14, 474–477.
- Waterman, A. H., Blades, M. & Spencer, C. (2004). Indicating when you do not know the answer: The effect of question format and interviewer knowledge on children's «don't know» responses. *British Journal of Developmental Psychology*, 22, 335–348.
- Watson, A. & Valtin, R. (1997). Secrecy in middle childhood. *International Journal of Behavioral Development*, 21, 431–452.
- Wellman, H. M., Cross, D. & Watson, J. (2001). Meta-analysis of theory-of-mind development: The truth about false belief. *Child Development*, 72, 655–684.
- Woolley, J. D. (1997). Thinking about fantasy: Are children fundamentally different thinkers and believers from adults? *Child Development*, 68, 991–1011.

Kapitel 23

Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose bei Rechtsbrechern

Klaus-Peter Dahle und Vera Schneider-Njepel

23.1 Grundlagen

23.1.1 Begriffsklärung

Kriminalpsychologische Rückfall oder Gefährlichkeitsprognosen sollen wissenschaftlich fundierte Wahrscheinlichkeitseinschätzungen darüber liefern, in welchem Maße eine bereits mit Straftaten in Erscheinung getretene Person in der Zukunft erneut rechtswidrige Taten begehen wird. Es handelt sich also um eine Verhaltensprognose für diese spezielle Person. Sie kann sich auf allgemeine Rückfälle mit beliebigen Delikten beziehen; vor allem bei aufwendigen Prognosebegutachtungen durch Sachverständige geht es jedoch häufig um Rückfallereignisse von hohem Schweregrad, insbesondere um die Erwartung gravierender Gewalt- oder Sexualdelikte. Solche schweren Delikte werden in einigen Gesetzen besonders herausgehoben, beispielsweise in den Vorschriften zur Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 63 ff. StGB) oder in den Gesetzesvorgaben zur Hinzuziehung von Sachverständigen beim Aussetzen von Restfreiheitsstrafen zur Bewährung (§ 454 Abs. 2 StPO). Da diese Gesetze Täter mit entsprechenden Taten als gefährlich definieren, werden Prognosen im Kontext dieser Rechtsfragen auch Gefährlichkeitsprognosen genannt.

Der wichtigste Bestandteil kriminalprognostischer Untersuchungen sind individuelle Risikoanalysen (*Risk Assessments*). Diese sollen die Frage beantworten, welche individuellen Tätermerkmale im Einzelnen für das Anlasstatgeschehen (ggf. auch für relevante Vordelikte) verantwortlich waren und in diesem Sinne die spezifischen Gefährdungen ausmachen. Für sich genommen stellen sie noch keine Prognose dar, denn hierfür wäre auch die weitere Entwicklung dieser Merkmale seit dem Anlassgeschehen nachzuzeichnen und ihre wahrscheinliche zukünftige Entwicklung prognostisch fortzuschreiben. Individuelle Risikoanalysen stellen gleichwohl die Grundlage prognostischer Überlegungen dar, sind aber auch bei anderen Fragestellungen – insbesondere bei Indikationsentscheidungen für Behandlungsmaßnahmen im Straf- oder Maßregelvollzug – von Belang. Ihre hohe Bedeutung gerade in diesem Bereich speist sich aus der gut gesicherten Erfahrung, dass erfolversprechende Straftäterbehandlung entsprechend dem Ausmaß der individuellen Risikopotentiale dosiert (Risikoprinzip) und inhaltlich auf die gezielte Veränderung der spezifischen Risikofaktoren ausgerichtet sein sollte (Bedürfnisprinzip; vgl. Andrews & Bonta, 2007). Aus diesem Grund weisen Prognosebegutachtungen sowie Eingangs- und Indikationsuntersuchungen für Behandlungsmaßnahmen im Straf- und Maßregelvollzug methodisch und inhaltlich einen breiten Überlappungsbereich auf.

Textbox 23.1

Gefährlichkeitsprognose – Definition

Wissenschaftlich fundierte individuelle Wahrscheinlichkeitsaussage über zukünftige erhebliche Rechtsbrüche bei bereits strafrechtlich mit erheblichen Taten in Erscheinung getretenen Personen.

23.1.2 Rechtliche Grundlagen

23.1.2.1 Rückfall- und Gefährlichkeitsprognosen im Strafrecht

Kriminalprognosen spielen im deutschen Strafrecht eine erhebliche Rolle und steuern strafrechtliche Entscheidungen in vielerlei Hinsicht. So kann bereits vor einem strafrechtlichen Hauptverfahren bei einer dringend tatverdächtigen, bis dahin aber noch nicht rechtskräftig verurteilten Person, wenn weitere (erhebliche) Straftaten zu befürchten sind, die Unterbringung in der Untersuchungshaft (§ 112a StPO) oder im psychiatrischen Krankenhaus (§ 126a StPO) angeordnet werden. Wurde im Hauptverfahren die Tatbegehung zur Überzeugung des Gerichts festgestellt, so beeinflussen prognostische Erwägungen Auswahl, Bemessung und Vollstreckung von Strafen und anderen Rechtsfolgen (§§ 46 ff., §§ 56 ff., §§ 59 ff., §§ 61 ff. StGB; § 7, § 17, § 21 JGG). Im Straf- oder Maßregelvollzug orientieren sich dann Entscheidungen über die Unterbringung eines Verurteilten im offenen oder geschlossenen Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen an der prognostischen Erwartung, dass gewährte Freiheiten nicht zu neuen Straftaten oder zur Flucht missbraucht werden. Schließlich wird auch die Entscheidung über die (vorzeitige) Entlassung eines verurteilten Täters aus einer befristeten oder lebenslangen Freiheitsstrafe (§§ 57, 57a StGB; § 88 JGG) oder aus einer freiheitsentziehenden Maßregel (§ 67d StGB) von der Erwartung abhängig gemacht, dass er in Zukunft keine erneuten (erheblichen) rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.

23.1.2.2 Prognosen durch Sachverständige

Bei den meisten der genannten Anlässe für Rückfallprognosen im Strafrecht fällt die erforderliche Einschätzung in den alleinigen Aufgabenbereich des Rechtsanwenders, meist also des Richters. In Fällen aber, in denen es um erhebliche Rechtsgüter geht, in denen psychische Besonderheiten des Rechtsbrechers eine Rolle spielen oder in denen es um eine grundsätzliche Weichenstellung für die weitere Entwicklung eines noch jungen Täters geht, kann er hierfür die Unterstützung eines Psychologen oder Psychiaters einholen. Erforderlich ist die Herbeiziehung eines solchen Sachverständigen bei Fragen der Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafen, bei der Aussetzung des Restes zeitlich befristeter Freiheitsstrafen in Fällen schwerer Anlassdelikte (Sexual- und Gewaltstraftaten und Verbrechenstatbestände, sofern die Freiheitsstrafe mehr als zwei Jahre beträgt), bei Fragen der Anordnung, Aussetzung oder Beendigung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie in einigen Bundesländern für bestimmte Tätergruppen auch bei strafvollzuglichen Entscheidungen über Vollzugslockerungen. Es geht also um Fälle, in denen der Gesetzgeber offenbar eine potentiell besondere Gefährlichkeit des Täters sieht und daher die sachverständige Beratung des Rechtsentscheiders vorschreibt. Bei der Bewährungsaussetzung von Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln hat sich das sachverständige Gutachten dabei «... zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht» (§ 454 Abs. 2 StPO). Ähnlich gilt für die Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln, dass das Gutachten die Frage beantworten soll, ob bei dem Täter aufgrund einer schuld mindernden oder ausschließenden psychischen Störung (§ 63 StGB) oder aufgrund eines Hangs zum Konsum berauschender Mittel (§ 64 StGB) oder allgemein aufgrund eines Hangs zu erheblichen Straftaten (§ 66 StGB) weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind.

23.1.2.3 Rechtliche Anforderungen

In den genannten Gesetzesvorschriften finden sich einige inhaltliche Vorgaben für die erforderlichen Prognosen; beispielsweise sehen die meisten Maßregelgesetze vor, dass Prognosen eine Gesamtwürdigung des Täters, seiner Tat und gegebenenfalls seiner Entwicklungen im Vollzug umfassen sollen. Am weitesten geht dabei die Vorschrift zur Bewährungsaussetzung von Restfreiheitsstrafen (§ 57 StGB), die bei der Prognose «die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse

und die Wirkungen (...), die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind», berücksichtigt sehen will. Es sind insoweit einige Erwartungen an die bei Prognosen zu berücksichtigenden Inhalte in den Gesetzen formuliert; Vorgaben zum methodischen Vorgehen sucht man hingegen vergeblich. Allerdings lässt sich den hier ausschnitthaft zitierten Vorschriften entnehmen, dass der Gesetzgeber wohl eine auf den Einzelfall bezogene, individualisierte Einschätzung erwartet und ein methodisches Vorgehen, das sich ausschließlich an gruppenstatistischen Zusammenhängen orientiert, eher nicht im Auge hatte.

Auf dieser Linie liegen auch die Rechtsprechung der Obergerichte zu den Aufgaben und Inhalten sachverständiger Prognosegutachten im Strafrecht und die juristische Kommentarliteratur. Demnach muss der Beurteilungsprozess nicht nur einer wissenschaftlichen, rational begründeten, überprüfbaren und möglichst empirisch belegten Methodik folgen und transparent aufgebaut sein. Das Gutachten muss sich auch inhaltlich mit der Vorgeschichte des Täters, seiner Anlasstat, seiner seitherigen Persönlichkeitsentwicklung und seinen Außenbezügen und Zukunftsperspektiven auseinandersetzen (BVerfG – 2 BvR 2029/01), hierbei die den Straftaten zugrunde liegende Dynamik und sonstigen Tatarsachen aufarbeiten, die Entwicklung des Täters im Hinblick auf diese Tatarsachen während des Vollzuges nachzeichnen und eine auf all diesen Analysen fußende Wahrscheinlichkeitsaussage über das künftige Legalverhalten des Verurteilten treffen (u. a. Kammergericht Berlin, 5 Ws 672/98). Gefordert ist demnach ein recht streng auf den Einzelfall fokussierter Beurteilungsprozess, der mehrere diagnostische Teilaufgaben umfasst und durch die Analyse der relevanten personalen und situationalen Hintergründe des Tatgeschehens ein Erklärungsmodell für das delinquente Verhalten des Untersuchten bietet.

Anders als beispielsweise bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung (siehe auch Kapitel 21 in diesem Buch) existiert bislang jedoch keine Rechtsprechung für Prognosegutachten, die über die genannten inhaltlichen Vorgaben hinaus auch unmittelbar in die Methodik des Gutachters eingreift. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter Beteiligung mehrerer Bundesrichter hat jedoch «Mindestanforderungen für Prognosegutachten» im Strafrecht formuliert (Boetticher et al., 2007), die neben inhaltlichen auch methodische Anforderungen umfassen. Demnach «... verbietet sich eine abstrakte, allein auf statistische Wahrscheinlichkeiten gestützte Prognose» (ebd., S. 92). Gefordert ist vielmehr eine dezidierte Einzelfallbetrachtung mittels idiographischer Methodik, die in der Lage ist, die relevanten Zusammenhänge inhaltlich zu erklären, und allenfalls durch standardisierte Methoden ergänzt werden kann. Aber auch die Prognoseinhalte werden durch die Mindestanforderungen präzisiert und gegenüber den gesetzlichen Vorgaben weitergeführt. Demnach soll das Prognosegutachten nicht nur begründete Aussagen über die Wahrscheinlichkeit erneuter Delikte machen und sich zu Art, Häufigkeit und Schweregrad der zu erwartenden Taten äußern. Gefordert werden darüber hinaus auch Überlegungen über hypothetische zukünftige Entwicklungen, die das Risiko steigern könnten, sowie konkrete Vorschläge für ein in diesem Fall geeignetes Risikomanagement. Diese Anforderungen lassen sich mit bloßen statistischen Prognosemethoden sicherlich nicht erfüllen; sie erfordern vielmehr eine tatsächliche erklärende Rekonstruktion der im individuellen Fall deliktrelevanten Zusammenhänge.

23.1.3 Theoretische Grundlagen

23.1.3.1 Wissenschaftstheoretische Aspekte

Wie bei jeder Art von Prognose handelt es sich auch bei Kriminalprognosen letztlich um Anwendungen von Theorien auf konkrete Problemstellungen, in diesem Fall also um Anwendungen von Handlungs-, Verhaltens- oder Delinquenztheorien auf spezifische Fallkonstellationen bei Rechtsbrechern. Die Zuverlässigkeit der Vorhersage hängt damit zunächst von der Güte und Gültigkeit der verwendeten Theorie ab. Allerdings ergeben sich insofern Probleme, als keine allgemeingültige Einzeltheorie existiert, die in der Lage wäre, die Bandbreite strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen oder auch nur die in einem konkreten Einzelfall tat-

sächlich relevanten Einflussfaktoren auf Tatgenese und Tatdynamik hinreichend vollständig und präzise zu erklären. Die verfügbaren Theorien und Erklärungskonzepte beziehen sich vielmehr auf Teilaspekte und mehr oder weniger eingeschränkte Ausschnitte von Delinquenz. Sie betrachten das Phänomen zudem für gewöhnlich aus einer eingeschränkten Perspektive und betonen einseitig beispielsweise kriminogene Einstellungsmuster, soziale und situationale Einflüsse, Sozialisationserfahrungen oder andere Facetten.

Der Prognostiker kann sich insofern nicht auf die bloße Anwendung einer bereits verfügbaren Theorie im Sinne eines deduktiven Vorgehens beschränken, will er – den rechtlichen Anforderungen entsprechend – rückblickend die Handlungsdynamik eines Tatgeschehens hinsichtlich ihrer ursächlichen Zusammenhänge aufklären. Er muss vielmehr aus der Vielzahl der potentiell infrage kommenden Ansätze diejenigen Konzepte herausfiltern und zusammenstellen, die im vorliegenden Einzelfall relevant sind, und sie insbesondere in ein in sich schlüssiges Erklärungsmodell integrieren. Diese Aufgabe geht über eine bloße deduktive Theorieanwendung weit hinaus. Letztlich geht es darum, für das vorliegende Anlassdelikt (und ggf. relevante Vordelikte) eine spezifische Individualtheorie, die das Geschehen und ihre Hintergründe hinreichend erklärbar macht, für jeden Einzelfall erst zu entwickeln. Die Methoden, deren sich der Gutachter bedient, sollten in der Lage sein, ihn bei dieser anspruchsvollen Aufgabe zu unterstützen.

23.1.3.2 Verhaltenstheoretische Aspekte

Menschliches Verhalten resultiert bekanntermaßen nicht allein aus den individuellen Merkmalen einer Person, sondern realisiert sich immer auch vor dem Hintergrund äußerer situationaler Bedingungen und Anforderungen. Das Verhältnis personaler und situationaler Einflüsse kann freilich variieren. So gibt es Situationen mit hohem Anforderungsgehalt an ein bestimmtes Verhalten wie beispielsweise mündliche Prüfungen, in denen die meisten Menschen sich wohl redlich bemühen, die Fragen des Prüfers zu beantworten und nicht etwa über private Erlebnisse zu plaudern oder den Kleidungsstil des Prüfers zu kommentieren. Allerdings kann die individuelle Sensibilität für situationale Bedingungen und Anforderungen von Person zu Person variieren. So richten manche (etwa sozial unsichere) Menschen ihr Verhalten habituell sehr stark an vermeintlichen äußeren Erwartungen aus, während andere (etwa argwöhnische) Persönlichkeiten dazu neigen, unterschiedlichste Situationen sehr einseitig wahrzunehmen und zu interpretieren. Wieder andere Menschen mögen dazu tendieren, immer wieder bestimmte äußere Gegebenheiten und Gelegenheiten aktiv herzustellen und herbeizuführen.

Extreme personale oder situationale Einflüsse auf das Anlassatgeschehen stellen meist eine günstige Konstellation für Kriminalprognosen dar, die treffsicherere Verhaltenserwartungen erlauben als solche Sachverhalte, in denen sich personale und äußere Einflüsse die Waage halten. Stellt sich etwa das Anlassatgeschehen in der Rückschau als atypisches singuläres Verhalten in einer hochspezifischen Ausnahmesituation mit ungewöhnlichem Anforderungsgehalt dar, wie es beispielsweise bei manchen Beziehungsdelikten der Fall ist, wird die Erwartung erneuter vergleichbarer Taten eher gering sein. Demgegenüber wird die Prognose wiederholter Delikte bei einem stabil pädophil orientierten Mann, der in der Vergangenheit immer wieder Kinderspielplätze aufgesucht und dort spätere Opfer angesprochen hat, aufgrund der verfestigten personalen Besonderheiten vermutlich deutlich ungünstiger ausfallen – jedenfalls solange keine sehr guten Gründe die Annahme rechtfertigen, dass sich an dieser Risikodisposition nachhaltige Veränderungen ergeben haben.

Lässt sich hingegen in der rückblickenden Rekonstruktion der Anlassat(en) kein eindeutiges Überwiegen äußerer oder innerer Verhaltensbedingungen feststellen, sind Wiederholungstaten nur mehr mit zunehmenden Einschränkungen prognostizierbar, da sich die Vorhersage im Wesentlichen auf die personalen Verhaltensvoraussetzungen stützen muss und man zukünftige situationale Bedingungen allenfalls vage und auf Sichtweite abschätzen kann. Aufgrund der mit zunehmender zeitlicher Dauer immer schwieriger vorhersagbaren situationalen Entwicklungen ist die Zuverlässigkeit von Kriminalprognosen insoweit selbst im Idealfall

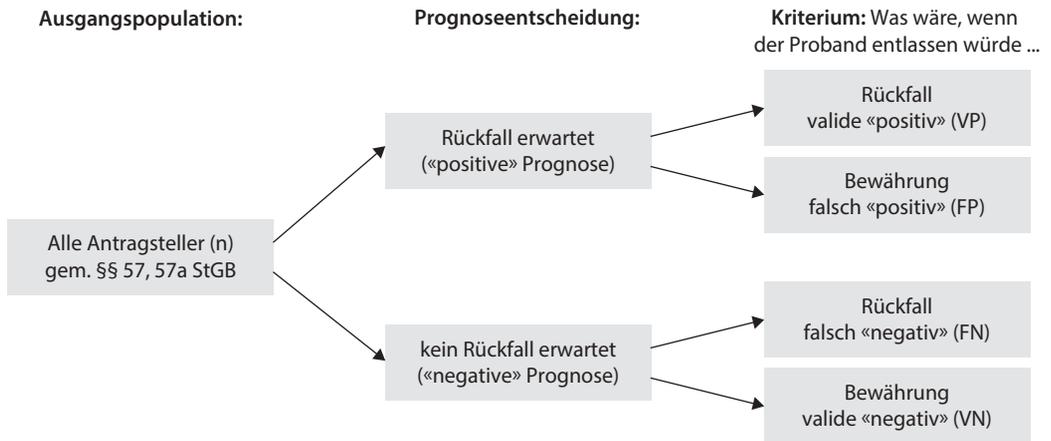
einer fehlerfrei erstellten Einschätzung mit Berücksichtigung aller relevanten personalen Risikofaktoren letztlich begrenzt. Ein Prognoseirrtum lässt sich von daher auch bei methodisch korrektem Vorgehen niemals ausschließen, er liegt in der Natur von Verhaltensprognosen. Prognoseirrtümer aufgrund nicht absehbarer äußerer Entwicklungen sollten daher nicht mit Prognosefehlern verwechselt werden, die durch fehlerhafte oder unvollständige Anwendung einer Prognosemethode entstehen und prinzipiell vermeidbar wären.

23.1.3.3 Entscheidungstheoretische Aspekte

Unter entscheidungstheoretischer Perspektive handelt es sich, da Prognoseirrtümer nicht auszuschließen sind, bei Rechtsentscheidungen auf der Grundlage von Kriminalprognosen um Entscheidungen unter Unsicherheit. Nun trifft die Entscheidung zwar letztlich der Rechtsanwender, der Sachverständige liefert ihm hierzu allerdings die unsicherheitsbehafteten Grundlagen. Er sollte darum mit den wesentlichen entscheidungstheoretischen Grundbegriffen und Gesetzmäßigkeiten vertraut sein und diese erforderlichenfalls auch vermitteln können.

Wesentliche Grundbegriffe sind zunächst die sogenannte Basisrate und die Selektionsrate (vgl. Abb. 23.1). Unter der Basisrate versteht man im Rahmen von Prognosen den theoretischen Anteil derjenigen Personen innerhalb der relevanten Population, für den das zu prognostizierende Ereignis eintreffen wird; bei Gewaltprognosen im Rahmen von Entlassungsentscheidungen im Strafvollzug beispielsweise ist das der Anteil der gefangenen Gewalttäter, der mit erneuten Gewalttaten rückfällig würde – und zwar sowohl die aufgrund eines Prognoseirrtums (falsch negative Prognose) rückfälligen Entlassenen als auch diejenigen korrekt nicht entlassenen Täter, die rückfällig geworden wären, wenn man sie entlassen hätte (valide positive Prognose). Es liegt auf der Hand, dass die Basisrate kriminalprognostischer Entscheidungen letztlich nicht bekannt ist; man kann sie nur grob auf der Grundlage von Rückfallstatistiken und Rückfallstudien schätzen (siehe Abschnitt 23.1.4). Unter der Selektionsrate versteht man auf der anderen Seite denjenigen Anteil aus der interessierenden Population, der als «positiv» (Täter ist gefährlich) eingeschätzt wird und aufgrund der nicht hinreichend günstigen Beurteilung im Vollzug verbleibt. Die Selektionsrate spiegelt also das Ergebnis der Risikoabwägung der Entscheidungsträger wider, und es ist naheliegend, dass hier sowohl prognostische Einschätzungen über die relevante Personengruppe als auch rechtliche und kriminalpolitische Vorgaben über das Ausmaß einzugehender Risiken einfließen.

Die Bedeutung von Basis- und Selektionsrate liegt nun darin, dass beide Größen die Prognosequalität und die Verteilung von Irrtumsrisiken beeinflussen – und zwar unabhängig von der Validität der Prognosemethode. Dabei lassen sich als Qualitätskriterien unterschiedliche Aspekte betrachten: zum Beispiel die Gesamttrefferquote (Anteil der insgesamt mit einer Prognosemethode korrekt eingeschätzten Fälle), die sogenannte Sensitivität (Anteil der korrekt identifizierten Rückfälligen an den tatsächlich Rückfälligen), die sogenannte Spezifität (Anteil der korrekt als nicht rückfällig eingeschätzten Fälle an den tatsächlich Nicht-rückfälligen) oder der sogenannte Selektionsquotient (Anteil der Rückfälligen an den tatsächlich als rückfällig eingeschätzten Personen). Nun lässt sich mathematisch zeigen (siehe hierzu z. B. Wiggins, 1973), dass der Qualitätsgewinn, den man durch den Einsatz valider Prognosemethoden erzielt, sowohl von der Basis- und der Selektionsrate als auch von der interessierenden Zielgröße abhängt. Besteht das Ziel nämlich darin, insgesamt möglichst viele korrekte Prognosen zu erzielen (hohe Gesamttrefferquote), so lohnt der Einsatz der Prognosemethode umso mehr, je mehr sich Basis- und Selektionsrate im mittleren Bereich bewegen. Der Gewinn gegenüber einer Zufallsentscheidung sinkt in dem Maß, wie sich die Größen den Randbereichen annähern. Besteht das Ziel hingegen darin, mit Hilfe der Prognose vor allem Rückfälle irrtümlich entlassener Täter zu vermeiden, so lohnt der Einsatz der Methode gerade bei sehr geringen Basisraten – freilich um den Preis hoher Quoten falsch-positiver Einschätzungen (Rechenbeispiele hierzu z. B. bei Kersting, 2003). Insofern ist die gelegentlich zu lesende Aussage, bei sehr geringer Basisrate (wie sie sehr schwere



Definitionen entscheidungstheoretischer Kennwerte (Auswahl):

Basisrate (BR):	$(VP+FN)/n$
Selektionsrate (SR):	$(VP+FP)/n$
Trefferquote (CF):	$(VP+VN)/n$
Fehlerquote (FF):	$(FP+FN)/n$
Sensitivität (TPR):	$VP/(VP+FN)$ bzw. $VP/n \cdot BR$
Spezifität (TNR):	$VN/(VN+FP)$ bzw. $VP/n \cdot (1-BR)$
positive predictive power (PPP):	$VP/(VP+FP)$ bzw. $VP/n \cdot SR$
negative predictive power (NPP):	$VN/(VN+FN)$ bzw. $VN/n \cdot (1-SR)$
Odds ratio:	$(VP \cdot VN)/(FP \cdot FN)$
relative improvement over chance:	$[CF-BR \cdot SR + (1-BR) \cdot (1-SR)] / [1- SR-BR -BR \cdot SR + (1-BR) \cdot (1-SR)]$

Quelle: aus Dahle, 2005

Abbildung 23.1: Ergebniskategorien dichotomer Prognoseentscheidungen (am Beispiel vorzeitiger Entlassung aus dem Strafvollzug) und hieraus abgeleitete entscheidungstheoretische Kennwerte.

Gewalttaten aufweisen) «lohne» sich der Einsatz valider Prognosemethoden nicht, nicht ganz korrekt; zumindest ist sie unvollständig. Das Risiko irrtümlicher Entlassungen lässt sich auch bei seltenen Ereignissen durch eine sachgerechte und valide Prognosemethode erheblich senken. Man sollte sich jedoch bewusst sein, dass seltene Ereignisse hohe Raten falsch-positiver Einschätzungen zur Folge haben – insbesondere auch dann, wenn man die Sicherheitsschwellen hoch ansetzt, die Selektionsrate dementsprechend nicht der geringen Basisrate entspricht und überproportional viele positive Einschätzungen (Täter ist gefährlich) mit eher geringen Rückfallquoten einhergehen (wie z. B. bei Sexualstraftätern).

23.1.4 Empirische Grundlagen

Ergebnisse aus empirischen Untersuchungen über Delinquenzursachen, häufigkeit und verlaufsformen sowie Erfahrungen mit Rückfälligkeit, Bewährung und Interventionseffekten bilden die Basis von Rückfallprognosen. Ohne die Bezugnahme auf erfahrungswissenschaftlich begründetes Wissen über Kriminalität und Rückfall wäre eine fundierte Prognose letztlich nicht möglich. Der Prognostiker sollte dabei nicht nur über die empirische Bewährung von Kriminaltheorien informiert sein, die er zur Erklärung des Anlasstat-

geschehens heranzieht. Er sollte auch eine Vorstellung von der Größenordnung von Rückfällen und von den Zusammenhängen verschiedener Merkmale mit Rückfälligkeit haben, um seine Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit auf eine fundierte Basis zu stellen.

23.1.4.1 Basisraten und empirische Rückfallquoten

Basisraten und Rückfallquoten können dem Prognosesachverständigen zunächst eine Grundvorstellung von der Größenordnung der Verhältnisse vermitteln, die er beurteilen soll, und stellen eine erste grobe Einschätzung der Ausgangswahrscheinlichkeit möglicher Rückfälle dar. Im Idealfall zieht er die Basisrate von Personen heran, die dem von ihm zu beurteilenden Einzelfall möglichst ähneln, etwa hinsichtlich Geschlecht, Altersgruppe, Art und Schwere des Anlassdelikts, der Vollzugsinstitution und der strafrechtlichen Vorbelastung. Es würde wenig Sinn ergeben, zur Prognose erneuter sexueller Übergriffe auf fremde Frauen bei einem einschlägig vorbestraften Täter auf Basisraten von Eigentumsdelinquenten oder ganz allgemein von Gefangenenpopulationen zurückzugreifen.

Da die Basisrate wie beschrieben eine theoretische Größe und nicht bekannt ist, wird man auf Statistiken und Studien zurückgreifen müssen, die die Rückfälligkeit vergleichbarer Personengruppen untersucht haben. Bei der Auswahl entsprechender Untersuchungen sollte man auf die Länge des Beobachtungszeitraumes, auf die Zusammensetzung der Stichprobe sowie auf die verwendeten Rückfallkriterien achten. Mitunter betrachten Studien nur einschlägige Rückfälle, was in Fällen polytroper Delinquenz zu erheblichen Verzerrungen führen kann. Nicht ganz unproblematisch sind auch ausländische Studien, da die Kriminalitäts- und Rückfallbelastung variieren und Unterschiede in der Verbrechensaufklärung und im Strafverfolgungssystem die Vergleichbarkeit einschränken können.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass empirische Rückfallquoten und Rückfallstatistiken Verzerrungen unterliegen, die dazu führen, dass die tatsächliche Basisrate systematisch unterschätzt wird. Ursachen hierfür liegen in der zeitlichen Begrenzung des Beobachtungszeitraums, wodurch spätere Delikte unbeachtet bleiben; auch können neue Straftaten unerkannt bleiben – zumal nur zweifelsfrei beweisbare Fälle verurteilt werden. Weiterhin verbringen Personen mit hohem Rückfallrisiko durchschnittlich längere Zeit im Freiheitsentzug und sind im Vergleich zu Niedrigrisikogruppen bei der Entlassung älter, was sich in einem durch Alterseffekte reduzierten Rückfallrisiko niederschlagen kann. In Fällen schwerer Anlassdelikte erfolgt eine (vorzeitige) Entlassung häufig ohnehin erst nach günstiger Legalprognose, so dass in die Rückfallstudien grundsätzlich überproportionale Anteile von Personen mit reduziertem Rückfallrisiko eingehen. Auch unbekannte Todesfälle im Beobachtungszeitraum tragen zur Unterschätzung der tatsächlichen Rückfallrate bei, da empirische Befunde die Annahme rechtfertigen, dass das Mortalitätsrisiko kriminogener Hochrisikogruppen gegenüber Niedrigrisikogruppen deutlich erhöht ist (vgl. Hartig, 2002; Laub & Vaillant, 2000).

Da sich die Größenordnung von Rückfallereignissen nur auf der Grundlage empirischer Erfahrungen begründbar einschätzen lässt, sollte man, trotz der genannten Einschränkungen, bei der Prognose auf die einschlägigen Statistiken (z. B. Jehle, Heinz & Sutterer, 2003) und Studien (Übersicht z. B. bei Groß, 2004) gleichwohl nicht verzichten. Man sollte sich indessen bewusst sein, dass die so ermittelten Zahlen günstigenfalls eine Schätzung der Untergrenze darstellen und die tatsächliche Basisrate vermutlich höher liegt.

23.1.4.2 Tat-, Täter- und Situationsmerkmale und Rückfälligkeit

Nach Einschätzung der ungefähren Ausgangswahrscheinlichkeit der zu prognostizierenden Ereignisse stellt sich die Frage nach etwaigen individuellen Besonderheiten des Falles, die das statistisch durchschnittliche Rückfallrisiko modifizieren könnten, also eine gegenüber dem Ausgangsrisiko erhöhte oder reduzierte Rückfallwahrscheinlichkeit nahelegen. Auch darüber existieren vielfältige Untersuchungen, die der Frage nach Tat- und Tätermerkmalen im Zusammenhang mit Rückfälligkeit oder Straffreiheit nachgegangen sind.

Inzwischen liegen auch Meta-Analysen vor, die eine große Anzahl von Primärstudien gesichtet und zusammengefasst haben (für erwachsene Straftäter: z. B. Gendreau, Little & Goggin, 1996; für jugendliche Täter: z. B. Cottle, Lee & Heilbrun, 2001; für psychisch gestörte Gewalttäter: z. B. Bonta, Law & Hanson, 1998; für Sexualstraftäter: z. B. Hanson & Morton-Bourgon, 2004). Diesen Arbeiten sind Merkmale zu entnehmen, die sich über zahlreiche Studien hinweg als stabile Einflussfaktoren erwiesen haben, und sie enthalten zudem Schätzungen der Effektstärken einzelner Merkmale, die die Größenordnung des Zusammenhanges mit Rückfälligkeit bestimmen.

Untersucht wurden sowohl statische, also prinzipiell unveränderbare Rückfallprädiktoren (z. B. Geschlecht oder die kriminelle Vorgeschichte) als auch dynamische Prädiktoren, die als potentiell veränderbar gelten und Ansatzpunkte therapeutischer Bemühungen sein könnten. Es zeigte sich, dass beide Arten von Variablen die Rückfallrisiken beeinflussen, woraus man folgern kann, dass sich eine ungünstige Prognose durch die gezielte Veränderung dynamischer Risikofaktoren durchaus verbessern lässt. Untersucht wurden auch Schutzfaktoren, die mit reduzierten Rückfallrisiken zusammenhängen; hier erscheint die empirische Befundlage jedoch derzeit noch eingeschränkter und heterogener. Vier Merkmalsbereiche haben sich indessen über viele empirische Arbeiten und Meta-Analysen hinweg als regelmäßig sehr hoch mit Rückfalldelinquenz korrelierend erwiesen und sind unter dem Begriff der *Big Four* in die Literatur eingegangen (Andrews & Bonta, 2010). Dies sind Merkmale einer dissozialen Persönlichkeit, eine Vorgeschichte antisozialen und delinquenten Verhaltens, antisoziale Kognitionen und Einstellungen sowie ein antisoziales Umfeld. Als wichtig erwiesen haben sich in vielen Studien darüber hinaus bei vielen Tätergruppen auch kumulierende familiäre Probleme, Probleme in Schule und Beruf, ein unstrukturiertes Freizeitverhalten und ein problematischer Umgang mit Suchtmitteln. Gemeinsam mit den *Big Four* werden diese Faktoren daher auch die *Central Eight* genannt (Andrews & Bonta, 2010). Bei spezifischen Tätergruppen kommen indessen weitere Faktoren hinzu, wie etwa Merkmale sexueller Devianz und die sexuelle Kriminalbiographie bei Sexualstraftätern, Suchtmittelmissbrauch bei bestimmten Gewalttätern, spezifische psychopathologische Auffälligkeiten bei psychisch gestörten Tätern und Merkmale psychopathischer Persönlichkeiten im Sinne des Persönlichkeitskonstrukts der *Psychopathy* von Hare (1991).

Zusammengefasst kann der Prognostiker also auf einen vergleichsweise großen empirischen Erfahrungsschatz zurückgreifen und Hinweise darüber gewinnen, ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Häufung einschlägig bekannter Risikofaktoren vorliegt oder ob Schutzfaktoren erkennbar sind. Er sollte sich jedoch bewusst sein, dass die empirischen Faktoren zunächst statistische Durchschnittserfahrungen widerspiegeln, die im Einzelfall nicht notwendigerweise von Belang sein müssen und die spezifischen Hintergründe und Motive der Anlass- oder Rückfalltaten nicht aus sich heraus erklären können. Sie liefern jedoch gegenüber der bloßen Basisrate von Rückfällen wichtige Präzisierungen der Ausgangswahrscheinlichkeit, auf der sich der Proband nach Maßgabe empirischen Erfahrungswissens bewegt. Schon aus diesem Grund sollte man hierauf nicht verzichten. Eine systematische und zeitökonomische Möglichkeit, die für den Einzelfall relevanten empirisch gesicherten Befunde nutzbar zu machen, bietet der Rückgriff auf standardisierte Prognoseinstrumente, die letztlich eine Aufbereitung und Zusammenstellung empirisch belegter Rückfallprädiktoren darstellen. Diese Instrumente werden im Abschnitt 23.2 über die Prognosemethoden näher beschrieben.

23.1.4.3 Lebensalter und Rückfälligkeit

Dass die Wahrscheinlichkeit für Delinquenz mit dem Lebensalter zusammenhängt und Kriminalitäts- und Rückfallrisiken in unterschiedlichen Lebensphasen variieren, gilt als einer der am besten belegten Befunde der Delinquenzforschung. Die vielfach reproduzierte Alters-Kriminalitäts-Kurve mit ihrer charakteristischen rechtsschiefen und eingipfligen Form zeigt eine steile Zunahme krimineller Handlungen im Jugendalter mit dem Gipfel in der Altersgruppe der Heranwachsenden. Danach nimmt die Anzahl der Delikte in

der beobachteten Population rasch ab; vom 35. Lebensjahr an fällt die Kurve dann flacher ab. Aus der kriminologischen Längsschnittforschung hat sich zudem ergeben, dass offenbar ein relativ kleiner Teil der Straftäter für einen überproportional großen Anteil der begangenen Straftaten verantwortlich ist (z. B. Stelly & Thomas, 2001; siehe auch Kapitel 2 in diesem Buch).

Darüber hinaus haben Längsschnittuntersuchungen gezeigt, dass es offensichtlich verschiedene Entwicklungspfade und Verlaufsvarianten delinquenter Täterkarrieren gibt, zum Beispiel Tätergruppen mit ausschließlich auf die Jugend und Adoleszenz begrenzten kriminellen Aktivitäten und solche, die ihre kriminelle Karriere im Erwachsenenalter fortsetzen und verstärken (Moffitt, 1993; siehe auch Kapitel 3 in diesem Buch). Auch für das Erwachsenenalter ließen sich unterschiedliche Entwicklungsverläufe identifizieren, die zudem mögliche Wendepunkte in unterschiedlichen Lebensphasen nahelegen (z. B. Dahle, 2001; Schneider, 2008). Aus der Erkenntnis unterschiedlicher Entwicklungsverläufe lässt sich die Vermutung ableiten, dass der Einfluss der im vorangegangenen Abschnitt besprochenen Rückfallprädiktoren möglicherweise nicht in jeder Lebensphase gleichermaßen relevant ist und zumindest einige Faktoren in Abhängigkeit von Alter und Lebensphase unterschiedlich wirken. Vorliegende empirische Befunde zur Altersabhängigkeit von Schutz- und Rückfallprädiktoren beschränken sich derzeit jedoch überwiegend auf jüngere Altersgruppen, während für spätere Lebensabschnitte die empirische Befundlage derzeit noch defizitär ist.

23.1.4.4 Behandlungseffekte

Auch eine gezielte Straftäterbehandlung kann das Rückfallrisiko beeinflussen. Der grundsätzlich zu erwartende spezialpräventive Effekt wurde empirisch vergleichsweise umfangreich untersucht (siehe Kapitel 28 in diesem Buch). Vorliegende Meta-Analysen (z. B. Lösel, 2003) sprechen für moderate, aber stabile Behandlungseffekte im Sinne einer durchschnittlich um rund 10 % verringerten Rückfallquote behandelter Straftäter im Vergleich zu unbehandelten Tätergruppen, wobei sich die Effizienz durch die Fokussierung auf tatsächlich rückfallgefährdete Täter und durch Anwendung gezielter und auf die speziellen Bedürfnisse und Besonderheiten der Täter abgestimmter Behandlungsprogramme aber offenbar steigern lässt (vgl. Andrews & Bonta, 2007, 2010). Ein auch gegenüber unbehandelten Kontrollgruppen erhöhtes Rückfallrisiko zeigten hingegen diejenigen Täter, bei denen die Behandlung aus disziplinarischen oder motivationalen Gründen abgebrochen wurde (z. B. Dünkel & Geng, 2003), und auch bestimmte Tätergruppen, wie zum Beispiel die Hochrisikogruppe der bereits erwähnten *Psychopaths*, scheinen durch die derzeit verfügbaren Behandlungsmethoden nur schwer zu beeinflussen (z. B. Dahle & Haase, 2008).

23.2 Methodische Ansätze

Grundsätzlich lassen sich bei der Prognoseerstellung zwei methodische Zugänge unterscheiden. Nomothetische (statistische, aktuarische, kriteriologische) Methoden zeichnen sich durch strikte Bezugnahme auf empirische Evidenz sowie durch ein weitgehend regelgeleitetes Vorgehen aus, das die Auswahl und Erfassung der benötigten Informationen ebenso steuert wie die Verknüpfung der so gewonnenen Daten zu einem prognostischen Urteil. Idiographische (klinische, explanative) Prognosen gehen demgegenüber zwar ebenfalls nach Regeln vor (im Gegensatz zu einem bloß intuitiven, mithin unwissenschaftlichen Vorgehen), orientieren sich aber bei der Auswahl und Verknüpfung diagnostischer Daten zunächst an den jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalls. Es handelt sich daher eher um allgemeine Leitlinien, Prinzipien und Zielvorgaben, die den diagnostischen Beurteilungsprozess steuern und transparent machen sollen.

Neben diesen Grundvarianten existieren weitere methodische Ansätze, die sich nicht eindeutig dem nomothetischen oder idiographischen Vorgehen zuordnen lassen, sondern eine Brücke zwischen den Vari-

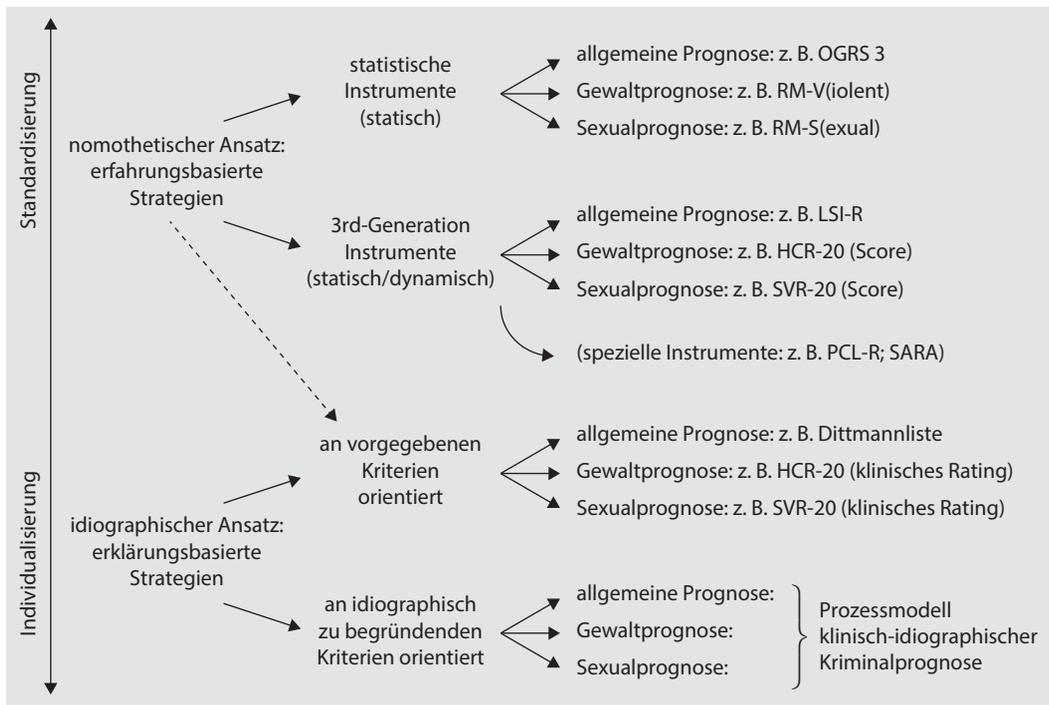


Abbildung 23.2: Methodische Strategien und Beispiele eingeführter Instrumente für die Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose bei Rechtsbrechern.

anten zu schlagen versuchen. Praktisch bedeutsam sind dabei vor allem sogenannte Kriterienkataloge, wie zum Beispiel die *Dittmannliste* (Dittmann, 2000), in denen oft umfangreiche Sammlungen empirisch mehr oder weniger bewährter (teilweise aber auch nur klinisch plausibler) Risiko- und Schutzmerkmale zusammengestellt wurden. Im Unterschied zum aktuarischen Ansatz werden die Merkmale aber hier nicht zu einer quantifizierten Prognoseeinschätzung verrechnet, sondern sollen die individuelle Fallbeurteilung ergänzen und strukturieren. Ziel ist es, den Prognostiker darin zu unterstützen, bei seiner komplexen idiographischen Einschätzung keine wesentlichen Aspekte zu übersehen.

Die verschiedenen methodischen Wege zu wissenschaftlich begründbaren kriminalprognostischen Einschätzungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer erkenntnistheoretischen Zugänge und damit einhergehend hinsichtlich ihrer Standardisierung, ihrer empirischen Fundierung und ihrer Fähigkeit, fallspezifische Besonderheiten in die Beurteilung einfließen zu lassen. Damit weisen die Methoden spezifische Stärken und Schwächen auf, auf die im Folgenden näher eingegangen wird. Zuvor gibt Abbildung 23.2 aber noch einmal eine Übersicht über die methodischen Zugänge und benennt einige Beispiele spezifischer Instrumente und Methoden.

Instrumentenbeispiele:

- *OGRS 3: Offender Group Reconviction Scale Version 3* (NOMS, 2008)
- *RM-V: Risk-Matrix-2000 (Skala: Violence)* (Thornton et al., 2003)
- *RM-S: Risk-Matrix-2000 (Skala: Sexual)* (Thornton et al., 2003)
- *LSI-R: Level of Service Inventory - Revised* (Andrews & Bonta, 1995)

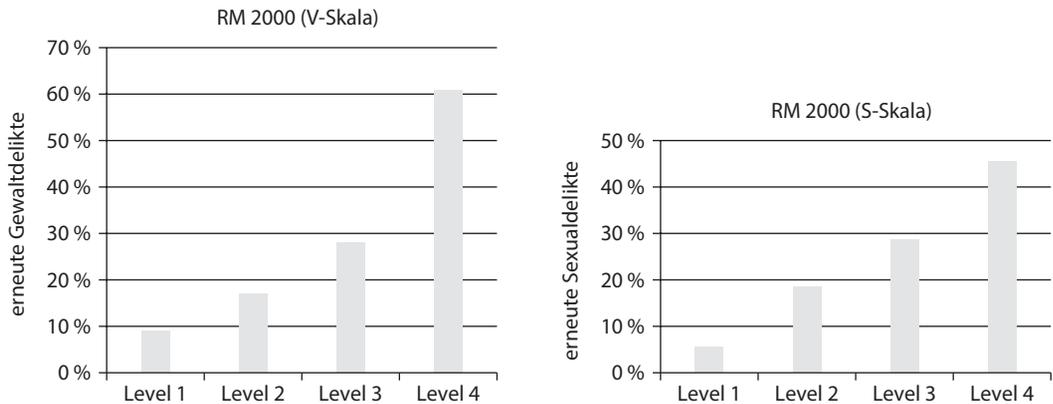
- *HCR-20: Historical-Clinical-Risk Schema-20* (Webster, Douglas, Eaves & Hart, 1997; deutsche Version: Müller-Isberner, Jöckel & Cabeza, 1998)
- *SVR-20: Sexual Violence Risk Schema-20* (Boer, Hart, Kropp & Webster, 1997; deutsche Version: Müller-Isberner, Cabeza & Eucker, 2000)
- *PCL-R: Psychopathy Checklist - Revised* (Hare, 1991)
- *SARA: Spousal Assault Risk Assessment* (Kropp, Hart, Webster & Eaves, 1995)
- *Dittmannliste* (Dittmann, 2000)
- *Prozessmodell klinisch-idiographischer Urteilsbildung zur Kriminalprognose* (Dahle, 2000)

23.2.1 Statistisch-nomothetische Kriminalprognose

Standardisierte Prognoseinstrumente enthalten systematische, mehr oder weniger umfangreiche Zusammenstellungen personen- oder tatbezogener Merkmale, die in empirischen Untersuchungen möglichst hohe korrelative Zusammenhänge mit Rückfalldelinquenz gezeigt haben (siehe Abschnitt 23.1.4). Den Verfahren liegt also die Annahme zugrunde, dass diese Merkmale geeignet sind, für vergleichbare Personengruppen zukünftige Rückfälle vorherzusagen. Sie sind gewöhnlich hochstrukturiert, da sowohl die Auswahl der benötigten Informationen und die Art ihrer Erfassung als auch deren Verknüpfung zu einem prognostischen Urteil vorgegeben sind. Einige Verfahren basieren auf subtilen mathematischen Algorithmen, die unmittelbar zu einer Schätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit verrechnet werden. Die meisten beschränken sich jedoch auf einfache Summen der im Einzelfall festgestellten Risiko- und Schutzmerkmale, die allenfalls nach Maßgabe der Größenordnung ihrer statistischen Zusammenhänge mit Rückfälligkeit oder nach dem individuellen Ausprägungsgrad grob gewichtet werden. Berechnet wird dann jedoch ein Gesamtscore, anhand dessen man den untersuchten Probanden einer Teilgruppe der Normstichprobe mit vergleichbarem Summenscore zuordnet. Die bekannte Rückfallquote dieser Teilstichprobe wird dann als individuelle Rückfallwahrscheinlichkeit interpretiert.

Die Instrumente lassen sich grob in Verfahren der sogenannten «zweiten» und «dritten» Generation unterteilen (Andrews & Bonta, 2010). Die zuerst genannten Instrumente stellen dabei einen rein statistischen Ansatz dar, basieren zumeist auf einer überschaubaren Anzahl einfacher und überwiegend statischer Merkmale – oft nur dem Alter, dem Geschlecht, der Anlasstat und einigen Merkmalen der strafrechtlichen Vorgeschichte – und sind daher mit wenig Aufwand einsetzbar. Ein Beispiel stellen die *Risk Matrices 2000* dar (RM 2000; Thornton et al., 2003), die mit nur drei Variablen (Alter, Anzahl gewalttätiger Vordelikte und Vorgeschichte mit Einbruchdiebstahl) gewalttätige Rückfälle und mit immerhin sieben Variablen (Alter, sexuelle und anderweitige Vordelikte, männliche und fremde Opfer, Familienstatus und Sexualdelikte ohne Körperkontakt) Sexualdelikte im Rückfall einschätzen wollen. Trotz ihrer relativen Einfachheit erzielen die statistischen Verfahren eine teilweise recht beachtliche Vorhersagegüte, die nicht selten zwischen $r = .30$ und $.40$ liegt (Überblick bei Dahle, Schneider & Ziethen, 2007; Rettenberger & von Franqué, 2013); vor allem erreichen sie oftmals eine überraschende Differenzierung der Rückfälligkeit zwischen den jeweiligen Risikogruppen. Abbildung 23.3 zeigt beispielhaft die Rückfallraten erneuter Gewalt und Sexualdelikte, die sich in einer deutschen Studie an Sexual- und Gewaltstraftätern für einen rund 9jährigen Beobachtungszeitraum nach Haftentlassung mit den beiden Skalen der *RM 2000* ergaben (vgl. Dahle, Schneider & Ziethen, 2008).

Die konzeptuell moderneren Verfahren der «dritten Generation» basieren – außer auf empirischer Evidenz – teilweise auch auf theoretischen Modellvorstellungen über die Hintergründe von Kriminalität und Rückfall. Vor allem aber beziehen sie neben statischen auch dynamische Rückfallprädiktoren ein, wie zum Beispiel kriminogene Einstellungen, psychopathologische Aspekte, Ansprechbarkeit auf Behandlung oder



Quelle: aus Dahle et al., 2008

Abbildung 23.3: Rückfallquoten erneuter Gewaltdelikte (linke Graphik) und erneuter Sexualdelikte (rechte Graphik) in den Risikogruppen der Risk-Matrix 2000 (RM 2000; Thornton et al., 2003) bei Stichproben von N = 221 Gewalt- und N = 111 Sexualsträtfätern innerhalb von 8 bis 11 Jahren nach Haftentlassung.

soziale Bindungen. Hierdurch steigen die Anforderungen an die Datenbasis und an die Qualifikation des Anwenders beträchtlich; erforderlich sind zum einen eine sorgfältige multimethodale Untersuchung des Probanden und zum anderen eine fundierte psychodiagnostische Ausbildung des Untersuchers mit spezifischer Einarbeitung in das jeweilige Verfahren. Auf internationaler Ebene bilden diese Instrumente seit Jahren den Schwerpunkt methodischer Entwicklungen zur Kriminalprognose; entsprechend vielfältig ist die Auswahl der mittlerweile zur Verfügung stehenden Verfahren. Neben Instrumenten zum sogenannten *Risk-Needs-Assessment*, die neben der prognostischen Risikoeinschätzung (*risk*) auch inhaltliche Ansatzpunkte für spezialpräventive Behandlungsmaßnahmen (*needs*) identifizieren sollen, wurden spezielle Instrumente zur Gewaltrückfallprognose, zur Vorhersage von Rückfällen bei Sexualdelinquenz, Verfahren speziell für jugendliche Rechtsbrecher und vieles mehr entwickelt (Übersicht bei Dahle et al., 2007).

Ein bekannter Vertreter der zuerst genannten *Risk-Needs-Assessment*-Verfahren ist das *Level of Service Inventory - Revised (LSIR; Andrews & Bonta, 1995)*, das sich in vielen Untersuchungen als valides Verfahren gezeigt hat. Es wurde an unselektierten Strafgefangenenpopulationen entwickelt, basiert auf einer kognitiv-behavioralen Theorie kriminellen Verhaltens und wurde in mittlerweile mehreren Meta-Analysen als vorhersagestarker Prädiktor identifiziert (z. B. Gendreau et al., 1996). Das *LSIR* besteht aus 54 Items, die zehn potentiellen Risikobereichen – darunter den *Central Eight* (siehe Abschnitt 23.1.4.2) – zugeordnet sind (strafrechtliche Vorgeschichte, Leistung und Leistungsmotivation, Finanzen, Familie, Wohnen, Freizeit, soziale Einbettung, Suchtmittel, psychische Probleme und Einstellungen). Die Kodierung erfolgt bei statischen Variablen dichotom, bei den dynamischen Faktoren auf einer vierstufigen Ratingskala. Die einzelnen Werte können bereichsspezifisch und zu einem Gesamtscore verrechnet werden, der die allgemeine Tendenz des Probanden zum (strafrechtsbedeutsamen) Normübertritt erfassen soll. Für das Verfahren liegt mittlerweile eine ins Deutsche übersetzte und adaptierte Version mit eigener deutscher Normierung vor (Dahle, Harwardt & Schneider-Njepel, 2012).

Trotz ungleich komplexeren Aufwands zeigen die Instrumente der dritten Generation gegenüber den rein statistischen Verfahren in Validierungsstudien jedoch kaum oder nur geringfügig höhere prognostische Güterwerte. Auch sie liegen meist in Größenordnungen zwischen $r = .30$ und $.40$ bzw. zwischen

AUC¹ = .67 und .75 (vgl. Dahle et al., 2012). Studien zeigten allerdings auch, dass die Instrumente der zweiten und dritten Generation zwar vergleichbare Größenordnungen der Gütwerte ihrer Prognosen ergaben, gleichwohl aber offenbar unterschiedliche Beiträge zur Prognose liefern. Regressionsanalytisch ergaben die komplexen Verfahren in Ergänzung zu den rein statistischen Prognosen jedenfalls stets einen messbaren Zugewinn an Prognosegüte (Dahle et al., 2008).

Bewertet man die nomothetischen Prognosemethoden zusammenfassend, so liegen Vorteile zunächst in ihrer Standardisierung, die eine hohe Objektivität und somit Schutz vor menschlichen Urteilsfehlern verspricht. Die Beurteilungen werden hierdurch zudem transparent und überprüfbar, und es liegen Erfahrungswerte ihrer Zuverlässigkeit vor. In die Beurteilung fließt ferner systematisch empirisch gesichertes Wissen über Rückfälligkeit und Einflussfaktoren ein, und nicht zuletzt besteht die Möglichkeit, auch die Irrtumswahrscheinlichkeit der Prognose abzuschätzen. Dies sind viele Gründe, die Verfahren im Rahmen prognostischer Beurteilungen zu nutzen.

Der nomothetische Ansatz weist jedoch auch – letztlich methodenimmanente – Schwächen auf. Ein zentrales statistisches Problem ist zum Beispiel der Umstand, dass die auf Summenbildung multipler Risikofaktoren fußenden Schätzwerte bei hinreichend großen Fallzahlen dazu tendieren, die Form einer Normalverteilung anzunehmen. Ein recht großer Anteil von Probanden erzielt somit einen mittleren Gesamtwert mit entsprechend «durchschnittlicher» Rückfallprognose. So besteht bei Anwendung der Verfahren eine hohe Grundwahrscheinlichkeit, dass der gegenüber der Kenntnis der bloßen Basisrate erzielbare Erkenntniszuwachs gering sein wird. Eindeutige Prognosen sind hingegen nur in den eher seltenen Fällen ausgeprägt niedriger oder hoher Gesamtscores möglich. Ein weiteres wichtiges Problem besteht darin, dass auch die modernen Instrumente der dritten Generation trotz Berücksichtigung dynamischer Faktoren den statischen Bereich der Vorgeschichte stark gewichten, weil aus der empirischen Optik der Verfahren der stärkste Prädiktor zukünftigen Verhaltens eben das vergangene Verhalten ist. Im *LSIR* betreffen zum Beispiel zehn der 54 Items die strafrechtliche Vorgeschichte, aber auch der Leistungs- (10 Items) und der Suchtbereich (9 Items) werden weitgehend lebenszeitbezogen und mithin statisch erfasst. Personen mit einer entsprechend belasteten Biographie haben somit keine Chance mehr, mit diesen Instrumenten je eine günstige Prognose zu erzielen; bei optimaler Entwicklung gelangen sie allenfalls in mittlere Bereiche. Bei Fragestellungen nach der nachhaltigen Änderung einer ehemals ausgeprägt ungünstigen Prognose – wie sie sich zum Beispiel regelhaft bei der Frage nach der Aussetzbarkeit einer Sicherungsverwahrung stellt – stoßen aktuarische Instrumente daher an Grenzen. Sie sind auch hier prinzipiell anwendbar, bedürfen dann aber einer sorgfältig modifizierten Interpretation der Ergebnisse unter Abwägung statischer und dynamischer Faktoren und verlieren insoweit etwas von ihrem Charme einer streng regelgeleiteten Methodik. Die blind schematische Feststellung eines nunmehr durchschnittlichen Rückfallrisikos wird den Rechtsanwender bei dieser potentiell hochgefährlichen Klientel indessen kaum veranlassen, eine Bewährungsentlassung zu verantworten.

Die wichtigste Begrenzung statistisch-aktuarischer Prognosemethoden besteht allerdings darin, dass zumindest hierzulande eine allein hierauf basierende Einschätzung den rechtlichen Vorgaben nicht genügt. Wie eingangs erörtert, müssen Kriminalprognosen auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls zuge-

1 AUC - *area under curve*: ein mittlerweile bei Prognoseinstrumenten gebräuchliches Flächenmaß aus der ROC-Analyse, das den Zugewinn korrekt identifizierter Rückfälle («valide Positive») gegenüber dem Zufall über den gesamten Messbereich einer (Prognose)Skala ausdrückt. Er ist unabhängig von der Basisrate und kann theoretisch zwischen 0 und 1, praktisch jedoch eher zwischen .5 und 1, variieren, wobei ein Wert um .5 einer Zufallszuordnung entspricht (auf jeden valide Positiven kommt statistisch ein falsch Positiver). Er lässt sich interpretieren als diejenige Wahrscheinlichkeit, dass eine zufällig ausgewählte rückfällige Person auf der analysierten Skala einen höheren Wert aufweist als eine zufällig ausgewählte nicht rückfällige Person. Werte von AUC > .70 gelten nach allgemeinen Standards für Prognoseinstrumente als gute Werte, Werte zwischen .65 und .70 noch als moderat.

schnitten sein und ein individuelles Erklärungsmodell der Straffälligkeit des Untersuchten bieten. Diesem Anspruch können Methoden, die genuin auf Empirie und Statistik bauen, nicht gerecht werden.

23.2.2 Klinisch-idiographische Kriminalprognose

Der klinisch-idiographische Prognoseansatz orientiert sich zunächst nicht an Empirie und statistischen Zusammenhängen, sondern versucht, aus der sorgfältigen Rekonstruktion der Entwicklungen des Einzelfalls die im vorliegenden Fall relevanten Zusammenhänge zu ergründen. Vom Grundsatz her wird damit zunächst der rechtlichen Forderung nach einer streng auf den Einzelfall und seiner Besonderheiten fußenden Beurteilung Rechnung getragen. Da der Ansatz einen von vornherein feststehenden «äußeren» Katalog an Beurteilungskriterien ausschließt, ist es das Ziel idiographischer Methodenentwicklungen, Modelle und Strategien zu beschreiben, die (1.) den erforderlichen Urteilsbildungsprozess steuern und damit transparenter gestalten, die (2.) gewährleisten, dass die rechtlich gebotenen inhaltlichen Grundlagen systematisch in die Beurteilung einfließen und die schließlich (3.) Möglichkeiten bereithalten, die Qualität und Vollständigkeit der Prognose zu kontrollieren.

Ältere Konzepte beschränkten sich in ihren methodischen Handreichungen allerdings weitgehend auf die Benennung von Themenbereichen, mit denen sich der Prognostiker bei der Fallbeurteilung auseinandersetzen sollte; diese Themen sind mittlerweile in die eingangs skizzierte Rechtsprechung über die inhaltlichen Anforderungen an Kriminalprognosen eingeflossen. Der lange Zeit wohl verbreiteteste Ansatz war das Modell der «Dimensionen der klinischen Prognose kriminellen Verhaltens» von Rasch (1986), das die Prognosefrage in vier Teilaspekte zerlegt, die der Prognostiker in jedem Einzelfall berücksichtigen soll. Hierbei handelt es sich um Analysen (1.) der bekannten Kriminalität und der Auslösetat(en), (2.) des aktuellen Persönlichkeitsquerschnitts und gegebenenfalls des aktuellen Krankheitszustandes, (3.) der Zwischenanamnese bzw. der Entwicklung während des Freiheitsentzuges sowie (4.) der Zukunftsperspektiven und Außenorientierungen der untersuchten Person. Ein ähnliches Konzept hat Nedopil (1986) auf der Grundlage von Expertenbefragungen entwickelt; die vier Teilaspekte heißen hier: «Ausgangsdelikt», «prädeliktische Persönlichkeit», «postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung» und «sozialer Empfangsraum». Beide Autoren haben ihren Dimensionen jeweils eine Anzahl von Merkmalen zugeordnet, die für eine eher günstige oder eher ungünstige Prognose sprechen sollen; beide Autoren betonen aber, dass es hierbei nur um Konkretisierungen und nicht um den Versuch einer systematischen Checkliste geht. Kernanliegen war es vielmehr, durch die Untergliederung der prognostischen Globalfrage in weitgehend abgrenzbare Teilschritte den erforderlichen Beurteilungsprozess handhabbarer, übersichtlicher und damit transparenter zu gestalten und eine gewisse Mindestbreite an Themenbereichen als Beurteilungsgrundlage zu gewährleisten. Allerdings bleibt das Ausmaß methodischer Orientierungshilfen begrenzt. Als fehlerhaft bzw. ungenügend wären letztlich nur solche Prognosen anzusehen, die bei der Befunderhebung einen der geforderten Bereiche gänzlich aussparen. Unbefriedigend ist es zudem, dass die einzelnen Dimensionen weitgehend unverbunden nebeneinanderstehen und weder methodische noch inhaltliche noch theoretische Bezüge zueinander aufweisen. Die Art ihrer Verknüpfung innerhalb des prognostischen Urteilsbildungsprozesses und der Weg zu einer abschließenden Gesamtbeurteilung bleiben also offen. Empirische Studien, die gleichwohl die Güte der mittels des dimensional-idiographischen Ansatzes erstellten Prognosen untersucht hätten, liegen indessen bislang nicht vor.

Auf seiner Grundlage wurde jedoch das *allgemeine Prozessmodell klinisch-idiographischer Urteilsbildung* entwickelt (Dahle, 1997, 2005), das den Anspruch erhebt, bei der idiographischen Beurteilung der individuellen Rückfallwahrscheinlichkeit von Rechtsbrechern ein allgemeines (also nicht auf bestimmte Tätergruppen beschränktes) Vorgehen zu beschreiben. Es versucht, die skizzierten Grenzen der dimensional Modelle dadurch zu überwinden, dass es eine logisch stringente Abfolge diagnostischer Teilaufgaben for-

muliert, die Bezüge zwischen den einzelnen Teilschritten beschreibt und eine abschließende Verknüpfung und Synthese der Befunde der einzelnen Teilschritte vornimmt.

Auch das Prozessmodell enthält die vier Teilschritte des dimensionalen Ansatzes, ordnet sie jedoch zunächst in eine andere Abfolge. Erste und zentrale Aufgabe des Prognostikers ist demnach die genaue und mehrdimensionale Rekonstruktion der biographischen und delinquenten Entwicklung des Täters. Es geht also darum, auf der Grundlage umfangreichen Aktenwissens und ergänzt durch die biographischen Angaben des Probanden seine Persönlichkeitsentwicklung in ihren jeweiligen psychosozialen Bezügen herauszuarbeiten und hierbei seine spezifischen Verhaltensmuster, Denkgewohnheiten, Handlungskompetenzen und defizite sowie überdauernden Bedürfnisse zu erkennen, die Entwicklung etwaiger psychischer Störungen und anderer relevanter Krankheiten nachzuzeichnen und – vor allem – seine strafrechtliche Vorgeschichte in ihrer jeweiligen soziobiographischen Einbettung zu rekonstruieren und zu verstehen. Auf dieser Grundlage und der genauen Kenntnis der Lebenssituation des Täters im Tatzeitraum sowie der spezifischen Situation zum Tatzeitpunkt lässt sich der Hergang der Anlasstat(en) analysieren, um ihn hinsichtlich seiner Dynamik und Ursachen aufzuklären. Aufgabe ist es dabei, auf den Einzelfall zugeschnittene individuelle Hypothesen über die Ursachen der delinquenten Entwicklung zu begründen und auf die Anlasstat zu beziehen und diese Hypothesen auf ein möglichst breites Fundament belegbarer Fakten aus der Biographie und aus den Kenntnissen über Tatgenese und Tatablauf zu stützen. Es handelt sich mithin um die maßgeschneiderte Begründung einer kriminalpsychologischen Individualtheorie dieses Täters, aus der sich dann seine spezifischen personalen Merkmale herausarbeiten lassen, die für das Geschehen bedeutsam waren (also seiner «in der Tat zutage getretenen Gefährlichkeit» entsprechend § 454 StPO), sowie die situationalen Rahmenbedingungen, die diese Merkmale in der Anlasstat sich entfalten ließen.

Die Aufgabe stellt erhebliche Anforderungen an den Prognostiker, der sich nicht einfach an vorgegebenen Kriterien abarbeiten kann, sondern die für den Einzelfall relevanten Bezüge erst individuell erkennen, herausarbeiten und integrieren muss. Zur Kontrolle, ob er sich bei dieser komplexen Aufgabe nicht einseitig auf bestimmte Hypothesen konzentriert und dabei Wesentliches aus dem Auge verloren hat, lassen sich allerdings Hilfsmittel heranziehen. Bereits an früherer Stelle wurde darauf hingewiesen, dass die komplexen Prognoseinstrumente der dritten Generation nicht nur bloße numerische Einschätzungen liefern, sondern potentiell bedeutsame Risikomerkmale benennen, die empirisch belegt mit Rückfälligkeit zusammenhängen können und zum Teil zudem theoretisch fundiert sind. Zur Prüfung der Vollständigkeit des individuellen Erklärungsmodells lassen sich die im vorliegenden Fall relevanten Faktoren somit durchaus heranziehen; freilich sind sie im Kontext der idiographischen Fallbeurteilung dann hinsichtlich ihrer tatsächlichen individuellen kriminogenen Bedeutung einzeln zu hinterfragen und aufzuklären. Zum gleichen Zweck lassen sich auch die eingangs erwähnten Checklisten heranziehen, auch wenn sie als eigenständige Prognosemethode keine hinreichende empirische Grundlage haben. Als Erfahrungssammlung lassen sie sich zur Kontrollzwecken allemal nutzen. In diesem Sinne ist der aktuarische Ansatz also durchaus in die idiographische Fallbearbeitung integrierbar; er stellt hier allerdings nicht den Ausgangspunkt einer quantitativen Beurteilung dar, sondern dient im Verlauf und am Ende einer qualitativ-erklärenden Einschätzung vielmehr ihrer Qualitätskontrolle.

Aber nicht nur die Vollständigkeit, auch die Güte des Erklärungsmodells lässt sich überprüfen. Letztlich handelt es sich bei der ersten diagnostischen Aufgabe um die Generierung einer auf den Einzelfall bezogenen, die Anlasstat erklärenden Theorie. Um wissenschaftlichen Standards zu genügen, muss sie sich also an Gütekriterien messen lassen, an denen Theorien auch sonst gemessen werden (vgl. Gadenne, 1994; siehe auch Textbox 2.1 in Kapitel 2 in diesem Buch). Zu prüfen ist, inwieweit sie das Anlassgeschehen tatsächlich hinreichend erklärt (Erschöpfungsgrad), inwieweit sie in sich selbst und im Verhältnis zu bewährten Theorien und empirischen Erfahrungen kompatibel ist (Widerspruchsfreiheit), auf ein einheitliches Begriffssys-

tem Bezug nimmt (semantische Konsistenz) und, vor allem, ob sie auf einer hinreichenden Grundlage belegbarer Fakten beruht oder inwieweit nicht belegte oder nicht belegbare Vorannahmen eingehen – nicht jede Tötung eines weiblichen Opfers durch einen männlichen Täter ist sinnvoll als «symbolischer Muttermord» zu interpretieren (Einfachheit).

Auf der Grundlage der individuellen Kriminaltheorie umfasst der zweite Teilschritt die Analyse der Entwicklungen des Täters seit der Anlasstat im Hinblick auf die im ersten Schritt herausgearbeiteten individuellen Risikodispositionen. Der Fokus liegt also auf der Frage nach der grundsätzlichen Veränderbarkeit der Person im Hinblick auf ihre spezifischen Risikopotentiale und ergänzend der Entwicklung etwaiger kompensatorischer Schutzfaktoren. Inhaltlich im Vordergrund stehen die Suche nach belastbaren Hinweisen für etwaige Entwicklungen sowie Fragen nach den wahrscheinlichen Ursachen dieser Veränderungen (alters- oder erfahrungsbedingte Reifung? Therapieeffekte? Anpassungseffekte an äußere Erwartungen? usw.), ihrer Entwicklungsdynamik und ihrer Nachhaltigkeit. Die Grundlage hierfür bilden wiederum vor allem Aktenunterlagen (Haft- oder Klinikakten) sowie ergänzend die Angaben des Probanden und gegebenenfalls relevanter Drittpersonen (Therapeuten, Betreuer und so weiter). Auch hier besteht das Ziel also letztlich in der Begründung einer Individualtheorie, genauer: einer individuellen Entwicklungstheorie der Persönlichkeit des Täters im Hinblick auf ihre spezifischen kriminogenen Risikodispositionen. Mithin muss sich auch diese Theorie an den allgemeinen Gütekriterien einer Theorie messen lassen. Weiterhin lassen sich zur Prüfung der Vollständigkeit dieser Aufgabe wiederum standardisierte Instrumente und Checklisten heranziehen; der Prognostiker sollte sich aber davor hüten, hierbei jedwede feststellbare vermeintlich günstige Veränderung vorschnell auf die Legalprognose zu beziehen. Von Relevanz sind belegbare Veränderungen der individuellen Risikopotentiale sowie Fortschritte beim Aufbau möglicher Schutzfaktoren, von denen man begründet einen kompensatorischen Schutzeffekt erwarten kann (unter der Voraussetzung hinreichender Legalmotivation z. B. ein gewisses kognitives Verständnis des Probanden von der eigenen Risikodisposition).

Auf der Basis der individuellen Kriminaltheorie und einer fundierten Vorstellung von der Entwicklungsdynamik der relevanten personalen Risikofaktoren und potentieller Schutzfaktoren lässt sich im dritten Schritt nach deren gegenwärtigem Status quo fragen. Es handelt sich um eine klassische psychodiagnostische Querschnittsdiagnostik; das methodische Vorgehen entspricht daher allgemeinen klinisch-diagnostischen Standards. Festgestellt werden soll der aktuelle Entwicklungsstand der Person im Hinblick auf ihre spezifischen Risikopotentiale, wobei ihre Fortschritte den noch vorhandenen Defiziten gegenübergestellt werden. Unter Bezugnahme auf die im ersten Schritt festgestellten situationalen Rahmenbedingungen, die bei den bisherigen Taten die Risikodispositionen entfalten ließen, lassen sich dann mögliche hypothetische Rahmenbedingungen konkretisieren, unter denen eine vergleichbare Handlungsdynamik und entsprechende Wiederholungstaten zu befürchten wären. Ziel des dritten Teilschritts ist also die Identifikation und Explizierung potentieller situationaler Risikokonstellationen, zum Beispiel in Form entsprechender Wenn-dann-Aussagen.

Die vierte und letzte Teilaufgabe besteht schließlich darin, die Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Eintreffens dieser Risikokonstellationen einzuschätzen und die Möglichkeiten eines Risikomanagements zu erkunden, das geeignet wäre, entsprechenden Entwicklungen wirksam vorzubeugen oder sie zumindest frühzeitig zu erkennen. Grundlage hierfür ist die sorgfältige Aufklärung der künftigen Lebensperspektiven des Untersuchten, seine wahrscheinliche berufliche Einbindung, seine finanzielle, soziale und partnerschaftliche Situation, Freizeitvorlieben, aber auch seine subjektiven Bedürfnisse, Wünsche und Zukunftsvorstellungen. Auch zu diesem Zweck halten einige Standardinstrumente, Checklisten oder Manuale zum Risikomanagement Hilfestellungen zur Prüfung dieser Teilaufgabe auf Vollständigkeit bereit. Aber auch hier gilt es, die spezifischen Risikokonstellationen im individuellen Fall aufmerksam abzuschätzen; nicht in jedem Fall muss eine absehbar problemlose soziale und berufliche Einbettung prognostisch von Belang sein.

Zusammenfassend besteht die Kriminalprognose nach dem skizzierten idiographischen Urteilsbildungsmodell also in der Fortschreibung der individuellen Delinquenztheorie des Täters (1. Schritt) nach den Prinzipien der spezifischen Entwicklungsdynamik seiner Persönlichkeit (2. Schritt) bei Zugrundelegung seines aktuell erreichten Entwicklungsstandes (3. Schritt) unter Annahme wahrscheinlicher zukünftiger situationaler Rahmenbedingungen (4. Schritt; vgl. Abb. 23.4). Das Modell erfüllt die rechtlichen Vorgaben an die einzubeziehenden Inhalte und an den Individualisierungsgrad der Beurteilung ebenso wie die in den

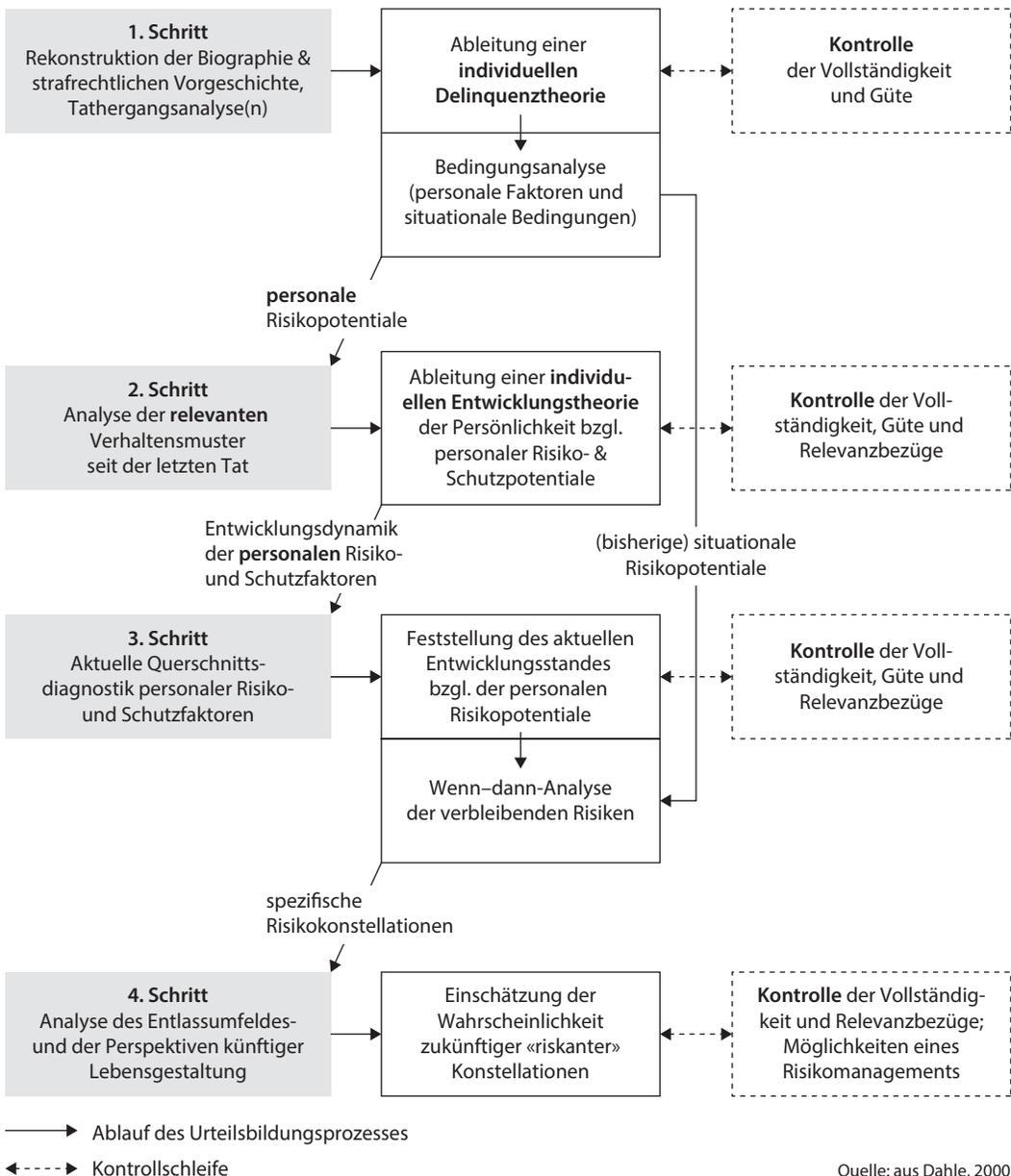


Abbildung 23.4: Prozessmodell der Urteilsbildung idiographischer Rückfall- und Gefährlichkeitsprognosen.

Mindestanforderungen für Prognosegutachten formulierten Kriterien für die Informationsgewinnung und bewertung – jedenfalls solange allgemeine Kriterien eingehalten werden (z. B. die Orientierung an eingeführten Diagnosesystemen bei klinisch-diagnostischen Bewertungen). Es ermöglicht eine weitgehend transparente Praxisanwendung (Dauer & Ullmann, 2003), wurde von der Rechtsprechung akzeptiert (z. B. KG Berlin – 5 Ws 672/98) und wird nicht zuletzt offenbar auch in den eingangs erwähnten «Mindestanforderungen für Prognosegutachten» berücksichtigt (Boetticher et al., 2007).

Bisherige empirische Erprobungen des idiographischen Prozessmodells ergaben bei einer unselektierten Strafgefangenenstichprobe aus dem Berliner Männervollzug und bei einer Risikostichprobe männlicher erwachsener Gewalt- und Sexualstraftäter vergleichsweise gute prognostische Gütwerte, die der Validität aktuarischer Instrumente durchgängig überlegen waren. Vor allem aber zeigte das Modell ausnahmslos inkrementelle Validitätsbeiträge in Ergänzung zu den standardisierten Verfahren (ausführlich: Dahle, 2005; Dahle et al., 2008). Dabei ist allerdings festzuhalten, dass die methodischen Einschätzungen nicht unabhängig voneinander erfolgten. Im Gegenteil trafen die Prognostiker der Studie ihre idiographischen Beurteilungen in dezidiertem Kenntnis der Ergebnisse, die zuvor mit Hilfe standardisierter Verfahren erzielt worden waren. Damit wollte man nicht nur der Frage nachgehen, ob die aufwendige Einzelfallbeurteilung gegenüber einfacheren Standardprozeduren tatsächlich einen Gewinn an Prognosezuverlässigkeit ergibt. Es ging auch darum, die skizzierten Kontrollprozeduren zu integrieren, die ein gewisses Maß an standardisierter Beurteilungsgrundlage in den eigentlich originär idiographischen Urteilsbildungsprozess einführen und damit ihre größte methodenimmanente Schwäche – die aus der Orientierung an individuellen Besonderheiten erwachsenden Freiheitsgrade für den Beurteiler (vgl. Thalmann, 2002) – auf das notwendige Minimum reduzieren.

23.3 Praxis der kriminalprognostischen Begutachtung

Den Beginn der kriminalprognostischen Begutachtung markiert der Auftrag an den Sachverständigen vonseiten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder einer mit prognostischen Entscheidungen im Vollzug befassten Institution (Justizministerium oder Vollzugseinrichtung). Die Fragestellung besteht gewöhnlich in der Nennung oder Zitierung der relevanten Gesetzestexte der anstehenden Rechtsentscheidung. Vor allem im Kontext vollzuglicher Entscheidungen über Lockerungsmaßnahmen werden aber häufiger auch konkrete Fragen zum Einzelfall formuliert, die der Gutachter dann zu beantworten hat.

Grundlage der Begutachtung ist zunächst die sorgfältige Auswertung des erreichbaren Aktenmaterials, wobei dem Gutachter im Idealfall alle verfügbaren Akten vorliegen sollten (vgl. Kröber, 1999; Kröber, Döllig, Leygraf & Saß, 2006). Hierzu gehören die Ermittlungsakten zum Anlassdelikt und zu (relevanten) Vordelikten, Akten zum Verlauf der Freiheitsentziehung (Gefangenenpersonalakte oder Krankenakte der Maßregelklinik, Vollstreckungsheft), etwaige Krankenakten aus früheren klinischen Behandlungen, bei jüngeren Tätern gegebenenfalls Unterlagen des Jugendamts oder aus etwaigen Heimaufenthalten. Einige der relevanten Unterlagen übersendet gewöhnlich bereits der Auftraggeber; eine der ersten Aufgaben des Prognostikers ist es jedoch herauszufinden, welche zusätzlichen Akten von Belang und verfügbar sind, und die fehlenden Unterlagen anzufordern (und erforderlichenfalls vorher die nötigen Schweigepflichtsentsbindungen einzuholen). Mit Fokus auf den kriminalprognostischen Fragestellungen analysiert der Sachverständige dann das Material und dokumentiert die für die Beurteilung zentralen Ergebnisse im Gutachten. Keineswegs handelt es sich dabei um eine blinde Zusammenfassung des Akteninhalts; vielmehr sind die für die prognostische Beurteilung wesentlichen Inhalte zu verdichten und im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Anknüpfungstatsachen und Beurteilungsgrundlagen schriftlich festzuhalten.

Je nach Umfang kann diese Darstellung einen recht breiten Raum im Gutachten einnehmen und sollte schon aus diesem Grund auf das Notwendige konzentriert sein. Inhaltlich geht es zum einen um die Rekonstruktion der Lebens, gegebenenfalls Krankheits- und Delinquenzgeschichte des Probanden, und zwar sowohl hinsichtlich der objektivierbaren Fakten als auch hinsichtlich dessen, was der Proband selbst bei früherer Gelegenheit geäußert hat. Zum anderen geht es aber auch um die möglichst genaue Rekonstruktion der objektivierbaren Ereignisse im Tatumfeld und vor allem der eigentlichen Tathandlungen; nicht immer bilden die im Urteilstext genannten Feststellungen eine für psychologische Analysen hinreichende Basis. Dabei mögen sich bei der sachverständigen Rekonstruktion der Vorgeschichte oder des Anlassgeschehens gegenüber dem Urteil mitunter auch etwas abweichende Einschätzungen beispielsweise hinsichtlich der Motivlage des Täters oder relevanter Einflussfaktoren auf das Tatgeschehen aufdrängen. Sofern es sich hierbei nicht nur um Ergänzungen in psychologischen Detailfragen handelt, sondern tatsächlich um prognostisch bedeutsame Widersprüche zum Urteilstext, die aus sachverständiger Sicht gleichwohl naheliegen und sehr gut begründbar erscheinen, sollte er diese Widersprüche und ihre Konsequenzen für die Einschätzung im Gutachten sorgfältig erörtern und nicht einfach darüber hinweggehen (vgl. Boetticher et al., 2007).² Der Gutachter sollte sich klar darüber sein, dass die Ergebnisse und Befunde der Aktenanalyse eine ganz wesentliche Grundlage für die zu entwickelnde individuelle Kriminaltheorie des Probanden darstellen, da sie die zentrale Quelle für Fakten und Belege der im Zuge der Theorieentwicklung zu formulierenden Hypothesen sind.

Das den Akten entnommene Wissen über die Biographie des Probanden, seine Vordelinquenz sowie über all das, was über die Anlasstat und ihren Kontext aktenkundig ist, bildet auch die Grundlage der Exploration und Untersuchung des Delinquenten. Es ist unabdingbar, noch im Verlauf der Begutachtung die aktuellen Angaben des Probanden mit dem abgleichen zu können, was Zeugen gesagt haben, was polizeilich ermittelt wurde, was im Urteil steht und was er selbst früher gesagt hat, und ihn mit etwaigen Diskrepanzen zu konfrontieren, um Missverständnisse aufzuklären, Legendenbildungen zu erkennen oder Verleugnungstendenzen zu identifizieren. Neben der Aktenanalyse nimmt diese Exploration im Rahmen des diagnostischen Erhebungsprozesses einen wesentlichen Stellenwert ein. Die Notwendigkeit, eine Vielzahl von Themen zu besprechen, erfordert mindestens zwei, sehr häufig aber auch mehr Untersuchungstermine – jedenfalls sofern der Gutachter den Untersuchten nicht bereits aus früheren Begutachtungen gut kennt oder es nur um eng umgrenzte ergänzende Fragestellungen geht. Nicht zuletzt sollen im Rahmen der Begutachtung ja nicht nur die aktuelle Lebenssituation, der potentielle soziale Empfangsraum, die Zukunftsperspektiven und der bisherige Haft- oder Unterbringungsverlauf thematisiert werden, sondern seine vollständige Biographie inklusive früherer und aktueller sozialer Bindungen und Partnerschaften, des schulischen und beruflichen Werdegangs, etwaiger Krankheiten und psychischer Krisen, seine strafrechtliche Vorgeschichte sowie nicht zuletzt das Anlassgeschehen mit den zugehörigen spezifischen Motiven und Hintergründen. Auch eine ausführliche Sexualanamnese ist zumindest bei Sexualstraftätern obligatorisch.

Bei den ersten Terminen sollte der Untersuchte Gelegenheit haben, zunächst mehr oder weniger frei zu seiner aktuellen Situation, seinen Plänen, zum Verlauf des Freiheitsentzuges, aber auch zur Lebens- und Delinquenzgeschichte Stellung zu nehmen. Denn es geht bei der Exploration ja nicht allein um die Erhebung bloßer Fakten, sondern auch um die Feststellung des Entwicklungsstandes der Persönlichkeit des Probanden, seiner Einstellungen und Verhaltensbereitschaften sowie seiner Wahrnehmungen, Attributionen und Denkstile, die man weniger durch direkte Fragen ergründet. Sie spiegeln sich auch darin wider, wie jemand seine Lebensgeschichte strukturiert, zentrale Bezugspersonen in seinem Leben beschreibt und bewertet und inwieweit er sich auf einen Dialog und eine tiefer gehende Auseinandersetzung auch über

2 Selbstverständlich erfolgt eine solche Erörterung erst im Bewertungsteil des Gutachtens.

problematische Anteile seiner Person einlassen kann. Zu den zentralen Gesichtspunkten, auf die der Sachverständige im Gespräch achten sollte, gehören daher auch die Authentizität und emotionale Beteiligung im Gespräch, etwaige unterwürfige oder theatralische Tendenzen, Fähigkeiten zur Wahrnehmung und Einbeziehung des Gutachters als Person, die Konstanz der Angaben, die Verwendung stereotyper Floskeln und Redewendungen, etwaige Bagatellisierungs- oder Externalisierungsneigungen und vieles mehr (ausführlich: Kröber, 2006). Spätestens beim letzten Termin der Untersuchung sollte der Gutachter dann aber unter Rückgriff auf fundiertes Aktenwissen auch genauer nachfragen und den Probanden mit möglichen Diskrepanzen konfrontieren können, schon um ihm Gelegenheit zu geben, mögliche Missverständnisse zu klären. Die Gesprächsinhalte werden abschließend hinsichtlich ihrer prognostisch relevanten Bezüge verdichtet zusammengefasst und ebenfalls im Gutachten wiedergegeben.

Neben den aus Akten und persönlichem Gespräch gewonnenen Informationen und Befunden können weitere diagnostische Erhebungen sinnvoll sein. Im Rahmen von Prognosebegutachtungen sind dies vor allem testpsychologische Untersuchungen; dezidierte medizinische Zusatzuntersuchungen spielen seltener eine Rolle. Die Auswahl im Einzelfall sinnvoller psychometrischer Testverfahren erfolgt indessen möglichst hypothesengeleitet und bezogen auf die sich fallspezifisch ergebenden relevanten diagnostischen Fragen (insbesondere im Hinblick auf den dritten Schritt der idiographischen Fallbeurteilung); eine fallunspecifische testpsychologische Breitbanddiagnostik mittels Standardbatterie sollte eher vermieden werden. Vor allem bei der Verwendung klinischer oder persönlichkeitspsychologischer Selbstbeschreibungsinventare sollte man dabei auf mögliche Verzerrungstendenzen im Antwortverhalten achten. Immerhin geht es für den Probanden meist um viele Jahre Freiheitsentzug, und das grundsätzliche Bedürfnis, sich dem Gutachter in möglichst positivem Licht präsentieren zu wollen, ist nur allzu verständlich. Die Entscheidung, ob im Rahmen der Begutachtung darüber hinausgehend weitere Fremdexplorationen von Betreuungspersonal, Partnern oder anderen Personen erforderlich sind, hängt vom Einzelfall ab. Solche Befragungen können mitunter anderweitig nicht eruierbare Informationen ergeben oder auch zusätzliche Belege für ansonsten nur schwach begründete Hypothesen liefern. Fremdexplorationen mit Personen aus dem persönlichen sozialen Umfeld des Probanden sollten aber nur mit Einverständnis aller Beteiligten durchgeführt werden. Infrage kommen Fremdexplorationen jedoch grundsätzlich am ehesten im Vollstreckungsverfahren (Freibeweisverfahren), also im Kontext von Entlassungsprognosen aus dem Straf- oder Maßregelvollzug. Im Hauptverfahren (Strengbeweisverfahren) sollte man Drittpersonen allenfalls in enger Absprache mit dem Gericht zur Klärung der Frage explorieren, ob diese Personen überhaupt relevante Informationen liefern können. Falls dies der Fall ist, kann und sollte der Gutachter indessen im Gutachten anregen, sie gerichtlich anzuhören.

Wenn die relevanten Akteninhalte dargestellt sind und die wesentlichen Aussagen des Untersuchten aus der Exploration sowie ud etwaige Befunde aus Zusatzuntersuchungen und Fremdbefragungen, besteht der nächste Schritt darin, die Beobachtungsergebnisse des Untersuchungsverhaltens des Probanden darzulegen. Dieser Teil umfasst auch eine ausführliche Darstellung seines psychischen Ist-Zustandes inklusive Beschreibung seiner in der Untersuchung gezeigten Einstellungsmuster, Denkstile und Attributionen, seiner Wahrnehmungsbesonderheiten, Gemüthsstimmungen und Handlungsmotive. In diesem Rahmen kann abschließend erforderlichenfalls eine diagnostische Bewertung und differentialdiagnostische Abgrenzung erfolgen (dann aber unter Bezugnahme auf eingeführte Diagnosesysteme); sie kann aber auch im Bewertungsteil des Gutachtens vorgenommen werden.

Das Gutachten schließt mit dem Bewertungsteil, der eine Zusammenfassung und allgemeine Beurteilung sowie die eigentliche Beantwortung der an den Sachverständigen herangetragenen Fragen umfasst. Hier werden die zentralen Befunde noch einmal bewertend zusammengefasst und zu einer kriminalprognostischen Beurteilung verdichtet. Da diese Darstellung den Urteilsbildungsprozess in seiner Logik und in seinen

wesentlichen inhaltlichen Bezügen abbilden und nachvollziehbar machen muss, nimmt sie erheblichen Raum im Gutachten ein. Es bietet sich daher an, hierbei mehrschrittig vorzugehen und vor allem die nomothetischen, also auf rein empirisches Erfahrungswissen gestützten Einschätzungen von idiographischen Einzelfallanalysen zunächst zu trennen.

Eine systematische Erörterung der Gegebenheiten im vorliegenden Einzelfall, die sich sowohl auf empirische Belege als auch auf die Ergebnisse standardisierter Instrumente stützt, ermöglicht dabei zunächst eine fundierte Einschätzung der nach Maßgabe empirischen Erfahrungswissens bei der vorliegenden Fallkonstellation zu erwartenden Ausgangswahrscheinlichkeit erneuter (erheblicher) Rückfälle. Sie benennt darüber hinaus aber auch potentielle Risikobereiche, die im Licht der Standardverfahren im vorliegenden Fall als prognostisch bedeutsam erscheinen. Auf dieser quantitativen (statistische Rückfallwahrscheinlichkeit) und qualitativen (die im vorliegenden Fall relevanten empirischen Risikobereiche) Grundlage lässt sich dann eine individuelle Fallbeurteilung entlang des im Vorabschnitt skizzierten idiographischen Urteilsbildungsmodells vornehmen.

Der Vorteil dieser Reihenfolge ist zunächst, dass der Gutachter (aber auch der Rezipient des Gutachtens) bei der individuellen Fallbewertung bereits eine Vorstellung vom Risikoniveau hat, auf dem sich der Proband – jedenfalls aus der nüchternen Perspektive der Empirie betrachtet – bewegt. Vor allem aber erhält er auf diese Weise eine fundierte Vorstellung von der inhaltlichen Gestalt eines statistischen Durchschnittsfalls bei der vorliegenden Fallkonstellation, kann also individuelle Besonderheiten prägnanter erkennen und etwaige Abweichungen hinsichtlich ihrer möglichen prognostischen Bedeutung besser einschätzen. Dabei kann er bei seiner abschließenden zusammenfassenden Bewertung zu durchaus anderen Einschätzungen gelangen, als dies die Standardinstrumente nahelegen. Er mag dies vor allem in Fällen bloßer «mittlerer» statistischer Risikoeinschätzungen tun, da diese unspezifisch und mithin eher wenig zuverlässig sind. In besonderen Einzelfällen mag er auch bei eigentlich eindeutigen Ergebnissen empirisch fundierter Instrumente zu einer ganz anders gelagerten idiographischen Falleinschätzung gelangen. Hier bedarf es dann allerdings sehr guter und fundierter Gründe für die abweichende Beurteilung, die im Einzelnen sorgfältig zu diskutieren sind. Keinesfalls sollte einer eindeutig über- oder unterdurchschnittlichen empirisch fundierten Risikoeinschätzung eine gänzlich diskrepante idiographische Einschätzung gegenüberstehen, ohne dass diese Widersprüche erörtert und ihre Ursachen fallbezogen aufgeklärt wurden.

23.4 Zusammenfassung

Gefährlichkeitsprognosen sind wissenschaftlich fundierte Wahrscheinlichkeitsaussagen über die Rückfallrisiken bereits mit gravierenden Taten straffällig gewordener Personen. Im deutschen Strafrecht liefern sie in vielen Fällen eine wichtige Voraussetzung zur Entscheidungsfindung, etwa bei der Aussetzung von Reststrafen zur Bewährung oder bei der Anordnung und Beendigung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung. Methodisch lassen sich mit der statistisch-nomothetischen und der klinisch-idiographischen Prognose grundsätzlich zwei Ansätze unterscheiden, die sich in der Praxis ergänzen sollten. Während für die nomothetische Prognose standardisierte Instrumente zur Verfügung stehen, erfordert die idiographische Prognose stets eine komplexe Individualdiagnostik. Einen methodischen Ansatz hierfür stellt das aus vier Teilschritten bestehende Prozessmodell klinisch-idiographischer Urteilsbildung dar, das zudem den gesetzlichen Vorgaben sowie den jüngst formulierten Mindestanforderungen an Prognosegutachten entspricht.

23.5 Weiterführende Literatur

- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). Cincinnati, OH: Anderson.
Standardwerk über die Grundlagen der Psychologie dissozialen und kriminellen Verhaltens.
- Dahle, K.-P. (2005). *Psychologische Kriminalprognose: Wege zu einer integrativen Methodik für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit von Strafgefangenen*. Herbolzheim: Centaurus-Verlag.
Ausführliche deutsche Studie zu Validität und Grenzen nomothetischer und idiographischer Prognosemethoden.
- Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Saß, H. (Hrsg.) (2006). *Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie* (Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 3). Darmstadt: Steinkopff.
Die Kapitel 1 bis 3 bieten dem Leser eine ausführliche – keineswegs nur psychiatrische – Einführung in die Grundlagen und die Praxis kriminalprognostischer Begutachtungen.
- Rettenberger, M. & von Franqué, F. (2013) *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe.
Umfassende Übersicht über gebräuchliche standardisierte Prognoseinstrumente einschließlich ihrer empirischen Bewährung.
- Volbert, R. & Dahle, K.-P. (2010). *Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren*. Göttingen: Hogrefe.
Kapitel 3 bietet eine gegenüber dem vorliegenden Text etwas ausführlichere praxisorientierte Einführung in die Prognosebeurteilung von Rechtsbrechern.

Literatur

- Andrews, D. A. & Bonta, J. (1995). *LSI-R: The Level of Service Inventory – Revised*. Toronto: Multi-Health Systems.
- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2007). *Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation*. Verfügbar unter publications.gc.ca/collections/collection_2012/sp-ps/PS3-1-2007-6-eng.pdf [Zugriff am 11. April 2014].
- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). Cincinnati, OH: Anderson.
- Boer, D. P., Hart, S. D., Kropp, P. R. & Webster, C. D. (1997). *Manual for the Sexual Violence Risk-20: Professional guidelines for assessing risk of sexual violence*. Vancouver: The Mental Health, Law, & Policy Institute.
- Boetticher, A., Kröber, H.-L., Müller-Isberner, R., Böhm, K. M., Müller-Metz, R. & Wolf, T. (2007). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 1*, 90–100.
- Bonta, J., Law, M. & Hanson, K. (1998). The prediction of criminal and violent recidivism among mentally disordered offenders: A meta-analysis. *Psychological Bulletin, 123*, 123–142.
- Cottle, C. C., Lee, R. J. & Heilbrun, K. (2001). The prediction of criminal recidivism in juveniles. A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior, 28*, 367–394.
- Dahle, K.-P. (1997). Kriminalprognosen im Strafrecht. Psychologische Aspekte individueller Verhaltensvorhersagen. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 118–139). Bern: Huber.
- Dahle, K. P. (2000). Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In H. L. Kröber & M. Steller (Hrsg.), *Psychologische Diagnostik im Strafverfahren: Indikation, Methodik und Qualitätsstandards* (S. 77–111). Darmstadt: Steinkopff.
- Dahle, K.-P. (2001). Violent crime and offending trajectories in the course of life: An empirical life-span developmental typology of criminal careers. In D. P. Farrington, C. R. Hollin & M. McMurrin (Eds.), *Sex and Violence: The Psychology of Crime and Risk Assessment* (pp. 197–209). London, New York: Routledge.
- Dahle, K.-P. (2005). *Psychologische Kriminalprognose: Wege zu einer integrativen Methodik für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit von Strafgefangenen*. Herbolzheim: Centaurus-Verlag.
- Dahle, K.-P. & Haase, N. (2008). Psychopathie. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 68–77). Göttingen: Hogrefe.
- Dahle, K.-P., Harwardt, F. & Schneider-Njepel, V. (2012). *Inventar zur Einschätzung des Rückfallrisikos und des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs von Straftätern: Deutsche Version des Level of Service Inventory – Revised nach Don Andrews und James Bonta*. Göttingen: Hogrefe.
- Dahle, K.-P., Schneider, V. & Ziethen, F. (2007). Standardisierte Instrumente zur Kriminalprognose. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 1*, 15–26.

- Dahle, K.-P., Schneider, V. & Zithen, F. (2008). Integrative Methoden der Rückfallprognose bei Strafgefangenen mit gravierenden Gewaltdelikten. Unveröffentlichter Endbericht für die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité – Universitätsmedizin Berlin.
- Dauer, S. & Ullmann, U. (2003). Kriterien zur Prognosebegutachtung – Qualitätskriterien in der Prognosepraxis? In T. Fabian, G. Jacobs, S. Nowara & I. Rode (Hrsg.), *Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie* (S. 361–376). Münster: LIT-Verlag.
- Dittmann, V. (2000). Was kann die Kriminalprognose heute leisten? In Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hrsg.), *«Gemeingefährliche» Straftäter* (S. 67–95). Zürich: Rüegger.
- Dünkel, F. & Geng, B. (2003). Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung – Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (2. Aufl., S. 35–59). Herbolzheim: Centaurus-Verlag.
- Gadenne, V. (1994). Theoriebewertung. In T. Hermann & W.H. Tack (Hrsg.), *Methodologische Grundlagen der Psychologie* (Enzyklopädie der Psychologie, Themenbereich B: Methodologie und Methoden, Serie I: Forschungsmethoden der Psychologie, Band 1, S. 389–427). Göttingen: Hogrefe.
- Gendreau, P., Little, T. & Goggin, C. (1996). A meta-analysis of the predictors of adult offender recidivism: What works! *Criminology*, 34, 575–607.
- Groß, G. (2004). Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich. Unveröffentlichte Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität München.
- Hanson, R.K. & Morton-Bourgon, K. (2004). *Predictors of sexual recidivism: An updated meta-analysis*. Ottawa: Public Works and Government Services.
- Hare, R.D. (1991). *The Hare Psychopathy Checklist – Revised: Manual*. Toronto: Multi-Health Systems.
- Hartig, J. (2002). Mögliche Ursachen für die erhöhte Sterblichkeit bei Kriminellen. Eine Untersuchung im Rahmen der CRIME-Studie. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Freie Universität Berlin.
- Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P. (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum.
- Kersting, M. (2003). Grundrate. In K.D. Kubinger & R.S. Jäger (Hrsg.), *Schlüsselbegriffe der Psychologischen Diagnostik* (S. 183–186). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Kröber, H.-L. (1999). Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen Begutachtung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 19, 593–640.
- Kröber, H.-L. (2006). Kriminalprognostische Begutachtung. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Saß (Hrsg.), *Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie* (Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 3, S. 69–172). Darmstadt: Steinkopff.
- Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Saß, H. (2006). *Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie* (Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 3). Darmstadt: Steinkopff.
- Kropp, R.P., Hart, S.D., Webster, C.D. & Eaves, D. (1995). *The Spousal Assault Risk Assessment Guide (SARA)*. Vancouver: British Columbia Institute Against Family Violence.
- Laub, J.H. & Vaillant, M.D. (2000). Delinquency and Mortality: A 50Year Follow-Up Study of 1.000 Delinquent and Nondelinquent Boys. *American Journal of Psychiatry*, 157, 96–102.
- Lösel, F. (2003). Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung – Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (2. Aufl., S. 13–34). Herbolzheim: Centaurus-Verlag.
- Moffitt, T.E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100, 674–701.
- Müller-Isberner, R., Cabeza, S.G. & Eucker, S. (2000). *Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR20*. Haina: Institut für Forensische Psychiatrie.
- Müller-Isberner, R., Jöckel, D. & Cabeza, S.G. (1998). *Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR20*. Haina: Institut für Forensische Psychiatrie.
- Nedopil, N. (1986). Kriterien der Kriminalprognose bei psychiatrischen Gutachten. *Forensia*, 7, 167–183.
- NOMS (2008). *Guidance: Offender Group Reconviction Scale: Version 3*. London: Ministry of Justice.
- Rasch, W. (1986). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Kohlhammer.

- Rettenberger, M. & von Franqué, F. (Hrsg.) (2013). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe.
- Schneider, V. (2008). Kriminelle Karrieren. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 57–67). Göttingen: Hogrefe.
- Stelly, W. & Thomas, J. (2001). *Einmal Verbrecher – immer Verbrecher?* Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Thalmann, T. (2002). Wirklichkeit und gutachterliche Erkenntnis. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 51, 259–273.
- Thornton, D., Mann, R., Webster, S., Blud, L., Travers, R., Friendship, C. & Erikson, M. (2003). Distinguishing and combining risks for sexual and violent recidivism. *New York Academy of Sciences, Report 989*, 225–235.
- Webster, C.D., Douglas, K.S., Eaves, D. & Hart, S.D. (1997). *HCR20: Assessing risk of violence (Version 2)*. Vancouver: Mental Health Law & Policy Institute, Simon Fraser University.
- Wiggins, J.S. (1973). *Personality and prediction: Principles of personality assessment*. Reading, MA: Addison-Wesley.

Kapitel 24

Intramurale Straftäterbehandlung

Daniela Hosser und Verena Boxberg

24.1 Einleitung

Der Resozialisierungsgedanke, das heißt das Anliegen, Straftäter im Vollzug einer Freiheitsstrafe nicht nur zu bestrafen und zu verwahren, sondern durch geeignete Maßnahmen auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten und zu einem künftigen Leben ohne Straftaten zu befähigen, ist im deutschen Strafrecht und im Strafvollzug fest verankert (Laubenthal, 2008). Das Vollzugsziel der Resozialisierung geht auf die Überzeugung zurück, dass kriminellem Verhalten nur dadurch wirkungsvoll zu begegnen ist, dass man an den sozialen und personalen Ursachenfaktoren der Kriminalität ansetzt und diese modifiziert (Cornel, Kawamura-Reindl, Maelicke & Sonnen, 2003). Der Straftäterbehandlung als dem Mittel zur Erreichung dieses Zieles kommt somit eine übergeordnete Bedeutung für die Ausgestaltung und Organisation des Strafvollzugs zu. Behandlung umfasst damit aber auch weit mehr als nur die Anwendung spezifischer (psycho)therapeutischer Maßnahmen. Die gesamte Ausgestaltung des Vollzugs im Hinblick auf die Vermehrung der legalen sozialen Teilhabechancen der Inhaftierten lässt sich unter dem Begriff der intramuralen Straftäterbehandlung zusammenfassen.

Textbox 24.1

Intramurale Straftäterbehandlung

Zur intramuralen (von lat. intra «innen» und murus «Mauer») Straftäterbehandlung zählen Maßnahmen zur Förderung der schulischen und beruflichen Qualifikation und Integration in Arbeit, Maßnahmen zur Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsförderung, Programme zur Förderung der Sozialkompetenz, Alltagsbewältigung und sozialen Integration, Beratungsangebote, Krisenintervention, psychotherapeutische und deliktsspezifische Behandlungsprogramme sowie Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung und Wiedereingliederung.

24.2 Die Entwicklung des Behandlungsgedankens

Historisch betrachtet, dominierte über Jahrhunderte der Vergeltungsgedanke das deutsche Justizsystem. Erst Mitte des 18. Jahrhunderts gingen von dem Strafrechtsreformer Cesare Beccaria (1732 / 1766) mit seiner Aussage: «Besser ist es, den Verbrechen vorzubeugen, als sie zu bestrafen ...» erste Impulse in Richtung auf eine Berücksichtigung präventiver Gesichtspunkte im Justizwesen aus. Infolge der kantischen Philosophie betrachtete man das Ansinnen des Staates, den Bürger zu erziehen oder moralisierend auf ihn einzuwirken, zunächst aber als nicht vereinbar mit der menschlichen Würde. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts konnte sich der Resozialisierungsgedanke in der Strafrechtstheorie wirklich verankern. Bedeutender Fürsprecher einer Umorientierung im Umgang mit Straftätern war der deutsche Strafrechtslehrer Franz von

Liszt (1851–1919). Er forderte die zweckgerichtete Spezialprävention, das heißt die Anwendung solcher Strafen und Maßnahmen, die den jeweiligen Täter am wirkungsvollsten von weiteren Verbrechen abhalten (Liszt, 1905).

Mit der Forderung nach einer Spezialprävention wurde zugleich erstmals die Frage nach Methoden und Nutzen von Behandlungsmaßnahmen für Straftäter sowie der Behandlungsprognose aufgeworfen. Bereits von Liszt unterschied, allerdings ohne jegliche empirische Fundierung, zwischen drei Tätertypen, auf die der Vollzug differenziert reagieren sollte: besserungsfähige und besserungsbedürftige Delinquenten, die während einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe eine Behandlung erhalten sollten, nicht besserungsbedürftige Gelegenheitsdelinquenten, die lediglich durch Bewährungs- oder kurze, harte Haftstrafen abgeschreckt werden sollten, und die Gruppe der nicht besserungsfähigen Hangtäter, die in unbefristeten Haftstrafen zu verwahren seien (Liszt, 1905). Zusätzlich schlug von Liszt die Einrichtung eines progressiven Vollzugsystems bzw. eines Stufenvollzugs vor, der mit harten Restriktionen beginnt, den Inhaftierten bei guter Führung aber zunehmend Freiräume und Vergünstigungen gewährt.

Die Anfänge einer systematischen Straftäterbehandlung lassen sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts ausmachen; Einzug in die Praxis hielt der Behandlungsgedanke, nicht zuletzt aufgrund der Wirren der beiden Weltkriege, erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Durch fortschrittliche Behandlung Besserung der Straftäter zu erreichen, war das Ziel der beginnenden Reformbewegung. Nach einer anfänglichen Behandlungseuphorie des *Everything works* in den 1970er Jahren, die zu weitreichender Umgestaltung und verbesserten Lebensbedingungen im Strafvollzug beitrug, entwickelte sich Anfang der 1980er Jahre aber, bedingt durch begrenzte Behandlungseffekte und relativ stabile Rückfallraten, ein zunehmender Behandlungspessimismus. Dieser gipfelte in der hitzigen Debatte des *Nothing works?*, die 1974 ein eher ernüchterndes Fazit von Robert Martinson hinsichtlich der Wirksamkeit intramuraler Straftäterbehandlung ausgelöst hatte (Martinson, 1974). «Nicht mehr Therapie, sondern weniger Gefängnis» – so bringt Spiess (2004, S. 14) die damalige Argumentation von Martinson auf den Punkt, die seine damaligen Kritiker aber zu einem Plädoyer für die erneute Prominenz des Strafgedankens im Vollzug ummünzten. Nachdem durch die Einführung evidenzbasierter Methoden Behandlungseffekte im Vollzug aber nicht mehr ignoriert werden konnten, fokussiert die bis heute anhaltende Diskussion die Frage: *What works?* (Cornel & Nickolai, 2004), mit Blick auf die differentiellen Effekte unterschiedlicher Behandlungsprogramme bei verschiedenen Straftätergruppen und in verschiedenen Settings (Lösel, 1998). Die derzeitige Situation lässt sich wohl am treffendsten als «Behandlungsrealismus» umschreiben (*Something works*).

Trotzdem werden immer wieder Zweifel an der Sinnhaftigkeit eines «Behandlungsvollzug» geäußert (vgl. Dölling, 2000). Dazu trägt ein gesellschaftliches Klima bei, das vom Befürworten zunehmender Strafhärte in der Bevölkerung und stärkerem Sicherheitsdenken geprägt ist (Kury & Shea, 2011). Unter Verweis auf konstant hohe Rückfallraten konstatiert man im Sinne Martinsons aber auch, die realen Resozialisierungsmöglichkeiten des Strafvollzuges seien so begrenzt, dass folgerichtig das primäre Ziel des Strafvollzuges darauf auszurichten sei, den schädigenden Wirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken (Alex & Feltes, 2009). Aus Sicht der kritischen Kriminologie wird außerdem ein (zu) weitreichender Behandlungsanspruch des Vollzuges abgelehnt, da ein solcher die Täter pathologisiere, einseitig von einem Defizitmodell der Person ausgehe und die sozialen Ursachen für kriminelles Verhalten verschleierte. Delinquenz sei eben nicht mit Behandlungsbedürftigkeit gleichzusetzen, weshalb mitunter auch vom Chancenvollzug statt vom Behandlungsvollzug die Rede ist (vgl. Kaiser & Schöch, 2002, S. 168). Auf die einzelnen Argumente dieser Diskussion können wir hier nicht näher eingehen; sie verdeutlichen jedenfalls, dass eine Behandlungsorientierung im Strafvollzug auch heutzutage keineswegs als selbstverständlich anzusehen ist und es Grenzen intramuraler Straftäterbehandlung sowohl hinsichtlich ihres Anspruchs als auch hinsichtlich ihrer Möglichkeiten gibt.

24.3 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der intramuralen Straftäterbehandlung

Das Grundgesetz (Art. 74 GG) sah ursprünglich vor, dass die Regelung des Strafvollzugs in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Die Justizverwaltungen der Länder hatten die Vorgaben des Bundes auszuführen, die im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) aufgeführt waren. Mit der Föderalismusreform, die 2006 in Kraft trat, ging die Strafvollzugsgesetzgebung jedoch in die Gesetzgebungskompetenz der Länder über. Die Bundesländer haben nun eigene Gesetzesregelungen zur Ausführung des Strafvollzugs zu erlassen, so dass gesetzliche Vorgaben und Bestimmungen, zum Beispiel hinsichtlich der Ausstattung des Vollzuges oder des Behandlungsangebots, zwischen den Ländern voneinander abweichen können (Walhalla Fachredaktion, 2012). Pauschale Aussagen über «den Strafvollzug» sind seither nur noch eingeschränkt möglich. Allerdings lehnen sich die Neuregelungen der Länder, zumindest in ihren Grundzügen, noch eng an die Grundsätze des StVollzG an.

24.3.1 Der gesetzliche Behandlungsauftrag

Der gesetzliche Behandlungsauftrag lässt sich entlang des § 2 StVollzG und der entsprechenden Ländergesetze definieren, denen zufolge der Vollzug der Freiheitsstrafe zwei Aufgaben dient: der Resozialisierung und dem Schutz der Allgemeinheit. Die Resozialisierung wird damit zur «Gestaltungsmaxime» des Strafvollzugs (Laubenthal, 2008, S. 73); die in § 3 Abs. 1 bis 3 StVollzG ausgeführten Gestaltungsprinzipien – der Angleichungsgrundsatz, der Gegensteuerungsgrundsatz und der Integrationsgrundsatz – bauen darauf auf (siehe Textbox 24.2). Diese geben die Mindestanforderungen an den Vollzug vor und definieren damit die Lebensverhältnisse und den Behandlungsrahmen. Paragraph 4 Abs. 1 stellt die Freiwilligkeit des Behandlungsangebotes heraus: Der Inhaftierte ist nicht zur Mitwirkung verpflichtet, wohl aber besteht eine Motivierungspflicht seitens des Vollzuges.

Als Behandlungsgrundsätze schreibt der Gesetzgeber Rückfallvermeidung, Gesunderhaltung, Wiedereingliederungshilfe und Förderung der Mitarbeitsbereitschaft vor; der Behandlungsbegriff selbst wird nicht klar definiert (Behnke, 2004). Aus § 3 Abs. 3 StVollzG leitet sich die Bedeutung von Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung ab, inklusive der Gewährung von Lockerungen zur Erprobung des Gelernten unter Realbedingungen. Die Straftäterbehandlung nur auf psychotherapeutische Maßnahmen zu reduzieren, würde den gesetzlichen Vorgaben demnach nicht gerecht.

Konkrete Vorgaben für die Behandlung von Straftätern macht der Gesetzgeber nur an wenigen Stellen. Straftäter, welche ihre Tat aufgrund seelischer Störungen im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen haben (siehe Kapitel 19 in diesem Buch), werden zur Behandlung in ein psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) oder eine Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) eingewiesen. Im Falle verminderter Schuldfähigkeit kann der Täter neben einer Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug auch zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, die in der Regel im Anschluss an die psychiatrische Unterbringung zu verbüßen ist. Gesetzliche Vorgaben für die Behandlung finden sich darüber hinaus in § 9 StVollzG und in dem 1998 verabschiedeten Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. Darin wird die Einweisung bestimmter Gefangener in Sozialtherapeutische Anstalten gesetzlich vorgeschrieben; Sozialtherapeutische Anstalten sind von den übrigen Vollzugsanstalten getrennte Einrichtungen mit besonderen Behandlungsmöglichkeiten (siehe Abschnitt 24.6.1). Nach § 9 Abs. 1 StVollzG ist ein Gefangener dorthin zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches (Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer

Textbox 24.2

Auszüge aus dem Strafvollzugsgesetz

§ 2 StVollzG Aufgaben des Vollzuges

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 3 StVollzG Gestaltung des Vollzuges

- (1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen werden.
- (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.
- (3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 4 StVollzG Stellung des Gefangenen

- (1) Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.
- (2) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt erscheint. Während die Einweisung in die Sozialtherapie für Sexualstraftäter früher eine «Kann-Vorschrift» war, ist dies mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten nun verbindlich vorgeschrieben. Die Zustimmung des Gefangenen ist für die Verlegung nicht länger erforderlich. Lediglich wenn «der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann», ist der Inhaftierte zurückzuverlegen. Nicht nur Sexualstraftäter, auch andere Gefangene können nach § 9 Abs. 2 mit ihrer Zustimmung in die Sozialtherapie verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In solchen Fällen muss die Sozialtherapeutische Anstalt der Verlegung jedoch zustimmen.

24.3.2 Behandlung im Zwangskontext

Eine Behandlung im Strafvollzug, die unter Zwang und im Rahmen einer «totalen Institution» erfolgt (Goffman, 2009 / 1961; siehe Textbox 24.3), weist Besonderheiten auf, die Behandlungserfolge erschweren (Pecher, 2004). Probleme entstehen dadurch, dass neu inhaftierte Gefangene im Zuge der Anpassung an das Leben in Haft kriminelle Einstellungen und Verhaltensweisen ihrer Mitinsassen übernehmen, die dem Resozialisierungsziel zuwiderlaufen. Dieser Prisonisierungsprozess (Hosser, 2008) führt zur Entstehung von Gefangenensubkulturen, welche den Behandlungszielen entgegenarbeiten. Der Verhaltenskodex innerhalb der Gefangenensubkulturen untersagt den Mitgliedern eine Zusammenarbeit mit dem Vollzugspersonal;

Textbox 24.3**Totale Institution**

Mit dem von Erving Goffman (1961) geprägten Begriff «totale Institution» bezeichnet man Anstalten oder Einrichtungen, die das Leben und den Alltag ihrer Mitglieder umfassend regeln und kontrollieren, zum Beispiel Gefängnisse, psychiatrische Einrichtungen, Kasernen, Klöster. In solchen Einrichtungen konzentriert sich das gesamte Leben der Insassen auf einen Ort, alle Tätigkeiten und der Tagesablauf sind genau vorgegeben und folgen formalen Regeln. Aus der strikten Reglementierung und dem damit einhergehenden Verlust von Freiheit und Handlungsautonomie sowie reduzierten Außenkontakten erwachsen soziale Konflikte. Es entsteht eine soziale Kluft zwischen Kontrollierenden und Kontrollierten, welche aufseiten der Insassen den sozialen Rückzug, Verweigerungshaltungen oder opportunistische Anpassung begünstigt.

Zu widerhandlungen können mit Sanktionen und Statusverlust innerhalb der Gefangenen-Gruppe einhergehen. Häufige Gewalthandlungen und Übergriffe (Wirth, 2007a) machen das Gefängnis für viele Insassen zu einem unsicheren, von Angst und gegenseitigem Misstrauen gekennzeichneten Aufenthaltsort, der im Gegensatz zu therapeutischen Forderungen nach einem «sicheren Raum» als Basis für Selbstöffnung und Selbstentwicklung steht. Neben diesen subkulturellen Haltekräften werden als zusätzliche Behandlungsprobleme aufseiten der Inhaftierten auch mangelndes Problembewusstsein sowie mangelnde Veränderungsmotivation genannt.

Daneben tragen auch vollzugsimmanente Gründe zur Behandlungerschwernis bei. Therapeutische Ansätze setzen ein Vertrauensverhältnis zwischen Klient und Behandler voraus, das sich im Strafvollzug nur schwer herstellen lässt. Schließlich ist nicht nur die Schweigepflicht der Therapeuten im Vollzug stark eingeschränkt (Feil, 2012); überdies hängen vom Urteil der behandelnden Personen oftmals weitreichende Entscheidungen über Lockerungen oder vorzeitige Entlassungen der Inhaftierten ab. Da im Vollzug kaum Möglichkeiten für Verhaltensbeobachtungen unter realen Alltagsbedingungen existieren, sind Therapiefortschritte oder Verhaltensänderungen für die Behandelnden aber schlecht einschätzbar, so dass es zu Unter- oder Überschätzung kommen kann. Nicht immer reicht die vorgegebene Haftzeit zu einer intensiven Behandlung aus; gleichzeitig stehen außerhalb des Vollzuges nicht genügend Anlaufstellen und Therapieplätze für diese Klientel zur Verfügung, so dass die Entlassung zugleich das Behandlungsende bedingt. Häufig scheitern die Inhaftierten dann letztlich am Transfer des Gelernten auf die Situation nach der Haftentlassung, wenn die Behandlung nicht bereits während der gesamten Vollzugszeit auf einen Transfer hin ausgerichtet ist.

24.4 Behandlungsbedarf und Behandlungsindikation

Weil Kriminalität allein keinen Behandlungsbedarf bedingt, ist für jeden Gefangenen zu Haftbeginn die Behandlungsbedürftigkeit zu prüfen, sofern die voraussichtliche Haftdauer für eine Behandlung als ausreichend anzusehen ist. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung, die nach der Aufnahme in den Vollzug erfolgt, sind laut § 6 Abs. 1 StVollzG die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Allerdings soll sich die Untersuchung laut § 6 Abs. 2 StVollzG auf solche Umstände beschränken, «deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach

seiner Entlassung notwendig ist». Nach Abschluss der Behandlungsuntersuchung wird die Planung der Behandlung mit dem Gefangenen erörtert. Während der Vollzugsplan für jeden Gefangenen festschreibt, was während der Vollzugszeit mit ihm geschehen soll, regelt der Behandlungsplan als besonderer Teil des Vollzugsplans die anzustrebende therapeutische Behandlung durch die Fachdienste. Die Behandlungsplanung wird im Vollzugsplan festgehalten, der nach § 7 StVollzG zumindest Angaben über folgende Behandlungsmaßnahmen enthalten muss und regelmäßig fortgeschrieben wird:

- die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
- die Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt,
- die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
- den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung,
- die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
- besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
- Lockerungen des Vollzugs,
- notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

Eine therapeutische Behandlung gilt dann als indiziert, wenn *Therapiebedürftigkeit*, *Therapiefähigkeit* und *Therapiemotivation* vorliegen (Bosold, 2008). Allerdings fehlt auch hier eine klare Definition dieser Indikationskriterien, so dass die Behandlungszuweisung in der Praxis recht uneinheitlich gehandhabt wird.

24.4.1 Therapiebedürftigkeit

Als therapiebedürftig gelten Straftäter, die «ihre Lebensverhältnisse mit den von der Gesellschaft gebilligten Mitteln» aufgrund «nachhaltiger Einflüsse auf die Persönlichkeitsentwicklung» nicht gestalten können (Egg, 2007). Davon ist auszugehen, wenn Störungen des Erlebens, Denkens und des Verhaltens sowie psychische Leidenszustände vorliegen, die mit den begangenen Delikten und der bisherigen Delinquenzentwicklung mutmaßlich in Verbindung stehen oder eine akute Gesundheitsgefährdung darstellen. Im Rahmen der vollzuglichen Eingangsdagnostik sind das Vorliegen einer psychischen Störung und die Klärung des funktionalen Zusammenhangs mit der Straftat zu prüfen. Hierzu nutzt man in der Regel klinische Screening-Instrumente, seltener standardisierte klinische Interviews. Zusätzlich führt man in der Regel einen Intelligenztest sowie einen oder mehrere Persönlichkeitstests durch, wobei Letztere klinisch relevante Interaktionsstile und forensisch bedeutsame Persönlichkeitszüge erfassen sollen (Huchzermeier & Heinzen, 2010).

Generell ist der Anteil therapiebedürftiger Straftäter im Justizvollzug überproportional hoch. Der Behandlungsbedarf übersteigt bei Weitem die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Lehmann, 2012). Schätzungen gehen davon aus, dass jährlich mehr als 200 000 Inhaftierte in über 200 Justizvollzugseinrichtungen psychiatrische Hilfe benötigen (Keppler, 2010). Eine auffällige psychische Gesamtbelastung findet sich bei 65 % der Langzeitgefangenen und 40 % der Kurzzeitgefangenen (Kopp et al., 2011). Eine Meta-Analyse, in die Daten von 81 Studien aus 24 Ländern mit insgesamt 33 588 Inhaftierten einfließen, nennt für männliche Inhaftierte psychotische Erkrankungen bei 4 %, eine Major Depression bei 10 % (14 %), Persönlichkeitsstörungen bei 40 bis 70 % und eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) bei einem Fünftel der Inhaftierten (Werte für Frauen in Klammern; Fazel & Seewald, 2012; vgl. auch Fazel & Danesh, 2002). Sehr häufig treten neben den Persönlichkeitsstörungen auch substanzbezogene Störungen auf. Im deutschen Strafvollzug schätzt man, dass etwa 30 % aller männlichen und 50 % der weiblichen Gefangenen intravenös drogenabhängig sind (Jakob, Stöver & Pfeiffer-Gerschel, 2013; Stöver, 2012). Vor allem Untersuchungshäftlinge und Inhaftierte zu Beginn der Haft leiden außerdem vermehrt unter Depressionen und Angststörungen. Speziell im Jugendstrafvollzug sind außerdem bei etwa einem Viertel der Inhaftierten

hyperkinetische Störungen feststellbar (Hosser, Jungmann & Zöllner, 2007), häufig auch Posttraumatische Belastungsstörungen (Hosser & Bosold, 2005). Zusätzlich ist die Behandlung von Inhaftierten durch die hohen Komorbiditäten erschwert (Townsend, Walker, Sargeant, Vostanis, Hawton & Stocker, 2010). Die hohe psychische Belastung der Inhaftierten spiegelt sich auch in hohen Raten von selbstverletzendem Verhalten sowie versuchten und vollendeten Selbsttötungen wider. Der Suizid stellt im Strafvollzug die häufigste Todesursache dar und tritt hier etwa siebenmal häufiger auf als in der jeweils altersentsprechenden Normalbevölkerung (Bennefeld-Kersten, 2009). In Deutschland starben zwischen 2000 und 2009 insgesamt 907 Personen durch Suizid im Gefängnis, davon 23 Frauen (Bennefeld-Kersten, 2012).

24.4.2 Therapiefähigkeit

Die Therapiefähigkeit wird von den kognitiven und den sprachlichen Möglichkeiten der Inhaftierten abhängig gemacht. In gewissen Fällen sind bei starker Substanzabhängigkeit oder bei einer schwerwiegenden psychischen Störung manche Maßnahmen kontraindiziert (Egg, 2007). Wo die Grenzen der Therapiefähigkeit genau zu ziehen sind, ist letztlich aber nur vor dem Hintergrund der Passung von Klient und Angebot zu beurteilen (vgl. hierzu auch Thalmann, 2013). Den Anstalten obliegt daher die Verantwortung, ihre Angebote auf die gegebenen Voraussetzungen der Inhaftierten abzustimmen (= adaptive Indikation), statt sich auf die Zuweisung «passender» Inhaftierter zu existierenden Angeboten zu beschränken (= selektive Indikation; Dahle, 1997). Zu konstatieren ist allerdings, dass Behandlungsmöglichkeiten für Straftäter mit einer Substanzabhängigkeit deutlich zu knapp bemessen sind; ebenso fehlen Angebote für intelligenzgeminderte Häftlinge. Auch chronisch psychisch kranke und stark persönlichkeitsgestörte Inhaftierte zählen zu den Risikogruppen, für die im Regelstrafvollzug in der Regel keine geeigneten Behandlungsmaßnahmen und hinreichenden Behandlungsressourcen existieren.

Allerdings gelten einige Straftäter nach heutigem Wissensstand als kaum behandelbar (Lösel, 2004). Bei Personen mit Psychopathie oder ausgeprägten psychopathischen Wesenszügen sind herkömmliche delinquenzbezogene und gruppenorientierte Ansätze der Straftäterbehandlung kontraindiziert (Harris & Rice, 2006). Doch weisen einige neuere Studien auf mögliche Behandlungsoptionen hin, die erfolgversprechend erscheinen (Polaschek & Daly, 2013; Wilson & Tamatea, 2013). Voraussichtlich wird es aber noch Jahre brauchen, um geeignete Behandlungsansätze für diese Klientel weiterzuentwickeln und vor allem in die Vollzugspraxis zu integrieren. Bis dahin ist darauf zu achten, dass Inhaftierte mit akzentuierten psychopathischen Wesenszügen nicht automatisch auch von allen anderen vollzuglichen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

24.4.3 Therapiemotivation

Therapiemotivation wird häufig als eine Voraussetzung für eine Behandlungszuweisung betrachtet, kann im Zwangskontext der Haft jedoch nicht unbedingt vorausgesetzt werden. Zahlreiche Straftäter haben bereits vor der Haft negative Erfahrungen mit therapeutischen Angeboten gemacht oder haben keine oder nur unzutreffende Vorstellungen davon, wie eine therapeutische Behandlung aussehen kann. Misstrauen gegenüber den Vollzugsbediensteten und subkulturelle Einflüsse können die Behandlungsbereitschaft selbst bei vorhandenem Leidensdruck reduzieren (Suhling, Pucks & Bielenberg, 2012). Daher ist die Förderung und der Aufbau von Behandlungsmotivation das erste Behandlungsziel im Vollzug (Bosold, 2008). Behandlungsexterne Anreize, wie die Gewährung von Vergünstigungen oder vorzeitiger Haftentlassung im Falle erfolgreicher Behandlung, können die Therapiemotivation fördern, ebenso die Verdeutlichung behandlungsimmanenter Anreize (z. B. eine künftig erfolgreichere Lebensbewältigung; vgl. Dahle, 2003). In der

Praxis setzt man gelegentlich auch ein Verfahren zur motivierenden Gesprächsführung ein, das *Motivational Interviewing* (Miller & Rollnick, 1991, 2002; Körker & Veltrup, 2003). Ziel dieser Gesprächstechnik ist es, im Rahmen einer tragfähigen und von gegenseitigem Respekt geprägten Beziehung durch Herausforderung die Einsicht in die Behandlungsnotwendigkeit zu fördern, die Veränderungsmotivation zu erhöhen, Widerstände abzubauen und Verhaltensveränderungen zu erzielen (Arkowitz, Westra, Miller & Rollnick, 2010). Die wenigen Studien, die man damit bislang mit Inhaftierten durchgeführt hat, sprechen insgesamt für die Wirksamkeit der Methode; allerdings ist aufgrund teilweise heterogener Befunde noch weitere Forschung notwendig (McMurran, 2009).

Informationen über Behandlungsmethoden und Abläufe sowie niedrigschwellige (Einstiegs)Maßnahmen, Beratungsangebote oder Motivationsphasen einzelner Programme können die Therapie- und Behandlungsmotivation ebenfalls steigern. Empirische Befunde zeigen außerdem, dass die Therapiemotivation im Lauf der Behandlung zunimmt, so dass selbst eine anfänglich niedrige Behandlungsmotivation nicht unbedingt auf künftig ausbleibende Behandlungserfolge schließen lässt (Bosold & Heise, 2004).

Generell müssen die angebotenen Behandlungsmaßnahmen bei der Problematik des Insassen indiziert sein. In ihrer Meta-Analyse zeigten Andrews, Zinger, Hoge, Bonta, Gendreau und Cullen (1990), dass Straftäterbehandlung dann erfolgreich ist, wenn sie den gesamten Problembereich umfasst (multimodal), hochstrukturiert und kognitiv-behavioral angelegt ist. Zudem muss sie dem Risiko, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip folgen (Andrews, Bonta & Hoge, 1990; siehe Textbox 24.4). Nachfolgende Meta-Analysen konnten die Gültigkeit dieser Prinzipien bestätigen (Koehler, Lösel, Akoensi & Humphreys, 2013; Landenberger & Lipsey, 2005; Lowenkamp, Latessa & Holsinger, 2006); in Deutschland werden sie in der Therapie von Straftätern jedoch häufig nicht systematisch angewendet (Göbbels & Zimmermann, 2013).

Textbox 24.4

Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung

Risikoprinzip

Die Behandlungsintensität muss mit dem Rückfallrisiko und der Rückfallgefahr korrespondieren. Bei Straffälligen mit hohem Gefährdungspotential und hohem Rückfallrisiko sind eingriffsintensive therapeutische Maßnahmen indiziert.

Bedürfnisprinzip

Behandlungsmaßnahmen sind effektiv, wenn sie individuell auf die Veränderung kriminogener Risikofaktoren zugeschnitten sind (bspw. Verminderung negativer Peer-Kontakte, Förderung von Identifikationen mit nicht kriminellen Rollenvorbildern, Reduktion von Substanzabhängigkeit, Unterstützung nicht krimineller Aktivitäten, Ausbildung von Problemlösekompetenzen).

Ansprechbarkeitsprinzip

Die Therapiemethoden sind nach den Befähigungen und Präferenzen der Klienten auszuwählen (*responsivity principle*). Sie sollen bei der Zielerreichung (a) die Eigenheiten des begangenen Delikts berücksichtigen und (b) angemessene Lernmethoden für die Zielgruppe enthalten. (Andrews, Bonta & Hoge, 1990, S. 374.)

24.5 Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug

Neben der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung der Insassen kommt den pädagogisch-psychologischen Behandlungsmaßnahmen im Vollzug die größte Bedeutung zu. Hierzu zählen Sozialkompetenztrainings, Anti-Gewaltprogramme, Suchtberatung und Suchttherapie, deliktsspezifische und allgemein rückfallpräventive Programme sowie therapeutische Angebote für Inhaftierte mit spezifischen psychischen Störungsbildern. Die wichtigsten Ansätze werden nachfolgend beschrieben; ausgespart sind Programme zur Behandlung von drogenabhängigen Straftätern und Sexualstraftätern, die jeweils in eigenen Kapiteln dieses Buches behandelt werden (siehe Kapitel 25 und 26).

24.5.1 Schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen

Da zahlreiche Inhaftierte keinen Schulabschluss und keine abgeschlossene Berufsausbildung haben, kommt schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Strafvollzug eine hohe Bedeutung zu (Müller-Dietz, 2011). Ziel ist es, den Inhaftierten nach ihrer Entlassung die Option auf eine geregelte und angemessene Arbeitstätigkeit zu bieten, die nicht nur den Lebensunterhalt sichert, sondern auch den Alltag strukturiert und mit Sinn erfüllt und einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung leistet (Müller-Isberner & Eucker, 2012). Untersuchungen belegen, dass das Rückfallrisiko deutlich sinkt, wenn in Haft eine berufliche Weiterqualifizierung erfolgt und nach der Entlassung eine Vermittlung in Arbeit gelingt (Wirth, 2002). In einer Untersuchung aus Nordrhein-Westfalen betrug die Rückfallrate bei ehemals Inhaftierten, die in der Haft keinerlei berufliche Qualifikation erworben hatten, innerhalb von vier Jahren nach Entlassung knapp 75 %. Bei Strafgefangenen, die eine berufliche Teilqualifikation erworben hatten, lag die Quote bei 47 % und bei erworbenem Gesellen- oder Facharbeiterbrief sogar lediglich bei 36 %. Schulische Bildungsangebote in Haft erhöhen dabei die Wahrscheinlichkeit, dass die Vermittlung in eine geregelte Arbeitstätigkeit nach der Entlassung gelingt. Finden die Inhaftierten jedoch trotz ihrer Weiterbildung keinen Einstieg in die Arbeitswelt, bleiben die Rückfallquoten nahezu unverändert hoch (Wirth, 2009, S. 77). Vor diesem Hintergrund ist auch zu sehen, dass auf europäischer Ebene für Bildungsmaßnahmen insgesamt laut Meta-Analysen nur eine relativ geringe Effektstärke von .08 angegeben wird (Redondo Illescas, Sánchez-Meca & Garrido Genovés, 2001).

Zusammengenommen sprechen die Befunde für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsanstalten und Arbeitsmarktakteuren sowie für die (Weiter)Entwicklung beruflicher Wiedereingliederungsprogramme für Straftäter. So gibt es Ansätze, elektronisch unterstütztes Lernen (E-Learning) verstärkt in Bildungsmaßnahmen zu integrieren und dabei gleichzeitig dem erhöhten Sicherheitsstandard im Strafvollzug gerecht zu werden (Dathe-Morgeneyer & Pfeffer-Hofmann, 2010). Arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung und ein organisationsübergreifendes Case- bzw. Übergangs-Management sind erforderlich (Matt & Siewert, 2008) und werden bundesweit in verschiedenen Projekten erprobt und etabliert (siehe Abschnitt 24.5.6).

24.5.2 Sozialtrainingsmaßnahmen

Trainings der sozialen Kompetenz zählen zu den häufigsten Maßnahmen im Strafvollzug. Unter den Oberbegriff Sozialtraining fallen höchst unterschiedliche Programme, die alle darauf abzielen, bei den Teilnehmern soziale Fähigkeiten und Handlungsressourcen zu stärken und unangebrachte Verhaltensweisen zu reduzieren (Boxberg & Bosold, 2009). Als problematisch ist zu bewerten, dass zahlreiche Trainings nur halbstandardisiert und daher auch schlecht dokumentiert sind, was allerdings teilweise dem lebensweltli-

chen Ansatz vieler Sozialtrainingsprogramme geschuldet ist, die direkt an die persönliche Situation der Teilnehmer anknüpfen.

Zwei sehr unterschiedliche Trainingsgruppenprogramme seien beispielhaft beschrieben: das Sozialtraining nach Otto (1988, 1994) und das «Gruppentraining Sozialer Kompetenzen» (GSK; Hirsch & Pflingsten, 2007).

Das Konzept des *Sozialtrainings* nach Otto, eines der ersten ausgearbeiteten Gruppenprogramme im deutschen Strafvollzug, zielt bei den Teilnehmern auf das Erkennen von Problemsituationen und problematischen Verhaltensweisen, den Aufbau von Änderungsmotivation, das Aufzeigen eigener Ressourcen und die Entwicklung von neuen, adäquaten Handlungsstrategien. Einzelne Fähigkeiten werden im Rollenspiel geübt. Inhalte der zirka 20 Sitzungen behandeln den Einstieg in den Arbeitsmarkt, den Umgang mit Geld und Schulden, zwischenmenschliche Beziehungen, den Umgang mit Alkohol und Drogen, den Umgang mit Rechten und Pflichten und die sinnvolle Freizeitgestaltung. Das Training wird meist von ausgebildeten Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt. In einer Evaluationsstudie mit nachträglich gebildeten Kontrollgruppen, die sich nicht auf die Untersuchung von Trainingseffekten im Haftverlauf beschränkte, zeigte sich allerdings zwei Jahre nach der Haftentlassung nur ein geringer positiver Einfluss auf die Legal- oder Sozialbewährung (Boxberg & Bosold, 2009).

Dem *Gruppentraining Sozialer Kompetenzen* GSK liegt ein kognitiv-behavioraler Ansatz zugrunde (Hirsch & Pflingsten, 2007). Das halbstandardisierte Gruppentraining wird seit vielen Jahren erfolgreich bei verschiedenen Zielgruppen angewendet und wurde für den Einsatz im Strafvollzug modifiziert (Lewrick-Gönnecke, Kammann, Heinrichs & Hosser, 2009). Das modularisierte Programm besteht aus Übungen, die vorzugsweise Rollenspiele mit anschließendem Videofeedback umfassen. Aufgrund des komplexen Trainingsaufbaus sollten es nur ausgebildete und supervidierte psychologisch-pädagogische Fachkräfte durchführen. Eingübt werden sollen, beispielhaft anhand zweier Situationstypen, das Erfassen der Bedeutung von Selbstverbalisation und das Erkennen und Abschätzen langfristiger und kurzfristiger Folgen eigenen Handelns. Beim ersten Situationstypus «Sich selbst vertreten» lernen die Inhaftierten, eigene Ansprüche gewaltfrei durchzusetzen. Im Situationstypus «Andere ansprechen und bitten» stehen die Kontaktaufnahme und die Formulierung von Wünschen und Erwartungen im Mittelpunkt. Ein zusätzlicher Übungsschwerpunkt ist das Unterscheiden zwischen selbstsicherem, unsicherem und aggressivem Verhalten. Bei der Evaluation des GSK im Strafvollzug ließen sich Verbesserungen der Teilnehmer in Haft nachweisen (Lewrick-Gönnecke, Kammann, Heinrichs & Hosser, 2009); allerdings fehlt eine Kontrollgruppenuntersuchung ebenso wie Studien, welche die langfristigen Auswirkungen auf die Rückfälligkeit bzw. die Sozialbewährung untersuchen. Weitere Evaluationen von Sozialtrainingsprogrammen im Vollzug sind daher dringend notwendig.

24.5.3 Anti-Gewalt-Trainings

Speziell für Gewalttäter wurden Anti-Gewalt-Trainings konzipiert, die das Aggressionspotential reduzieren, das Ärger- und Risikomanagement verbessern und die Fähigkeiten zur Impulskontrolle stärken sollen. Es existieren unterschiedliche Programmkonzeptionen (Bosold, Prasse & Lauterbach, 2006), die jedoch häufig gemeinsame Ansatzpunkte haben und sich ähnlicher Methoden bedienen. In der Regel ist der Ausgangspunkt der Gruppentrainings die Auseinandersetzung der Täter mit ihrer Gewaltbiographie, den Gewaltauslösern und den Verhaltenskonsequenzen. Kosten und Nutzen des Gewalthandelns sollen aufgezeigt werden, wobei man die Täter mit den Folgen ihrer Gewalt und ihren Bagatellisierungs- und Neutralisierungsstrategien gezielt konfrontiert. Unterschiede bestehen im Hinblick auf eher lerntheoretische oder eher kognitive Ausrichtung der Programme, auf den Einsatz von Konfrontationsübungen, den Strukturierungsgrad, die Anwendung sportlicher Übungen (zumeist Kampfkunst) oder Entspannungsverfahren, die

Dauer der Sitzungen und des Gesamttrainings sowie auf die Ausbildung der Trainer (vgl. Bosold, Prasse & Lauterbach, 2006).

International hat sich vor allem das *Aggression Replacement Training* (ART) bewährt, das seine Schwerpunkte auf die Förderung sozialer Kompetenzen und moralischen Urteilsvermögens sowie die Wutkontrolle legt (Goldstein, Glick & Gibbs, 1998). In Deutschland konnte sich dieses Training bislang jedoch nicht etablieren. Hierzulande ist das «Anti-Aggressivitäts-Training» (AAT; Weidner, 2001, 2008) am häufigsten verbreitet und wird ambulant sowie im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug durchgeführt. Das Kernkonzept des AAT, das in Gruppen mit zirka acht Teilnehmern durchgeführt wird, umfasst vor allem Konfrontationsübungen, zum Beispiel den «Heißen Stuhl» (Heilemann & Fischwasser-von Proeck, 1998). Das Programm besteht aus drei Phasen: In der Integrationsphase stehen das Erarbeiten der Änderungsmotivation und das Identifizieren gewaltauslösender Faktoren im Mittelpunkt. In der Konfrontationsphase wird durch Einsatz gewaltauslösender Reize die Aggressivität getestet und hinterfragt, bis die Teilnehmer die Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen. Gleichzeitig soll durch das Einnehmen der Opferperspektive das Empathieempfinden gestärkt und das Neutralisationsbedürfnis der Täter geschwächt werden. In der dritten Phase der Gewaltverringerung werden durch Übungen kognitive, mit Aggression verbundene Denkmuster umstrukturiert. Der Insasse soll lernen, dass Gewalt kein Zeichen von Stärke ist und umgekehrt eine gewaltfreie Lösung keine Feigheit darstellt. Inzwischen liegen verschiedene, meist kleinere Evaluationsstudien zum AAT mit heterogenen Ergebnissen vor (Holmqvist, Hill & Lang, 2009). Während sich in Selbstbefragungen der Teilnehmer, Trainer und Angehörigen positive Trainingseffekte finden (Schanzenbächer, 2003), fehlen noch immer überzeugende Belege für rückfallreduzierende Auswirkungen des Trainings. In einer Rückfallstudie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN; Ohlemacher, Sögdling, Höynck, Ethé & Welte, 2001) verglich man Rückfalldaten von AAT-Teilnehmern (N = 73) aus dem Jugendstrafvollzug mit einer vergleichbaren Kontrollgruppe von inhaftierten Nichtteilnehmern (N = 73). Im Hinblick auf die Rückfallrate, Häufigkeit und geschwindigkeit zeigten sich jedoch keine Gruppenunterschiede. Tendenziell fiel lediglich die Rückfallintensität der Teilnehmer etwas geringer aus. In der Studie von Bosold und Lauterbach (2010) mit Prä-Post-Messung und Kontrollgruppendesign zeigten sich nach Behandlungsabschluss bei den Trainingsteilnehmern eine verringerte Gewaltbereitschaft und eine gestiegene Verantwortungsübernahme für die eigene Tat. Eine Steigerung sozialer Kompetenzen war nicht festzustellen. Rückfällig wurden 25 % der Trainingsteilnehmer und 39 % der Kontrollgruppenmitglieder; im Hinblick auf erneute Gewalttaten zeigten sich jedoch keine Häufigkeitsunterschiede zwischen den Gruppen. Generell ist festzustellen, dass methodisch anspruchsvolle Evaluationen für die deutschen Anti-Gewalt-Programme im Strafvollzug kaum zu finden sind (Hinrichs, 2011). Einige Trainings wurden bisher nur intern evaluiert (u. a. Bach, Kratzer & Ulich, 2008; Bauer-Cleve, Jadasch & Oschwald, 1995).

24.5.4 Unspezifische Programme der Straftäterbehandlung

Unspezifische Programme der Straftäterbehandlung verfolgen einen breiten methodischen Ansatz, der alle relevanten Risikofaktoren gleichermaßen berücksichtigt und sich daher für unterschiedlichste Straftätergruppen eignet. Das kognitiv-behaviorale *Reasoning-and-Rehabilitation-Programm* (R&R; Ross, Fabiano & Ewles, 1988) ist besonders eingehend evaluiert worden und inzwischen weltweit verbreitet; außer in Kanada und den USA wird es zum Beispiel auch in Skandinavien und Spanien sowie in einzelnen Einrichtungen des deutschen Straf- und Maßregelvollzugs durchgeführt (Lösel, 2012; Wettermann, Schläfke & Fegert, 2012). In Meta-Analysen (Joy Tong & Farrington, 2006) ließ sich im stationären Setting eine rückfallreduzierende Wirkung feststellen, bei Erwachsenen ebenso wie bei Jugendlichen und bei Männern ebenso wie bei Frauen (Robinson, 1995); auch bei der Behandlung von Straftätern mit psychiatrischen Problemen hat

man es erfolgreich eingesetzt (R&R2M; Cullen et al., 2012; Young, Gudjonsson & Chick, 2010), ferner bei Lernbehinderten.

Ziel des Programms ist vor allem die Vermittlung solcher kognitiven Fähigkeiten, die mit adäquatem Sozialverhalten assoziiert sind. Die Teilnehmer bearbeiten acht unterschiedliche Module zu folgenden Themen: Problemlösen, soziale Kompetenz, Verhandlungsfertigkeiten, Umgang mit Emotionen, kreatives Denken, moralische Werte und kritisches Hinterfragen. Das letzte Modul «Fertigkeiten im Überblick» dient der Wiederholung und Vertiefung. Zweimal wöchentliche Gruppentreffen mit maximal sechs bis acht Teilnehmern über insgesamt 35 Sitzungen sind vorgesehen. Um das Programm abwechslungsreich zu gestalten, werden unterschiedliche didaktische Methoden wie Rollenspiele, Filme, Spiele und Gruppendiskussionen eingesetzt. Dadurch folgt das Programm in besonderem Maße dem Ansprechbarkeitsprinzip (Gretenkord, 2012). Die Gruppenleiter müssen vor Durchführung des Programms eine intensive Schulung absolviert haben.

24.5.5 Störungsspezifische psychotherapeutische Behandlungsansätze

Abgesehen von der Suchtbehandlung halten im Strafvollzug allmählich auch Behandlungsansätze für Straftätergruppen mit spezifischen psychischen Störungen Einzug. Beispielsweise wurden im angloamerikanischen Raum Programme für Inhaftierte mit einer Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung entwickelt (Hosser, Jungmann & Zöllner, 2007; Young et al., 2011) und Behandlungsprogramme für Gefangene mit Posttraumatischen Belastungsstörungen (vgl. Hosser & Bosold, 2005). Für Inhaftierte und Maßregelpatienten mit Traumastörungen wurde FORNET konzipiert (Elbert, Hermenau, Hecker, Weierstall & Schauer, 2012), das, basierend auf der Narrativen Expositionstherapie (Schauer, Neuner & Elbert, 2011), eine Reduktion traumatischer Stresssymptome und eine Verringerung der Aggressivität und Gewaltbereitschaft zum Ziel hat. Das Programm *Seeking Safety* wendet sich an Inhaftierte mit Symptomen einer Posttraumatischen Belastungsstörung und einer komorbiden Abhängigkeitserkrankung (Zlotnick, Johnson & Najavits, 2009; Zlotnick, Najavits & Rohsenow, 2003). Für die Behandlung von Inhaftierten mit Persönlichkeitsstörungen stehen ebenfalls verschiedene Programme zur Verfügung. Zunehmend wird die Dialektisch-Behaviorale Therapie (DBT) von Linehan aus den 1990er Jahren eingesetzt (Nee & Farman, 2005). Bei Gewaltstraftätern wird außerdem die Mentalisierungsbasierte Therapie von Bateman und Fonagy (2010) erprobt, für die aus dem forensischen Kontext aber bislang nur Erfahrungsberichte und noch keine Evaluationsstudien vorliegen (Rezk & Borchard, 2012). Die Schematherapie von Jeffrey Young (Young, Klosko & Weishaar, 2008) scheint für die Behandlung von Gefangenen mit schweren Persönlichkeitsstörungen und Psychopathie eine vielversprechende Maßnahme zu sein, die Bernstein, Arntz und De Vos (2007) für den forensischen Kontext adaptiert haben und die seit 2007 im Rahmen einer randomisierten Studie in den Niederlanden evaluiert wird (Klecha, Bersier, Beckley & Bernstein, 2011). Erste Ergebnisse weisen auf Behandlungseffekte hin (Bernstein et al., 2007; Rezk & Borchard, 2012), die anderen Verfahren tendenziell überlegen erscheinen. Langzeitbefunde stehen jedoch noch aus. Perspektivisch dürfte der Einsatz störungsspezifischer Behandlungsprogramme im europäischen Strafvollzug in den nächsten Jahren noch deutlich zunehmen, wobei ein gewisser Konflikt daraus entstehen könnte, dass die Zielrichtung dieser Ansätze häufig vor allem die Gesundung der Inhaftierten und erst darüber vermittelt die Rückfallprävention ist.

24.5.6 Nachsorge

Die Verantwortung des Vollzugs beschränkt sich nicht auf die Zeit der Inhaftierung. Vielmehr besteht sein Auftrag darin, auf ein Leben ohne Straftaten nach der Entlassung hinzuwirken (Hosser, Lauterbach & Höynck, 2007). Hierzu gehört auch, bereits aus dem Vollzug heraus Sorge dafür zu tragen, dass die finanzielle

Grundversorgung der Entlassenen gesichert ist, ihnen eine feste Unterkunft zur Verfügung steht und wenn möglich der Übergang in ein geregeltes Beschäftigungsverhältnis erfolgt. Die Angehörigen sind in die Entlassungsvorbereitung möglichst aktiv miteinzubeziehen; darüber hinaus sind schon während der Haft Kontakte zum Bewährungshelfer und, falls vorhanden, auch zu externen Ansprechpartnern relevanter Anlaufstellen für Haftentlassene herzustellen. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass dabei nicht unbedingt «ein Angebot ‚ganzheitlicher Hilfe‘ aus der Hand nur eines Nachsorgeträgers» anzustreben ist, sondern jeweils «originär zuständige Spezialisten» im Rahmen eines «vernetzten Fallmanagements» hinzugezogen werden sollten (Wirth, 2007b, S. 274). In der Praxis klaffen Anspruch und Wirklichkeit des Fallmanagements trotz deutlich intensiver Bemühungen in den vergangenen Jahren aber häufig noch auseinander (Hosser, Lauterbach & Höynck, 2007). Das Ziel, einen gleitenden bzw. auch längerfristig begleiteten Übergang von der Haft in die Freiheit zu ermöglichen, verfolgen daher viele neu konzipierte Projekte zum Übergangmanagement (DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, 2012; Matt, 2007; siehe auch die Themenhefte *Bewährungshilfe*, 56 [1] und *Bewährungshilfe*, 57 [1]). Dabei unterscheiden sich die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Dauer, Art und Anzahl der einbezogenen Kooperationspartner und Kontaktabahnung oft erheblich. Einige sind speziell auf ausgewählte Personengruppen wie junge oder weibliche Haftentlassene oder Personen mit Migrationshintergrund oder Suchtgefährdung zugeschnitten.

Beispielhaft sei an dieser Stelle das Programm B5 (Wirth, 2012) vorgestellt, das landesweit das Übergangmanagement zur beruflichen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Gefangenen in Nordrhein-Westfalen regelt. Die fünf Basismodule, die variabel zur Integration der Haftentlassenen eingesetzt werden sollen, enthalten:

- *Berufsorientierung*: umfassende Informationsvermittlung, vertiefende Eignungsfeststellung, Praktika, Verbesserung der Realisierungsstrategien in Verknüpfung mit Sozialtrainingskursen.
- *Berufsqualifizierung*: niederschwellige Förderung der Ausbildungsfähigkeit, modulare Teil-, Nach- und Zusatzqualifizierungen bis zur Vollausbildung.
- *Beschäftigungsvermittlung*: Bewerbertrainings, (erstmalige) Stellenvermittlung aus der Haft heraus, gegebenenfalls erneute Stellenvermittlung (z. B. nach befristeter Tätigkeit).
- *Beschäftigungsstabilisierung*: Beantragung von Leistungen, Abstimmung von Wiedereingliederungsplänen der Justiz mit Eingliederungsplänen der Bundesagentur für Arbeit, Vermittlung in Maßnahmen der Bewährungshilfe, Beratungsstellen, freie Straffälligenhilfe et cetera.
- *Beschäftigungsanalyse*: Integration der Befunde von Arbeitsmarktsurveys und Wirkanalysen zur Effektivitätssteigerung der Maßnahmen.

Es gibt Hinweise, dass sich ein solches umfassendes Übergangmanagement positiv auf die Entwicklungen der Haftentlassenen auswirkt (Dölling, 2011; Lewis, Maguire, Raynor, Vanstone & Vennard, 2007), jedoch fehlen langfristige Kontrollgruppenuntersuchungen zur Auswirkung dieser Nachsorgemaßnahmen auf die Legal- und Sozialbewährung. Bedenklich werden diese neuen Ansätze, wenn hinter dem Case-Management keine tragfähige Unterstützungsbeziehung zwischen Ansprechpartner und Klient mehr steht, sondern der Klient primär durch den Verweis auf seine Mitwirkungspflichten zu erwünschten Handlungsweisen bewegt werden soll (Sandmann, Kilian-Georgus, Roos & Weber, 2010). In dieser Hinsicht gilt, dass «das Richtziel pädagogischen Handelns in der demokratisch-pluralen Gesellschaft die Förderung von Mündigkeit und Verselbständigung in sozialer Verantwortung ist, nicht hingegen die vordergründige Anpassung des jungen Menschen an die institutionellen Rahmenbedingungen» (Walkenhorst, 2004, S. 422).

24.6 Spezifische Behandlungskontexte im Strafvollzug

24.6.1 Behandlung in sozialtherapeutischen Einrichtungen

Am 31. März 2012 gab es in Deutschland 63 sozialtherapeutische Einrichtungen des Strafvollzugs, darunter sieben eigenständige Anstalten und 56 unselbstständige Abteilungen bzw. Außenstellen (Niemz & Lauwitz, 2012). Etwa 2,5 % der Inhaftierten in Deutschland sind in sozialtherapeutischen Einrichtungen untergebracht (Egg & Ellrich, 2009), womit sich der Anteil seit dem Jahr 2000 fast verdoppelt hat. Das durchschnittliche Strafmaß der Inhaftierten in deutschen Sozialtherapeutischen Anstalten beträgt zwischen 3 und 7 Jahre. Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten von 1998 veränderte die Insassenstruktur dahingehend, dass die vormals größte Gruppe, die Eigentums- und Vermögensdelinquenten, inzwischen mit annähernd 14 % hinter der wachsenden Gruppe der Sexualstraftäter (53 %) und den Tötungsdelinquenten (20 %) an die dritte Stelle gerückt ist. Etwa die Hälfte (53 %) der Sexualdelinquenten wurde wegen Kindesmissbrauchs verurteilt, zweitgrößte Gruppe mit zirka 41 % sind die Vergewaltigten, die übrigen knapp 6 % verübten sonstige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Niemz & Lauwitz, 2012). Der Anteil der weiblichen Insassen beläuft sich in der Sozialtherapie auf etwa 2 %, das schwerwiegendste Delikt ist bei dieser Gruppe mit 58 % ein Tötungsdelikt (Niemz & Lauwitz, 2012). Insassen mit starker Substanzabhängigkeit oder schwerwiegenden psychischen Störungen gelten ebenso wie Insassen mit fehlender Therapiemotivation als ungeeignet für die Sozialtherapie (Egg, 2007).

Vollzogen wird die Sozialtherapie meist auf Basis des Konzepts der Integrativen Sozialtherapie (Egg, 2007). Die sozialtherapeutische Einrichtung ist hierzu im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft konzipiert und findet im Wohngruppenvollzug statt. Das soziale Lernen im Rahmen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und die zunehmende Übertragung von Verantwortung auf den einzelnen Inhaftierten stellen die wesentlichen Eckpfeiler der integrativen sozialtherapeutischen Behandlung dar (siehe Textbox 24.5).

Im Rahmen des Wohngruppenvollzugs, den man teilweise auch im Regelvollzug und häufig im Jugendstrafvollzug praktiziert, soll ein besonderes therapeutisches Behandlungsklima geschaffen werden, das auf den vier Wirkprinzipien einer therapeutischen Gemeinschaft basiert (siehe Textbox 24.6; vgl. Wischka, 2004). Im Gefängnis ist die gemeinsame Gestaltung des Gruppenlebens und die Konfrontation mit und Diskussion über erwünschtes und unerwünschtes Verhalten dabei von besonderer Bedeutung. Erfahrene Mitglieder dienen Neankömmlingen als Rollenmodell. Schrittweise sollen die Mitglieder so lernen, Verantwortung für ihr Verhalten und den Erfolg der Gruppe, aber auch für ihren eigenen Behandlungserfolg zu übernehmen. Sie sollen zu Experten ihrer eigenen Probleme werden.

Textbox 24.5

Prinzipien der Integrativen Sozialtherapie.

- Berücksichtigung und Einbeziehung des gesamten Lebensumfeldes innerhalb und außerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung bis zur Entlassung,
- Gestaltung der Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft,
- Modifizierung und Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen.

(Spöhr, 2009, S. 37.)

Textbox 24.6**Prinzipien der therapeutischen Gemeinschaft**

Permissivität: Die Mitglieder können ihre Gefühle und Gedanken frei äußern, ohne negative Folgen und Sanktionen befürchten zu müssen.

Demokratie: Alle Mitglieder und das Personal haben die Chance und die Gelegenheit, an der therapeutischen Gemeinschaft teilzuhaben und sie mitzugestalten.

Gemeinschaftlichkeit: Die Mitglieder leben miteinander und fühlen sich füreinander verantwortlich. Sie haben ausreichende Möglichkeiten zum freien Miteinander und zur Kommunikation, so dass sich ein Gefühl der Gemeinschaft und der Zugehörigkeit entwickeln kann.

Realitätsnähe: Die Mitglieder erhalten von den übrigen Mitgliedern und vom Personal Rückmeldung über ihr Verhalten und ihre Fremdwahrnehmung.

Vergleichbar mit dem Regelvollzug gliedert sich der Behandlungsverlauf in der Sozialtherapie in drei Phasen (Spöhr, 2009). Die Eingangsphase (zirka drei Monate) dient dem Vertrautwerden mit der Anstalt und den Mitgefangenen sowie der Aufstellung des Behandlungsplans. Die Hauptphase gilt den therapeutischen Behandlungen, flankiert von Maßnahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, sozialen Hilfen sowie zunehmenden Lockerungen. Das Behandlungsangebot, das Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter durchführen, umfasst in der Regel Einzel- und Gruppengespräche, themenzentrierte Gruppen (Umgang mit Partnerschaft, Arbeit, Geld, Alkohol), Sozialtrainingskurse und unspezifische Straftäterprogramme. In der Endphase der Behandlung (zirka 6 bis 10 Monate vor Entlassung), die im Vergleich zum Regelvollzug wesentlich ausdifferenzierter ist, werden verstärkt Ausgang und Freigängertum genutzt. Die Entlassung in die Freiheit folgt immer einem Stufenkonzept, wobei Bestrebungen vor allem dahin gehen, eine umfassende Nachsorge anzubieten.

Deutschlandweit gab es bislang zwei Meta-Evaluationen, welche die Wirksamkeit von sozialtherapeutischen Einrichtungen untersuchten. Die ältere Meta-Evaluation von 1987 (Lösel, Köferl & Weber, 1987) wurde zweimal aktualisiert, zuletzt 1996 (Lösel, 1996). Berücksichtigt wurden hierbei insgesamt 12 Evaluationsstudien, die zwischen 1978 und 1993 publiziert wurden. In den berücksichtigten Rückfallstudien wurde eine mittlere Effektstärke von $d = .10$ erreicht. Dies entspricht einer Verringerung der Rückfallhäufigkeit von Sozialtherapiegruppen im Vergleich zur Behandlung im Regelvollzug um 10% (Lösel, 1996). Die zweite Meta-Evaluation berücksichtigte 8 zwischen 1979 und 1995 veröffentlichte Evaluationen (vgl. Egg, Pearson, Cleland & Lipton 2001). Die von Egg und Kollegen berechnete mittlere Effektstärke erreichte mit $d = .12$ einen ähnlichen Wert. Die veränderte Insassenstruktur und damit die veränderten Behandlungsansprüche an sozialtherapeutische Einrichtungen durch die veränderte Gesetzeslage von 1998 konnten beide Meta-Evaluationen allerdings noch nicht berücksichtigen. In verschiedenen laufenden Evaluationsprojekten werden inzwischen aber über 70% der sozialtherapeutischen Einrichtungen evaluiert (Egg & Spöhr, 2007; Suhling, 2012). Insgesamt ist die Sozialtherapie als das derzeit beste Instrument des Strafvollzuges zur Senkung der Rückfallraten anzusehen.

24.6.2 Behandlung im Frauenstrafvollzug

Nur zirka 5,5 % aller Strafgefangenen und 5 % der Jugendstrafgefangenen in Deutschland sind Frauen; der Anteil weiblicher Patienten in forensischen Kliniken in Deutschland liegt bei 5 bis 10 % (Bauer & Knörnschild, 2012). Die Frauen sind laut § 140 Abs. 2 StVollzG getrennt von den Männern unterzubringen; aus besonderen Gründen können für Frauen auch getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden. Deutschlandweit gibt es fünf selbstständige Vollzugsanstalten für Frauen, neben insgesamt zirka 60 Abteilungen, die organisatorisch und räumlich überwiegend an Einrichtungen des sonstigen Strafvollzugs angeschlossen sind (Zolondek, 2007).

Diese Organisationsform als «Anhängsel» größerer Anstalten bedingt bereits ein Grundproblem des Frauenvollzugs (nicht nur) in Deutschland (Zolondek, 2008). Die Berücksichtigung frauentypischer Lebenslagen und Vollzugsgestaltungsmöglichkeiten ist in einem in erster Linie auf den Männervollzug zugeschnittenen Setting kaum zu leisten (Jansen, 2010). Die wenigen zentralen Frauenanstalten sind neben ihrer häufigen Wohnortferne zudem gekennzeichnet von einer Mischung aller Vollzugsformen in einer Anstalt. Angesichts insgesamt niedriger Gefangenenzahlen erlaubt dies kaum eine Differenzierung des Behandlungsangebotes. Selbst der Jugendvollzug für weibliche Gefangene geschieht in der Regel in einer Abteilung der zentralen Frauenvollzugsanstalten und hat angesichts weniger Haftplätze Schwierigkeiten, eigene jugendgemäße Konzepte zu entwickeln.

Um dennoch auch für die kleine Gruppe weiblicher Inhaftierter ein differenziertes Behandlungsangebot bereitzuhalten, wurden mancherorts koedukative Maßnahmen implementiert. Empirische Untersuchungen darüber, wie sinnvoll solche Maßnahmen sind, gibt es für den deutschen Strafvollzug allerdings nicht. In der Literatur werden gegensätzliche Eindrücke geschildert. Während Haverkamp (2009) den geringen Ausbau dieser Maßnahmen beklagt, konstatiert Jansen (2010), dass Jugendstrafgefangene mit solchen Maßnahmen oft überfordert sind. Ihrer Beobachtung nach überspielen die Inhaftierten «ihre Selbstzweifel durch sexualisierte Auffälligkeiten» und halten ihr «häufig überlegenes Leistungsvermögen» zurück, um die «Quelle männlicher Anerkennung nicht zu gefährden» (S. 64).

Besondere Behandlungsbedürfnisse der Frauen resultieren außerdem daraus, dass viele der Inhaftierten eigene Kinder haben und bis zur Inhaftierung in der Erziehungsverantwortung für diese standen. In einer europäischen Stichprobe hatten nahezu 70 % der inhaftierten Frauen eigene Kinder, von denen etwa 80 % minderjährig waren (Dünkel, 2009). Die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte zu den Kindern und jetzigen Erziehungspersonen und der Einbezug des sozialen Umfeldes sind daher für die Frauen von besonderer Bedeutung. Gerade bei kleinen Kindern besteht anderenfalls die Gefahr, dass es zur Entfremdung von der Mutter kommt, mit der möglichen Folge, dass die Kinder dauerhaft der Mutter entzogen bleiben. In Deutschland gibt es daher auch sieben Mutter-Kind-Einrichtungen, in denen die inhaftierten Mütter mit ihren Kindern bis zum Alter von zirka drei Jahren (im geschlossenen Vollzug) bzw. bis zur Schulpflicht der Kinder (im offenen Vollzug) untergebracht werden können (Junker, 2011). Die etwa 95 Plätze decken den Bedarf jedoch nicht vollständig ab (Birtsch & Rosenkranz, 1988); für die Mutter-Kind-Einrichtungen müssen Wartelisten geführt werden. Insbesondere in Norddeutschland ist eine gemeinsame Unterbringungen aufgrund fehlender Plätze kaum umzusetzen (Zolondek, 2008).

Im Hinblick auf die Deliktstruktur und Behandlungsbedürfnisse unterscheiden sich die Frauen deutlich von den Männern (Wright, Van Voorhis, Salisbury & Bauman, 2012). Im Vordergrund stehen im Frauenstrafvollzug nicht Gewaltdelikte, sondern Diebstahls- und Betrugsdelikte, die vielfach im Bagatellbereich liegen; von erheblicher Bedeutung sind Betäubungsmitteldelikte der leichteren Art. Die auf männliche Klientel ausgerichteten Sicherheitsstandards sind in Anbetracht dessen oft überzogen und führen im Haftalltag der Frauen zu unnötigen Einschränkungen und Belastungen.

Dabei ist die Klientel im Frauenvollzug noch deutlicher mehrfach belastet als im Männervollzug und hat einen hohen Behandlungsbedarf. Nationale und internationale Untersuchungen weisen darauf hin, dass inhaftierte Frauen häufig schwere psychische Probleme aufweisen, unter psychosomatischen Erkrankungen leiden und einen allgemein schlechteren Gesundheitszustand haben (Binswanger, Merrill, Krueger, White, Booth & Elmore, 2010; Fazel & Baillargeon, 2011; Fischer-Jehle, 1991; Jordan, Schlenger, Fairbank & Cadell, 1996; Maden, 1994; Marquart, Brewer, Simon & Morse, 2001; Teplin, Abram & McClelland, 1996). Im Bereich der Gynäkologie und Schwangerschaftsbetreuung besteht bei inhaftierten Frauen ein hoher Bedarf an ärztlicher Versorgung (Kepler, 2009). Hinsichtlich des Behandlungsangebotes ist die Situation von einem sehr hohen Anteil von Frauen mit Drogenproblemen, Persönlichkeitsstörungen und Traumafolgestörungen geprägt (Moloney, van den Bergh & Moller, 2009). Jedoch mangelt es nahezu überall an ausreichenden Behandlungsressourcen, um diesen Frauen wirkliche Hilfestellung zu bieten. Es fehlt überdies an Studien zur Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen im Frauenvollzug (Zolondek, 2007). International als Ansätze der *Best Practice* bewährt haben sich im Frauenstrafvollzug jedoch die Etablierung umfangreicher Besuchsmöglichkeiten (inklusive Langzeitbesuche), umfassende interne und externe Behandlungs- und Beratungsangebote für Inhaftierte mit Abhängigkeitserkrankungen und psychischen Störungen, die Einführung des Prinzips zunehmender Selbstverantwortung (*self-management*) sowie ein positives Anstaltsklima, das von hoher Behandlungs- und Resozialisierungsorientierung gekennzeichnet ist (Zolondek, 2007).

Daneben sind Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung zentrales Element der Vollzugsgestaltung, insbesondere angesichts notorisch schlechter Bildungsvoraussetzungen der Frauen, die in den Vollzug gelangen (Obermöller, 2000). Mittlerweile gibt es Anzeichen dafür, dass sich die vormals beklagte Fixierung von Ausbildungsangeboten auf traditionelle Frauenrollen allmählich bessert; in vielen Bereichen versucht man, den Bedürfnissen der Inhaftierten durch modulare Ausbildungsangebote besser gerecht zu werden. Immer noch aber wird der Mangel an Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten im Frauenstrafvollzug als eklatant bezeichnet (Dünel, 2009; Jansen, 1999; Zolondek, 2007). Dabei ist jedoch festzuhalten, dass von den aufkeimenden Projekten zur Nachsorge auch weibliche Gefangene profitieren. Gleichwohl gestaltet sich die Entlassungsvorbereitung wie auch die Nachsorge schwierig, da die Unterbringung selten in Heimatnähe erfolgt (Haverkamp, 2009; Jansen, 2010).

24.7 Perspektiven der Straftäterbehandlung

Zahlreiche Untersuchungen der letzten Jahre dokumentieren, dass wirksame und differenzierte Ansätze zur intramuralen Straftäterbehandlung existieren (siehe Kapitel 28 in diesem Buch). Allerdings gilt nach wie vor, dass die in Deutschland vorhandenen Behandlungskapazitäten, insbesondere in Bezug auf therapeutische Maßnahmen, zu knapp bemessen sind. Daher fällt es besonders schwer ins Gewicht, dass diese Ressourcen teilweise zur Umsetzung von Maßnahmen eingesetzt werden, deren Nutzen bislang immer noch nicht belegt ist. Insofern sich die Behandlungsforschung auf die Erfassung von Prä- und Postmessung innerhalb des Strafvollzugs beschränkt, so ist dies kein ausreichender Effektivitätsnachweis. Auch längerfristige Effekte im Follow-Up nach der Haftentlassung und Effekte auf die Legal- und die Sozialbewährung sind einzubeziehen. Internationale Programme, für die solche Wirksamkeitsnachweise bereits vorliegen, sind in Deutschland bevorzugt zu etablieren. Außerdem sollten die genauen Wirkprozesse der einzelnen Maßnahmen näher in Augenschein genommen werden. Selbst bei erfolgreich evaluierten Programmen ist größtenteils noch unklar, welche Komponenten besonders wirkungsvoll sind und welche Rolle dabei dem Behandlungssetting, der Interaktion von Teilnehmern und Behandelnden oder dem Behandlungszeitpunkt zukommt.

Im Hinblick auf Behandlungsmaßnahmen für spezifische Straftätergruppen verlangt die wachsende Anzahl älterer Inhaftierter über 60 Jahre besondere Aufmerksamkeit (Fazel & Baillargeon, 2011; Lehmann, 2012). Ihr Anteil hat sich im Zeitraum von 1994 bis 2005 bereits verdoppelt und wird mit dem demographischen Wandel weiter steigen. Neben zunehmenden körperlichen Beeinträchtigungen und gerontopsychologischen Problemen wie Demenz (Maschi, Kwak, Ko & Morrissey, 2012), welche die Zusammenfassung älterer Strafgefangener in speziell eingerichteten gerontologischen Abteilungen nahelegen, stellt sich generell die Frage, wie nach Beendigung der Arbeitstätigkeit mit dem Problem drohender Unterforderung bzw. der Förderung im kognitiven, sozialen und lebenspraktischen Bereich umzugehen ist (Aday & Krabill, 2011; Oberfeld, 2009). Die besonderen Belange inhaftierter Frauen (Sheehan, McIvor & Trotter, 2007), denen mit darauf abgestimmten Behandlungsansätzen zu begegnen ist, verdienen ebenso verstärkte Beachtung wie jugendliche Inhaftierte mit ihrem allgemein höheren Behandlungs- und Nachsorgebedarf (Koehler, Hamilton & Lösel, 2013; Lösel, 2012).

Während sich damit im Bereich der Straftäterbehandlung weitere Perspektiven erschließen, bietet die gesamtgesellschaftliche Situation Anlass zur Sorge. Mit der Föderalismusreform hat der Sicherungsgedanke gegenüber dem Resozialisierungsauftrag vermehrt an Bedeutung gewonnen. Durch den Verzicht auf bundesweit geltende Vollzugsstandards besteht angesichts knapper öffentlicher Mittel beständig das Risiko eines «Sparvollzugs». Nicht abzuschätzen sind in diesem Zusammenhang auch die Auswirkungen, die eine künftige Teilprivatisierung des Strafvollzugs, wie sie von Teilen der Politik angestrebt wird, auf die Rahmenbedingungen der Straftäterbehandlung haben könnten (vgl. Barisch, 2010). In dieser Situation gilt es vor allem, der Öffentlichkeit deutlich zu machen, dass eine umfassende Straftäterbehandlung nicht zuletzt im Sinne des Opferschutzes unverzichtbar ist.

24.8 Weiterführende Literatur

Endrass, J., Rossegger, A., Urbaniok, F. & Borchard, B. (Hrsg.) (2012). *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

Theoretische Grundlagen der therapeutischen Arbeit mit Straftätern und Behandlungsansätze für besondere Delikt- und Patientengruppen werden praxisorientiert beschrieben und im Hinblick auf ihre Effektivität eingeordnet.

Wischka, B., Pecher, W. & van den Boogaart, H. (2012). *Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*. Herbolzheim: Centaurus-Verlag.

Dargelegt werden Standards der Behandlung von Straftätern und Ergebnisse der Behandlungsforschung. Einen Schwerpunkt bilden Diagnostik, Prognostik und Therapie bei besonders rückfallgefährdeten Straftätern.

Literatur

Aday, R.H. & Krabill, J.J. (2011). *Women aging in prison: A neglected population in the correctional system*. Boulder, CO: Lynne Rienner.

Alex, M. & Feltes, T. (2009). Von der Pathogenie des Strafvollzugs. Rationale Erklärungen für ein irrationales Phänomen. In H.-J. Lange, H.P. Ohly & J. Reichertz (Hrsg.), *Auf der Suche nach neuer Sicherheit: Fakten, Theorie und Folgen* (2. Aufl., S. 89–104). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Andrews, D.A., Bonta, J. & Hoge, R.D. (1990). Classification for effective rehabilitation: Rediscovering psychology. *Criminal Justice and Behavior*, 17, 19–52.

Andrews, D.A., Zinger, I., Hoge, R.D., Bonta, J., Gendreau, P. & Cullen, F.T. (1990). Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology*, 28, 369–404.

Arkowitz, H., Westra, H.A., Miller, W.R. & Rollnick, S. (2010). *Motivierende Gesprächsführung bei der Behandlung psychischer Störungen*. Weinheim: Beltz PVU.

- Bach, J., Kratzer, S. & Ulich, D. (2008). *Trainingsprogramm zur Aggressions-Verminderung bei Jugendlichen: Leitfaden für Gruppenleiter*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Barisch, S. (2010). *Die Privatisierung im deutschen Strafvollzug: Unter Einbeziehung des Jugendstrafvollzuges und unter Berücksichtigung entsprechender Entwicklungen in Großbritannien, Frankreich und den USA* (Vol. 538). Münster: Waxmann.
- Bateman, A. & Fonagy, P. (2010). Komorbide dissoziale und Borderline-Persönlichkeitsstörungen: Mentalisierungsbasierte Psychotherapie. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 59, 477–495.
- Bauer, P. & Knörnschild, C. (2012). Frauen im Maßregelvollzug. In R. Müller-Isberner & S. Eucker (Hrsg.), *Praxishandbuch Maßregelvollzug* (S. 173–179). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Bauer-Cleve, A., Jadasch, M. & Oswald, A. (1995). Das Anti-Gewalt-Training der JVA Neuburg-Herrenwörth. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 44, 202–204.
- Beccaria, C. (1998 / 1766). *Über Verbrechen und Strafe*. Frankfurt am Main: Insel-Verlag.
- Behnke, M. (2004). Behandlung und Behandlungsplanung. In W. Pecher (Hrsg.), *Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 26–39). Stuttgart: Kohlhammer.
- Bennefeld-Kersten, K. (2009). *Ausgeschieden durch Suizid – Selbsttötungen im Gefängnis: Zahlen, Fakten, Interpretationen*. Berlin: Pabst Science Publishers.
- Bennefeld-Kersten, K. (2012). *Suizide in Gefängnissen: Ergebnisse der Totalerhebung im Zeitraum 2000–2009 in Gefängnissen der Bundesrepublik Deutschland* (Deutschland in den Jahren 2000 bis 2009). Celle: Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs.
- Bernstein, D., Arntz, A. & De Vos, M. (2007). Schema Focused Therapy in Forensic Settings: Theoretical Model and Recommendations for Best Clinical Practise. *International Journal of Forensic Mental Health*, 6, 169–183.
- Binswanger, I. A., Merrill, J. O., Krueger, P. M., White, M. C., Booth, R. E. & Elmore, J. G. (2010). Gender differences in chronic medical, psychiatric, and substance-dependence disorders among jail inmates. *American Journal of Public Health*, 100, 476–482.
- Birtsch, V. & Rosenkranz, J. (Hrsg.) (1988). *Mütter und Kinder im Gefängnis: Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug*. Weinheim: Juventa.
- Bosold, C. (2008). Therapieindikation bei der Straftäterbehandlung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 144–151). Göttingen: Hogrefe.
- Bosold, C. & Heise, E. (2004). Behandlungsmotivation und Behandlungserfolg im Jugendstrafvollzug. In M. Osterheider (Hrsg.), *Forensik 2003: Krank und / oder kriminell?* (S. 196–207). Dortmund: PsychoGen-Verlag.
- Bosold, C. & Lauterbach, O. (2010). Leben ohne Gewalt organisieren. Evaluation eines Trainings für Gewalttäter im Jugendstrafvollzug. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 4, 269–277.
- Bosold, C., Prasse, A. & Lauterbach, O. (2006). Anti-Gewalt-Trainings im Jugendvollzug: Eine bundesweite Bestandsaufnahme. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 17, 27–37.
- Boxberg, V. & Bosold, C. (2009). Soziales Training im Jugendstrafvollzug: Effekte auf die Sozial- und Legalbewährung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3, 237–243.
- Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B. & Sonnen, B.-R. (Hrsg.) (2003). *Handbuch der Resozialisierung* (2. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Cornel, H. & Nickolai, W. (Hrsg.) (2004). *What Works? Neue Ansätze aus der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand*. Freiburg: Lambertus.
- Cullen, A. E., Clarke, A. Y., Kuipers, E., Hodgins, S., Dean, K. & Fahy, T. (2012). A Multisite Randomized Trial of a Cognitive Skills Program for Male Mentally Disordered Offenders: Violence and Antisocial Behavior Outcomes. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 80 (6), 1114–1120.
- Dahle, K.-P. (1997). Therapie und Therapieindikation bei Straftätern. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 142–159). Bern: Huber.
- Dahle, K.-P. (2003). Therapiemotivation inhaftierter Straftäter. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (S. 231–250). Herbolzheim: Centaurus-Verlag.
- Dathe-Morgeneyer, S. & Pfeffer-Hofmann, C. (2010). Blis – Blended Learning im Strafvollzug. *Bewährungshilfe*, 57, 42–55.
- DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (2012). *Übergangsmangement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachsorge: Handbuch für die Praxis*. Köln: DBH.

- Dölling, D. (2000). Täterbehandlung. Ende oder Wende? Eine Bilanz. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen* (S. 21–48). Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Dölling, D. (2011). Das Nachsorgeprojekt Chance. Einige Ergebnisse der Evaluation. In W. Stelly & J. Thomas (Hrsg.), *Erziehung und Strafe: Symposium zum 35jährigen Bestehen der JVA Adelsheim* (S. 145–158). Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Dünkel, F. (2009). International vergleichende Strafvollzugsforschung. In H.-J. Schneider (Hrsg.), *Besondere Probleme der Kriminologie* (Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 2, S. 145–226). Berlin: de Gruyter.
- Egg, R. (2007). Sozialtherapeutische Anstalt und Abteilungen im Justizvollzug. Mindestanforderung an Organisation und Ausstattung. Indikationen zur Verlegung. *Forum Strafvollzug*, 56, 101–103.
- Egg, R. & Ellrich, K. (2009). *Sozialtherapie im Strafvollzug – 2009: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.09*. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Egg, R., Pearson, F.S., Cleland, C.M. & Lipton, D.S. (2001). Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland: Überblick und Meta-Analyse. In G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel & M. Walter (Hrsg.), *Behandlung «gefährlicher Straftäter»: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (S. 321–347). Herbolzheim: Centaurus-Verlag.
- Egg, R. & Spöhr, M. (2007). Sozialtherapie im deutschen Justizvollzug: Aktuelle Entwicklungen und Versorgungsstand. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1, 200–208.
- Elbert, T., Hermenau, K., Hecker, T., Weierstall, R. & Schauer, M. (2012). FORNET: Behandlung von traumatisierten und nicht-traumatisierten Gewalttätern mittels Narrativer Expositionstherapie. In J. Endrass, A. Rossegger, F. Urbaniok & B. Borchard (Hrsg.), *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie* (S. 255–277). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Fazel, S. & Baillargeon, J. (2011). The health of prisoners. *The Lancet*, 377, 956–965.
- Fazel, S. & Danesh, J. (2002). Serious mental disorder in 23 000 prisoners: A systematic review of 62 surveys. *The Lancet*, 349, 545–550.
- Fazel, S. & Seewald, K. (2012). Severe mental illness in 33 588 prisoners worldwide. Systematic review and meta-regression analysis. *The British Journal of Psychiatry*, 200, 463–473.
- Feil, M.G. (2012). Zwischen Scylla und Charybdis. Vertraulichkeit in der forensischen Psychotherapie. *Recht und Psychiatrie*, 30, 191–196.
- Fischer-Jehle, P. (1991). *Frauen im Strafvollzug: Eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefangener Frauen*. Bonn: Forum-Verlag Godesberg.
- Göbbels, S. & Zimmermann, L. (2013). Die Rehabilitation von Straftätern: das «Risk-need-responsivity»-Modell. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 12–21.
- Goffman, E. (2009 /1961). *Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen* (16. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goldstein, A.P., Glick, B. & Gibbs, J.C. (1998). *Aggression Replacement Training: A Comprehensive Intervention for Aggressive Youth* (revised ed.). Champaign, IL: Research Press.
- Gretenkord, L. (2012). R&R – Das «Reasoning and Rehabilitation Programm». In R. Müller-Isberner & S. Eucker (Hrsg.), *Praxishandbuch Maßregelvollzug* (S. 173–179). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Harris, G.T. & Rice, M.E. (2006). Treatment of psychopathy. A review of empirical findings. In C.J. Patrick (Ed.), *Handbook of psychopathy* (pp. 555–572). New York: Guilford.
- Haverkamp, R. (2009). Geschlechtsspezifische Merkmale und Behandlung von Frauen im Strafvollzug. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 58, 227–230.
- Heilemann, M. & Fischwasser-von Proeck, G. (1998). Kampagne gegen Gewalt. Das Management destruktiver Aggressivität. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 47, 228–231.
- Hinrichs, G. (2011). Behandlung jugendlicher Gewalttäter im Strafvollzug. In G. Deegener, & W. Körner (Hrsg.), *Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter: Ursachen, Formen, Intervention* (S. 336–352). Weinheim, Basel: Beltz.
- Hinsch, R. & Pfungsten, U. (2007). *Gruppentraining sozialer Kompetenzen (GSK)*. Weinheim: Beltz.
- Hollin, C.R. (2004). *The essential handbook of offender assessment and treatment*. Chichester: John Wiley.
- Holmqvist, R., Hill, T. & Lang, A. (2009). Effects of Aggression Replacement Training in Young Offender Institutions. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 53, 74–92.
- Hosser, D. (2008). Prisonisierungseffekte. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 172–179). Göttingen: Hogrefe.

- Hosser, D. & Bosold, C. (2005). Posttraumatische Belastungsstörungen bei Inhaftierten. *Praxis der Rechtspsychologie*, 15, 68–84.
- Hosser, D., Jungmann, T. & Zöllner, M. (2007). ADHS bei Inhaftierten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 18, 244–252.
- Hosser, D., Lauterbach, O. & Höynck T. (2007). Und was kommt danach? Entlassungsvorbereitung und Nachentlassungssituation junger Straftatlassener. In J. Goerdler & P. Walkenhorst (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland: Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?* (S. 396–412). Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Huchzermeier, C. & Heinzen, H. (2010). Psychiatrisch-psychologische Diagnostik im Justizvollzug – überflüssig oder notwendige Grundvoraussetzung? In D. Köhler (Hrsg.), *Neue Entwicklungen der forensischen Diagnostik in Psychologie, Psychiatrie und Sozialer Arbeit* (S. 313–340). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Jakob, L., Stöver, H. & Pfeiffer-Gerschel, T. (2013). Suchtbezogene Gesundheitsversorgung von Inhaftierten in Deutschland – eine Bestandsaufnahme. *SUCHT-Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis / Journal of Addiction Research and Practice*, 59, 39–50.
- Jansen, I. (1999). *Mädchen in Haft: Devianzpädagogische Konzepte*. Opladen: Leske & Budrich.
- Jansen, I. (2010). Mädchen in Haft – weit entfernt vom Gender Mainstream. *Betrifft Mädchen*, 23, 60–66.
- Jordan, B., Schlerger, W., Fairbank, J. & Cadell, J. (1996). Prevalence of psychiatric disorders among incarcerated women: convicted felons entering prison. *Archives of General Psychiatry*, 53, 513–519.
- Joy Tong, L. S. & Farrington, D. P. (2006). How effective is the «Reasoning and Rehabilitation» programme in reducing reoffending? A meta-analysis of evaluations in four countries. *Psychology, Crime & Law*, 12, 3–24.
- Junker, A. (2011). *Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug: Eine bundesweite empirische Untersuchung zu den Rahmenbedingungen*. Berlin: LIT-Verlag.
- Kaiser, G. & Schöch, H. (2002). *Strafvollzug*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Keppler, K. (2009). Frauenvollzug. In H. Stöver & K. Keppler (Hrsg.), *Gefängnismedizin: Medizinische Versorgung unter Haftbedingungen* (S. 128–137). Stuttgart: Thieme.
- Keppler, K. (2010). Prison Health is Public Health! Angleichungs- und Umsetzungsprobleme in der gesundheitlichen Versorgung Gefangener im deutschen Justizvollzug. *Bundesgesundheitsblatt*, 53, 233–244.
- Klecha, D., Bersier, K., Beckley, K. & Bernstein, D. (2011). Anwendung der Schematherapie in der Forensik. *Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie*, 59, 205–212.
- Koehler, J. A., Hamilton, L. & Lösel, F. A. (2013). Correctional treatment programmes for young offenders in Europe: A survey of routine practice. *European Journal on Criminal Policy and Research*, 1–14.
- Koehler, J. A., Lösel, F., Akoensi, T. D. & Humphreys, D. K. (2013). A systematic review and meta-analysis on the effects of young offender treatment programs in Europe. *Journal of Experimental Criminology*, 9, 19–43.
- Konrad, N. (2009). Psychiatrie. In J. Keppler & H. Stöver (Hrsg.), *Gefängnismedizin: Medizinische Versorgung unter Haftbedingungen* (S. 208–222). Stuttgart: Thieme.
- Kopp, D., Drenkhahn, K., Dünkel, F., Freyberger, H. J., Spitzer, C., Barner, S. & Dudeck, M. (2011). Psychische Symptombelastung bei Kurz- und Langzeitgefangenen in Deutschland. *Der Nervenarzt*, 82 (7), 880–885.
- Körker, J. & Veltrup, C. (2003). Motivational Interviewing: Eine Übersicht. *Suchttherapie*, 4, 115–124.
- Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Saß, H. (Hrsg.) (2006). *Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie* (Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 3). Darmstadt: Steinkopff.
- Kury, H. & Shea, E. (Eds.) (2011). *Punitiveness – a global Phenomenon?* (Punitivity: International Developments, Vol. 1). Bochum: Brockmeyer.
- Lamott, F. & Pfäfflin, F. (2009). Psychotherapie für Straftäter. Ein Überblick. *Psychotherapeut*, 54, 245–250.
- Landenberger, N. A. & Lipsey, M. W. (2005). The positive effects of cognitive-behavioral programs for offenders: A meta-analysis of factors associated with effective treatment. *Journal of Experimental Criminology*, 1, 451–476.
- Laubenthal, K. (2008). *Strafvollzug* (4., neu bearbeitete Aufl.). Berlin: Springer.
- Lehman, M. (2012). Psychiatric care in the German prison system. *International Journal of Prisoner Health*, 3 / 4, 131–140.
- Lewis, S., Maguire, M., Raynor, P., Vanstone, M. & Vennard, J. (2007). What works in resettlement? Findings from seven Pathfinders for short-term prisoners in England and Wales. *Criminology & Criminal Justice*, 7, 33–53.
- Lewrick-Gönnecke, Y., Kammann, N., Heinrichs, N. & Hosser, D. (2009). Zur Differenzierung zwischen unsicheren und aggressiven Teilnehmern beim Gruppentraining Sozialer Kompetenzen (GSK) im Straf- und Maßregelvollzug. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3, 47–55.

- Liszt, F. von (1905). Der Zweckgedanke im Strafrecht. In F. von Liszt (Hrsg.), *Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze: Erster Band 1875–1891* (S. 126–179). Berlin: Guttenberg.
- Lösel, F. (1996). Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? Eine empirische Bestandsaufnahme. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 45, 259–267.
- Lösel, F. (1998). Evaluation der Straftäterbehandlung: Was wir wissen und noch erforschen müssen. In R. Müller-Isberner & S. Gonzalez-Cabeza (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie: Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose* (S. 29–50). Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Lösel, F. (2004). «Unbehandelbare» Straftäter. Probleme und Lösungsansätze. In G. Rehn, R. Nanninga & A. Thiel (Hrsg.), *Freiheit und Unfreiheit: Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges* (S. 368–382). Herbolzheim: Centaurus-Verlag.
- Lösel, F. (2012). What works in correctional treatment and rehabilitation for young adults. In F. Lösel (Ed.), *Young Adult Offenders: Lost in Transition?* (pp. 74–112). Milton Park, UK: Routledge.
- Lösel, F., Köferl, P. & Weber, F. (1987). *Meta-Evaluation der Sozialtherapie: Qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzuges*. Stuttgart: Enke.
- Lowenkamp, C. T., Latessa, E. J. & Holsinger, A. M. (2006). The risk principle in action: What have we learned from 13,676 offenders and 97 correctional programs? *Crime & Delinquency*, 52, 77–93.
- Maden, A. (1994). A criminological and psychiatric survey of women serving a prison sentence. *British Journal of Criminology*, 34, 172–191.
- Marquart, J. W., Brewer, V. E., Simon, P. & Morse, E. V. (2001). Lifestyle factors among female prisoners with histories of psychiatric treatment. *Journal of Criminal Justice*, 29, 319–328.
- Martinson, R. (1974). What works? Questions and answers about prison reform. *Public Interest*, 35, 22–54.
- Maschi, T., Kwak, J., Ko, E. & Morrissey, M. B. (2012). Forget me not: Dementia in prison. *The Gerontologist*, 52, 441–451.
- Matt, E. (2007). Integrationsplanung und Übergangsmanagement: Konzepte einer tragfähigen Wiedereingliederung für (Ex)Strafgefangene. *Forum Strafvollzug*, 56, 26–31.
- Matt, E. & Siewert, S. (2008). Übergangsmanagement: Die Arbeit der Pilotprojekte. In K. Bammann, R. Bührs, B. Hansen & E. Matt (Hrsg.), *Bildung & Qualifizierung im Gefängnis: Lösungsbeispiele aus der Praxis* (S. 161–177). Oldenburg: BIS-Verlag.
- McMurran, M. (2009). Motivational interviewing with offenders: A systematic review. *Legal and Criminological Psychology*, 4, 21–40.
- Miller, W. R. & Rollnick, S. (1991). *Motivational interviewing: Preparing people to change addictive behavior*. New York: Guilford.
- Miller, W. R. & Rollnick, S. (2002). *Motivational interviewing: Preparing people for change* (2nd ed.). New York: Guilford.
- Moloney, K. P., van den Bergh, B. J. & Moller, L. F. (2009). Women in prison: The central issues of gender characteristics and trauma history. *Public Health*, 123, 426–430.
- Müller-Dietz, H. (2011). Weiterbildung von Strafgefangenen. In R. Tippelt & A. von Hippel (Hrsg.), *Handbuch Erwachsenenbildung / Weiterbildung* (5. Aufl., S. 873–880). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Müller-Isberner, R. & Eucker, S. (2012). Kriminaltherapeutische Methoden. In R. Müller-Isberner & S. Eucker (Hrsg.), *Praxishandbuch Maßregelvollzug* (S. 113–123). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Nee, C. & Farman, S. (2005). Female prisoners with borderline personality disorder: Some promising treatment developments. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 15, 2–16.
- Niemz, S. & Lauwitz, K. (2012). *Sozialtherapie im Strafvollzug 2012: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2012* (2., korrigierte Aufl.). Wiesbaden: KrimZ.
- Oberfeld, M. (2009). Behinderung und Alter. In K. Keppler & H. Stöver (Hrsg.), *Gefängnismedizin: Medizinische Versorgung und Haftbedingungen* (S. 234–239). Stuttgart: Thieme.
- Obermüller, B. (2000). *Reform des Frauenstrafvollzuges durch problemorientierte Rechtsanwendung*. Baden-Baden: Nomos.
- Ohlemacher, T., Sögdling, D., Höynck, T., Ethé, N. & Welte, G. (2001). «Nicht besser, aber auch nicht schlechter»: Anti-Aggressivitätstraining und Legalbewährung. *DVJJ-Journal*, 12, 380–386.
- Otto, M. (1988). *Gemeinsam lernen durch Soziales Training: Planung, Durchführung und Evaluation eines Lernprogramms für die Anwendung im Strafvollzug*. Lingen / Ems: Kriminalpädagogischer Verlag.

- Otto, M. (1994). Soziales Training. Konzepte, Rahmenbedingungen, Effekte. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (S. 113–131). Pfaffenweiler: Centaurus-Verlag.
- Pecher, W. (2004). Totale Institution. In W. Pecher (Hrsg.), *Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 310–320). Stuttgart: Kohlhammer.
- Polaschek, D. L. & Daly, T. E. (2013). Treatment and psychopathy in forensic settings. *Aggression and Violent Behavior*, 18, 592–603.
- Redondo Illescas, S., Sánchez-Meca, J. & Garrido Genovés, V. (2001). Treatment of offenders and recidivism: Assessment of the effectiveness of programs applied in Europe. *Psychology in Spain*, 5, 47–62.
- Rehn, G., Nanninga, R. & Thiel, A. (Hrsg.) (2004). *Freiheit und Unfreiheit: Arbeit mit Straffälligen innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges*. Herbolzheim: Centaurus-Verlag.
- Rezk, M. & Borchard, B. (2012). Behandlung von persönlichkeitsgestörten Gewalt- und Sexualstraftätern mit sehr hohem Rückfallrisiko. In J. Endrass, A. Rossegger, F. Urbaniok & B. Borchard (Hrsg.), *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie* (S. 279–291). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Robinson, D. (1995). *The impact of cognitive skills training on post-release recidivism among Canadian federal offenders*. Ottawa, Ontario: Correctional Services of Canada.
- Ross, R. R., Fabiano, E. & Ewles, C. D. (1988). Reasoning and Rehabilitation. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 32, 29–36.
- Sandmann, J., Kilian-Georgus, J., Roos, H. & Weber, J. (2010). AQUA+: Arbeit und Qualifizierung + Hilfen zur sozialen und beruflichen Integration von Strafgefangenen. *Bewährungshilfe*, 57, 13–28.
- Schanzenbacher, S. (2003). *Anti-Aggressivitäts-Training auf dem Prüfstand*. Herbolzheim: Centaurus-Verlag.
- Schauer, M., Neuner, F. & Elbert, T. (2011). *Narrative Exposure Therapy (NET): A Short-Term Interview for Traumatic Stress Disorders* (2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe & Huber.
- Sheehan, R., McIvor, G. & Trotter, C. (Eds.) (2007). *What works with women offenders*. Cullompton, Devon: Willan.
- Spieß, G. (2004). What works? Zum Stand der internationalen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug. In H. Cornel & W. Nickolai (Hrsg.), *What works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand* (S. 12–50). Freiburg: Lambertus.
- Spöhr, M. (2009). *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Stöver, H. (2012). Drogenabhängige in Haft - Epidemiologie, Prävention und Behandlung in Totalen Institutionen. *Suchttherapie*, 13, 74–80.
- Suhling, S. (2012). Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug. Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis, Struktur- und Prozessqualität. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (S. 162–232). Herbolzheim: Centaurus-Verlag.
- Suhling, S., Pucks, M. & Bielenberg, G. (2012). Ansätze zum Umgang mit Gefangenen mit geringer Veränderungs- und Behandlungsmotivation. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (S. 233–293). Herbolzheim: Centaurus-Verlag.
- Teplin, T., Abram, K. & McClelland, G. (1996). Prevalence of psychiatric disorders among incarcerated women: Pretrial jail detainees. *Archives of General Psychiatry*, 53, 505–512.
- Thalmann, T. (2013). Therapiehemmnisse bei Straftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 171–176.
- Townsend, E., Walker, D. M., Sargeant, S., Vostanis, P., Hawton, K. & Stocker, O. (2010). Systematic review and meta-analysis of interventions relevant for young offenders with mood disorders, anxiety disorders, or self-harm. *Journal of Adolescence*, 33, 9–20.
- Walhalla Fachredaktion (2012). *Die aktuellen Vollzugsrechte der Länder: Die bundeseinheitlichen Vorschriften - Textsammlung* (Handbuch Strafvollzug der Länder, Ausgabe 2012). Walhalla Fachverlag.
- Walkenhorst, P. (2004). Leben in der «schwierigen Freiheit»: Skizzen zum eigentlichen Fluchtpunkt pädagogischer Arbeit im Jugendstrafvollzug (Teil 2). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 15, 416–425.
- Weidner, J. (2001). «Vom Gewalttäter zum Gentleman?» Über konfrontative Pädagogik als Erziehungsultima ratio. In H. Colla, C. Scholz & J. Weidner (Hrsg.), *Konfrontative Pädagogik: Das Glen Mills Experiment* (S. 7–54). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

- Weidner, J. (2008). *AAT - Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter: Ein deliktspezifisches Behandlungsangebot im Jugendvollzug*. BoD - Books on Demand.
- Wettermann, A., Schläpke, D. & Fegert, J. M. (2012). The modification of criminogenic factors on addicted offenders. The effectiveness of the Reasoning and Rehabilitation Program. *International Journal of Law and Psychiatry*, 35, 202–206.
- Wilson, N. J. & Tamatea, A. (2013). Challenging the «urban myth» of psychopathy untreatability: the High-Risk Personality Programme. *Psychology, Crime & Law*, 19, 493–510.
- Wirth, W. (2002). *Rückfallrisiko bei entlassenen Straftätern mindern – Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess fördern*. Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Wirth, W. (2007a). Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes NRW. *Bewährungshilfe*, 54, 185–206.
- Wirth, W. (2007b). Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Haftentlassene: die Entwicklungspartnerschaft MABIS.NeT. In A. Dessecker (Hrsg.), *Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität* (2. Aufl., S. 257–275). Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle.
- Wirth, W. (2009). 3-Säulenstrategie zur beruflichen Reintegration von gefangenen. Erfahrungen mit einem systematischen Übergangsmangement. *Forum Strafvollzug*, 2, 75–84.
- Wirth, W. (2012). Arbeit und Bildung im Strafvollzug: Von der Arbeitspflicht zur Arbeitsmarktintegration. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 62, 195–204.
- Wischka, B. (2004). Wohngruppenvollzug. In W. Pecher (Hrsg.), *Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 335–348). Stuttgart: Kohlhammer.
- Wright, E. M., Van Voorhis, P., Salisbury, E. J. & Bauman, A. (2012). Gender-Responsive Lessons Learned and Policy Implications for Women in Prison. A Review. *Criminal Justice and Behavior*, 39, 1612–1632.
- Young, S. J., Adamou, M., Bolea, B., Gudjonsson, G., Müller, U., Pitts, M., Thome, J. & Asherson, P. (2011). The identification and management of ADHD offenders within the criminal justice system: a consensus statement from the UK Adult ADHD Network and criminal justice agencies. *BMC Psychiatry*, 11, 32.
- Young, S., Gudjonsson, G. & Chick, K. (2010). A preliminary evaluation of Reasoning and Rehabilitation 2 in mentally disordered offenders (R&R2M) across two secure forensic settings in the United Kingdom. *Journal of Forensic Psychiatry & Psychology*, 21, 336–349.
- Young, J. E., Klosko, J. S. & Weishaar, M. E. (2008). *Schematherapie: Ein praxisorientiertes Handbuch*. Paderborn: Junfermann.
- Zeuch, A. & Hillecke, T. (2003). Evaluation musiktherapeutischer Entspannung im sozialtherapeutischen Strafvollzug. Eine qualitativ-quantitative Orientierungsstudie. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 52, 265–268.
- Zlotnick, C., Johnson, J. & Najavits, L. M. (2009). Randomized controlled pilot study of cognitive-behavioral therapy in a sample of incarcerated women with substance use disorder and PTSD. *Behavior Therapy*, 40, 325–336.
- Zlotnick, C., Najavits, L. M. & Rohsenow, D. J. (2003). A cognitive-behavioral treatment for incarcerated women with substance-use disorder and posttraumatic stress disorder: Findings from a pilot study. *Journal of Substance Abuse Treatment*, 25, 99–105.
- Zolondek, J. (2007). *Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Zolondek, J. (2008). Aktuelle Daten aus dem Frauenstrafvollzug in Deutschland. *Forum Strafvollzug: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 57, 36–41.

Kapitel 25

Therapie von Sexualstraftätern

Martin Schmucker

25.1 Einleitung

Sexualstraftaten wird mit besonderer Emotionalität begegnet. Nicht nur betreffen sie einen besonders intimen Bereich; gerade bei sexuellen Vergehen an Kindern sind zudem Opfer betroffen, die als besonders schutzbedürftig gelten. Ein Sexualdelikt ist mehr noch als andere Delikte ein namentlicher Affront gegen gesellschaftliche Werthaltungen.

Eine Therapie, die immer als Hilfeangebot zu verstehen ist, steht allein schon damit vor der kritischen Situation, dass sie sich an Personen richtet, denen in den Augen vieler ein solches Angebot gar nicht zustehen sollte.

Ein weiteres Problem der Straftäterbehandlung ist, dass es sich bei Sexualdelinquenz nicht per se um ein klar umschriebenes klinisches Störungsbild handelt. Vielmehr handelt es sich zunächst schlicht um soziales Störverhalten. Hinter diesem Verhalten können zwar klinisch klassifizierbare Störungen stehen. Das Ziel besteht aber letzten Endes nicht darin, die Störung zu behandeln, sondern das daraus resultierende Verhalten. Mit diesem Problem steht die Therapie von Sexualstraftätern im forensischen Kontext allerdings nicht allein. Ganz allgemein zielt Resozialisierung im Sinne des § 2 StVollzG darauf, die betroffenen Täter zu befähigen, «künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen». Sexualstraftäterbehandlung strebt nicht unbedingt eine «Heilung» im medizinischen Sinne an, sondern eine Reduzierung der Rückfallgefahr.

In § 9 des StVollzG¹ wird für Sexualstraftäter eine spezielle Behandlungsnotwendigkeit herausgestellt. Während für Straftäter, die wegen anderer Delikte in Haft sind, lediglich eine Behandlungsoption vorgesehen ist, gilt für Täter, die wegen Sexualdelikten inhaftiert sind, eine Behandlungsobligation. Dieser Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass adäquate Behandlung die Rückfallgefahr senkt. Im Folgenden werden Behandlungsstrategien vorgestellt, die diesem Ziel gerecht zu werden versuchen. Die Darstellung beschränkt sich auf Therapie im engeren Sinne, wenngleich auch andere psychosoziale Maßnahmen (z. B. Schul- und Berufsausbildung) zur Resozialisierung beitragen und in komplexen Settings wie Sozialtherapeutischen Anstalten in der Regel auch von Bedeutung sind (Spöhr, 2009; siehe auch Kapitel 24 in diesem Buch).

Man kann grob zwischen psychotherapeutischen und somatischen Interventionen unterscheiden. Diese schließen sich jedoch nicht aus. Vor allem medikamentös wird regelmäßig im Verbund mit psychotherapeutischen Interventionen behandelt.

Die Sexualstraftätertherapie folgt keinem einheitlichen Modell. Vielmehr stehen verschiedene grundlegende Ansätze zur Verfügung, die in sich wiederum nur mehr oder weniger homogen sind. Während früher primär tiefenpsychologisch orientierte Ansätze dominierten, behandelt man heutzutage überwiegend mit Rückgriff auf verhaltenstherapeutische Prinzipien. Ihnen wird daher im Folgenden ein vergleichsweise breiter Raum gegeben.

1 In jenen Bundesländern, die im Zuge der Föderalismusreform eigenständige Strafvollzugsgesetze verabschiedet haben, finden sich weitestgehend identische Regelungen.

25.2 Verhaltenstherapeutische Methoden

Wie in der verhaltenstherapeutischen Praxis allgemein hat auch bei der Behandlung von Sexualstraftätern ein Wandel von den klassischen verhaltenstherapeutischen Techniken hin zu komplexeren kognitiv-behavioralen Behandlungsformen stattgefunden, wenngleich diese in der forensischen Therapie erst mit einiger Verzögerung in den Fokus rückten (Marshall & Laws, 2003). Auch das in Deutschland am stärksten verbreitete Programm (Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter, BPS; Wischka, Foppe, Gripenburg, Nuhn-Naber & Rehder, 2004; für einen Überblick siehe Spöhr, 2009) orientiert sich am kognitiv-behavioralen Ansatz.

Kognitiv-behaviorale Programme sind ihrem Namen gemäß zum einen dadurch gekennzeichnet, dass sie die mit dem devianten Verhalten verbundenen kognitiven Prozesse zu beeinflussen suchen. Zum anderen zielen sie auf die Entwicklung konkreter Fertigkeiten. Ein weiteres Kennzeichen ist, dass nahe am Delikt gearbeitet wird. Nicht so sehr eine allgemeine Persönlichkeitsveränderung wird angestrebt, sondern man analysiert die spezifischen tatbegünstigenden Faktoren, um diese dann möglichst gezielt zu modifizieren. Das bedeutet nicht, dass allgemeinere Kompetenzen und Werthaltungen nicht Gegenstand der Behandlung wären, insoweit sie als für die Delinquenz maßgeblich erscheinen.

Häufig unterscheidet man tatspezifische von tatverbundenen Inhalten. Tabelle 25.1 zeigt die so unterschiedenen Behandlungsinhalte in Anlehnung an Marshall, Marshall, Serran und Fernandez (2006). Unter deliktspezifischen Inhalten sind jene Bereiche subsumiert, die bei allen Tätern als zentral erachtet und in jedem Fall thematisiert werden. Tatverbundene Inhalte beziehen sich dagegen auf Bereiche, die zwar nicht generell mit sexueller Devianz in Verbindung stehen, aber für einzelne Täter von wesentlicher Bedeutung sein können und daher therapeutisch bearbeitet werden müssen. Diese können sehr vielfältig sein.

Tabelle 25.1: Behandlungsinhalte (in Anlehnung an Marshall et al., 2006).

Tatspezifische Inhalte	Tatverbundene Ziele, z. B.
Aufarbeitung der Biographie	Substanzmissbrauch
Selbstwerterleben	Ärgerregulation
Verantwortungsübernahme / Empathie / Kognitive Verzerrungen	Kognitive Fertigkeiten
Deliktzenario (offense cycle)	Familiäre Probleme
Copingstile / -fertigkeiten	Sexualkunde
Soziale Fertigkeiten	Kommunikative Kompetenzen
Sexuelle Präferenzen	Weitere Problembereiche
Selbstmanagement / Relapse Prevention	

Wie die Sexualstraftätertherapie als Ganzes ist auch die «kognitiv-behaviorale Therapie von Sexualstraftätern» kein fest umschriebenes Programm. Es gibt zahlreiche Umsetzungen kognitiv-behavioraler Programme, die sich mehr oder weniger stark unterscheiden. So wird nicht in allen Programmen jedes der in Tabelle 25.1 genannten tatspezifischen Ziele explizit fokussiert; mitunter berücksichtigt man nur die tatspezifischen Inhalte, und andernorts werden die Programme durch Inhalte ergänzt, die in Tabelle 25.1 nicht aufgeführt sind. Im Folgenden werden einige typische Behandlungsinhalte und methoden exemplarisch näher beleuchtet.

25.2.1 Typische Behandlungsinhalte

25.2.1.1 Veränderung devianter sexueller Präferenzen

Vor allem in der frühen Phase der verhaltenstherapeutischen Behandlung von Sexualstraf Tätern stand die Modifikation devianter sexueller Präferenzen im Vordergrund. Von wesentlichem Einfluss auf diese Fokussierung war die von McGuire, Carlisle und Young (1964) formulierte Annahme über die klassische Konditionierung sexueller Präferenzen. Frühe sexuelle Erlebnisse seien von grundlegender Bedeutung für die Ausbildung stabiler sexueller Präferenzen, weil sie im Laufe der sexuellen Entwicklung als masturbationsbegleitende Fantasien dienen. Handle es sich bei diesen frühen Erlebnissen um Episoden devianter Sexualität, resultierten mehr oder weniger zwingend deviante sexuelle Präferenzen. Die Devianz werde noch verstärkt, wenn die ursprüngliche Fantasie mit der Zeit ihre Kraft verliere und durch noch deviantere Fantasieinhalte angereichert werde. Frühe verhaltenstherapeutische Behandlungen sahen also vor, im Rahmen einer Gegenkonditionierung die devianten Präferenzen zu löschen bzw. durch angemessenere zu ersetzen (siehe Textbox 25.1).

Wenngleich die Veränderung devianter Erregung mittels Konditionierungsstrategien in der modernen kognitiv-behavioralen Behandlung nicht mehr den zentralen Stellenwert einnimmt und häufig gar nicht angewendet wird, ist sie in einer Reihe von Programmen neben den stärker kognitiv orientierten Elementen immer noch ein ergänzender Bestandteil. Insgesamt hat sich aber das Verständnis durchgesetzt, dass die eindimensionale Beschränkung auf den Aspekt der sexuellen Präferenzen für so komplexes Verhalten wie (deviante) Sexualität zu kurz greift. Vor allem Aversionsmethoden werden kaum eingesetzt. Man ersetzte sie schon früh – auch aus ethischen Gründen, vor allem aber wegen der geringen Nachhaltigkeit – zunehmend durch Methoden der Rekonditionierung. Hinzu kommt, dass die aus einer streng behavioristischen Perspektive entwickelten Methoden oft in ein weniger beschränktes theoretisches Modell eingebunden sind. So steht zum Beispiel die Arbeit mit Riechsalz bei Exhibitionisten heute primär im Lichte einer Selbstkontrollstrategie: Der exhibitionistische Handlungsimpuls wird unterbrochen, und der Täter gewinnt Zeit, um eine angemessenere Verhaltensbewertung vorzunehmen. Ähnlich wird die verdeckte Sensibilisierung weniger im Sinne der klassischen Konditionierung interpretiert, sondern eher in einer kognitiven Perspektive: Durch die Assoziierung treten die negativen Kontingenzen zu einem frühen Zeitpunkt ins Bewusstsein und tragen so zum Abbruch der Handlung bei (Marshall et al., 2006).

25.2.1.2 Kognitive Restrukturierung

Bei Sexualstraf Tätern sind häufig Einstellungen zu beobachten, die das deviante Verhalten legitimieren. So mögen Missbrauchstäter der Meinung sein, dass sexuelle Erfahrungen mit Erwachsenen Kindern nicht schaden würden, womöglich sogar hilfreich für die Entwicklung wären, oder dass Kinder diese sexuellen Kontakte als angenehm empfänden und selbst suchen würden. Kinder werden ganz grundsätzlich als adäquate Sexualpartner verstanden. Auch bei sexuellen Gewalttätern finden sich gehäuft kognitive Verzerrungen (z. B. «Ich habe immer das Recht auf Sexualität», «Frauen, die Nein sagen, meinen eigentlich Ja» und weitere sogenannte Vergewaltigungsmythen). Solche Überzeugungen erleichtern sexuelle Gewalt und sexuellen Missbrauch (Ryan, 2004). Neben allgemeinen devianzförderlichen Kognitionen zeigen sich bei Sexualstraf Tätern häufig auch unangemessene Vorstellungen in Bezug auf die konkrete Tat. Die Täter leugnen die Tat gänzlich oder zumindest ihre Problematik. Da es für die deliktorientierte Arbeit notwendig ist, dass die Täter das Unrecht ihres Handelns annehmen, stellt das Aufdecken und Verändern der Verzerrungen, die eine Leugnung oder Bagatellisierung der Tat enthalten, gerade zu Beginn der Therapie einen wichtigen Teil dar. Es bleibt aber über die ganze Therapie immer relevant, da sich im Laufe der Sitzungen neue Verzerrungen zeigen können (Marshall et al., 2006).

Textbox 25.1

Konditionierungstechniken zur Modifikation devianter sexueller Präferenzen

Aversionsmethoden: Situationen, in denen deviante sexuelle Erregung auftritt, werden mit negativen Reizen verbunden. Anfänglich nutzte man hierfür überwiegend Elektroschocks. Heutzutage setzt man häufiger unangenehme Gerüche ein (z. B. Ammoniak). Letztere haben auch den Vorteil, dass sie gut *in vivo* einsetzbar sind. So können zum Beispiel Exhibitionisten zu jeder Zeit ein Fläschchen Riechsalz bei sich tragen, an dem sie riechen sollen, sobald sie den Impuls zu exhibitionistischen Handlungen verspüren.

Masturbatorische Sättigung: Der Täter verbalisiert die ihn erregende deviante Fantasie, masturbiert währenddessen und wiederholt diesen Vorgang mehrfach und ohne Unterbrechung über einen längeren Zeitraum. Ziel dieser Methode ist die Schwächung / Löschung der devianten Erregung, da sie im Laufe der späteren Durchgänge nicht mehr verstärkt wird. Im Gegenteil stellt die dann unbefriedigende Masturbation einen hochaversiven Reiz dar. Zum Teil ist dieser aversive Reiz so stark, dass es schwerfällt, die Täter zur Mitarbeit zu gewinnen. Eine Alternative besteht in der verbalen Sättigung, das heißt, es erfolgt keine weitere Masturbation, sondern die deviante Fantasie wird im Zustand geringer Erregbarkeit lediglich verbalisiert.

Verdeckte Sensibilisierung: Ebenso wie die direkten Aversionsmethoden zielt die verdeckte Sensibilisierung auf die negative Besetzung von devianten Präferenzen. Man arbeitet jedoch nicht mit realen Strafereizen, sondern mit vorgestellten. Der Täter stellt sich die deviante Handlung vor und lässt darauf negative Vorstellungsinhalte folgen. In der Regel sind das die potentiellen negativen Konsequenzen (z. B. von der Polizei gestellt zu werden, die öffentliche Bloßstellung durch Zeitungsberichte oder die abweisenden Reaktionen von Familie und Bekannten). Oft wird die Straftat in eine zeitliche Abfolge gebracht (Deliktzenario), um die negativen Konsequenzen im Laufe der Sensibilisierung an immer früherer Stelle auftreten zu lassen (z. B. bereits bei der Vorbereitung eines Sexualdeliktes).

Masturbatorische Rekonditionierung: Die bislang dargestellten Methoden konzentrieren sich ausschließlich darauf, deviante Präferenzen zu reduzieren. Bei der Rekonditionierung hingegen geht es primär darum, angemessene Präferenzen zu stärken. Im einfachsten Fall erfolgt schlicht eine Masturbation zu adäquaten sexuellen Fantasien (*directed masturbation*). Mitunter gelingt es den Tätern nicht, sexuelle Erregung durch nicht deviante Fantasien zu erlangen. In diesem Fall lässt sich das Vorgehen so abwandeln, dass die Masturbation zunächst zu devianten Fantasien erfolgt. In erregtem Zustand wird dann zu angemessenen Fantasien gewechselt. Wenn nötig, wird zwischen devianten und angemessenen Fantasien mehrfach gewechselt. Wesentlich ist, dass zum Orgasmus angemessene Inhalte fantasiert werden. Auf diese Weise sollen angemessene Präferenzen durch die Befriedigung im Orgasmus positiv verstärkt werden und über die Zeit vollständig an die Stelle der devianten Inhalte treten. Um die devianten Präferenzen zusätzlich zu reduzieren, lässt sich das Vorgehen um eine Sättigungsprozedur ergänzen: Im Anschluss an den Orgasmus soll während der Refraktärzeit zu den devianten Fantasien weitermasturbiert werden. (Siehe auch Eucker, 2002.)

Murphy (1990) entwickelte ein 4-stufiges Vorgehen der kognitiven Restrukturierung:

- Verdeutlichung der deliktförderlichen Funktion solcher Verzerrungen,
- korrekte Darstellung der betreffenden Inhalte,
- Unterstützung bei der Identifikation der individuellen Verzerrungen und
- Infragestellung der und Konfrontation mit den Verzerrungen.

Das Aufdecken von Verzerrungen und die Konfrontation mit ihnen erfolgt dabei in Bezug auf die konkreten Delikte. Der Täter schildert seine Tat, und Unstimmigkeiten oder Anmerkungen, die auf typische Verzerrungen hindeuten, werden kritisch hinterfragt. Diese Aufgabe fällt zum einen dem Therapeuten zu, der sich über unabhängige Unterlagen (Gerichtsurteil, Zeugenaussagen, polizeiliche Ermittlungsunterlagen usw.) ein klareres Bild vom tatsächlichen Tathergang bilden kann. Zum anderen wird gerade für diesen Bereich der Behandlung das Gruppensetting als sehr wertvoll erachtet. Während Sexualstraf Täter zunächst Schwierigkeiten haben, die eigenen dysfunktionalen Einstellungen zu erkennen, zeigen sie ausgesprochenes Geschick, solche Verzerrungen bei anderen Tätern zu durchschauen. Für die Täter mag es außerdem leichter zu akzeptieren sein, von den anderen Gruppenmitgliedern konfrontiert zu werden, da sich diese in einer ähnlichen Situation befinden (vgl. Kunst & Hoyer, 2004; siehe auch Kapitel 24 in diesem Buch). Das Gruppensetting bietet auch Gelegenheit zu indirektem Lernen, da die Verzerrungen der Täter oft sehr ähnlich sind. Die anderen Gruppenmitglieder müssen auf ihre eigenen Erfahrungen zurückgreifen, wenn sie den Schilderungen eines Gruppenmitgliedes folgen. Sie setzen sich daher zu jeder Zeit immer auch mit ihrer eigenen Tat und ihren eigenen Verzerrungen auseinander, wenn sie andere kritisch hinterfragen (Ware, Mann & Wakeling, 2009).

Der Therapeut fungiert insbesondere auch als Modell für die Art und Weise, in der die Konfrontation erfolgen soll, und achtet darauf, dass die Regeln eines zwar unnachgiebigen, aber doch fairen Umgangs miteinander gewahrt bleiben. Die Konfrontation bezieht sich auf die Darstellung der Tat, nicht auf den Täter. Der Täter wird als Person respektiert, und ihm soll die Möglichkeit gegeben werden, sich seinen Verzerrungen zu stellen. Unangemessene Konfrontation führt eher zu einer Verweigerungshaltung und ist demzufolge nicht zielführend.

25.2.1.3 Förderung von Empathie

Die Förderung der Empathie ist ein wesentlicher Bestandteil fast aller Behandlungsprogramme. Dabei ist Empathie als Therapieziel durchaus umstritten. In vielen Untersuchungen zeigt sich bei Sexualstraf Tätern kein generelles Empathiedefizit. Ein spezifisches Empathiedefizit in Bezug auf das eigene Opfer lässt sich jedoch nachweisen: Selbst Täter, die grundsätzlich in der Lage sind, empathisch zu empfinden, scheinen dies in Bezug auf eigene Opfer nicht zu tun (Marshall, Hudson, Jones & Fernandez, 1995). Dabei drängen sich Bezüge zu den kognitiven Verzerrungen auf: Wenn ein Täter die schädliche Wirkung seines Handelns auf sein Opfer leugnet, so gibt es für ihn keinen Anlass, Empathie für das Opfer zu entwickeln. In der Tat ergeben sich hohe Korrelationen zwischen der opferbezogenen Empathie und dem Vorliegen kognitiver Verzerrungen (Marshall, Hamilton & Fernandez, 2001). Empathieförderung als therapeutisches Ziel stellen auch Befunde aus Rückfallstudien infrage, die keine systematischen Zusammenhänge der (allgemeinen) Empathiefähigkeit mit der Rückfallgefährdung erkennen lassen (Hanson & Morton-Bourgon, 2005). Allerdings beantworten diese Studien nicht die Frage, inwieweit eine therapeutische *Veränderung* der opferbezogenen Empathie zu einer Verringerung der Rückfallgefährdung führt. Hudson, Wales, Bakker und Ward (2002) demonstrierten in einer Evaluationsstudie, dass gerade die Empathiefähigkeit eine der wenigen dynamischen Variablen war, deren positive Veränderung mit verringerten Rückfallzahlen einherging. Insofern dürfte die Empathieförderung ein sinnvolles therapeutisches Element sein, solange (a) Empathie nicht als allgemeiner Trait verstanden, sondern in Bezug auf die konkreten Opfer betrachtet wird und (b) die Empathieförderung in einen breiteren Behandlungsrahmen eingebettet ist, der zum Beispiel auch die Bewältigung von negativen Emotionen infolge empathischen Einfühlens enthält. Andernfalls mögen Empathietrainings den Therapiezielen zuwiderlaufen, da sie zum Beispiel die Bereitschaft reduzieren, sich mit der eigenen Tat auseinanderzusetzen (Hall, 1996; Hanson, 2003). Einen (seltenen) Sonderfall

stellen überdies sadistische Täter dar, da bei diesen das Empfinden von Leid aufseiten des Opfers geradezu das Tatziel bildet und ein Empathietraining somit kontraindiziert ist.

Die Entwicklung einer empathischen Reaktion durchläuft nach Marshall et al. (1995) vier Stufen: (a) Wahrnehmung der Emotionen des Gegenübers; (b) Übernahme der Perspektive des Gegenübers; (c) emotionales Nachempfinden; und (d) Versuch, das Leiden des Gegenübers zu mildern. In der Therapie werden sowohl kognitive Anteile (Stufen a und b) als auch die affektiven Komponenten (Stufe c) thematisiert. Typische Vorgehensweisen bestehen darin, dass die Gruppenteilnehmer eine belastende Situation exemplarisch schildern und die anderen Teilnehmer Gelegenheit haben, die beim Erzähler (aber auch bei sich selbst) auftretenden Emotionen zu beobachten. Zusätzliche Übungen lassen sich über Videoaufnahmen oder andere Medien ergänzen. Oft werden opferspezifische Informationen in Form von schriftlichen Berichten oder Darstellungen Dritter einbezogen. (Direkte Konfrontationen mit Opfern sind hingegen problematisch; vgl. Hall, 1996.) Üblich ist auch die Aufgabe, die Tat aus der Sicht des Opfers zu rekonstruieren sowie (hypothetische) Briefe an die Opfer zu verfassen. Zu Beginn dient dies vor allem dem Training der Perspektivenübernahme (kognitiver Zugang), zum Abschluss rückt hingegen das Mitfühlen in den Mittelpunkt (affektiver Zugang). Eine weitere typische Methode sind Rollenspiele, die sich in ihrer Intensität unterscheiden können. Das sehr intensive *offense re-enactment*, in dem der Täter die Rolle seines eigenen Opfers übernimmt und die Tat in Teilen nachgestellt wird, ist allerdings nicht unumstritten. Hier bewegt man sich auf einem schmalen Grat zwischen Therapie und Viktimisierung des Täters durch unprofessionelles Handeln, ohne dass sich gegenüber weniger intensiven Rollenspielmethoden eine klare Überlegenheit in der Wirkung auf die Opferempathie zeigen lässt (Webster, Bowers, Mann & Marshall, 2005).

25.2.1.4 Deliktszenario

Was hier unter der Überschrift «Deliktszenario» zusammengefasst wird, findet sich in den verschiedenen Programmen auch unter diversen anderen Labels wie «Deliktzirkel», «Deliktrekonstruktion» oder «Entscheidungsketten» und in der englischsprachigen Literatur als *offense cycle*, *offense chain* oder *pathways to offending*. Alle diese Begriffe beziehen sich darauf, dass im Rahmen der Therapie gemeinsam mit dem Täter daran gearbeitet wird, die Tat in einen breiteren Kontext zu stellen und sie nicht als singuläres Ereignis zu begreifen, sondern als Folge von Entscheidungen und über die unmittelbare Tat hinausgehenden Konstellationen (vorauslaufenden Ereignissen, Gefühlen, Fantasien et cetera). Im Grunde geht es hier also um eine Problem- und Verhaltensanalyse, die Ansatzpunkte für die zu bearbeitenden Problembereiche anzeigt (Elsner, 2001). Ein grundsätzlicher Vorteil solcher Vorgehensweisen ist, dass die Therapie eng am Delikt orientiert bleibt. Die Rekonstruktion erfolgt in der Regel mit Bezug zu einem mehr oder weniger strikt formulierten theoretischen Modell. Einen sehr populären Bezugsrahmen, der sich speziell auf Rückfallprozesse bezieht, stellt das *Relapse-Prevention-Modell* dar.

25.2.2 Relapse Prevention

Das Prinzip der *Relapse Prevention* (RP) wurde innerhalb der Suchttherapie entwickelt, aber bereits sehr früh für die Sexualstraftäterbehandlung adaptiert (Pithers, Marques, Gibat & Marlatt, 1983). Die ursprüngliche Entwicklung in der Suchtbehandlung sah das RP-Modell als Strategie vor, um Behandlungserfolge längerfristig zu konservieren. In diesem Sinne verwendet man es in umfassenderen Behandlungsprogrammen für Sexualstraftäter als ergänzende Behandlung. Sehr häufig aber bildet das RP-Modell in kognitiv-behavioralen Programmen heutzutage den Rahmen für die gesamte Therapie, in den man verschiedene Interventionen einbindet.

Rückfallmodell

Grundlegend für das Modell ist der Gedanke, dass sich Rückfälle über Vorstufen anbahnen. Abbildung 25.1 stellt den Rückfallprozess dar, wie das ursprüngliche RP-Modell ihn sieht. Vor dem Rückfall im engeren Sinne (*Relapse*) liegt eine Vorstufe, die als *Lapse* bezeichnet wird, zu übersetzen etwa mit «Fast-Rückfall». Dabei handelt es sich um Verhaltens- und Erlebensweisen, die noch keinen Rückfall im engeren Sinne darstellen, aber bereits in diese Richtung weisen (z. B. Konsum pornographischer Materials; Fantasieren sexueller Devianz).

Nach dem RP-Modell gehen den *Lapses* typische Hochrisikosituationen voraus. Darunter sind ganz allgemein Situationen zu verstehen, in denen die Selbstkontrolle des Täters auf die Probe gestellt wird und ein erhöhtes Rückfallrisiko besteht. Neben konkreten Risikosituationen (z. B. ein pädophiler Täter ist allein mit einem Kind) verstehen Pithers et al. (1983) darunter vor allem Situationen, die mit negativen emotionalen Zuständen (Trauer, Angst, Frustration etc.) verbunden sind, weil Sexualstraf Täter dann häufig auf sexualisierte Copingstrategien zurückgreifen (wie eben das Fantasieren devianter Sexualität). Gelingt es dem Täter hingegen, in diesen Hochrisikosituationen angemessene Bewältigungsstrategien einzusetzen, so lässt sich der Rückfallprozess bereits an dieser Stelle unterbrechen.

Kommt es zu einem *Lapse*, so besteht nach dem RP-Modell die Gefahr eines *Abstinence Violation Effect* (AVE): Attribuiert der Täter sein unangemessenes Verhalten internal und stabil, so verliert er dadurch den Glauben an seine Selbstkontrollfähigkeiten. Der *Lapse* kann darüber hinaus Schuldgefühle hervorrufen, die als negativer emotionaler Zustand aus sich heraus zu weiterem Risikoverhalten führen können. In der Folge

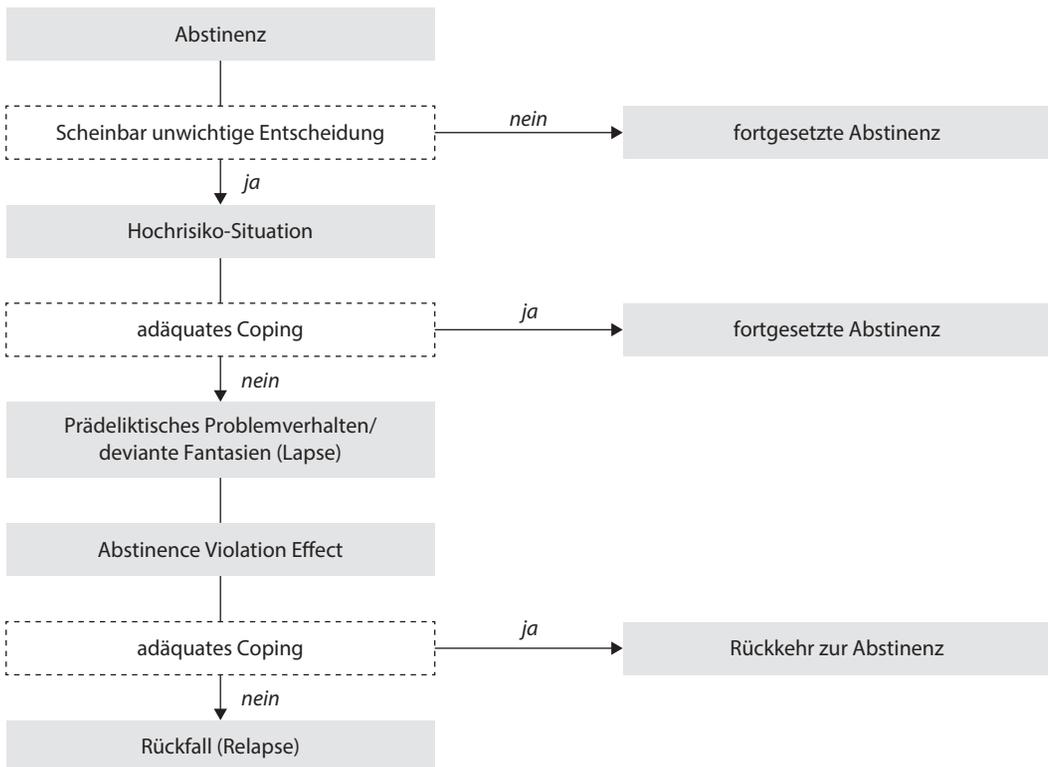


Abbildung 25.1: Relapse-Prevention-Modell nach Pithers et al. (1983).

erhöht sich die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen Rückfalls. Auch der AVE lässt sich durch angemessene Copingstrategien reduzieren. So kann auch an dieser sehr späten Stelle eine Rückkehr zur Abstinenz gelingen und der Rückfallprozess unterbrochen werden. Wann immer es gelingt, die Rückfallkette zu unterbrechen, fördert dies die Selbstwirksamkeitserwartungen des Täters und reduziert die Gefahr von Rückfällen über die aktuelle Situation hinaus.

Das Modell enthält eine Stufe, die den Hochrisikosituationen vorgelagert ist – die scheinbar unwichtigen Entscheidungen (*seemingly unimportant decisions*, SUD). Darunter sind Entscheidungen zu verstehen, die nicht mit Rückfälligkeit in Verbindung zu stehen scheinen, aber die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass sich der Täter in Hochrisikosituationen wiederfindet. So mag ein pädophiler Täter bei einem Spaziergang «zufällig» einen Weg wählen, der an einem Kindergarten vorbeiführt, und sich so in eine Hochrisikosituation begeben. Nicht jede Hochrisikosituation wird durch vermeidbare Entscheidungen dieser Art provoziert; in vielen Fällen scheinen sich Sexualstraftäter jedoch Schritt für Schritt selbst in riskante Situationen zu manövrieren.

Therapeutische Intervention

Die therapeutischen Ziele und Vorgehensweisen der RP-Behandlung orientieren sich an diesem Rückfall-Schema. Der Täter soll befähigt werden, einen sich anbahnenden Rückfall frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren (Pithers & Cumming, 1995). Dazu gehören verhaltensnahe Maßnahmen wie Stimuluskontrolle oder das Vermeiden von Hochrisikosituationen bzw. das Fliehen aus ihnen ebenso wie kognitive Methoden. Im Rahmen von Problemlösetrainings werden zum Beispiel Reaktionssequenzen entwickelt, die dann in Hochrisikosituationen weitgehend automatisiert als Bewältigungsstrategie zur Verfügung stehen sollen. Bei alledem steht die Idee im Vordergrund, dass ein Rückfall das Ergebnis von Entscheidungen ist, die vom Täter kontrollierbar sind.

Darüber hinaus wird der Täter während der Behandlung darauf vorbereitet, dass es trotz aller Bemühungen, dies zu vermeiden, zu *Lapses* kommen kann. Er soll sich nicht für «geheilt» halten, sondern seine Abstinenz als fortlaufende Herausforderung betrachten und eine realistische Bewertung möglicher Rückschläge entwickeln. Mit Methoden der kognitiven Umstrukturierung will man die Reaktionen auf einen *Lapse* in eine Richtung lenken, die den AVE unterbinden (z. B. das Problemverhalten realistisch einschätzen; betrachten, über welche Entscheidungen / Hochrisikosituationen es dazu gekommen ist; weitere Handlungsalternativen abwägen, die größeren Schaden verhindern; Hilfe aufsuchen und so weiter). Obschon das Ziel der Behandlung darin besteht, bereits solche *Lapses* zu vermeiden, wird ihr Auftreten aus therapeutischer Sicht als Gelegenheit begriffen, das Verständnis der individuellen Rückfallkette zu verfeinern und die Copingstrategien zu verbessern.

In der Regel liegt der Fokus von RP-Programmen weitgehend auf diesen Aspekten der internalen Regulation. Mitunter tritt jedoch eine weitgreifendere externale Dimension hinzu. Dabei soll ein Netzwerk, das Familie, Bewährungshelfer, Therapeut und andere Personen im Umfeld des Täters verknüpft, Anlaufstationen schaffen und zugleich der Überwachung des Täters hinsichtlich rückfallrelevanter Ereignisse dienen. Dadurch will man sichergestellt, dass Rückfallprozesse auch dann entdeckt werden, wenn der Täter sie, trotz aller Selbstkontrollbemühungen, zu verheimlichen oder zu rationalisieren versucht.

Kritik und Ergänzungen

Trotz der begeisterten Aufnahme des RP-Modells im Bereich der Sexualstraftäterbehandlung melden sich zunehmend kritische Stimmen (z. B. Laws, 2000; Laws & Ward, 2006). Als wesentliche Schwächen werden genannt:

- Konzeptionelle Probleme des Modells:
 - Negative emotionale Zustände werden als Hochrisikosituationen verstanden; die Frage ist, ob diese Zustände nicht eher eine Kette von Entscheidungen einleiten, die dann in konkrete Hochrisikosituationen führen, diesen also eher als Grundlage für die SUD vorgelagert sind.
 - Die Trennung von *Lapse* und *Relapse*, wie sie in Bezug auf Suchtverhalten erfolgt (*Lapse*: einmaliger Konsum, *Relapse*: Rückkehr zur Sucht), ist in Bezug auf Sexualdelinquenz weniger schlüssig, da im Sexualstraf Tätermodell ein *Lapse* nicht das delinquente Verhalten per se umfasst (also einen sexuellen Übergriff), sondern lediglich eine Vorstufe für delinquentes Verhalten ist – jedwedes sexuell delinquentes Verhalten (z. B. ein einmaliger sexueller Übergriff) wird bereits als *Relapse* verstanden.
 - Damit im Zusammenhang steht die Frage nach der Stelle, an der der AVE bedeutsam wird, bzw. danach, ob er überhaupt in der gleichen Weise konstruiert werden kann wie in Bezug auf die Suchtbehandlung.
 - Das Rückfallmodell nach Abbildung 25.1 beansprucht, universell gültig zu sein, was als zu undifferenziert kritisiert wird.
- Praktische Probleme in der Therapie:
 - Die Therapie kreist immer (nur) um das deviante Verhalten, und es werden fast ausschließlich Vermeidungsziele gesetzt (Abwehr von Risikosituation, Vermeidung eines Rückfalls); damit ist dem Täter sein deviantes Verhalten außerdem stets als verführerische Handlungsoption präsent.
 - Als Selbstregulationsmodell setzt RP eine Veränderungsmotivation seitens der Täter voraus, die bei Sexualstraf Tätern zu Beginn einer Behandlung oft nicht besteht.
 - Die intensive Diskussion des AVE sowie die externen Kontrollmechanismen vermitteln dem Täter, dass seine sexuelle Devianz im Grunde genommen unüberwindbar ist, was den Selbstwirksamkeitserwartungen zuwiderläuft, die eigentlich als protektiver Faktor zu fördern sind.
 - In der Regel wird sehr viel Zeit auf die Identifikation von Risikokonstellationen verwendet, häufig auf Kosten der Zeit für die konkrete Vermittlung von Bewältigungsfertigkeiten und für die Arbeit an anderen dynamischen Risikofaktoren.

Das ursprüngliche RP-Modell haben zum Beispiel Ward und Hudson (2000) dahingehend erweitert, dass sie den Rückfallprozess nicht als einheitlich für alle Täter annehmen, sondern verschiedene Rückfallpfade postulieren, je nachdem, welche Ziele beim Täter im Vordergrund stehen (Vermeidungs- oder Annäherungsziele) und ob die Strategien der Zielerreichung eher passiv oder aktiv sind. Dementsprechend sind für verschiedene Täter unterschiedliche Behandlungsschwerpunkte zu wählen.

25.2.3 Allgemeine Bewertung des kognitiv-behavioralen Ansatzes

Der Vorteil der modernen kognitiv-behavioralen Programme gegenüber den frühen verhaltenstherapeutischen Ansätzen liegt nicht zuletzt darin, dass sie ein komplexeres Ursachengefüge in Betracht ziehen und im Laufe der Behandlung eine ganze Reihe verschiedener – wenn auch verbundener – Ursachen aktiv bearbeiten (siehe zu Beispielen: Marshall, Fernandez, Hudson & Ward, 1998).

25.2.3.1 Wirkungsevaluation

Zwar sind die einzelnen Strategien und Inhalte hinsichtlich ihrer therapeutischen Prozesse zum Teil kaum empirisch untersucht und werden eher aus der klinischen Erfahrung beurteilt; zu kognitiv-behavioralen Programmen als Gesamtstrategie aber liegen eine Reihe von Evaluationen vor. Insgesamt erweisen sich kognitiv-behaviorale Programme als zielführend. Die durchschnittlichen Effektstärken der Behandlungen

liegen bei etwa $d = .20$ (Schmucker, 2004; Schmucker & Lösel, 2013). Setzt man die Basisrate sexueller Rückfälle bei 15 % an, so entspricht das einer Reduzierung der Rückfallrate auf knapp 11 %. Obwohl es sich dabei im Rahmen der gängigen Klassifikation lediglich um einen schwachen Effekt handelt, können diese Zahlen dem Vergleich mit anderen psychosozialen oder auch medizinischen Interventionen durchaus standhalten (Marshall & McGuire, 2003).

Die insgesamt günstigen Effekte kognitiv-behavioraler Programme in der Sexualstraftäterbehandlung stimmen mit den Erfahrungen aus der allgemeinen Straftäterbehandlung überein (z. B. Lösel, 2012), und sie sind auch in Bezug auf die von Andrews, Bonta und Hoge (1990) für die allgemeine Straftäterbehandlung postulierten Prinzipien effektiver Behandlung plausibel (Bedürfnis, Ansprechbarkeits- und Risikoprinzip; siehe auch Kapitel 24 und 28 in diesem Buch). Hanson, Bourgon, Helmus und Hodgson (2009) haben diese Prinzipien kürzlich explizit in Bezug auf die Sexualstraftätertherapie empirisch bestätigt. Durch die gute Passung kognitiv-behavioraler Therapieinhalte mit empirisch belegten Faktoren der Rückfallgefährdung (vgl. z. B. Hanson & Bussière, 1998) wird das Bedürfnisprinzip regelmäßig erfüllt, und die Konkretheit der Methoden und Modelle sowie ihr stark verhaltensorientierter Fokus dürften den Tätern im Sinne des Ansprechbarkeitsprinzips regelmäßig besser entgegenkommen als sehr verbale Therapieformen.

Zunehmend kritisch betrachtet wird der Trend, die Behandlung einzig um das RP-Modell zu gruppieren. Das Modell wurde von Beginn an mit ungeheurem Enthusiasmus aufgenommen, ohne dass zu diesem Zeitpunkt empirische Anhaltspunkte für seine spezifische Wirksamkeit vorlagen (Laws, 2000). Neuere Ergebnisse schränken diesen Optimismus deutlich ein. Marques, Wiederanders, Day, Nelson und van Ommeren (2005) konnten in ihrem für den Bereich der Sexualstraftätertherapie aktuell wohl ambitioniertesten Evaluationsvorhaben keinerlei positive Wirkung ihres RP-Programms aufzeigen. In der Gesamtbetrachtung ergeben sich zwar für Evaluationen kognitiv-behavioraler Programme, die RP-Strategien einbeziehen, die erwähnten moderat positiven Effekte. Aber es lässt sich nicht schlüssig nachweisen, dass es gerade die RP-Elemente sind, die zum Erfolg der jeweiligen Programme beitragen. Vielmehr deutet sich an, dass die kognitiv-behaviorale Grundausrichtung die wesentliche Wirkvariable ist und die spezifischen Aspekte der RP-Strategie diesem Grundeffekt nichts hinzufügen (Schmucker, 2004).

25.2.3.2 Negative versus positive Ziele

In den letzten 20 bis 30 Jahren hat sich – wie eben dargestellt, durchaus empirisch fundiert – eine Perspektive auf die Behandlung von Sexualstraftätern etabliert, die sich sehr stark an Risikofaktoren orientiert und zur Reduzierung der Rückfallgefahr in erster Linie negative Ziele in den Fokus der Therapie rückt. Gerade bei den RP-Programmen ist diese Vermeidungsperspektive offensichtlich. Zunehmend hört man aber die Frage, ob das Wirkpotential kognitiv-behavioraler Programme durch die einseitige Betonung des Risikomanagements nicht unnötig beschränkt bleibt (vgl. Suhling, 2007).

Neuere Modelle der Sexualstraftäterbehandlung schlagen daher vor, neben Vermeidungszielen auch Annäherungsziele einzubinden. Ward und Kollegen (z. B. Ward, Mann & Gannon, 2007) haben vor diesem Hintergrund das *Good-Lives-Modell* (GLM) entwickelt, das auf humanistische Überlegungen zurückgreift. Ihm liegt die Vorstellung zugrunde, dass alle Menschen eine Reihe von geteilten, allgemeinen Primärzielen anstreben, die psychisches Wohlbefinden ermöglichen (z. B. Freundschaft, Autonomie et cetera). Mit ihrem Tun und Handeln erreichen Menschen diese Ziele mehr oder weniger effektiv. Sexualdelinquenz wird aus dieser Perspektive als Verhalten verstanden, das der Zielerreichung dienen soll, ohne allerdings in dieser Hinsicht besonders effektiv zu sein. Die Nutzung solcher ineffektiver Mittel hat unter anderem damit zu tun, dass keine alternativen Mittel zur Verfügung stehen. Therapie soll nun nach dem *Good-Lives-Modell* – neben der Reduzierung von Risikofaktoren – in erster Linie dazu dienen, Einstellungen, Werthaltungen, Fertigkeiten und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es einem Täter ermöglichen, ein »gutes Leben«

zu führen. Anders formuliert: Der Täter soll befähigt werden, seine Primärziele auf effektive Weise zu befriedigen, ohne anderen (oder sich selbst) Leid zuzufügen.

Viele Aspekte des *Good-Lives*-Modells sind nicht vollkommen neu. Mit der Berücksichtigung von sozialen Fertigkeiten enthalten zum Beispiel die gängigen kognitiv-behavioralen Programme durchaus «positive» Behandlungselemente. Das Besondere am *Good-Lives*-Modell ist auch nicht so sehr in den konkreten therapeutischen Methoden zu sehen, die im Grundsatz dem kognitiv-behavioralen Ansatz folgen, sondern in der Perspektive, dass (für den Täter) eine Annäherung an gewünschte Ziele motivierender ist und ihm die Mitarbeit erleichtert. Zumindest in Bezug auf Behandlungsabbrüche und Therapiemotivation ist auf dieser Grundlage eine positive Wirkung zu erwarten und die Annahme begründet, dass sich dies dann auch in allgemein günstigeren Behandlungsergebnissen niederschlägt. In der konkreten therapeutischen Anwendung ist das *Good-Lives*-Modell bislang nicht ausreichend evaluiert. Erste Befunde deuten aber an, dass eine im Grundsatz «positivere» Ausrichtung vorteilhaft ist (z. B. Marshall, Marshall, Serran & O'Brien, 2008).

25.3 Andere psychotherapeutische Ansätze

25.3.1 Psychodynamisch orientierte Therapie

Im Unterschied zu den kognitiv-behavioralen Ansätzen, die stark auf konkrete Fertigkeiten bezogen sind und primär Verhaltenskontrolle anstreben, zielen psychodynamische Ansätze auf die grundlegende Persönlichkeitsorganisation. Sexuelle Devianz wird hier als psychischer Ausdruck und untrennbarer Bestandteil der Persönlichkeitsstruktur begriffen, die ihren Nährboden in frühkindlichen Konflikten hat. Die sexuelle Symptombildung, die sich in devianten Fantasien, aber auch in Straftaten zeigt, dient zur Abwehr der Ängste, die aus diesen Konflikten resultieren. Die Devianz stabilisiert so – wenn auch nur kurzfristig – das psychische Gleichgewicht des Täters (Schorsch, Galedary, Haag, Hauch & Lohse, 1985). Im Rahmen der Therapie sollen diese Konflikte aufgefunden und einer Lösung zugeführt werden. Die therapeutische Beziehung stellt dem Täter eine sichere Basis zur Verfügung, auf der er sich den innerpsychischen Konflikten stellen kann.

Vom Grundgedanken her verspricht die tiefgehendere Arbeit an der Persönlichkeit des Täters nachhaltigeren Erfolg (vgl. Hanstein, 1997); die zusammenfassende Betrachtung systematischer Evaluationsstudien deutet indessen an, dass tiefenpsychologisch orientierte Vorgehensweisen sich kaum auf die Rückfallgefährdung auswirken (Schmucker, 2004). Eine Ursache mag darin liegen, dass viele Täter Schwierigkeiten damit haben, den mitunter recht abstrakten Zugang nachzuvollziehen und sich darauf einzulassen. Ein weiterer Grund mag sein, dass der therapeutische Prozess in einer justitiellen Umgebung, die immer auch einen gewissen Zwangscharakter besitzt, schwieriger zu entfalten ist. Dieses Problem ergibt sich zwar für jede psychotherapeutische Behandlung, tritt aber bei psychodynamischen Konzepten stärker hervor, weil als zentraler Wirkmechanismus die therapeutische Beziehung fungiert (Hanstein, 1997; Schorsch et al., 1985).

Wie für die Straftäterbehandlung im Allgemeinen scheint die klassische psychoanalytische Arbeit bei Sexualstraf Tätern meist nicht angemessen bzw. nicht möglich zu sein. Offenbar gilt es, eine direktivere, stärker auf konkrete Problemlösung gerichtete Haltung einzunehmen. Berner und Karlick-Bolten (1986) sowie Groth (1983) zeigen für solchermaßen strukturiertere Vorgehensweisen vergleichsweise gute Effekte bei Sexualstraf Tätern. Bei genauerer Betrachtung und unter Absehen von begrifflichen Unterschieden zeigen sich zum Teil ohnedies erstaunliche Parallelen zwischen einer stärker strukturierten tiefenpsychologisch orientierten Arbeit und kognitiv-behavioralen Vorgehensweisen (Berner, 2001). Grundsätzlich werden Therapeutenvariablen in allen psychosozialen Interventionen als wesentlich erachtet. Das gilt auch für kog-

nitiv-behaviorale Programme (siehe z.B. Marshall et al., 2006), wenngleich ihnen dort nicht immer die gleiche zentrale Bedeutung zugemessen wird. Insofern ist der hier wie anderswo forcierte Rückgriff auf therapeutische Schulen nicht vollständig angemessen, sondern dient eher dazu, das Feld in überschaubare Einheiten zu untergliedern.

25.3.2 Therapeutische Gemeinschaften und Milieuthérapie

Auch Fragen des therapeutischen Milieus gelten unabhängig von schulenspezifischen Behandlungsschwerpunkten als bedeutsam. Die Behandlung im Rahmen einer therapeutischen Gemeinschaft zielt darauf ab, einen Entwicklungsraum zu schaffen, der die gegenseitige gemeinschaftliche Verantwortung betont. Das gilt für die Beziehungen der Inhaftierten untereinander, erstreckt sich aber insbesondere auch auf den Umgang des Personals mit den Inhaftierten. Anders als in der Therapie der Drogendelinquenz, in der sich therapeutische Gemeinschaften als ein mehr oder weniger eigenständiges Behandlungsmodell bewährt haben (siehe Kapitel 26 in diesem Buch), greifen die Prinzipien der therapeutischen Gemeinschaft allein bei Sexualstraftätern offenbar zu kurz (z. B. Lowden et al., 2003; vgl. auch Schmucker, 2004). Hier scheint eine intensivere, auf die Spezifika der Sexualdelinquenz bezogene Therapie, die über solch grundlegende Prinzipien hinausgeht, erforderlich zu sein, um einen positiven Effekt zu erzeugen. Dennoch kann das therapeutische Milieu im Rahmen einer umfassenderen Behandlung eine wichtige Funktion einnehmen, indem es konkreten Therapieangeboten einen förderlichen Rahmen gibt und die deliktspezifischen Interventionen, die regelmäßig im Gruppensetting stattfinden, unterstützt (Ware, Frost & Hoy, 2010).

25.3.3 Systemische Ansätze

Im Verständnis systemischer Ansätze entwickelt sich Problemverhalten aus einem System heraus und wird durch dieses System stabilisiert. Eine Veränderung individuellen Problemverhaltens muss in der Konsequenz dadurch erfolgen, dass die Systemvariablen verändert werden. Besondere Relevanz hat diese Perspektive bei Inzesttaten, die oft aus einer sogenannten endogamen Familienstruktur heraus entstehen. Eine systemische Behandlung ist hier insbesondere deshalb geboten, weil seitens der Familie – auch des Opfers – trotz des Missbrauchsgeschehens häufig ein starker Wunsch nach dem Erhalt der Familie besteht (Beier, 1995). Es ist unüblich, dass in solchen Fällen eine klassische Familientherapie mit der gesamten Familie stattfindet, weil hier die Gefahr besteht, dass die familiären Machtstrukturen in der Therapie aufrechterhalten bleiben. Auch die üblichen Techniken wie *Reframing*, die das Problemverhalten im Lichte ihrer Funktion für das familiäre System definieren, sind problematisch, weil der Täter dies als Gelegenheit aufgreifen kann, seine Verantwortung abzulegen und die anderen Familienmitglieder in die Verantwortung zu ziehen. Stattdessen erfolgt eine mehrspurige Behandlung, indem man die Familienmitglieder getrennt voneinander behandelt und beim Täter insbesondere die Verantwortungsübernahme für die Tat in den Fokus stellt (Bruder, 1999). Die systemische Perspektive kommt dennoch insofern zum Tragen, als diese «Einzeltherapien» koordiniert verlaufen und – falls eine Zusammenführung von den Beteiligten auch nach individueller Klärung gewünscht ist und sinnvoll erscheint – gemeinsame Sitzungen erfolgen (Price, 2004).

Auch ohne Inzestdelikte ist die Familie ein geeignetes Interventionsfeld, wenn zum Beispiel Verleugnungstendenzen des Täters innerhalb der Familie gestützt werden, und spielt darüber hinaus bei den externen Kontrollen des *Relapse-Prevention-Modells* eine Rolle. Vor allem bei jugendlichen Sexualstraftätern bezieht man häufig die Familie mit ein. Borduin, Schaeffer und Heiblum (2009) stellen äußerst vielversprechende Befunde zur multisystemischen Therapie mit jugendlichen Sexualstraftätern dar. Eines der in der Behandlung angezielten Systeme ist die Familie. Allerdings geht es hier weniger um grundlegende familiäre

Strukturen. Vielmehr werden die Eltern als Vermittler der Therapie verstanden. Damit sie zu Therapievermittlern werden können, stärkt man die Erziehungskompetenzen der Eltern und leitet sie in Bezug auf die Behandlungsziele. Neben der Familie werden aber auch andere Systeme berücksichtigt, in die der Jugendliche eingebunden ist (z. B. Schule, Peers). Die Eltern fungieren auch in Bezug auf diese Systeme als zentrale Vermittler der Intervention (z. B. indem sie dafür Sorge tragen, positive Peerbeziehungen zu stärken). Darüber hinaus erfolgen umfangreiche direkte Interventionen, die am Jugendlichen ansetzen und in vielem dem kognitiv-behavioralen Vorgehen ähneln. Als Ideal wird jedoch angestrebt, dass die Eltern als Quasi-Therapeuten fungieren. So lässt sich also schwer beurteilen, worin genau die berichteten Erfolge gründen. Möglicherweise liegen die Erfolgsursachen gerade in der breiten Perspektive, die der multisystemischen Therapie eigen ist. Zu den Evaluationsergebnissen muss allerdings kritisch angemerkt werden, dass sie bislang ausschließlich aus der Feder der Entwickler des Programms stammen. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich das Konzept in unabhängigen Evaluationen schlägt, bei denen üblicherweise geringere Effekte gefunden werden (Schmucker, 2004).

25.4 Somatische Behandlung

25.4.1 Chirurgische Kastration

Bei der chirurgischen Kastration handelt es sich um die operative Entfernung der Testes. Dies führt zu einer verringerten Testosteronproduktion, was eine generelle Triebdämpfung nach sich zieht. Es gibt eine Reihe von älteren Katamneseuntersuchungen über die Effekte in der Sexualstraf Täterbehandlung; sie berichten von operierten Tätern in Bezug auf die Sexualdelinquenz durchweg sehr geringe einschlägige Rückfallraten von knapp 5 % nach oft langjährigen Follow-up-Zeiträumen von etwa 10 Jahren. Allerdings sind die Befunde aus diesen Studien nur sehr schwer interpretierbar, weil man davon ausgehen muss, dass die Stichproben der operierten Täter sehr selektiv zusammengesetzt waren, und damit auch bei kontrollierten Studien mit erheblichen Verzerrungen zu rechnen ist (vgl. Heim & Hursch, 1979; Schmucker, 2004).

Die Kastration als therapeutische Methode wird aber vor allem aus ethischer Sicht skeptisch betrachtet. So ist zum Beispiel die Grenze zwischen therapeutischem und punitivem Motiv fließend. Die Nebenwirkungen im körperlichen wie im sozialen und psychischen Bereich können gravierend sein. Dies ist umso problematischer, als der Eingriff irreversibel ist. Zwar darf er nur mit Einwilligung des Betroffenen stattfinden, aber diese Freiwilligkeit muss angesichts der Alternative einer langjährigen, möglicherweise lebenslangen Inhaftierung gesehen werden (vgl. Sigusch, 2001). Es gibt aber auch praktische Unwägbarkeiten: Häufig bleiben Sexualfunktionen trotz des operativen Eingriffs erhalten, oder die Betroffenen wirken dem anti-hormonellen Effekt der Operation durch medikamentöse Substitution entgegen.

Die chirurgische Kastration wendet man heutzutage allenfalls in Einzelfällen an. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt in der Irreversibilität des Eingriffs. Die antihormonelle Medikation bietet eine Alternative, die dieses Problem umgeht.

25.4.2 Medikamentöse Behandlung

25.4.2.1 Antihormonelle Medikation

Die medikamentöse Behandlung mit Antiandrogenen ist der chirurgischen Kastration in der Idee ähnlich, weswegen mitunter von «chemischer Kastration» gesprochen wird. Auch hier geht es darum, den Sexualtrieb in seiner Gesamtheit zu dämpfen, indem der Testosteronspiegel gesenkt wird. In der Folge kommt es

zu einer Reduktion sexueller Fantasien, der Erregungsfähigkeit und des Sexualverhaltens (Berner & Briken, 2007). In Europa erfolgt die Behandlung mit Cyproteronacetat (CPA; Androcur). In den USA ist CPA nicht zugelassen, dort gibt man Medroxyprogesteronacetat (MPA; Provera). MPA hat keine antiandrogene Wirkung im engeren Sinne, aber einen antigonadotropen Effekt und wirkt so indirekt auf die Testosteronproduktion. Daneben hat man in den letzten Jahren neuere Analoga des Gonadotropin-Releasing-Hormons (GnRH) eingesetzt, die über die Zeit zu einer Down-Regulation der GnRH-Rezeptoren der Hypophyse führen und so vermittelnd eine Reduzierung des Plasmatestosteronspiegels herbeiführen. Zudem erhöht es die Abbauraten von Testosteron und führt so zu einem vergleichbaren Effekt auf den Plasmatestosteronspiegel wie CPA. Während über CPA und GnRH-Analoga keinerlei kontrollierte Untersuchungen mit Bezug auf die rückfallreduzierende Wirkung vorliegen, gibt es über MPA eine Reihe kontrollierter Studien, die einen recht deutlichen Effekt zeigen. Allerdings sind auch diese Studien hinsichtlich ihres Designs überwiegend von schwacher Qualität, so dass ein eindeutiger Beleg für die Wirksamkeit aussteht (Schmucker, 2004; Schmucker & Lösel, 2013).

Ein Problem der Behandlung mit CPA und MPA sind die relativ häufigen Nebenwirkungen. Die GnRH-Analoga scheinen zwar insgesamt besser verträglich zu sein, doch auch hier kann es zu unerwünschten Wirkungen kommen. Angesichts dieser Nebenwirkungen sowie der generellen sexuellen Dämpfung kommt es sehr viel häufiger zu Behandlungsabbrüchen als bei rein psychotherapeutischen Interventionen. Aufgrund der Reversibilität des antiandrogenen Effekts der Medikamente verliert sich die Wirkung nach Absetzen der Medikation, und man beobachtet oft erhebliche Anstiege der Rückfallzahlen (z. B. Langevin et al., 1979). Grundsätzlich gilt daher, dass eine psychotherapeutische Begleitung notwendig ist. Dies geschieht häufig lediglich in Form supportiver Psychotherapie, die vor allem auf die Compliance zielt. Es dürfte jedoch sinnvoll sein, neben der Medikation und unabhängig davon eine vollgültige Psychotherapie durchzuführen, die im Unterschied zur Medikation eine nachhaltige Wirkung verspricht. Es sollte also nicht die medikamentöse Therapie psychotherapeutisch begleitet, sondern eine Psychotherapie allenfalls bei Bedarf durch begleitende Medikation gestützt werden. Insbesondere bei Tätern, bei denen zum Beispiel sehr einnehmende Fantasien und extreme Masturbationsfrequenz den psychotherapeutischen Zugang behindern, kann eine initiale antiandrogene Behandlung zu einer Entlastung führen und den psychotherapeutischen Zugang unterstützen. Darüber hinaus erscheint die antihormonelle Medikation primär in jenen Fällen indiziert, in denen die deviante sexuelle Erregung als wesentliche Ursache des devianten Verhaltens gelten kann (Hall, 1996).

25.4.2.2 Psychopharmaka

In der Psychopharmakologie geben festgestellte Nebenwirkungen nicht selten Anlass zu einer neuen Indikation. Eine Nebenwirkung von Selektiven Serotonin-Reuptake-Hemmern (SSRI), die man ansonsten bei depressiven und Angststörungen einsetzt, besteht in der Reduzierung der sexuellen Appetenz, was einen Grund für die Anwendung in der Sexualstraftäterbehandlung darstellt. Daneben wird aber auch der positive Einfluss auf Zwänge als für Sexualstraftäter hilfreich betrachtet (Berner & Briken, 2007). Die Studien über die Wirkung von SSRI bei Sexualstraftätern beschränken sich weitgehend auf Fallberichte oder beziehen sich lediglich auf psychometrische Maße (vgl. Adi et al., 2002). Es gibt bis dato – ähnlich wie für CPA – keine kontrollierte Studie, die Rückfallmaße als Ergebniskriterium heranzieht, so dass die Wirkungsbeurteilung im Wesentlichen auf ungeprüften Kausalannahmen beruhen, die mit Vorsicht zu interpretieren sind.

25.5 Allgemeine Aspekte

25.5.1 Behandlungsmotivation

Offenkundig sind die psychotherapeutischen Ansätze darauf angewiesen, dass eine Mitarbeit seitens des Täters stattfindet. Veränderungen gelingen nicht gegen den Willen des Täters. Auch bei der medikamentösen Therapie ist die Mitarbeit des Täters im Sinne der Behandlungs-Compliance erforderlich. Bei jeder Intervention ist daher den motivationalen Faktoren besonderes Augenmerk zu schenken. Dabei kann Therapiemotivation nicht auf den Aspekt «Leidensdruck» reduziert werden. Therapiemotivation muss man gerade im strafrechtlichen Kontext sehr viel differenzierter verstehen (Dahle, 1997). Tatsächlich steht bei Straftätern eine intrinsische Motivation zunächst oft im Hintergrund: Eine Veränderung erwarten sie primär von anderen, und in Evaluationen zeigt sich, dass in Therapien, die von außen initiiert wurden, positive Behandlungsergebnisse nur schwer zu erreichen sind (Schmucker, 2004). Auch die freiwillige Behandlungsteilnahme muss im strafrechtlichen Kontext nicht bedeuten, dass sie einen ernsthaften Veränderungswunsch widerspiegelt. Häufig stehen dahinter primär andere Wünsche und Hoffnungen (angenehmere Haftbedingungen, frühere Haftentlassung oder Haftverschonung et cetera). Und selbst wenn eine grundsätzliche Veränderungsbereitschaft gegeben ist, reicht diese unter Umständen nicht für eine tragfähige therapeutische Beziehung aus. Der Täter muss die Therapie auch als sinnvolle (und vertrauenswürdige) Möglichkeit akzeptieren, um diese Veränderungen zu erreichen (Mann, Webster, Wakeling & Keylock, 2013). Zur Förderung der Therapiemotivation gehört es demnach, sowohl die Veränderungsbereitschaft zu fördern (z. B. durch Reduzierung von Leugnungstendenzen) als auch dem Täter zu vermitteln, dass die therapeutischen Maßnahmen ihn dabei unterstützen können, seine Veränderungsziele zu erreichen, und er die Kompetenzen hat, die Therapie erfolgreich zu absolvieren.

25.5.2 Vor- und Nachteile manualbasierter Behandlung

Unter manualbasierter Behandlung versteht man, dass die Behandlung ausführlichen Handlungsanweisungen folgt. So werden verschiedene Straftäter in derselben Art und Weise nach einem (möglichst) in empirischen Evaluationen als effektiv ausgewiesenen Prozedere therapeutisch betreut. Abweichungen von diesem Prozedere bergen die Gefahr, dass sie die Wirkung des Programms reduzieren. Behandlungsmaßnahmen werden durch eine klare Manualisierung auch hinsichtlich der notwendigen Ressourcen und des Zeitaufwandes berechenbar. Der Nachteil einer sehr strengen Manualisierung besteht darin, dass die Möglichkeiten, auf individuelle Behandlungsbedürfnisse einzugehen, reduziert sind. Im Zusammenhang mit kognitiv-behavioralen Programmen wurde angemerkt, dass sie den typischen kriminogenen Bedürfnissen und den kognitiven Voraussetzungen von Sexualstraf Tätern in der Regel gut entsprechen. Solche Programme werden demnach dem typischen Täter gerecht und zeitigen insgesamt angemessene Behandlungsergebnisse. Gleichwohl stoßen sie an Grenzen, je stärker ein Fall vom Typischen abweicht und andere Bedürfnisse erfüllt werden müssen. In der Tat gibt es Hinweise, dass Behandlungsprogramme, die in Form von ergänzenden Einzelsitzungen eine gute Basis für eine höhere Individualisierung des therapeutischen Vorgehens bieten, etwas bessere Effekte zeigen als reine Gruppentherapien (Schmucker & Lösel, 2013).

Eine bedingte Individualisierung ist auch innerhalb manualbasierter Vorgehensweisen möglich, da umfangreiche Behandlungsprogramme häufig aus Behandlungsmodulen zu einzelnen Problembereichen zusammengesetzt sind, die sich bedarfsgerecht applizieren lassen. Ein weiterer Ansatzpunkt liegt in feineren Typisierungen. Eine häufige, allerdings nicht sehr trennscharfe Differenzierung betrifft die Unterscheidung von sexuellen Gewalttätern (Vergewaltigern) und Missbrauchstätern. Allerdings orientiert sich diese Klassi-

fikation letztlich nicht an klinischen Kriterien und ist daher für den Therapiekontext nur von begrenztem Nutzen. Eine angemessenere Klassifikation nimmt zum Beispiel Hall (1996) vor: Ausgehend von vier grundsätzlichen Faktoren, die Sexualstraftaten zugrunde liegen (devianten Erregungsmustern, kognitiven Verzerrungen, affektiver Enthemmung und entwicklungsbedingten Persönlichkeitsfaktoren), unterscheidet er Subtypen je nachdem, welcher der Faktoren dominiert. Für jeden Subtyp treten andere Therapiebedürfnisse in den Vordergrund. Leider gibt es kaum differenzierte Evaluationen, die den klinischen Nutzen solcher Klassifikationen empirisch dingfest machen. Dies gilt noch stärker für weitergehend individualisierte Vorgehensweisen.

So ist die Entscheidung für eher eng gesteckte Vorgehensweisen und gegen freiere Anwendungen zweischneidig, da bei Letzteren das Potential für eine optimierte Passung vor der Gefahr steht, eine nur scheinbar bessere Passung zu bieten. Eine wesentliche Voraussetzung differenzierter Vorgehensweisen besteht in der Verfügbarkeit differenzierter Theorien über Ätiologie und Rückfallprozesse bei Sexualdelinquenz, die sich auf der Basis entsprechend differenzierter Diagnostik in individuelle Interventionsentscheidungen übersetzen lassen (Drake & Ward, 2003). Neuere Entwicklungen in Theorie und Anwendung zeigen, dass solche Optimierungsmöglichkeiten nicht nur offenstehen, sondern auch ausgelotet werden. Schon heute kann man – trotz aller Vorbehalte, die zum jetzigen Zeitpunkt bei der Wirkungsbewertung der Sexualstraftäterbehandlung notwendig sind (Rice & Harris, 2003) – die vorliegenden Ergebnisse durchaus mit Optimismus lesen. Gleichwohl besteht kein Zweifel, dass Potential für eine verbesserte therapeutische Versorgung vorhanden ist.

25.6 Zusammenfassung

Der Umfang von Behandlungsangeboten für Sexualstraftäter hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Behandlung geschieht heute überwiegend im Rahmen komplexer kognitiv-behavioraler Programme, die an empirisch bestätigten Risikofaktoren von Sexualdelinquenz ansetzen und sich durch die Orientierung an der konkreten Tat sowie eine hohe Strukturierung auszeichnen. Wirksamkeitsuntersuchungen bestätigen die prinzipielle Angemessenheit solcher Programme. Durch die Behandlung lässt sich die Rückfallrate um etwa ein Viertel reduzieren. Die medikamentöse Therapie scheint in bestimmten Fällen eine sinnvolle Ergänzung zu sein, wenngleich umfangreichere Wirkungsprüfungen hierfür noch ausstehen. Neuere Entwicklungen in der Sexualstraftätertherapie hinterfragen zunehmend die primär an Negativzielen orientierten, allzu unflexiblen, manualbasierten Behandlungsprogramme und plädieren für differenziertere, stärker auf positive Ziele gerichtete Therapiemaßnahmen. Diese Entwicklungen sind in ihrer Idee vielversprechend, doch muss sich erst zeigen, inwieweit sie sich in wirksame und systematisch umsetzbare Behandlungsmodelle überführen lassen.

25.7 Weiterführende Literatur

- Berner, W., Briken, P. & Hill, A. (Hrsg.) (2007). *Sexualstraftäter behandeln mit Psychotherapie und Medikamenten*. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
Sammelband, der in den einzelnen Kapiteln psychotherapeutische und medikamentöse Ansätze sowohl separat als auch in ihrem Zusammenspiel und in verschiedenen Phasen der Behandlung in einen praktischen Kontext bringt.
- Laws, D. R., Hudson, S. M. & Ward, T. (Eds.) (2000). *Remaking Relapse Prevention with Sex Offenders: A Sourcebook*. Thousand Oaks, CA: Sage.
Differenzierte, kritische Rück- und Vorausschau auf die Grenzen und Möglichkeiten des *Relapse-Prevention-Modells*.

- Marshall, W.L., Marshall, L. E., Serran, G. A. & Fernandez, Y.M. (2006). *Treating sexual offenders*. New York: Routledge. Ausführliche Darstellung des von Marshall und Kollegen eingesetzten Behandlungsmodells, das neben der theoretischen Begründung der Intervention auch die konkrete praktische Umsetzung veranschaulicht.
- Schmucker, M. (2004). *Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraf Täterbehandlung*. Herbolzheim: Centaurus-Verlag. Systematische Integration von Wirkungsevaluationen mit differenzierenden Moderatoranalysen und einer ausführlichen Diskussion der Notwendigkeit und Angemessenheit von Behandlung bei Sexualstraf Tätern.
- Spöhr, M. (2009). *Sozialtherapie von Sexualstraf Tätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*. Berlin: Bundesministerium der Justiz. Umfassender Überblick über die Situation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraf Tätern in Deutschland.

Literatur

- Adi, Y., Ashcroft, D., Browne, K., Beech, A., Fry-Smith, A. & Hyde, C. (2002). Clinical effectiveness and cost – consequences of selective serotonin reuptake inhibitors in the treatment of sex offenders. *Health Technology Assessment*, 6, 1–66.
- Andrews, D. A., Bonta, J. & Hoge, R. D. (1990). Classification for effective rehabilitation. *Criminal Justice and Behavior*, 17, 19–51.
- Beier, K. M. (1995). *Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraf Täter*. Berlin: Springer.
- Berner, W. (2001). Neue Entwicklungen in der Diagnostik und Therapie von Paraphilien. *Bewährungshilfe*, 48, 232–250.
- Berner, W. & Briken, P. (2007). Störung der Sexualpräferenz (Paraphilie). *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, V 50, 33–43.
- Berner, W., Briken, P. & Hill, A. (Hrsg.) (2007). *Sexualstraf Täter behandeln mit Psychotherapie und Medikamenten*. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- Berner, W. & Karlick-Bolten, E. (1986). *Verlaufsformen der Sexualkriminalität: 5 Jahre-Katamnesen bei 326 Sexualdelinquenten unter Berücksichtigung von Frühsozialisation, vorausgegangener Delinquenz, psychiatrisch-psychologischer Diagnostik und Therapie*. Stuttgart: Enke.
- Borduin, C. M., Schaeffer, C. M. & Heiblum, N. (2009). A randomized clinical trial of multisystemic therapy with juvenile sexual offenders: Effects on youth social ecology and criminal activity. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 77, 26–37.
- Bruder, K.-J. (1999). Therapie für Männer, die ihr(e) Kind(er) sexuell mißbraucht haben. Der familienorientierte Ansatz von «Kindern im Zentrum», Berlin-Konzept, Erfahrungen und Reflexionen. In G. Deegener (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt: Therapie jugendlicher und erwachsener Täter* (S. 121–169). Weinheim: Beltz PVU.
- Dahle, K.-P. (1997). Therapie und Therapieindikation bei Sexualstraf Tätern. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren: Ein Handbuch* (S. 142–159). Bern: Huber.
- Drake, C. R. & Ward, T. (2003). Treatment models for sex offenders. A move toward a formulation based approach. In T. Ward, D. R. Laws & S. M. Hudson (Eds.), *Sexual deviance: Issues and controversies* (pp. 226–243). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Elsner, K. (2001). Gruppenbehandlung von Sexualstraf Tätern im Maßregelvollzug. In J. Hoyer & H. Kunst (Hrsg.), *Psychische Störungen bei Sexualdelinquenten* (S. 153–181). Lengerich: Pabst.
- Eucker, S. (2002). Verhaltenstherapeutische Sexualstraf Täterbehandlung. In R. Müller-Isberner & L. Gretenkord (Hrsg.), *Psychiatrische Kriminaltherapie* (S. 73–86). Lengerich: Pabst.
- Groth, N. A. (1983). Treatment of the sexual offender in a correctional institution. In J. G. Greer & I. R. Stewart (Eds.), *The sexual aggressor* (pp. 160–176). New York: Van Nostrand Reinhold.
- Hall, G. C. N. (1996). *Theory-based assessment, treatment, and prevention of sexual aggression*. New York: Oxford University Press.
- Hanson, R. K. (2003). Empathy deficits of sexual offenders: A conceptual model. *Journal of Sexual Aggression*, 9, 13–23.
- Hanson, R. K., Bourgon, G., Helmus, L. & Hodgson, S. (2009). The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 36, 865–891.

- Hanson, R.K. & Bussière, M. T. (1998). Predicting relapse: A meta-analysis of sexual offender recidivism studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 66, 348–362.
- Hanson, R.K. & Morton-Bourgon, K.E. (2005). The characteristics of persistent sexual offenders: A meta-analysis of recidivism studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 73, 1154–1163.
- Hanstein, W. (1997). Therapieabbruch und Rückfälle bei Sexualstraftätern. In K. Klees & W. Friedebach (Hrsg.), *Hilfen für missbrauchte Kinder: Interventionsansätze im Überblick* (S. 229–240). Weinheim: Beltz.
- Heim, N. & Hursch, C.J. (1979). Castration for sex offenders: Treatment or punishment? A review and critique of recent European literature. *Archives of Sexual Behavior*, 8, 281–304.
- Hudson, S.M., Wales, D.S., Bakker, L. & Ward, T. (2002). Dynamic risk factors: The Kia Marama evaluation. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 14, 103–119.
- Kunst, H. & Hoyer, J. (2004). Verhaltenstherapie bei Sexualstraftätern: Ein Überblick. *Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin*, 25, 23–37.
- Langevin, R., Paitich, D., Hucker, S.J., Newman, S., Ramsay, G., Pope, S., Geller, G. & Anderson, C. (1979). The effect of assertiveness training, Provera, and sex of therapist in the treatment of genital exhibitionism. *Journal of Behavior Therapy and Experimental Psychiatry*, 10, 275–282.
- Laws, D.R. (2000). The original model of relapse prevention with sex offenders: Promises unfulfilled. In D.R. Laws, S.M. Hudson & T. Ward (Eds.), *Remaking Relapse Prevention with Sex Offenders: A Sourcebook* (pp. 3–24). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Laws, D.R., Hudson, S.M. & Ward, T. (Eds.) (2000). *Remaking Relapse Prevention with Sex Offenders: A Sourcebook*. Thousand Oaks, CA: Sage.
- Laws, D.R. & Ward, T. (2006). When one size doesn't fit all: The reformulation of relapse prevention. In W.L. Marshall, Y.M. Fernandez, L.E. Marshall & G.A. Serran (Eds.), *Sexual offender treatment: Controversial issues* (pp. 241–254). New York: John Wiley & Sons.
- Lösel, F. (2012). Offender treatment and rehabilitation: What works? In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Eds.), *The Oxford handbook of criminology* (5th ed., pp. 986–1016). Oxford, UK: Oxford University Press.
- Lösel, F. & Schmucker, M. (2013). *The effects of sexual offender treatment on recidivism: An international meta-analysis of sound quality evaluations*. Campbell Systematic Reviews (www.campbellcollaboration.org/lib/download/262/&sa=U&ei=Js5HU7rhGLOu7AaJhYCoDw&ved=0CAUQFjAA&client=internal-uds-cse&usg=AFQjCNH6qRRn17u9e15mLKVXU1PKBpDtVA; Zugriff am 11. April 2014).
- Lowden, K., Hetz, N., Harrison, L., Patrick, D., English, K. & Pasini-Hill, D. (2003). *Evaluation of Colorado's prison therapeutic community for sex offenders: A report of findings*. Denver, CO: Office of Research and Statistics, Division of Criminal Justice.
- Mann, R.E., Webster, S.D., Wakeling, H.C. & Keylock, H. (2013). Why do sexual offenders refuse treatment? *Journal of Sexual Aggression*, 19, 191–206.
- Marques, J.K., Wiederanders, M., Day, D.M., Nelson, C. & van Ommeren, A. (2005). Effects of a relapse prevention program on sexual recidivism: Final results from California's Sex Offender Treatment and Evaluation Project (SOTEP). *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 17, 79–107.
- Marshall, W.L., Fernandez, Y.M., Hudson, S.M. & Ward, T. (Eds.) (1998). *Sourcebook of treatment programs for sexual offenders*. New York: Plenum Press.
- Marshall, W.L., Hamilton, K. & Fernandez, Y.M. (2001). Empathy deficits and cognitive distortions in child molesters. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 13, 123–130.
- Marshall, W.L., Hudson, S.M., Jones, R.L. & Fernandez, Y.M. (1995). Empathy in sex offenders. *Clinical Psychology Review*, 15, 99–113.
- Marshall, W.L. & Laws, D.R. (2003). A brief history of behavioral and cognitive behavioral approaches to sexual offender treatment. Part 2: The modern era. *Sexual Abuse: Journal of Research & Treatment*, 15, 93–120.
- Marshall, W.L., Marshall, L.E., Serran, G.A. & Fernandez, Y.M. (2006). *Treating sexual offenders*. New York: Routledge.
- Marshall, W.L., Marshall, L.E., Serran, G.A. & O'Brien, M.D. (2008). Sexual offender treatment: A positive approach. *Psychiatric Clinics of North America*, 31, 681.
- Marshall, W.L. & McGuire, J. (2003). Effect sizes in the treatment of sexual offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 47, 653–663.

- McGuire, R. J., Carlisle, J. M. & Young, B. G. (1964). Sexual deviations as conditioned behaviour: A hypothesis. *Behaviour Research and Therapy*, 2, 185–190.
- Murphy, W. D. (1990). Assessment and modification of cognitive distortions in sex offenders. In W. L. Marshall, D. R. Laws & H. E. Barbaree (Eds.), *Handbook of sexual assault: Issues, theories, and treatment of the offender* (pp. 331–342). New York: Plenum Press.
- Pithers, W. D. & Cumming, G. F. (1995). Relapse prevention: A method for enhancing behavioral self-management and external supervision of the sexual aggressor. In B. K. Schwartz & H. R. Cellini (Eds.), *Corrections, treatment and legal practice* (The sex offender, Bd. 1). Kingston, NJ: Civic Research Institute.
- Pithers, W. D., Marques, J. K., Gibat, C. C. & Marlatt, G. A. (1983). Relapse prevention with sexual aggressives: A self-control model of treatment and maintenance of change. In J. G. Greer & I. R. Stewart (Eds.), *The sexual aggressor* (pp. 214–239). New York: Van Nostrand Reinhold.
- Price, D. M. (2004). Rebuilding Shattered Families: Disclosure, clarification and reunification of sexual abusers, victims, and their families. *Sexual Addiction & Compulsivity*, 11, 187–221.
- Rice, M. E. & Harris, G. T. (2003). The size and sign of treatment effects in sex offender therapy. *Annals of the New York Academy of Sciences*, 989, 428–440.
- Ryan, K. M. (2004). Further evidence for a cognitive component of rape. *Aggression and Violent Behavior*, 9, 579–604.
- Schmucker, M. (2004). *Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraf-täterbehandlung*. Herbolzheim: Centaurus-Verlag.
- Schorsch, E., Galedary, G., Haag, A., Hauch, M. & Lohse, H. (1985). *Perversion als Straftat: Dynamik und Psychotherapie*. Berlin: Springer.
- Sigusch, V. (2001). Organotherapien bei sexuellen Perversionen und sexueller Delinquenz. In V. Sigusch (Hrsg.), *Sexuelle Störungen und ihre Behandlung* (2. Aufl., S. 517–537). Stuttgart: Thieme.
- Spöhr, M. (2009). *Sozialtherapie von Sexualstraf Tätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*. Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- Suhling, S. (2007). Positive Perspektiven in der Straftäterbehandlung. Warum zur Rückfallminderung mehr gehört als Risikomanagement. *Forum Strafvollzug*, 56, 151–155.
- Ward, T. & Hudson, S. M. (2000). A self-regulation model of relapse prevention. In D. R. Laws, S. M. Hudson & T. Ward (Eds.), *Remaking Relapse Prevention with Sex Offenders: A Sourcebook* (pp. 79–101). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Ward, T., Mann, R. E. & Gannon, T. A. (2007). The good lives model of offender rehabilitation: Clinical implications. *Aggression and Violent Behavior*, 12, 87.
- Ware, J., Frost, A. & Hoy, A. (2010). A review of the use of therapeutic communities with sexual offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 54, 721–742.
- Ware, J., Mann, R. E. & Wakeling, H. C. (2009). Group versus individual treatment: What is the best modality for treating sexual offenders? *Sexual Abuse in Australia and New Zealand*, 1, 70–78.
- Webster, S. D., Bowers, L. E., Mann, R. E. & Marshall, W. L. (2005). Developing empathy in sexual offenders: The value of offence re-enactments. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 17, 63–77.
- Wischka, B., Foppe, E., Gripenburg, P., Nuhn-Naber, C. & Rehder, U. (2004). *Das Behandlungsprogramm für Sexualstraf-täter (BPS)*. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.

Kapitel 26

Behandlung substanzabhängiger Straftäter

Norbert Schalast

26.1 Sucht und Delinquenz

Dass sich in diesem Buch ein eigenständiges Kapitel mit der Behandlung rauchmittelabhängiger Straftäter befasst, hat einen naheliegenden Hintergrund: Zwischen den Problemfeldern Sucht / Abhängigkeit und Delinquenz gibt es einen bedeutsamen Überschneidungsbereich. Anhand zahlreicher Quellen lässt sich aufzeigen,

- dass Anpassungs- und Entwicklungsprobleme junger Menschen sich gehäuft sowohl in einem Missbrauch von Rauschmitteln als auch in strafbarem Verhalten manifestieren (Allen, Leadbeater & Aber, 1994),
- dass Straftaten relativ häufig unter Alkohol- oder Drogeneinfluss begangen werden und festgenommene Täter dementsprechend häufig berauscht sind (siehe Tab. 26.1),
- dass sich bei einem beträchtlichen Teil der im Strafvollzug Einsitzenden Suchtprobleme feststellen lassen (Wirth, 2002) und
- dass Menschen, die sich wegen Suchtproblemen in Behandlung begeben, häufiger als der Durchschnitt der Bevölkerung strafrechtlich vorbelastet sind; sie berichten auch deutlich häufiger über eigene Tätlichkeiten im sozialen Nahraum (Livingston, 1986).

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik waren im Jahre 2007 bei fast 3,5 Millionen aufgeklärten Straftaten in über 270 000 Fällen die Tatverdächtigen Konsumenten harter Drogen (7,9 %). In fast 365 000 Fällen (10,6 %) wurde im entsprechenden Erhebungsbogen «Alkoholeinfluss» angekreuzt. In Tabelle 26.1 sind für ausgewählte Straftatbestände die Anteile der Tatverdächtigen gegenübergestellt, die den ermittelnden Beamten alkoholisiert oder drogenabhängig erschienen. Die beiden Merkmale verteilen sich offensichtlich sehr uneinheitlich über die entsprechenden Deliktategorien. Generell ist der Anteil angetrunkenener oder betrunkenener Tatverdächtiger bei Gewaltdelikten hoch und liegt nach polizeilichen Erkenntnissen bei fast einem Drittel aller Tatverdächtigen. Konsumenten harter Drogen finden sich naturgemäß besonders häufig unter Tätern, die wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verfolgt werden.

Für eine Mehrzahl von Tatbeständen scheint somit *prima vista* das Rauschmittel Alkohol bedeutender zu sein als eine Abhängigkeit von illegalen Drogen; bei Insassen des Strafvollzugs stellen sich die Verhältnisse umgekehrt dar. In Nordrhein-Westfalen (Wirth, 2002) ergaben sich bei einem Drittel der Neuzugänge Hinweise auf akute Drogenabhängigkeit. Heroin und andere Opioide spielten dabei die größte Rolle. Eine Alkoholabhängigkeit war nach Einschätzung der Anstaltsärzte bei 8 % der Neuaufnahmen anzunehmen. Ein mit über 40 % besonders hoher Anteil von Drogenabhängigen fand sich bei Gefangenen, die schon mehrfach in Haft waren.

Für die Frage, wie Straftäter mit Suchtproblemen behandelt werden können, sind zunächst die kausalen Mechanismen von Belang, die der Assoziation der Phänomene Sucht und Delinquenz zugrunde liegen. In früheren Zeiten haben sich Erklärungsansätze häufig darauf beschränkt, auf enthemmende Wirkungen des Alkohols und bei der Abhängigkeit von harten Drogen auf den Beschaffungsdruck hinzuweisen. Dies greift jedoch zu kurz. Für verschiedene Rauschmittel haben die Mechanismen des Zusammenwirkens von Missbrauch bzw. Abhängigkeit einerseits und delinquentem Handeln andererseits durchaus unterschiedlichen

Tabelle 26.1: Ausgewählte Straftatbestände und Anteile der erkennbar Alkoholisierten und der Konsumenten harter Drogen unter den Tatverdächtigen (lt. Polizeilicher Kriminalstatistik, 2007).

Straftatbestand	Anzahl aufgeklärter Fälle	Anteile der Tatverdächtigen	
		unter Alkoholeinfluss	Konsumenten harter Drogen
Straftaten gegen das Leben	3 090	26,6 %	7,4 %
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	6 224	29,5 %	4,6 %
Sexueller Missbrauch	16 594	12,7 %	2,0 %
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff	27 280	17,4 %	15,0 %
Körperverletzung	480 849	29,4 %	3,8 %
Gefährliche / schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	51 023	34,8 %	5,2 %
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	571 762	5,5 %	8,9 %
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	185 596	18,6 %	6,7 %
Betrug	760 004	1,3 %	5,0 %
Betrug mit Bank- oder Kreditkarte	26 852	~ 1,0 %	~ 12,0 %
Urkundenfälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln	1 192	1,3 %	49,4 %
Beleidigung	174 007	15,8 %	2,6 %
Sachbeschädigung	204 090	25,5 %	4,9 %
Rauschgiftdelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz	235 279	4,9 %	34,1 %

Charakter. Eine differenzierende Betrachtung ist vor allem für zwei Gruppen angezeigt, die im Folgenden als «Alkoholtäter» und «Drogentäter» bezeichnet werden.

26.1.1 Aspekte des Zusammenhangs von Alkoholmissbrauch und Straffälligkeit

Bei etwa einem Zehntel aller (aufgeklärten) Straftaten also hatte der Täter (oder die Täterin) erkennbar Alkohol konsumiert; bei bestimmten Straftatbeständen, vor allem Gewaltdelikten, ist der Anteil noch deutlich höher. Dabei hat Alkohol ja keineswegs eine generell aggressionsinduzierende Wirkung. Für viele Menschen ist Alkohol ein Genussmittel, und die weit überwiegende Anzahl aller Trinksituationen mündet nicht in aggressiven Auseinandersetzungen. Vielmehr erleichtert Alkohol generell den Ausdruck von Gefühlen, auch solchen positiver Art (Graham, West & Wells, 2000), was wohl einer der Gründe dafür ist, dass Menschen gerne Alkohol trinken (Pernanen, 1991).

Pihl et al. (1993) diskutieren pharmakologische Wirkungen des Alkohols, die die Wahrscheinlichkeit aggressiven Verhaltens erhöhen können (Textbox 26.1). Der letzte der vier angeführten Aspekte mag ver-

Textbox 26.1**Wirkungen des Alkohols mit Relevanz für aggressives Verhalten
(Pihl, Peterson & Lau, 1993)**

- Als Anxiolytikum kann Alkohol die inhibitorischen Effekte von Furcht auf die Äußerung aggressiven Verhaltens mindern.
- Als psychomotorisches Stimulanzium kann Alkohol evoziertes aggressives Verhalten potenzieren oder die Schwelle der Evozierung senken.
- Die Beeinträchtigung bestimmter komplexer kognitiver Funktionen kann die Hemmungen mindern, die von Lernerfahrungen ausgehen, und die Fähigkeit des Planens und Abwägens im Hinblick auf mögliche negative Konsequenzen beeinträchtigen.
- Die Eigenschaft des Alkohols, das Schmerzempfinden zu steigern, kann die Wahrscheinlichkeit defensiver Aggression erhöhen.

wundern, da Alkohol die Schmerzempfindlichkeit auch zu mindern vermag (was das Ausleben aggressiver Impulse ebenfalls erleichtern kann). Generell wird dem Alkohol eine hemmungsmindernde Wirkung zugeschrieben. Angetrunkene Menschen reagieren unbefangener, impulsiver und unvorsichtiger auf Aspekte der unmittelbaren Situation (Pernanen, 1991). Das Verhalten unter Alkoholeinfluss hat damit eine Eigenart, die für straffällige Menschen generell charakteristisch ist: Weniger die langfristigen Konsequenzen von Handlungen werden berücksichtigt als vielmehr ihr kurzzeitiger Ertrag im Hinblick auf Spannungsreduktion und Bedürfnisbefriedigung (Gottfredson & Hirschi, 1990).

Der Hinweis auf Alkohol als psychomotorisches Stimulanz widerspricht im Grunde gängigen Vorstellungen. So werden alkoholische Getränke durchaus gern als Einschlafhilfe genutzt, und ein Vollrausch geht in eine Art Terminalschlaf über. Doch gilt gerade für niedrigere Alkoholdosierungen sowie für die sogenannte Anflutungsphase, in der die Blutalkoholkonzentration steigt, dass Alkohol auch eine stimulierende und antriebssteigernde Wirkung hat. Hierfür können komplexe Einflüsse auf die Neurotransmitterverhältnisse von Bedeutung sein (Little, 2000). Klinische Beobachtungen stützen außerdem die Annahme, dass der Alkohol gerade dann einen antriebssteigernden Effekt hat, wenn starke aggressive Impulse einer Hemmung unterliegen, wie es etwa bei entwicklungsgestörten Menschen mit sehr zwanghaften Zügen der Fall ist.

Das leitet über zu persönlichkeitspezifischen Faktoren, die im Zusammenhang mit aggressionsbahnen- den Wirkungen des Alkohols eine Rolle spielen. In Laborexperimenten konnte eine aggressionsfördernde Wirkung des Alkohols viel deutlicher bei den Personen beobachtet werden, die schon nüchtern eine niedrigere Aggressionsschwelle aufwiesen (Dougherty, Bjork, Bennett & Moeller, 1999). Die aggressionsfördernden Wirkungen waren, im Vergleich zu Kontrollpersonen, besonders ausgeprägt bei Menschen mit der Diagnose «Antisoziale Persönlichkeitsstörung» - ASPS (Moeller, Dougherty, Lane, Steinberg & Cherek, 1998). Eine ASPS wiederum ist ihrerseits ein starker Risikofaktor für die Entwicklung einer Alkohol- und Drogenabhängigkeit (Moeller & Dougherty, 2001; Mulder, 2002). Generell sind Zusammenhänge zwischen Alkoholmissbrauch, negativen Affekten und Straffälligkeit am deutlichsten erkennbar bei Tätern mit Persönlichkeitsstörungen. Bei ihnen ist die Wahrscheinlichkeit chronischer Dysphorie und exzessiven Trinkens erhöht. Wills, Sandy und Yaeger (2002) weisen auf das Problem der schwachen Selbst- und Affektregulation solcher Täter hin. Sie reagierten stärker – das heißt empfindlicher, frustrierter, gereizter – auf belastende Lebensereignisse, «sind stärker geneigt, Substanzgebrauch als Mittel der Bewältigung von Distress (Verzweiflung,

innerer Not) einzusetzen, und nehmen Alkohol eher als ein brauchbares Mittel der Bewältigung wahr» (Wills, Sandy & Yaeger, 2002, S. 18; Übersetzung durch den Autor).

Verschiedene Typologien des Alkoholismus unterscheiden im Wesentlichen einen Typus des Trinkers, bei dem die Abhängigkeitsproblematik an sich im Vordergrund steht und gegebenenfalls zu (klinischen / therapeutischen) Interventionen führt, und einen Typus mit komplexer Persönlichkeitsproblematik und ebenfalls gravierendem Suchtmittelmissbrauch, bei dem häufiger Delinquenz und Aggressivität unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu Maßnahmen führt. Cloninger, Bohman und Sigvardsson (1981) sprechen vom letzteren Typus als Typ2-Alkoholismus, der sich durch drei Temperamentsmerkmale auszeichnet: erhöhten Reizhunger (*novelty seeking*), geringe Vorsicht (*harm avoidance*) und niedrige Belohnungsorientierung (*reward dependence*). Es handelt sich hierbei allerdings ganz allgemein um Risikofaktoren, die die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens (einschließlich des Konsums illegaler Drogen) im Jugend- und frühen Erwachsenenalter erhöhen.

26.1.2 Drogenabhängigkeit und Kriminalität

Während der Alkohol für eine Bevölkerungsmehrheit ein – wenn auch nicht unproblematisches – Genussmittel darstellt, assoziiert man Drogen generell stärker mit einem sozial unangepassten Lebensstil. Substanzen, die aufgrund ihrer intensiven Wirkung rasch zu einer körperlichen oder psychischen Abhängigkeit führen, unterstehen den Beschränkungen des Betäubungsmittelgesetzes. Schon deshalb geht eine Abhängigkeit von harten Drogen fast automatisch mit Delinquenz im weiteren Sinne einher.

Menschen, die etwa von Heroin abhängig sind, erleben aufgrund der steilen Pharmakokinetik der Substanz mehrfach täglich Entzugsbeschwerden. Der intensiven Drogenwirkung entspricht die schwere Entzugssymptomatik bei Unterbrechung oder Beendigung des Konsums. Zu den Entzugssymptomen gehören zunächst das Gefühl eines sich steigernden Drogenverlangens, später Unruhe, körperliche Reaktionen wie Schwitzen und Tränenfluss, Schlaflosigkeit, Puls- und Blutdruckanstieg, Muskel- und Gliederschmerzen. Gegebenenfalls machen Kreislaufstörungen und Krampfanfälle eine Intensivüberwachung beim körperlichen Entzug erforderlich (Nedopil, 2007).

Der Erwerb der illegalen Droge ist kostenträchtig, woraus ein erheblicher und kriminogener Beschaffungsdruck resultieren kann. Doch stützt der kriminologische Forschungsstand nicht die Vorstellung, dass zwischen Sucht und Delinquenz ein unidirektionaler und monokausaler Zusammenhang bestünde. Drogenkarrieren verlaufen nicht nach einer einheitlichen Gesetzmäßigkeit (Kreuzer, 1988, 2009, S. 149 ff.), und sozial abweichendes Verhalten lässt sich bei vielen Betroffenen schon vor der Manifestation von Suchtproblemen aufzeigen (Rautenberg, 1997).

Textbox 26.2 fasst Thesen über die kausalen Zusammenhänge von Drogengebrauch und Kriminalität entsprechend der Darstellung von Bean (2008) zusammen. Sie zeigen, dass die ursächlichen Zusammenhänge komplex und vielfältig sind und Interventionen entsprechend auf verschiedenen Ebenen erfolgen können. Der Zusammenhang von Sucht und Kriminalität stellt sich bei den heroinabhängigen Angehörigen der Drogenszene (*street heroin users*) am engsten dar, aber auch und gerade bei ihnen lässt sich die Delinquenzquote durch Behandlung deutlich mindern (Bean, 2008, S. 48).

Zu den wichtigen Risikofaktoren für eine Drogenabhängigkeit zählt eine Hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens (F 90.1 nach ICD-10) in der Vorgeschichte. Dem entspricht eine Kombination von ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Störung) und CD (*Conduct Disorder*, Störung des Sozialverhaltens) nach DSMIV-TR (Rösler & Retz, 2008). Die Überschreitung der Grenze zum Konsum illegaler Drogen stellt sich bei diesen Personen als eine weitere Manifestation impulsiven, unangepassten und selbstgefährdenden Verhaltens dar.

Textbox 26.2

Erklärungsmodelle zum Zusammenhang von Drogen und Kriminalität (Bean, 2008)

Drogengebrauch führt zu Straffälligkeit

Beschaffungskriminalität infolge des zwanghaft erlebten Drogenverlangens.
 Systemische Kriminalität – im Kontext von Drogenmarkt und Drogenhandel.
 Pharmakologische Wirkungen senken die Schwelle für kriminelle Handlungen.

Delinquenz führt zu Drogengebrauch

Subkulturelle Theorie: Drogengebrauch wird im «Milieu» gutgeheißen und trägt zum Status bei.
 Umweltzentrierter Ansatz: Delinquenz und resultierender Drogengebrauch in verwahten Stadtvierteln.
 Selbstmedikation: Gestörte Persönlichkeiten setzen Drogen zur Linderung psychischer Beschwerden ein.

Gemeinsame Ätiologie

Familiäre und sozioökonomische Deprivation als gemeinsame Ursache von Sucht und Kriminalität.
 Bi-Direktionalität: Drogengebrauch und Delinquenz hängen kausal zusammen und verstärken sich darüber hinaus gegenseitig.
 Scheinzusammenhang: Delinquenz und Drogengebrauch treten ohne echte kausale Verknüpfung nebeneinander auf; am ehesten spielen Peergruppeneinflüsse eine Rolle.

Die Charakterisierung des persönlichkeitsgestörten Trinkers nach Cloninger et al. (1981) lässt sich unmittelbar auf Drogenabhängige übertragen. Der Konsum harter Drogen ist ein direkter Ausdruck sowohl von hohem *sensation seeking* als auch von geringer *harm avoidance*. Die Biographien der Betroffenen wie auch ihr Verhalten im Kontext stationärer Behandlungen lassen häufig erkennen, dass sie wenig *reward-dependent* sind, also wenig bemüht, durch Anpassung und Anstrengung soziale Belohnung zu erlangen. Der hohe Anteil drogenabhängiger Täter im Strafvollzug hat einen Hintergrund darin, dass eine manifeste Drogenabhängigkeit zur Chronifizierung von Dissozialität beiträgt, im Sinne der These des bi-direktionalen Zusammenhangs (vgl. Textbox 26.2). Während generell die Häufigkeit straffälligen Verhaltens im jungen Erwachsenenalter zurückgeht (*Age-Crime-Kurve*; siehe Kapitel 3 in diesem Buch), kann eine Abhängigkeitsstörung mit der ihr innewohnenden Rückfalltendenz dazu beitragen, dass gute Vorsätze immer wieder scheitern und das Herauswachsen oder Herausreifen aus der sozialen Fehlanpassung nicht gelingt. Aus Sicht des Strafvollzugs sind Gefangene mit einem Abhängigkeitssyndrom eine Risikogruppe, die als wenig absprachefähig gilt und bei der Lockerungsschritte besonders kritisch abgewogen werden.

26.2 Behandlungs- und Betreuungssettings

Die Frage des angemessenen Prozedere bei der Behandlung dieser Klientel kann nicht unabhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen beantwortet werden. Die Anforderungen und die Möglichkeiten therapeutischer Einflussnahme unterscheiden sich je nach Beratungs- oder Behandlungskontext deutlich. Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, für alle möglichen Settings differenzierte (Be)Handlungskonzepte

darstellen zu wollen. Im Folgenden werden zunächst Merkmale verschiedener Behandlungskontexte thematisiert, bevor versucht wird, einige Prinzipien eines sinnvollen therapeutischen Vorgehens zu entwickeln.

26.2.1 Strafvollzug

Bei den Insassen der Gefängnisse ist in mindestens einem Drittel der Fälle von einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit auszugehen (Wirth, 2002), was für Deutschland eine absolute Zahl von deutlich über 20 000 Personen nahelegt. Von den Abhängigen von illegalen Drogen befinden sich stets deutlich mehr im Strafvollzug als in stationärer Therapie (Kreuzer, 2002). Suchtspezifische Interventionen wären daher im Strafvollzug in hohem Maße geboten, doch werden die Möglichkeiten einer abstinenten Therapie in diesem Rahmen als ungünstig eingeschätzt (Preusker, 2002). Merkmale der totalen Institution machen anfällig gegenüber allen möglichen Formen abweichenden Verhaltens und drängen dazu, vorgegebene Regeln und Systeme zu unterlaufen (Kreuzer, 2002), und Gefängnisse gelten hinsichtlich des Gebrauchs von Suchtstoffen als «Hochrisikoumgebung». Maßnahmen der Schadensminderung zielen unter anderem ab auf die Gefahren einer Virusinfektion oder der Ausbeutung durch eine drogenspezifische Subkultur (Preusker, 2002). Ein wichtiger Ansatz ist die Einrichtung sogenannter drogenfreier Bereiche oder Abteilungen. In diesen Bereichen verpflichten sich die Gefangenen, auf Suchtmittelkonsum zu verzichten, und sie erklären sich mit regelmäßigen Kontrolluntersuchungen einverstanden. Ein Problem besteht darin, dass die völlige Ausgrenzung einer Gruppe von Klienten aus dem Gesamtkollektiv der Haftanstalt organisatorisch kaum möglich ist. Zudem stoßen entsprechende Angebote auf subkulturelle Gegenpropaganda (Kreuzer, 2002).

Einen wichtigen Stellenwert haben im Strafvollzug Beratungsangebote für Gefangene. Die frustrierende Haftsituation kann bei manchen Gefangenen eine Änderungsmotivation und Empfänglichkeit für Hilfsangebote erzeugen. Nach den Feststellungen von Küfner und Beloch (2001) scheint es externen Beratern etwas leichter zu fallen als den Sozialdiensten des Vollzugs, ein Vertrauensverhältnis zu Gefangenen aufzubauen. Bei drogenabhängigen Gefangenen geht es in Beratungsgesprächen oft um die Frage, ob eine Strafzurückstellung nach dem Betäubungsmittelgesetz angestrebt werden soll und ob sie Aussicht auf Erfolg verspricht. Auch der Aufenthalt in einer drogenfreien Abteilung dient häufig der Vorbereitung einer solchen Maßnahme.

26.2.2 Strafzurückstellung nach § 35 Betäubungsmittelgesetz

Stationäre, aber auch ambulante Behandlungen von straffälligen Drogenabhängigen erfolgen oft im Rahmen einer Strafzurückstellung nach dem Betäubungsmittelgesetz. Die §§ 35, 36 BtMG definieren hierfür einen flexiblen rechtlichen Rahmen. Eine Zurückstellung kann bei Strafen bis zu zwei Jahren erfolgen oder wenn bei längerzeitigen Freiheitsstrafen oder Gesamtstrafen nur noch ein Strafrest von maximal zwei Jahren zu vollziehen ist. Die Zeit in der Behandlungseinrichtung kann auf die Strafe angerechnet werden, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Aus § 36 Abs. 2 StGB ergibt sich, dass sogar eine ambulante Behandlung auf die Strafe angerechnet werden kann, was in der Praxis eine Ausnahme sein dürfte.

Behandlungen im Rahmen einer Strafzurückstellung erfolgen in einem offenen Kontext, aber unter dem Druck, dass ein Widerruf der Strafaussetzung erfolgen kann, wenn die Behandlung abgebrochen wird. Über die Erfolge solcher Behandlungen, die man im englischsprachigen Schrifttum als *quasi compulsory treatments* (QCT) bezeichnet, wurden jüngst die Ergebnisse einer aufwendigen multizentrischen europäischen Studie publiziert. In sechs Ländern interviewte man unter den beiden Bedingungen «freiwillig» und «QCT» jeweils über 400 Klienten bei Antritt der Therapie sowie 6, 12 und 18 Monate später. Für beide Gruppen fand sich bei allen Nachuntersuchungsterminen ein starker Rückgang des (selbst berichteten) Drogenkonsums. Erheblich reduziert war in beiden Gruppen auch das kriminelle Verhalten, wobei der Level für die

Textbox 26.3

«Therapie statt Strafe» – Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes BtMG (Auszug).

§ 35 Zurückstellung der Strafvollstreckung

(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, dass er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde ... die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. [...]

§ 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung

- (1) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, so wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthaltes in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind. [...]
- (2) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte einer anderen als der in Absatz 1 bezeichneten Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

QCT-Klienten durchgängig etwas höher lag. Ein enger Zusammenhang zwischen Gruppenzugehörigkeit und Behandlungsmotivation war nicht festzustellen. 78% der QCT- und 65% der «freiwilligen» Patienten gaben an, die Behandlung subjektiv unter Zwang angetreten zu haben. Behandlung unter dem Druck einer Strafzurückstellung, so die Schlussfolgerung, ist nicht weniger effektiv – aber auch nicht effektiver – als Behandlung auf freiwilliger Basis (McSweeney, Stevens, Hunt & Turnbull, 2007; Stevens et al., 2006). Dabei ist es ein genereller Befund der Drogentherapieforschung, dass Behandlungsdauer und erfolg positiv assoziiert sind (Raschke & Schliehe, 1985). Im Grunde ist es trivial, dass frühe irreguläre Beendigungen von Behandlungen häufig das Scheitern des Therapieversuchs signalisieren.

26.2.3 Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

Wird eine Freiheitsstrafe primär zur Bewährung ausgesetzt oder wird ein Gefangener nach Teilverbüßung einer Strafe auf Bewährung entlassen, so entscheidet das (verurteilende oder entlassende) Gericht darüber, ob dem Betreffenden ein Bewährungshelfer beigeordnet wird. Bei Jugendlichen erfolgt regelhaft eine Beordnung. Die Führungsaufsicht, eine der Maßregeln des Strafgesetzbuches zur Besserung und Sicherung, hat einen stärker kontrollierenden Charakter. Sie wird regelmäßig angeordnet, wenn ein zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren Verurteilter nach Vollverbüßung dieser Strafe entlassen wird oder wenn eine Entlassung aus einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung erfolgt (siehe Kapitel 27 in diesem Band). Auch im Rahmen der Führungsaufsicht erfolgt die Betreuung durch einen Bewährungshelfer, aber im Hintergrund wacht die richterlich geleitete Führungsaufsichtsstelle.

Aufgrund des hohen Anteils Gefangener mit Suchtproblemen haben es die Bewährungshelfer häufig mit entsprechend gefährdeten und instabilen Probanden zu tun. Im Jahre 2007 wurden die rechtlichen Bestimmungen der Führungsaufsicht erheblich verschärft. Einem Probanden kann gerichtlich die Weisung erteilt werden, alkohol- und drogenfrei zu leben. Das Nichtbefolgen einer Weisung kann im Rahmen der Führungsaufsicht – ohne erneute Straffälligkeit – theoretisch mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden (§ 68b Abs. 1 StGB). Wie dieses mächtige repressive Instrument in der Praxis gehandhabt wird, ist noch nicht abschließend beurteilbar. Sicherlich wird kein Proband mit einer hohen Freiheitsstrafe rechnen müssen, nur weil er den Konsum von Alkohol oder Drogen nicht unterlässt. Grundsätzlich verschärft sich auf diese Weise jedoch der Rollenkonflikt des Bewährungshelfers, der ja eigentlich bemüht sein muss, das Vertrauen seiner Probanden zu gewinnen. Dazu würde im Idealfalle eine offene und ehrliche Auseinandersetzung mit Konsumwünschen und Rückfallepisoden gehören.

26.2.4 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Schon bei der Einführung des Maßregelrechts in das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches (1933) wurde eine Sonderregelung für süchtige Straftäter getroffen, damals als «Unterbringung in der Trinkerheilanstalt». Im Rahmen einer Strafrechtsreform (2. StrRG, verkündet am 4. Juli 1969) wurde die Maßnahme im § 64 StGB geregelt (siehe Textbox 26.4). Die Regelungen zu Anordnung, Vollstreckung und Beendigung sind recht kompliziert und können in diesem Beitrag nicht detailliert erörtert werden (vgl. Schalast, 2012). Kurz zusammengefasst gilt für die Anordnung der Unterbringung, dass diese durch ein Strafgericht erfolgen soll, wenn der Beschuldigte in einem mehr oder weniger direkten Zusammenhang mit Suchtproblemen straffällig wurde und infolge ebendieser Suchtprobleme weitere erhebliche Straftaten drohen. Voraussetzung ist allerdings, dass hinreichend konkrete Aussichten auf einen Behandlungserfolg anzunehmen sind. Die Höchstdauer der Unterbringung beträgt bei selbstständiger Anordnung (ohne zusätzliche Freiheitsstrafe) zwei Jahre. Sie erhöht sich, wenn zusätzlich auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird. Eine vorzeitige Entlassung aus der Unterbringung in die Freiheit erfolgt erst, «wenn zu erwarten ist, dass der Unterbrachte keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird» (§ 67d StGB). Nicht selten, und zwar in knapp der Hälfte der Fälle, wird die Unterbringung jedoch abgebrochen und in den Strafvollzug rückverlegt, wenn die

Textbox 26.4

Strafrechtliche Voraussetzung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

§ 64 StGB: Unterbringung in der Entziehungsanstalt

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

(Fassung vom 16. Juli 2007, BGBl I, S. 1327.)

Aussichten auf einen Behandlungserfolg nach einiger Zeit nicht mehr ausreichend erscheinen. Gerade im Hinblick auf die hohe Quote von Abbrüchen ist der Ertrag der Unterbringung in der Entziehungsanstalt insgesamt unklar. Katamnestiche Erhebungen haben sich in der Vergangenheit häufig auf die Teilgruppe von Patienten bezogen, die aus der Klinik in die Freiheit entlassen werden konnte (vgl. Schalast, Steffen & Boateng, 2013).

26.3 Problemlagen, Behandlungsziele und Therapieplanung

Die Behandlung von Straffälligen mit einer Alkohol- oder Drogenproblematik ist eine komplexe Aufgabe. Die Verhaltens- und Anpassungsprobleme der Betroffenen haben oft eine lange Geschichte, und ihre allgemeinen Persönlichkeitsressourcen sind häufig dürftig. Vor allem Frustrationen und negative emotionale Zustände sind meist eng mit dem Substanzgebrauch und der mit diesem assoziierten Straffälligkeit verknüpft (Day, Howells, Heseltine & Casey, 2003). Der akute Rausch erleichtert ein emotional entlastendes, impulsives, aber in der Konsequenz oft auch selbstschädigendes Ausagieren. Zu den persönlichkeitspezifischen Schwierigkeiten treten oft Probleme in vielen Lebensbereichen hinzu, die zum Teil sekundäre Folge der bisherigen Lebensführung sind: gescheiterte Beziehungen, soziale Randständigkeit, Fehlen formaler Qualifikationen, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Virusinfektionen, erhebliche Verschuldung und anderes mehr. Die Problematik vieler Klienten stellt sich als schwer überschaubare Gemengelage dar.

Im Fokus therapeutischer Maßnahmen bei Straftätern mit Suchtproblemen steht häufig die Überwindung bzw. Änderung des Konsumverhaltens selbst. Eine Risikominderung wird erwartet vom Erreichen des Behandlungsziels Abstinenz. Natürlich ist Abstinenz ein erstrebenswertes Ziel, nur sind die Erfolgsaussichten entsprechender Therapien begrenzt. Gerade Dissozialität gilt traditionell als ein Prädiktor eher ungünstiger Aussichten einer Entwöhnungsbehandlung (Adamson, Fostakowsky & Chebib, 1974). Ein Rückfall in Konsumverhalten erhöht natürlich das kriminelle Rückfallrisiko, bedeutet jedoch nicht, dass automatisch mit erneuter Delinquenz zu rechnen ist. So nehmen etwa Zamble und Quinsey (2001) für alkoholmissbrauchende Täter an, dass sie nach der Entlassung aus einer stationären Maßnahme Abstinenzauflagen fast regelmäßig durchbrechen. Für das Risiko delinquenter Rückfälligkeit sei vor allem die Menge des Trinkens wesentlich und die Art und Weise, wie es in sonstiges Verhalten eingebettet ist. Day et al. (2003) diskutieren solche Befunde im Hinblick auf angemessene Behandlungsziele. Behandlungsinterventionen zielten häufig auf den Alkoholgebrauch selbst ab, auf die Änderung des Trinkverhaltens. Das von den Autoren ausgeführte Modell der Interaktion von Affekten und Substanzgebrauch lege es nahe, die Bewältigung negativer emotionaler Zustände in das Zentrum der Behandlung zu rücken. Man darf jedoch nicht übersehen, dass das Konsumverhalten Alkohol- und vor allem Drogenabhängiger in einem bestimmten Milieu an einen Verhaltensstil gekoppelt ist, zu dem schlichtweg auch Straftaten gehören.

Die Behandlung oder Beratung und Betreuung von Straftätern mit Suchtproblemen erfolgt auf unterschiedlichem rechtlichem Hintergrund in sehr verschiedenen organisatorischen Kontexten, namentlich dem Strafvollzug, der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (gemäß § 64 StGB), im Rahmen ambulanter Nachsorge oder einer gerichtlichen Therapieweisung, durch Bewährungshelfer, Mitarbeiter von Beratungsstellen und wohl eher selten durch niedergelassene Psychotherapeuten. Im ambulanten Rahmen ist es vor allem wichtig, einen Betreuungs- und Behandlungskontakt überhaupt über einen längeren Zeitraum aufrechtzuerhalten, denn bei der hier betrachteten Klientel der Abhängigkeitskranken mit mehr oder weniger ausgeprägten Persönlichkeitsstörungen ist das Risiko eines Therapieabbruchs hoch.

Die im Rahmen der DBT (Dialektisch-Behaviorale Therapie nach Linehan; vgl. Bohus & Berger, 1996) explizierte Hierarchie von Behandlungszielen lässt sich modifiziert auf die Arbeit mit straffälligen Sucht-

kranken übertragen: An erster Stelle, so die Autoren, sei stets suizidales und parasuizidales Verhalten zu bearbeiten, was hier um fremdgefährliches delinquentes Verhalten zu ergänzen ist. An zweiter Stelle gebühre all dem intensive Aufmerksamkeit, was zum Risiko eines Therapieabbruchs beitragen kann. Auf der dritten Stufe der Hierarchie geht es um Verhaltensweisen, die die Lebensqualität beeinträchtigen. Schließlich werden mentale und psychosoziale *Skills* (Fertigkeiten) vermittelt und eingeübt, die allgemein zu einer befriedigenderen Affektregulation und Lebensgestaltung befähigen sollen.

Aus der komplexen psychosozialen Problematik der Klienten ergibt sich eine Vielfalt von *criminological need factors* (Andrews & Bonta, 2003), also von Bedürfnissen, die im Hinblick auf eine Minderung krimineller Rückfallrisiken berücksichtigt werden sollten. In Tabelle 26.2 wird eine erweiterte Hierarchie von Behandlungszielen vorgeschlagen, die auf die häufig anzutreffenden Problemlagen Bezug nehmen. Dabei gilt nur für die obersten Positionen der Auflistung, dass sie tatsächlich hierarchischen Charakter haben und ihnen im Rahmen der Behandlung Vorrang zukommt. Im Übrigen gilt das Prinzip, dass in Behandlungen die Probleme und Schwierigkeiten aufgegriffen werden sollten, für deren Bearbeitung der Klient empfänglich und motivierbar ist. Manchen anspruchsvollen Behandlungszielen nähert man sich leichter auf Umwegen. So kommt es vor, dass bei einem Klienten Abstinenzzuversicht eher zu wecken ist, nachdem er in einem ganz anderen Lebensbereich einen Fortschritt erlebt hat.

Darüber hinaus gelten für die Festlegung und Vereinbarung von Behandlungszielen die Kriterien, die Sack, Schmidt-Ott, Lempa und Lamprecht (1999) einmal vorgeschlagen haben:

- Behandlungsziele müssen realistisch erreichbar sein.
- Sie sollten hinsichtlich des Behandlungsanliegens sinnvoll sein.
- Sie sollten nach Möglichkeit positiv formuliert werden.
- Sie sollten möglichst in den Worten des Klienten formuliert sein.
- Mindestens ein Ziel sollte nicht unmittelbar symptombezogen sein.

Tabelle 26.2 soll auch verdeutlichen, dass bei den hier betrachteten Klienten eine Fixierung auf das Behandlungsziel «Abstinenz» inadäquat ist, auch wenn Alkohol- und Drogenprobleme natürlich in jeder Maßnahme einen wichtigen Stellenwert haben. Katamnestiche Untersuchungen zur Unterbringung gemäß § 64 StGB zeigen, dass nach regulärer Entlassung aus der Maßnahme der Anteil derjenigen Patienten, der nicht erneut delinquent in Erscheinung tritt, höher ist als derjenige, der Abstinenz erreicht (Schalast & Kösters, 2008). Natürlich mindert Abstinenz das Risiko erneuter Straffälligkeit beträchtlich, ist jedoch keine *conditio sine qua non* für Änderungen des Lebensstils.

Zu bedenken ist auch, dass Abstinenz ein negativ definiertes Therapieziel darstellt, das bestimmt ist durch Verzicht, durch das Unterlassen bestimmter Handlungen. Ein langfristiger Behandlungsfortschritt ist eher zu erwarten, wenn der Patient seine sozialen Fertigkeiten und Selbstregulationsmöglichkeiten erweitert und wenn sich ihm positive Perspektiven erschließen. Die in Tabelle 26.2 genannten Behandlungsziele bilden so etwas wie allgemeine Zielkategorien. Behandlungsziele müssen im Einzelfall konkretisiert und – unter Beachtung der Empfehlungen von Sack et al. (1999) – auf die spezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Klienten Bezug nehmend formuliert werden. Anstelle von «emotional-affektive Stabilisierung» könnte es im konkreten Fall zum Beispiel heißen: «lernen, gelassener zu bleiben, wenn mich etwas ärgert».

Es wäre naiv, sich die Erarbeitung von Therapiezielen als einen Prozess vorzustellen, der in der Regel recht einvernehmlich konstruktiv verlief. Gerade bei Menschen mit dissozialen Zügen ist mit konflikthafter Auseinandersetzungen um Therapieziele und mit erheblichen Belastungen der therapeutischen Beziehung zu rechnen. Sack et al. (1999, S. 119) stellen in diesem Zusammenhang treffend fest: «Natürlich vollzieht sich die Arbeit an den Therapiezielen nicht reibungslos und störungsfrei. Insbesondere die Erarbeitung und Durchführung von konkreten Schritten und die Übungen zur Umsetzung der Therapieziele (...) wer-

Tabelle 26.2: Problemaspekte substanzabhängiger Straftäter und Behandlungsziele.

Problembereich	Handlungsbedarf	Behandlungsziel
Destruktive Affekte, Gefahr schwerer Selbst- oder Fremdschädigung	Deeskalation, Sicherung, Bewältigung der kritischen Affektlage	emotional-affektive Stabilisierung
Erheblicher und gefährlicher Alkohol- und Drogengebrauch	ggf. stationäre Detoxifikation, Substitution, Entwöhnungsbehandlung, Krisenintervention, u. U. Bewährungswiderruf	Lebensführung ohne gefährlichen Suchtmittelgebrauch
Misstrauen, Hoffnungslosigkeit	Verhinderung des Therapieabbruchs, Stabilisierung der Arbeitsbeziehung	Motivierung, Identifikation von Zielen, Weckung von Therapiezuversicht
Impulsivität, Mangel an Planung und vorausschauendem Denken	Alltagsreflexion, Vereinbarungen für wichtige Lebensbereiche	Selbstverständlicheres Bedenken der Langzeitkonsequenzen von Handlungen
Ambivalente oder instabile Abstinenzmotivation	Auseinandersetzung mit Konsumwünschen, Pro-kontra-Liste, Motivationales Interview	Stärkung des Abstinenzvorsatzes und der Abstinenzhoffnung
Emotionale Instabilität	Psychotherapie i. e. S., Verhaltensanalyse, Skillstraining	Stärkung der Selbstregulation, Aufbau sozialer u. emotionaler Fertigkeiten
Mangelnde Fähigkeit der Selbstberuhigung	Psychotherapie i. e. S., Entspannungsverfahren	Gelassenheit, Minderung psychophysischer Anspannung, Achtsamkeit
Mangelnde oder inadäquate Selbstbehauptung	Selbstsicherheitstraining, konfliktbezogenes Rollenspiel	Adäquatere Selbstbehauptung in komplexen sozialen Situationen, Konfliktfähigkeit
Gewalt- oder delinquenzfördernde Kognitionen	Auseinandersetzung mit Normen und Werten, Konfrontation mit den Wertvorstellungen des Therapeuten / Betreuers	Förderung des Rechtsbewusstseins
Geringe schulische und berufliche Qualifikation	Schulische Förderung, Alphabetisierung, Schulabschluss, berufliche Ausbildung	Stärkung des sozialen Status und der Chancen auf dem Arbeitsmarkt
Fehlen adäquater sozialer Bezüge und sozialer Unterstützung	Vermittlung und Anbahnung von Nachsorge, Selbsthilfe, ggf. betreute Wohnform	Stabilisierung von Entwicklungsschritten durch soziale und professionelle Unterstützung

den zum szenischen Kristallisationspunkt von Widerständen, Vorbehalten, Abneigungen, Vermeidungsverhalten und Autonomiekonflikten seitens der Patienten.»

Die Darstellung in Tabelle 26.2 sollte auch nicht im Sinne einer Mängelzentrierung des Behandlungsprozesses missverstanden werden. Das Identifizieren und Anerkennen der Ressourcen des Patienten hat einen herausragenden Stellenwert. Es weckt Veränderungshoffnung und mindert Widerstände. Wenn ein Patient sich jahrelang als besonders guter Einbrecher betätigt hat, so kann man versuchen, in einigen sich darin offenbarenden Qualitäten (etwa großem handwerklichen Geschick) auch eine Ressource zu sehen. Nur stellt sich die Frage, wie sich diese Qualitäten in sozial verträglicher Weise nutzen und weiterentwickeln lassen.

26.4 Bausteine der Behandlung

Im Felde der Suchtbehandlung gelten gerade antisoziale Persönlichkeitszüge traditionell als Indikator ungünstiger Behandlungsaussichten (siehe oben). Die hier dargestellten Überlegungen betreffen aber gerade Klienten mit dissozialen Zügen. Für Personen ohne eine deutliche Tendenz zur Straffälligkeit im Zusammenhang mit Suchtmittelgebrauch und Abhängigkeit erübrigen sich spezielle Behandlungskonzepte, und bei ihnen besteht keine spezifische Indikation für eine gleichsam sozialtherapeutisch ausgerichtete Suchtbehandlung.

Die therapeutischen Probleme werden unter anderem darin deutlich, dass wie erwähnt knapp die Hälfte der Unterbringungen in der Entziehungsanstalt (Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB) darauf hinausläuft, dass sich die Unterbringung mangels hinreichender Aussichten auf einen Behandlungserfolg erledigt. Der Therapeut kämpft in der Arbeit mit solchen Klienten an mehreren Fronten. Sowohl Substanzmissbrauch als auch Delinquenz haben eine Entlastungsfunktion und verschaffen zumindest kurzfristig Hochgefühle und Erfolgserlebnisse. Viele der Betroffenen haben aufgrund ihrer Sozialisationsmängel und ihrer an Misserfolgen reichen Biographie wenig Hoffnung, durch Verzicht und eigene Anstrengung einen akzeptablen Platz in der Gesellschaft finden zu können (siehe Fallbeispiel in Textbox 26.5).

26.4.1 Einige Worte zur therapeutischen Haltung

Die Qualität der therapeutischen Beziehung stellt allgemein einen wichtigen Erfolgsprädiktor therapeutischer Maßnahmen dar, was auch für den Suchtbereich beschrieben wurde (Luborsky, McLellan, Woody, O'Brian & Auerbach, 1985). Für eine produktive Behandlungs- oder Betreuungsbeziehung ist wesentlich, dass der Therapeut wohlwollendes und positives Interesse am Patienten / Klienten entwickeln kann, im Sinne des von Rogers (1957) beschriebenen Basismerkmals Wertschätzung (*unconditional positive regard*). Natürlich kann sich diese Wertschätzung gerade bei Straffälligen kaum auf jede Handlung und Lebensäußerung beziehen, doch muss es eine wohlwollende, an ihren Belangen interessierte Grundtendenz geben. Das heißt immer auch, dass wir als Therapeuten oder Betreuer bemüht sein müssen, die gesunden, uns positiv ansprechenden Persönlichkeitsanteile im Patienten und seine Ressourcen zu erspüren. Gleichzeitig ist jedoch eine möglichst vollständige Wahrnehmung des Klienten / Patienten anzustreben, das heißt, Hintergedanken, Täuschungsmanöver, Unaufrichtigkeit usw. müssen erkannt werden, ohne dass man den Betroffenen darauf reduziert. Er sollte darin unterstützt werden, Wut, Ärger, Misstrauen und zerstörerische Impulse bei sich zu spüren und zu benennen, aber es kann nicht toleriert werden, dass er rücksichtslos die Grenzen anderer überschreitet. Straftäter erleben die Welt häufig aus einer Opferposition. Sie spüren nicht, wie andere bisweilen unter ihnen leiden, interessieren sich nicht dafür oder genießen es gar. Auf Grenzüberschreitungen sollte deutlich, persönlich und authentisch reagiert werden. Gelegentlich gehört auf einen groben Klotz ein grober Keil. Es gilt, im Sinne von Sachsse (1996), eine «traumatisierte therapeutische Beziehung» zu vermeiden.

Textbox 26.5**Drogenverlangen als Risikofaktor****Fallbeispiel I**

Der 27-jährige Patient des Maßregelvollzugs gemäß § 64 StGB wurde wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Handeltreibens) zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und der Unterbringung verurteilt. Er wurde bereits knapp zwei Jahre lang stationär behandelt und dann in eine Einrichtung zur Rehabilitation Suchtkranker dauerbeurlaubt. Er ist seit dem 17. Lebensjahr wegen unterschiedlicher, oft gemeinschaftlich begangener Straftaten in Erscheinung getreten und hat vor dem neuen Verfahren bereits fast drei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt.

Er berichtet, dass sein Vater ebenfalls drogenabhängig gewesen sei und sich suizidiert habe, als er selbst sechs Jahre alt war. Die Mutter habe nicht erneut geheiratet, er sei ohne väterliche Bezugsperson aufgewachsen. Er sei ein schwieriger Junge gewesen und wegen seines unaufmerksamen Temperaments und aggressiv-störenden Verhaltens auf eine Sonderschule gewechselt. Nach Abschluss dieser Schule habe er eine Lehre im Metallbereich begonnen und nach fünf Monaten abgebrochen. Schon im Alter von 17 Jahren habe er gelegentlich Heroin geraucht und ab dem 19. Lebensjahr auch gespritzt.

Der Verfasser kommt als Vertreter einer forensischen Klinikambulanz ins Spiel, nachdem der Patient in eine Reha-Einrichtung dauerbeurlaubt wurde. In dieser Einrichtung erlebt man ihn bald etwas ungeduldig. Er formuliert die besten Vorsätze, beteiligt sich an allen Aktivitäten, begibt sich auf die Suche nach einem Firmen-Praktikumsplatz, ohne große Aussicht auf eine Arbeitstätigkeit, die ihn längerfristig motiviert. Man spürt bei ihm einen Anspruch, dass die Welt sich um ihn kümmern und ihn zufriedenstellen soll. Nach zwei Wochen kommt es zu einem Drogenrückfall: Er raucht Heroin. Brav teilt er dies den Betreuern mit. («Ich habe das gleich aufgemacht.») Er kritisiert sein eigenes Verhalten heftig. Gegen einen Versuch, seine Gestimmtheit in der Rückfallsituation und seine Wirkungserwartungen näher zu untersuchen, sträubt er sich allerdings gereizt. Die Beurlaubung in die Reha-Einrichtung wird zunächst unterbrochen und der Patient zur Stabilisierung in die Maßregelvollzugsanstalt zurückbeordert. Dort verbleibt er – mit seinem Einverständnis – länger als zunächst geplant, «zur weiteren Stabilisierung». Die weitere Entwicklung ist offen.

Der Patient imponiert als Mensch mit schwachen Ressourcen und ausgeprägt regressiven Wünschen, bei dem immer ein Drogenverlangen aufzukommen droht, wenn die Dinge einige Zeit nicht so laufen, wie erhofft. Die Perspektive der abstinenten Behandlung ist höchst unsicher.

26.4.2 Risikoeinschätzung

Eingangs ist es in jedem Setting wichtig, die vom Klienten ausgehenden Risiken realistisch einzuschätzen und in diesem Zusammenhang die an den Betreuer oder Therapeuten gerichteten Erwartungen zu klären. Der Therapeut / Betreuer sollte dem Patienten / Klienten verdeutlichen, welche Handlungsnotwendigkeiten sich aus seiner Rolle ergeben. (Beispiel: «Herr Müller, von mir wird erwartet, dass ich unmittelbar die Führungsaufsichtsstelle unterrichte, wenn ich Hinweise dafür sehe, dass Sie wieder Heroin konsumieren. Ich weiß, dass es auch nach erfolgreichen Behandlungen nicht selten zu einzelnen Rückfällen kommt, doch verlangt meine Aufgabe hier von mir, dass ich das in jedem Falle weitergebe.»)

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die vom Patienten / Klienten ausgehenden Risiken zu erkennen. Aspekte der Kriminalprognose werden in einem anderen Beitrag dieses Bandes eingehend behandelt (siehe Kapitel 23 in diesem Band). Wichtiger als der Einsatz der – immer nur begrenzt aussagekräftigen – Prog-

noseinstrumente ist es, im Einzelfall zu verstehen, unter welchen Umständen welche Art von strafbaren Handlungen zu befürchten ist und welche Rolle in diesem Zusammenhang Suchtmittel spielen. Aus einem solchen «individuellen Kriminalitäts- oder Risikomodell» ergeben sich immer auch spezifische Hinweise auf den therapeutischen Handlungsbedarf.

26.4.3 Diagnostik, Verhaltensanalyse und Motivierung

Um einen Patienten adäquat unterstützen und mit ihm angemessene Therapieziele aushandeln zu können, ist eine detaillierte Analyse seines Problemverhaltens angezeigt. Es ist also wichtig, systematisch mit ihm zu untersuchen, unter welchen Bedingungen, in welcher Weise und mit welchem Ziel und Erfolg er Suchtmittel konsumiert hat. Eine ähnliche Analyse sollte hinsichtlich des delinquenten Verhaltens erfolgen. Beides kann bei der hier betrachteten Problemgruppe entwicklungsgestörter Menschen bereits ausgesprochen schwierig sein. Bekanntlich kommt es bei Suchtpatienten oft schnell nach der Einleitung einer stationären Therapie zu einem Absinken des Problembewusstseins (Petry, 1996). Diagnostische Fragen beziehen sich häufig auf peinliches und gesellschaftlich missbilligtes Verhalten, und Rauschmittelmisbrauch kann die Fähigkeit zur realistischen Selbstbeobachtung beeinträchtigen (Lindenmeyer, 1999, S. 56). Bei entwicklungsgestörten suchtkranken Straftätern ist meist schon primärpersönlich von Defiziten der Selbstwahrnehmung und geringer Introspektionsfähigkeit auszugehen. Zudem haben die Patienten / Klienten eine ausgeprägte Tendenz, die Ursachen problematischen Verhaltens außerhalb der eigenen Person zu lokalisieren, und oft manifestiert sich prototypisch, was man in der Psychoanalyse mit «unreifen Abwehrmechanismen» beschreibt. So kann man erleben, dass unzweifelhafte Tatsachen geleugnet werden, wenn sie in einem schwer erträglichen Widerspruch zum Selbstbild des Betroffenen stehen (siehe Textbox 26.6).

Versuche, Wahrnehmungsverzerrungen durch Konfrontation aufzubrechen, bedrohen das Selbstgefühl des Patienten und gehen mit der Gefahr einher, dass sich die Fronten verhärten und die Abwehr verstärkt. Miller und Rollnick (1991) haben mit dem Motivationalen Interview ein Konzept entwickelt, mit Ambivalenzen und Vermeidungshaltungen taktvoll und förderlich umzugehen. Im Manual *Alkoholismusspezifische Psychotherapie* von Brueck und Mann (2007, S. 9 ff.) wird das konkrete Vorgehen anschaulich dargestellt. Im Übrigen gilt das Prinzip, dass eine Konfrontation vonseiten Mitbetroffener, etwa im Rahmen einer Gruppentherapie, eher angenommen wird als vonseiten eines Therapeuten.

Generell muss man davon ausgehen, dass die Behandlungsmotivation straffälliger Suchtkranker im landläufigen Sinne eher gering ist. Unter den Bedingungen von Zwangsabstinenz erkennen sie rückblickend zwar zumeist Probleme im Zusammenhang mit ihrem Konsumverhalten und bringen auch eine allgemeine Veränderungsbereitschaft zum Ausdruck. Doch ziehen sie daraus häufig keine ernsthaften Konsequenzen oder tendieren zu einer oberflächlichen Zuversicht, nach dem Grundsatz «Irgendwann muss ich ja mal vernünftig werden» (Schalast, 2000). Bei vielen spürt man die latente Hoffnungslosigkeit, durch eigenes Bemühen keinen leidlich zufriedenstellenden Platz in der Welt finden zu können.

26.4.4 Psychologisch-psychotherapeutische Intervention

Untersuchungen weisen darauf hin, dass unstrukturierte psychodynamische oder klientenzentrierte Behandlungen für substanzabhängige und straffällige Menschen wenig effektiv sind (vgl. Hollin, 1999; Springer, McNeece & Arnold, 2003). Dies bedeutet nicht, dass die in den entsprechenden therapeutischen Schulen vermittelten basalen Kompetenzen und Prinzipien (therapeutische Grundhaltung, Wertschätzung, Empathie, Beziehungskompetenz) für die Arbeit mit süchtigen Straftätern unwesentlich wären. Sie verbessern die Fähigkeit, mit schwerer entwicklungsgestörten Menschen flexibel und kreativ umzugehen. Man geht jedoch davon

Textbox 26.6

«Weil nicht sein kann, was nicht sein darf»

Fallbeispiel II

Der inzwischen 47-jährige Proband Herr P. ist seit dem 20. Lebensjahr vielfach vorbestraft und hat insgesamt acht Jahre Freiheitsstrafe verbüßt. Vorwiegend erfolgten Verurteilungen wegen Gewaltdelikten. Zuletzt wurde er wegen einer rechtswidrigen Tat im Vollrausch (§ 323a StGB) zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten sowie zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verurteilt. Der Anklagevorwurf lautete auf versuchten Totschlag. Herr P. hatte nach massivem Alkoholkonsum ohne erkennbaren äußeren Anlass in der eigenen Wohnung auf einen Trinkkumpen eingestochen. Dieser konnte noch auf die Straße flüchten, wo er kollabierte. Nur durch eine Notoperation wurde er gerettet. Herr P. wurde erst am nächsten Tag festgenommen.

Nach einem Haftaufenthalt von über einem Jahr kam er in den Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB, aus dem nach anderthalb Jahren eine Langzeitbeurlaubung erfolgte – zunächst in eine Wohneinrichtung für Haftentlassene und dann in eine eigene Wohnung. Ein Psychologe wurde in die Nachsorge des Klienten einbezogen, der Herrn P. bis zum Ende der für vier Jahre angeordneten Führungsaufsicht begleitete, insgesamt etwa fünf Jahre lang.

Bemerkenswert waren die fast zwanghaften Bemühungen von Herrn P., sich nicht in Risikosituationen zu begeben, in denen er sich in der Vergangenheit als gewalttätig erlebt hatte. So durchquerte er die «Szene» sozial randständiger Menschen im Umfeld des Hauptbahnhofes stets schnellen Schrittes, ohne nach rechts und links zu schauen. Jede Form plumper Kontaktaufnahme, etwa ein kumpelhafter Schlag auf den Rücken, war seiner Erfahrung nach geeignet, ihn zu provozieren. Zu konsequenter Abstinenz war Herr P. nicht fähig. Immer wieder erlebte er Phasen von Niedergeschlagenheit und Daseinsangst, in denen er beträchtlich trank.

Bemerkenswert war, dass Herr P. das Unterbringungsdelikt durchgängig leugnete, während der Hauptverhandlung, während der Unterbringung und auch während der Nachsorge. Die Tat – ohne Provokation auf einen schutzlosen Menschen einzustechen – widersprach seinem «Ehrenkodex», also hatte er sie nicht begangen. Der Psychologe forderte die Ermittlungsakten an und diskutierte mit Herrn P. eingehend die – über jeden Zweifel erhabene – Beweislage. Herr P. hielt an einer Konstruktion fest, dass das Tatopfer selbst in kriminelle Machenschaften verstrickt gewesen und einer seiner Kontrahenten wohl in die Wohnung eingedrungen wäre. Er räumte für die Zeit der Tat einen «Blackout» ein, ohne jedoch seine Täterschaft in Erwägung zu ziehen. Noch ein halbes Jahr nach Beendigung des Nachsorgekontaktes schickte Herr P. dem Psychologen eine E-Mail, in der er – erkennbar angetrunken – beschwor, dass er den Geschädigten keineswegs «angestochen» hätte.

Auf den Kontakt zum Psychologen hatte Herr P. großen Wert gelegt und die verabredeten Termine sehr zuverlässig wahrgenommen. Er brachte die Führungsaufsicht formal zu einem erfolgreichen Abschluss, ohne erneute Verurteilung. Die psychische Funktion seines Leugnens einer beschämenden Tatsache jedoch ließ sich praktisch nicht bearbeiten.

aus, dass die Arbeit mit diesen Klienten einer Struktur bedarf, die den Beteiligten Orientierung und einen gewissen Schutz bietet, einen Schutz sowohl vor ungesteuertem Ausagieren als auch vor einer unproduktiven Regression und vor destruktiven Verstrickungen in der therapeutischen Beziehung. Eine solche Strukturierung ist auch in einem tiefenpsychologisch orientierten Behandlungssetting möglich (Zimprichová, 2008).

Modernere Behandlungsprogramme sind häufig kognitiv-behavioral fundiert. Angestrebt wird weniger eine «Aufarbeitung» von Problemen und belastenden Erfahrungen, sondern eher eine differenzierte Analyse des Verhaltensstiles und ein Erlernen sinnvoller sozialer, kommunikativer und emotionaler Fertigkeiten. Ein *Skillstraining* als Baustein eines strukturierten Behandlungsprogrammes wurde wohl erstmals im Rahmen der Dialektisch-Behavioralen Therapie vorgestellt (Bohus & Berger, 1996; Linehan, 1996), einem ursprünglich für Borderline-Patienten entwickelten Behandlungskonzept. Es wird inzwischen auch im Maßregelvollzug erprobt, und aus der Praxis wird berichtet, dass die beteiligten Mitarbeiter und Patienten gerade das Fertigkeitentraining als Bereicherung erleben. Es zielt auf Bereiche der Selbst- und Verhaltensregulation ab, die auch bei Straftätern mit Suchtproblemen fast immer defizitär sind: Förderung der inneren Achtsamkeit, Verbesserung der zwischenmenschlichen Fertigkeiten und des Umgangs mit Gefühlen sowie Erhöhung der Stresstoleranz (Stiglmayr, Schehr & Bohus, 2002).

Auch modernere Ansätze der allgemeinen Suchtbehandlung haben häufig einen strukturierenden Charakter und eine eher kognitiv-behaviorale Ausrichtung (Brueck & Mann, 2007; Lindenmeyer, 1999, 2005). Neben einer eingehenden Verhaltensanalyse und einem Modul zur Entwicklung und Festigung von Abstinenzmotivation wird in speziellen Sitzungen an individuellen Risikosituationen gearbeitet, ein Ablehnungstraining durchgeführt und eine individuelle Bewältigungsstrategie erarbeitet. Weitere Arbeitsmaterialien gelten der Rückfallprävention und der Bewältigung eines Rückfalls oder «Ausrutschers».

Einen interessanten Baustein behavioraler Behandlungsprogramme bilden Expositionsübungen, bei denen sich Patienten gezielt mit Reizen konfrontieren, die Drogenverlangen hervorrufen. Konfrontiert werden kann zum Beispiel – nach sorgfältiger Instruktion und Vorbereitung – mit dem alkoholischen Lieblingsgetränk des Patienten. Er nimmt, in Gegenwart des Therapeuten oder im Rahmen einer entsprechend vorbereiteten Kleingruppe, eine Flasche des Getränks in die Hand, schenkt sich ein Glas ein, riecht daran. Ziel ist es, automatisierte Verhaltensketten zu unterbrechen, Kontrollverlustserwartungen zu widerlegen und Bewältigungsmöglichkeiten zu stärken (Lindenmeyer, 2005, S. 83 f.).

Eher fragwürdig ist es in diesem Zusammenhang, wenn man Patienten über lange Zeiträume zwangsweise und künstlich vor ebensolchen Schlüsselreizen schützt. Abhängige berichten nicht selten, dass sie wie ferngesteuert in alte Gewohnheiten verfielen, wenn bestimmte äußere Umstände auf sie einwirkten. Natürlich sollten Patienten lernen, die für sie kritischen Situationen zu meiden (Stimuluskontrolle). Aber anzustreben ist auch, dass sie ihre Möglichkeiten verbessern, konditionierte Verhaltensketten zu unterbrechen (Reaktionskontrolle). Ein wichtiger Nebeneffekt ist darin zu sehen, dass Expositionsübungen das Problembewusstsein wiederbeleben können. Nach einigen Monaten in stationärer Behandlung erfährt man von Patienten öfter, dass sie «überhaupt keinen Suchtdruck» mehr verspürten. Häufig sehen sie darin eine Bestätigung dafür, «nicht wirklich abhängig» zu sein.

Generell gelten Selbsthilfegruppen, die nach den Prinzipien der Anonymen Alkoholiker arbeiten, als besonders effektiv im Hinblick auf das Erreichen langfristiger Abstinenz. Dies ist aber auch Folge einer Selbstselektion der Teilnehmenden, weil Betroffene mit relativ intaktem sozialen Hintergrund und geringerer Persönlichkeitsgestörtheit eher fähig sind, sich an solche Gruppen zu binden und von ihnen zu profitieren. Im Hinblick auf straffällige Menschen ist die Bilanz solcher Angebote – vor allem als singuläre Behandlungsmaßnahme – ungünstiger. Ganz besonders gilt dies für junge Straffällige (Springer et al., 2003, S. 111).

26.4.5 Arbeit an traumatischen Erfahrungen

Prävalenz, Diagnostik und Behandlung posttraumatischer Störungen stellen sich seit einigen Jahren als ein Modethema der psychiatrischen Forschung dar. Eine Facette dieser erhöhten Aufmerksamkeit betrifft die Bedeutung vor allem chronischer und multipler Traumatisierungen für soziale Fehlanpassungen und disso-

ziale Entwicklungen (vgl. Dimmek, 1998). Inhaftierte berichten deutlich häufiger über Erfahrungen von Gewalt und Vernachlässigung als der Durchschnitt der Bevölkerung (Goff, Rose, Rose & Purves, 2007), und Angaben über traumatische Erfahrungen verbinden sich bei ihnen mit höheren Prävalenzraten für Suchtprobleme und Persönlichkeitsstörungen, vor allem dissoziale Störungen (Drießen, Schroeder, Widmann, von Schönfeld & Schneider, 2006). Nun sind Erkenntnisse über die Traumagenese psychischer Störungen nicht neu und kein spezifisches Ergebnis der modernen PTBS-Forschung. Die Definition der Posttraumatischen Belastungsstörung nach DSM oder ICD ist durchaus auch etwas schwammig, was der expansiven Vergabe von Diagnosen Vorschub leistet, wovon wiederum ein marktgesteuertes Gesundheitswesen profitiert (Dörner, 2005).

Dabei ist es für klinisch erfahrene Therapeuten, die mit der hier betrachteten Klientel arbeiten, gar keine Frage, dass schwerwiegende Belastungen in der Kindheit fast regelhaft einen Hintergrund der Anpassungs- und Bewältigungsprobleme suchtkranker Straffälliger darstellen und dass in manchen Fällen auch ein Zusammenhang zwischen Erfahrungen in der Opferrolle und dem Tatverhalten erkennbar ist. Gerade deshalb erscheint es wenig zweckmäßig, etwa im Rahmen stationärer Therapien zwischen «traumatisierten» und angeblich nicht traumatisierten Klienten zu unterscheiden. Jede therapeutische Intervention hat sich daran zu orientieren, was der jeweilige Patient in der jeweiligen Situation nutzen und verarbeiten kann.

Sich Erfahrungen anzunähern, die nicht bewältigt sind, die den Betroffenen in Anspannung versetzen und heftige Affekte mobilisieren können, ist in Behandlungen sinnvoll. Diese Annäherung sollte nicht überängstlich, aber behutsam und in einer den Patienten schützenden und unterstützenden Weise erfolgen. Die eingeschränkte Affekttoleranz entwicklungsgestörter und gerade auch süchtiger Patienten muss beachtet werden (Hayne, 1990). Ein wichtiger Gradmesser ist, ob Patienten eine therapeutische Erfahrung als hilfreich und entlastend erleben können.

Eine Art Dogma der Traumatherapie ist die Forderung, vor einer Konfrontation mit traumatischen Erinnerungen müsse unbedingt eine Stabilisierung erfolgen, also der Aufbau von Strategien zur Regulation von Affekten und zur Kontrolle von Symptomen (Reddemann, 2003). Neuner (2008) vertritt die Ansicht, dass unmittelbar traumafokussierende Therapieverfahren zweckmäßiger seien. Er kritisiert, dass in der Literatur nicht auf die Nachteile einer ausgedehnten Stabilisierungsphase hingewiesen werde. Dem Patienten werde unter Umständen signalisiert, dass die Annäherung an das Trauma hochgefährlich wäre, und auf diese Weise würden bestimmte potentiell entlastende Erfahrungen unnötig verzögert. Stabilisierende imaginative Übungen, wie etwa Reddemann (2003) sie im Rahmen von Traumaarbeit empfiehlt, besitzen jedoch auch einen eigenständigen Wert. Sie können Patienten Erfahrungen von Geborgenheit und Verbundenheit vermitteln, die unabhängig von weiteren Behandlungsanliegen eine Bereicherung darstellen.

Wir sind der Meinung, dass in der therapeutischen Arbeit meistens das angemessen ist, was der Therapeut mit einem sicheren Gefühl und wohlwollendem Interesse am Patienten begleiten kann. Gerade eine bedrängende Konfrontation des Patienten, etwa aus Verärgerung über seine Widerstände, ist kontraproduktiv. Sie kann den Patienten in einer rigiden Abwehrhaltung bestärken.

26.4.6 Rechtsbewusstsein

An anderer Stelle hat der Verfasser, bezugnehmend auf Fabricius (1991), eingehender dargestellt, dass es ein Anliegen in der Behandlung süchtiger Straftäter sein sollte, die Gewissensbildung bzw. das Rechtsbewusstsein zu fördern (Schalast, 2006). Die Straffälligkeit der Betroffenen ist ja nicht einfach nur ein Ausfluss gestörter Emotionalität und süchtiger Bindung. Vielmehr fehlt es meist auch an der Internalisierung von Regeln und Normen, die in entsprechend kritischen Situationen ein Tathemmnis bilden könnten. Die Förderung von Gewissensstrukturen ist noch etwas anderes als die Bearbeitung deliktfördernder Haltungen

und Einstellungen, die natürlich ebenfalls sinnvoll ist. Im Durchschnitt sollen Behandlungsprogramme effektiver sein, die über ein kognitiv-behaviorales Element verfügen und gezielt versuchen, deliktfördernde Haltungen und Einstellungen zu verändern (Lösel, 1998). Zum Beispiel könnten systematisch Macho-Attitüden reflektiert und in ihren Konsequenzen überprüft werden, die vorschreiben, dass jede Kränkung eine unmittelbare Vergeltung erfordert.

Die Förderung von Gewissensstrukturen erfordert jedoch darüber hinaus, dass Patienten über einen längeren Zeitraum ein relativ transparentes und gerechtes Behandlungssystem erleben und ein glaubwürdiges, respektables Gegenüber, das Identifikationsmöglichkeiten bietet. Freilich gehört es in der Praxis zu den täglichen Erfahrungen, dass Patienten / Klienten den Sinn von Grenzen nicht einsehen und auf Versagungen verärgert reagieren. Darin können frühe Erfahrungen zum Ausdruck kommen, dass elterliche Reaktionen und Sanktionen aus Stimmungen heraus willkürlich und inkonsistent erfolgten und als ungerecht erlebt wurden (Koglin & Petermann, 2008). Hinsichtlich Berechenbarkeit und Konsequenz sollten Behandler gleichsam ein Gegenmodell verkörpern. Sie sollten ihre eigenen Werthaltungen offensiv vertreten. Wenn sie das Verhalten eines Patienten als unfair, verletzend oder sadistisch erleben, so sollten sie sich die in ihnen aufsteigenden Gefühle nicht verbieten, etwa infolge eines unangemessenen Verständnisses von therapeutischer Neutralität. Dabei kann die Konfrontation mit Grenzen und Werten eher als ein Entwicklungsanreiz wirken, wenn Mitarbeiter sich durch eine unterstützende und interessierte Haltung über einen gewissen Zeitraum «Beziehungskredit» (vgl. Sachse, 2006) erarbeitet haben.

26.4.7 Medikamentöse Hilfestellung

Überlegungen zu sinnvollen medikamentösen Maßnahmen bei suchtkranken Straftätern zwecks Schadensbegrenzung oder Risikominderung seien an dieser Stelle nur stichwortartig ergänzt. Die Literatur hierüber ist – gerade was die Abhängigkeit von illegalen Drogen betrifft – besonders umfangreich. Ein Grund könnte darin bestehen, dass Interessen von Pharmafirmen im Spiel sind, die entsprechende Forschungs- und Publikationsaktivität unterstützen.

Das bedeutendste Einsatzgebiet von Medikamenten ist die Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger. Auf einen Patienten in stationärer Behandlung dürften in Deutschland mindestens zehn Klienten in Substitutionsprogrammen kommen (Spegel, Simon, Hüllinghorst & David-Spickermann, 2003). Substitutionsmittel haben stets eine gegenüber Opiaten flachere Pharmakokinetik und eine deutlich längere Halbwertszeit, so dass eine tägliche Einzeldosis zur Vermeidung von Entzugssymptomen ausreicht. Die wichtigsten in Deutschland eingesetzten Substitutionssubstanzen sind Methadon und Buprenorphin. Beide verdrängen Heroin von den Opiatrezeptoren und scheinen im Hinblick auf Opiatfreiheit ähnlich wirksam zu sein, bei einer etwas ungünstigeren Haltequote und einem etwas günstigeren Nebenwirkungsspektrum des Buprenorphin (Mattick et al. 2003; West, O'Neal & Graham, 2000). Zur Praxis der Substitutionsbehandlung sei auf Günthner (2002) und auf Havemann-Reinecke et al. (2006) verwiesen. In Zukunft wird auch die Option einer heroingestützten Behandlung gerade bei therapeutisch schwer erreichbaren Drogenabhängigen an Bedeutung gewinnen (Frick, Wiedermann, Schaub, Uchtenhagen & Rehm, 2010; Haasen et al., 2007).

Eine Alternative zum Einsatz eines Opiat-Agonisten wie Methadon bietet der Opiat-Antagonist Naltrexon. Die Substanz hat selbst keine psychotropen Effekte und kein Suchtpotential. Die Einnahme führt durch die Blockierung von Opiatrezeptoren dazu, dass entsprechende Drogen nicht mehr berauschen. Damit stellt Naltrexon für Drogenabhängige eine eher unattraktive Alternative zu einer Substitution dar. Entsprechend hat sich auch gezeigt, dass die Haltequote einer alleinigen Naltrexon-Behandlung, im Vergleich etwa zum Methadon, gering ist (Bradford, Hurley, Golondzoeske & Dorrier, 1975). Anders fallen die Ergebnisse

jedoch aus, wenn man Naltrexon im Rahmen strukturierter (Nachsorge)Programme einsetzt. Hier werden die Abstinenzquoten deutlich positiv beeinflusst (Farren, 1997). Kunøe et al. (2009) berichten sehr positive Erfahrungen mit einer Naltrexon-Depotmedikation bei Opioid-Abhängigen, wobei die untersuchten Patienten auch von einer allgemein *Craving*-mindernden Wirkung des Naltrexons profitierten.

Bei Alkoholabhängigkeit setzt man zum einen sogenannte *Anti-Craving*-Medikamente ein, zum anderen hat die Gabe von Disulfiram als Aversivmedikament eine Tradition. Von den in den letzten Jahren eingeführten *Anti-Craving*-Substanzen gilt vor allem die Wirkung von Acamprosat als gesichert. *Anti-Craving*-Substanzen ersetzen keine psychosoziale Behandlung; man sollte sie vielmehr parallel zur Unterstützung durch Therapeuten oder Selbsthilfegruppen einsetzen (Smolka, Kiefer & Mann, 2003). Acamprosat erhöht die Abstinenzquoten nach einer Entgiftungs- oder Entwöhnungsbehandlung, doch ist Voraussetzung für einen Nutzen die einigermaßen stabile Motivation des Klienten, alkoholfrei leben zu wollen.

Disulfiram erzeugt durch die Hemmung eines Enzyms eine Alkoholunverträglichkeit. Wird dennoch Alkohol konsumiert, so hat dies unangenehme Folgen wie Übelkeit, Schwindel und Tachykardie. Die Nutzen-Risiko-Bilanz des Medikamentes wurde lange eher kritisch bewertet. Inzwischen sieht man eine Indikation gerade bei Straffälligen und bei erheblich gefährdeten Alkoholabhängigen (Chick, 1998; Fuller & Gordis, 2004). Gegeben sein sollte dabei eine gewisse Kontrolle und Beaufsichtigung der regelmäßigen Einnahme der Substanz vonseiten nahestehender Menschen oder im Rahmen eines Nachsorgeprogramms. Stolpmann und Müller (2008) diskutieren den Einsatz des Medikamentes bei Patienten im Maßregelvollzug.

Berichtet wurde, dass der Opiatantagonist Naltrexon selektiv die stimulierenden Wirkungen des Alkohols mindert, und dies besonders bei Menschen mit einer familiären Alkoholismus-Belastung (King, Volpicelli, Frazer & O'Brien, 1997). Es bedarf weiterer Prüfung, ob sich dieser Nebeneffekt bei alkoholabhängigen Tätern systematisch zur Prophylaxe aggressiver Entgleisungen nutzen lässt.

Medikamentöse Hilfestellungen liefern keine Patentlösungen für die schwierige, auf Stabilisierung und soziale Integration abzielende Arbeit mit delinquenten Rauschmittelabhängigen. Dass Einrichtungen wie die Entziehungsanstalten gemäß § 64 StGB bis vor einigen Jahren fast ausschließlich strikt abstinenzorientiert gearbeitet haben, erscheint durchaus auch problematisch. Die Frage stellt sich, ob sich der therapeutische Ertrag dieser aufwendigen strafrechtlich-therapeutischen Interventionen durch Einbeziehung medikamentöser Optionen nicht zumindest graduell verbessern ließe (vgl. Schalast, 2009).

26.5 Fazit

Die Entwicklungsprobleme und psychosozialen Defizite substanzabhängiger Straftäter sind fast immer gravierend und vielfältig, und entsprechend komplex stellen sich ihre in einer Behandlung anzusprechenden Bedürfnisse (*criminological needs*) dar. Behandlungsbemühungen sollten sich nicht einseitig auf das Behandlungsziel Abstinenz fixieren. Schadensbegrenzung und Risikominderung sind auch bei Personen erreichbar, für die das Ziel einer vollständigen Suchtmittelfreiheit nicht realistisch ist, und zwar durch psychosoziale wie auch medikamentöse Maßnahmen bzw. deren Kombination. Hinsichtlich der verbalen Bekundungen und guten Vorsätze dieser Klienten ist oft eine gewisse Distanz geboten; dennoch muss die therapeutische Haltung von freundlichem Interesse geprägt sein, und Behandlungsprogramme müssen einen unterstützenden und ressourcenfördernden Charakter haben. Das Prinzip des Herauswachsens aus Sucht und Kriminalität (*maturing out, growing out, burning out*; vgl. Winnick, 1962) ist es unter anderem, aus dem sich die Hoffnung auf einen Nutzen von Interventionen ableiten lässt.

26.6 Weiterführende Literatur

- Lindenmeyer, J. (2005). *Alkoholabhängigkeit: Fortschritte der Psychotherapie* (2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
Kompakte, praxisnahe Darstellung eines kognitiv-verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts für Alkoholabhängige. Bausteine des Programms lassen sich in der ambulanten Behandlung ebenso einsetzen wie in forensischen Institutionen.
- Rauchfleisch, U. (1996). *Menschen in psychosozialer Not: Beratung, Betreuung, Psychotherapie*. Göttingen, Zürich: Vandenhoeck und Ruprecht.
Eine – im Vergleich zum Standardwerk *Dissozial* des Autors – kompaktere, dabei praxis- und lebensnahe psychodynamisch fundierte Darstellung der therapeutischen Arbeit mit straffälligen und «dissozialen» Menschen.
- Schalast, N. (2000). *Motivation im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB*. München: Wilhelm Fink.
Evaluation des Behandlungsverlaufs bei 83 alkohol- bzw. drogenabhängigen Maßregelpatienten mit Empfehlungen zur Gestaltung des Klinikalltags.
- Springer, S. W., McNeece, C. A. & Arnold, E. M. (2003). *Substance Abuse Treatment for Criminal Offenders: An Evidence-based Guide for Practitioners*. Washington, D. C.: APA.
Eine umfassende Darstellung des Forschungsstandes zu – empirisch evaluierten – Behandlungsprogrammen insbesondere nordamerikanischer Provenienz. Liefert weniger unmittelbare Handlungsorientierung, eher ein Nachschlagewerk.

Literatur

- Adamson, J. D., Fostakowsky, R. T. & Chebib, F. S. (1974). Measures associated with outcome on one year follow-up of male alcoholics. *British Journal of Addiction*, 69, 325–337.
- Allen, J. P., Leadbeater, B. J. & Aber, J. L. (1994). The development of problem behaviour syndromes in at-risk adolescents. *Development and Psychopathology*, 6, 323–342.
- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2003). *The Psychology of Criminal Conduct* (3rd ed.). Cincinnati, OH: Anderson.
- Bean, P. H. (2008). *Drugs and Crime* (3rd ed.). Cullompton: Willan.
- Bohus, M. & Berger, M. (1996). Die Dialektisch-Behaviorale Psychotherapie nach M. Linehan. *Nervenarzt*, 67, 911–923.
- Bradford, H. A., Hurley, F. L., Golondzoese, O. & Dorrier, C. (1975). Interim Report on Clinic Intake and Safety Data Collected from 17 NIDA Funded Naltrexone Centres. In D. Julius & P. Renault (Eds.), *Narcotic Antagonists: Naltrexone* (NIDA Research Monogram, 9, pp. 163–171). Rockville.
- Brueck, R. & Mann, K. (2007). *Alkoholismusspezifische Psychotherapie: Manual mit Behandlungsmodulen*. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- Chick, J. (1998) Treatment of alcoholic violent offenders: ethics and efficacy. *Alcohol and Alcoholism*, 33, 20–25.
- Cloninger, C. R., Bohman, M. & Sigvardsson, S. (1981). Inheritance of Alcohol Abuse. *Archives of General Psychiatry*, 38, 861–868.
- Day, A., Howells, K., Heseltine, K. & Casey, S. H. (2003). Alcohol use and negative effect in the offence cycle. *Criminal Behavior and Mental Health*, 13, 45–58.
- Dimmek, B. (1998). *Vom ungeliebten Kind zum psychisch kranken Rechtsbrecher?* Lengerich: Pabst.
- Dörner, K. (2005). Posttraumatische Belastungsstörungen: Zurückhaltung angebracht. *Psychiatrische Praxis*, 32, 334–335.
- Dougherty, D. M., Bjork, J. M., Bennett, R. H. & Moeller, F. G. (1999). The effects of a cumulative alcohol dosing procedure on laboratory aggression in men and women. *Journal of Studies on Alcohol*, 60, 322–329.
- Driefen, M., Schroeder, T., Widmann, B., Schönfeld, C. E. von & Schneider, F. (2006). Childhood trauma, psychiatric disorders, and criminal behaviour in prisoners in Germany: a comparative study in incarcerated women and men. *Journal of Clinical Psychiatry*, 67, 1486–1492.
- Fabricius, D. (1991). Mindestanforderungen an eine resozialisierende Sozialtherapie. *Monatsschrift für Kriminologie*, 74, 197–209.
- Farren, C. K. (1997). The Use of Naltrexone, an Opiate Antagonist, in the Treatment of Opiate Addiction. *Irish Journal of Psychological Medicine*, 14, 31–34.

- Frick, U., Wiedermann, W., Schaub, M., Uchtenhagen, A. & Rehm, J. (2010). Heroingestützte Behandlung in der Schweiz im Langzeitverlauf 1994–2007: Einflussfaktoren auf den Behandlungserfolg. *Psychiatrische Praxis*, 37, 175–182.
- Fuller, R. K. & Gordis, E. (2004). Does disulfiram have a role in alcoholism treatment today? *Addiction*, 99, 21–24.
- Goff, A., Rose, E., Rose, S. & Purves, D. (2007). Does PTSD occur in sentenced prison populations? A systematic literature review. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 17, 152–162.
- Gottfredson, M. R. & Hirschi, T. (1990). *A general theory of crime*. Stanford, CA: Stanford University Press.
- Graham, K., West, P. & Wells, S. (2000). Evaluating theories of alcohol-related aggression using observations of young adults in bars. *Addiction*, 95, 847–863.
- Günthner, A. (2002). *Drogensucht: Substitutionstherapie in der Praxis*. München: Urban & Vogel.
- Haasen, C. H., Verthein, U., Degkwitz, P., Berger, J., Krausz, M. & Naber, D. (2007). Heroin-assisted treatment for opioid dependence. *British Journal of Psychiatry*, 191, 55–62.
- Havemann-Reinecke, U., Küfner, H., Schneider, U., Günthner, A., Schalast, N. & Vollmer, H. C. (2006). Opioidbezogene Störungen: Postakutbehandlung. In L. G. Schmidt, M. Gastpar, P. Falkai & W. Gaebel (Hrsg.), *Evidenzbasierte Suchtmedizin* (S. 193–239). Köln: Deutscher Ärzteverlag.
- Hayne, M. B. (1990). Zum Problem der Affekte bei der Sucht. *Forum der Psychoanalyse*, 6, 105–115.
- Hollin, C. R. (1999). Treatment Programs for Offenders. *International Journal of Law and Psychiatry*, 22 (3–4), 361–372.
- King, A. C., Volpicelli, J. R., Frazer, A. & O'Brien, C. P. (1997). Effect of naltrexone on subjective alcohol response in subjects at high and low risk for future alcohol dependence. *Psychopharmacology*, 129, 15–22.
- Koglin, U. & Petermann, F. (2008). Inkonsistentes Erziehungsverhalten – ein Risikofaktor für aggressives Verhalten? *Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie*, 56 (4), 285–291.
- Kreuzer, A. (1988). Der Behandlungsaspekt im Umgang mit Drogentätern. Aktueller Stand und Probleme. In R. Egg (Hrsg.), *Drogentherapie und Strafe* (Kriminologie und Praxis, Bd. 3; S. 67–78). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Kreuzer, A. (2002). Bedingungen der strafrechtlichen Praxis in stationären Einrichtungen. In DHS / R. Gaßmann (Hrsg.), *Suchtprobleme hinter Mauern* (S. 35–63). Freiburg: Lambertus.
- Kreuzer, A. (2009). Neue Forschungsergebnisse zur Substitution. In R. Haller, J.-M. Jehle (Hrsg.), *Drogen – Sucht – Kriminalität* (Neue Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 111, S. 145–163). Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Küfner, H. & Beloch, E. (2001). Externe Beratung für Gefangene mit Drogenproblemen in bayrischen Justizvollzugsanstalten. In J. Jacob, K. Keppler & H. Stöver (Hrsg.), *LebHaft: Gesundheitsförderung für Drogengebrauchende im Strafvollzug* (S. 91–104). Berlin: Dt. Aidshilfe.
- Kunøe, N., Lobmaier, P. H., Vederhus, J. K., Hjerkin, B., Hegstad, S., Gossop, M., Kristensen, O. & Waal, H. (2009). Naltrexone implants after in-patient treatment for opioid dependence: randomised controlled trial. *British Journal of Psychiatry*, 194, 541–546.
- Lindenmeyer, J. (1999, 2005). *Alkoholabhängigkeit* (Reihe Fortschritte der Psychotherapie, Bd. 6, 1. und 2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Linehan, M. M. (1996). *Dialektisch-behaviorale Therapie der BPS*. München: CIP-Medien.
- Little, H. J. (2000). Alcohol as a stimulant drug. *Addiction*, 95, 1751–1753.
- Livingston, L. R. (1986). Measuring domestic violence in an alcoholic population. *Journal of Sociology and Social Welfare*, 13, 934–953.
- Lösel, F. (1998). Evaluation in der Straftäterbehandlung. Was wir wissen und noch erforschen müssen. In R. Müller-Isberner & S. Gonzales Cabeza (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie: Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose* (S. 29–50). Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Luborsky, L., McLellan, A. T., Woody, G. E., O'Brien, C. P. & Auerbach, A. (1985). Therapist success and its determinants. *Archives of General Psychiatry*, 42, 602–611.
- Mattick, R. P., Ali, R., White, J. M., O'Brien, S., Wolk, S. & Danz, C. (2003). Buprenorphine versus Methadone Maintenance Therapy: a Randomized Double-Blind Trial with 405 Opioid-dependent patients. *Addiction*, 98, 441–452.
- McSweeney, T., Stevens, A., Hunt, N. & Turnbull, P. J. (2007). Twisting Arms Or a Helping Hand? Assessing the Impact of <Coerced> and Comparable <Voluntary> Drug Treatment Options. *British Journal of Criminology*, 47, 470–490.
- Miller, W. R. & Rollnick, S. (1991). *Motivational interviewing: preparing people for change*. New York: Guilford.
- Moeller, F. G. & Dougherty, D. M. (2001). Antisocial Personality Disorder, Alcohol, and Aggression. *Alcohol Research & Health*, 25 (1), 5–11.

- Moeller, F.G., Dougherty, D.M., Lane, S.D., Steinberg, J.L. & Cherek, D.R. (1998). Antisocial personality disorder and alcohol-induced aggression. *Alcoholism: Clinical and Experimental Research*, 22, 1898–1902.
- Mulder, R.T. (2002). Alcoholism and Personality. *Australian and New Zealand Journal of Psychiatry*, 36, 44–52.
- Nedopil, N. (2007). *Forensische Psychiatrie* (3. Aufl.). Stuttgart: Thieme.
- Neuner, F. (2008). Stabilisierung vor Konfrontation in der Traumalogie – Grundregel oder Mythos? *Verhaltenstherapie*, 18, 109–118.
- Pernanen, K. (1991). *Alcohol in Human Violence*. New York: Guilford.
- Petry, J. (1996). Suchtentwicklung und Motivationsdynamik. *Psychotherapeut*, 41, 225–235.
- Pihl, R.O., Peterson, J.B. & Lau, M.A. (1993). A Biosocial Model of the Alcohol-Aggression Relationship. *Journal of Studies on Alcohol*, 54, 128–139.
- Preusker, H. (2002). Suchtprobleme im Justizvollzug. In R. Gaßmann (Hrsg.), *Suchtprobleme hinter Mauern* (S. 123–129). Freiburg: Lambertus.
- Raschke, P. & Schliehe, F. (1985). *Therapie und Rehabilitation bei Drogenkonsumenten*. Düsseldorf: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- Rautenberg, M. (1997). *Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellm Verhalten und Drogenmissbrauch* (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit, Band 103). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Reddemann, L. (2003). *Imagination als heilsame Kraft* (2. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Rogers, C.R. (1957). The necessary and sufficient conditions of therapeutic personality change. *Journal of Consulting Psychology*, 21, 95–103.
- Rösler, M. & Retz, W. (2008). ADHS, Antisoziale Persönlichkeitsstörung und Delinquenz. Welche Zusammenhänge sind erkennbar? *Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie*, 56, 121–132.
- Sachse, R. (2006). *Therapeutische Beziehungsgestaltung*. Göttingen: Hogrefe.
- Sachsse, U. (1996). Die traumatisierte therapeutische Beziehung. *Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik*, 32, 350–365.
- Sack, M., Schmid-Ott, G., Lempa, W. & Lamprecht, F. (1999). Individuell vereinbarte und fortgeschriebene Therapieziele. Ein Instrument zur Verbesserung der Behandlungsqualität in der stationären Psychotherapie. *Zeitschrift für Psychosomatische Medizin*, 45, 113–127.
- Schalast, N. (2000). *Therapiemotivation im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB: Patientenmerkmale, Rahmenbedingungen, Behandlungsverläufe*. München: Wilhelm Fink.
- Schalast, N. (2006). Suchtkranke Rechtsbrecher. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Saß (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Bd. 3* (S. 326–349). Darmstadt: Steinkopff.
- Schalast, N. (2009). Drogenabhängige Patienten im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB: Verbesserung der Quote erfolgreicher Behandlung durch suchtspezifische Medikation? *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 3, 294–301.
- Schalast, N. (2012). Die gesetzliche Neuregelung der Unterbringung gemäß § 64 StGB und die Kapazitätsprobleme der Entziehungsanstalten. *Recht & Psychiatrie*, 30, 81–90.
- Schalast, N. & Kösters, C. (2008). *Evaluation des Maßregelvollzugs gemäß § 64 StGB: Machbarkeitsstudie*. Essen, Institut für Forensische Psychiatrie. www.uni-due.de/imperia/md/content/rke-forensik/projekte/machbarkeitsstudie/evaluationpar642008.pdf [Zugriff am 11. April 2014].
- Schalast, N., Kösters, C., Mushoff, S. & Demmerling, R. (2009). Zur Prognose des Behandlungsverlaufs bei strafrechtlicher Unterbringung in der Entziehungsanstalt. *SUCHT*, 55, 19–29.
- Schalast, N., Steffen, M. & Boateng, Sh. (2013). Essener Evaluation der Unterbringung in der Entziehungsanstalt. Ein Zwischenbericht. *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 7, 94–104.
- Smolka, M.N., Kiefer, F. & Mann, K. (2003). Fortschritte in der Behandlung von Alkoholabhängigen: die medikamentöse Rückfallprophylaxe. *Münchener Medizinische Wochenschrift*, 145, 65–69.
- Spiegel, H., Simon, R., Hüllinghorst, R. & David-Spickermann, M. (2003). *Bericht des nationalen Reitox-Knotenpunkts Deutschland an die EBDD – Drogensituation 2002*. DBDD: Reitox.
- Springer, D.W., McNeece, C.A. & Arnold, M.E. (2003). *Substance Abuse Treatment for Criminal Offenders*. Washington, DC: APA.
- Stevens, A., Berto, D., Frick, U., Hunt, N., Kerschl, V., McSweeney, T., Ouevray, K., Puppo, I., Santa Maria, A., Schaaf, S., Trinkl, B., Uchtenhagen, A. & Werdenich, W. (2006). The relationship between legal status, perceived pressure and

- motivation in treatment for drug dependence: Results from a European Study of Quasi-Compulsory Treatment. *European Addiction Research*, 12, 197–209.
- Stiglmayr, C., Schehr, K. & Bohus, M. (2002). Fertigkeiten-Training im Rahmen der Dialektisch-behavioralen Therapie für Borderline-Störungen. *Persönlichkeitsstörungen*, 6, 126–134.
- Stolpmann, G. & Müller, J. (2008). Ist Disulfiram (Antabus®) zur Behandlung von Patienten mit Alkoholproblemen im Maßregelvollzug indiziert? *Psychiatrische Praxis*, 35, 40–43.
- West, S.L., O'Neal, K.K. & Graham, C.W. (2000). A meta-analysis comparing the effectiveness of buprenorphine and methadone. *Journal of Substance Abuse*, 12, 405–414.
- Wills, T.A., Sandy, J.M. & Yaeger, A.M. (2002). Moderators of the relation between substance use level and problems: test of a self-regulation model in middle adolescence. *Journal of Abnormal Psychology*, 111, 3–21.
- Winnick, C. (1962). Maturing out of narcotic addiction. *Bulletin on Narcotics*, 14, 1–7.
- Wirth, W. (2002). Das Drogenproblem im Justizvollzug – Zahlen und Fakten. *Bewährungshilfe*, 49, 104–122.
- Zamble, E. & Quinsey, V.L. (2001). *The Criminal Recidivism Process*. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Zimprichová, D. (2008). Therapievereinbarungen in der Maßregelklinik in Marsberg. In F. Lackinger, G. Dammann & B. Wittmann (Hrsg.), *Psychodynamische Psychotherapie bei Delinquenz* (S. 134–144). Stuttgart: Schattauer.

Kapitel 27

Behandlung psychisch kranker Straftäter im Maßregelvollzug

Sabine Nowara

27.1 Einleitung

Bei einem Straftäter, der zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat an einer psychischen Erkrankung oder Störung gelitten hat und für dessen Zustand die Tat symptomatisch war, so dass er von einem Gericht als schuldunfähig oder vermindert schuldfähig im Sinne der §§ 20 / 21 StGB beurteilt wurde, ordnet das Gericht gemäß § 63 StGB die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Voraussetzung ist allerdings, dass die vorliegende psychische Erkrankung von dauerhafter und nicht vorübergehender Natur ist und aufgrund dieser Erkrankung weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind, so dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Behandelt werden psychisch kranke Straftäter in einem spezialisierten forensisch-psychiatrischen Krankenhaus. In Ausnahmefällen kann die Maßregel auch in einem allgemein-psychiatrischen Krankenhaus vollzogen werden. Spezialisierte Krankenhäuser bieten jedoch den Vorteil, dass sie sowohl ein differenziertes Behandlungsangebot als auch die notwendigen räumlichen Sicherungen bereitstellen. Wegen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird die Therapie manchmal (fälschlich) als psychiatrische Kriminaltherapie bezeichnet (z. B. Müller-Isberner & Gretenkord, 2002). Ein multiprofessionelles Team behandelt mit multidisziplinären Strategien psychotherapeutisch, medikamentös, ergo- und sozio- / milieutherapeutisch. Zweck der Behandlung im Maßregelvollzug ist die Besserung und Sicherung der Unterbrachten. Die Unterbringung wird dann beendet, wenn «erwartet werden kann, dass der Unterbrachte keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird» (§ 67d Abs. 2 StGB). Den Beschluss, die Unterbringung auszusetzen, fasst die zuständige Strafvollstreckungskammer, nachdem zuvor eine Stellungnahme der behandelnden Klinik gemäß § 67e StGB eingeholt worden ist; in manchen Fällen wird außerdem ein externes Prognosegutachten angefordert.

Bis Mitte der 1980er Jahre erschöpfte sich die Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB fast ausschließlich in einer Verwahrung der Unterbrachten. So stellte die Psychiatrie-Enquête 1975 fest, dass im Rahmen der psychiatrischen Versorgung die der psychisch kranken Straftäter eine «Schlusslichtposition» einnahm. In den einzelnen Bundesländern gab es keine spezielle Gesetzgebung für den Maßregelvollzug. Es mangelte an den äußeren Rahmenbedingungen für eine angemessene Therapie, die baulichen Voraussetzungen waren ausgesprochen schlecht, die personelle Ausstattung völlig unzureichend. Ob und welche Behandlung ein Unterbrachter erhielt, hing stärker von Zufälligkeiten ab als von einer konsequenten Zielsetzung (Nowara, 1997).

Eine entscheidende Wende ereignete sich für den Maßregelvollzug nach der Psychiatrie-Enquête 1975 und einem Gutachten von Rasch (1984) über das Psychiatrische Landeskrankenhaus in Lippstadt-Eickelborn, in dem zu diesem Zeitpunkt alle psychisch kranken Straftäter Westfalens untergebracht waren. Zeitgleich begannen die Bundesländer, Maßregelvollzugsgesetzgebungen auf den Weg zu bringen. Bereits bestehende Kliniken wurden umgebaut und neue Einrichtungen gebaut, die therapeutische Aspekte einbezogen. Die Häuser wurden nicht mehr als Krankenstationen konzipiert und eingerichtet. Sie sollten den

Bedürfnissen der zum Teil mehrere Jahre lang Untergebrachten gerecht werden, indem man die Belegungszahl der einzelnen Zimmer deutlich reduzierte und Rückzugsmöglichkeiten bereitstellte.

Sowohl quantitativ als auch qualitativ veränderte man die personelle Ausstattung und stockte in allen Berufsgruppen die Anzahl der Mitarbeiter auf. Zudem wurde auf eine bessere Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter geachtet. Um die Qualität der Arbeit zu sichern und den Mitarbeitern Entlastung zu verschaffen, wurde umfassende Supervision angeboten. Außerdem begannen die meisten Einrichtungen, die Abteilungen auf den Grundlagen eines sozialtherapeutisch orientierten Behandlungskonzeptes – in Wohngruppen – umzustrukturieren (vgl. Eickmann, 1984). Zielsetzung ist es, ein therapeutisches Klima zu schaffen, in dem die Patienten im Alltag umsetzen und einüben können, was sie in der Therapie lernen; durch weitgehende Eigenständigkeit will man einer Hospitalisierung entgegenwirken. Seit Anfang der 1980er Jahre bemüht man sich bundesweit, die Situation im Maßregelvollzug zu verbessern; Ziel ist eine effiziente und strukturierte Behandlung.

27.2 Psychisch kranke Straftäter im Maßregelvollzug

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden (2012) waren zum Stichtag 4. Januar 2012 insgesamt 6750 Personen im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB untergebracht, davon waren 511 weiblich. (Die Angaben beziehen sich auf das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin. Flächendeckende Angaben für die neuen Länder liegen nicht vor.)

Im § 20 StGB sind die juristischen Eingangsvoraussetzungen genannt (krankhafte seelische Störung, Schwachsinn, schwere andere seelische Abartigkeit), unter die Erkrankungs- bzw. Störungsbilder fallen, an denen Patienten des Maßregelvollzuges leiden können (siehe Kapitel 19 in diesem Buch). Dies sind psychiatrische Erkrankungen im engeren Sinne: schizophrene und affektive Psychosen; hirnorganische Störungen, die unter das Merkmal der krankhaften seelischen Störung fallen; Intelligenzminderungen, häufig einhergehend mit einer deutlichen Verhaltensstörung und / oder einer Störung der Sexualpräferenz (Paraphilien wie Exhibitionismus oder Pädophilie); und Persönlichkeitsstörungen, die das Merkmal der sogenannten schweren anderen seelischen Abartigkeit erfüllen (mit und ohne Intelligenzminderung) und bei denen häufig ebenfalls eine Störung der Sexualpräferenz vorliegt. Die begangenen Straftaten reichen von Tötungsdelikten über Gewalttaten gegen andere Personen bis zu Brandstiftungen und Eigentumsdelikten. Entgegen der öffentlichen Meinung, die diesen Anteil häufig überschätzt, liegt der Anteil von Sexualstraftätern nur bei etwa 30 %.

27.3 Grundsätzliche Behandlungsprobleme: Äußerer Zwang und Therapiemotivation

Der Aufenthalt und die Behandlung der Untergebrachten erfolgen nicht freiwillig, sondern fußen grundsätzlich auf einer Unterbringungsanordnung durch ein Gericht. Dies unterscheidet die Behandlung grundlegend von allgemeinen psychotherapeutischen Angeboten, seien sie stationärer, seien sie ambulanter Art. Während die klassische Psychotherapie eine «zwangsweise» Behandlung ablehnt, zeigt die klinisch-therapeutische Erfahrung im Maßregelvollzug, dass auch auf unfreiwilliger Basis eine wirksame Psychotherapie stattfinden kann. Entscheidend ist dabei jedoch, dass es gelingt, die Patienten zu einer Mitarbeit zu motivieren und sie möglichst aktiv in das Behandlungskonzept einzubinden.

Der wichtigste Baustein ist also die Motivation der Untergebrachten, die eine konstruktive Mitarbeit erst ermöglicht. Nach Rauchfleisch (1991) ist es ein charakteristisches Kriterium der therapeutischen Arbeit mit

Delinquenten, dass die Entwicklung einer Motivation und der Aufbau eines tragfähigen Arbeitsbündnisses nicht Voraussetzungen, sondern wesentliche Ziele der Behandlung sind. Ein umfassendes Konzept zur Therapiemotivation hat Dahle (1995) vorgelegt. Er zeigt auf, dass sich Therapiemotivation aus verschiedenen Faktoren zusammensetzt – dem Belastungserleben durch persönliche Probleme und Konflikte, Problemerkognitionen, aber auch der Bewertung von Therapie, um nur einige zu nennen. Auf alle diese Faktoren lässt sich im therapeutischen Prozess Einfluss nehmen. Dahle versteht Therapiemotivation als interaktiven Prozess zwischen allen an der Therapie Beteiligten und der Institution. Dementsprechend reicht es nicht aus, die sogenannte «Motivationsarbeit» einer Therapie voranzustellen. Vielmehr ist sie integraler Bestandteil der gesamten Therapie, und über den gesamten Therapieverlauf kommt ihr ein mehr oder minder hoher Stellenwert zu.

27.4 Die Behandlung

Die Behandlung der Patienten erfolgt interdisziplinär durch Psychologen, Ärzte, Pädagogen, Sozialarbeiter, Krankenpflegepersonal, das im günstigsten Fall über eine entsprechende Zusatzausbildung verfügt, und verschiedene Ergotherapeuten. Diese Maßnahmen sollten in ein therapieförderliches Klima eingebettet sein, das Tendenzen der Subkultur entgegenwirkt – ein Großteil der Patienten hat bereits Hafterfahrungen. Das therapeutische Personal im engeren Sinne, Diplom-Psychologen und Ärzte, sollte eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung haben bzw. sich in einer solchen Ausbildung befinden.

Grundvoraussetzungen für eine effektive Behandlung sind die differenzierte Diagnosestellung und Behandlungsplanung sowie die kompetente Durchführung der Behandlung, die bei Bedarf immer wieder im Sinne eines hypothesengeleiteten Prozesses überprüft und gegebenenfalls modifiziert werden sollte. Dies wird in den meisten Kliniken dadurch sichergestellt, dass man zu Beginn der Behandlung einen differenzierten Behandlungsplan erstellt, in dem man die Einweisungsdiagnose nochmals überprüft und Behandlungsstrategien und –ziele festlegt. Im halbjährlichen Rhythmus wird dieser Plan überprüft, ergänzt und modifiziert. Zielsetzung der Behandlung im Maßregelvollzug ist eine Besserung – im besten Fall eine Heilung – der Störung, so dass eine Verringerung der Gefährlichkeit des Untergebrachten erreicht wird. Eine positive Veränderung des Zustandsbildes allein und ohne deutlich verminderte Gefährlichkeit für die Allgemeinheit würde keine Entlassung aus dem Maßregelvollzug zur Folge haben können. Möglich ist eine Entlassung jedoch dann, wenn die Gefährlichkeit reduziert ist, auch ohne dass eine Heilung erfolgt ist und sich vielleicht nur das Zustandsbild gebessert hat.

Die Behandlung der Patienten erfolgt überwiegend durch

- verschiedene psychotherapeutische Maßnahmen im Einzel- und im Gruppensetting,
- psychoedukative Verfahren,
- Sozio- und Milieuthérapie,
- Ergo-Therapie
- und – bei vorliegender Indikation – durch die Gabe von Medikamenten.

Eine angemessene Behandlung erreicht im Vergleich mit Kontrollgruppen eine Minderung der Rückfallkriminalität von zirka 40 % (vgl. Übersicht bei Müller-Isberner, 2002). Sie sollte auf drei Hauptprinzipien beruhen: dem Risiko, dem Bedürfnis- und dem Ansprechbarkeitsprinzip (*Risk Principle, Need Principle, Responsivity Principle*; siehe Kapitel 24, Textbox 24.4 in diesem Buch). Vernachlässigt man diese Aspekte, etwa indem man überwiegend Sanktionen einsetzt und unangemessene Verfahren anwendet, so kann dies schlimmstenfalls sogar zu einer Erhöhung des Rückfallrisikos führen (Andrews et al., 1990). Als weniger

Erfolg versprechend haben sich hingegen allgemeine Ziele wie Selbstwertveränderung oder Minderung von Ängsten erwiesen, die bei antisozialen Kontakten kontraindiziert sein können (Bender & Lösel, 1997).

Die Prinzipien sollen gewährleisten, dass intensivere Behandlungsangebote Fällen mit hohem Risiko vorbehalten bleiben (Risikoprinzip). Die Behandlung muss außerdem auf diejenigen Klientenmerkmale abzielen, die kriminogene Faktoren darstellen (Bedürfnisprinzip). Das Ansprechbarkeitsprinzip richtet sich auf die angemessene Art und Weise, den Behandelten die Behandlung zu vermitteln.

27.4.1 Die Behandlung von Patienten mit psychotischen Erkrankungen

Böker und Häfner (1973) fanden in einer grundlegenden Studie, dass Personen, die an einer psychischen Erkrankung litten, als Gesamtgruppe betrachtet im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung zwar keine erhöhte Gewaltkriminalität zeigten, dass jedoch das Risiko für Gewaltdelikte von der Art der Erkrankung abhing. Während Patienten mit depressiven Psychosen überwiegend zu autoaggressiven, suizidalen Handlungen neigen, nur in seltenen Fällen beispielsweise auch zum sogenannten erweiterten Suizid, ist das Risiko, ein Gewaltdelikt zu begehen, bei Patienten mit einer schizophrenen Psychose gegenüber depressiv-psychotischen Personen um den Faktor fünf erhöht. Hierbei handelt es sich um Patienten, die zum Beispiel an einem Verfolgungswahn leiden und im Rahmen eines akuten Wahnerlebens Körperverletzungsdelikte begehen oder gar töten. Allerdings ist auch für diese Klientel zu berücksichtigen, dass sich die Taten in den meisten Fällen nicht allein aus der Krankheit erklären lassen, sondern dass außerdem kriminogene Faktoren eine Rolle spielen, zum Beispiel zusätzlicher Suchtmittelkonsum oder prämorbidie Persönlichkeitsauffälligkeiten, insbesondere dissoziale Persönlichkeitszüge. Häufiger entstammen die schizophren erkrankten Maßregelpatienten im Vergleich zu entsprechenden Patienten der Allgemeinpsychiatrie den unteren sozialen Schichten und verfügen über ein geringeres schulisches und berufliches Bildungsniveau (Leygraf, 1988).

Bei Patienten mit psychotischen Erkrankungen kann auf die in der allgemeinen Psychiatrie entwickelten Behandlungskonzepte zurückgegriffen werden, die vielfach erprobt und recht gut handhabbar sind (vgl. Stockert, Vogel, Wanner & Tussetschläger, 1987). Die Hauptbehandlungsziele richten sich dabei nach den Krankheitsphasen (Akut, Stabilisierungs- und Remissionsphase). Bei den Maßregelpatienten ergeben sich häufig Probleme in Form von fehlender oder mangelnder Compliance gegenüber der notwendigen Medikation, geringem Ansprechen auf die neuroleptische Behandlung und / oder durch die überdies vorhandene Sucht- oder Persönlichkeitsproblematik.

Unter dem Gesichtspunkt der Reduktion von Gefährlichkeit haben in den letzten Jahren auch verhaltenstherapeutische Ansätze in Verbindung mit der Gabe von Neuroleptika zu erheblichen Fortschritten geführt (vgl. Übersicht bei Bauer, 2002a). Das «Integrierte psychologische Therapieprogramm für schizophrene Patienten» (IPT; vgl. ebenda) beispielsweise besteht aus fünf Unterprogrammen, mit denen man bei den Patienten die kognitive Differenzierung entwickeln will, die soziale Wahrnehmung, die verbale Kommunikation, die sozialen Fertigkeiten und ein interpersonelles Problemlösen mit allmählich wachsendem Komplexitätsgrad. Innerhalb der einzelnen Programme spielt der angemessene Umgang mit Emotionen und Affekten eine besondere Rolle, da bei schizophrenen Patienten Störungen dann vermehrt auftreten, wenn sie emotional belastenden Situationen ausgesetzt sind.

Außerdem versucht man auf psychoedukativem Weg, bei den Patienten eine Krankheitseinsicht zu erreichen, indem man Zusammenhänge zwischen der eigenen Lebensgeschichte, Stress fördernden Faktoren und aktuellen Belastungssituationen aufzeigt. Dies führt dazu, dass die Patienten eine bessere Compliance entwickeln, im Idealfall aber auch dazu, dass sie frühe Symptome einer erneuten Exacerbation rechtzeitig erkennen und sich dann Hilfe suchen.

Die Behandlung ist darauf abgestellt, den Patienten nicht wie früher einen reizarmen Schonraum bereitzustellen, sondern sie zu aktivieren und ihre Chancen auf eine Rehabilitation zu verbessern. Um einer sogenannten Residualsymptomatik vorzubeugen, wird deshalb auf ein eher aktivierendes Stationsmilieu geachtet, und man bietet Arbeits- und Beschäftigungstherapie an, Sport und Freizeitaktivitäten, aber auch Training lebenspraktischer Fertigkeiten. Außerdem muss bei den Patienten die Bereitschaft zu einer späteren ambulanten Weiterbehandlung aufgebaut werden. Diese dient vor allem einer Rezidivprophylaxe und der Sicherstellung, dass die medikamentöse Behandlung fortgesetzt wird.

Die psychopharmakologische Behandlung erfolgt sowohl durch klassische Neuroleptika als auch durch die neueren, die sogenannten atypischen Neuroleptika. Zielsetzung ist in der akuten Krankheitsphase die Reduktion sogenannter produktiver Symptome wie Wahnvorstellungen oder Halluzinationen; in der Langzeitbehandlung dienen die Medikamente der Stabilisierung und sollen Krankheitsrezidiven vorbeugen. Während die klassischen Neuroleptika häufig deutliche Nebenwirkungen in Form von extrapyramidal-motorischen Störungen haben (Blick- und Zungenkrämpfe, Hyperkinese, Rigor etc.), die die Patienten als sehr unangenehm erleben, fehlen diese bei den atypischen Neuroleptika weitgehend. Der Gabe sind jedoch in einigen Fällen aufgrund fehlender Compliance der Patienten häufig Grenzen gesetzt, so dass man der Verabreichung von Depot-Neuroleptika den Vorzug gibt. Diese haben den Vorteil, dass man sie jeweils einmalig in größeren zeitlichen Abständen gibt. Ihre Verabreichung in Form von Injektionen ist gut zu kontrollieren.

Neben der Behandlung der psychischen Erkrankung bzw. Störung steht im Maßregelvollzug die Aufarbeitung der Einweisungstat im Vordergrund. Bei Patienten mit einer psychotischen Erkrankung ist dies jedoch in der Regel nicht indiziert. Psychotische Patienten haben ihre Tat in der Regel im Zustand der Schuldunfähigkeit und aus wahnhaften Motiven heraus begangen. Häufig handelt es sich bei den Opfern um sehr nahe Familienangehörige. Wenn durch die Akutbehandlung die Wahnsymptomatik zurückgetreten ist, entwickeln diese Patienten oft massive Schuldgefühle, die dazu führen können, dass die Patienten suizidal werden. Hier ist eine stützende Therapie angezeigt, die zum einen die krankhaften Hintergründe der Tat verdeutlichen hilft und dem Patienten zum anderen seine eigene Verantwortung nahebringt, die Behandlung fortzusetzen, um der Gefahr einer vergleichbaren Tat im Rahmen einer erneuten Exacerbation vorzubeugen.

27.4.2 Die Behandlung von Patienten mit Persönlichkeitsstörungen

Täter, die wegen einer Persönlichkeitsstörung in den Maßregelvollzug kommen, sind im Erkenntnisverfahren – im Gegensatz zu denen, die ihr Delikt auf der Grundlage einer krankhaften seelischen Störung begangen haben – in fast allen Fällen als vermindert schuldfähig beurteilt worden. Der Anteil der Patienten, die wegen einer Persönlichkeitsstörung als Hauptdiagnose im Maßregelvollzug untergebracht sind, beträgt in etwa die Hälfte. (Leygraf, 1988, fand zirka 44 % in den alten Bundesländern; Dahle, 1995, berichtet von etwa 55 % in den neuen Bundesländern.) Die meisten dieser Patienten leiden an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung; es finden sich aber häufig auch Persönlichkeitsstörungen kombiniert mit narzisstischen Störungen, histrionischen und Borderline-Persönlichkeitsstörungen. Viele dieser Patienten haben außerdem eine Suchtproblematik.

Folgt man den diagnostischen Kriterien des ICD-10 (Dilling et al., 2008) für eine Persönlichkeitsstörung, so handelt es sich um tief verwurzelte, anhaltende Verhaltensmuster, die sich in starren Reaktionen auf unterschiedliche persönliche und soziale Lebenslagen zeigen. Diese Personen weisen deutliche Abweichungen im Wahrnehmen, Denken, Fühlen und in ihren Beziehungen zu anderen auf. Die Verhaltensmuster sind meistens stabil und beziehen sich auf vielfältige Bereiche von Verhalten und psychischen Funktionen. Problematisch ist dabei, dass diese Patienten – insbesondere Personen mit dissozialen und narzisstischen

Zügen – ihre Auffälligkeiten selbst nicht unbedingt als störend, sondern als zu sich gehörend erleben, was besondere therapeutische Probleme aufwirft, weil sie sich selbst häufig nicht als gestört erleben. Außerdem spiegeln sich die spezifischen Interaktionsmuster Persönlichkeitsgestörter auch in der Therapie wider, was spezielle Anforderungen an die Therapeuten stellt.

Persönlichkeitsstörungen werden den sogenannten schweren anderen seelischen Abartigkeiten im Sinne des § 20 StGB zugerechnet. Dabei ist der Schweregrad der Störung von besonderer Bedeutung, da sich diese sonst nicht schuld mindernd auswirken könnte. Kernberg (1988) hat unter psychodynamischen Gesichtspunkten ein Modell zur Schwereinschätzung einer Persönlichkeitsstörung vorgelegt. Er berücksichtigt als Kriterien das Ausmaß der Ich-Leistung, die Art des primär benutzten psychodynamischen Abwehrmechanismus und die Fähigkeit zur Realitätsanpassung. Es ist davon auszugehen, dass Fortschritte in der Therapie umso schwieriger zu erreichen sein werden und eine soziale Integration bzw. eine zukünftige Straffreiheit umso problematischer wird, je größer die Defizite in der Persönlichkeitsorganisation sind.

Die Behandlung persönlichkeitsgestörter Patienten erfolgt überwiegend durch psychotherapeutische Verfahren. Dabei haben sich in den letzten Jahren *kognitiv-behaviorale Ansätze* gegenüber anderen therapie-schulenspezifischen Behandlungsformen als überlegen erwiesen (zur Übersicht: Eucker, 2002a).

Während traditionelle verhaltenstherapeutische Methoden den Prinzipien des operanten und klassischen Konditionierens folgen und kognitive Prozesse nicht mitberücksichtigen, zielen kognitiv-behaviorale Methoden auf ebendiese Prozesse ab. Zu den klassischen Methoden zählen:

- *Token-Economies*: Sozial erwünschtes Verhalten wird mit Hilfe generalisierter Verstärker, sogenannter *Tokens*, zeitkontingent verstärkt. Für eine bestimmte Anzahl von *Tokens* erhält der Patient dann bestimmte Vergünstigungen. Diese Methode, die in den 1970er Jahren zur Kontrolle des intrainstitutionellen Problemverhaltens eingesetzt wurde und der neben ethischen Problemen das der mangelnden Generalisierung und Stabilität außerhalb der Klinik eignet, setzt man heute deutlich seltener ein; sie wird aber in modifizierter Form – gerade auch hinsichtlich Anpassungsleistungen innerhalb der Einrichtung – durchaus weiter angewendet.
- *Therapieverträge*, in denen zum Beispiel festgelegt wird, unter welchen Bedingungen die Patienten was von den Behandlern zu erwarten haben und die Behandler ihrerseits von den Patienten.
- *Aversionsverfahren*, mit denen man problematisches Verhalten dadurch abzubauen versucht, dass man es mit einem aversiven Reiz koppelt; solche Verfahren wurden insbesondere in der früheren Behandlung von Sexualsträtlern eingesetzt. Allerdings haben diese Verfahren an Bedeutung verloren, da sie eine Reihe von praktischen Problemen aufwerfen (Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie, 1988).
- Bei der *Umkonditionierung* werden nach der Vorgehensweise des klassischen Konditionierens Verfahren eingesetzt, um eine Entkoppelung von sexuell devianten Reizen mit sexueller Erregung zu erreichen und stattdessen eine Koppelung von nicht devianten sexuellen Reizen mit sexueller Erregung zu erzielen.
- Bei der *Gestaltung des therapeutischen Milieus* werden lerntheoretische Prinzipien genutzt, um prosoziales Verhalten unmittelbar zu verstärken und eine strukturierte Umgebung zu schaffen.

Heute setzt man zur Behandlung *multimodale Therapieprogramme* ein. Kognitiv-behaviorale Methoden dienen zum Aufbau von Verhaltensfertigkeiten, aber auch dazu, kognitive Prozesse anzusprechen. Hierzu gehört das *Training sozialer Fertigkeiten*, das man mit Techniken des Instruktionlernens, mit Rollenspielen, aber auch durch Einüben mit gezielter Rückmeldung durchführt (Blackburn, 1993). Der Anwendung *verdeckter Konditionierungsmethoden* liegt der Gedanke zugrunde, dass interne Prozesse denselben Lerngesetzmäßigkeiten unterliegen wie offen beobachtbares Verhalten. In der Vorstellung werden delikt vorbereitende Planungen und Fantasien mit negativen Konsequenzen gekoppelt, um sie auf diese Weise abzubauen. Dieses Verfahren setzt man häufig auch in der Sexualsträtlernbehandlung ein.

Bei der *kognitiven Umstrukturierung* werden dysfunktionale Denkmuster durch funktionale Denkmuster ersetzt. Dysfunktionale Denkmuster sind zum Beispiel Schwarz-Weiß-Denken, Übergeneralisieren, aber auch einzelne irrationale Überzeugungen. Es erfolgt eine didaktische Einführung über die Bedeutung derartiger Denkmuster. Diese sowie die daraus resultierenden Verhaltensweisen werden exploriert und anschließend in Selbstbeobachtung im Alltag herausgearbeitet; mit verschiedenen Techniken wie dem sokratischen Dialog oder in Diskussionen hinterfragt man dysfunktionale Denkschablonen und erarbeitet alternative, funktionale Denkmuster. Daneben bedient man sich Verfahren wie der Rational-Emotiven Therapie von Ellis (1977) oder der Identifikation von über 50 «antisozialen Denkmustern» und deren Ersetzen durch prosoziale Denkmuster (Yochelson & Samenow, 1976).

Ein besonderes Problem insbesondere bei dissozialen Persönlichkeitsstörungen stellt die mangelnde oder fehlende Empathie der Täter dar. Diese zeigt sich nicht zuletzt in den teilweise ausgesprochen grausamen Delikten und dem fehlenden Mitgefühl mit den Opfern. So ist der Aufbau von Empathie ein überaus wichtiger Bestandteil der Behandlung. Das *Empathietraining* zielt darauf ab, dass sich der Täter der Folgen seiner Tat für das Opfer bewusst wird und sich in dessen Empfindungen einzufühlen lernt. Dies wird unterstützt durch Informationen über die Folgen der Taten für die Opfer, das Lesen von Opfer-Berichten und eine vollständige und offene Darstellung der eigenen Delikte in Form von eigenen Aufzeichnungen, die in der Einzeltherapie bearbeitet, aber auch in der Gruppentherapie vorgestellt werden. Dabei kommt es darauf an, sowohl kognitiv als auch im Rahmen erlebnisaktivierender Übungen die Perspektive des Opfers einzunehmen.

Darüber hinaus sollen angemessene soziale Werte entwickelt werden, was zum Beispiel durch eine geführte Gruppendiskussion über moralische Dilemmata geschehen kann. Ein Problemlösetraining hilft, Probleme zunächst zu erkennen und dann alternative, angemessene Lösungen zu erarbeiten.

Es dominieren integrierte Programme, sogenannte *Relapse-Prevention-Modelle*, deren vorrangiges Behandlungsziel die *Selbstkontrolle* ist; sie gehen auf Methoden der Selbstmanagement-Therapie nach Kanfer (1977) zurück. In diesem Modell wird angenommen, dass jedem problematischen – also auch kriminellen – Verhalten eine Verhaltenskette vorangeht. Jedes Glied dieser Kette wird erarbeitet und benannt. Die Patienten üben, beim ersten Auftreten devianter Impulse oder am Beginn bestimmter Verhaltensketten sowie in jedem Stadium der Verhaltenskette ihre Impulse zu kontrollieren, um scheinbar automatisierte Abläufe so früh wie möglich zu unterbrechen und stattdessen alternative Verhaltensmuster einzusetzen (vgl. Eucker, 2002b; Marshall & Anderson, 1996; siehe auch Kapitel 25 in diesem Buch). Ursprünglich wurde das Rückfall-Vermeidungs-Modell für den Suchtbereich entwickelt und ist daher nach Auffassung von Eucker nur auf delinquentes Verhalten anwendbar, das suchtartigen Charakter hat. Jedoch zeigt die klinische Erfahrung, dass dieses Modell auch bei Patienten erfolgreich ist, die im Sinne recht rigider Verhaltensweisen in Ermangelung alternativer Strategien in immer dieselben Verhaltensmuster verfallen, ohne dass eine süchtige Bindung vorhanden ist.

Eines der am häufigsten verwendeten kognitiv-behavioralen Behandlungsprogramme ist das *Reasoning-and-Rehabilitation-Programm* (R&R; Gretenkord, 2002; siehe auch Kapitel 28 in diesem Buch). Dieses Programm besteht aus 35 vorstrukturierten Sitzungen von je zwei Stunden Dauer. Das Training kognitiver Fertigkeiten wird mit verschiedenen anderen Techniken wie Spielen, Denkaufgaben etc. kombiniert. Das Material ist so konzipiert, dass es auf ganz bestimmte Weise durchgeführt wird. Dabei ist wichtig, dass auch dem Umfeld des Patienten das Training bekannt ist und dass es dieses Programm unterstützt. Das Programm ist keine Psychotherapie in dem Sinne, dass auf die Probleme Einzelner eingegangen wird, sondern es geht um das Erlernen von Fertigkeiten, mit deren Hilfe die Teilnehmer selbst besser mit ihren Problemen umgehen können.

Die Module des R&R-Programms bestehen aus:

- Problemlösen, indem Probleme erkannt, deren mögliche Folgen antizipiert und deren Lösungen sowie die Kommunikation derselben erarbeitet werden;
- dem Einüben sozialer Fertigkeiten;
- dem Erlernen von Verhandlungsfertigkeiten, bei dem es darum geht, statt früherer ineffektiver Verhaltensweisen zur Bedürfnisbefriedigung – wie aggressivem Verhalten, Vermeidung oder Flucht in Alkohol oder Drogen – flexibles Verhalten in unterschiedlichen Situationen zu erlernen;
- dem Umgang mit Emotionen, für den die Teilnehmer Kontrolle einüben, um von ihren Gefühlen nicht überschwemmt zu werden. So sollen sie in Konfliktsituationen lediglich ein mittleres Erregungsniveau erreichen, da dies als günstigste Ausgangssituation für wirksames Handeln gesehen wird. Zu diesem Zweck lernen die Teilnehmer eine einfache Form der Entspannung und das «Kontroll-Selbstgespräch». In Letzterem sollen an die Stelle destruktiver Selbstgespräche («Den mach' ich alle!») konstruktive Selbstinstruktionen gesetzt werden («Ich bleibe ruhig und gebrauche meine neu erlernten Fertigkeiten»). Darüber hinaus wird ein «Ärger-Tagebuch» geführt, in dem die Teilnehmer Auslöser, Situationen, Stärke und Dauer von Ärger festhalten;
- dem Einüben von kreativem Denken, um die Flexibilität in Problemsituationen zu erhöhen;
- der Vermittlung von Werten, die mit einem speziellen Werteentwicklungsprogramm sowie durch das Lernen am Modell und ein regelmäßiges Verstärken von prosozialen Äußerungen und Verhaltensweisen erfolgt. Außerdem folgen alle Techniken des Programms einem Wertesystem. Bei aller Unterschiedlichkeit möglicher Bezugssysteme wird die Rücksichtnahme auf die Belange anderer Personen herausgestellt, wobei Empathie eine entscheidende Rolle spielt;
- der Schulung im kritischen Urteilen. Jeder Denkprozess soll kritisch danach beurteilt werden, ob er schlüssig ist und anstatt auf unzutreffenden Gesichtspunkten, wie Vorurteilen oder ungeprüften Behauptungen, auf den notwendigen und zutreffenden Informationen beruht.

Im Überblick dienen die Fertigkeiten dazu, bisher erlernte Strategien zu üben und miteinander zu kombinieren, um Probleme zu lösen und auf die eigene Situation anzuwenden. Kognitive Übungen sollen außerdem dazu beitragen, dass erlernte Fertigkeiten – zum Teil spielerisch – trainiert werden. Ein Überblick über die Wirksamkeit des Trainings kognitiver Fertigkeiten bei Straftätern allgemein findet sich bei Hollin und Palmer (2009).

Nicht wenige persönlichkeitsgestörte Patienten leiden an emotionaler Instabilität. Sie haben also die Tendenz, in wechselnder, instabiler Stimmung impulsiv zu handeln, ohne Konsequenzen zu berücksichtigen. Ausbrüche intensiven Ärgers können zu oft gewalttätigem und explosiblem Verhalten führen. Im ICD-10 wird in diesem Zusammenhang zwischen dem impulsiven Typ und dem Borderline-Typ unterschieden.

Kernberg, Dulz und Sachsse (2000) sehen als zentrales Merkmal der Borderline-Persönlichkeit ein durchgehendes Muster von Instabilität im Bereich der Stimmung und Affektivität, von mangelnder Regulation der Affekte und der Handlungsimpulse. Diese Personen leiden an massiven Stimmungsschwankungen, wobei das impulsive Verhalten der Spannungsabfuhr dient. Ziele der Behandlung sind die Reorganisation und Festigung der fragilen und gestörten Identität der Patienten sowie die Verbesserung von Affektregulation und Impulskontrolle.

Linehan (1996) geht im Sinne der biosozialen Lerntheorie von Millon (1981) und auf der Basis neuerer Ergebnisse von Entwicklungs- und Familienstudien davon aus, dass die Borderline-Persönlichkeitsstörung vor allem eine Dysfunktion der Affektregulation ist. Nach dieser Hypothese besteht eine transaktionale Beziehung zwischen der Disposition zur affektiven Dysregulation aufgrund eines hypersensitiven Nervensystems – als biologischer Konstante – und der Unfähigkeit, die Emotionen gegenüber der Außenwelt zu

modulieren – als sozialer Konstante. Dieses Problem entwickelt sich aufgrund einer «invalidierenden Umgebung» umso stärker, wenn das hypersensitive Kind keine Unterstützung erfährt, sondern seine Emotionen missachtet werden, und wenn es gewalttätige Kommunikationserfahrungen macht, häufig auch sexuelle Gewalterfahrungen. Durch die Reaktionen seines Umfeldes lernt das Kind nicht, eigene Gefühle adäquat zu benennen, sie zu beeinflussen und sich auf sie zu verlassen.

So reagiert ein hypersensitives Nervensystem bereits bei geringfügigen emotionalen Stimuli mit starkem Erregungsanstieg, begleitet von einer sofortigen und sehr intensiven Reaktion. Gleichzeitig ist der Erregungsrückgang stark verlangsamt. Dadurch bleiben die Patienten in ihren Affekten verhaftet, bzw. diese laden sich immer wieder neu auf. Aufgrund der hohen Reaktivitätsrate kommt es zu extremen Reaktionen. Der dysregulierte psychophysiologische Spannungspegel kann schließlich nicht mehr reguliert werden, so dass es zum Ausbruch kommt. Eine Form der Spannungsregulierung ist das selbstverletzende Verhalten, zum Beispiel auch in Form von Suizidversuchen, aber auch die Aggression nach außen, die auf den Beobachter aufgrund ihrer Heftigkeit sehr bedrohlich wirkt und / oder auch tatsächlich ist, da es bei derartigen Zuständen zu fremdaggressivem Verhalten kommen kann.

Ein Konzept der Dialektisch-Behavioralen Therapie (DBT) nach Linehan bei Borderline-Störung hat Bauer (2002b) für Maßregelvollzugspatienten vorgestellt:

- In der *Vorbereitungsphase* wird der Patient über die spezifische Charakteristik der Borderline-Störung aufgeklärt sowie über Art und Dauer der DBT. Daneben wird eine Verhaltensanalyse von bisherigen Therapieabbrüchen und früheren Suizidversuchen durchgeführt, um mögliche auslösende Ereignisse für suizidale Krisen in die Therapie einbeziehen zu können.
- In der *ersten Therapiephase* ist das Ziel die Reduktion selbstschädigender Verhaltensweisen und therapiegefährdender Verhaltensweisen, wozu zum Beispiel die Verletzung von Absprachen, Schweigen während der Sitzung und Vermeidung problematischer Themenbereiche gehören. Aufseiten des Therapeuten gelten beispielsweise Überforderung des Patienten oder Zuspätkommen zu den therapiegefährdenden Verhaltensweisen. Reduziert werden sollen ferner die Verhaltensweisen, die die Lebensqualität einschränken. Darunter sind zum Beispiel Substanzmissbrauch, Essstörungen und antisoziale Verhaltensweisen zu verstehen. Der Patient soll vor allem darin bestärkt werden, dass er aktiv seine Probleme löst, statt sie wie bislang passiv auszusitzen. Gleichzeitig werden Verhaltensfertigkeiten aufgebaut. Das Training der Fertigkeiten erfolgt meist in der Gruppe und umfasst die Module «Innere Achtsamkeit» mit dem Ziel, sich bewusst auf eine Sinneswahrnehmung in der Gegenwart zu konzentrieren, «Stresstoleranz», für die das Aushalten von Belastungen erlernt werden soll, «Emotionsregulation», durch die ein bewusster Umgang mit Gefühlen gelehrt wird, und «zwischenmenschliche Fertigkeiten», die sich an das Training sozialer Kompetenz anlehnen.
- Während der *zweiten Therapiephase* werden das Posttraumatische Belastungssyndrom behandelt und die Verhaltensweisen reduziert, die mit der posttraumatischen Belastung zusammenhängen. Diese Phase umfasst vier Schritte. Zunächst wird dem Patienten bei der Verbalisierung von Erinnerungsfragmenten geholfen. Dann vermindert man Stigmatisierung und Selbstbeschuldigung, die bei Missbrauchsoffern recht häufig ist. (Allerdings ist die Datenlage, wie viele Täter selbst Opfer geworden sind, recht uneinheitlich.) Im Weiteren werden die Verleugnung und die Intrusionen (Wiedererleben des Traumas) reduziert. Bei der schließlich zu erarbeitenden Synthese der Missbrauchsdichotomie geht es um die Auflösung des Schwarz-Weiß-Denkens in Bezug auf den Täter und das Opfer.

Bauer (2002b) weist hinsichtlich der Behandlung von Borderline-Patienten im Maßregelvollzug darauf hin, dass die Umgebung, in der die Therapie stattfindet, nicht ihrerseits invalidierend sein darf; aber die Tatsache, dass die gesamte Station an einem solchen Konzept ausgerichtet ist, entlastet das gesamte Team bei der

schwierigen Arbeit mit Borderline-Patienten deutlich. Ein weiteres Problem birgt jedoch die Institution des Maßregelvollzugs an sich. In der Dialektisch-Behavioralen Therapie der Borderline-Störung wird empfohlen, einen stationären Aufenthalt so kurz wie möglich zu halten, da er bei Borderline-Patienten per se wie ein hoher Verstärker wirkt. Dies ist aufgrund der häufig langen Dauer des Maßregelvollzugs an sich schon schwierig. Zudem bergen auch die Struktur und Reglementierung innerhalb dieser Kliniken die Gefahr, eine solche Störung zu verfestigen.

Kernberg (2001) hingegen schlägt die übertragungsfokussierte, psychodynamische Psychotherapie der Borderline-Persönlichkeit vor, die auf das Hier und Jetzt zentriert und eine störungsorientierte Modifikation der psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie darstellt. Allerdings ist deren Anwendung bei Patienten mit antisozialer Persönlichkeit als Störungsbild möglicherweise kontraindiziert.

Immer wieder versucht man bei Persönlichkeitsgestörten – begleitend – Behandlungsansätze mit Medikamenten, wenn es sich um Patienten mit hoher emotionaler Instabilität, erheblicher aggressiver Anspannung und geringer Impulskontrolle handelt. Unter der niedrig dosierten Gabe von Neuroleptika lassen sich derartigen Symptomen die Spitzen nehmen, was die therapeutische Ansprechbarkeit erhöhen kann.

Ein großer Teil von Patienten mit Persönlichkeitsstörungen ist wegen eines Sexualdelikts im Maßregelvollzug untergebracht. Bei ihnen wendet man Behandlungsformen an, wie sie auch Schmucker beschreibt (siehe Kapitel 25 in diesem Buch; vgl. auch die Übersicht bei Nowara & Leygraf, 1998; Pierschke, 2004).

Ein grundsätzliches Problem im Umgang mit persönlichkeitsgestörten Tätern, die im Maßregelvollzug untergebracht sind, besteht darin, dass die meisten therapeutischen Konzepte auf einen mehr oder minder langen Zeitraum angelegt sind und die Unterbringungsdauer im Maßregelvollzug in den allermeisten Fällen deutlich länger ist. Zudem gibt es eine Reihe von Persönlichkeitsgestörten, bei denen – bei allem therapeutischen Optimismus – irgendwann die Grenzen erreicht sind und es keine weiteren Verbesserungen im deliktrelevanten Bereich mehr gibt. In diesem Fall bleibt dem Maßregelvollzug die Aufgabe der Sicherung, wenn man den Patienten aus Gründen der weiteren Gefährlichkeit nicht entlassen kann.

Nach niederländischem Vorbild werden deswegen in den letzten Jahren Langzeitabteilungen (*longstay-units*) gegründet, die zum Ziel haben, eine humane, in medizinisch-ethischer Hinsicht akzeptable Unterbringung zu schaffen (z. B. Sagel-Grande, 2006). Diese Abteilungen sind milieuthérapeutisch orientiert. Wichtig ist es, Schäden durch die weitere Unterbringung möglichst zu vermeiden und den Patienten, wenn sich doch weitere Veränderungen abzeichnen, auch den Weg wieder zurück auf eine Behandlungsstation offenzuhalten.

27.4.3 Die Behandlung intelligenzgeminderter Patienten

Personen mit einer sehr schweren Intelligenzminderung treten strafrechtlich eher selten in Erscheinung, da sie meist nicht zu einer eigenständigen Lebensführung in der Lage sind und deshalb in beschützenden Einrichtungen leben. Dieser Rahmen verhindert zum einen Straftaten, zum anderen werden delinquente Handlungen, die in einem solchen Rahmen geschehen, häufig nicht zur Anzeige gebracht und somit statistisch nicht erfasst.

Im Maßregelvollzug befinden sich Personen mit einer leichten oder mittelgradigen Intelligenzminderung. Diese hat häufig eine mangelnde Flexibilität im Umgang mit sozialen Situationen zur Folge; sie führt leicht zu Frustrationserlebnissen oder einer Herabsetzung der Hemmschwelle gegenüber bestimmten Verführungssituationen. Ein planendes Vorausschauen und Antizipieren von Konsequenzen sind nur bedingt möglich.

In früheren Zeiten attestierte man einem großen Teil der Maßregelvollzugspatienten eine Intelligenzminderung als zusätzliche oder Hauptdiagnose, ohne dass diese durch psychologische Testverfahren

objektiviert worden wäre (Leygraf, 1988). Auch später behielt man diese Diagnose häufig bei, selbst wenn die Patienten inzwischen einen Schulabschluss nachgeholt oder gar eine Ausbildung begonnen hatten (Nowara, 1995). Darum ist eine entsprechende Diagnostik, wenn sie nicht bereits im Unterbringungsgutachten durchgeführt wurde, in jedem Fall differenziert nachzuholen. Dabei gilt es festzustellen, in welchen Bereichen Defizite bei den Patienten bestehen, ob es sich um intellektuelle Defizite, bestimmte Teilleistungsschwächen und / oder Reiferückstände handelt, die sie darin beeinträchtigen, sich an Verhaltensnormen zu orientieren. Neben der Bestimmung des allgemeinen Intelligenzniveaus mit einem der anerkannten Leistungstests sind also auch das allgemeine Anpassungsverhalten, der sprachliche und motorische Entwicklungsstand, Alltagsfertigkeiten und die emotionale und soziale Reife zu erheben. Außerdem ist es wichtig, die Ressourcen und die Teilleistungstärken der Patienten zu ermitteln, um diese im Rahmen der Behandlung entsprechend unterstützen und fördern zu können.

Obwohl recht viele Patienten mit einer leichten oder mittelgradigen Intelligenzminderung im Maßregelvollzug untergebracht sind, findet sich kaum Literatur zu Behandlungsangeboten, und nur wenige Kliniken haben einen auf diese Klientel spezialisierten Behandlungsbereich. Dabei gibt es durchaus sehr konstruktive Behandlungsansätze, wie zum Beispiel im LWL-Zentrum (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) für Forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn (Ahlemeyer & Knappheide, 2003), deren erstes Ziel es ist, die Patienten so weit zu fördern, dass eine Psychotherapie auf einfachem Niveau und damit eine Deliktbearbeitung möglich sind.

Zwei Modelle zog man heran, um ein Konzept zu entwickeln, das eine Nachreifung der Patienten unterstützen soll: das Modell der verschiedenen Stufen sozio-moralischer Entwicklung von dem Entwicklungspsychologen Selman (1984) und das Modell der moralischen Entwicklung nach Kohlberg (1996). Dieses Konzept sieht vor, altersunabhängig zu beschreiben, welche Fähigkeiten bei einer Person vorhanden sind und welche sie in einem normalen Prozess als nächste entwickeln würde. Gefördert werden soll die sozio-moralische Entwicklung der Patienten; Gesichtspunkte wie die Antizipationsfähigkeit, die Fähigkeit zum Perspektivwechsel und das Internalisieren von gesellschaftlich akzeptierten Normen stehen im Vordergrund.

Die Behandlung gliedert sich in aufeinander aufbauende Abschnitte. In der sogenannten «Klinikgruppe» sind die Patienten zusammengefasst, bei denen eine intrinsische Motivation kaum feststellbar ist. Sie haben keine oder kaum Lockerungen, Außenaktivitäten finden nicht statt. Ziel der Arbeit mit dieser Gruppe ist das Erreichen der Stufe 1 der sozio-moralischen Entwicklung, auf der ein externes Normen- und Wertgefüge übernommen wird. Dabei sollen die Patienten lernen, eine andere als die eigene Perspektive mit Inhalt zu füllen. Im Rahmen der Station hat die Gruppe verschiedene Aufgaben zu erfüllen, die intern verteilt werden, was zwangsläufig zu konkreten Alltagskonflikten führt, die dann gelöst werden müssen, wobei eine Auseinandersetzung mit der Frage der Gerechtigkeit angeregt wird.

In der folgenden Gruppe, der sogenannten «Fördergruppe», befinden sich jene Patienten, die mit aktiver Teilnahme an der Behandlung das Ziel einer Langzeitbeurlaubung anstreben. Hier wird verlangt, dass die Motivation deutliche intrinsische Anteile aufweist. Ein Wunsch nach Veränderung muss sich beim Patienten dadurch manifestieren, dass er die von ihm begangenen Straftaten als etwas Negatives einschätzt und sich an illegalen Handlungen auf der Station nicht beteiligt. Diese Gruppe versorgt sich selbst, so dass eine Reihe von Konflikten entsteht, die thematisiert und gelöst werden müssen, wobei eine Diskussion über Normen und Werte angeregt wird. Während dieser Phase können die Patienten Vollzugslockerungen erhalten.

Die Patienten in der «Therapiegruppe» schließlich versucht man zu befähigen, ein deliktfreies Leben in Freiheit und Selbstbestimmung zu erreichen. Sie müssen in der Lage sein, die Perspektiven anderer zu übernehmen, müssen eine stabile und situationsadäquate Wertehierarchie haben und bereit sein, diese auch aktiv zu vertreten. In regelmäßiger Gruppentherapie geht es darum, sich mit der eigenen Persönlichkeit auseinanderzusetzen, die Delikte zu integrieren und delikthafte Verhalten und Denken aufzudecken.

Auf allen Stufen werden den Patienten außerdem lebenspraktische Fähigkeiten vermittelt und eine schulische Ausbildung ermöglicht sowie Freizeit, Arbeits- und Beschäftigungsangebote gemacht.

Bei der Behandlung Intelligenzgeminderter allgemein ist es wichtig, dass man in den Behandlungsprogrammen die eingeschränkten Fähigkeiten der Patienten berücksichtigt, ohne sie dadurch zu stigmatisieren. Ziele der Behandlung sind unter anderem immer die Förderung der Selbstständigkeit und des Sozialverhaltens, das Erlernen einer Struktur für den Freizeitbereich, aber auch eine Verbesserung der Körperwahrnehmung sowie gegebenenfalls eine Verbesserung der motorischen Fähigkeiten. Die Förderung allgemein und die der Ressourcen im Besonderen sowie die Entwicklung neuer Fähigkeiten stehen dabei im Vordergrund.

27.5 Psychisch kranke Straftäterinnen

Der Anteil der im Maßregelvollzug untergebrachten Frauen beträgt seit Langem maximal 5%. Die Geschlechterverteilung im Maßregelvollzug entspricht also der des Strafvollzuges und nicht der, die man sonst im Bereich der klinischen Psychiatrie findet, wo sie recht ausgeglichen ist. Aufgrund der geringen Anzahl an Frauen fehlt es in den meisten Einrichtungen an speziell ausgerichteten Stationen und Behandlungskonzepten. Allerdings gibt es seit einiger Zeit eine relativ große spezielle Einrichtung für Frauen mit 36 Planbetten in Taufkirchen / Oberbayern. In Nordrhein-Westfalen besteht seit Beginn der Eröffnung des heutigen LWL-Zentrums für Forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn im Jahre 1984 eine spezialisierte Frauenstation.

Psychisch kranke Straftäterinnen unterscheiden sich in diagnostischer Hinsicht von den männlichen Untergebrachten durch einen deutlich höheren Anteil an psychotischen Erkrankungen (gut 50%) und hinsichtlich ihrer Delikte dadurch, dass sie zu fast 50% Tötungsdelikte begangen haben (Nowara, 1993). Im Gegensatz zu den männlichen Patienten ist ein großer Teil der Frauen zuvor nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten, sondern erstmals mit dem Unterbringungsdelikt. Bei den Tötungsdelikten, die Frauen begehen, handelt es sich überwiegend um sogenannte Beziehungsdelikte, das heißt, die Opfer waren die eigenen Kinder oder die Partner. Diesen Taten sind meist schwere Konfliktlagen vorausgegangen.

Weil die Frauen eine so kleine Gruppe darstellen, ist es häufig schwierig, ein spezielles Behandlungsangebot für sie vorzuhalten. Sie bringen aber wegen der im Durchschnitt günstigeren früheren Sozialisationsbedingungen höhere lebenspraktische Fertigkeiten sowie – nicht zuletzt rollentypisch geprägt – eine größere Anpassungsleistung an die Behandlungsvoraussetzungen mit, jedoch auch Probleme, die gerade mit ihrer spezifisch weiblichen Sozialisation zusammenhängen. Anknüpfend an die Erkenntnisse über geschlechtsspezifische Unterschiede (wie besondere Anpassung, eher passiv-aggressive und / oder autoaggressive Verhaltensweisen etc.) sollte die Psychotherapie psychisch kranker Straftäterinnen gestaltet werden. Im Wissen um die zugrunde liegende psychische Erkrankung sollte neben dem Erkennen und Verstehen der Dynamik des Deliktes die spezifisch weibliche Sozialisation thematisiert werden. Bei der kritischen Bearbeitung des traditionellen Rollenbildes, das trotz aller emanzipatorischer Fortschritte immer noch weit verbreitet ist, liegt ein Schwerpunkt auf der Wahrnehmung und Akzeptanz von Aggressionen. Dabei ist der angemessene Umgang mit Aggressionen ein Lernziel.

Sind die Lebenspartner oder die Kinder Opfer einer Tötung geworden, so ist hier die spezifische Partnerbeziehung zu bearbeiten. Häufig handelt es sich bei den Taten psychodynamisch gesehen um die Konstellation eines sogenannten erweiterten Suizides. Im Störungsbild zeigen sich häufig Depressionen unterschiedlicher Genese, und / oder es haben sich Aggressionen über lange Zeit aufgestaut, die keine angemessene Abfuhr gefunden und sich im Delikt schließlich eruptiv entladen haben.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass ein großer Teil der Frauen in ihrer Kindheit oder später Opfer sexuellen Missbrauchs geworden ist. Bezeichnend ist dabei, dass dies von den Frauen häufig zunächst nicht berichtet wird. Einer der Hintergründe ist, dass sie den Täter auch im Nachhinein noch schützen wollen. Dieses Verhalten charakterisiert zugleich das Selbstbild dieser Frauen, Mitverantwortung für oder gar Schuld am Missbrauch bei sich zu suchen, bei gleichzeitiger übergroßer emotionaler Abhängigkeit. Teilweise werden auch weiter fortbestehende Ängste vor Rache geäußert (vgl. Steinhage, 1989).

Hinsichtlich sozio- und milieutherapeutischer Maßnahmen bedürfen Frauen zum Teil anderer Schwerpunktsetzungen als Männer, die häufig ein lebenspraktisches Training benötigen, bei dem sie erst lernen, sich selbst zu versorgen. Die meisten Frauen kennen sich gerade in diesem Bereich aber gut aus, so dass die (Über)Versorgungsstrukturen im Maßregelvollzug eher die Gefahr einer Hospitalisierung in sich bergen. Vorhandene Selbstständigkeit sollte deshalb weitgehend gefördert werden. Gegenüber der Selbstfürsorge kommt der allgemeinen Förderung sozialer Kompetenzen durchaus ein größerer Stellenwert zu.

Problematisch erweist sich die Versorgung häufig hinsichtlich der Arbeits-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, da die Angebote der Kliniken auf die männlichen Patienten zugeschnitten sind. Außerdem wird seitens der Betreuer häufig Unruhe befürchtet, wenn die Frauen mit den Männern zusammenkommen, der aber durch klare Regelungen und Strukturen meist gut zu begegnen ist.

Obwohl die Gefahr, die von psychisch kranken Frauen ausgeht, deutlich geringer für die Allgemeinheit ist, sind die Sicherungsbedingungen meist überflüssigerweise genauso streng wie bei den männlichen Untergebrachten. Dies geschieht möglicherweise aus protektiven Gründen. Manchmal fragt man sich jedoch auch, ob hier nicht (unbewusste) Bestrafungsaspekte mitspielen.

Ebenso selten wie im Strafvollzug kommt es im Maßregelvollzug bei den Frauen zu Zwischenfällen und Entweichungen bei Ausgängen, Ausführungen und Lockerungen allgemein. Zwar machen sich innerhalb der Einrichtungen auch die Patientinnen direkter gewalttätiger Übergriffe schuldig, jedoch viel seltener als Männer. Die meisten aggressiven Handlungen von Frauen sind deutlich subtiler oder von passiver Natur. Beispielsweise werden persönliche Gegenstände von Mitpatientinnen zerstört, anstatt diese direkt körperlich zu attackieren.

Bei der Rehabilitation besteht das Problem, dass Nachsorgeeinrichtungen gerade Frauen, die aus dem Maßregelvollzug entlassen werden, größere Ressentiments entgegenbringen. Hier spielen möglicherweise Vorurteile der Art eine Rolle, dass psychisch kranke Frauen, die ein massives Delikt begangen haben, doch gefährlicher sein könnten. Dabei ist ihre Legalprognose, wenn sie ein Beziehungsdelikt begangen haben, in den meisten Fällen deutlich besser, da es – gerade wenn die Frauen sich durch die Therapie weiterentwickelt haben – eher unwahrscheinlich ist, dass sich bestimmte Beziehungskonstellationen nochmals wiederholen.

27.6 Der Weg durch eine Maßregelvollzugs-Klinik

Die Unterbringung im Maßregelvollzug ist zeitlich nicht begrenzt. Dies wirft Probleme hinsichtlich der Dauer und der Frequenz therapeutischer Maßnahmen auf. Klare klinische Richtwerte und empirisch abgesicherte Daten gibt es darüber bislang nicht (vgl. Pfäfflin, Roß, Sammet & Weber, 1998).

Die Behandlung beginnt mit der Aufnahme auf einer baulich besonders gesicherten Station, wo die Untergebrachten zunächst eine diagnostische Phase durchlaufen, in der eine differenzierte Diagnose durchgeführt bzw. die Unterbringungsdiagnose überprüft wird. Außerdem wird ein erster Behandlungsplan erstellt, und es erfolgt eine allgemeine Beobachtung zur Abschätzung des Risikos sowie die Beurteilung, welche weiterführende Station zur Behandlung am geeignetsten ist.

Anschließend wird der Untergebrachte auf eine Therapiestation weitergeleitet, die auf sein Störungsbild und sein Behandlungsprogramm spezialisiert ist. Im Laufe der Zeit hat man in nahezu allen Kliniken die Stationen und Abteilungen nach Krankheits- bzw. Störungsbildern differenziert. Während die Patienten früher häufig vielfach verlegt wurden, teils aus organisatorischen, teils aus disziplinarischen Gründen, versucht man heute, eine Behandlungskonstanz zu erreichen, um für die meist auch schwer beziehungsgestörte Klientel eine Beziehungskonstanz zu gewährleisten. Die Differenzierung der Stationen bietet außerdem den Vorteil in der Behandlung, dass sich nicht nur die verschiedenen Formen der Psychotherapie (Einzel- und Gruppenbehandlung) speziell auf die Störungsbilder abstellen lassen, sondern im Idealfall das gesamte Stationssetting mit seiner Sozio- und Milieuthherapie.

Während des Aufenthaltes auf den Therapiestationen besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem es unter Gefährlichkeitsaspekten verantwortet werden kann, für die Untergebrachten die Möglichkeit, Lockerungen zu erhalten. Diese sind meist als Stufenprogramme konzipiert, sollten aber individuell und flexibel gehandhabt werden können. Das Ziel der Lockerungen ist die Bewährung des Patienten in Freiheit, die Funktion der Lockerungen sind schrittweise «Belastungserprobungen». Den Einstieg in Lockerungen bilden meist begleitete Ausgänge, die schrittweise bis zu Beurlaubungen ausgedehnt werden können.

Lockerungen bergen die Gefahr, dass es bei den Patienten zu Rückfällen bzw. erneuten Straftaten kommt. Über die tatsächliche Häufigkeit schwerer Zwischenfälle während der Unterbringung im Maßregelvollzug ist bislang wenig bekannt. Sie scheinen jedoch in den 1980er bis in die 1990er Jahre zugenommen zu haben. Während Leygraf (1988) Mitte der 1980er Jahre in einer Stichprobe von 780 Patienten lediglich zwei Tötungsdelikte fand, die Patienten im Verlauf ihrer Unterbringung begangen hatten, fanden sich in der Querschnittsuntersuchung von Seifert (1994) bei 550 Patienten immerhin fünf Fälle derartiger Delikte. Diese Daten sind zwar statistisch signifikant ($p < 0.05$), man sollte aber mit vorschnellen Erklärungsversuchen zurückhaltend sein. Diese Entwicklung könnte auf eine liberalere Unterbringungspraxis zurückzuführen sein, das heißt auf (zu) frühe Lockerungen. Ursächlich könnte aber auch eine veränderte Rechtsprechungspraxis sein. Es wäre denkbar, dass in den letzten Jahren entsprechend rückfallgefährdete Straftäter nach § 63 StGB in den psychiatrischen Maßregelvollzug eingewiesen wurden, bei denen früher allein auf eine Freiheitsstrafe oder gegebenenfalls auf eine Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) erkannt wurde.

Trotzdem sind Lockerungen ein unverzichtbares Behandlungsinstrument. Allerdings ließ sich in den letzten Jahren beobachten, dass mit der Gewährung von Lockerungen (wieder) deutlich restriktiver umgegangen wird. Dies hat neben anderen Gründen mit zur Konsequenz, dass die Unterbringungs-dauern wieder länger werden, weil die Strafvollstreckungskammern eine Entlassung häufig mit dem Hinweis auf nicht stattgefundene Verhaltenserprobungen ablehnen.

Die letzte Behandlungsphase hat zum Ziel, die Untergebrachten zu rehabilitieren und ihre Integration in das Leben außerhalb des Maßregelvollzugs vorzubereiten. Es gilt, ein angemessenes Entlassungsumfeld für die Untergebrachten zu suchen. Ein großer Teil von ihnen kann nicht sogleich allein in Freiheit leben, sondern benötigt ein betreutes Umfeld.

27.7 Ambulante Nachsorge

Unabhängig von der vorangegangenen Art der Unterbringung, vom sogenannten Entlassungsraum, benötigen die meisten auf Bewährung entlassenen Patienten eine ambulante forensische Nachsorge, die in den Bewährungsaufgaben festgelegt werden kann. Eine solche Nachsorge muss speziell auf ehemalige Maßregelvollzugspatienten zugeschnitten sein (Nowara, 1992; als umfassender Überblick: Freese, 2003). Das bedeutet beispielsweise, dass die Mitarbeiter der Ambulanz die ehemaligen Patienten auch in ihrem Entlassungs-

umfeld aufsuchen können, da diese gerade dann, wenn es zu Schwierigkeiten kommt, häufig nicht mehr die Ambulanz aufsuchen. Dahinter steht die Befürchtung, dass schlimmstenfalls die Aussetzung der Maßregel zur Bewährung widerrufen wird.

Gewährleistet sein muss ein Austausch zwischen der stationären Einrichtung und dem Nachsorgeteam, der bereits vor der Entlassung des Patienten beginnt, so dass ein gleitender Übergang ermöglicht wird. Das Team sollte interdisziplinär aus Therapeuten, Psychologen und Fachärzten sowie aus Mitarbeitern des Pflegedienstes und des Sozialdienstes zusammengesetzt sein. Es muss flexibel arbeiten können und die entsprechenden therapeutischen Bedürfnisse der Patienten abdecken. Außerdem muss es in Krisensituationen angemessen reagieren und eine sich daraus ergebende Gefahrensituation abschätzen können.

Im Notfall sollte außerdem eine kurzfristige, vorübergehende stationäre Aufnahmemöglichkeit bestehen. Für diese Möglichkeit gibt es durch eine Neuregelung der Führungsaufsicht, der alle auf Bewährung aus dem Maßregelvollzug entlassenen Patienten unterstehen, eine gesetzliche Grundlage. Eine gut funktionierende ambulante Nachsorge erleichtert nicht nur die Integration entlassener Patienten, sondern sie hilft auch, das Risiko für die Gesellschaft zu minimieren.

27.8 Weiterführende Literatur

- Blackburn, R. (1993). *The psychology of criminal conduct: Theory, research and practice*. Chichester: John Wiley & Sons.
Theoretischer Hintergrund und Übersicht über verhaltenstherapeutische Methoden und deren Anwendung in der Behandlung von Straftätern.
- Endrass, J., Rossegger, A., Urbaniok, F. & Borchard, B. (Hrsg.) (2012). *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-Management, Methoden und Konzepte in der forensischen Psychiatrie*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
Spezifische Interventionstechniken deliktpräventiver Therapien.
- Freese, R. (2003). *Ambulante Versorgung psychisch kranker Straftäter*. Lengerich: Pabst.
Am Beispiel der seit 1988 in der Klinik für forensische Psychiatrie Haina betriebenen hessenweit arbeitenden forensisch-psychiatrischen Spezialambulanz werden die Entwicklung der Ambulanz und deren Arbeit plastisch dargestellt.
- Müller-Isberner, R. & Eucker, S. (2009). *Therapie im Maßregelvollzug*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
Umfassender Überblick über Kriminaltherapie, die Organisation des Maßregelvollzuges und die Praxis der Behandlung sowie besondere Behandlungsprobleme bei einzelnen Patientengruppen. Darüber hinaus werden rechtliche Fragen und Begutachtungsfragen erörtert.
- Müller-Isberner, R. & Gretenkord, L. (Hrsg.) (2002). *Psychiatrische Kriminaltherapie. Band 1*. Lengerich: Pabst.
Verschiedene Therapieprogramme, die man im Maßregelvollzug anwendet, werden beschrieben, und es finden sich vielfältige Hinweise auf deren theoretische Fundierung und weiterführende Literatur.
- Stolpmann, G. (2001). *Psychiatrische Maßregelbehandlung*. Eine Einführung. Göttingen: Hogrefe.
Praxisorientierte Einführung in die Maßregelbehandlung gemäß § 63 StGB und Darstellung verschiedener therapeutischer Ansätze sowie Behandlungsvorschläge in typischen Situationen während der Maßregelunterbringung.
- Wischka, B., Pecher, W. & van de Boogart, H. (Hrsg.) (2012). *Behandlung von Straftätern – Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*. Herzolzhelm: Centaurus-Verlag.
Standards für die Behandlung von Straftätern und Ergebnisse aus der Behandlungsforschung.

Literatur

- Ahlemeyer, H. & Knappheide, J. (2003). Die Behandlung intelligenzgeminderter Rechtsbrecher im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt. Unveröffentlichtes Konzept. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt.
- Andrews, D., Zinger, I., Hoge, R. D., Bonta, J., Gendreau, P. & Cullen, F. T. (1990). Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology*, 28, 369–404.
- Bauer, P. (2002a). Das integrierte psychologische Therapieprogramm für schizophrene Patienten (IPT). In R. Müller-Isberner & L. Gretenkord (Hrsg.), *Psychiatrische Kriminaltherapie, Band 1* (S. 7–17). Lengerich: Pabst.
- Bauer, P. (2002b). Dialektisch-Behaviorale Therapie der Borderline-Störung (DBT). In R. Müller-Isberner & L. Gretenkord (Hrsg.), *Psychiatrische Kriminaltherapie, Band 1* (S. 60–72). Lengerich: Pabst.
- Bender, D. & Lösel, F. (1997). Protective and risk effects of peer relations and social support on antisocial behaviour in adolescents from multi-problem milieus. *Journal of Adolescence*, 20, 661–678.
- Blackburn, R. (1993). *The psychology of criminal conduct: Theory, research and practice*. Chichester: John Wiley & Sons.
- Böker, W. & Häfner, H. (1973). *Gewalttaten Geistesgestörter: Eine psychiatrisch-epidemiologische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: Springer.
- Dahle, K. P. (1995). *Zur Versorgung forensisch-psychiatrischer Patienten in den neuen Bundesländern: Bestandsaufnahme und Empfehlungen*. Baden-Baden: Nomos.
- Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (Hrsg.) (1988). *Verhaltenstherapie – Theorien und Methoden*. Tübingen: DGVT.
- Dilling, H., Mombour, W. & Schmidt, M. H. (Hrsg.) (2008). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F): Klinisch-diagnostische Leitlinien* (6., vollständig überarbeitete Aufl.). Göttingen: Huber.
- Eickmann, F. (1984). Psychologisch-pädagogische Behandlungskonzepte bei psychisch kranken Straftätern. In G. Blau & H. Kammeier (Hrsg.), *Straftäter in der Psychiatrie: Situation und Tendenzen des Maßregelvollzuges* (S. 58–76). Stuttgart: Enke.
- Ellis, A. (1977). *Die Rational-emotive Therapie: Das innere Selbstgespräch bei seelischen Problemen und seine Veränderung*. München: Pfeiffer.
- Eucker, S. (2002a). Verhaltenstherapeutische Methoden. In R. Müller-Isberner & L. Gretenkord (Hrsg.), *Psychiatrische Kriminaltherapie, Band 1* (S. 7–17). Lengerich: Pabst.
- Eucker, S. (2002b). Relapse Prevention. In R. Müller-Isberner & L. Gretenkord (Hrsg.), *Psychiatrische Kriminaltherapie, Band 1* (S. 18–28). Lengerich: Pabst.
- Freese, R. (2003). *Ambulante Versorgung psychisch kranker Straftäter*. Lengerich: Pabst.
- Gretenkord, L. (2002). Das Reasoning and Rehabilitation Programm (R&R). In R. Müller-Isberner & L. Gretenkord (Hrsg.), *Psychiatrische Kriminaltherapie, Band 1* (S. 29–40). Lengerich: Pabst.
- Hollin, C. R. & Palmer, E. J. (2009). Cognitive skills programmes for offenders. *Psychology, Crime & Law*, 15, 147–164.
- Kanfer, F. H. (1977). Selbstmanagement-Methoden. In F. H. Kanfer & A. P. Goldstein (Hrsg.), *Möglichkeiten der Verhaltensänderung* (S. 350–406). München: Urban & Schwarzenberg.
- Kernberg, O. F. (1988). *Schwere Persönlichkeitsstörungen*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Kernberg, O. F. (2001). Die übertragungsfokussierte (oder psychodynamische) Psychotherapie von Patienten mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung. In J. F. Clarkin, F. E. Yeomans & O. F. Kernberg (Hrsg.), *Psychodynamische Therapie der Borderline-Persönlichkeit: Manual zur Transference Focused Psychotherapy (TFP)* (S. 447–460). Stuttgart: Schattauer.
- Kernberg, O. F., Dulz, B. & Sachsse, U. (Hrsg.) (2000). *Handbuch der Borderline-Störungen*. Stuttgart: Schattauer.
- Kohlberg, L. (1996). *Die Psychologie der Moralentwicklung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Leygraf, N. (1988). *Psychisch kranke Straftäter: Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzuges*. Berlin: Springer.
- Linehan, M. M. (1996). *Dialektisch-Behaviorale Therapie der Borderline-Persönlichkeitsstörung*. München: CIP-Medien.
- Marshall, W. L. & Anderson, D. (1996). An evaluation of the benefits of relapse prevention programs with sexual offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 8, 209–221.
- Millon, T. (1981). *Disorders of Personality: DSM-III, Axis II*. New York: Wiley.
- Müller-Isberner, R. (2002). Psychiatrische Kriminaltherapie. In R. Müller-Isberner & L. Gretenkord (Hrsg.), *Psychiatrische Kriminaltherapie, Band 1* (S. 1–6). Lengerich: Pabst.
- Müller-Isberner, R. & Gretenkord, L. (Hrsg.) (2002). *Psychiatrische Kriminaltherapie. Band 1*. Lengerich: Pabst.

- Nowara, S. (1992). Bemerkungen zum ambulanten Behandlungskonzept im Maßregelvollzug. *Recht & Psychiatrie*, 10, 26–31.
- Nowara, S. (1993). Psychisch kranke Straftäterinnen. In N. Leygraf, R. Volbert, H. Horstkotte & S. Fried (Hrsg.), *Die Sprache des Verbrechenens – Wege zu einer klinischen Kriminologie: Festschrift für Wilfried Rasch* (S. 266–275). Stuttgart: Kohlhammer.
- Nowara, S. (1995). *Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern* (Neue Kriminologische Studien, Bd. 15). München: Wilhelm Fink.
- Nowara, S. (1997). Stationäre Behandlungsmöglichkeiten im Maßregelvollzug nach § 63 StGB und der Einsatz von Lockerungen als therapeutisches Instrument. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80, 116–123.
- Nowara, S. & Leygraf, N. (1998). Therapiemaßnahmen bei Sexualstraftätern. *Deutsches Ärzteblatt*, 95, A88–90.
- Pfäfflin, F., Roß, Th., Sammet, N. & Weber, F. (1998). Psychotherapie mit Straftätern. In H.-L. Kröber, & K.-P. Dahle (Hrsg.), *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz* (S. 153–168). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Pierschke, R. (2004). Ätiologie und Symptomatologie von Sexualstraftaten. *Psychotherapie im Dialog*, 5, 150–154.
- Rasch, W. (1984). *Krank und / oder kriminell? Maßregelvollzug in Westfalen-Lippe*. Bielefeld: Landschaftsverband Westfalen-Lippe.
- Rauchfleisch, U. (1991). *Begleitung und Therapie straffälliger Menschen*. Mainz: Grünewald.
- Sagel-Grande, I. (2006). Longstay. In St. Barton (Hrsg.), «... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!» *Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung* (S. 187–204). Baden-Baden: Nomos.
- Seifert, D. (1994). *Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB in Nordrhein-Westfalen: Forschungsbericht im Auftrag des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen*.
- Selman, R. L. (1984). Die Entwicklung des sozialen Verstehens: *Entwicklungspsychologische und klinische Untersuchungen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2012). *Strafvollzugsstatistik: Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug) – Stand 04.01.2012*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Steinhage, R. (1989). *Sexueller Missbrauch an Mädchen: Ein Handbuch für Beratung und Therapie*. Reinbek: Rowohlt.
- Stockert, R. von, Vogel, B., Wanner, W. & Tussetschläger, B. (1987). Die Behandlung schizophrener Kranker im Maßregelvollzug. *Forensia*, 8, 195–206.
- Yochelson, S. & Samenow, S. E. (1976). *The criminal personality: Vol. 1: A Profile for Change*. New York: Aronson.

Kapitel 28

Evaluation der Straftäterbehandlung

Friedrich Lösel

28.1 Einleitung

Die Behandlung und Resozialisierung von Straftätern wird in vielen Ländern kontrovers diskutiert, vor allem im Hinblick auf Sexual- und Gewalttäter. Es handelt sich zugleich um ein altes Kernthema der Kriminalpolitik. Schon Beccaria (1764) plädierte dafür, nicht nur grausame Strafen abzuschaffen, sondern den Täter von weiteren Delikten abzuhalten. Im 19. Jahrhundert hat von Liszt (1882/83) in seinem Marburger Programm ein zukunftsorientiertes Strafrecht formuliert. Weil Strafe der Verhinderung von künftigen Verbrechen dienen sollte, überschritt sie sich aus seiner Sicht mit Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. Eser, 2001). Von Liszt unterschied drei Gruppen von Tätern: Eine Gruppe waren die nicht Besserungsbedürftigen, die bereits durch die erfahrene Sanktion künftig von Straftaten ablassen. Eine zweite Gruppe bestand aus den nicht besserungsfähigen Tätern, für die er die «Unschädlichmachung» vorsah. Heute würde man hier zum Beispiel von psychopathischen oder schwer persönlichkeitsgestörten Tätern sprechen und lange Freiheitsstrafen oder Sicherungsverwahrung vorschlagen. Die dritte Gruppe waren die grundsätzlich besserungsfähigen Straftäter, also jene, die nach heutiger Terminologie durch Behandlungsmaßnahmen nicht mehr straffällig werden sollten.

Das mit Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahmen angestrebte Ziel der positiven Spezialprävention ist je nach Sanktionsart mehr oder weniger eng mit dem der negativen Spezialprävention (individuellen Abschreckung) verbunden. Insofern sind Behandlung und Strafe kein Gegensatz, sondern oft miteinander verwoben. Ähnliches gilt für andere Strafzwecke wie Schuldausgleich, Schutz der Allgemeinheit, Generalprävention und Wiedergutmachung. Der folgende Beitrag geht auf solche rechtstheoretischen Aspekte nicht näher ein, da in der Psychologie als empirischer Disziplin die Fakten im Vordergrund stehen. Auch auf eine ausführliche Diskussion von Begriffen wie Behandlung, Resozialisierung oder Rehabilitation wird verzichtet. Unter der Behandlung von Straffälligen ist nicht Therapie im medizinischen Sinn oder nur Psychotherapie zu verstehen, sondern man fasst hierunter vielfältige psychologische, soziale, pädagogische und medizinische Interventionen zusammen. Resozialisierung bedeutet auch nicht immer, dass eine Sozialisierung erneuert wird, denn bei nicht wenigen Straftätern gab es Defizite bereits in der primären Sozialisation. Inwieweit im Sinne der Rehabilitation ein früherer Zustand wieder hergestellt wird, hängt ebenfalls von der jeweiligen Integration eines Täters in die Gesellschaft vor der Sanktion ab. Im Vordergrund dieses Beitrags steht das Ziel, dass der Täter künftig ein Leben ohne Straftaten führt. Dies entspricht dem deutschen Strafvollzugsgesetz und den Varianten in verschiedenen Bundesländern, und es ist zudem rechtsphilosophisch am klarsten gerechtfertigt. Natürlich gibt es psychologisch bedeutsame Zwischenziele hinsichtlich Kompetenzen und Verhaltensdispositionen, aber eine Persönlichkeitsveränderung ist kein Selbstzweck der Behandlung.

Im Folgenden wird zuerst ein Überblick über die Entwicklung der evidenzbasierten Straftäterbehandlung gegeben (Stichwort: *What Works?*). Dann werden verschiedene Arten von Interventionen kurz beschrieben und evaluiert. Ein weiterer Abschnitt widmet sich aktuellen kritischen Diskussionen von *What Works*. Anschließend wird ein Modell der Einflüsse auf die Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen vorgestellt. Schlussfolgerungen und Perspektiven runden den Beitrag ab.

28.2 Die Entwicklung von «Nothing Works» zu «What Works»

Über lange Zeit fehlte eine solide empirische Basis dafür, wie Rückfälle von Straftätern zu verhindern sind. In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts gab es vor allem tiefenpsychologisch ausgerichtete Ansätze. Nach Freud ist die klassische Psychoanalyse für Personen mit «Verwahrlosung» bzw. dissozialen Problemen nicht indiziert; für sie sind eher pädagogische Konzepte erforderlich. Dem entsprachen zum Beispiel die Arbeiten von Aichhorn (1925) und Healy und Bronner (1936) mit jungen Delinquenten. In psychoanalytischen Ansätzen ergründet man unter anderem die den Straftaten zugrunde liegende Motivation und gestaltet in einem geschützten Rahmen ein therapeutisches Milieu mit festen Beziehungen. Dies und pädagogische Maßnahmen sollen eine psychische Nachreifung und einen Aufbau der Ich-Strukturen herbeiführen (Böllinger, 1983).

In den 1960er Jahren wurde die Straftäterbehandlung deutlich ausgebaut und empirisch evaluiert, insbesondere in Nordamerika. Dabei hatte Kalifornien eine Vorreiterrolle inne (Palmer, 1992). Es ist im Hinblick auf Pendelbewegungen in der Kriminalpolitik lehrreich, dass gerade dieser US-Staat 1994 unter den ersten war, welche die lebenslange Freiheitsstrafe beim dritten Verbrechen einführten (*Three strikes and you are out*). Zwar waren die Pendelschwingungen der Kriminalpolitik in Deutschland weniger ausgeprägt, aber Schwankungen gab es auch hier. In den 1960er Jahren entwickelte sich ein deutlicher Behandlungsoptimismus, der 1969 zur Einführung der Sozialtherapeutischen Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung führte (§ 65 StGB). Hier wollte man insbesondere junge erwachsene Hangtäter und persönlichkeitsgestörte Täter behandeln. Man verschob aber das Inkrafttreten des § 65 StGB mehrfach, und 1984 wurde er ersatzlos gestrichen. Seit 1985 erfolgt die Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt nach § 9 des Strafvollzugsgesetzes als eine vollzugsinterne Möglichkeit. Zum einen sprachen finanzielle Gründe gegen einen starken Ausbau der Sozialtherapie. Zum anderen gab es gegen sie auch kritische Argumente aus unterschiedlichen kriminalpolitischen Lagern (vgl. Lösel, 1993). So galten für stark punitiv eingestellte Kreise die Haftbedingungen als zu komfortabel. Protagonisten eines primär an der Tatschwere orientierten Strafrechts befürchteten eine Informalisierung der Sanktionspraxis. Teilweise ähnlich kritisierten Vertreter des *Labeling*-Ansatzes den Einfluss von Sozialdiensten und eine therapeutisch begründete Beeinflussung der Persönlichkeit. Besonders wichtig war der Einfluss empirischer Evaluationen.

Eine zentrale Rolle spielte dabei die Forschungssynthese von Lipton, Martinson und Wilks (1975) bzw. die Vorabveröffentlichung von Martinson (1974). Die Bestandsaufnahme evaluierte 231 Studien und kam zu dem Ergebnis, dass es keine stichhaltigen Befunde für die Wirksamkeit der Straftäterbehandlung gebe. Das Schlagwort *Nothing Works* war allerdings irreführend, denn die eigentliche Botschaft war nicht die nachgewiesene Wirkungslosigkeit, sondern dass es zu wenige methodisch gute Studien gab, um die Wirksamkeit zu belegen. Allerdings gab es auch Kritik an Lipton et al. (1975) und positivere Schlussfolgerungen (z. B. Gendreau, 1981; Palmer, 1975). Martinson (1979) selbst revidierte teilweise die frühere Aussage. Ein Manko der Arbeit von Lipton et al. (1975) war es, dass keine quantitative Meta-Analyse durchgeführt wurde, sondern nur ein *Vote Counting*, das heißt, es wurden nur die Signifikanzen der einzelnen Studien gezählt. Da die statistische Aussagekraft bei kleinen Stichproben gering ist, gab es in vielen Primärstudien keine Signifikanz. So berichteten Whitehead und Lab (1989) in ihrer ebenfalls mit *Vote Counting* arbeitenden Studie zur Behandlung jugendlicher Straftäter wenig signifikante Effekte. Bei einer Effektstärkenberechnung ergab sich aber ein positiver Effekt in der Größenordnung anderer Meta-Analysen (Lösel, 1995a).

Auch in Deutschland trugen die ersten Evaluationen der Sozialtherapie (z. B. Dünkel, 1979; Egg, 1979; Rasch & Köhl, 1978) zu einer gewissen Ernüchterung bei. Der Ausbau des sozialtherapeutischen Strafvollzugs stagnierte, und andere kriminalpolitische Konzepte drängten den Behandlungsgedanken in den Hintergrund. Auch die Betonung des Resozialisierungsziels im Strafvollzugsgesetz von 1977 änderte daran wenig. In den 1990er Jahren dann entfaltete sich international eine Renaissance der Straftäterbehandlung

(vgl. Lösel, 1993; Palmer, 1992), angestoßen von einer besseren theoretischen Fundierung der Behandlung, vermehrter Evaluationsforschung und insbesondere systematischen Meta-Analysen. Die frühen Meta-Analysen zeigten insgesamt signifikant positive Effekte der Straftäterbehandlung (z. B. Andrews et al., 1990; Lipsey, 1992a,b; Lösel, Köferl & Weber, 1987), die sich in späteren Überblicken bestätigten (z. B. Caudy, Tang, Ainswort, Lerch & Taxman, 2013; Lipsey & Cullen, 2007; Lösel, 2012a; McGuire, 2002). In Tabelle 28.1 sind exemplarisch die mittleren Effekte einiger Meta-Analysen dargestellt. Die Analysen überlappen sich teilweise, umfassen aber insgesamt Hunderte von Primärstudien über unterschiedliche Behandlungsansätze und Zielgruppen. Alle durchschnittlichen Effekte sind positiv. Ihre Größenordnung ist recht ähnlich und variiert meist zwischen $d = 0.20 \pm 0.10$ (etwa $r = .10 \pm .05$). Im Sinne von Cohen (1988) ist dies ein kleiner Effekt. Dessen praktische Bedeutung hängt von der Basisrate der Rückfälle in der jeweiligen Population ab.

Geht man zum Beispiel nach dem *Binomial Effect Size Display* - BESD - (Rosenthal & Rubin, 1979) von einer Erfolgswahrscheinlichkeit von 50 % aus, so bedeutet $d = 0.20$, dass in der unbehandelten Kontrollgruppe 55 % rückfällig werden und in der Treatment-Gruppe 45 %. Dies ist ein Unterschied von 10 Prozentpunkten oder 18 %. Obwohl das BESD oft verwendet wird, um die Reduktion von Rückfallraten anschaulich und vergleichbar zu machen (z. B. Caudy et al., 2013; Lipsey & Cullen, 2007), ist es nicht immer adäquat. Zum Beispiel betrug in der Meta-Analyse von Schmucker und Lösel (2013) die Rückfallraten für Sexualdelikte nur 9,0 % in der Treatment-Gruppe und 12,4 % in der Kontrollgruppe, was einer Reduktion von 3,4 Prozentpunkten bzw. 27 % entspricht.

Die genannten mittleren Effekte sind geringer als in der Psychotherapieforschung, wo sie teilweise bei $d > .60$ liegen (Lipsey & Wilson 1993; Smith, Glass & Miller, 1980). Dies ist jedoch plausibel: Denn erstens betrifft ein Teil der Meta-Analysen zur Straftäterbehandlung sehr heterogene Interventionen, die nicht nur therapeutische und erzieherische Maßnahmen einschließen. Zweitens bestehen bei vielen Delinquenten, die schwerwiegende Straftaten begangen haben, multiple Probleme wie Substanzmissbrauch oder Persönlichkeitsstörungen, die generell schwer zu behandeln sind. Drittens beruht die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen oft nicht auf einem Leidensdruck, sondern wird durch die Aussicht auf frühere Entlassung und durch rechtliche Regelungen beeinflusst (Dahle, 1995). Viertens sind die Rahmenbedingungen vor allem in Gefängnissen ungünstiger als zum Beispiel in der stationären oder ambulanten Psychotherapie bei Ängsten oder Depressionen. Fünftens ist die Rückfälligkeit ein distales (entferntes) Erfolgskriterium, nicht sehr sensitiv für Veränderungen und bei offiziellen Daten durch das Dunkelfeld verzerrt. Und sechstens werden gerade beim Kriterium Rückfall oft mehrjährige Bewährungszeiträume überprüft, was bei Katamnesen in der sonstigen psychosozialen Versorgung eher selten ist.

Weil die Kosten einer früh beginnenden und lange dauernden kriminellen Karriere bei mehreren Millionen Dollar bzw. Euro liegen können (Cohen & Piquero, 2009), sind auch kleine Behandlungseffekte nicht nur im Hinblick auf den Opferschutz, sondern auch unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten relevant (Welsh & Farrington, 2000).

Neben den Ergebnissen der Meta-Analysen trugen auch andere Einflüsse zu einer Renaissance der Straftäterbehandlung bei. So stiegen in den USA und anderen Ländern die Inhaftierungsraten stark an (vgl. Walmsley, 2009). Dadurch erhöhten sich die Kosten, was ein wichtiger Faktor für politische Veränderungen ist (Kingdon, 2003). Neben ambulanten Sanktionen (z. B. Geldstrafen) wurde deshalb die Reduktion der Rückfallraten (wieder) ein zentraler kriminalpolitischer Ansatz. Eine andere wichtige Entwicklung war es, dass spektakuläre Einzelfälle von Sexual- und Gewaltdelikten die Öffentlichkeit und Politik stark dafür sensibilisierten, wie sich das Rückfallrisiko reduzieren ließe. Die rasche Strafrechtsreform von 1998 in Deutschland ist nur ein Beispiel dafür. Die damals eingeführten Regelungen zur Behandlung bei gravierenden Sexualdelikten basierten zwar kaum auf kontrollierter Evaluation (Lösel, 2000; Schöch, 1999), doch wurde seither die Sozialtherapie stark ausgebaut (vgl. Niemz & Lauwitz, 2012).

Tabelle 28.1: Mittlere Effekte ausgewählter Meta-Analysen zur Straftäterbehandlung.

	Anzahl der Studien	Effekt- stärke (d)
Behandlungsprogramme für Straftäter allgemein		
Andrews et al. (1990): Verschiedene Programmarten (s/a)	154	.20
Dowden & Andrews (1999): Programme für weibliche Straftäter (s/a)	45	.28
Landenberger & Lipsey (2005): Kognitiv-behaviorale Programme (s/a)	58	.24
Lipton et al. (2002a): Therapeutische Gemeinschaften & Milieutherapie (s/a)	42	.28
Lösel et al. (1987): Sozialtherapeutische Anstalten (s)	18	.22
Petrosino (1997): Verschiedene Behandlungsarten, randomisierte Studien (s/a) b	115	.20
Redondo, Sánchez-Meca & Garrido (1999): Verschiedene Programmarten in Europa (s/a)	32	.24
Behandlungsprogramme für jugendliche Straftäter		
Gottschalk, Davidson, Gensheimer & Mayer (1987): Verschiedene Programmarten (a)	101	.12
Koehler, Humphreys, Akoensi, Sánchez de Ribera & Lösel (2013): Programme in Europa c	25	.16
Latimer, Dowden & Morton-Bourgon (2003): Verschiedene Programmarten (s/a)	176	.18
Lipsey (1992a): Verschiedene Programmarten (s/a)	397	.10
Lipsey & Wilson (1998): Verschiedene Programme, schwer Delinquente (s/a)	200	.12
Whitehead & Lab (1989): Verschiedene Programmarten (s/a)	50	.24
Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter e		
Aos, Phipps, Barnoski & Lieb (2001): Verschiedene Programmarten (s/a)	14	.19
Hall (1995): Verschiedene Programmarten (s/a)	12	.24
Hanson et al. (2002): Psychosoziale Programme (s/a)	43	.12
Lösel & Schmucker (2005): Psychosoziale & biologische Programme (s/a)	80	.28
Hanson, Burgon, Helmus & Hodgson (2009): Psychosoziale Programme (s/a)	23	.23
Schmucker & Lösel (2013): Psychosoziale Programme (s/a)	28	.20

Anmerkungen: s: stationär; a: ambulant; b: Effekt ohne Gewichtung nach Stichprobengröße, bei Gewichtung geringer (.03); c: einschließlich junger Erwachsener bis 25 Jahre; d: Cohens *d*-Koeffizient, teilweise umgerechnet aus Phi oder Odds Ratios; e: Rückfälle mit Sexualdelikten.

28.3 Effekte verschiedener Interventionsformen

Die positiven Gesamteffekte waren zwar für die Revitalisierung der Straftäterbehandlung bedeutsam, die wichtigere Frage war und ist aber, welche Interventionen relativ konsistente und größere Effekte zeigen als andere. Im Folgenden werden einige Arten von psychosozialen Interventionen erörtert. Nicht eingegangen wird auf Abenteuer- und Sportprogramme (siehe Kapitel 6 in diesem Buch) und pharmakologische Behandlung (siehe Abschnitt 25.4.2 in diesem Buch). Ausgeklammert sind auch Maßnahmen mit religiös-spirituel-ler Orientierung (z. B. Boddie & Cnaan, 2006) und künstlerische Aktivitäten (z. B. Brayford, Cowe & Deering, 2010), da es hierzu zu wenige kontrollierte Evaluationsstudien gibt.

28.3.1 Strafe, Abschreckung und Überwachung

Da alle Ansätze der Straftäterbehandlung in das Sanktionensystem der Strafjustiz eingebettet sind, ist zuerst zu fragen, ob die punitiven und repressiven Maßnahmen nicht auch ohne weitere Interventionen das Rückfallrisiko senken. Leider gibt es nur wenige methodisch fundierte Studien darüber. Am aussagekräftigsten wären echte Experimente, in denen bei vergleichbarer Deliktsschwere und krimineller Vorbelastung zwei Tätergruppen per Zufallsentscheidung eine intensivere versus leichtere Strafe erhielten. Dem stehen oft rechtliche Grenzen der Gleichbehandlung entgegen.

Quasi-experimentelle Studien haben mittels *Propensity Score Matching* gezeigt, dass erstmalige Inhaftierung im Vergleich zu ambulanten Sanktionen die Rückfallrate nicht vermindert, sondern eher einen leicht kriminogenen Effekt hat (Wermink, Blokland, Nieuwberta, Nagin & Tollenaar, 2010). Gaes und Camp (2009) kamen in einer experimentellen Studie über Sicherheitsstufen der Inhaftierung zu einem ähnlichen Ergebnis. Forschungssynthesen legen nahe, dass Gefängnis versus ambulante Sanktionen oder längere versus kürzere Freiheitsstrafen tendenziell eher höhere Rückfallraten haben (Killias, Villettaz & Zoder, 2006; Nagin, Cullen & Lero-Jonson, 2009; Smith, Goggin & Gendreau, 2002). Durlauf und Nagin (2011) kommen zu dem Schluss, dass der Aufenthalt im Gefängnis keine spezialpräventive (abschreckende) Wirkung auf die Inhaftierten hat, sondern das Rückfallrisiko etwas erhöht.

Die Forschungsergebnisse decken aber nur einen eingeschränkten Sanktionsbereich ab. Zudem bestätigen nicht alle Evaluationen einen kriminogenen Effekt der Gefängnisstrafe (Killias et al., 2006). Längere Haftstrafen tragen zwar bereits durch das fortgeschrittene Alter der Täter zu einer Senkung des Rückfallrisikos bei, doch können damit auch positive Effekte von Rehabilitationsmaßnahmen einhergehen (Lösel, 2007a; Ministry of Justice, 2013).

Allerdings legt auch die Behandlungsforschung tendenziell stärkere Effekte im ambulanten Kontext nahe (Lipsey & Cullen, 2007; Lösel & Schmucker, 2005). Außerdem sind primär auf Abschreckung zielende Programme wenig wirksam. Dies gilt zum Beispiel für die Schock-Inhaftierung (*scared straight*), in der jugendliche Täter kurz in Gefängnisse mit Schwerverbrechern gebracht werden (Lipsey & Wilson, 1998; Petrosino, Turpin-Petrosino & Buehler, 2003). Ähnliches gilt für Bootcamps, die durch ein hartes Regime und militärischen Drill Struktur und Ordnung vermitteln und abschreckend wirken sollen. Im Mittel ergab sich keine Reduzierung der Rückfallraten (Aos, Miller & Drake, 2006; MacKenzie, Wilson & Kider, 2001). Nur wenn auch erzieherische und therapeutische Komponenten enthalten sind, scheinen positive Wirkungen zu bestehen (MacKenzie, 2006). Trotz klarer Forschungsergebnisse hat es lange gedauert, bis sich einige US-Staaten wieder von den Bootcamps abwandten (Bergin, 2013).

Ähnliche empirische Ergebnisse zeichnen sich bei der intensiven Überwachung bzw. vermehrten Auflagen in der Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht ab. Auch hier stammen die kontrollierten Evaluationen vor allem aus Nordamerika. Im Vergleich zur «normalen» Intensität der Bewährungsaufgaben sowie

zu Geldstrafen oder Diversionsmaßnahmen fanden Forschungssynthesen uneinheitliche oder sogar leicht negative Effekte (Aos et al., 2001, 2006; Lipsey & Wilson, 1998; Smith et al., 2002). Intensive Überwachung in der Gemeinde sollte aber nicht isoliert betrachtet werden. Eine stärkere Kontrolle ist dann wirksam, wenn sie von Behandlungsmaßnahmen begleitet wird (Aos et al., 2006; Drake, 2011). Berücksichtigt werden muss auch die erhöhte Wahrscheinlichkeit, durch Überwachung Verstöße gegen Auflagen zu entdecken. Dies gilt ähnlich für die elektronische Fußfessel (*Electronic Monitoring*). Hier gibt es zwar einige ermutigende Befunde, in kontrollierten Studien zeichnet sich aber noch keine klare Wirkung auf die Rückfälligkeit ab (Aos et al., 2006; Renzema & Mayo-Wilson, 2005). Die einschlägige deutsche Forschung verweist auf etliche methodische und praktische Probleme (Albrecht, 2004; Haverkamp, Schwedler & Wößner, 2012).

Es kann hier nicht auf die Abschreckungsforschung insgesamt eingegangen werden. Viele Studien basieren auf Aggregatdaten, und die Befunde sind nicht einheitlich. In der Tendenz scheinen punitive und abschreckende Maßnahmen *allein* kaum spezialpräventiv wirken (Durlauf & Nagin, 2011; Gendreau, Goggin, Cullen & Andrews, 2000). Dies entspricht den juristischen Arbeiten über Strafzumessung und eine gewisse Austauschbarkeit der Sanktionen (Streng, 2012).

28.3.2 Kognitiv-verhaltenstherapeutische Programme

Die am besten replizierten Befunde zu *What Works* betreffen kognitiv-verhaltenstherapeutische (KVT) Programme. Sie basieren auf Theorien des sozialen Lernens, der sozialen Informationsverarbeitung, des sozialen Problemlösens sowie Handlungstheorien und Theorien des moralischen Denkens. Zumeist handelt es sich um strukturierte und manualisierte Programme, die Selbstkontrolle, Ärger- und Wut-Regulation, soziale Fertigkeiten, Perspektivenübernahme, prosoziale Einstellungen, Konfliktlösefähigkeiten, Kooperation und ähnliche Kompetenzen fördern sollen (Andrews & Bonta, 2010; Hollin & Palmer, 2009). Je nach Zielgruppe variiert die Intensität zwischen 20 und 200 Stunden. Überwiegend handelt es sich um stationär oder ambulant durchführbare Gruppentrainings (z. B. Goldstein, Glick & Gibbs, 1998; Ross & Ross, 1995; *Thinking-Skills*-Programme des britischen National Offender Management Service, NOMS). In Deutschland hat man manche dieser Programme adaptiert. Andere basieren auf konfrontativen Ansätzen (Weidner, 1995), deren Wirkung allerdings fraglich ist (Boxberg & Bosold, 2009; Ohlemacher, Sögdling, Höynck, Ethé & Welte, 2001).

KVT-Programme sind grundsätzlich wirksam (Andrews et al., 1990; Aos et al., 2006; Garrett, 1985; Koehler, Lösel, Humphreys & Akoensi, 2012; Landenberger & Lipsey, 2005; Lipsey & Cullen, 2007; Lipsey & Wilson, 1998; Lipton, Pearson, Cleland & Yee, 2002b; Pearson, Lipton, Cleland & Yee, 2002; Redondo, Sánchez-Meca & Garrido, 2002; Tong & Farrington, 2006). Je nach Programmart, Zielgruppe und Untersuchungsdesign können sie die Rückfallraten um zirka 10 bis 30 % senken. Kein einzelnes Programm hat sich als klar überlegen erwiesen, doch sind vor allem Module zur Ärger- und Wutkontrolle, zum sozialen Problemlösen und zum Training sozialer Fertigkeiten wichtig (Jolliffe & Farrington, 2009; Landenberger & Lipsey, 2005).

KVT-Interventionen sind breit indiziert, insbesondere bei schwerwiegender Kriminalität und Gewalttättern. Auch bei Tätern mit Alkohol- und Drogenproblemen sind erwünschte Effekte nachgewiesen (Holloway, Bennett & Farrington, 2008; Lipsey & Wilson, 1998; Mitchell, Wilson & MacKenzie, 2007; Pearson & Lipton, 1999), aber bislang zu wenig in Europa (Koehler et al., 2013). Die Ergebnisse bei Sexualstraftätern fielen überwiegend positiv aus (Hanson et al., 2002; Lösel & Schmucker, 2005; Schmucker & Lösel, 2013); allerdings sind noch mehr hochwertige Evaluationen erforderlich (Lösel & Schmucker, in press). Auch bei weiblichen Straftätern liegen positive Evaluationsergebnisse vor (z. B. Dowden & Andrews, 1999).

28.3.3 Therapeutische Gemeinschaften und Sozialtherapie

Die Behandlungsformen Therapeutische Gemeinschaften und Sozialtherapie sind komplexer als KVT-Programme und beziehen stärker das jeweilige soziale Umfeld ein, zum Beispiel in Gefängnissen, Forensischen Kliniken oder in der Gemeinde. Die Konzepte der *Therapeutic Community* (TC) unterscheiden sich erheblich, insbesondere auch darin, ob sie eher demokratisch oder strukturiert und hierarchisch sind (Cullen, Jones & Woodward, 1997; Lipton, 2010; Shuker & Sullivan, 2010). Milieutherapeutische Ansätze ähneln den TCs und zielen auf tiefenpsychologischer Basis zum Beispiel darauf ab, einen familienähnlichen sozialen Kontext zu schaffen, der je nach Teilnehmern strukturierend, anregend, reflexiv oder betreuend sein soll. In den TCs sollen die Teilnehmer eng zusammenleben, voneinander lernen, gleichberechtigte Beziehungen haben, intensiv kommunizieren, sich bei der Lösung von Problemen um Offenheit bemühen, sensitiv für psychische Vorgänge und gruppensdynamische Prozesse sein und gemeinsame Regeln befolgen (Kennard, 1994).

Der hierarchisch strukturierten TC kann man auch die deutsche Sozialtherapeutische Anstalt (SthA) zurechnen; sie hat aber mehr Merkmale des Regel-Strafvollzugs. In den SthAn legt man besonders Wert auf ein therapeutisches Anstaltsklima, gute Beziehungen zwischen den Gefangenen und dem Personal, individual- und gruppentherapeutische Sitzungen, die sukzessive Übernahme von Eigenverantwortung, Kontakte mit der Außenwelt und stufenweise Lockerungen bis hin zur Arbeit außerhalb der Anstalt (Egg, 2005). Daneben werden auch KVT-Programme und andere Behandlungen angeboten.

Überwiegend zeigen sich positive Effekte von TCs, Milieutherapie und SthAn (Egg, Pearson, Cleland & Lipton, 2000; Lees, Manning & Rawling, 1999; Lipton, Pearson, Cleland & Yee, 2002a; Lösel, 1995b; Lösel et al., 1987). Die Maßnahmen scheinen sowohl bei gewalttätigen als auch bei drogenabhängigen Tätern die Rückfallrate zu reduzieren (Holloway et al., 2008; Mitchell et al., 2007; Pearson & Lipton, 1999). Bei Sexualtätern müssen spezifischer auf die Sexualdelinquenz zugeschnittene Programme hinzukommen (Lösel, 2000; Lösel & Schmucker, 2005). Insgesamt sind die Effekte bei den TCs weniger konsistent und niedriger als bei KVT-Programmen (Aos et al., 2001). Dabei muss bedacht werden, dass die typischen Zielgruppen besonders schwierig sind, zum Beispiel Täter mit Persönlichkeitsstörungen, Substanzmissbrauch und multiplen psychischen Problemen. Evaluationen zur deutschen Sozialtherapie zeigen nicht generell positive Ergebnisse; es scheint vielmehr darauf anzukommen, was in der Behandlung geschieht (Ortmann, 2002). Bei positiven Ergebnissen in psychologischen Zwischenkriterien (Schwedler & Wößner, 2013) ist deren Transfer in die Legalbewährung nicht selbstverständlich (Schwedler & Schmucker, 2012).

28.3.4 Beratung und psychodynamische Ansätze

KVT-Programme sind weit verbreitet; noch öfter aber werden in der Praxis unstrukturierte Gespräche geführt. Zu diesem sehr heterogenen Typus gehören Beratungsgespräche und sozialpädagogische Fallarbeit, aber auch psychodynamische, humanistische oder eklektische Therapiekonzepte. Man zielt darauf ab, eine Bindung zu den Probanden aufzubauen, therapeutische Basismerkmale wie Akzeptanz, Empathie und Offenheit zu realisieren und kriminogene Bedürfnisse und Motive zu reflektieren. In den tiefenpsychologischen Ansätzen geht es auch darum, grundlegende Konflikte und Abwehrmechanismen zu bearbeiten. Wie erwähnt, sind psychoanalytische Therapien bei den meisten Delinquenten nicht indiziert. Ähnliches gilt für nondirektive Gesprächstherapien bei impulsiven Personen.

Aufgrund der geringen Strukturierung und damit unklaren Replizierbarkeit ist die empirische Evaluation schwieriger und seltener als bei KVT-Programmen. Frühe Meta-Analysen fanden keine signifikant positiven Effekte (Andrews et al., 1990; Garrett, 1985; Lipsey, 1992a). Spätere Arbeiten kamen zu einer etwas

günstigeren Einschätzung, wobei die mittleren Effekte aber kleiner waren als bei KVT-Programmen (Koehler et al., 2012; Lipsey & Wilson, 1998; Redondo et al., 2002). Die Unterschiede können damit zusammenhängen, dass durch die Rezeption der Forschung zur Täterbehandlung auch in anderen Maßnahmen KVT-Elemente eingesetzt werden und sich insgesamt ein problem- anstatt schulenspezifisches Vorgehen entwickelt hat. Die bei den schwach strukturierten Vorgehensweisen betonten Merkmale der therapeutischen Beziehung und Interaktion sind auch in KVT-Programmen, TCs und der Sozialtherapie wichtig. Sie repräsentieren eine therapeutische «Philosophie», die für den Umgang mit Delinquenten besonders relevant ist (Lipsey, 2009) und für verschiedene Tätergruppen näher erforscht werden sollte.

28.3.5 Systemische Interventionen

Multisystemische Therapie (MST; Borduin et al., 1995; Henggeler, Schoenwald, Borduin, Rowland & Cunningham, 2009), Funktionale Familientherapie (FFT; Alexander et al., 1998; Sexton & Turner, 2010) und ähnliche Programme sind vor allem bei Jugenddelinquenz verbreitet. Die Multisystemische Therapie ist strukturiert und manualisiert, aber nicht so standardisiert wie viele KVT-Programme. Je nach Fall wird mit den Jugendlichen, ihrer Familie, mit Peergruppe, Schule, Nachbarschaft sowie den sozialen Diensten und der Kriminaljustiz gearbeitet. Man orientiert sich an allgemeinen therapeutischen Prinzipien, auch mit Methoden der KVT. Wichtig ist der soziale Kontext (das System), in dem sich die Verhaltensprobleme entwickelt und verfestigt haben. Neben Defiziten wird auch auf vorhandene Stärken und sukzessive Verantwortungsübernahme geachtet. Ausreichende Kontinuität der Betreuung ist erforderlich sowie Evaluation, Rechenschaftspflicht und Generalisierung des Gelernten. In ähnlicher Weise wird in der Funktionalen Familientherapie in individualisierten Behandlungsplänen mit der Familie gearbeitet, wobei in der ersten Phase die Motivation und das Engagement gefördert werden soll.

Kontrollierte Evaluationen haben gezeigt, dass die Multisystemische Therapie (Borduin et al., 1995; Henggeler et al., 2009; Ogden & Hagen, 2006) und die Funktionale Familientherapie (Gordon, Graves & Arbutnot, 1995; Klein, Alexander & Parsons, 1977) Rückfallraten senken, teilweise sogar um die Hälfte. Meta-Analysen legen ebenfalls positive Effekte nahe (Aos et al., 2006; Curtis, Ronan & Borduin, 2004; Latimer, 2001; Lipsey & Wilson, 1998). Allerdings gibt es zur Multisystemischen Therapie auch Studien, die keine signifikanten Effekte fanden (z. B. Leschied & Cunningham, 2002; Sundell et al., 2008) oder Probleme im Evaluationsdesign sowie in der Selbstevaluation monierten (Littell, 2006). Ähnliches gilt für die Evaluation der Funktionalen Familientherapie, zum Beispiel wenn die Abbrecher nicht in der Treatment-Gruppe verrechnet werden. Derartige Probleme sind aber nicht spezifisch für die systemischen Ansätze.

28.3.6 Mentorenprogramme

Eine spezielle Form der Beratungsangebote sind Mentorenprogramme für junge Straftäter. Bei diesen Interventionen gibt es eine feste Bezugsperson, die mit Rat und Tat zur Verfügung steht und auch als Rollenvorbild fungieren soll. Meta-Analysen zeigen bei jugendlichen Delinquenten und auch Risikogruppen im Mittel kleine positive Effekte (DuBois, Holloway, Valentine & Cooper, 2002; Tolan, Henry, Schoeny & Bass, 2008). Ob die Maßnahmen langfristig die Rückfälligkeit vermindern, ist aber noch nicht ausreichend untersucht (Jolliffe & Farrington, 2008). Wahrscheinlich sind Mentorenprogramme vor allem dann hilfreich, wenn sie mit umfassenderen Interventionen verknüpft sind und / oder wenn keine anderen prosozialen Bezugspersonen (z. B. in der Familie) vorhanden sind. Wichtig ist auch Kontinuität in der Beziehung zum Mentor und Konsistenz hinsichtlich anderer Maßnahmen.

28.3.7 Maßnahmen der Schul- und Berufsbildung

Viele Straftäter hatten Probleme in der Schule, erreichten keinen Abschluss und weisen Defizite in elementaren Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen auf. Wegen solcher Schwierigkeiten und verstärkt durch Motivationsprobleme, Substanzmissbrauch und frühe Delinquenz hat ein Teil der intensiv Straffälligen keine abgeschlossene Berufsausbildung und längere Arbeitslosigkeit erfahren. Dies erhöht die Rückfallgefahr, da Arbeit und berufliche Eingliederung zur Abkehr von Kriminalität beitragen (Farrall, 2002; Maruna, 2001; Sampson & Laub, 1993). Schulische und berufliche Programme spielen deshalb eine zentrale Rolle bei der Resozialisierung. Angesichts dessen überrascht es, dass vergleichsweise wenige kontrollierte Evaluationen dazu vorliegen. Sie zeigen in Meta-Analysen positive Effekte (MacKenzie, 2006; Redondo et al., 2002; Wilson, Gallagher & MacKenzie, 2000). Hinsichtlich der Arbeit im Gefängnis und beruflichen Programmen in Freiheit ist die Wirkung auf die Rückfälligkeit noch unklar (MacKenzie, 2006; Visher, Winterfield & Coggeshall, 2006; Wilson et al., 2000). Mehr kontrollierte Evaluationen sind nötig; durch rechtliche Regelungen sind hier aber experimentellen Untersuchungen Grenzen gesetzt.

Wichtig dürfte es sein, dass berufliche Maßnahmen nicht unspezifisch und isoliert eingesetzt werden, sondern tatsächlich die Chancen der Straftäter auf dem Arbeitsmarkt erhöhen (Latimer et al., 2003; Romig, 1978). Deshalb sind flankierende Programme zur Förderung von Motivation, sozialer Kompetenz und Selbstkontrolle angezeigt, damit ein Arbeitsplatz auch bei Frustrationen gehalten werden kann.

28.3.8 Täter-Opfer-Ausgleich

Die Konzepte der restaurativen Gerechtigkeit (*Restorative Justice*) bzw. Wiedergutmachung (siehe auch Kapitel 14 in diesem Buch) verfolgen unter anderem die Ziele, das Leid der Opfer zu mindern, Schaden wieder auszugleichen, zwischenmenschliche Konflikte an die Beteiligten «zurückzugeben» und auch Justizkosten zu senken. Darüber soll die Rückfallwahrscheinlichkeit sinken. *Restorative Justice* geht auf ethnographische Arbeiten von Braithwaite (1989) zurück. Die Täter sollen Einsicht in ihr Fehlverhalten entwickeln, diese dem Opfer zeigen und – soweit möglich – Schaden wiedergutmachen. Die Programme umfassen zum Beispiel die Mediation zwischen Täter und Opfer, Gespräche und konkrete Schritte zur Wiedergutmachung oder zu Diensten an der Gemeinschaft (Ahmed, Harris, Braithwaite & Braithwaite, 2001; Sherman & Strang, 2007).

Die Forschung zeigt neben anderen positiven Effekten auch eine Reduktion der Rückfälligkeit (Nugent, Williams & Umbreit, 2003; Sherman & Strang, 2007). Dies gilt insbesondere für persönliche Treffen zwischen Opfer und Täter sowie gegebenenfalls Familienangehörigen und anderen Beteiligten, die unter professioneller Anleitung von geschulten Sozialarbeitern, Polizeibeamten etc. stattfinden. Gut kontrollierte Evaluationen direkter und indirekter Mediation in Großbritannien zeigten signifikante Effekte auf die Rate der Rückfälligen, aber nicht auf die Häufigkeit des Rückfalls (Shapland et al., 2008). Während diese Studien keine Unterschiede zwischen verschiedenen Tätergruppen fanden, gab es in anderen geringere Effekte bei Jugendlichen mit Eigentumsdelinquenz, alkoholauffälligen Kraftfahrern und besonders bei Eingeborenen in Australien (Sherman & Strang, 2007). Voraussetzungen für eine erfolgreiche *Restorative Justice* sind die wechselseitige Übereinstimmung hinsichtlich der Fakten der Tat, Offenheit und Konfliktlösung in der Kommunikation. Dass bei Tätern mit Drogen- und anderen psychischen Problemen wenige Gespräche mit den Opfern ausreichen, erscheint fraglich. Man sollte aber die *Restorative Justice* nicht zu isoliert betrachten. Teilweise enthalten die *Restorative-Justice*-Maßnahmen Elemente der KVT, zum Beispiel die Einleitung der Veränderungsmotivation, Perspektivenübernahme oder kognitive Umstrukturierung. Es wäre deshalb sinnvoll, die *Restorative Justice* mehr mit anderen Behandlungsprogrammen zu verknüpfen.

28.4 Das RNR-Modell und seine kriminalpolitische Umsetzung

Die bisherige Darstellung bezog sich auf bestimmte Arten von Interventionen. Der *What-Works*-Ansatz ist aber komplexer. Hier spielt das *Risk-Need-Responsivity*-Modell eine zentrale Rolle (Andrews et al., 1990; Andrews & Bonta, 2010). Das RNR-Konzept basiert auf empirisch fundierten sozial-lerntheoretischen, kognitiv-verhaltenstherapeutischen und anderen klinisch-psychologischen Überlegungen. Es postuliert, dass eine angemessene Straftäterbehandlung drei Prinzipien erfüllen muss: Erstens muss sie dem Grad des Rückfallrisikos der Probanden entsprechen (Risikoprinzip / *Risk Principle*). Zweitens muss die Maßnahme auf die spezifischen kriminogenen Faktoren bzw. Bedürfnisse der Straftäter zugeschnitten sein (Bedürfnisprinzip / *Need Principle*). Drittens muss sich eine angemessene Intervention an die jeweiligen Denk- und Lernweisen der Zielgruppe anpassen (Ansprechbarkeitsprinzip / *Responsivity Principle*; siehe auch Kapitel 24 in diesem Buch). Allerdings gehen viele RNR-Programme von einer allgemeinen statt individuell spezifischen Ansprechbarkeit aus.

Bei Andrews et al. (1990) reduzierten Behandlungen, die alle drei Prinzipien erfüllten, die Rückfallraten um bis zu 60 %. Neuere und wahrscheinlich realistischere Befunde legen eine Differenz von 20 bis 30 % gegenüber den Kontrollgruppen nahe (Andrews & Bonta, 2010). Zeigen ließ sich auch, dass die Effektstärke mehr oder weniger linear mit der Anzahl der erfüllten Prinzipien ansteigt. Während bei drei erfüllten Prinzipien die Wirkung am größten war, hatten Programme, die keines der Prinzipien realisierten, sogar leicht negative Effekte (Andrews & Bonta, 2010; Hanson et al., 2009; Koehler et al., 2012).

Neben den drei RNR-Prinzipien hat man weitere Merkmale angemessener Behandlungen herausgearbeitet (vgl. Andrews, 1995; Andrews, Bonta & Wormith, 2011; Lösel, 1995a). Auf dieser Basis wurden in etlichen Ländern Kriterien für die Akkreditierung von Maßnahmen entwickelt. Ein groß angelegtes Programm zur Umsetzung des erweiterten *What-Works*-Ansatzes hat man in England und Wales realisiert (Maguire, 2004). In diesem Rahmen wandte das Correctional Services Accreditation Panel (CSAP) folgende Qualitätskriterien an (vgl. Maguire, Grubin, Lösel & Raynor, 2010):

- klares, evidenzbasiertes theoretisches Modell der Veränderung,
- sorgfältige Diagnostik der Straftäter und Behandlung entsprechend dem Risikograd,
- Ansatz an verschiedenen dynamischen (veränderbaren) Risikofaktoren,
- effektive Methoden (insbesondere kognitiv-verhaltensorientiert),
- Einübung von Fertigkeiten (Ansatz am konkreten Verhalten),
- angemessene Abfolge, Intensität und Dauer,
- Förderung der Änderungsmotivation,
- Kontinuität der Betreuung (Nachbetreuung, Rückfallvermeidung, ambulante Dienste),
- Qualität der Durchführung (u. a. Auswahl, Schulung und Supervision des Personals),
- kontinuierliche Evaluation (Prozess und Wirkung).

Nach diesen Kriterien wurden zahlreiche institutionelle und ambulante Programme für verschiedene Tätergruppen akkreditiert. Binnen weniger Jahre haben Zehntausende von Straftätern an diesen Programmen teilgenommen. Man rief den National Offender Management Service (NOMS) ins Leben, der durch die Verzahnung von Strafvollzug und Bewährungshilfe ein integriertes *End-to-End-Management* bewirken soll. Detaillierte Programm-Manuale zu den einzelnen Programmen, ein standardisiertes *Offender Assessment System* (OASys), Maßnahmen der Programmüberwachung und Supervision (einschließlich Videoanalysen) sowie Prozess- und Wirkungsevaluationen sollen die Qualität der Interventionen sichern. Insgesamt geht NOMS in seiner Resozialisierungsstrategie davon aus, dass es sieben hauptsächliche «Pfade» (*pathways*) gibt, auf denen sich je nach Einzelfall die Rückfallrisiken finden:

- Wohnung,
- Ausbildung, Arbeitsplatz und berufliche Qualifikation,
- seelische und körperliche Gesundheit,
- Alkohol und Drogen,
- Finanzen und Schulden,
- Familie und Kinder,
- Einstellungen, Denken und Verhalten.

Bei weiblichen Tätern kommen noch die Unterstützung bei sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung sowie Probleme der Prostitution hinzu.

Die psychologischen Behandlungsprogramme setzen vor allem am siebten Pfad an. Im Rahmen der breiten Implementierung gab es natürlich auch Probleme (siehe Maguire et al., 2010). Eine Gesamtbeurteilung der ambitionierten britischen Umsetzung des *What-Works*-Ansatzes ist schwierig, weil zu wenige kontrollierte Evaluationen durchgeführt wurden. Deren Ergebnisse fielen uneinheitlich aus (vgl. Cann, Falshaw, Nugent & Friendship, 2003; Friendship, Blud, Erikson & Travers, 2002; Harper & Chitti, 2005; Hollin et al., 2004). Es gibt deshalb Kontroversen über die Wirksamkeit, die sich insbesondere auf die Frage echt-experimentelle oder quasi-experimentelle Designs beziehen (Ho & Ross, 2012; Hollin, 2008; Mann, Carter & Wakeling, 2012). Neuere Daten sprechen für einen gewissen Erfolg der KVT-Programme. Travers, Wakeling, Mann und Hollin (2013) verglichen 17047 Teilnehmer an einem Fähigkeitentraining *Enhanced Thinking Skills* in Gefängnissen mit 19792 Straftätern einer unbehandelten Kohorte aus dem nationalen Strafregister, die nach dem Rückfallrisiko und Strafmaß parallelisiert worden waren. Die Rückfallrate lag in der Treatment-Gruppe um zirka 12 % niedriger als in der Kontrollgruppe. Zu ähnlichen Ergebnissen kam Sadler (2010) in einer kleinen Studie mit *Propensity Score Matching*.

Indirekte Hinweise auf Erfolg der *What-Works*-Strategie liefern auch Längsschnittvergleiche von Rückfallraten. Sie sanken von 2000 bis 2010/2011 vor allem bei Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu vier Jahren, während bei Strafen unter einem Jahr die Rückfallraten nicht nur am höchsten waren, sondern sogar leicht zunahm. Dies ist insofern ein wichtiger Befund, als die Gefangenen mit kurzen Strafen zumeist keine Behandlung erhalten. Allerdings sind solche Kohortendaten weniger stichhaltig als kontrollierte (quasi) experimentelle Evaluationen.

28.5 Kritik am What-Works-Ansatz

An der empirisch fundierten, RNR-orientierten Straftäterbehandlung gibt es auch Kritik (z. B. Brayford et al., 2010; McNeill, 2006; Ward & Maruna, 2007). Ward und Brown (2004) wandten ein, dass diese Ansätze

- keine positive Belohnung der Abkehr (*desistance*) von der Kriminalität vermitteln,
- die Rolle der Identität und des bewussten Handelns der Probanden vernachlässigen,
- weitgehend auf einem psychometrischen Modell basieren,
- die Bedeutung spezifischer Erfahrungen ignorieren,
- die therapeutischen Beziehungen im Behandlungsprozess nicht berücksichtigen und
- oft nach dem Motto *one-size fits all* implementiert werden.

Wie der obige Überblick über *What-Works*-Programme zeigt, sind die ersten vier Argumente zu pauschal bzw. teilweise unzutreffend, wohingegen die letzten beiden Punkte wichtige Probleme thematisieren.

Andere kritische Einschätzungen monieren, dass ein an Defiziten und Risiken orientiertes Menschenbild bestehe, die Maßnahmen primär am Individuum ansetzen und systemische Aspekte vernachlässigen, dass quantitative Evaluationen zu starkes Gewicht erhalten, standardisierte KVT-Programme zu sehr bevorzugt werden, die Vielfalt und Kreativität möglicher Behandlungsansätze eingeschränkt werde, dass die praktische Implementierung zu stark zentralisiert werde, die Akkreditierung und Qualitätssicherung zu aufwendig sei und ein *Top-down-Management* vorherrsche. Etliche dieser Argumente thematisieren wichtige Punkte, sind aber viel zu pauschal und eine mehr oder weniger normale Reaktion auf eine Politik, die versucht, mehr evidenzbasierte Maßnahmen einzuführen (Maguire et al., 2010).

Es wurden auch alternative Konzepte vorgeschlagen. Eines davon ist das *Good-Lives-Modell* (GLM; von Franqué & Briken, 2013; Ward & Brown, 2004; Ward & Maruna, 2007). Ward und andere gehen davon aus, dass es bei Straftätern dann nicht zum Rückfall kommt, wenn ihnen eine für sie befriedigende Lebensführung möglich ist. Man nimmt an, dass Straftäter – wie andere Menschen auch – bestimmte Bedürfnisse befriedigen bzw. grundlegende Güter (*goods*) erreichen wollen. Dabei handelt es sich vor allem um (1) Leben und Gesundheit, (2) Wissen über und Verständnis für andere Menschen und die materielle Umwelt, (3) Exzellenz bzw. Erfolg in der Arbeit und im Spiel, (4) Autonomie und Selbstbestimmung in den Zielen (ohne andere zu beeinträchtigen), (5) inneren Frieden und emotionale Ausgeglichenheit, (6) soziale Verbundenheit, Familien- und Freundschaftsbeziehungen, (7) Spiritualität und Sinnerleben, (8) Glücklichkeit und (9) Kreativität.

Das *Good-Lives-Modell* übernimmt Überlegungen aus der Humanistischen und Positiven Psychologie. Anstelle von Defiziten und Risiken betont es konstruktive Lebensziele und eventuelle Stärken des Individuums. In diesem Zusammenhang überrascht, dass auf die umfangreiche Resilienzforschung der letzten 30 Jahre kaum Bezug genommen wird (dazu Lösel & Bender, 2003; Rutter, 2012; Werner & Smith, 1992). Offen bleibt die Frage, welche psychischen, sozialen und materiellen Faktoren den Straftäter bislang an der Befriedigung der von Ward betonten Grundbedürfnisse hinderten. Es ist gerade das Anliegen von *What-Works-Programmen*, Kompetenzen zu fördern, die solche Behinderungen (Defizite) vermindern. Nach Andrews et al. (2011) geht das *Good-Lives-Modell* kaum über das hinaus, was im erweiterten RNR-Modell enthalten ist. Über dieses liegt aber eine umfangreiche empirische Forschung vor, die beim *Good-Lives-Modell* noch fehlt.

Als eine andere Alternative zu *What Works* ist das *Desistance Paradigm* vorgeschlagen worden (vgl. Brayford et al., 2010; McNeill, 2006). Statt auf spezifischen pädagogischen oder therapeutischen Programmen liegt hier der Fokus auf sozialen Institutionen und den Schutzfaktoren in der «natürlichen» Entwicklung, die dazu beitragen, dass Straftäter nicht weiterhin Delikte begehen. Zu den Faktoren, die zu Wendepunkten in Kriminalitätskarrieren beitragen, gehören zum Beispiel die Bindung an prosoziale Personen (z. B. eine Ehefrau), ein festes Arbeitsverhältnis, die Abkehr von Routine-Aktivitäten durch neue Situationen, kognitive Umstrukturierungen und Sinn gebende Erfahrungen (vgl. Bottoms & Shapland, 2011; Farrington, 2007; Laub & Sampson, 2007; Lösel & Bender, 2003; Lösel & Farrington, 2012; Maruna, 2001; Sampson & Laub, 1993; Theobald & Farrington, 2009).

Die Prozesse solcher Änderungen im Leben sind komplex. Ähnlich wie bei den Risikofaktoren wirken multiple Einflüsse zusammen. Gute Absichten und erste Schritte in der Änderungsmotivation werden oft behindert und enden erfolglos, zum Beispiel durch Alkohol- und Drogenprobleme, deviante soziale Netzwerke oder kritische Lebensereignisse. Zwar geben langfristig selbst die meisten sogenannten Intensivtäter ihre kriminelle Laufbahn auf (Laub & Sampson, 2007), doch sind vor allem im Jugend- und frühen Erwachsenenalter die Rückfallraten hoch. Insofern ist es wichtig, die Aufmerksamkeit auf die «natürlichen» protektiven Prozesse zu lenken. Es ist aber dazu kein Paradigmenwechsel erforderlich (vgl. Lösel, 2012c).

Der Kriminaljustiz und den sozialen Diensten stellt sich die Aufgabe, wie sich die nur korrelativ erforschten Abkehrprozesse in Maßnahmen umsetzen und (quasi)experimentell evaluieren lassen. Die Frage

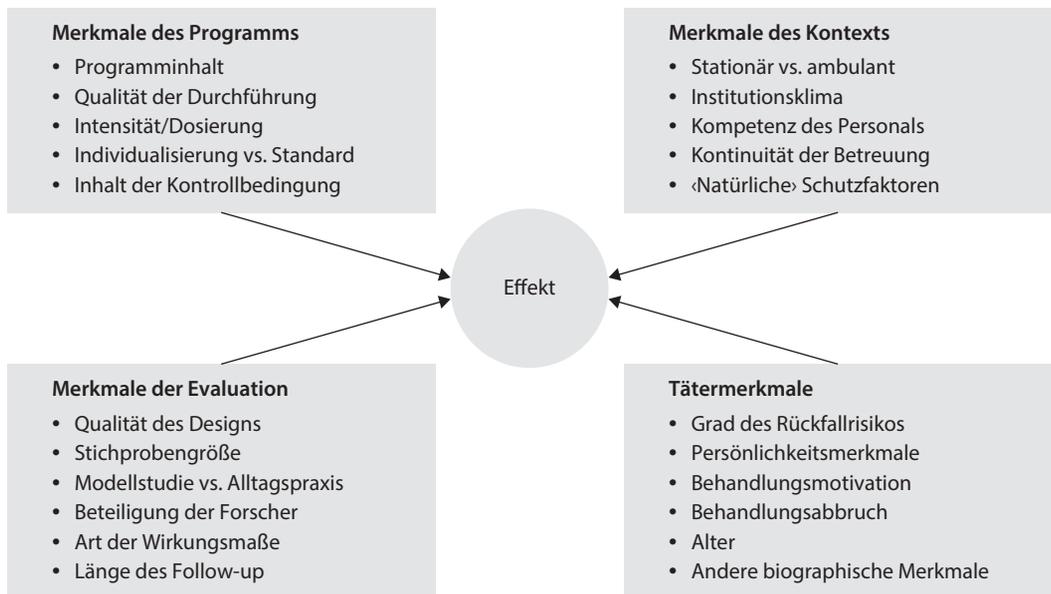
danach, was zur Beendigung von Kriminalitätslaufbahnen beiträgt, ähnelt somit derjenigen, wie das Rückfallrisiko gesenkt werden kann. Es besteht auch kein grundsätzlicher Unterschied zwischen den im *What-Works*-Ansatz enthaltenen Modulen zur Motivationsförderung (z. B. *Motivational Interviewing*, MI; Miller & Rollnick, 2002) und den am Personal ansetzenden, fallorientierten Täter-Engagement-Programmen (z. B. *Skills for Engagement and Development*, SEED; Copsey, 2011). Hier wie dort ist letztlich entscheidend, ob die angestrebten Wirkungen eintreten.

28.6 Multiple Einflüsse auf die Effektstärke

Auch ohne dass ein Paradigmenwechsel nötig wäre, muss der *What-Works*-Ansatz weiterentwickelt werden. Dazu gehört, dass der Fokus nicht auf einzelne Programme verengt werden darf. Die Meta-Analysen zeigen große Unterschiede in den Effekten von Primärstudien im Vergleich mit identischen oder sehr ähnlichen Programmen (z. B. Lipsey & Wilson, 1998; Schmucker & Lösel, 2013; Tong & Farrington, 2006), und die Programminhalte klären nur einen Teil der Varianz auf. Viele andere Einflüsse können eine Rolle spielen, von denen einige in dem Modell in Abbildung 28.1 zusammengefasst sind.

28.6.1 Merkmale des Programms

Programm-Inhalt: Wie dargestellt, ist der Inhalt der Behandlungsmaßnahme für den Effekt bedeutsam. Allerdings beziehen sich die Evaluationen meist auf das jeweilige Konzept und nicht auf dessen tatsächliche Umsetzung (Lösel, 1995a; Shaffer & Pratt, 2009). Viel zu selten wird der Einfluss einzelner Programm-



Quelle: nach Lösel (2012a)

Abbildung 28.1: Modell verschiedener Einflussfaktoren auf die Effektstärke in Evaluationsstudien zur Straftäterbehandlung.

Module analysiert. Dies ist vor allem bei multimodalen Interventionen ein Problem, weil dann unklar bleibt, woran es zum Beispiel bei ausbleibendem Erfolg gelegen hat. Deshalb ist die deskriptive Validität von Evaluationen sehr wichtig (Farrington, 2006; Lösel & Köferl, 1989). Sie hängt auch deutlich mit der Effektstärke zusammen (Lösel & Schmucker, 2005; Schmucker & Lösel, 2013).

Qualität der Durchführung: Die Integrität oder Zuverlässigkeit der Programm-Implementierung ist ein zentraler Faktor für die Wirkung (Hollin, 1995; Lösel & Wittmann, 1989). Effekte der Straftäterbehandlung sind dann größer, wenn grundsätzlich angemessene Programme auch zuverlässig durchgeführt werden (z. B. Andrews & Dowden, 2006; Gendreau, Goggin & Smith, 1999; Goggin & Gendreau, 2006; Lipsey, Landenberger & Wilson, 2007). Zur Qualitätssicherung tragen unter anderem die Auswahl, Schulung und Supervision des Personals bei.

Programm-Intensität: Nach dem RNR-Modell muss die Behandlungsintensität dem Rückfallrisiko entsprechen (Andrews & Bonta, 2010). Intensivere Programme (von längerer Dauer, mit häufigeren Sitzungen) zeigen insbesondere bei Gruppen mit höherem Risiko bessere Effekte (Latimer et al., 2003; Lipsey et al., 2007). Wie intensiv Programme sein sollten, muss auch unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten beurteilt werden.

Individualisierung: Ein zu sehr standardisiertes Vorgehen (*one size fits all*) wird zu Recht kritisiert. Fraglich ist auch, ob das weit verbreitete Gruppenformat den individuellen Bedürfnissen gerecht wird. Dazu gibt es überraschend wenig empirische Befunde. Hinsichtlich der Sexualtäterbehandlung argumentieren zum Beispiel Ware, Mann und Wakeling (2009) plausibel für die Behandlung in Gruppen. Die Meta-Analyse von Schmucker und Lösel (2013) legt aber nahe, dass es wirksamer ist, wenn individualisierte Elemente eingebaut werden. Dem entspricht zum Beispiel das Konzept der Multisystemischen Therapie.

Inhalt der Kontrollbedingung: Bei den meisten Evaluationen werden die Einflüsse auf die unbehandelte Kontrollgruppe nicht näher thematisiert (z. B. Regel-Strafvollzug, *Treatment as usual*). Es hängt aber auch von den Ergebnissen in der Kontrollgruppe ab, ob sich Behandlungseffekte ergeben oder nicht (Lösel & Egg, 1997). Erhält die Kontrollgruppe andere Interventionen, ist mit geringeren Programmeffekten zu rechnen (Holloway et al., 2008). Da Konzepte des *What-Works*-Ansatzes inzwischen in den Strafvollzug insgesamt eingeführt wurden, ist mit verbesserten Kontrollbedingungen zu rechnen. Diese und striktere Evaluationen können zu dem nur scheinbar paradoxen Ergebnis führen, dass neuere Studien teilweise geringere Effekte zeigen als ältere (Jolliffe & Farrington, 2009; Lösel & Schmucker, 2005; Tong & Farrington, 2006).

28.6.2 Behandlungskontext

Stationäre versus ambulante Maßnahmen: In etlichen Meta-Analysen ergaben sich größere Effekte bei Programmen, die in der Gemeinde durchgeführt wurden (Andrews & Bonta, 2010; Koehler et al., 2012; Lipsey & Cullen, 2007; Schmucker & Lösel, 2013). Dies dürfte sowohl auf negative Einflüsse der Inhaftierung zurückzuführen sein (Durlauf & Nagin, 2011; Gatti, Tremblay & Vitaro, 2009) als auch auf Schwierigkeiten der Wiedereingliederung (Lösel et al., 2012). Grundsätzlich ist der Transfer von Lerninhalten in den Alltag bei stationären Maßnahmen schwieriger als bei ambulanten. Zu betonen ist, dass sich geringere Effekte im stationären Kontext auf Vergleiche mit ebenfalls institutionalisierten Kontrollgruppen beziehen und nicht auf identische Programme im Strafvollzug versus in der Gemeinde. Auch sind Unterschiede in den Täterpopulationen zu berücksichtigen, die zum Beispiel bei Drogenabhängigen einen intensiven Begleitprozess in der Gemeinde erfordern (Taxman & Belenko, 2012).

Institutionsklima: Wie bereits Moos (1975) gezeigt hat, ist ein positives Institutionsklima wichtig. In Gefängnissen, in denen Merkmale wie wechselseitiger Respekt, Unterstützung, Humanität und positive Beziehungen ausgeprägt sind, gibt es weniger Konflikte, Suizidversuche und andere Probleme (Liebling, 2005). Durch ein gutes Management von situativen Risikofaktoren lässt sich auch die Gewalt in Einrichtungen vermindern (Cooke, Wozniak & Johnstone, 2008). Der Zusammenhang zwischen dem Organisationsklima und der Wirkung spezifischer Behandlungsprogramme ist allerdings noch zu wenig erforscht.

Personalfaktoren: Aus der Psychotherapieforschung weiß man, dass die Beziehung zwischen Therapeuten und Klienten mindestens ebenso bedeutsam ist wie die Behandlungsmethode (Orlinsky, Grawe & Parks, 1994). Dies ist auch in der Straftäterbehandlung wichtig (Lösel, 1995a; Ward & Maruna, 2007). Die Effekte sind dann größer, wenn das Personal eine gute Beziehung zu den Probanden aufbaut, sie adäquat bekräftigt, soziale Kompetenz und verwandte Fähigkeiten besitzt (Dowden & Andrews, 2004; Goggin & Gendreau, 2006). Dementsprechend muss das Personal sorgfältig ausgewählt, geschult und supervidiert werden (Antonowicz & Ross, 1994; Gendreau et al., 1999).

Kontinuität in der Betreuung: Behandlungsprogramme sind wahrscheinlich wirksamer, wenn man sie nicht isoliert von anderen Maßnahmen durchführt. Ähnlich wie in der klinischen Pharmakologie und der Technik kommt es auf das Zusammenspiel von verschiedenen Faktoren an. So hat sich gezeigt, dass Programme im Gefängnis dann wirksamer sind, wenn zugleich Maßnahmen für den Übergang in die Freiheit, die Nachsorge und die Rückfallvermeidung bereitstehen (Farrall & Calverly, 2006; MacKenzie, 2006; Maguire & Raynor, 2006). In ähnlicher Weise müssen Maßnahmen der beruflichen Qualifikation, Arbeitsbeschaffung und Unterbringung mit den psychosozialen Programmen vernetzt und evaluiert werden.

Schutzfaktoren: Die Forschung zur Resilienz und *Desistance* weist auf die «natürlichen» Schutzfaktoren hin (vgl. Farrall, 2002; Lösel & Bender, 2003; Maruna, 2001; Sampson & Laub, 1993). Zum Beispiel hängt die Qualität der Beziehung und der Kontakt zur Familie vor, während und nach der Inhaftierung mit einer gelungenen Reintegration zusammen (Lösel et al., 2012). Solche Ressourcen erhöhen die Erfolgswahrscheinlichkeit anderer Interventionen. In Ansätzen wie der Multisystemischen Therapie oder der Funktionalen Familientherapie bei jungen Straftätern spielt dies eine zentrale Rolle. Ähnliches sollte – soweit möglich – auch bei anderen Programmen geschehen.

28.6.3 Tätermerkmale

Risikograd: Überwiegend zeigt sich, dass Behandlungseffekte bei einem mittleren bis hohen Rückfallrisiko größer sind als bei geringem Risiko (Andrews & Bonta, 2010; Andrews & Dowden, 2006; Koehler et al., 2012; Lipsey, 2009; Lipsey & Wilson, 1998; Lösel & Schmucker, 2005). Dies ist insofern plausibel, als bei höherem Risiko die Rückfall-Basisrate und damit der «Spielraum» für Effekte größer ist als bei geringem Risiko. Bei extrem hohem Risiko (z. B. bei psychopathischen Tätern) werden die Erfolgsaussichten aber wieder geringer. Deshalb hat Lösel (1996) einen umkehrt Uförmigen Zusammenhang zwischen Risikograd und Behandlungseffekt postuliert.

Persönlichkeitsfaktoren: Bei psychopathischer Persönlichkeitsstruktur ist eine Behandlung besonders schwierig (Lösel, 1998; Salekin, Worley & Grimes, 2010). Unangemessene Interventionen können hier zu negativen Effekten führen (Rice, Harris & Cormier, 1992). Allerdings bedeutet dies nicht, dass auf diese Zielgruppe zugeschnittene Ansätze wenig sinnvoll wären (z. B. Tew & Atkinson, 2013). Ähnlich wie bei

Sexualstraftätern lässt sich zwar nicht die Grundstörung beseitigen, aber durch interne und externe Kontrolle ein Rückfall vermeiden. Moderatoreffekte sind auch von Tätermerkmalen wie Minderbegabung und psychische Störung zu erwarten.

Behandlungsmotivation: Die Änderungsmotivation der Probanden ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg von Interventionen. Während man Therapiemotivation früher statisch und dichotom (vorhanden versus nicht vorhanden) gesehen hat, gilt sie heute als ein dynamisches, mehrdimensionales und von Interaktionen beeinflusstes Konstrukt (Dahle, 1995; McMurrin, 2002; Porporino, 2010; Wormith et al., 2007). Viele *What-Works*-Programme enthalten Module zur Motivationsförderung wie zum Beispiel motivierende Interviews (Miller & Rollnick, 2002) oder Strategien, um zeitweise Rückfalltendenzen zu bewältigen (Prochaska & Levesque, 2002). Deshalb können die Effekte freiwilliger versus ursprünglich verpflichtender Behandlung ähnlich ausfallen (Koehler et al., 2012; Schmucker & Lösel, 2013).

Behandlungsabbruch: Die Gründe für den Abbruch von Behandlungen können im Täter selbst, im Programm oder im Umfeld liegen. Abbrecher weisen nicht nur erhöhte Rückfallraten auf (Lipsey & Cullen, 2007; Lösel, 1995a; Travers et al., 2013), sondern schneiden auch schlechter ab als die Kontrollgruppen. Wenn Programme mit geringen Abbrecherraten größere Effekte zeigen (Koehler et al., 2012), kann dies auf eine unangemessene Auswahl der Zielgruppe oder Schwierigkeiten der Implementierung hinweisen. Außerdem bleiben Abbrecher bei *Intent-to-treat*-Analysen der Treatment-Gruppe zugeordnet, was zu geringeren Effekten führt (Jolliffe & Farrington, 2009; Lipsey & Wilson, 1998).

Alter der Straftäter: Vergleiche der Behandlungswirkung in verschiedenen Altersgruppen werden kaum vorgenommen. Als Tendenz zeichnet sich ab, dass die Effekte in jüngeren Tätergruppen etwas größer sind als bei älteren (Lipsey & Cullen, 2007; Redondo et al., 2002). Dies lässt sich zum einen auf die höhere Rückfall-Basisrate bei jüngeren Delinquenten zurückführen (Lösel, 2012b), zum anderen ist bei ihnen die Kriminalität noch nicht so verfestigt.

Andere biographische Faktoren: Das Gros der Behandlungsforschung betrifft männliche Täter. Adäquate Programme scheinen aber bei weiblichen Probanden ähnlich zu wirken (Andrews & Bonta, 2010; Dowden & Andrews, 1999; Landenberger & Lipsey, 2005; Zahn, Day, Mihalic & Tichavsky, 2009). Allerdings sollten Programme differenziert werden, denn die Straffälligkeit scheint bei Frauen mehr mit Beziehungsproblemen, sexuellem Missbrauch und psychischen Problemen zu tun zu haben als bei Männern (Moffitt, Caspi, Rutter & Silva, 2001; Odgers & Morretti, 2002). Ein weiteres relevantes Merkmal ist die ethnische Herkunft der Probanden. Nordamerikanische Studien legen nahe, dass schwarze Gruppen in ähnlicher Weise von Programmen profitieren wie weiße (Landenberger & Lipsey, 2005; Wilson, Lipsey & Soydan, 2003). Inwieweit solche Befunde auf Europa übertragbar sind, ist ungeklärt. In Europa gibt es sehr vielfältige Minderheiten, und in vielen Ländern fehlt bislang eine kontrollierte Evaluationsforschung zur Täterbehandlung (Lösel et al., 2012).

28.6.4 Merkmale der Evaluation

Design-Qualität: Methodische Merkmale hängen deutlich mit der Effektstärke in der Straftäterbehandlung zusammen. Der Einfluss der allgemeinen Design-Qualität ist weniger konsistent als in anderen Bereichen. Während dort eine hohe interne Validität bzw. randomisierte kontrollierte Studien (RCTs) mit geringeren Effekten einhergehen (Weisburd, Lum & Petrosino, 2001), zeigen Meta-Analysen zur Behandlung unterschiedliche Zusammenhänge (Jolliffe & Farrington, 2009; Koehler et al., 2012; Lipsey & Cullen, 2007; Lipsey

& Wilson, 1998; Lösel, 1995a; Lösel & Schmucker, 2005). Wahrscheinlich überlagern andere methodische Moderatorvariablen einen allgemeinen Design-Effekt (Lipsey, 2003; Lösel, 2007b). Die Qualität eines Forschungsdesigns ist nicht eindimensional, sondern enthält verschiedene Validitätskriterien (Farrington, 2006; Lösel & Köferl, 1989).

Stichprobengröße: Relativ konsistent zeigen sich größere Effekte in kleinen versus großen Studien (Koehler et al., 2012; Lipsey et al., 2007; Lipsey & Wilson, 1998; Lösel & Schmucker, 2005; Schmucker & Lösel, 2013). Dies kann auf einen sogenannten Publikationseffekt zurückzuführen sein, indem Autoren, Herausgeber und Gutachter eher signifikante Effekte bevorzugen, die wegen der geringeren Teststärke bei kleinen Stichproben größer sein müssen als bei großen. Es gibt jedoch auch Anzeichen dafür, dass bei kleineren Studien die Programmdurchführung besser ist.

Modellprojekte versus Routinepraxis: In der Tendenz wurden im Vergleich zur Alltagsroutine größere Effekte in Modellprojekten festgestellt (Andrews & Bonta, 2010; Koehler et al., 2012; Lipsey & Landenberger, 2006; Lipsey & Wilson, 1998; Lösel & Schmucker, 2005). Dies ist ein allgemeines Phänomen bei psychosozialen Interventionen, weshalb man zwischen der *Efficacy* in Demonstrationsstudien und der *Effectiveness* in der Regelversorgung unterscheidet. In den Modellprojekten wird wahrscheinlich die Qualität der Durchführung stärker überwacht, das Personal ist besonders engagiert, und die Teilnehmer werden gezielt ausgewählt.

Beteiligung der Forscher am Programm: Wenn die Evaluation von Wissenschaftlern vorgenommen wird, die selbst an der Entwicklung und / oder Durchführung der Programme beteiligt waren, werden tendenziell größere Effekte berichtet (z. B. Lipsey & Landenberger, 2006; Lipsey & Wilson, 1998; Lösel & Schmucker, 2005). Auch dieser Befund deckt sich mit jenen in anderen Interventionsfeldern (Eisner, 2009; Petrosino & Soydan, 2005). Die Gründe können in der Datenauswertung, aber auch in einer besser supervidierten Implementierung liegen. Gerade bei kostspieligen Programmen sollten unabhängige Evaluationen erfolgen.

Art der Wirkungsmaße: Kriterien des offiziellen Rückfalls weisen etliche Probleme auf (vgl. Lloyd, Mair & Hough, 1994; Maguire, 2012); für die Politik und Praxis sind sie indessen am wichtigsten. Sie stehen deshalb auch in diesem Beitrag im Vordergrund. Was den Rückfall betrifft, so deutet sich in manchen Studien an, dass Behandlungseffekte größer sind, wenn es sich um schwerwiegende Delikte handelt (z. B. Lösel & Pomplun, 1987; Morales, Garrido & Sanchez-Meca, 2010), wenn die Häufigkeit von Straftaten herangezogen wird (Ministry of Justice, 2013) oder wenn man erfragte anstelle offizieller Delinquenz verwendet (Lösel & Schmucker, 2005). In Persönlichkeits- oder Einstellungsfragebogen zeigen sich mehr Behandlungseffekte (vgl. Lipsey, 1992b; McDougall, Perry, Clarbourn, Bowles & Worthy, 2009; Schwedler & Wößner, 2013). Solche Indikatoren sind nicht nur direkter auf die Programminhalte bezogen, sie enthalten zudem Einflüsse der sozialen Erwünschtheit oder der positiven Selbstdarstellung. Dementsprechend hängen derartige Erfolgsindikatoren kaum mit der späteren Kriminalität zusammen (Barnett, Wakeling, Mandeville-Norden & Rakestrow, 2010; Lipsey, 1992b; Schwedler & Schmucker, 2012). Schwerer durchschaubare Tests (indirekte Verfahren), nichtreaktive Indikatoren wie Partnerschaft oder Berufsausübung und konkrete Verhaltensbeobachtungen sollten daher vermehrt als Zwischenkriterien verwendet werden.

Länge des Bewährungszeitraums: In angelsächsischen Studien werden oft nur kurze Follow-up-Zeiträume von ein bis zwei Jahren verwendet. In dieser Periode ist zwar das Rückfallrisiko besonders hoch, und Unter-

schiede zwischen Behandlungs- und Kontrollgruppen können plausibler auf den direkten Einfluss des Programms bezogen werden. Allerdings flachen die Rückfallkurven je nach Deliktart unterschiedlich ab. Tendenziell zeigt sich, dass mit der Länge des Follow-up-Zeitraums die Effektstärken geringer werden (Lösel, 1995a; Lösel & Schmucker, in press). Dies muss nicht allein an mangelnden Programmeffekten liegen; auch Defizite in der Nachbetreuung und unkontrollierbare Stressoren nach der Entlassung können eine Rolle spielen.

28.7 Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass im Rahmen des *What-Works*-Ansatzes Fortschritte in der Straftäterbehandlung gemacht wurden. Bei adäquaten Programmen und zuverlässiger Durchführung zeichnet sich ab, dass sich die Rückfallraten um 10 bis 20 % senken lassen. Zu den empirisch relativ gut fundierten Ansätzen gehören unter anderem KVT-Programme, strukturierte therapeutische Gemeinschaften und Sozialtherapie, multisystemische Programme sowie schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen. Allerdings erzielt man mit bestimmten Rehabilitationsmaßnahmen nicht generell bestimmte Effekte. Vielmehr hängt die Wirksamkeit von zahlreichen Merkmalen der Behandlung, des Kontexts, der Teilnehmer und der Evaluationsmethode ab. Auf der Basis des erarbeiteten Wissens und unter Berücksichtigung einiger Kritikpunkte wird deshalb eine dritte Phase des *What-Works*-Ansatzes vorgeschlagen (vgl. Lösel, 2012c). In ihr sollte das kumulative Wissen über eine erfolgreiche Behandlung von Straftätern schrittweise verbessert und praktisch umgesetzt werden. Dazu ist Folgendes erforderlich:

- stärkere theoretische Fundierung von Programmen,
- mehr kontrollierte Evaluationsstudien zur Alltagspraxis (statt Modellprojekten),
- mehr Prozessevaluationen zur Programmdurchführung,
- stärker systemorientierte Ansätze statt isolierter Implementierung einzelner Programme,
- Analyse der Beziehung zwischen Programmen und dem institutionellen Kontext,
- größere Aufmerksamkeit für therapeutische Beziehungen,
- stärkere Differenzierung und Individualisierung von Maßnahmen,
- Integration von natürlichen Schutzfaktoren in Behandlungsansätze,
- stärkere Berücksichtigung neurobiologischer Grundlagen,
- mehr direkte Vergleiche zwischen ambulanten und stationären Maßnahmen,
- stärkere Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten,
- Berücksichtigung von nationalen und kulturellen Unterschieden.

Werden diese Strategien schrittweise umgesetzt, ist zu erwarten, dass das eingangs erwähnte Konzept eines zukunftsorientierten Strafrechts weiter an Realität gewinnt.

28.8 Weiterführende Literatur

Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). Cincinnati, OH: Anderson.

Die Monographie beschreibt wichtige theoretische Konzepte und stellt Ergebnisse und Methoden der Diagnostik und Behandlung von Straftätern dar (mit besonderem Bezug zum RNR-Modell).

Lipsey, M. W. & Cullen, F. T. (2007). The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews. *Annual Review of Law and Social Science*, 3, 297–320.

Der Artikel gibt einen kompakten Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der *What-Works*-Forschung.

Maguire, M., Grubin, D., Lösel, F. & Raynor, P. (2010). «What works» and the Correctional Services Accreditation Panel: Taking stock from an inside perspective. *Criminology and Criminal Justice*, 10, 37–58.

Mit der bislang intensivsten Umsetzung von Behandlungsprogrammen in die Praxis und den dabei auftretenden Problemen befasst sich dieser Artikel.

McGuire, J. (Ed.). (1995). *What works: Reducing reoffending*. New York: Wiley.

McGuire, J. (Ed.). (2002). *Offender rehabilitation and treatment*. Chichester, UK: Wiley.

Die von McGuire herausgegebenen Bände vermitteln noch immer einen guten Überblick über verschiedene Programme der Straftäterbehandlung und ihre Evaluation.

Rehn, G. (Hrsg.) (2001). *Behandlung «gefährlicher Straftäter»*. Herbolzheim: Centaurus-Verlag.

Der Sammelband informiert über Behandlungsansätze in Deutschland.

Ward, T. & Maruna, S. (2007). *Rehabilitation: Beyond the risk-paradigm*. London: Routledge.

Der Band enthält eine kritische Diskussion von Teilen der *What-Works*-Literatur. In diesem Zusammenhang sollte aber auch der Aufsatz von Andrews et al. (2011) gelesen werden.

Des Weiteren sind die von der Kriminologischen Zentralstelle jährlich erstellten Berichte zur Sozialtherapie im Strafvollzug zu empfehlen.

Literatur

Ahmed, E., Harris, N., Braithwaite, J. & Braithwaite, V. (Eds.) (2001). *Shame management through integration*. Cambridge: Cambridge University Press.

Aichhorn, A. (1925). *Verwahrloste Jugend: Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung*. Wien: Internationaler Psychoanalytischer Verlag.

Albrecht, H.-J. (2004). Elektronischer Hausarrest. Das Konzept des hessischen Experiments. In H. Schöch & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit* (S. 109–142). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Alexander, J., Barton, C., Gordon, D., Grotzpete, J., Hansson, K., Harrison, R., Mears, S., Mihalic, S., Parsons, B., Pugh, C., Schulman, S., Waldron, H. & Sexton, T. (1998). *Functional Family Therapy* (Blueprints for violence prevention, book 3). Boulder, CO: Center for the Study and Prevention of Violence.

Andrews, D. A. (1995). The psychology of criminal conduct and effective treatment. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing reoffending* (pp. 35–62). New York: Wiley.

Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). Cincinnati, OH: Anderson.

Andrews, D. A., Bonta, J. & Wormith, S. (2011). The Risk-Need-Responsivity (RNR) model: Does adding the Good Lives Model contribute to effective crime prevention? *Criminal Justice and Behavior*, 38, 735–755.

Andrews, D. A. & Dowden, C. (2006). Risk principle of case classification in correctional treatment: a meta-analytic investigation. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 50, 88–100.

Andrews, D. A., Zinger, I., Hoge, R. D., Bonta, J., Gendreau, P. & Cullen, F. T. (1990). Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology*, 28, 369–404.

Antonowicz, D. H. & Ross, R. R. (1994). Essential components of successful rehabilitation programs for offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 38, 97–104.

Aos, S., Miller, M. & Drake, E. (2006). *Evidence-based public policy options to reduce future prison construction, criminal justice costs, and crime rates*. Olympia, WA: Washington State Institute of Public Policy.

Aos, S., Phipps, P., Barnoski, R. & Lieb, R. (2001). *The comparative costs and benefits of programs to reduce crime*. Olympia, WA: Washington State Institute of Public Policy.

Barnett, G. D., Wakeling, H. C., Mandeville-Norden, R. & Rakestrow, J. (2010). What does change in psychometric test scores tell us about risk of reconviction in sexual offenders? Unpublished manuscript. London: NOMS.

Beccaria, C. (1764). *Dei delitti e delle pene* [Of crimes and punishments]. Livorno: Marco Coltellini.

Bergin, T. (2013). *The evidence enigma: Correctional bootcamps and other failures in evidence-based policymaking*. Farnham, UK: Ashgate Publishing.

- Boddie, S. C. & Cnaan, R. A. (2006). Setting the context: Assessing the effectiveness of faith-based social services. *Journal of Religion and Spirituality in Social Work*, 25, 5–18.
- Böllinger, L. (1983). Psychoanalytisch orientierte Sozialtherapie. In F. Lösel (Hrsg.), *Kriminalpsychologie* (S. 239–247). Weinheim: Beltz.
- Borduin, C. M., Mann, B. J., Cone, L. T., Henggeler, S. W., Fucci, B. R., Blaske, D. M. & Williams, R. A. (1995). Multi-systemic treatment of serious juvenile offenders: Long-term prevention of criminality and violence. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 63, 560–578.
- Bottoms, A. & Shapland, J. (2011). Steps towards desistance among young male adult recidivists. In S. Farrall, M. Hough, S. Maruna & R. Sparks (Eds.), *Escape routes: Contemporary perspectives on life after punishment* (pp. 43–80). Milton Park, UK: Routledge.
- Boxberg, V. & Bosold, C. (2009). Soziales Training im Jugendstrafvollzug: Effekte auf die Sozial- und Legalbewährung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3, 237–243.
- Braithwaite, J. (1989). *Crime, shame and reintegration*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Brayford, J., Cowe, F. & Deering, J. (Eds.) (2010). *What else works? Creative work with offenders*. Cullompton, UK: Willan.
- Cann, J., Falshaw, L., Nugent, F. & Friendship, C. (2003). *Understanding what works: Accredited cognitive skills programmes for adult men and young offenders* (Home Office Research Findings, No. 226). London: Home Office.
- Caudy, M. S., Tang, L., Ainsworth, S. A., Lerch, J. & Taxman, F. S. (2013). Reducing recidivism through correctional programming: Using meta-analysis to inform the RNR simulation tool. In F. S. Taxman & A. Pattavina (Eds.), *Simulation strategies to reduce recidivism: Risk Need Responsivity (RNR) modeling for the criminal justice system* (pp. 167–193). New York: Springer.
- Cohen, J. (1988). A power primer. *Psychological Bulletin*, 112, 155–159.
- Cohen, M. A. & Piquero, A. R. (2009). New evidence on the monetary value of saving a high risk youth. *Journal of Quantitative Criminology*, 25, 25–49.
- Cooke, D. J., Wozniak, E. & Johnstone, L. (2008). Casting light on prison violence in Scotland: Evaluating the impact of situational risk factors. *Criminal Justice and Behavior*, 35, 1065–1078.
- Copsey, M. (2011). *The Offender Engagement Programme*. London: NOMS & Probation Service.
- Cullen, E., Jones, L. & Woodward, R. (Eds.) (1997). *Therapeutic communities for offenders*. Chichester, UK: Wiley.
- Curtis, N. M., Ronan, K. R. & Borduin, C. M. (2004). Multisystematic treatment: a meta-analysis of outcome studies. *Journal of Family Psychology*, 18, 411–419.
- Dahle, K.-P. (1995). *Therapiemotivation hinter Gittern*. Regensburg: Roderer.
- Dowden, C. & Andrews, D. A. (1999). What works for female offenders: A meta-analytic review. *Crime and Delinquency*, 45, 438–452.
- Dowden, C. & Andrews, D. A. (2004). The importance of staff practices in delivering effective correctional treatment: A meta-analysis of core correctional practices. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 48, 203–214.
- Drake, E. (2011). *What works in community supervision? Interim report*. Olympia, WA: Washington State Institute of Public Policy.
- DuBois, D. L., Holloway, B. E., Valentine, J. C. & Cooper, H. M. (2002). Effectiveness of mentoring programs for youth: A meta-analytic review. *American Journal of Community Psychology*, 30, 157–197.
- Dünkel, F. (1979). Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit in Berlin-Tegel. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 62, 322–337.
- Durlauf, S. N. & Nagin, D. S. (2011). Imprisonment and crime: Can both be reduced? *Criminology & Public Policy*, 10, 13–54.
- Egg, R. (1979). *Sozialtherapie und Strafvollzug: Eine empirische Vergleichsstudie zur Evaluation sozialtherapeutischer Maßnahmen*. Frankfurt am Main: Haag & Herchen.
- Egg, R. (2005). Entwicklung und Perspektiven der sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland. In B. Wischka, F. Specht, E. Foppe & R. Willems (Hrsg.), *Sozialtherapie im Justizvollzug* (S. 18–28). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Egg, R., Pearson, F. S., Cleland, C. M. & Lipton, D. S. (2000). Evaluations of correctional treatment programs in Germany: A review and meta-analysis. *Substance Use & Misuse*, 35, 1967–2009.

- Eisner, M. (2009). No effects in independent prevention trials: Can we reject the cynical view? *Journal of Experimental Criminology*, 5, 163–183.
- Eser, A. (2001). Zur Entwicklung von Maßregeln der Besserung und Sicherung als zweite Spur im Strafrecht. In G. Britz (Hrsg.), *Grundfragen staatlichen Strafens: Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag* (S. 213–236). München: Beck.
- Farrall, S. (2002). *Rethinking what works with offenders: Probation, social context and desistance from crime*. Cullompton, UK: Willan.
- Farrall, S. & Calverley, A. (2006). *Understanding desistance from crime: Theoretical directions in resettlement and rehabilitation*. Maidenhead, UK: Open University Press.
- Farrington, D. P. (2006). Methodological quality and the evaluation of anticrime programmes. *Journal of Experimental Criminology*, 2, 329–337.
- Farrington, D. P. (2007). Advancing knowledge about desistance. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 23, 125–134.
- Farrington, D. P., Gottfredson, D. C., Sherman, L. W. & Welsh, B. C. (2002). The Maryland Scientific Methods Scale. In L. W. Sherman, D. P. Farrington, B. C. Welsh & D. L. MacKenzie (Eds.), *Evidence-based crime prevention* (pp. 13–21). London: Routledge.
- Franqué, F. von & Briken, P. (2013). Das «Good Lives Modell (GLM)». *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 7, 22–27.
- Friendship, C., Blut, L., Erikson, M. & Travers, R. (2002). *An evaluation of cognitive behavioural treatment for prisoners* (Home Office Research Findings, No. 161). London: Home Office.
- Gaes, G. G. & Camp, S. D. (2009). Unintended consequences: experimental evidence for the criminogenic effect of prison security level placement on post-release recidivism. *Journal of Experimental Criminology*, 5, 139–162.
- Garrett, C. J. (1985). Effects of residential treatment on adjudicated delinquents: a meta-analysis. *Journal of Research on Crime and Delinquency*, 22, 287–308.
- Gatti, U., Tremblay, R. E. & Vitaro, F. (2009). Iatrogenic effects of juvenile justice. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 50, 991–998.
- Gendreau, P. (1981). Treatment in corrections: Martinson was wrong. *Canadian Psychology*, 22, 332–338.
- Gendreau, P., Goggin, C., Cullen, F. T. & Andrews, D. A. (2000). Does «getting tough» with offenders work? The effects of community sanctions and incarceration. *Forum on Corrections Research*, 12, 10–13.
- Gendreau, P., Goggin, C. & Smith, P. (1999). The forgotten issue in effective correctional treatment: Program implementation. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 43, 180–187.
- Goggin, C. & Gendreau, P. (2006). The implementation and maintenance of quality services in offender rehabilitation programmes. In C. Hollin & E. Palmer (Eds.), *Offending behaviour programmes* (pp. 209–245). Chichester, UK: Wiley.
- Goldstein, A. P., Glick, B. & Gibbs, J. C. (1998). *Aggression Replacement Training: A comprehensive intervention for aggressive youth* (rev. ed.). Champaign, IL: Research Press.
- Gordon, D., Graves, K. & Arbuthnot, J. (1995). The effect of functional family therapy for delinquents on adult criminal behavior. *Criminal Justice and Behavior*, 22, 60–73.
- Gottschalk, R., Davidson II, W. S., Gensheimer, L. K. & Mayer, J. P. (1987). Community-based interventions. In H. C. Quay (Ed.), *Handbook of juvenile delinquency* (pp. 266–289). New York: Wiley.
- Hall, G. C. N. (1995). Sexual offender recidivism revisited: a meta-analysis of recent treatment studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 63, 802–809.
- Hanson, K., Burgon, G., Helmus, L. & Hodgson, S. (2009). The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 36, 865–891.
- Hanson, R. K., Gordon, A., Harris, A. J. R., Marques, J. K., Murphy, W., Quinsey, V. L. & Seto, M. C. (2002). First report of the collaborative outcome data project on the effectiveness of psychological treatment for sex offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 14, 169–194.
- Harper, G. & Chitty, C. (Eds.) (2005). *The impact of corrections on re-offending: A review of «what works»* (Home Office Research Study, 291). London: Home Office.
- Haverkamp, R., Schwedler, A. & Wöbner, G. (2012). Die elektronische Aufsicht von als gefährlich eingeschätzten Entlassenen. *Recht & Psychiatrie*, 30, 9–20.
- Healy, W. & Bronner, A. (1936). *New light on delinquency and its treatment*. New Haven, CT: Yale University Press.

- Henggeler, S. W., Schoenwald, S. K., Borduin, C. M., Rowland, M. D. & Cunningham, P. B. (2009). *Multisystemic treatment of antisocial behavior in children and adolescents* (2nd ed.). New York: Guilford.
- Ho, D. K. & Ross, C. C. (2012). Cognitive behaviour therapy for sex offenders. To good to be true? *Criminal Behaviour and Mental Health*, 22, 1–6.
- Hollin, C. R. (1995). The meaning and implications for programme integrity. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing re-offending* (pp. 195–208). Chichester, UK: Wiley.
- Hollin, C. R. (2008). Evaluating offending behaviour programmes: Does only randomization glister? *Criminology and Criminal Justice*, 8, 89–106.
- Hollin, C. & Palmer, E. J. (2009). Cognitive skills programmes for offenders. *Psychology, Crime and Law*, 15, 147–164.
- Hollin, C., Palmer, E., McGuire, J., Hounsome, J., Hatcher, R., Bilby, C. & Clark, C. (2004). *Pathfinder Programmes in the Probation Service: A retrospective analysis* (Home Office Online Report, 66/04). London: Home Office.
- Holloway, K., Bennett, T. H. & Farrington, D. P. (2008). *Effectiveness of treatment in reducing drug-related crime*. Stockholm: Swedish National Council for Crime Prevention.
- Jolliffe, D. & Farrington, D. P. (2008). *The influence of mentoring on reoffending*. Stockholm: Swedish National Council for Crime Prevention.
- Jolliffe, D. & Farrington, D. P. (2009). *Effectiveness of interventions with adult male violent offenders*. Stockholm: Swedish National Council for Crime Prevention.
- Kennard, D. (1994). The future revisited: New frontiers for therapeutic communities. *Therapeutic Communities*, 15, 107–113.
- Killias, M., Villetaz, P. & Zoder, I. (2006). The effects of custodial vs. non-custodial sentences on reoffending: A systematic review of the state of knowledge. campbellcollaboration.org/lib/download/108/Killias_Sentencing_review+corrected.pdf [Zugriff am 11. April 2014].
- Kingdon, J. (2003). *Agendas, alternatives, and public policies* (3rd ed.). New York: Longman.
- Klein, N. C., Alexander, J. F. & Parsons, B. V. (1977). Impact of family systems intervention on recidivism and sibling delinquency: A model of primary prevention and program evaluation. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 45, 469–474.
- Koehler, J. A., Humphreys, D. K., Akoensi, T. D., Sánchez de Ribera, O. & Lösel, F. (2013). A systematic review and meta-analysis on the effects of European drug treatment programmes. *Psychology, Crime and Law*, 18, 1–19.
- Koehler, J. A., Lösel, F., Humphreys, D. K. & Akoensi, T. D. (2012). A systematic review and meta-analysis on the effects of young offender treatment programs in Europe. *Journal of Experimental Criminology*, 9, 19–43.
- Landenberger, N. A. & Lipsey, M. W. (2005). The positive effects of cognitive-behavioral programs for offenders: a meta-analysis of factors associated with effective treatment. *Journal of Experimental Criminology*, 1, 451–476.
- Latimer, J. (2001). A meta-analytic examination of youth delinquency, family treatment, and recidivism. *Canadian Journal of Criminology*, 43, 237–253.
- Latimer, J., Dowden, C. & Morton-Bourgon, K. E. (2003). *Treating youth in conflict with the law: A new meta-analysis*. Ottawa: Department of Justice.
- Laub, J. H. & Sampson, R. J. (2007). *Shared beginnings, divergent lives: Delinquent boys to age 70*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Lees, J., Manning, N. & Rawling, B. (1999). *Therapeutic community effectiveness: A systematic international review of therapeutic community treatment for people with personality disorders and mentally disordered offenders*. University of York, UK: Centre for Research and Dissemination.
- Leschied, A. W. & Cunningham, A. (2002). *Seeking effective interventions for serious young offenders: Interim results of a four-year randomized study of multisystemic therapy in Ontario, Canada*. London, CAN: Centre for Children & Families in Justice.
- Liebling, A. (2005). *Prisons and their moral performance: A study of values, quality, and prison life*. Oxford: Oxford University Press.
- Lipsey, M. W. (1992a). Juvenile delinquency treatment: A meta-analytic inquiry into variability of effects. In T. D. Cook, H. Cooper, D. S. Cordray, H. Hartmann, L. V. Hedges, R. L. Light, T. A. Louis & F. Mosteller (Eds.), *Meta-analysis for explanation* (pp. 83–127). New York: Russell Sage Foundation.
- Lipsey, M. W. (1992b). The effect of treatment on juvenile delinquents: Results from meta-analysis. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Eds.), *Psychology and law: International perspectives* (pp. 131–143). Berlin: de Gruyter.

- Lipsey, M. W. (2003). Those confounded moderators in meta-analysis: Good, bad, and ugly. *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 587, 69–81.
- Lipsey, M. W. (2009). The primary factors that characterize effective interventions with juvenile offenders. *Victims and Offenders*, 4, 124–147.
- Lipsey, M. W. & Cullen, F. T. (2007). The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews. *Annual Review of Law and Social Science*, 3, 297–320.
- Lipsey, M. W. & Landenberger, N. A. (2006). Cognitive-behavioral interventions. In B. C. Welsh & D. P. Farrington (Eds.), *Preventing crime: What works for children, offenders, victims, and places* (pp. 57–71). Dordrecht, NL: Springer.
- Lipsey, M. W., Landenberger, N. A. & Wilson, S. (2007). *Effects of cognitive-behavioral programs for criminal offenders: Systematic review for the Campbell Collaboration*. www.campbellcollaboration.org/reviews_crime_justice/index.php [Zugriff über den Titel des Artikels am 11. April 2014].
- Lipsey, M. W. & Wilson, D. B. (1993). The efficacy of psychological, educational, and behavioral treatment: Confirmation from meta-analysis. *American Psychologist*, 48, 1181–1209.
- Lipsey, M. W. & Wilson, D. B. (1998). Effective intervention for serious juvenile offenders. In R. Loeber & D. P. Farrington (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders* (pp. 313–345). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Lipton, D. S. (2010). A therapeutic distinction with a difference: Comparing American concept-based therapeutic communities and British democratic therapeutic community treatment for prison inmates. In R. Shuker & E. Sullivan (Eds.), *Grendon and the emergence of forensic therapeutic communities: Developments in research and practice* (pp. 61–77). Chichester, UK: Wiley.
- Lipton, D. S., Martinson, R. & Wilks, J. (1975). *The effectiveness of correctional treatment*. New York: Praeger.
- Lipton, D. S., Pearson, F. S., Cleland, C. M. & Yee, D. (2002a). The effects of therapeutic communities and milieu therapy on recidivism. In J. McGuire (Ed.), *Offender rehabilitation and treatment* (pp. 39–77). Chichester, UK: Wiley.
- Lipton, D. S., Pearson, F. S., Cleland, C. M. & Yee, D. (2002b). The effects of cognitive-behavioural treatment methods on recidivism. In J. McGuire (Ed.), *Offender rehabilitation and treatment* (pp. 79–112). Chichester, UK: Wiley.
- Liszt, F. von (1882/83). *Der Zweckgedanke im Strafrecht*. Berlin: de Gruyter.
- Littell, J. H. (2006). The case for Multisystemic Therapy: Evidence or orthodoxy? *Children and Youth Services Review*, 28, 458–472.
- Lloyd, C., Mair, G. & Hough, M. (1994). *Explaining reconviction rates: A critical analysis* (Home Office Research Study, 136). London, UK: HMSO.
- Lösel, F. (1993). The effectiveness of treatment in institutional and community settings. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 3, 416–437.
- Lösel, F. (1995a). The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of metaevaluations. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing reoffending* (pp. 79–111). Chichester, UK: Wiley.
- Lösel, F. (1995b). Increasing consensus in the evaluation of offender rehabilitation? Lessons from research syntheses. *Psychology, Crime and Law*, 2, 19–39.
- Lösel, F. (1996). Changing patterns in the use of prisons: An evidence-based perspective. *European Journal on Criminal Policy and Research*, 4, 108–127.
- Lösel, F. (1998). Treatment and management of psychopaths. In D. J. Cooke, A. E. Forth & R. B. Hare (Eds.), *Psychopathy: Theory, research and implications for society* (pp. 303–354). Dordrecht: Kluwer.
- Lösel, F. (2000). The efficacy of sexual offender treatment: A review of German and international evaluations. In P. J. van Koppen & N. H. M. Roos (Eds.), *Rationality, information and progress in psychology and law* (pp. 145–170). Maastricht, NL: Metajuridica Publications.
- Lösel, F. (2007a). The prison overcrowding crisis and some constructive perspectives for crime policy. *The Howard Journal of Criminal Justice*, 46, 512–519.
- Lösel, F. (2007b). Doing evaluation in criminology: Balancing scientific and practical demands. In R. D. King & E. Wincup (Eds.), *Doing research on crime and justice* (2nd ed., pp. 141–170). Oxford, UK: Oxford University Press.
- Lösel, F. (2012a). Offender treatment and rehabilitation: What works? In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Eds.), *The Oxford handbook of criminology* (5th ed., pp. 986–1016). Oxford, UK: Oxford University Press.
- Lösel, F. (2012b). What works in correctional treatment and rehabilitation for young adults? In F. Lösel, A. E. Bottoms & D. P. Farrington (Eds.), *Young adult offenders: Lost in transition?* (pp. 74–112). Milton Park, UK: Routledge.

- Lösel, F. (2012c). Towards a third phase of «what works» in offender rehabilitation. In R. Loeber & B. C. Welsh (Eds.), *The future of criminology* (pp. 196–203). New York: Oxford University Press.
- Lösel, F. & Bender, D. (2003). Protective factors and resilience. In D. P. Farrington & J. Coid (Eds.), *Prevention of adult antisocial behaviour* (pp. 130–204). Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Lösel, F. & Egg, R. (1997). Social-therapeutic institutions in Germany: Description and evaluation. In E. Cullen, L. Jones & R. Woodward (Eds.), *Therapeutic communities in prisons* (pp. 181–203). Chichester, UK: Wiley.
- Lösel, F. & Farrington, D.P. (2012). Direct protective and buffering protective factors in the development of youth violence. *American Journal of Preventive Medicine*, 43 (2S1), 8–23.
- Lösel, F. & Köferl, P. (1989). Evaluation research on correctional treatment in West Germany: A meta-analysis. In H. Wegener, F. Lösel & J. Haisch (Eds.), *Criminal behavior and the justice system* (pp. 334–355). New York: Springer.
- Lösel, F., Köferl, P. & Weber, F. (1987). *Meta-Evaluation der Sozialtherapie* [Meta-evaluation of social-therapeutic prisons]. Stuttgart: Enke.
- Lösel, F., Koehler, J. A. & Hamilton, L. (2012). Resozialisierung junger Straftäter in Europa: Ergebnisse einer internationalen Studie über Maßnahmen zur Rückfallprävention. *Bewährungshilfe*, 59, 175–190.
- Lösel, F. & Pomplun, O. (1997). *Jugendhilfe statt Untersuchungshaft: Eine Evaluationsstudie zur Heimunterbringung*. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlag.
- Lösel, F., Pugh, G., Markson, L., Souza, K. & Lanskey, C. (2012). *Risk and protective factors in the resettlement of imprisoned fathers with their families: Final research report*. Norwich, UK: Ormiston Children and Families Trust.
- Lösel, F. & Schmucker, M. (2005). The effectiveness of treatment for sexual offenders: A comprehensive meta-analysis. *Journal of Experimental Criminology*, 1, 117–146.
- Lösel, F. & Schmucker, M. (in press). Treatment of sex offenders. In D. Weisburd & G. Bruinsma (Eds.), *Encyclopedia of criminology and criminal justice*. New York: Springer.
- Lösel, F. & Wittmann, W. (1989). The relationship of treatment integrity and intensity to outcome criteria. *New Directions for Program Evaluation*, 42, 97–107.
- MacKenzie, D.L. (2006). *What works in corrections? Reducing the criminal activities of offenders and delinquents*. Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- MacKenzie, D.L., Wilson, D.B. & Kider, S.B. (2001). Effects of correctional boot camps on offending. *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 578, 126–143.
- Maguire, M. (2004). The Crime Reduction Programme: Reflections on the vision and the reality. *Criminology and Criminal Justice*, 4, 213–238.
- Maguire, M. (2012). Criminal statistics and the construction of crime. In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Eds.), *The Oxford handbook of criminology* (5th ed., pp. 206–244). Oxford, UK: Oxford University Press.
- Maguire, M., Grubin, D., Lösel, F. & Raynor, P. (2010). «What works» and the Correctional Services Accreditation Panel: Taking stock from an inside perspective. *Criminology and Criminal Justice*, 10, 37–58.
- Maguire, M. & Raynor, P. (2006). How the resettlement of prisoners promotes desistance from crime: Or does it? *Criminology and Criminal Justice*, 6, 19–38.
- Mann, R., Carter, A. J. & Wakeling, H. C. (2012). In defence of NOMS' view about sex offending treatment effectiveness: A reply to Ho and Ross. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 22, 7–10.
- Martinson, R. (1974). What works? Questions and answers about prison reform. *The Public Interest*, 35, 22–54.
- Martinson, R. (1979). New findings, new views: A note of caution regarding the sentencing reform. *Hofstra Law Review*, 7, 243–258.
- Maruna, S. (2001). *Making good. How ex-convicts reform and rebuild their lives*. Washington, DC: American Psychological Association.
- McDougall, C., Perry, A.E., Clabour, J., Bowles, R. & Worthy, G. (2009). *Evaluation of HM Prison Service Enhanced Thinking Skills Programme* (Ministry of Justice Research Series, 3/09). London: Ministry of Justice.
- McGuire, J. (2002). Integrating findings from research reviews. In J. McGuire (Ed.), *Offender rehabilitation and treatment* (pp. 4–38). Chichester, UK: Wiley.
- McMurrin, M. (2002). Motivation to change: selection criterion or treatment need? In M. McMurrin (Ed.), *Motivating offenders to change* (pp. 3–13). Chichester, UK: Wiley.
- McNeill, F. (2006). A desistance paradigm for offender management. *Criminology and Criminal Justice*, 6, 39–62.
- Miller, W. & Rollnick, S. (2002). *Motivational interviewing: Preparing people for change* (2nd ed.). New York: Guilford.

- Ministry of Justice (2013). *Proven re-offending statistics quarterly bulletin: July 2010 to June 2011, England and Wales*. London: Ministry of Justice.
- Mitchell, O., Wilson, D.B. & MacKenzie, D.L. (2007). Does incarceration-based drug treatment reduce reoffending? A meta-analytic synthesis of research. *Journal of Experimental Criminology*, 3, 353–375.
- Moffitt, T.E., Caspi, A., Rutter, M. & Silva, P.A. (2001). *Sex differences in antisocial behavior: Conduct disorder, delinquency, and violence in the Dunedin Longitudinal Study*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Moos, R. (1975). *Evaluating correctional and community settings*. New York: Wiley.
- Morales, L.A., Garrido, V. & Sanchez-Meca, J. (2010). *Treatment effectiveness in secure corrections of serious (violent or chronic) juvenile offenders*. Stockholm: Swedish National Council for Crime Prevention.
- Nagin, D.S., Cullen, F. & Lero-Jonson, C. (2009). Imprisonment and reoffending. *Crime and Justice: A Review of Research*, 38, 115–200.
- Niemz, S. & Lauwitz, K. (2012). *Sozialtherapie im Strafvollzug 2012: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2012*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Nugent, W.R., Williams, R. & Umbreit, M.S. (2003). Participation in victim-offender mediation and the prevalence of subsequent delinquent behavior: a meta-analysis. *Utah Law Review*, 137, 137–166.
- Ogders, C.L. & Moretti, M.M. (2002). Aggressive and antisocial girls: Research update and challenges. *International Journal of Forensic Mental Health*, 1, 103–119.
- Ogden, T. & Hagen, K. (2006). Multisystemic treatment of serious behavior problems in youth: sustainability of effectiveness two years after intake. *Child and Adolescent Mental Health*, 11, 142–149.
- Ohlemacher, T., Sögdling, D., Höynck, T., Ethé, N. & Welte, G. (2001). Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewältigung: Versuch einer Evaluation. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 345–386). Baden-Baden: Nomos.
- Orlinsky, D.E., Grawe, K. & Parks, B.K. (1994). Process and outcome in psychotherapy. In A.E. Bergin & S.L. Garfield (Eds.), *Handbook of psychotherapy and behavior change* (4th ed., pp. 270–376). New York: Wiley.
- Ortmann, R. (2002). *Sozialtherapie im Strafvollzug: Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung*. Freiburg im Breisgau: Edition uiscrim.
- Palmer, T. (1975). Martinson revisited. *Journal of Research in Criminology*, 12, 133–152.
- Palmer, T. (1992). *The re-emergence of correctional intervention*. Newbury Park, CA: Sage.
- Pearson, F.S. & Lipton, D.S. (1999). A meta-analytic review of the effectiveness of correction-based treatments for drug abuse. *Prison Journal*, 79, 384–410.
- Pearson, F.S., Lipton, D.S., Cleland, C.M. & Yee, D.S. (2002). The effects of behavioral / cognitive-behavioral programs on recidivism. *Crime and Delinquency*, 48, 476–496.
- Petrosino, A. (1997). «What works?» revisited again: A meta-analysis of randomized field experiments in individual-level interventions. Doctoral dissertation, Rutgers University, School of Criminal Justice, Newark, NJ.
- Petrosino, A. & Soydan, H. (2005). The impact of program developers as evaluators on criminal recidivism: results from meta-analyses of experimental and quasi-experimental research. *Journal of Experimental Criminology*, 1, 435–450.
- Petrosino, A., Turpin-Petrosino, C. & Buehler, J. (2003). Scared straight and other juvenile awareness programs for preventing juvenile delinquency: a systematic review of randomized experimental evidence. *Annals of the American Academy of Social and Political Science*, 589, 41–62.
- Porporino, F. (2010). Bringing sense and sensitivity to corrections: from programmes to «fix» offenders to services to support desistance. In J. Brayford, F. Cowe & J. Dering (Eds.), *What else works? Creative work with offenders* (pp. 61–85). Cullompton, UK: Willan.
- Prochaska, J.O. & Levesque, D.A. (2002). Enhancing motivation of offenders at each stage of change and phase of therapy. In M. McMurrin (Ed.), *Motivating offenders to change* (pp. 57–73). Chichester, UK: Wiley.
- Rasch, W. & Kühn, K.P. (1978). Psychologische Befunde und Rückfälligkeit nach Aufenthalt in der sozialtherapeutischen Modellanstalt Düren. *Bewährungshilfe*, 25, 44–57.
- Redondo, S., Sánchez-Meca, J. & Garrido, V. (1999). The influence of treatment programmes on the recidivism of juvenile and adult offenders: A European meta-analytic review. *Psychology, Crime and Law*, 5, 251–278.
- Redondo, S., Sánchez-Meca, J. & Garrido, V. (2002). Crime treatment in Europe: A review of outcome studies. In J. McGuire (Ed.), *Offender rehabilitation and treatment: Effective programmes and policies to reduce re-offending* (pp. 113–141). Chichester, UK: Wiley.

- Renzema, M. & Mayo-Wilson, E. (2005). Can electronic monitoring reduce crime for moderate to high-risk offenders? *Journal of Experimental Criminology*, 1, 215–237.
- Rice, M. E., Harris, G. T. & Cormier, C. A. (1992). An evaluation of a maximum security therapeutic community for psychopaths and other mentally disordered offenders. *Law and Human Behavior*, 16, 399–412.
- Romig, A. D. (1978). *Justice for our children: An examination of juvenile delinquent rehabilitation programs*. Lexington, MA: Lexington Books.
- Rosenthal, R. & Rubin, D. B. (1979). Comparing significance levels of independent studies. *Psychological Bulletin*, 86, 1165–1979.
- Ross, R. D. & Ross, D. R. (Eds.) (1995). *Thinking straight: The Reasoning and Rehabilitation program for delinquency prevention and offender rehabilitation*. Ottawa: Air Training and Publications.
- Rutter, M. (2012). Resilience as a dynamic concept. *Development and Psychopathology*, 24, 335–344.
- Sadlier, G. (2010). *Evaluation of the impact of the HM Prison Service Enhanced Thinking Skills programme on reoffending outcomes of the Surveying Prisoner Crime Reduction (SPCR) sample* (Ministry of Justice Research Series, 19/10). London: Ministry of Justice.
- Salekin, R. T., Worley, C. & Grimes, R. D. (2010). Treatment of psychopathy: A review and brief introduction to the mental model approach for psychopathy. *Behavioral Sciences and the Law*, 28, 235–266.
- Sampson, R. J. & Laub, J. H. (1993). *Crime in the making: Pathways and turning points through life*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Schmucker, M. & Lösel, F. (2013). The effects of sexual offender treatment on recidivism: An international meta-analysis of sound quality studies. (submitted)
- Schöch, H. (1998). Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998. *Neue Juristische Wochenschrift*, 18, 1257–1262.
- Schwedler, A. & Schmucker, M. (2012). Verlaufsmessung im sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug: Wie sinnvoll sind allgemeine Persönlichkeitsmaße? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 95, 269–280.
- Schwedler, A. & Wößner, G. (2013). Veränderungen kriminogener Faktoren bei Sexual- und Gewaltstraftätern in Sozialtherapie und Regelvollzug. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7 (1), 47–55.
- Sexton, T. & Turner, C. W. (2010). The effectiveness of Functional Family Therapy for youth with behavioral problems in a community practice setting. *Journal of Family Psychology*, 24, 339–348.
- Shaffer, D. K. & Pratt, T. C. (2009). Meta-analysis, moderators, and treatment effectiveness: The importance of digging deeper for evidence of program integrity. *Journal of Offender Rehabilitation*, 48, 101–119.
- Shapland, J., Atkinson, A., Atkinson, H., Dignan, J., Edwards, L., Hibbert, J., Howes, M., Johnstone, J., Robinson, G. & Sorsby, A. (2008). *Does restorative justice affect reconviction?* (Ministry of Justice Research Series, No. 10/08). London: National Offender Management Service.
- Sherman, L. W. & Strang, H. (2007). *Restorative justice: The evidence*. London: The Smith Institute.
- Shuker, R. & Sullivan, E. (Eds.) (2010). *Grendon and the emergence of forensic therapeutic communities: Developments in research and practice*. Chichester, UK: Wiley.
- Smith, M. L., Glass, G. V. & Miller, W. R. (1980). *The benefits of psychotherapy*. Baltimore: John Hopkins.
- Smith, P., Goggin, C. & Gendreau, P. (2002). *The effects of prison sentences and intermediate sanctions on recidivism: General effects and individual differences* (Research Report JS42-103/2002). Ottawa: Public Works and Government Services Canada.
- Streng, F. (2012). *Strafrechtliche Sanktionen: Die Strafzumessung und ihre Grundlagen* (3. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Sundell, K., Hansson, K., Löfholm, C. A., Olsson, T., Gustle, L. H. & Kadesjö, C. (2008). The transportability of multi-systemic therapy to Sweden: Short-term results from a randomized trial of conduct-disordered youths. *Journal of Family Psychology*, 22, 550–560.
- Taxman, F. S. & Belenko, S. (2012). *Implementing evidence-based practices in community corrections and addiction treatment*. New York: Springer.
- Tew, J. & Atkinson, R. (2013). The Chromis programme: from conception to evaluation. *Psychology, Crime & Law*, 19, 415–431.
- Theobald, D. & Farrington, D. P. (2009). Effects of getting married on offending: Results from a prospective longitudinal survey of males. *European Journal of Criminology*, 6, 496–516.

- Tolan, P., Henry, D., Schoeny, M. & Bass, A. (2008). *Mentoring interventions to affect juvenile delinquency and associated problems*. Campbell Collaboration, www.campbellcollaboration.org/reviews_crime_justice/index.php [Zugriff über den Titel des Artikels am 11. April 2014].
- Tong, L. S. J. & Farrington, D. P. (2006). How effective is the Reasoning and Rehabilitation programme in reducing offending? A meta-analysis of evaluations in four countries. *Psychology, Crime and Law*, 12, 3–24.
- Travers, R., Wakeling, H. C., Mann, R. E. & Hollin, C. R. (2013). Reconviction following a cognitive skills intervention: An alternative quasi-experimental methodology. *Legal and Criminological Psychology*, 18, 48–65.
- Visher, C. A., Winterfield, L. & Coggeshall, M. B. (2006). *Systematic review of non-custodial employment programs: Impact on recidivism rates of ex-offenders*. www.campbellcollaboration.org/reviews_crime_justice/index.php [Zugriff über den Titel des Artikels am 11. April 2014].
- Walsmsley, R. (2009). *World prison population list* (8th ed.). London: King's College International Centre of Prison Studies.
- Ward, T. & Brown, M. (2004). The good lives model and conceptual issues in offender rehabilitation. *Psychology, Crime and Law*, 10, 243–257.
- Ward, T. & Maruna, S. (2007). *Rehabilitation: Beyond the risk-paradigm*. London: Routledge.
- Ware, J., Mann, R. E. & Wakeling, H. C. (2009). Group versus individual treatment: What is the best modality for treating sexual offenders? *Sexual Abuse in Australia and New Zealand*, 1, 70–78.
- Weidner, J. (1995). *Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter* (3. Aufl.). Bad Godesberg: Forum Verlag.
- Weisburd, D., Lum, C. M. & Petrosino, A. (2001). Does research design affect study outcomes in criminal justice? *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 578, 50–70.
- Welsh, B. C. & Farrington, D. P. (2000). Correctional intervention programs and cost benefit analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 27, 115–133.
- Wermink, H., Blokland, A., Nieuwberta, P., Nagin, D. & Tollenaar, N. (2010). Comparing the effects of community service and short-term imprisonment on recidivism: a matched samples approach. *Journal of Experimental Criminology*, 6, 325–349.
- Werner, E. E. & Smith, R. S. (1992). *Overcoming the odds*. Ithaca, NY: Cornell University Press.
- Whitehead, J. T. & Lab, S. P. (1989). A meta-analysis of juvenile correctional treatment. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 26, 276–295.
- Wilson, D. B., Gallagher, C. A. & MacKenzie, D. L. (2000). A meta-analysis of correction-based education, vocation, and work programs for adult offenders. *Journal of Research on Crime and Delinquency*, 37, 347–368.
- Wilson, D. B., Lipsey, M. W. & Soydan, H. (2003). Are mainstream programs for juvenile delinquency less effective with minority youth than majority youth? A meta-analysis of outcomes research. *Research on Social Work Practice*, 13, 3–26.
- Wormith, J. S., Althouse, R., Simpson, M., Reitzel, L. R., Fagan, T. L. & Morgan, R. D. (2007). The rehabilitation and reintegration of offenders: The current landscape and some future directions for correctional psychology. *Criminal Justice and Behavior*, 34, 879–892.
- Zahn, M. A., Day, J. C., Mihalic, S. F. & Tichavsky, L. (2009). Determining what works for girls in the juvenile justice system. *Crime and Delinquency*, 55, 266–293.

Autorenverzeichnis

Balloff, Rainer, Dr., AB Klinische Psychologie und Psychotherapie im FB Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin, Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin

Beelmann, Andreas, Prof. Dr., Institut für Psychologie der Universität Jena, Humboldtstraße 26, 07743 Jena

Bilsky, Wolfgang, Prof. Dr., Westfälische Wilhelms-Universität, FB 07 / Institut für Psychologie, Fliegerstraße 21, 48149 Münster

Bliesener, Thomas, Prof. Dr., Institut für Psychologie der Universität Kiel, Olshausenstraße 75, 24118 Kiel

Boxberg, Verena, Dipl. Päd., Institut für Kriminologie der Universität Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

Breuer, Maike M., Dr., Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs, c / o JVA Erlangen, Schuhstraße 41, 91052 Erlangen

Dahle, Klaus-Peter, Prof. Dr., Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin

Egg, Rudolf, Prof. Dr., Kriminologische Zentralstelle, Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Endres, Johann, Dr., Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs, c / o JVA Erlangen, Schuhstraße 41, 91052 Erlangen

Greve, Werner, Prof. Dr., Universität Hildesheim, Institut für Psychologie, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim

Hänert, Petra, Prof. Dr., Medical School Hamburg, Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg

Hellmers, Sabine, Msc. Psych., Universität Hildesheim, Institut für Psychologie, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim

Heubrock, Dietmar, Prof. Dr., Institut für Psychologie und Kognitionsforschung (IPK), Grazer Straße 4, 28359 Bremen

Hommers, Wilfried, Prof. Dr., Institut für Psychologie, Universität Würzburg, Marcusstraße 9-11, 97070 Würzburg

Hosser, Daniela, Prof. Dr., Institut für Psychologie, Technische Universität Braunschweig, Humboldtstraße 33, 38106 Braunschweig

Kalus, Axel, Polizeipräsidium Münster, Direktion GE / Spezialeinheiten – L/VG, Friesenring 43, 48100 Münster

Kappes, Cathleen, Dr., Universität Leipzig, Institut für Psychologie, Seeburgstraße 14-20, 04103 Leipzig

Kocab, Kerstin, Justus Liebig Universität Gießen, Fachbereich 06, Psychologie und Sportwissenschaft, Abteilung für Sozial- und Rechtspsychologie, Otto-Behaghel-Straße 10F, 35394 Gießen

Köhnken, Günter, Prof. Dr., Institut für Psychologie der Universität Kiel, Olshausenstraße 75, 24118 Kiel

Krause, Andreas, Prof. Dr., Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Angewandte Psychologie, Riggenbachstrasse 16, 4600 Olten, Schweiz

Lösel, Friedrich, Prof. Dr. Dr. h. c., University of Cambridge, Institute of Criminology, Sidgwick Avenue, Cambridge CB3 9DT, United Kingdom; Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Psychologie, Bismarckstraße 1, 91054 Erlangen

Nedopil, Norbert, Prof. Dr., Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Abteilung Forensische Psychiatrie, Nußbaumstraße 7, 80336 München

Niehaus, Susanna, Prof. Dr., Institut Sozialarbeit und Recht, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Werftestrasse 1, 6002 Luzern, Schweiz

Nowara, Sabine, Prof. Dr., Lauenburger Straße 12, 45731 Waltrop

Oswald, Margit E., Prof. Dr., Institut für Psychologie, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern, Schweiz

Rohmann, Josef, Dr., Praxis für Rechtspsychologie, Brunnenstraße 6, 72074 Tübingen

Runde, Bernd, Dr., Niels-Stensen-Kliniken, Abt. für Personalmanagement, Alte Rothenfelder Straße 23, 49124 Georgsmarienhütte

Salzgeber, Joseph, Dr., Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie, Rablstraße 45, 81669 München

Sauerland, Melanie, Dr., Section Forensic Psychology, Department of Clinical Psychological Science, Maastricht University, P.O.-Box 616, 6200 MD Maastricht, Die Niederlande

Schalast, Norbert, Dr., Institut für Forensische Psychiatrie, Universität Duisburg-Essen, Postfach 103043, 45030 Essen

Schmucker, Martin, Dr., Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Psychologie, Lehrstuhl für Psychologische Diagnostik, Nägelsbachstraße 49c, 91054 Erlangen

Schneider-Njepel, Vera, Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin

Sporer, Siegfried, Prof. Dr., Justus Liebig Universität Gießen, Fachbereich 06, Psychologie und Sportwissenschaft, Abteilung für Sozial- und Rechtspsychologie, Otto-Behaghel-Straße 10F, 35394 Gießen

Steller, Max, Prof. Dr., Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin

Volbert, Renate, Prof. Dr., Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin

Weßel-Therhorn, Denise, Dipl.-Psych., Westfälische Wilhelms-Universität, FB 07 / Institut für Psychologie, Fliegerstraße 21, 48149 Münster

Sachverzeichnis

A

- Abbruchrate 112
- Abrufstrategie 409
- Abschreckung 247, 533, 534
 - Modell der 267
- ADHS 492
- Adoption 318, 320, 321, 322, 324, 325
 - Auslandsadoption 325
- Affektdelikt 96, 357, 358, 359
- Affektregulation 491
- Affekttat 87, 96, 98, 358
- age crime curve 493
- Aggression 87, 90
 - Aggression Replacement Training 456
 - expressive 89
 - instrumentelle 89, 92
 - reaktive 89
 - proaktive 89
 - sadistische 89
 - verbale 37
- Akkreditierung 538, 540
- Aktualgenese 57
- Alkohol 91, 356, 491
 - Abhängigkeit 53, 316, 357, 489, 507
 - Einfluss 489
 - Missbrauch 357
 - Täter 490
- Alleinsorge 293
- Altersgrenze
 - strafrechtliche 369
- Alters-Kriminalitäts-Kurve 42, 65, 66, 429
- Amnesie
 - kindliche 398, 410
- Amoktat 64, 107, 115, 332
- Anamnese 280
- Änderungsmotivation 494
- Anfangsverdacht 253
- Anflutungsphase 491
- Anforderungsanalyse 141
- Ankerheuristik 256
- Anklage
- Erhebung der 274
- Anknüpfungstatsache 278, 282, 360
- Ansatz
 - expressiver 187
 - idiographischer 24
 - kognitiv-behavioraler 83, 517
 - nomothetischer 24, 434
 - Rational-Choice 27
 - systemischer 481
 - tiefenpsychologischer 535
- Ansprechbarkeitsprinzip 453, 514, 538
- Anti-Aggressivitätstraining 456
- Anti-Craving-Medikamente 507
- Anti-Gewaltprogramme 454, 455
- Antworttendenz 415
- Anzeigebereitschaft 66, 70, 127, 199, 200
- Assoziationstest
 - Impliziter 348
- Attributionsfehler 254
- Aufenthaltsbestimmungsrecht 292, 293, 300
- Aufklärungspflicht
 - richterliche 272
- Aufmerksamkeit
 - selektive 47
- Aufsichtspflegschaft 313
- Aushandlungsansatz 187
- Ausländergesetz 70
- Ausländerstatus 70
- Aussage
 - Entstehung 401
 - Entwicklung 401
 - erlebnisbasierte 396
 - Fähigkeit 159
 - Kompetenz 402, 404, 411
 - Konstanz 396, 400
 - Psychologe 318
 - Qualität 391, 393, 394, 395, 400, 401, 403
 - Tüchtigkeit 415, 416, 417
- Aussagebeurteilung
 - psychophysiologische 25
- Aussageverhalten 393
- Aversionsmethoden 472, 473, 517

B

- Bagatelldelikt 68, 71
- Bagatellisierungsneigung 441
- Basisrate 426, 428
- Basiswahrscheinlichkeit 248
- Bedrohungslagen 183
- Bedürfnisbefriedigung 491
- Bedürfnisprinzip 422, 453, 514, 538
- Befangenheit 275, 360
- Befragung
 - nicht suggestive 415
 - suggestive 417, 434

- Techniken der 395, 396, 399, 415
- Befund
 - psychologischer 277
- Befundtatsachen 278, 284, 360
- Begutachtung 226, 271
 - aussagepsychologische 408
 - familienpsychologische 310
 - psychodiagnostische 342, 348
 - von Kindern 408
 - von Kindesmissbrauchern 83
- Behaltensintervall 410
- Behandlung
 - kognitiv-behaviorale 111, 471
 - tiefenpsychologisch orientierte 503
- Behandlungsauftrag 448
- Behandlungseffekt 447
- Behandlungsforschung 533
- Behandlungsgedanke 446
- Behandlungsintensität 542
- Behandlungsmaßnahme 422, 462, 463, 541
- Behandlungsmotivation 484, 502, 544
- Behandlungsplan 451, 514, 524
- Behandlungsziel 452, 497, 498
- Behinderung
 - leichte intellektuelle 234
- Bekräftigung
 - stellvertretende 47
- Belastungserleben 130
- Belastungsreaktion 359
 - Posttraumatische 202, 209
- Belastungsstörung 359
 - Posttraumatische 233, 451, 452, 457, 505
- Bereitschaftspflege 314
- Berufsrichter 244
- Beschaffungsdruck 492
- Beschaffungskriminalität 493
- Beschleunigungsgebot 314
- Bestellpraxis 301
- Bestrafung 44, 58
- Betäubungsmittelgesetz 489, 492, 495
- Betreuung 293
- Betreuungsprogramm 116
- Beurteilung
 - von Tatsachen 273
- Bewährungsaussetzung 423
- Bewährungshilfe 495, 533
- Bewährungszeitraum 545
- Bewältigung
 - erfahrener Kriminalität 208
- Bewältigungsprozess 205, 205, 209
- Bewältigungsstrategien 210

Beweis

- Antrag 274
- Beschluss 278
- Erhebung 274
- Mittel 245
- Würdigung 175, 271, 360
- Bewusstseinsstörung
 - tief greifende 353, 357, 358, 359
- Beziehungsebene 188
- Beziehungsqualität 321
- Beziehungstat 523
- big four 429
- Bildungsmaßnahme 454
- Bindungsfähigkeit 314
- Bindungsstörung 315, 317
- binomial effect size display 531
- Blutalkoholkonzentration 356
- bootcamp 72, 111, 533
- Borderline-Persönlichkeit 315, 361, 516, 519
- broken-window-Effekt 132
- Bullying 203
- Bundeszentralregister 81
- Bürgerorientierung 139

C

- central eight 429, 433
- change blindness 164
- Coaching 143
- common law 374
- communities that care 118, 132
- compliance 515
- Correctional Services Accreditation Panel 538
- Criminalpsychologie 22, 29
- cross-race effect 162

D

- Datenschutz 185
- Deliktbelastung 69
- Delikt szenario 475
- Delikttypus 66
- Delinquenz 64, 489
 - Belastung mit 65
 - polytrope 428
- Design-Qualität 544
- diagnosticity ratio 158
- Diagnostik
 - lösungsorientierte 298
- Dienst
 - Polizeipsychologische 139
- Dilemmata
 - moralische 377, 378

- Diplomstudiengang Psychologie 29
 Diskriminationslernen 44
 Distinktheit 173
 Distinktivität 162
 Dissozialität
 – Entwicklungspfade der 107
 Dittmann-Skala 83
 Diversion 28, 71, 372, 534
 Drogen 356
 Drogenabhängigkeit 53, 489
 Drogeneinfluss 489
 Drogenmissbrauch 315
 Drogentäter 490
 Dunkelfeld 65, 66, 70, 198, 199
 Durchführungsqualität 118
 Dynamik
 – eskalative 186
- E**
 Ehescheidung 288
 Ehre
 – Kultur der 94
 – männliche 94
 Ehrverletzungen 71
 Eid 228
 Eignung
 – geistige 334, 335
 – körperliche 334, 335
 – persönliche 334, 338, 342
 Einbruchdiebstahl 127, 130, 203
 Eingangsmerkmale 354
 Einsichtsfähigkeit 23, 353, 354, 357, 361, 362, 364
 Einvernehmen 304
 Einweisungsdiagnose 514
 Einzelfallanalyse 190, 191
 Einzellichtbildvorlage 169
 Elmira-Prenatal / Early-Infancy-Projekt 114
 Elternrecht 311
 Elterntraining 71, 112
 Emotion 188
 Emotionsregulation 53
 Empathie 91, 92, 376, 456, 471, 474, 502, 535
 Empathiefähigkeit 42
 Empathietraining 518
 Enkodierung 47
 Entdeckungsgefahr 127, 378, 380
 Entführung 183, 186
 Entlassungsprognose 441
 Entscheidung
 – rationale 92
 Entwicklungsdiagnostik 339
 Entwicklungsregulation 211
 Entwicklungsrückstand 370
 Entwicklungsstörung 107
 Entziehungsanstalt 496, 500, 507
 Entzug des Sorgerechts 310
 equity theory 261
 Ereignisrepräsentation 398, 399
 Ergänzungspfleger 296, 320
 Erinnerung
 – autobiographische 230, 392
 – episodische 409
 – pseudo-biographische 205, 391, 397, 398, 399, 400, 401
 Erinnerungsstörung 358
 Erkenntnisverfahren 274
 Erlebnishintergrund 402
 Ermittlungsverfahren 274
 Eros 43, 381
 Erregungsniveau 165, 166
 Erwünschtheit
 – soziale 207
 Erziehung
 – gewaltfreie 291
 Erziehungsfähigkeit 310, 314, 316, 317, 318, 323
 Erziehungsgedanke 71
 Erziehungskompetenz 52, 54, 107, 112, 113, 316, 319, 320
 Erziehungsmaßregel 372
 Erziehungspraktik 52, 112
 Erziehungsstil 49, 54, 57, 112, 291, 315
 Erziehungsziel 291
 Eskalation 190, 192, 202
 Etikettierung 40, 58
 Evaluation 529
 Exhibitionismus 78, 79, 81
 Exploration 280, 281, 283, 284, 403
 Expositionübung 504
 Externalisierungsneigung 441
- F**
 Fachpsychologe 337
 – für Rechtspsychologie 30, 31, 337
 Faktor
 – gewalthemmender 91
 – protektiver 57, 107, 131
 – tatbegünstigender 471
 Falschdarstellung
 – absichtliche 391
 fair process effect 262
 Fallmanagement 458
 Falschaussage 397, 408, 417

Falschidentifizierung 156, 159, 160, 168, 170

Familie

– Herausnahme aus der 318, 320, 321

Familiengericht 290, 293, 300, 313, 317, 319, 321

Familienrecht 288, 310

Familientherapie 293, 481

– funktionale 536

Familienverfahrensrecht 299

Fantasie 412, 415

FAST-Track 116

Fehlinformation

– suggestive 230

Folgenabschätzung 48

Follow-up-Zeitraum 545

Fragestellung

– psychologische 278

Frauenstrafvollzug 461

Freibeweisverfahren 441

Freiheitsentzug 71, 100, 374, 446

Fremdsuggestion 397, 398

Frühfördermaßnahme 115

Frühintervention 71

Frühprävention 113, 114

Frustration 43

Frustrationstoleranz 42

Führungsaufsicht 495, 526

G

Geburtskomplikationen 53

Gedächtnisentwicklung 410

Gedächtnisrepräsentation 412

Gefahrenabwehr 139, 311

Gefährlichkeitsprognose 27, 422

Gegenhypothese 401, 402, 404

Gegenkonditionierung 472

Gegenüberstellung 156, 167, 168

– Fairness einer 172

– sequentielle 160, 161, 170, 171

– simultane 170

Geheimhaltung 414, 417

Geheimnis 413

Gehirnläsion 356

Geiselnahme 183, 184, 186, 191, 224

Gelegenheitsstruktur 58, 106, 201

Gemeindemobilisierung 131

Gemeinschaft

– therapeutische 460, 481, 535

Generalprävention 529

Gerechtigkeit

– distributive 261

– prozedurale 28, 261, 262

– restaurative 265, 267

– retributive 268

Gerechtigkeitssensitivität 265

Gerichtsbarkeit 273

Gerichtsentscheidung 266

Gerichtsverhandlung 223

Gerichtsvorbereitung 223, 226

Gesamttrefferquote 426

Geschäfts- und Testierungsfähigkeit 353

Geschichtenmodell 253, 254

Gesichtsrekonstruktionsbilder 156

Gesichtsverlust 187, 193

Gesichtswahrung 186

Gesprächsbeziehung 190

Gewalt 87, 183

– Auslöser 46, 56, 127

– expressive 89

– familiäre 316

– Handlungstheorie der 92

– häusliche 98, 99, 183

– innerfamiliäre 200, 202

– instrumentelle 89, 99

– politisch motivierte 100

– proaktive 89, 99

– Prognose von 101

– reaktive 89

– sexuelle 202

Gewaltbereitschaft 64

Gewaltdelikt 69, 129, 199, 213, 422, 489

Gewaltdelinquenz 87

Gewalterfahrung 49, 202, 206, 314

Gewaltkriminalität 64, 88, 515

Gewaltopfer 212

Gewaltprävention 116

Gewaltstraftat 64, 423, 513

Gewalttäter 529

– sexuelle 78

Glaubhaftigkeit 23, 391

– Beurteilung der 417

– Begutachtung der 24, 391, 392, 401, 403

– Merkmal 395

Gutachten

– psychologisches 277

Gutachtauftrag 271

Gutachter 272

H

Handlungssteuerung 49, 110

hate crimes 100

Hauptverfahren 274

Hauptverhandlung 130, 272, 274, 284

Heim 318
 Hellfeld 66, 70
 Hellfeldstatistik 198
 Hilfsorganisation 235
 hindsight bias 251, 252, 254
 Hochrisiko-Gruppe 113, 116
 Hooligans 100
 Hospitalisierung 524
 hostile attribution bias 48
 Hypothesentesten
 – konfirmatorisches 281

I

Identität 188, 194
 Impulsivität 42, 108, 384
 Impulskontrolle 54, 110, 140
 Impulstat 96, 359
 Information
 – enkodierte 409
 Informationsverarbeitung
 – soziale 47, 108, 110, 111, 376, 534
 Inhaftierungsrate 531
 Inhaltsanalyse
 – merkmalsorientierte 393, 400, 402, 403
 Inhaltsebene 188, 193
 Institution
 – totale 450, 494
 Intelligenzminderung 513, 521
 Intensivtäter 56, 540
 Intervention 40
 – multimodale 542
 – suchtspezifische 494
 Interview
 – motivationales 453, 502, 541
 Intersession 144
 Intimidation 96, 97
 Intoxikation 356
 Inzest 77

J

Jugendamt 310, 322
 Jugenddelinquenz 64
 Jugendgerichtsgesetz 369
 Jugendhilfe 318
 Jugendkriminalität 198
 Jugendstrafe 372, 385
 Jugendvollzug 382
 Jury 244
 just world theory 261

K

Kastration
 – chemische 482
 – chirurgische 482
 Katharsis 43, 111
 Kinderkriminalität 382
 Kinderpornographie 77, 80
 Kinder- und Jugendhilfegesetz 300, 372
 Kindesmissbrauch 77, 78, 81
 Kindesmisshandlung 315
 Kindesötung 95
 Kindeswohl 291, 311
 – Gefährdung des 301, 310, 314, 317, 321
 – Prüfung des 293
 Kindschaftsrecht 298
 Kindschaftsrechtsreformgesetz 294
 Kriminalprävention
 – kommunale 116, 131
 Konflikt 186
 Konfrontation 474, 475, 502, 505
 Konstanzanalyse 396
 Kontrolle
 – soziale 46, 132
 Kontrolltätigkeit 66
 Kontrolltheorie 41, 127
 Kontrollüberzeugung 264
 – interne 57
 Kompetenz
 – soziale 140
 Körperverletzung 64, 66, 67, 71, 100, 199, 209,
 253, 333
 – gefährliche 95, 245
 – gefährliche und schwere 88
 Kosten-Nutzen-Effektivität 115
 Krankenhaus 97
 – psychiatrisches 512
 Kriminaltheorie
 – individuelle 425, 436, 437, 440
 Kriminalität 22, 37
 Kriminalitätsbekämpfung 139
 Kriminalitätsfurcht 131, 207, 208, 209, 210
 Kriminalitätskarriere 540
 Kriminalitätskosten 106, 531
 Kriminalitätsoffer 198
 Kriminalitätstheorie
 – sozialstrukturelle 39
 – soziologische 39
 Kriminalpolitik 529, 530, 531
 Kriminalprävention 28, 31, 126, 335
 – entwicklungsorientierte 106
 – opferorientierte 130

- situative 109, 126
- technische 126
- Kriminalprognose 21, 382, 385, 423, 424, 425, 426, 433, 438
- Kriminalpsychologie 21
- Kriminalstatistik 199
 - Polizeiliche 198
- Kriminaltheorie 427
- Kriminaltherapie 512
- Karriere
 - kriminelle 64, 69
- Kriminologie 22, 32
- Krise 183
- Krisenbewältigung 192
- Krisenintervention 139
- Krisenmanagement 186
- Krisenverhandlungen 183
- Kriterienkatalog 431

- L**
- labeling approach 40
- Ladendiebstahl 65
- Langzeiteffekt 119
- lapse 476, 478
- Lebensgemeinschaft 294, 289
 - nichteheliche 288
- Legalprognose 428
- legal psychology 25, 26
- Lehrangebot
 - rechtspsychologisches 29
- Lernen
 - soziales 45, 375
- Lernmodell 53
- Lerntheorie 44
- Level of Service Inventory - Revised 433
- Lichtbildvorlage 162, 167, 168
- Lockerungsmaßnahme 439
- Lüge 228, 229, 412
- Lügendetektor 24
- Lügenindikator 393

- M**
- Männlichkeitsnormen 71
- Maskierung 162, 173
- Maßregel
 - der Besserung und Sicherung 374, 422, 495, 529, 530
- Maßnahme
 - freizeitpädagogische 111
 - psychosoziale 470
 - sozialpolitische 109
- Maßregelvollzug 448, 512
- Master-Studiengang 29
- Mediation 266, 293, 300, 303, 304, 537
- Medien 46
 - gewalthaltige 54, 90, 92, 108
- Medienkompetenz 108
- Medikation
 - antihormonelle 482
- Maßnahmen
 - medikamentöse 506
- Mehrebenenanalyse 193, 256
- Mehrfach- und Intensivtäter 68, 71, 382
- Mentorenprogramm 536
- Merkmale
 - nonverbale 392, 395
 - paraverbale 392, 395
- Meta-Analyse 531
- Migration 70
- Migrationshintergrund 54, 55, 70, 71
- Milderungsgrund 245
- Milieuthherapie 481
- Minderbegabung 360
- Minderjährige 369
- Mindestanforderung 285, 361, 363, 364, 365, 366, 424, 439
- Mindeststandards 24, 404
- Missbrauch
 - sexueller 23, 77, 79, 127, 130, 224, 233, 248, 291, 314, 524
- Missbrauchstäter 78, 79, 472
- Misshandlung 99, 108, 316
- Mitarbeiterzufriedenheit 147
- Mitspracheeffekt 264
- Mobbing 203
- Modell 45, 49, 52
 - General Aggression 50
 - Good-Lives-479, 540
 - Risk-Need-Responsivity-538
 - S. A. F. E.- 189, 191, 195
 - Zwei-Prozess 209, 255, 256l
- Modellprojekt 545
- Modus tollens 254
- Motivation
 - moralische 376
- Mord 94
- Multi-Problem-Milieu 51, 54, 118

- N**
- Nachreifung 373, 381
- Nachsorge 457, 462, 525
- Nebenklage 224

- Neuroleptika 516
- Normensozialisation 65
- Normverletzung 67
- Normverstoß 65
- Notvertretungsrecht 293

- O**
- Olweus-Programm 115
- Open Space 147
- Opfer 126
- Opferbefragungen 207
- Opferbegriff 205
- Opferentschädigungsgesetz 25, 224
- Opfererfahrung 130, 204
- Opferforschung 198
- Opferhilfe 214
- Opferkarriere 212
- Opferperspektive 456
- Opferrechtsreformgesetz 224
- Opferrolle 505
- Opferschutz 77
- Opferschutzgesetz 224
- Opfertheorie 201
- Opfertypologie 200
- Opferzeuge 130, 223
- Organisationsentwicklung 138, 145
- Organisationsklima 543
- own-age effect 159, 160
- own-race bias 162
- own-sex bias 159

- P**
- Persönlichkeit
 - paranoide 361
 - schizotypische 361
- Persönlichkeitsstörung
 - Antisoziale 491
- Persönlichkeitszüge
 - antisoziale 500
- Paraphilie 363, 365
- Parteigutachten 277
- Privatgutachten 277
- Peergruppe 46, 55, 375, 380
 - Einfluss der 385
- Personalauswahl 139
- Personaldiagnostik 139
- Personalentwicklung 138, 140, 142
- Personenbeschreibung 156, 174
- Personenidentifizierung 156
- Persönlichkeit
 - dissoziale 429
 - Persönlichkeitsstörung
 - dissoziale 90, 361, 516
- Persönlichkeitsstörung 315, 361, 451
- Pflegefamilie 318
- Pflegekind 320
- Phantombild 156
- Polizei 138
- Polizeipsychologie 21, 28
- Polygraphie 24
- Pornographie 77
- Präferenz
 - sexuelle 471, 472, 473
- Prävalenz 67
- Prävention 40, 200, 202, 246
 - schulische 115
- Präventionsstrategie
 - universelle 117
- Prisonisierung 449
- Problemlösefertigkeit 111
- Prognose
 - aktuarische 431, 434, 436
 - idiographische 424, 430, 435
 - nomothetische 430
- Prognosefehler 426
- Prognosegutachten 422, 512
- Prognoseirrtum 426
- Prognosequalität 426
- Programm-Implementierung 542
- Programm
 - berufliches 537
 - Gang-Intervention-116
 - HighScope-Perry-Preschool-113, 115
 - kognitiv-behaviorales 478, 479, 484, 534
 - manualisiertes 484, 534
 - multimodales 111, 517
 - Reasoning-and-Rehabilitation-111, 456, 518
 - schulische 537
- Prozessbegleitungseinrichtungen 237
- Prozessfähigkeit 375
- Pseudoerinnerung 205, 391, 397, 398, 399, 400, 401
- Psychose
 - affektive 356
- Psychotherapie
 - psychodynamische 480, 521
- Psychiatrie
 - Forensische 21
- Psychologie
 - Forensische 21, 22, 382
- Psychology and Law 25, 26
- Psychopathie 90, 429, 430, 452, 543
- Psychopharmaka 356, 483

- Psychotherapie 108, 483
 Psychotherapieausbildung 514
 Pubertät 376
 Punitivität 224
- Q**
- Qualitätskriterien 396
 Qualitätssicherung 285
 Quellenbezug 230
 Quellenüberwachung 412
 Quellenverwechslung 399, 412
 quid pro quo-Prinzip 187
- R**
- Rationalisierung 39, 47
 Reaktionsalternative 48
 Realkennzeichen 394, 395, 400
 Rechtsbewusstsein 505
 Rechtsbrecher
 - psychisch kranke 352
 Rechtsmittel 246, 255
 Rechtspsychologie 21, 337
 - Gegenstand der 21
 Rechtsschutz 331
 Rechtssystem 244
 reframing 481
 Regelstrafrahmen 245
 Regelung
 - berufsständische 337
 Reife
 - emotionale 339
 - geistige 335, 339, 384
 - geistige und sittliche 382
 - intellektuelle 339
 - psychosoziale 381
 - sittliche 383
 - sittliche und geistige 370
 Reifemangel 370
 Reizhunger 492
 Rekonditionierung 472
 - masturbatorische 473
 relapse 478
 - prevention 471, 475, 518
 Repräsentativbefragung 198
 Repräsentativitätsheuristik 248
 Residualzustand 355
 Resilienz 208
 Resozialisierung 446, 449, 470, 529, 537
 Resozialisierungsgedanke 352
 restaurative justice 265, 537
 Restrukturierung
 - kognitive 472, 518
 Richterurteile 244
 Risiken
 - biologische 52
 - familiäre 53
 - genetische 52
 Risikoabschätzung 106
 Risikofaktor 51, 82, 107, 113, 429, 479
 - bio-psycho-sozialer 51
 Risikokumulation 69
 Risikomanagement 183, 192, 424, 437, 479
 Risikomodelle 51
 Risikoneigung 375
 Risikoprinzip 422, 453, 514, 538
 risk assessment 27
 risk management 27
 Risk Matrices 2000 432
 Risk-Needs-Assessment 433
 Rohheitsdelikt 70
 RRS 83
 Rückfall 382, 422, 426, 432, 447, 454, 456, 460, 474, 477, 479, 531, 543
 Rückfallgefahr 470, 474, 497, 514
 Rückfallgeschwindigkeit 82
 Rückfälligkeit 69
 - von Sexualstraftätern 81
 Rückfallmodell 476, 478
 Rückfallprädiktor 429
 Rückfallprognose 422, 423
 Rückfallrate 81, 268, 479, 482, 531, 533, 534, 535, 536, 538
 Rückfallstatistik 81, 428
 Rückfallvermeidung 448
 Rückfallwahrscheinlichkeit 428, 432, 435
 Rückführung 310, 318, 319, 320
 Rückverlegung 496
- S**
- Sachverständiger 271, 422, 423, 439
 - Haftung des 276
 - Neutralität des 275
 - öffentlich bestellter und vereidigter 271
 - Rechte und Pflichten des 271
 - waffenrechtlicher 347
 Sachverständigenbeweis 272
 Sanktion 41, 369, 372, 373, 374, 381, 383
 Schaden
 - Höhe des 248
 Schadenswiedergutmachung 380
 Scheidung 52, 288
 Schemata 94
 - kognitive 93

- Schizophrenie 355
- Schläfereffekt 209
- Schöffen 244, 245, 254
- Schulbullying 132
- Schuldbeurteilung 245
- Schuldfähigkeit 23, 98
 - verminderte 245, 352, 364, 448, 512
- Schuldfähigkeitsbegutachtung 363, 364
- Schuldfrage 245
- Schuldhaftigkeit 375
- Schuldunfähigkeit 352, 375, 382, 448, 512
- Schuldurteil 252
- Schulversagen 55
- Schutzbefohlene
 - Misshandlung von 245
- Schutzfaktor 56, 429, 437, 543
- Schwachsinn 360
- Schwangerschaftsabbruch 95
- Schweigepflicht 276, 279
- Schweigerecht 375
- Selbstevaluation 545
- Selbstfestlegungseffekt 168
- Selbstkontrolle 42, 47, 476, 518
- Selbstkonzept 359
- Selbstpräsentation 393
- Selbstregulation 491, 498
- Selektionsrate 426
- sensation seeking 375, 493
- Sensitivität 426
- Sexualanamnese 440
- Sexualdelikt 76, 422, 470
- Sexualdelinquenz 76, 470
- Sexualmord 77, 80
- Sexualpräferenz 513
- Sexualstrafrecht 76
- Sexualstraftat 76, 423
- Sexualstraftäter 429, 449, 459, 470, 513, 529, 534, 542
- Sexualverhalten
 - abweichendes 362, 365
- Sicherheit
 - subjektive 174, 176
- Sicherheitslage 139
- Sicherungsverwahrung 434, 529
- Situationsinterpretation 48
- Skripts 93, 94
- sociomoral reflection measures 384
- SONAR 83
- Sonderstrafrahmen 245
- Sorge
 - elterliche 271
 - Entzug der elterlichen 311, 312
- Sorgeerklärung 290
- Sorgerecht 289
- source monitoring 160
- Sozialbindung 378, 380
- Sozialkompetenz
 - Gruppentraining 455
- Sozialentwicklung
 - abweichende 106
- Sozialgericht 332
- Sozialisation
 - polizeiliche 144
- Sozialreife 370, 371, 384
- Sozialtherapie 448, 451, 459, 460, 513, 530, 531, 535
- Sozialtraining 108, 110, 116, 454, 460, 517
- Spezialprävention 447, 529, 533
- Spezifität 426
- Stalking 226
- Standardfrage 207
- Static-99 83
- Status-Aggression 89
- Statusdiagnostik 298
- Stellungnahme
 - gutachterliche 277
 - methodenkritische 298
- Steuerungsfähigkeit 23, 98, 353, 354, 357, 361, 364, 369, 371, 376, 379, 380
- verminderte 97
- Steuerungsmodell 138, 145
- Steuerungsunfähigkeit 364
- Stieffamilie 320
- Stigma 22
- Stigmatisierung 71, 118, 212
- Stimulationsbedürfnis 55, 100
- Störung
 - der Impulskontrolle 360
 - psychosexuelle 362
- Strafbedürfnis 206, 208, 214, 248
- Strafbefehl 244
- Strafe 46
 - Androhung von 91
 - Bemessung der Höhe der 246
 - Härte der 447
 - Höhe 251
- Strafmündigkeit 374, 375
- Straftäter 529
 - substanzabhängige 489
 - weibliche 523
- Straftäterbehandlung 28, 422, 430, 446, 453, 470, 529
 - evidenzbasierte 529
- Strafverfahren
 - EU-Rahmenbeschluss zur die Stellung des Opfers 226

- Strafverfolgung 212
 Strafvollstreckungskammer 512
 Strafvollzug 446, 494
 Strafvollzugsgesetz 448, 529
 Strafvollzugspsychologie 21
 Strafsziele 247
 Strafzumessung 244
 Strafzumessungsentscheidung 251
 Strafzumessungsunterschiede 247
 Strafzumessungsurteil 252
 Strafwitz 529
 Strategien
 – lösungsorientierte 302
 Strengbeweisverfahren 441
 Stress 165, 183
 Stressbewältigung 53
 Stufenvollzug 447
 Subkultur 494, 514
 Substanzabhängigkeit 452
 Substanzmissbrauch 67, 315
 Substitutionsbehandlung 506
 Subsumption 245, 247, 253, 354
 Sucht 489, 516
 Suchtberatung 454
 Suggestibilität 399
 Suggestion 391, 400, 401, 402
 – aktive 397
 – Autosuggestion 397, 398, 399
 – passive 397
 Suizid 334, 452, 498, 515
 – erweiterter 515, 523
 Supervision 144
 SVR 20 83
- T**
- Tatablauf 358
 Tataufklärung 228
 Tatbegehung 126
 Tatbestandsdiagnostik 23
 Täter
 – sadistische 475
 Täter-Opfer-Ausgleich 71, 268, 372, 537
 Täter-Opfer-Beziehung 359
 Täterprofil 27, 190
 Täterschaftsermittlung 28
 Tatfolge 381
 Tatgelegenheit 126
 Tathergang 385, 474
 Tatmittel 332
 Tatsachenfeststellung 273
 Tatsituation 126
- Tatverdächtiger 65
 Täuschung 391, 408, 412, 413
 Täuschungsstrategie 393
 Teilleistungsschwache 522
 Teilnahmebarriere 113
 Teilnahmebereitschaft 113
 Temperament 51, 57, 107
 – schwieriges 54
 Terrorismus 100, 127
 Thanatos 43
 Theorie
 – rationaler Entscheidungen 127
 – relativer Deprivation 262
 theory of mind 413
 Therapie
 – dialektisch-behaviorale 497, 504, 520
 – multisystemische 481, 536
 Therapiebedürftigkeit 451
 Therapiefähigkeit 452
 Therapiemotivation 452, 480, 484, 513
 Therapieplanung 497
 Therapieprogramm
 – integriertes psychologisches 515
 Therapievertrag 517
 Therapieziele 502
 token-economy 517
 Totschlag 95
 Tötungsdelikt 64, 67, 88, 94, 95, 99, 513, 523
 Training
 – der Sozialkompetenz 454
 Trainingsabbruch 112
 Trainingsmanual 110
 Trennung 288
 Trichtermodell 281
- U**
- Übergangsmanagement 458, 543
 Überlagerungseffekt
 verbaler 167
 Überwachungskamera 173
 Umgangsbetreuer 295
 Umgangsrecht 294, 300, 321
 Umgevungsverfahren 311
 Umkonditionierung 517
 Undeutsch-Hypothese 392, 395
 UN-Kinderkonvention 291, 294
 Unrechtserkenntnis 370, 380
 Unrechtserkenntnisfähigkeit 369, 377, 378, 379, 384
 Unschuldsumutung 404
 Unterbringung 272
 Untersuchungshaft 423

- Unwahrannahme 279
- Unwahrhypothese 404
- Urteilsanker 250, 251
- Urteilselaboration 255
- Urteil
 - moralisches 371, 380
- Urteilsbildung
 - richterliche 27, 244
- Urteilsfehler 255

- V**
- Validität
 - prognostische 340
- Vandalismus 100, 131
- Vaterschaft 290
- Verantwortlichkeit
 - strafrechtliche 352, 369, 379
- Verantwortung
 - soziale 267
- Verantwortungsübernahme 471
- Verbleibensanordnung 319, 320, 321
- Verbotsirrtum 370
- Verfahren
 - adversarisches 266
 - inquisitorisches 266
 - verhaltenstherapeutische 471
- Verfügbarkeitsheurismus 254
- Vergessenskurve 167
- Vergewaltigung 77, 79, 80, 88, 203, 234
- Vergewaltigungsmythen 235, 472
- Vergewaltigungsopfer 200
- Vergewaltigungstäter 78, 79
- Verhalten
 - antisoziales 37
 - dissoziales 37, 106, 126
- Verhaltensalternative 58
- Verhaltensbeobachtung 281
- Verhaltensrepertoire 48
- Verhältnismäßigkeit 313
- Verhandlung 266
- Verleugnungstendenz 440
- Vernachlässigung 317
- Vernehmungstraining 142
- Verschiebung 65, 129
- Verstärkung 44
- Verwaltungsgericht 332
- Verwaltungsgerichtsordnung 331
- Verwaltungsrecht 331
- Viktimisierung 66, 126, 130, 475
 - sekundäre 201, 212
- Viktimologie 198

- Vollstreckungsverfahren 274
- Vollzugslockerung 423
- Vollzugsplan 451
- Vorbereitungshandlung 358
- Vorbereitungskurs 348
- Vorlieben
 - sadomasochistische 362
- Vormundschaft 320
- Vormundschaftsgericht 323
- Vorrangsgebot 314
- Vorstrafen 244, 250
- Vorstrafenbelastung 250
- Vorverfahren 272, 274

- W**
- Waffenfokuseffekt 166
- Waffengesetz 25, 67, 271, 332
- Waffenrecht 332
- Waffenverlässlichkeitstest 341
- Wahlblindheit 172
- Wahlgegenüberstellung 157, 158, 160, 162
- Wahllichtbildvorlage 158
- Wahnvorstellungen 355
- Wahrannahme 391
- Wahrnehmungsabwehr 211
- Weiterbildung
 - postgraduale 29
- Weiterbildungsordnung 30
- Wendepunkt 540
- white collar crimes 199
- Wiedereingliederung 446
- Wiedergutmachung 212
- Willensentscheidung
 - freie 352
- Wirkungsmaß 545
- Wohngruppenvollzug 459

- Z**
- Zeitskalen 410
- Zentralstelle
 - Kriminologische 81
- Zeugen 156
 - als Beweismittel 224
 - kindliche 408
 - Polizeibeamte als 161
 - sensible 223
- Zeugenaussage 27, 354, 359, 391
 - Glaubhaftigkeit von 271
- Zeugenbegleitprogramm
 - für Kinder 237
- Zeugenschutzgesetz 224

Zeugenvernehmung 225

Zeugnis

– fachpsychologisches 335

Zeugnisfähigkeit 23

Zuchtmittel 372

Zweitgutachten 278

Zwischenverfahren 274